Kreisstadt Merzig

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.10.2025, 17:30 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Beteiligungsbericht 2024
3	Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Anlage 2 zu § 4 (Vergaberichtlinien)
4	Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Anlage 1 zu § 4 A) Nr. 2.4 (Wertgrenzen für Stundungen)
5	"Lokal - regional - bio - Merzig handelt fair" Re-Zertifizierung zum 24.04.2026 und 10-jähriges Jubiläum Fairtrade-Stadt Merzig
6	Verlängerung des Kooperationsvertrages mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs
7	Erneuerung des Kunstrasenplatzes der Sportfreunde Bietzen-Harlingen
8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ärztehaus, betreutes Wohnen“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beendigung des Verfahrens
9	Abschluss eines Durchführungsvertrages im Stadtteil Merzig, Rieffstraße
10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig der Kreisstadt Merzig; Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

11 Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen, Billigung des Entwurfes, Veröffentlichung und Auslegung sowie zur Beteiligung

12 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen, Billigung des Entwurfes, Veröffentlichung und Auslegung sowie zur Beteiligung

13 Verlängerung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) "Klosterkuppe"

14 Beschluss der Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig

15 Beauftragung von Machbarkeitsstudien zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

16 Zweckverband „Region Saargau“; Einberufung einer Verbandsversammlung

17 Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig für das Wirtschaftsjahr 2024

18 Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Oberbürgermeisters in der Verbandsversammlung am 09.12.2025

19 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

20 Abschluss eines Vergleichs

21 Grundstücksangelegenheiten

21.1 Bestellung von Grunddienstbarkeiten zulasten von Grundeigentum in Merzig

21.2 Grundstückstausch im Stadtteil Fitten

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

2025/0626
Informationsvorlage
öffentlich

Beteiligungsbericht 2024

Dienststelle:	*Datum*
111 Finanzmanagement	13.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Leitung der Verwaltung 11 Finanzen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Nach § 115 (2) KSVG hat die Gemeinde zur Information des Stadtrates sowie der interessierten Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen.
Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise (im Internet auf der städtischen Homepage www.merzig.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und Veröffentlichung im „Neues aus Merzig“) öffentlich hinzuweisen.
Die Kreisstadt Merzig berichtet in der kommunalrechtlich vorgeschriebenen Form mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2024 über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Über diese gesetzlichen Mindestangaben hinaus enthält der Bericht auch Angaben zu Eigenbetrieben und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.
Er beinhaltet die Abschlusszahlen der Geschäftsjahre 2021 bis 2023. Über den Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens wird auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse 2023 berichtet.

Anlage/n

1 Beteiligungsbericht 2024 (öffentlich)

Beteiligungsbericht
der Kreisstadt Merzig 2024

mit den Jahresabschlüssen
der Beteiligungsunternehmen 2021 – 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **7**

Vorwort **8**

I. Allgemeines **10**

1. Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, Rechtliche Grundlagen (Auszüge aus dem KSVG) **10**

II. Beteiligungsunternehmen der Kreisstadt Merzig

1. Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH **20**

1.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 20

1.1.1 Gegenstand des Unternehmens 20

1.1.2 Organe der Gesellschaft 20

1.1.3 Gründungsdatum 20

1.1.4 Beteiligungen 20

1.1.5 Verbundene Unternehmen 20

1.1.6 Personal 21

1.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 22

1.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 23

2. Stadtwerke Merzig GmbH **25**

2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 25

2.1.1 Gegenstand des Unternehmens 25

2.1.2 Verbundene Unternehmen 25

2.1.3 Beteiligungen 25

2.1.4 Organe der Gesellschaft 26

2.1.5 Personal 27

2.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 28

2.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 31

3. Netzwerke Merzig GmbH **32**

3.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 32

3.1.1 Gründung der Gesellschaft 32

3.1.2 Gegenstand des Unternehmens 32
3.1.3 Verbundene Unternehmen 32
3.1.4 Organe der Gesellschaft 32
3.1.5 Personal 33
3.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 34
3.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 36

4. Windenergie Merzig GmbH 37
4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 37
4.1.1 Gründung der Gesellschaft 37
4.1.2 Gegenstand des Unternehmens 37
4.1.3 Organe der Gesellschaft 38
4.1.4 Personal 38
4.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 39
4.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 41

5. Digital Werk Saar GmbH 42
5.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 42
5.1.1 Gründung der Gesellschaft 42
5.1.2 Gegenstand des Unternehmens 42
5.1.3 Organe der Gesellschaft 42
5.1.4 Personal 43

6. Bioenergie Merzig GmbH 43
6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 43
6.1.1 Gründung der Gesellschaft 43
6.1.2 Gegenstand des Unternehmens 43
6.1.3 Organe der Gesellschaft 44
6.1.4 Personal 44

7. Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH 45
7.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 45
7.1.1 Gründung der Gesellschaft 45

7.1.2 Gegenstand des Unternehmens 45
7.1.3 Organe der Gesellschaft 46
7.1.4 Personal 46

8. Neustromland GmbH & Co. KG 47
8.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 47
8.1.1 Gründung der Gesellschaft 47
8.1.2 Gegenstand des Unternehmens 47
8.1.3 Organe der Gesellschaft 48
8.1.4 Personal 48

9. Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG, Freisen 49
9.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 49
9.1.1 Gründung der Gesellschaft 49
9.1.2 Gegenstand des Unternehmens 49
9.1.3 Organe der Gesellschaft 49
9.1.4 Personal 49

10. Merziger Bäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merzig 50
10.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 50
10.1.1 Gegenstand des Unternehmens 50
10.1.2 Organe der Gesellschaft 50
10.1.3 Personal 51
10.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 52
10.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 54

11. Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH 55
11.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 55
11.1.1 Gegenstand des Unternehmens 55
11.1.2 Organe der Gesellschaft 55
11.1.3 Personal 56
11.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 57
11.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 59

12. Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG 60
12.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 60
12.1.1 Gegenstand des Unternehmens 60
12.1.2 Organe der Gesellschaft 60
12.1.3 Personal 61
12.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 62
12.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 64

III. Eigenbetriebe, Zweckverbände 66
1. Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig 66
1.1 Gegenstand des Eigenbetriebes 66
1.2 Organe des Eigenbetriebes 66
1.3 Personal 67
1.4 Satzungen 67
1.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 69
1.6 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 70

2. Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig 72
2.1 Gegenstand des Eigenbetriebes 72
2.2 Organe der Eigenbetriebes 73
2.3 Personal 73
2.4 Satzungen 74
2.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 75
2.6 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024 77

3. Wassergewinnungs- und Wasserlieferungsverband „Stocksbruch“ 79
3.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 79
3.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes 79
3.1.2 Organe des Zweckverbandes 79

4. Zweckverband „Naturschutzgebiet Wolferskopf“ 81
4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 81

4.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes 81
4.1.2 Organe des Zweckverbandes 81

5. Zweckverband „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGO-Saar“ 82
5.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 82
5.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes 82
5.1.2 Organe des Zweckverbandes 82
6. Zweckverband „Entsorgungsverband Saar“ 84
6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 84
6.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes 84
6.1.2 Organe des Zweckverbandes 85

IV. Sonstige Beteiligungen 86
1. Saarschleifenland Tourismus GmbH 86
1.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 86
1.1.1 Gegenstand des Unternehmens 86
1.1.2 Organe der Gesellschaft 86

2. LEG Kommunal GmbH 88
2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 88
2.1.1 Gegenstand des Unternehmens 88
2.1.2 Organe der Gesellschaft 89

3. Ausleihungen 90

Abkürzungsverzeichnis

AVS	Abwasserentsorgung Saar
Aufw.	Aufwand
BGM	Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH
cbm	Kubikmeter
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVSG	Gesetz über den Entsorgungsverband Saar
EVS	Entsorgungsverband Saar
e. G.	Eingetragene Genossenschaft
FH	Fachhochschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.R.	im Rahmen
ILEK	integriertes ländliches Entwicklungskonzept
KBS	Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH
KG	Kommanditgesellschaft
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
KABV	Kommunaler Abfallentsorgungsverband
kfm.	kaufmännisch
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
MBG	Merziger Bäder GmbH
Mio.	Millionen
NWM	Netzwerke Merzig GmbH
PPK	Pappe, Papier und Karton
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
Stellv.	Stellvertreter
SZ	Saarbrücker Zeitung
T€	Tausend Euro
Tcbm	Tonnen pro Kubikmeter

Vorwort

Nach § 115 Abs. 2 und 3 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat die Gemeinde zur Information des Stadtrates sowie der interessierten Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht soll für jedes Unternehmen mindestens darstellen:

a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,
b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Für ein Unternehmen, an dem der Gemeinde nicht mehr als ein Viertel der Anteile gehört, kann von der Darstellung zu Buchstabe c) abgesehen werden.
Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Beteiligungsbericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr der Aufstellung vorzulegen.

Die Kreisstadt Merzig berichtet in der kommunalrechtlich vorgeschriebenen Form mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2024 über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Über diese gesetzlichen Mindestangaben hinaus enthält der Bericht auch Angaben zu Eigenbetrieben und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.
Er beinhaltet die Abschlusszahlen der Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023, soweit zu diesem Zeitpunkt vorhanden.

Über den Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens wird auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2023 berichtet.

Kreisstadt Merzig
Der Oberbürgermeister
im Oktober 2025

Hoffeld

I. Allgemeines

1. Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, Rechtliche Grundlagen (Auszüge aus dem KSVG)

§ 35 Vorbehaltene Aufgaben

Der Gemeinderat kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

19. die Errichtung, Übernahme und Erweiterung, die Änderung der Rechtsform und die vollständige oder teilweise Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen;
20. die unmittelbare und mittelbare Beteiligung, die Änderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts;
26. den Beitritt zu Zweckverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

§ 108 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Erforderlich sind auch hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die zu erbringende Leistung und die Verhältnisse des Marktes. Die wirtschaftliche Betätigung umfasst auch die Errichtung, Übernahme und Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung und die Erweiterung der Beteiligung daran. Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Sind an einem Unternehmen Private beteiligt, reicht es aus, wenn ein Anteil von Leistungen an der Gesamtleistung des Unternehmens, der der Höhe der kommunalen Beteiligung entspricht, durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.

(2) Als wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht Tätigkeiten

1. für Zwecke der Bildung und Erziehung, des Gesundheitsschutzes, des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung und Freizeitgestaltung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung und des Umweltschutzes und
2. zur Deckung des Eigenbedarfs kommunaler Körperschaften.

(3) Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie die zulässige Haupttätigkeit fördern und im Vergleich zu ihr eine untergeordnete Bedeutung haben. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Mit der Ausführung sollen private Dritte beauftragt werden. Sonstige untergeordnete Tätigkeiten, die infolge einer zulässigen Haupttätigkeit wahrgenommen werden, sind nur zulässig zur vorübergehenden Auslastung vorhandener freier Kapazitäten, solange diese nicht an den Bedarf angepasst werden können, zur Verwertung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Vermarktung von Nebenprodukten.

(4) Vor der Entscheidung über die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung ist der Gemeinderat auf der Grundlage einer Marktanalyse und unter Darstellung der Befähigungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung im Gemeinderat ist den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse und zur Betroffenheit der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zu geben, soweit ihre Geschäftsbereiche betroffen sind. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat vor seiner Befassung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Gemeinde darf sich außerhalb des Gemeindegebiets wirtschaftlich betätigen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und
2. keine betroffene kommunale Gebietskörperschaft aus berechtigten Interessen widerspricht. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Die Gemeinden sollen in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung materiell privatisiert werden kann. Hierbei ist privaten Dritten die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und wie sie die dem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Betätigung ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen können. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten.

(7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für die öffentlichen Sparkassen gelten die besonderen Vorschriften.

§ 108a Regelungen für besondere Aufgabenfelder

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in der leitungsgebundenen Trinkwasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ist stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen und der hierfür erforderlichen Infrastruktur sind stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der

Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 108 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 108 unberührt.“

§ 109 Eigenbetriebe und sonstige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung

(1) Die gemeindlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können als Eigenbetriebe geführt werden. Das Nähere regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung.

(2) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss (§ 48) zu bilden; für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden.

(3) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebs sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Ergebnisses ermöglichen.

(4) Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit können unter vollständiger und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde unter teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt werden.

§ 110 Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(2) Die Gemeinde kann einzelne Geschäftsanteile an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 111 Mehrheitsbeteiligungen

(1) Unbeschadet des § 110 darf eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung

1. der Gegenstand des Unternehmens konkret bezeichnet und nachhaltig auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist;
2. geregelt ist, dass die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ auch beschließt über
   a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
   b) die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
   c) den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
   d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
   e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
   f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
   g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, sowie die Entlastung derselben,
   h) die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen;
3. geregelt ist, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden;
4. geregelt ist, dass
   a) die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausgeübt und
   b) ihr und dem Landesverwaltungsamt (§ 123 Abs. 4) die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
5. geregelt ist, dass § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen gehören. Als Anteile gelten auch Anteile, die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder zusammen mit Mehrheit beteiligt sind.

(3) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Absatzes 2, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass in den Gesellschaftsvertrag oder in die Satzung die Regelungen des Absatzes 1 aufgenommen werden.

§ 112 Mittelbare Beteiligungen

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem ihr allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile gehören, an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und
2. bei einer Beteiligung mit der Mehrheit der Anteile an dem anderen Unternehmen auch die Voraussetzungen des § 111

vorliegen. § 111 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Unterbeteiligungen weiterer Stufen.

§ 113 Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

Die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie andere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 114 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder vorzuschlagen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; diese oder dieser ist an die Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden.

(2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, einen oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter für den Vorstand oder ein entsprechendes Organ zu bestellen.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sind in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und an die Weisungen der Gemeinde gebunden.

(5) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter nach Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse oder nach Weisung gehandelt haben.

§ 115 Unterrichtungspflicht und Beteiligungsbericht

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in den in § 114 genannten Organen haben die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Auf Beschluss des Gemeinderates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates haben die Vertreterinnen oder Vertreter dem Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Ausschuss über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Der Beteiligungsbericht soll für jedes Unternehmen mindestens darstellen

a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,

b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,

c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Für ein Unternehmen, an dem der Gemeinde nicht mehr als ein Viertel der Anteile gehört, kann von der Darstellung zu Buchstabe c) abgesehen werden.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

(3) Der Beteiligungsbericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr der Aufstellung vorzulegen.

§ 116 Wirtschaftsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 118 Anzeige, Genehmigung, Befreiung

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die vollständige Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. die Aufnahme oder wesentliche Erweiterung einer wirtschaftlichen Betätigung,
3. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
4. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, die Änderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
5. den Abschluss von Rechtsgeschäften und sonstige Maßnahmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus der Beteiligung zu beschränken,

sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei mittelbaren Beteiligungen müssen nicht angezeigt werden, wenn die Beteiligung der einzelnen Gemeinde unter Berücksichtigung des § 111 Absatz 2 Satz 2 weniger als zwei Prozent der Anteile des Unternehmens beträgt. Bei kommunalen Mehrheitsbeteiligungen ist unter den vorgenannten Voraussetzungen die Anzeige durch eine der beteiligten Gemeinden erforderlich. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann eine Anzeige durch die einzelne Gemeinde verlangen, wenn sie von einem nach Absatz 1 anzuzeigenden Sachverhalt Kenntnis erhält.

(3) Auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tätigkeiten nach § 108 Absatz 3 darzulegen.

(4) Sind nach Feststellung der Kommunalaufsichtsbehörde die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auf Antrag der Gemeinde aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses hiervon Befreiung erteilen. Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme der

Kommunalaufsichtsbehörde zu versehen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

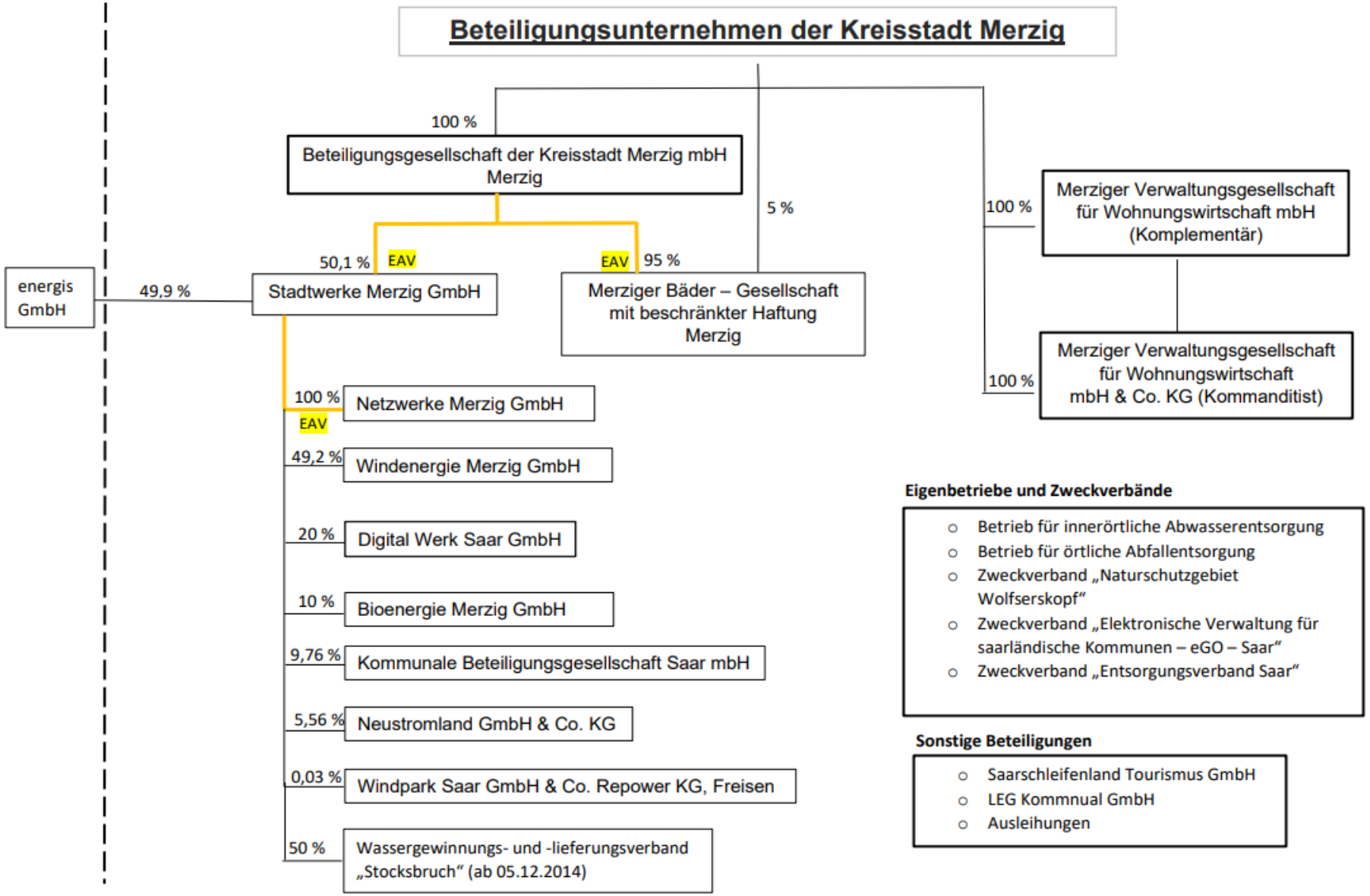
Beteiligungsunternehmen der Kreisstadt Merzig
100 %
Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH Merzig
5 %
100 %
Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH (Komplementär)
50,1 %
EAV
EAV
95 %
energis GmbH
49,9 %
Stadtwerke Merzig GmbH
Merziger Bäder – Gesellschaft mit beschränkter Haftung Merzig
100 %
Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG (Kommanditist)
100 %
EAV
Netzwerke Merzig GmbH
49,2 %
Windenergie Merzig GmbH
20 %
Digital Werk Saar GmbH
10 %
Bioenergie Merzig GmbH
9,76 %
Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH
5,56 %
Neustromland GmbH & Co. KG
0,03 %
Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG, Freisen
50 %
Wassergewinnungs- und -lieferungsverband „Stocksbruch" (ab 05.12.2014)
Eigenbetriebe und Zweckverbände
Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung
Betrieb für örtliche Abfallentsorgung
Zweckverband „Naturschutzgebiet Wolferskopf"
Zweckverband „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGO – Saar"
Zweckverband „Entsorgungsverband Saar"
Sonstige Beteiligungen
Saarschleifenland Tourismus GmbH
LEG Kommnual GmbH
Ausleihungen

II. Beteiligungsunternehmen der Kreisstadt Merzig

1. Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH

1.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen, insbesondere an Freizeit-, Verkehrs-, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen.

Beteiligungsverhältnis
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.533.875,64 €. Alleinige Gesellschafterin ist die Kreisstadt Merzig.

1.1.2 Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung:

Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Gesellschafterversammlung:

Der Oberbürgermeister Marcus Hoffeld vertritt die Kreisstadt Merzig in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

1.1.3 Gründungsdatum

Die Gesellschaft wurde zum 01.07.1995 in der Rechtsform der GmbH gegründet.

1.1.4 Beteiligungen

- Stadtwerke Merzig GmbH	(50,1 %)	7.685.340,00 €
- Merziger Bäder-GmbH	(95,0 %)	48.572,73 €
Gesamt		**7.733.912,73 €**

1.1.5 Verbundene Unternehmen

Die Gesellschaft ist im Verhältnis zu ihren Tochtergesellschaften Stadtwerke Merzig GmbH, Netzwerke Merzig GmbH und Merziger Bäder- Gesellschaft mbH verbundenes Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB.

An der Stadtwerke Merzig GmbH hält die Gesellschaft 50,1 %, nominal T€ 7.685 und an der Merziger Bäder-Gesellschaft mbH 95 %, nominal T€ 49. Die Anteile sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Geschäftszweck der Stadtwerke Merzig GmbH ist die Erbringung von Energie- und Umweltdienstleistungen, insbesondere im Gebiet der Kreisstadt Merzig und die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie der Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen. Weiterer Unternehmensgegenstand der Stadtwerke Merzig ist die Erbringung kommunaler Dienstleistungen, insbesondere im Ver- und Entsorgungsbereich.

Unternehmensgegenstand der Merziger Bäder-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Unterhaltung und der Betrieb des in der Kreisstadt Merzig gelegenen Freizeit- und Gesundheitsbades „DAS BAD“ und des Naturbades Heilborn, einschließlich des Betriebes eines im Hallenbadgebäude befindlichen Blockheizkraftwerkes sowie die Nutzung von Heilwasser.

1.1.6 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

1.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
	Finanzanlagen			
	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.733,91	7.733,91	7.733,91
B	**Umlaufvermögen**			
	I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen gegen Gesellschafterin	0,00	0,00	0,00
	2. Forderungen an verbundene Unternehmen	3.112,53	1.982,92	1.325,17
	3. Sonstige Vermögensgegenstände	335,91	458,35	290,35
	II. Kassenbestand, Postbankguthaben			
	Guthaben bei Kreditinstituten	1,89	5,88	778,94
Summe Aktiva		**11.184,24**	**10.181,06**	**10.128,37**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**			
	1. Stammkapital	1.533,88	1.533,88	1.533,88
	2. Kapitalrücklage	7.120,53	7.120,53	7.120,53
	3. Bilanzverlust	0,00	0,00	0,00
B	**Rückstellungen**	33,30	43,50	39,20
C	**Verbindlichkeiten**			
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1,38	0,00	0,00
	2. Gegenüber Gesellschafter	2.495,15	1.483,16	1.434,77
	3. Gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	Summe Passiva	**11.184,24**	**10.181,06**	**10.128,37**

	Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Betriebserträge**			
	sonstige betriebl. Erträge	0,65	0,37	3,39
	Zinsen u. ähnl. Erträge	0,11	0,61	0,00
	Erträge aus Ergebnisabführung	2.512,09	1.765,59	1.436,60
B	**Betriebsaufwendungen**			
	sonstige betriebl. Aufwendungen	-28,61	-24,06	-21,38
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-71,22	-8,76	-11,52
	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-3.181,65	-2.811,11	-3.007,73
	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,96	0,00	7,02
C	**Jahresfehlbetrag**	**-767,66**	**-1.077,36**	**-1.593,62**
D	**Verlustvortrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
E	**Entnahmen aus der Kapitalrücklage**	**767,66**	**1.077,35**	**1.593,62**
	Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Beteiligungsergebnis	-670	-1.046	-1.571
Zinsergebnis	-71	-8	-12
Sonstiges Ergebnis	-28	-24	-18
Ertragssteuern	1	0	7
Jahresfehlbetrag	**-768**	**-1.077**	**-1.594**

1.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Beteiligungsgesellschaft betreibt kein eigenes operatives Geschäft und ist somit abhängig von den Geschäftsverläufen ihrer Beteiligungsunternehmen.

Die Stadtwerke Merzig GmbH erwirtschaften seit dem Geschäftsjahr 1997 Jahresüberschüsse. Durch die geöffneten Strom- und Gasmärkte sowie Eingriffe durch die Regulierungsbehörde bestehen rechtliche und regulatorische Risiken, die über den Ergebnisabführungsvertrag der Stadtwerke Merzig GmbH mit der Netzwerke Merzig GmbH direkten Einfluss auf die Jahresergebnisse der Stadtwerke Merzig GmbH haben. Das Ergebnis nach Steuern und Ausgleichszahlung

an Dritte der Stadtwerke Merzig GmbH lag im Jahr 2023 mit T€ 2.512 über dem Vorjahresniveau (T€ 1.766).
Für das Geschäftsjahr 2024 rechnen die Stadtwerke Merzig GmbH mit einem Ergebnis nach Ergebnisabführung bzw. Verlustausgleich der Tochtergesellschaft Netzwerke Merzig GmbH und vor Steuern in einer Größenordnung zwischen Mio. € 2,4 bis 2,8.

Die Merziger Bäder GmbH wird auch in Zukunft mit erheblichen jährlichen Verlusten rechnen müssen. Das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 weist einen Verlust von T€ 3.182 aus, dieser liegt um rund T€ 371 über dem Vorjahresverlust von T€ 2.811. Davon entfallen auf die Sparte DAS BAD T€ 2.877 (Vj. T€ 2.567) und auf die Sparte Naturbad Heilborn T€ 305 (Vj. T€ 244). Die Merziger Bäder GmbH plant in den Jahren 2024 einen Verlust in einer Größenordnung von ca. Mio. € 3,4 und 2025 in Höhe von Mio. € 3,0.

Daher wird auch künftig der zu übernehmende Verlust der Merziger Bäder GmbH den von der Stadtwerke Merzig GmbH abgeführten Gewinn übersteigen und zu einem Jahresfehlbetrag bei der Beteiligungsgesellschaft führen. Im Berichtsjahr lag das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft mit T€ -768 um T€ 705 unter dem Planwert von T€ -1.473.

Für das Geschäftsjahr 2024 rechnet die Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mit einem Verlust von T€ -1.630 und 2025 mit einem Verlust von T€ -1.097.

Die Beteiligungsgesellschaft wird deshalb auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter Stadt Merzig und auf die Ausstattung mit liquiden Mitteln durch den Gesellschafter angewiesen sein.

Die Stadt Merzig hat sich in der Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2023 dazu verpflichtet, für das Jahr 2024 eine entsprechende Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft vorzunehmen. Daneben wird die erforderliche Unterstützung für das Jahr 2025 im Haushalt der Stadt Merzig berücksichtigt werden.

2. Stadtwerke Merzig GmbH

2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Energie- und Umweltdienstleistungen, insbesondere im Gebiet der Kreisstadt Merzig die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie der Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen.

Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Erbringung kommunaler Dienstleistungen, insbesondere im Ver- und Entsorgungsbereich.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 15.340.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

a) die Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH	7.685.340 €	(50,1 %)
b) energis GmbH, Saarbrücken	7.654,660 €	(49,9 %)

2.1.2 Verbundene Unternehmen

Die Stadtwerke Merzig ist im Verhältnis zur Gesellschafterin Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH sowie deren Tochtergesellschaft Merziger Bäder GmbH und im Verhältnis zu ihrer mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2007 gegründeten 100%igen Tochtergesellschaft, Netzwerke Merzig GmbH, verbundenes Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB.

Als Anteile an verbundenen Unternehmen werden 100 % der Anteile am Stammkapital in Höhe von T€ 100 an der Netzwerke Merzig GmbH bilanziert.

2.1.3 Beteiligungen

Seit 2010 ist die Stadtwerke Merzig GmbH mit 10 % an der Bioenergie Merzig GmbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den Anschaffungskosten von T€ 329 bilanziert. Daneben besteht gegenüber der Bioenergie Merzig GmbH eine Ausleihung von T€ 387 zum 31.12.2023.

Die Stadtwerke Merzig GmbH ist seit 2011 an der Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG, Freisen beteiligt; es wurde eine Kommanditeinlage in Höhe von € 1.500 erbracht. Der Beteiligungsansatz beträgt zum 31.12.2023 € 2.827,94.

An der KBS sind die Stadtwerke Merzig seit 2012 mit 9,76 % zu den gleichlautenden Anschaffungskosten in Höhe von € 4.880 beteiligt. Weiterhin wurde eine Zahlung in Höhe von T€ 6.255 in die Kapitalrücklage der KBS geleistet. Insgesamt

ist somit ein Betrag von T€ 6.260 aktiviert worden. Daneben besteht gegenüber der KBS eine Ausleihung von T€ 390.

Die Stadtwerke Merzig GmbH ist zudem seit 2013 mit 5,56 % (nominal T€ 100) an der Neustromland GmbH & Co. KG zum Kaufpreis von insgesamt T€ 150 beteiligt. Darin ist ein Betrag von T€ 45 als Kapitalrücklage enthalten. Die Beteiligung ist zum 31.12.2023 mit T€ 104 ausgewiesen.

An der Windenergie Merzig GmbH, Merzig, sind die Stadtwerke Merzig GmbH seit 2013 mit 49,2 % (nominal T€ 12,3) zum Kaufpreis von insgesamt T€ 15 beteiligt. Darüber hinaus wurde eine Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft von Mio. € 1,61 getätigt sowie ein Eigenkapital ersetzendes Darlehen in Höhe von T€ 843 gewährt.

Mit Wirkung zum 05. Dezember 2014 wurde die Mitgliedschaft am Wassergewinnungs- und Wasserlieferungsverband „Stocksbruch“ von der Kreisstadt Merzig auf die Stadtwerke Merzig GmbH übertragen. Der Wertansatz für das Mitgliedschaftsrecht beträgt T€ 240.

Zum 01. Oktober 2019 hat die Stadtwerke Merzig GmbH als Finanzpartner zum Ausbau regenerativer Energien der Firma Next2Sun ein Nachrangdarlehen in Höhe von T€ 2,5 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 gewährt. Gesellschafter der Firma Next2Sun sind die Ökostrom Saar GmbH und die Solverde Bürgerkraftwerke.

Die Stadtwerke Merzig GmbH hat sich im Jahr 2023 mit 20 % (nominal T€ 20) an der DigitalWerk Saar GmbH, Saarlouis zum Kaufpreis von T€ 47 beteiligt. Weiterhin wurde eine Zahlung in Höhe von T€ 40 in die Kapitalrücklage der DigitalWerk Saar GmbH geleistet.

2.1.4 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung:

Der Oberbürgermeister Marcus Hoffeld vertritt die Kreisstadt Merzig in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Geschäftsführung:

Daniel Barth, Diplom-Ingenieur und Jörg Fritz

Prokurist:
Wolfgang Augustin, Diplom-Ingenieur (FH)

Aufsichtsrat:

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Stellvertreter

Michael Dewald, Geschäftsführer	energis GmbH, Saarbrücken

Mitglieder des Aufsichtsrates

Manfred Klein, Verwaltungsdirektor	Stadtratsmitglied
Manfred Klein, technischer Leiter i.R.	Stadtratsmitglied
Jürgen Auweiler, Diplom-Betriebswirt	Stadtratsmitglied
Alexander Boos, Kaufmann	Stadtratsmitglied
Matthias Görgen, Bahnbeamter i.R.	Stadtratsmitglied
Frank Hackenberger, Dipl.-Ing. Maschinenbau	Stadtratsmitglied
Wolfgang Klose, Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Stadtratsmitglied
Aljoscha Pilger, Master of Science	Enovos Deutschland SE, Saarbrücken
Martin Backes, Jurist (Ass. jur.)	VSE AG, Saarbrücken
Roman Fixemer, Diplom-Ingenieur	energis GmbH, Saarbrücken
Manuel Klingler, Diplom-Wirtschaftsingenieur MBA	VSE AG, Saarbrücken
Stefan König, Geschäftsführer	FAMIS GmbH, Saarbrücken
Georg Schmitt, Rechtsanwalt	VSE AG, Saarbrücken
Felix Kremser, Syndikusrechtsanwalt ab	VSE AG, Saarbrücken 01.03.2023

als Arbeitnehmervertreter:
Thomas Büdinger, Vorarbeiter
Dirk Kolbusch, kfm. Angestellter

2.1.5 Personal

Während des Geschäftsjahres 2023 waren durchschnittlich 70 Arbeitnehmer und 2 Auszubildende beschäftigt.

2.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
	1. Immaterielle Vermögensgegen-			
	stände	403,49	455,92	136,63
	2. Sachanlagen	42.813,87	40.906,43	41.231,49
	3. Finanzanlagen	10.372,27	10.530,59	10.741,30
	Anlagevermögen insgesamt	**53.589,63**	**51.892,94**	**52.109,42**
B	**Umlaufvermögen**			
	1. Vorräte	1.249,35	463,46	358,19
	2. Forderungen			
	-aus Leistungen und Lieferungen	6.174,20	2.925,02	3.960,10
	-gegen verbundene Unternehmen	953,58	167,56	208,34
	-gegen Unternehmen, mit denen ein			
	Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	621,05	78,95
	-sonstige Vermögensgegenstände	468,87	1.471,21	143,78
	3. Liquide Mittel	877,04	2.603,22	387,39
	Umlaufvermögen insgesamt	**9.723,04**	**8.251,52**	**5.136,75**
C	**Rechnungsabrenzungsposten**	**122,34**	**106,94**	**113,60**
Summe Aktiva		**63.435,01**	**60.251,40**	**57.359,77**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**			
	I. Stammkapital	15.340,00	15.340,00	15.340,00
	II. Kapitalrücklage	565,78	565,78	565,78
	III. Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00
	Verlust (-) Gewinn d. Vorjahres			
	Jahresverlust (-) / Gewinn (+)			
	Eigenkapital insgesamt	**15.905,78**	**15.905,78**	**15.905,78**
B	**Empfangene Ertragszuschüsse**	**5.332,07**	**5.154,98**	**4.784,90**
C	**Rückstellungen**			
	Steuerrückstellungen	81,31	18,70	18,70
	Sonstige Rückstellungen	2.712,96	1.300,69	1.043,85
	Rückstellungen insgesamt	**2.794,26**	**1.319,39**	**1.062,55**
D	**Verbindlichkeiten**			
	-gegenüber Kreditinstituten	23.667,33	23.787,51	24.531,98
	-aus Lieferungen und Leistungen	3.216,52	1.686,32	1.954,15
	-gegenüber der Stadt	63,41	227,39	46,65
	-gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	2.438,52	2.589,22
	-gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.617,25	0,00	0,00
	-gegenüber Gesellschaften	4.193,86	2.928,37	2.472,74
	-sonstige Verbindlichkeiten	6.635,95	6.784,27	3.982,63
	Verbindlichkeiten insgesamt	**39.394,32**	**37.852,38**	**35.577,37**
E	**Rechnungsabrenzungsposten**	**8,58**	**18,88**	**29,18**
Summe Passiva		**63.435,01**	**60.251,40**	**57.359,77**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**57.136,48**	**41.705,99**	**38.615,49**
1. Umsatzerlöse (abzüglich Stromsteuer)	55.225,50	40.107,23	37.551,07
2. Veränderung Bestand unfert. Leistungen	0,00	0,00	-102,78
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	279,30	170,75	168,46
4. Sonstige betriebl. Erträge	812,63	669,39	271,42
5. Erträge aus Ergebnisführung	0,00	0,00	0,14
6. Erträge aus Beteiligungen	683,66	644,14	583,89
7. Ausleihungen des Finanzanlagevermögen	70,22	58,99	67,46
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65,17	55,48	75,83
B Betriebsaufwendungen	**57.136,48**	**41.705,99**	**38.615,49**
1. Materialaufwand	38.854,63	26.526,57	25.200,41
2. Personalaufwand	5.793,73	5.448,46	5.251,27
3. Abschreibungen	3.336,73	3.028,10	3.049,85
4. Sonstige betriebl. Aufwendungen	2.324,87	1.722,15	1.771,60
5. Aufwendungen aus Verlustübernahme	1.688,77	1.374,21	0,00
6. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	773,69	612,88	574,12
7. Außerordentlicher Aufwand/ Ergebnis	0,00	0,00	0,00
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	287,25	189,40	205,94
9. Sonstige Steuern	21,85	21,30	19,53
10. Ausgleichszahlungen an Dritte	1.542,88	1.017,33	1.106,17
11. Aufw. Aus Ergebnisabführungsvertrag	2.512,09	1.765,59	1.436,60
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	5.831	5.275	4.115
Beteiligungsergebnis	754	-671	651
Sonstiges Ergebnis	-1.534	-1.074	-1.520
Zinsergebnis	-709	-557	-498
Ertragsteuern	-287	-189	-206
Jahresüberschuss vor Ausgleichszahlung und EAV	**4.055**	**2.783**	**2.543**

2.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist auf der Aktivseite der Bilanz vor allem von dem Anlagevermögen (85 % der Bilanzsumme) sowie den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (10 % der Bilanzsumme) geprägt.

Auf der Passivseite beträgt die bilanzielle Eigenkapitalquote rd. 27 %. Daneben sind 29 % der Bilanzsumme durch langfristige Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren finanziert. Die restlichen Passivposten sind dem mittel- und kurzfristigen Fremdkapital zuzuordnen.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit war positiv und betrug T€ 4.800 (Vj. T€ 7.565). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war negativ T€ -3.851 (Vj. T€ -1.448) und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit belief sich auf T€ -5.477 (Vj. T€ -1.100), sodass sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2023 gegenüber dem Vorjahr von T€ 2.560 um T€ -4.528 auf T€ -1.968 vermindert hat.

Die Stadtwerke Merzig investierte 2023 insgesamt Mio. € 5,2 in Sachanlagen. Davon entfielen auf die Stromversorgung rd. Mio. € 1,7 auf die Gasversorgung Mio. € 0,4, sowie auf das Wassernetz Mio. € 1,4.

Das Ergebnis nach Steuern liegt im Jahr 2023 mit Mio. € 4,1 über dem Vorjahresniveau (Vj. Mio. € 2,8). Durch die geöffneten Strom- und Gasmärkte sowie Eingriffe durch die Regulierungsbehörde bestehen rechtliche und regulatorische Risiken, die über den Ergebnisabführungsvertrag der Stadtwerke Merzig GmbH mit der Netzwerke Merzig GmbH direkten Einfluss auf die Jahresergebnisse der Stadtwerke Merzig GmbH haben. Das Ergebnis nach Steuern und Ausgleichszahlung an Dritte der Stadtwerke Merzig GmbH lag im Jahr 2023 mit T€ 2.512 über dem Vorjahresniveau (T€ 1.766).

Im Jahr 2023 wurde die Beteiligung an der Digital Saar mit 20 % (nominal T€ 20) erworben.

Für das Geschäftsjahr 2024 rechnen die Stadtwerke Merzig GmbH mit einem Ergebnis nach Ergebnisabführung bzw. Verlustausgleich der Tochtergesellschaft Netzwerke Merzig GmbH und vor Steuern in einer Größenordnung zwischen Mio. € 2,4 bis 2,8.

3. Netzwerke Merzig GmbH

3.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3.1.1 Gründung der Gesellschaft

Gemäß § 7 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind. Gemäß § 7 Abs. 3 EnWG gilt diese Verpflichtung für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, ab dem 1. Juli 2007. Zur Sicherstellung des rechtlichen Unbundlings hat die Stadtwerke Merzig GmbH eine eigenständige Netzbetreiber-Gesellschaft als 100-prozentiges Tochterunternehmen - die Netzwerke Merzig GmbH, Merzig – mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2007 gegründet.

3.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen in Merzig im Sinne der §§ 7 und 8 EnWG.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 100.

Die Stammanteile werden zu 100 % von der Stadtwerke Merzig GmbH, Merzig gehalten.

3.1.3 Verbundene Unternehmen

Die Netzwerke Merzig GmbH, Merzig ist im Verhältnis zur Gesellschafterin Stadtwerke Merzig GmbH verbundenes Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB.

3.1.4 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung:

Alleingesellschafter der Netzwerke Merzig GmbH ist die Stadtwerke Merzig GmbH.

Aufsichtsrat:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Merzig GmbH (siehe Nr. 2.1.4) sind gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat der Netzwerke Merzig GmbH. Der

Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Merzig GmbH, der Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig, ist auch im Aufsichtsrat der Netzwerke Merzig GmbH der Aufsichtsratsvorsitzende.

Geschäftsführung:

Jürgen Blasius, Diplom-Ingenieur (FH)

Prokurist:

Helge Schmidt

3.1.5 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

3.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
	Immaterielle Vermögensgegenstände	293,00	330,06	0,00
	Sachanlagen	565,83	524,18	647,30
B	**Umlaufvermögen**			
	1. Forderungen			
	- aus Lieferungen und Leistungen	469,06	230,04	412,84
	- gegen verbundene Unternehmen	0,00	2.438,52	2.589,22
	- sonstige Vermögensgegenstände	1.089,45	511,97	455,22
	2. Liquide Mittel	296,74	140,53	266,04
	Umlaufvermögen insgesamt	**1.855,26**	**3.321,06**	**3.723,33**
C	**Rechnungsabrenzungsposten**	0,75	7,08	0,00
Summe Aktiva		**2.714,84**	**4.182,38**	**4.370,63**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**			
	Stammkapital	100,00	100,00	100,00
B	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen	900,57	2.504,90	3.937,01
C	**Verbindlichkeiten**			
	- aus Lieferungen u. Leistungen	636,63	1.118,38	203,20
	- gegenüber verbundenen Unternehmen	726,46	36,64	12,53
	- sonstige Verbindlichkeiten	351,17	422,46	117,88
	insgesamt	**1.714,26**	**1.577,48**	**333,62**
Summe Passiva		**2.714,84**	**4.182,38**	**4.370,63**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**20.965,45**	**19.563,29**	**17.937,61**
1. Umsatzerlöse	19.264,99	18.153,69	17.937,40
2. Sonstige betriebl. Erträge	11,70	35,39	0,22
3. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00	0,00
4. Ertrag aus Verlustübernahme	1.688,77	1.374,21	0,00
B Betriebsaufwendungen	**-20.965,45**	**-19.563,29**	**-17.937,61**
1. Materialaufwand	-20.526,63	-19.273,81	-17.662,98
2. Abschreibungen	-153,59	-96,47	-46,74
2. Sonstige betriebl. Aufwendungen	-224,72	-137,78	-158,00
3. Zinsen und ähn. Aufwendungen	-60,52	-55,24	-69,76
4. Aufwand aus Ergebnisabführungsvertrag	0,00	0,00	-0,14
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	-1.415,23	-1.216,58	227,68
Sonstiges Ergebnis	-213,02	-102,39	-157,78
Zinsergebnis	-60,52	-55,24	-69,76
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) vor EAV	**-1.688,77**	**-1.374,21**	**0,14**

3.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Vermögenslage der Gesellschaft gewinnt im Jahr 2023 im Anlagevermögen mit 26,2 % im Verhältnis zur Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr (Vj. 5,7 %) weiterhin zunehmende Bedeutung. Wesentliche Größe auf der Aktivseite bleibt jedoch das Umlaufvermögen mit 74 % (Vj. 79 %), davon entfallen 0 % auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Vj. 58 %).

Auf der Passivseite beträgt der Anteil der Rückstellungen 28 % (Vj. 60 %), der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 40 % (Vj. 27 %), der Verbindlichkeiten im Verbundbereich 18 % (Vj. 1 %) und der sonstigen Verbindlichkeiten 11 % (Vj. 10 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in Bezug zur Bilanzsumme) beläuft sich zum 31.12.2023 auf 3,0 % (Vj. 2,4 %).

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit war positiv und betrug T€ 313 (Vj. T€ 178). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war negativ T€ -158 (Vj. T€ -303) und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug T€ 0 (Vj. T€ 0), so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2023 um T€ 155 auf T€ 296 (Vj. T€ 141) erhöhte.

Mit Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2009 hat sich die Netzwerke Merzig GmbH zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren entschlossen. Dies hat den Vorteil, dass der regulatorische Aufwand deutlich geringer ist, aber auch hier sind Abschmelzungen im Erlösbereich zu erwarten, die nicht durch Einsparungen bei den Kosten zu kompensieren sind. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Neufassungen von Betriebsführungs- und Pachtverträgen konnte das Betriebsergebnis zwar deutlich verbessert werden. Dennoch werden für die kommenden Jahre weiterhin negative Betriebsergebnisse erwartet, diese jedoch mit positiver Tendenz.

Durch das schleppende Genehmigungsverfahren mussten die Netzentgelte für Strom und Gas ohne genehmigte Erlösobergrenze ermittelt werden, hierdurch kann es zu regulatorisch bedingten Verlustausgleich für die Netzgesellschaft kommen. In Kenntnis der gängigen Regulierungspraxis wurde eine angemessene Vorsorge bei Kalkulation der Netzentgelte berücksichtigt.

Unter den vorgenannten Einflüssen zeigt das Jahresergebnis 2023 (vor Ergebnisabführung) eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr von Mio. € -1,4 auf Mio. € -1,7. Somit wird wie im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Solange der zwischen Netzwerke Merzig GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag nicht gekündigt wird, besteht für die Netzwerke Merzig GmbH hieraus kein finanzielles Risiko.

Für das Jahr 2024 sieht die Planung der Netzwerke Merzig GmbH einen Jahresfehlbetrag vor Ergebnisabführung von T€ -664 vor.

4. Windenergie Merzig GmbH

4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

4.1.1 Gründung der Gesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 2013 wurde die Windenergie Merzig GmbH gegründet. Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und übt ihren Geschäftsbetrieb auf den von den Stadtwerken Merzig GmbH und von der Ökostrom Saar GmbH langfristig über Nutzungsverträge gesicherte Grundstücke in den Windparks Merchingen II und Silwingen/Büdingen aus. Die Windparks bestehen aus jeweils drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,5 MW (Silwingen/Büdingen) bzw. 3,0 MW (Merchingen II) und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Genehmigungsbescheide gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurden am 30.01.2014 (Merchingen II) bzw. am 15.10.2014 (Silwingen/Büdingen) vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes erteilt.

4.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Die Windenergie Merzig GmbH ist für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windparkanlagen in Merzig sowie die Vermarktung der erzeugten Energie verantwortlich.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 25.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

a) die Stadtwerke Merzig GmbH	12.300 €	(49,2 %)
b) Bürgerenergie Genossenschaft Hochwald eG	6.200 €	(24,8 %)
c) VSE AG	5.000 €	(20,0 %)
d) Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH	1.500 €	(6,0 %)

Die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt T€ 3.275.

4.1.3 Organe der Gesellschaft

Die Stadtwerke Merzig GmbH werden in der Gesellschafterversammlung von ihren Geschäftsführern Daniel Barth und Ulrich Fischer vertreten.

Geschäftsführung:

Daniel Barth, Diplom-Ingenieur und Pascal Malburg, Master of Engineering

Prokurist:

Gerd Bauer, Diplom-Betriebswirt (FH)

4.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

4.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	43,33	46,92	50,55
	II. Sachanlagen			
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.173,04	1.270,79	1.368,54
	2. Technische Anlagen und Maschinen	14.421,03	15.622,78	16.824,54
	3. geleistete Anzahlungen im Bau	48,85	48,85	22,90
	Anlagevermögen insgesamt	**15.686,25**	**16.989,35**	**18.266,53**
B	**Umlaufvermögen**			
	I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.			
	1. Forderungen a. Lieferungen u. Leistungen	251,16	0,00	0,00
	2. Forderungen geg. Gesellschafter	1.691,08	960,24	812,04
	3. sonstige Vermögensgegenstände	287,31	22,35	36,73
	II.Liquide Mittel	2.816,68	3.829,02	2.213,32
	Umlaufvermögen insgesamt	**5.046,23**	**4.811,61**	**3.062,09**
C	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**180,25**	**185,67**	**187,73**
Summe Aktiva		**20.912,73**	**21.986,62**	**21.516,35**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**	**6.153,37**	**5.072,80**	**4.395,59**
	I. Stammkapital	25,00	25,00	25,00
	II. Kapitalrücklage	3.275,00	3.275,00	3.275,00
	III. Bilanzgewinn	2.853,37	1.772,80	1.095,59
	Verlust (-) Gewinn d.Vorjahres- Jahresverlust (-) / Gewinn (+)			
B	**Rückstellungen**	**1.206,64**	**1.778,29**	**468,32**
	1. Steuerrückstellungen	713,06	315,47	170,45
	2. Sonstige Rückstellungen	493,58	1.462,81	297,87
C	**Verbindlichkeiten**	**13.552,72**	**15.135,53**	**16.652,44**
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.194,16	12.511,14	13.828,12
	2. Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	645,38	235,14	157,75
	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.713,17	2.224,86	2.498,06
	4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	164,39	168,51
Summe Passiva		**20.912,73**	**21.986,62**	**21.516,35**

Gewinn- und Verlustrechnung		2023	2022	2021
			T€	T€
A	**Betriebserträge**	**6.370,35**	**5.638,77**	**3.725,98**
	1. Umsatzerlöse	6.036,59	5.607,41	3.701,47
	2. Sonstige betriebl. Erträge	193,50	19,93	19,46
	3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	140,26	11,42	5,04
B	**Betriebsaufwendungen**	**4.489,78**	**4.261,55**	**2.927,53**
	1. Materialaufwand	1.949,59	1.872,77	773,26
	2. Abschreibungen	1.303,10	1.303,13	1.303,22
	3. Sonstige betriebl. Aufwendungen	62,94	95,70	58,89
	4. Zinsen und ähn. Aufwendungen	329,23	369,35	413,84
	5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	844,92	620,59	378,33
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)		**1.880,57**	**1.377,21**	**798,44**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	2.784	2.431	1.624
Sonstiges Ergebnis	131	-76	-39
Zinsergebnis	-189	-358	-409
Ertragsteuern	-845	-621	-378
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**1.880**	**1.377**	**798**

4.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Im Geschäftsjahr 2023 konnte im Windpark Merchingen II mit einer Einspeisung von 24,5 Mio. kWh der Vorjahreswert von 18,2 Mio. kWh deutlich überschritten werden. Der Prognosewert von 18,7 Mio. kWh wurde im Geschäftsjahr problemlos eingehalten.

Im Windpark Silwingen/Büdingen wurde mit einer Einspeisung von 23,8 Mio. kWh der Prognosewert von 17,1 Mio. kWh deutlich überschritten.

Die Vermögenslage ist auf der Aktivseite der Bilanz durch das Anlagevermögen (75,0 %) und die flüssigen Mittel (13,5 %) geprägt. Die übrigen Aktivposten machen lediglich 11,5 % an der Bilanzsumme aus. Auf der Passivseite sind neben dem Eigenkapital die Bankdarlehen (53,5 %) und die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (8,2 %) und die sonstigen Rückstellungen (2,4 %) die wesentlichen Strukturgrößen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 29,4 % und die Kapitalrücklage beträgt unverändert T€ 3.275.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Investitionen getätigt.

Abweichungen zur Planung und somit Chancen und Risiken ergeben sich künftig vor allem aus dem tatsächlichen Windertrag und der damit verbundenen tatsächlichen Auslastung der Anlagen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen rechnet die Geschäftsführung in 2024 mit einem Umsatz von ca. Mio. € 3,1 und einem positiven Jahresergebnis.

5. Digital Werk Saar GmbH

5.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5.1.1 Gründung der Gesellschaft

Die DigitalWerk Saar GmbH, mit Sitz in Saarlouis, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14. Dezember 2023 zur gemeinsamen Entwicklung und Implementierung neuer digitaler Geschäftsmodelle im Bereich der Energieversorgung und dem Aufbau der digitalen kommunalen Infrastruktur gegründet. Die Gesellschaft dient als gemeinsames Kompetenzzentrum und soll ausschließlich Leistungen für ihre eigenen Gesellschafter selbst erbringen. Demnach handelt es sich gem. § 108 Abs. 2 Nr. 2 KSVG um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

5.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Digital-Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem bestehenden oder künftigen Leistungsportfolio der Gesellschafter stehen und die der wirtschaftlichen Betätigung in der leitungsgebundenen Trinkwasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen dienen.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 100.000,00.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

KEW Kommunale Energie- u. Wasserversorgung AG	20.000 €	(20 %)
Stadtwerke Saarlouis	20.000 €	(20 %)
Stadtwerke Merzig	20.000 €	(20 %)
Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH	20.000 €	(20 %)
Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG	20.000 €	(20 %)
	100.000 €	(100 %)

Die Kapitalrückklage der Gesellschaft beträgt T€ 200.000.

5.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung
Die Stadtwerke Merzig GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der DigitalWerk Saar GmbH von deren Geschäftsführern Herrn Daniel Barth und Herrn Jörg Fritz vertreten.

Geschäftsführung
Dr. Ralf Levacher
Marcel Dubois

5.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

6. Bioenergie Merzig GmbH

6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

6.1.1 Gründung der Gesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 29. April 2010 wurde die Bioenergie Merzig GmbH gegründet. Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

6.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Bioerdgasanlagen in Merzig und ggf. weiteren Standorten sowie die Erzeugung, Aufbereitung und die Veräußerung von Bioerdgas.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 25.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

Die E.ON Bioerdgas GmbH	22.500 €	(90 %)
Die Enovos Renewables GmbH	0 €	(0 %)
Die Stadtwerke Merzig GmbH	2.500 €	(10 %)

Die Geschäftsanteile der Enovos Renewables GmbH wurden zum 10.01.2023 an die E.ON Bioerdgas GmbH verkauft, sodass das Stammkapital nunmehr von der E.ON Bioerdgas GmbH (90 %) und der Stadtwerke Merzig GmbH (10 %) gehalten wird.

Die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt T€ 3.250.

6.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Die Stadtwerke Merzig GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der Bioenergie Merzig GmbH von deren Geschäftsführern Herrn Daniel Barth und Jörg Fritz vertreten.

Geschäftsführung:

Hermann Deupmann, Leiter Anlagenbetrieb bei der E.ON Bioerdgas GmbH, Essen.

Johannes Pühl, ab 01.06.2023, Substratmanagement, E.ON Bioerdgas GmbH, Essen.

Dr. Tobias Schuh, bis 10.01.2023, Head of Product and Service Development bei der Enovos Deutschland SE, Saarbrücken.

6.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

7. Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH

7.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

7.1.1 Gründung der Gesellschaft

Die Stadtwerke Merzig GmbH hat sich über die am 07. Mai 2012 gegründete kommunale Zwischengesellschaft „Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH“, mittelbar mit 1,5 % an der VSE AG beteiligt. Über die KBS sind neben den Stadtwerken Merzig 14 weitere saarländische Stadt- und Gemeindewerke gemeinsam mit 15,33 % an der VSE AG beteiligt. Die Finanzierung der Anschaffungskosten der Beteiligung der Stadtwerke Merzig GmbH in Höhe von 6,7 Mio. € (1,5 %) erfolgte über ein zu 50,1 % durch die Kreisstadt Merzig verbürgtes Darlehen. Die restlichen 49,9 % wurden durch das Saarland verbürgt.

7.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Anteilen an Gesellschaften, die im Bereich der Energieversorgung, der Erbringung energieversorgungsnaher Dienstleistungen sowie der Erzeugung und des Vertriebs von Energie tätig sind.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 50.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

KEW Kommunale Energie- u. Wasserversorgung AG	12.250 €	(24,50 %)
Stadtwerke Saarlouis GmbH	9.730 €	(19,46 %)
SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG	7.500 €	(15,00 %)
Stadtwerke Merzig GmbH	4.880 €	(9,76 %)
Wasserversorgung-Ostsaar GmbH	540 €	(1,08 %)
Wasser- u. Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH	540 €	(1,08 %)
Stadtwerke Homburg GmbH	2.920 €	(5,84 %)
Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH	720 €	(1,44 %)
Stadtwerke St. Ingbert GmbH	720 €	(1,44 %)
Zweckverband „Gaswerk Illingen“	540 €	(1,08 %)
Stadtwerke Völklingen Holding GmbH	540 €	(1,08 %)
Gas- und Wasserwerke Bous Schwalbach GmbH	7.500 €	(15,00 %)
Stadtwerke Wadern GmbH	540 €	(1,08 %)
Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH	540 €	(1,08 %)
Technische Werke der Gemeinde Losheim GmbH	540 €	(1,08 %)
	50.000 €	(100,00 %)

Die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt T€ 64.091.

7.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Die Stadtwerke Merzig GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der KBS von ihren Geschäftsführern Daniel Barth und Jörg Fritz vertreten.

Geschäftsführung:

Marcel Dubois

Dr. Ralf Levacher (Stellvertreter)

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Oberbürgermeister Jörg Aumann

Stellvertreter:

Oberbürgermeister Peter Demmer

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates:

Michael Abel, Prokurist KEW

Jürgen Bach, Geschäftsführer

Frank Barbian, Geschäftsführer

Daniel Barth, Geschäftsführer

Dietmar Bauer, Geschäftsführer bis 31.12.2023

Michael Forster, Bürgermeister

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

Peter Klär, Beigeordneter

Dr. Ralf Levacher, Geschäftsführer

Arno Minn, Geschäftsführer

Hans-Joachim Neumeyer, Bürgermeister

Thomas Wagner, Geschäftsführer

7.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

8. Neustromland GmbH & Co. KG

8.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

8.1.1 Gründung der Gesellschaft

Vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland haben sich 2013 mehrere saarländische Stadtwerkegesellschaften, gemeinsam mit der Enovos Deutschland AG, Saarbrücken und der energis GmbH, Saarbrücken, an der Neustromland GmbH & Co. KG, ebenfalls mit Sitz in Saarbrücken, beteiligt.

8.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere die Planung, die Errichtung, der Erwerb und/oder der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern.

Beteiligungsverhältnis

Das Gesellschaftskapital beträgt T€ 1.800.
Am Gesellschaftskapital sind beteiligt:
Komplementärin Neustromland Beteiligungs-GmbH
ohne Kapitalbeteiligung

Kommanditisten:		
energis GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Enovos Renewables GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Gemeindewerke Namborn GmbH	100.000 €	(5,56 %)
KDÜ Kommunale Dienste Überherrn GmbH	100.000 €	(5,56 %)
KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Bliestal GmbH	100.000 €	(5,56 %)
SWD Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Homburg GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Merzig GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Saarlouis GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke St. Ingbert GmbH	100.000 €	(5,56 %)
SSW Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG	100.000 €	(5,56 %)
Kommunale Dienste Marpingen GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Völklingen Holding GmbH	100.000 €	(5,56 %)
Stadtwerke Wadern GmbH	100.000 €	(5,56 %)
TWL Technische Werke der Gemeinde Losheim GmbH	100.000 €	(5,56 %)
TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH	100.000 €	(5,56 %)

1.800.000 € (100,00 %)

8.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung
Die Stadtwerke Merzig GmbH werden in der Gesellschafterversammlung von ihren Geschäftsführern Daniel Barth und Jörg Fritz vertreten.

Geschäftsführung:
Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin Neustromland Beteiligungs-GmbH durch Herrn Göke Michael berechtigt.

8.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

9. Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG, Freisen

9.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

9.1.1 Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2011 gegründet.

9.1.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von elektrischer Energie aus Wind sowie deren Vermarktung.

Beteiligungsverhältnis

Das Gesellschaftskapital beträgt T€ 5.578.
Beteiligungsverhältnis:

Stadtwerke Merzig GmbH	3.505 €	(0,03 %)

9.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung
Die Stadtwerke Merzig GmbH werden in der Gesellschafterversammlung von ihren Geschäftsführern Daniel Barth und Jörg Fritz vertreten.

Geschäftsführung
Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Windpark Saar Repower Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Freisen, vertreten durch ihre Geschäftsführung:
- Herrn Horst Schmeer, Saarbrücken
- Herrn Dipl.-Ing. Thomas Nägler, Merzig

9.1.4 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

10. Merziger Bäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merzig

10.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

10.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung und der Betrieb des in der Kreisstadt Merzig gelegenen Freizeit- und Gesundheitsbades „DAS BAD“ und des Naturbades Heilborn, einschließlich des Betriebes eines im Hallenbadgebäude befindlichen Blockheizkraftwerkes, sowie die Nutzung von Heilwasser.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.129,19 € (100.000 DM).

Auf das Stammkapital haben übernommen:

a) die Kreisstadt Merzig eine Stammeinlage	2.556,46 €	(5 %)
b) die Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH	48.572,73 €	(95 %)

10.1.2 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig vertritt die Kreisstadt Merzig in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Stellvertreter:

Tina Fischer, Regierungsbeschäftigte

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates:

Giuseppe D’Auria, Chemielaborant

Doris Darimont-Doll, Realschullehrerin

Carsten Weber, Fliesenlegermeister

Martin Dyck, Krankenpfleger

Frank Paul Hackenberger, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Dr. Detlef Nikolaus Hans, Arzt

Klaus Lorenz, Polizeibeamter

Axel Ripplinger, Diplom-Kaufmann

Elina Santo, Gesundheits- und Krankenpflegerin

Hermann Schuh, Sicherheitstechniker

Thomas Klein, Verwaltungsfachkraft

Dr. Manfred Kost, Generalstaatsanwalt

Geschäftsführung:

Thomas Klein, Verwaltungsbeamter

Martin Siemon, Betriebsleiter

Prokurist/in:

Bärbel Lohrig, Bilanzbuchhalterin

Daniel Barth, Diplom-Ingenieur

10.1.3 Personal

Die Gesellschaft beschäftigte 2023 durchschnittlich 73 Mitarbeiter (davon 8 Teilzeitkräfte)

10.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
	I. Immaterielle Gegenstände	11,63	14,49	2,78
	II. Sachanlagen			
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	8.613,53	8.965,49	9.416,17
	2. Technische Anlagen und Maschinen	358,34	400,07	534,87
	3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	200,42	196,95	120,06
	4. Anlagen im Bau	146,23	12,08	12,08
	Summe Anlagevermögen	**9.330,15**	**9.589,06**	**10.085,95**
B	**Umlaufvermögen**			
	I. Vorräte	96,36	112,40	109,36
	II. Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	9,41	8,62	8,03
	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9,84	36,64	13,86
	3. Forderungen gegen Gesellschafter	82,09	86,68	60,90
	- Gegegn die Stadt	82,09	86,68	60,90
	4. Sonstige Vermögensgegenstände	225,78	156,80	126,00
	III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	296,12	202,33	196,70
	Summe Umlaufvermögen	**719,60**	**603,48**	**514,85**
C	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**54,71**	**45,42**	**56,47**
Summe Aktiva		**10.104,45**	**10.237,96**	**10.657,27**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**			
	I. Stammkapital	51,13	51,13	51,13
	II. Kapitalrücklage	1.634,08	1.634,08	1.634,08
B	**Rückstellungen**	87,00	92,00	81,00
C	**Verbindlichkeiten**			
	1. gegenüber Kreditinstituten	5.703,60	6.391,19	7.073,11
	2. aus Lieferungen und Leistungen	180,52	347,72	389,98
	3. gegenüber Gesellschaften	768,95	388,96	42,81
	- davon gegen die Stadt	768,94	388,96	42,81
	4. gegenüber verbundenen Unternehmen	236,40	167,45	204,25
	5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.442,77	1.165,43	1.180,90
	Summe Verbindlichkeiten	**8.332,24**	**8.460,75**	**8.891,06**
D	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Summe Passiva		**10.104,45**	**10.237,96**	**10.657,27**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**4.217,63**	**3.476,33**	**1.897,92**
1. Umsatzerlöse	3.946,01	3.471,62	1.856,50
2. Sonstige betriebl. Erträge	271,62	4,72	1,42
3. Sonstige zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00	0,00
B Betreibsaufwendungen	**7.399,28**	**6.287,44**	**4.905,65**
1. Materialaufwand	3.430,99	2.592,95	1.859,91
2. Personalaufwand	2.300,30	2.036,11	1.447,95
3. Abschreibungen	568,09	660,99	661,78
4. Sonstige betriebl. Aufwendungen	787,32	648,64	549,00
5. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	273,84	310,01	348,27
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Steuern	38,74	38,74	38,74
8. Außerordentlicher Aufwand/Ergebnis	0,00	0,00	0,00
C Erträge aus Verlustübernahme	**3.181,65**	**2.811,11**	**3.007,73**
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	-2.353,37	-1.818,44	-2.073,14
Sonstiges Ergebnis	-554,44	-682,66	-586,32
Zinsergebnis	-273,84	-310,01	-348,27
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) vor EAV	**-3.181,65**	**-2.811,11**	**-3.007,73**

10.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Vermögenslage der Gesellschaft zeichnet sich auf der Aktivseite der Bilanz vor allem durch das Anlagevermögen in Höhe von 9,3 Mio. € bzw. 92 % der Bilanzsumme (Vj. 9,6 Mio. € bzw. 94 %) aus.
Die Verbindlichkeiten der Merziger Bäder GmbH haben sich von 8,5 Mio. € auf 8,3 Mio. € gemindert. Hierin enthalten sind 5,7 Mio. € an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, von denen 4,1 Mio. € eine Restlaufzeit von über 5 Jahren besitzen.
2023 beträgt die Eigenkapitalquote 17 % (Vj.16%).
Der operative Cashflow betrug -2,5 Mio. € (Vj. -2,3 Mio. €). Aus der Investitionstätigkeit sind Mittel von 0,3 Mio. € (Vj. 0,2 Mio. €) abgeflossen. Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit belief sich auf 2,9 Mio. € (Vj. 2,5 Mio. €), so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2023 gegenüber dem Vorjahr mit 0,3 Mio. € um 0,1 Mio. € erhöht hat (Vj.0,2 Mio. €).
In 2023 liegt der Betriebsverlust der Betriebsstätte DAS BAD mit -2.877 T€ rund 310 T€ über dem des Vorjahres (Vj. -2.567 T€). Insgesamt ergab sich ein Betriebsverlust für die MBG von -3.182 T€ (Vj. -2.811 T€) über die gesamten Betriebsstätten.
Die Jahresverluste der Merziger Bäder GmbH werden aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags vollständig von der Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH getragen.

Die Geschäftsführung plante für 2024 mit einem Verlust von 3,4 Mio. € und 2025 mit einem Verlust in einer Größenordnung von 3,0 Mio. €.

Daher wird die Gesellschaft auch zukünftig auf die finanzielle Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH, auch in Form der Sicherstellung der Liquidität, angewiesen sein. Andernfalls ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen (bestandgefährdendes Risiko). Durch Einnahmeverbesserungen und Kostensenkungen soll für die Folgejahre der Anstieg der Jahresverluste vermieden werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Beschaffungskosten allenfalls auf dem jetzt schon sehr hohen Niveau stabilisieren und die Tariflöhne nur maßvoll steigen.

Dauerhafte Risiken von erheblicher Bedeutung sieht die Geschäftsführung in der Abhängigkeit der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung und Zurverfügungstellung von Liquidität durch die Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH sowie von der Bereitstellung von Ausfallbürgschaften durch die Stadt für Kreditaufnahmen zur Finanzierung zwingend erforderlicher Erneuerungsinvestitionen oder wirtschaftlicher Erweiterungsinvestitionen.

11. Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH

11.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.1997 die Gründung der Gesellschaft beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 26. April 1999, zuletzt geändert am 12. März 2020.

11.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 €.

Alleinige Gesellschafterin ist die Kreisstadt Merzig.

11.1.2 Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung:

Werner Gasper, Verwaltungsbeamter

Andreas Beul, Verwaltungsfachangestellter

Gesellschafterversammlung:

Der Oberbürgermeister Marcus Hoffeld vertritt die Kreisstadt Merzig in der Gesellschafterversammlung.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht höchstens aus 16 Mitgliedern. Der jeweilige Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig entsandt.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Stellvertretende Vorsitzende:

Axel Ripplinger, Diplom-Kaufmann

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates:

Biermann Ulrike, Diplom-Pädagogin

Schmitt Therese, Diplom-Sozialarbeiterin

Oehm Arndt, Kriminalbeamter

Kerber Jörg, Kfz-Mechatroniker

Boos Alexander, Kaufmann

Ehm Johannes, Angestellter im öffentlichen Dienst

Ney Caroline, Lehrerin

Palz Sebastian, Kreisangestellter

Prinz Silvia, Dipl. Sozialarbeiterin

Temmes Heinz, Dipl. Ingenieur

Hackenberger Frank, Dipl. Ing. Maschinenwesen

Schuh Hermann, Sicherheitstechniker

11.1.3 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

11.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
I.	**Umlaufvermögen**			
	1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	0,00	0,00
	3. Sonst. Vermögensgegenstände	0,41	0,18	0,91
	4. Liquide Mittel	28,68	27,04	37,67
Summe Aktiva		**29,08**	**27,22**	**38,58**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
I.	**Eigenkapital**			
	1. Stammkapital	25,60	25,60	25,60
	2. Gewinnvortrag (+) /Verlustvortrag (-)	-8,53	6,28	14,43
	3. Jahresverlust (-)/Gewinn (+)	0,25	-14,81	-8,15
II.	**Rückstellungen**			
	1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
	2. Sonstige Rückstellungen	5,60	7,18	6,70
III.	**Verbindlichkeiten**			
	1. aus Lieferungen und Leistungen	2,95	0,00	0,00
	2. gegenüber Gesellschaftern	1,01	2,01	0,00
	3. Sonstige Verbindlichkeiten	2,20	0,97	0,00
Summe Passiva		**29,08**	**27,22**	**38,58**

Gewinn- und Verlustrechnung		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Betriebserträge**	**123,20**	**101,51**	**100,27**
	1. Umsatzerlöse	122,52	101,52	99,52
	2. Sonstige betriebliche Erträge	0,27	0,00	0,75
	3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,41	-0,01	0,00
B	**Betriebsaufwendungen**	**122,95**	**116,32**	**108,42**
	1. Geschäftsbesorgung durch die Stadt	105,00	99,00	97,00
	2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	17,88	17,32	11,42
	3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,07	0,00	0,00
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		**0,25**	**-14,81**	**-8,15**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	5,53	-9,46	-3,68
Sonstiges Ergebnis	-5,62	-5,34	-4,47
Zinsergebnis	0,34	-0,01	0,00
Ertragsteuern	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**0,25**	**-14,81**	**-8,15**

11.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH ist Komplementärin und Geschäftsführerin der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG, deren Gegenstand fast ausschließlich die Vermietung und Verwaltung des eigenen Wohnungsbestandes ist.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt T€ 29,08 (Vorjahr: T€ 27,22) und besteht auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Guthaben bei Kreditinstituten. Dem steht auf der Passivseite hauptsächlich das Eigenkapital von T€ 17,32 (Vorjahr: T€ 17,07) gegenüber.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 0,25 (Vorjahr: T€ -14,81) ab.

Besondere Chancen und Risiken ergeben sich für die Gesellschaft nicht. Die Entwicklung ist abhängig von der Entwicklung der Merziger Verwaltungsgeseschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG. Deren revidierte Planung für das Jahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von T€ -6,1 vorsieht. Für 2025 und Folgejahre geht die Geschäftsführung von Fehlbeträgen auf vergleichbarem Niveau aus. Die Kommanditistin, Kreisstadt Merzig, hat sich verpflichtet in gleicher Höhe entsprechende Bar-Einlagen in das Kapitalkonto II der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG zu leisten sowie die erforderlichen Mittel im städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Der Jahresüberschuss der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH in Höhe von T€ 0,25 entspricht beinahe punktgenau der Planung. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung und der damit einhergehenden Anpassung der Kostenerstattung durch die Merziger Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG rechnet die Geschäftsführung in den Folgejahren mit ausgeglichenen Ergebnissen.

12. Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG

12.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Stadtrat hat am 27.11.1997 die Gründung der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert am 22. Dezember 2020.

12.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die sozialverantwortliche Wohnungsversorgung von Schichten der Bevölkerung, deren Wohnungsversorgung durch andere nachhaltig nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Hierzu erwirbt, veräußert, errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Wohnraum; insbesondere betreut, bewirtschaftet, saniert und verwaltet sie den vorhandenen Bestand des sozialen Wohnungsbaus der Kreisstadt Merzig.

Gegenstand des Unternehmens ist außerdem die Erschließung von Bauland und damit der Ankauf von Bauerwartungsland, die Erschließung von Baustellen sowie die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.

Beteiligungsverhältnis

Das Gesellschaftskapital beträgt 1.533.875,64 €, das von der Stadt Merzig als Kommanditistin im Wege der Sacheinlage eingebracht wurde. Daneben ist die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Einlage.

12.1.2 Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH, die von den Geschäftsführern Herrn Werner Gasper und Herrn Andreas Beul vertreten wird.

Aufsichtsrat:

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat höchstens aus 16 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig entsandt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH (siehe unter 11.1.2.) sind gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG.

Gesellschafterversammlung:

Der Oberbürgermeister Marcus Hoffeld vertritt die Kreisstadt Merzig in der Gesellschafterversammlung.

12.1.3 Personal

Die Gesellschaft ist nicht personalisiert.

12.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Anlagevermögen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	4.895,24	5.026,98	5.251,32
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Geschäfts- u. a. Bauten	335,71	341,91	348,11
3. Betriebs- und Gschäftsausstattung Andere Anlagen (Spielgeräte)	30,86	34,40	38,20
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen insgesamt	**5.261,81**	**5.403,29**	**5.637,63**
B Umlaufvermögen			
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
1. Unfertige Leistungen	254,97	242,81	232,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. aus Vermietung	56,38	63,19	35,47
2. aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	11,69
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1,26	18,54	0,00
III. Liquide Mittel	**127,53**	**46,15**	**54,70**
Umlaufvermögen insgesamt	**440,14**	**370,69**	**334,74**
Summe Aktiva	**5.701,95**	**5.773,98**	**5.972,37**

Passiva	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Eigenkapital			
1. Kommanditkapital	1.533,88	1.533,88	1.533,88
2. Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	73,38	113,67	108,40
3. Bilanzgewinn	-2,98	-40,3	5,27
B Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	16,40	20,90	20,90
C Verbindlichkeiten			
1. gegenüber Kreditinstituten	1.334,70	1.467,56	1.600,34
2. Erhaltene Auszahlungen	279,66	237,67	237,70
3. aus anderen Lieferungen/Leistungen	55,42	41,90	23,55
4. gegenüber Gesellschaftern	2.402,17	2.390,67	2.380,12
5. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	53,86
D Passive Rechnungsabgrenzung			
1. passive Rechnungsabgrenzung	9,33	8,03	8,35
Summe Passiva	**5.701,95**	**5.773,98**	**5.972,37**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**874,93**	**815,90**	**741,81**
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	736,01	**725,77**	716,88
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	12,17	9,93	-25,03
3. Sonstige betriebliche Erträge	126,75	80,20	49,96
4. Zinserträge	0,00	0,00	0,00
B Betriebsaufwendungen	**877,90**	**856,20**	**736,53**
1. Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	410,50	436,88	412,16
2. Aufwendungen für and. Lieferungen/Leistungen	142,80	117,81	115,43
3. Abschreibungen	141,82	184,80	146,08
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	151,65	91,86	37,20
5. zinsen und ähnliche Aufwendungen	31,13	24,79	26,42
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Steuern	0,00	0,06	-0,76
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**-2,98**	**-40,30**	**5,28**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	53,05	-3,79	18,17
Sonstiges Ergebnis	-24,90	-11,72	13,52
Zinsergebnis	-31,13	-24,79	-26,42
Ertragsteuern	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**-2,98**	**-40,30**	**5,27**

12.3 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist auf der Aktivseite der Bilanz vor allem von dem Anlagevermögen, das nahezu ausschließlich aus Grundbesitz besteht, geprägt. Hierauf entfallen 92,3 % der Bilanzsumme. Die wesentlichen Veränderungen im Geschäftsjahr 2023 betreffen den Rückgang des Anlagevermögens aufgrund planmäßiger Abschreibungen und einen Anstieg durch Einzahlungen des Zuschusses für Abrisskosten beim Umlaufvermögen.

Dieses ist mit 89 % nahezu vollständig durch Eigen- und langfristiges Fremdkapital finanziert. Hierfür stehen Darlehen der Stadt Merzig (T€ 2.275), Darlehen von Kreditinstituten (T€ 1.335) zur Verfügung.

Das Eigenkapital beträgt T€ 1.604 nach T€ 1.607 im Vorjahr; die Eigenkapitalquote ist von 27,8 % auf 28,1 % gestiegen.

Im Jahr 2023 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von 3 T€. Die Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses von der Prognose des Wirtschaftsplanes beträgt rd. – 63T€. Die das Ergebnis belastenden Aufwendungen resultieren aus höheren Aufwendungen für Instandhaltung von T€ 30 wie auch höhere Betriebskosten von T€ 10. Außerdem ergaben sich Mindereinnahmen aus Betriebskostenerstattung in Höhe von 42 T€.

Aufgrund der umfassenden Sanierung und Modernisierung eines Teils des Immobilienbestandes in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass auch künftig moderate Mietanpassungen in diesen Objekten vorgenommen und damit die Jahresergebnisse stabilisiert werden können.

Um etwaigem Leerstand und damit einhergehenden Ertragsbelastungen in den verbleibenden Objekten entgegenzuwirken, wird es aus Sicht der Geschäftsführung unerlässlich sein, notwendige Renovierungen/Sanierungen von Wohnungen nach Auszug bzw. Tod langjähriger Mieter zügig umzusetzen. Erfahrungsgemäß müssen bei solchen Renovierungen mehrere Gewerke (Elektriker, Schreiner, Installateur) angepackt werden. Zur Beschleunigung dieser Arbeiten wird aktuell geprüft ob vergaberechtlich die Möglichkeit besteht, jährliche Rahmenverträge zu schließen.

Weiterhin gilt es im Bereich der Versorgung der Mietobjekte mit Wärme/Energie nachhaltige Lösungen zu finden.

In 2024 sieht die Planung einen Jahresfehlbetrag von T€ 6 vor. Auch in 2025 und den Folgejahren rechnet die Geschäftsführung mit geringen Fehlbeträgen, die im Wesentlichen aus einer im Jahr 2024 getätigten Investition stammen. Für diese Investition wird ab dem Jahr 2032 mit positiven Ergebnisbeiträgen

gerechnet. Für die sich aus der Investition ergebenden Cashflow-Unterdeckung hat sich die Kommanditistin, Kreisstadt Merzig, mit Stadtratsbeschluss vom 25.04.2024 verpflichtet, entsprechende Kapitaleinlagen zur Liquiditätssicherung zu leisten.

Wie in den Vorjahren sind wesentliche oder bestandsgefährdende Risiken, die die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage nach dem 31.12.2023 nachhaltig negativ beeinflussen können, nicht zu erwarten.

III. Eigenbetriebe, Zweckverbände

1. Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig

Die Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig wird laut Beschluss des Stadtrates vom 26.06.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998 als nichtwirtschaftliches Unternehmen/Einrichtung der Kreisstadt Merzig ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG und der EigVO Saar sowie nach der Betriebssatzung geführt.

1.1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Betrieb übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt Merzig durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgabennach der geltenden Abwassersatzung.

Der Betrieb übernimmt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und evtl. Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen der Kreisstadt Merzig aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung obliegenden Pflichten.

Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 €. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

1.2 Organe des Eigenbetriebes

Werkleiter:
Die Werkleitung obliegt gemäß § 5 der Betriebssatzung dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig.

Werksauschuss:
Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gebildet. In der (konstituierenden) Sitzung eines neu gewählten Stadtrates wird die Anzahl der Mitglieder festgelegt. Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. Die Aufgaben des Werksausschusses sind in § 7 der Betriebssatzung festgelegt. Der Werksausschuss besteht derzeit aus dem Vorsitzenden (ohne Stimmberechtigung) und 13 Mitgliedern mit Stimmrecht und einem beratenden Mitglied.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Mitglieder:

Manfred Klein, Geschäftsführender Direktor

Hans-Joachim Horf, Kriminalbeamter

Thomas Klein, Verwaltungsfachangestellter

Axel Ripplinger, Diplom-Kaufmann

Frank Hackenberger, Diplom-Maschinenbau-Ingenieur

Johannes Ehm, Angestellter im öffentlichen Dienst

Simon Tinnes, Bäckermeister

Wolfgang Klose, Dipl.-Ing. der Nachrichtentechnik

Martin Dyck, Krankenpfleger

Sebastian Palz, Kreisangestellter

Arndt Oehm, Polizeibeamter

Johannes Weiten, Landwirt/Landmaschinenmechaniker

Hermann Schuh, Sicherheitstechniker

Anita Tilk, Rentnerin (beratendes Mitglied)

Stadtrat:

Der Stadtrat entscheidet gemäß § 8 der Betriebssatzung über die in § 35 KSVG und § 4 EigVO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung obliegen.

1.3 Personal

Der Betrieb ist nicht personalisiert. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung im Rahmen der Geschäftsbesorgung der Bediensteten der Kreisstadt Merzig.
Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

1.4 Satzungen

Für den Eigenbetrieb gelten folgende Satzungen:

- Betriebssatzung für den Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert am 02. November 2017

- Abwassersatzung der Kreisstadt Merzig in der Fassung vom 24. November 1994, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2012.
- Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung eines Kanalbaubeitrages vom 19. Dezember 1985, zuletzt geändert am 18. Oktober 2001.
- Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Kreisstadt Merzig und die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 17. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Dezember 2023.

1.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Anlagenähnliche Rechte	3.828,86	3.944,96	4.061,06
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Bauten	0,00	0,00	0,00
2. Abwassersammelanlagen	40.385,26	40.069,95	39.420,29
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	568,67	780,63	953,07
4. Anlagen im Bau	4.036,30	2.150,59	1.833,43
Anlagevermögen insgesamt	**48.819,09**	**46.946,13**	**46.267,85**
B Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10,18	7,74	3,38
II. Forderungen uns sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	136,39	611,28	519,12
2. Forderungen an die Stadt	6.866,37	3.561,73	2.935,06
3. Sonstige Vermögensgegenstände	16,88	0,00	0,05
Umlaufvermögen insgesamt	**7.029,82**	**4.180,75**	**3.457,61**
III. Flüssige Mittel			
Summe Aktiva	**55.848,91**	**51.126,88**	**49.725,46**

Passiva	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Eigenkapital			
1.Stammkapital	5.112,92	5.112,92	5.112,92
2. Rücklagen	5.785,23	5.785,23	5.785,23
3. Gewinn/Verlust			
-Gewinnvortrag (+) /Verlustvortrag (-)	1.834,38	1.664,73	1.208,14
-Jahresgewinn (+) /Jahresverlust (-)	-116,93	169,65	456,60
B Empfangene Zuschüsse (Ertrags- u. Investitionszuschüsse)	**1.396,56**	**1.649,57**	**1.855,90**
C Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	64,41	64,41	96,41
D Verbindlichkeiten	**41.772,35**	**36.680,37**	**35.210,26**
1. gegenüber Kreditinstituten	40.535,93	35.819,23	34.063,76
davon gegenüber der Stadt (a. ausgegl. Krediten)			
2. aus Lieferungen und Leistungen	557,10	412,45	697,09
3. gegenüber der Stadt	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	679,32	448,69	449,41
Summe Passiva	**55.848,91**	**51.126,88**	**49.725,46**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**8.144,10**	**8.241,92**	**8.313,42**
1. Umsatzerlöse	8.125,59	8.222,98	8.277,36
2. Sonstige betriebliche Erträge	18,51	18,94	29,87
3. sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00	6,20
B Betriebsaufwendungen	**8.261,03**	**8.072,27**	**7.856,82**
1. Materialaufwand	5.372,92	5.199,48	5.038,28
2. Abschreibungen	1.596,26	1.569,73	1.523,70
3. Sonstige Betriebliche Aufwendungen	645,15	693,29	670,18
4. zinsen und ähnl. Aufwendungen	646,7	609,77	624,66
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**-116,93**	**169,65**	**456,60**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	1.156	1.454	1.715
Sonstiges Ergebnis	-626	-674	-640
Zinsergebnis	-647	-610	-618
Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	**-117**	**170**	**457**

1.6 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Bilanzsumme liegt im Berichtsjahr mit T€ 55.849 um rd. 4.722 T€ über dem Vorjahrjahreswert von T€ 51.127. Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus Zugängen bei den Sachanlagen und den Forderungen an die Stadt. Dabei entfallen T€ 315 auf Kanalanlagen, T€ 1.886 auf Anlagen im Bau sowie T€ 3.305 auf Forderungen an die Stadt.

Auf der Passivseite der Bilanz ist im Vergleich zum Vorjahr ein auflösungsbedingter Rückgang der Ertrags- und Investitionszuschüsse um T€ 253 zu verzeichnen. Die Rückstellungen wurden im Vergleich zum Vorjahr in der Höhe nicht verändert. Beim Fremdkapital liegt im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von T€ 4.717 vor. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen inkl. sonstiger Verbindlichkeiten sind im Vorjahresvergleich um T€ 374 gestiegen.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Verlust von T€ 117 ab.

Seit mehreren Jahren ist der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung bestrebt Projekte voranzutreiben, um dem bereits durch vielfältige Berichterstattung in der lokalen Presse bekannten, erheblichen Instandhaltungsstau im Kanalbereich entgegenzuwirken. Auch im Wirtschaftsjahr 2023 wurden hierfür Maßnahmen geplant und weitergeführt. Allerdings war auch das Wirtschaftsjahr 2023 geprägt von enormen Energiepreissteigerungen, Materialknappheit, Lieferengpässe und Inflation, welche die geplanten Maßnahmen verteuerten und deren Ausführung erschwerten.

Mit Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 verringert sich der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von T€ 1.834 um den Jahresverlust 2023 in Höhe von T€ -117 auf T€ 1.717.

Im Jahr 2024 liegt der Schwerpunkt der Investitionen in der Umsetzung der Sanierungskonzeptionen durch Erneuerungen und Sanierungen von Kanälen in Hilbringen. Zudem ist Fertigstellung der baulichen Umsetzung der Fremdwasserentflechtungsmaßnahmen Fitten/Hilbringen/Ballern 3.BA, sowie der Kanalsanierungsmaßnahmen im Kelten- und frankenweg in Besseringen vorgesehen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde im Wirtschaftsplan ein Verlust in Höhe von T€ 852 ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2024 ist zwar geprägt von einer tendenziell sinkenden, aber dennoch hohen Inflation. Auch die Bauzinsen unterliegen Schwankungen und befinden sich aktuell deutlich über dem Niveau der Niedrigzinsphase der Vorjahre. Hierdurch ist auch weiterhin mit steigenden Baukosten zu rechnen. Aufgrund des Ukrainekrieges kann es zu Lieferengpässen bzw. Kostensteigerungen kommen. Auch der zunehmend spürbare Fachkräftemangel erschwert die planmäßige Ausführung von Maßnahmen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen keine bestandsgefährdeten Risiken für den Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig vor.

Weiterhin werden die kommenden Jahre von Maßnahmen zur Abwendung des bestehenden Unterhaltungs- und Sanierungsstaus geprägt sein. Im Rahmen von aktuellen Verfilmungen des Kanalnetzes werden nach und nach Sanierungskonzeptionen entwickelt, auf deren Grundlage die notwendigen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen kontinuierlich umgesetzt werden.

2. Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

Der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG. Nach dem Stadtratsbeschluss vom 13. Mai 2009 wird der Betrieb seit dem 1. Januar 2010 nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Saar sowie der Betriebssatzung vom 25. März 2010 geführt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hatte in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 die Entscheidung getroffen, dass die Kreisstadt Merzig für den Bereich der örtlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 1 des EVS-Gesetzes aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) ausscheidet und diese Aufgabe in eigener Verantwortung übernimmt. Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Verpackungsgesetzes wurden mit den Dualen Systemen im Herbst 2019 Verhandlungen für eine neue Abstimmungsvereinbarung über die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gem. § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz aufgenommen, die im Januar 2021 abgeschlossen waren und zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Steuerlich wurde damit rückwirkend zum 01. Januar 2020 ein Betrieb gewerblicher Art „Abfallentsorgung/Duales System“ begründet. Seit dem 01. Januar 2020 ist der Eigenbetrieb Abfall in geringem Umfang unternehmerisch im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art und im überwiegenden Teil nicht unternehmerisch im hoheitlichen Bereich tätig. Die wirtschaftliche Tätigkeit umfasst nur die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfall PPK, die Abfallberatung in Bezug auf die von den Dualen Systemen durchgeführten Sammlungen, sowie die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung von Flächen für die Aufstellung von Papier- und Glascontainern.

2.1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 7 Abs. 1 u. 2 SAWG und 3 Abs. 1 EVSG und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 KrWG und § 5 Abs. 1 SAWG.

Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.

Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital:
Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 110.000,00 €. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

2.2 Organe der Eigenbetriebes

Werkleiter:
Die Werkleitung obliegt gemäß § 5 der Betriebssatzung dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig.

Werksauschuss:
Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gebildet. In der (konstituierenden) Sitzung eines neu gewählten Stadtrates wird die Anzahl der Mitglieder festgelegt. Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. Die Aufgaben des Werksausschusses sind in § 7 der Betriebssatzung festgelegt. Der Werksausschuss besteht derzeit aus dem Vorsitzenden (ohne Stimmberechtigung) und 13 Mitgliedern mit Stimmrecht und einem beratenden Mitglied.

Die Mitglieder des Werksausschusses des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig (siehe Nr. 1.2.) sind gleichzeitig Mitglieder des Werksausschusses im Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig.

Stadtrat:
Der Stadtrat entscheidet gemäß § 8 der Betriebssatzung über die in § 35 KSVG und § 4 EigVO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung obliegen.

2.3 Personal

Der Betrieb ist nicht personalisiert. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig im Rahmen der Geschäftsbesorgung der Bediensteten der Kreisstadt Merzig.

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

2.4 Satzungen

Für den Eigenbetrieb gelten folgende Satzungen:

- Betriebssatzung des Betriebes zur örtlichen Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig vom 25. März 2010
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum vom 13. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023

2.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aktiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Anlagevermögen**			
I.	**Sachanlagen**			
	1.Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	110,00	110,00	110,00
	2.Bauten auf eigenen Grundstücken	573,96	628,75	683,55
	3.Techn. Anlagen und Maschinen	4,26	4,69	5,20
	4.Betriebs- und Geschäftsausstattung	94,64	94,85	90,46
	Anlagevermögen insgesamt	**782,86**	**838,29**	**889,21**
B	**Umlaufvermögen**			
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
	1.Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	810,09	388,62	310,74
	2.Forderungen gegenüber der Stadt	569,29	443,68	471,82
	3.Sonstige Vermögensgegenstände	26,30	5,95	2,81
	Umlaufvermögen insgesamt	**1.405,68**	**838,25**	**785,37**
C	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**	**0,13**
Summe Aktiva		**2.188,54**	**1.676,54**	**1.674,71**

Passiva		2023	2022	2021
		T€	T€	T€
A	**Eigenkapital**			
I.	**Stammkapital**	**110,00**	**110,00**	**110,00**
II.	**Gewinn/Verlust**			
	Gewinnvortrag (+) /Verlustvortrag (-)	329,44	403,39	122,81
	Jahresgewinn (+) /Jahresverlust (-)	-10,42	-73,95	280,58
B	**Rückstellungen**	**61,44**	**93,69**	**115,90**
1.	Steuerrückstellungen	13,50	47,50	52,40
2.	Sonstige Rückstellungen	47,94	46,19	63,50
C	**Verbindlichkeiten**	**1.698,09**	**1.143,41**	**1.045,41**
	1. gegenüber Kreditinstituten	537,77	580,67	623,56
	2.aus Lieferungen und Leistungen	212,29	247,41	125,40
	3.gegenüber der Stadt	912,36	232,97	225,73
	4.Sonstige Verbindlichkeiten	35,67	82,36	70,72
Summe Passiva		**2.188,54**	**1.676,54**	**1.674,70**

Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
A Betriebserträge	**2.612,01**	**2.893,15**	**2.956,74**
1. Umsatzerlöse	2.603,90	2.829,97	2.941,43
2.Sonstige betriebliche Erträge	8,11	63,18	14,59
3.Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00	0,71
B Betriebsaufwendungen	**2.622,42**	**2.967,11**	**2.676,16**
1.Materialaufwand	2.275,76	2.523,72	2.302,00
2.Abschreibungen	55,43	55,51	55,62
3.Sonstige betriebliche Aufwendungen	255,15	327,54	244,63
4.Zinsen und ähnl. Aufwendungen	19,91	21,42	23,36
5.Steuern vom Einkommen und Ertrag	16,17	38,92	50,55
Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	**-10,42**	**-73,96**	**280,58**

Entwicklung Ertragslage	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	272,71	250,74	583,82
Sonstiges Ergebnis	-247,05	-264,36	-230,04
Zinsergebnis	-19,91	-21,42	-22,65
Ertragsteuern	-16,17	-38,92	-50,55
Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	**-10,42**	**-73,96**	**280,58**

2.6 Geschäftsverlauf 2023 und voraussichtliche Entwicklung 2024

Die Bilanzsumme liegt im Jahr 2023 mit T€ 2.189 um T€ 512 über dem Vorjahrjahreswert von T€ 1.677.

Auf der Aktivseite ist dies aus einem Anstieg bei den kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von T€ 838 im Vorjahr um T€ 567 auf T€ 1.405 im Jahr 2023 sowie einer Verringerung des Anlagevermögens von T€ 838 im Vorjahr um T€ 55 auf T€ 783 im Geschäftsjahr 2023 begründet.

Auf der Passivseite resultiert der Anstieg der Bilanzsumme aus einer Verminderung des Eigenkapitals in Höhe von T€ -10, einem Rückgang der langfristigen Fremdmittel von T€ -43 sowie einem Anstieg der kurz- und mittelfristigen Fremdmittel um T€ 565.

Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2023 auf 19,6 % gesunken (Vj. 26,2 %).

Dem geplanten Gewinn in Höhe von T€ 9.381 für das Jahr 2023 steht ein tatsächlicher Verlust in Höhe von T€ 10.416 gegenüber.

Die Planabweichung ergibt sich aus geringeren Erlösen in Höhe von T€ -334 und geringeren Aufwendungen von T€ -314.

Die Abweichungen auf der Ertragsseite sind im Wesentlichen durch die geringere PPK- Sammelmenge und damit verbunden niedrigere Papiererlöse, sowie geringere Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme an der Sammlung und periodenfremde Erträge bedingt.

Die Abweichungen auf der Aufwandsseite sind durch geringere Sammelkosten der PPK-Fraktion und eine Beitragsnachzahlung an den EVS entstanden.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von T€ 6 geplant.

Sowohl die Leistungen aus dem Bereich des Holsystems, als auch der Betrieb des Wertstoffzentrums sind zum 31.12.2022 ausgelaufen und mussten europaweit ausgeschrieben werden. Vorangegangen sind intensive Beratungen in der Arbeitsgruppe Abfall, die sich aus Mitgliedern des Werksausschusses zusammensetzt, mit dem Ziel, die Angebote der Abfallentsorgung und damit verbundenen Kosten zu optimieren. Aufgrund des Krieges in der Ukraine, der sehr hohen Energiekosten und den damit verbundenen kalkulatorischen Risiken für potenzielle Auftragnehmer, ergab das Ausschreibungsergebnis in allen Losen Mehrkosten ab dem Jahr 2023.

Zum Zeitpunkt der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2024 war bereits bekannt, dass der Eigenbetrieb überraschenderweise eine erhebliche Nachzahlung an den EVS für das Jahr 2022 leisten muss. Gewinne und Verluste müssen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes innerhalb

von fünf Jahren an die Gebührenzahler zurückgeführt werden. Weiterhin hat die Firma Remondis höhere Preise für die Sammlung und den Transport, sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums gefordert. Aufgrund dieser Preiserhöhung und der Nachzahlung an den EVS mussten die Gebühr pro Kilogramm Restabfall und die Gebühr für das Bioabfallgefäß zum 01.01.2024 erhöht werden.

Es liegen keine bestandgefährdenden Risiken für den Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig vor.

3. Wassergewinnungs- und Wasserlieferungsverband „Stocksbruch“

Zur Sicherung der Wasserversorgung des früheren Wasserversorgungsverbandes Mettlach bildeten die Gemeinden Mettlach und die Kreisstadt Merzig im Dezember 1982 diesen Zweckverband. Bei der Umwandlung des städtischen Eigenbetriebes in die Stadtwerke Merzig GmbH hat die Stadt Merzig auch ihre Anteile an diesem Zweckverband in die Stadtwerke Merzig GmbH eingebracht. Die formale Mitgliedschaft im Zweckverband verblieb jedoch zunächst bei der Stadt Merzig. Mit Wirkung zum 05. Dezember 2014 wurde die Mitgliedschaft am Zweckverband von der Kreisstadt Merzig auf die Stadtwerke Merzig GmbH übertragen.

3.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der Sicherstellung der Wasserversorgung im früheren Gebiet des Wasserversorgungsverbandes Mettlach und auch im übrigen Gebiet der Verbandsmitglieder, soweit dies möglich und notwendig ist.

Beteiligungsverhältnis
Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadtwerke Merzig GmbH und die Gemeinde Mettlach gemäß § 1 der Verbandssatzung. Das Stammkapital des Verbandes wurde auf 409.033,51 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen eingebracht.

3.1.2 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Der Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde Mettlach. Sein Vertreter ist der von der kommunalen Seite entsandte Geschäftsführer der Stadtwerke Merzig GmbH.

Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern, die auf die Mitglieder des Zweckverbandes entsprechend ihrer Vermögensanteile entfallen. Der Verbandsversammlung gehören ohne Wahl der Bürgermeister der Gemeinde Mettlach sowie der von der kommunalen Seite entsandte Geschäftsführer der Stadtwerke Merzig GmbH, bei deren Verhinderung die jeweiligen Vertreter, an. Die restlichen Vertreter der Verbandsversammlung werden vom Gemeinderat der Gemeinde Mettlach für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates aus seiner Mitte herausgewählt. Die Vertreter der Stadtwerke Merzig GmbH werden

analog aus dem Kreis der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Merzig GmbH für dieselbe Dauer vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Merzig GmbH bestimmt. Für jeden gewählten bzw. bestimmten Vertreter ist ein/e Ersatzmann/-frau zu wählen bzw. zu bestimmen. Dieser/diese ist im Falle der Verhinderung des Ersteren/der Ersteren ohne besondere Einladung befugt, für ihn/sie einzutreten. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Verwaltungsstelle der Sitzgemeinde, also der Gemeindeverwaltung Mettlach.

4. Zweckverband „Naturschutzgebiet Wolferskopf“

4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Das Naturschutzgebiet Wolferskopf wurde 1989 als erstes saarländisches Projekt in das „Bundesprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Betreiber des Naturschutzprojektes ist der Zweckverband „Naturschutzgebiet Wolferskopf“.

4.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes

Der Verband hat die Aufgabe, die bäuerliche Kulturlandschaft des Wolferskopfgebietes als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für spezifische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern, insbesondere unter der Beachtung des Naturschutzkonzeptes, nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatrechtlich repräsentativer Bedeutung.

Beteiligungsverhältnis

Mitglieder des Zweckverbandes sind gem. § 2 der Verbandssatzung der Landkreis Merzig Wadern, die Kreisstadt Merzig, die Gemeinde Beckingen und die Naturlandstiftung Saar.

4.1.2 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Verbandsbeirat.

Der Landkreis Merzig Wadern, die Stadt Merzig, die Gemeinde Beckingen und die Naturlandstiftung Saar entsenden je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für 5 Jahre gewählt.

Der Verbandsbeirat unterstützt und berät die Verbandsversammlung. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

Geschäfts- und Kassenführung

Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Kassenführung, obliegt der Naturlandstiftung Saar.

Die Kassenführung des Verbandes besorgt die Gemeinde Beckingen.

5. Zweckverband „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGO-Saar“

5.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gründung erfolgte am 01. Mai 2004.

5.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes

Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und /-Lösungen für die saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.

Beteiligungsverhältnis

Der Verband hat 64 Mitglieder.

5.1.2 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als

20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine weitere Stimme

35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zwei weitere Stimmen

80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben drei weitere Stimmen

200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben vier weitere Stimmen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der allgemein gewählten kommunalen Vertretungen. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten oder gewählten Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung werden mit der Maßgabe gewählt, dass die oder der Vorsitzende nach Ablauf der halben Amtszeit die Stellvertretung übernimmt und die bisherige Stellvertretung das Amt der oder des Vorsitzenden. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre Ämter bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertretung weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus

a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

b) deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

c) zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und

d) je ein Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Dem Aufsichtsrat können drei nicht-kommunale Mitglieder mit Stimmrecht angehören.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland.

Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die **Geschäftsführung** besteht aus zwei hauptberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Dauer von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.

Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 6 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.

Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.

Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

6. Zweckverband „Entsorgungsverband Saar“

6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Entsorgungsverband Saar (kurz EVS) wurde 1998 als öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit Sitz in Saarbrücken gegründet. Er entstand auf Initiative der saarländischen Landesregierung aus einem Zusammenschluss des damaligen Abwasserverbandes Saar (AVS) und des kommunalen Abfallentsorgungsverbandes (KABV). Alle 52 Städte und Gemeinden des Saarlandes sind im Entsorgungsverband Saar vertreten.

6.1.1 Gegenstand des Zweckverbandes

Der Verband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die im Saarland angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, einschließlich der überlassenen Grüngutabfälle, soweit nicht den Gemeinden durch Landesgesetz Aufgaben als Entsorgungsträger zugewiesen sind oder diese gem. § 3 Abs. 1 ESVG Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle des EVS übernommen haben.

Der Verband ist für das Saarland abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 56 Wasserhaushaltsgesetz, soweit nicht den Gemeinden durch Landesgesetz Aufgaben als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zugewiesen sind oder diese gem. § 2 Abs. 3 Nr.3 S. 2 ESVG Aufgaben in eigener Zuständigkeit übernommen haben.

Beteiligungsverhältnis

Mitglieder des Zweckverbandes sind 52 Städte und Gemeinden des Saarlandes.

6.1.2 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Einzelheiten zu den Aufgaben und der Organisation des EVS sind im EVS-Gesetz und in der Verbandssatzung geregelt.

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern, den Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern der 52 Städte und Gemeinden, die Mitglied im EVS sind.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Wahlzeit nimmt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden kommissarisch wahr.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 14 Mitgliedern die von der Verbandsversammlung gewählt werden, sowie 2 vom Beirat entsandten Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.

Geschäfts- und Kassenführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern:

Herrn Stefan Kunz und
Herrn Holger Schmitt (ab 01.04.2022)
Herrn Georg Jungmann (bis 31.03.2022)

IV. Sonstige Beteiligungen

1. Saarschleifenland Tourismus GmbH

1.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde zum 01.07.2008 unter der Firmierung „Dreiländereck Touristik GmbH“ gegründet. Zum 1. Januar 2013 ist die „Dreiländereck Touristik GmbH“ zur „Saarschleifenland Tourismus GmbH“ unbenannt worden.

1.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung des Tourismus, touristischer Dienstleistungen und Produkte für den Landkreis Merzig-Wadern sowie die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region als attraktives Reiseziel. Um den Zweck der Gesellschaft zu fördern beziehungsweise den in Satz 1 definierten Gegenstand zu erreichen, kann die Gesellschaft die hierzu geeigneten Maßnahmen und Geschäfte durchführen und dabei auch als Incoming-Agentur tätig werden. Ausschließliches Ziel der letztgenannten Tätigkeit ist der Transfer von auswärtigen Gästen in der Region.

Beteiligungsverhältnis

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €

Auf das Stammkapital haben übernommen:

Landkreis Merzig-Wadern	15.650 €	(62,6%)
Sparkasse Merzig-Wadern	6.250 €	(25,0%)
Kreisstadt Merzig	700 €	(2,8%)
Tourismusverband Merzig-Wadern e.V.	600 €	(2,4%)
Stadt Wadern	350 €	(1,4%)
Gemeinde Losheim am See	350 €	(1,4%)
Gemeinde Mettlach	350 €	(1,4%)
Gemeinde Beckingen	350 €	(1,4%)
Gemeinde Perl	200 €	(0,8%)
Gemeinde Weiskirchen	200 €	(0,8%)

1.1.2 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.

Aufsichtsrat:
Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 an:

Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich	Vorsitzende
Michael Buchna	Vorsitzender Tourismusverband
Helmut Harth, Bürgermeister	Gemeinde Losheim am See
Jochen Kuttler, Bürgermeister	Stadt Wadern
Wolfgang Fritz, Vorstand	Sparkasse Merzig-Wadern
Wolfgang Hübschen, Bürgermeister	Gemeinde Weiskirchen
Frank Jakobs, Vorstand	Sparkasse Merzig-Wadern
Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister	Kreisstadt Merzig
Ralf Uhlenbruch, Bürgermeister	Gemeinde Perl
Thomas Collmann, Bürgermeister	Gemeinde Beckingen
Daniel Kiefer, Bürgermeister	Gemeinde Mettlach
Irene Brüning, Dip.-Ing. für Bauwesen	Mitglied des Kreistages
Michael Gillenberg, Bankkaufmann	Mitglied des Kreistages
Alwin Mertes, selbst. Kaufmann	Mitglied des Kreistages
Alexander Schirrah, selbstständig	Mitglied des Kreistages
Hans-Josef Uder	Handelsfachwirt
Thorsten Willems	Bundesbeamter
Jonathan Wilkin	Kaufmann Einzelhandel

Geschäftsführung:
Alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Peter Klein.

2. LEG Kommunal GmbH

2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Vereinfachung von Prozessen beim Erhalt der kommunalen Daseinsvorsorge hat die saarländische Landesregierung am 01. Juni 2021 die Gründung der LEG Kommunal GmbH als inhousefähige Gesellschaft des Landes mit der Beteiligung der Kommunen beschossen. Die LEG Kommunal GmbH wurde mit Eintragung in das Handelsregister vom 28.01.2022 gegründet um im Rahmen sogenannter Inhousegeschäfte kommunale öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung ihrer Projekte zu beraten und zu unterstützen. Aufträge an die LEG Kommunal GmbH dürfen vergabefrei vergeben werden.

2.1.1 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst

a) Die Erbringung von wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen (z. B. die Projektsteuerung von öffentlichen Bauvorhaben, die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die Unterstützung bei öffentlichen Vergaben, Machbarkeits- und Tourismusstudien, etc.) und entsprechende Beratungsleistungen

b) Die Aufbereitung und Erschließung von Grundstücken sowie

c) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Im Zusammenhang mit Vorhaben, die dem öffentlichen Zweck dienen.

Die Gesellschaft wird dabei ausschließlich für ihre Anteilseigner tätig.

Soweit gesetzlich zulässig und nach dem Gesellschaftsvertrag der LEG Kommunal GmbH nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und mit ihnen kooperieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im Rahmen ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Beteiligungsverhältnis:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

SHS Strukturholding Saar GmbH	(58 %)	14.500 €
Gemeinde Überherrn	(2 %)	500 €
Stadt Ottweiler	(2 %)	500 €
Stadt Blieskastel	(2 %)	500 €

Kreisstadt Merzig	(2 %)	500 €
Stadt Sulzbach	(2 %)	500 €
Gemeinde Nohfelden	(2 %)	500 €
Gemeinde Mandelbachtal	(2 %)	500 €
Stadt Lebach	(2 %)	500 €
Stadt Püttlingen	(2 %)	500 €
Gemeinde Tholey	(2 %)	500 €
Mittelstadt St. Ingbert	(2 %)	500 €
Kreisstadt St. Wendel	(2 %)	500 €
Gemeinde Spesen-Elversberg	(2 %)	500 €
Gemeinde Quierschied	(2 %)	500 €
Gemeinde Nonnweiler	(2 %)	500 €
Gemeinde Mettlach	(2 %)	500 €
Gemeinde Marpingen	(2 %)	500 €
Gemeinde Freisen	(2 %)	500 €
Gemeinde Gersheim	(2 %)	500 €
Gemeinde Eppelborn	(2 %)	500 €
Stadt Bexbach	(2 %)	500 €
Stammkapital	**(100 %)**	**25.000 €**

2.1.2 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung:

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form vorliegen (§ 13 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

Geschäftsführung:

Andreas Storb (seit 20.03.2023)

Britta Lösing (seit 06.10.2023)

Valentin Holzer (bis 07.07.2023)

Aufsichtsrat:

Dem Aufsichtsrat gehören im Geschäftsjahr 2022 an:

<u>Vorsitzender des Aufsichtsrates</u>	
Lang Torsten	Staatssekretär
<u>Weitere Mitglieder</u>	
Lindemann David	Staatssekretär/Chef der Staatskanzlei
Ackermann Nico	Volljurist
Yorgova-Ramanauskas Elena	Staatssekretärin
Koch-Wagner Sandra	Dipl.-Ingenieurin
Dr. Pfeil Christian	Ministerialrat/Dipl.-Volkswirt
Clivot Michael	Bürgermeister
Weber Volker	Bürgermeister
Klär Peter	Bürgermeister
Maurer Lutz	Bürgermeister

3. Ausleihungen

Gesellschafterdarlehen der Kreisstadt Merzig an die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG (T€ 2.275)
Genossenschaftsanteil Bank 1 Saar eG (€ 100)
Genossenschaftsanteil Meine VVB, Vereinigte Volksbank eG (€ 200)

2025/0550
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Anlage 2 zu § 4 (Vergaberichtlinien)

Dienststelle:	*Datum:*
10 Zentrale Steuerung	01.09.2025
Beteiligte Dienststellen: 03 Rechnungsprüfungsamt 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt 312 Hochbau Zentrale Vergabestelle	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Geschäftsordnung wird mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (mindestens 23 Ja-Stimmen) beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig ist als öffentliche Auftraggeberin bei der Lieferung von Waren, der Ausführung von Bauleistungen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder freiberuflichen Leistungen an Vergaberecht gebunden. Das Vergaberecht ist in Abhängigkeit des Auftragswerts der zu beschaffenden Leistung zweigeteilt. Bis zum Erreichen der sogenannten Schwellenwerte gilt nationales Vergaberecht, oberhalb der Schwellenwerte Europarecht. Die derzeit von der EU-Kommission festgesetzten Schwellenwerte betragen für Liefer- und Dienstleistungen 221.000 € und für Bauaufträge 5.538.000 €. Sie werden jährlich von der EU angepasst.

Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind die Städte und Gemeinden an die Einhaltung der Regelungen des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie die einschlägige Vergabeordnung (je nach Beschaffungsgegenstand) gebunden. Im Unterschwellenbereich finden für die saarländischen Kommunen der Vergabeerlass des Saarlandes, die UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus sind das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz sowie das Saarländische Mittelstandsförderungsgesetz zu beachten.

Der Vergabeerlass des Saarlandes, der vergaberechtliche Grundsätze für die saarländischen Gemeinden enthält und Wertgrenzen für die verschiedenen Vergabeverfahren nach VOB/A

und UVgO im Unterschwellenbereich festlegt, war in der Vergangenheit zeitlich befristet, in der Regel auf jeweils ein Jahr. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat am 17.12.2020 den Beschluss gefasst, dass die im Vergabeerlass des Landes aufgeführten Wertgrenzen für Vergaben solange beibehalten werden, bis der Vergabeerlass endet. Deshalb ist derzeit in der Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung der Zusatz enthalten, dass die in den Vergaberichtlinien enthaltenen Wertgrenzen bis zum 31.12.2025 durch die im Vergabeerlass des Saarlandes aufgeführten Wertgrenzen ersetzt werden.

Am 1. Juli 2025 ist der Kommunale Vergabeerlass 2025 des Landes in Kraft getreten. **Dieser gilt nunmehr unbefristet.**

Da das für die saarländischen Kommunen zu beachtende Vergaberecht sowie die jeweils geltenden Wertgrenzen abschließend in übergeordneten Vorschriften geregelt sind, können die in der Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung aufgeführten Vorschriften wesentlich gestrafft werden. Neben den in anderen Vorschriften geregelten und somit in der Geschäftsordnung nicht mehr notwendigen Wertgrenzen ist es mittlerweile auch geboten, die in der Geschäftsordnung bislang aufgeführten internen Ausschreibungsabläufe zum Bürokratieabbau anzupassen.

Die Verwaltung schlägt daher eine Modifizierung der Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung (Vergaberichtlinien) in der als Anlage beigefügten Form vor.

Anlage/n

1 Anlage 2 zu § 4_Vergaberichtlinien_08_25 (öffentlich)

Anlage 2 zu § 4

Richtlinien der Kreisstadt Merzig für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen und Freiberufliche Leistungen (Vergaberichtlinien)

Die Kreisstadt Merzig ist als öffentliche Auftraggeberin bei der Beschaffung von Waren und Gütern oder bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (v.a. Bau- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen) am Markt mittels eines entgeltlichen Vertrages an Vergaberecht gebunden. Die vergaberechtlichen Grundsätze (u.a. Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, Schaffung eines fairen Verfahrens, Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes, Gleichbehandlungsgrundsatz) sind zu beachten.

1. Ausschreibungsverfahren:

1.1. Im Vorfeld einer Beschränkten Ausschreibung haben sich die zuständigen Fachämter im Hinblick auf Anzahl und Auswahl der Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.2. Im Vorfeld einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe haben sich die Fachbereiche ab einer Wertgrenze von 5.000 € ohne Umsatzsteuer vor Preisermittlung im Hinblick auf Anzahl und Auswahl der Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.3. Bei einem Direktauftrag und bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln. Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

1.4. Die Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt auf mindestens einer Internet-Ausschreibungsplattform. Auf der städtischen Internetseite merzig.de, im Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ sowie in der Saarbrücker Zeitung wird ein Kurzhinweis auf die öffentliche Ausschreibung und deren Fundstelle im Internet abgedruckt. Bei beschränkten Ausschreibungen hat gemäß den vergaberechtlichen Wertgrenzen eine formlose Information der Fachöffentlichkeit über Bau- und Beschaffungsvorhaben auf der städtischen Internetseite zu erfolgen.

1.5. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn zusätzliche Leistungen an eine Auftragnehmerin oder einen Auftragnehmer zu vergeben sind, die nicht im Vertrag enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen

- sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für die Kreisstadt Merzig vom Hauptauftrag trennen lassen oder
- für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,

vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet.

2. Prüfung der Angebote und Fertigung von Vergabevorschlägen

2.1. Nach der Submission sind die Angebote umfassend nach den vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen und mit dem Vergabevorschlag, durchlaufend beim Geschäftsbereich Rechnungsprüfungsamt und dem Ressort „Finanzen“, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.

2.2. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Angebote und die Vergabevorschläge auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf.

a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
b) die rechnerische Richtigkeit und
c) die Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze.

3. Auftragserteilung

3.1. Aufträge bis zu einer Kostensumme von 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

3.2. Aufträge über 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der zuständige Ausschuss.

Über Aufträge mit einer Kostensumme von 5.000 bis 25.000 € ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des zuständigen Ausschusses.

3.3. Der Zuschlag (Auftragserteilung) ist der Bieterin/dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot schriftlich zu erteilen.

4. Nachtragsangebote

Bei Auftragsänderung sind Nachtragsangebote einzuholen, wenn Leistungen oder Lieferungen zu erbringen sind, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten waren. Ziffer 1.5. bleibt unberührt. Wesentliche Änderungen in einer Lieferung

oder Leistung sind auch dann bekannt zu geben, wenn sie zu keiner Auftragserweiterung führt, und zwar bei Bauaufträgen ab 25.000 € dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bauausschuss. Auftragserweiterungen sind gemäß den o.a. Regelungen vom zuständigen Ausschuss zu beschließen bzw. dem zuständigen Ausschuss bekanntzugeben, wenn sie über zehn Prozent der bisherigen Auftragssumme oder über 15.000 € betragen.

2025/0578
Beschlussvorlage
öffentlich

merzig

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Anlage 1 zu § 4 A) Nr. 2.4 (Wertgrenzen für Stundungen)

Dienststelle:	*Datum:*
100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	02.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Geschäftsordnung wird mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (mindestens 23 Ja-Stimmen) beschlossen.

Sachverhalt

Anlage 1 zu § 4 A) Nr. 2.4 der Geschäftsordnung des Stadtrates enthält Regelungen zur Stundung von Forderungen.
Aufgrund der Corona-Krise hatte der Stadtrat am 23. April 2020 die Wertgrenzen für Stundungen temporär angepasst, da vermehrt Anträge auf Stundungen zu erwarten waren, damit in möglichst vielen Fällen die Verwaltung zügig und unbürokratisch über die Stundung entscheiden kann.
Diese vom Stadtrat beschlossenen Änderungen der Wertgrenzen sollten zunächst bis zum 31.12.2020 gelten und danach wieder durch die ursprünglichen Regelungen ersetzt werden. Da das vereinfachte und bürger- bzw. betriebsfreundliche Verfahren sich bewährte, legte der Rat in der Folge fest, dass diese Wertgrenzen für Stundungen weiterhin Anwendung finden.
Derzeit sind sie bis zum 31.12.2025 befristet. Diese Befristung orientierte sich an der Geltungsdauer des Vergabeerlasses des Landes.

Die derzeit geltenden Wertgrenzen für Stundungen, insbesondere im Bereich Gewerbesteuer, haben sich aus Sicht der Verwaltung eindeutig bewährt und stellen einen Beitrag zum Bürokratieabbau dar.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, an den seit April 2020 geltenden Wertgrenzen für Stundungen über den 31.12.2025 hinaus festzuhalten. Parallel zur Anpassung der Wertgrenzen für Stundungen beschloss der Stadtrat 2020, den Vergabeerlass des Landes mit erhöhten Wertgrenzen für Vergabeverfahren befristet anzuwenden. Nach Auslaufen des Vergabeer-

lasses sollte auch zur ursprünglichen Regelung bzgl. der Stundungsgrenzen zurückgekehrt werden.

Der Vergabeerlass des Landes gilt seit 01.07.2025 unbefristet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, auch die erhöhten Wertgrenzen für Stundungen unbefristet beizubehalten.

Anlage/n
Keine

2025/0547
Beschlussvorlage
öffentlich

"Lokal - regional - bio - Merzig handelt fair"
Re-Zertifizierung zum 24.04.2026 und 10-jähriges Jubiläum Fairtrade-Stadt Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
212 Familie und Soziales	06.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Wirtschaftsförderung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Fairtrade-Steuerungsgruppe (Vorberatung)	N
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Fairtrade-Steuerungsgruppe empfiehlt, die Re-Zertifizierung erneut anzustreben, die städtischen Kindertageseinrichtungen und Merziger Schulen für die Fairtrade-Initiative zu gewinnen und weiterhin bei der Bewirtung innerhalb des Rathauses mindestens zwei Fairtrade-Produkte, wie fair gehandelten Kaffee, Tee, Zucker oder Säfte, zu verwenden. Wann immer es geht und es sich in einem angemessenen finanziellen Rahmen bewegt, sollen lokal - regional - bio und fair erzeugte Produkte den Vorrang bei der Kommunalen Beschaffung erhalten. Zudem unterstützt die Fairtrade-Kampagne der Kreisstadt Merzig das Thema Lebensmittelrettung/Foodsharing.

Sachverhalt

Am 8. Mai 2014 beschloss der Stadtrat der Kreisstadt Merzig, im Rahmen der Kampagne **„lokal – regional – bio – Merzig handelt fair“**, den Titel *Fairtrade-Stadt* anzustreben. Nach Erfüllung aller fünf Kriterien und erfolgreicher Prüfung durch TransFair Deutschland e. V. wurde Merzig im Jahr 2016 erstmals als *Fairtrade-Town* ausgezeichnet.

Seitdem stellt sich die Kreisstadt Merzig im Zweijahresrhythmus der Re-Zertifizierung. Zuletzt wurde diese vom Stadtrat am 9. Dezember 2021 formell beschlossen. Die nächste Überprüfung zur **Titelverlängerung** steht zum **24. April 2026** an.

Dann trägt Merzig den Titel *Fairtrade-Stadt* bereits seit zehn Jahren – ein Anlass, auf den die Stadt mit berechtigtem Stolz zurückblicken kann. Dieses Jubiläum ist jedoch nicht nur ein Grund zur Freude, sondern auch ein Auftrag: Das Engagement für den Fairen Handel muss kontinuierlich weitergeführt, kommende Generationen aktiv einbezogen und der lokale Handel für die Bedeutung fair gehandelter Produkte sensibilisiert werden. Der Einsatz und Verkauf fair gehandelter Waren ist für viele Menschen in den Erzeugerländern existenziell. Mit jedem Kauf, mit jeder bewussten Entscheidung für Fairtrade-Produkte, leistet jede und jeder Einzelne einen direkten Beitrag dazu, – dass Menschen im Globalen Süden ein Leben in Würde führen können, – dass Umweltressourcen nachhaltig geschützt werden und – dass wirtschaftliche Strukturen gerechter und transparenter gestaltet sind. Fairtrade ist ein konkreter Schritt hin zu globaler Verantwortung, sozialer

Gerechtigkeit und gelebter Solidarität.

SO WIRKT DER FAIRE HANDEL
(Ausführliche Fassung siehe Anlage)

Bereich	Wirkung
Produzenten	Faire Preise, soziale Investitionen, sichere Arbeitsbedingungen
Gemeinschaften	Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsversorgung durch Premium-Projekte
Frauen & Gleichheit	Mehr Beteiligung, wirtschaftliche Selbstbestimmung
Umwelt & Klima	Biologischer Anbau, Biodiversität, nachhaltige Landwirtschaft
Konsumenten	Vertrauenswürdige Produkte, klare Transparenz, ethischer Konsum
Gesellschaft	Bewusstseinswandel, Einfluss auf Politik & Handelsstrukturen

Zur Vorbereitung der Re-Zertifizierung zum 24.04.2026 müssen 5 Kriterien erfüllt werden:

1. Ratsbeschluss

Die Stadt oder Gemeinde verabschiedet formal einen Beschluss, den Fairen Handel zu fördern. Bei allen öffentlichen Sitzungen (Rat, Ausschüsse) sowie im Büro der Bürgermeisterperson wird fair gehandelter Kaffee und mindestens ein weiteres Fairtrade-Produkt ausgeschenkt.

Vor der letzten Re-Zertifizierung 2024 hat Fairtrade Deutschland mitgeteilt, dass nicht vor jeder Re-Zertifizierung ein erneuter Ratsbeschluss gefasst werden muss, um die Auszeichnung zu erhalten. Der Beschluss aus dem Jahr 2014, zuletzt erneuert am 09.12.2021, wird anerkannt.

2. Steuerungsgruppe

Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die den Weg zur Fairtrade Town aktiv koordiniert. Diese Gruppe muss mindestens drei Personen umfassen – aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.

Zu den Kernaufgaben der Steuerungsgruppe gehören:

- die Erfüllung der Kriterien auf dem Weg zur Fairtrade-Town,
- das Setzen von Schwerpunktthemen für den fairen Handel vor Ort,
- die Koordination und Organisation von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Gewährleistung von Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten.

3. Fairtrade-Produkte im Sortiment

In lokalen Einzelhandelsgeschäften, Floristen sowie Cafés und Restaurants müssen mindestens zwei Fairtrade-Produkte angeboten werden. Die genaue Anzahl der beteiligten Betriebe wird nach der Einwohnerzahl festgelegt.

In der Kreisstadt Merzig, mit einer Einwohnerzahl von 31.575 (Zensus, Stand 31.03.2025) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

6 Geschäfte, **3** Gastronomiebetriebe, **1** Schule, **1** Kirchen-/Glaubensgemeinde, **1** Verein,
4 Medienartikel

4. Zivilgesellschaftliche Beteiligung & Bildung

Öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Vereine, Kirchen (und häufig auch Rathäuser) verwenden Fairtrade-Produkte und führen bildungsbezogene Aktivitäten zum Thema Fairer Handel durch, z. B. durch Schul-Projekte und lokale Kampagnen.

Durch die Unterstützung der Kreisstadt Merzig werden inzwischen in zwei städtischen KiTas fair gehandelte Tees, Zucker und bei Veranstaltungen auch Kaffee aus dem Fairen Handel gereicht. Die beiden KiTas Mondorf und Mechern befinden sich derweil im Prozess, die Re-Zertifizierung zur Fairen KiTa zu erhalten.

Das Jugendhaus Merzig unterstützt seit Jahren die Grundsätze des Fairen Handels und ist gerade auf dem Weg zur Auszeichnung zum Fairen Jugendhaus. Auch hier werden vorrangig Erzeugnisse aus dem Fairen Handel verwendet.

5. Medien & Öffentlichkeitsarbeit

Die Steuerungsgruppe informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, und es erscheinen mindestens vier Medienberichte pro Jahr über Aktivitäten und Entwicklungen der Fairtrade-Kampagne, einschließlich lokalem Print, Online und Pressemitteilungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im städtischen Haushalt stehen jährlich 2.000,-€ für Aktionen und den Erwerb von Erzeugnissen aus dem Fairen Handel zur Verfügung. Über diese Haushaltsmittel werden u.a. folgende Ausgaben getätigt:

Beschaffung von fair gehandelten Erzeugnissen

- für Veranstaltungen der Kitas (Tee, Zucker, Kakao, Kaffee)
- für den täglichen Kita-Betrieb (loser Bio-Früchtetee)
- für das Jugendhaus Merzig (Tee, Kakao, Zucker, Kaffee, Bio-Baumwoll-Stofftaschen)
- für den Blumenmarkt im Mai (fair gehandelte Rosen als Give-Aways)
- Gast-Geschenke oder Präsente beim Besuch des Oberbürgermeisters
- aus dem regionalen Handel, wie z.B. Äpfel, Bio-Backwaren, Erzeugnisse aus dem Weltladen (über Rote Zora), Bioläden oder Hofläden,
- über die weltweit führenden und anerkannten Vertriebsstellen El Puente und GEPA.

Auswirkungen auf das Klima:

Fairtrade versteht sich als globale Bewegung für mehr Handelsgerechtigkeit und Klimagerechtigkeit. Um dem Klimawandel und Umweltkrisen langfristig entgegenzuwirken, setzt Fairtrade deswegen auf eine gemeinsame Verantwortung und folgt zwei Strategiesträngen: die Menge der Treibhausgasemissionen im gesamten Produktionsprozess für Fairtrade-Produkte zu reduzieren und die Produzentenorganisationen bei der Anpassung an die Auswirkungen von Klimaveränderungen zu unterstützen.

Dieser Ansatz wirkt auf mehreren Ebenen:

- durch die Fairtrade-Standards, welche die Umsetzung stärkerer Klima- und Umweltkriterien in der landwirtschaftlichen Praxis durchsetzen und fördern,

- durch Unterstützung der Produzentenorganisationen vor Ort,
- mittels Kooperation mit Unternehmen und weiteren Partnern in Projekten, um neue Strategien und Methoden zu Anpassung an den Klimawandel und zu mehr Umweltschutz zu verbreiten,
- in dem Einsatz für mehr Klimagerechtigkeit und Umweltschutz auf politischer Ebene,
- in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft,
- mittelfristige Entwicklung von klimafreundlichen oder klimaneutralen Lieferketten & Produkten.

Anlage/n

1 Anlage_So wirkt der Faire Handel (öffentlich)

ANLAGE

SO WIRKT DER FAIRE HANDEL

Für Produzenten & Gemeinschaften

- **Sicheres, existenzsicherndes Einkommen**: Fairtrade garantiert einen Mindestpreis, der auch bei fallendem Weltmarktpreis gilt, plus eine Fairtrade-Prämie („Premium“) – zusätzliche Einnahmen, die die Gemeinden in z. B. Bildung, Gesundheit oder Infrastruktur investieren.
- **Unabhängige Entscheidungen & demokratische Strukturen**: Kooperativen organisieren sich demokratisch – Entscheidungen über Prämienverwendung, Projekten und mehr werden gemeinsam getroffen.
- **Förderung von Frauen und Gleichberechtigung**: Frauen sind wesentlich häufiger in Führungspositionen vertreten als in konventionellen Strukturen, mit Zugang zu Bildung und wirtschaftlicher Eigenständigkeit.

Soziale Gerechtigkeit & Arbeitsbedingungen

- **Faire Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen**: Beschäftigte auf Plantagen und in Kooperativen erhalten sichere Arbeitsverträge, Sozialleistungen, Schutzkleidung sowie bezahlten Urlaub. Kinder- und Zwangsarbeit sind verboten.
- **Stärkung der Produzenten**: Fairer Handel reduziert die Abhängigkeit von Zwischenhändlern, schafft langfristige Handelsbeziehungen und erlaubt direkte Handelswege.

Umwelt & Nachhaltigkeit

- **Ökologischer Anbau & Biodiversitätsschutz**: Fairtrade Standards fördern den Verzicht auf chemische Pestizide und GVO-Saatgut, stärken Fruchtwechsel, Kompostierung und biologische Bewirtschaftung.
- **Klimaanpassung & langfristige Ressourcensicherung**: Produzenten erhalten Schulungen zur Anpassung an Klimaveränderungen und die Förderung nachhaltiger Praktiken

Für Käufer – Transparenz & Qualität

- **Vertrauen durch Zertifizierung**: Fairtrade ist eines der bekanntesten und vertrauenswürdigsten Siegel weltweit, mit regelmäßigen Audits und Standardsicherheitsprüfungen.
- **Transparente Lieferketten**: Verbraucher erhalten nachvollziehbare Informationen über Herkunft, Produktionsbedingungen und Prämienverwendung.
- **Hochwertige, vielseitige Produkte**: Fairtrade-Produkte bieten hohe Qualität und Geschmack, da Produzenten sich auf gute, oft traditionelle Herstellungsverfahren konzentrieren können.

Gesellschaftlicher & politischer Beitrag

- **Bewusstseinsbildung & ethischer Konsum**: Fairtrade fördert ein kritisches Konsumbewusstsein und schärft das Verständnis für globale Ungerechtigkeiten.
- **Struktureller Wandel & Einfluss auf Politik**: In Deutschland hat Fairer Handel die öffentliche Beschaffung beeinflusst und das Thema Nachhaltigkeit in Politik, Verwaltung und Handel gestärkt.
- **Marktwachstum & Skaleneffekte**: Mit steigender Nachfrage expandiert das Angebot an fair gehandelten Produkten – was wiederum neue Anbieter motiviert – so entsteht ein nachhaltiger Wachstumsprozess.

Quellenangaben:
(u.a. Wikipedia, Fairtrade.at, Weltladen.de)

2025/0586
Beschlussvorlage
öffentlich

Verlängerung des Kooperationsvertrages mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs

Dienststelle:	*Datum:*
22 Kultur, Sport und Tourismus	09.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Leitung der Verwaltung 111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Zusammenarbeit mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages für die Jahre 2027 bis 2032 beschlossen.

Sachverhalt

Im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages (2022 – 2026) hat die Kreisstadt Merzig das Kreiskulturzentrum Villa Fuchs mit der Durchführung von Kulturveranstaltungen beauftragt. Diese Zusammenarbeit hat sich hervorragend entwickelt, auch was die Zusammenarbeit außerhalb des Kooperationsvertrages betrifft.
So sind beispielsweise die erfolgreichen Kultur- und Kindersommerveranstaltungen aus dem Veranstaltungskalender der Kreisstadt Merzig nicht mehr wegzudenken. Darüber hinaus ziehen auch weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel Kultur am Kirchplatz oder Kleinkunstaufführungen immer mehr Besucher in die Merziger Innenstadt, wovon insbesondere der Einzelhandel und die Gastronomie profitieren. Ebenso wird die Musik- und Theaterreihe in der Stadthalle immer erfolgreicher, was durch eine immer höher werdende Zahl an Abonnements belegt werden kann.
Die Liste an attraktiven und hochwertigen Veranstaltungen kann noch um ein Vielfaches ergänzt werden. Sie belegt, dass das Kreiskulturzentrum Vila Fuchs eine wichtige kulturelle Einrichtung für die Kreisstadt darstellt. Zudem betreibt das Kreiskulturzentrum auch das Ticket-Büro in der Merziger Stadthalle.
Das Programm der Villa Fuchs wird jährlich dem Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit vorgestellt. Dabei werden nicht nur die einzelnen Veranstaltungen präsentiert, sondern auch die kalkulierten Kosten für die Realisierung mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadtratsmitglieder ohne Probleme zu erkennen, für was das zur Verfügung gestellt Geld eingesetzt wird.
Die jährliche Vergütung betrug bislang 155.000 € im Jahr. Da auch im Kulturbereich die Prei-

se deutlich gestiegen sind und in Zukunft eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter das aktuell kleine Team verstärken soll, wird vorgesehen, den Jahresbetrag auf 195.000 € anzuheben.
Der neue Kooperationsvertrag mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2032.
Weitere Informationen zu der zukünftigen Zusammenarbeit können dem beigefügten Kooperationsvertrag entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Der städtische Haushalt wird ab dem Jahr 2027 jährlich mit 195.000 € belastet.

Anlage/n

1 Kooperationsvertrag Villa Fuchs 2027-2032 (öffentlich)

Kooperationsvertrag
2027 - 2032

zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus Hoffeld, Brauerstr. 5, 66663 Merzig,
nachstehend „Stadt“ genannt

und dem

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V., Bahnhofstrasse 25, 66663 Merzig, vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Jürgen Schreier und die Geschäftsführerin Andrea Zimmer,
nachstehend „Villa Fuchs“ genannt.

§ 1
Vertragszweck

(1) Die Stadt beauftragt die Villa Fuchs für weitere fünf Jahre von 2027 bis 2032 mit der Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen, insbesondere der „Großen Musik- und Theaterreihe“ sowie weiterer zielgruppenorientierter Veranstaltungen. Mit diesem Anschlussvertrag soll die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt werden, um damit folgende Ziele zu erreichen: Die Nutzung von Synergieeffekten und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die Orientierung an den Kundenwünschen der bisherigen Abonnenten und die Gewinnung neuer Besucher, die Bezahlbarkeit der Abonnements und die Verknüpfung des städtischen Kulturprogrammes mit weiteren Veranstaltungsprojekten.
Das Programm soll auch zukünftig in erster Linie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig sowie die der bisherigen Abonnenten berücksichtigen und gleichzeitig für auswärtige Gäste attraktiv sein. Angestrebt wird weiterhin ein Programm, das alle Bereiche des Theaters sowie Konzerte, Kinderveranstaltungen und Kirchenkonzerte abdeckt.

(2) Die Villa Fuchs wird hierzu jährlich im Namen und im Auftrag der Stadt nachstehende Veranstaltungen durchführen:

a) Die „Musik- und Theaterreihe“ mit 7 Veranstaltungen,
b) 8 hochwertige zielgruppenorientierte Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
c) 1 bis 3 Ausstellungen,
d) 10 bis 12 Sommerveranstaltungen (u.a. Kultursommer),
e) 1 Jugendveranstaltung,
f) das Kinderfest,
g) 2 Familienangebote
h) 5 bis 8 Kleinkunstangebote sowie
i) den Kindersommer/-winter mit mind. 9 Veranstaltungen.

(3) Die Veranstaltungen sind so auszuwählen, dass sie zu einem vielseitigen, qualitativ guten und überregional ausstrahlenden Kulturangebot in der Kreisstadt Merzig beitragen. Die Bereitschaft privater Anbieter und Merziger Vereine, mit eigenen Veranstaltungen das Kulturprogramm in Merzig zu bereichern, ist zu fördern.

(4) Der Abonnentenstamm der Stadt ist zu pflegen.

(5) Die Spielzeiten sind theaterüblich.

(6) Mehrere der unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen können zu einer größeren Gesamtveranstaltung wie z.B. einem Altstadtfest zusammengefasst werden.

§ 2
Veranstaltungsorte

(1) Die Aufführungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, und g finden in der Regel in der Stadthalle statt. Die Stadthalle wird hierfür der Villa Fuchs kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Der Villa Fuchs ist bekannt, dass die Eigenbewirtung in der gesamten Stadthalle für alle Mieter und Nutzer ausgeschlossen ist.

§ 3
Beratung und Beschlussfassung des Programmes durch den Stadtrat

(1) Das von der Villa Fuchs vorgesehene Programm wird durch den Stadtrat genehmigt. Zur Abstimmung und Vorbereitung der Beschlussfassung ist der Programmentwurf dem Oberbürgermeister bis spätestens 30. April der laufenden Spielzeit für die kommende Spielzeit mit folgendem Inhalt vorzulegen:
Eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen mit Vertragspartnern, Inhaltsangabe, Angaben zum Ensemble, sowie die Kostenkalkulation der einzelnen Veranstaltungen.

(2) Um dem Stadtrat und der Verwaltung bei der Erstellung des Kulturprogramms Gehör zu verschaffen, soll einmal pro Jahr im Fachausschuss über die zukünftige Programmausrichtung beraten und beschlossen werden.

§ 4
Terminfestlegungen

(1) Die Termine der von der Villa Fuchs gemäß § 1 durchzuführenden Veranstaltungen sind bei der Termingestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart zu bestimmten Terminen durchzuführen sind oder traditionell im Veranstaltungsprogramm der Stadthalle an bestimmten Terminen durchgeführt werden.

§ 5
Vergütung

(1) Zur Finanzierung der Fremdleistungen für die nach § 1 durchzuführenden Veranstaltungen und für alle Eigenleistungen der Villa Fuchs (z. B. Personalaufwendungen, Veranstaltungsplanung, Kartenverkauf, Betreuung der Veranstaltungen) zahlt die Stadt Merzig der Villa Fuchs einen jährlichen Zuschuss von 195.000 € einschl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

Der Zuschuss ist in fünf gleichen Raten fällig, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. September und 1. November. Den verbleibenden Finanzierungsbedarf sichert die

Villa Fuchs durch Eintrittsgelder und Nebeneinnahmen (z. B. Sponsoring).
Soll Sponsoring erfolgen sind die Richtlinien der Stadt über das Sponsoring zu beachten.
Eine Nachzahlungspflicht der Stadt besteht nicht.

(2) Im Gesamtzuschuss sind Kosten für die Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers enthalten.

(3) Kommt die Villa Fuchs ihrer Verpflichtung nach § 1 nicht oder nicht vollständig nach, behält sich die Stadt vor, Raten zu kürzen oder zurückzufordern.

§ 6
Eintrittsgelder

(1) Die Villa Fuchs wird das Abonnement für die sogenannte „Musik- und Theaterreihe“ mit insgesamt 7 Veranstaltungen und den hierbei vorgesehenen Rabatten gegenüber den Einzeltickets beibehalten.

(2) Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden sozialverträglich kalkuliert.

(3) Die Vergütung ist zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei Fremdleistungen sind, wo dies nach der Eigenart der Leistung möglich ist (z. B. Technik, Beschallung, Layout, Flyer, Security) nach den Wertgrenzen der Kreisstadt Merzig Vergleichsangebote einzuholen und der Zuschlag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Rahmenvereinbarungen sind zulässig. Das Angebotsverfahren ist der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

§ 7
Vermarktung, Kartenverkauf

(1) Die Villa Fuchs vermarktet (Werbung, Kartenverkauf usw.) die anzubietenden Veranstaltungen selbständig. Als Veranstalter ist neben der Villa Fuchs auch die Kreisstadt Merzig zu nennen.

(2) Zur Optimierung des Kartenverkaufs bietet die Villa Fuchs grundsätzlich alle Eintrittskarten für städtische Veranstaltungen über Ticketsysteme an. Favorisiert wird dabei das Ticketsystem „Ticket Regional“, das auch die Stadt nach Abstimmung mit der Villa Fuchs eingerichtet hat.

§ 8
Abrechnung

(1) Die Villa Fuchs rechnet jede Veranstaltung getrennt ab.

(2) Ein Geschäftsbericht mit Jahres- und Einzelabrechnungen ist jährlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

§ 9
Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31. Dezember 2032, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Parteien werden im Laufe der Spielzeit 2031/2032, spätestens bis zum 28.02.2032, über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln. Die eventuelle Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist für beide Parteien jedoch freiwillig.

(2) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres vorzeitig auflösen.

§ 10
Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis wegen Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten nach vorheriger einmaliger Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen.

(2) Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist.

§ 11
Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung

(1) Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der nach § 5 vereinbarte Zuschuss anteilmäßig nach Kalenderjahren zu zahlen.

(2) Ein evtl. Schadenersatzanspruch darf zusammen mit der nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung die in § 5 festgesetzte Gesamtvergütung nicht überschreiten.

§ 12
Ausschluss der Aufrechnung

Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13
Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Kündigung und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Merzig.

§ 14
Schlussvorschriften

(1) Auf diesen Vertrag finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienst- und Werkverträge.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die den Zielen dieses Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig
Der Oberbürgermeister

_____
(Marcus Hoffeld)

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V.
Der 1.Vorsitzende

_____
(Jürgen Schreier)

Die Geschäftsführerin

_____
(Andrea Zimmer)

2025/0631
Beschlussvorlage
öffentlich

Erneuerung des Kunstrasenplatzes der Sportfreunde Bietzen-Harlingen

Dienststelle:	*Datum:*
22 Kultur, Sport und Tourismus	20.10.2025
Beteiligte Dienststellen: Leitung der Verwaltung 11 Finanzen 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Ein Zuschuss in Höhe von 60.000 € wird den Sportfreunden Bietzen-Harlingen für die Erneuerung des Kunstrasens gewährt.

Sachverhalt

Die Sportfreunde Bietzen-Harlingen haben einen Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen der Sportförderung zur Erneuerung des Kunstrasens gestellt. Durch die Maßnahme soll der bis dato bereits 17 Jahre alte Kunstrasen ersetzt werden, welcher in Folge des hohen Alters trotz einiger zwischenzeitlicher Ausbesserungsmaßnahmen weiterhin Schäden und einen erheblichen, stetig anwachsenden Abnutzungsgrad aufweist. Durch die damit einhergehende gesteigerte Verletzungsgefahr ist die Erneuerung für das Fortbestehen des Fußballangebots für den Verein mit den beiden Aktivenmannschaften und den im Jahr 2022 neu gegründeten Jugendbereich mit ca. 60 Kindern und steigendem Zuwachs unumgänglich.
Nach den aktuell geltenden „Richtlinien der Kreisstadt Merzig zur finanziellen Förderung des Baus, des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten für sporttreibende Vereine sowie Vereine, die Sportstätten nutzen (Sportförderrichtlinien)“ können gemäß § 1 Abs. 1c Barzuschüsse zur baulichen Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden.
Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 320.000 €. Beantragt zur Realisierung werden hierfür Mittel der Sportplanungskommission sowie der Bedarfszuweisung, der Rest muss über Eigenmittel abgedeckt werden.
Die Zuschusshöhe der Kreisstadt Merzig in Höhe von 60.000 € entspricht den Beträgen vergleichbarer Vorhaben anderer Fußballvereine und ist als freiwillige Leistung der Stadt zu sehen.

Nach Einschätzung des Fachbereichs wird die Erneuerung des Kunstrasens durch den hohen Verschleiß, die lange Lebensdauer sowie die Verletzungsgefahr des bisherigen Kunstrasens befürwortet. Auf Basis der zu erwartenden Gesamtkosten in Höhe von ca. 320.000 € genehmigt die Kreisstadt Merzig einen Zuschuss von 60.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch die Bezuschussung der Maßnahme würden bei den entstehenden Gesamtkosten von rund 320.000 € Zuschussauszahlungen in Höhe von 60.000 € an den Verein anfallen. Die Kosten würden über die Haushaltstelle 54.10.01/0629.783010 (Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs) bereitgestellt, da diese Maßnahme aufgrund der Brückensanierung im kommenden Jahr nicht umgesetzt werden kann. Im kommenden Haushalt werden die umgebuchten Mittel wieder auf die Buchungsstelle zur Radverkehrsförderung zurückgebucht.

Anlage/n
Keine

2025/0610
Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ärztehaus, betreutes Wohnen“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beendigung des Verfahrens

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	30.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Beendigung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ärztehaus, betreutes Wohnen“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig, wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ärztehaus, Betreutes Wohnen“ beschlossen.
Planungsziel war die Errichtung eines Ärztehauses sowie eines Gebäudes für „Betreutes Wohnen“ mit 13 Wohnungen.
Zwischenzeitlich ist im Rahmen des Verfahrens bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt.
Mit Schreiben vom 29.09.2025 hat der Vorhabenträger nun mitgeteilt, dass eine Veräußerung des Areals an einen Dritten erfolgt ist.
Da sich geänderte Planungsabsichten ergeben und es keinen Sinn macht, die ursprüngliche beabsichtigte Planung eines Ärztehauses sowie eines Gebäudes für „Betreutes Wohnen“ weiterzubetreiben, kann die Beendigung des Verfahrens erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch die Beendigung des Verfahrens entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:
Durch die Beendigung des Verfahrens entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.

Anlage/n

1 Lageplan (öffentlich)

Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ärztehaus, Betreutes Wohnen“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig

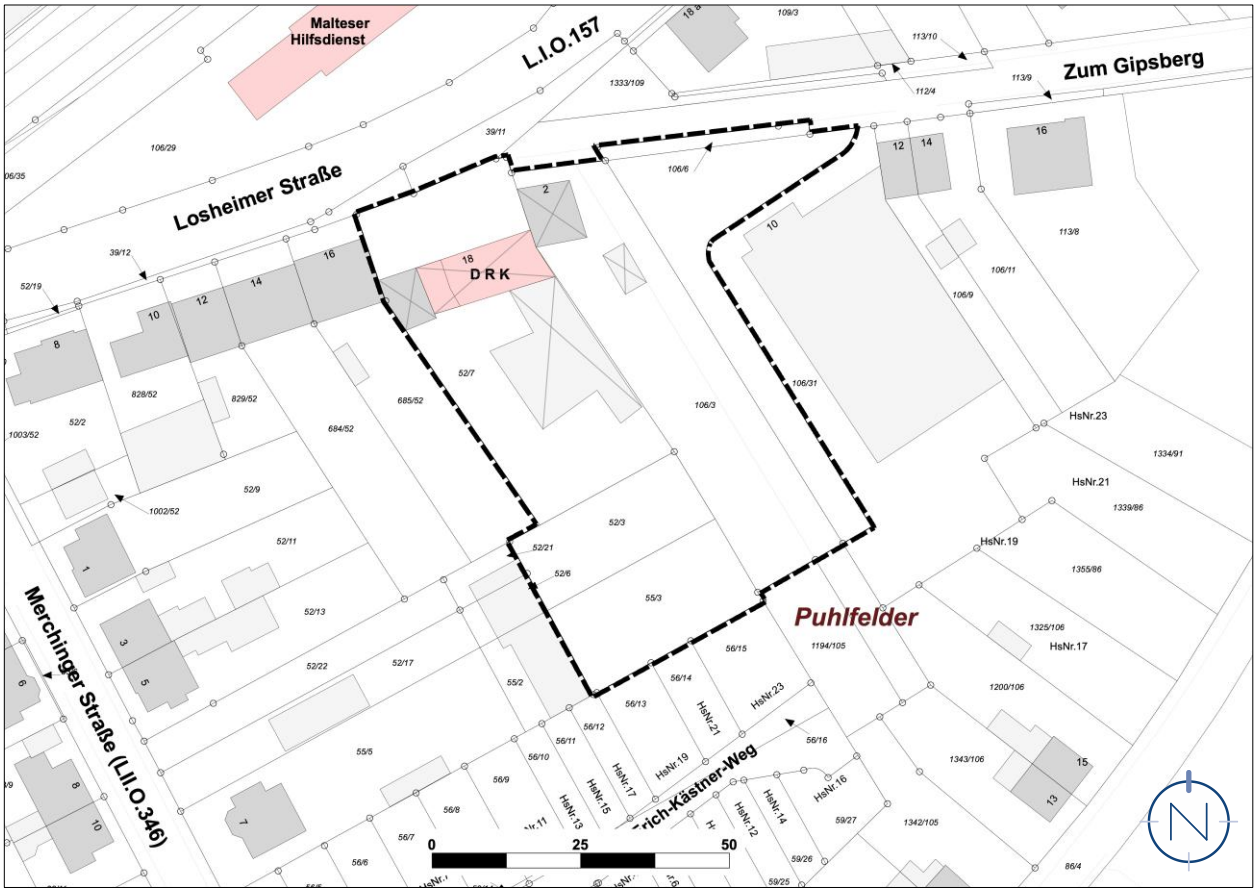

Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 24.04.2023; Bearbeitung: Kernplan

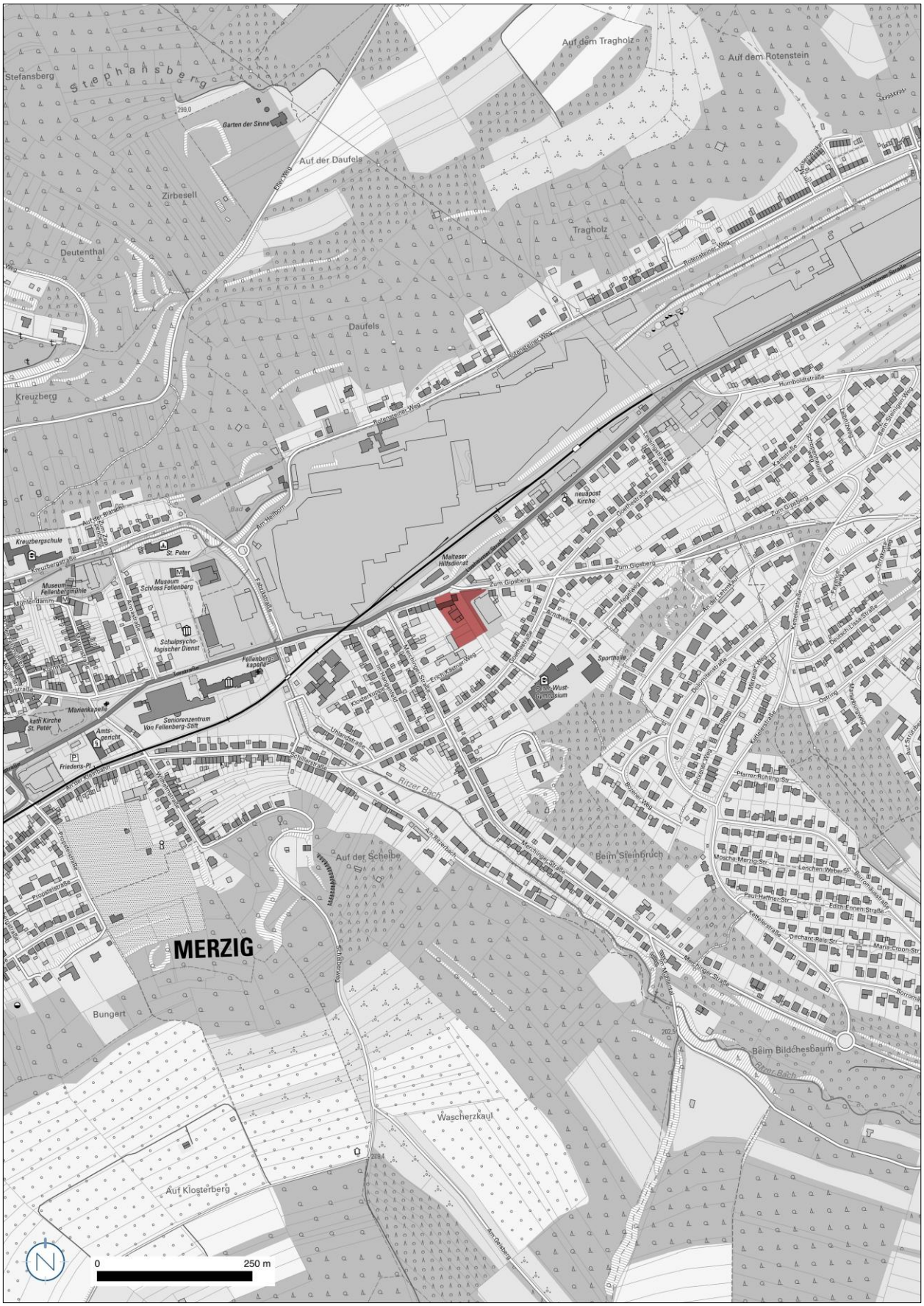

Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

2025/0621
Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss eines Durchführungsvertrages im Stadtteil Merzig, Rieffstraße

Dienststelle:	*Datum:*
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	08.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Merzig	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Zustimmung zum Abschluss des Durchführungsvertrags wird erteilt.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Neubau eines Vollsortimentenmarktes in der Rieffstraße mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m². Planungsrecht hierfür soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan *„Vollsortimentmarkt Rieffstraße“* geschaffen werden. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 24.04.2024 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Merzig. Der Abschluss des Durchführungsvertrags ist die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Anlage/n

1 Durchführungsvertrag (nichtöffentlich)
2 Anlage 1 B-Plan (öffentlich)
3 Anlage 2 Lageplan (öffentlich)
4 Anlage 3 Begründung (öffentlich)

Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße"

Kreisstadt Merzig

Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete, hier: Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,9 Grundflächenzahl

OK 9 m Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume - Erhaltung

P2 — Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Baugebiet	OK
SO	9 m
GRZ	Bauweise
0,9	a

Art der baulichen Nutzung | Gebäude-höhe
Grundflächenzahl | Bauweise

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" wurde in der öffentlichen Sitzung am __.__.____ vom Rat der Kreisstadt Merzig als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__.____ bis __.__.____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Auffertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" wird hiermit ausgefertigt.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am __.__.____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
siehe Planzeichnung

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:
1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:
   - Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
     - o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren
     - o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel
     - o Schnittblumen
     - o Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
     - o Zoologischer Bedarf
     - o Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht überschreiten.
2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage);
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume
7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Einkaufswagenboxen
10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
11. Sonstige Nebenanlagen
12. Ladestationen für Elektromobile
13. Fahrradstellplätze

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:
OK = 9,0 m
Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 10% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten oder ähnliches für die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

2.2 Grundflächenzahl (§19 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl in dem Sondergebiet SO wird auf 0,9 festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone
Im Sonstigen Sondergebiet SO wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
Eine Gebäudelänge von über 50 m ist hier zulässig, Grenzabstände sind weiterhin einzuhalten.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.
Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. §14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder soll auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:
- Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m2 Verkaufsnutzfläche: 1 Fahrradstellplatz je 100 m2. Von den geforderten Fahrradstellplätzen sollen 90 % für Besucherinnen und Besucher sein.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m. Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zwanzig notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

6. **Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
siehe Planzeichnung
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für das Sondergebiet ein Ein- und Ausfahrtsbereich zur Rieffstraße festgesetzt.

7. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
siehe Planzeichnung
P1: Stellplatzbegrünung
Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen. Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu werden mit dem Fachbereich Stadtplanung und Umwelt abgestimmt.

Acer platanoides	'CLEVELAND'	Spitzahorn
Ailanthus altissima		Götterbaum
Corylus colurna		Baumhasel
Platanus x acerifolia		Platane
Pyrus calleryana	'CHANTICLEER'	chinesische Wildbirne
Pyrus communis	'BEACH HILL'	Birne
Robinia pseudoacacia	'MONOPHYLLA'	einblättrige Robinie
Sophora japonica		japanischer Schnurbaum
Sorbus intermedia	'BROUWERS'	schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	'GREENSPIR'	Stadtlinde
Tilia vulgaris	'PALLIDA'	Kaiserlinde

In der Regel sind Hochstämme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden. Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m³. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m² groß (innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen. Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2" zu verwenden.

P2: Randeingrünung
In den mit P2 gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet sind Gehölze in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Hierfür sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste). Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind im gesamten Plangebiet zulässig. Bestehende Gehölze, insbesondere die Rollkastanien entlang der Rieffstraße, sind zu erhalten, zu pflegen und in die Planung zu integrieren. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Dachbegrünung:
Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10m² mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30% der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Fassadenbegrünung:
Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30m2) sind mindestens zu 15% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten, d.h. es wird u.a. eine offene Fläche von mindestens 6m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raums mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Zudem sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Baumreihen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten zu verwenden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Hierzu kann beispielsweise die „GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume" der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz herangezogen werden.
Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölze

Schlehe (Prunus spinosa)	Hundsrose (Rosa canina)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Hasel (Corylus avellana)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	

Pflanzqualität
Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

8. **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
siehe Planzeichnung
Die bestehenden Pflanzungen bzw. Gehölze innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen. Insbesondere die 21 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) entlang der "Rieffstraße" sind als Einzelbäume dauerhaft zu erhalten.

9. **Bedingte / befristete Festsetzung** (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Im Bereich der Altlast sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.vsu-mesa.de) zu begleiten.

10. **Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs.7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Kennzeichnung

gem. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Weite Teile des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:
MZG_21837_„Raffineriehandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn"
Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Baumaßnahmen im Bereich der Altlast sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten. Die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den o.g. Sachverständigen ist nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt dann erst die Freigabe zum Bau, so dass von einer fachgerechten Entsorgung / Sanierung der Altlast ausgegangen ist.

Hinweise

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Vegetationsschutz
Während den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Vegetation DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Telekommunikationslinien
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh fahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.

Denkmalschutz
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 , S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.Juli 2023 (Amtsbl. I S.620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369 ,2).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Übersichtslageplan
(ohne Maßstab)

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 1.000	MZG-BP-RIEFF3-24-010	775 x 850 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	20.10.2025	Dipl.- Geogr. Th. Eisenhut

Kreisstadt Merzig

Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerbenstraße 25 | 66424 Homburg / Saar
Tel.: 0684 41 / 96932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße"

Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Begründung

Verfahrensstand:
Satzung

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Bearbeitet im Auftrag der

Einkaufszentrum Rieffstr. MZG GmbH
Haagstraße 6
66679 Losheim am See

In Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **19.10.2025**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 1

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG 1

1.1.1 Stärkung der Einkaufs- und Versorgungsqualität der Kreisstadt Merzig 1

1.1.2 Änderung bestehender Bebauungspläne 2

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL 2

1.2.1 Sinnvolle Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen 2

1.2.2 Günstige Verkehrserschließung 2

1.2.3 Flächenverfügbarkeit und Planungssicherheit 3

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN 3

3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN 4

4 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET 5

4.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE 5

4.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 5

4.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME / UMGEBUNGSNUTZUNG 6

5 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG 9

5.1 Vorgaben der Raumordnung 9

5.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006) 9

5.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004) 12

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12

6 PLANFESTSETZUNGEN 13

6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BODENNUTZUNG 13

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO) 13

6.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 15

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 15

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) 16

6.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO) 17

6.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO) 18

6.5 VERKEHR 18
6.5.1 Verkehrliche Konzeption 18
6.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption 19
6.6 VER- UND ENTSORGUNG 19
6.6.1 Allgemeine Konzeption 19
6.6.2 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung 20
6.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 20
6.7.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 20
6.7.2 Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) 22
6.8 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB) 23
6.8.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind 23
6.9 HINWEISE 24
6.9.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) 24
6.9.2 Vegetationsschutz 24
6.9.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten 24
6.9.4 Telekommunikationslinien 24
6.9.5 Denkmalschutz 25
7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG 25
7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 25
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 25
7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile 26
7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 26
7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung 28
7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen 29
7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs 30
7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange 31
7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS 31
7.3 FAZIT 32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org) 5

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ 6

Abbildung 3: Gebüsch im Nordwesten (oben), Gebüsch entlang der Bahngleise (links unten) und Gebüsch im Süden (rechts unten), Foto: ARGUS CONCEPT 7

Abbildung 4: Schotterweg im Westen und Schotterhaufen (oben links), Schotterweg im Nordosten (oben rechts), Großer Schotterhaufen im Süden (unten links) und gestautes Wasser am Fuße des Schotterhaufens (unten rechts), Foto: ARGUS CONCEPT 8

Abbildung 5: Ruderalflächen angrenzend an die Brombeergebüsche (oben), Ruderalflächen im Süden (unten), Foto: ARGUS CONCEPT 9

Abbildung 6 : LEP Umwelt (Auszug) 12

Abbildung 7: Bisherige Darstellung des FNP 13

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ gefasst.

Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Vollsortimentmarktes geschaffen werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Kreisstadt Merzig folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Stärkung der Einkaufs- und Versorgungsqualität der Kreisstadt Merzig

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Kreisstadt Merzig das Ziel, die Einkaufs- und Versorgungsqualität auf gesamtstädtischer Ebene gezielt zu stärken. Der Anlass der Planung ergibt sich aus der Schließung des großflächigen Kaufland-SB-Warenhauses im Jahr 2022 im Bereich der Rieffstraße, wodurch eine erhebliche Versorgungslücke im Bereich der Lebensmittelvollversorgung entstanden ist. Auf der dadurch brachgefallenen Fläche zwischen Rieffstraße und dem Bahngelände soll nun eine städtebaulich und funktional hochwertige Nachfolgenutzung etabliert werden.

Bereits seit den 1990er Jahren hat sich die Rieffstraße als bedeutender Einzelhandelsstandort außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs etabliert. Aufgrund der sukzessiven Ansiedlung großflächiger Fach- und Nahversorgungsbetriebe wurde im Jahr 2005 erstmals durch die Aufstellung der Bebauungspläne „Bahngelände Rieffstraße“ (Plan 1 und Plan 2) sowie „Bahngelände Rieffstraße – Erweiterung“ eine verbindliche städtebauliche Ordnung geschaffen. Zuvor erfolgten alle Genehmigungen nach § 34 BauGB.

Trotz des bestehenden Planrechts blieben in der Folgezeit mehrere Versuche, eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung der leerfallenden Flächen umzusetzen, erfolglos. Ursachen hierfür lagen insbesondere in schwierigen Marktbedingungen, konkurrierenden Innenstadtlagen sowie in funktionalen Defiziten einzelner Vorhaben. Erst mit dem Wegfall des Kaufland-Markts und dem dadurch entstandenen akuten Versorgungsdefizit ergibt sich nun eine neue Planungssituation, die ein gezieltes städtebauliches Eingreifen erforderlich macht.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es daher, durch die Ansiedlung eines leistungsfähigen Lebensmittelvollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich tragfähige und raumordnerisch abgestimmte Nachnutzung zu ermöglichen. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen wie Drogerie-, Getränke- oder sonstige Fachmärkte entfallen. Für die zweite Teilfläche des Plangebiets ist lediglich eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) vorgesehen.

Die Planung berücksichtigt die aktuelle Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, wonach die kumulierte Verkaufsfläche des neuen Edeka-Marktes und der parallel geplanten Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes 8.680 m² beträgt. Diese liegt nur geringfügig über der vormals vorhandenen Verkaufsfläche (8.446 m²) und wurde als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Dies entspricht auch den Empfehlungen der im Dezember 2024 fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeption der Kreisstadt Merzig. Dort wird der Standort Rieffstraße als „Nebenzentrum“ und autokundenorientierter Ergänzungsstandort eingestuft, der aufgrund seiner verkehrlichen Anbindung, der vorhandenen Betriebsstruktur sowie seiner Flächenpotenziale besonders gut geeignet ist, zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Versorgungslandschaft beizutragen.

Laut Einzelhandelskonzept 2024 entfallen etwa 20 % der stadtweiten Verkaufsfläche auf die Rieffstraße, die als Standort für großflächige Anbieter mit einem breiten Warenspektrum sowohl dem täglichen als auch dem periodischen Bedarf dient. In funktionaler Hinsicht wird nicht als Konkurrenz, sondern als gezielte Ergänzung zur Innenstadt bewertet. Beide Standorte bilden zusammen ein integriertes, funktional abgestimmtes Einzelhandelssystem innerhalb der Kernstadt von Merzig.

Die geplante Entwicklung trägt damit zur Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Merzigs bei, stärkt die Kaufkraftbindung im Stadtgebiet und leistet zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Innenentwicklung durch die Revitalisierung einer bestehenden Brachfläche. Sie steht im Einklang mit den Zielen der Landesplanung (LEP Siedlung) und der kommunalen Entwicklungsstrategie.

1.1.2 Änderung bestehender Bebauungspläne

Um die oben beschriebene städtebauliche Entwicklung realisieren zu können, müssen die genannten rechtskräftigen Bebauungspläne „Bahngelände Rieffstraße Plan 1 und Plan 2“ sowie „Bahngelände Rieffstraße – Erweiterung“ angepasst und ergänzt werden.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Sinnvolle Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung einer derzeit ungenutzten Brachfläche im städtischen Ergänzungsstandort Rieffstraße geschaffen. Die Auswirkungsanalyse bestätigt, dass der Standort als „Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung“ im Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig verankert ist und somit eine gezielte Aufwertung des städtischen Raums ermöglicht.

- Flächeneffizienz: Durch die Nachnutzung bereits vorbelasteter Flächen werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden.
- Infrastrukturelle Einbindung: Die vorhandene technische Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Versorgungsleitungen) kann weitgehend genutzt werden, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erhöht.
- Stadtentwicklung: Die Ansiedlung trägt zur Stärkung der Innenstadt bei, indem sie Kaufkraft bindet und Synergien mit dem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) schafft.

Die Planung leistet zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Innenentwicklung, da sie eine bereits versiegelte Brachfläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges einer neuen, raumordnerisch abgestimmten Nutzung zuführt. Durch die Begrenzung auf einen Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche werden die landesplanerisch festgelegten Obergrenzen eingehalten. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen entfallen, wodurch die Entwicklung klar auf die Schließung der bestehenden Versorgungslücke und die Wiederbelebung der Fläche fokussiert ist.

1.2.2 Günstige Verkehrserschließung

Das Plangebiet profitiert von einer optimalen Verkehrsanbindung:

- Straßenverkehr: Die Lage an der L174 (ehemals B51) und die Nähe zur A620 ermöglichen eine gute Erreichbarkeit für Kunden aus dem gesamten mittelzentralen Einzugsbereich Merzigs.
- ÖPNV: Die Bushaltestelle am zentralen Kreisverkehr sowie die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhofs (ca. 700 m) unterstützen eine nachhaltige Mobilität.
- Verkehrsmanagement: Da der Standort bereits als Gewerbegebiet etabliert ist, können zusätzliche Verkehrsbelastungen in das bestehende Netz integriert werden, ohne wesentliche Engpässe zu verursachen.

Die überarbeitete Verkehrsuntersuchung bestätigt, dass die vorhandenen Knotenpunkte (insbesondere die Anbindung an die L174) ausreichend leistungsfähig sind. Etwaige Optimierungsmaßnahmen zur Verkehrslenkung und zur Verbesserung der Rad- und Fußwegeanbindung können im Rahmen der weiteren Planumsetzung berücksichtigt werden. Die fußläufige Erreichbarkeit ist über die bestehende Unterführung und begleitende Wegebeziehungen gewährleistet, wodurch eine städtebauliche Integration im Sinne des LEP-Zieles 46 gegeben ist.

1.2.3 Flächenverfügbarkeit und Planungssicherheit

- Die benötigten Grundstücksflächen wurden bereits durch die Fundus-Immobilien GmbH erworben, sodass eine zügige Realisierung möglich ist.
- Die geplante Nutzung fügt sich in die städtebauliche Entwicklung ein und entspricht den Zielen des Fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts 2024, das eine Stärkung des Standorts Rieffstraße als ergänzenden Versorgungsbereich vorsieht.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ist die planerische Zulässigkeit abschließend gesichert. Die kumulierte Verkaufsfläche aus der Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes (6.180 m²) und der geplanten Edeka-Filiale (2.500 m²) wurde mit 8.680 m² festgelegt und als raumordnerisch verträglich bestätigt. Damit besteht ein hohes Maß an Planungssicherheit sowohl für die Stadt als auch für den Investor.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen. Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommenen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (…) festgesetzt wird.“

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche wird durch die vorliegende Planung nicht überschritten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Kreisstadt Merzig. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.

Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage. Gemäß 18.8 der Anlage gilt für solche Vor-

haben auch bei Bebauungsplanänderungen im Innenbereich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Das Prüfschema erfolgt gemäß § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Grundlage der Vorprüfung bildet folglich der Kriterienkatalog der Anlage 2 zum BauGB.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung offengelegt und war Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Sie hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Dokumentation der UVP-Vorprüfung ist als eigenes Dokument der Begründung beigefügt..

Daher hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Wahl des beschleunigten Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde bestätigt. Da das Plangebiet eine bereits versiegelte Innenbereichsfläche betrifft und keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bestehen gegen die Anwendung des § 13a BauGB keine Bedenken.

Die Wahl des „beschleunigten Verfahrens“ hat für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ folgende Konsequenzen:

- Der Schritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann entfallen. Im vorliegenden Fall wird aber dennoch eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt, um eine bestmögliche Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Verfahren zu ermöglichen sowie die Frist bis zur Fertigstellung der noch ausstehenden Unterlagen (Auswirkungsanalyse, Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig) optimal für eine weitergehende Informationsbeschaffung zu nutzen.
- Es besteht kein Erfordernis zum ökologischen Ausgleich.
- Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist nicht notwendig.

Der Bebauungsplan wurde darüber hinaus mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der kumulierten Verkaufsflächen abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungs- und Raumordnungsverfahrens am 28.04.2025 und wurde mit dem aktualisierten Gesamtflächenansatz (8.680 m² VK) bestätigt. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN

Für die Ausarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten verwendet:

- imtargis GmbH (Mainz): Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024 (Stand: Dezember: 2024)
- isoplan:marktforschung (Saarbrücken): Überarbeitete Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters in der Rieffstraße in Merzig (Stand: 07.10.2025)
- Milvus GmbH (Beckingen): Ergebnisse der Biotop- und Habitatpotenzialkartierung östlich der Rieff-straße in Merzig (Stand: 08.11.2024)

4 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

4.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Merzig der Kreisstadt Merzig zwischen der Bundesbahnhauptstrecke Trier – Saarbrücken im Bereich nordwestlich des Hauptbahnhofes Merzig und rechtsseitig der Saar, südöstlich der Hilbringer entlang der Rieffstraße.

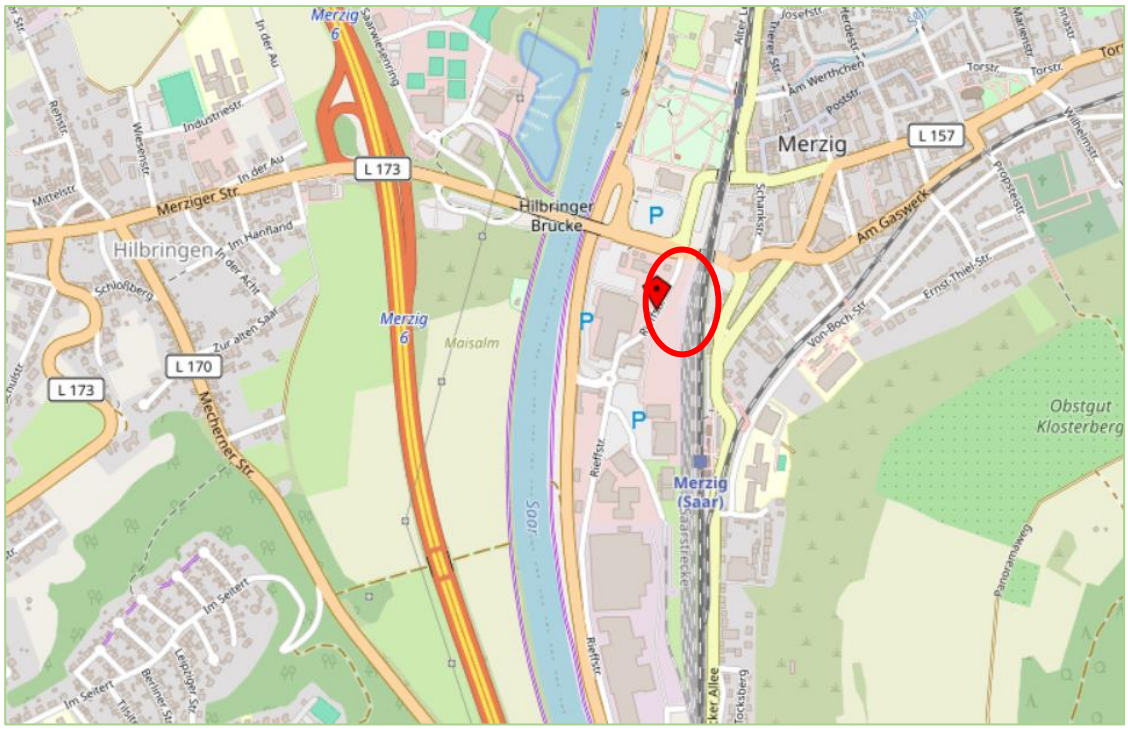

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

Das Planungsgebiet ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von ca. 175 m über NN.

4.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ umfasst die Parzellen

- 2/10, 206/28, 206/34 (teilweise), 206/69, 206/71, 206/75, 206/77, 206/81, 206/84 in Flur 21 der Gemarkung Merzig

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarktes Rieffstraße“ lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Lothringer Straße
- Im Osten: durch die hier verlaufende Bahnlinie Saarbrücken - Trier
- Im Süden: durch das Gelände des Lidl-Marktes
- Im Westen: durch die Rieffstraße bzw. durch das Gelände des „Möbelpark“

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

4.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME / UMGEBUNGSNUTZUNG

Die derzeitige Nutzung im Plangebiet lässt sich anhand einer Bestandskartierung aus dem April 2024 wie folgt beschreiben:

Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus verschiedenen Ruderalflächen und Brombeergebüschen zusammen. Im nördlichen Abschnitt besteht bereits ein geschotterter Zufahrtsweg.

1.8.3 Sonstiges Gebüsch

Innerhalb des Plangebietes werden große Bereiche im Nordwesten, im Süden, sowie entlang der östlich angrenzenden Bahngleise von Gebüschen eingenommen, die deutlich von Brombeere (Rubus sect. Rubus) dominiert werden. Weiterhin gibt es hier bereichsweise einen Aufwuchs von Sträuchern wie Sal-Weide (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana), Balsam-Pappel (Populus balsamifera) und Birke (Betula pendula)

Abbildung 3: Gebüsch im Nordwesten (oben), Gebüsch entlang der Bahngleise (links unten) und Gebüsch im Süden (rechts unten), Foto: ARGUS CONCEPT

3.1 Vollversiegelte Flächen

Im Südwesten befindet sich eine vollversiegelte Zufahrt, die zu dem angrenzenden Möbelmarkt führt.

3.2 Teilversiegelte Flächen

Abgehend von der Zufahrt zum angrenzenden Möbelmarkt verläuft ein teilversiegelter Schotterweg von Westen nach Nordosten durch das Plangebiet. Angrenzend an den südlichen Teil des Weges wurde ein Schotterhaufen aufgeschüttet.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein weiterer, größerer Schotterhaufen. Auf diesem haben sich bereits junge Sträucher wie Flieder (Buddleja davidii) und Sal-Weide (Salix caprea) angesiedelt. Am Fuße des Schotterhaufens staut sich temporär Wasser.

Abbildung 4: Schotterweg im Westen und Schotterhaufen (oben links), Schotterweg im Nordosten (oben rechts), Großer Schotterhaufen im Süden (unten links) und gestautes Wasser am Fuße des Schotterhaufens (unten rechts), Foto: ARGUS CONCEPT

3.6 Ruderalflächen

Angrenzend an die Brombeergebüsche sowie im Süden des Plangebietes sind Ruderalbrachen entstanden. Teilweise bestehen diese aus einem Aufwuchs an Gräsern, Kräutern und Hochstauden, teilweilweise sind Bereiche, vor allem im Süden, bereits am verbuschen. Die Ruderalfläche im Süden ist artenarm und gräserdominiert ausgeprägt. Die Ruderalflächen angrenzend an die Gebüsche im nördlichen Bereich des Plangebietes sind etwas artenreicher. Hier finden sich Arten wie Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Stinkender Storchschnabel (Geranium robertianum), Behaartes Schaumkraut (Cardamine hirsuta), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Löhwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Wilde Möhre (Daucus carota), Spitz-Wegerich (Plantago laceolata), Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Knollige Kratzdistel (Cirsium tuberosum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Perischer Ehrenpreis (Veronica persica), Brombeere (Rubus sect. Rubus), Königskerze (Verbascum spec.), Waldrebe (Clematis vitalba) und Mahonie (Mahonia aquifolium).

Die große Ruderalfläche im Süden ist deutlich artenärmer und mehr gräserdominiert.

Abbildung 5: Ruderalflächen angrenzend an die Brombeergebüsche (oben), Ruderalflächen im Süden (unten), Foto: ARGUS CONCEPT

Angrenzende Biotoptypen

Wie oben bereits dargestellt befinden sich im Umfeld des Plangebietes beinahe ausschließlich Flächen von Gewerbegebieten, östlich die Flächen der Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Daher sind im Umfeld vollversiegelte, überbaute oder als Verkehrsflächen genutzte Bereiche zu finden. Nicht überbaute Flächen, in denen sich im Umfeld der Einkaufsmärkte künstlich geschaffene Biotoptypen wie Baum- oder Strauchpflanzungen oder aber gärtnerisch angelegte Grünflächen haben nur geringe Flächenanteile.

Straßenbegleitend befindet sich entlang der Rieffstraße eine Allee aus Roß-Kastanien (Aesculus hippocastanum), die Stammdurchmesser von etwa 40 bis 50 cm aufweisen. Die Kastanien ragen teilweise von Westen her in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein.

5 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

5.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

5.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP-Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,

- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte'.

Die Kreisstadt Merzig wird laut LEP Siedlung dem ländlichen Raum zugeordnet. Im LEP-Siedlung wird der Kreisstadt Merzig die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Demnach dient Merzig als Anlaufpunkt für die Versorgung an Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Unterzentren nicht gedeckt werden können. Mittelzentren sollen die Versorgung des Verflechtungsbereichs mit mittelzentralen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Hierzu zählen neben öffentlichen Angeboten und mittelzentralen Dienstleistungen insbesondere vielseitige Einkaufsmöglichkeiten.

Zum mittelzentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Merzig zählen die Gemeinden Perl, Mettlach und Losheim

Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Kreisstadt Merzig betreffen, werden im Folgenden zitiert:

- Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot).
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen.
- Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.
- Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot).

- Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

Die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters (2.500 m²) im Versorgungsbereich Rieffstraße erfüllt sämtliche raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP-Siedlung). Die Planung berücksichtigt die mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte kumulierte Verkaufsfläche von 8.680 m² (Kaufland und Edeka zusammen), die gegenüber der vormals vorhandenen Verkaufsfläche (8.446 m²) nur eine geringfügige Erhöhung um 2,77 % darstellt. Diese wurde von der Landesplanung als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Im Einzelnen werden die Ziele des LEP-Siedlung wie folgt erfüllt:

Bedarfsgerechte, verbrauchernahe Versorgung

Das Vorhaben – bestehend aus einem Edeka-Vollsortimenter (2.500 m² Verkaufsfläche) und einem ergänzenden Fachmarkt (Drogerie oder Getränkemarkt, je 750 m²) – trägt substanziell zur Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung in Merzig bei. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, 07.10.2025) zeigt, dass die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes und die ergänzende Ansiedlung des Edeka-Marktes die bisherige Versorgungssituation stabilisieren und die Kaufkraftbindung im Stadtgebiet sichern. Eine Überversorgung oder Beeinträchtigung der Innenstadt wird ausgeschlossen.

- Zielerfüllung: Ja – die Versorgungslücke infolge der Kaufland-Schließung wird geschlossen; die verbrauchernahe Versorgung wird gesichert.

Konzentrationsgebot (Zulässigkeit nur in zentralen Orten)

Die Kreisstadt Merzig ist im LEP-Siedlung als Mittelzentrum eingestuft und erfüllt damit die raumordnerische Voraussetzung zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

- Zielerfüllung: Ja – der Standort liegt innerhalb eines zentralen Ortes (Mittelzentrum Merzig).

Funktionale Einfügung in die zentralörtliche Versorgungsstruktur

Die geplante Einzelhandelseinrichtung fügt sich hinsichtlich Sortimente (täglicher Bedarf + Drogeriewaren) und Dimension (Verkaufsfläche < 3.500 m²) in die zentralörtliche Funktion Merzigs als Mittelzentrum ein. Das Sortiment ist eindeutig mittelzentrumsadäquat und ergänzt die Angebotsstruktur in der Stadt ohne Überschneidungen mit gehobenen Zentrensortimenten wie Unterhaltungselektronik oder hochwertigen Bekleidungslagen.

- Zielerfüllung: Ja – funktionale Einfügung ist gewährleistet.

Einhaltung des Kongruenzgebots (Einzugsgebiet ≠ Verflechtungsbereich überschreiten)

Laut Auswirkungsanalyse liegt das relevante Einzugsgebiet des Vorhabens vollständig innerhalb des Verflechtungsbereichs des Mittelzentrums Merzig, also im Bereich der Gemeinden Merzig, Perl, Mettlach und Losheim. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einrichtungen überregionale Kaufkraftströme anziehen oder den Verflechtungsbereich überschreiten.

- Zielerfüllung: Ja – das Einzugsgebiet bleibt innerhalb des zentralörtlich definierten Versorgungsraums.

Beeinträchtigungsverbot (Keine Schädigung zentraler Orte und benachbarter Zentren)

Die aktualisierte isoplan-Analyse (07.10.2025) weist Umsatzumverteilungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt von unter 10 % nach. Schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder benachbarte Zentren sind damit ausgeschlossen. Die Planung stärkt die Kaufkraftbindung im Mittelzentrum und stabilisiert die bestehende Angebotsstruktur.

- Zielerfüllung: Ja – keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zentraler oder benachbarter Orte.

Städtebauliches Integrationsgebot (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem ZVB)

Der Standort Rieffstraße liegt rund 500 m Luftlinie vom ZVB Merzig entfernt und ist über bestehende Straßen- und Fußwege – einschließlich der Unterführung – funktional mit der Innenstadt verbunden. Für ein Nebenzentrum eines Mittelzentrums ist dies als integrierter Standort im Sinne des LEP anzusehen.

- Zielerfüllung: Ja – enger funktionaler und räumlicher Zusammenhang ist gegeben.

Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Rieffstraße ist in das städtische Busliniennetz eingebunden. Haltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung zum geplanten Vorhaben. Zudem bestehen Verbindungen zum Bahnhof Merzig, wodurch eine überörtliche Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sichergestellt ist.

- Zielerfüllung: Ja – die Anbindung an den ÖPNV ist gewährleistet.

5.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb Ortslage. Konkrete landesplanerische Ziele werden für das Plangebiet nicht definiert. Ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen grenzt unmittelbar südlich an.

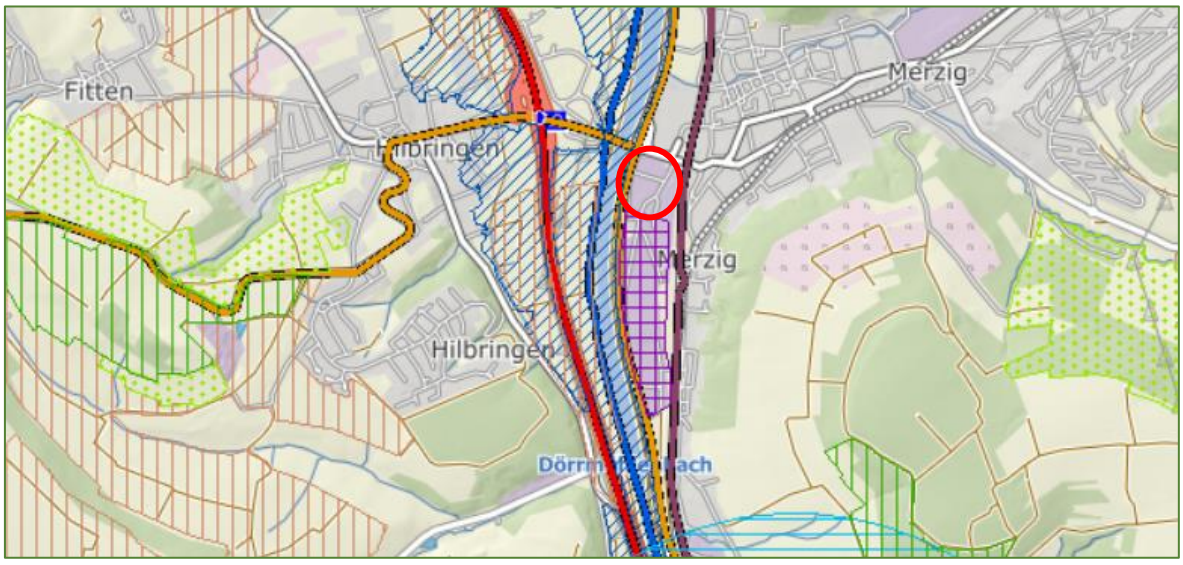

Abbildung 6 : LEP Umwelt (Auszug)

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig trifft für das Plangebiet folgende Darstellung:

- Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

§ 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen einen Bebauungsplan aufzustellen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

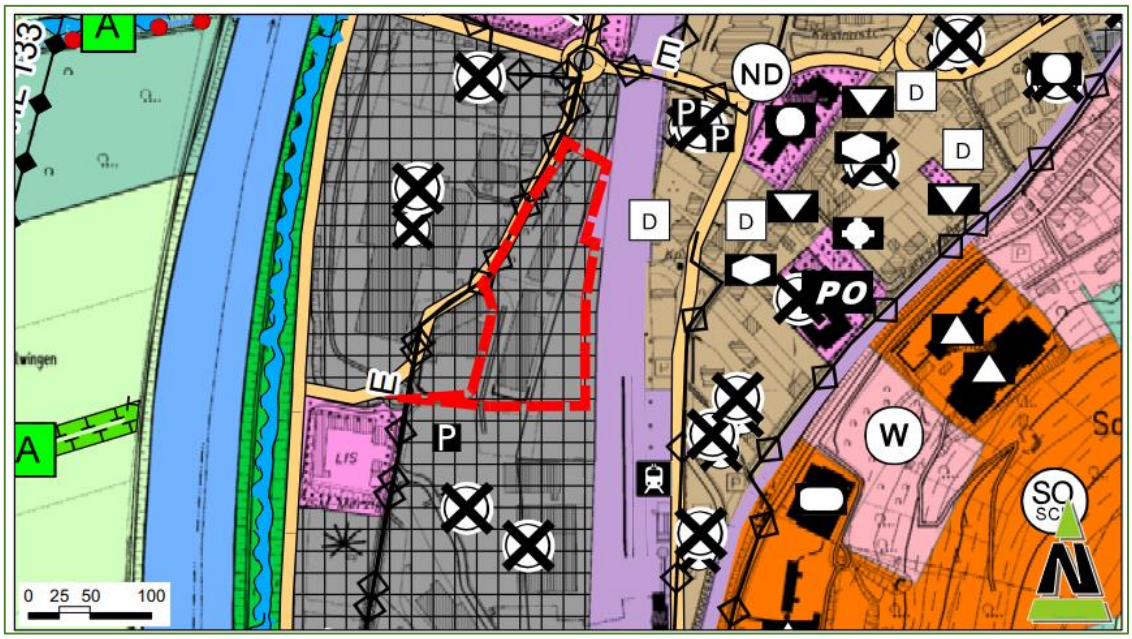

Abbildung 7: Bisherige Darstellung des FNP

6 PLANFESTSETZUNGEN

6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BODENNUTZUNG

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:
   - Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
     - Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren
     - Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel
     - Schnittblumen
     - Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
     - Zoologischer Bedarf
     - Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen.

2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage).
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume

7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Einkaufswagenboxen
10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
11. Sonstige Nebenanlagen
12. Ladestationen für Elektromobile
13. Fahrradstellplätze

Erklärung / Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen" Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf. Genannt werden hierbei ausdrücklich auch Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel.

In § 11 Abs. 3 führt die BauNVO weiter aus:

„Einkaufszentren,

großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,

sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig."

Nach der Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Großflächigkeit nicht das Verhältnis des angebotenen Warensortimentes zum Platzbedarf maßgebend, sondern eine absolute Geschossfläche von 1.200 qm. Dies entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm.

Unter Verkaufsfläche versteht man die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen, Kassenzonen und Auslageflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Die Festsetzung des sonstigen Sondergebiets „SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt" basiert auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) und der BauNVO und zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte Nahversorgung zu gewährleisten, während gleichzeitig die städtebauliche Entwicklung des Gebiets gefördert wird. Die zulässigen Nutzungen sind so konzipiert, dass sie den Anforderungen an eine moderne und umfassende Versorgung gerecht werden, ohne die städtebauliche Ordnung oder die Umwelt zu beeinträchtigen.

Mit der Überarbeitung des Bebauungsplans wird die Nutzung im Sondergebiet klar auf einen einzelnen Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² beschränkt. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen (Drogeriemarkt, Getränkemarkt oder sonstige Fachmärkte) entfallen vollständig. Damit wird sichergestellt, dass das Plangebiet seine Funktion ausschließlich als Standort zur Sicherung der Nahversorgung erfüllt und keine raumordnerisch bedenkliche Agglomeration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen entsteht.

Die Festsetzung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² ermöglicht es, die Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, einschließlich Lebensmitteln, Gesundheits- und Körperpflegeartikeln, Schnittblumen sowie Büchern und Schreibwaren. Durch die Begrenzung der Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche wird sichergestellt, dass der Fokus auf den Kernsortimenten liegt und die Versorgungsfunktion nicht durch übermäßige Randsortimente beeinträchtigt wird. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass der Markt seine zentrale Rolle in der Nahversorgung effektiv erfüllen kann.

Die planerische Festlegung steht im Einklang mit der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde. Die kumulierte Verkaufsfläche aus dem Edeka-Vollsortimenter (2.500 m²) und der Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes (6.180 m² einschließlich Mall) ergibt eine Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m², die gegenüber der vormals bestehenden Verkaufsfläche (8.446 m²) lediglich eine Erhöhung um 2,77 % darstellt. Diese wurde von der Landesplanung als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Für die zweite Teilfläche des Plangebiets sind ausschließlich nicht verkaufsflächenrelevante Nutzungen (z. B. Dienstleistung, Handwerk, Waschstraße oder vergleichbare gewerbliche Einrichtungen) vorgesehen. Diese ergänzen die Nahversorgungsfunktion städtebaulich sinnvoll, ohne Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur oder den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt zu entfalten.

Die erforderliche Infrastruktur, wie Stellplätze, Anlieferbereiche, Sozialräume und Werbeanlagen, stellt sicher, dass der Betrieb des Marktes reibungslos und ohne negative Auswirkungen auf die Umgebung erfolgen kann. Diese Elemente tragen zur funktionalen und optischen Integration des Marktes in das städtebauliche Gefüge bei und fördern eine klare Kommunikation der Angebote. Zudem unterstützen Ladestationen für Elektromobile und Fahrradstellplätze umweltfreundliche Mobilität und tragen zur Nachhaltigkeit des Standorts bei.

Insgesamt gewährleisten die überarbeiteten Festsetzungen eine bedarfsgerechte, flächensparende und rechtssichere Entwicklung, die die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP Siedlung) sowie der kommunalen Einzelhandelsstrategie vollständig erfüllt. Sie sichern die Nahversorgung, wahren die raumordnerischen Grenzen und tragen zur nachhaltigen Aufwertung des bestehenden Versorgungsstandorts Rieffstraße bei.

6.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Festsetzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl in dem Sondergebiet SO wird auf 0,9 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet SO auf 0,9 basiert auf den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie die städtebaulichen und funktionalen Gegebenheiten des Gebiets.

Die Grundflächenzahl gibt das Verhältnis der überbaubaren Grundfläche zur Gesamtfläche des Grundstücks an und ist ein zentrales Instrument der Bauleitplanung, das die Intensität der baulichen Nutzung eines Gebiets steuert. Gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO umfasst die GRZ die Grundflächen aller baulichen Anlagen, die auf dem Grundstück errichtet werden dürfen, einschließlich der Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Für Sondergebiete, insbesondere solche für großflächigen Einzelhandel, beträgt die übliche Obergrenze der GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO in der Regel 0,8. Diese Obergrenze stellt sicher, dass die bauliche Nutzung des Gebiets in einem angemessenen Rahmen bleibt und eine Überversiegelung vermieden wird. Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 im vorliegenden Sondergebiet SO ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes und der städtebaulichen Gegebenheiten gerechtfertigt.

Ein Lebensmittelvollsortiment-Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² erfordert eine entsprechende Grundfläche, um die notwendige Infrastruktur wie Lagerflächen, Anlieferbereiche, Sozialräume und Stellplätze unterzubringen. Diese zusätzlichen Flächen sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes unerlässlich und tragen zur Funktionalität des Standorts bei. Die GRZ von 0,9 ermöglicht es, diese funktionalen Anforderungen zu erfüllen, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das bereits durch eine hohe bauliche Dichte und eine intensive Nutzung gekennzeichnet ist. Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 stellt sicher, dass der Markt in das bestehende städtebauliche Gefüge integriert wird, ohne eine Diskrepanz zu den umliegenden Nutzungen zu erzeugen. Die leichte Überschreitung der üblichen GRZ von 0,8 ist in diesem Kontext vertretbar, da sie die notwendige Flexibilität bietet, um die spezifischen Anforderungen des Marktes zu erfüllen, ohne die städtebauliche Harmonie zu gefährden.

Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 ermöglicht eine effiziente Nutzung des Grundstücks, ohne eine übermäßige Versiegelung zu verursachen und ohne die Umwelt übermäßig zu belasten. Die Festsetzung von Stellplatzbegrünungen und Randeingrünungen (siehe Kapitel 6.7.) trägt zusätzlich zur Nachhaltigkeit des Standorts bei und gleicht die durch die GRZ bedingte Versiegelung teilweise aus.

Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 bietet die notwendige Flexibilität, um auf zukünftige Anpassungen und Änderungen der baulichen Nutzung reagieren zu können. Dies ist insbesondere im Kontext eines dynamischen Einzelhandelsmarktes von Bedeutung, der sich ständig verändert und an neue Anforderungen anpassen muss.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

In den Sonstigen Sondergebieten wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

OK = 9,0 m

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 10% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten oder ähnliches für die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Im vorliegenden Fall erfolgt in den Sonstigen Sondergebieten eine Festsetzung über die Höhe baulicher Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet auf OK = 9,0 m basiert auf städtebaulichen und funktionalen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie der angrenzenden Bebauung. Die Gebäudehöhe wird als Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens ermittelt, was eine klare und nachvollziehbare Definition bietet.

Die Höhe von 9,0 m entspricht den Maßstäben der umliegenden Bebauung und gewährleistet eine harmonische Integration des Marktes in das bestehende städtebauliche Gefüge. Sie bietet ausreichend Raum für Verkaufsflächen, Lagerflächen, Sozialräume und technische Anlagen, ohne zusätzliche Geschosse zu erfordern, die die Baukosten erhöhen und die städtebauliche Harmonie gefährden könnten.

Zulässige Überschreitungen der Gebäudehöhe sind durch untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten auf maximal 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von 2,0 m möglich. Diese Regelung ermöglicht die Integration notwendiger technischer Anlagen, ohne die optische Wirkung des Gebäudes zu beeinträchtigen. Weitere Überschreitungen sind durch Photovoltaikmodule und Solarmodule zulässig, was die Nutzung erneuerbarer Energien fördert und zur Nachhaltigkeit des Marktes beiträgt. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten für Werbeanlagen ist nicht zulässig, um die städtebauliche Harmonie zu wahren.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe auf 9,0 m ist somit eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Lösung, die die funktionalen Anforderungen des Marktes erfüllt, die Integration in das bestehende Gefüge sicherstellt und eine nachhaltige Entwicklung fördert.

6.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im Sonstigen Sondergebiet SO wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudelänge von über 50 m ist hier zulässig, Grenzabstände sind weiterhin einzuhalten.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Die Begründung für diese Festsetzung basiert auf den spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie den städtebaulichen und funktionalen Gegebenheiten des Gebiets.

Die abweichende Bauweise ist notwendig, um den funktionalen Anforderungen eines großflächigen Einzelhandelsmarktes gerecht zu werden. Ein Lebensmittelvollsortiment-Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² erfordert eine entsprechende Gebäudelänge, um die notwendigen Verkaufsflächen, Lagerbereiche, Sozialräume und technischen Anlagen effizient unterzubringen. Eine Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 Meter wäre in diesem Fall nicht praktikabel und würde die funktionale Nutzung des Marktes einschränken.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ermöglicht es, die Gebäudelänge an die spezifischen Anforderungen des Marktes anzupassen, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen. Die Einhaltung der Grenzabstände stellt sicher, dass die baulichen Anlagen ausreichend Abstand zu den Grundstücksgrenzen halten und somit die Nachbarbebauung nicht negativ beeinflusst wird. Dies trägt zur Wahrung der städtebaulichen Harmonie und zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen bei.

6.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden."

Nahezu das gesamte Planungsgebiet wird als überbaubare Fläche festgesetzt, da die genaue Anordnung der zulässigen Märkte noch nicht abschließend geklärt ist. Diese Festsetzung ermöglicht es, die notwendigen Verkaufsflächen, Lagerbereiche, Sozialräume und technischen Anlagen flexibel und effizient unterzubringen. Sie stellt sicher, dass die bauliche Nutzung des Gebiets optimal und bedarfsgerecht erfolgt, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Eine Ausnahme bildet die Parzelle 206/28, die nicht als überbaubare Fläche festgesetzt wird. Diese Parzelle wird freigehalten, um die Erschließung der südlich angrenzenden Flächen zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Erschließung ist für die funktionale Nutzung des Marktes und die städtebauliche Ordnung von entscheidender Bedeutung.

6.5 VERKEHR

6.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet ist unmittelbar an der Rieffstraße gelegen und daher über diese erschlossen. Hierzu ist lediglich eine Ein- und Ausfahrt zum Plangebiet herzustellen.

Die Rieffstraße führt im weiteren Verlauf in Richtung Süden und Nordwesten zur L174 und in Richtung Norden zur L173. Damit ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die L173 stellt über die Hilbringer Brücke auch die Anbindung an die BAB A 8 her.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr werden innerhalb des Plangebietes im Vorfeld der geplanten Märkte in ausreichendem Umfang Stellplätze neu geschaffen.

ÖPNV

Eine ÖPNV-Verbindung besteht über die Buslinien 243, 244, 260 und 403 des SaarVV. Diese stellen ÖPNV-Anschlüsse an verschiedene Merziger Stadtteile sicher. Bushaltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung direkt in der Rieffstraße sowie in der Stadthalle Merzig.

Fußläufige Anbindung

Eine fußläufige Anbindung existiert über die beidseitigen Fußwege entlang der Rieffstraße.

6.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder soll auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:

Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m^2 Verkaufsnutzfläche: 1 Fahrradstellplatz je 100 m2. Von den geforderten Fahrradstellplätzen sollen 90 % für Besucherinnen und Besucher sein. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m. Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m. b

b)) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zwanzig notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für das Sondergebiet ein Ein- und Ausfahrtsbereich zur Rieffstraße festgesetzt.

6.6 VER- UND ENTSORGUNG

6.6.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

Wasser-, Strom- und Gasversorgung sowie Abwasserentsorgung

Da das Plangebiet bereits bebaut und somit erschlossen ist, sind entsprechende Anschlüsse zur Wasser-, Strom-, und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung vorhanden. Grundversorger

für Strom, Gas und Wasser sind die Stadtwerke Merzig. Träger der innerörtlichen Abwasserentsorgung ist der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Stadt Merzig.

6.6.2 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Themenbereich Ver- und Entsorgung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. §14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

6.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Hierzu werden folgende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

6.7.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

P1: Stellplatzbegrünung

Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen.

Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu werden mit dem FB Stadtplanung und Umwelt abgestimmt.

- Acer platanoides - CLEVELAND' Spitzahorn
- Ailanthus altissima - Götterbaum
- Corylus colurna - Baumhasel
- Platanus x acerifolia - Platane
- Pyrus calleryana CHANTICLEER' - chinesische Wildbirne
- Pyrus communis BEACH HILL' - Birne
- Robinia pseudoacacia MONOPHYLLA' - einblättrige Robinie
- Sophora japonica- japanischer Schnurbaum
- Sorbus intermedia BROUWERS' - schwedische Mehlbeere
- Tilia cordata “Greenspire” - Stadtlinde
- Tilia vulgaris Pallida' - Kaiserlinde

In der Regel sind Hochstämme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden.

Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m³. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m² groß (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen.

Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen.

Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2" zu verwenden.

P2: Randeingrünung

In den mit P2 gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet sind Gehölze in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Hierfür sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste). Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind im gesamten Plangebiet zulässig. Bestehende Gehölze, insbesondere die Roßkastanien entlang der Rieffstraße, sind zu erhalten, zu pflegen und in die Planung zu integrieren. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Dachbegrünung

Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10m^2 mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30% der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Fassadenbegrünung

Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30m2) sind mindestens zu 15% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten, d.h. es wird u.a. eine offene Fläche von mindestens 6m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Zudem sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Baumreihen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten zu verwenden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Hierzu kann beispielsweise die „GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

<u>Pflanzliste Gehölze</u>

- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Hasel (Corylus avellana)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

<u>Pflanzqualität</u>

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

6.7.2 Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die bestehenden Pflanzungen bzw. Gehölze innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen. Insbesondere die 21 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) entlang der "Rieffstraße" sind als Einzelbäume dauerhaft zu erhalten.

Erklärung / Begründung

Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan verfolgen das Ziel, die ökologische Qualität des Gebiets zu verbessern, die Biodiversität zu fördern und das Mikroklima positiv zu beeinflussen. Gleichzeitig tragen sie zur optischen Aufwertung des Plangebiets bei und unterstützen die nachhaltige Entwicklung des Standorts. Im Folgenden werden die wesentlichen Ziele und Gründe für diese Festsetzungen erläutert.

Förderung der Biodiversität

Die Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung, Randeingrünung, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung zielen darauf ab, Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und die Artenvielfalt zu erhöhen. Hochstämmige Bäume, Gehölze und Rankpflanzen bieten Nistmöglichkeiten, Nahrung und Schutz für Vögel, Insekten und andere Tiere. Durch die standortgerechte Auswahl heimischer Arten wird die natürliche Vegetation gestärkt, was langfristig zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beiträgt.

Verbesserung des Mikroklimas

Die Begrünungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie Schatten spenden, die Luftfeuchtigkeit erhöhen und die Aufheizung versiegelter Flächen reduzieren. Dies wirkt sich positiv auf das lokale Klima aus und schafft angenehmere Lebensbedingungen für Mensch und Natur. Besonders die Dach- und Fassadenbegrünung leistet einen wichtigen Beitrag zur Klimaregulierung in städtischen Räumen.

Optische Aufwertung des Gebiets

Die Begrünung von Stellplätzen, Rändern, Dächern und Fassaden trägt zur ästhetischen Aufwertung des Plangebiets bei. Grünflächen und Pflanzenbereiche gliedern das Gebiet optisch, schaffen eine ansprechende Umgebung und verbessern das Erscheinungsbild des Standorts. Dies fördert nicht nur die Akzeptanz des Projekts bei den Anwohnern, sondern steigert auch die Attraktivität des Gebiets.

Nachhaltige Entwicklung

Die Festsetzungen unterstützen eine nachhaltige Entwicklung des Plangebiets, indem sie die natürlichen Ressourcen schonen und die Umweltbelastung minimieren. Durch die extensive Dachbegrünung und die Nutzung von Niederschlagswasser zur Bewässerung wird der Wasserverbrauch reduziert. Gleichzeitig tragen die Begrünungsmaßnahmen zur CO_2-Bindung bei und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

Erhalt und Pflege bestehender Vegetation

Bestehende Gehölze, insbesondere die Roßkastanien entlang der Rieffstraße, werden erhalten, gepflegt und in die Planung integriert. Dies trägt zum Erhalt des bestehenden Baumbestands bei und sichert die Kontinuität der Begrünung. Bei Abgang von Gehölzen sind diese zu ersetzen, um die ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

6.8 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Kennzeichnungen sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Hinweise auf Besonderheiten (insbesondere der Baugrundverhältnisse), deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist. Bauherren und Baugenehmigungsbehörden sollen frühzeitig auf Probleme hingewiesen werden, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben Kennzeichnungen eine Warnfunktion, da auf potenziell gefährdende Einwirkungen hingewiesen wird.

6.8.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Weite Teile des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:

MZG_21837 „Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn“

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Baumaßnahmen im Bereich der Altlast sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten. Die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den o.g. Sachverständigen ist nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt dann erst die Freigabe zum Bau, so dass von einer fachgerechten Entsorgung / Sanierung der Altlast auszugehen ist.

Erklärung / Begründung

Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass dieses sich im Bereich der Altlast MZG_21837 „Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn“ befindet. Es handelt sich um einen ehemaligen Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn.

Dem LUA liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung der HPC AG vor, die im September 2014 im Auftrag der UBG Projektentwicklungs GmbH erstellt wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden im gesamten Planbereich Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 1,7 bis 6,3 m vorgefunden, die offensichtlich zur Auffüllung eines Saaraltarmes dienten und lokale Schadstoffauffälligkeiten aufweisen. Neben einer deutlichen Überschreitung des Prüfwertes nach Bodenschutzverordnung bezüglich PAK wurden erhöhte Werte an Schwermetallen und BTEX vorgefunden.

Bei möglichen Altlasten in einem Bebauungsplan ergibt sich eine Nachforschungspflicht gem. 2.1.2 des „Altlastenerlass“. Hierbei sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:

- Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung ggf. erforderliche Behandlung der Bodenbelastung (Vorkehrungen im weiten, nicht nur technischen Sinne) muss technisch, rechtlich und finanziell möglich sein. Im Bebauungsplan sind soweit erforderlich die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind.
- Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann oder ob die Behandlung der Bodenbelastung parallel zum Planverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.

- Vor Behandlung der Bodenbelastung kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn:
    - durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie der Eintragung von Baulasten oder dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
    - eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist."

Die bezeichnete Fläche ist im Bauleitplan eindeutig als möglicher Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau" der ARGEBAU).

Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem.§ 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, oder wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist bzw. der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.

6.9 HINWEISE

Die Hinweise beinhalten die im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans zu beachtenden Aspekte, welche keinen Festsetzungscharakter haben bzw. aufgrund anderer Vorschriften, Normen etc. beachtlich sind. Auch ohne Festsetzungscharakter wird auf die Beachtung nachdrücklich hingewiesen.

6.9.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

6.9.2 Vegetationsschutz

Während den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Vegetation DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu beachten.

6.9.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6.9.4 Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.

6.9.5 Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt Merzig als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Die Entwicklung des Sondergebiets hat keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen, da sich im unmittelbaren Umfeld ausschließlich gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrs- und Bahnanlagen befinden. Schädliche Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens emissionsschutzrechtlich beurteilt und durch geeignete Maßnahmen minimiert.

7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Die Planung verfolgt das Ziel, eine derzeit ungenutzte, ehemals gewerblich genutzte Fläche im Stadtgebiet Merzig – zwischen Rieffstraße und dem Bahngelände – einer neuen, zukunftsfähigen Nutzung zuzuführen. Durch die städtebauliche Neuordnung dieses Areals wird ein Beitrag zur Fortentwicklung und funktionalen Ergänzung dieses Bereiches geleistet, der sich seit den 1990er Jahren als Einzelhandelsstandort etabliert hat.

Das Areal selbst stellt einen strukturell belasteten Teilbereich innerhalb des Ortsteils dar. Die daraus resultierenden städtebaulichen Defizite durch mangelnde Flächennutzung und negative Auswirkungen auf das Umfeld – sollen durch die vorliegende Planung behoben werden. Ziel ist es, eine nachhaltige, wirtschaftlich tragfähige Nachnutzung zu ermöglichen, die zugleich funktional in das bestehende städtebauliche Gefüge eingebunden ist.

Die geplante Entwicklung steht im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung. Sie greift die im Einzelhandelskonzept von 2024 formulierten Leitlinien zur Stärkung der Nahversorgung und zur Ergänzung der Innenstadtfunktion ausdrücklich auf. Die Rieffstraße wird dabei als integrierter Bestandteil des „Handelsraums Kernstadt Merzig“ verstanden, dessen Fortentwicklung durch die geplante Nachnutzung gezielt unterstützt wird.

Durch die Reaktivierung und Modernisierung der Brachfläche wird die bauliche Struktur des Quartiers qualitativ aufgewertet. Es entstehen städtebaulich geordnete, architektonisch zeitgemäße Gebäude- und Freiflächen, die zur langfristigen Attraktivität des Gebiets beitragen. Die geplanten Nutzungen ergänzen das bestehende Angebot und verbessern die infrastrukturelle Ausstattung des Quartiers. Gleichzeitig werden durch die Maßnahme Impulse für Folgeinvestitionen und mögliche Synergieeffekte im Umfeld gesetzt.

Ein Konflikt mit bestehenden Nachbarschaften oder gewachsenen Ortsstrukturen ist nicht zu erwarten, da sich die Maßnahme in ein bereits gewerblich und verkehrlich geprägtes Umfeld einfügt.

Insgesamt unterstützt die vorliegende Planung die strukturelle Weiterentwicklung und funktionale Anpassung eines zentrumsnah gelegenen Gebietes und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung der Kreisstadt Merzig. Die Festsetzung beschränkt die zulässige Hauptnutzung auf einen Lebensmittel-Vollsortimenter (max. 2.500 m² VK) und grenzt damit die städtebauliche Funktion des Standorts klar ein; weitere großflächige Einzelhandelsnutzungen werden ausgeschlossen.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Boden

Das Plangebiet ist bereits in weiten Teilen durch frühere Nutzungen vorbelastet und versiegelt. Es handelt sich nicht um schützenswerte naturnahe oder landwirtschaftlich genutzte Böden. Durch die beabsichtigte Nachnutzung erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme neuer Freiflächen. Versiegelte Flächen werden neu strukturiert, wobei durch eine landschaftsplanerische Begleitplanung eine teilweise Entsiegelung und ökologische Aufwertung der nicht baulich genutzten Flächen vorgesehen ist. Der Eingriff in den Boden ist daher gering und im Rahmen des zu erwartenden Maßes für innerstädtische Konversionsflächen vertretbar. Die als Altlast geführte Teilfläche wird in der Planzeichnung kenntlich gemacht; die Sanierungs- bzw. Sicherungserfordernisse werden im Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe der Bodenschutzbehörde umgesetzt.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Bebauung betrifft somit keine Fließ- oder Stillgewässer, und es sind keine direkten Eingriffe in Gewässerstrukturen vorgesehen.

Die nördlichste Parzelle des Geltungsbereichs auf Gemarkung Merzig, Flur 21, Flurstück 206/71 liegt jedoch teilweise innerhalb des Risikogebiets der Saar. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten handelt es sich hierbei um eine Zone, die bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet werden kann. In unmittelbarer Nähe dieser Fläche ist ein Baufeld vorgesehen.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nach dem vorliegenden Geländemodell liegt die betroffene Fläche auf einer Anschüttung östlich der Rieffstraße. Im Falle eines Extremhochwassers der Saar würde nach derzeitiger Kenntnis lediglich der Böschungsbereich überschwemmt, nicht jedoch die höher gelegenen Flächen, auf denen die Bebauung geplant ist. Die Bereiche der Rieffstraße selbst sowie des angrenzenden Kreisverkehrs wären unter Umständen temporär betroffen. Wird der Markt auf der bestehenden Geländeoberkante errichtet, ist gemäß derzeitiger Einschätzung eine Hochwassersicherheit gegeben.

Im weiteren Verfahren wird empfohlen, die geplante Geländehöhe konkret zu überprüfen und zu dokumentieren, um die Hochwassersicherheit abschließend bewerten zu können. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen, wie etwa dezentrale Versickerung oder Rückhaltung, um das lokale Wassermanagement nachhaltig zu sichern.

Klima / Luft

Aufgrund der bisherigen Vorprägung als Gewerbefläche ist keine relevante Frischluft- oder Kaltluftschneise betroffen. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche ist gering. Im Rahmen der Bauleitplanung werden Begrünungsmaßnahmen (z. B. Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen, Dach- und Fassadenbegrünung) vorgesehen, um mögliche mikroklimatische Auswirkungen zu kompensieren. Eine nennenswerte Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der verkehrlichen Erschließungssituation und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Die textlichen Festsetzungen fördern zudem den Einsatz erneuerbarer Energien (PV) sowie Ladeinfrastruktur.

Arten und Biotope

Auf der Fläche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder Landesrecht geschützten Biotope.

Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse des Plangebiets östlich der Rieffstraße in Merzig zeigt, dass die untersuchte Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Rieffstraße und der Bahntrasse nahe dem Merziger Bahnhof ruderalisiertes, teilweise aufgeschüttetes Gelände ist. Auf dem Gelände haben sich überwiegend Gebüschstrukturen mit teils aufkommenden Pionierbäumen und randlichem Ruderalbewuchs entwickelt. Die Gebüsche setzen sich vor allem aus heimischen Arten wie Brombeere, Hartriegel, Hundsrose und Waldrebe zusammen. Als Pioniergehölze sind neben Birke und Sal-Weide auch nicht-heimische Arten wie Balsam-Pappel, Robinie und Sommerflieder vorhanden. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich ein größerer und einzelne kleinere, wenig bewachsene Schutthaufen bzw. -hügel. Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft mittig ein Schotterweg, der zu einer geschotterten Lagerfläche mit Baustellenfahrzeugen und Baumaterial führt.

Die Gehölzstrukturen weisen prinzipiell eine gute Eignung als Bruthabitat für gebüsch- bzw. heckenbrütende Vögel auf. Daneben dienen die vorhandenen Strukturen verschiedenen Arten als Nahrungshabitat, was sich auch im Rahmen der Geländebegehung zeigte, bei der u. a. Haussperling, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Stieglitz, Amsel und Rabenkrähe erfasst wurden. Darüber hinaus besteht in großen Teilen ein gutes Habitatpotenzial für die Haselmaus. Aufgrund der großflächigen Vorkommen von Brombeeren sowie weiteren beerentragenden Sträuchern wie Hundsrose und Hartriegel ist neben der strukturellen Eignung auch von einem ausreichenden Nahrungsangebot auszugehen.

Die im Plangebiet vorhandenen Schutthaufen und Schotterflächen stellen außerdem geeignete Lebensräume für Reptilien dar. Es ist insbesondere von Vorkommen der Mauereidechse auszugehen, da es bereits Nachweise der Art im direkten Umfeld gab.

Auf Grundlage des geschilderten Habitatpotenzials werden für Vögel, Reptilien und die Haselmaus vertiefende Freilandstudien vor Baubeginn erforderlich. Bei nachweislichen Vorkommen planungsrelevanter Arten sind zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Neben Bauzeitbeschränkungen können aufgrund der isolierten Lage des Gebietes auch Umsiedlungsmaßnahmen (insbesondere bezüglich Haselmaus und Mauereidechse) sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich sein.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Die vorliegende Planung zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters (Edeka, ca. 2.500 m² Verkaufsfläche) als allein zulässige großflächige Einzelhandelsnutzung im SO 1 auf einer derzeit brachliegenden, ehemals gewerblich genutzten Fläche an der Rieffstraße hat erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Struktur und Versorgungslage der Kreisstadt Merzig.

Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung

Durch das Vorhaben wird eine zentrale Versorgungslücke im Bereich der Nahversorgung geschlossen. Die geplante Einzelhandelsnutzung trägt wesentlich zur Wiederherstellung und Aufwertung der Versorgungsqualität im Stadtgebiet bei. Dies betrifft insbesondere die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, 07.10.2025) weist unter Berücksichtigung der parallelen Wiedereröffnung des Kaufland-Standorts eine deutliche Stabilisierung der Kaufkraftbindung in Merzig nach; überschießende, strukturell nachteilige Umverteilungseffekte werden nicht prognostiziert.

Stärkung des mittelständischen Einzelhandelsumfelds

Das Vorhaben ergänzt die bestehende Einzelhandelsstruktur an der Rieffstraße, die durch mittelständisch geprägte Anbieter (z. B. Aldi, Lidl, dm, Baumarkt) dominiert wird. Durch die geplante Nachnutzung wird das Handelsumfeld insgesamt attraktiver, was Synergieeffekte zwischen den Betrieben begünstigt. Auch für kleinere Anbieter können sich daraus Frequenzsteigerungen und wirtschaftliche Impulse ergeben.

Gleichzeitig werden durch die Ansiedlung neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in unterschiedlichen Qualifikationsbereichen geschaffen – insbesondere im Einzelhandel, in der Logistik und im Dienstleistungsbereich. Die Arbeitsplatzeffekte wirken stabilisierend auf den lokalen Arbeitsmarkt und tragen zur Stärkung der städtischen Wirtschaftsstruktur bei.

Vermeidung von negativen Umverteilungseffekten

Die im Rahmen der Auswirkungsanalyse untersuchten Umverteilungseffekte zeigen, dass keine strukturelle Gefährdung des zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) der Innenstadt zu erwarten ist. Die prognostizierten Umsatzumverteilungen bleiben – kumulativ mit dem vorhabensbezogenen

Parallelprojekt „Vordere Rieffstraße“ – unterhalb der in der raumordnerischen Praxis relevanten 10-%-Schwelle für schädliche städtebauliche Auswirkungen. Zwei Einzelwettbewerber außerhalb des ZVB können zwar höher betroffen sein, jedoch ohne dass daraus eine funktionale Schwächung eines Versorgungsbereichs resultiert. Das Vorhaben ist daher auch unter wirtschaftsstrukturellen Gesichtspunkten als verträglich einzustufen.

Einordnung in die kommunale Einzelhandelsstrategie

Die Maßnahme entspricht den Zielsetzungen des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts der Stadt Merzig (2024), das die Rieffstraße als funktionsstarken Ergänzungsstandort zur Innenstadt einstuft. Die mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Obergrenze der kumulativen Verkaufsflächen (Kaufland 6.180 m² inkl. Mall + Edeka 2.500 m² = 8.680 m²) wird durch die Planfestsetzungen gesichert; zusätzliche großflächige Einzelhandelsflächen entfallen. Das geplante Vorhaben unterstützt damit eine bedarfsgerechte, mittelzentrumsadäquate Versorgung der Gesamtstadt und ihres Verflechtungsbereichs.

Fazit

Das Vorhaben stellt eine wirtschaftlich tragfähige, strukturell abgestimmte und mittelstandsfreundliche Maßnahme zur Stärkung der Nahversorgung und des Einzelhandelsstandorts Merzig dar. Es entspricht den raumordnerischen und kommunalen Zielsetzungen, fördert die Standortattraktivität, schafft Arbeitsplätze und sichert die Versorgung der Bevölkerung im Mittelzentrum Merzig nachhaltig ab.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das geplante Vorhaben zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters (Edeka) als alleiniger großflächiger Markt im SO 1 im Bereich der Rieffstraße hat direkte und mittelbare positive Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt der Kreisstadt Merzig. Die Entwicklung der vormals brachgefallenen Fläche wird dabei als bedeutender Impulsgeber für die Stabilisierung und Stärkung der regionalen Beschäftigungslage gewertet.

Schaffung neuer Arbeitsplätze

Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Qualifikationsstufen. Dazu zählen insbesondere:

- Einzelhandel (Verkaufs- und Kassenpersonal, Filialleitung)
- Logistik und Warenwirtschaft
- Reinigung, Sicherheit und Gebäudemanagement
- Verwaltung und Betriebsorganisation

Die Schaffung dieser Arbeitsplätze wirkt sich unmittelbar beschäftigungsfördernd aus, da es sich um regelmäßige, überwiegend unbefristete Tätigkeiten im Bereich der Grundversorgung handelt, die insbesondere für lokale Arbeitskräfte zugänglich sind. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der entstehenden Arbeitsverhältnisse mit wohnortnahen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden kann, was zusätzlich zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beiträgt.

Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse im Handelsumfeld

Darüber hinaus stärkt das Vorhaben das bestehende Handelsumfeld an der Rieffstraße, in dem sich bereits zahlreiche mittelständisch geprägte Einzelhandelsunternehmen befinden. Durch die geplante Neuansiedlung wird das Standortprofil verbessert und die Kundenfrequenz erhöht, was

stabilisierend auf die Beschäftigungssituation in angrenzenden Betrieben wirkt. Insbesondere Synergieeffekte mit angrenzenden Märkten (z. B. Aldi, Lidl, dm) können dazu beitragen, bestehende Arbeitsplätze im Einzelhandel langfristig zu sichern.

Indirekte Beschäftigungseffekte

Neben den direkt im Markt beschäftigten Personen sind auch indirekte Beschäftigungseffekte zu erwarten – etwa in den Bereichen Bau, Handwerk, Transport, Gebäudetechnik sowie bei Dienstleistern für Wartung, Reinigung, Entsorgung und Sicherheit. Auch hier profitieren regionale Anbieter, was zu einer multiplikativen Wirkung auf die regionale Wirtschaft führen kann.

Stärkung des Arbeitsmarkts im Mittelzentrum Merzig

Die Maßnahme leistet somit einen Beitrag zur Stärkung der Beschäftigungsfunktion Merzigs als Mittelzentrum, wie sie im Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) vorgesehen ist. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung trägt das Projekt dazu bei, dass wirtschaftliche Impulse und Beschäftigungszuwächse nicht in benachbarte Kommunen abwandern, sondern vor Ort in Wert gesetzt werden.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Mit der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters auf dem Grundstück an der Rieffstraße sind auch verkehrsrelevante Aspekte verbunden, die im Rahmen der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Ziel der Planung ist es, die Verkehrsbelange von Beginn an so zu lenken, dass die Nutzbarkeit des Standorts sichergestellt und gleichzeitig die umliegende Infrastruktur nicht übermäßig beansprucht wird.

Erschließung und Lage im Verkehrsnetz

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über die Rieffstraße, die als voll ausgebaute innerstädtische Haupterschließungsstraße eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz bietet. Über nahegelegene Knotenpunkte bestehen Verbindungen zur Bundesstraße B 51 sowie zur Autobahn A 8. Das Grundstück liegt somit in einem verkehrlich gut erschlossenen Bereich.

Die geplante Erschließung sieht vor, den Zu- und Abfahrtsverkehr geordnet über das interne Grundstücksnetz abzuwickeln. Für den ruhenden Verkehr werden auf dem Grundstück selbst Stellplätze bereitgestellt. Dadurch ist nicht zu erwarten, dass es zu Belastungen angrenzender öffentlicher Flächen kommt.

Verkehrsaufkommen und Verträglichkeit

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung – insbesondere im Bereich der Nahversorgung – ist von einem verkehrlichen Ziel- und Quellverkehr auszugehen, der überwiegend lokal verankert ist. Der Standort ist nicht auf eine überregionale Magnetwirkung ausgelegt. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen dürfte sich überwiegend auf den Tagesverlauf verteilen und keine außergewöhnlichen Spitzenzeiten aufweisen.

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Anbindung wird durch ein externes Verkehrsgutachten nachgewiesen. Etwaige Optimierungsmaßnahmen (z. B. Anpassungen der Zufahrtgeometrie, Querungshilfen, Rad- und Fußwegeführung) werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und alternative Mobilität

Das Plangebiet ist in fußläufiger Entfernung an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wodurch das Vorhaben auch ohne motorisierten Individualverkehr gut erreichbar ist. Durch die Nähe zur Innenstadt ist zudem eine Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad gegeben.

Zur Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen ist vorgesehen, entsprechende Fahrradabstellplätze sowie Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge zu schaffen.

Fazit:

Die geplante Nutzung an der Rieffstraße lässt sich verkehrlich gut in die vorhandene Erschließungsstruktur integrieren. Aufgrund der Lage, der vorhandenen Anbindung und der geplanten Maßnahmen zur internen Verkehrsorganisation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Verkehrsnetzes zu erwarten. Aspekte der Verkehrssicherheit, der Erreichbarkeit und der Nachhaltigkeit wurden im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt. Die Reduktion des planerischen Programms auf einen Vollsortimenter (2.500 m² VK) entlastet gegenüber früheren Varianten zusätzlich die verkehrliche Bewertung.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt und gegeneinander sowie untereinander gerecht gewichtet. Maßgebliche Gesichtspunkte waren insbesondere die Ziele der Raumordnung (LEP Siedlung), die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, die Sicherung einer bedarfsgerechten Nahversorgung, die Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt), verkehrliche Belange, Belange von Natur und Landschaft einschließlich Altlasten- und Hochwasserhinweisen sowie die vorgebrachten Einwendungen aus der Beteiligung.

Belange, die für den Bebauungsplan sprechen:

- Sicherung der Nahversorgung und Kaufkraftbindung: Mit der auf 2.500 m² VK begrenzten Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters wird die infolge der früheren Schließung des Kaufland-SB-Warenhauses entstandene Versorgungslücke verlässlich geschlossen. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (Stand 07.10.2025) bestätigt, dass keine schädlichen, den ZVB beeinträchtigenden Umverteilungen zu erwarten sind; die Kaufkraftbindung in Merzig wird stabilisiert.
- Raumordnerische Konformität und Abstimmung mit der Landesplanung: Die kumulierte Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m² (Kaufland + Edeka) ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt und als raumordnerisch verträglich bewertet. Die Planfestsetzungen schließen zusätzliche großflächige Einzelhandelsnutzungen aus und sichern damit die Einhaltung der Obergrenze.
- Innenentwicklung/Revitalisierung: Die Wiedernutzbarmachung einer vorgeprägten Brachfläche im Siedlungszusammenhang entspricht § 1a Abs. 2 BauGB (Innenentwicklung) und schont Freiflächen.
- Städtebauliche Ordnung und Nebenzentrum: Der Standort Rieffstraße ist funktional in den Handelsraum der Kernstadt eingebunden und als autokundenorientiertes Nebenzentrum geeignet; die klare Monofunktion „Vollsortimenter“ begrenzt die städtebauliche Wirkung.
- Verkehr und Erreichbarkeit: Die leistungsfähige Anbindung über die Rieffstraße/L174 sowie die fußläufige Erreichbarkeit (Unterführung) und ÖPNV-Anbindung sprechen für die Tragfähigkeit; etwaige Detailanpassungen werden in der Ausführungsplanung umgesetzt.
- Arbeitsplätze/Wirtschaft: Direkte und indirekte Beschäftigungseffekte sowie Synergien im bestehenden Handelscluster (Aldi, Lidl, dm, Baumarkt) stärken den mittelständischen Standort.
- Umwelt und Klima: Als vorbelastete/versiegelte Fläche mit Dach-/Fassadenbegrünung und PV/Ladeinfrastruktur ist eine klima- und flächenschonende Entwicklung gegeben; artenschutzrechtliche Prüfungen sind vorgesehen und vollziehbar.

- Rechtssicherheit des Verfahrens: UVP-Vorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert, Anwendung § 13a BauGB sachgerecht; Altlasten- und Hochwasserhinweise sind planerisch gekennzeichnet und fachrechtlich bewältigbar.

Belange, die gegen den Bebauungsplan sprechen:

- Wettbewerbliche Einwendungen (u. a. REWE, Bürger): Befürchtete Umsatzverlagerungen und Magnetwirkung zu Lasten der Innenstadt und Nachbargemeinden; diese wurden fachgutachtlich widerlegt (ZVB-Umverteilungen < 10 %; keine strukturelle Gefährdung).
- Standort-Integrationskritik (u. a. Verweis auf OVG Lüneburg): Der Verweis betrifft landesrechtlich nicht einschlägige Maßstäbe (Niedersachsen). Nach LEP Siedlung (Ziel 46) genügt hier der räumlich-funktionale Zusammenhang; dieser ist gegeben.
- Verkehrsmehrbelastung: Zunahmen sind ortsverträglich und durch Detailmaßnahmen (Zufahrtsgeometrie, Querungshilfe, Rad/Fuß) beherrschbar.
- Altlasten/Artenschutz/Hochwasser (HQextrem-Randzone): Diese fachrechtlichen Risiken sind beherrschbar (ALKA-Kennzeichnung, Sanierungsbegleitung, artenschutzrechtliche Maßnahmen/ggf. Umsiedlungen; Höhenlage/Entwässerungskonzept).
- Frühere Kritik an Datengrundlagen/Parallelplanung: Bezog sich auf älteren Gutachtenstand (01/2025); mit Gutachten 10/2025 und landesplanerischer Abstimmung sind diese Punkte überholt.
- Verlagerung Drogeriemarkt: Die frühere Option wurde planerisch gestrichen; keine zusätzlichen 750-m²-Flächen mehr vorgesehen.

Gesamtabwägung: Die öffentlichen Belange der Daseinsvorsorge, der raumordnerischen Steuerung, der Innenentwicklung und der städtebaulichen Ordnung überwiegen die gegen das Vorhaben sprechenden Interessen deutlich. Wettbewerbliche Einzelinteressen erfahren keinen Vorrang gegenüber der bedarfsgerechten, landesplanerisch abgestimmten Versorgungslösung. Die verbleibenden Umwelt-, Verkehrs- und Fachrechtsbelange sind durch Festsetzungen/Hinweise sowie nachfolgende Fachverfahren vollziehbar zu bewältigen.

7.3 FAZIT

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ ist städtebaulich erforderlich, raumordnerisch vertretbar und rechtssicher umsetzbar. Die klare Beschränkung auf einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche, die Streichung sämtlicher zusätzlicher großflächiger Einheiten sowie die planerische Sicherung der mit der Landesplanung abgestimmten Obergrenze (8.680 m² VK, kumulativ mit Kaufland) gewährleisten die Vereinbarkeit mit LEP-Zielen (Konzentration, Kongruenz, Integrations- und Beeinträchtigungsverbot) und mit § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (10/2025) zeigt keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich; Innenstadt und benachbarte Zentren bleiben funktionsfähig. Die Innenentwicklung einer vorgeprägten Brachfläche mit ökologischen Qualitäten (Begrünungen, PV, Ladeinfrastruktur) und einer leistungsfähigen Erschließung stärkt den Standort Rieffstraße als autokundenorientiertes Nebenzentrum und bindet Kaufkraft im Mittelzentrum Merzig. Arbeitsplatz- und Synergieeffekte sind positiv.

Die vorgetragenen Einwendungen (u. a. Bedarfs-/Datenkritik, Parallelplanung, Standortintegration, Verkehr) sind im aktuellen Gutachtenstand und durch die Festsetzungssystematik entkräftet. Fachrechtliche Themen (Altlasten, Artenschutz, HQextrem-Randlage) sind planerisch adressiert und im Vollzug beherrschbar.

2025/0590
Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig der Kreisstadt Merzig; Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	15.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. **Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten, in der beigefügten Anlage (Abwägungsvorschlag) aufgelisteten Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und soweit abwägungsbeachtlich entsprechend dem in der Anlage ersichtlichen Abwägungsvorschlag beschlossen.**
2. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, wird gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der jetzt vorliegenden Form als Satzung beschlossen.**
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, wie auch die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
   Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 10.07.2025 bis 11.08.2025 statt. Parallel hierzu fand auch die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.
Zur vorgelegten Planung haben sich zum einen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Während der öffentlichen Auslegung gingen zum anderen aber auch zwei Stellungnahmen einer großen Supermarkt- bzw. einer SB-Warenhauskette ein.
Stellungnahmen seitens der Bürgerinnen und Bürger gingen nicht ein.
Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag aufgelistet.

Finanzielle Auswirkungen:
Da es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird parallel ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem wird verbindlich geregelt, dass die Vorhabenträgerin die Kosten für das Verfahren zu tragen hat. Somit entstehen hier auch keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:
Nähere Aussagen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

Anlage/n

1 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2 B-Plan (öffentlich)
3 Begründung (öffentlich)
4 Auswirkungsanalyse (öffentlich)
5 Verkehrsgutachten (öffentlich)

Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Kreisstadt Merzig

Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Beschlussvorlage zur Abwägung

zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der

Kreisstadt Merzig

Stand: **17.10.2025**

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025 statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.		
A BÜRGER A Schreiben vom 10.07.2025 *„in vorbenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der REWE Markt GmbH, Im Unteren Wald, 69168 Wiesloch. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei.* *Unsere Mandantin hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vollsortiment Rieffstraße" vorzugehen und im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Einwendungen zu erheben:* *Die angegriffene Planung sieht nach eigenen Angaben folgendes vor:* *„Das Vorhaben sieht im Sondergebiet S01 des Plangebiets im Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung an der Rieffstraße die Ansiedlung eines Lebensmittel- Vollsortiment-Marktes mit 2.500 m² Verkaufsfläche im Sondergebiet SO 1 vor (Markt 1 im Lageplan unten, Abbildung 6). Als Betreiber des Lebensmittelmarktes ist Edeka vorgesehen. Die geplanten Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs. Geplant sind nun ein Edeka-Lebensmittel- Vollsortimentmarkt mit 2.500 m² Verkaufsfläche sowie ein Getränke- Fachmarkt oder ein Drogeriemarkt mit 750 m² Verkaufsfläche. Mit zusammen rund 3.250 m² Verkaufsfläche ist das Einzelhandelsvorhaben auf dem Bahngelände Rieffstraße großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO."*		Stellungnahme der Kreisstadt Merzig Die Einwendungen der REWE Markt GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen die Frage, ob durch das Vorhaben „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ eine bedarfsgerechte, raumordnerisch zulässige und städtebaulich verträgliche Entwicklung des großflächigen Einzelhandels in Merzig gewährleistet ist. Die Stellungnahme rügt insbesondere eine fehlerhafte Bedarfsbeurteilung, eine unzureichende Berücksichtigung der parallelen Planung „Vordere Rieffstraße“ (Kaufland), Verstöße gegen die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP), eine nicht hinreichende Prüfung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sowie eine vermeintlich mangelnde Integration des Standortes Rieffstraße. Diese Punkte wurden im Verfahren eingehend geprüft. Grundlage der Bewertung sind das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Merzig (Fassung 2024), die überarbeitete Auswirkungsanalyse des Büros isoplan vom 07.10.2025, sowie die im Nachgang abgestimmte Festlegung der maximal zulässigen Verkaufsflächen mit der Landesplanungsbehörde. Zunächst ist festzuhalten, dass mit der Landesplanungsbehörde zwischenzeitlich eine abschließende Abstimmung erfolgt ist. Die Planung „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ (Edeka, 2.500 m² Verkaufsfläche) und das parallele Verfahren „Vordere Rieffstraße“ (Kaufland, 5.500 m² Verkaufsfläche zuzüglich 680 m² Mallfläche) wurden

Unsere Mandantin ist Betreiberin folgender Verbrauchermärkte im Umfeld der streitgegenständlichen Planung: *REWE Markt, Bahnhofstraße 9, 66663 Merzig eröffnet Mai 2012, Verkaufsfläche 1.680,00 m²* *REWE Markt, Provinzialstraße 1, 66663 Merzig* *eröffnet Juli 2013, Verkaufsfläche 1.350,00 m² (eine beabsichtigte Erweiterung um ca. 350,00 m² wurde von der Landesplanung abgelehnt)* *Ferner ist unsere Mandantin Vermieterin des Verbrauchermarktes:* *WASGAU Frischemarkt, Särkover Straße 62b, 66663 Merzig eröffnet August 2020, Verkaufsfläche 1.350,00 m²* *Die benannten Verbrauchermärkte sind wie die geplante Ansiedlung eines Edeka-Marktes sogenannte Lebensmittel-Vollsortiment-Märkte. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere auch der Lebensmittel-Nahversorgung. Diese Märkte decken den Lebensmittel-Nahversorgungsbereich bereits ausreichend ab, so dass für eine weitere Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment- Marktes kein nachgewiesener Bedarf besteht.* *Das Produktangebot der von unserer Mandantin betriebenen Märkte überschneidet sich zu 100 % mit dem Produktangebot des geplanten Lebensmittel-Vollsortiment-Markts mit einer Verkaufsfläche von 2.500,00 m². Es besteht daher ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zu dem in der Planung befindlichen Marktes. Unsere Mandantin steht (zumindest) ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu, dessen Verletzung nach den bisherigen Planungsinhalten geltend gemacht wird.* *„Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und unterei-*		kumulativ betrachtet. Beide Vorhaben zusammen ergeben eine Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m², was gegenüber der vormals bestehenden Kaufland-Verkaufsfläche von 8.446 m² lediglich eine geringfügige Erhöhung um 234 m² bzw. 2,77 % darstellt. Diese Abweichung wurde von der Landesplanung ausdrücklich als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Zur Sicherung dieser abgestimmten Obergrenze werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans überarbeitet. Zulässig ist ausschließlich ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m². Die früher angedachten ergänzenden Einzelhandelsbetriebe mit jeweils 750 m² Verkaufsfläche (Drogeriemarkt, Getränkemarkt oder sonstiger nicht zentrenrelevanter Markt) entfallen vollständig. Für die zweite Teilfläche ist lediglich eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung, etwa im Bereich Dienstleistung, Handwerk oder eine Waschstraße, zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die abgestimmte Gesamtverkaufsfläche verbindlich eingehalten und das Plangebiet auf seine Kernfunktion als Standort eines einzelnen Vollsortimenters begrenzt wird. Damit wurde auch alle erforderlichen Aspekte der Abwägung fach- und sachgerecht ermittelt.

nander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Zu ermitteln und zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." *(Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 21.11.2024, 2 C 130/23, juris)* *Die angegriffene Planung hat sich ferner an dem Zweck § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO und den in dieser Vorschrift aufgestellten Erfordernisse messen lassen.* *„Der Zweck des § 11 Abs. 3 BauNVO besteht darin, die aufgeführten Nutzungsarten (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung in zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu lenken oder auf städtebaulich geeignete und vom Planungsträger ausgewählte Standorte zu verweisen, die eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zentraler Versorgungsbereiche nicht befürchten lassen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 31a). Die Regelung soll den Einzelhandel an den Standorten sichern, die in das städtebauliche Ordnungssystem funktionsgerecht eingebunden sind, und verhindern, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten die wirtschaftliche Existenz derienigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird, die eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten"*		

(BVerwG, Urteil vom 24.04.2024, 4 C 1/23, juris) (Anm.: Unterstreichung durch Unterzeichner) *Demnach ist bei der Planungsabwägung zu berücksichtigen, dass die verbindliche Ziele und leitenden Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind und dass bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe von über 1.200 m² Geschossfläche die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden muss, wonach durch das Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des geplanten Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt eintreten werden. Die Vorgaben sind in den Abwägungsprozess einzustellen und rechtsfehlerfrei abzuwägen. Maßgebliche Bezugswerte sind richtig zu ermitteln.* *Ferner sind in den Abwägungsprozess auch weitere bereits hinreichend konkretisierte Stadtplanungen miteinzustellen, soweit diese ebenso gleichen Stadtplanungszielen, wie hier der Versorgung der Bevölkerung, dienen. In diesem Zusammenhang kommt daher der Parallelplanung des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" gem. der Bekanntmachung der Stadt Merzig vom 09.07.2025 (Neues aus Merzig, Ausgabe 28 / 2025, Seite 5) mit der geplanten „Rückkehr von Kaufland" mit einer Verkaufsfläche von bis 7.500 m² (für Nahrungs- und Genussmittel bis maximal 3.500 m²) eine mitentscheidende Bedeutung zu.* *Diese Parallelplanung findet in der Auswirkungsanalyse ,,Ansiedlung von zwei Nahversorgungsmärkten in der Rieffstraße in Merzig" der Isoplan Marktforschung Dr. Schreiber & Kollegen GbR vom 21.01.2025, Teil der öffentlichen Auslegung, überhaupt keine Berücksichtigung.*		Die in der Einwendung behauptete Fehlbeurteilung des Bedarfs, die unzutreffende Datengrundlage und die unzureichende Berücksichtigung der Parallelplanung beziehen sich auf den älteren Gutachtenstand vom Januar 2025. Diese Punkte wurden in der neuen Untersuchung vom Oktober 2025 umfassend überarbeitet. Die Untersuchung berücksichtigt die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes, die Erweiterungen der Discounterstandorte in der Rieffstraße (Lidl, Aldi) sowie die aktuelle Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung.

		Die Ergebnisse zeigen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.
Auch ist das in dieser Auswirkungsanalyse benannte Zahlungsmaterial falsch, wozu wir auf den beiliegenden Verträglichkeitskurzcheck der Dr. Landemann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 04.08.2025 vollinhaltlich verweisen. Aufgrund der inhaltlichen und handwerklichen Fehler ist die Auswirkungsanalyse weder sachlich noch fachlich belastbar. *Demgemäß wendet unsere Mandantin die vorliegenden Planungen konkret ein* *1. die Verletzung folgender der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung", insbesondere der unterstrichenen Vorgaben, wie folgt:*		Die vorgelegten Kurzgutachten der Dr. Lademann & Partner GmbH wurden geprüft, führen jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Sie beziehen sich auf den früheren Gutachtenstand und berücksichtigen die nun abgestimmte Gesamtverkaufsfläche sowie die raumordnerische Festlegung der Obergrenze nicht. Das aktuelle Fachgutachten der isoplan Marktforschung stellt eine nachvollziehbare, methodisch korrekte und landesplanerisch abgestimmte Grundlage dar.
Grundsatz 41 (Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) *„Zur <u>bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung</u> der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden."* *(Unterstreichung durch Unterzeichner)*		Hinsichtlich der behaupteten Verstöße gegen die Ziele des LEP (Z 41 bis Z 46) ergibt die Abwägung folgendes Bild: Nach Ziel 41 (bedarfsgerechte, verbrauchernahe Versorgung) soll in Mittelzentren wie Merzig eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs sichergestellt werden. Das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept 2024 weist für Merzig in Teilbereichen Nachholbedarf in der wohnortnahen Lebensmittelversorgung aus. Die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes und die ergänzende Ansiedlung des Edeka-Marktes schließen diese Lücken, stabilisieren die Versorgung und sichern die mittelzentrale Versorgungsfunktion der Stadt. Ein Überangebot oder eine Verdrängung anderer Anbieter wird weder von der Landesplanung noch von der Gutachterstelle festgestellt.
Ziel 43 (Einzelhandelsagglomerationen) *„Geschoss - und Verkaufsflächen mehrerer <u>Einzelhandelseinheiten, die im räumlich- funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen"</u>. (Unterstreichung durch Unterzeichner)"*		Nach Ziel 43 (Agglomerationsbildung) sind zusammenhängende großflächige Einzelhandelsnutzungen kumulativ zu betrachten. Dies ist hier geschehen. Die Gesamtsumme der Verkaufsflächen beträgt 8.680 m² und wurde planungsrechtlich fixiert. Damit ist ausgeschlossen, dass sich der

		Standort Rieffstraße über den abgestimmten Umfang hinaus zu einer unkontrollierten Einzelhandelsagglomeration entwickelt.
Ziel 44 (Kongruenzgebot) *„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verpflichtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen."* *(Unterstreichung durch Unterzeichner)*		Im Sinne des Ziels 44 (Kongruenzgebot) fügen sich die beiden Märkte hinsichtlich Größe, Sortimentsstruktur und Einzugsbereich in die zentralörtliche Hierarchie ein. Der Einzugsbereich des Standorts Rieffstraße überschreitet den Verpflichtungsbereich des Mittelzentrums Merzig nicht. Der großflächige Einzelhandel dient weiterhin der Versorgung des Mittelzentrums und seines Nahbereichs, nicht aber der überörtlichen Versorgung.
Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) *„Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen infrage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen".* *(Unterstreichung durch Unterzeichner"*		Das Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) wird eingehalten. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse vom 07.10.2025 weist Umsatzumverteilungen auf den zentralen Versorgungsbereich (ZVB) von deutlich unter 10 % aus. Schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder benachbarte Zentren sind damit ausgeschlossen. Die vorhandene Einzelhandelsstruktur wird nicht gefährdet, sondern durch die Stärkung der Kaufkraftbindung in Merzig stabilisiert.
Ziel 46 (städtebauliches Integrationsgebot) *„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich - funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen - innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In Oberzentrum sowie in Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig. sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des*		Auch das Ziel 46 (Integrationsgebot) ist erfüllt. Nach dem LEP sind in Mittelzentren großflächige Einzelhandelsbetriebe auch in Nebenzentren zulässig, sofern sie in Größe, Sortiment und Einzugsbereich angemessen sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur stehen. Der Standort Rieffstraße ist Teil des durchgehenden Siedlungszusammenhangs südlich der Kernstadt. Er wird als autokundenorientiertes Nebenzentrum genutzt und ist durch die Lage im unmittelbaren Anschluss an die Innenstadt sowie durch die vorhandene Verkehrsanbindung

Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden." *(Unterstreichung durch Unterzeichner)*		und fußläufige Erreichbarkeit städtebaulich integriert. Die Argumentation der Einwendung, wonach der Standort nicht „integriert" sei, greift nicht. Der Begriff des integrierten Standorts im Sinne des LEP bezieht sich auf den funktionalen und verkehrlichen Zusammenhang mit der Kernstadt, nicht auf eine überwiegend fußläufige Erreichbarkeit, wie sie in der von der Einwendung zitierten niedersächsischen Rechtsprechung gefordert wird. Diese ist landesrechtlich nicht einschlägig.
2. *sowie eine unzureichend erfolgte Überprüfung zum positiven Nachweis des Ausschlusses der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauNVO, wozu wir hierzu ergänzend auf die alleinige Darlegungs- und Beweislast der planenden Gemeinde verweisen.*		Zur Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO ist festzustellen, dass die aktualisierte Auswirkungsanalyse die Vermutung schädlicher Auswirkungen ausdrücklich widerlegt. In sämtlichen relevanten Teilmärkten und Versorgungsbereichen liegen die prognostizierten Umsatzumverteilungen deutlich unterhalb der in der raumordnerischen Praxis als kritisch angesehenen 10 %-Schwelle. Damit sind die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in einem Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllt.
Hierzu hat das BVerwG folgende Prüfungsgrundsätze festgehalten: *„Da der Typus des der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden kann, kommt dem Gesichtspunkt der Auswirkungen in § 11 Abs. 3 BauNVO erhöhte Bedeutung zu. Danach ist für die städtebaurechtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entscheidend, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Die Auswirkungen umschreibt die Verordnung näher als schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Nur wenn derartige Auswirkungen zu bejahen sind, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in ein Kern- oder ein Sondergebiet zu verweisen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind derartige Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 qm überschreitet. Die Regel gilt nach Satz 4 der Vorschrift allerdings nicht, wenn*		Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, beruhen die in der Einwendung erhobenen Einwände zur vermeintlich unzutreffenden Bedarfsermittlung, zur Datengrundlage der Auswirkungsanalyse sowie zur fehlenden Berücksichtigung der Parallelplanung „Vordere Rieffstraße" auf dem früheren Gutachtenstand vom Januar 2025. Diese Aspekte wurden im Zuge der überarbeiteten Untersuchung des Büros isoplan vom Oktober 2025 vollständig überprüft und fortgeschrieben. Die aktualisierte Analyse bezieht nunmehr die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes, die bereits erfolgten Erweiterungen der Discounterstandorte in der Rieffstraße (Lidl, Aldi) sowie die gegenwärtige demografische und kaufkraftbezogene Entwicklung ein. Auf dieser Grundlage wird ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt, sodass die vorgebrachten methodischen Bedenken entkräftet sind.

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Unterhalb des genannten Werts ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller die Darlegungslast für das Fehlen solcher Auswirkungen trägt." *(BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10/04, Rn. 24,juris)* *Die vorliegende Planung verstößt vehement gegen diese Vorgaben der Landesplanung und gegen § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO, da im Rahmen der erkennbar oberflächlichen und plakativen Prüfungen, insbesondere in der Auswirkungsanalyse ,,Ansiedlung von zwei Nahversorgungsmärkten in der Rieffstraße in Merzig" der Isoplan Marktforschung, folgende Punkte nur unzureichend überprüft bzw. gänzlich unbeachtet blieben:*		
1. *Der Grad der bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig wurde nicht richtig ermittelt. Die im Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Merzig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten decken den innerstädtischen Bedarf zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bereits ausreichend ab.*		Wie bereits oben beschrieben: Die Behauptung, die Bedarfsanalyse sei fehlerhaft oder unzureichend, trifft nicht zu. Grundlage der Planung sind das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2024 sowie die überarbeitete Auswirkungsanalyse des Büros isoplan vom 07.10.2025, die den aktuellen Stand der Einzelhandelsstruktur, die demografische Entwicklung und die Kaufkraftverhältnisse berücksichtigt. Wie im Einzelhandelskonzept 2024 dargelegt, besteht in Merzig ein gewisser Nachholbedarf in der wohnortnahen Lebensmittelversorgung, insbesondere nach der Schließung der früheren Kaufland-Filiale. Ziel der Stadt ist es, diese Versorgungslücke zu schließen und die mittelzentrale Versorgungsfunktion Merzigs zu sichern. Die geplante Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes in der „Vorderen Rieffstraße“ und die ergänzende Ansiedlung eines Edeka-Vollsortimenters tragen zu einer Stabilisierung der Nahversorgung bei, ohne die Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion zu beeinträchtigen.

		Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, beziehen sich die in der Einwendung angeführten Kritikpunkte zur Bedarfsermittlung und Datengrundlage auf den früheren Gutachtenstand vom Januar 2025. Diese wurden in der aktualisierten Untersuchung vom Oktober 2025 vollständig überarbeitet. Das neue Gutachten berücksichtigt die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes, die bereits erfolgten Erweiterungen der Discounter (Lidl, Aldi) sowie die aktuelle Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Auf dieser Grundlage kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass zwischen Angebot und Nachfrage ein ausgeglichenes Verhältnis besteht und keine Überversorgung zu erwarten ist. Die Landesplanungsbehörde hat die abgestimmten Verkaufsflächen (8.680 m² insgesamt) ausdrücklich mitgetragen und die Planung als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Somit ist der Nachweis einer bedarfsgerechten und raumordnerisch zulässigen Versorgung erbracht.
2. *Durch die Neuansiedlung des geplanten Verbrauchermarktes in der Rieffstraße entsteht eine Magnetwirkung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt Merzig und auch zu Lasten der Nachbargemeinden mit hiermit Zunahme des PKW-Verkehrs. Die Rieffstraße ist über die Autobahn A8 ohne die Notwendigkeit einer Durchquerung des Ortskernes für Verbraucher der Stadt Merzig und auch für Verbraucher der Nachbargemeinden mit dem PKW einfach und bequem zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher der Stadt Merzig den Innenstadtbereich zukünftig vermeiden werden. Auch Verbraucher der angrenzenden Gemeinden werden durch die einfache PKW-Erreichung der Rieffstraße vor Ort befindliche Einkaufsmöglichkeiten zunehmend vermeiden und stattdessen die Rieffstraße aufsuchen.* *Durch diese Magnetwirkung werden die im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte mit produktüberschnei-*		Auch die befürchtete „Magnetwirkung“ mit einer Verlagerung von Kundenströmen aus der Innenstadt wird durch die vorliegenden Untersuchungen nicht bestätigt. Die Innenstadt von Merzig verfügt weiterhin über eine stabile, auf innenstadtrelevante Sortimente ausgerichtete Struktur. Die Märkte in der Rieffstraße übernehmen eine ergänzende, nicht konkurrierende Funktion, die überwiegend auf den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel beschränkt ist. Diese funktionale Arbeitsteilung ist Bestandteil des Einzelhandelskonzepts 2024 und entspricht der raumordnerischen Zielsetzung einer klaren Trennung zwischen innenstadtrelevanten und autoorientierten Ergänzungsstandorten.

dendem Sortiment nachhaltige Umsatzrückgänge erfahren, so dass mit zukünftigen Schließungen und einer hiermit einhergehenden Unterversorgung im Zentralen Versorgungsbereich zu rechnen ist. Auch wird eine nachhaltige Abwanderung von Verbraucher der Nachbargemeinden in dem Umkreis einer PKW-Erreichbarkeit von 15 bis 20 Minuten, insbesondere der an der Autobahn gelegenen Gemeinden, eintreten. Hierdurch tritt zudem eine Gefährdung der Einkaufstrukturen dieser Nachbargemeinden ein.		
3. *Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Magnetwirkung wird eine unerwünschte Zunahme des motorisierten KFZ-Verkehrs unmittelbar vor den Toren der Stadt Merzig eintreten.*		Hinsichtlich der geltend gemachten Zunahme des motorisierten Verkehrs ist festzuhalten, dass die verkehrliche Leistungsfähigkeit im Rahmen des gesonderten Verkehrsgutachtens überprüft wird. Die Anbindung an die Rieffstraße und die überörtlichen Verkehrsachsen ist leistungsfähig, Eingriffe in die Innenstadt sind nicht erforderlich. Im Rahmen der weiteren Planumsetzung werden etwaige Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrsführung oder zur Verbesserung der Rad- und Fußwegeanbindung geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
4. *Diese Magnetwirkung wird durch die ebenso beabsichtigte Wiederöffnung von Kaufland mit einer Verkaufsfläche von maximal 7.500 m² verstärkt (vgl. laufendes Aufstellungsverfahren B-Plan „Vordere Rieffstraße"). Das B-Planverfahren "Vollsortimentmarkt Rieffstraße, Merzig" und das B-Planverfahren „Vordere Rieffstraße" betreffen benachbarte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten, insbesondere von Lebensmittelvollsortimenter, hier mit einer zulässigen Gesamtfläche von 6.000 m². Diese Ansiedlungsgröße kann nach § 11 Abs. 3 BauNVO keine Rechtfertigung mehr erlangen.*		Siehe hierzu die Ausführungen oben.
5. *Im Rahmen möglicher Agglomerationen sind nicht nur mögliche Ansiedlungen im jeweiligen Planungsgebiet, sondern auch Ansiedlungen in benachbarten Planungsgebieten zu berücksichtigen, soweit, wie vorliegend für das gesamte Gebiet Rieffstraße gegeben ein „räumlich und funktionaler Zusammenhang" besteht*		Siehe oben

(BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, BauR 1990, 573; Urteil vom 04.05.1988, BVerwGE 79, 309)		
6. *Die Magnetwirkung der Rieffstraße wird dazu führen, dass das Planungsgebiet Rieffstraße keine Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Merzig darstellen, sondern vielmehr in eine Gebietsentwicklungskonkurrenz zu Lasten der bereits gewachsenen innerstädtischen Strukturen eintreten wird.*		Siehe oben
7. *Die Kaufkraft der Anwohner im Einzugsbereich der geplanten Ansiedlung kann nicht gesteigert werden, sondern ist von den Einkommensverhältnissen, insbesondere im Saarland, gleichbleibend und begrenzt. Die geplante Ansiedlung wird daher nicht von einer Steigerung der Kaufkraft getragen, sondern führt lediglich zu einer nicht vertretbaren Umsatzneuverteilung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Merzig und der Nachbargemeinden.*		Die Kaufkraftentwicklung im Stadtgebiet Merzig und in der Region wurde im Rahmen der überarbeiteten Auswirkungsanalyse (isoplan, Stand 07.10.2025) sowie im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2024 berücksichtigt. Richtig ist, dass die absolute Kaufkraft der Bevölkerung im Saarland in den kommenden Jahren voraussichtlich weitgehend stabil bleiben wird. Entscheidend ist jedoch, dass die geplanten Vorhaben keine Steigerung der Kaufkraft voraussetzen, sondern eine Bindung vorhandener Kaufkraft in Merzig zum Ziel haben. Durch die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes und die Ansiedlung des Edeka-Vollsortimenters wird die Kaufkraftabwanderung in benachbarte Zentren verringert, wodurch die Gesamtversorgungsfunktion des Mittelzentrums Merzig gestärkt wird. Die aktualisierte Auswirkungsanalyse weist, wie oben bereits beschrieben, aus, dass die durch die Projekte verursachten Umsatzumverteilungen deutlich unterhalb der raumordnerisch relevanten Schwelle von 10 % bleiben. Eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt oder benachbarter Gemeinden liegt daher nicht vor.
8. *Das Planungsgebiet Rieffstraße befindet sich nicht an einem integrierten Standort, welcher auch für die Entwicklung von Nebenzentren erforderlich ist.* *Nach der Rechtsprechung beinhaltet „das Integrationsgebot die Aufgabe, eine Zer-*		Auch der Einwand, der Standort Rieffstraße sei kein geeigneter oder integrierter Standort im Sinne der raumordnerischen Ziele, wird nicht geteilt. Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges, grenzt unmittelbar an gewerblich geprägte Nutzungen an und ist

siedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist." *(OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2023, 1 KN 63/20)* *(Anm.: Unterstreichungen durch Unterzeichner)* *Wesentlich für die Frage nach der Integration eines Standorts ist demnach die Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. des fußläufigen Einzugsbereichs und die Vermeidung von überflüssigen motorisierten Verkehrsbewegungen. Wir verweisen hierzu beispielhaft auf die Entscheidung des OVG Lüneburg:* *„Nach dem in Plansatz Nr. 2.3 Abs. 05 Satz 1 LROP 2017 enthaltenen Integrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne von Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 1 und 2 LROP 2017 mit zentrenrelevantem Kernsortiment liegt mit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters und eines ebenfalls großflächigen Lebensmitteldiscounters vor. Um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit einem überwiegend fußläufigen Einzugsbereich, den das LROP 2017 als nicht raumbedeutsam und daher nicht als Einzelhandelsgroßprojekt einstuft (vgl. Erläuterungen zu Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 2 und 3 und Senatsbeschl. v. 28.9.2015-1 MN144/15-, BauR 2015, 1944 = BRS 83 Nr. 29 = juris Rn. 31jf.) handelt es sich dabei nicht. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwie-		über bestehende Straßen- und Fußwegeverbindungen erreichbar. Die fußläufige Erreichbarkeit wird durch die vorhandene Unterführung und die geplanten Wegebeziehungen gewährleistet. Für einen Nebenzentrumstandort in einem Mittelzentrum ist diese Erschließung ausreichend. Zur angeführten Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist ergänzend festzuhalten, dass diese für die Beurteilung im Saarland keine Anwendung findet. Die dortigen Entscheidungen beziehen sich auf das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und auf das dort verankerte Integrationsgebot, das eine überwiegend fußläufige Erreichbarkeit (> 50 %) für Nahversorgungsbetriebe verlangt. Das saarländische Landesentwicklungsprogramm enthält eine hiervon abweichende Systematik. Nach Ziel 46 LEP Siedlung ist für Mittelzentren ausdrücklich vorgesehen, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig sind, sofern diese räumlich und funktional mit der Kernstadt verbunden sind. Der Standort Rieffstraße liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Stadt Merzig, ist über das bestehende Straßen-, Rad- und Fußwegenetz mit der Innenstadt verbunden und somit als „integriert“ im landesplanerischen Sinne anzusehen. Die vom OVG Lüneburg entwickelten Maßstäbe sind daher nicht übertragbar, da sie einem anderen landesrechtlichen Kontext entspringen und eine andere Zielhierarchie des Integrationsgebots verfolgen. Entscheidend ist im Saarland die funktionale, nicht ausschließlich fußläufige Anbindung an das Zentrum. Diese ist hier gegeben. Beschlussvorschlag: Aufgrund der Stellungnahme der IHK und weiterer Stellen beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Überarbeitung der Sondergebietsfestsetzung wie folgt:

gend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen, also der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird (LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 2.3, S.107)." [...] *Dass das geplante Vorhaben an seinem Standort ca. 700 m westlich des zentralen Versorgungsbereichs nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage liegt, ist offensichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht infrage gestellt". (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2025, 1 MN 147/24,juris)* *Gemessen an diesen Betrachtungen ist der Standort Rieffstraße (auch als Nebenzentrum) kein integrieter Standort. Der Standort Rieffstraße ist gerade nicht fußläufig gut erreichbar. Der Standort Rieffstraße wird von dem Innenstadtbereich durch eine breite Bahntrasse abgetrennt. Alleiniger fußläufiger Zugang ist eine Tunnelunterführung im Stadtrandbereich unter dieser Bahnlinie, welche unmittelbar neben den Straßenführungen links- und rechtseitig lediglich einen (dunklen) Fußweg von jeweils 1,5 m Breite aufweist. Zudem ist der Standort Rieffstraße von dem Innenstadtbereich ca. 600 m entfernt. Diese bauliche Topografie rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass der Standort Rieffstraße „gut fußläufig erreichbar" erreichbar wäre. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden die Tunnelunterführung fußläufig nutzen werden.* *In Ergänzung zu diesen rechtlichen Bewertungen verweisen wir vollinhaltlich auf den Inhalt und den Untersuchungsergebnissen der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Dr. Lademann & Partner GmbH* - *„Die Rieffstraße in Merzig als Standort für einen Edeka-Verbrauchermarkt, Kompakte Plausibilitätsprüfung der Auswirkungsanalyse von isoplan" vom 06.08.2025*		**Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)** <u>Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten: • Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt: o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel o Schnittblumen o Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel o Zoologischer Bedarf o Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen. 2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage). 3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur, 4. die erforderlichen Stellplätze 5. Werbeanlagen und Werbepylone

- *„Der Bebauungsplan „Vollsortiment Rieffstraße" in der Stadt Merzig, Verträglichkeitskurzcheck zu den Auswirkungen der Ansiedlung eines Edeka- Verbrauchermarktes" vom 04.08.2025.* *Die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen decken das Ergebnis der hier getroffenen rechtlichen Bewertungen.* *Diese evidenten und schwerwiegenden Fehler der bisherigen Planungsabwägungen führen zu einer Nichtigkeit der beabsichtigten Planung, was erforderlichenfalls im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VerwGO gerichtlich festzustellen wäre.“*		6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume 7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume 8. Feuerwehrumfahrten 9. Einkaufswagenboxen 10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter 11. Sonstige Nebenanlagen 12. Ladestationen für Elektromobile 13. Fahrradstellplätze Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt, um die Ergebnisse der neuen Auswirkungsanalyse und die abgestimmte Gesamtverkaufsfläche darzustellen.
B BÜRGER B <u>Schreiben vom 11.08.2025</u> *„bezüglich des Bebauungsplans „Vollsortimentmarkt Rieffstaße" möchten wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung unsere Stellungnahme abgeben.* *Die Auswirkungsanalyse, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt, entspricht nicht den aktuellen Entwicklungen und sollte daher überarbeitet werden.* *Diese geht davon aus, dass der Kaufland-Markt geschlossen ist und nicht wieder geöffnet wird. Diese Annahme ist jedoch falsch. Zum einen besteht auch weiterhin die Baugenehmigung für ein SB-Warenhaus, die hier jederzeit wieder in Anspruch genommen werden könnte, zum anderen befindet sich für den Neubau des Marktes bereits ein Bebauungsplan in der frühzeitigen Beteiligung. Somit muss der Kaufland Markt in der Auswirkungsanalyse mitberücksichtigt werden. Die Auswirkungsanalyse ist daher zu überarbeiten und nochmals offenzulegen.* *Des Weiteren ist die Möglichkeit der Verlagerung eines Drogeriemarktes (Rossmann) vorgesehen. Da sich ein Drogeriemarkt in der Innenstadt befindet, läuft dies aus unserer Sicht*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme geäußerte Kritik an der zugrunde liegenden Auswirkungsanalyse bezog sich auf den Gutachtenstand vom Januar 2025. Zu diesem Zeitpunkt war die Wiedereröffnung des früheren Kaufland-Marktes in der „Vorderen Rieffstraße“ noch nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde die Auswirkungsanalyse des Büros isoplan vollständig überarbeitet (Stand 07.10.2025) und kumulativ um die parallele Planung „Vordere Rieffstraße“ ergänzt. Die aktualisierte Untersuchung berücksichtigt die geplante Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes (6 180 m² VK) ebenso wie die Erweiterungen der Discounterstandorte (Lidl, Aldi) und die aktuelle Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Die Ergebnisse belegen, dass die kumulierten Umsatzumverteilungen deutlich unterhalb der in der raumordnerischen Praxis relevanten Schwelle von 10 % liegen. Eine nochmalige Offenlage des Gutachtens ist daher nicht erforderlich, da keine neuen oder nachteiligen Auswirkungen gegenüber der ausgelegten Fassung entstehen.

dem Einzelhandelskonzept zuwider und muss daher angepasst werden."		Hinsichtlich der angesprochenen Möglichkeit einer Verlagerung eines Drogeriemarktes wird klargestellt, dass im nun überarbeiteten Bebauungsplan keine Drogeriemarktnutzung mehr vorgesehen ist. Die früheren Varianten (Drogerie-, Getränke- oder sonstiger Fachmarkt mit je 750 m² VK) wurden vollständig gestrichen. Zulässig bleibt ausschließlich ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit 2.500 m² Verkaufsfläche; für den zweiten Teilbereich ist lediglich eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) möglich. Damit besteht kein Widerspruch mehr zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2024, und eine Beeinträchtigung der Innenstadt ist ausgeschlossen <u>Beschlussvorschlag</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, 07.10.2025) berücksichtigt die Wiedereröffnung des Kauflands-Marktes und bestätigt die städtebauliche Verträglichkeit der Gesamtplanung. Der Drogeriemarkt entfällt ersatzlos; im Sondergebiet SO 1 bleibt allein ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2 500 m² Verkaufsfläche zulässig.

PARALLELE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.07.2025 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zum Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird:		
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> *„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.* *Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom StOÜbPl Merzig ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am StOÜbPl Merzig können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.“*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Hinweise des BAIUDBw werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km Luftlinie zum Standortübungsplatz Merzig. Aufgrund dieser Distanz sowie der vorgesehenen Nutzung ausschließlich für Einzelhandel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch militärisch bedingte Lärm- oder Abgasimmissionen zu erwarten. Eine Betroffenheit schutzbedürftiger Wohnnutzungen besteht nicht. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>

9 DB AG - DB IMMOBILIEN Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 23.07.2025</u> *„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange.* *Der Bebauungsplan in seiner aktuellen Begrenzung wird seitens der Deutschen Bahn und ihrer Konzernunternehmen abgelehnt. Die Gründe werden im Folgenden erläutert.* *Wir behalten uns Rechtsmittel vor, sollte dieser Ablehnung nicht entsprochen werden.* *Die kommunale Überplanung durch den o.g. Bebauungsplan ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar.* *Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen im Eigentum der DB AG. Dabei handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.* *Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).* *Ein Verkauf der überplanten Flächen ist aus Gründen der Betriebsnotwendigkeit nicht möglich.* *Wir bitten um Berichtigung des Bebauungsplanes auf seine ursprüngliche Grenzziehung, wie in der frühzeitigen Beteiligung vom 29.05.24 unter unserem Az. Pz (TöB-SL-24-*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet überlagerte in der ursprünglichen Abgrenzung teilweise gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die planfestgestellt sind und somit der ausschließlichen Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamts (§ 18 AEG) unterliegen. Da diese Flächen nicht veräußert werden können und weiterhin betriebsnotwendig sind, wird die Anregung der Deutschen Bahn berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst und auf die Flächen begrenzt, die nicht dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss unterliegen. Damit wird eine Überschneidung mit Bahnbetriebsanlagen vermieden. <u>Beschlussvorschlag</u> Aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG beschließt der Stadtrat Merzig folgende Änderung: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wird so angepasst, dass keine gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen im Eigentum der DB AG überplant werden. Die Grenzziehung entspricht damit der von der Deutschen Bahn AG im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Az. Pz TöB-SL-24-18200) vorgelegten Fassung.

18200) bereits vorgelegt, sowie um erneute Vorlage.“		
10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> *„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 225-24/SB/JT vom 03.06.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.* *Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“* <u>Schreiben vom 03.06.2024</u> *„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.* *Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 03.06.2024, auf die hier verwiesen, wurde seitens des Stadtrates Merzig bereits mit folgendem Ergebnis abgewägt: *Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Telekommunikationslinien verlaufen überwiegend in der Rieffstraße. Lediglich eine Leitung zweigt im nördlichen Plangebiet von der Rieffstraße ab und endet hier nördlich des Lidl-Marktes im Plangebiet. Da im seitens der Telekom bereitgestellten Plan die bauliche Situation sich noch ganz anders darstellt als dies heute im Plangebiet der Fall ist, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Abrissarbeiten der letzten Jahre hier auch die besagte Leitung zurückgebaut wurde. Aus Sicherheitsgründen wird aber ein Hinweis auf die Leitungen in Plan und Begründung aufgenommen.* Der Hinweis auf die Telekommunikationslinien war damit Bestandteil der Auslegungsunterlagen. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>

Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. *Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:* *Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest* *Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planaus-kunft.suedwest@telekom.de* *Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.* *Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung."*		
12 AUTOBAHN GMBH DES BUNDES Am Ochsenwald 4 66539 Wellesweiler <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> *„wir weisen lediglich darauf hin, dass der Bauherr selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen hat (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der innerstädtischen Lage inmitten eines gewerblich geprägten Bereiches und des Fehlens schutzwürdiger Nutzungen ist ein Lärmschutz vom Lärm der Autobahn nicht erforderlich. Zudem sind aufgrund der topographischen Lage der Autobahn, der Entfernung zur Autobahn sowie der zwischen Autobahn und Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude Lärmeinwirkungen von der Autobahn sehr unwahrscheinlich.

Darüber hinaus bestehen unsererseits keine Bedenken bezüglich der angefragten Maßnahme.“		Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.
14 EISENBAHN-BUNDESAMT Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken Schreiben vom 21.07.2025 *„Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.* *Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" berührt.* *Sie beabsichtigen, in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage mit einem Bebauungsplan zu überplanen. Es handelt sich um die Fläche Flurstück 206/74 (teilweise).* *Ist eine Fläche nicht freigestellt und hat damit noch den rechtlichen Charakter einer Eisenbahnbetriebsanlage, so ist sie der gemeindlichen Planungshoheit entzogen (§ 38 BauGB). Sie ist planerischen Aussagen der Gemeinde nur insoweit zugänglich, als diese der besonderen Zweckbestimmung der Anlage, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht widersprechen. Planerische Aussagen, insbesondere Festsetzungen eines Bebauungsplans, die inhaltlich der bestehenden Zweckbestimmung der Bahnanlage zuwiderlaufen, sind unzulässig. Die Planung einer Gemeinde in Bezug auf eine bestehende Eisenbahnbetriebsanlage ist insbesondere dann unzulässig, wenn sie inhaltlich einen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage, d.h. der Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stellen, auslöst.* *Die vorgelegte Planung, die bauliche Maßnahmen auf Eisenbahnbetriebsflächen zum*		Stellungnahme der Kreisstadt Merzig Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Das EBA weist zutreffend darauf hin, dass gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen nach § 38 BauGB der gemeindlichen Planungshoheit entzogen sind und planerische Festsetzungen, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen widersprechen, unzulässig wären. Dies betrifft im vorliegenden Fall Teilflächen des Flurstücks 206/74, die weiterhin als Eisenbahnbetriebsfläche gewidmet sind. Um einen Konflikt mit dem Fachplanungsrecht der Eisenbahn auszuschließen, wird die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angepasst. Damit werden keine Eisenbahnbetriebsflächen überplant. Beschlussvorschlag Aufgrund der Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes beschließt der Stadtrat Merzig: Die Abgrenzung des Bebauungsplans „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wird so geändert, dass keine gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen, insbesondere Teilflächen des Flurstücks 206/74, im Geltungsbereich enthalten sind. Eine Überplanung von Bahnbetriebsflächen findet nicht statt. Plan und Begründung werden entsprechend berichtigt.

Ziel hat, widerspricht dem Fachplanungsrecht der Eisenbahn (§ 38 BauGB).“		
17 EVS – ABWASSER Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.07.2025</u> *„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.* *Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!* *Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.* *Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.* *Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.* *Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.* *Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS 11Besondere Anlagen" im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Abwasseranlagen des EVS verlaufen nicht im Plangebiet, sondern in der angrenzenden Rieffstraße Daher entsteht keine Betroffenheit des EVS-Abwasseranlagen. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>

Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“		
19 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 11.08.2025</u> *„mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans verfolgt die Kreisstadt Merzig das Ziel, auf einer derzeitigen Brachfläche in der „Rieffstraße" südlich der Kernstadt einen Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² inklusive eines Backshops und Bistrobereichs zu errichten. Gemäß den textlichen Festsetzungen wird dieser mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment beschränkt. Des Weiteren ist in einer Größenordnung von 750 m² ein G tränkemarkt oder ein Drogeriemarkt innerhalb des Sondergebiets festgesetzt, sofern eine Standortverlagerung erfolgt und ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment angeboten wird. Hierzu nehmen wir aus gewerblicher Sicht, wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde, wie folgt Stellung:* ***1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Kreisstadt Merzig*** *Die Kreisstadt Merzig wird gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP - Siedlung) als Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion festgelegt. Demnach dient Merzig als Anlaufpunkt für die Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und lnfrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Unterzentren nicht gedeckt werden können. Mittelzentren wie Merzig sollen die Versorgung des Verflechtungsbereichs mit mittelzentralen Einrichtungen sicherstellen, darunter ebenfalls öffentliche Angebote, Dienstleistungen und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten. Zum mittelzentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Merzig gehören u.a. die*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Anmerkungen der IHK Saarland zur Verträglichkeit des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde die Auswirkungsanalyse überarbeitet (isoplan, Stand: 07.10.2025). In dieser Fassung wurde die kumulative Betrachtung der parallelen Vorhaben *„Vordere Rieffstraße“ (Kaufland)* und *„Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ (Edeka)* durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Umverteilungswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich (ZVB) der Innenstadt deutlich unterhalb der maßgeblichen 10%-Schwelle liegen. Städtebaulich schädliche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind daher nicht zu erwarten. Mit der Landesplanungsbehörde wurde eine abschließende Abstimmung herbeigeführt. Dabei wurde festgelegt, dass die Gesamtverkaufsfläche für die beiden Vorhaben *Kaufland (5.500 m² + 680 m² Mall = 6.180 m²)* und *Edeka (2.500 m²)* insgesamt 8.680 m² beträgt. Gegenüber der früheren Kaufland-Fläche (8.446 m²) ergibt sich somit lediglich eine Zunahme um 234 m² (2,77 %). Diese moderate Erhöhung wird seitens der Landesplanung mitgetragen, sodass eine Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechend präzisiert:

Gemeinden Perl, Mettlach und Losheim am See. *Um die Attraktivität des Einzelhandels in Merzig zu steigern, verfolgt das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2024 dabei hauptsächlich vier Zielsetzungen (ein Oberziel, drei strategische Ziele, siehe S. 35):* • *Die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum (Oberziel)* • *Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und an den übrigen Standorten (z. B. Rieffstraße) durch räumliche und funktionale Arbeitsteilung der Standorte (Strategisches Ziel)* • *Profilierung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes im Zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt (Strategisches Ziel)* • *Sicherung und Modernisierung einer räumlich ausgewogenen und bedarfsgerechten Nahversorgungsstruktur mittels wohnortnaher Versorgung in den dezentralen Stadtteilen (Strategisches Ziel)* *Demzufolge übernimmt der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschriebene Sonderstandort „Rieffstraße" laut dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Merzig eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bevölkerung der umgebenden ländlichen Gemeinden mit Gütern des täglichen Bedarfs.* *Gemäß Seite 38 ff. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts wird der Ergänzungsstandort „Rieffstraße“ zusätzlich als „autokundenorientierter Standort für One-Stop-Shopping" definiert. Aufgrund seiner Lage am südlichen Rand der Kernstadt erfüllt er keine direkte Nahversorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung Merzigs. Vielmehr handelt es sich hier um einen autokundenorientierten Sonderstandort in einer Randlage der Stadt. Die Lage nördlich des Industriegebiets „Nordwest“ unterstreicht diese Definition deutlich. Auch in den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wurde festgestellt, dass*		• Zulässig ist ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche. • Weitere Verkaufsflächen für Einzelhandelsnutzungen (Drogerie, Getränkemarkt oder sonstige Einzelhandelsbetriebe) werden nicht zugelassen. • Für die verbleibende Teilfläche wird eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) vorgesehen. Diese Änderungen sichern die mit der Landesplanung abgestimmte Gesamtverkaufsfläche und tragen der IHK-Anregung nach einer Begrenzung großflächiger Einzelhandelsentwicklungen Rechnung. <u>Beschlussvorschlag</u>: Aufgrund der Stellungnahme der IHK und weiterer Stellen beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Überarbeitung der Sondergebietsfestsetzung wie folgt: **Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)** <u>Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten: • Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt: o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel o Schnittblumen

der Sonderstandort „Rieffstraße" für die zentrale Versorgungsfunktion der umliegenden Stadtteile kaum eine Rolle spielt (siehe Seite 61 ff.EZH-Konzept Seite 41 ff. des Einzelhandelskonzepts 2024). *Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Merzig. Positiv ist auch, dass die aktuelle Lage des Einzelhandels, insbesondere im Zentrum von Merzig (ZVB) sowie am Ergänzungsstandort Rieffstraße, dargestellt wurde. Damit wurde unserer Forderung aus dem vergangenen Jahr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprochen. Angesichts der erheblichen strukturellen Veränderungen der letzten Jahre im Einzelhandel ist das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 als veraltet anzusehen.* *Allerdings halten wir es für notwendig, in Kapitel 5.2 des Konzepts genauere Aussagen zu den konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben zu treffen. Es wird lediglich oberflächlich auf die Realisierung des SB-Warenhauses (paralleler Bebauungsplan: Kaufland) sowie des Vollsortimenters in der Rieffstraße (vorliegende Planung: Edeka) eingegangen (siehe Seite 48 ff.). Eine Darstellung oder auch nur eine grobe Prognose, wie sich die Vorhaben kumuliert auf die Stadt und den ZVB auswirken würden, sofern beide realisiert werden, fehlt gänzlich. Es wird lediglich von einem Nahversorgungsdefizit und von grundsätzlichen Kaufkraftpotenzialen in Merzig gesprochen.* *Diese werden jedoch bei einer Realisierung beider Vorhaben (ca. 6.000 m^2 Verkaufsfläche im gleichen Segment mehr) den Schwellenwert der Verträglichkeit unserer Auffassung nach bei Weitem überschreiten. Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass die derzeitige Versorgungslage in Merzig ausbaufähig ist. Eine Wiedernutzung des Kaufland-Areals genügt jedoch bei weitem für den fehlenden Bedarf, ohne dass ein weiterer Vollsortimenter gebaut werden muss. Innerhalb des Konzepts sollte entsprechend eingehend geprüft werden, ob eine Erweiterung der Verkaufsfläche in dieser Größenordnung durch die Wiederansiedlung von Kaufland sowie die Neuansiedlung von Edeka angesichts der Wettbewerber*		 o Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel o Zoologischer Bedarf o Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen. 2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage). 3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur, 4. die erforderlichen Stellplätze 5. Werbeanlagen und Werbepylone 6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume 7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume 8. Feuerwehrumfahrten 9. Einkaufswagenboxen 10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter 11. Sonstige Nebenanlagen 12. Ladestationen für Elektromobile 13. Fahrradstellplätze Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt, um die Ergebnisse der neuen Auswirkungsanalyse und die abgestimmte Gesamtverkaufsfläche darzustellen.

in der unmittelbaren Umgebung und der aktuell schwierigen Marktlage tatsächlich im Einklang mit den aufgestellten strategischen Zielen des Einzelhandelskonzepts steht. *Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lidl-Filiale Rieffstraße" aus dem Jahr 2021 hat die IHK Saarland bereits darauf hingewiesen, dass eine sachgemäße Beurteilung neuer Vorhaben nur nach einer Gesamtbetrachtung der aktuellen sowie der geplanten Einzelhandelssituation der Stadt Merzig möglich ist. Eine wichtige Grundlage hierfür sind die Erkenntnisse und Leitlinien des 2013 von der GMA erstellten Einzelhandelskonzepts sowie die Ausführungen des 2016 von Kern Plan erstellten Strategiepapiers „Handel 3.0 Kernstadt Merzig". Leider fehlen aus unserer Sicht innerhalb der Empfehlungen zur zukünftigen Einzelhandelsplanung im Einzelhandelskonzept (Kapitel 5) konkretere Aussagen, die belegen, dass die Planungen für großflächigen Einzelhandel in der Rieffstraße nicht mit den Zielsetzungen und Empfehlungen für den Zentralen Versorgungsbereich zuwiderlaufen.* *Unsere Einschätzungen zur Überkonzentration von großflächigem Einzelhandel am Sonderstandort Rieffstraße möchten wir mit Aussagen aus dem beigefügten Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig untermauern. Demnach ist bis 2040 mit einem Einwohnerrückgang von 5,1 % zu rechnen. Für das Umland sowie das Saarland im Allgemeinen wird ein Bevölkerungsrückgang im gleichen Zeitraum von 5,9 % erwartet. Auch die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Merzig (Stadtgebiet) liegt mit einem Wert von 96,7 unter dem Bundesdurchschnitt (siehe Seite 28 ff.). Auf Seite 13 ff. wird darüber hinaus auf folgende Problemfelder hingewiesen: „Zudem kämpft die Kreisstadt Merzig aufgrund der zahlreichen Ansiedlungen von Off-Price-Stores um die Vielseitigkeit des Einzelhandels in der Innenstadt. Hinzu kommen Probleme bei der Suche nach Nachfolgern für die Obernahme inhabergeführter Geschäfte, insbesondere in der Innenstadt."* *Dementsprechend sollten kleinteilige Entwicklungen in der Innenstadt (ZVB) großflächigen Einzelhandelsvorhaben vorgezogen werden,*		

um die Standortattraktivität des ZVB zu sichern. Zudem wurde auf Seite 15 ff. dargestellt, dass die Verkaufsfläche in der Rieffstraße, durch die Modernisierungen der ALDI- und LIDL-Filialen, bereits erweitert wurde. *Auf Seite 19 des Gutachtens wird außerdem beschrieben, dass 154 Einzelhandelsgeschäfte mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 49.469 m² erfasst sind. Dies stellt im Vergleich zu anderen Mittelzentren eine durchschnittliche Verkaufsflächenausstattung dar. Im Vergleich zu 2013 ist die Verkaufsfläche somit um etwa 11.000 m² zurückgegangen. Hauptursache hierfür ist die Schließung der ehemaligen Kauflandfiliale.* *Da das 2022 geschlossene SB-Warenhaus von Kaufland in naher Zukunft als Verbrauchermarkt wieder neu eröffnet werden soll und sich der Bebauungsplan bereits in Entwicklung befindet, wird durch die anstehende Wiedereröffnung der Verlust der Verkaufsfläche weitestgehend ausgeglichen. Um in den nächsten Jahrzehnten weitere städtebauliche Missstände, insbesondere Leerstände, aufgrund des sinkenden Bedarfs im Einzelhandel zu vermeiden, sollte daher nach unserer Auffassung von einer weiteren Neuentwicklung eines Lebensmittel-Vollsortimenters abgesehen werden.* *Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits darauf verwiesen, dass aus dem überarbeiteten Einzelhandelskonzept hervorgehen muss, für welche Warensortimente tatsächlich noch Versorgungslücken bestehen und ob eine Anpassung der Merziger Sortimentsliste erforderlich ist. Auf Seite 32 wird im Rahmen des neu erstellten Konzepts dargestellt, dass für die Warengruppe „Einrichtungsbedarf“, „Spielwaren, Bücher, Schreibwaren“, und insbesondere bei „Hausrat, Glas, Porzellan“ Entwicklungspotenzial besteht.* *Weiter möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im vorherigen Einzelhandelskonzept ein weiterer Ausbau der Sonderstandorte „Rieffstraße" und des „Industriegebietes Nord-West" zu Lasten der Innenstadt verhindert werden sollte (siehe Seite 49 ff. des Merziger-EZH-Konzeptes 2013).*		

2. Überangebot an autoaffinem Standort, Abstimmungen aufgrund weiterer Projekte von großflächigem Einzelhandel in der „Rieffstraße" *Wir gehen davon aus, dass die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" zu einem potenziellen Überangebot an Einzelhandelsfachmärkten im nahversorgungsrelevanten Segment den aufgestellten strategischen Zielen des Einzelhandelskonzeptes entgegensteht und in Summe zu einer Schwächung des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) führt.* *Ergänzend dazu ist anzumerken, dass gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 der östlich des Geltungsbereichs gelegene Standort ursprünglich für die Ansiedlung eines Elektrofachmarkts vorgesehen war (siehe Seite 50 des EHK-Konzepts Merzig). Des Weiteren sollten hier nur Erweiterungen in kleinerem Maße ermöglicht werden. Bisher ungenutzte Flächen in der Rieffstraße sollten daher für die Erweiterung der nicht zentrenrelevanten Sortimente vorgehalten oder dem Gewerbe bzw. der Industrie zugeführt werden. Aufgrund der Nähe zur Autobahn, zum Schienennetz und zur Saar eignet sich das Gebiet in der Rieffstraße optimal für diese Nutzung, gerade vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 genannten Knappheit an kurzfristig verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen im Saarland.* *Durch eine Wiederansiedlung der Kaufland Stiftung & Co. KG (ca. 3.500 m² geplante Verkaufsfläche; Parallelverfahren) sowie des Vollsortimenters mit einer vorgesehenen Größenordnung von ca. 2.500 m² Verkaufsfläche würden neben den Discountern Lidl (Verkaufsfläche wurde gemäß dem VEP „Lidl-Filiale Rieffstraße" aus dem Jahr 2021 von 800 m² auf 1.200 m² erweitert) und Aldi sowie dem Vollsortimenter Rewe (ca. 300 Meter nordöstlich des geplanten Sondergebiets) zwei zusätzliche Märkte mit einem ähnlichen Warenangebot in engem räumlichem Zusammenhang entstehen. In dem nachfolgenden Teil der Stellungnahme wird auf die von unserer Seite genannte Überdimensionierung anhand der er-*		

stellten Auswirkungsanalyse und unter Berücksichtigung der Ziele des LEP-Siedlung eingegangen. ***3. Auswirkungsanalyse*** *Im nachfolgenden Abschnitt erfolgt unsere Bewertung des Vorhabens anhand der von isoplan erstellten Auswirkungsanalyse.* ***a. Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt*** *Zur Erreichung der im Einzelhandelskonzept genannten Ziele (Punkt 1 dieser Stellungnahme) wird der ZVB in der Innenstadt von Merzig als „Hauptzentrum Innenstadt" ausgewiesen. Hier befindet sich die Haupteinkaufslage von Merzig. Der ZVB bestimmt maßgeblich die Attraktivität des Mittelzentrums Merzig und weitere Neuvorhaben aus dem Bereich Einzelhandel sollten daher nicht zu Lasten des ZVG gehen.* *Der für das oben genannte Vorhaben relevante Standort „Rieffstraße“ ist im Einzelhandelskonzept, wie unter Punkt 1 umfassend beschrieben, lediglich als Sonderstandort definiert und ist insbesondere für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen. Bestehende Betriebe genießen hierbei einen Bestandsschutz. Für bestehende Erweiterungsabsichten wurde im vorherigen Einzelhandelskonzept eine Verkaufsflächenobergrenze von maximal 1.000 m² festgelegt, um sicherzustellen, dass der ZVB nicht über Gebühr geschwächt wird. Diese Festlegung der maximalen Verkaufsfläche wurde bereits durch andere Vorhaben in der nahen Vergangenheit (u.a. VEP „Lidl-Filiale Rieffstraße") nicht eingehalten. Die Erweiterung der Verkaufsfläche der LIDL-Filiale auf 1.200 m², ist nach unserer Auffassung zwar im Sinne des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit vertretbar, steht aber grundsätzlich im Widerspruch zum damaligen Einzelhandelskonzept.* *So wurde bereits anlässlich der im Jahr 2020 für die Erweiterung des LIDL-Marktes erstellten Auswirkungsanalyse darauf verwiesen, dass es sich bei dem Standort um eine klassische „autoaffine Einzelhandelsagglomeration“ in nicht integrierter Lage unmittelbar vor*		

den Toren des ZVB handelt. Seitens des Gutachters GMA wird zudem bescheinigt, dass der Ergänzungsstandort „Rieffstraße“ eine überörtliche Versorgungsfunktion übernimmt, jedoch keine Synergieeffekte mit dem ZVB bestehen (Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes Merzig, GMA 2020, Seite 17 ff.). Daraus folgt, dass Kunden den Standort „Rieffstraße“ separat und direkt mit dem PKW ansteuern, ohne ihn gemeinsam mit den Einzelhandelsbetrieben der Innenstadt zu besuchen. In der Auswirkungsanalyse wird teilweise von Synergieeffekten gesprochen. Diese Aussage können wir auf Grund der faktisch räumlichen Trennung (Barriere-Kreisverkehr) nicht bestätigen. *Ebenso kann die These aus dem Strategiepapier „Handel 3.0", wonach der Standort „Rieffstraße“ Schrittmacher und Frequenzbringer für die Innenstadt dient aufgrund dieses Sachverhalts von uns nicht geteilt werden, da die Kunden den Standort „Rieffstraße“ als sogenannten „One-Stop-Shop“ anfahren. Wir teilen auch die Auffassung der GMA, dass es zu erheblichen Sortimentsüberschneidungen zwischen dem Standort „Rieffstraße“ und dem ZVB kommt.* *Oberstes Ziel muss daher sein, zusätzliche Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Innenstadt zu vermeiden, um die Gesamtfunktion des innerstädtischen Lebens zu erhalten. Aus diesem Grund bedarf es bei den geplanten Vorhaben einer ganzheitlichen Betrachtung aller Planungsvorhaben, um die Auswirkungen in Gänze richtig beurteilen zu können.* ***b. Umsatzumverteilung durch das Vorhaben*** *Im Rahmen unserer Stellungnahme haben wir bereits auf die erhebliche Überdimensionierung des Vorhabens hingewiesen, die sich aus den vorliegenden Szenarien (1. Vollsortimenter + Getränkemarkt oder 2. Vollsortimenter + Drogeriemarkt) ergeben, insbesondere unter der Berücksichtigung geplanten Wiedereröffnung von Kaufland mit den sich darauf ergebenden Sortimentsüberschneidungen.*		

Die Analyse zeigt, dass im Warst-Case-Szenario Umsatzumverteilungseffekte zwischen 7,4 % und 12,3 % zu erwarten sind. Besonders bei Variante 2 mit einem Drogeriemarkt sind die Werte mit bis zu 12,3 % deutlich über dem Grenzwert von 10 %. Daher ist aus unserer Sicht bereits hier eine Verträglichkeit des geplanten Vorhabens nicht mehr gegeben. *Dabei wurde in der Analyse die Errichtung einer zusätzlich angrenzenden Kaufland-Filiale noch nicht berücksichtigt!* *Es ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung des Planvorhabens Kaufland, die Umsatzumverteilungseffekte bei weitem den Grenzwert von 10 % überschreiten werden. Daher ist die Erstellung einer Auswirkungsanalyse ohne ganzheitliche Betrachtung aller Planvorhaben am Standort „Rieffstraße“ ohne Aussagekraft und eine Überarbeitung dringend geboten.* ***4. Fazit*** *Nur durch eine sorgfältige Bewertung der kumulativen Effekte der beiden Vorhaben (EDEKA und Kaufland) im Rahmen der Auswirkungsanalyse sowie des Einzelhandelskonzepts kann sichergestellt werden, dass die Versorgungssituation, die städtebauliche Integrität und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt richtig bewertet werden können nicht gefährdet werden. Zudem ist eine enge Abstimmung aller geplanten Vorhaben notwendig, um ein Überangebot an großflächigem Einzelhandel zu vermeiden und die nachhaltige Entwicklung des Standorts sicherzustellen.* *Wir können der vorliegenden Bauleitplanung demzufolge nur zustimmen, wenn die genannten Entwicklungen - insbesondere die mögliche Wiedereröffnung von Kaufland und die bereits realisierten Erweiterungen von Lidl und Aldi - in der Auswirkungsanalyse oder im Einzelhandelskonzept unter der Annahme eines niedrigeren Schwellenwerts berücksichtigt werden. Solange diese Aspekte nicht in die Bewertung einfließen, sehen wir keine Grundlage, der vorliegenden Planung zuzustimmen, und lehnen das Vorhaben ab.“*		

21 LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken		
Schreiben vom 05.08.2025		Stellungnahme der Kreisstadt Merzig
Zu der o.g. Planung in der Kreisstadt Merzig nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:		Die Hinweise des LUA werden zur Kenntnis genommen.
„Natur- und Artenschutz		**Natur- und Artenschutz:**
Die in den Unterlagen aufgeführten Artenschutzprobleme mit Haselmaus und Mauereidechse sind zu berücksichtigen und die in den naturschutzfachlichen Festsetzungen festgelegten Anpflanzungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) umzusetzen.		Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten Haselmaus und Mauereidechse sind in der Begründung ausführlich aufgegriffen worden. Vorgesehen sind artenschutzrechtliche Prüfungen vor Baubeginn, ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise wird in den weiteren Verfahrensschritten umgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB tragen ergänzend zur ökologischen Aufwertung bei.
Bodenschutz		**Bodenschutz:**
Es wird auf die Stellungnahme vom 01.07.2024 verwiesen. Wie in dieser genannten Stellungnahme gefordert, wurde die Altlast in der Textfestsetzung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Kennzeichnung der Altlast in der Planzeichnung ist jedoch nicht erfolgt, es bedarf dahingehend einer Ergänzung.		Die Altlast ist bereits in den Textfestsetzungen berücksichtigt. Dem Hinweis, auch die Kennzeichnung in der Planzeichnung vorzunehmen, wird entsprochen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.
Gewässerentwicklung und "Hochwasserschutz		**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz:**
Die in der Stellungnahme vom 01.07.2024 benannten Punkte werden in der Begründung beachtet. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung, wie dezentrale Versickerung oder Rückhaltung vorgesehen. Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.“		Die in der Stellungnahme vom 01.07.2024 genannten Punkte wurden in der Begründung beachtet. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung (dezentrale Versickerung/Rückhaltung) vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

		Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschließt: 1. Die Hinweise des LUA zum Arten- und Naturschutz werden berücksichtigt; die erforderlichen vertiefenden Untersuchungen zu Haselmaus und Mauereidechse sind vor Umsetzung der Planung durchzuführen. 2. Die Planzeichnung wird um die Kennzeichnung der Altlast ergänzt. 3. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung werden wie geplant umgesetzt.
23 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Postfach 1221 66512 Neunkirchen Schreiben vom 04.08.2025 *„auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen.* *Es ist durch ein Verkehrsgutachten, wie die verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung erfolgen soll.* *Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.* *Insoweit wird auch auf die Stellungnahme des LfS zum Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße“ vom 01.08.2025 verwiesen.“*		Stellungnahme der Kreisstadt Merzig Ein Verkehrsgutachten ist in Auftrag gegeben, liegt zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht abschließend vor. Die bisherigen Erkenntnisse aus dem Gutachten belegen aber eine verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung des Plangebietes. Nach Vorlage des Gutachtens werden dessen Ergebnisse in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Beschlussvorschlag Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan um die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens.
29 LANDES-UND STADTENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND WOHNUNGSWESEN Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken Schreiben vom 07.08.2025 *„nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind bei der kommunalen Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.*		Stellungnahme der Kreisstadt Merzig Die Hinweise der Obersten Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Richtig ist, dass nach § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung bei der

Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung" festgelegt. *Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, sind die Ziele und Grundsätze des LEP „Siedlung" hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.* *Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Vollsortimentmarktes inkl. Backshop und Bistrobereich mit insgesamt max. 2.500 qm Verkaufsfläche zu schaffen.* *Darüber hinaus ist im Fall einer Standortverlagerung ein Drogeriemarkt mit max. 750 qm Verkaufsfläche möglich.* *Des Weiteren ist sowohl ein Getränkemarkt sowie ein noch nicht näher konkretisierter Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Warensortiment, jeweils mit max. 750 qm Verkaufsfläche, vorgesehen.* *Insgesamt wären damit rein rechnerisch 4.750 qm Verkaufsfläche möglich.* *Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat gemäß den Angaben in der Begründung den Beschluss gefasst, den Bereich „Rieffstraße" als Nebenzentrum zur Ergänzung des Einzelhandelsangebotes im zentralen Versorgungsbereich zu definieren.* *Dieser Beschluss wird von hier zur Kenntnis genommen.* *Im Vorfeld zur vorgelegten Planung fand am 28.04.2025 ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Kreisstadt Merzig und der Landesplanungsbehörde statt.* *Als dessen Ergebnis wurde u.a. festgehalten, dass die Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich hält unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene neue Verkaufsfläche von Kaufland (5.500 qm; Bebauungsplan-*		Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Die im Schreiben dargestellte Annahme, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ kumulativ eine Verkaufsfläche von bis zu 4.750 m² zulässig wäre, beruht auf einem Missverständnis. Der Bebauungsplan sieht im Sondergebiet SO 1 als Hauptnutzung einen Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche vor. Ergänzend ist – alternativ – entweder ein Drogeriemarkt *oder* ein Getränkemarkt *oder* ein Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment mit jeweils maximal 750 m² Verkaufsfläche zulässig. Diese Festsetzungen stellen Varianten dar und sind nicht kumulativ zu verstehen. Die Verkaufsflächen sind daher nicht additiv, sondern beschreiben alternative Entwicklungsmöglichkeiten. Die maximal zulässige Verkaufsfläche im Sondergebiet beträgt somit 3.250 m² und nicht – wie irrtümlich angenommen – 4.750 m². Zwischenzeitlich wurde eine erneute Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchgeführt. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, Stand: 07.10.2025) berücksichtigt nunmehr die kumulative Betrachtung der beiden parallelen Vorhaben – „Vordere Rieffstraße“ (Kaufland) und „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ (Edeka). Die Untersuchung bestätigt, dass die Gesamtverkaufsfläche künftig 8.680 m² beträgt (Kaufland 6.180 m² inkl. Mall + Edeka 2.500 m²) und damit nur um 234 m² (+2,77 %) über der früheren Kaufland-Verkaufsfläche von 8.446 m² liegt. Diese moderate Erhöhung wird von der Landesplanungsbehörde ausdrücklich mitgetragen. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Umverteilungswirkungen in sämtlichen zentralen Versorgungsbereichen deutlich unterhalb der 10 %-Schwelle liegen und keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt und den

entwurf „Vordere Rieffstraße“) sowie des geplanten Edeka-Marktes (2.500 qm; Bebauungsplanentwurf "Vollsortimentmarkt Rieffstraße“) die bislang zulässige Verkaufsfläche von 8.000 qm nicht überschreitet. *Der Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" setzt jedoch im Bereich des SO fest, dass hier ein Verbrauchermarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 5.500 qm zulässig ist. Ebenso wird festgesetzt, dass diese Verkaufsfläche für Konzessionäre, Mall o.ä. bis zu 7.500 qm Gesamtverkaufsfläche überschritten werden darf.* *Hinzu kommt noch ein Fachmarkt bis max. 800 qm Verkaufsfläche. Wenn dann noch, wie vereinbart, die Verkaufsflächen des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" mit v.g. Edeka-Markt (2.500 qm), einem Getränkemarkt mit 750 qm, einen Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment mit 750 qm sowie optional einen Drogeriemarkt mit ebenfalls 750 qm mit betrachtet werden, wird die ursprüngliche genannte maximale Gesamtverkaufsfläche von 8.000 qm, die Gegenstand der Abstimmung vom 28.04.2025 war, um bis zu 5.050 qm und damit mehr als 63 % überschritten.* *Damit widersprechen die geplanten Festsetzungen sowohl des Bebauungsplanentwurfes „Vordere Rieffstraße“ als auch des Bebauungsplanentwurfes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ den in v. g. Abstimmung getroffenen Vereinbarungen.* *Es bestehen folglich zwei Handlungsoptionen:* • *Rücknahme der geplanten Verkaufsflächen in beiden Bebauungsplanentwürfen auf das vereinbarte Maß, um von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung absehen zu können oder* • *Beantragung und Durchführung einer ergebnisoffenen Raumverträglichkeitsprüfung.* *Da bei beiden Bauleitplanentwürfen eine Änderung eingetreten ist, die nicht Bestandteil der v.g. Besprechung am 28.04.2025 war, muss eine abschließende Stellungnahme der*		zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind. Die Planung entspricht damit den Zielen des Landesentwicklungsplans – Teilabschnitt „Siedlung“, insbesondere den Zielvorgaben Z 41 bis Z 46 (Bedarfs-, Kongruenz- und Integrationsgebot). Zur planungsrechtlichen Sicherung der abgestimmten Flächenobergrenze wird die textliche Festsetzung des Bebauungsplans angepasst. Zulässig ist ausschließlich ein Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche; weitere Verkaufsflächen für Einzelhandelsnutzungen werden ausgeschlossen. Für den zweiten Teilbereich des Sondergebiets wird eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) ermöglicht. Damit wird die Vereinbarung mit der Landesplanungsbehörde verbindlich gesichert.

Landesplanungsbehörde bis zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Klärung dahinstehen. *Nach Durchsicht der Auswirkungsanalyse „Ansiedlung von zwei Nahversorgungsmärkten in der Rieffstraße in Merzig“ (isoplan, Stand: 21.01.2025) zum Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" ist festzustellen, dass die gutachterliche Untersuchung nicht die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Einzelhandelsvorhaben abbildet. Gutachterlich untersucht wurden lediglich die potenziellen Auswirkungen des geplanten Edeka-Lebensmittel-Vollsortimentmarkt mit 2.500 qm Verkaufsfläche (VK) sowie eines Getränke-Fachmarktes oder eines Drogeriemarktes mit je 750 qm VK in einer Variantenbetrachtung. Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf setzt neben dem EDEKA-Markt nun jedoch den Getränke-Fachmarkt (750 qm VK), einen „Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment" (750 qm VK) sowie optional den Drogeriemarkt (750 qm) fest. Somit berücksichtigt die Auswirkungsbetrachtung nicht die Rahmenbedingungen des vorliegenden Entwurfs und kann aufgrund der Nichtberücksichtigung wesentlicher Verkaufsflächenanteile daher auch nicht zutreffend sein.* *Zudem blendet die Auswirkungsanalyse explizit die aktuelle Bauleitplanung im Bereich „Vordere Rieffstraße“ komplett aus (AWA Kap. 2.1; S. 11), die hier derzeit im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorliegt. Auch diese hinreichend konkreten Vorhabenplanungen sind in die gutachterliche Untersuchung einzustellen, da das Gutachtenergebnis ansonsten „wertlos“, zumindest aber sehr zweifelhaft ist. Insgesamt erscheint eine Überarbeitung der Auswirkungsanalyse daher dringend notwendig. Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ kann von hier aus somit erst nach Überarbeitung der Auswirkungsanalyse erfolgen.* *In diesem Zusammenhang ist zudem nochmals an die getroffene Vereinbarung im Rahmen der bereits genannten Abstimmung am 28.04.2025 hinzuweisen, gegen den der Bebauungsplanentwurf „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ offensichtlich verstößt. Insofern*		

ist momentan unklar, welche Verkaufsflächenfestsetzungen in den Bebauungsplanentwürfen „Vordere Rieffstraße" und „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" letztlich von der Kreisstadt Merzig weiterverfolgt werden oder ob doch die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden muss. Hier sollte zeitnah eine enge Abstimmung zwischen Kreisstadt und Gutachter erfolgen. *Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen:* *Da ist sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage handelt, besteht hier gemäß 18.8 der Anlage die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Den Angaben in der Begründung ist zu entnehmen, dass die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls für das Plangebiet ergeben hat, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine entsprechende Dokumentation wurde für den Anhang angekündigt. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Es wird um entsprechende Erläuterung bzw. Ergänzung gebeten.“*		Die UVP-Vorprüfung wurde durchgeführt und war auch Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung und weiterer Stellen beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Überarbeitung der Sondergebietsfestsetzung wie folgt: **Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)** <u>Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten: • Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt: o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel o Schnittblumen

		○ Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel ○ Zoologischer Bedarf ○ Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen. 2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage). 3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur, 4. die erforderlichen Stellplätze 5. Werbeanlagen und Werbepylone 6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume 7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume 8. Feuerwehrumfahrten 9. Einkaufswagenboxen 10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter 11. Sonstige Nebenanlagen 12. Ladestationen für Elektromobile 13. Fahrradstellplätze Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt, um die Ergebnisse der neuen Auswirkungsanalyse und die abgestimmte Gesamtverkaufsfläche darzustellen.

31 MINISERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGTIALES UND ENERGIE Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> *„Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:* *Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:* *Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.* *Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:* *Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung:* *Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl.§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.* *Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere* • *die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie werden zur Kenntnis genommen. **Energie / Klimaschutz:** Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung sowie die im Bebauungsplan eröffnete Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) entsprechen den energiepolitischen Zielsetzungen und werden beibehalten. Ergänzend wird auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen nach § 12a LBO (ab 01.09.2025) hingewiesen, die damit ohnehin für das Vorhaben gilt. Eine Festsetzung zu Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist bereits in der Sondergebietsfestsetzung enthalten und unterstützt die umweltfreundliche Mobilität. Zusammengefasst heißt dies: Das Gebäude wird möglich klimaneutral errichtet (Bau im KFW 40 – Standard). Auf dem Dach ist eine PV-Anlage vorgesehen, Ladesäulen für E-Fahrzeuge wird es auf den Stellplatzflächen geben. Damit sind wichtige Vorschläge aus dem Bereich „Grundsatzfragen der Energiepolitik“ bereits erfüllt.

• *die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien* • *die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)* • *die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.* *Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.* *Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß§ 12a LBO ab 01. September 2025 hin.*		
Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung: *Das o.a. Vorhaben ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben "KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MERZIG-KERNSTADT, Bebauungsplan und FNP-Teiländerung "Vordere Rieffstraße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Fa. Kernplan) zu betrachten, da es sich in beiden Fällen um Lebensmittelvollsortimenter in der Merziger Rieffstraße handelt. Bei dem Vorhaben „Vordere Rieffstraße“ geht es um die Revitalisierung des ehemaligen und voraussichtlich zukünftigen Kaufland-Gebäudes, das von uns aus handelspolitischen Gründen und aus Gründen der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung begrüßt wurde, da Kaufland den Standort vor Jahren aufgegeben hat und nun voraussichtlich mit ca. 3.000 bis 3.500 m² Verkaufsflächen an den Standort zurückkehren möchte.* *In dem hier vorliegenden Vorhaben "Vollsortimenter Rieffstraße" geht es um die Neuansiedlung eines Edeka-Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m² sowie eines Getränke- (Variante 1) oder Drogeriemarktes (Variante 2) mit einer Verkaufsfläche*		**Handel / Innenstadtentwicklung:** Das Ministerium hebt die Notwendigkeit hervor, die geplante Neuansiedlung (Edeka mit 2.500 m²) im Zusammenhang mit der parallelen Planung „Vordere Rieffstraße“ (Kaufland) zu betrachten. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, Stand: 07.10.2025) hat diese kumulative Betrachtung inzwischen vorgenommen. Sie berücksichtigt sowohl die Wiedereröffnung des Kaufland-Standorts (6.180 m² inkl. Mall) als auch die Neuansiedlung des Edeka-Marktes (2.500 m²). Die Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m² entspricht der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Obergrenze und wird von dieser ausdrücklich mitgetragen. Die Analyse bestätigt, dass die Umverteilungswirkungen in allen relevanten Versorgungsbereichen deutlich unter der 10%-Schwelle liegen. Damit sind keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt zu erwarten. Die Planung ist mit den Zielen

von (jeweils) 750 m², also insgesamt 3.250 m² Verkaufsfläche fast gegenüber dem Kauflandgelände. In der Auswirkungsanalyse zu diesem Vorhaben wird festgehalten, dass aus gutachterlicher Sicht „die Umsetzung der geplanten Märkte (Edeka u. Getränke- oder Drogeriemarkt) in der geplanten Dimensionierung in beiden Varianten empfohlen" werden kann. In der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt wird jedoch die mögliche Wiedereröffnung von Kaufland, da das Vorhaben in der Analyse als fraglich bezeichnet wird. *Im Ergebnis ist die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in der Rieffstraße sinnvoll, da es derzeit - laut mehreren Gutachten - ein Defizit in der Lebensmittelversorgung in Merzig gibt. Da die Stadt Merzig derzeit jedoch zwei B-Plan-Verfahren für die Ansiedlung zweier unterschiedlicher Lebensmittelvollsortimenter (Rückkehr Kaufland und Neuansiedlung Edeka) eröffnet hat, sollte aus handelspolitischer Sicht zunächst geklärt werden, ob ein solcher Bedarf überhaupt besteht - auch vor dem Hintergrund, dass es bereits heute zwei Discounter (Aldi, Lidl mit je 1.200 m² Verkaufsfläche) sowie einen Getränkemarkt (550 m² Verkaufsfläche) und einen Drogeriemarkt (760 m² Verkaufsfläche) dort gibt.*		des LEP-Siedlung (Z 41–Z 46) und den Leitlinien des Einzelhandelskonzepts 2024 vereinbar. Eine weitere Überarbeitung der Auswirkungsanalyse ist nicht erforderlich. Zur Sicherung der abgestimmten Flächenobergrenze wird die textliche Festsetzung im Bebauungsplan angepasst: Zulässig ist ausschließlich ein Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche; weitere Einzelhandelsnutzungen sind ausgeschlossen. Für die zweite Teilfläche wird eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) ermöglicht.
Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: *Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.* *Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.“*		**Energiewirtschaft / Montanindustrie:** Der Hinweis zur Beteiligung des Oberbergamts wird berücksichtigt; eine Abstimmung erfolgt. <u>Beschlussvorschlag</u>: Aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sowie weiterer Stellen beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Überarbeitung der Sondergebietsfestsetzung wie folgt: **Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)** <u>Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:

		• Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt: o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel o Schnittblumen o Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel o Zoologischer Bedarf o Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen. 2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage). 3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur, 4. die erforderlichen Stellplätze 5. Werbeanlagen und Werbepylone 6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume 7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume 8. Feuerwehrumfahrten 9. Einkaufswagenboxen

		10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter 11. Sonstige Nebenanlagen 12. Ladestationen für Elektromobile 13. Fahrradstellplätze Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt, um die Ergebnisse der neuen Auswirkungsanalyse und die abgestimmte Gesamtverkaufsfläche darzustellen.
37 LANDESVERBAND SAARWALDVEREIN E. V. Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 18.07.2025</u> *„Der Saarwald-Verein sieht die Notwendigkeit nicht, an der geplanten Stelle einen Vollsortimenter anzusiedeln. In unmittelbarer Nähe gibt es den Leerstand des ehemaligen Marktes Kaufland. Zunächst sollte geprüft werden, ob eine Nutzung oder Teilnutzung dieses Leerstandes möglich ist.“*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Anregung des Saarwaldvereins wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass in unmittelbarer Nähe das ehemalige Kaufland-Gebäude leersteht und dessen Wiedernutzung derzeit im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Vordere Rieffstraße“ geprüft wird. Das vorliegende Verfahren „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ verfolgt jedoch ein eigenständiges städtebauliches Ziel: die Schaffung eines leistungsfähigen Vollsortimenters zur Schließung der durch die Schließung von Kaufland entstandenen Versorgungslücke. Das Einzelhandelskonzept 2024 weist den Standort Rieffstraße ausdrücklich als Ergänzungsstandort mit besonderer Eignung für großflächigen Einzelhandel aus. Die zwischenzeitlich überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, Stand: 07.10.2025) berücksichtigt sowohl die Wiedereröffnung des Kaufland-Standorts (6.180 m² inkl. Mall) als auch die Neuansiedlung des Edeka-Marktes (2.500 m²). Die Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m² wurde mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt und entspricht der festgelegten Obergrenze. Die kumulative Untersuchung bestätigt, dass die Umverteilungswirkungen im zentralen Versorgungsbereich deutlich unter der 10 %-Schwelle liegen. Damit wird eine

		Überversorgung ausgeschlossen und die Funktion der Innenstadt nicht beeinträchtigt. Die Ansiedlung des Edeka-Marktes ist damit raumordnerisch und städtebaulich verträglich und steht im Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP Siedlung) sowie den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzepts 2024. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>
58 LANDKREIS MERZIG-WADERN, DEZERNAT 3 - GESUNDHEITSAMT Postfach 10 0060 66665 Merzig <u>Schreiben vom 14.07.2025</u> *„zu Aufstellung o.g. Bebauungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den §§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Dies beinhaltet unter anderem, die Anzeigepflicht von Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden) und sogenannten Nichttrinkwasseranlagen (z.B. zur Toilettenspülung).“*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden, wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, berücksichtigt Fragestellungen der Trinkwasserverordnung werden erst in nachgeordneten Verfahren geklärt, sind aber nicht Bestandteil der Inhalte eines Bebauungsplanes. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>
63 KREISSTADT MERZIG, FACHBEREICH TIEFBAU Brauerstraße 5 66663 Merzig <u>Schreiben vom 14.07.2025</u> *„Gegen den B-Plan Vollsortimentmarkt Rieffstraße bestehen aus tiefbautechnischer Sicht keine Bedenken. In der detailierteren Planungsphase müssen die tiefbautechnischen Belange im Detail abgeklärt werden.“*		<u>Stellungnahme der Kreisstadt Merzig</u> Die Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau wird zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderliche De-

		tailprüfung der tiefbautechnischen Belange erfolgt im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsphase. <u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u>

Keine Bedenken äußerten folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amprion GmbH
- Creos Deutschland GmbH, Zentrale Planauskunft
- Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz
- STEAG GMBH
- Iqony Energies GmbH, Zentrale Planauskunft
- VSE Verteilnetz GmbH, Hauptverwaltung Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Träger öffentlicher Belange:

- Arbeitskammer des Saarlandes
- Bergamt Saarbrücken
- BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, TWR/BL Hindernisse
- energis Netzgesellschaft
- EVS, Entsorgungsverband Saar - Abwasserwirtschaft
- Handwerkskammer des Saarlandes
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
- Landesdenkmalamt
- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB 24
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz
- NABU Saarland e.V.
- Oberbergamt des Saarlandes
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- SaarForst Landesbetrieb
- Saarländischer Rundfunk Bereich Technik / Fachbereich Rundfunkversorgung
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V.
- Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V.
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes Jägerheim
- Zweckverband Personennahverkehr Saarland
- VSE NET GmbH
- Wasser - und Schiffahrtsamt Saarbrücken
- Westnetz GmbH
- Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung Merzig
- Ev. Kirchengemeinde Merzig, Pfarrer Winkler
- Gemeinde Beckingen, Rathaus
- Gemeinde Losheim am See, Rathaus
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Rathaus
- Gemeinde Mettlach Rathaus
- Landkreis Merzig-Wadern, Dezernat 2 - Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde

- Landkreis Merzig-Wadern, Dezernat 2 - Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Merzig-Wadern, Dezernat 2 - Amt für Bauverwaltung
- Landkreis Merzig-Wadern, Dezernat 3 - Kreisjugendamt
- Mairie de Waldwisse
- Polizeiinspektion Merzig
- Stadtwerke Merzig GmbH
- Zentralbüro im Pfarramt St. Peter

Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße"

Kreisstadt Merzig

Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete, hier: Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,9 Grundflächenzahl

OK 9 m Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume - Erhaltung

P2 — Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Baugebiet	OK
SO	9 m
GRZ	Bauweise
0,9	a

Art der baulichen Nutzung | Gebäude-höhe
Grundflächenzahl | Bauweise

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" wurde in der öffentlichen Sitzung am __.__.____ vom Rat der Kreisstadt Merzig als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__.____ bis __.__.____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Auffertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" wird hiermit ausgefertigt.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am __.__.____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Merzig, den

Der Oberbürgermeister

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
siehe Planzeichnung

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:
1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:
   - Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
     - o Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren
     - o Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel
     - o Schnittblumen
     - o Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
     - o Zoologischer Bedarf
     - o Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht überschreiten.
2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage);
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume
7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Einkaufswagenboxen
10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
11. Sonstige Nebenanlagen
12. Ladestationen für Elektromobile
13. Fahrradstellplätze

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:
OK = 9,0 m
Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 10% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten oder ähnliches für die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

2.2 Grundflächenzahl (§19 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl in dem Sondergebiet SO wird auf 0,9 festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone
Im Sonstigen Sondergebiet SO wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
Eine Gebäudelänge von über 50 m ist hier zulässig, Grenzabstände sind weiterhin einzuhalten.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.
Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. §14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder soll auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:
- Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m2 Verkaufsnutzfläche: 1 Fahrradstellplatz je 100 m2. Von den geforderten Fahrradstellplätzen sollen 90 % für Besucherinnen und Besucher sein.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m. Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zwanzig notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

6. **Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
siehe Planzeichnung
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für das Sondergebiet ein Ein- und Ausfahrtsbereich zur Rieffstraße festgesetzt.

7. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
siehe Planzeichnung
P1: Stellplatzbegrünung
Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen. Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu werden mit dem Fachbereich Stadtplanung und Umwelt abgestimmt.

Acer platanoides	'CLEVELAND'	Spitzahorn
Ailanthus altissima		Götterbaum
Corylus colurna		Baumhasel
Platanus x acerifolia		Platane
Pyrus calleryana	'CHANTICLEER'	chinesische Wildbirne
Pyrus communis	'BEACH HILL'	Birne
Robinia pseudoacacia	'MONOPHYLLA'	einblättrige Robinie
Sophora japonica		japanischer Schnurbaum
Sorbus intermedia	'BROUWERS'	schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	'GREENSPIR'	Stadtlinde
Tilia vulgaris	'PALLIDA'	Kaiserlinde

In der Regel sind Hochstämme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden. Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m³. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m² groß (innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen. Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2" zu verwenden.

P2: Randeingrünung
In den mit P2 gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet sind Gehölze in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Hierfür sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste). Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind im gesamten Plangebiet zulässig. Bestehende Gehölze, insbesondere die Rollkastanien entlang der Rieffstraße, sind zu erhalten, zu pflegen und in die Planung zu integrieren. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Dachbegrünung:
Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10m² mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30% der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Fassadenbegrünung:
Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30m2) sind mindestens zu 15% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten, d.h. es wird u.a. eine offene Fläche von mindestens 6m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raums mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Zudem sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Baumreihen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten zu verwenden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Hierzu kann beispielsweise die „GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume" der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz herangezogen werden.
Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölze

Schlehe (Prunus spinosa)	Hundsrose (Rosa canina)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Hasel (Corylus avellana)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	

Pflanzqualität
Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

8. **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
siehe Planzeichnung
Die bestehenden Pflanzungen bzw. Gehölze innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen. Insbesondere die 21 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) entlang der "Rieffstraße" sind als Einzelbäume dauerhaft zu erhalten.

9. **Bedingte / befristete Festsetzung** (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Im Bereich der Altlast sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.vsu-mesa.de) zu begleiten.

10. **Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs.7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Kennzeichnung

gem. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Weite Teile des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:
MZG_21837_„Raffineriehandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn"
Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Baumaßnahmen im Bereich der Altlast sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten. Die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den o.g. Sachverständigen ist nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt dann erst die Freigabe zum Bau, so dass von einer fachgerechten Entsorgung / Sanierung der Altlast ausgegangen ist.

Hinweise

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Vegetationsschutz
Während den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Vegetation DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Telekommunikationslinien
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh fahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.

Denkmalschutz
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 , S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.Juli 2023 (Amtsbl. I S.620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369 ,2).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Übersichtslageplan
(ohne Maßstab)

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 1.000	MZG-BP-RIEFF3-24-010	775 x 850 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	20.10.2025	Dipl.- Geogr. Th. Eisenhut

Kreisstadt Merzig

Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerbenstraße 25 | 66424 Homburg / Saar
Tel.: 0684 41 / 96932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com

Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Begründung

Verfahrensstand:
Satzung

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Bearbeitet im Auftrag der

Einkaufszentrum Rieffstr. MZG GmbH
Haagstraße 6
66679 Losheim am See

In Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **19.10.2025**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 1

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG 1

1.1.1 Stärkung der Einkaufs- und Versorgungsqualität der Kreisstadt Merzig 1

1.1.2 Änderung bestehender Bebauungspläne 2

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL 2

1.2.1 Sinnvolle Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen 2

1.2.2 Günstige Verkehrserschließung 2

1.2.3 Flächenverfügbarkeit und Planungssicherheit 3

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN 3

3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN 4

4 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET 5

4.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE 5

4.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 5

4.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME / UMGEBUNGSNUTZUNG 6

5 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG 9

5.1 Vorgaben der Raumordnung 9

5.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006) 9

5.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004) 12

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12

6 PLANFESTSETZUNGEN 13

6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BODENNUTZUNG 13

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO) 13

6.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 15

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 15

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) 16

6.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO) 17

6.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO) 18

6.5 VERKEHR 18
6.5.1 Verkehrliche Konzeption 18
6.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption 19
6.6 VER- UND ENTSORGUNG 19
6.6.1 Allgemeine Konzeption 19
6.6.2 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung 20
6.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 20
6.7.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 20
6.7.2 Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) 22
6.8 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB) 23
6.8.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind 23
6.9 HINWEISE 24
6.9.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) 24
6.9.2 Vegetationsschutz 24
6.9.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten 24
6.9.4 Telekommunikationslinien 24
6.9.5 Denkmalschutz 25
7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG 25
7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 25
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 25
7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile 26
7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 26
7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung 28
7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen 29
7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs 30
7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange 31
7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS 31
7.3 FAZIT 32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org) 5

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ 6

Abbildung 3: Gebüsch im Nordwesten (oben), Gebüsch entlang der Bahngleise (links unten) und Gebüsch im Süden (rechts unten), Foto: ARGUS CONCEPT 7

Abbildung 4: Schotterweg im Westen und Schotterhaufen (oben links), Schotterweg im Nordosten (oben rechts), Großer Schotterhaufen im Süden (unten links) und gestautes Wasser am Fuße des Schotterhaufens (unten rechts), Foto: ARGUS CONCEPT 8

Abbildung 5: Ruderalflächen angrenzend an die Brombeergebüsche (oben), Ruderalflächen im Süden (unten), Foto: ARGUS CONCEPT 9

Abbildung 6 : LEP Umwelt (Auszug) 12

Abbildung 7: Bisherige Darstellung des FNP 13

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ gefasst.

Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Vollsortimentmarktes geschaffen werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Kreisstadt Merzig folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Stärkung der Einkaufs- und Versorgungsqualität der Kreisstadt Merzig

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Kreisstadt Merzig das Ziel, die Einkaufs- und Versorgungsqualität auf gesamtstädtischer Ebene gezielt zu stärken. Der Anlass der Planung ergibt sich aus der Schließung des großflächigen Kaufland-SB-Warenhauses im Jahr 2022 im Bereich der Rieffstraße, wodurch eine erhebliche Versorgungslücke im Bereich der Lebensmittelvollversorgung entstanden ist. Auf der dadurch brachgefallenen Fläche zwischen Rieffstraße und dem Bahngelände soll nun eine städtebaulich und funktional hochwertige Nachfolgenutzung etabliert werden.

Bereits seit den 1990er Jahren hat sich die Rieffstraße als bedeutender Einzelhandelsstandort außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs etabliert. Aufgrund der sukzessiven Ansiedlung großflächiger Fach- und Nahversorgungsbetriebe wurde im Jahr 2005 erstmals durch die Aufstellung der Bebauungspläne „Bahngelände Rieffstraße“ (Plan 1 und Plan 2) sowie „Bahngelände Rieffstraße – Erweiterung“ eine verbindliche städtebauliche Ordnung geschaffen. Zuvor erfolgten alle Genehmigungen nach § 34 BauGB.

Trotz des bestehenden Planrechts blieben in der Folgezeit mehrere Versuche, eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung der leerfallenden Flächen umzusetzen, erfolglos. Ursachen hierfür lagen insbesondere in schwierigen Marktbedingungen, konkurrierenden Innenstadtlagen sowie in funktionalen Defiziten einzelner Vorhaben. Erst mit dem Wegfall des Kaufland-Markts und dem dadurch entstandenen akuten Versorgungsdefizit ergibt sich nun eine neue Planungssituation, die ein gezieltes städtebauliches Eingreifen erforderlich macht.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es daher, durch die Ansiedlung eines leistungsfähigen Lebensmittelvollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich tragfähige und raumordnerisch abgestimmte Nachnutzung zu ermöglichen. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen wie Drogerie-, Getränke- oder sonstige Fachmärkte entfallen. Für die zweite Teilfläche des Plangebiets ist lediglich eine nicht verkaufsflächenrelevante Nutzung (z. B. Dienstleistung, Handwerk oder Waschstraße) vorgesehen.

Die Planung berücksichtigt die aktuelle Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, wonach die kumulierte Verkaufsfläche des neuen Edeka-Marktes und der parallel geplanten Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes 8.680 m² beträgt. Diese liegt nur geringfügig über der vormals vorhandenen Verkaufsfläche (8.446 m²) und wurde als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Dies entspricht auch den Empfehlungen der im Dezember 2024 fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeption der Kreisstadt Merzig. Dort wird der Standort Rieffstraße als „Nebenzentrum“ und autokundenorientierter Ergänzungsstandort eingestuft, der aufgrund seiner verkehrlichen Anbindung, der vorhandenen Betriebsstruktur sowie seiner Flächenpotenziale besonders gut geeignet ist, zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Versorgungslandschaft beizutragen.

Laut Einzelhandelskonzept 2024 entfallen etwa 20 % der stadtweiten Verkaufsfläche auf die Rieffstraße, die als Standort für großflächige Anbieter mit einem breiten Warenspektrum sowohl dem täglichen als auch dem periodischen Bedarf dient. In funktionaler Hinsicht wird nicht als Konkurrenz, sondern als gezielte Ergänzung zur Innenstadt bewertet. Beide Standorte bilden zusammen ein integriertes, funktional abgestimmtes Einzelhandelssystem innerhalb der Kernstadt von Merzig.

Die geplante Entwicklung trägt damit zur Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Merzigs bei, stärkt die Kaufkraftbindung im Stadtgebiet und leistet zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Innenentwicklung durch die Revitalisierung einer bestehenden Brachfläche. Sie steht im Einklang mit den Zielen der Landesplanung (LEP Siedlung) und der kommunalen Entwicklungsstrategie.

1.1.2 Änderung bestehender Bebauungspläne

Um die oben beschriebene städtebauliche Entwicklung realisieren zu können, müssen die genannten rechtskräftigen Bebauungspläne „Bahngelände Rieffstraße Plan 1 und Plan 2“ sowie „Bahngelände Rieffstraße – Erweiterung“ angepasst und ergänzt werden.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Sinnvolle Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung einer derzeit ungenutzten Brachfläche im städtischen Ergänzungsstandort Rieffstraße geschaffen. Die Auswirkungsanalyse bestätigt, dass der Standort als „Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung“ im Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig verankert ist und somit eine gezielte Aufwertung des städtischen Raums ermöglicht.

- Flächeneffizienz: Durch die Nachnutzung bereits vorbelasteter Flächen werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden.
- Infrastrukturelle Einbindung: Die vorhandene technische Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Versorgungsleitungen) kann weitgehend genutzt werden, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erhöht.
- Stadtentwicklung: Die Ansiedlung trägt zur Stärkung der Innenstadt bei, indem sie Kaufkraft bindet und Synergien mit dem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) schafft.

Die Planung leistet zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Innenentwicklung, da sie eine bereits versiegelte Brachfläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges einer neuen, raumordnerisch abgestimmten Nutzung zuführt. Durch die Begrenzung auf einen Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche werden die landesplanerisch festgelegten Obergrenzen eingehalten. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen entfallen, wodurch die Entwicklung klar auf die Schließung der bestehenden Versorgungslücke und die Wiederbelebung der Fläche fokussiert ist.

1.2.2 Günstige Verkehrserschließung

Das Plangebiet profitiert von einer optimalen Verkehrsanbindung:

- Straßenverkehr: Die Lage an der L174 (ehemals B51) und die Nähe zur A620 ermöglichen eine gute Erreichbarkeit für Kunden aus dem gesamten mittelzentralen Einzugsbereich Merzigs.
- ÖPNV: Die Bushaltestelle am zentralen Kreisverkehr sowie die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhofs (ca. 700 m) unterstützen eine nachhaltige Mobilität.
- Verkehrsmanagement: Da der Standort bereits als Gewerbegebiet etabliert ist, können zusätzliche Verkehrsbelastungen in das bestehende Netz integriert werden, ohne wesentliche Engpässe zu verursachen.

Die überarbeitete Verkehrsuntersuchung bestätigt, dass die vorhandenen Knotenpunkte (insbesondere die Anbindung an die L174) ausreichend leistungsfähig sind. Etwaige Optimierungsmaßnahmen zur Verkehrslenkung und zur Verbesserung der Rad- und Fußwegeanbindung können im Rahmen der weiteren Planumsetzung berücksichtigt werden. Die fußläufige Erreichbarkeit ist über die bestehende Unterführung und begleitende Wegebeziehungen gewährleistet, wodurch eine städtebauliche Integration im Sinne des LEP-Zieles 46 gegeben ist.

1.2.3 Flächenverfügbarkeit und Planungssicherheit

- Die benötigten Grundstücksflächen wurden bereits durch die Fundus-Immobilien GmbH erworben, sodass eine zügige Realisierung möglich ist.
- Die geplante Nutzung fügt sich in die städtebauliche Entwicklung ein und entspricht den Zielen des Fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts 2024, das eine Stärkung des Standorts Rieffstraße als ergänzenden Versorgungsbereich vorsieht.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ist die planerische Zulässigkeit abschließend gesichert. Die kumulierte Verkaufsfläche aus der Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes (6.180 m²) und der geplanten Edeka-Filiale (2.500 m²) wurde mit 8.680 m² festgelegt und als raumordnerisch verträglich bestätigt. Damit besteht ein hohes Maß an Planungssicherheit sowohl für die Stadt als auch für den Investor.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen. Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommenen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (…) festgesetzt wird.“

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche wird durch die vorliegende Planung nicht überschritten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Kreisstadt Merzig. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.

Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage. Gemäß 18.8 der Anlage gilt für solche Vor-

haben auch bei Bebauungsplanänderungen im Innenbereich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Das Prüfschema erfolgt gemäß § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Grundlage der Vorprüfung bildet folglich der Kriterienkatalog der Anlage 2 zum BauGB.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung offengelegt und war Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Sie hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Dokumentation der UVP-Vorprüfung ist als eigenes Dokument der Begründung beigefügt..

Daher hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Wahl des beschleunigten Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde bestätigt. Da das Plangebiet eine bereits versiegelte Innenbereichsfläche betrifft und keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bestehen gegen die Anwendung des § 13a BauGB keine Bedenken.

Die Wahl des „beschleunigten Verfahrens“ hat für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ folgende Konsequenzen:

- Der Schritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann entfallen. Im vorliegenden Fall wird aber dennoch eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt, um eine bestmögliche Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Verfahren zu ermöglichen sowie die Frist bis zur Fertigstellung der noch ausstehenden Unterlagen (Auswirkungsanalyse, Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig) optimal für eine weitergehende Informationsbeschaffung zu nutzen.
- Es besteht kein Erfordernis zum ökologischen Ausgleich.
- Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist nicht notwendig.

Der Bebauungsplan wurde darüber hinaus mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der kumulierten Verkaufsflächen abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungs- und Raumordnungsverfahrens am 28.04.2025 und wurde mit dem aktualisierten Gesamtflächenansatz (8.680 m² VK) bestätigt. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN

Für die Ausarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten verwendet:

- imtargis GmbH (Mainz): Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024 (Stand: Dezember: 2024)
- isoplan:marktforschung (Saarbrücken): Überarbeitete Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters in der Rieffstraße in Merzig (Stand: 07.10.2025)
- Milvus GmbH (Beckingen): Ergebnisse der Biotop- und Habitatpotenzialkartierung östlich der Rieff-straße in Merzig (Stand: 08.11.2024)

4 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

4.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Merzig der Kreisstadt Merzig zwischen der Bundesbahnhauptstrecke Trier – Saarbrücken im Bereich nordwestlich des Hauptbahnhofes Merzig und rechtsseitig der Saar, südöstlich der Hilbringer entlang der Rieffstraße.

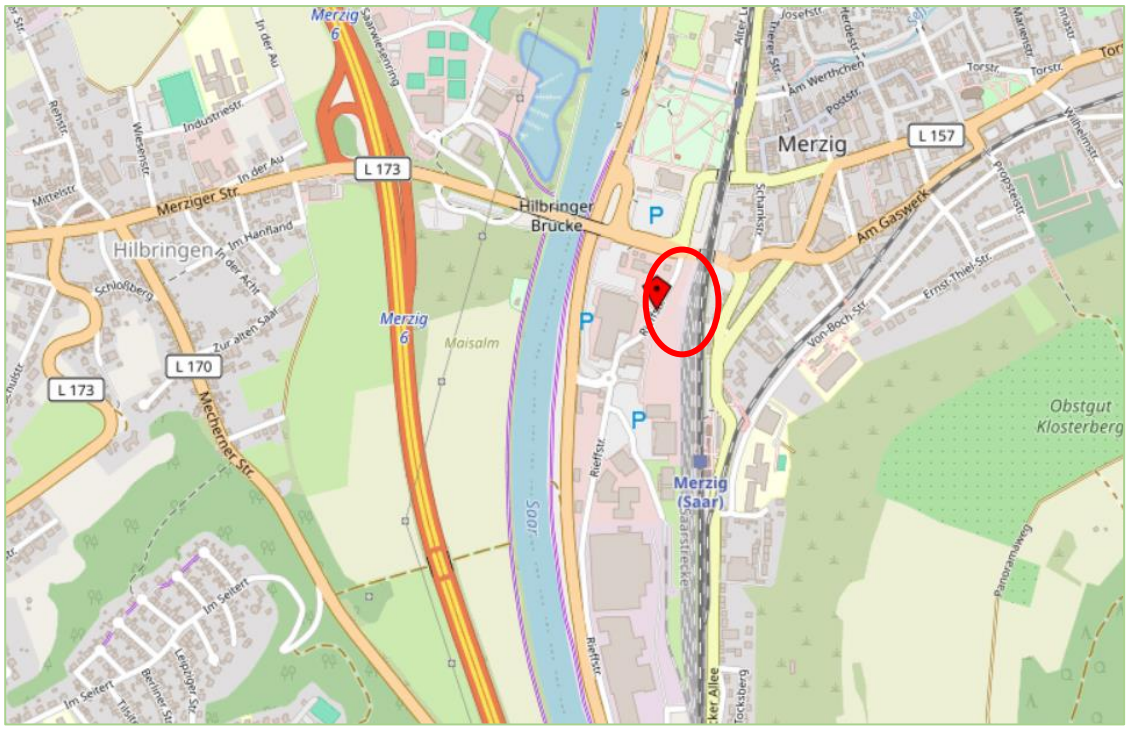

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

Das Planungsgebiet ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von ca. 175 m über NN.

4.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ umfasst die Parzellen

- 2/10, 206/28, 206/34 (teilweise), 206/69, 206/71, 206/75, 206/77, 206/81, 206/84 in Flur 21 der Gemarkung Merzig

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarktes Rieffstraße“ lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Lothringer Straße
- Im Osten: durch die hier verlaufende Bahnlinie Saarbrücken - Trier
- Im Süden: durch das Gelände des Lidl-Marktes
- Im Westen: durch die Rieffstraße bzw. durch das Gelände des „Möbelpark“

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

4.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME / UMGEBUNGSNUTZUNG

Die derzeitige Nutzung im Plangebiet lässt sich anhand einer Bestandskartierung aus dem April 2024 wie folgt beschreiben:

Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus verschiedenen Ruderalflächen und Brombeergebüschen zusammen. Im nördlichen Abschnitt besteht bereits ein geschotterter Zufahrtsweg.

1.8.3 Sonstiges Gebüsch

Innerhalb des Plangebietes werden große Bereiche im Nordwesten, im Süden, sowie entlang der östlich angrenzenden Bahngleise von Gebüschen eingenommen, die deutlich von Brombeere (Rubus sect. Rubus) dominiert werden. Weiterhin gibt es hier bereichsweise einen Aufwuchs von Sträuchern wie Sal-Weide (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana), Balsam-Pappel (Populus balsamifera) und Birke (Betula pendula)

Abbildung 3: Gebüsch im Nordwesten (oben), Gebüsch entlang der Bahngleise (links unten) und Gebüsch im Süden (rechts unten), Foto: ARGUS CONCEPT

3.1 Vollversiegelte Flächen

Im Südwesten befindet sich eine vollversiegelte Zufahrt, die zu dem angrenzenden Möbelmarkt führt.

3.2 Teilversiegelte Flächen

Abgehend von der Zufahrt zum angrenzenden Möbelmarkt verläuft ein teilversiegelter Schotterweg von Westen nach Nordosten durch das Plangebiet. Angrenzend an den südlichen Teil des Weges wurde ein Schotterhaufen aufgeschüttet.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein weiterer, größerer Schotterhaufen. Auf diesem haben sich bereits junge Sträucher wie Flieder (Buddleja davidii) und Sal-Weide (Salix caprea) angesiedelt. Am Fuße des Schotterhaufens staut sich temporär Wasser.

Abbildung 4: Schotterweg im Westen und Schotterhaufen (oben links), Schotterweg im Nordosten (oben rechts), Großer Schotterhaufen im Süden (unten links) und gestautes Wasser am Fuße des Schotterhaufens (unten rechts), Foto: ARGUS CONCEPT

3.6 Ruderalflächen

Angrenzend an die Brombeergebüsche sowie im Süden des Plangebietes sind Ruderalbrachen entstanden. Teilweise bestehen diese aus einem Aufwuchs an Gräsern, Kräutern und Hochstauden, teilweilweise sind Bereiche, vor allem im Süden, bereits am verbuschen. Die Ruderalfläche im Süden ist artenarm und gräserdominiert ausgeprägt. Die Ruderalflächen angrenzend an die Gebüsche im nördlichen Bereich des Plangebietes sind etwas artenreicher. Hier finden sich Arten wie Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Stinkender Storchschnabel (Geranium robertianum), Behaartes Schaumkraut (Cardamine hirsuta), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Löhwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Wilde Möhre (Daucus carota), Spitz-Wegerich (Plantago laceolata), Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Knollige Kratzdistel (Cirsium tuberosum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Perischer Ehrenpreis (Veronica persica), Brombeere (Rubus sect. Rubus), Königskerze (Verbascum spec.), Waldrebe (Clematis vitalba) und Mahonie (Mahonia aquifolium).

Die große Ruderalfläche im Süden ist deutlich artenärmer und mehr gräserdominiert.

Abbildung 5: Ruderalflächen angrenzend an die Brombeergebüsche (oben), Ruderalflächen im Süden (unten), Foto: ARGUS CONCEPT

Angrenzende Biotoptypen

Wie oben bereits dargestellt befinden sich im Umfeld des Plangebietes beinahe ausschließlich Flächen von Gewerbegebieten, östlich die Flächen der Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Daher sind im Umfeld vollversiegelte, überbaute oder als Verkehrsflächen genutzte Bereiche zu finden. Nicht überbaute Flächen, in denen sich im Umfeld der Einkaufsmärkte künstlich geschaffene Biotoptypen wie Baum- oder Strauchpflanzungen oder aber gärtnerisch angelegte Grünflächen haben nur geringe Flächenanteile.

Straßenbegleitend befindet sich entlang der Rieffstraße eine Allee aus Roß-Kastanien (Aesculus hippocastanum), die Stammdurchmesser von etwa 40 bis 50 cm aufweisen. Die Kastanien ragen teilweise von Westen her in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein.

5 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

5.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

5.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP-Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,

- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte'.

Die Kreisstadt Merzig wird laut LEP Siedlung dem ländlichen Raum zugeordnet. Im LEP-Siedlung wird der Kreisstadt Merzig die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Demnach dient Merzig als Anlaufpunkt für die Versorgung an Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Unterzentren nicht gedeckt werden können. Mittelzentren sollen die Versorgung des Verflechtungsbereichs mit mittelzentralen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Hierzu zählen neben öffentlichen Angeboten und mittelzentralen Dienstleistungen insbesondere vielseitige Einkaufsmöglichkeiten.

Zum mittelzentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Merzig zählen die Gemeinden Perl, Mettlach und Losheim

Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Kreisstadt Merzig betreffen, werden im Folgenden zitiert:

- Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot).
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen.
- Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.
- Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot).

- Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

Die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters (2.500 m²) im Versorgungsbereich Rieffstraße erfüllt sämtliche raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP-Siedlung). Die Planung berücksichtigt die mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte kumulierte Verkaufsfläche von 8.680 m² (Kaufland und Edeka zusammen), die gegenüber der vormals vorhandenen Verkaufsfläche (8.446 m²) nur eine geringfügige Erhöhung um 2,77 % darstellt. Diese wurde von der Landesplanung als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Im Einzelnen werden die Ziele des LEP-Siedlung wie folgt erfüllt:

Bedarfsgerechte, verbrauchernahe Versorgung

Das Vorhaben – bestehend aus einem Edeka-Vollsortimenter (2.500 m² Verkaufsfläche) und einem ergänzenden Fachmarkt (Drogerie oder Getränkemarkt, je 750 m²) – trägt substanziell zur Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung in Merzig bei. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, 07.10.2025) zeigt, dass die Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes und die ergänzende Ansiedlung des Edeka-Marktes die bisherige Versorgungssituation stabilisieren und die Kaufkraftbindung im Stadtgebiet sichern. Eine Überversorgung oder Beeinträchtigung der Innenstadt wird ausgeschlossen.

- Zielerfüllung: Ja – die Versorgungslücke infolge der Kaufland-Schließung wird geschlossen; die verbrauchernahe Versorgung wird gesichert.

Konzentrationsgebot (Zulässigkeit nur in zentralen Orten)

Die Kreisstadt Merzig ist im LEP-Siedlung als Mittelzentrum eingestuft und erfüllt damit die raumordnerische Voraussetzung zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

- Zielerfüllung: Ja – der Standort liegt innerhalb eines zentralen Ortes (Mittelzentrum Merzig).

Funktionale Einfügung in die zentralörtliche Versorgungsstruktur

Die geplante Einzelhandelseinrichtung fügt sich hinsichtlich Sortimente (täglicher Bedarf + Drogeriewaren) und Dimension (Verkaufsfläche < 3.500 m²) in die zentralörtliche Funktion Merzigs als Mittelzentrum ein. Das Sortiment ist eindeutig mittelzentrumsadäquat und ergänzt die Angebotsstruktur in der Stadt ohne Überschneidungen mit gehobenen Zentrensortimenten wie Unterhaltungselektronik oder hochwertigen Bekleidungslagen.

- Zielerfüllung: Ja – funktionale Einfügung ist gewährleistet.

Einhaltung des Kongruenzgebots (Einzugsgebiet ≠ Verflechtungsbereich überschreiten)

Laut Auswirkungsanalyse liegt das relevante Einzugsgebiet des Vorhabens vollständig innerhalb des Verflechtungsbereichs des Mittelzentrums Merzig, also im Bereich der Gemeinden Merzig, Perl, Mettlach und Losheim. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einrichtungen überregionale Kaufkraftströme anziehen oder den Verflechtungsbereich überschreiten.

- Zielerfüllung: Ja – das Einzugsgebiet bleibt innerhalb des zentralörtlich definierten Versorgungsraums.

Beeinträchtigungsverbot (Keine Schädigung zentraler Orte und benachbarter Zentren)

Die aktualisierte isoplan-Analyse (07.10.2025) weist Umsatzumverteilungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt von unter 10 % nach. Schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder benachbarte Zentren sind damit ausgeschlossen. Die Planung stärkt die Kaufkraftbindung im Mittelzentrum und stabilisiert die bestehende Angebotsstruktur.

- Zielerfüllung: Ja – keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zentraler oder benachbarter Orte.

Städtebauliches Integrationsgebot (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem ZVB)

Der Standort Rieffstraße liegt rund 500 m Luftlinie vom ZVB Merzig entfernt und ist über bestehende Straßen- und Fußwege – einschließlich der Unterführung – funktional mit der Innenstadt verbunden. Für ein Nebenzentrum eines Mittelzentrums ist dies als integrierter Standort im Sinne des LEP anzusehen.

- Zielerfüllung: Ja – enger funktionaler und räumlicher Zusammenhang ist gegeben.

Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Rieffstraße ist in das städtische Busliniennetz eingebunden. Haltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung zum geplanten Vorhaben. Zudem bestehen Verbindungen zum Bahnhof Merzig, wodurch eine überörtliche Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sichergestellt ist.

- Zielerfüllung: Ja – die Anbindung an den ÖPNV ist gewährleistet.

5.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb Ortslage. Konkrete landesplanerische Ziele werden für das Plangebiet nicht definiert. Ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen grenzt unmittelbar südlich an.

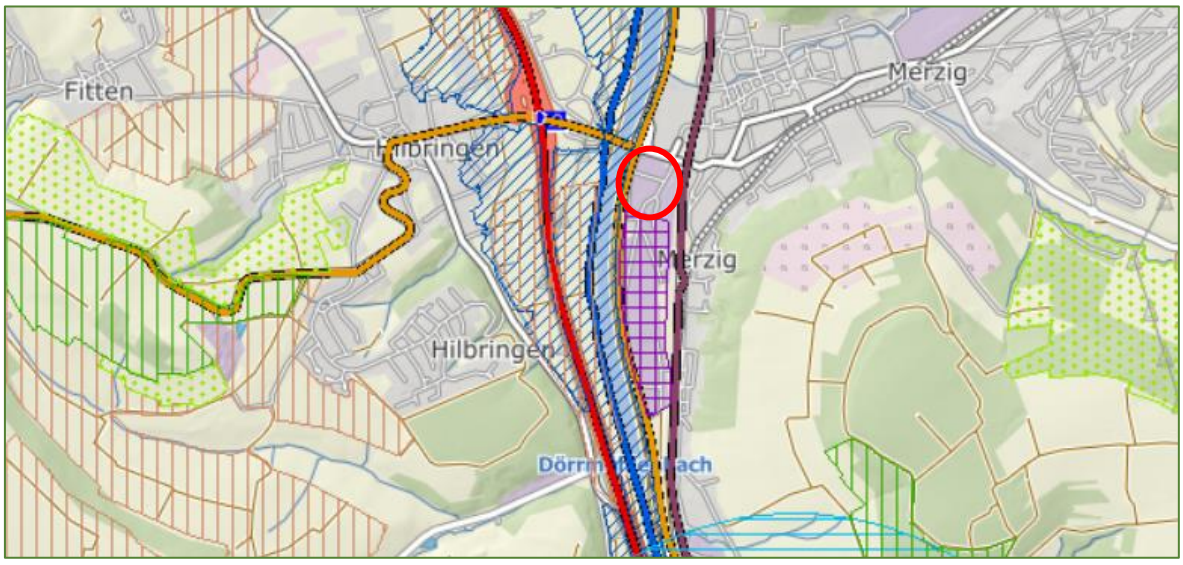

Abbildung 6 : LEP Umwelt (Auszug)

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig trifft für das Plangebiet folgende Darstellung:

- Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

§ 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen einen Bebauungsplan aufzustellen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

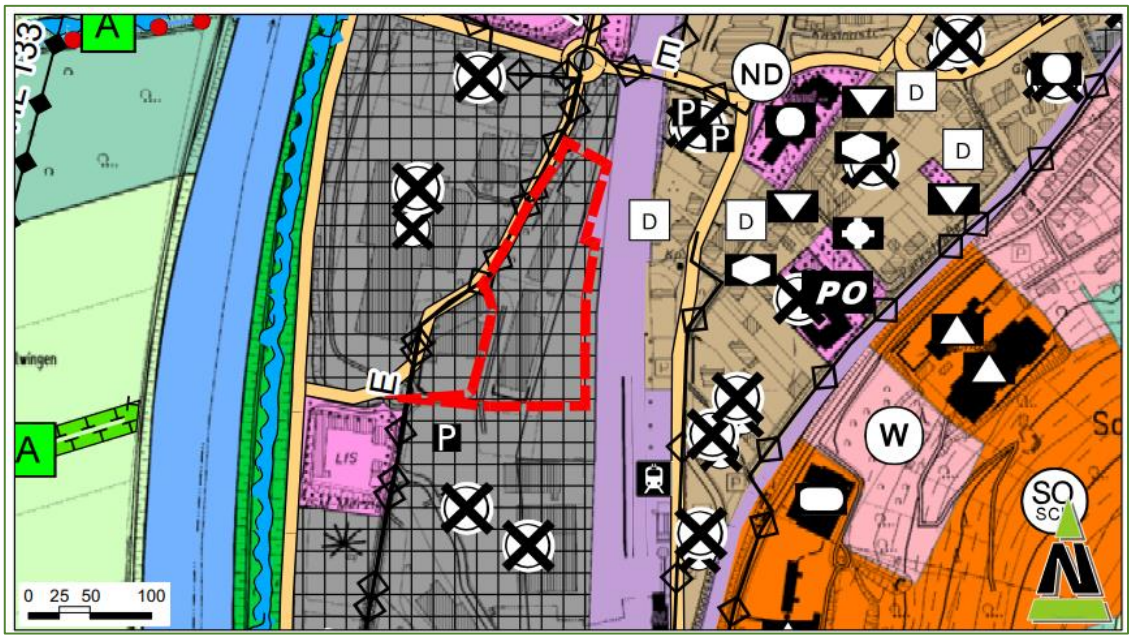

Abbildung 7: Bisherige Darstellung des FNP

6 PLANFESTSETZUNGEN

6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BODENNUTZUNG

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

1. Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:
   - Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
     - Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren
     - Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel
     - Schnittblumen
     - Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
     - Zoologischer Bedarf
     - Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen.

2. Bauliche Anlagen für eine nicht einzelhandelsrelevante Dienstleistungs- oder Gewerbenutzung (z.B. Dienstleistung, Handwerksbetrieb, Betriebsstätte des sonstigen Gewerbes oder eine Kraftfahrzeug-Waschanlage).
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume, Funktions- und Nebenräume

7. Sozialräume, Aufenthaltsräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Einkaufswagenboxen
10. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
11. Sonstige Nebenanlagen
12. Ladestationen für Elektromobile
13. Fahrradstellplätze

Erklärung / Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen" Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf. Genannt werden hierbei ausdrücklich auch Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel.

In § 11 Abs. 3 führt die BauNVO weiter aus:

„Einkaufszentren,

großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,

sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig."

Nach der Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Großflächigkeit nicht das Verhältnis des angebotenen Warensortimentes zum Platzbedarf maßgebend, sondern eine absolute Geschossfläche von 1.200 qm. Dies entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm.

Unter Verkaufsfläche versteht man die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen, Kassenzonen und Auslageflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Die Festsetzung des sonstigen Sondergebiets „SO 1 – Lebensmittelvollsortiment-Markt" basiert auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) und der BauNVO und zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte Nahversorgung zu gewährleisten, während gleichzeitig die städtebauliche Entwicklung des Gebiets gefördert wird. Die zulässigen Nutzungen sind so konzipiert, dass sie den Anforderungen an eine moderne und umfassende Versorgung gerecht werden, ohne die städtebauliche Ordnung oder die Umwelt zu beeinträchtigen.

Mit der Überarbeitung des Bebauungsplans wird die Nutzung im Sondergebiet klar auf einen einzelnen Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² beschränkt. Ergänzende Einzelhandelsnutzungen (Drogeriemarkt, Getränkemarkt oder sonstige Fachmärkte) entfallen vollständig. Damit wird sichergestellt, dass das Plangebiet seine Funktion ausschließlich als Standort zur Sicherung der Nahversorgung erfüllt und keine raumordnerisch bedenkliche Agglomeration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen entsteht.

Die Festsetzung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² ermöglicht es, die Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, einschließlich Lebensmitteln, Gesundheits- und Körperpflegeartikeln, Schnittblumen sowie Büchern und Schreibwaren. Durch die Begrenzung der Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche wird sichergestellt, dass der Fokus auf den Kernsortimenten liegt und die Versorgungsfunktion nicht durch übermäßige Randsortimente beeinträchtigt wird. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass der Markt seine zentrale Rolle in der Nahversorgung effektiv erfüllen kann.

Die planerische Festlegung steht im Einklang mit der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde. Die kumulierte Verkaufsfläche aus dem Edeka-Vollsortimenter (2.500 m²) und der Wiedereröffnung des Kaufland-Marktes (6.180 m² einschließlich Mall) ergibt eine Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m², die gegenüber der vormals bestehenden Verkaufsfläche (8.446 m²) lediglich eine Erhöhung um 2,77 % darstellt. Diese wurde von der Landesplanung als raumordnerisch verträglich bestätigt.

Für die zweite Teilfläche des Plangebiets sind ausschließlich nicht verkaufsflächenrelevante Nutzungen (z. B. Dienstleistung, Handwerk, Waschstraße oder vergleichbare gewerbliche Einrichtungen) vorgesehen. Diese ergänzen die Nahversorgungsfunktion städtebaulich sinnvoll, ohne Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur oder den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt zu entfalten.

Die erforderliche Infrastruktur, wie Stellplätze, Anlieferbereiche, Sozialräume und Werbeanlagen, stellt sicher, dass der Betrieb des Marktes reibungslos und ohne negative Auswirkungen auf die Umgebung erfolgen kann. Diese Elemente tragen zur funktionalen und optischen Integration des Marktes in das städtebauliche Gefüge bei und fördern eine klare Kommunikation der Angebote. Zudem unterstützen Ladestationen für Elektromobile und Fahrradstellplätze umweltfreundliche Mobilität und tragen zur Nachhaltigkeit des Standorts bei.

Insgesamt gewährleisten die überarbeiteten Festsetzungen eine bedarfsgerechte, flächensparende und rechtssichere Entwicklung, die die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP Siedlung) sowie der kommunalen Einzelhandelsstrategie vollständig erfüllt. Sie sichern die Nahversorgung, wahren die raumordnerischen Grenzen und tragen zur nachhaltigen Aufwertung des bestehenden Versorgungsstandorts Rieffstraße bei.

6.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Festsetzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl in dem Sondergebiet SO wird auf 0,9 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet SO auf 0,9 basiert auf den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie die städtebaulichen und funktionalen Gegebenheiten des Gebiets.

Die Grundflächenzahl gibt das Verhältnis der überbaubaren Grundfläche zur Gesamtfläche des Grundstücks an und ist ein zentrales Instrument der Bauleitplanung, das die Intensität der baulichen Nutzung eines Gebiets steuert. Gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO umfasst die GRZ die Grundflächen aller baulichen Anlagen, die auf dem Grundstück errichtet werden dürfen, einschließlich der Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Für Sondergebiete, insbesondere solche für großflächigen Einzelhandel, beträgt die übliche Obergrenze der GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO in der Regel 0,8. Diese Obergrenze stellt sicher, dass die bauliche Nutzung des Gebiets in einem angemessenen Rahmen bleibt und eine Überversiegelung vermieden wird. Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 im vorliegenden Sondergebiet SO ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes und der städtebaulichen Gegebenheiten gerechtfertigt.

Ein Lebensmittelvollsortiment-Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² erfordert eine entsprechende Grundfläche, um die notwendige Infrastruktur wie Lagerflächen, Anlieferbereiche, Sozialräume und Stellplätze unterzubringen. Diese zusätzlichen Flächen sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes unerlässlich und tragen zur Funktionalität des Standorts bei. Die GRZ von 0,9 ermöglicht es, diese funktionalen Anforderungen zu erfüllen, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das bereits durch eine hohe bauliche Dichte und eine intensive Nutzung gekennzeichnet ist. Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 stellt sicher, dass der Markt in das bestehende städtebauliche Gefüge integriert wird, ohne eine Diskrepanz zu den umliegenden Nutzungen zu erzeugen. Die leichte Überschreitung der üblichen GRZ von 0,8 ist in diesem Kontext vertretbar, da sie die notwendige Flexibilität bietet, um die spezifischen Anforderungen des Marktes zu erfüllen, ohne die städtebauliche Harmonie zu gefährden.

Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 ermöglicht eine effiziente Nutzung des Grundstücks, ohne eine übermäßige Versiegelung zu verursachen und ohne die Umwelt übermäßig zu belasten. Die Festsetzung von Stellplatzbegrünungen und Randeingrünungen (siehe Kapitel 6.7.) trägt zusätzlich zur Nachhaltigkeit des Standorts bei und gleicht die durch die GRZ bedingte Versiegelung teilweise aus.

Die Festsetzung der GRZ auf 0,9 bietet die notwendige Flexibilität, um auf zukünftige Anpassungen und Änderungen der baulichen Nutzung reagieren zu können. Dies ist insbesondere im Kontext eines dynamischen Einzelhandelsmarktes von Bedeutung, der sich ständig verändert und an neue Anforderungen anpassen muss.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

In den Sonstigen Sondergebieten wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

OK = 9,0 m

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 10% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten oder ähnliches für die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Im vorliegenden Fall erfolgt in den Sonstigen Sondergebieten eine Festsetzung über die Höhe baulicher Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet auf OK = 9,0 m basiert auf städtebaulichen und funktionalen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie der angrenzenden Bebauung. Die Gebäudehöhe wird als Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens ermittelt, was eine klare und nachvollziehbare Definition bietet.

Die Höhe von 9,0 m entspricht den Maßstäben der umliegenden Bebauung und gewährleistet eine harmonische Integration des Marktes in das bestehende städtebauliche Gefüge. Sie bietet ausreichend Raum für Verkaufsflächen, Lagerflächen, Sozialräume und technische Anlagen, ohne zusätzliche Geschosse zu erfordern, die die Baukosten erhöhen und die städtebauliche Harmonie gefährden könnten.

Zulässige Überschreitungen der Gebäudehöhe sind durch untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten auf maximal 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von 2,0 m möglich. Diese Regelung ermöglicht die Integration notwendiger technischer Anlagen, ohne die optische Wirkung des Gebäudes zu beeinträchtigen. Weitere Überschreitungen sind durch Photovoltaikmodule und Solarmodule zulässig, was die Nutzung erneuerbarer Energien fördert und zur Nachhaltigkeit des Marktes beiträgt. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten für Werbeanlagen ist nicht zulässig, um die städtebauliche Harmonie zu wahren.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe auf 9,0 m ist somit eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Lösung, die die funktionalen Anforderungen des Marktes erfüllt, die Integration in das bestehende Gefüge sicherstellt und eine nachhaltige Entwicklung fördert.

6.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im Sonstigen Sondergebiet SO wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudelänge von über 50 m ist hier zulässig, Grenzabstände sind weiterhin einzuhalten.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Die Begründung für diese Festsetzung basiert auf den spezifischen Anforderungen des geplanten Lebensmittelvollsortiment-Marktes sowie den städtebaulichen und funktionalen Gegebenheiten des Gebiets.

Die abweichende Bauweise ist notwendig, um den funktionalen Anforderungen eines großflächigen Einzelhandelsmarktes gerecht zu werden. Ein Lebensmittelvollsortiment-Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 m² erfordert eine entsprechende Gebäudelänge, um die notwendigen Verkaufsflächen, Lagerbereiche, Sozialräume und technischen Anlagen effizient unterzubringen. Eine Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 Meter wäre in diesem Fall nicht praktikabel und würde die funktionale Nutzung des Marktes einschränken.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ermöglicht es, die Gebäudelänge an die spezifischen Anforderungen des Marktes anzupassen, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen. Die Einhaltung der Grenzabstände stellt sicher, dass die baulichen Anlagen ausreichend Abstand zu den Grundstücksgrenzen halten und somit die Nachbarbebauung nicht negativ beeinflusst wird. Dies trägt zur Wahrung der städtebaulichen Harmonie und zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen bei.

6.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden."

Nahezu das gesamte Planungsgebiet wird als überbaubare Fläche festgesetzt, da die genaue Anordnung der zulässigen Märkte noch nicht abschließend geklärt ist. Diese Festsetzung ermöglicht es, die notwendigen Verkaufsflächen, Lagerbereiche, Sozialräume und technischen Anlagen flexibel und effizient unterzubringen. Sie stellt sicher, dass die bauliche Nutzung des Gebiets optimal und bedarfsgerecht erfolgt, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Eine Ausnahme bildet die Parzelle 206/28, die nicht als überbaubare Fläche festgesetzt wird. Diese Parzelle wird freigehalten, um die Erschließung der südlich angrenzenden Flächen zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Erschließung ist für die funktionale Nutzung des Marktes und die städtebauliche Ordnung von entscheidender Bedeutung.

6.5 VERKEHR

6.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet ist unmittelbar an der Rieffstraße gelegen und daher über diese erschlossen. Hierzu ist lediglich eine Ein- und Ausfahrt zum Plangebiet herzustellen.

Die Rieffstraße führt im weiteren Verlauf in Richtung Süden und Nordwesten zur L174 und in Richtung Norden zur L173. Damit ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die L173 stellt über die Hilbringer Brücke auch die Anbindung an die BAB A 8 her.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr werden innerhalb des Plangebietes im Vorfeld der geplanten Märkte in ausreichendem Umfang Stellplätze neu geschaffen.

ÖPNV

Eine ÖPNV-Verbindung besteht über die Buslinien 243, 244, 260 und 403 des SaarVV. Diese stellen ÖPNV-Anschlüsse an verschiedene Merziger Stadtteile sicher. Bushaltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung direkt in der Rieffstraße sowie in der Stadthalle Merzig.

Fußläufige Anbindung

Eine fußläufige Anbindung existiert über die beidseitigen Fußwege entlang der Rieffstraße.

6.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder soll auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:

Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m^2 Verkaufsnutzfläche: 1 Fahrradstellplatz je 100 m2. Von den geforderten Fahrradstellplätzen sollen 90 % für Besucherinnen und Besucher sein. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m. Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m. b

b)) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zwanzig notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für das Sondergebiet ein Ein- und Ausfahrtsbereich zur Rieffstraße festgesetzt.

6.6 VER- UND ENTSORGUNG

6.6.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

Wasser-, Strom- und Gasversorgung sowie Abwasserentsorgung

Da das Plangebiet bereits bebaut und somit erschlossen ist, sind entsprechende Anschlüsse zur Wasser-, Strom-, und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung vorhanden. Grundversorger

für Strom, Gas und Wasser sind die Stadtwerke Merzig. Träger der innerörtlichen Abwasserentsorgung ist der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Stadt Merzig.

6.6.2 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Themenbereich Ver- und Entsorgung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. §14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

6.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Hierzu werden folgende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

6.7.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

P1: Stellplatzbegrünung

Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen.

Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu werden mit dem FB Stadtplanung und Umwelt abgestimmt.

- Acer platanoides - CLEVELAND' Spitzahorn
- Ailanthus altissima - Götterbaum
- Corylus colurna - Baumhasel
- Platanus x acerifolia - Platane
- Pyrus calleryana CHANTICLEER' - chinesische Wildbirne
- Pyrus communis BEACH HILL' - Birne
- Robinia pseudoacacia MONOPHYLLA' - einblättrige Robinie
- Sophora japonica- japanischer Schnurbaum
- Sorbus intermedia BROUWERS' - schwedische Mehlbeere
- Tilia cordata “Greenspire” - Stadtlinde
- Tilia vulgaris Pallida' - Kaiserlinde

In der Regel sind Hochstämme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden.

Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m³. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m² groß (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen.

Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen.

Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2" zu verwenden.

P2: Randeingrünung

In den mit P2 gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet sind Gehölze in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Hierfür sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste). Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind im gesamten Plangebiet zulässig. Bestehende Gehölze, insbesondere die Roßkastanien entlang der Rieffstraße, sind zu erhalten, zu pflegen und in die Planung zu integrieren. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Dachbegrünung

Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10m^2 mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30% der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Fassadenbegrünung

Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30m2) sind mindestens zu 15% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten, d.h. es wird u.a. eine offene Fläche von mindestens 6m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Zudem sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Baumreihen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten zu verwenden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Hierzu kann beispielsweise die „GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

<u>Pflanzliste Gehölze</u>

- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Hasel (Corylus avellana)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

<u>Pflanzqualität</u>

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

6.7.2 Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die bestehenden Pflanzungen bzw. Gehölze innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen. Insbesondere die 21 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) entlang der "Rieffstraße" sind als Einzelbäume dauerhaft zu erhalten.

Erklärung / Begründung

Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan verfolgen das Ziel, die ökologische Qualität des Gebiets zu verbessern, die Biodiversität zu fördern und das Mikroklima positiv zu beeinflussen. Gleichzeitig tragen sie zur optischen Aufwertung des Plangebiets bei und unterstützen die nachhaltige Entwicklung des Standorts. Im Folgenden werden die wesentlichen Ziele und Gründe für diese Festsetzungen erläutert.

Förderung der Biodiversität

Die Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung, Randeingrünung, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung zielen darauf ab, Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und die Artenvielfalt zu erhöhen. Hochstämmige Bäume, Gehölze und Rankpflanzen bieten Nistmöglichkeiten, Nahrung und Schutz für Vögel, Insekten und andere Tiere. Durch die standortgerechte Auswahl heimischer Arten wird die natürliche Vegetation gestärkt, was langfristig zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beiträgt.

Verbesserung des Mikroklimas

Die Begrünungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie Schatten spenden, die Luftfeuchtigkeit erhöhen und die Aufheizung versiegelter Flächen reduzieren. Dies wirkt sich positiv auf das lokale Klima aus und schafft angenehmere Lebensbedingungen für Mensch und Natur. Besonders die Dach- und Fassadenbegrünung leistet einen wichtigen Beitrag zur Klimaregulierung in städtischen Räumen.

Optische Aufwertung des Gebiets

Die Begrünung von Stellplätzen, Rändern, Dächern und Fassaden trägt zur ästhetischen Aufwertung des Plangebiets bei. Grünflächen und Pflanzenbereiche gliedern das Gebiet optisch, schaffen eine ansprechende Umgebung und verbessern das Erscheinungsbild des Standorts. Dies fördert nicht nur die Akzeptanz des Projekts bei den Anwohnern, sondern steigert auch die Attraktivität des Gebiets.

Nachhaltige Entwicklung

Die Festsetzungen unterstützen eine nachhaltige Entwicklung des Plangebiets, indem sie die natürlichen Ressourcen schonen und die Umweltbelastung minimieren. Durch die extensive Dachbegrünung und die Nutzung von Niederschlagswasser zur Bewässerung wird der Wasserverbrauch reduziert. Gleichzeitig tragen die Begrünungsmaßnahmen zur CO_2-Bindung bei und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

Erhalt und Pflege bestehender Vegetation

Bestehende Gehölze, insbesondere die Roßkastanien entlang der Rieffstraße, werden erhalten, gepflegt und in die Planung integriert. Dies trägt zum Erhalt des bestehenden Baumbestands bei und sichert die Kontinuität der Begrünung. Bei Abgang von Gehölzen sind diese zu ersetzen, um die ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

6.8 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Kennzeichnungen sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Hinweise auf Besonderheiten (insbesondere der Baugrundverhältnisse), deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist. Bauherren und Baugenehmigungsbehörden sollen frühzeitig auf Probleme hingewiesen werden, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben Kennzeichnungen eine Warnfunktion, da auf potenziell gefährdende Einwirkungen hingewiesen wird.

6.8.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Weite Teile des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:

MZG_21837 „Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn“

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Baumaßnahmen im Bereich der Altlast sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten. Die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den o.g. Sachverständigen ist nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt dann erst die Freigabe zum Bau, so dass von einer fachgerechten Entsorgung / Sanierung der Altlast auszugehen ist.

Erklärung / Begründung

Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass dieses sich im Bereich der Altlast MZG_21837 „Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn“ befindet. Es handelt sich um einen ehemaligen Raiffeisenhandel mit Getreidetrocknungsanlage und Güterschuppen der Bahn.

Dem LUA liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung der HPC AG vor, die im September 2014 im Auftrag der UBG Projektentwicklungs GmbH erstellt wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden im gesamten Planbereich Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 1,7 bis 6,3 m vorgefunden, die offensichtlich zur Auffüllung eines Saaraltarmes dienten und lokale Schadstoffauffälligkeiten aufweisen. Neben einer deutlichen Überschreitung des Prüfwertes nach Bodenschutzverordnung bezüglich PAK wurden erhöhte Werte an Schwermetallen und BTEX vorgefunden.

Bei möglichen Altlasten in einem Bebauungsplan ergibt sich eine Nachforschungspflicht gem. 2.1.2 des „Altlastenerlass“. Hierbei sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:

- Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung ggf. erforderliche Behandlung der Bodenbelastung (Vorkehrungen im weiten, nicht nur technischen Sinne) muss technisch, rechtlich und finanziell möglich sein. Im Bebauungsplan sind soweit erforderlich die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind.
- Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann oder ob die Behandlung der Bodenbelastung parallel zum Planverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.

- Vor Behandlung der Bodenbelastung kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn:
    - durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie der Eintragung von Baulasten oder dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
    - eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist."

Die bezeichnete Fläche ist im Bauleitplan eindeutig als möglicher Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau" der ARGEBAU).

Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem.§ 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, oder wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist bzw. der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.

6.9 HINWEISE

Die Hinweise beinhalten die im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans zu beachtenden Aspekte, welche keinen Festsetzungscharakter haben bzw. aufgrund anderer Vorschriften, Normen etc. beachtlich sind. Auch ohne Festsetzungscharakter wird auf die Beachtung nachdrücklich hingewiesen.

6.9.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

6.9.2 Vegetationsschutz

Während den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Vegetation DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu beachten.

6.9.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6.9.4 Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.

6.9.5 Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt Merzig als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Die Entwicklung des Sondergebiets hat keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen, da sich im unmittelbaren Umfeld ausschließlich gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrs- und Bahnanlagen befinden. Schädliche Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens emissionsschutzrechtlich beurteilt und durch geeignete Maßnahmen minimiert.

7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Die Planung verfolgt das Ziel, eine derzeit ungenutzte, ehemals gewerblich genutzte Fläche im Stadtgebiet Merzig – zwischen Rieffstraße und dem Bahngelände – einer neuen, zukunftsfähigen Nutzung zuzuführen. Durch die städtebauliche Neuordnung dieses Areals wird ein Beitrag zur Fortentwicklung und funktionalen Ergänzung dieses Bereiches geleistet, der sich seit den 1990er Jahren als Einzelhandelsstandort etabliert hat.

Das Areal selbst stellt einen strukturell belasteten Teilbereich innerhalb des Ortsteils dar. Die daraus resultierenden städtebaulichen Defizite durch mangelnde Flächennutzung und negative Auswirkungen auf das Umfeld – sollen durch die vorliegende Planung behoben werden. Ziel ist es, eine nachhaltige, wirtschaftlich tragfähige Nachnutzung zu ermöglichen, die zugleich funktional in das bestehende städtebauliche Gefüge eingebunden ist.

Die geplante Entwicklung steht im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung. Sie greift die im Einzelhandelskonzept von 2024 formulierten Leitlinien zur Stärkung der Nahversorgung und zur Ergänzung der Innenstadtfunktion ausdrücklich auf. Die Rieffstraße wird dabei als integrierter Bestandteil des „Handelsraums Kernstadt Merzig“ verstanden, dessen Fortentwicklung durch die geplante Nachnutzung gezielt unterstützt wird.

Durch die Reaktivierung und Modernisierung der Brachfläche wird die bauliche Struktur des Quartiers qualitativ aufgewertet. Es entstehen städtebaulich geordnete, architektonisch zeitgemäße Gebäude- und Freiflächen, die zur langfristigen Attraktivität des Gebiets beitragen. Die geplanten Nutzungen ergänzen das bestehende Angebot und verbessern die infrastrukturelle Ausstattung des Quartiers. Gleichzeitig werden durch die Maßnahme Impulse für Folgeinvestitionen und mögliche Synergieeffekte im Umfeld gesetzt.

Ein Konflikt mit bestehenden Nachbarschaften oder gewachsenen Ortsstrukturen ist nicht zu erwarten, da sich die Maßnahme in ein bereits gewerblich und verkehrlich geprägtes Umfeld einfügt.

Insgesamt unterstützt die vorliegende Planung die strukturelle Weiterentwicklung und funktionale Anpassung eines zentrumsnah gelegenen Gebietes und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung der Kreisstadt Merzig. Die Festsetzung beschränkt die zulässige Hauptnutzung auf einen Lebensmittel-Vollsortimenter (max. 2.500 m² VK) und grenzt damit die städtebauliche Funktion des Standorts klar ein; weitere großflächige Einzelhandelsnutzungen werden ausgeschlossen.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Boden

Das Plangebiet ist bereits in weiten Teilen durch frühere Nutzungen vorbelastet und versiegelt. Es handelt sich nicht um schützenswerte naturnahe oder landwirtschaftlich genutzte Böden. Durch die beabsichtigte Nachnutzung erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme neuer Freiflächen. Versiegelte Flächen werden neu strukturiert, wobei durch eine landschaftsplanerische Begleitplanung eine teilweise Entsiegelung und ökologische Aufwertung der nicht baulich genutzten Flächen vorgesehen ist. Der Eingriff in den Boden ist daher gering und im Rahmen des zu erwartenden Maßes für innerstädtische Konversionsflächen vertretbar. Die als Altlast geführte Teilfläche wird in der Planzeichnung kenntlich gemacht; die Sanierungs- bzw. Sicherungserfordernisse werden im Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe der Bodenschutzbehörde umgesetzt.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Bebauung betrifft somit keine Fließ- oder Stillgewässer, und es sind keine direkten Eingriffe in Gewässerstrukturen vorgesehen.

Die nördlichste Parzelle des Geltungsbereichs auf Gemarkung Merzig, Flur 21, Flurstück 206/71 liegt jedoch teilweise innerhalb des Risikogebiets der Saar. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten handelt es sich hierbei um eine Zone, die bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet werden kann. In unmittelbarer Nähe dieser Fläche ist ein Baufeld vorgesehen.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nach dem vorliegenden Geländemodell liegt die betroffene Fläche auf einer Anschüttung östlich der Rieffstraße. Im Falle eines Extremhochwassers der Saar würde nach derzeitiger Kenntnis lediglich der Böschungsbereich überschwemmt, nicht jedoch die höher gelegenen Flächen, auf denen die Bebauung geplant ist. Die Bereiche der Rieffstraße selbst sowie des angrenzenden Kreisverkehrs wären unter Umständen temporär betroffen. Wird der Markt auf der bestehenden Geländeoberkante errichtet, ist gemäß derzeitiger Einschätzung eine Hochwassersicherheit gegeben.

Im weiteren Verfahren wird empfohlen, die geplante Geländehöhe konkret zu überprüfen und zu dokumentieren, um die Hochwassersicherheit abschließend bewerten zu können. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen, wie etwa dezentrale Versickerung oder Rückhaltung, um das lokale Wassermanagement nachhaltig zu sichern.

Klima / Luft

Aufgrund der bisherigen Vorprägung als Gewerbefläche ist keine relevante Frischluft- oder Kaltluftschneise betroffen. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche ist gering. Im Rahmen der Bauleitplanung werden Begrünungsmaßnahmen (z. B. Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen, Dach- und Fassadenbegrünung) vorgesehen, um mögliche mikroklimatische Auswirkungen zu kompensieren. Eine nennenswerte Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der verkehrlichen Erschließungssituation und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Die textlichen Festsetzungen fördern zudem den Einsatz erneuerbarer Energien (PV) sowie Ladeinfrastruktur.

Arten und Biotope

Auf der Fläche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder Landesrecht geschützten Biotope.

Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse des Plangebiets östlich der Rieffstraße in Merzig zeigt, dass die untersuchte Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Rieffstraße und der Bahntrasse nahe dem Merziger Bahnhof ruderalisiertes, teilweise aufgeschüttetes Gelände ist. Auf dem Gelände haben sich überwiegend Gebüschstrukturen mit teils aufkommenden Pionierbäumen und randlichem Ruderalbewuchs entwickelt. Die Gebüsche setzen sich vor allem aus heimischen Arten wie Brombeere, Hartriegel, Hundsrose und Waldrebe zusammen. Als Pioniergehölze sind neben Birke und Sal-Weide auch nicht-heimische Arten wie Balsam-Pappel, Robinie und Sommerflieder vorhanden. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich ein größerer und einzelne kleinere, wenig bewachsene Schutthaufen bzw. -hügel. Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft mittig ein Schotterweg, der zu einer geschotterten Lagerfläche mit Baustellenfahrzeugen und Baumaterial führt.

Die Gehölzstrukturen weisen prinzipiell eine gute Eignung als Bruthabitat für gebüsch- bzw. heckenbrütende Vögel auf. Daneben dienen die vorhandenen Strukturen verschiedenen Arten als Nahrungshabitat, was sich auch im Rahmen der Geländebegehung zeigte, bei der u. a. Haussperling, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Stieglitz, Amsel und Rabenkrähe erfasst wurden. Darüber hinaus besteht in großen Teilen ein gutes Habitatpotenzial für die Haselmaus. Aufgrund der großflächigen Vorkommen von Brombeeren sowie weiteren beerentragenden Sträuchern wie Hundsrose und Hartriegel ist neben der strukturellen Eignung auch von einem ausreichenden Nahrungsangebot auszugehen.

Die im Plangebiet vorhandenen Schutthaufen und Schotterflächen stellen außerdem geeignete Lebensräume für Reptilien dar. Es ist insbesondere von Vorkommen der Mauereidechse auszugehen, da es bereits Nachweise der Art im direkten Umfeld gab.

Auf Grundlage des geschilderten Habitatpotenzials werden für Vögel, Reptilien und die Haselmaus vertiefende Freilandstudien vor Baubeginn erforderlich. Bei nachweislichen Vorkommen planungsrelevanter Arten sind zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Neben Bauzeitbeschränkungen können aufgrund der isolierten Lage des Gebietes auch Umsiedlungsmaßnahmen (insbesondere bezüglich Haselmaus und Mauereidechse) sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich sein.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Die vorliegende Planung zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters (Edeka, ca. 2.500 m² Verkaufsfläche) als allein zulässige großflächige Einzelhandelsnutzung im SO 1 auf einer derzeit brachliegenden, ehemals gewerblich genutzten Fläche an der Rieffstraße hat erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Struktur und Versorgungslage der Kreisstadt Merzig.

Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung

Durch das Vorhaben wird eine zentrale Versorgungslücke im Bereich der Nahversorgung geschlossen. Die geplante Einzelhandelsnutzung trägt wesentlich zur Wiederherstellung und Aufwertung der Versorgungsqualität im Stadtgebiet bei. Dies betrifft insbesondere die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (isoplan, 07.10.2025) weist unter Berücksichtigung der parallelen Wiedereröffnung des Kaufland-Standorts eine deutliche Stabilisierung der Kaufkraftbindung in Merzig nach; überschießende, strukturell nachteilige Umverteilungseffekte werden nicht prognostiziert.

Stärkung des mittelständischen Einzelhandelsumfelds

Das Vorhaben ergänzt die bestehende Einzelhandelsstruktur an der Rieffstraße, die durch mittelständisch geprägte Anbieter (z. B. Aldi, Lidl, dm, Baumarkt) dominiert wird. Durch die geplante Nachnutzung wird das Handelsumfeld insgesamt attraktiver, was Synergieeffekte zwischen den Betrieben begünstigt. Auch für kleinere Anbieter können sich daraus Frequenzsteigerungen und wirtschaftliche Impulse ergeben.

Gleichzeitig werden durch die Ansiedlung neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in unterschiedlichen Qualifikationsbereichen geschaffen – insbesondere im Einzelhandel, in der Logistik und im Dienstleistungsbereich. Die Arbeitsplatzeffekte wirken stabilisierend auf den lokalen Arbeitsmarkt und tragen zur Stärkung der städtischen Wirtschaftsstruktur bei.

Vermeidung von negativen Umverteilungseffekten

Die im Rahmen der Auswirkungsanalyse untersuchten Umverteilungseffekte zeigen, dass keine strukturelle Gefährdung des zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) der Innenstadt zu erwarten ist. Die prognostizierten Umsatzumverteilungen bleiben – kumulativ mit dem vorhabensbezogenen

Parallelprojekt „Vordere Rieffstraße“ – unterhalb der in der raumordnerischen Praxis relevanten 10-%-Schwelle für schädliche städtebauliche Auswirkungen. Zwei Einzelwettbewerber außerhalb des ZVB können zwar höher betroffen sein, jedoch ohne dass daraus eine funktionale Schwächung eines Versorgungsbereichs resultiert. Das Vorhaben ist daher auch unter wirtschaftsstrukturellen Gesichtspunkten als verträglich einzustufen.

Einordnung in die kommunale Einzelhandelsstrategie

Die Maßnahme entspricht den Zielsetzungen des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts der Stadt Merzig (2024), das die Rieffstraße als funktionsstarken Ergänzungsstandort zur Innenstadt einstuft. Die mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Obergrenze der kumulativen Verkaufsflächen (Kaufland 6.180 m² inkl. Mall + Edeka 2.500 m² = 8.680 m²) wird durch die Planfestsetzungen gesichert; zusätzliche großflächige Einzelhandelsflächen entfallen. Das geplante Vorhaben unterstützt damit eine bedarfsgerechte, mittelzentrumsadäquate Versorgung der Gesamtstadt und ihres Verflechtungsbereichs.

Fazit

Das Vorhaben stellt eine wirtschaftlich tragfähige, strukturell abgestimmte und mittelstandsfreundliche Maßnahme zur Stärkung der Nahversorgung und des Einzelhandelsstandorts Merzig dar. Es entspricht den raumordnerischen und kommunalen Zielsetzungen, fördert die Standortattraktivität, schafft Arbeitsplätze und sichert die Versorgung der Bevölkerung im Mittelzentrum Merzig nachhaltig ab.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das geplante Vorhaben zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters (Edeka) als alleiniger großflächiger Markt im SO 1 im Bereich der Rieffstraße hat direkte und mittelbare positive Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt der Kreisstadt Merzig. Die Entwicklung der vormals brachgefallenen Fläche wird dabei als bedeutender Impulsgeber für die Stabilisierung und Stärkung der regionalen Beschäftigungslage gewertet.

Schaffung neuer Arbeitsplätze

Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Qualifikationsstufen. Dazu zählen insbesondere:

- Einzelhandel (Verkaufs- und Kassenpersonal, Filialleitung)
- Logistik und Warenwirtschaft
- Reinigung, Sicherheit und Gebäudemanagement
- Verwaltung und Betriebsorganisation

Die Schaffung dieser Arbeitsplätze wirkt sich unmittelbar beschäftigungsfördernd aus, da es sich um regelmäßige, überwiegend unbefristete Tätigkeiten im Bereich der Grundversorgung handelt, die insbesondere für lokale Arbeitskräfte zugänglich sind. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der entstehenden Arbeitsverhältnisse mit wohnortnahen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden kann, was zusätzlich zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beiträgt.

Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse im Handelsumfeld

Darüber hinaus stärkt das Vorhaben das bestehende Handelsumfeld an der Rieffstraße, in dem sich bereits zahlreiche mittelständisch geprägte Einzelhandelsunternehmen befinden. Durch die geplante Neuansiedlung wird das Standortprofil verbessert und die Kundenfrequenz erhöht, was

stabilisierend auf die Beschäftigungssituation in angrenzenden Betrieben wirkt. Insbesondere Synergieeffekte mit angrenzenden Märkten (z. B. Aldi, Lidl, dm) können dazu beitragen, bestehende Arbeitsplätze im Einzelhandel langfristig zu sichern.

Indirekte Beschäftigungseffekte

Neben den direkt im Markt beschäftigten Personen sind auch indirekte Beschäftigungseffekte zu erwarten – etwa in den Bereichen Bau, Handwerk, Transport, Gebäudetechnik sowie bei Dienstleistern für Wartung, Reinigung, Entsorgung und Sicherheit. Auch hier profitieren regionale Anbieter, was zu einer multiplikativen Wirkung auf die regionale Wirtschaft führen kann.

Stärkung des Arbeitsmarkts im Mittelzentrum Merzig

Die Maßnahme leistet somit einen Beitrag zur Stärkung der Beschäftigungsfunktion Merzigs als Mittelzentrum, wie sie im Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) vorgesehen ist. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung trägt das Projekt dazu bei, dass wirtschaftliche Impulse und Beschäftigungszuwächse nicht in benachbarte Kommunen abwandern, sondern vor Ort in Wert gesetzt werden.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Mit der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters auf dem Grundstück an der Rieffstraße sind auch verkehrsrelevante Aspekte verbunden, die im Rahmen der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Ziel der Planung ist es, die Verkehrsbelange von Beginn an so zu lenken, dass die Nutzbarkeit des Standorts sichergestellt und gleichzeitig die umliegende Infrastruktur nicht übermäßig beansprucht wird.

Erschließung und Lage im Verkehrsnetz

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über die Rieffstraße, die als voll ausgebaute innerstädtische Haupterschließungsstraße eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz bietet. Über nahegelegene Knotenpunkte bestehen Verbindungen zur Bundesstraße B 51 sowie zur Autobahn A 8. Das Grundstück liegt somit in einem verkehrlich gut erschlossenen Bereich.

Die geplante Erschließung sieht vor, den Zu- und Abfahrtsverkehr geordnet über das interne Grundstücksnetz abzuwickeln. Für den ruhenden Verkehr werden auf dem Grundstück selbst Stellplätze bereitgestellt. Dadurch ist nicht zu erwarten, dass es zu Belastungen angrenzender öffentlicher Flächen kommt.

Verkehrsaufkommen und Verträglichkeit

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung – insbesondere im Bereich der Nahversorgung – ist von einem verkehrlichen Ziel- und Quellverkehr auszugehen, der überwiegend lokal verankert ist. Der Standort ist nicht auf eine überregionale Magnetwirkung ausgelegt. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen dürfte sich überwiegend auf den Tagesverlauf verteilen und keine außergewöhnlichen Spitzenzeiten aufweisen.

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Anbindung wird durch ein externes Verkehrsgutachten nachgewiesen. Etwaige Optimierungsmaßnahmen (z. B. Anpassungen der Zufahrtgeometrie, Querungshilfen, Rad- und Fußwegeführung) werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und alternative Mobilität

Das Plangebiet ist in fußläufiger Entfernung an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wodurch das Vorhaben auch ohne motorisierten Individualverkehr gut erreichbar ist. Durch die Nähe zur Innenstadt ist zudem eine Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad gegeben.

Zur Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen ist vorgesehen, entsprechende Fahrradabstellplätze sowie Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge zu schaffen.

Fazit:

Die geplante Nutzung an der Rieffstraße lässt sich verkehrlich gut in die vorhandene Erschließungsstruktur integrieren. Aufgrund der Lage, der vorhandenen Anbindung und der geplanten Maßnahmen zur internen Verkehrsorganisation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Verkehrsnetzes zu erwarten. Aspekte der Verkehrssicherheit, der Erreichbarkeit und der Nachhaltigkeit wurden im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt. Die Reduktion des planerischen Programms auf einen Vollsortimenter (2.500 m² VK) entlastet gegenüber früheren Varianten zusätzlich die verkehrliche Bewertung.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt und gegeneinander sowie untereinander gerecht gewichtet. Maßgebliche Gesichtspunkte waren insbesondere die Ziele der Raumordnung (LEP Siedlung), die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, die Sicherung einer bedarfsgerechten Nahversorgung, die Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt), verkehrliche Belange, Belange von Natur und Landschaft einschließlich Altlasten- und Hochwasserhinweisen sowie die vorgebrachten Einwendungen aus der Beteiligung.

Belange, die für den Bebauungsplan sprechen:

- Sicherung der Nahversorgung und Kaufkraftbindung: Mit der auf 2.500 m² VK begrenzten Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters wird die infolge der früheren Schließung des Kaufland-SB-Warenhauses entstandene Versorgungslücke verlässlich geschlossen. Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (Stand 07.10.2025) bestätigt, dass keine schädlichen, den ZVB beeinträchtigenden Umverteilungen zu erwarten sind; die Kaufkraftbindung in Merzig wird stabilisiert.
- Raumordnerische Konformität und Abstimmung mit der Landesplanung: Die kumulierte Gesamtverkaufsfläche von 8.680 m² (Kaufland + Edeka) ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt und als raumordnerisch verträglich bewertet. Die Planfestsetzungen schließen zusätzliche großflächige Einzelhandelsnutzungen aus und sichern damit die Einhaltung der Obergrenze.
- Innenentwicklung/Revitalisierung: Die Wiedernutzbarmachung einer vorgeprägten Brachfläche im Siedlungszusammenhang entspricht § 1a Abs. 2 BauGB (Innenentwicklung) und schont Freiflächen.
- Städtebauliche Ordnung und Nebenzentrum: Der Standort Rieffstraße ist funktional in den Handelsraum der Kernstadt eingebunden und als autokundenorientiertes Nebenzentrum geeignet; die klare Monofunktion „Vollsortimenter“ begrenzt die städtebauliche Wirkung.
- Verkehr und Erreichbarkeit: Die leistungsfähige Anbindung über die Rieffstraße/L174 sowie die fußläufige Erreichbarkeit (Unterführung) und ÖPNV-Anbindung sprechen für die Tragfähigkeit; etwaige Detailanpassungen werden in der Ausführungsplanung umgesetzt.
- Arbeitsplätze/Wirtschaft: Direkte und indirekte Beschäftigungseffekte sowie Synergien im bestehenden Handelscluster (Aldi, Lidl, dm, Baumarkt) stärken den mittelständischen Standort.
- Umwelt und Klima: Als vorbelastete/versiegelte Fläche mit Dach-/Fassadenbegrünung und PV/Ladeinfrastruktur ist eine klima- und flächenschonende Entwicklung gegeben; artenschutzrechtliche Prüfungen sind vorgesehen und vollziehbar.

- Rechtssicherheit des Verfahrens: UVP-Vorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert, Anwendung § 13a BauGB sachgerecht; Altlasten- und Hochwasserhinweise sind planerisch gekennzeichnet und fachrechtlich bewältigbar.

Belange, die gegen den Bebauungsplan sprechen:

- Wettbewerbliche Einwendungen (u. a. REWE, Bürger): Befürchtete Umsatzverlagerungen und Magnetwirkung zu Lasten der Innenstadt und Nachbargemeinden; diese wurden fachgutachtlich widerlegt (ZVB-Umverteilungen < 10 %; keine strukturelle Gefährdung).
- Standort-Integrationskritik (u. a. Verweis auf OVG Lüneburg): Der Verweis betrifft landesrechtlich nicht einschlägige Maßstäbe (Niedersachsen). Nach LEP Siedlung (Ziel 46) genügt hier der räumlich-funktionale Zusammenhang; dieser ist gegeben.
- Verkehrsmehrbelastung: Zunahmen sind ortsverträglich und durch Detailmaßnahmen (Zufahrtsgeometrie, Querungshilfe, Rad/Fuß) beherrschbar.
- Altlasten/Artenschutz/Hochwasser (HQextrem-Randzone): Diese fachrechtlichen Risiken sind beherrschbar (ALKA-Kennzeichnung, Sanierungsbegleitung, artenschutzrechtliche Maßnahmen/ggf. Umsiedlungen; Höhenlage/Entwässerungskonzept).
- Frühere Kritik an Datengrundlagen/Parallelplanung: Bezog sich auf älteren Gutachtenstand (01/2025); mit Gutachten 10/2025 und landesplanerischer Abstimmung sind diese Punkte überholt.
- Verlagerung Drogeriemarkt: Die frühere Option wurde planerisch gestrichen; keine zusätzlichen 750-m²-Flächen mehr vorgesehen.

Gesamtabwägung: Die öffentlichen Belange der Daseinsvorsorge, der raumordnerischen Steuerung, der Innenentwicklung und der städtebaulichen Ordnung überwiegen die gegen das Vorhaben sprechenden Interessen deutlich. Wettbewerbliche Einzelinteressen erfahren keinen Vorrang gegenüber der bedarfsgerechten, landesplanerisch abgestimmten Versorgungslösung. Die verbleibenden Umwelt-, Verkehrs- und Fachrechtsbelange sind durch Festsetzungen/Hinweise sowie nachfolgende Fachverfahren vollziehbar zu bewältigen.

7.3 FAZIT

Der Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ ist städtebaulich erforderlich, raumordnerisch vertretbar und rechtssicher umsetzbar. Die klare Beschränkung auf einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.500 m² Verkaufsfläche, die Streichung sämtlicher zusätzlicher großflächiger Einheiten sowie die planerische Sicherung der mit der Landesplanung abgestimmten Obergrenze (8.680 m² VK, kumulativ mit Kaufland) gewährleisten die Vereinbarkeit mit LEP-Zielen (Konzentration, Kongruenz, Integrations- und Beeinträchtigungsverbot) und mit § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die überarbeitete Auswirkungsanalyse (10/2025) zeigt keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich; Innenstadt und benachbarte Zentren bleiben funktionsfähig. Die Innenentwicklung einer vorgeprägten Brachfläche mit ökologischen Qualitäten (Begrünungen, PV, Ladeinfrastruktur) und einer leistungsfähigen Erschließung stärkt den Standort Rieffstraße als autokundenorientiertes Nebenzentrum und bindet Kaufkraft im Mittelzentrum Merzig. Arbeitsplatz- und Synergieeffekte sind positiv.

Die vorgetragenen Einwendungen (u. a. Bedarfs-/Datenkritik, Parallelplanung, Standortintegration, Verkehr) sind im aktuellen Gutachtenstand und durch die Festsetzungssystematik entkräftet. Fachrechtliche Themen (Altlasten, Artenschutz, HQextrem-Randlage) sind planerisch adressiert und im Vollzug beherrschbar.

Neubau eines Lebensmittel-Vollsortimentmarktes in der Rieffstraße in Merzig

Auswirkungsanalyse

Nach der Offenlage überarbeitete Fassung

erstellt im Auftrag der
Einkaufszentrum Rieffstr. MZG GmbH
Haagstraße 6
66679 Losheim am See

Saarbrücken, 22.10.2025

Heinrich-Böcking-Str. 7
D-66121 Saarbrücken
fon: +49 (0) 6 81 9 36 46-10
fax: +49 (0) 6 81 9 36 46-33
mail: mafo@isoplan.de
internet: www.isoplan.de

isoplan
:marktforschung
Dr. Schreiber & Kollegen GbR

Inhalt

Inhalt 2

1 Hintergrund, Aufgabenstellung und Methodik 4

1.1 Hintergrund 4

1.2 Aufgabenstellung 5

1.3 Untersuchungsgebiet 5

1.4 Aufbau, Methoden und Annahmen 5

1.5 Berücksichtigte Fachbeiträge und Konzepte 10

2 Rahmendaten des Vorhabens 11

2.1 Bestandssituation im Umfeld des Standorts 11

2.2 Erreichbarkeit 13

2.3 Aussagen der Bauleitplanung 14

2.4 Beschreibung des Einzelhandelsvorhabens 18

3 Landesplanerische und kommunale Vorgaben 20

3.1 Landesentwicklungsplan 20

3.2 Kommunales Einzelhandelskonzept 24

3.3 Kommunale Einzelhandelsstrategie Handel 3.0 27

4 Absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen 28

4.1 Nachfrageseite: Bevölkerung 28

4.2 Nachfrageseite: Kaufkraft 29

4.3 Angebotsseite: Kreisstadt Merzig 31

4.4 Wettbewerber im Umland 32

4.5 Kaufkraftbindung, Tragfähigkeit des Vorhabens 36

4.6 Einzugsbereich des Vorhabens 39

5 Auswirkungsanalyse 41

5.1 Annahmen der Szenarien 41

5.2 Einwirkungsbereich 41

5.3 Umsatzumverteilung 43

6 Einordnung und Bewertung der Auswirkungen 46

6.1 Einhaltung der Ziele des LEP, Teilabschnitt Siedlung 46
6.1.1 Bedarfsgerechte Versorgung (Z 41) 46
6.1.2 Konzentrationsgebot (Z 42) 49
6.1.3 Einkaufsagglomerationen (Z 43) 49
6.1.4 Kongruenzgebot (Z 44) 49
6.1.5 Beeinträchtigungsverbot (Z 45) 51
6.1.6 Städtebauliches Integrationsgebot (Z 46) 53

6.2 Einhaltung der Planungsziele der Stadt Merzig für Einzelhandel 54

7 Gutachterliches Fazit 55

1 Hintergrund, Aufgabenstellung und Methodik

1.1 Hintergrund

In der Kreisstadt Merzig besteht derzeit ein Defizit bei der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln. Um einen Beitrag zur Schließung dieser Versorgungslücke zu leisten, plant die Einkaufszentrum Rieffstr. MZG GmbH aus Losheim, im Nebenzentrum Rieffstraße auf einer derzeitigen Brachfläche einen Edeka-Lebensmittel-Vollsortiment-Markt mit 2.500 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das Vorhaben ist entsprechend dem aktuellen Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig ein wesentlicher Baustein der künftigen Einzelhandelsentwicklung der Kreisstadt Merzig.

Da der geplante Markt großflächig ist, hat der Projektträger isoplan-Marktforschung Ende 2024 beauftragt, die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu untersuchen. Die im Januar 2025 vorgelegte Auswirkungsanalyse war Bestandteil der Unterlagen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans für das Plangrundstück in der Rieffstraße. Im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Entwurfs sind Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu der Auswirkungsanalyse eingegangen.

Zwischenzeitich haben sich Planungen zur Wiedereröffnung des gegenüber liegenden, derzeit geschlossenen Verbrauchermarktes Kaufland konkretisiert. Aufgrund der eingegangenen Einwände und wegen der Änderungen der Rahmenbedingungen wurde die Auswirkungsanalyse daraufhin überarbeitet und mit den neuesten verfügbaren Sekundärdaten aktualisiert. Sehr viele Zahlenangaben haben sich daraufhin (wenn auch zum Teil nur marginal) geändert.

Die vorliegende Fassung auf dem Datenstand vom 22.10.2025 ersetzt alle bisherigen Versionen der Auswirkungsanalyse von isoplan-Marktforschung zu dem genannten Vorhaben.

1.2 Aufgabenstellung

Im Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig wurde in der Innenstadt von Merzig ein zentraler Versorgungsbereich (ZVB) mit Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Einzelhandelseinrichtungen abgegrenzt.[1] Der Vorhabenstandort liegt rund 500 m südwestlich des ZVB in verkehrsgünstiger Lage und zugleich fußläufiger Nähe zur Innenstadt im Bereich „Rieffstraße“, der per Stadtratsbeschluss als Nebenzentrum ausgewiesen wurde.[2]

Das vorliegende Gutachten analysiert die städtebaulichen Auswirkungen der Ansiedlung des in der Rieffstraße 5 geplanten großflächigen Lebensmittelmarktes. Untersuchungsgegenstand ist die Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Landesplanung für großflächigen Einzelhandel und mit den Zielen des aktuellen Einzelhandelskonzepts der Kreisstadt Merzig.

1.3 Untersuchungsgebiet

Aus Sicht der Raumordnung ist die Schädlichkeit von Auswirkungen des Vorhabens auf schützenswerte Versorgungsbereiche am Vorhabenstandort (Kreisstadt Merzig, in Abbildung 1 auf der nächsten Seite dunkelgrau hinterlegt) und in benachbarten Städten und Gemeinden zu überprüfen. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich entsprechend über die Kreisstadt Merzig und die angrenzenden Nachbarstädte und -gemeinden in Deutschland (Mettlach, Rehlingen-Siersburg, Beckingen, Losheim am See, in Abbildung 1 hellgrau hinterlegt).

1.4 Aufbau, Methoden und Annahmen

Grundsätzlich orientiert sich isoplan-Marktforschung bei Aufbau, Inhalt und methodischer Vorgehensweise von Einzelhandelsanalysen an den Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten der gif.[3]

Kapitel 2 umfasst nach einer deskriptiven Darstellung der relevanten **Rahmendaten** die **Beschreibung des Vorhabens** anhand von Angaben des Vorhabenträgers zu Verkaufsfläche und Sortimentsstruktur des geplanten Marktes.

---

1 imtargis: Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024, Köln, Dezember 2024, S. 41

2 Stadt Merzig, Beschluss zur Ausweisung der Rieffstraße als Nebenzentrum gemäß Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024, Beschlussvorlage 2025/0467 vom 19.05.2025

3 gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V.: Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten, Wiesbaden, Juli 2020

Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandorts im Raum und Untersuchungsgebiet

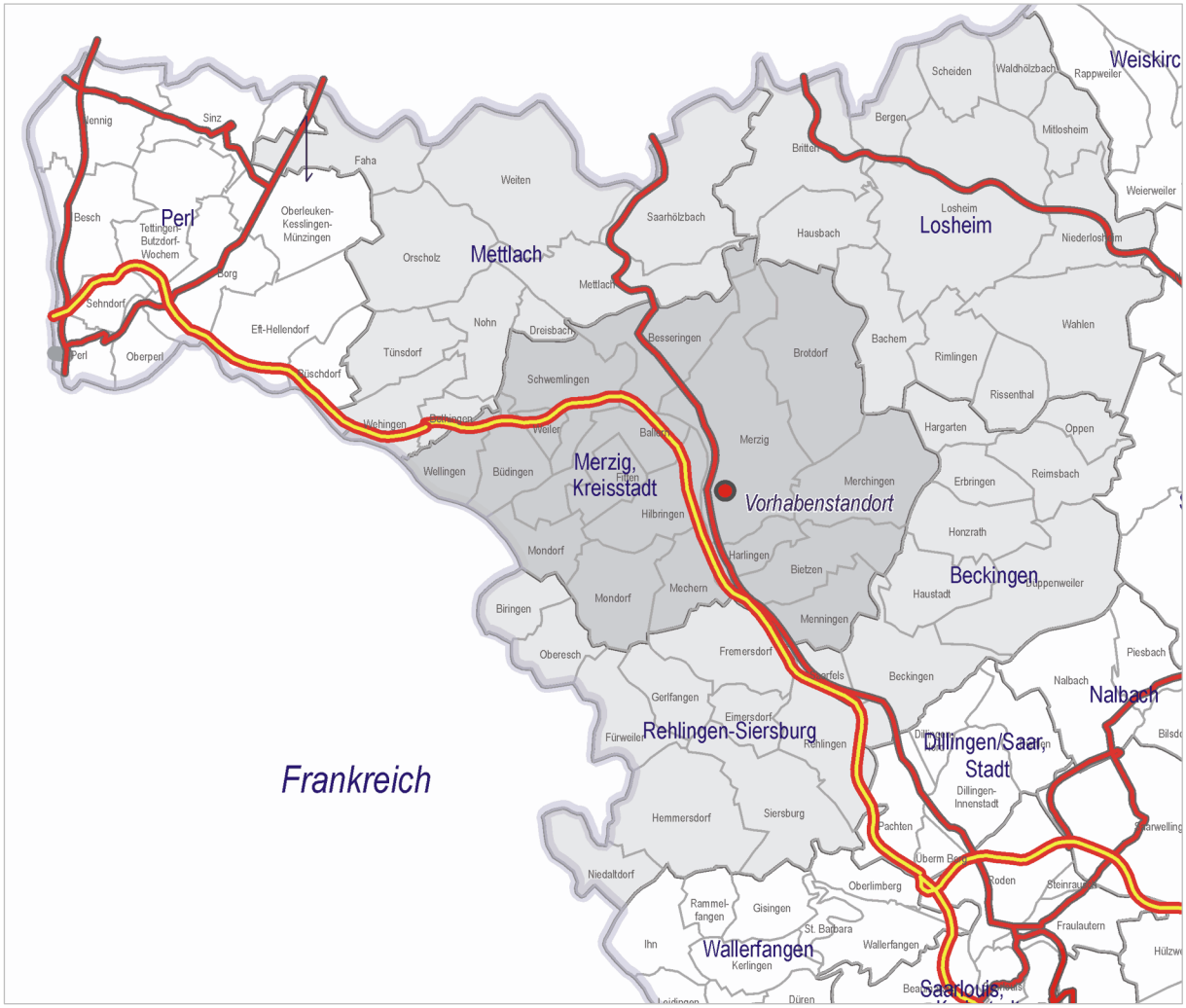

Entwurf: isoplan-Marktforschung 10/2025

Die Umsatzerwartung des geplanten Nahversorgungsmarktes wurde auf der Basis der geplanten Verkaufsfläche sowie mittlerer Flächenproduktivitäten des vorgesehenen Betreibers (Edeka) in Deutschland abgeschätzt.

In Kapitel 3 folgt ein kurzer Abriss der für die Begutachtung **landes- und kommunalplanerischen Rahmenbedingungen**. Dies umfasst die relevanten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans des Saarlandes sowie des Einzelhandelskonzepts der Kreisstadt Merzig für großflächigen Einzelhandel.

Die **absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen** werden in Kapitel 4 untersucht. Zur Analyse der Nachfrageseite wurden aktuelle Sekundärdaten zur Sortimentskaufkraft nach 17 Warengruppen auf

Ebene der Städte und Gemeinden [4] und zu Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden und deren Ortsteilen[5] herangezogen (Kapitel 4.1 und 4.2).

Das relevante **Einzelhandelsangebot** im Untersuchungsgebiet wurde durch geschulte Mitarbeiter von imtargis GmbH (Köln) und isoplan-Marktforschung im Juni / Juli 2024 vor Ort und Online erhoben. Die Point-of-Sale-Umsätze (POS-Umsätze) der erhobenen Einzelhandelseinrichtungen wurden anhand aktueller Sekundärdaten zu durchschnittlichen branchenüblichen Flächenproduktivitäten, einer gutachterlichen Einschätzung der Flächenproduktivitätsklasse (niedrig - durchschnittlich - hoch) und der erhobenen Verkaufsflächen nach Warengruppen abgeschätzt (Kapitel 4.3 und 4.4). Die Erhebungsergebnisse wurden im Oktober 2025 überprüft und aktualisiert.

Die wirtschaftliche **Tragfähigkeit** des geplanten Lebensmittelmarktes wurde auf der Basis lokaler Kaufkraftbindungsquoten für dessen Hauptwarengruppen ermittelt. Kaufkraftzu- bzw. -abflüsse aus der Kreisstadt Merzig errechnen sich aus der Differenz zwischen dem POS-Umsatz der Einzelhandelsgeschäfte in Merzig und der verfügbaren Kaufkraft der Merziger Bevölkerung in den relevanten Warengruppen. Die warengruppenspezifischen Kaufkraftbindungsquoten ergeben sich aus dem Quotienten des POS-Umsatzes und der Kaufkraft in der jeweiligen Warengruppe. Anhand des zu erwartenden Umsatzes des geplanten Marktes und der für die Auswirkungsanalyse berechneten Umsatzumverteilungen im Untersuchungsraum wurde die Veränderung der Kaufkraftbindungsquoten durch das Vorhaben berechnet. Die Berechnungen erlauben Rückschlüsse auf die Veränderung der Versorgungssituation in der Kreisstadt Merzig (Kapitel 4.5).

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe und dadurch entstehender Koppeleffekte werden der geplante Lebensmittelmarkt und die Bestandsmärkte im Fachmarktzentrum Rieffstraße ein gemeinsames **Einzugsgebiet** haben. Das Einzugsgebiet der Fachmarktagglomeration wurde anhand der vorgefundenen Wettbewerber im Umfeld in Zonen eingeteilt, in denen der geplante Markt einen unterschiedlichen Marktanteil erzielen wird (Kapitel 4.6).

Zur Ermittlung der **absatzwirtschaftlichen Auswirkungen** des geplanten Nahversorgungsmarktes wurde in Kapitel 5 von der Annahme ausgegangen, dass dieser in einem weitgehend gesättigten Markt keine zusätzliche Kaufkraft generieren wird. Die Ansiedlung wird vielmehr zu einer Umverteilung der Einzelhandelskaufkraft zwischen den Wettbewerbern im Einwirkungsbereich des Vorhabenmarktes führen.

---

4 Quelle: GfK Nürnberg, Stand: 2024

5 Quellen: Statistisches Amt des Saarlandes und Kreisstadt Merzig, Stand: 31.12.2024, Basis: Fortschreibung des Zensus 2022

Dies ist eine konservative Annahme: Sollten aufgrund der steigenden Attraktivität des Einkaufsangebotes in der Standortgemeinde durch die Projektrealisierung Ausgaben aus anderen Bereichen (Reisen, Dienstleistungen, Gastronomie usw.) zusätzlich in den Einzelhandel gelenkt werden, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wettbewerber entsprechend geringer ausfallen als modellhaft berechnet.

Die **Betroffenheit der Wettbewerber** innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde mit Hilfe eines von isoplan-Marktforschung entwickelten gravitationsbasierten Rechenmodells für das Vorhaben vorausberechnet (Kapitel 5.3). Das Modell prognostiziert für jeden Wettbewerber die zu erwartende Umsatzumverteilung in Abhängigkeit vom Übereinstimmungsgrad der Sortimente der Wettbewerber mit dem Vorhabenmarkt und der Entfernung der Wettbewerber vom Vorhabenstandort. Die Umsatzumverteilung ΔU_i vom Wettbewerber i in den Vorhabenmarkt wurde wie folgt berechnet und anschließend nach Einkaufsstandorten kumuliert:

$$\Delta U_i = \frac{U_i \cdot g_{SÜi} \cdot \Delta U_{ges}}{(d_i + \alpha)^{\lambda} \cdot \sum_i \frac{U_i \cdot g_{SÜi}}{(d_i + \alpha)^{\lambda}}}$$

mit Ui = Umsatz des Wettbewerbers i

$g_{SÜi}$ = Grad der Sortimentsübereinstimmung zwischen dem Vorhabenmarkt und dem Wettbewerber i in %

ΔU_{ges} = Umsatzumverteilung gesamt = zu erwartender Umsatz des Vorhabenmarktes in der betrachteten Warengruppe

d_i = Distanz zwischen Vorhabenstandort und Geschäft i, gemessen in Minuten PKW-Fahrzeit

α = 2 min (Mindestzeit zwischen zwei direkt benachbarten Märkten)

λ = 0,5 (empirisch ermittelter Faktor für die Berechnung des Distanzwiderstands).

Der **Grad der Übereinstimmung der Sortimente** $g_{SÜi}$ zwischen dem geplanten Nahversorgungsmarkt und seinen Wettbewerbern wurde aufgrund von Begehungen von Märkten der jeweiligen Betreiber durch isoplan-Marktforschung gutachterlich abgeschätzt und in dem verwendeten Rechenmodell durch Faktoren abgebildet, die für den Vorhabenmarkt empirisch ermittelt worden sind.

Die zu erwartende kumulierte **Umsatzumverteilung** wurde für jeden betroffenen Wettbewerber berechnet und für die schützenswerten Einzelhandelsstandorte (zentrale Versorgungsbereiche, Nahversorgungslagen) sowie sonstige Einzelhandelsstandorte im Untersuchungsgebiet aggregiert.

In Kapitel 6 wird die **Einhaltung der landesplanerischen und kommunalen Ziele** durch das Vorhaben anhand der in den vorausgehenden Kapiteln berechneten Sachverhalte untersucht.

Die **Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen** des Vorhabens (Kapitel 6.1.5) orientiert sich an einer Schädlichkeitsschwelle von 10 % Umsatzumverteilung. Diese Schädlichkeitsgrenze basiert auf einem Urteil des OVG Koblenz, das in Bezug auf § 34 Abs. 3 BauGB von erheblichen bzw. schädlichen Auswirkungen für zentrenrelevante Sortimente ab einer Umsatzumverteilung von 10% zulasten des bestehenden Einzelhandels ausgeht.[6] Liegt die Umsatzumverteilung in der Nähe des Werts von 10 %, wurden die betroffenen Bereiche vertieft auf Vorschädigungen geprüft und gutachterlich bewertet. In diesem Fall kann auch eine geringere Umsatzumverteilung bereits schädliche städtebauliche Auswirkungen auslösen. Bei robusten, nicht vorgeschädigten Versorgungsbereichen können auch höhere Umverteilungsquoten noch als unschädlich gelten.

Schutzgut ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der nach § 34 Abs. 3 BauGB und im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO schützenswerten Versorgungsbereiche, nicht jedoch der Schutz einzelner Geschäfte vor Wettbewerbern. Aus diesem Grund wurden zur Bewertung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Versorgungsbereiche in den folgenden Szenarien die Umsatzumverteilungsquoten für die jeweiligen schützenswerten Versorgungsbereiche insgesamt ermittelt. Da eine starke Schädigung von Einzelwettbewerbern die Funktionsfähigkeit eines gesamten Versorgungsbereichs gefährden könnte, wurden die jeweils stärksten Auswirkungen auf Einzelwettbewerber ebenfalls betrachtet.

Die Einhaltung der Ziele und Grundsätze des LEP Siedlung für großflächige Einzelhandelsansiedlungen wurde anhand der Ergebnisse der Analysen bewertet. In die **Bewertung der Schädlichkeit** der Auswirkungen gingen auch die durch den Gutachter im Rahmen einer Begehung nach Augenschein ermittelten ökonomischen und städtebaulichen Kriterien bezüglich der Wettbewerber ein (Kundenfrequenz, Lage, vermutetes Umsatzniveau). Auswirkungen auf Wettbewerber, die an nicht schützenswerten Standorten (z.B. Gewerbegebiete, „grüne Wiese“) stehen, sind keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung und sind daher kein Ausschlusskriterium für das Vorhaben.

Die Einhaltung der kommunalen **Planungsziele der Kreisstadt Merzig** für großflächigen Einzelhandel wurde anhand der Aussagen des Einzelhandelskonzepts überprüft (Kapitel 6.2).

Das Gutachten schließt mit einem **Fazit** mit gutachterlichen Empfehlungen zur Ausgestaltung des untersuchten Vorhabens (Kapitel 7).

---

[6] OVG Koblenz, U. v. 15.11.2010 – 1 C 10320/09.OVG –, juris Rn. 76

1.5 Berücksichtigte Fachbeiträge und Konzepte

Als Grundlage der Begutachtung wurden folgende Fachbeiträge und Konzepte herangezogen:

ARGUS Concept 2025: Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“, Entwurf - Öffentliche Auslegung, Homburg, 23.06.2025

BBE et al. 2024: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2024, München 2024

gif 2020: Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V.: Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten, Einzelhandelskonzepte und projektbezogene Auswirkungsanalysen, Wiesbaden, Juli 2020

Hahn Gruppe 2025: Hahn Retail Real Estate Report 2025/2026, Bergisch-Gladbach, September 2025

imtargis 2024: Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024, Köln, Dezember 2024

Kernplan 2014: Kreisstadt Merzig, Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Illingen, Mai 2014

Kernplan 2016: Handel 3.0 – Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt, Merzig, September 2016

Kernplan 2023: Innenstadt Merzig, Kreisstadt Merzig, Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Illingen, Januar 2023

KPMG AG: Retail Sales Monitor, verschiedene Ausgaben, Köln, 2024/25

Merzig 2013: Flächennutzungsplan 2010 mit Teiländerung Windenergie 2013

Merzig 2025: Beschluss zur Ausweisung der Rieffstraße als Nebenzentrum gemäß Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024, Beschlussvorlage 2025/0467 vom 19.05.2025

2 Rahmendaten des Vorhabens

2.1 Bestandssituation im Umfeld des Standorts

Der Planstandort befindet sich im nordöstlichen Teil des Nebenzentrums Rieffstraße. Das Grundstück ist derzeit unbebaut. Das Nebenzentrum Rieffstraße ist in seinem nördlichen Teil bereits heute durch zahlreiche großflächige Einzelhandelsnutzungen geprägt (siehe Tabelle 1 und Abbildung 2).

Der Lebensmitteldiscounter Lidl in der Rieffstraße 7a ist 2024 durch einen größeren, zeitgemäßen Neubau ersetzt worden. Der Verbrauchermarkt Kaufland ist derzeit geschlossen. Kaufland beabsichtigt, am Standort wieder einen Markt mit einer gegenüber dem letzten Stand verringerten Verkaufsfläche zu eröffnen. In der Auswirkungsanalyse wurde die geplante Wiedereröffnung von Kaufland berücksichtigt.

Tabelle 1: Einzelhandelsnutzungen im Umfeld des Planstandorts

Bezeichnung	Art der Nutzung	Adresse	Verkaufsfläche ca. (m²)
Möbelpark	Möbel-Kaufhaus	Rieffstraße 7	3.000
Lidl	Lebensmitteldiscounter	Rieffstraße 7a	1.200
dm	Drogeriemarkt	Rieffstraße 7b	760
kik	Bekleidungsfachmarkt	Rieffstraße 7c	650
Takko	Bekleidungsfachmarkt	Rieffstraße 7d	650
Lepi Markenschuhe	Schuhfachmarkt	Rieffstraße 7d	540
Bierverlag Kessler	Getränkefachmarkt	Rieffstraße 7f	550
Fressnapf	Zoo-Fachmarkt	Rieffstraße 7f	420
Kaufland (in Planung)	Verbrauchermarkt Mall (Vorkassenzone) zusätzl. Nonfood-Fachmarkt	Rieffstraße 8 - 12	5.500 680 800
Aldi	Lebensmitteldiscounter	Rieffstraße 9	1.200

Quelle: Eigene Erhebung 10/2025, Verkaufsflächen geschätzt; Kaufland: Planung des Betreibers

Abbildung 2: Nutzungen im Fachmarktzentrum Rieffstraße

Nutzungen: Erhebung isoplan-Marktforschung 10/2025
Kartengrundlage: imtargis 2024, S. 42

2.2 Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist vom zentralen Versorgungsbereich durch zwei Unterführungen unter der nord-südlich verlaufenden Bahnlinie in wenigen hundert Metern fußläufig erreichbar.

Die Buslinien 243 (Merzig-Bahnhof - Besseringen) und 244 (Merzig-Bahnhof - Hilbringen - Schwemlingen) fahren das Fachmarktzentrum mit einer Haltestelle am zentralen Kreisverkehr an. Von dort ist der Vorhabenmarkt Edeka in wenigen Schritten fußläufig zu erreichen. Der Bahnhof ist vom Vorhabenstandort durch die Unterführung (Lothringer Straße) ebenfalls fußläufig in ca. 700 m zu erreichen.

Für den motoirisierten Individualverkehr ist der Standort Rieffstraße über die L 174 (ehemals B51) und die nahe gelegene Autobahn A620 sowie über städtische Durchgangsstraßen insbesondere für die westlich, nördlich und südlich der Innenstadt gelegenen Stadtteile sehr gut erschlossen. Von Osten ist zunächst die Innenstadt zu durchqueren.

Abbildung 3: Verkehrliche Erreichbarkeit des Vorhabenstandorts

Quelle: ZVB: imtargis 2024, S. 40; Vorhabenstandort: Einkaufszentrum Rieffstr. MZG GmbH; Hintergrundkarte: Daten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

2.3 Aussagen der Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig legt für das Plangrundstück eine gewerbliche Baufläche (G) fest. Gemäß Beschluss des Stadtrats von Merzig vom 19.05.2025 soll der gesamte Versorgungsbereich Rieffstraße im Rahmen der Überarbeitung im Flächennutzungsplan als Nebenzentrum gemäß Ziel 46 des Landesentwicklungsplans des Saarlandes (Teilabschnitt Siedlung von 2006) ausgewiesen werden. Darin sollen Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel festgelegt werden.

Abbildung 4: Flächennutzungsplan der Stadt Merzig (Ausschnitt)

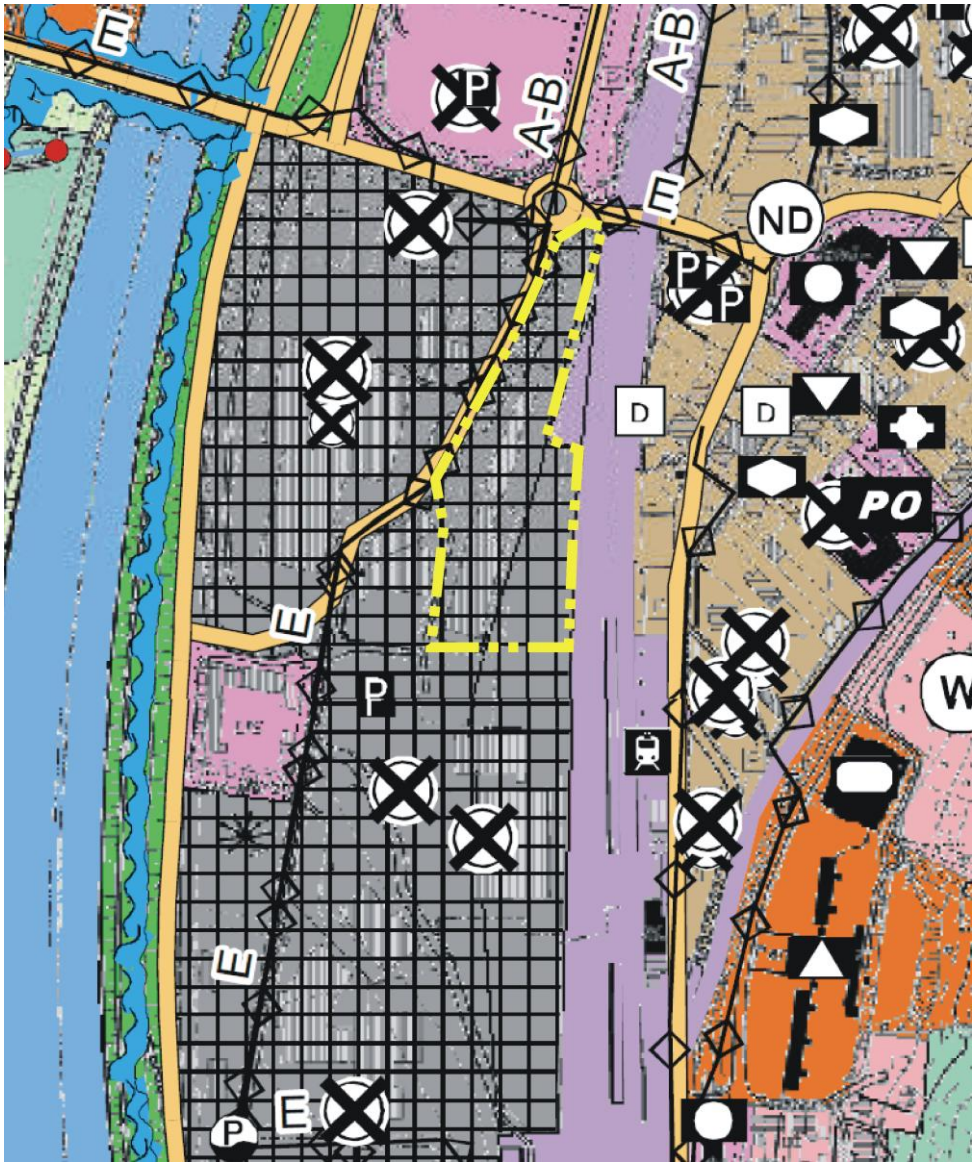

Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Merzig
Plangrundstück durch isoplan-Marktforschung ergänzt: gelb gestrichelte Abgrenzung

Bebauungsplan

Der Planstandort liegt in einem im Zusammenhang bebauten Bereich des Stadtteils Merzig der Kreisstadt Merzig. Die Kreisstadt Merzig hat für den Standort den Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ entwerfen lassen. Der Bebauungsplan-Entwurf weist ein Sondergebiet mit folgenden Arten zulässiger Nutzungen aus:

Einzelhandelsmärkte mit folgenden Sortimenten:

- Lebensmittel-Vollsortimenter inklusive Backshop und Bistrobereich mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
  - Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke), Reformwaren
  - Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren, inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, pharmazeutische Artikel
  - Schnittblumen
  - Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
  - Zoologischer Bedarf
  - Randsortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der maximal 2.500 qm Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (250 qm) nicht übersteigen. [7]

Der B-Plan-Entwurf lag zur Beteiligung im Sommer 2025 öffentlich aus. Die im B-Plan-Entwurf noch vorgesehenen Planungen für einen zweiten Fachmarkt nördlich des geplanten Edeka-Marktes wurden in Abstimmung mit der Landesplanung fallen gelassen. Der B-Plan-Entwurf sollte entsprechend angepasst werden.

In dem im Dezember 2014 beschlossenen Einzelhandelskonzept hat die Stadt Merzig ihre Planungen für das Nebenzentrum Rieffstraße konkretisiert (siehe Kapitel 3.2).

Die vorliegende Auswirkungsanalyse prüft gemäß den Vorgaben des Einzelhandelskonzepts die Ansiedlung des geplanten Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes auf seine Schädlichkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

[7] Quelle: ARGUS-CONCEPT: Kreisstadt Merzig, Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße", Entwurf - Öffentliche Auslegung vom 23.06.2025

Abbildung 5: Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“

Quelle: ARGUS-CONCEPT: Kreisstadt Merzig, Bebauungsplan "Vollsortimentmarkt Rieffstraße", Entwurf - Auslegung vom 23.06.2025 (Ausschnitt aus der Planzeichnung)

Abbildung 6: Lageplan des geplanten Marktes

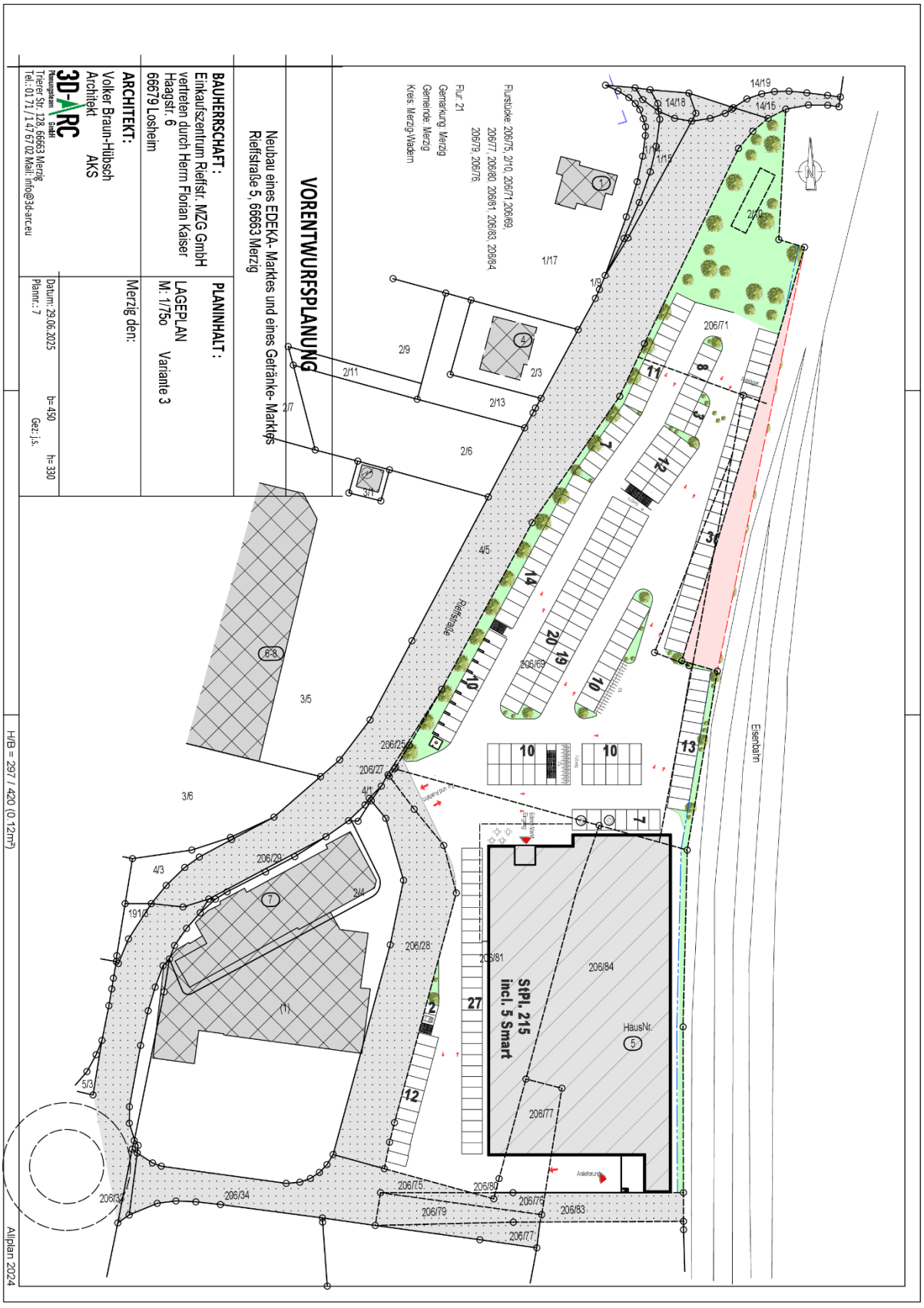

Quelle: 3DArc Planungsteam GmbH, Vorentwurfsplanung, Merzig, 29.06.2025

2.4 Beschreibung des Einzelhandelsvorhabens

Geplante Verkaufsfläche

Das Vorhaben sieht in dem geplanten Sondergebiet im Nebenzentrum Rieffstraße die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes des Betreibers Edeka mit 2.500 m² Verkaufsfläche vor (siehe Abbildung 6). Zu den Verkaufsflächen zählen alle von Kunden zugänglichen Flächen des geplanten Marktes, also neben dem eigentlichen Verkaufsraum auch der Kassenbereich, Eingangsbereich mit Windfang, Pfandannahme, Gänge und etwaige sonstige Verkehrs- und Verweilflächen im Gebäude.

Vertriebsform und Sortimentsstruktur

Der geplante Markt dient der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs. Der vorgesehene Edeka-Lebensmittelmarkt führt als Hauptsortiment ein breites und tiefes Lebensmittelsortiment, das im Nebensortiment durch Drogeriewaren und häufig im Haushalt benötigte Nonfood-II-Waren ergänzt wird. Die Artikelzahl der geplanten Marktgröße liegt zwischen der kleinerer Supermärkte und größerer Verbrauchermärkte oder SB-Warenhäuser.

Der voraussichtliche Anteil der Verkaufsfläche des geplanten Marktes, der für zentrenrelevante, aber nicht nahversorgungsrelevante Nonfood-II-Sortimente verwendet wird, liegt mit 7 % deutlich unter der im Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig geforderten Grenze für zentrenrelevante Nebensortimente von 10 %.[8] Die folgende Tabelle zeigt die geplante Aufteilung der Verkaufsflächen nach Sortimenten.

Tabelle 2: Verkaufsflächen des geplanten Lebensmittelmarktes in m²

geplanter Lebensmittelmarkt Edeka	Warengruppen			
	Nahrungs- und Genussmittel	Waren der Gesundheits- und Körperpflege	alle sonstigen Nonfood-Waren	gesamt
Verkaufsfläche (m²)	2.175	150	175	2.500
Verteilung (%)	87 %	6 %	7 %	100,0%

Quelle: Angaben des Projektträgers; Aufteilung: isoplan-Erhebung der Verkaufsflächen nach Warengruppen in vergleichbaren existierenden Edeka-Märkten

[8] siehe imtargis 2024, S. 41

Zu erwartender Umsatz

Der zu erwartende Einzelhandelsumsatz des geplanten Lebensmittelmarktes wurde aus der geplanten Verkaufsfläche und der zu erwartenden Flächenproduktivität vorausberechnet.

Edeka erzielte 2024 in den Märkten der Vertriebsschienen Edeka / E-aktiv und E-Neukauf in Deutschland im Schnitt einen Jahresumsatz von 5.630 € pro m² Verkaufsfläche.[9]

Das Pro-Kopf-Kaufkraftniveau für einzelhandelsrelevante Sortimente lag in der Kreisstadt Merzig 2024 bei 93,5 % des Bundesmittels. In den Gemeinden des Einzugsbereichs lag es sogar noch niedriger (Mettlach: 90,1; Losheim am See: 91,7; Perl: 83,6; Beckingen: 92,0).[10]

Der Vorhabenmarkt wird aus diesem Grund die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität von Edeka-Märkten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen. Zur Abschätzung des zu erwartenden Umsatzes des Marktes wurden aus diesem Grund zwei Szenarien berechnet: Im Worst-Case-Szenario wurde vom Deutschlandmittel der Flächenproduktivität von Edeka ausgegangen. Im Real-Case-Szenario wurde mit einer um 10 % reduzierten Flächenproduktivität gerechnet.

Der zu erwartende Mehrumsatz des geplanten Marktes gegenüber dem Status Quo kann unter diesen Annahmen im Worst-Case-Szenario auf insgesamt 14,1 Mio. € geschätzt werden, im Real-Case-Szenario auf 12,7 Mio. €. Die Aufteilung der Umsätze auf die Warengruppen wurde analog zur Aufteilung der Verkaufsflächen angenommen. Tabelle 3 zeigt die Aufteilung der zu erwartenden Umsätze nach Warengruppen.

Tabelle 3: Umsatzschätzung des Vorhabenmarktes in den untersuchten Szenarien

Szenario	periodischer Bedarf			aperiodischer Bedarf	Umsatz gesamt
	gesamt	davon			
		NuG	GuK		
Worst Case	13,1	12,2	0,8	1,0	14,1
Real Case	11,8	11,0	0,8	0,9	12,7

NuG = Nahrungs- und Genussmittel; GuK = Waren der Gesundheits- und Körperpflege
Quellen: Eigene Berechnung, Datengrundlage: Verkaufsflächen: Angaben des Vorhabenträgers Flächenproduktivitäten Bestand und Worst Case: Hahn-Gruppe 2024, S. 34f. und BBE et al 2024, S. 16; Real-Case: Schätzung isoplan-Marktforschung. Abweichungen in den Summen durch unabhängiges Runden.

9 Quelle: Hahn Gruppe 2024, S. 34f.; BBE et al 2024, S. 16

10 Quelle: GfK Nürnberg 2024. Neuere Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

3 Landesplanerische und kommunale Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Zentralörtliche Hierarchie

Eine wichtige Grundlage der saarländischen Raumordnung ist die Festlegung eines hierarchischen dreistufigen Systems zentraler Orte und zugehöriger Verflechtungsbereiche im Landesentwicklungsplan des Saarlandes, Teilabschnitt „Siedlung“ (kurz: LEP Siedlung).[11]

Abbildung 7: Zentralörtliche Gliederung des Saarlandes

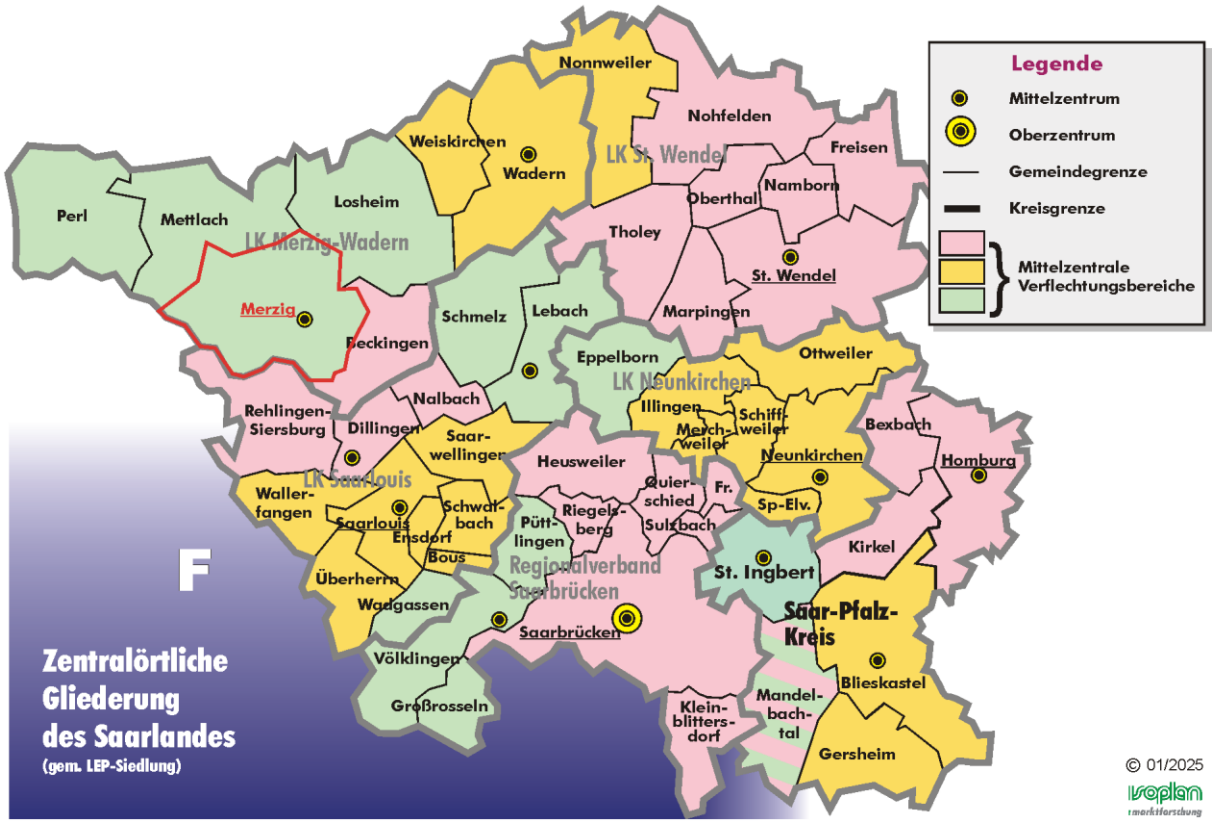

Quelle: Saarland, Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, Saarbrücken 2006.
Entwurf: isoplan-Marktforschung 01/2025

[11] Saarland 2006: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, in: Amtsblatt des Saarlandes vom 14. Juli 2006, Saarbrücken 2006, S. 973

Zentralörtliche Versorgungsaufgabe

Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.[12]

Zentrale Orte als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen periodischen Bedarfs sollen gesichert und – soweit erforderlich – bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Gemeinden sollen zur bedarfsgerechten Versorgung ihrer Bevölkerung im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche treffen.[13]

Innerhalb der Hierarchie der zentralen Orte hat die Kreisstadt Merzig zugleich die Funktion eines Grund- und Mittelzentrums. Der grundzentrale Nahbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Stadtbezirken und Stadtteilen.[14] Grundzentrale Versorgungsaufgabe ist die Nahversorgung der Bevölkerung des Stadtgebiets mit Waren des periodischen Bedarfs.[15] Dies sind in erster Linie Nahrungs- und Genussmittel sowie Waren der Körper- und Gesundheitspflege sowie einige weitere nahversorgungsrelevante Sortimente.

Der LEP legt weiterhin fest, dass die Funktionsfähigkeit und die Attraktivität der zentralen Orte durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in zentralen Versorgungsbereichen sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden sollen.[16]

In der Kreisstadt Merzig übernehmen die Versorgungsaufgabe mit Waren des periodischen Bedarfs in erster Linie der zentrale Versorgungsbereich in der Innenstadt (REWE, Drogeriemarkt dm, mehrere Bäcker, Metzger und Lebensmittelgeschäfte) und das Nebenzentrum Rieffstraße (Bestandsmärkte siehe Kapitel 2.1). Hinzu kommt ein Netz ergänzender Nahversorgungsstandorte als Solitärstandorte überwiegend in integrierter Streulage im Stadtteil Merzig (Aldi Im Kieselgarten; Netto Torstraße und Trierer Straße) sowie in den Stadtteilen Brotdorf (REWE) und Ballern (Wasgau).

12 Saarland 2006, S. 973

13 ders., S. 974

14 ders., S. 997

15 ebenda

16 ders., S. 974

Ziele der Landesplanung für großflächigen Einzelhandel

Das Saarland hat landesplanerische Ziele und Grundsätzen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, unter Ziffer 41 bis 46 dargelegt.[17]

Zur *bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung* der Bevölkerung soll ein auf den Versorgungsauftrag des Zentralortes ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden (Ziffer 41).

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind i.d.R. nur in zentralen Orten zulässig (*Konzentrationsgebot,* Ziffer 42). Der Vorhabenstandort befindet sich im Zentralort Merzig. Die in Ziffer 42, Satz 2 beschriebenen Ausnahmen für nicht-zentrale Ortsteile sind für das Vorhaben nicht relevant.

Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinander stehen, sind zusammenzuzählen (*Einzelhandelsagglomerationen, Ziel 43*). Als Verkaufsfläche gelten hierbei alle Flächen, auf denen der Verkauf abgewickelt wird und die dem Kunden zugänglich sind.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der Einzelhandelseinrichtungen darf den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten *(Kongruenzgebot*, Ziffer 44).

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen die Funktionsfähigkeit der anderen zentralen Orte nicht beeinträchtigen (*Beeinträchtigungsverbot*, Ziffer 45).

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden. (*städtebauliches Integrationsgebot,* Ziffer 46).

[17] Saarland 2006, S. 989ff.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, weist Teile des Standorts Rieffstraße als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) aus. Der Vorhabenstandort liegt jedoch nicht in diesem Vorranggebiet (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: LEP, Teilabschnitt Umwelt (Ausschnitt)

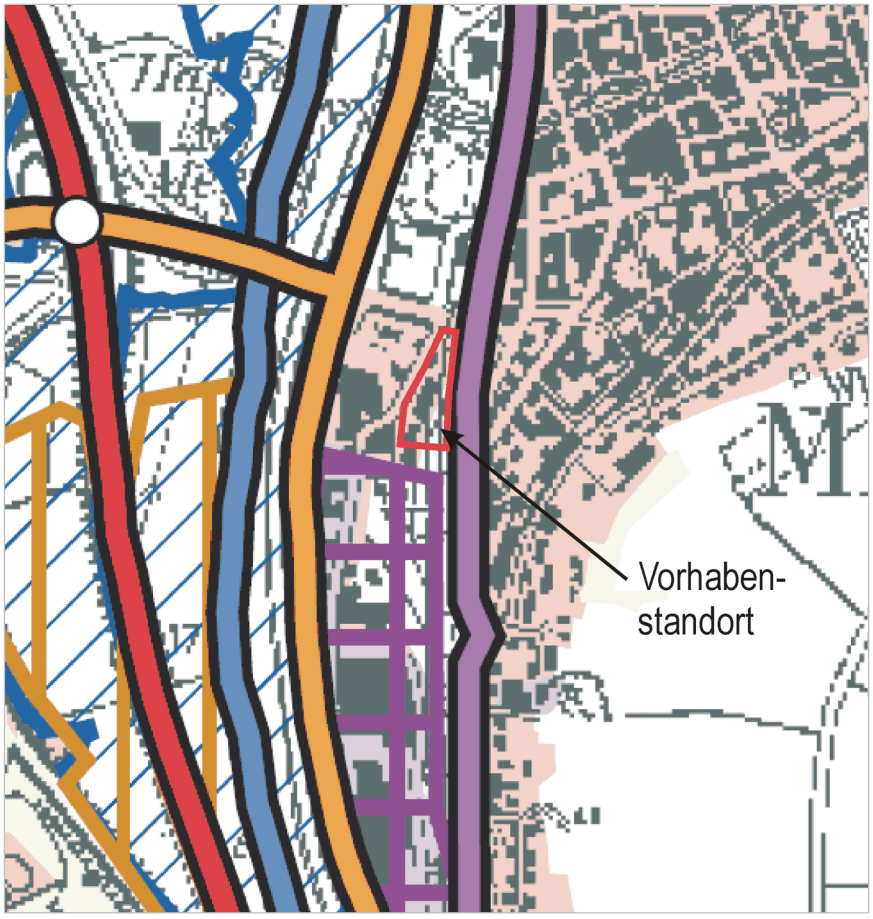

Quelle: Saarland: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, Saarbrücken, 2004, Kartographische Darstellung, Ausschnitt, Vorhabenstandort ergänzt durch isoplan-Marktforschung

3.2 Kommunales Einzelhandelskonzept

Die Stadt Merzig hat ihr Einzelhandelskonzept zuletzt 2024 fortgeschrieben. Darin werden folgende Einzelhandelsstandorte ausgewiesen:

Hauptzentrum: Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Merzig

Der zentrale Versorgungsbereich umfasst den gewachsenen Innenstadtbereich in Merzig gemäß Abbildung 9. Er ist durch einen hohen Besatz überwiegend inhabergeführter Geschäfte gekennzeichnet. Diese werden durch Filialen von Woolworth und anderer Ketten ergänzt. Mit REWE, dm und Action sind auch Filialisten zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs vorhanden.

Abbildung 9: Zentraler Versorgungsbereich Merzig Innenstadt

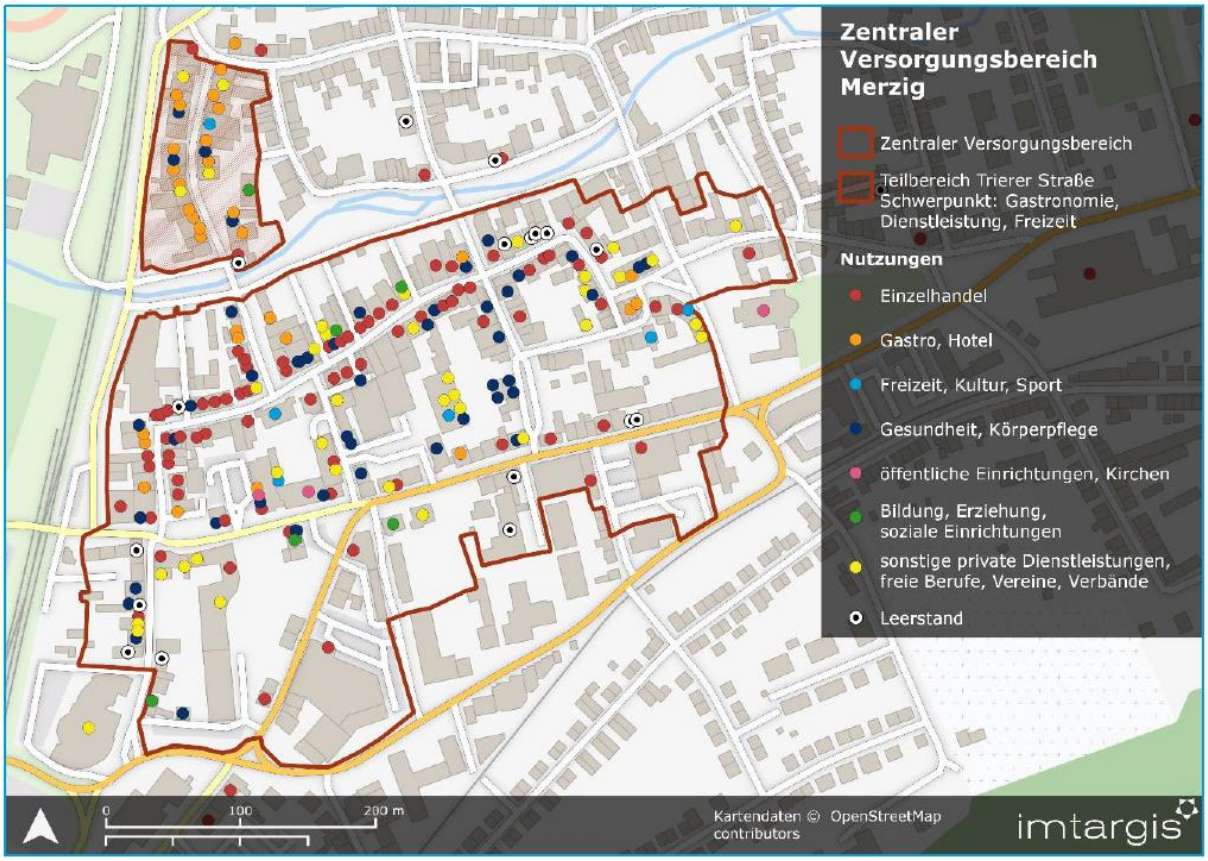

Quelle: imtargis 2024, S. 40

Versorgungsbereiche Lebensmittel-Nahversorgung

In der Kreisstadt Merzig gibt es mehrere Versorgungsbereiche für die Lebensmittel-Nahversorgung in integrierter Lage innerhalb oder direkt angrenzend an Wohngebiete. Sie dienen der dezentralen Versorgung der Bevölkerung und der funktionalen Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereichs.

Der wichtigste Versorgungsbereich für die Lebensmittel-Nahversorgung ist der Standort Rieffstraße im Zentralort Merzig. Er ist in wenigen hundert Metern vom ZVB fußläufig erreichbar. Damit liegt er in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem ZVB, ist allerdings durch die Eisenbahntrasse von diesem getrennt.

Der sowohl fußläufig als auch mit dem ÖPNV und dem MIV sehr gut erreichbare Standort ist durch mittel- und großflächige Anbieter geprägt, die sowohl Waren des periodischen Bedarfs anbieten (Aldi, Lidl, dm, Getränkemarkt, künftig auch Kaufland), als auch des aperiodischen Bedarfs mit zentrenrelevanten (kik, Takko, Lepi-Schuhe) und nicht zentrenrelevanten Sortimenten zuzuordnen ist (Möbelhaus). Der Standort übernimmt ergänzend zum ZVB bereits gegenwärtig einen wesentlichen Teil der grund- und mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung von Merzig. Das Einzelhandelskonzept stellt zum Nebenzentrum Rieffstraße fest:

„Durch die Ausstattung mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben und dem damit möglichen Angebot bestimmter Sortimentsgruppen ergänzt der Standort das Einzelhandelsangebot der Innenstadt. Im Hinblick auf die Kaufkraftbindungsquoten der verschiedenen Einzelhandelssortimente ergeben sich für die Rieffstraße Ergänzungspotenziale im periodischen Bedarf, insbesondere für Nahrungs- und Genussmittel. Der Ausbau des Fachmarktzentrums kann weitere Kaufkraft aus dem Merziger Umland binden und Synergieeffekte für die Innenstadt generieren. (…)

Für Einzelhandelsansiedlungen oder Erweiterungsvorhaben sind die Vorgaben der Sortimentsliste und deren Neuerungen einzuhalten. Die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe (z. B. auf vorhandenen Freiflächen oder am ehemaligen Kaufland-Standort) ist zu begrüßen, um Kaufkraftabflüsse zu reduzieren und Ergänzungspotenziale auszuschöpfen. Dabei gilt es für die Kreisstadt Merzig vorab die Schädlichkeit von Ansiedlungen oder Erweiterungen prüfen zu lassen und entsprechende Sortiments- und Verkaufsflächenvorgaben zu tätigen.“[18]

[18] imtargis 2024, S. 47f.

Der Stadtrat Merzig hat die Festlegungen des Einzelhandelskonzepts umgesetzt, indem er den Bereich Rieffstraße mit Stadtratsbeschluss vom 19.05.2025 als Nebenzentrum ausgewiesen hat (s.o.).

Abbildung 10: Nebenzentrum Rieffstraße, IST-Zustand 2024

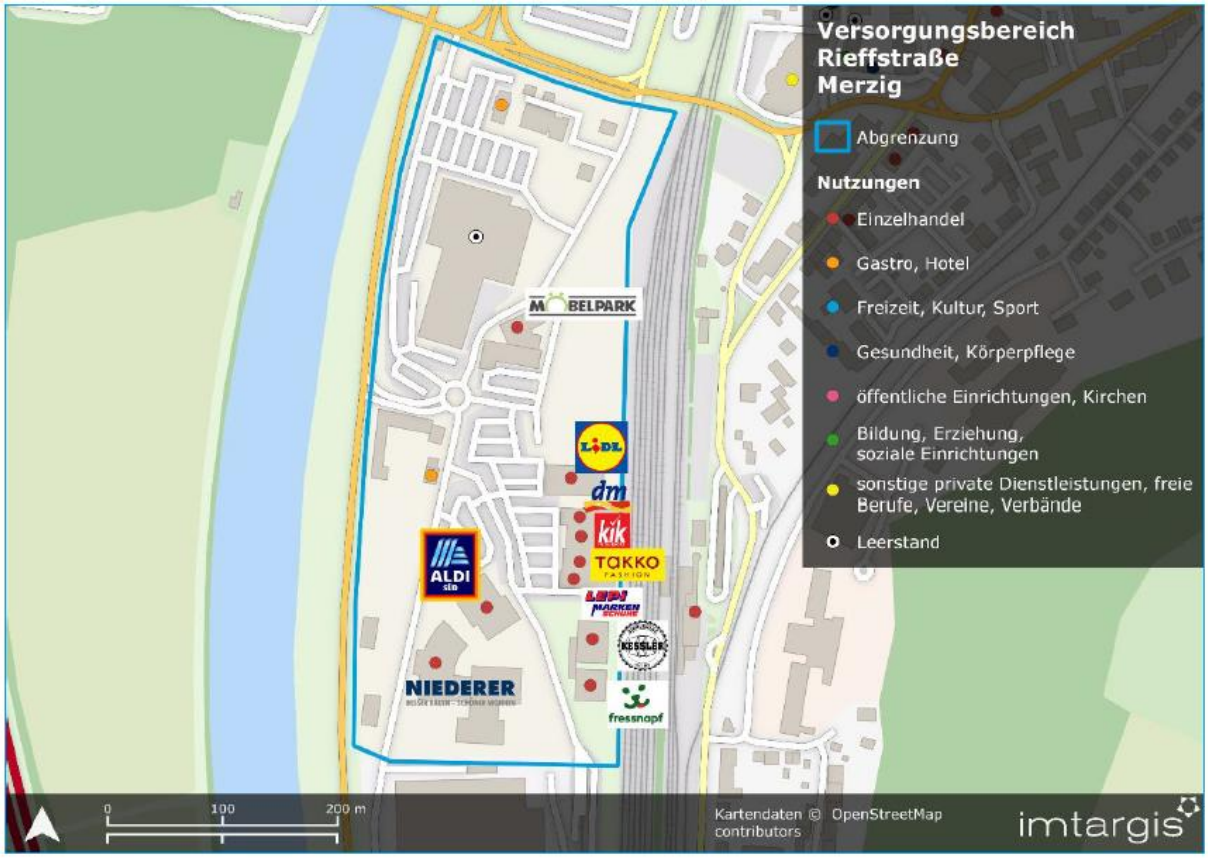

Quelle: imtargis GmbH: Fortschreibung Einzelhandelskonzept Kreisstadt Merzig 2024, Köln, Dezember 2024, S. 42

Über die dargestellten Standorte hinaus gibt es im Stadtgebiet von Merzig folgende sonstige Nahversorgungsstandorte: Wasgau in Ballern, Aldi und Netto im Norden des Stadtteils Merzig sowie Netto in der Torstraße östlich der Innenstadt. Diese werden ergänzt durch zahlreiche kleine Geschäfte, Bäcker und Metzger in einigen der Ortsteile innerhalb der Wohnbebauung, die auch eine gewisse Nahversorgungsfunktion übernehmen (Details siehe Einzelhandelskonzept, Fortschreibung 2024, S. 44ff.).

Die Ortskerne und die genannten Versorgungsbereiche genießen nach BauGB und im Sinne der BauNVO eine besondere Schutzwürdigkeit. Für die Auswirkungsanalyse wurden die erhobenen Geschäfte den jeweiligen Standorttypen zugeordnet.

3.3 Kommunale Einzelhandelsstrategie Handel 3.0

Die Kreisstadt Merzig hat 2016 eine Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt erarbeiten lassen. Für den Vorhabenstandort ist die Kernaussage der Strategie Handel 3.0 relevant, dass es eine Arbeitsteilung zwischen den oben beschriebenen Haupt-Einkaufslagen in der Kernstadt Merzig gibt. [19]

Die Innenstadt profiliert sich durch überwiegend inhabergeführte Fachgeschäfte mit Qualität, Service, Wohlfühlatmosphäre und Einkaufsspaß. Sie wird ergänzt durch Nahversorgungsmärkte (REWE, dm) am ehemaligen Markthallenstandort sowie ein innenstadttypisches Gastronomie- und Dienstleistungsangebot. Das Nebenzentrum Rieffstraße ergänzt das Angebot der Innenstadt durch die Möglichkeit des „One-Stop-Shopping“ zum Versorgungseinkauf. Der Standort erfüllt in engem räumlichem Zusammenhang mit dem ZVB eine gesamtstädtische sowie auch eine überörtliche Versorgungsfunktion für die Bevölkerung der Kreisstadt Merzig und deren mittelzentralem Versorgungsbereich.

Im Strategiekonzept wird konstatiert, dass die in B-Plänen festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen und die starren Sortimentsfestlegungen nicht mehr praktikabel sind. „*Damit Merzig im Wettbewerb bestehen kann, muss die Stadt über einen attraktiven Innenstadthandel und ein leistungsfähiges Fachmarktzentrum verfügen.*“ (Kernplan 2016, S. 13) „*Aktuell existieren die beiden Standorte nur nebeneinander. Durch eine bessere Anbindung der Rieffstraße an die Innenstadt kann die Innenstadt von der hier vorhandenen Kaufkraft profitieren.*“ (ders., S. 10). Das Nebenzentrum Rieffstraße wird als Ergänzung zur Innenstadt gesehen, die bewusst in produktorientierter Standort- und Aufgabenteilung die beiden Bedürfnisse der Kunden („Masse“ in den Fachmärkten und „Klasse“ in der Innenstadt) bedienen können. Es wird angeregt, dass starre Sortimentslisten mittlerweile überholte Instrumente sind und eine tiefergehende Betrachtung z.B. hinsichtlich Qualitätsunterschieden im Textilbereich o.ä. notwendig ist.

Es wird der Vorschlag für eine differenzierte Sortimentsliste gemacht, die zulässige Sortimente für die Rieffstraße ergänzt und das Sortiment Bekleidung in ein hochwertiges Segment im Zentrum und ein Niedrigpreissegment im Nebenzentrum Rieffstraße aufteilt. Es werden Vorschläge für ein koordiniertes Marketing des Nebenzentrums Rieffstraße gemacht. Die Vorschläge werden in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts von 2024 aufgegriffen und umgesetzt.

[19] Quelle aller Aussagen in diesem Abschnitt: Kernplan 2016, S. 6ff.

4 Absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

4.1 Nachfrageseite: Bevölkerung

Die Kreisstadt Merzig hatte am 30.06.2025 nach Angaben des statistischen Amtes des Saarlandes 31.556 Einwohner am Hauptwohnsitz.[20] Die Bevölkerungszahl der Kreisstadt Merzig ist seit dem vorletzten Zensus 2011 aufgrund eines anhaltenden Geburtendefizits tendenziell leicht sinkend. In einigen Jahren konnten jedoch z.T. deutliche Zuwanderungsgewinne festgestellt werden, die insgesamt dazu geführt haben, dass 2022 die Marke von 30.000 Einwohnern überschritten wurde. Korrekturen des Zensus von 2022 führten in der Einwohnerstatistik 2022 zu einem sprunghaften Anstieg der Bevölkerungszahl auf zuletzt 31.575 (31.03.2025).

Die Bevölkerungsentwicklung hat Einfluss auf die künftig zur Verfügung stehende einzelhandelsrelevante Kaufkraft. Veränderungen in der Bevölkerungszahl und -Zusammensetzung haben langfristige Folgen auf das Konsumverhalten.

Tabelle 4: Kreisstadt Merzig, Bevölkerung am Hauptwohnsitz, 2012-2024

Jahr	Bevölkerungszahl	Veränderung zu 2011 (%)	Veränderung zum Vorjahr
2011	29.720		
2012	29.777	0,2%	0,2%
2013	29.668	-0,2%	-0,4%
2014	29.615	-0,4%	-0,2%
2015	29.937	0,7%	1,1%
2016	29.812	0,3%	-0,4%
2017	29.818	0,3%	0,0%
2018	29.745	0,1%	-0,2%
2019	29.795	0,3%	0,2%
2020	29.700	-0,1%	-0,3%
2021	29.609	-0,4%	-0,3%
2022	31.777	6,9%	7,3%
2023	31.811	7,0%	0,1%
2024	31.697	6,7%	-0,4%
2025	31.556	6,2%	-0,4%

Stand: Jeweils zum 31.12., 2025: 30.06. Quelle: Saarland, Statistisches Amt.
Basis: 2011 - 2021: Zensus 2011; ab 2022: Zensus 2022
Die Bevölkerungszahlen des kommunalen Meldeamtes können aufgrund abweichender Fortschreibungsmethoden von den Angaben des Statistischen Amtes des Saarlandes abweichen.

[20] Quelle: Saarland, Statistisches Amt: Fläche, Bevölkerung in den Gemeinden am 30.06.2025 nach Geschlecht, Einwohner je km² und Anteil an der Gesamtbevölkerung (Basis Zensus 2022), Saarbrücken, 2025

4.2 Nachfrageseite: Kaufkraft

Status Quo

Nach Hochrechnungen der GfK Nürnberg wurden in Deutschland im Jahr 2024 rund 6.772 € pro Kopf im Einzelhandel ausgegeben. Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft der Bevölkerung der Kreisstadt Merzig wird von der GfK Nürnberg für 2024 insgesamt auf 190,2 Mio. € hochrechnet, das entspricht pro Kopf rund 6.330 € oder 93,5 % des Bundesschnitts.

In den benachbarten Gemeinden lag der Pro-Kopf-Index der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft 2024 niedriger als in Merzig (Beckingen: 6.180 €, Losheim am See: 6.212 €, Mettlach: 6.099 €, Dillingen: 6.039 €).[21]

Die Bevölkerung der Kreisstadt Merzig hat 2024 etwas mehr als die Hälfte (52,5 %) ihrer einzelhandelsrelevanten Kaufkraft für die nahversorgungsrelevanten Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel sowie Waren der Gesundheits- und Körperpflege verwendet, der Rest für alle anderen Nonfood-Warengruppen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft nach Warengruppen

Warengruppe	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2024			
	Kreisstadt Merzig		davon Kaufkraft für Online-Käufe	
	€ pro Kopf	gesamt (Mio. €)	Mio. €	Anteil an gesamt
Nahrungs- und Genussmittel	2.801	84,2	1,5	1,8%
Waren der Gesundheits- und Körperpflege	524	15,8	2,1	13,2%
Summe period. Bedarf	**3.325**	**99,9**	**3,6**	**4,6%**
Nonfood II	3.004	90,3	25,6	31,1%
Gesamt	**6.330**	**190,2**	**29,2**	**16,6%**
Kaufkraft-Index pro Kopf (Deutschland = 100)	93,5			

Quellen: Kaufkraft: GfK Nürnberg 2024, Basis: Einwohnerstand 1.1.2023, Statistisches Amt Saarland. Der Zensus 2022 ergab für Merzig eine deutlich höhere Einwohnerzahl. Für 2025 lagen noch keine Kaufkraftdaten der GfK vor. Aufgrund der nach oben korrigierten Einwohnerzahl ist zu erwarten, dass die Gesamtkaufkraft und damit das für die Neuansiedlungen verfügbare Kaufkraftpotenzial 2025 entsprechend höher ausfallen werden als 2024.

Abweichungen in den Summen durch unabhängiges Runden.

[21] Quelle: GFK Nürnberg 2024

Der Online-Anteil im deutschen Einzelhandel hat nach leichten Rückgängen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2024 wieder leicht zugenommen. Der Online-Handel gewinnt vor allem für Nonfood-Waren zunehmend an Bedeutung. Der Online-Anteil der im Einzelhandel ausgegebenen Kaufkraft lag in der Kreisstadt Merzig über alle Warengruppen 2024 bei 16,6 %. Für die relevante Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel lag er mit 2,2 % hingegen im Vergleich zu allen anderen Warengruppen am niedrigsten.

Voraussichtliche Entwicklung der Kaufkraft

Die Folgen der Krisen und Kriege der vergangenen Jahre haben das Konsumverhalten der Bevölkerung in Deutschland seit 2020 stark beeinflusst. Nach einer teilweise turbulenten Entwicklung für den Einzelhandel aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie, Lieferengpässen und einer zeitweise hohen Inflation hat sich die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Umsätze im Einzelhandel 2024 wieder zunehmend normalisiert.

Im Dezember 2024 lagen die Verbraucherpreise im Saarland 3,1 % über denen des Vorjahresmonats. Damit hat sich die Inflation nach zeitweisen Höhenflügen wieder einem normalen Niveau angenähert. Der Umsatz des deutschen Einzelhandels stieg im Jahr 2024 um 1,2 % gegenüber dem Vorjahr. Hiervon profitierten die Nonfood-Branchen etwas stärker (+1,4 %) als der Lebensmittel-Einzelhandel mit einem Umsatzplus von 0,7 %. Der Versand- und Online-Handel konnte 2024 mit einem Umsatzplus von 5,2 % gegenüber dem Vorjahr wieder deutliche Zuwächse verbuchen, im Gegensatz zu 2023, wo der Online-Umsatz noch um 4,2 % zurückgegangen war.[22]

Insgesamt hat die verfügbare Kaufkraft der Bevölkerung für den Einzelhandel in den meisten Gemeinden in den letzten Jahren leicht zugenommen, die Entwicklung in den einzelnen Warengruppen verlief jedoch sehr unterschiedlich. Während der Corona-Krise haben die Ausgaben der Bevölkerung im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln deutlich zugenommen, die Kaufkraft für non-food-Waren ist hingegen gesunken. Zugleich war eine starke Zunahme des Online-Umsatzes feststellbar. Bis 2024 normalisierten sich die Corona-bedingten Verwerfungen im Einzelhandel wieder weitgehend.[23]

Die gesamte im stationären Einzelhandel zur Verfügung stehende Kaufkraft hängt zusätzlich von der Entwicklung der Bevölkerungszahl ab. Kurz- und mittelfristig wird das Geburtendefizit in der Stadt Merzig weiterhin bestehen. Es wird jedoch seit mehreren Jahren durch einen Wanderungsüberschuss zumindest teilweise kompensiert.

22 Quelle: KPMG Retail Sales Monitor 1/2025, S. 2

23 Quelle: KPMG Retail Sales Monitor 4/2024, S. 2

Unter Berücksichtigung aller beschriebenen, z.T. gegenläufigen Trends wird in den weiteren Überlegungen von der Annahme ausgegangen, dass die insgesamt für den stationären Lebensmitteleinzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Waren der Gesundheits- und Körperpflege verfügbare Kaufkraft der Bevölkerung in der Kreisstadt Merzig in den nächsten Jahren stabil bleiben wird.

4.3 Angebotsseite: Kreisstadt Merzig

Im Januar 2025 wurden in der Kreisstadt Merzig 154 Ladengeschäfte im engeren Sinne (ohne Kfz-Handel und Handel mit Brennstoffen) mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 49.239 m² identifiziert. Die erfassten Einzelhandelseinrichtungen erzielten 2024 einen geschätzten Umsatz von 182,8 Mio. €, davon 33 % mit Nahrungs- und Genussmitteln und knapp 6 % mit Waren der Gesundheits- und Körperpflege.[24]

Mit 82 Geschäften umfasste der zentrale Versorgungsbereich der Innenstadt mehr als die Hälfte aller erfassten Einzelhandelseinrichtungen in Merzig (Abgrenzung siehe Kapitel 3.2). Diese erwirtschafteten 2024 an ihren integrierten Standorten auf 31 % der Gesamt-Verkaufsfläche rund 33 % des gesamten Einzelhandelsumsatzes in Merzig.

63 Geschäfte mit 36 % der Verkaufsfläche und 45 % des Einzelhandelsumsatzes befanden sich in Nahversorgungslagen in oder unmittelbar angrenzend an Wohngebiete. Diese teilintegrierten Standorte sind im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ebenfalls als schützenswert anzusehen.

Ein Drittel der Verkaufsfläche in der Kreisstadt Merzig (33 %) verteilte sich auf 9 weitere Einzelhandelseinrichtungen in sonstigen Lagen außerhalb des Zentrums und der Wohngebiete. Diese erwirtschafteten rund 22% des gesamten Einzelhandelsumsatzes in Merzig.

Die größten Einzelhandelseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig waren 2024 der Globus Baumarkt im Gewerbegebiet „Zum Wiesenhof“ sowie der „Möbelpark“ und das Union-Bauzentrum in der Rieffstraße. Es folgten das Bekleidungskaufhaus Ronellenfitsch im zentralen Versorgungsbereich und Elektro Funk in Besseringen. Diese fünf größten Einzelhandelseinrichtungen deckten mit zusammen über 20.600 m² fast 42 % der Gesamt-Verkaufsfläche und 28 % der erfassten Umsätze der Geschäfte in der gesamten Kreisstadt Merzig ab.

[24] Quelle: Verkaufsfläche: Erhebung isoplan-Marktforschung und imtargis 07/2024 und Aktualisierung 01/2025, Umsätze: Schätzung isoplan-Marktforschung, Stand: 2024. Siehe methodische Hinweise in Kapitel 1.4.

Tabelle 6: Einzelhandel in der Kreisstadt Merzig nach Einzelhandelsstandorten

Einzelhandelsstandort	Anzahl Geschäfte	Verkaufs-fläche		geschätzter Umsatz	
				gesamt	davon period. Bedarf
		(m²)	%	(Mio. €)	(Mio. €)
ZVB Merzig Innenstadt (integriert)	82	15.220	30,9%	61,4	33,1%
Nahversorgungslagen (teilintegriert)	63	17.769	36,1%	83,0	44,7%
sonstige Standorte (inkl. Rieffstr.)	9	16.240	33,0%	41,2	22,2%
gesamt*	**154**	**49.229**	**100,0%**	**185,6**	**100,0%**

* alle Angaben Status-Quo 10/2025 ohne den zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Verbrauchermarkt Kaufland an der Rieffstraße. ZVB = Zentraler Versorgungsbereich.
Quelle: Erhebung isoplan-Marktforschung und imtargis, Verkaufsflächen- und Umsatzschätzung des Einzelhandels, Aktualisierung 10/2025. Abweichungen in den Summen durch unabhängiges Runden.

Bewertung der Einzelhandelsausstattung

Die Kreisstadt Merzig ist im Vergleich zu anderen Mittel- und Oberzentren im Saarland mit Lebensmittelmärkten bisher nicht gut versorgt. Mit 0,34 m² pro Kopf lag die Verkaufsflächenausstattung für Nahrungs- und Genussmittel in der Kreisstadt Merzig im Jahr 2024 beispielsweise um 28 % unter dem Durchschnitt der Landeshauptstadt Saarbrücken von 0,48 m² pro Kopf. Entsprechend niedrig war die Kaufkraftbindungsquote für diese Warengruppe in Merzig mit 73,7%.

Für ein Mittelzentrum ist aufgrund seines mittelzentralen Versorgungsauftrags, der auch Teile der Waren des täglichen und periodischen Bedarfs umfasst, eine Kaufkraftbindungsquote von über 100 % zu erwarten. Der in der Rieffstraße geplante Nahversorgungsmarkt soll dazu beitragen, diese Versorgungslücke zu schließen.

4.4 Wettbewerber im Umland

Der im vorliegenden Gutachten analysierten geplante Lebensmittelmarkt in der Rieffstraße tritt aufgrund seiner Größe (2.500 m² Verkaufsfläche) und seiner Lage in der Nähe der vorhandenen Einzelhandelsagglomeration Rieffstraße in erster Linie in den Wettbewerb mit SB-Warenhäusern und Verbrauchermärkten und den Umlandgemeinden, weiterhin mit vergleichbaren Einzelhandelsagglomerationen aus Lebensmittelmärkten und weiteren Fachmärkten im Untersuchungsgebiet (in den folgenden Abbildungen mit gelb-roten Punkten markiert). Sobald der zurzeit geschlossene Verbrauchermarkt Kaufland wieder eröffnen wird, ist dieser ebenfalls ein wichtiger Wettbewerber. In zweiter Linie sind auch solitär stehende Lebensmittelmärkte betroffen (rote Punkte in den folgenden Abbildungen).

Abbildung 11: Wettbewerber des geplanten Lebensmittelmarktes im Nordwesten des Untersuchungsraums

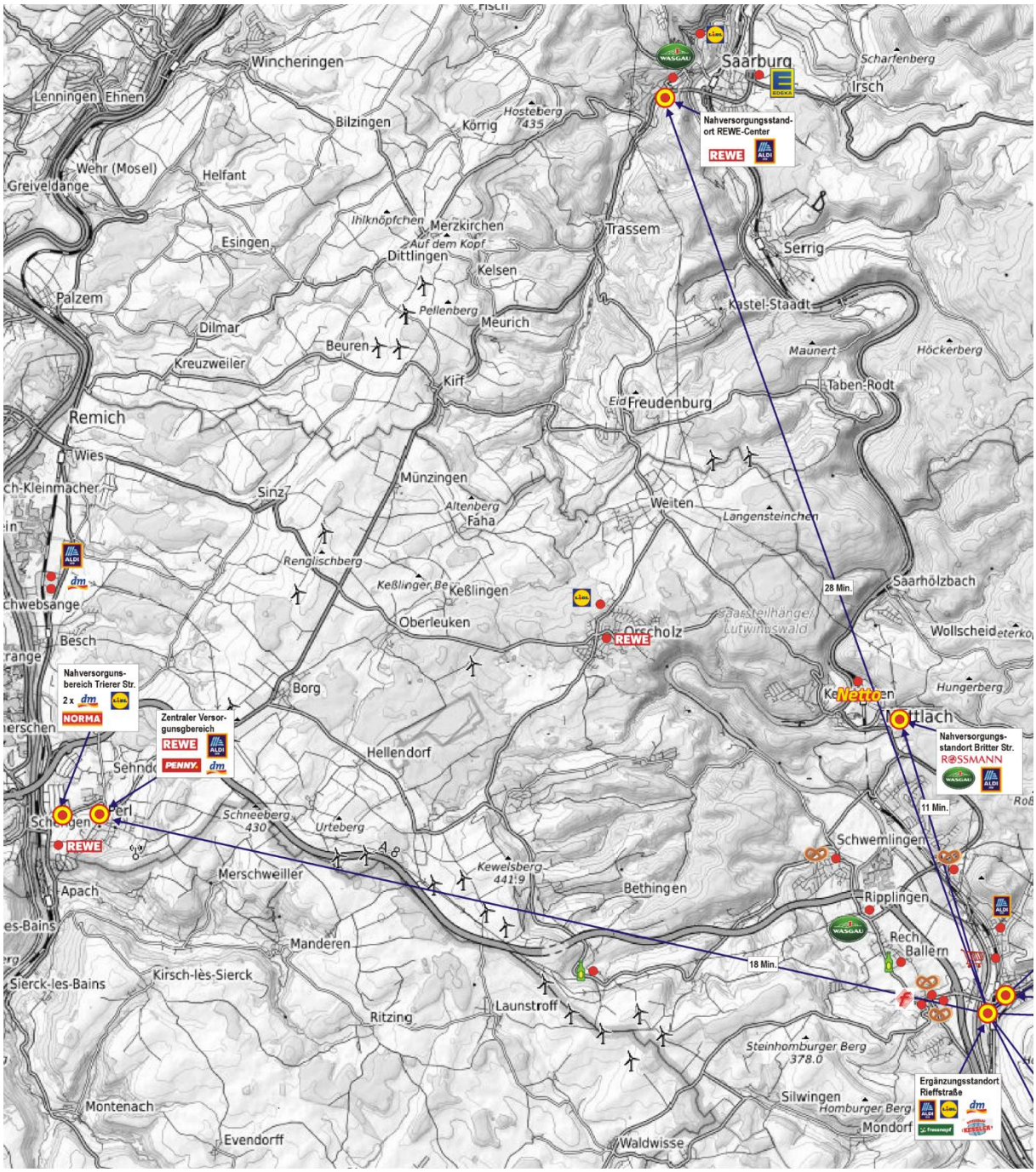

Quelle: Eigene Erhebung isoplan-Marktforschung 01/2025. Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Abbildung 12: Wettbewerber des geplanten Lebensmittelmarktes im Nordosten des Untersuchungsraums

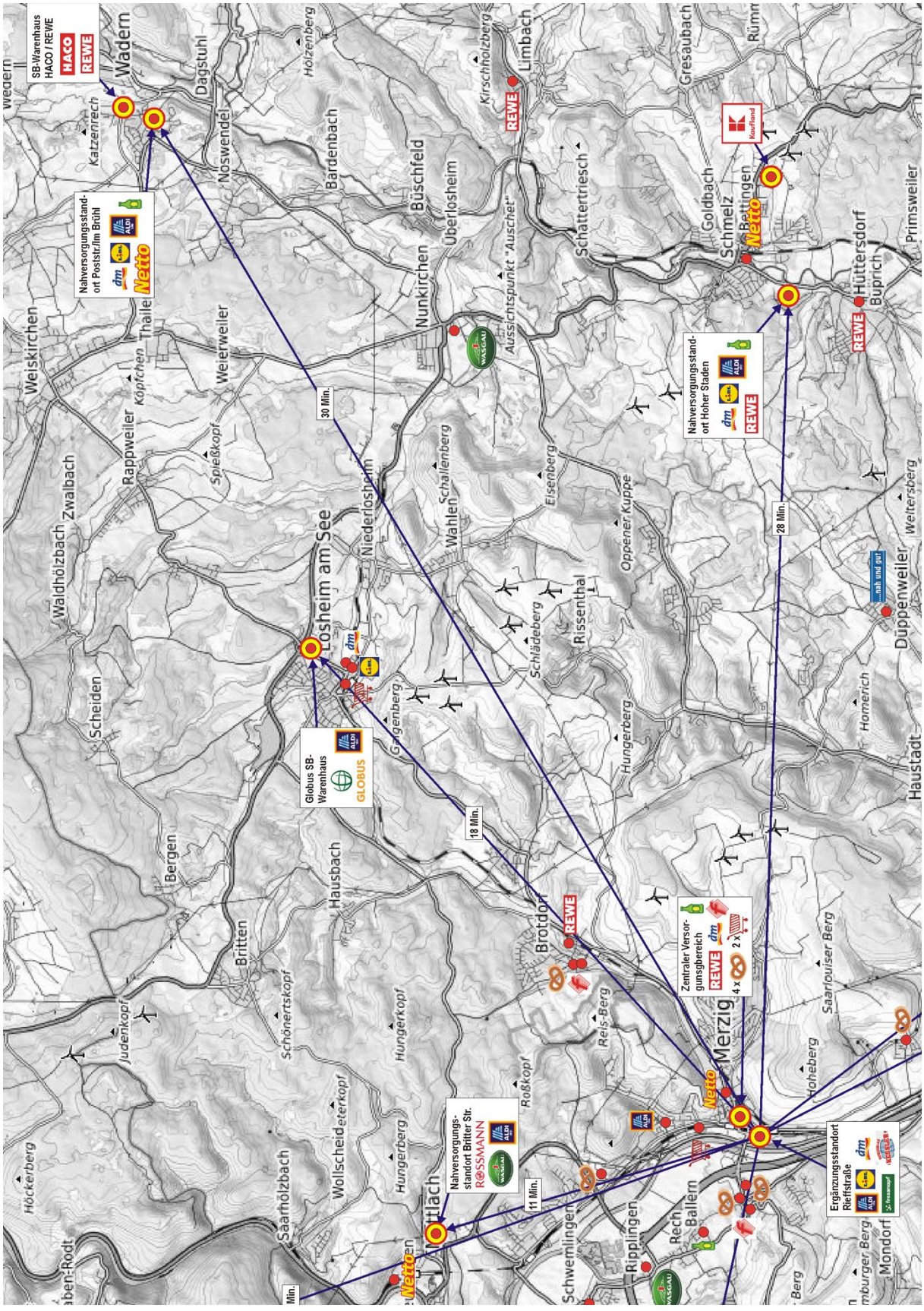

Quelle: Eigene Erhebung isoplan-Marktforschung 01/2025. Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Abbildung 13: Wettbewerber des geplanten Lebensmittelmarktes im Südosten des Untersuchungsraums

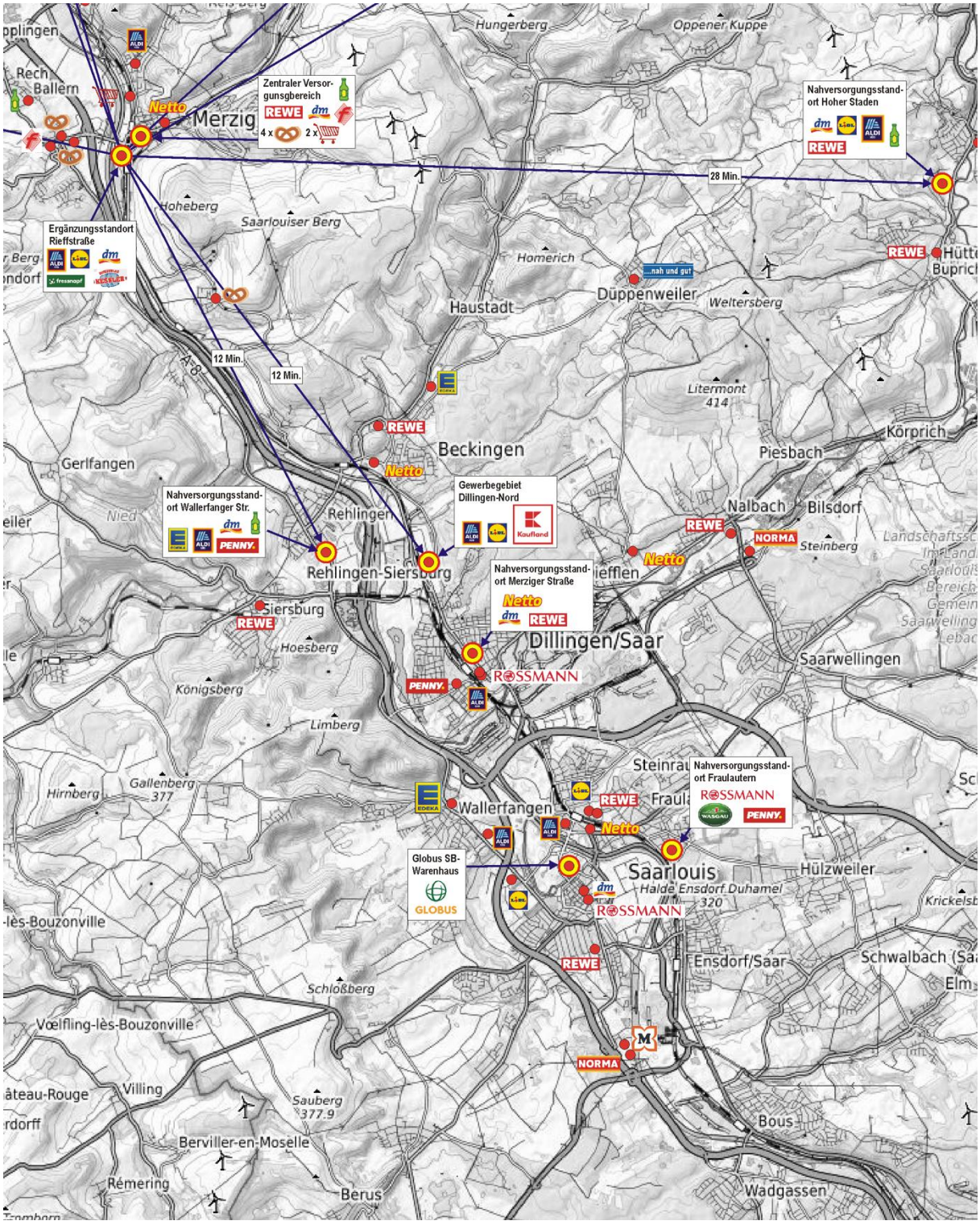

Quelle: Eigene Erhebung isoplan-Marktforschung 01/2025. Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Im Südosten von Merzig ist die Wettbewerberdichte entlang der Saarschiene am höchsten. Nach Nordosten und Nordwesten sinkt mit der geringeren Besiedlungsdichte auch die Wettbewerberdichte. Am dünnsten sind die angrenzenden Bereiche in Frankreich besiedelt; hier konnten in vertretbarer Entfernung keine Wettbewerber von relevanter Größe identifiziert werden.

4.5 Kaufkraftbindung, Tragfähigkeit des Vorhabens

Aus der Kreisstadt Merzig sind 2024 per Saldo 22,1 Mio. € Kaufkraft für Nahrungs- und Genussmittel in andere Einkaufsorte abgeflossen. Dies entspricht einer Kaufkraftbindungsquote von 73,7 % für diese Warengruppe. Damit erfüllt Merzig seine Versorgungsaufgabe derzeit nicht im Ansatz.

Die für ein Mittelzentrum mit mehr als 31.500 Einwohnern selbst zur Abdeckung seiner grundzentralen Versorgungsaufgabe weitaus zu niedrige Bindungsquote ist im Wesentlichen auf die Schließung des Verbrauchermarktes Kaufland zurückzuführen.

Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und große Lebensmittel-Vollsortimenter wie der geplante Edeka-Markt führen ein breiteres und tieferes Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln als die kleineren Lebensmittelmärkte in den Grundzentren. Sie übernehmen damit auch eine mittelzentrale Versorgungsfunktion. Entsprechend ist in einem Mittelzentrum für Nahrungs- und Genussmittel eine Kaufkraftbindungsquote von über 100 % zu erwarten. isoplan-Erhebungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die meisten anderen saarländischen Mittelzentren in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel Kaufkraftbindungsquoten von 120 bis 140 % erreichen.

Kaufland plant, den Verbrauchermarkt in verkleinerter Form nach einem Abriss und Neubau des Gebäudes wieder zu eröffnen (siehe Kap. 2.1). Das Vorhaben Edeka muss auch zusammen mit dem wieder eröffneten Verbrauchermarkt Kaufland tragfähig sein. Zur Berechnung der Auswirkungen des Vorhabens wurde aus diesem Grund der Umsatz von Kaufland auf dem Niveau von 2024 abgeschätzt und in der Berechnung der künftigen Umsatzumverteilungen und der Kaufkraftbindungsquoten entsprechend mit berücksichtigt.

Der geplante Lebensmittelmarkt Edeka wird unter Worst Case-Annahmen einen Umsatz von 14,1 Mio. € über alle Warengruppen erzielen. Davon werden rund 42 % aus Geschäften in der Kreisstadt Merzig umgelenkt werden. Die restlichen 58 % stammen aus Geschäften von außerhalb (siehe Kapitel 5.3).

Der geplante Markt wird damit insbesondere Kaufkraft der Merziger Bevölkerung in die Kreisstadt zurückholen, die derzeit - entgegen den

landesplanerischen Zielen der zentralörtlichen Ordnung - in andere Einkaufsorte abfließt. Zusätzlich wird er im Sinne der mittelzentralen Versorgungsaufgabe in geringfügigem Umfang Kaufkraft aus dem mittelzentralen Versorgungsbereich nach Merzig anziehen.

Die Kaufkraftbindungsquote für Nahrungs- und Genussmittel wird in Merzig damit von bisher 73,7 % (ohne Kaufland) auf 109,3 % (einschließlich Vorhabenmarkt und Kaufland) steigen, für Waren der Gesundheits- und Körperpflege von bisher 135,2 % auf 161,0 % und für Nonfood-II-Waren von 113,3 % auf 124,4 % (siehe Tabelle 7 in Kapitel 4.5).

Seit der Schließung von Kaufland in Merzig haben vor allem die Verbrauchermärkte in Losheim und Dillingen (Globus, Kaufland), aber auch die Vollsortimenter in Merzig, Rehlingen und Beckingen (REWE, Edeka) einen zusätzlichen Zustrom an Kunden, denen das Angebot von Kaufland in Merzig fehlt und die deshalb gezwungen sind, auf andere Standorte auszuweichen.

Die geplante Neuansiedlung von Edeka wird zusammen mit der Wiedereröffnung von Kaufland mit reduzierter Verkaufsfläche in etwa die durch die Schließung von Kaufland verlorene Verkaufsfläche wiederherstellen. Damit wird das Mittelzentrum Merzig die Kaufkraft zurückholen, die vor der Schließung von Kaufland bereits nach Merzig floss und die derzeit an andere Einkaufsorte geht.

In der Warengruppe Gesundheits- und Körperpflege wird es aufgrund der im Nebensortiment des Lebensmittelmarktes angebotenen Drogeriewaren nur zu einer geringen Zunahme der Kaufkraftzuflüsse aus dem mittelzentralen Versorgungsbereich von Merzig kommen. Hier übernimmt Merzig bereits aktuell eine mittelzentrale Versorgungsfunktion für Gemeinden, die nicht über einen eigenen Drogeriemarkt oder entsprechende Angebote verfügen. Zudem sind für Drogeriewaren aufgrund eines beachtlichen Preisgefälles eine hohe Nachfrage und damit überdurchschnittliche Kaufkraftzuflüsse aus Frankreich zu beobachten, von denen die bestehenden Drogeriemärkte und der geplante Lebensmittelmarkt ebenfalls profitieren werden.

Die Umsätze des geplanten Lebensmittelmarktes mit Nonfood-II-Nebensortimenten werden im Worst Case bei 1,0 Mio. € liegen, Sie sind den Umsätzen für Waren des periodischen Bedarfs deutlich untergeordnet. Sie verteilt sich zudem auf viele Nonfood-II-Warengruppen und Sortimente, für die es im Mittelzentrum Merzig jeweils zahlreiche vorhandene Anbieter gibt. Die Betroffenheit der Nonfood-II-Wettbewerber liegt aufgrund des geringen Mehrumsatzes des Vorhabenmarktes je Nonfood-II-Warengruppe unterhalb der Nachweisgrenze. Auf eine vertiefte Darstellung der Auswirkungen für die Nonfood-II-Nebensortimente wurde aus diesem Grund verzichtet.

Die resultierenden erhöhten Kaufkraftbindungsquoten für die betrachteten Warengruppen sind - auch unter Berücksichtigung der geplanten Wiedereröffnung von Kaufland - in einem für Mittelzentren üblichen und tragfähigen Rahmen und stellen die Situation vor der Schließung von Kaufland wieder her.

Das Vorhaben der Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelmarktes ist von der Kaufkraft der Bevölkerung in Merzig und dessen mittelzentralen Verflechtungsbereich tragfähig. Die Größenordnung des Vorhabens ist angemessen. Die derzeit in Merzig bestehende Versorgungslücke für Nahrungs- und Genussmittel kann damit wirkungsvoll geschlossen werden.

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Kaufkraftbindung, Worst Case

Kreisstadt Merzig	Periodischer Bedarf		
	NuG	GuK	Summe
Kaufkraft pro Kopf 2024 (€)	2.801	524	3.325
Kaufkraft gesamt in Mio. €*	84,2	15,8	99,9
IST: POS-Umsatz Kreisstadt Merzig 2024 (Mio. €)	62,0	21,3	83,3
IST: Kaufkraftzu- bzw. -abfluss per Saldo 2024 (Mio. €)	-22,1	+5,5	-16,6
IST: warengruppenspezifische Kaufkraftbindungsquote 2024	73,7 %	135,2 %	83,4 %
Voraus. Mehrumsatz des geplanten Lebensmittelmarktes (Mio. €)	12,2	0,8	13,1
davon Umlenkung aus Geschäften in anderen Gemeinden	7,1	0,5	7,6
POS-Umsatz in der Kreisstadt Merzig IST 2024 plus prognostizierter Umsatz von Kaufland (Mio. €)	84,9	24,9	109,7
POS-Umsatz in der Kreisstadt Merzig IST 2024 plus prognostizierte Umsätze von Kaufland und dem Vorhabenmarkt (Mio. €)	92,0	25,4	117,4
resultierende Kaufkraftbindungsquote (inkl. Kaufland u. Vorhabenmarkt)	109,3 %	161,0 %	117,5 %

POS = point of sale (stationärer Einzelhandel); NuG = Nahrungs- und Genussmittel; GuK = Waren der Gesundheits- und Körperpflege. Grundlage: jeweils Worst-Case-Szenario

Quellen: Kaufkraft: GfK Nürnberg 2024, Umsatz: Schätzung isoplan, Basis: Erhebung 2024, Flächenproduktivität: Hahn-Gruppe 2025,S. 48f. und S. 59, Kaufkraftumlenkung: siehe Kapitel 1.4 und 5.3

* Berechnungsbasis der GfK-Sortimentskaufkraft: Einwohnerstand 1.1.2023, Statistisches Amt Saarland. Der Zensus 2022 ergab für Merzig eine deutlich höhere Einwohnerzahl. Für 2025 lagen bei Redaktionsschluss (22.10.2025) noch keine Kaufkraftdaten der GfK vor. Aufgrund der nach oben korrigierten Einwohnerzahl ist zu erwarten, dass die Gesamtkaufkraft und damit das für die Neuansiedlungen verfügbare Kaufkraftpotenzial 2025 entsprechend höher ausfallen werden als 2024.

4.6 Einzugsbereich des Vorhabens

Als Einzugsbereich des Vorhabens wird das Gebiet bezeichnet, in dem die Kunden des geplanten Marktes wohnen. Der Vorhabenmarkt bildet mit den anderen Lebensmittelmärkten und sonstigen Fachmärkten am Standort Rieffstraße eine Agglomeration mit einer hohen Anziehungskraft auf Kunden aus der Stadt Merzig und aus benachbarten Gemeinden.

Die Agglomeration Rieffstraße steht in erster Linie im Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Agglomerationen und mit Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern mit einer vergleichbaren Angebotsbreite und -tiefe. In zweiter Linie werden auch Lebensmittelmärkte und -geschäfte in der Stadt Merzig und dem Umland an Solitärstandorten betroffen sein.

Die Einzugsgebiete der Wettbewerber sind gegeneinander nicht scharf abgrenzbar, sondern überlappen sich. Der künftige Einzelhandels-Einzugsbereich des Vorhabenmarkts kann in drei Zonen eingeteilt werden, in denen der Vorhabenmarkt voraussichtlich einen unterschiedlich hohen Marktanteil erreichen wird (siehe Abbildung 14):

- Zone 1: Der Vorhabenmarkt ist eine attraktive Alternative zu den bestehenden Lebensmittel- und Drogeriewarenangeboten und ist in bis zu 5 Minuten erreichbar (Stadtteile Merzig, Hilbringen)

- Zone 2: Der Vorhabenmarkt ist eine zusätzliche Alternative zu den bestehenden Lebensmittelangeboten und ist in bis zu 10 Minuten erreichbar (alle anderen Stadtteile von Merzig)

- Zone 3: Wohngebiete in anderen Gemeinden, für die die Agglomeration Rieffstraße nach der Errichtung des Vorhabenmarktes mindestens genauso attraktiv ist wie ähnlich weit entfernte andere Agglomerationen.

Abbildung 14: Zonen des Einzugsbereichs

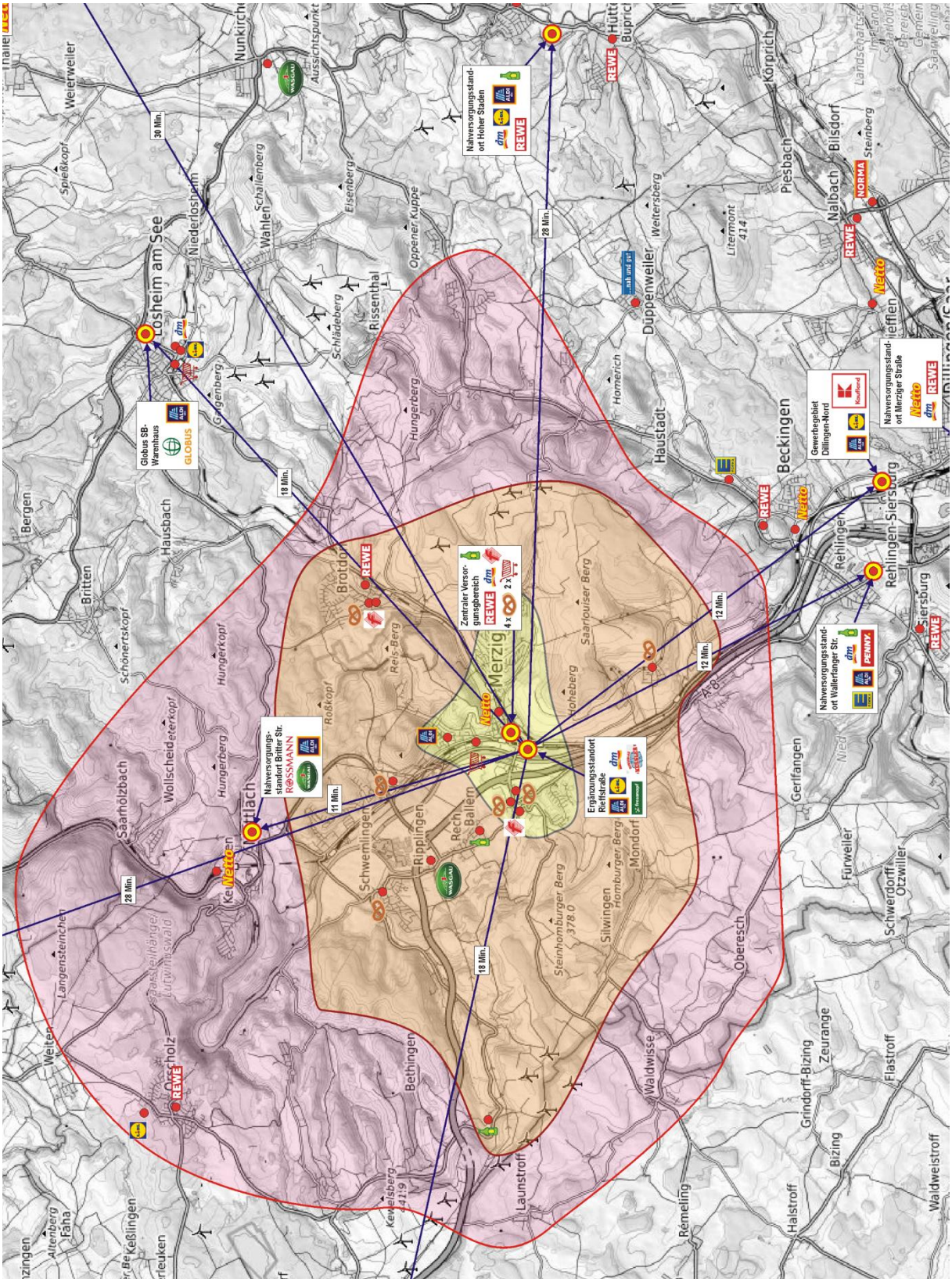

Quelle: Eigene Erhebung und Berechnung isoplan-Marktforschung 01/2025, siehe Text. Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

5 Auswirkungsanalyse

5.1 Annahmen der Szenarien

Die zu erwartende Umsatzumverteilung aufgrund des geplanten Lebensmittelmarktes wurde mit Hilfe eines modifizierten Gravitationsmodells in zwei Szenarien berechnet (zur Methode siehe Kapitel 1.4).

Im Worst-Case-Szenario wird davon ausgegangen, dass der Vorhabenmarkt die durchschnittliche Flächenproduktivität vergleichbarer Märkte in Deutschland erzielen wird. Das mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Real-Case-Szenario geht davon aus, dass aufgrund der niedrigen Pro-Kopf-Kaufkraft im Einzugsbereich die Flächenproduktivität des geplanten Marktes um 10 % unter dem Deutschlandmittel liegen wird (Berechnung der Umsätze siehe Kapitel 2.4).

5.2 Einwirkungsbereich

Von dem in Kapitel 4.6 ermittelten Einzelhandels-Einzugsgebiet, das durch die Herkunft der Kunden bestimmt wird, ist der *Einwirkungsbereich* des Vorhabens zu unterscheiden. Unter dem Begriff „Einwirkungsbereich“ wird der Bereich verstanden, in dem Wettbewerber von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Dieser geht über den in Abbildung 14 dargestellten Einzugsbereich hinaus.

Zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs wurden auf die Erhebung der Wettbewerber des Vorhabenmarktes in Merzig und den angrenzenden Städten und Gemeinden zurückgegriffen (siehe Kapitel 4.3 und 4.4). Dies sind Lebensmitteldiscounter, Lebensmittel-Supermärkte, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, kleinere Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger und Drogeriemärkte. Durch die Neuansiedlung des geplanten Marktes wird der Einkaufsstandort Rieffstraße attraktiver für Kunden, die zwischen dem Vorhabenmarkt und den betroffenen Wettbewerbern wohnen. Dadurch wird Wettbewerbern im Einwirkungsbereich Kaufkraft entzogen werden.

Abbildung 15 zeigt den Bereich, in dem Wettbewerber voraussichtlich mit mehr als 1 % Umsatzverlust von dem Vorhaben betroffen sein werden. Der Einwirkungsbereich, in dem der Einzelhandelsbestand betroffen sein wird, wurde auf die dargestellten Wettbewerbsstandorte begrenzt. Diese liegen unter normalen Verkehrsbedingungen in einem Umkreis von bis zu 18 Minuten PKW-Fahrzeit um den Vorhabenstandort. Wettbewerber, für die sich rechnerisch Auswirkungen von unter 1 % ergaben, wurden als nicht betroffen eingestuft. Durch die Topografie und unterschiedliche Besiedlungsdichte bedingt ergibt sich ein asymmetrischer Einwirkungsbereich entlang der BAB A6.

Abbildung 15: Einwirkungsbereich des Vorhabens

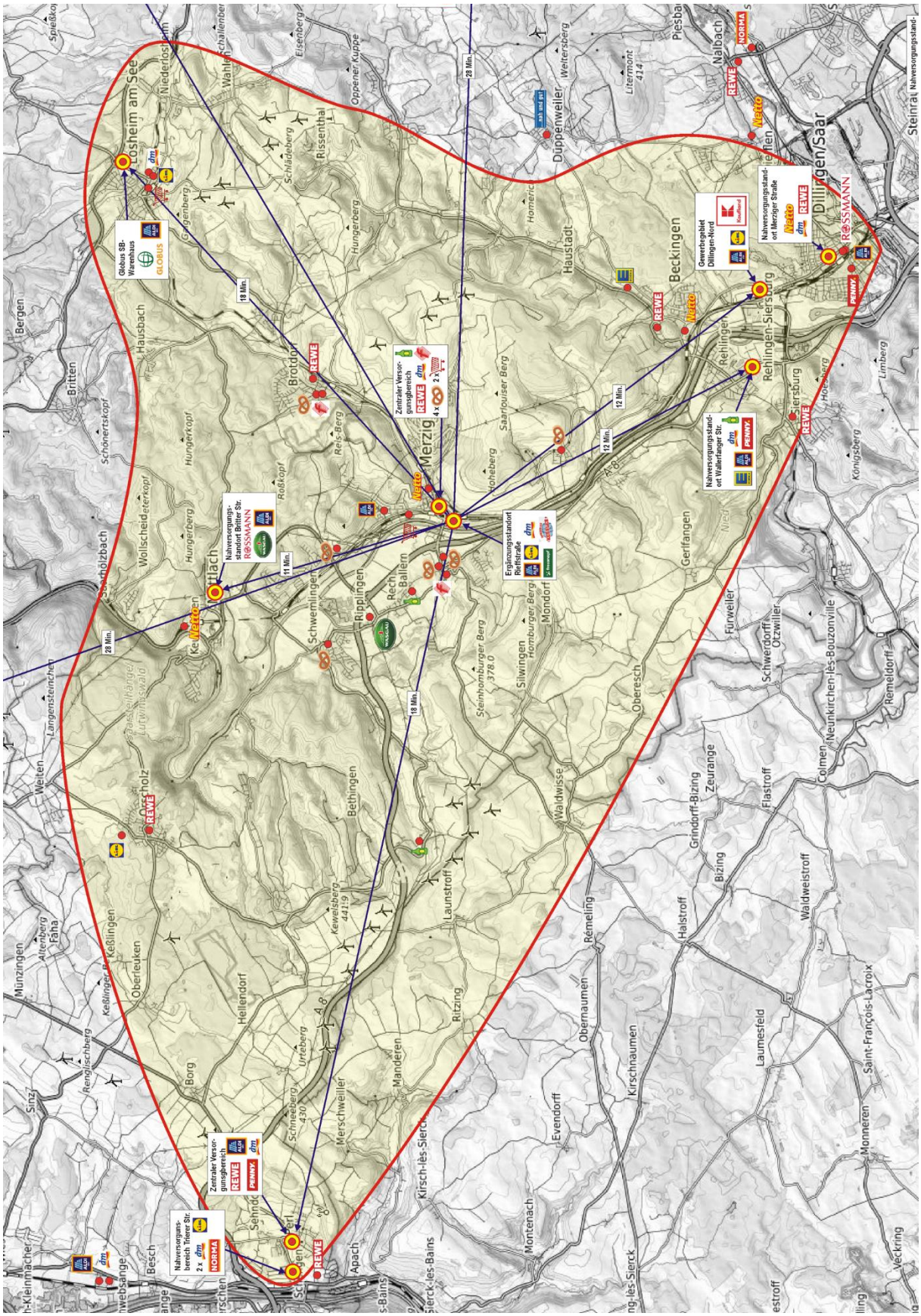

Quelle: Eigene Erhebung und Berechnung isoplan-Marktforschung 01/2025, siehe Text. Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

5.3 Umsatzumverteilung

Die Ansiedlung des geplanten Edeka- Lebensmittelmarktes mit 2.500 m² Verkaufsfläche wird zu einer Umsatzumverteilung im Einwirkungsbereich führen. Im **Worst-Case-Szenario** wird zur Berechnung des zu erwartenden Umsatzes die durchschnittliche Flächenproduktivität der Edeka-Märkte in Deutschland angenommen.

Unter dieser Annahme wird der geplante Lebensmittelmarkt einen Umsatz von 14,1 Mio. € über alle Warengruppen erzielen, das sind 3,2 % des Bestandsumsatzes der betroffenen Wettbewerber. Insgesamt werden 73 Wettbewerber von der kleinen Bäckerei bis zum SB-Warenhaus Globus im oben beschriebenen Einwirkungsbereich mit einer Verkaufsfläche von zusammen knapp 65.400 m² und einem Bestandsumsatz von 445 Mio. € von dem Vorhaben mit individuellen Umsatz-Umverteilungen zwischen 0,6 % und 6,9 % betroffen sein.

Im **zentralen Versorgungsbereich** von Merzig sind 10 Wettbewerber mit einer mittleren Umsatzumverteilungsquote von 3,6 % betroffen (REWE, zwei Lebensmittelläden, vier Bäckereien, eine Metzgerei, dm und Woolworth). Die stärksten Auswirkungen wird aufgrund der räumlichen Nähe und der hohen Sortimentsübereinstimmung der Lebensmittelmarkt REWE in der Stadtmitte mit 6,9 % Umsatzumverteilung erfahren, gefolgt von zwei kleinen Lebensmittelgeschäften in der Poststraße (jeweils 5,9 %). Alle anderen Wettbewerber im ZVB werden mit 0,7 bis 3,5 % Umsatzumverteilung nur geringfügig betroffen sein.

In den **Nahversorgungslagen in der Kreisstadt Merzig** liegen 26 betroffene Wettbewerber mit zusammen rund 14.250 m² Verkaufsfläche, die im Schnitt 5,0 % ihres Umsatzes verlieren werden. Prozentual am stärksten betroffen ist aufgrund der hohen Sortimentsübereinstimmung des geplanten Lebensmittelmarktes und der räumlichen Nähe zum Vorhabenstandort ein kleines Lebensmittelgeschäft in der Trierer Straße 135 mit 6,7 % Umsatzumverteilung, wenn auch absolut nur mit einem niedrigen fünfstelligen Euro-Betrag. Der Verbrauchermarkt Kaufland in der Rieffstraße wird nach seiner Wiedereröffnung 6,0 % seines ohne die Edeka-Ansiedlung zu erwartenden Umsatzes verlieren. Die Lebensmittelmärkte von Lidl und Aldi in der Rieffstraße sind mit jeweils 5,8 % Umsatzumverteilung in ähnlicher Höhe betroffen. Es folgt REWE in Brotdorf, der mit 4,6 % nur noch mäßig betroffen ist. Alle anderen betroffenen Geschäfte außerhalb des Versorgungsbereichs Rieffstraße verlieren zwischen 1,4 % und 4,1 % nur einen mäßigen bis geringen Prozentsatz ihres Bestandsumsatzes (Aldi, 2 x Netto, 10 Bäckereien, 2 Metzgereien, 3 Tankstellenshops, 1 Getränkemarkt und dm).

Der Wettbewerber Wasgau an seinem **nicht integrierten Standort in Merzig-Ballern** ist mit 5,8 % Umsatzumverteilung betroffen.

In den **Nachbarstädten und -gemeinden** sind 36 weitere Wettbewerber von dem Vorhaben betroffen, davon 12 in zentralen Versorgungsbereichen und 14 in schützenswerten Nahversorgungslagen.

Die stärkste Betroffenheit im Umland zeigt sich für die Lebensmittel-Vollsortimenter von Edeka (Rehlingen, Beckingen), Wasgau (Mettlach) und REWE (Beckingen, Siersburg). Sie werden je nach Entfernung zwischen 3,4 und 4,7 % ihres Umsatzes verlieren. Alle anderen Wettbewerber sind mit 0,6 % bis 3,6 % Umsatzumverteilung überwiegend nur geringfügig betroffen (weiter entfernte REWE-Märkte, Lebensmitteldiscounter, Getränkemärkte, Kaufland in Dillingen, Globus in Losheim und kleinere Lebensmittelgeschäfte).

Zusammenfassend liegt die Umsatzumverteilung aufgrund der Ansiedlung des Edeka-Lebensmittelmarktes unter Worst-Case-Annahmen für die betroffenen schützenswerten Versorgungsbereiche in Merzig mit durchschnittlich 3,6 % bzw. 5,0 % weit unter der Schädlichkeitsschwelle von 10 %, im Umland sogar noch deutlich niedriger.

Insgesamt werden etwas mehr als 71 % des zu erwartenden Umsatzes des Vorhabenmarktes aus dem mittelzentralen Versorgungsbereich zufließen, gegenüber knapp 29 % aus anderen Gemeinden.

Auch bei Betrachtung der Einzelwettbewerber liegen die Umverteilungsquoten für die acht am stärksten betroffenen Wettbewerber (s.o.) mit 5,8 % bis 6,9 % deutlich unter der Schädlichkeitsschwelle von 10 %. Eine Vorschädigung dieser am stärksten betroffenen Wettbewerber ist nicht feststellbar. Im Gegenteil wird aufgrund nicht unerheblicher Kaufkraftzuflüsse aus Frankreich aktuell von einer soliden Kundenbasis und einem überdurchschnittlichen Umsatzpotenzial ausgegangen. Für alle anderen betroffenen Einzelwettbewerber liegen die Umsatzumverteilungsquoten überwiegend deutlich unter 5 %.

Eine unzulässige Schädigung der Funktionsfähigkeit der schützenswerten Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und ihrer Nachbarstädte und -gemeinden durch das Vorhaben wird unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen, auch bei Betrachtung der Einzelwettbewerber, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

Unter den Annahmen des **Real-Case-Szenarios** werden die Auswirkungen auf die einzelnen Wettbewerber jeweils etwas geringer ausfallen. Auf eine vertiefte Darstellung des Real-Case-Szenarios wurde deshalb verzichtet. Der am stärksten betroffene REWE-Markt in der Bahnhofstraße in Merzig würde unter diesen Annahmen 6,2 % seines Umsatzes verlieren. Alle weiteren Wettbewerber wären mit 0,8 % bis maximal 6,1 % Umverteilung geringfügig bis mäßig betroffen.

Tabelle 8: Umsatzumverteilung aufgrund der Ansiedlung des Edeka-Lebensmittelmarktes, Worst-Case-Szenario

Einzelhandelsstandorte	Anzahl	VKF	Umsatz	Umverteilung		Anteil an Umverteilung
		m²	Mio. €	Mio. €	%	%
Merzig, ZVB/Ortskern	10	3.760	21,1	0,8	3,6%	5,4%
Merzig, NVL	26	14.244	96,1	4,8	5,0%	34,0%
Merzig, sonstige	1	1.200	5,6	0,3	5,8%	2,3%
Kreisstadt Merzig gesamt	**37**	**19.204**	**122,8**	**5,9**	**4,8%**	**41,7%**
Losheim am See, ZVB	3	1.150	7,5	0,1	1,8%	1,0%
Losheim am See, NVL	2	2.600	26,1	0,6	2,3%	4,2%
Losheim am See, sonstige	1	6.750	45,2	0,9	1,9%	6,2%
Mettlach, ZVB/Ortskern	3	3.250	17,0	0,5	2,9%	3,6%
Mettlach, NVL	1	1.300	12,5	0,4	2,9%	2,6%
Mettlach, sonstige	3	2.350	17,0	0,4	2,5%	3,0%
Perl, ZVB/Ortskern	4	5.150	35,7	0,9	2,4%	6,1%
Perl, NVL	2	2.400	17,9	0,4	2,3%	2,9%
mittelzentraler Versorgungsbereich (ohne MZG)	**19**	**24.950**	**179**	**4,16**	**2,3%**	**29,6%**
Beckingen, ZVB/Ortskern	1	1.400	6,7	0,3	4,2%	2,0%
Beckingen, NVL	2	2.600	14,4	0,6	4,0%	4,1%
Dillingen, NVL	5	4.700	32,1	0,8	2,4%	5,4%
Dillingen, sonstige	3	6.900	53,5	1,3	2,4%	9,2%
Rehlingen-Siersburg, ZVB	1	800	3,8	0,2	4,2%	1,1%
Rehlingen-Siersburg, NVL	2	2.200	14,2	0,5	3,2%	3,3%
Rehlingen-Siersburg, sonstige	3	2.610	18,8	0,5	2,7%	3,6%
Nachbargemeinden außerhalb des mittelzentralen Versorgungsbereichs	**17**	**21.210**	**144**	**4,04**	**2,8%**	**28,7%**
Nachbargemeinden gesamt	**36**	**46.160**	**322,5**	**8,2**	**2,5%**	**58,3%**
Alle Gemeinden gesamt	**73**	**65.364**	**445,3**	**14,1**	**3,2%**	**100,0%**

ZVB = Zentraler Versorgungsbereich; NVL = Nahversorgungslage; VKF = Verkaufsfläche
Quelle: Berechnung isoplan-Marktforschung, Stand: 10/2025, siehe Text

6 Einordnung und Bewertung der Auswirkungen

6.1 Einhaltung der Ziele des LEP, Teilabschnitt Siedlung

Das beschriebene Vorhaben der Ansiedlung eines Edeka-Lebensmittel-Vollsortimenters mit 2.500 m² in der Rieffstraße in Merzig ist eindeutig als großflächig einzustufen. Damit sind die Ziele der Landesplanung für großflächigen Einzelhandel gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, Ziffern 41 - 46, einzuhalten.[25]

6.1.1 Bedarfsgerechte Versorgung (Z 41)

Gemäß Ziffer 41 des LEP Siedlung soll zur *bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung* der Bevölkerung ein auf den Versorgungsauftrag des Zentralortes ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an *städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten* Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

Der geplante Markt wird unter Worst-Case-Annahmen einen Umsatz von 14,1 Mio. € erzielen, davon 12,2 Mio. € mit Nahrungs- und Genussmitteln (siehe Tabelle 3 auf Seite 19). Der geplante Markt wird insbesondere Kaufkraft der Merziger Bevölkerung in die Kreisstadt zurückholen, die derzeit - entgegen den landesplanerischen Zielen der zentralörtlichen Ordnung - in andere Einkaufsorte abfließt.

Aus der Kreisstadt Merzig sind 2024 rund 22,1 Mio. € Kaufkraft für Nahrungs- und Genussmittel in Nachbarstädte und -gemeinden abgeflossen (siehe Kapitel 4.5). Durch den Vorhabenmarkt werden davon per Saldo rund 7,1 Mio. € wieder nach Merzig umgelenkt werden.

Die Kaufkraftbindungsquote für Nahrungs- und Genussmittel wird in Merzig von bisher 73,7 % (ohne Kaufland) auf künftig 109,3 % (einschließlich Kaufland) steigen (siehe Tabelle 7 auf Seite 38).

Mit Waren der Gesundheits- und Körperpflege werden im Mittelzentrum Merzig entsprechend der mittelzentralen Funktion der Kreisstadt bereits jetzt mäßige Kaufkraftzuflüsse von 4,2 Mio. € erzielt. Durch den geplanten Lebensmittelmarkt, der im Nebensortiment Waren der Gesundheits- und Körperpflege anbietet, wird es zu geringfügigen zusätzlichen Kaufkraftzuflüssen aus anderen Gemeinden in Höhe von 0,5 Mio. € kommen. Dadurch wird die Kaufkraftbindungsquote der

[25] Saarland: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, in: Amtsblatt des Saarlandes vom 14. Juli 2006, Saarbrücken, Kapitel 2.5.2, S. 989ff.

Kreisstadt Merzig in dieser Warengruppe geringfügig steigen. Zusammen mit Kaufland wird sie auf 161 % steigen. Dies ist für ein Mittelzentrum eine gute Kaufkraftbindungsquote und ein Indikator für den erwünschten mittelzentralen Bedeutungsüberschuss der Kreisstadt Merzig.

Der Bedeutungsüberschuss für Waren der Gesundheits- und Körperpflege basiert vorwiegend auf bereits bestehenden bzw. wieder zu eröffnenden Märkten. Er ist teilweise durch Zuflüsse aus Frankreich zu erklären, wo Drogeriewaren deutlich teurer angeboten werden als in Deutschland. Der Vorhabenmarkt wird zu diesem Bedeutungsüberschuss mit seinem Nebensortiment an Waren der Gesundheits- und Körperpflege nur geringfügig beitragen.

In den Nebensortimenten des aperiodischen Bedarfs sind die zusätzlichen zu erwartenden Umsätze im Vergleich zu den Bestandsumsätzen so gering, dass die zu erwartenden Auswirkungen jeweils unter der Nachweisgrenze von 1 % bleiben.

Die Auswirkungen im wahrscheinlich eintretenden Real-Case-Szenario werden jeweils um rund 10 % geringer ausfallen als im o.g. Worst-Case-Szenario.

Die resultierenden Kaufkraftbindungsquoten für die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel sind in beiden Szenarien - auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Wiedereröffnung von Kaufland - in einem für Mittelzentren üblichen und tragfähigen Rahmen.

Das Vorhaben ist in beiden Szenarien von der Kaufkraft der Bevölkerung in Merzig und dessen mittelzentralen Verflechtungsbereich tragfähig. Die Größenordnung des Vorhabens ist angemessen.

Das Vorhaben leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Schließung der derzeit in Merzig bestehenden Versorgungslücke für Nahrungs- und Genussmittel. In den Nebensortimenten sind die Auswirkungen auf die Kaufkraftbindungsquote gering.

Die Dimensionierung des Vorhabens bleibt in beiden Varianten im Rahmen einer bedarfsgerechten Größenordnung zur Versorgung der Bevölkerung der Kreisstadt Merzig und ihres mittelzentralen Versorgungsbereichs.

Verbrauchernahe Versorgung

Der Vorhabenstandort liegt im Nebenzentrum Rieffstraße in ca. 500 m Entfernung vom zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt von Merzig. Er ist sowohl fußläufig von einem Teil der Bevölkerung des Stadtteils Merzig, als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln und mit dem MIV sehr gut zu erreichen (siehe Kapitel 2.2). Die gute ÖPNV- und MIV-Anbindung ist von besonderer Bedeutung, da der geplante Markt aufgrund seiner Sortimentsstruktur und aufgrund der Lage in der Einkaufsagglomeration Rieffstraße auf größere Versorgungseinkäufe ausgerichtet ist, die nur von einem Teil der Kunden zu Fuß erledigt werden.

Der zu erwartende Umsatz des Vorhabenmarktes mit Waren des periodischen Bedarfs von maximal 13,1 Mio. € entspricht rund 13,1 % der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft für Waren des periodischen Bedarfs der landesplanerisch festgelegten Mantelbevölkerung im Nahbereich (alle Stadtteile der Kreisstadt Merzig). Nach der Realisierung des Vorhabens und der Wiedereröffnung von Kaufland wird der dann zu erwartenden Umsatz des Einzelhandels in Merzig mit Waren des periodischen Bedarfs rund 17 % über der Kaufkraft der Bevölkerung im Nahbereich liegen (siehe Kapitel 4.5). Dies ist eine für ein Mittelzentrum angemessene Größenordnung.

Östlich des Vorhabenstandortes liegt der Stadtteil Merzig-Innenstadt mit seiner citynahen Wohnbebauung. Der zentrale Versorgungsbereich ist fußläufig erreichbar. Das Vorhaben führt zu einer verbesserten grundzentralen Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich des Zentralortes Merzig (alle Stadtteile der Kreisstadt Merzig) mit Waren des periodischen Bedarfs. Der Stadtrat Merzig hat den Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung an der Rieffstraße als Nebenzentrum ausgewiesen.[26] Nebenzentren sind per definitionem als integrierte Standorte anzusehen (siehe auch Kapitel 6.1.6).

Merzig ist bezüglich der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel derzeit unterversorgt. Das Vorhaben dient vorrangig dem Wiederaufbau einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen grund- und mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung der Kreisstadt Merzig und seines mittelzentralen Versorgungsbereichs. Die Auswirkungen auf die Nebensortimente sind marginal.

Der Vorhabenstandort ist aufgrund seiner Lage im Nebenzentrum „Rieffstraße“ im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt und angrenzend an den Siedlungskörper des Stadtteils Merzig städtebaulich integriert. **Ziel 41 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Siedlung, wird eingehalten.**

[26] Stadtratsbeschluss vom 19.05.2025, a.a.O., und imtargis 2024, S. 41

6.1.2 Konzentrationsgebot (Z 42)

Das Konzentrationsgebot besagt, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in zentralen Orten zulässig sind.

Der Standort des geplanten Marktes befindet sich im Stadtteil Merzig, der gemäß LEP, Teilabschnitt Siedlung, Mittelzentrum und damit auch Grundzentrum innerhalb der Kreisstadt Merzig ist.

Das Konzentrationsgebot wird eingehalten.

6.1.3 Einkaufsagglomerationen (Z 43)

Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinander stehen, sind zusammenzuzählen. Als Verkaufsflächen gelten hierbei alle Flächen, auf denen Verkauf abgewickelt wird und die dem Kunden zugänglich sind, auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden.

Im Umfeld des Vorhabenmarktes befinden sich weitere klein- und großflächige Märkte zur grund- und mittelzentralen Versorgung der Kreisstadt Merzig und ihres mittelzentralen Versorgungsbereichs. Alle Märkte betreiben eigene Werbung, haben getrennte Eingänge und sind auch unabhängig voneinander existenzfähig. Sie bilden keinen räumlich-funktionalen Verbund.

Ziel 43 des LEP Siedlung ist für den vorliegenden Fall irrelevant. da der Vorhabenmarkt Edeka für sich bereits großflächig ist.

6.1.4 Kongruenzgebot (Z 44)

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der Einzelhandelseinrichtungen darf den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten *(Kongruenzgebot)*.

Der Einzelhandel mit Waren des periodischen Bedarfs in Merzig soll in erster Linie die grundzentrale Versorgung im eigenen Stadtgebiet und in zweiter Linie die Versorgung mit Waren, die in den Gemeinden des mittelzentralen Versorgungsbereichs nicht angeboten werden, auch für diese sicherstellen. Eine Verletzung des Kongruenzgebots ist zu vermuten, wenn deutlich mehr als ein Drittel des Umsatzes des

Vorhabens von Bevölkerung stammt, die außerhalb des Versorgungsbereichs wohnt.

Größenordnung

Das Vorhaben sieht den Bau eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters mit 2.500 m² Verkaufsfläche vor.

Die Bevölkerung der Kreisstadt Merzig verfügt über eine Kaufkraft von 84,2 Mio. € für das Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel. Der Vorhabenmarkt wird in dieser Warengruppe im Worst-Case-Szenario einen Umsatz von maximal 12,2 Mio. € erzielen, dies entspricht 14,5 % der verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung von Merzig für Nahrungs- und Genussmittel. Die Auswirkungen der Nebensortimente auf die Kaufkraftbindungsquoten sind dem deutlich untergeordnet und unerheblich.

Das Vorhaben ist allein von der Kaufkraft der Bevölkerung der Kreisstadt Merzig tragfähig (siehe Kapitel 4.5). Im Zusammenspiel mit der zeitnah ebenfalls geplanten Wiedereröffnung von Kaufland wird vor allem aufgrund des mehr als doppelt so großen Verbrauchermarktes auch Kaufkraft aus den Nachbargemeinden nach Merzig gelenkt werden. Dadurch wird für Nahrungs- und Genussmittel eine Kaufkraftbindungsquote von 109,3 % und für Waren der Gesundheits- und Körperpflege von 161 % erreicht werden. Auch zusammen mit Kaufland wird die Kaufkraftbindung der Stadt Merzig im Rahmen der für ein Mittelzentrum angemessenen Größenordnung bleiben.

Das Vorhaben hat eine angemessene Größenordnung.

Warensortiment

Die geplanten Verkaufsflächen werden zu 90 % (Variante 1) bzw. 87 % (Variante 2) für Nahrungs- und Genussmittel und zu 5 % bzw. 6 % für Waren der Gesundheits- und Körperpflege verwendet. Die verbleibenden Verkaufsflächenanteile werden für Nonfood-II-Waren des aperiodischen Bedarfs im Nebensortiment verwendet.

Als Betreiber des geplanten Lebensmittelmarktes ist Edeka vorgesehen. Edeka-Lebensmittelmärkte bieten ein breites und tiefes Sortiment von Nahrungs- und Genussmitteln sowie im Nebensortiment Waren der Gesundheits- und Körperpflege sowie Nonfood-II-Waren auf grund- und mittelzentralem Niveau an (siehe Kapitel 2.4).

Der Standort liegt im Stadtteil Merzig, der innerhalb der Kreisstadt die Funktion des Mittelzentrums hat. Versorgungsaufgabe des Einzelhandels in Merzig ist neben der Versorgung der Bevölkerung der Kreis-

stadt Merzig mit Waren des grundzentralen Bedarfs auch die Versorgung ihres mittelzentralen Verflechtungsbereichs mit Waren des periodischen Bedarfs auf mittelzentralem Niveau. Diese wird durch das Vorhaben verbessert.

Der Vorhabenstandort fügt sich bezüglich des Warensortiments funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur ein.

Einzugsbereich

Planungsabsicht ist die Stärkung der unterdurchschnittlichen grund- und mittelzentralen Versorgungsfunktion des Zentralorts Merzig in verkehrsgünstiger Lage. Der Vorhabenmarkt dient der Versorgung der Bevölkerung der Kreisstadt Merzig und des mittelzentralen Einzugsbereichs mit Waren des periodischen Bedarfs auf einem grund- und mittelzentralen Niveau.

Der Einzugsbereich des Vorhabenmarktes deckt sich in weiten Teilen mit dem mittelzentralen Verflechtungsbereich der Kreisstadt Merzig (siehe Abbildung 14 auf Seite 40). Der Vorhabenmarkt wird rund 71 % seines Umsatzes aus Umverteilungen von Wettbewerbern im mittelzentralen Verflechtungsbereich generieren. Die leichten Überlappungen des Einzugsbereichs mit Beckingen, Rehlingen-Siersburg und Dillingen lassen sich aufgrund deren räumlicher Nähe nicht vermeiden, liegen mit 29 % der gesamten Umsatzumverteilung aber unterhalb der im LEP, Teilabschnitt Siedlung genannten Grenze von 30 % (vgl. Tabelle 8 in Kapitel 5.3).

Angesichts des übergeordneten Ziels der Verbesserung der grund- und mittelzentralen Versorgung des Mittelzentrums Merzig und seines Verflechtungsbereichs sollten diese begrenzten Kaufkraftzuflüsse in Kauf genommen werden, zumal keine Schädigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche der betroffenen Städte und Gemeinden eintreten wird (siehe Kapitel 6.1.5).

Das Kongruenzgebot wird eingehalten.

6.1.5 Beeinträchtigungsverbot (Z 45)

Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes nicht beeinträchtigen. Nachzuweisen ist, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche oder Nahversorgungsbereiche weder in der Kreisstadt Merzig noch in den Nachbarstädten und -gemeinden beeinträchtigt wird.

Untersucht wurde im Zusammenhang mit dem Beeinträchtigungsverbot die Frage, welche Kaufkraft durch den geplanten Markt dem bestehenden Einzelhandel in Merzig und den angrenzenden Städten und Gemeinden entzogen wird. Eine Kaufkraftumverteilung von bis zu 10 % des Umsatzes des Einzelhandelsbestands der schützenswerten Versorgungsbereiche wird dabei als zumutbar angesehen.[27] Dabei steht nicht der Schutz von Einzelunternehmen vor Wettbewerbern im Vordergrund, sondern der Schutz der Funktionsfähigkeit der Versorgungsbereiche.

In Kapitel 5.3 wurde die durch den geplanten Markt ausgelöste Umsatzumverteilung unter Worst-Case-Annahmen modellhaft vorausberechnet.

Es wurde festgestellt, dass unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen im zentralen Versorgungsbereich von Merzig 10 Geschäfte mit einer Umverteilung von durchschnittlich 3,6 % ihres Bestandsumsatzes betroffen sein werden. Die Geschäfte in den zentralen Versorgungsbereichen von Beckingen und Rehlingen-Siersburg werden jeweils mit 4,2 % Umsatzumverteilung betroffen sein.

Die am stärksten betroffenen Einzelgeschäfte werden der REWE-Markt in der Bahnhofstraße von Merzig und ein kleinerer Lebensmittelladen in der Trierer Straße mit 6,9 % bzw. 6,7 % Umsatzumverteilung sein. Für alle anderen betroffenen Wettbewerber in zentralen Versorgungsbereichen oder schützenswerten Nahversorgungsbereichen liegt die Umsatzumverteilung bei maximal 6,0 % und überwiegend deutlich niedriger. Für keinen Wettbewerber ergibt sich eine Umsatzumverteilung, die auch nur in der Nähe der Schädlichkeitsschwelle von 10 % liegt (siehe Kapitel 5.3).

Schutzgut der Regelungen des BauGB und der BauNVO ist nicht der Schutz eines einzelnen Betriebs vor Wettbewerbern, sondern die Funktionsfähigkeit schützenswerter Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde und in benachbarten Gemeinden.

Die Funktionsfähigkeit der Nahversorgungslagen Merzig und den Nachbarstädten und –gemeinden wird durch das Vorhaben in beiden Varianten nicht gefährdet. Das Vorhaben wird im Gegenteil die grund- und mittelzentrale Versorgung von Merzig und seinem zentralörtlichen Verflechtungsbereich aufwerten und stabilisieren.

Eine unzulässige Schädigung der Funktionsfähigkeit der schützenswerten Versorgungsbereiche der Kreisstadt Merzig oder der betroffenen Nachbarkommunen durch das Vorhaben unter Worst-Case-Annahmen wird in beiden Varianten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

---

[27] siehe OVG Koblenz, U. v. 15.11.2010 – 1 C 10320/09.OVG –, juris Rn. 76

6.1.6 Städtebauliches Integrationsgebot (Z 46)

Ziel 46 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Siedlung, besagt, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten sind. In den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Der Vorhabenstandort liegt im Nebenzentrum „Rieffstraße“, das mit Stadtratsbeschluss vom 19.05.2025 ausgewiesen worden ist.[28] Das Nebenzentrum dient der arbeitsteiligen Unterbringung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, die in dem eng bebauten und durch die Topografie eingeengten zentralen Versorgungsbereich (Tallage; westliche Begrenzung durch die Eisenbahnlinie) keinen Platz gefunden haben.

Östlich des Vorhabenstandortes liegt der Stadtteil Merzig-Innenstadt mit seiner citynahen Wohnbebauung. Das Vorhaben trägt zur verbesserten grund- und mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung in der Kreisstadt Merzig und ihres mittelzentralen Versorgungsbereichs mit Waren des periodischen Bedarfs bei.

Bezüglich des Integrationsgebots ist Satz 2 von Ziel 46 anzuwenden, da der Vorhabenstandort im Nebenzentrum des Mittelzentrums Merzig liegt. Der Vorhabenmarkt übernimmt zusammen mit den anderen Märkten der Agglomeration arbeitsteilig mit dem ZVB grund- und mittelzentrale Versorgungsaufgaben für das Mittelzentrum Merzig, die im eng gefassten zentralen Versorgungsbereich keinen Platz gefunden haben.

Der Vorhabenstandort ist aufgrund seiner Lage im Nebenzentrum „Rieffstraße“ in fußläufiger Nähe der Wohnbebauung des Stadtteils Innenstadt städtebaulich integriert.

Er sichert und stärkt die grund- und mittelzentrale Versorgung der Bevölkerung sowohl in seinem fußläufig erreichbaren Nahbereich im Stadtteil Merzig als auch – aufgrund seiner guten ÖPNV- und MIV-Erreichbarkeit – in der gesamten Kreisstadt Merzig und deren mittelzentralen Versorgungsbereich.

Das Integrationsgebot wird eingehalten.

---

[28] Merzig 2025, a.a.O.

6.2 Einhaltung der Planungsziele der Stadt Merzig für Einzelhandel

Für die Kreisstadt Merzig liegt eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts vom Dezember 2024 vor.[29] Die Kreisstadt Merzig verfolgt danach folgende Ziele für ihren Einzelhandel:

- Erhalt und Festigung der landesplanerisch festgelegten mittelzentralen Funktion der Stadt Merzig
- Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und an den übrigen Standorten (z. B. Rieffstraße) durch räumliche und funktionale Arbeitsteilung der Standorte
- Profilierung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes im Zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt
- Sicherung und Modernisierung einer räumlich ausgewogenen und bedarfsgerechten Nahversorgungsstruktur mittels wohnortnaher Versorgung in den dezentralen Stadtteilen.

Durch die Ansiedlung des geplanten Marktes im Nebenzentrum Rieffstraße wird das derzeit bestehende Angebotsdefizit in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel reduziert und die grund- und mittelzentrale Versorgungsfunktion der Kreisstadt im Bereich des periodischen Bedarfs gestärkt. Der Markt übernimmt im Nebenzentrum Rieffstraße sowohl eine Nahversorgungsaufgabe für die angrenzenden Wohngebiete als auch eine überörtliche Versorgungsrolle für den mittelzentralen Versorgungsbereich und trägt damit zu dem Ziel der arbeitsteiligen Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes bei.

Die anderen zwei strategischen Ziele des Einzelhandelskonzepts beziehen sich auf den zentralen Versorgungsbereich und die Nahversorgung in den anderen Ortskernen. Sie sind für das Vorhaben nicht relevant.

Das Vorhaben hält die relevanten Ziele der Kreisstadt für den großflächigen Einzelhandel ein.

[29] imtargis 2024, a.a.O.

7 Gutachterliches Fazit

Das Vorhaben der Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit 2.500 m² Verkaufsfläche im Nebenzentrum Rieffstraße wurde auf die Einhaltung der landesweiten und städtischen Ziele für großflächigen Einzelhandel hin untersucht.

Der Vorhabenstandort in der Rieffstraße ist zentral gelegen, gut in die bestehende Siedlungsstruktur integriert und sowohl fußläufig als auch mit dem ÖPNV und dem MIV gut erreichbar. Gemäß Stadtratsbeschluss übernimmt der Standort „Rieffstraße“ die Versorgungsfunktion eines Nebenzentrums in der Kreisstadt Merzig.

Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass der geplante Markt die derzeit defizitäre grund- und mittelzentrale Versorgungslage der Kreisstadt Merzig verbessert und stärkt.

Der geplante Markt ist allein aufgrund der derzeit aus der Kreisstadt abfließenden Kaufkraft der Bevölkerung für Waren des periodischen Bedarfs tragfähig und hat eine angemessene Größenordnung. Darüber hinaus wird er das Kaufkraft- und Umsatzpotenzial des mittelzentralen Versorgungsbereichs von Merzig sowie der angrenzenden Regionen in Frankreich und Luxemburg für Waren der periodischen Bedarfs nutzen und die mittelzentrale Bedeutung der Kreisstadt Merzig stärken. Dies gilt auch nach der geplanten Wiedereröffnung von Kaufland in der Rieffstraße.

Selbst unter den Worst-Case-Annahmen der Auswirkungsanalyse kann davon ausgegangen werden, dass durch den geplanten Markt keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der schützenswerten Versorgungsbereiche der Kreisstadt Merzig oder benachbarter Städte oder Gemeinden ausgehen werden.

Der geplante Markt hält die Ziele des LEP, Teilabschnitt Siedlung, sowie der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Kreisstadt Merzig von 2024 für großflächigen Einzelhandel ein.

Durch den geplanten Markt wird die grund- und mittelzentrale Versorgungsfunktion der Kreisstadt Merzig gestärkt und in zeitgemäßer Form aufgewertet. Damit wird das Mittelzentrum künftig seiner zentralörtlichen Versorgungsaufgabe besser nachkommen können.

Das untersuchte Vorhaben ist tragfähig und hat keine unzulässigen schädlichen städtebaulichen Auswirkungen. Aus gutachterlicher Sicht wird die Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Dimensionierung empfohlen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf zur Ausweisung eines Sondergebiets sollte auf einen großflächigen Lebensmittel-Vollsortimentmarkt mit bis zu 2.500 m² Verkaufsfläche beschränkt werden und zur Beschlussfassung gebracht werden.

Saarbrücken, 22.10.2025

Dr. Karsten Schreiber
Geschäftsführender Gesellschafter und Projektleiter
isoplan-Marktforschung Dr. Schreiber und Kollegen

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig

Auftraggeber 1:
Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG
Rötelstraße 35
74172 Neckarsulm

Auftraggeber 2:
Einkaufszentrum Rieffstraße MZG GmbH
Haagstraße 6
66679 Losheim

Auftragnehmer:
Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Richard Baumert
Dipl.-Ing. Christina Riedl

Projektnummer:
2924

Datum:
Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung 2

2 Methodik 4

3 Analyse und Bewertung der heutigen Verkehrssituation 6

3.1 Verkehrsbelastungen 6

3.2 Bewertung der heutigen Verkehrsqualität (Einzelknotenbetrachtung) 10

4 Prognose-Nullfall 13

5 Prognose-Planfall 14

5.1 Berechnung des Neuverkehrsaufkommens am Werktag 16

5.2 Berechnung des Neuverkehrsaufkommens am Samstag 19

5.3 Räumliche Verteilung des Neuverkehrs 22

5.4 Zeitliche Verteilung des Neuverkehrsaufkommens 23

5.5 Zukünftiges Verkehrsaufkommen 24

5.6 Bewertung der Verkehrssituation (Einzelknotenbetrachtung) 25

6 Maßnahmenkonzept 29

7 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme 30

Literaturverzeichnis 32

Anlagenverzeichnis 33

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Merzig plant entlang der Rieffstraße die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen. Westlich der Rieffstraße soll der ehemalige Lebensmittelmarkt Kaufland vollständig erneuert werden. Östlich der Rieffstraße ist der Bau eines Edeka-Marktes vorgesehen. Für beide Areale werden jeweils Bauleitplanverfahren durchgeführt. Das folgende Foto zeigt die Bestandssituation.

Abbildung 1: Bestandssituation aus der Luft, Blickrichtung Süden [eigene Aufnahme]

Als Fachbeitrag zur Bauleitplanung wird eine verkehrstechnische Untersuchung benötigt, in der die mit den Nutzungen verbundenen Verkehre berechnet und die daraus resultierenden Auswirkungen für das Merziger Straßennetz geprüft und bewertet werden. Ziel der Untersuchung ist der Nachweis einer leistungsfähigen Verkehrserschließung.

Während es sich auf dem westlichen Areal um die Nachfolgenutzung eines im Mai 2022 geschlossenen Kaufland-Lebensmittelmarktes handelt, entsteht östlich der Rieffstraße auf dem Areal Bahngelände ein zusätzlicher Edeka-Lebensmittelmarkt. Beide Lebensmittelmärkte sollen zukünftig eine Verkaufsfläche von etwa 8.000 qm aufweisen, was der Verkaufsfläche des früheren Kaufland-Marktes entspricht.

Da die Rieffstraße eine wichtige Straßenverbindung zwischen den Landesstraßen L 174 (Dillingen-Besseringen) und L 173 (Lothringer Straße) im Merziger Straßennetz darstellt, war nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes) im Rahmen der anzustellenden Verkehrsuntersuchung zunächst eine Bestandsanalyse inkl. einer aktuellen Verkehrszählung an einem Normalwerktag (Wochentag außerhalb der Ferien) und aufgrund der geplanten Einzelhandelsnutzungen an einem Samstag durchzuführen.

Auf Basis dieser aktuellen Verkehrszählungen wurde zunächst die heutige Verkehrsqualität geprüft. Darauf aufbauend erfolgte eine Prognose des Verkehrsaufkommens, bestehend aus den allgemein zu erwartenden Verkehrsentwicklungen im Stadtgebiet sowie den Neuverkehren der geplanten Vorhaben an der Rieffstraße. Auf Basis weiterer verkehrstechnischer Berechnungen für die zukünftige Verkehrssituation inkl. der geplanten Einzelhandelsnutzungen wurden einzelne Maßnahmen erarbeitet, die erforderlich sind, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen bestmöglich abwickeln zu können.

Abbildung 2 zeigt das Untersuchungsgebiet mit den Flächen der beiden Bebauungspläne sowie den unmittelbar vom Neuverkehr betroffenen Knotenpunkten im direkten Umfeld der beiden Bauvorhaben.

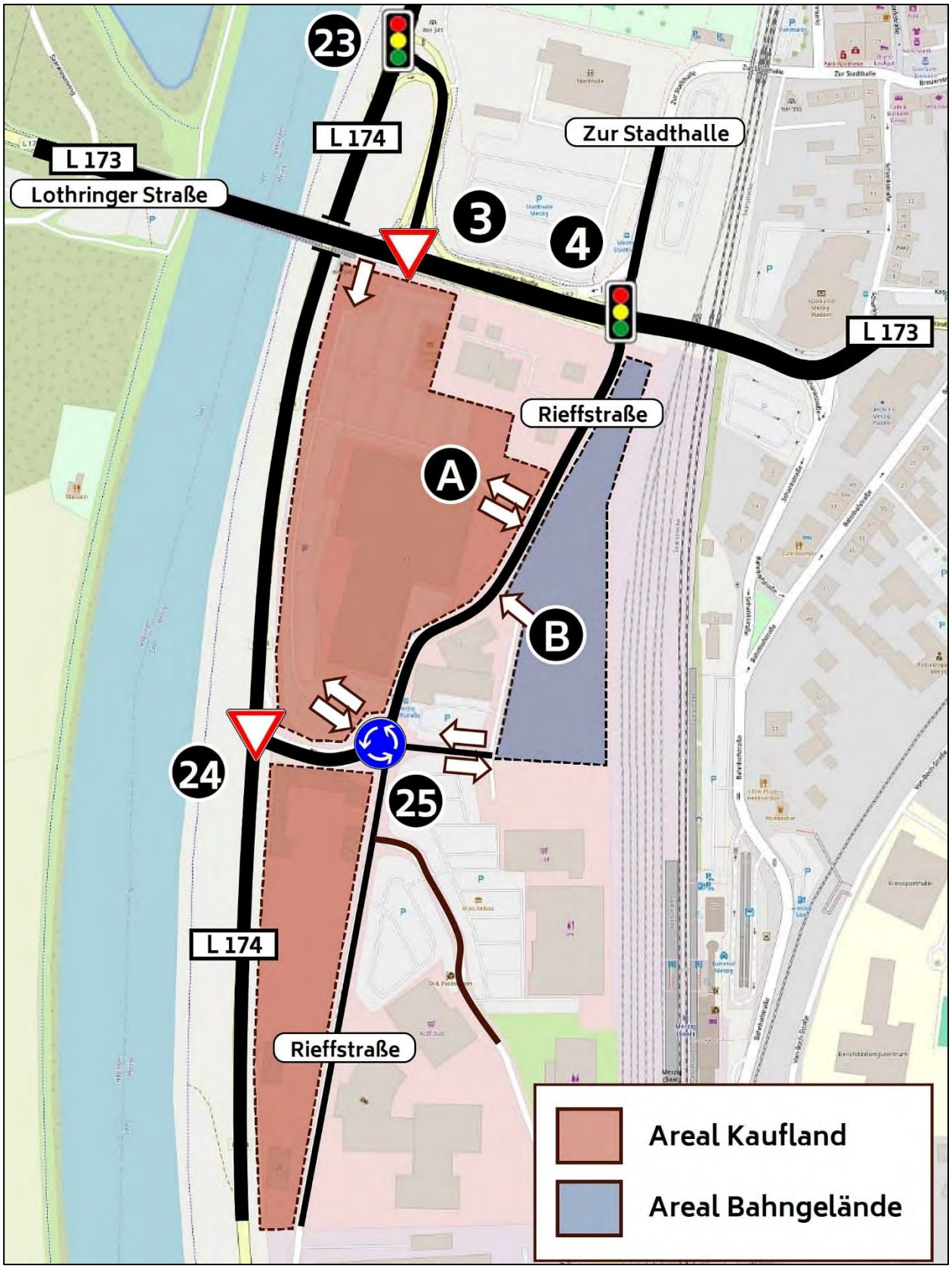

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Plangebieten und den verkehrswichtigen Knotenpunkten (Kartengrundlage: openstreetmap Mitwirkende [4])

2 Methodik

Die Verkehrsqualität von einzelnen Knotenpunkten kann mit den Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) [1] ermittelt werden.

Vorfahrtgeregelte Einmündung / Kreuzung

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an vorfahrtgeregelten Knotenpunkten wurden gemäß dem in Kapitel S5 Teil S – Stadtstraßen des HBS [1] dokumentierten Berechnungsverfahren mit dem Programm KNOBEL berechnet.

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an signalisierten Knotenpunkten wurden gemäß dem in Kapitel S4 im Teil S – Stadtstraßen des HBS [1] dokumentierten Berechnungsverfahren ermittelt. Dazu wurde das Programm LISA+ verwendet.

Kreisverkehr

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an dem Kreisverkehr wurde gemäß dem in Kapitel S5 im Teil S – Stadtstraßen des HBS [1] dokumentierten Berechnungsverfahrens ermittelt. Dazu wurde das Programm KREISEL verwendet.

Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs

Für den Kraftfahrzeugverkehr wird die Qualität des Verkehrsablaufs in den einzelnen Zufahrten nach der Größe der mittleren Wartezeit beurteilt und festgelegten Qualitätsstufen zugeordnet. Dabei ist an vorfahrtgeregelten Knotenpunkten der Strom mit der größten mittleren Wartezeit maßgebend für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes. An signalgesteuerten Knotenpunkten wird der Fahrstreifen mit der größten mittleren Wartezeit für die Einstufung des gesamten Knotenpunkts herangezogen.

Tabelle 1: Grenzwerte für die Stufen der Verkehrsqualität an Knotenpunkten im Kfz-Verkehr gemäß HBS [1]

Qualitätsstufe (QSV)	Kfz-Verkehr mittlere Wartezeit t_w [s]	
	Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt
A	≤ 20	≤ 10
B	≤ 35	≤ 20
C	≤ 50	≤ 30
D	≤ 70	≤ 45
E	> 70	> 45
F	Auslastungsgrad > 1	

Die zur Bewertung des Verkehrsablaufs herangezogenen Qualitätsstufen entsprechen den Empfehlungen gemäß HBS [1]. Die Qualitätsstufen lassen sich wie folgt charakterisieren.

Tabelle 2: Beschreibung der Qualitätsstufen gemäß HBS [1]

Stufe	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt	Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage	Qualität des Verkehrsablaufs
A	Die Mehrzahl der Verkehrsbeteiligten kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten sehr kurz.	sehr gut
B	Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten kurz. Alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Kraftfahrzeuge können in der nach folgenden Freigabezeit weiterfahren.	gut
C	Die Verkehrsbeteiligten in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsbeteiligten achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten spürbar. Nahezu alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Kraftfahrzeuge können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit nur gelegentlich ein Rückstau auf.	befriedigend
D	Die Mehrzahl der Verkehrsbeteiligten in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsbeteiligte können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten beträchtlich. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit häufig ein Rückstau auf.	ausreichend
E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit in den meisten Umläufen ein Rückstau auf.	mangelhaft
F	Die Anzahl der Verkehrsbeteiligten, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsbeteiligten sehr lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen wird die Kapazität im Kfz-Verkehr überschritten. Der Rückstau wächst stetig. Die Kraftfahrzeuge müssen bis zur Weiterfahrt mehrfach vorrücken.	ungenügend

3 Analyse und Bewertung der heutigen Verkehrssituation

3.1 Verkehrsbelastungen

Zur Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation war die Kenntnis der aktuellen Verkehrsnachfrage im Umfeld des Bauvorhabens erforderlich. Hierfür wurde

- an einem **Normalwerktag** (Donnerstag, 05.06.2025) im Zeitraum 06-19 Uhr
- an einem **Samstag** (07.06.2025) im Zeitraum 09-18 Uhr

eine videogestützte Verkehrszählung an den 7 Knotenpunkten

- KP3: Lothringer Straße / Rampe zur L 174
- KP4: Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle
- KP23: L 174 / Rampe zur L 173
- KP24: L 174 / Rieffstraße
- KP25: Kreisel Rieffstraße
- KP A: Rieffstraße / Anbindung Kaufland
- KP B: Rieffstraße / Anbindung Bahngelände

durchgeführt.

Die Zählung erfolgte außerhalb von Schulferien. Im Umfeld des Vorhabengrundstücks fanden am Tag der Verkehrserhebung keine Baumaßnahmen statt, sodass die Zählergebnisse insgesamt als repräsentativ für das aktuelle Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet angesehen werden dürfen.

Im Rahmen der Verkehrserhebung wurden alle Fahrbeziehungen getrennt nach Fahrzeugarten (Radfahrer, Krad, Pkw, Bus, Lkw, Lastzug) in 15 min-Intervallen erfasst.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die erhobenen Verkehrsbelastungen in Form von Tagesganglinien (Kfz in schwarz / Schwerverkehr in weiß) für die maßgebenden Knotenpunkte. In den Tagesganglinien wurden die Summen der an den Knotenpunkt zufahrenden Kfz- und Schwerverkehrsströme für die vollen Stundenintervallen zusammengefasst.

Werktag (05.06.2025)	Samstag (07.06.2025)
KP3: Lothringer Straße / Rampe zur L 174	
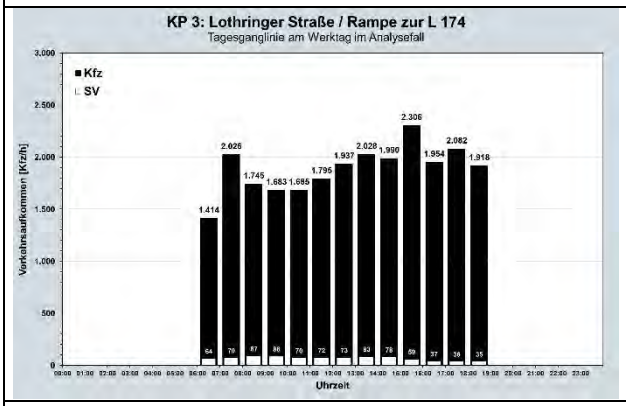	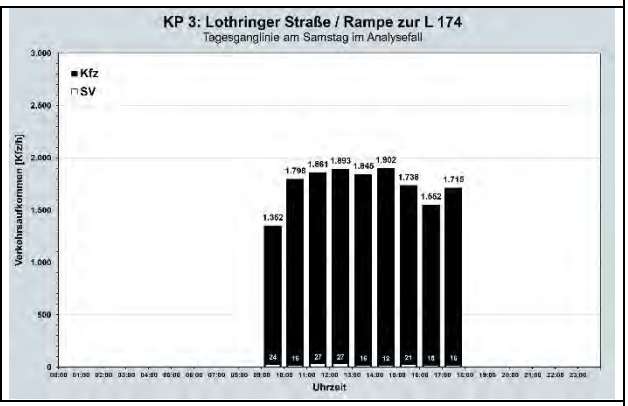
KP4: Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle	
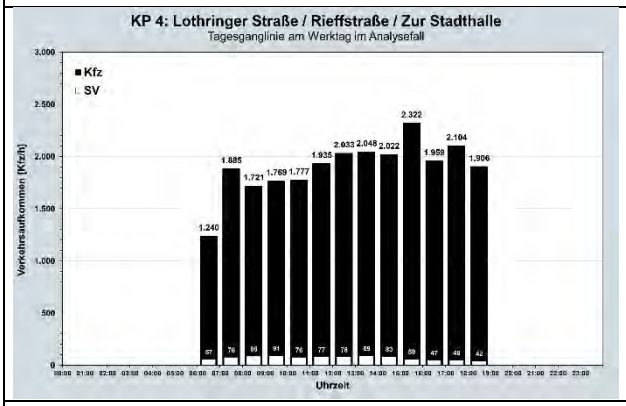	
KP23: L 174 / Rampe zur L 173	
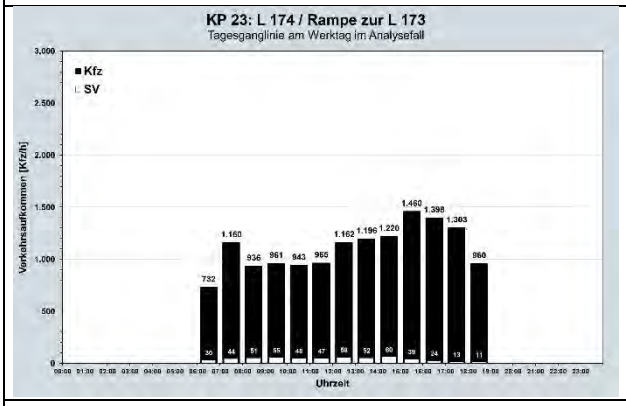	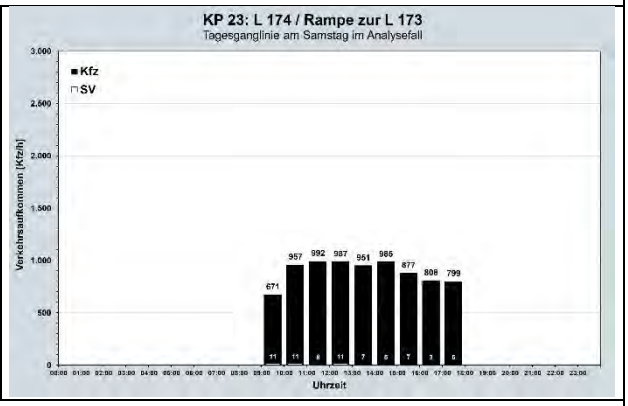
KP24: L 174 / Rieffstraße	
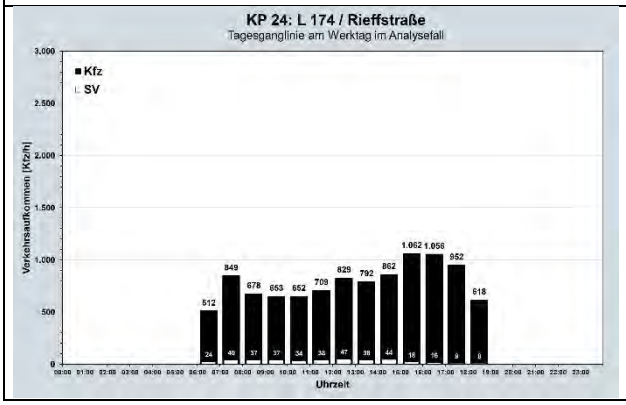	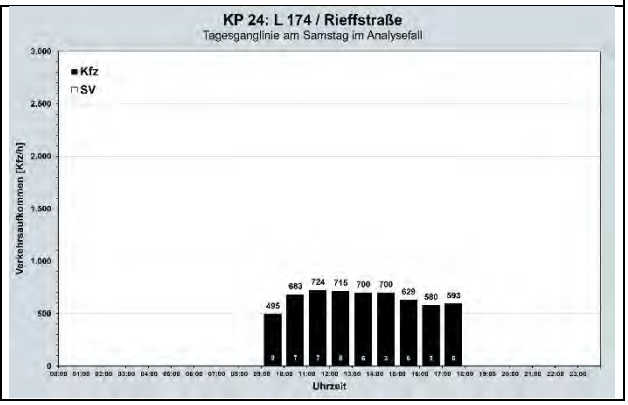

Abbildung 3: Tagesganglinien [Kfz/h (SV/h)]

Werktag (05.06.2025)	Samstag (07.06.2025)
KP25: Kreisel Rieffstraße	
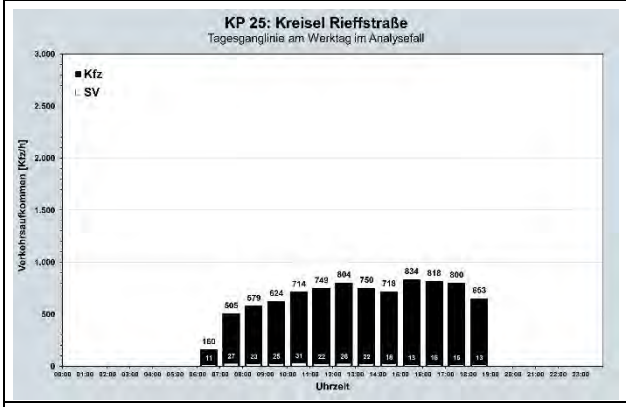	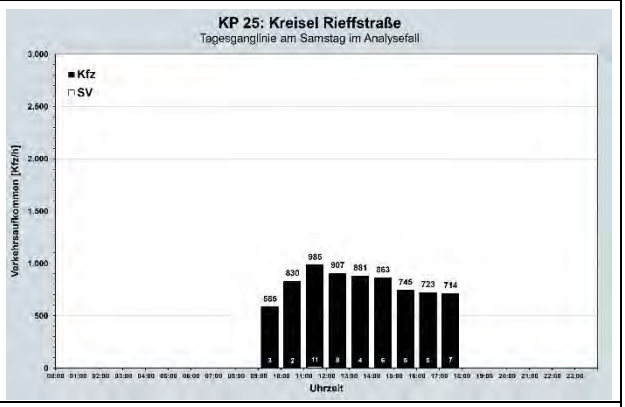
KP A: Rieffstraße / Anbindung Kaufland	
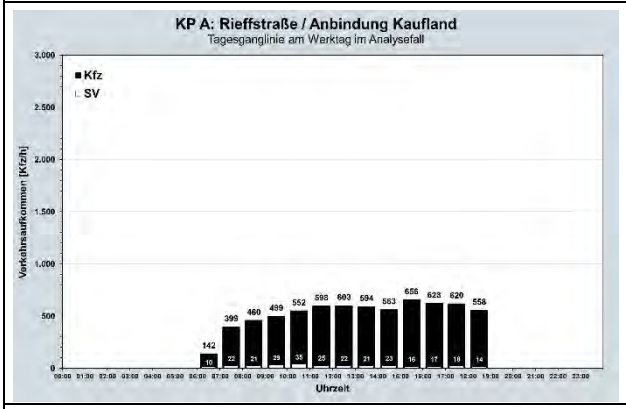	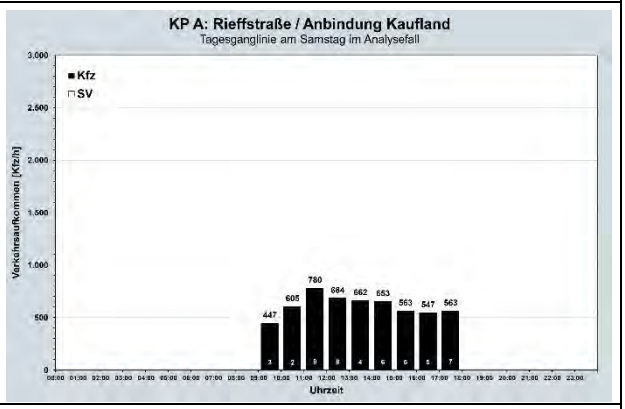
KP A: Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	
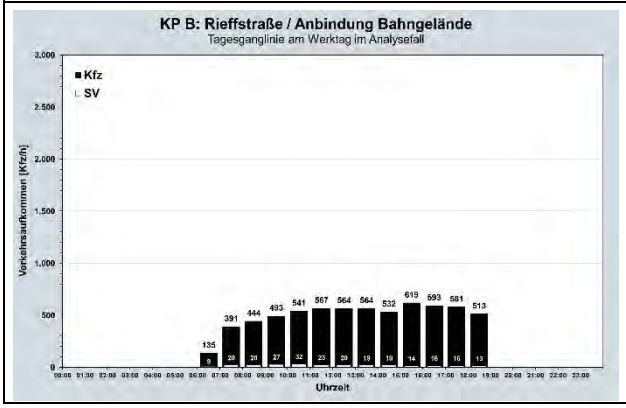	

Abbildung 4: Tagesganglinien [Kfz/h (SV/h)]

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung traten die an den betrachteten Knotenpunkten höchsten Verkehrsbelastungen in den folgenden Spitzenstunden auf:

- Morgenspitzenstunde (Werktag) 07:30 bis 08:30 Uhr
- Nachmittagsspitzenstunde (Werktag) 15:00 bis 16:00 Uhr
- Mittagsspitzenstunde (Samstag) 11:30 bis 12:30 Uhr

Die Spitzenstunden sind gleitend, sodass das Intervall morgens zwischen 07:30 und 08:30 Uhr im Vergleich zu den vollen Stunden zwischen 07:00 und 08:00 Uhr bzw. 08:00 und 09:00 Uhr über alle Knotenpunkte betrachtet höher belastet ist. Gleiches gilt auch für die Mittagsspitzenstunde am Samstag.

Die Summen der an den untersuchten Knotenpunkten in den Spitzenstunden im Analysefall zufahrenden Fahrzeugströme sind in Tabelle 3 dargestellt. Die detaillierten Knotenstrombelastungen an den einzelnen Knotenpunkten sind in den Anlagen Q-1 bis Q-3 dokumentiert.

Tabelle 3: Knotenpunktbelastungen in den maßgebenden Spitzenstunden im Analysefall

Knotenpunkte	Morgen-spitzenstunde	Nachmittags-spitzenstunde	Mittags-spitzenstunde
	[Kfz/h (SV/h)]	[Kfz/h (SV/h)]	[Kfz/h (SV/h)]
KP3: Lothringer Straße / Rampe zur L 174	1.994 (81)	2.306 (59)	1.925 (25)
KP4: Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle	1.892 (83)	2.322 (59)	2.069 (18)
KP23: L 174 / Rampe zur L 173	1.149 (49)	1.460 (39)	1.039 (12)
KP24: L 174 / Rieffstraße	851 (39)	1.062 (18)	764 (11)
KP25: Kreisel Rieffstraße	595 (27)	834 (13)	993 (6)
KP A: Rieffstraße / Anbindung Kaufland	465 (22)	656 (16)	746 (5)
KP B: Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	455 (20)	619 (14)	769 (5)

Ein Vergleich der aktuellen Spitzenstundenbelastungen der einzelnen Knotenpunkte (Analysefall 2025) mit vorangegangenen Verkehrserhebungen aus den Jahren 2022 und 2015 zeigt, dass sich das Verkehrsaufkommen an den betrachteten Knotenpunkten weitestgehend reduziert hat.

Tabelle 4: Vergleich Knotenpunktbelastungen Analysefall 2025 – Analysefall 2022 / 2015

Knotenpunkte	Morgen-spitzenstunde	Nachmittags-spitzenstunde	Mittags-spitzenstunde
	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]
KP3: Lothringer Straße / Rampe zur L 174	-198	-15	+69
KP4: Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle	-271	+11	+34
KP23: L 174 / Rampe zur L 173	-108	+111	-96
KP24: L 174 / Rieffstraße	-123	+58	-118
KP25: Kreisel Rieffstraße	-14	-269	-
KP A: Rieffstraße / Anbindung Kaufland	-52	-108	-
KP B: Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	+13	-12	-

Ergänzend zum Kfz-Verkehr wurde auch das Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen an den Fußgängerfurten sowie auf der Straße erfasst und ausgewertet. Der Anteil des Fußgänger- und Radverkehrs war an den Zähltagen vergleichsweise gering.

Die detaillierten Belastungen an den einzelnen Furten sind in den Anlagen Q-4 bis Q-6 dokumentiert.

3.2 Bewertung der heutigen Verkehrsqualität (Einzelknotenbetrachtung)

Zur Bewertung der heutigen Verkehrssituation wurden für die Morgen- und die Nachmittagsspitzenstunde an einem Wochentag (Donnerstag) und für die Mittagsspitzenstunde an einem Samstag verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) [1] durchgeführt. Dabei wurden die heutige Bau- und Betriebsform der einzelnen Knotenpunkte zugrunde gelegt.

Als Ergebnis der verkehrstechnischen Berechnungen wurden an jedem Knotenpunkt die mittleren Wartezeiten, die Rückstaulängen und die Auslastungsgrade ermittelt. Anhand der höchsten mittleren Wartezeit erfolgte dann die Zuordnung des Knotenpunktes zu den Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) gemäß HBS [1]. Die geometrischen und verkehrstechnischen Bewertungsparameter (Abbiegeradien etc.) wurden je Knotenpunkt an die entsprechende Bestandssituation bzw. Entwurfssituation angepasst.

Eine analytische Bewertung der Verkehrssituation an signalisierten Knotenpunkten kann mit den Berechnungsverfahren aus dem HBS grundsätzlich nur auf Basis von Festzeitsignalprogrammen erfolgen. Hierzu wurden für die signalgesteuerten Knotenpunkte auf Basis der signaltechnischen Unterlagen sowie einer Auswertung der Grünzeiten während der Spitzenstunden am jeweiligen Zähltag jeweils drei Festzeitsignalprogramme (Morgen- und Nachmittagsspitzenstunde am Werktag, sowie Mittagsspitzenstunde am Samstag) erstellt, die eine bestmögliche Nachbildung der vor Ort betriebenen Programme darstellen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse der verkehrstechnischen Berechnungen nach HBS ist zu beachten, dass die Berechnungsverfahren grundsätzlich von einer ungestörten zufälligen Ankunftsverteilung der Fahrzeuge ausgehen. Die vorhandenen Einflüsse durch Wechselwirkungen mit benachbarten Knotenpunkten (Pulkbildung, Koordinierungseffekte, etc.) bleiben bei diesen Berechnungen unberücksichtigt. Dadurch können die in der Realität auftretenden Wartezeiten und Rückstaulängen von den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen nach HBS [1] abweichen.

In Tabelle 5 ist die rechnerische Verkehrsqualität je Knotenpunkt und Spitzenstunde im Analysefall dargestellt.

Tabelle 5: Rechnerische Verkehrsqualität gemäß HBS [1] an den einzelnen Knotenpunkten im Analysefall

KP	Knotenpunkt	Betriebsform	Morgen-spitze QSV	Nachmittags-spitze QSV	Mittagsspitze QSV
3	Lothringer Straße / Rampe L 174	Vorfahrt	B	C	B
4	Lothringer Straße / Rieffstraße/ Zur Stadthalle	LSA	D	E	E
23	L 174 / Rampe zur L 173	LSA	A	B	A
24	L 174 / Rieffstraße	Vorfahrt	A	A	A
25	Kreisel Rieffstraße	Kreisverkehr	A	A	A
A	Rieffstraße / Anbindung Kaufland	Vorfahrt	A	A	A
B	Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	Vorfahrt	A	A	A

Mit zwei Ausnahmen ergeben sich an den betrachteten Knotenpunkten in den maßgebenden Spitzenstunden (Morgen- und Nachmittagsspitzenstunde am Werktag, sowie Mittagsspitzenstunde am Samstag) mindestens ausreichende Verkehrsqualitäten (Stufe D).

Am Knotenpunkt Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP4 = „Hela-Kreuzung") ergeben sich in der Nachmittagsspitzenstunde auf dem Geradeausfahrstreifen der westlichen Zufahrt der L 173 bei einem Auslastungsgrad von 90 % mittlere Wartezeiten von mehr als 70 Sekunden, was gemäß dem HBS einer mangelhaften Verkehrsqualität (Stufe E) entspricht.

In der Mittagsspitzenstunde am Samstag ergibt sich für den Knotenpunkt Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP4) ebenfalls rechnerisch eine mangelhafte Verkehrsqualität (Stufe E). Samstags ist der hoch ausgelastete Linkseinbiegestrom der südlichen Zufahrt (Rieffstraße) für die Bewertung des gesamten Knotenpunktes maßgebend.

In den folgenden Abbildungen ist die Verkehrsqualität der einzelnen Knotenpunkte für die betrachteten Spitzenstunden im Analysefall dargestellt. Die dazugehörigen detaillierten Berechnungsergebnisse können den Anlagen V-1 bis V-51 entnommen werden.

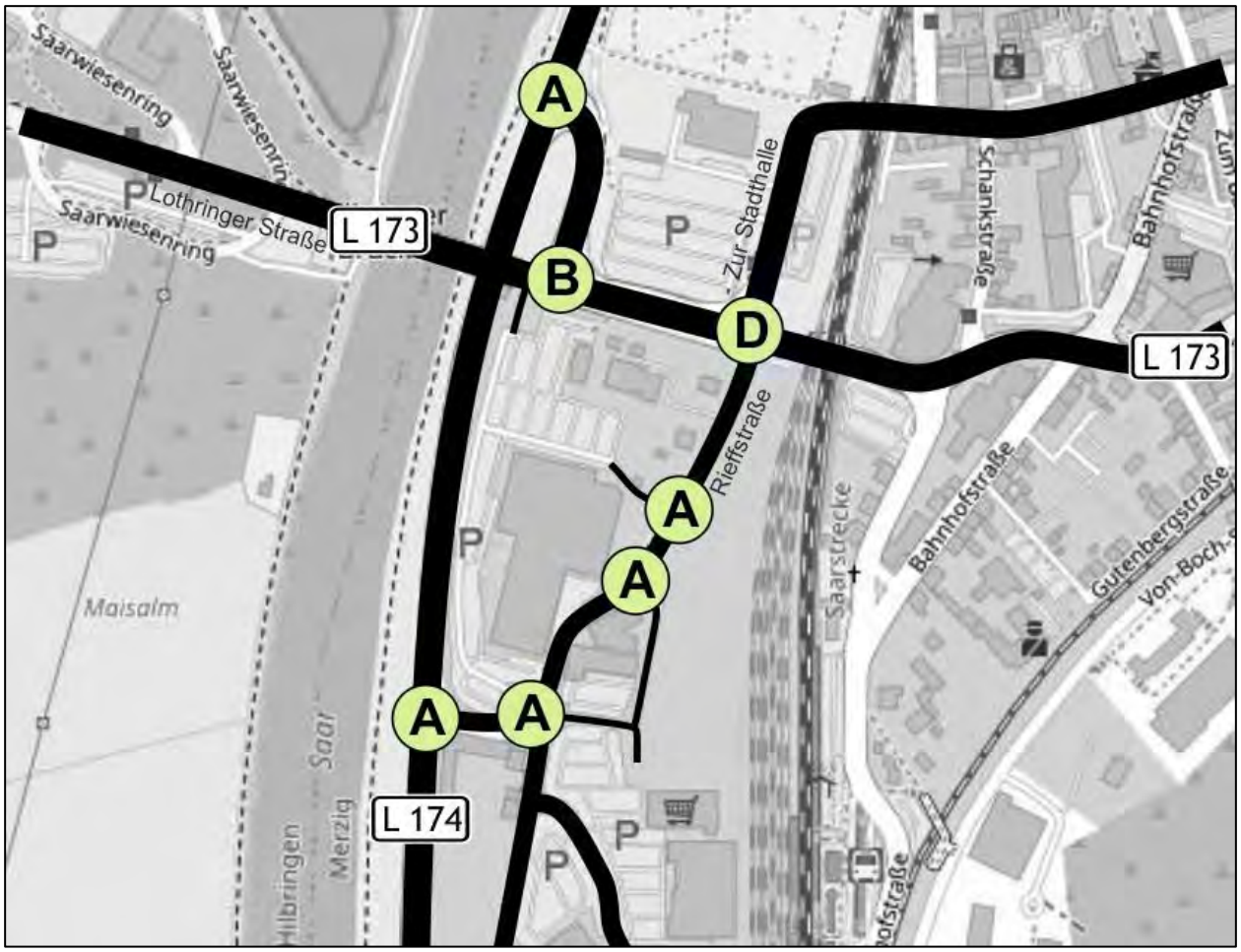

Abbildung 5: Rechnerische Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag) [5]

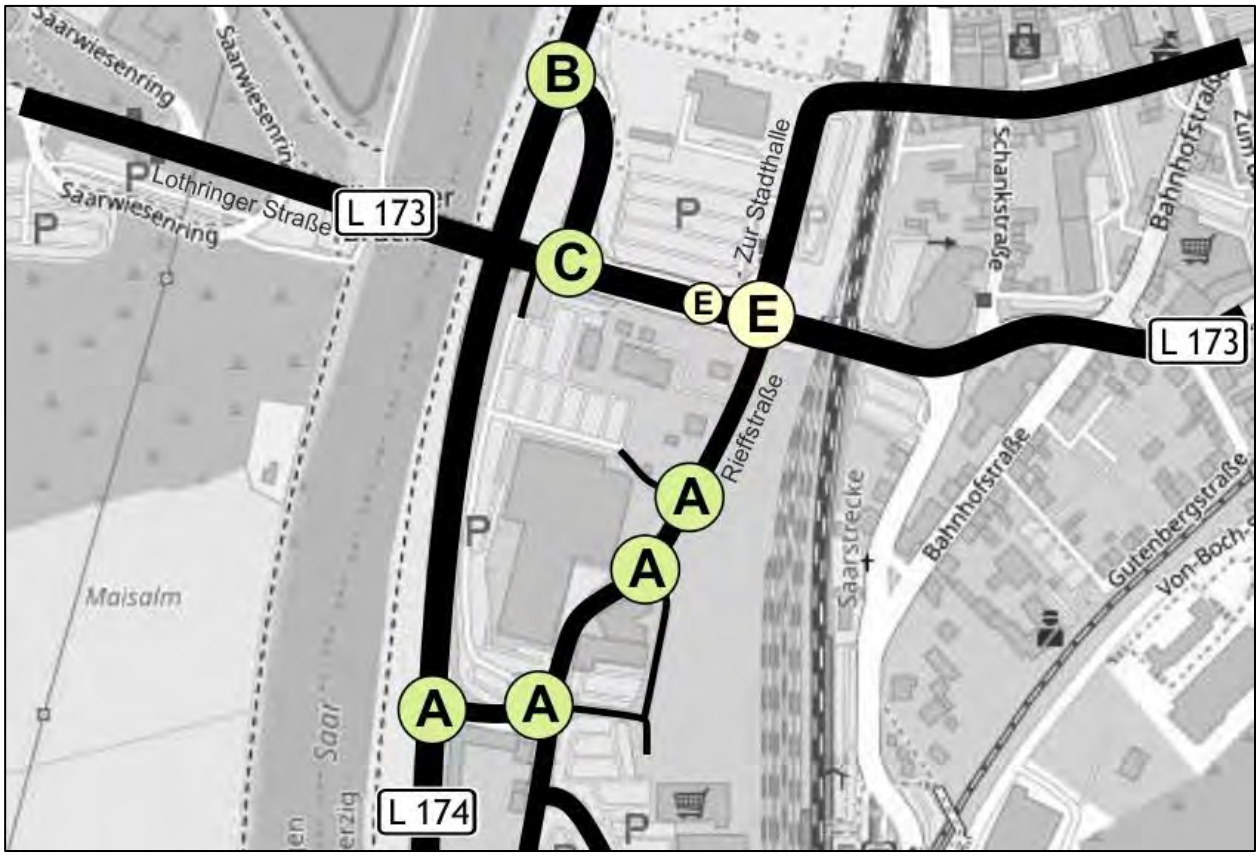

Abbildung 6: Rechnerische Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag) [5]

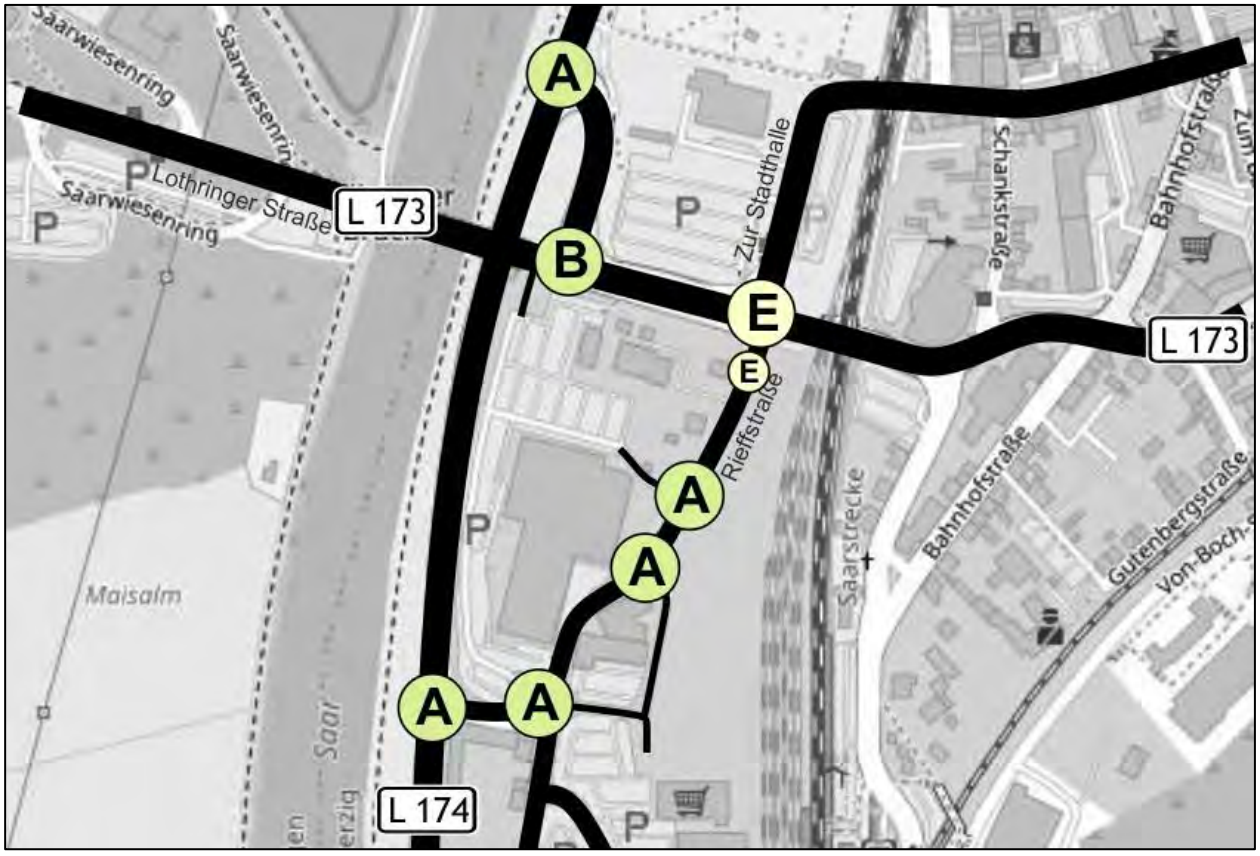

Abbildung 7: Rechnerische Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag) [5]

4 Prognose-Nullfall

Zur Beurteilung der zukünftigen Verkehrssituation ist eine Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens erforderlich. Dabei wird zwischen dem Prognose-Nullfall und dem Prognose-Planfall unterschieden.

Der **Prognose-Nullfall** umfasst das zukünftige Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung für das Untersuchungsgebiet ohne die geplanten Entwicklungen des Kaufland- und Edeka-Marktes. Die Prognose erfolgt für das Jahr 2040.

Der **Prognose-Planfall** umfasst das zukünftige Verkehrsaufkommen nach Realisierung und Eröffnung der Kaufland- und Edeka-Märkte.

Die Herleitung der Verkehrsprognose ist in Abbildung 8 veranschaulicht.

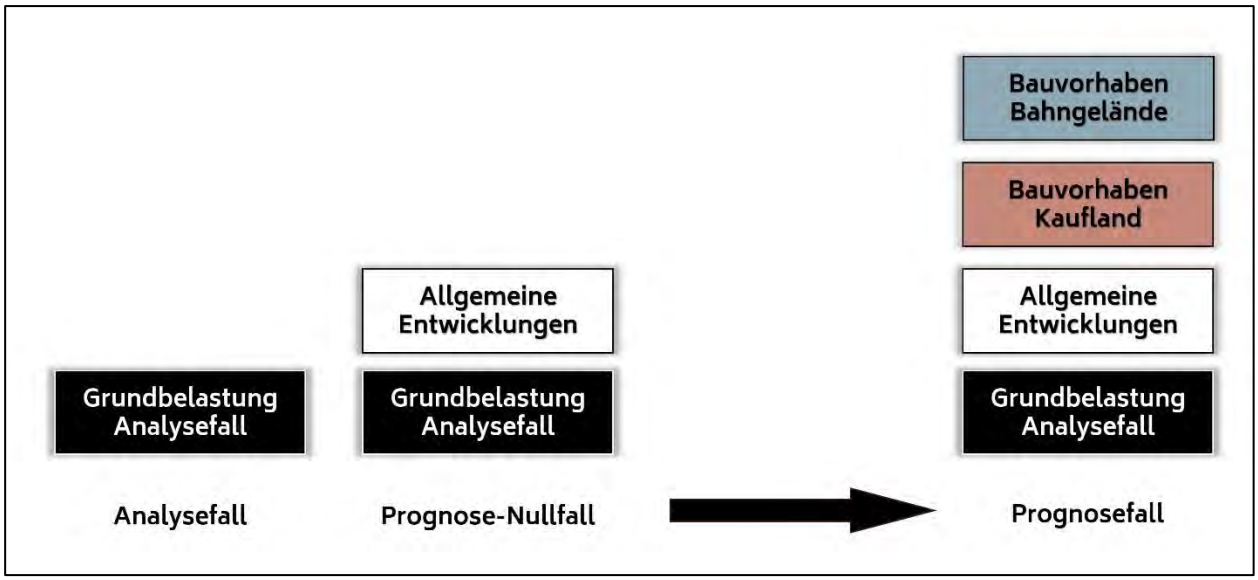

Abbildung 8: Herleitung der Verkehrsprognose [eigene Darstellung]

Nach Abstimmung mit der Stadt Merzig wurde bei der Prognose des Verkehrsaufkommens im Prognose-Nullfall die allgemeine Verkehrsentwicklung im Straßennetz unter Berücksichtigung der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) mit dem Zielhorizont 2040 angesetzt. Das zukünftige Verkehrsaufkommen setzt sich aus der Überlagerung des Verkehrsaufkommens im Analysefall mit dem zusätzlichen Verkehr der allgemeinen Verkehrsprognose zusammen.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung umfasst strukturell bedingte Veränderungen des Verkehrsaufkommens z.B. durch Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, durch eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens und durch eine Veränderung der Siedlungsstruktur.

Hinsichtlich der allgemeinen Verkehrsentwicklung ist an den untersuchten Knotenpunkten bis 2040 von einer Zunahme von ca. 14 % im Schwerverkehr auszugehen. Im Leichtverkehr hingegen ist ein Rückgang von ca. 1 % zu erwarten. Zur sicheren Seite wurde für den Leichtverkehr eine Stagnation angesetzt. Dadurch entspricht das Pkw-Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall dem Pkw-Verkehrsaufkommen der heutigen Situation.

Das Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall ist stromfein in den Anlagen Q-7 bis Q-9 dargestellt.

5 Prognose-Planfall

Die aktuellen Planungen sehen westlich der Rieffstraße eine vollständige Erneuerung des Kaufland-Marktes vor. Das vorhandene Schnellrestaurant auf dem Areal bleibt weiterhin bestehen. Von Seiten des Auftraggebers wurde ein Lageplan zur Verfügung gestellt, der in Abbildung 9 dargestellt ist.

Der Kaufland-Markt umfasst neben dem SB-Warenhaus mit einer Verkaufsfläche von ca. 5.500 qm auch Konzessionäre (z.B. Gastronomie, Friseur, Zeitschriften etc.) mit einer Verkaufsfläche von ca. 580 qm.

Der Kaufland-Markt hat zukünftig montags bis samstags von 07:00 – 20:00 Uhr geöffnet.

Die Erschließung des Grundstücks bleibt unverändert und erfolgt über den 5-armigen Kreisverkehr an der Rieffstraße (KP25, Ein- und Ausfahrt), die Anbindung an der Rieffstraße (KP A, Ein- und Ausfahrt) und über die Anbindung an die L 173 (KP 3, nur Zufahrt).

Abbildung 9: Nutzungskonzept Kaufland-Markt (Stand:23.10.2025) [Quelle: Kaufland GmbH]

Östlich der Rieffstraße sehen die Planungen den Bau eines Edeka-Marktes auf dem Bahngelände vor. Von Seiten des Auftraggebers wurde ebenfalls ein Lageplan zur Verfügung gestellt, der in Abbildung 10 dargestellt ist.

Der Edeka-Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.500 qm umfasst zusätzlich eine Bäckerei-Filliale mit einer Verkaufsfläche von ca. 80 qm.

Analog zum Kaufland-Markt wurden die Öffnungszeiten von montags bis samstags von 07:00 – 20:00 Uhr angesetzt.

Die Erschließung des Grundstücks bleibt unverändert und erfolgt über den 5-armigen Kreisverkehr an der Rieffstraße (KP25, Ein- und Ausfahrt) und die Anbindung an der Rieffstraße (KP B, Ein- und Ausfahrt).

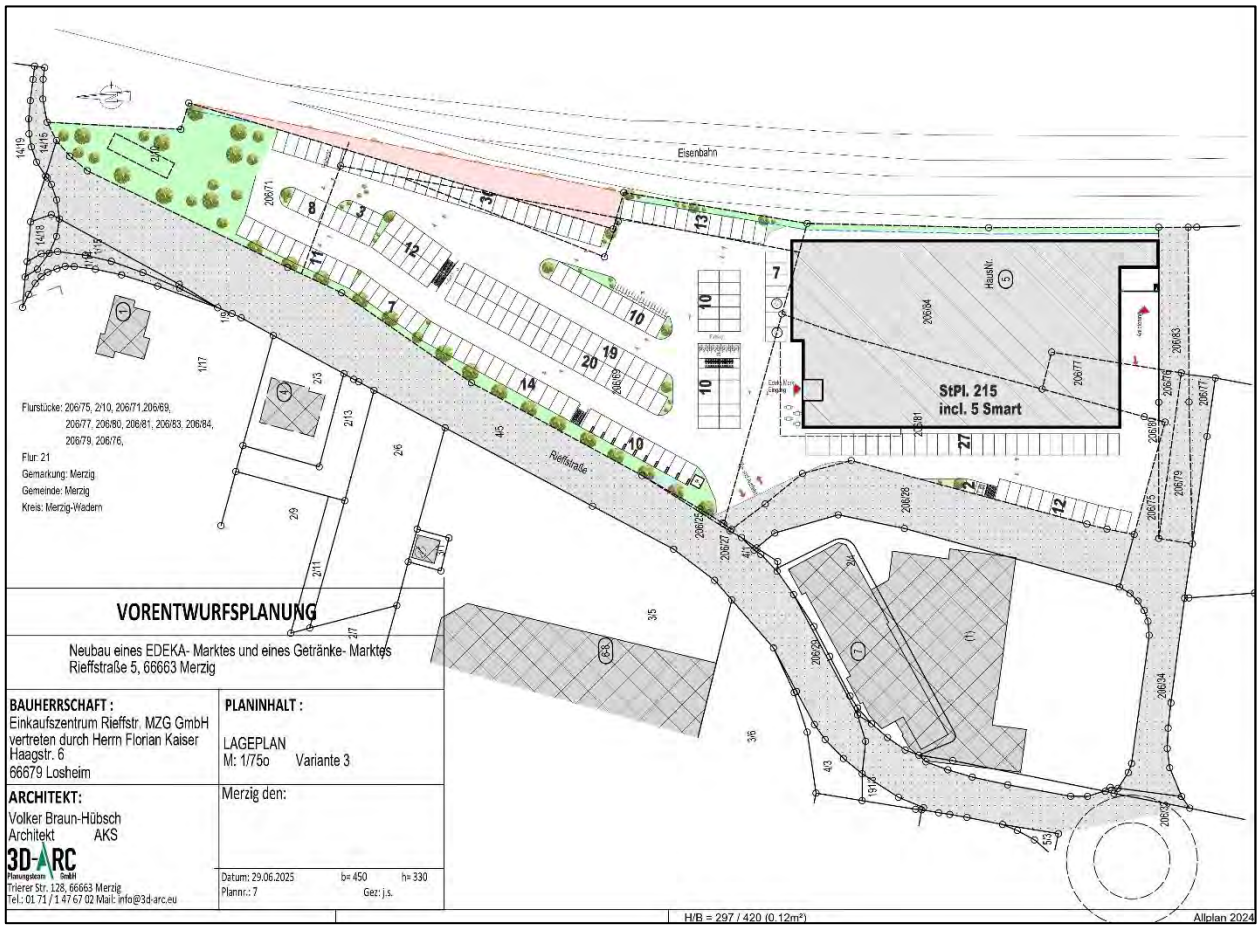

Abbildung 10: Nutzungskonzept Edeka-Markt (Stand:29.06.2025) [Quelle: Architekturbüro 3D-ARC]

5.1 Berechnung des Neuverkehrsaufkommens am Werktag

Das für das geplante Vorhaben zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde unter Berücksichtigung veröffentlichter Kennwerte, eigener Erfahrungswerte und Angaben der Auftraggeber durchgeführt. Es handelt sich bei den veröffentlichten Kennziffern um bundesweit anerkannte Werte, die in aktueller und gültiger Fassung im Programm Ver_Bau nach Bosserhoff (2025) [6] vorliegen.

Dabei wurde für das Bauvorhaben das Verkehrsaufkommen differenziert für die Verkehrsarten

- Beschäftigtenverkehr,
- Kunden-/Besucherverkehr und
- Güterverkehr

betrachtet.

Danach ist für die beiden Areale mit dem folgenden Neuverkehrsaufkommen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen:

Tabelle 6: Zusammenstellung des berechneten Neuverkehrsaufkommens am Werktag

• Beschäftigtenverkehr	250	Pkw-Fahrten pro Werktag
• Kunden-/Besucherverkehr	7.718	Pkw-Fahrten pro Werktag
• Güterverkehr	44	Lkw-Fahrten pro Werktag
	14	Pkw-Fahrten pro Werktag
Summe	**8.026**	**Kfz-Fahrten pro Werktag**

Da es sich sowohl bei dem Kaufland- als auch bei dem Edeka-Markt um eine räumlich zusammenliegende Einzelhandelsnutzung handelt, wurde für die Kunden der im Gebäude integrierten Shops (Konzessionäre und Bäcker) ein Verbundeffekt berücksichtigt.

Der Verbundeffekt gibt den Anteil der Kunden an, die mehrere Nutzungen aufsuchen. Da die verschiedenen Nutzungen räumlich nah beieinander liegen, entsteht dabei keine neue An- und Abreise. Der Verbundeffekt der Shops wurde für den Werktag mit einem Anteil von 25 % berücksichtigt. Demnach sind 25 % der Kunden der Shops auch Kunden des SB-Warenhauses.

Das vorhandene Schnellrestaurant (Burger-King) wird zukünftig bestehen bleiben. Das mit dem Restaurant verbundene Verkehrsaufkommen wurde im Rahmen der Verkehrserhebungen am Donnerstag, den 5. Juni 2025 und am Samstag, den 7. Juni 2025 miterfasst.

Tabelle 7: Verkehrserzeugungsrechnung für den Kaufland-Markt (Werktag)

Ergebnis Programm Ver_Bau	**Kaufland**	**Konzessionäre**
Größe der Nutzung	5.500 qm	578 qm
Bezugsgröße	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr		
Kennwert für Beschäftigte	60 qm VKF je Beschäftigten	30 qm VKF je Beschäftigten
Anzahl Beschäftigte	92	19
Anwesenheit [%]	85	85
Wegehäufigkeit	2	2
Wege der Beschäftigten	156	32
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,1
Pkw-Fahrten je Werktag	**128**	**26**
Kunden-/Besucherverkehr		
Kennwert für Kunden/Besucher	0,6 Kunden je qm VKF	0,5 Kunden je qm VKF
Wege der Kunden/Besucher	3.300	289
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,45	1,45
Pkw-Fahrten je Werktag	4.098	360
Verbundeffekt [%]	-	25
Pkw-Fahrten je Werktag mit Effekten	**4.098**	**270**
Güterverkehr		
Kennwert für den Güterverkehr	0,5 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF	0,6 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF
Lkw-Anteil [%]	100	50
Pkw-Fahrten je Werktag	-	**2**
Lkw-Fahrten je Werktag	**28**	**2**
Gesamtverkehr je Werktag		
Kfz-Fahrten je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**4.254 (28)**	**300 (2)**
Quellverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**2.127 (14)**	**150 (1)**
Zielverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**2.127 (14)**	**150 (1)**

Tabelle 8: Verkehrserzeugungsrechnung für den Edeka-Markt (Werktag)

Ergebnis Programm Ver_Bau	**Edeka**	**Bäcker**
Größe der Nutzung	2.500	80
Bezugsgröße	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr		
Kennwert für Beschäftigte	40 qm VKF je Beschäftigten	15 qm VKF je Beschäftigten
Anzahl Beschäftigte	63	5
Anwesenheit [%]	85	85
Wegehäufigkeit	2	2
Wege der Beschäftigten	107	9
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,1
Pkw-Fahrten je Werktag	**88**	**8**
Kunden-/Besucherverkehr		
Kennwert für Kunden/Besucher	1,0 Kunden je qm VKF	3,3 Kunden je qm VKF
Wege der Kunden/Besucher	2.500	264
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,5	1,5
Pkw-Fahrten je Werktag	3.104	328
Verbundeffekt [%]	-	25
Pkw-Fahrten je Werktag mit Effekten	**3.104**	**246**
Güterverkehr		
Kennwert für den Güterverkehr	1,0 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF	0,6 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF
Lkw-Anteil [%]	50	50
Pkw-Fahrten je Werktag	**12**	**0**
Lkw-Fahrten je Werktag	**12**	**2**
Gesamtverkehr je Werktag		
Kfz-Fahrten je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**3.216 (12)**	**256 (2)**
Quellverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**1.608 (6)**	**128 (1)**
Zielverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**1.608 (6)**	**128 (1)**

5.2 Berechnung des Neuverkehrsaufkommens am Samstag

Analog zur Berechnung des Neuverkehrsaufkommens an einem Werktag wurde das für das geplante Vorhaben zu erwartende Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung veröffentlichter Kennwerte, eigener Erfahrungswerte und Angaben der Auftraggeber für einen Samstag durchgeführt. Es handelt sich bei den veröffentlichten Kennziffern um bundesweit anerkannte Werte, die in aktueller und gültiger Fassung im Programm Ver_Bau nach Bosserhoff (2025) [6] vorliegen.

Dabei wurde für das Bauvorhaben das Verkehrsaufkommen differenziert für die Verkehrsarten

- Beschäftigtenverkehr,
- Kunden-/Besucherverkehr und
- Güterverkehr

betrachtet.

Danach ist für die beiden Areale mit dem folgenden Neuverkehrsaufkommen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen:

Tabelle 9: Zusammenstellung des berechneten Neuverkehrsaufkommens am Samstag

• Beschäftigtenverkehr	250	Pkw-Fahrten pro Samstag
• Kunden-/Besucherverkehr	10.872	Pkw-Fahrten pro Samstag
• Güterverkehr	44	Lkw-Fahrten pro Samstag
	14	Pkw-Fahrten pro Samstag
Summe	**11.180**	**Kfz-Fahrten pro Samstag**

Da es sich sowohl bei dem Kaufland- als auch bei dem Edeka-Markt um eine räumlich zusammenliegende Einzelhandelsnutzung handelt, wurde für die Kunden der im Gebäude integrierten Shops (Konzessionäre und Bäcker) ein Verbundeffekt berücksichtigt.

Der Verbundeffekt gibt den Anteil der Kunden an, die mehrere Nutzungen aufsuchen. Da die verschiedenen Nutzungen räumlich nah beieinander liegen, entsteht dabei keine neue An- und Abreise. Der Verbundeffekt der Shops wurde am Samstag mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Demnach sind 50 % der Kunden der Shops auch Kunden des SB-Warenhauses.

Tabelle 10: Verkehrserzeugungsrechnung für den Kaufland-Markt (Samstag)

Ergebnis Programm Ver_Bau	**Kaufland**	**Konzessionäre**
Größe der Nutzung	5.500 qm	578 qm
Bezugsgröße	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr		
Kennwert für Beschäftigte	60 qm VKF je Beschäftigten	30 qm VKF je Beschäftigten
Anzahl Beschäftigte	92	19
Anwesenheit [%]	85	85
Wegehäufigkeit	2	2
Wege der Beschäftigten	156	32
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,1
Pkw-Fahrten je Werktag	**128**	**26**
Kunden-/Besucherverkehr		
Kennwert für Kunden/Besucher	0,95 Kunden je qm VKF	0,8 Kunden je qm VKF
Wege der Kunden/Besucher	5.225	462
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,6	1,6
Pkw-Fahrten je Werktag	**5.878**	**520**
Verbundeffekt [%]	-	50
Pkw-Fahrten je Werktag mit Effekten	**5.878**	**260**
Güterverkehr		
Kennwert für den Güterverkehr	0,5 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF	0,6 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF
Lkw-Anteil [%]	100	50
Pkw-Fahrten je Werktag	-	**2**
Lkw-Fahrten je Werktag	**28**	**2**
Gesamtverkehr je Werktag		
Kfz-Fahrten je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**6.034 (28)**	**550 (2)**
Quellverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**3.017 (14)**	**275 (1)**
Zielverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**3.017 (14)**	**275 (1)**
Kfz-Fahrten je Werktag mit Effekten [Kfz/24h (SV/24h)]	**6.034 (28)**	**290 (2)**
Quellverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**3.017 (14)**	**145 (1)**
Zielverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**3.017 (14)**	**145 (1)**

Tabelle 11: Verkehrserzeugungsrechnung für den Edeka-Markt (Samstag)

Ergebnis Programm Ver_Bau	**Edeka**	**Bäcker**
Größe der Nutzung	2.500	80
Bezugsgröße	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr		
Kennwert für Beschäftigte	40 qm VKF je Beschäftigten	15 qm VKF je Beschäftigten
Anzahl Beschäftigte	63	5
Anwesenheit [%]	85	85
Wegehäufigkeit	2	2
Wege der Beschäftigten	107	9
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,1
Pkw-Fahrten je Werktag	**88**	**8**
Kunden-/Besucherverkehr		
Kennwert für Kunden/Besucher	1,6 Kunden je qm VKF	5,2 Kunden je qm VKF
Wege der Kunden/Besucher	4.000	416
MIV-Anteil [%]	90	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,6	1,6
Pkw-Fahrten je Werktag	4.500	468
Verbundeffekt [%]	-	50
Pkw-Fahrten je Werktag mit Effekten	**4.500**	**234**
Güterverkehr		
Kennwert für den Güterverkehr	1,0 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF	0,6 Güterverkehrs-Fahrten je 100 qm VKF
Lkw-Anteil [%]	50	50
Pkw-Fahrten je Werktag	**12**	**0**
Lkw-Fahrten je Werktag	**12**	**2**
Gesamtverkehr je Werktag		
Kfz-Fahrten je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**4.612 (12)**	**244 (2)**
Quellverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**2.306 (6)**	**122 (1)**
Zielverkehr je Werktag [Kfz/24h (SV/24h)]	**2.306 (6)**	**122 (1)**

5.3 Räumliche Verteilung des Neuverkehrs

Die räumliche Verteilung des Neuverkehrsaufkommens wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrserhebung und der Struktur des umliegenden Straßennetzes vorgenommen.

Die gewählte Verteilung für den Pkw- und Lkw-Verkehr ist in Abbildung 11 dargestellt. Die Verteilung gilt sowohl für den Quell- als auch für den Zielverkehr an einem Werktag und einem Samstag.

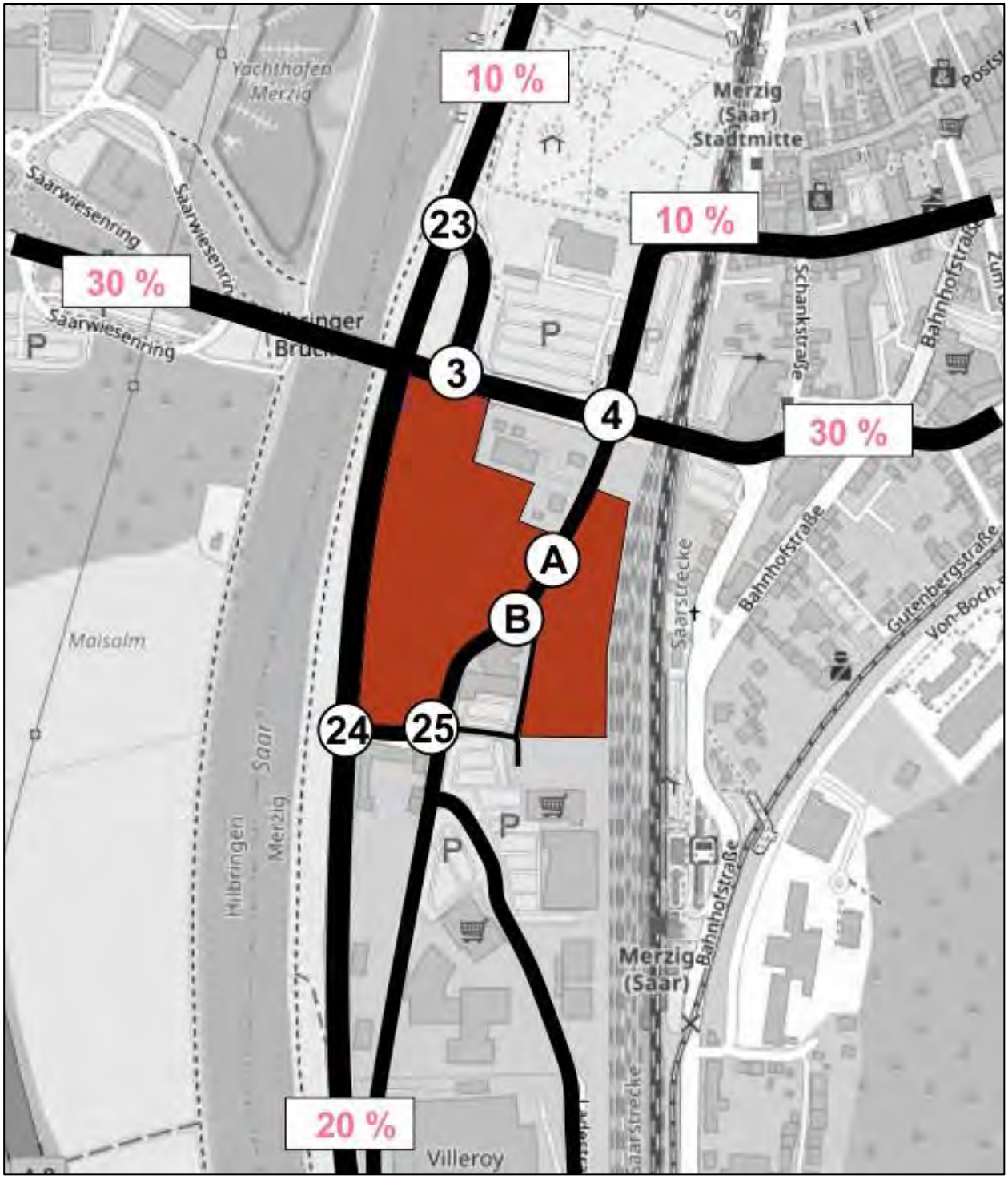

Abbildung 11: Räumliche Verteilung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Pkw- und Lkw-Verkehrs (Kartengrundlage: [5])

5.4 Zeitliche Verteilung des Neuverkehrsaufkommens

Zur Ermittlung des Neuverkehrsaufkommens in den verkehrstechnisch maßgebenden Spitzenstunden wurden einschlägige Tagesganglinien für den Beschäftigten-, den Kunden- sowie den Güterverkehr herangezogen. Damit ergibt sich die in Abbildung 12 und Abbildung 13 dokumentierte zeitliche Verteilung des Neuverkehrs für einen Werktag und einen Samstag.

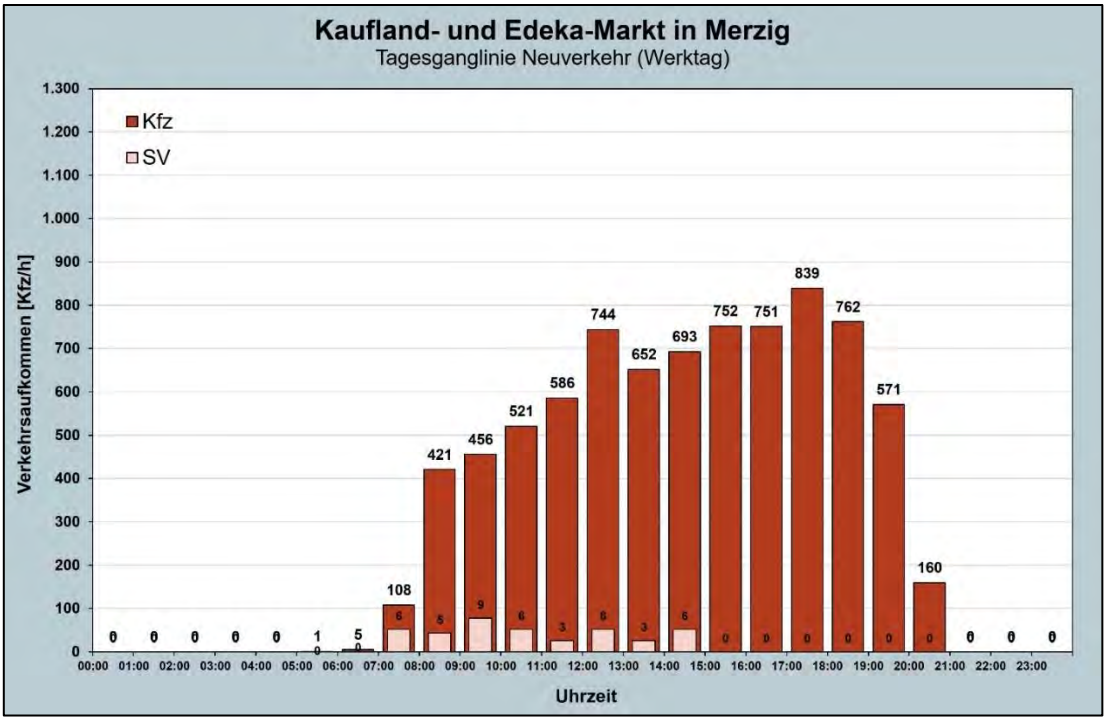

Abbildung 12: Tagesganglinie für den Neuverkehr der beiden Bauvorhaben an einem Werktag [Kfz/h (SV/h)]

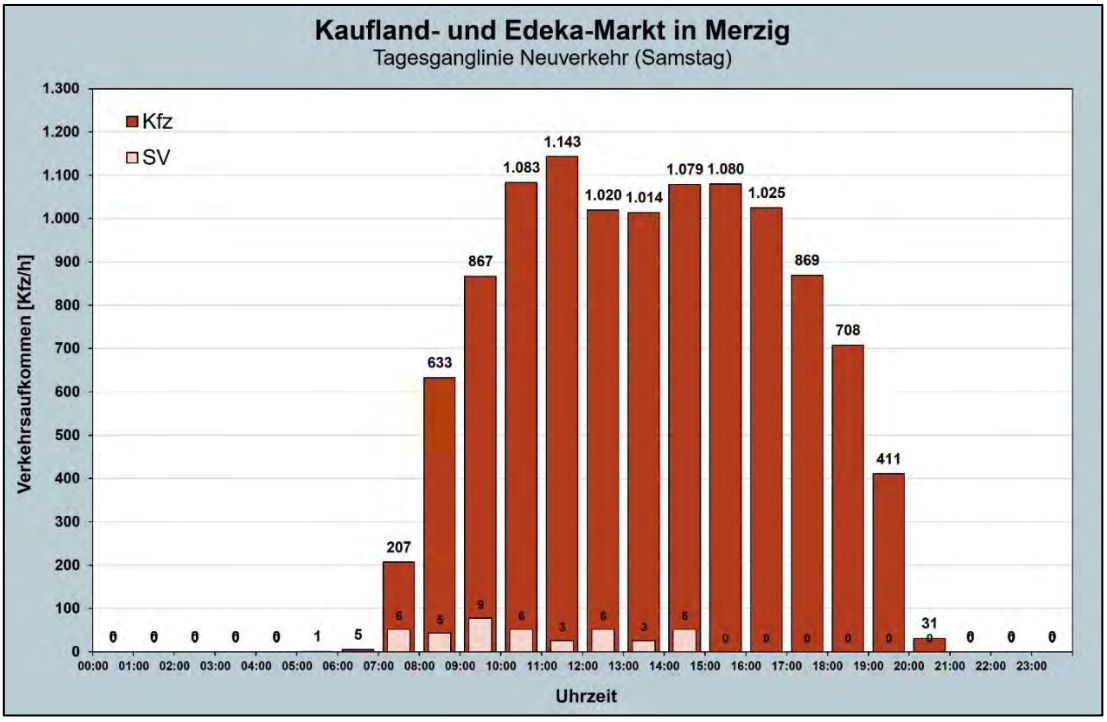

Abbildung 13: Tagesganglinie für den Neuverkehr der beiden Bauvorhaben an einem Samstag [Kfz/h (SV/h)]

5.5 Zukünftiges Verkehrsaufkommen

Auf Grundlage der Verkehrszählung, der allgemeinen Verkehrsentwicklungen, der Verkehrserzeugungsrechnung sowie der Richtungsaufteilung der Neuverkehre wurden die zukünftigen Knotenstrombelastungen durch Überlagerung der Belastungen im Prognose-Nullfall mit den Neuverkehren des Kaufland- und Edeka-Marktes hergeleitet.

Da die in der Literatur dokumentierten Tagesganglinien nur für volle Stunden vorliegen, wurden dabei für die Morgenspitzenstunde (07:30 bis 08:30 Uhr) die Werte der höher belasteten vollen Stunde von 08:00 bis 09:00 Uhr in Ansatz gebracht. Gleiches gilt für die Mittagsspitzenstunde (11:30 bis 12:30 Uhr) am Samstag für die der Neuverkehr von 11:00 bis 12:00 Uhr angesetzt wurde.

Am Nachmittag sind von 17:00 bis 18:00 Uhr die höchsten Belastungen im Neuverkehr zu erwarten. Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem Prognose-Nullfall und einer entsprechend höheren Grundbelastung von 15:00 bis 16:00 Uhr, wird weiterhin die maßgebende Nachmittagsspitzenstunde von 15:00 bis 16:00 Uhr berücksichtig.

Bei den Kundenfahrten neuer Lebensmittelmärkte (hier: Kaufland, Edeka) handelt es sich erfahrungsgemäß nicht ausschließlich um Neuverkehr. Ein Teil der Kunden befindet sich auf der Fahrt zu einem anderen Ziel und tätigt den Einkauf als Zwischenstopp (Mitnahmeeffekt). Darüber hinaus mussten frühere Kaufland-Kunden seit der Schließung in 2022 andere Lebensmittelmärkte (auch außerhalb von Merzig) aufsuchen und werden zukünftig wieder in Merzig einkaufen gehen.

Bei der Herleitung der Verkehrsbelastungen des Prognose-Planfalls wurden dementsprechend für einen Anteil von 20% der zu erwartenden Kundenfahrten der Mitnahmeeffekt berücksichtigt.

Das für die verkehrstechnisch maßgebenden Spitzenstunden im Prognose-Planfall ermittelte Verkehrsaufkommen ist knotenstromfein in den Anlagen Q-10 bis Q-12 dargestellt.

5.6 Bewertung der Verkehrssituation (Einzelknotenbetrachtung)

Zur Bewertung der zukünftigen Verkehrssituation im Prognose-Planfall wurden für die Morgen- und die Nachmittagsspitzenstunde am Werktag und die Mittagsspitzenstunde am Samstag erneut verkehrstechnische Berechnungen gemäß dem HBS [1] durchgeführt. Dabei wurden weiterhin die heutigen Bau- und Betriebsform der einzelnen Knotenpunkte zugrunde gelegt.

Als Ergebnis der verkehrstechnischen Berechnungen wurden an jedem Knotenpunkt die mittleren Wartezeiten, die Rückstaulängen und die Auslastungsgrade ermittelt. Anhand der höchsten mittleren Wartezeit erfolgte dann die Zuordnung des Knotenpunktes zu den Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) gemäß HBS (vgl. Tabelle 1).

Analog zur Bestandssituation wurde die analytische Bewertung der zukünftigen Verkehrssituation im Prognose-Planfall für die signalisierten Knotenpunkte (z.B. die Hela-Kreuzung) zunächst auf Basis von Festzeitsignalprogrammen für die morgendliche, die nachmittägliche und mittägliche Spitzenstunde durchgeführt, die unter Berücksichtigung der aktuellen signaltechnischen Unterlagen mit der aktuellen Signalsteuerung möglich sind. In einem weiteren Schritt wurden die Festzeitsignalprogramme – sofern erforderlich - hinsichtlich ihrer Grünzeitverteilung angepasst.

Bei der Interpretation der verkehrstechnischen Berechnungsergebnisse nach HBS ist weiterhin zu beachten, dass die Berechnungsverfahren grundsätzlich von einer ungestörten zufälligen Ankunftsverteilung der Fahrzeuge ausgehen. Die vorhandenen Einflüsse durch Wechselwirkungen mit benachbarten Knotenpunkten (Pulkbildung, Koordinierungseffekte, etc.) bleiben bei diesen Berechnungen unberücksichtigt. Dadurch können die in der Realität auftretenden Wartezeiten und Rückstaulängen von den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen nach HBS abweichen.

Bereits ohne die Verkehre des Kaufland- und Edeka-Marktes kommt es an der signalisierten Kreuzung Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP 4 = Hela-Kreuzung) in den Hauptverkehrszeiten zeitweise zu spürbaren Behinderungen im Verkehrsablauf. Mit den zu erwartenden Verkehrszunahmen aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung und den Neuverkehren der Lebensmittelmärkte (Kaufland und Edeka) ist zukünftig mit einer Verschlechterung der bereits heute mangelhaften Verkehrssituation zu rechnen.

In Tabelle 12 ist die rechnerische Verkehrsqualität je Knotenpunkt und Spitzenstunde im Prognose-Planfall für die bestehende Bau- und Betriebsform und die aktuelle Signalsteuerung dargestellt.

Tabelle 12: Rechnerische Verkehrsqualität gemäß HBS an den einzelnen Knotenpunkten im Prognose-Planfall

KP	Knotenpunkt	Betriebsform	Morgen-spitze QSV	Nachmittags-spitze QSV	Mittagsspitze QSV
3	Lothringer Straße / Rampe L 174	Vorfahrt	B	E	C
4	Lothringer Straße / Rieffstraße/ Zur Stadthalle	LSA	E	E	F
23	L 174 / Rampe zur L 173	LSA	A	B	A
24	L 174 / Rieffstraße	Vorfahrt	A	A	A
25	Kreisel Rieffstraße	Kreisverkehr	A	A	A
A	Rieffstraße / Anbindung Kaufland	Vorfahrt	A	B	C
B	Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	Vorfahrt	B	A	A

Am Knotenpunkt Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP4) ergibt sich in der Morgenspitzenstunde eine knapp mangelhafte Verkehrsqualität (Stufe E). Maßgebend ist der Linksabbieger der östlichen Zufahrt (Lothringer Straße), welcher durch die Neuverkehre zukünftig stärker belastet wird.

In der Nachmittagsspitzenstunde ergibt sich für diesen Knotenpunkt ebenfalls eine mangelhafte Verkehrsqualität (Stufe E). Durch den Mitnahmeeffekt (Unterbrechung vorhandener Fahrten) ergibt sich zwar eine geringfügige Reduzierung der Verkehrsbelastung auf den Geradeausfahrstreifen im Zuge der L 173, gleichzeitig erhöht sich jedoch die Verkehrsnachfrage auf den Abbiegefahrstreifen von und zu den zukünftig neuen Lebensmittelmärkten in der Rieffstraße.

In der Mittagsspitzenstunde am Samstag ergibt sich für den Knotenpunkt Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP4) bei dem aktuellen Signalisierungskonzept rechnerisch eine ungenügende Verkehrsqualität (Stufe F). Der Linksabbiegefahrstreifen der östlichen L 173 (Lothringer Straße unter Bahnbauwerk) sowie der Linkseinbiegefahrstreifen der Rieffstraße sind überlastet.

Dem vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Lothringer Straße / Rampe L 174 muss aufgrund einer rechnerischen Wartezeit von 48 Sekunden für die Rechtseinbieger aus der Rampe eine mangelhafte Verkehrsqualität (Stufe E) zugewiesen werden (Grenzwert Stufe D = 45 Sekunden).

Die detaillierten Berechnungsergebnisse für den Prognose-Planfall können den Anlagen V-52 bis V-112 entnommen werden.

Zur Optimierung der zukünftigen Verkehrssituation wurden Anpassungen an der Grünzeitenverteilung der Signalsteuerung an der Hela-Kreuzung (KP 4) vorgenommen. Die signaltechnischen Berechnungen zeigen, dass sich die Verkehrsqualität der Kreuzung mit Hilfe von Parameteränderungen (Grünzeitenverteilung) in den drei betrachteten Spitzenstunden verbessern lassen. Danach ist eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) für die gesamte Kreuzung auch im Prognose-Planfall möglich.

In Tabelle 13 ist die rechnerische Verkehrsqualität je Knotenpunkt und Spitzenstunde im Prognose-Planfall dargestellt. Für den Knotenpunkt Lothringer Straße/Rieffstraße/Zur Stadthalle (KP 4) ist die Parameteranpassung bereits berücksichtigt.

Tabelle 13: Rechnerische Verkehrsqualität gemäß HBS an den einzelnen Knotenpunkten im Prognose-Planfall

KP	Knotenpunkt	Betriebsform	Morgen-spitze QSV	Nachmittags-spitze QSV	Mittagsspitze QSV
3	Lothringer Straße / Rampe L 174	Vorfahrt	B	E	C
4	Lothringer Straße / Rieffstraße/ Zur Stadthalle	LSA	D	D	D
23	L 174 / Rampe zur L 173	LSA	A	B	A
24	L 174 / Rieffstraße	Vorfahrt	A	A	A
25	Kreisel Rieffstraße	Kreisverkehr	A	A	A
A	Rieffstraße / Anbindung Kaufland	Vorfahrt	A	B	C
B	Rieffstraße / Anbindung Bahngelände	Vorfahrt	B	A	A

In den folgenden Abbildungen ist die Verkehrsqualität der einzelnen Knotenpunkte für die maßgebenden Spitzenstunden im Prognose-Planfall mit Anpassung der Signalsteuerung dargestellt.

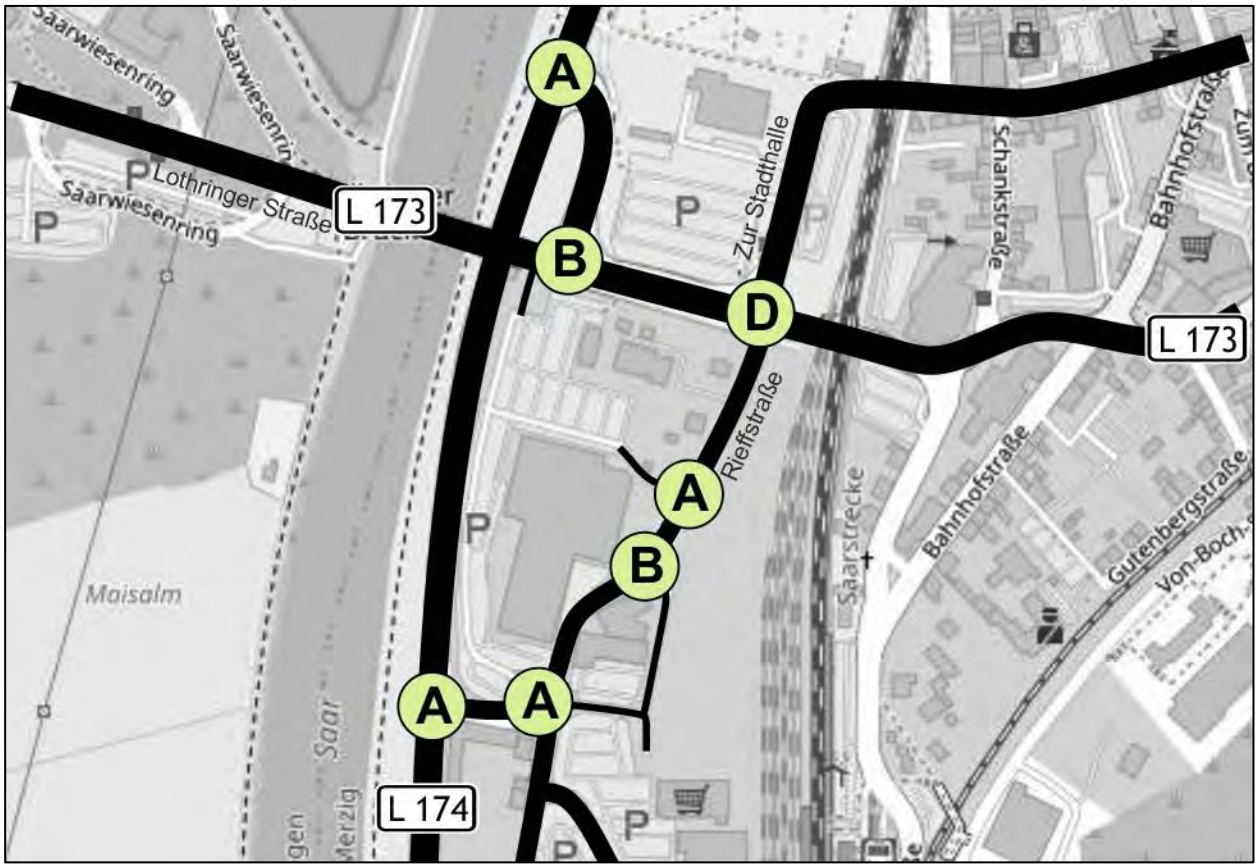

Abbildung 14: Rechnerische Verkehrsqualität im Prognose-Planfall – Morgenspitze (Werktag) [5]

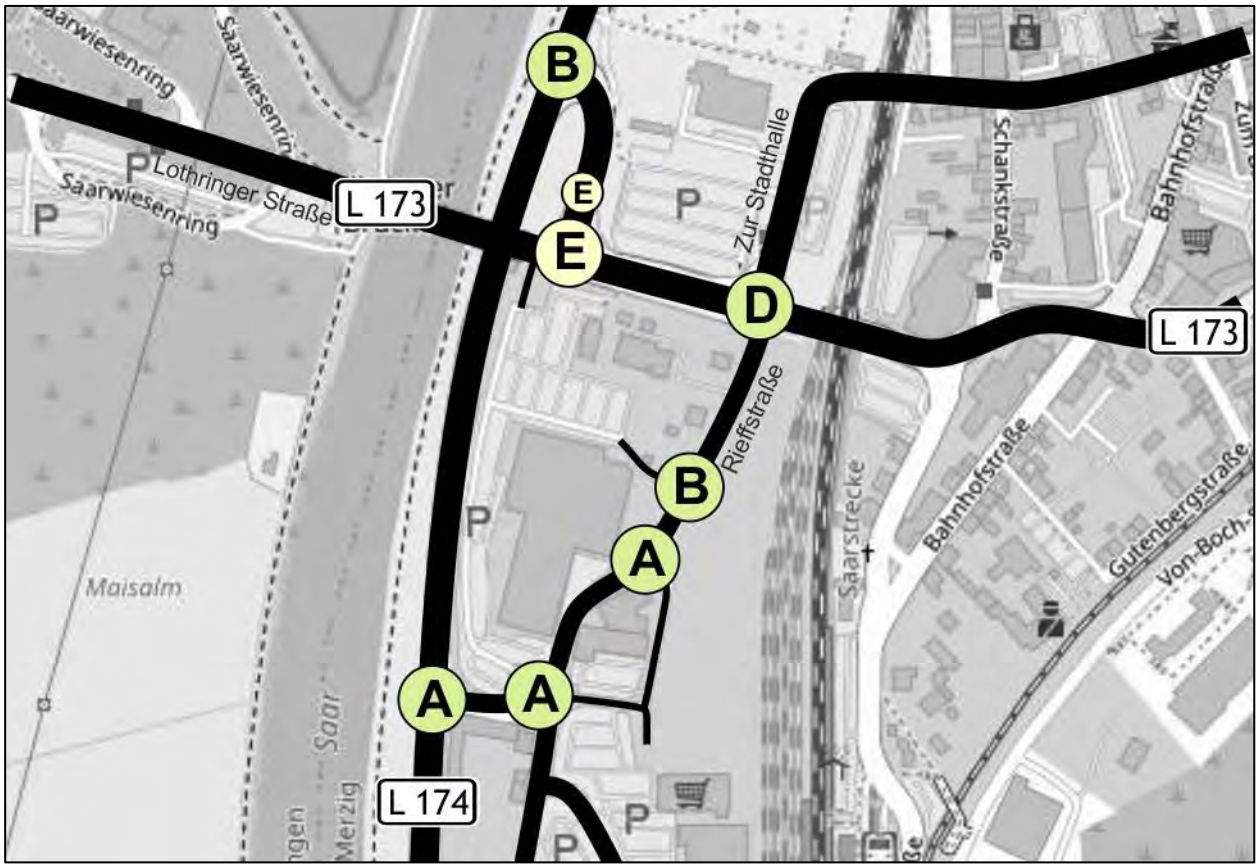

Abbildung 15: Rechnerische Verkehrsqualität im Prognose-Planfall – Nachmittagsspitze (Werktag) [5]

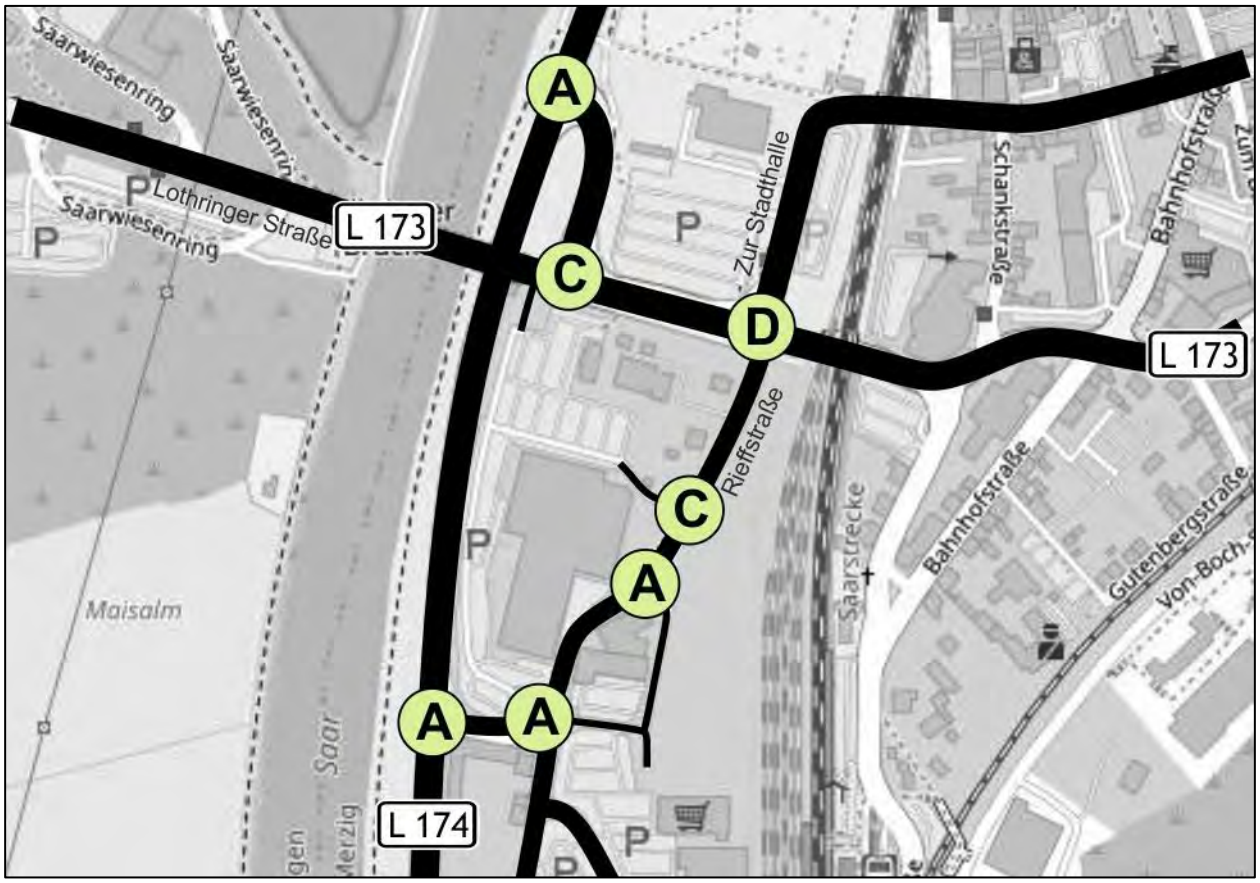

Abbildung 16: Rechnerische Verkehrsqualität im Prognose-Planfall – Mittagsspitze (Samstag) [5]

6 Maßnahmenkonzept

Durch eine Anpassung der vorhandenen Signalsteuerung am Knotenpunkt Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP4 = Hela-Kreuzung) kann die zukünftige Verkehrsnachfrage in den Hauptverkehrszeiten rechnerisch mit einer ausreichenden Verkehrsqualität (Stufe D) abgewickelt werden.

Die erforderliche Anpassung umfasst neben den Freigabezeiten auch die Koordinierungszeitpunkte. Die Hela-Kreuzung wird derzeit mit der benachbarten Signalanlage Am Landratsamt koordiniert betrieben.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden zunächst nur Festzeitprogramme (konstante Grünzeitenverteilung) betrachtet. Die darin dargestellte Reduzierung der Freigabezeiten für die beiden Fußgängersignalgruppen _b und _d sind der Tatsache geschuldet, dass die Signalgruppen für Blinde (_AVb und _AVd) in jedem Umlauf berücksichtigt werden.

Vor Ort ist eine verkehrsabhängige Signalsteuerung im Einsatz, bei der alle Signalgruppen (Kfz, Fußgänger und Blinde) bedarfsgerecht geschaltet und verkehrsabhängig bemessen werden. Die Optimierung der Signalsteuerung berücksichtigt auch weiterhin die aus geometrischen Gründen erforderlichen und bisher geschalteten Grünzeiten für die Fußgängerfurten.

Bauliche Anpassungen im Untersuchungsgebiet sind nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Stadt Merzig plant entlang der Rieffstraße die Ansiedlung von neuen Einzelhandelsnutzungen. Westlich der Rieffstraße soll der ehemalige Lebensmittelmarkt Kaufland vollständig erneuert werden. Östlich der Rieffstraße ist der Bau eines Edeka-Marktes vorgesehen. Für beide Areale werden jeweils Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Als Fachbeitrag zur Bauleitplanung war ein Verkehrsgutachten zu erstellen, in dem die mit den Nutzungen verbundenen Verkehre berechnet und die daraus resultierenden Auswirkungen für das Merziger Straßennetz geprüft und bewertet werden. Ziel der Untersuchung war der Nachweis einer leistungsfähigen Verkehrserschließung.

Während es sich auf dem westlichen Areal um die Nachfolgenutzung eines im Mai 2022 geschlossenen Kaufland-Lebensmittelmarktes handelt, entsteht östlich der Rieffstraße auf dem Areal Bahngelände ein zusätzlicher Edeka-Lebensmittelmarkt. Beide Lebensmittelmärkte sollen zukünftig eine Verkaufsfläche von etwa 8.000 qm aufweisen, was der Verkaufsfläche des früheren Kaufland-Marktes entspricht.

Im Rahmen einer Bestandsanalyse erfolgte für die Knotenpunkte im Umfeld der Einzelhandelsnutzungen zunächst eine aktuelle Verkehrserhebung an einem Normalwerktag (Donnerstag, den 05.06.2025) sowie an einem Samstag (07.06.2025).

Zur Bewertung der heutigen Verkehrsverhältnisse sowie der zukünftigen Verkehrssituation mit neuen Einzelhandelsnutzungen wurden zwei Belastungsfälle betrachtet:

- Analysefall: heutiges Verkehrsaufkommen
- Prognose-Planfall: zukünftiges Verkehrsaufkommen mit den geplanten Bauvorhaben

Der Prognose-Planfall berücksichtigt dabei die allgemeinen Verkehrsentwicklungen im Straßennetz sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen der beiden Einzelhandelsnutzungen, das auf Basis eines konkreten Nutzungskonzeptes wie folgt ausfällt (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr):

- Werktag: 8.026 Kfz-Fahrten / Tag (davon 44 SV-Fahrten / Tag)
- Samstag: 11.180 Kfz-Fahrten / Tag (davon 44 SV-Fahrten / Tag)

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die einzelnen Knotenpunkte mit ihrem vorhandenen Ausbaustand und der aktuellen Signalsteuerung hinsichtlich ihrer Kapazität und Verkehrsqualität in beiden o.g. Belastungsfällen mit Hilfe der Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung für Straßenverkehrsanlagen (HBS) geprüft.

Bereits ohne die Verkehre des Kaufland- und Edeka-Marktes kommt es an der signalisierten Kreuzung Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP 4 = Hela-Kreuzung) in den Hauptverkehrszeiten zeitweise zu spürbaren Behinderungen im Verkehrsablauf. Mit den zu erwartenden Verkehrszunahmen aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung und den Neuverkehren der Lebensmittelmärkte (Kaufland und Edeka) ist zukünftig mit einer Verschlechterung der bereits heute mangelhaften Verkehrssituation zu rechnen.

Zur Optimierung der zukünftigen Verkehrssituation sind bei den zugrunde liegenden Verkehrsdaten Anpassungen an der Grünzeitenverteilung der Signalsteuerung an der Hela-Kreuzung (KP 4) möglich. Die signaltechnischen Berechnungen zeigen, dass sich die Verkehrsqualität der Kreuzung mit Hilfe von Parameteränderungen (Grünzeitenverteilung) in den drei betrachteten Spitzenstunden verbessern lassen. Danach ist auch im Prognose-Planfall eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) für die gesamte Kreuzung erreichbar.

Die erforderliche Anpassung umfasst neben den Freigabezeiten auch die Koordinierungszeitpunkte. Die Hela-Kreuzung wird derzeit mit der benachbarten Signalanlage Am Landratsamt koordiniert betrieben.

Fazit:

Die beiden geplanten Bauvorhaben westlich und östlich der Rieffstraße (Kaufland und Edeka) sind aus verkehrlicher Sicht umsetzbar. Für eine sichere und leistungsfähige Verkehrsabwicklung ist die vorhandene Signalsteuerung an der Kreuzung Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle (KP 4) auf Basis der aktuellen Verkehrsdaten im Prognose-Planfall geringfügig anzupassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft mbH
Bochum, Oktober 2025

Literaturverzeichnis

[1] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):**
Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Köln, 2015

[2] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):**
Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Köln, 2015

[3] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):**
Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren. Köln, 2006

[4] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):**
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt). Köln, 2006

[5] **OpenStreetMap (2025) – Mitwirkende**

[6] **BBW Software GmbH:**
Programm Ver_Bau nach Bosserhoff – Version 2025. Bochum, 2025

Anlagenverzeichnis

Verkehrsaufkommen (Knotenstrombelastungen)

Anlage Q-1: Verkehrsbelastungen in der Morgenspitzenstunde im Analysefall (Werktag)

Anlage Q-2: Verkehrsbelastungen in der Nachmittagsspitzenstunde im Analysefall (Werktag)

Anlage Q-3: Verkehrsbelastungen in der Mittagsspitzenstunde im Analysefall (Samstag)

Anlage Q-4: Verkehrsbelastungen Fg und Rad in der Morgenspitzenstunde im Analysefall (Werktag)

Anlage Q-5: Verkehrsbelastungen Fg und Rad in der Nachmittagsspitzenstunde im Analysefall (Werktag)

Anlage Q-6: Verkehrsbelastungen Fg und Rad in der Mittagsspitzenstunde im Analysefall (Samstag)

Anlage Q-7: Verkehrsentwicklungen in der Morgenspitzenstunde im Prognose-Nullfall (Werktag)

Anlage Q-8: Verkehrsentwicklungen in der Nachmittagsspitzenstunde im Prognose-Nullfall (Werktag)

Anlage Q-9: Verkehrsentwicklungen in der Mittagsspitzenstunde im Prognose-Nullfall (Samstag)

Anlage Q-10: Verkehrsbelastungen in der Morgenspitzenstunde im Prognose-Planfall (Werktag)

Anlage Q-11: Verkehrsbelastungen in der Nachmittagsspitzenstunde im Prognose-Planfall (Werktag)

Anlage Q-12: Verkehrsbelastungen in der Mittagsspitzenstunde im Prognose-Planfall (Samstag)

Verkehrstechnische Berechnungen

Analysefall

KP 3 (Lothringer Straße / Rampe L 174)

Anlage V-1: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-2: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-3: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-4: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-5: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-6: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 4 (Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle)

Anlage V-7: Knotendaten

Anlage V-8: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-9: Signalzeitenplan - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-10: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-11: Strombelastungsplan im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-12: Signalzeitenplan – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-13: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-14: Strombelastungsplan im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-15: Signalzeitenplan – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-16: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 23 (L 174 / Rampe L 173)

Anlage V-17: Knotendaten

Anlage V-18: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-19: Signalzeitenplan - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-20: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-21: Strombelastungsplan im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-22: Signalzeitenplan – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-23: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-24: Strombelastungsplan im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-25: Signalzeitenplan – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-26: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 24 (L 174 / Rieffstraße)

Anlage V-27: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-28: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-29: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-30: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-31: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-32: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 25 (Kreisel Rieffstraße)

Anlage V-33: Knotendaten

Anlage V-34: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-35: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-36: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-37: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-38: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-39: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP A (Rieffstraße / Anbindung Kaufland)

Anlage V-40: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-41: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-42: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-43: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-44: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-45: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP B (Rieffstraße / Anbindung Bahngelände)

Anlage V-46: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-47: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-48: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-49: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-50: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-51: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Prognose-Planfall

KP 3 (Lothringer Straße / Rampe L 174)

Anlage V-52: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-53: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-54: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-55: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-56: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-57: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 4 (Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle)

Anlage V-58: Knotendaten

Anlage V-59: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-60: Signalzeitenplan - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-61: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-62: Strombelastungsplan im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-63: Signalzeitenplan – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-64: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-65: Strombelastungsplan im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-66: Signalzeitenplan – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-67: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 23 (L 174 / Rampe L 173)

Anlage V-68: Knotendaten

Anlage V-69: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-70: Signalzeitenplan - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-71: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-72: Strombelastungsplan im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-73: Signalzeitenplan – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-74: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-75: Strombelastungsplan im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-76: Signalzeitenplan – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-77: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 24 (L 174 / Rieffstraße)

Anlage V-78: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-79: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-80: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-81: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-82: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-83: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 25 (Kreisel Rieffstraße)

Anlage V-84: Knotendaten

Anlage V-85: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-86: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-87: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-88: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-89: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-90: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP A (Rieffstraße / Anbindung Kaufland)

Anlage V-91: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-92: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-93: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-94: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-95: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-96: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP B (Rieffstraße / Anbindung Bahngelände)

Anlage V-97: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-98: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-99: Strombelastungsplan im Analysefall - Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-100: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-101: Strombelastungsplan im Analysefall - Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-102: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

KP 4 (Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadthalle) Optimierte Signalsteuerung

Anlage V-103: Knotendaten

Anlage V-104: Strombelastungsplan im Analysefall - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-105: Signalzeitenplan - Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-106: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Morgenspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-107: Strombelastungsplan im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-108: Signalzeitenplan – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-109: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

Anlage V-110: Strombelastungsplan im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-111: Signalzeitenplan – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Anlage V-112: Nachweis der Verkehrsqualität im Analysefall – Mittagsspitzenstunde (Samstag)

Erläuterung zu den Anlagen für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage

Die einzelnen Formelzeichen in dem angezeigten Formblatt nach dem HBS 2015 bedeuten:

Zuf.	Zufahrt	
Fstr. Nr.	Fahrstreifen-Nr.	
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	
SGR	Signalgruppe	
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Verkehrsstärke	[Kfz / h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz / U]
t_B	Mittlerer Zeit-Bedarfswert	[s / Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz / h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz /U]
C	Kapazität eines Fahrstreifens	[Kfz / h]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_X	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
x	Auslastungsgrad	[x]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Erläuterung zu den Anlagen für vorfahrtgeregelte Einmündungen und Kreuzungen

Strom-Nr.	Nummer der Ströme	
q-e-vorh.	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
t_g	Grenzzeitlücke der Ströme	[s]
t_f	Folgezeitlücke der Ströme	[s]
q-Haupt	Verkehrsstärke der bevorrechtigten Ströme	[Kfz/h]
q-max	Kapazität der Ströme	[Pkw-E/h]
Misch	Kapazität der Mischströme	[Pkw-E/h]
W	Mittlere Wartezeit pro Pkw-E	[s]
N-95	Rückstaulänge, die in 95% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
N-99	Rückstaulänge, die in 99% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	

Erläuterung zu den Anlagen für Kreisverkehre

n-in	Anzahl der Farstreifen	
F+R	Anzahl der die Zufahrt querenden Fußgänger und Radfahrer	
q-Kreis	Verkehrsstärke auf der Kreisfahrbahn unmittelbar oberhalb der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-vorh.	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-max.	Maximale Verkehrsstärke = Kapazität der Zufahrt	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
Reserve	Kapazitätsreserve = Differenz zwischen der Kapazität der Zufahrt und der tatsächlichen Verkehrsstärke in der Zufahrt	
Mittl. Wz	Mittlere Wartezeit pro Pkw-E	[s]
LOS	Level-Of-Service = Stufe der Verkehrsqualität in der einzelnen Zufahrt	
L	Mittlere Länge des Rückstaus (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-95%	Percentilwert des Rückstaus Während 95% der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-99%	Percentilwert des Rückstaus Während 99% der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]

Unter der Tabelle sind der Zufluss über alle Zufahrten, die Summe aller Wartezeiten pro Stunde (in Kfz-h/h) sowie die mittlere Wartezeit pro Fahrzeug (in s pro Fahrzeug) aufgeführt.

Anlagen

Anlagen

Q-1 bis Q-14

Verkehrsaufkommen

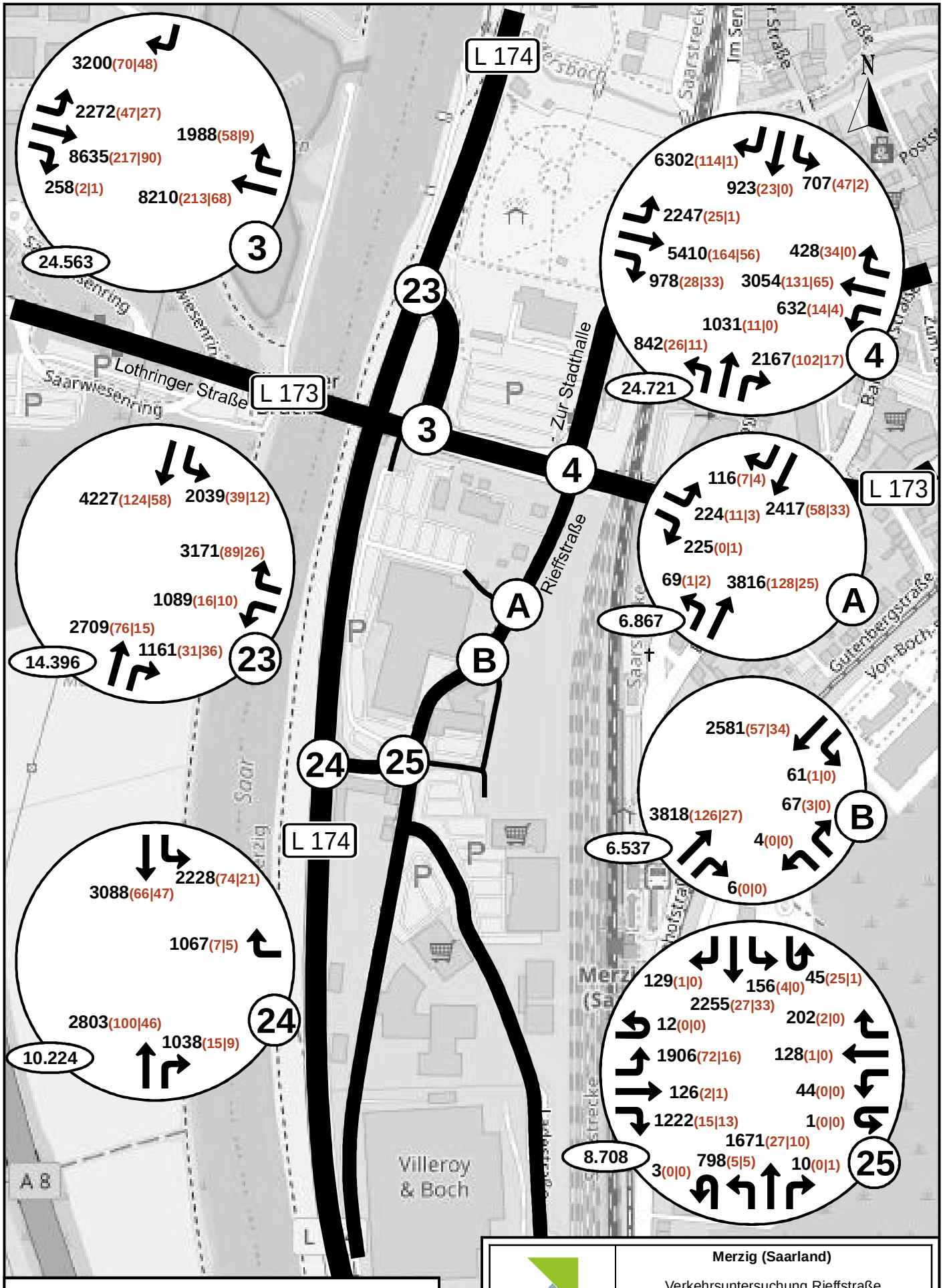

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum

Fon +49 234 97 66 000

info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Analysefall
am Werktag (DO 05.06.2025)
06:00 - 19:00 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	Anlage Q-1
10/2025	3.2924	

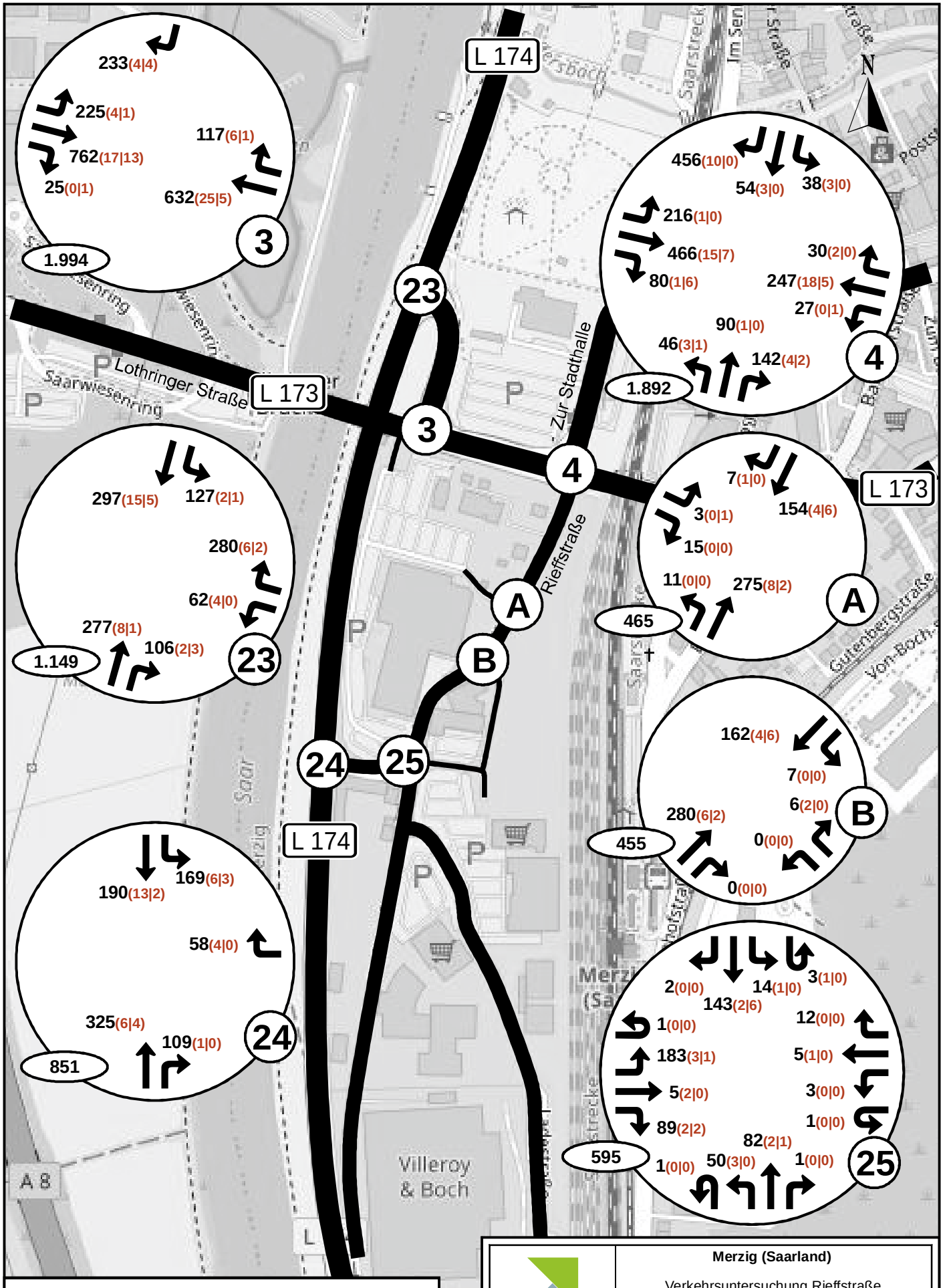
L 174
L 173
Lothringer Straße
Saarwiesenring
Zur Stadthalle
Rieffstraße
Gutenbergstraße
Von-Boch-Straße
Saarstraße
Im Sensenstein
Villeroy & Boch
A 8
N
233(4|4)
225(4|1)
762(17|13)
25(0|1)
117(6|1)
632(25|5)
1.994
3
456(10|0)
54(3|0)
38(3|0)
216(1|0)
466(15|7)
80(1|6)
30(2|0)
247(18|5)
27(0|1)
90(1|0)
46(3|1)
142(4|2)
1.892
4
297(15|5)
127(2|1)
280(6|2)
62(4|0)
277(8|1)
106(2|3)
1.149
23
7(1|0)
154(4|6)
3(0|1)
15(0|0)
11(0|0)
275(8|2)
465
A
162(4|6)
7(0|0)
6(2|0)
280(6|2)
0(0|0)
0(0|0)
455
B
169(6|3)
190(13|2)
58(4|0)
325(6|4)
109(1|0)
851
24
3(1|0)
2(0|0)
14(1|0)
143(2|6)
12(0|0)
1(0|0)
183(3|1)
5(1|0)
5(2|0)
3(0|0)
89(2|2)
1(0|0)
82(2|1)
595
1(0|0)
50(3|0)
1(0|0)
25
1 Knotenpunkt
BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de
Merzig (Saarland)
Verkehrsuntersuchung Rieffstraße
Darstellung:
Verkehrsbelastungen im Analysefall
Morgenspitzenstunde (Werktag)
07:30 - 08:30 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]
Datum: 10/2025
Projekt Nr.: 3.2924
Anlage Q-2

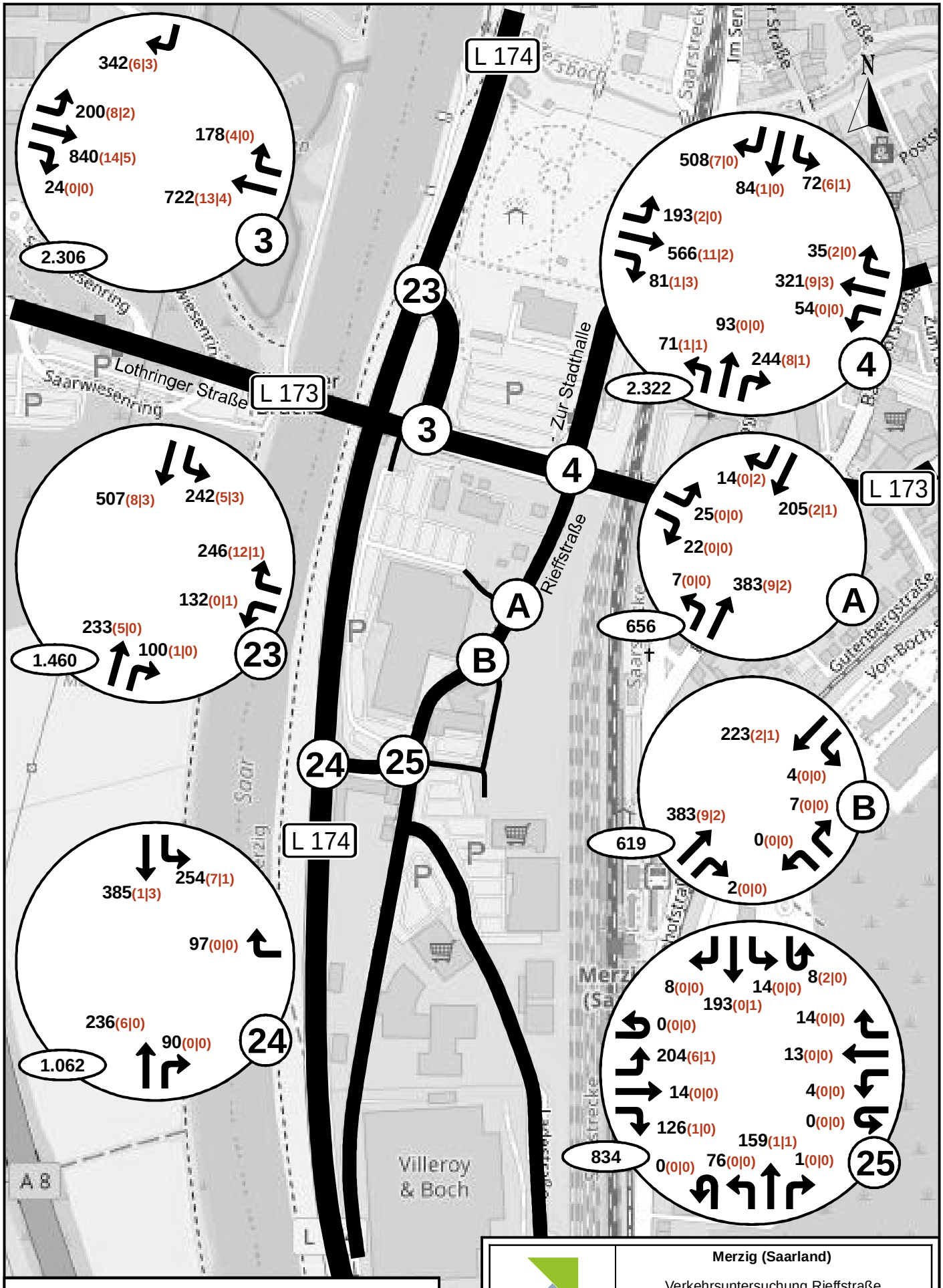

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Analysefall
Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)
15:00 - 16:00 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-3

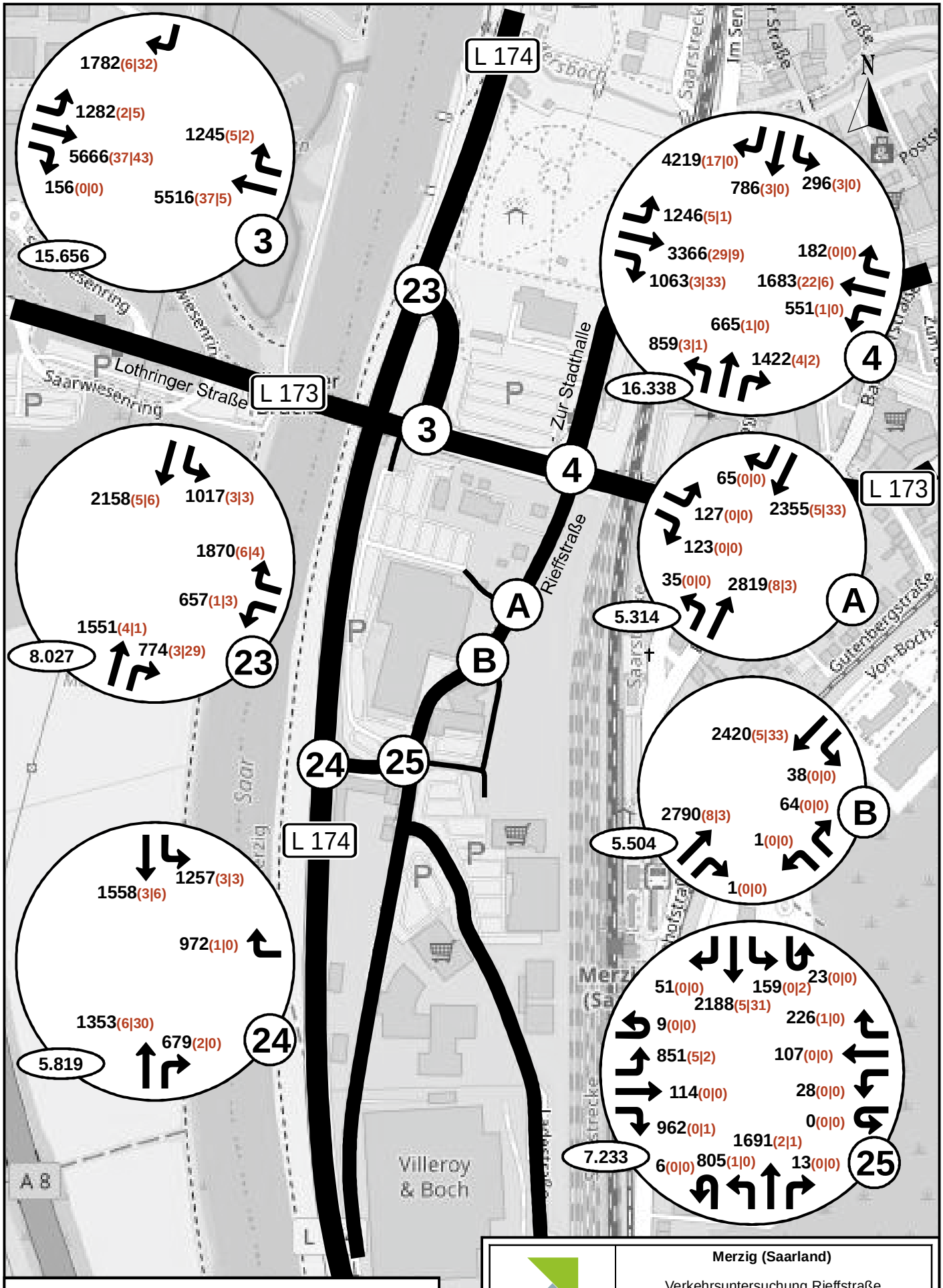

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Analysefall
am Samstag 07.06.2025
09:00 - 18:00 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	Anlage Q-4
10/2025	3.2924	

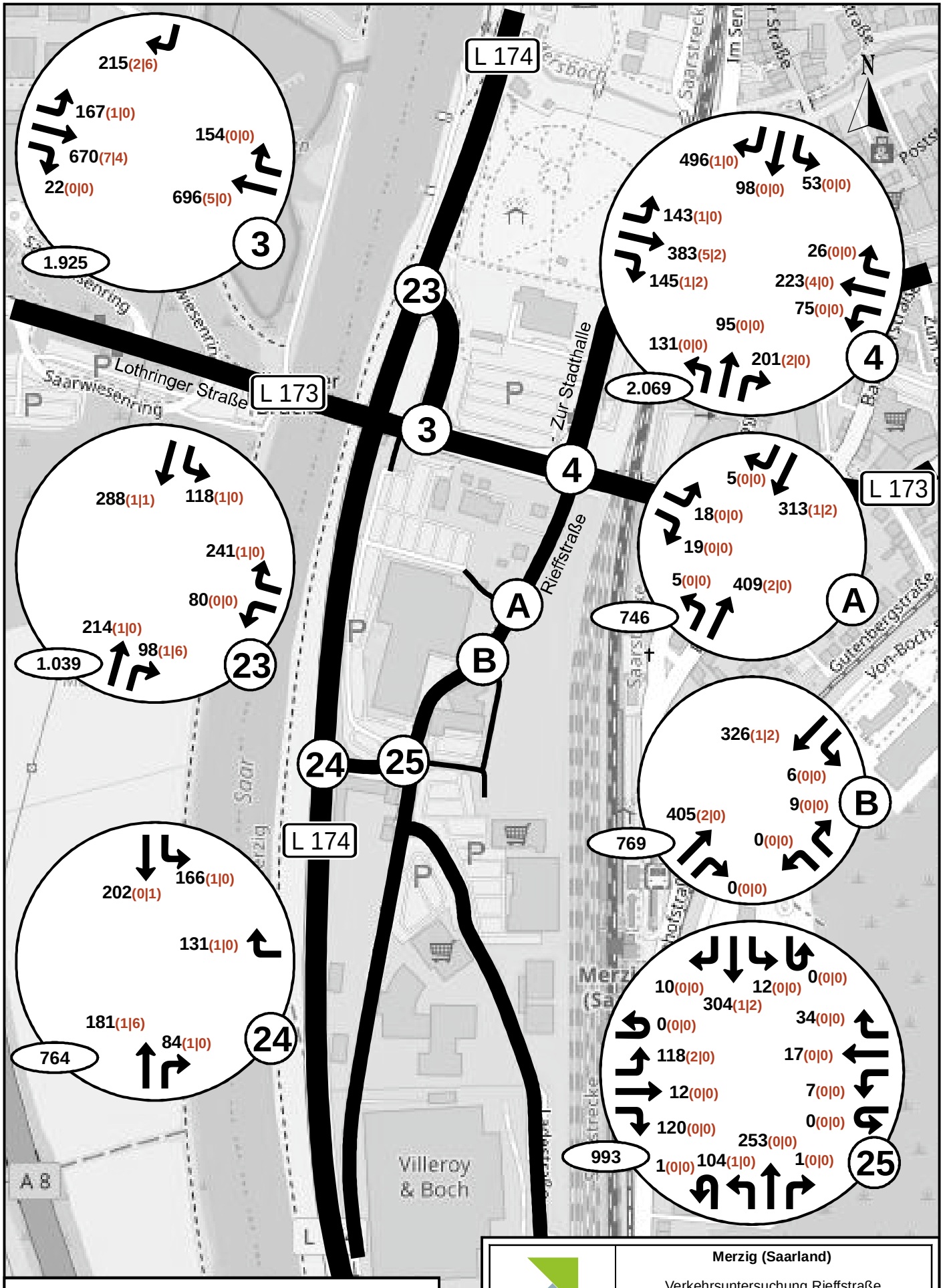

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Analysefall
Mittagsspitzenstunde (Samstag)
11:30 - 12:30 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-5

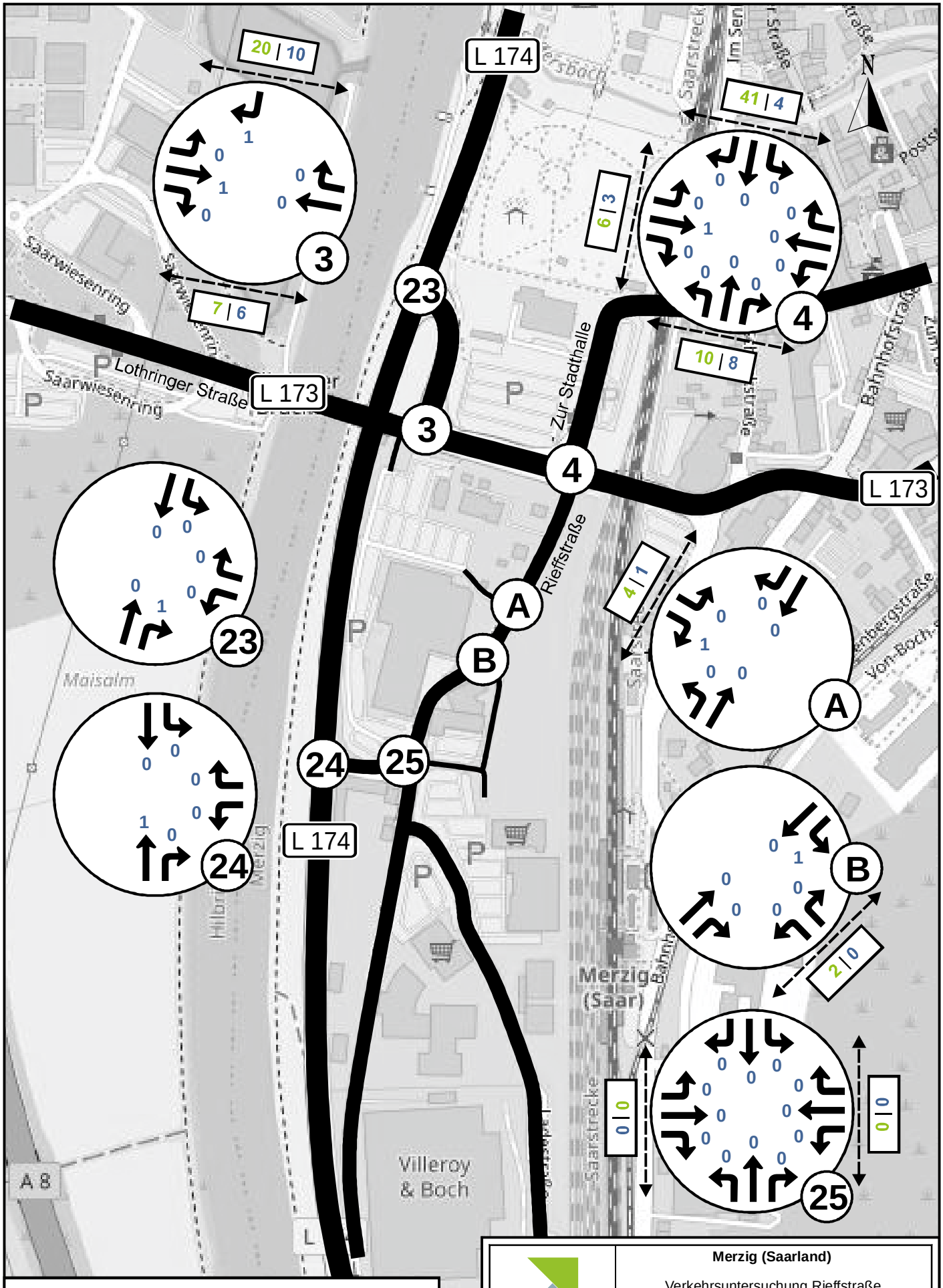

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum

Fon +49 234 97 66 000

info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Fuß- und Radverkehrsaufkommen
Analysefall
Morgenspitzenstunde (Werktag)
[FG/h | Rad/h]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-6

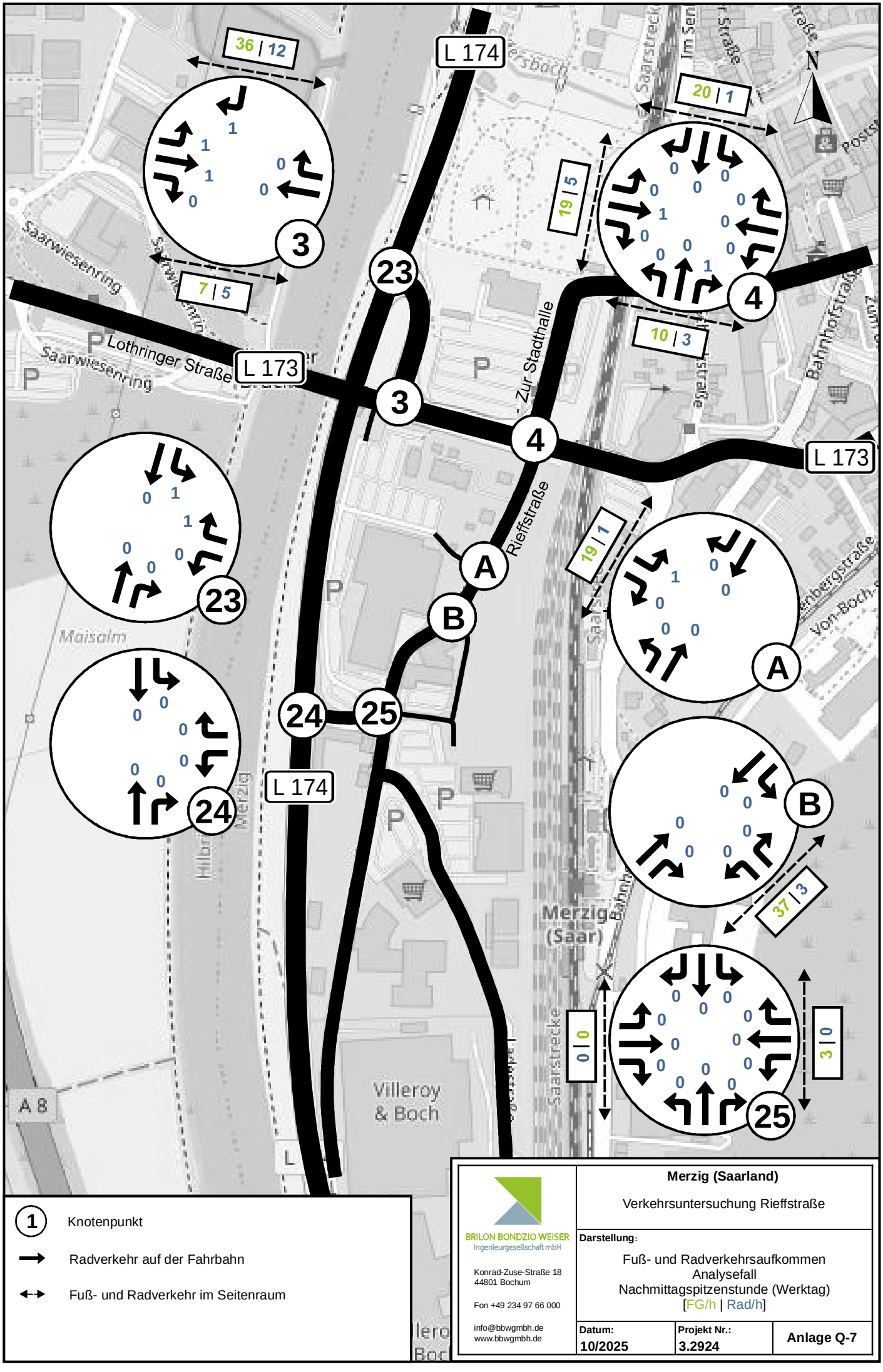
L 174
L 173
Lothringer Straße
Saarwiesenring
Zur Stadthalle
Rieffstraße
Bahnhofstraße
Saarstrecke
Im Sen
Maisalm
Merzig
Merzig (Saar)
Villeroy & Boch
A 8
36 | 12
7 | 5
20 | 1
19 | 5
10 | 3
19 | 1
37 | 3
0 | 0
3 | 0
1
Knotenpunkt
Radverkehr auf der Fahrbahn
Fuß- und Radverkehr im Seitenraum
BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de
Merzig (Saarland)
Verkehrsuntersuchung Rieffstraße
Darstellung:
Fuß- und Radverkehrsaufkommen
Analysefall
Nachmittagspitzenstunde (Werktag)
[FG/h | Rad/h]
Datum:
10/2025
Projekt Nr.:
3.2924
Anlage Q-7

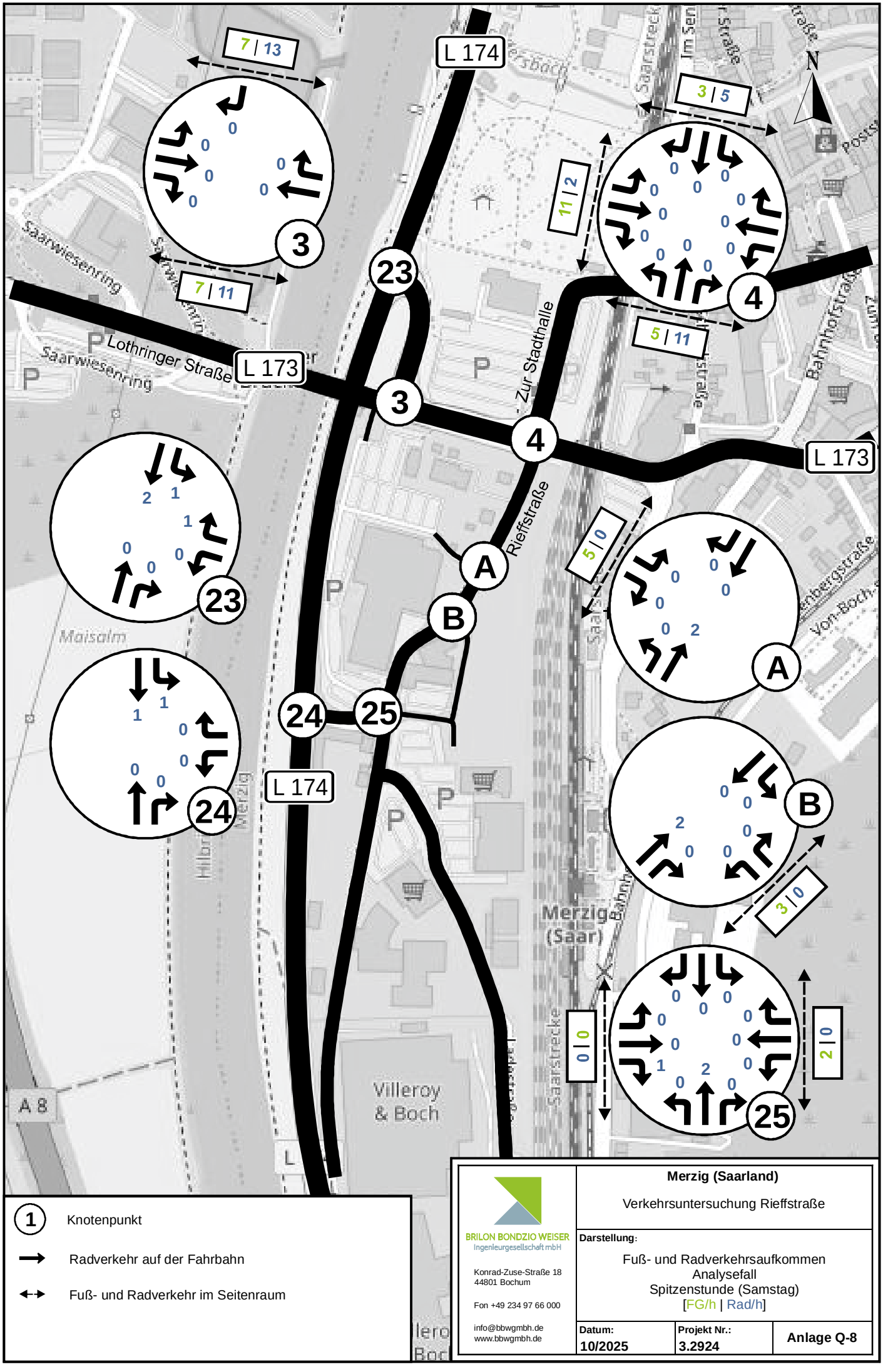
L 174
L 173
Lothringer Straße
Saarwiesenring
Zur Stadthalle
Rieffstraße
Bahnhofstraße
Saarstrecke
Im Sen
Maisalm
Merzig
Merzig (Saar)
Villeroy & Boch
A 8
7 | 13
7 | 11
3 | 5
11 | 2
5 | 11
5 | 0
3 | 0
0 | 0
2 | 0
1 Knotenpunkt
Radverkehr auf der Fahrbahn
Fuß- und Radverkehr im Seitenraum
BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de
Merzig (Saarland)
Verkehrsuntersuchung Rieffstraße
Darstellung:
Fuß- und Radverkehrsaufkommen
Analysefall
Spitzenstunde (Samstag)
[FG/h | Rad/h]
Datum: 10/2025
Projekt Nr.: 3.2924
Anlage Q-8

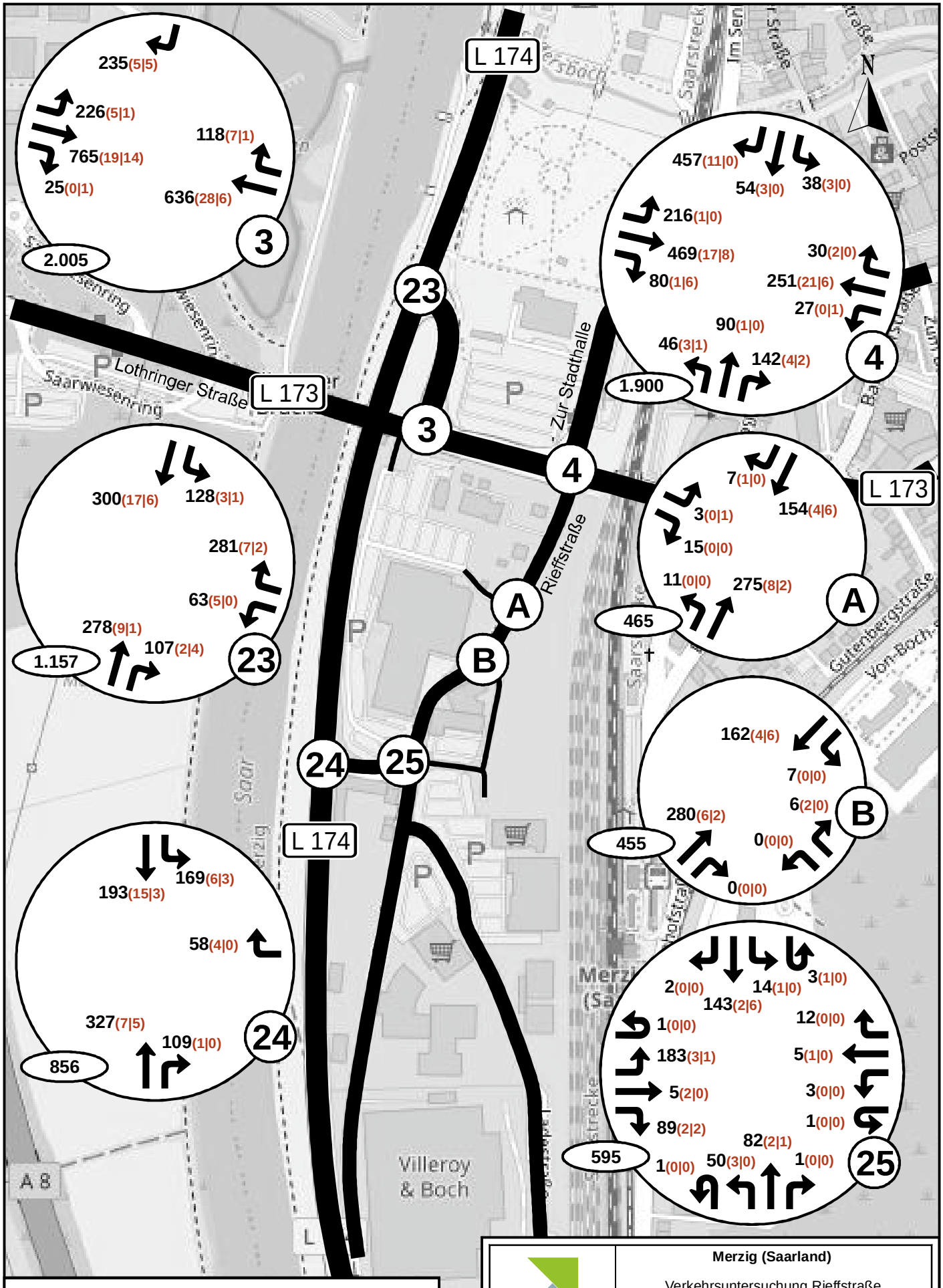

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall
Morgenspitzenstunde (Werktag)
07:30 - 08:30 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-9

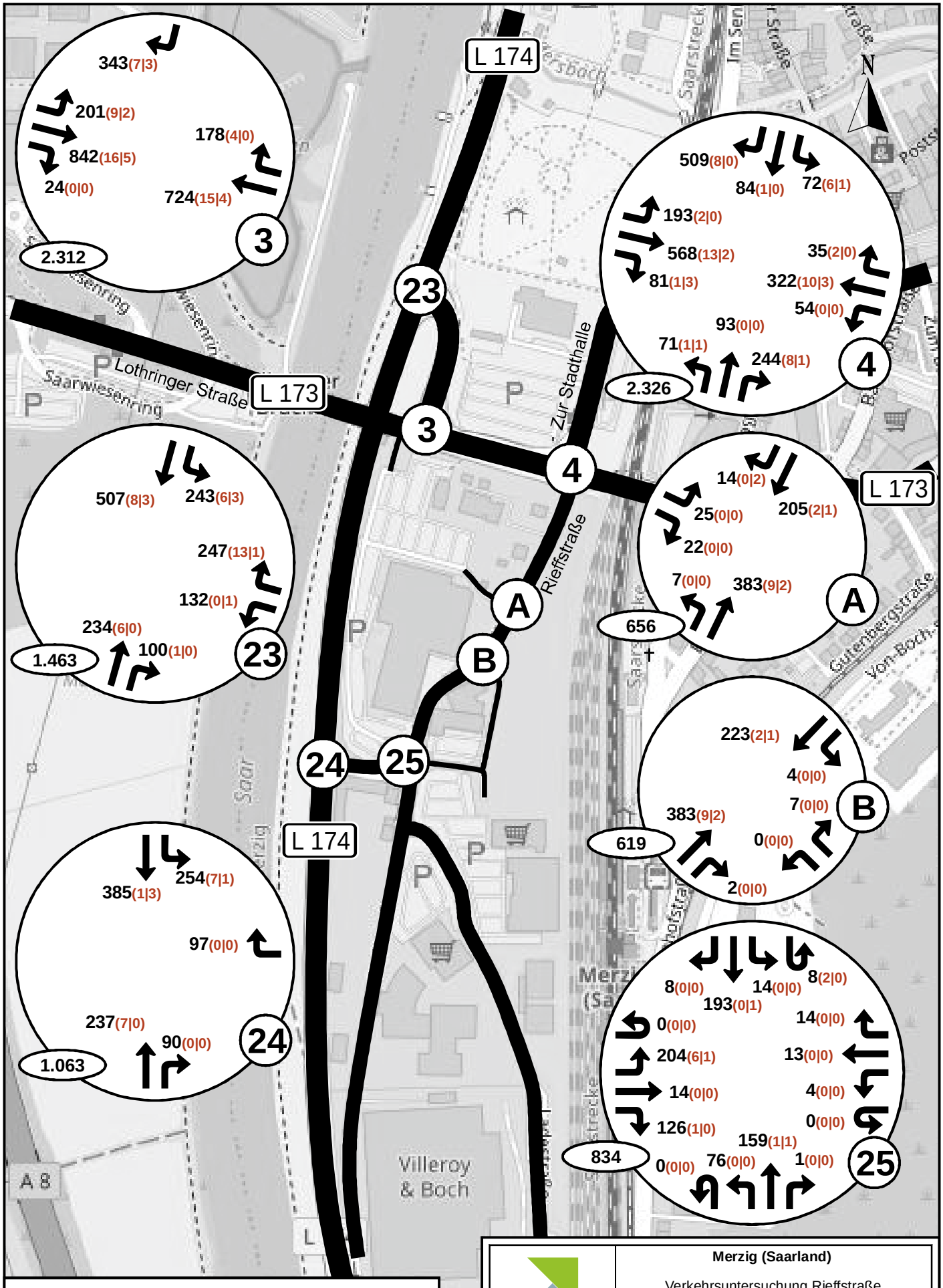

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall
Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)
15:00 - 16:00 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-10

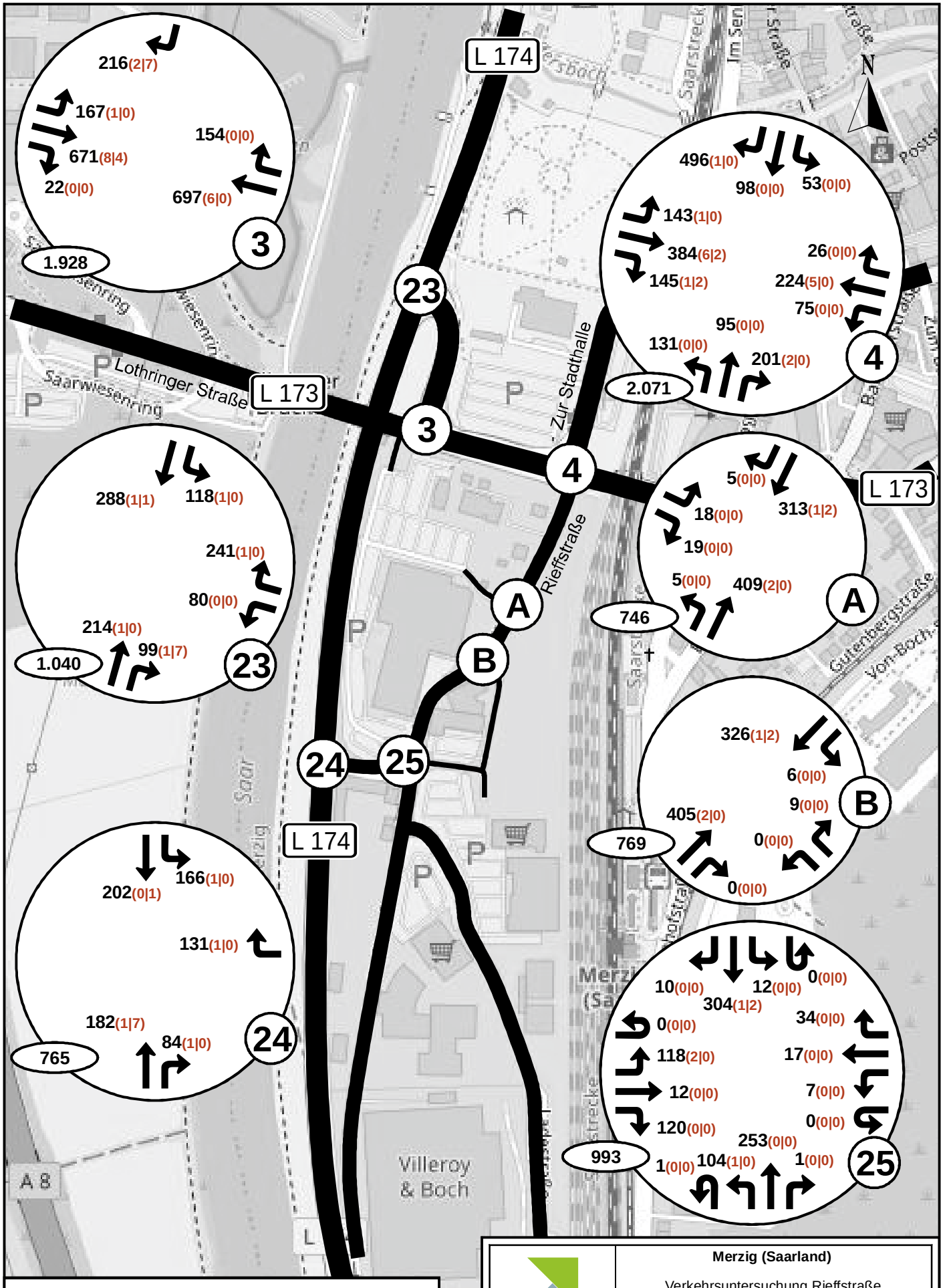

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall
Mittagsspitzenstunde (Samstag)
11:30 - 12:30 Uhr
[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	Anlage Q-11
10/2025	3.2924	

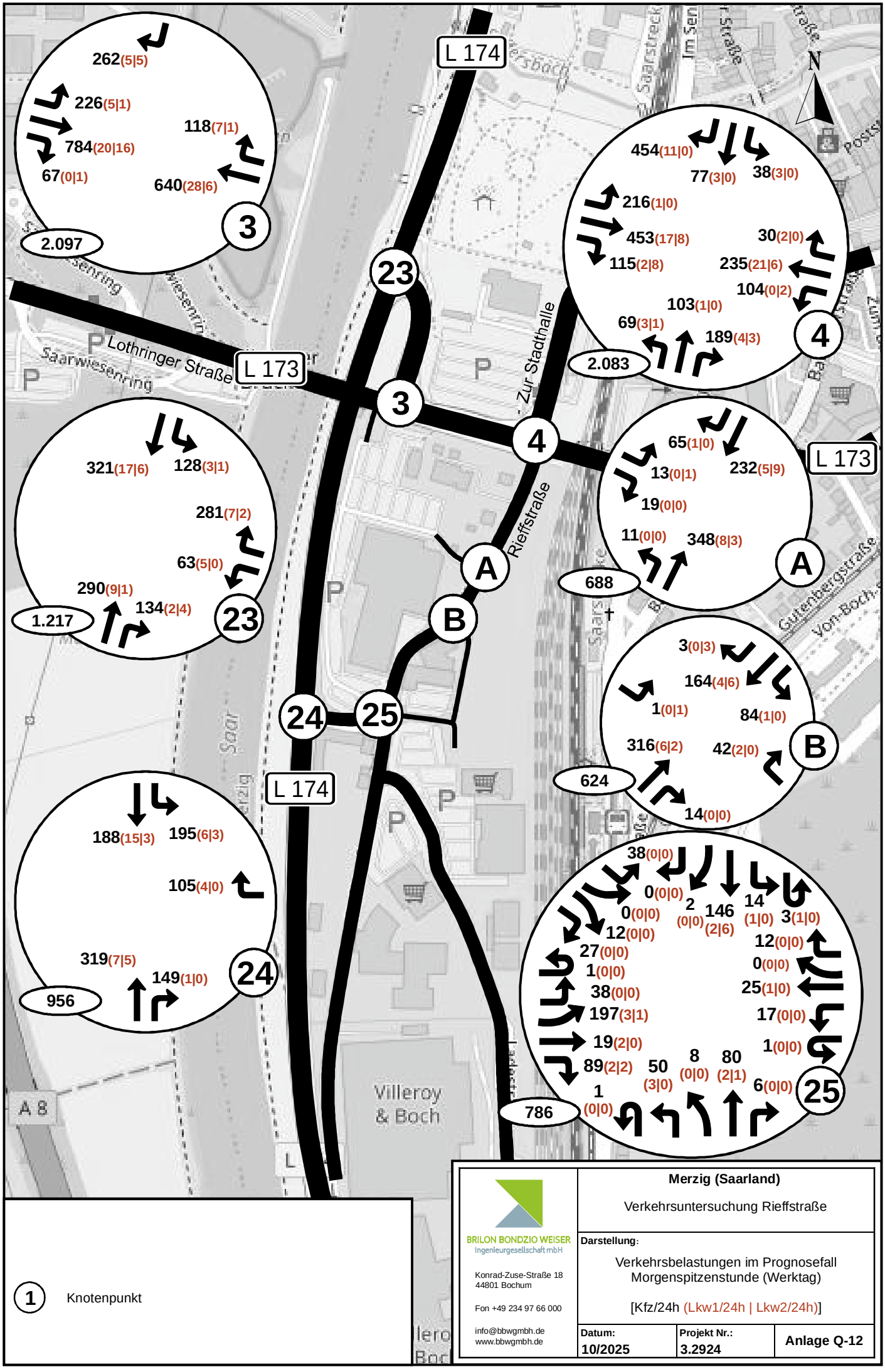

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum

Fon +49 234 97 66 000

info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognosefall
Morgenspitzenstunde (Werktag)

[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	Anlage Q-12
10/2025	3.2924	

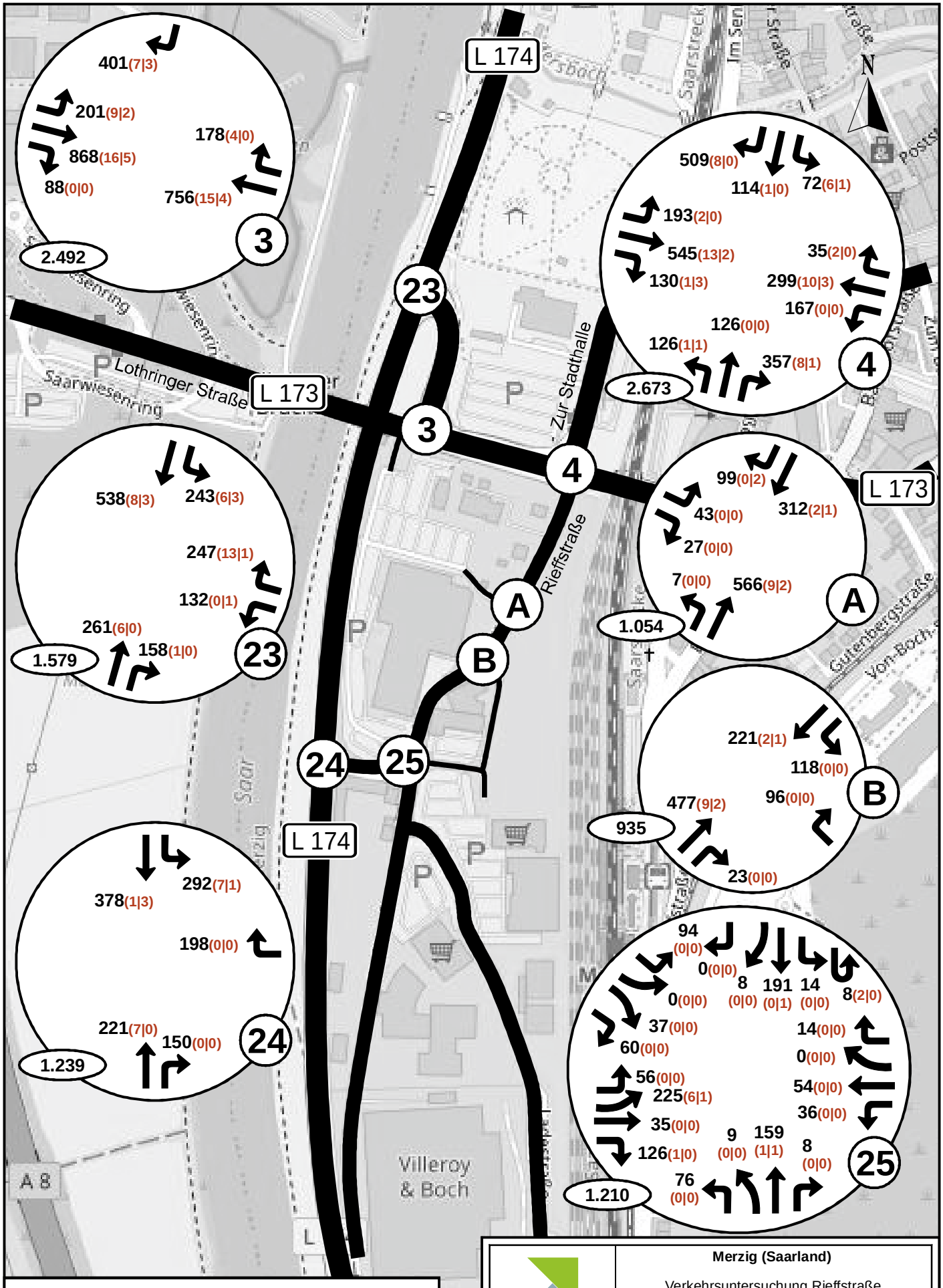

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognosefall
Nachmittagsspitzenstunde (Werktag)

[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	Anlage Q-13
10/2025	3.2924	

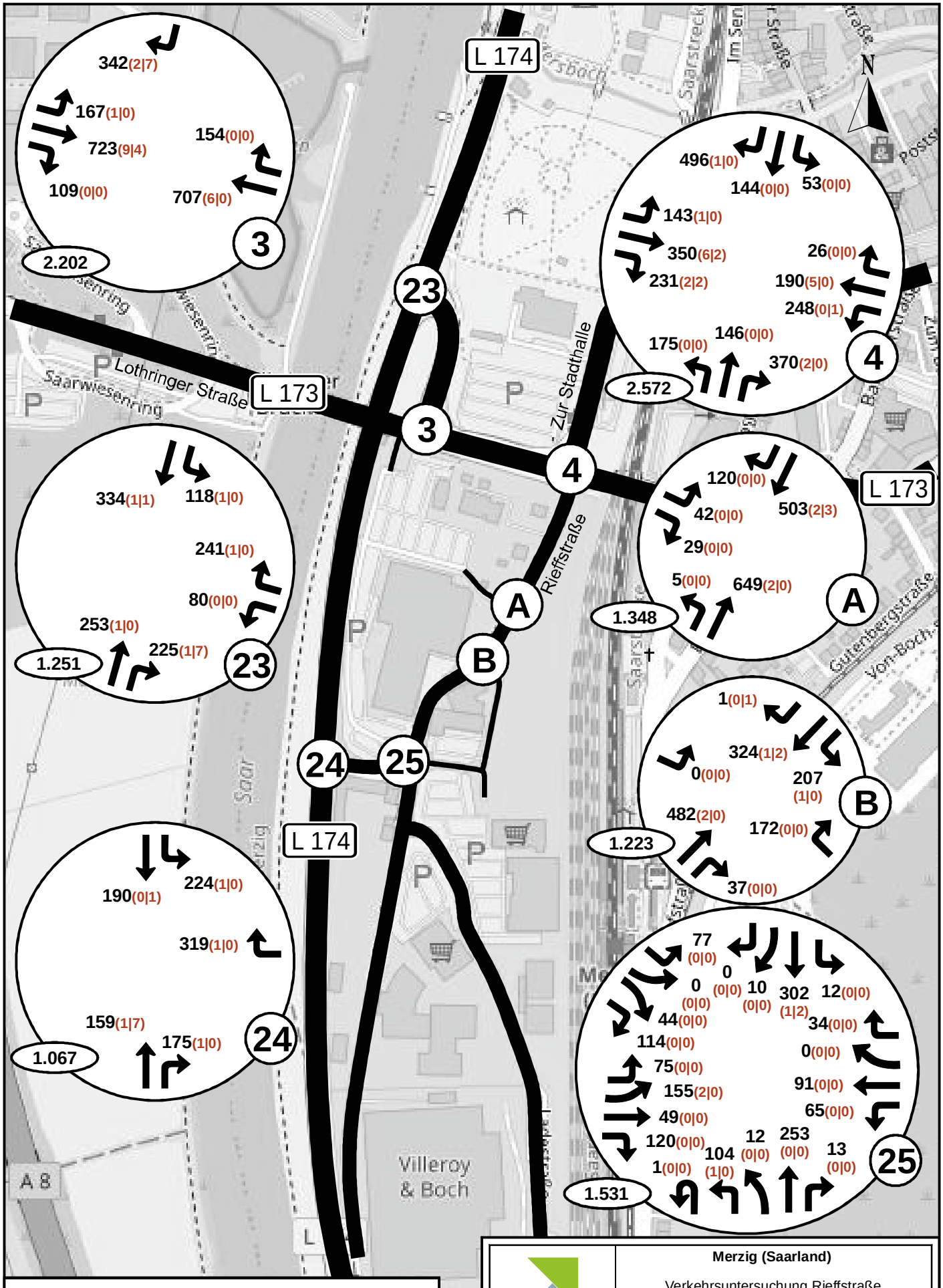

1 Knotenpunkt

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Zuse-Straße 18
44801 Bochum
Fon +49 234 97 66 000
info@bbwgmbh.de
www.bbwgmbh.de

Merzig (Saarland)

Verkehrsuntersuchung Rieffstraße

Darstellung:

Verkehrsbelastungen im Prognosefall
Mittagsspitzenstunde (Samstag)

[Kfz/24h (Lkw1/24h | Lkw2/24h)]

Datum:	Projekt Nr.:	
10/2025	3.2924	Anlage Q-14

Anlagen

V-1 bis V-112

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Anlagen

V-1 bis V-51

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Anlagen

V-1 bis V-6

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt 3

Lothringer Straße / Rampe L 174

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde	:	Analysefall MS
Datei	:	2924_KP3 Analyse MS.kob

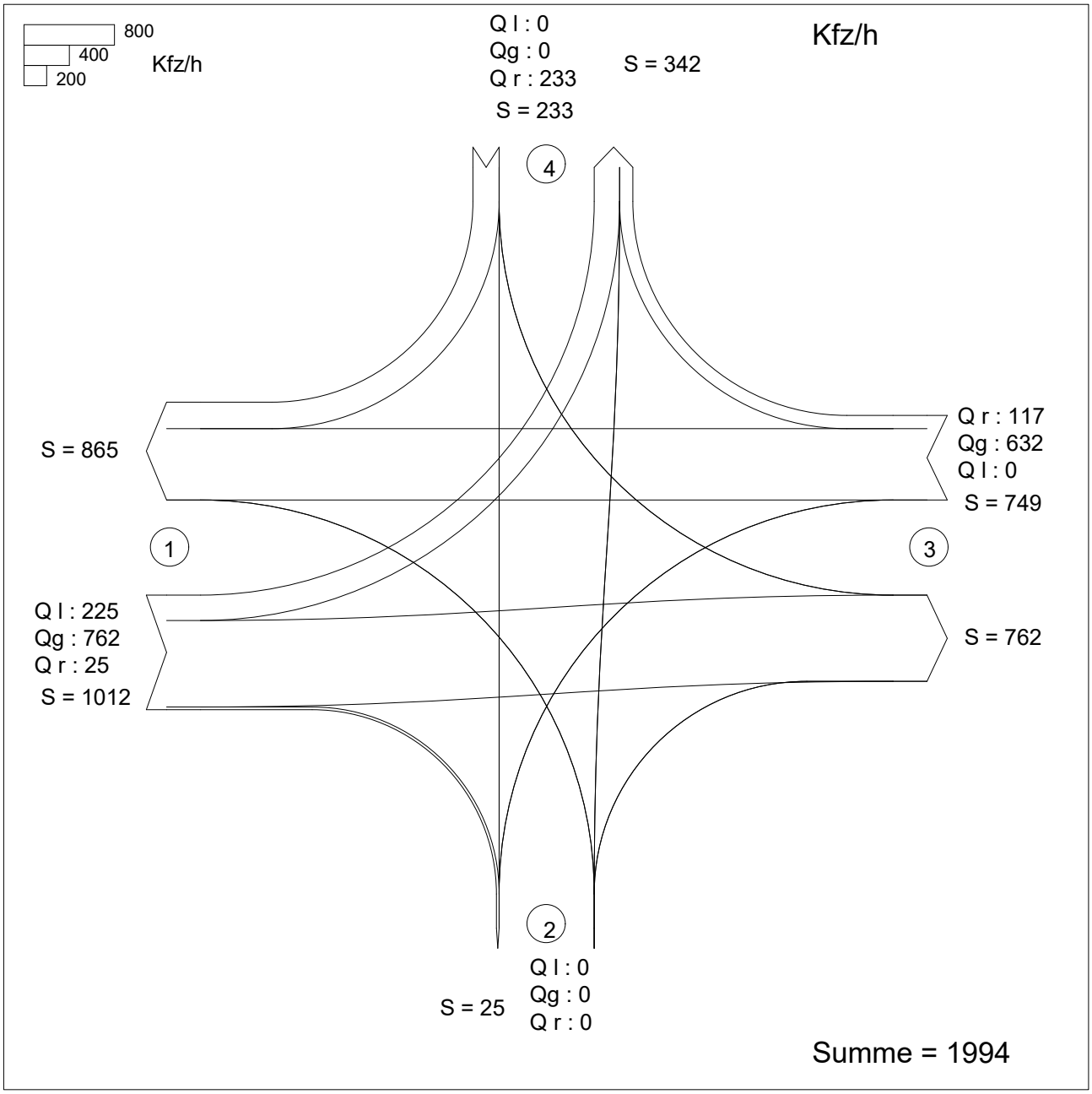

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Analysefall MS
Datei : 2924_KP3 Analyse MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		228	5,5	2,8	632	626		9,2	2	3	A
2		784				1800					A
3		26				1600					A
Misch-H		810				1793	2 + 3	3,8	3	4	A
4		0	6,5	3,2	1865	32					
5		0	6,7	3,3	1632	70					
6		0	5,9	3,0	775	466					
Misch-N		0				222	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		121	5,9	3,0	225	911		4,7	1	1	A
8		650				1800					A
7		0	5,5	2,8	787	525					
Misch-H		650				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1632	78					
11		0	6,7	3,3	1644	69					
12		239	5,9	3,0	632	554		11,7	3	4	B
Misch-N		239				554	10+11+12	11,7	3	4	B

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Analysefall NMS
Datei : 2924_KP3 Analyse NMS.kob

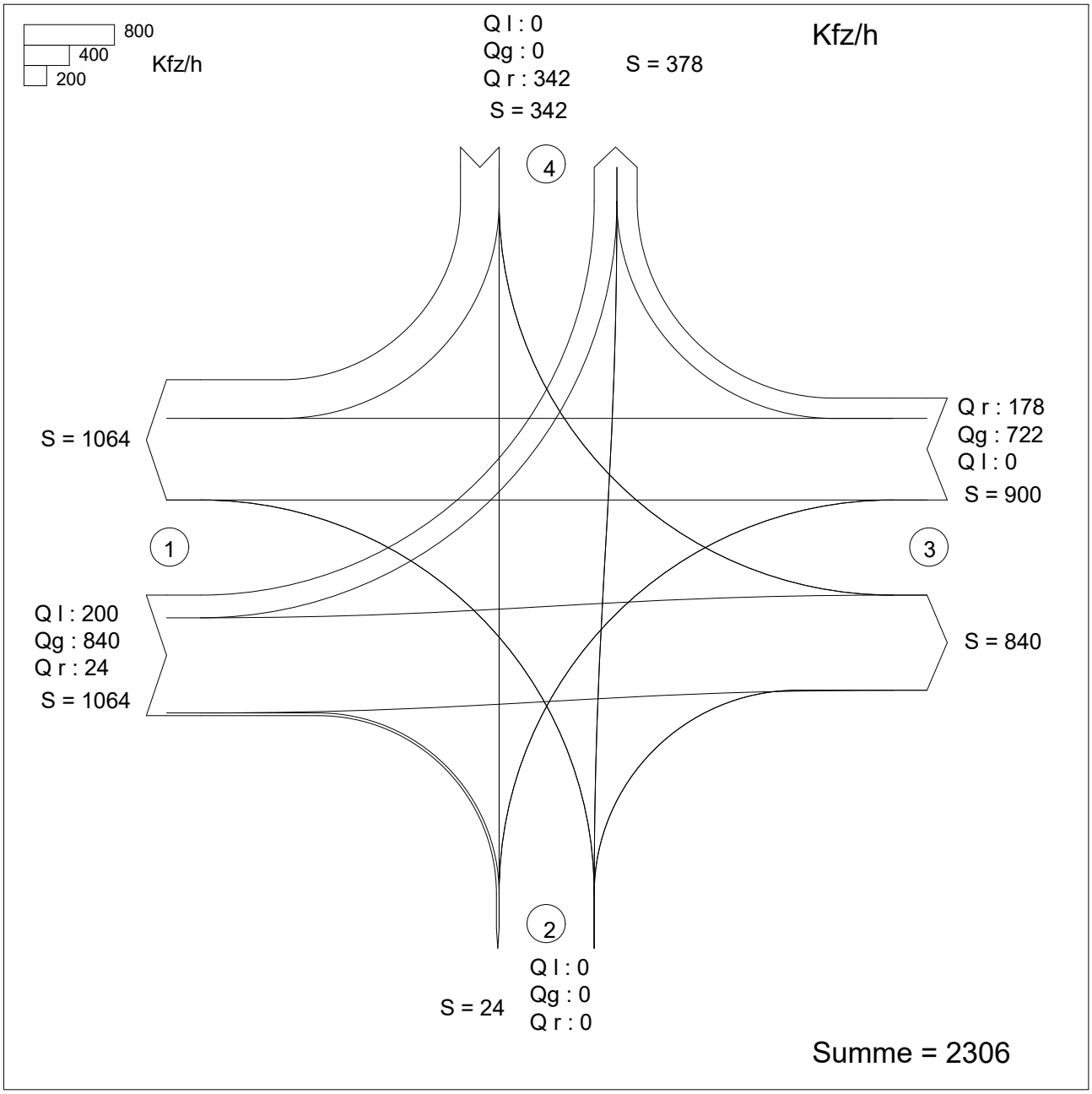

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Analysefall NMS
Datei : 2924_KP3 Analyse NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		206	5,5	2,8	722	565		10,3	2	3	B
2		852				1800					A
3		24				1600					A
Misch-H		876				1794	2 + 3	4,0	3	5	A
4		0	6,5	3,2	2116	12					
5		0	6,7	3,3	1774	58					
6		0	5,9	3,0	852	424					
Misch-N		0				192	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		180	5,9	3,0	200	940		4,8	1	2	A
8		733				1800					A
7		0	5,5	2,8	864	481					
Misch-H		733				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1774	64					
11		0	6,7	3,3	1786	57					
12		348	5,9	3,0	722	497		24,1	7	10	C
Misch-N		348				497	10+11+12	24,1	7	10	C

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **C**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KP3 ANALYSE MIS.kob

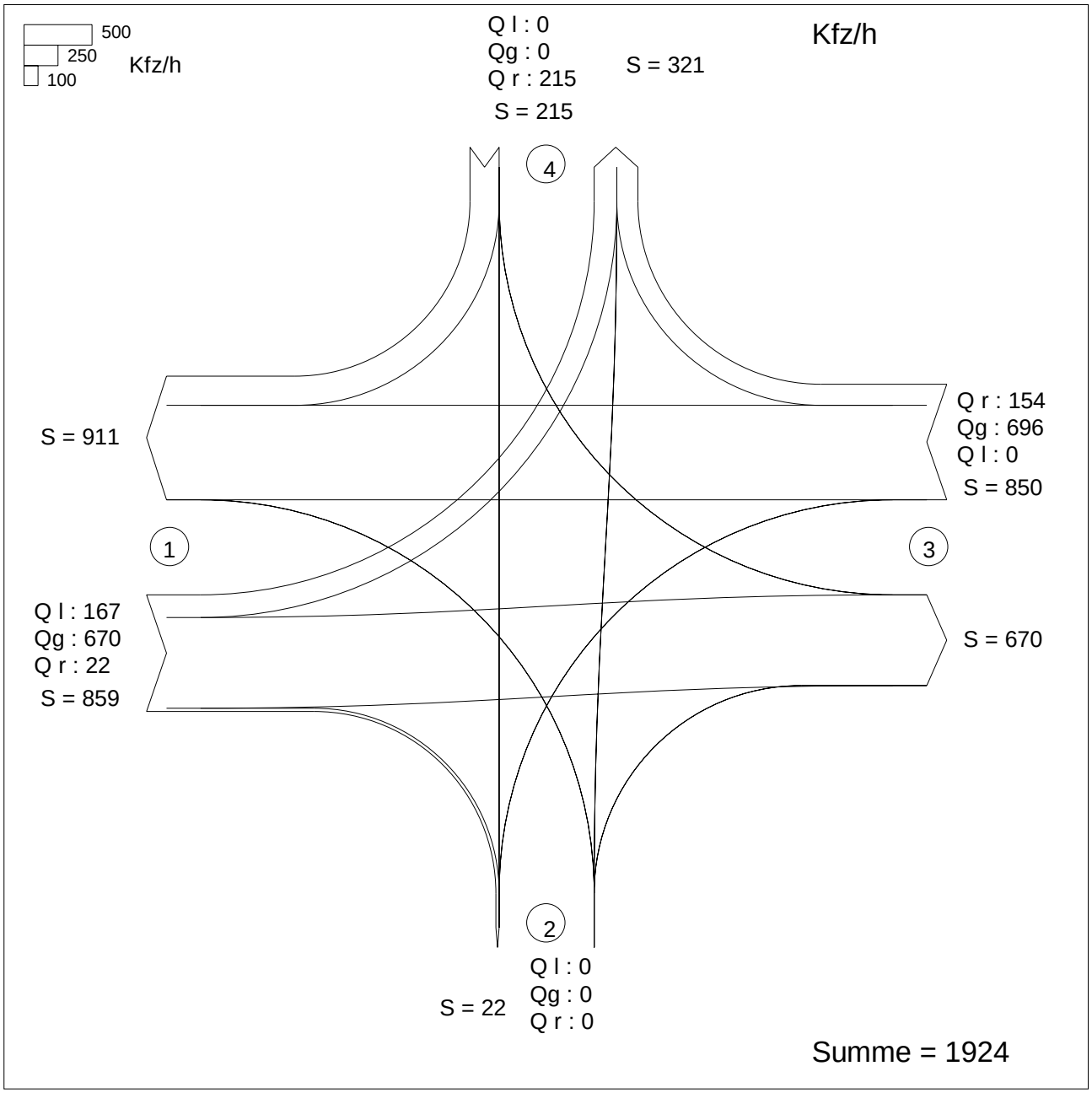

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KP3 ANALYSE MIS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		168	5,5	2,8	696	582		8,7	2	2	A
2		678				1800					A
3		22				1600					A
Misch-H		700				1793	2 + 3	3,3	2	3	A
4		0	6,5	3,2	1759	41					
5		0	6,7	3,3	1544	89					
6		0	5,9	3,0	681	522					
Misch-N		0				250	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		154	5,9	3,0	167	978		4,4	1	1	A
8		699				1800					A
7		0	5,5	2,8	692	585					
Misch-H		699				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1544	98					
11		0	6,7	3,3	1555	88					
12		222	5,9	3,0	696	513		12,7	3	4	B
Misch-N		222				513	10+11+12	12,7	3	4	B

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :

Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Anlagen

V-7 bis V-16

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt 4

Lothringer Straße / Rampe L 174

Knotendaten

KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle

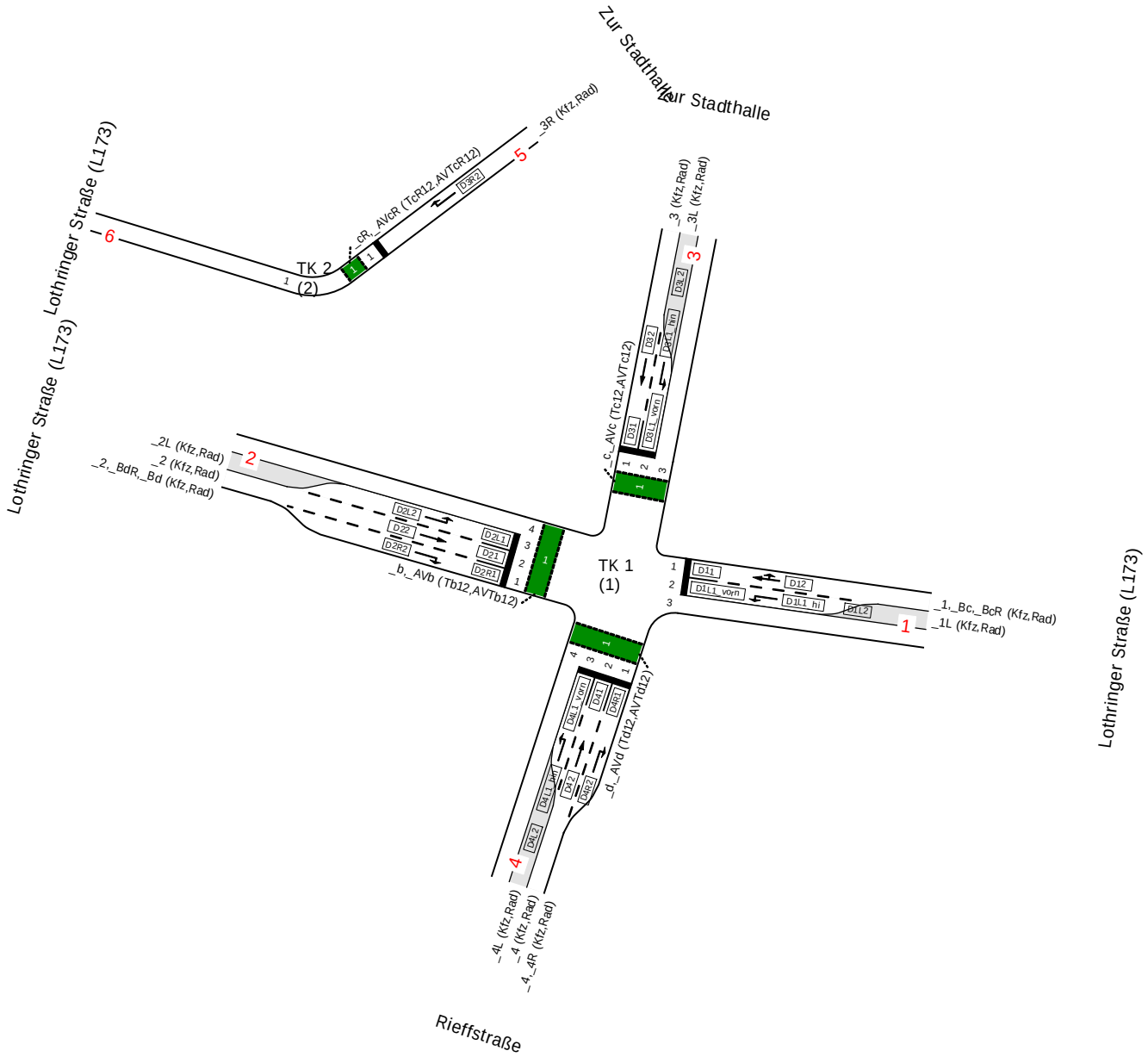

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Analyse MS

von\nach	5	6
5		456
6		

von\nach	1	2	3	4
1		247	30	27
2	466		216	80
3	38			54
4	142	46	90	

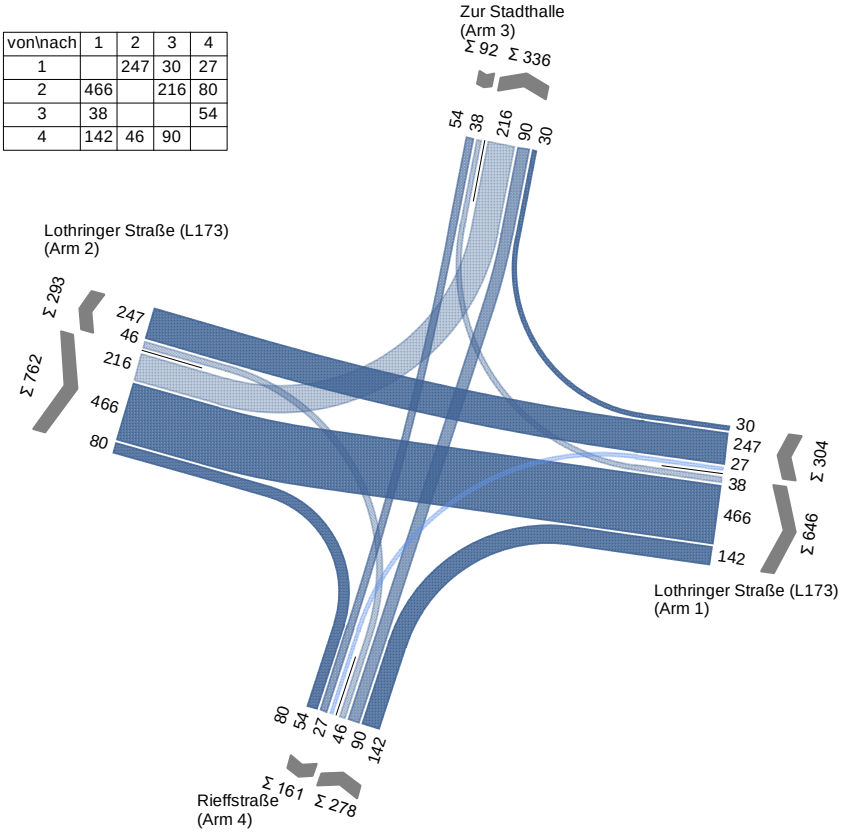

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-8

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P13 Analyse MS

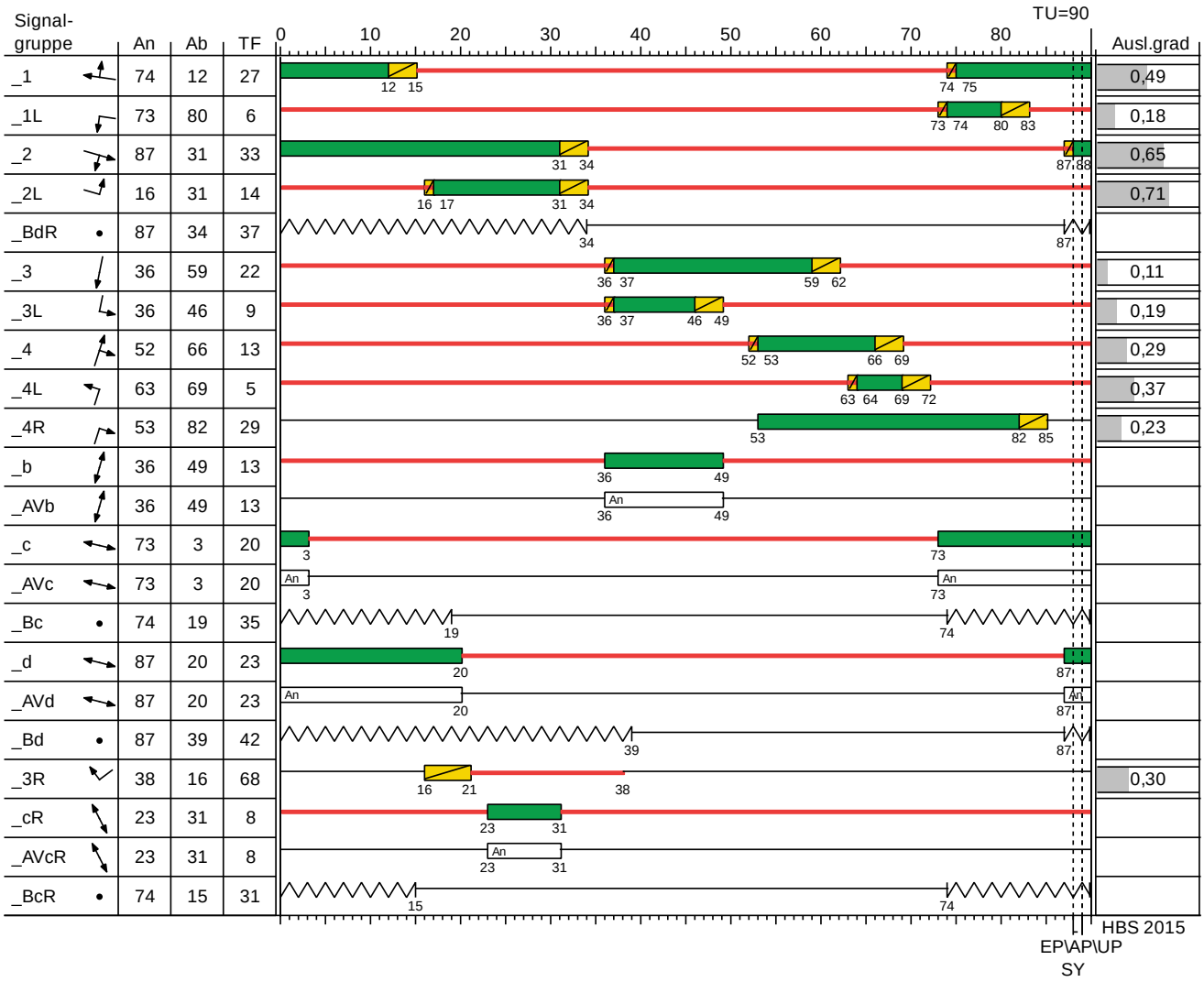

Morgenspitzenprogramm (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

MIV - P13 Analyse MS (TU=90) - Analyse MS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	27	63	0,311	277	6,925	1,1	1,965	1832	567	14	0,578	6,215	10,431	67,906		0,489	28,981	B	
	2		_1L	6	84	0,078	27	0,675	1,1	1,901	1894	148	4	0,125	0,756	2,226	14,104	62,000	0,182	41,846	C	
2	1		_2	33	57	0,378	80	2,000	1,1	2,232	1613	593	15	0,087	1,417	3,430	23,091	85,000	0,135	19,442	A	
	2		_2	33	57	0,378	466	11,650	1,1	1,885	1910	722	18	1,198	10,781	16,334	102,610		0,645	28,996	B	
	3		_2L	14	76	0,167	216	5,400	1,1	1,968	1829	305	8	1,625	6,726	11,112	66,872		0,708	54,592	D	
3	1		_3	22	68	0,256	54	1,350	1,1	1,876	1919	491	12	0,069	1,103	2,879	18,000		0,110	26,137	B	
	2		_3L	9	81	0,111	38	0,950	1,1	2,021	1781	198	5	0,133	0,996	2,684	17,054	38,000	0,192	38,757	C	
4	1		_4, _4R	29	61	0,333	142	3,550	1,1	1,960	1837	612	15	0,171	2,737	5,535	34,605	47,000	0,232	22,702	B	
	2		_4	13	77	0,156	90	2,250	1,1	1,814	1985	310	8	0,233	2,222	4,743	28,686		0,290	36,280	C	
	3		_4L	5	85	0,067	46	1,150	1,1	1,948	1848	124	3	0,339	1,439	3,468	22,514		0,371	50,013	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	456	11,400	1,1	1,829	1968	1509	38	0,249	3,706	6,962	42,440		0,302	3,773	A	
Knotenpunktssummen:							1892					5579										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,440	26,116		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Analyse NMS

von\nach	5	6
5		508
6		

von\nach	1	2	3	4
1		321	35	54
2	566		193	81
3	72			84
4	244	71	93	

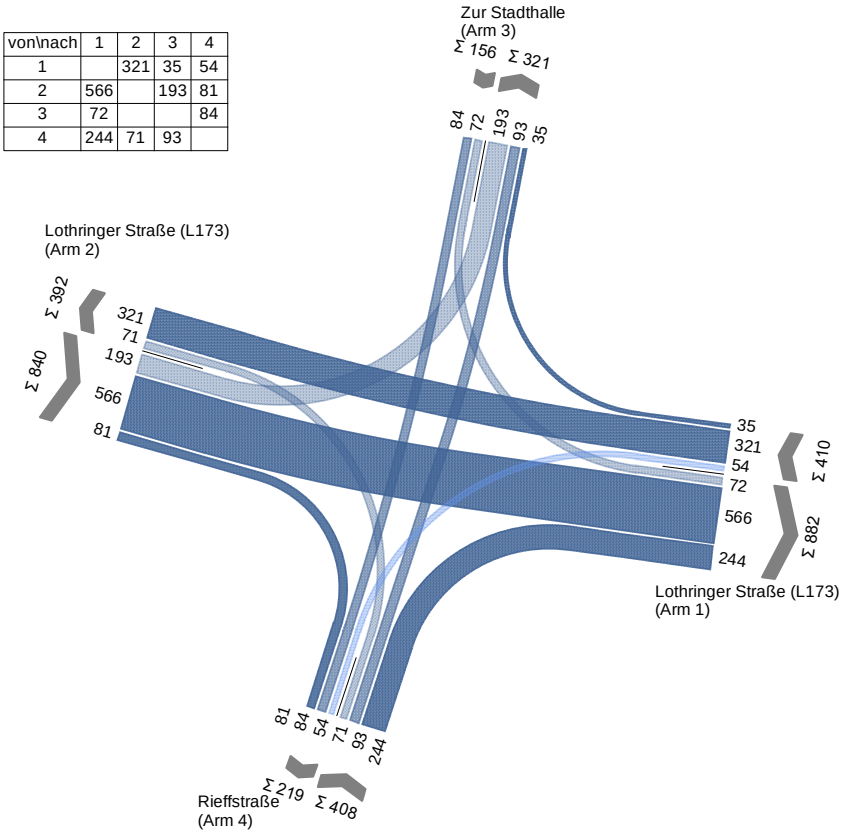

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-11

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P14 Analyse NMS

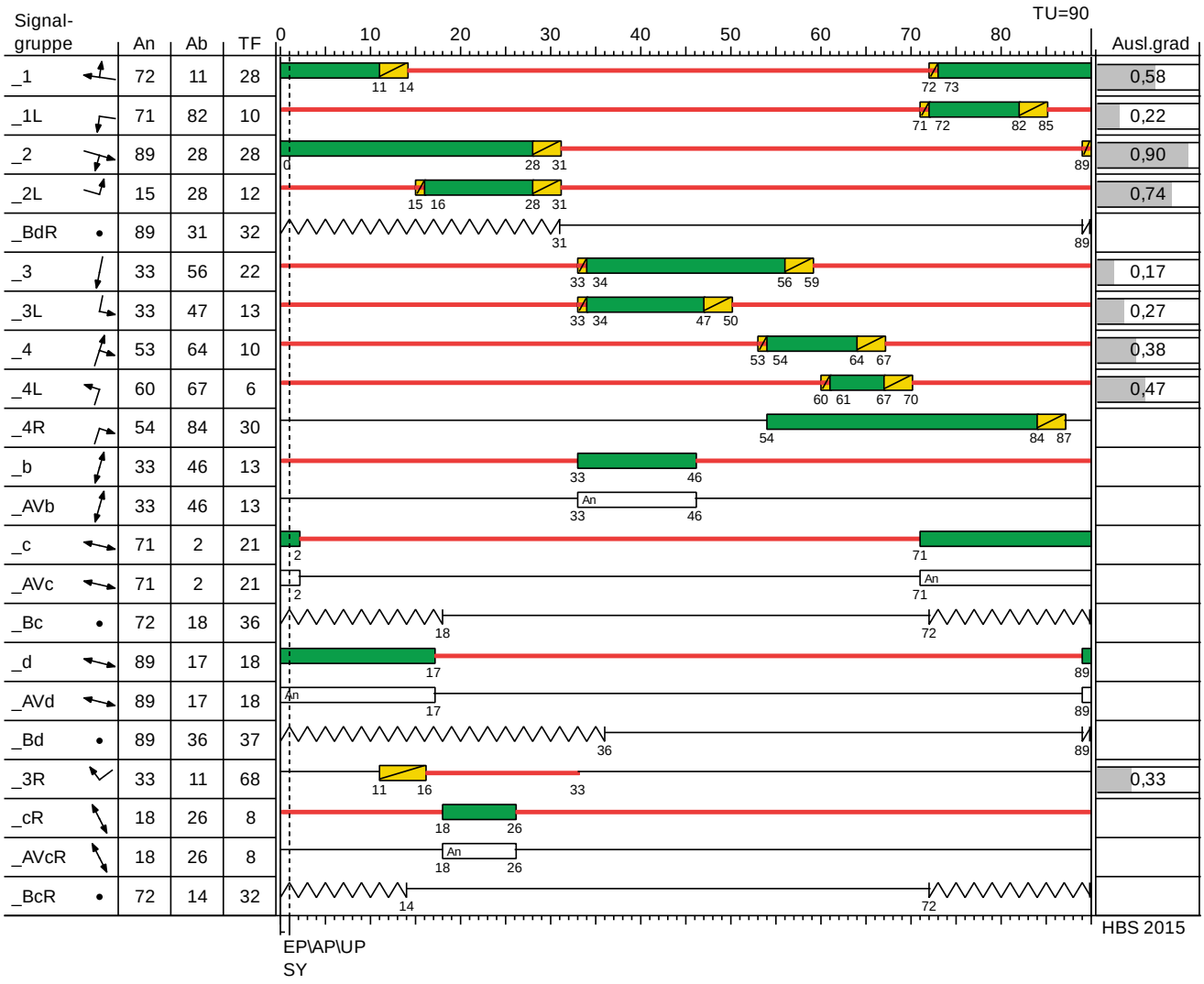

Nachmittagsspitzenprogramm (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-12

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P14 Analyse NMS (TU=90) - Analyse NMS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	28	62	0,322	356	8,900	1,1	1,881	1914	616	15	0,861	8,275	13,140	81,599		0,578	30,448	B	
	2		_1L	10	80	0,122	54	1,350	1,1	1,800	2000	244	6	0,160	1,378	3,363	20,178	62,000	0,221	38,012	C	
2	1		_2	28	62	0,322	81	2,025	1,1	2,118	1700	535	13	0,100	1,556	3,666	23,426	85,000	0,151	22,843	B	
	2		_2	28	62	0,322	566	14,150	1,1	1,836	1961	631	16	8,362	21,852	29,758	182,119		0,897	76,794	E	
	3		_2L	12	78	0,144	193	4,825	1,1	1,978	1820	262	7	1,892	6,513	10,829	65,494		0,737	62,885	D	
3	1		_3	22	68	0,256	84	2,100	1,1	1,816	1982	507	13	0,112	1,744	3,977	24,077		0,166	26,810	B	
	2		_3L	13	77	0,156	72	1,800	1,1	2,066	1742	272	7	0,205	1,790	4,053	26,336	38,000	0,265	36,150	C	
4	1		_4, _4R	30	60	0,344	244	6,100	1,1	1,939	1857	*639*	*16*	*0,361*	*4,968*	*8,738*	*54,053*	47,000	*0,382*	*24,329*	*B*	
	2		_4	10	80	0,122	93	2,325	1,1	1,800	2000	*244*	*6*	*0,358*	*2,499*	*5,173*	*31,038*		*0,381*	*41,663*	*C*	
	1+2		_4, _4R				337	8,425	1,1	1,901	1894	883	22	0,361	5,834	9,919	59,514		0,382	17,083	A	
	3		_4L	6	84	0,078	71	1,775	1,1	1,858	1938	151	4	0,522	2,221	4,741	29,356		0,470	52,155	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	508	12,700	1,1	1,818	1980	1519	38	0,290	4,268	7,762	47,038		0,334	3,971	A	
Knotenpunktssummen:							2322					5620										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,536	37,328		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Analyse MiS

von\nach	5	6
5		496
6		

von\nach	1	2	3	4
1		223	26	75
2	383		143	145
3	53			98
4	201	131	95	

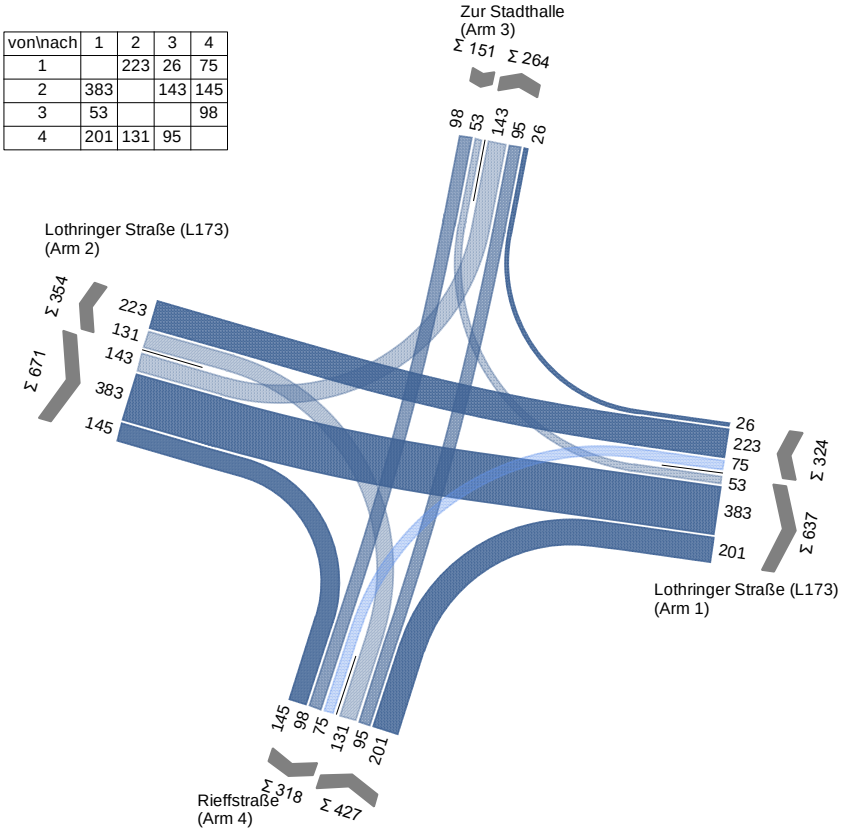

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-14

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P13 Analyse MiS

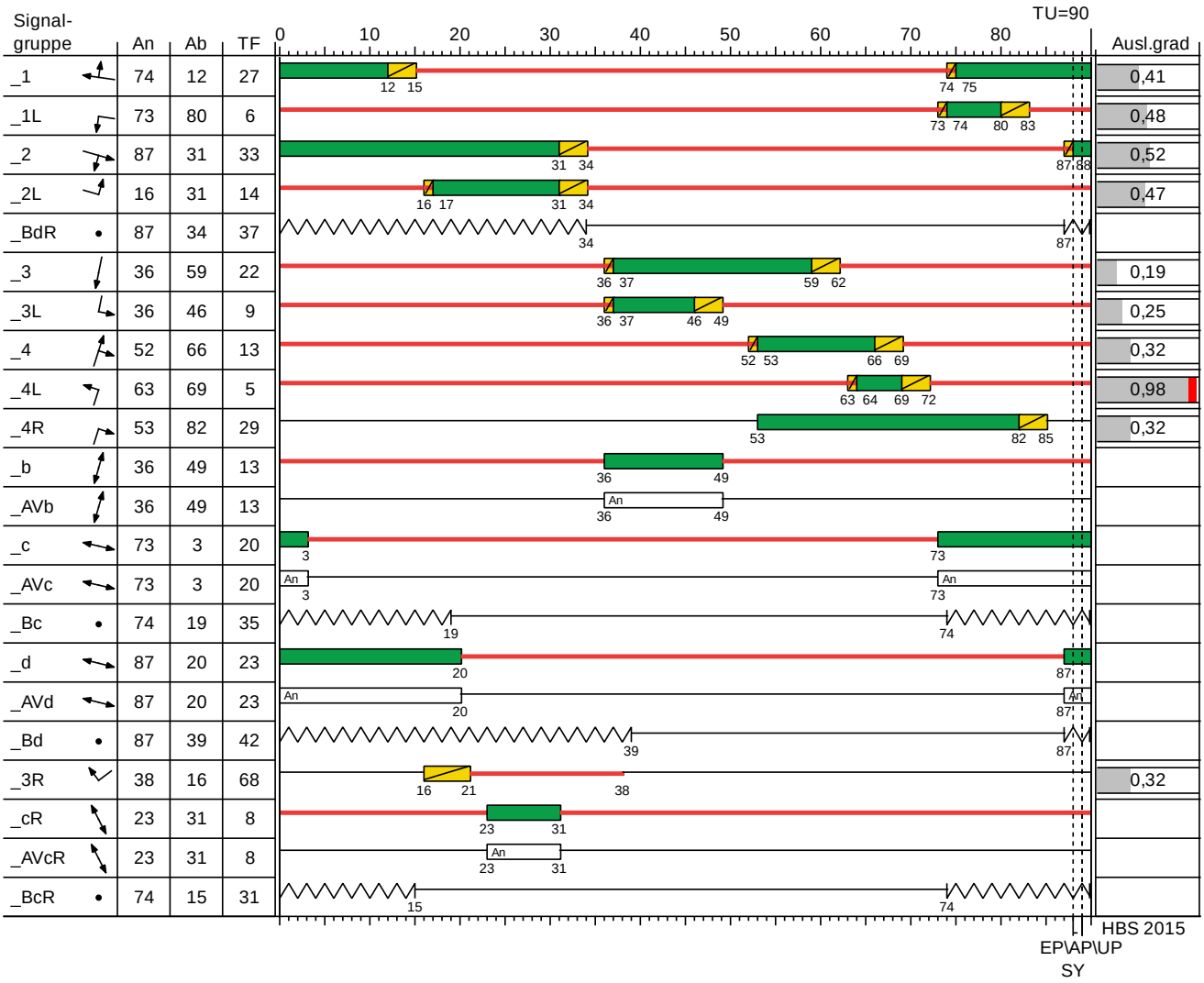

Mittagsspitzenprogramm Samstag (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-15

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P13 Analyse MiS (TU=90) - Analyse MiS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	27	63	0,311	249	6,225	1,1	1,838	1959	609	15	0,407	5,321	9,222	56,051		0,409	26,882	B	
	2		_1L	6	84	0,078	75	1,875	1,1	1,800	2000	156	4	0,548	2,344	4,933	29,598	62,000	0,481	52,391	D	
2	1		_2	33	57	0,378	145	3,625	1,1	2,041	1764	650	16	0,162	2,658	5,415	33,335	85,000	0,223	20,478	B	
	2		_2	33	57	0,378	383	9,575	1,1	1,832	1965	743	19	0,649	8,044	12,841	78,433		0,515	24,763	B	
	3		_2L	14	76	0,167	143	3,575	1,1	1,972	1826	305	8	0,526	3,757	7,035	42,421		0,469	40,087	C	
3	1		_3	22	68	0,256	98	2,450	1,1	1,800	2000	512	13	0,133	2,050	4,471	26,826		0,191	27,125	B	
	2		_3L	9	81	0,111	53	1,325	1,1	1,908	1887	209	5	0,193	1,405	3,410	20,460	38,000	0,254	39,920	C	
4	1		_4, _4R	29	61	0,333	201	5,025	1,1	1,909	1886	628	16	0,271	4,022	7,414	45,151	47,000	0,320	23,962	B	
	2		_4	13	77	0,156	95	2,375	1,1	1,800	2000	312	8	0,250	2,354	4,949	29,694		0,304	36,536	C	
	3		_4L	5	85	0,067	131	3,275	1,1	1,800	2000	134	3	6,276	9,546	14,771	88,626		0,978	210,528	E	
5	1		_3R	68	22	0,767	496	12,400	1,1	1,804	1996	1531	38	0,277	4,122	7,556	45,427		0,324	3,902	A	
Knotenpunktssummen:							2069					5789										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,410	34,502		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlagen

V-17 bis V-26

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt 23

L 174 / Rampe L 173

Knotendaten

LISA 8.2

KP23 - L 174 / Rampe L 173

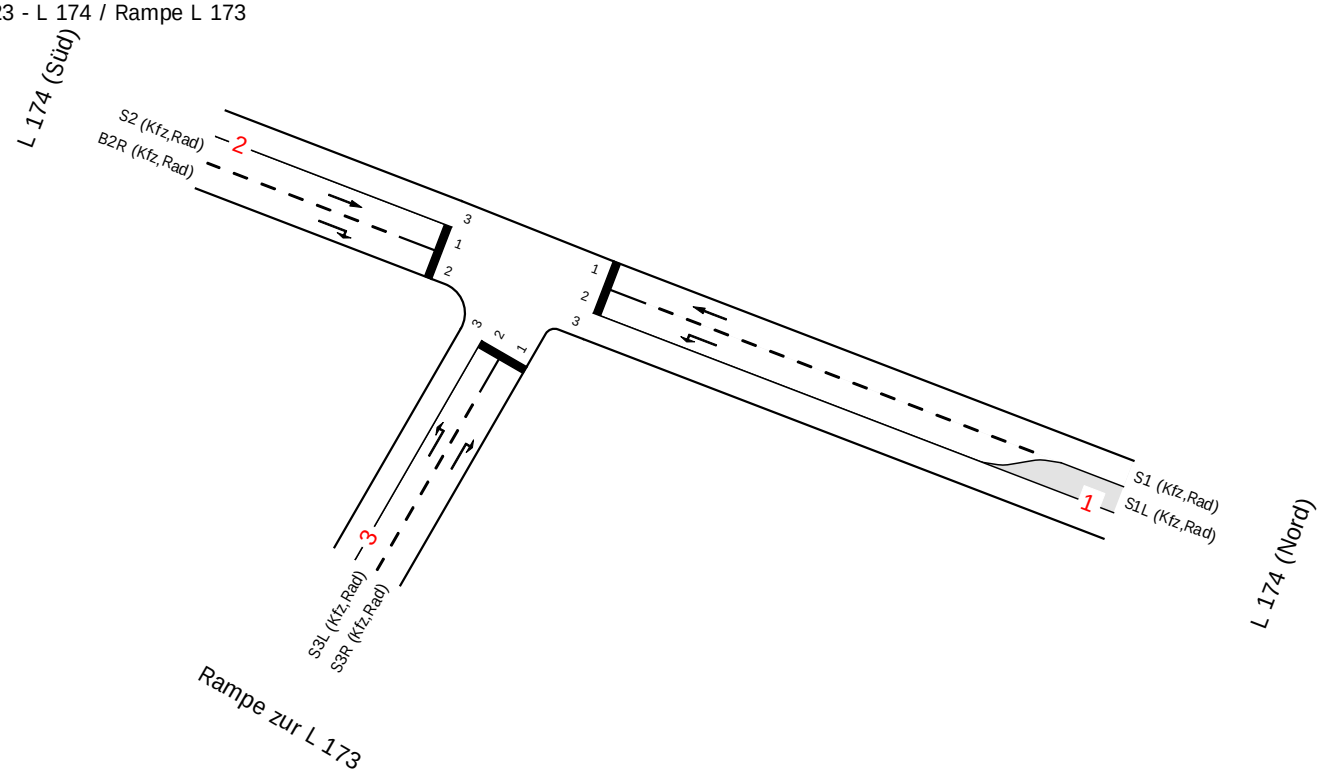

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Strombelastungsplan

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Analyse MS

von\nach	1	2	3
1		297	127
2	277		106
3	280	62	

20
100
200

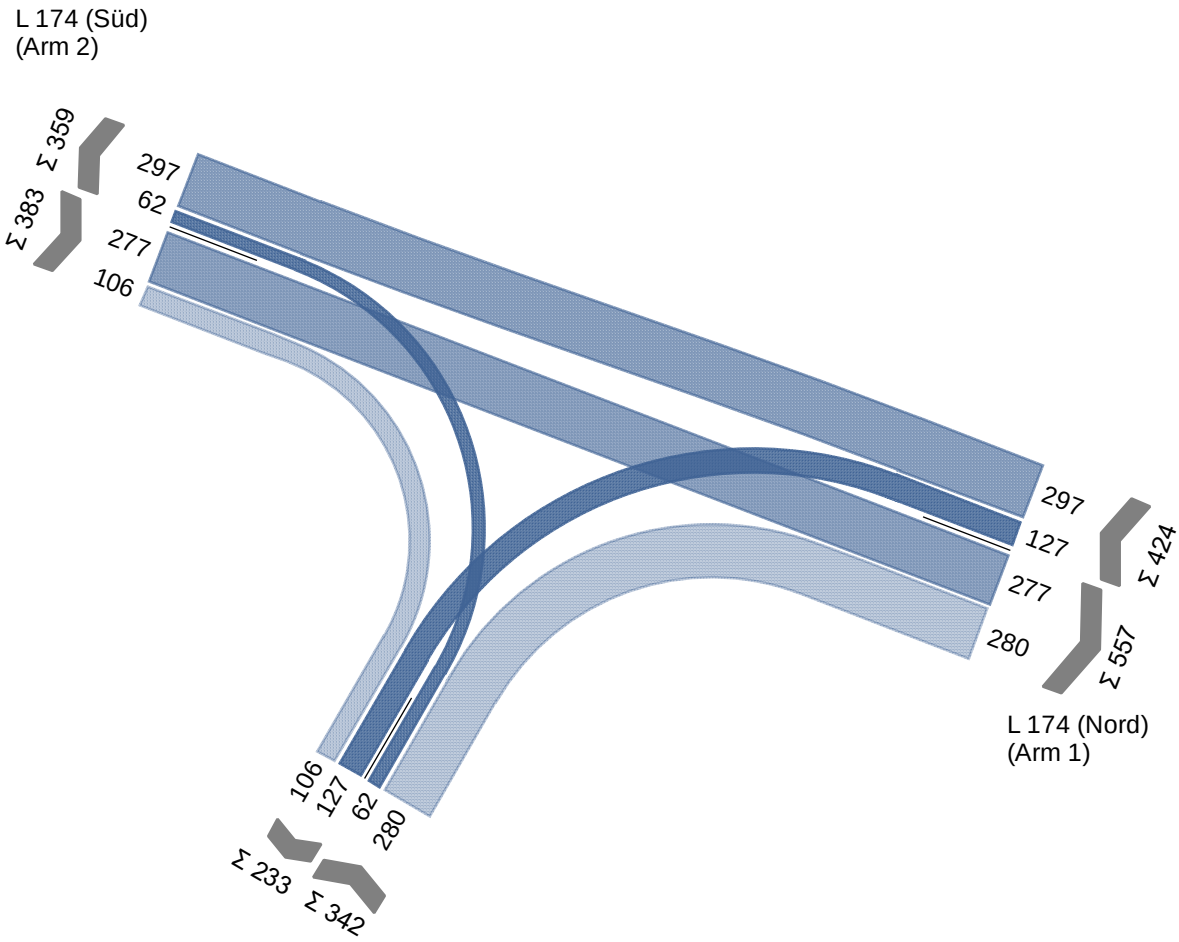

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P3 Analyse MS (Video Tu:50s)

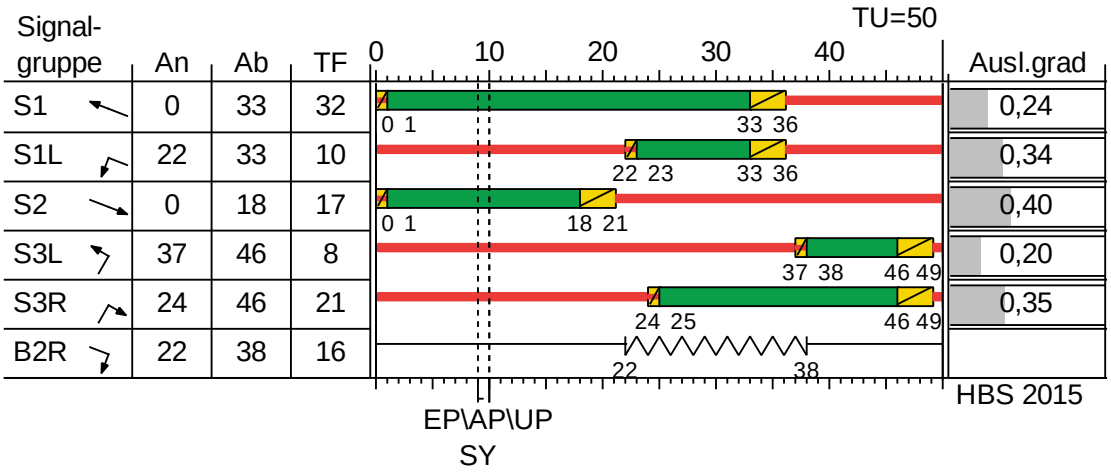

Signalprogramm Morgenspitze (Festzeitsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P3 Analyse MS (Video Tu:50s) (TU=50) - Analyse MS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	32	18	0,660	297	4,125	1,1	1,913	1882	1242	17	0,178	1,843	4,139	26,399		0,239	3,947	A	
	2		S1L	10	40	0,220	127	1,764	1,1	2,120	1698	374	5	0,297	1,784	4,043	24,840	140,000	0,340	19,299	A	
2	2																					
	1		S2	17	33	0,360	277	3,847	1,1	1,849	1947	701	10	0,383	3,253	6,303	38,839		0,395	13,905	A	
3	1		S3R	21	29	0,440	280	3,889	1,1	1,987	1812	797	11	0,314	2,890	5,765	35,524		0,351	10,690	A	
	2		S3L	8	42	0,180	62	0,861	1,1	2,084	1727	311	4	0,140	0,872	2,451	15,412		0,199	19,056	A	
Knotenpunktssummen:							1043					3425										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,320	11,169		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Analyse NMS

von\nach	1	2	3
1		507	242
2	233		100
3	246	132	

20
100
500

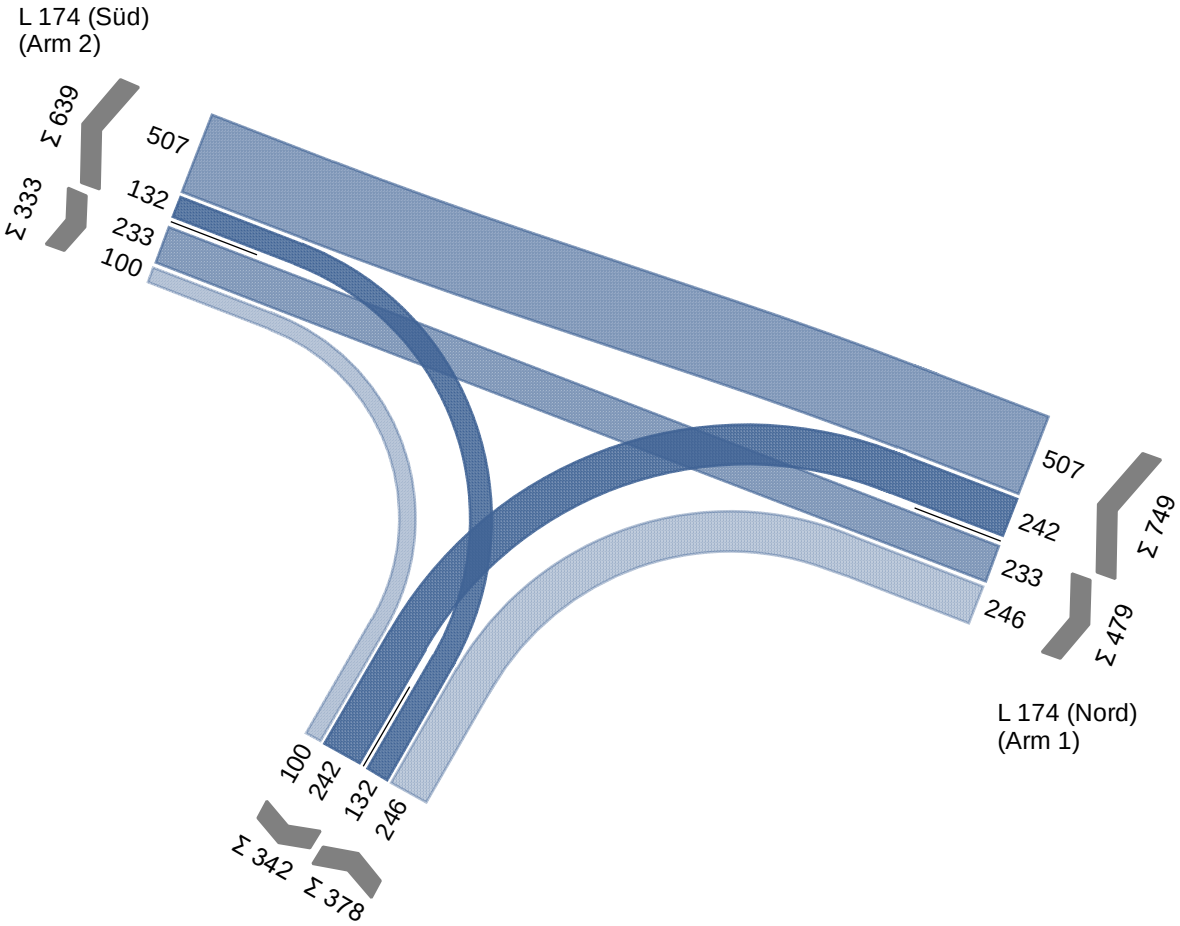

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P4 Analyse NMS (Video Tu:50s)

Signal-gruppe	An	Ab	TF
S1	0	33	32
S1L	18	33	14
S2	0	14	13
S3L	37	46	8
S3R	20	46	25
B2R	18	38	20

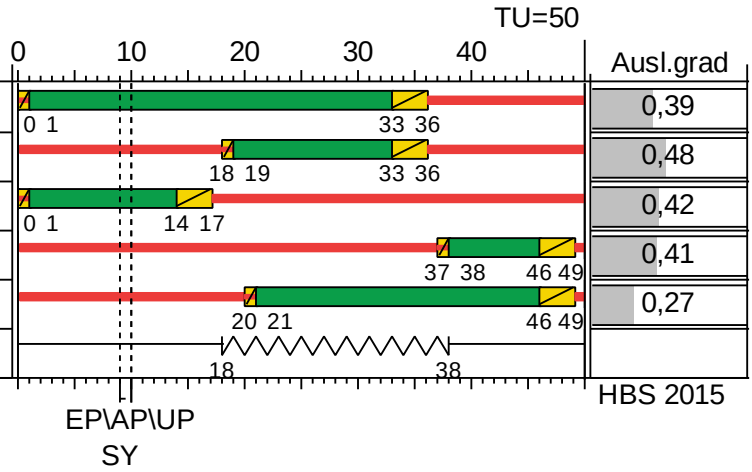

Signalprogramm Nachmittagsspitze (Festzeitsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P4 Analyse NMS (Video Tu:50s) (TU=50) - Analyse NMS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	32	18	0,660	507	7,042	1,1	1,838	1959	1293	18	0,378	3,608	6,820	41,779		0,392	4,951	A	
	2		S1L	14	36	0,300	242	3,361	1,1	2,140	1682	505	7	0,552	3,300	6,372	39,532	140,000	0,479	18,241	A	
2	2																					
	1		S2	13	37	0,280	233	3,236	1,1	1,829	1968	551	8	0,433	3,076	6,042	36,832		0,423	17,530	A	
3	1		S3R	25	25	0,520	246	3,417	1,1	2,018	1784	928	13	0,205	2,107	4,562	28,549		0,265	7,476	A	
	2		S3L	8	42	0,180	132	1,833	1,1	2,011	1790	322	4	0,408	2,031	4,441	26,939		0,410	22,710	B	
Knotenpunktssummen:							1360					3599										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,392	11,651		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

Analyse MiS

von\nach	1	2	3
1		288	118
2	214		98
3	241	80	

20
100
200

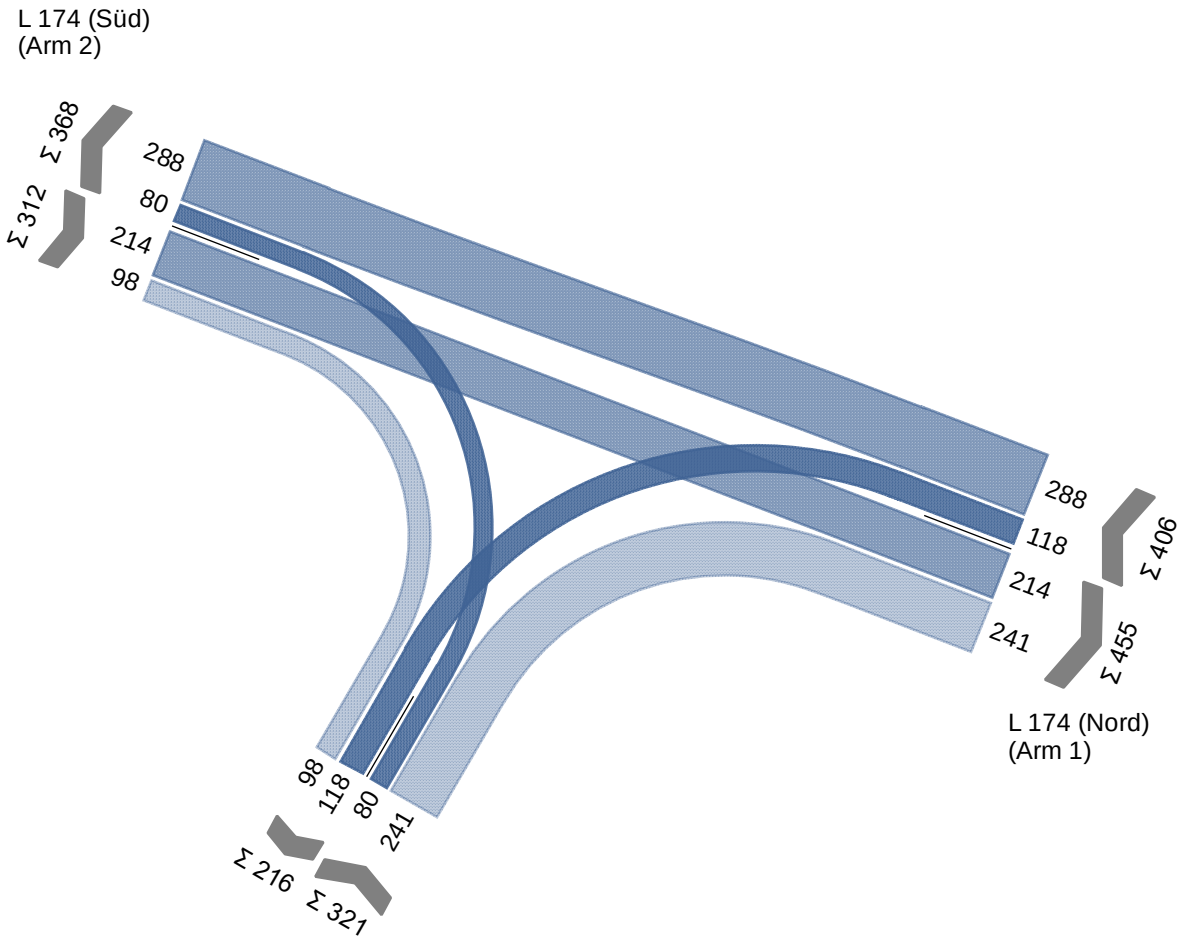

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P9 Analyse MiS (Video Tu:50s)

Signal-gruppe	An	Ab	TF	Ausl.grad
S1	0	32	31	0,23
S1L	18	32	13	0,24
S2	0	14	13	0,38
S3L	36	46	9	0,22
S3R	20	46	25	0,25
B2R	18	37	19	

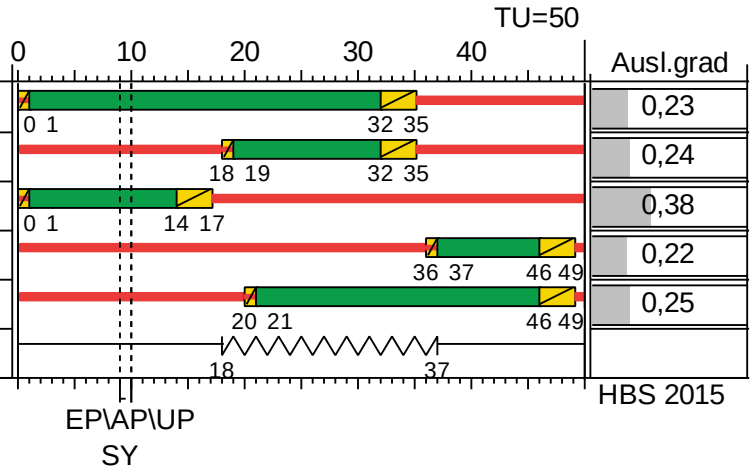

Signalprogramm Mittagsspitze Samstag (Einzelsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

MIV - P9 Analyse MiS (Video Tu:50s) (TU=50) - Analyse MiS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	31	19	0,640	288	4,000	1,1	1,814	1985	1270	18	0,166	1,851	4,152	25,111		0,227	4,262	A	
	2		S1L	13	37	0,280	118	1,639	1,1	2,082	1729	484	7	0,183	1,450	3,487	21,048	140,000	0,244	15,271	A	
2	2																					
	1		S2	13	37	0,280	214	2,972	1,1	1,807	1992	558	8	0,364	2,762	5,573	33,572		0,384	16,869	A	
3	1		S3R	25	25	0,520	241	3,347	1,1	1,941	1855	965	13	0,189	2,036	4,449	26,774		0,250	7,326	A	
	2		S3L	9	41	0,200	80	1,111	1,1	1,989	1810	362	5	0,160	1,090	2,856	17,136		0,221	18,331	A	
Knotenpunktssummen:							941					3639										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,270	10,490		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlagen

V-27 bis V-32

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt 24

L 174 / Rieffstraße

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MS
Datei : 2924_KP24 Analyse MS.kob

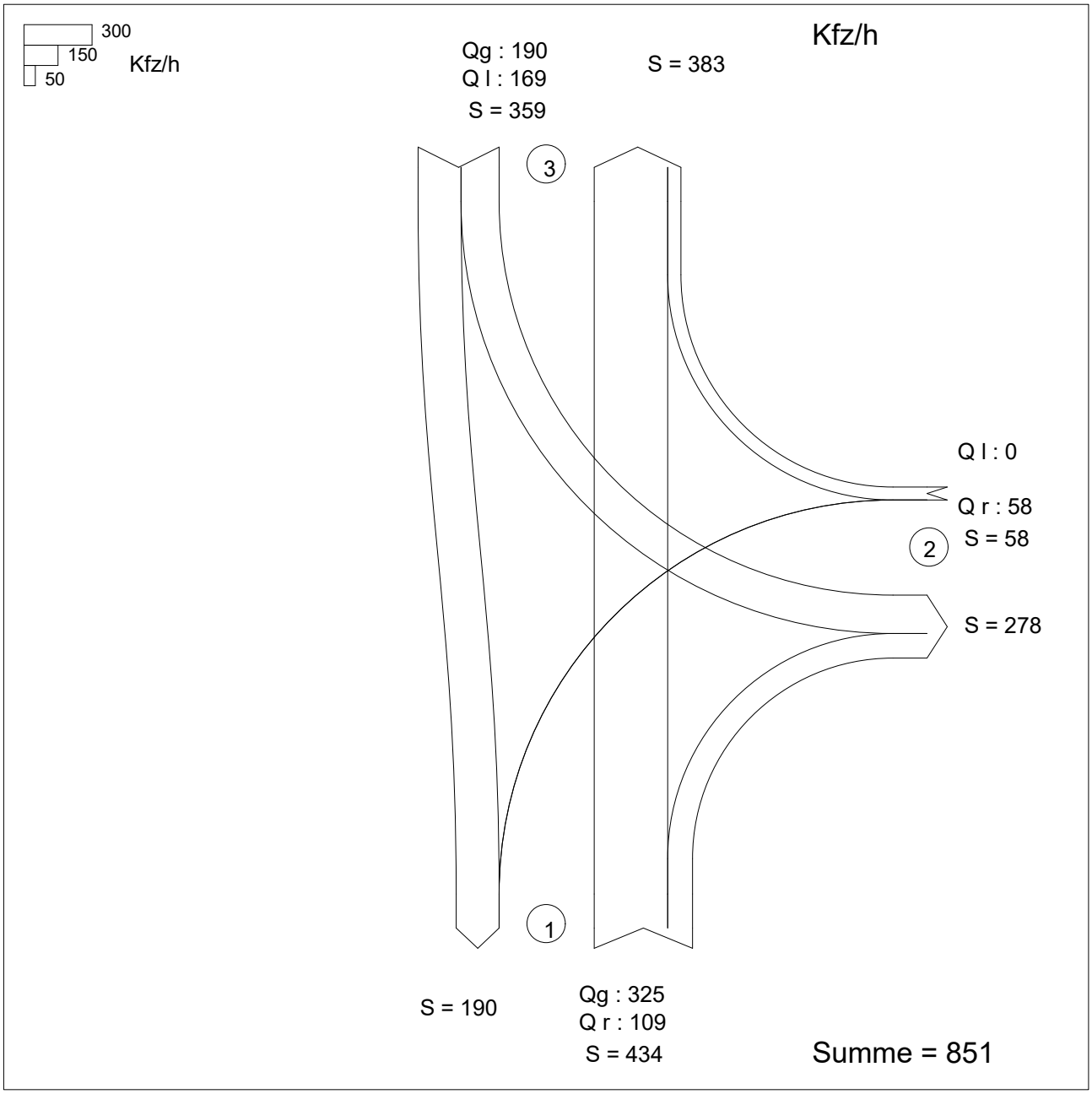

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MS
Datei : 2924_KP24 Analyse MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		332				1800					A
3		110				1600					A
MischH											
4		0	6,5	3,2	739	320					
6		60	5,9	3,0	380	755		5,4	1	1	A
MischN		60				755	4 + 6	5,4	1	1	A
8		199				1800					A
7		175	5,5	2,8	434	784		6,1	1	2	A
MischH		199				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KP24-L174/Rieffstraße
Stunde	:	Analysefall NMS
Datei	:	2924_KP24 Analyse NMS.kob

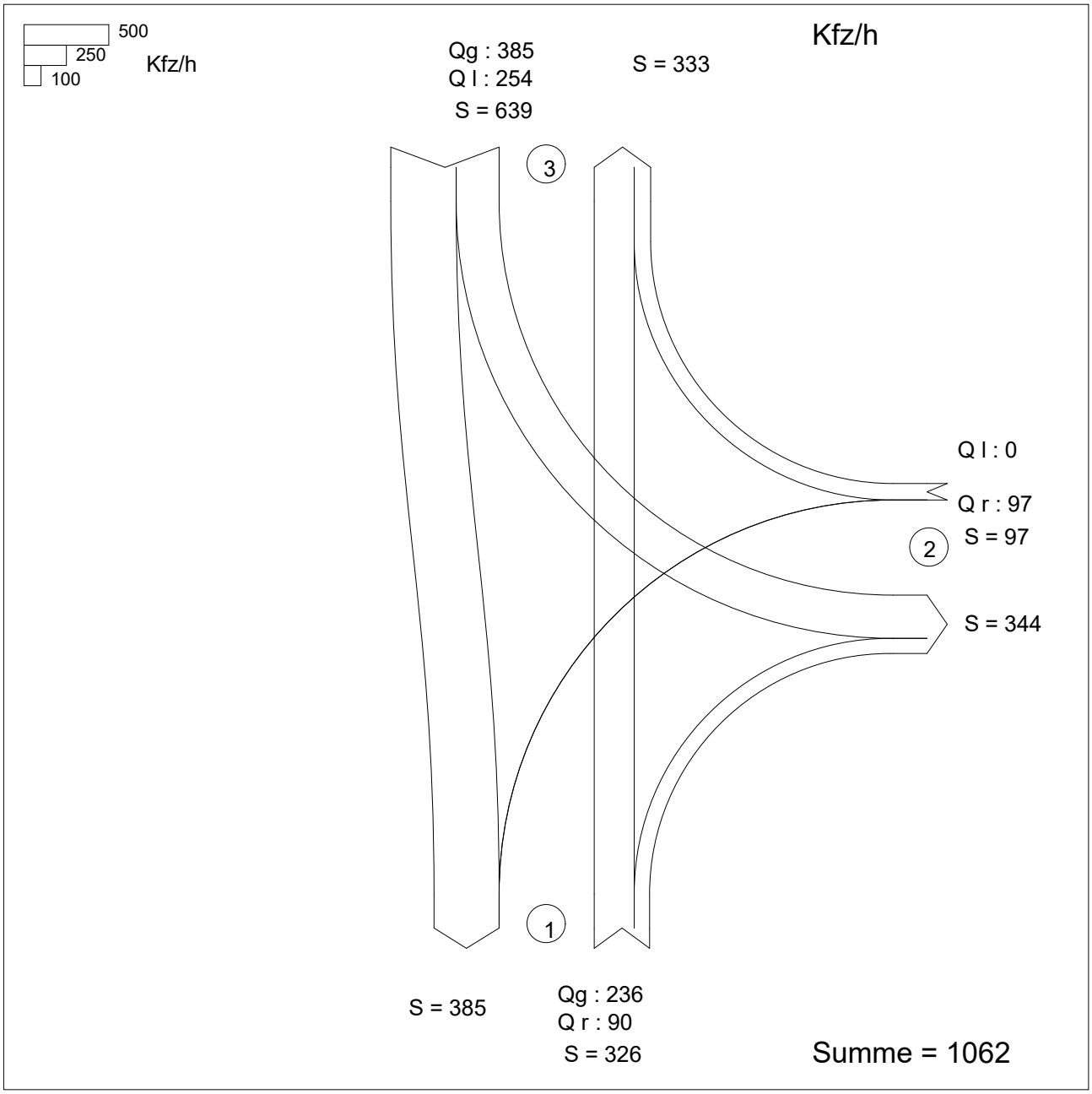

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Analysefall NMS
Datei : 2924_KP24 ANALYSE NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		239				1800					A
3		90				1600					A
MischH											
4		0	6,5	3,2	920	228					
6		97	5,9	3,0	281	851		4,8	1	1	A
MischN		97				851	4 + 6	4,8	1	1	A
8		389				1800					A
7		259	5,5	2,8	326	887		5,8	2	2	A
MischH		389				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KP24 ANALYSE MiS.kob

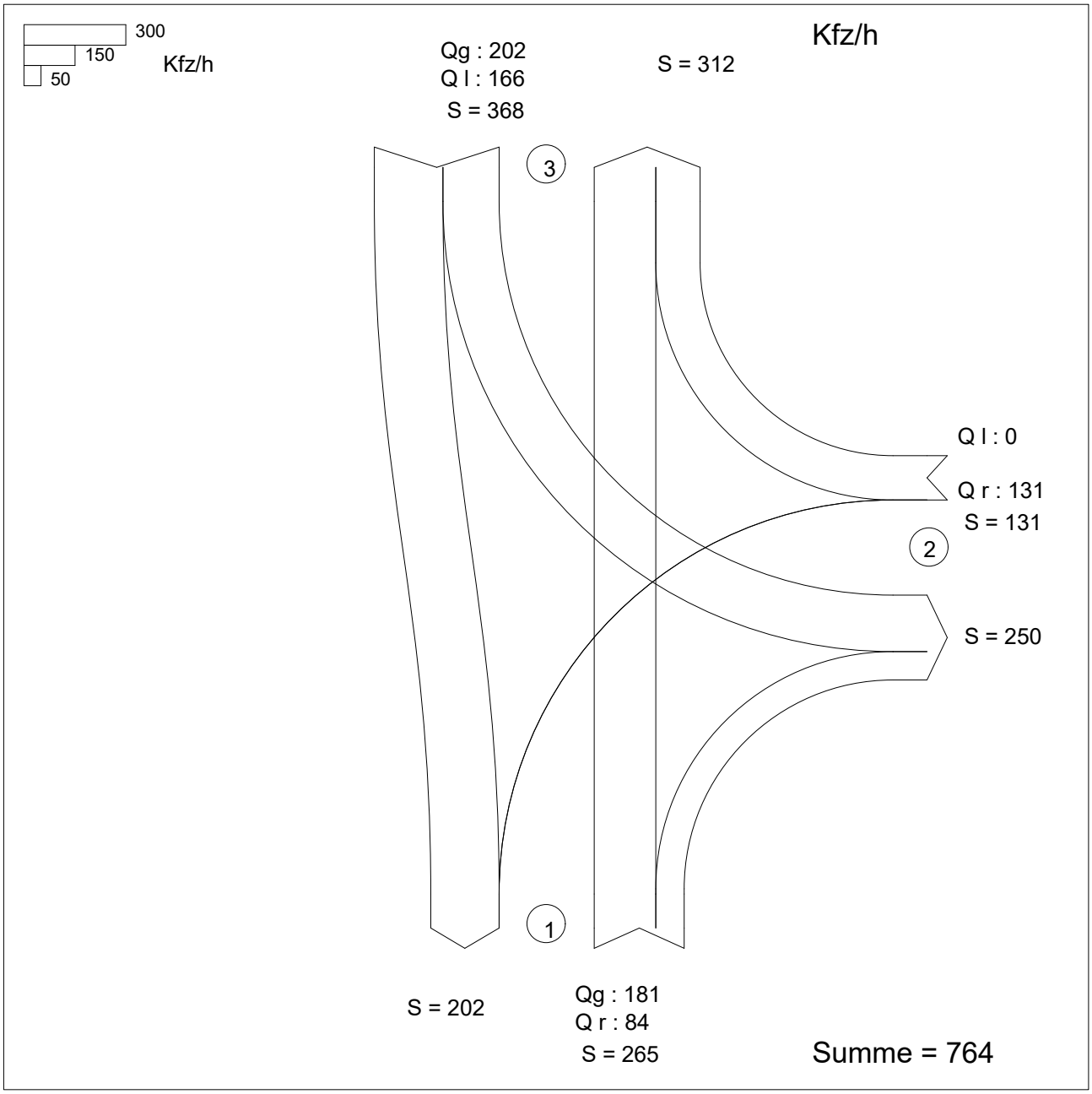

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KP24 ANALYSE MiS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		188				1800					A
3		85				1600					A
MischH											
4		0	6,5	3,2	591	415					
6		132	5,9	3,0	223	914		4,6	1	1	A
MischN		131,5				914	4 + 6	4,6	1	1	A
8		203				1800					A
7		167	5,5	2,8	265	951		4,6	1	1	A
MischH		203				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

Anlagen

V-33 bis V-39

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt 25

Kreisel Rieffstraße

Skizze der Kreis-Geometrie

Datei:	2924 Analyse KP25 MS
Projekt:	Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP 25 - Rieffstraße
Stunde:	Analysefall MS

0 5 m

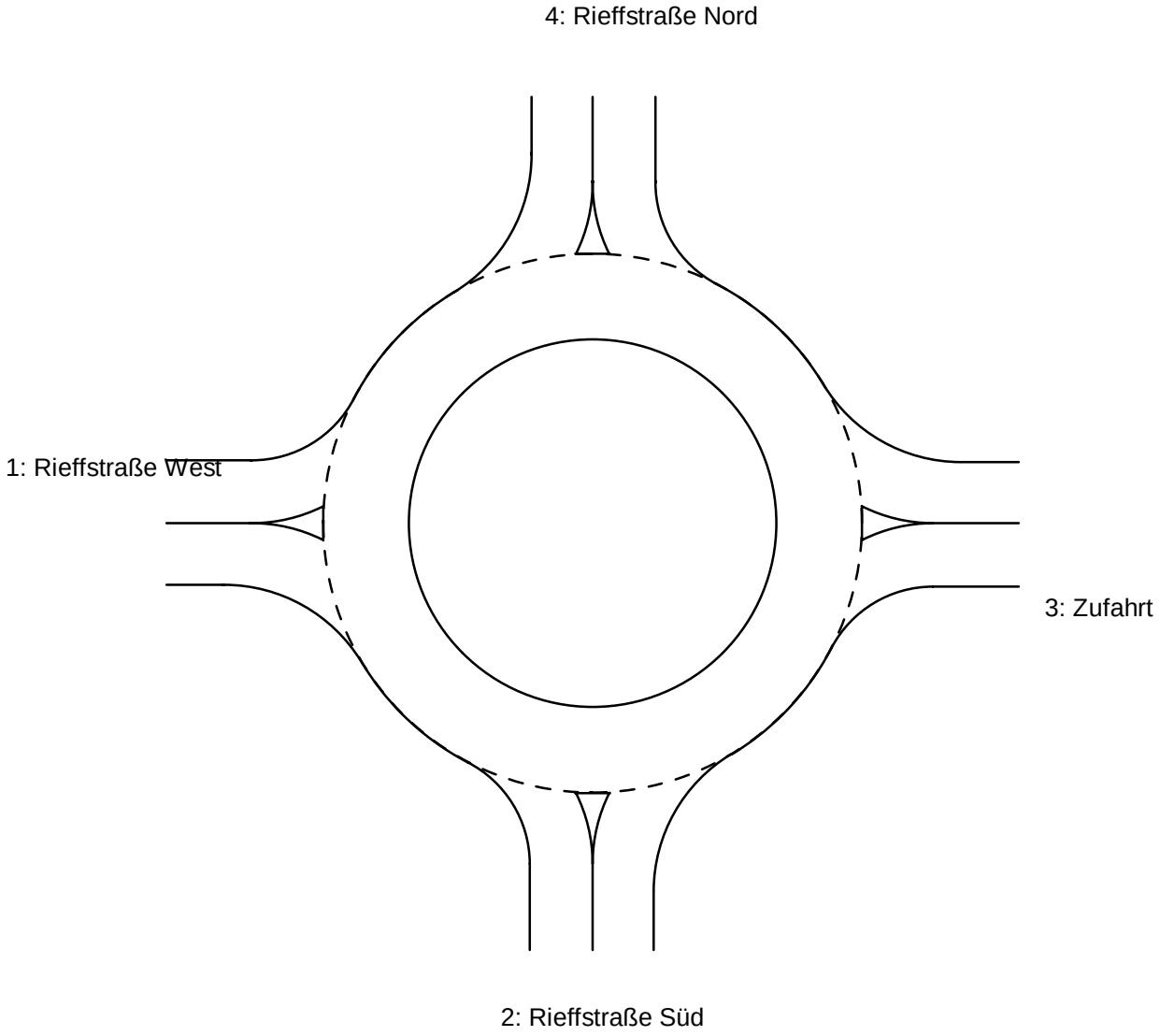

Zufahrt 1: Rieffstraße West
Zufahrt 2: Rieffstraße Süd
Zufahrt 3: Zufahrt
Zufahrt 4: Rieffstraße Nord

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924 Analyse KP25 MS
Projekt:	Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP 25 - Rieffstraße
Stunde:	Analysefall MS

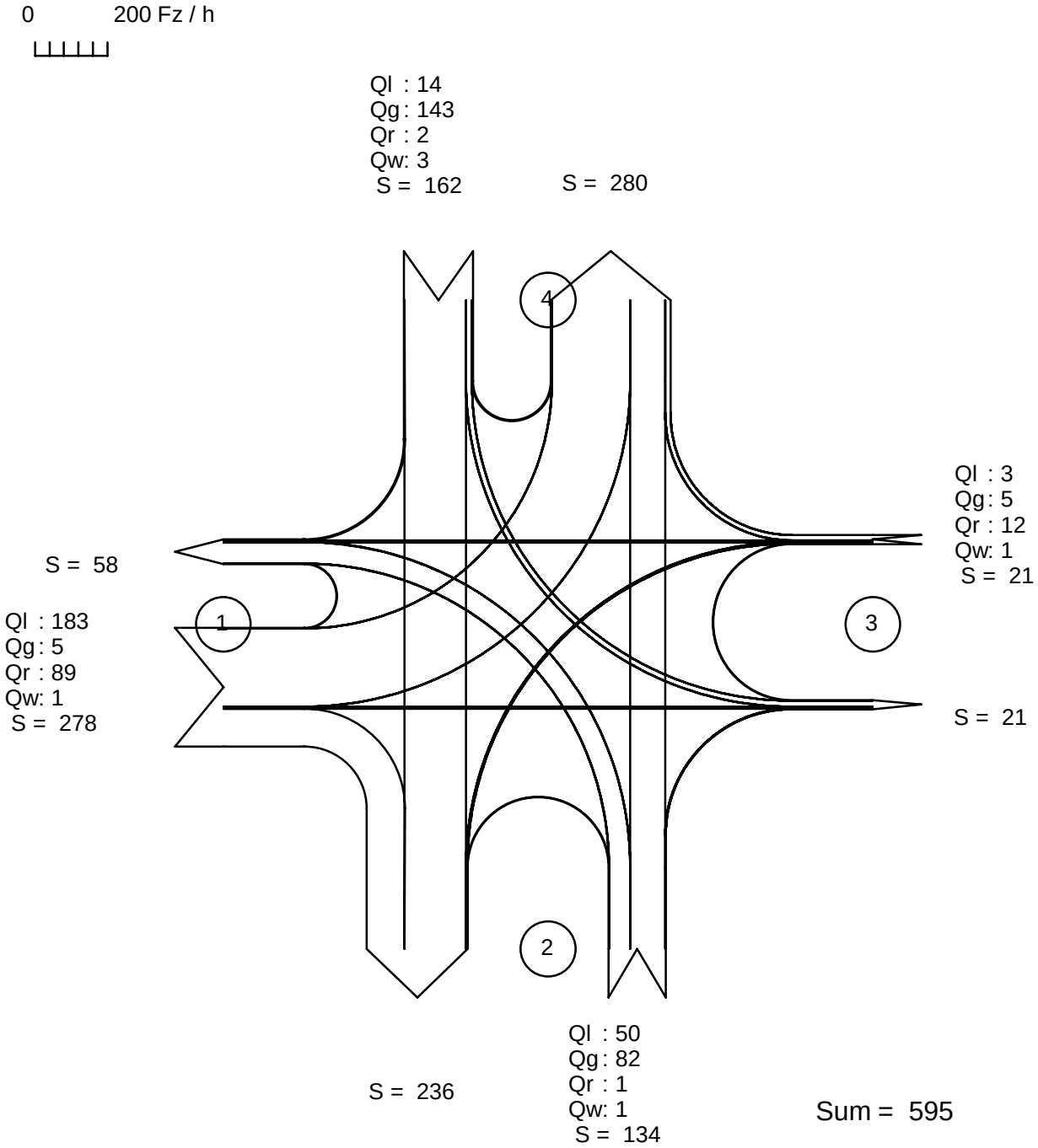

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rieffstraße West
Zufahrt 2: Rieffstraße Süd
Zufahrt 3: Zufahrt
Zufahrt 4: Rieffstraße Nord

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924 Analyse KP25 MS
Projekt : Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP 25 - Rieffstraße
Stunde : Analysefall MS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rieffstraße West	1	1	174	0	0	278	285	1083	1056
2	Rieffstraße Süd	1	1	213	0	0	134	138	1049	1019
3	Zufahrt	1	1	328	0	0	21	22	951	908
4	Rieffstraße Nord	1	1	64	0	0	162	171	1181	1119

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rieffstraße West	0,26	778	4,6	0,2	2	2	A
2	Rieffstraße Süd	0,13	885	4,1	0,1	1	1	A
3	Zufahrt	0,02	887	4,1	0,0	1	1	A
4	Rieffstraße Nord	0,14	957	3,8	0,1	1	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	616	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	595	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	0,70	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	4,24	s pro Fz

Berechnungsverfahren :
Kapazität : Deutschland: HBS 2015
Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen : HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten : Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924 Analyse KP25 NMS.krs
Projekt:	Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP 25 - Rieffstraße
Stunde:	Analysefall NMS

0 300 Fz / h

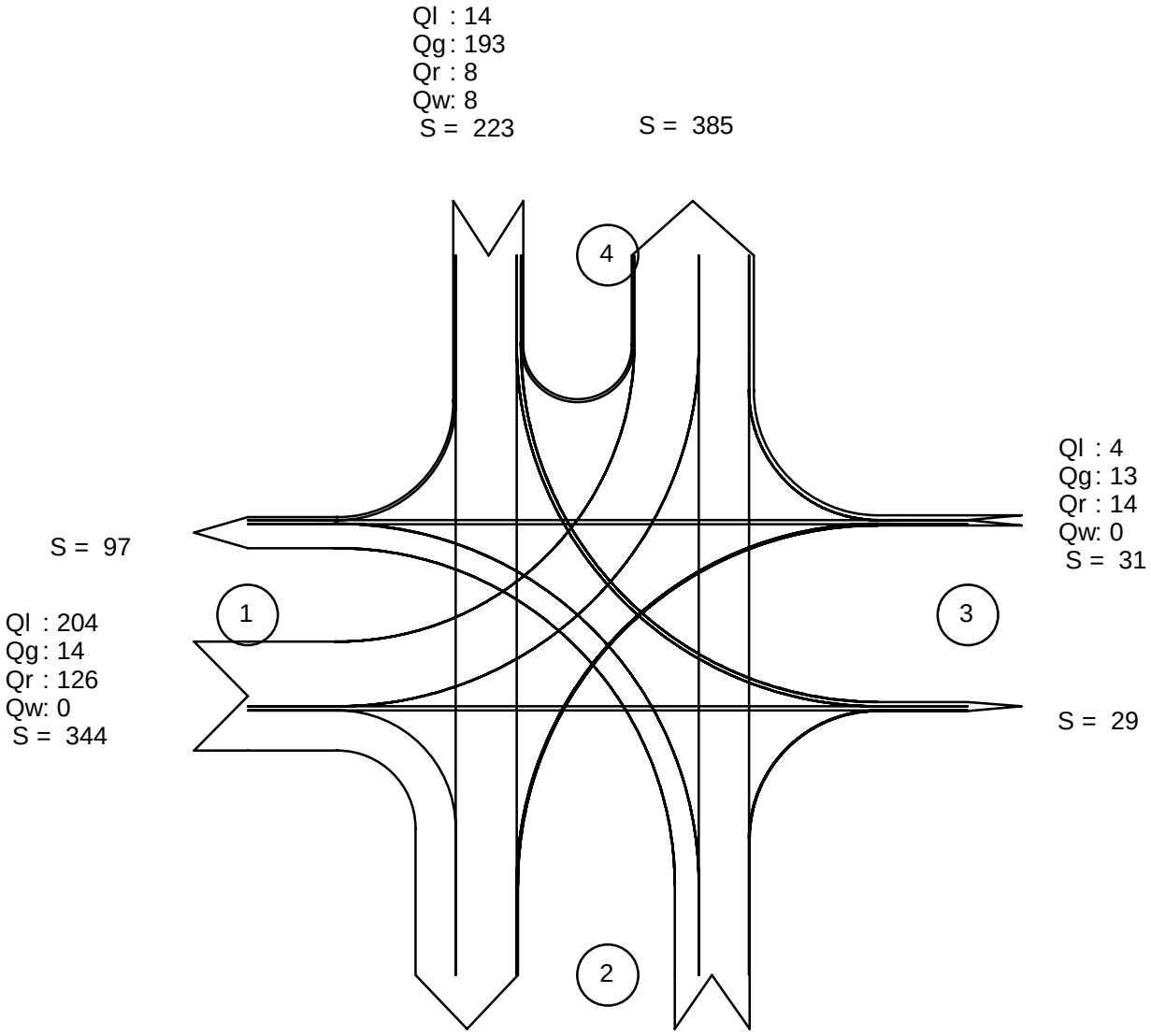

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rieffstraße West
Zufahrt 2: Rieffstraße Süd
Zufahrt 3: Zufahrt
Zufahrt 4: Rieffstraße Nord

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924 Analyse KP25 NMS.krs
Projekt : Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP 25 - Rieffstraße
Stunde : Analysefall NMS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rieffstraße West	1	1	221	0	0	344	349	1042	1027
2	Rieffstraße Süd	1	1	245	0	0	236	238	1021	1012
3	Zufahrt	1	1	454	3	0	31	31	846	846
4	Rieffstraße Nord	1	1	93	0	0	223	225	1155	1145

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rieffstraße West	0,33	683	5,3	0,3	2	3	A
2	Rieffstraße Süd	0,23	776	4,6	0,2	1	2	A
3	Zufahrt	0,04	815	4,4	0,0	1	1	A
4	Rieffstraße Nord	0,19	922	3,9	0,2	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	843	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	834	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	1,09	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	4,69	s pro Fz

Berechnungsverfahren :
Kapazität : Deutschland: HBS 2015
Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen : HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten : Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924 Analyse KP25 MiS.krs
Projekt:	Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP 25 - Rieffstraße
Stunde:	Analysefall MiS

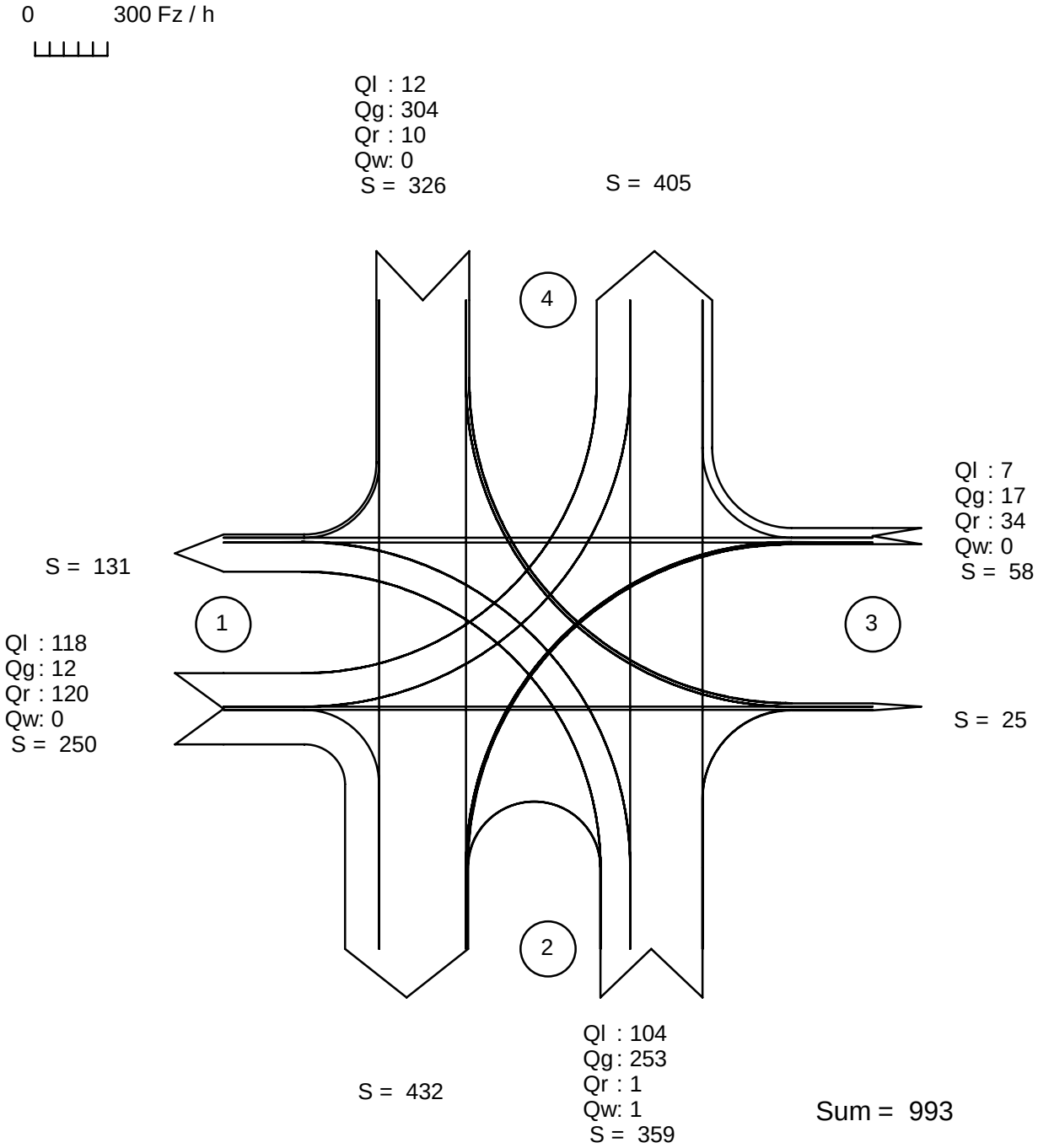

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rieffstraße West
Zufahrt 2: Rieffstraße Süd
Zufahrt 3: Zufahrt
Zufahrt 4: Rieffstraße Nord

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924 Analyse KP25 MiS.krs
Projekt : Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP 25 - Rieffstraße
Stunde : Analysefall MiS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rieffstraße West	1	1	327	0	0	251	252	952	948
2	Rieffstraße Süd	1	1	143	0	0	361	361	1111	1111
3	Zufahrt	1	1	479	2	0	58	58	826	826
4	Rieffstraße Nord	1	1	130	0	0	326	329	1122	1112

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rieffstraße West	0,26	697	5,2	0,2	2	2	A
2	Rieffstraße Süd	0,32	750	4,8	0,3	2	3	A
3	Zufahrt	0,07	768	4,7	0,1	1	1	A
4	Rieffstraße Nord	0,29	786	4,6	0,3	2	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	1000	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	993	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	1,33	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	4,81	s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität	:	Deutschland: HBS 2015
Wartezeit	:	HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen	:	HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung	:	HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten	:	Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Anlagen

V-40 bis V-45

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt A

Rieffstraße / Anbindung Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde	:	Analysefall MS
Datei	:	2924_KPA Analyse MS.kob

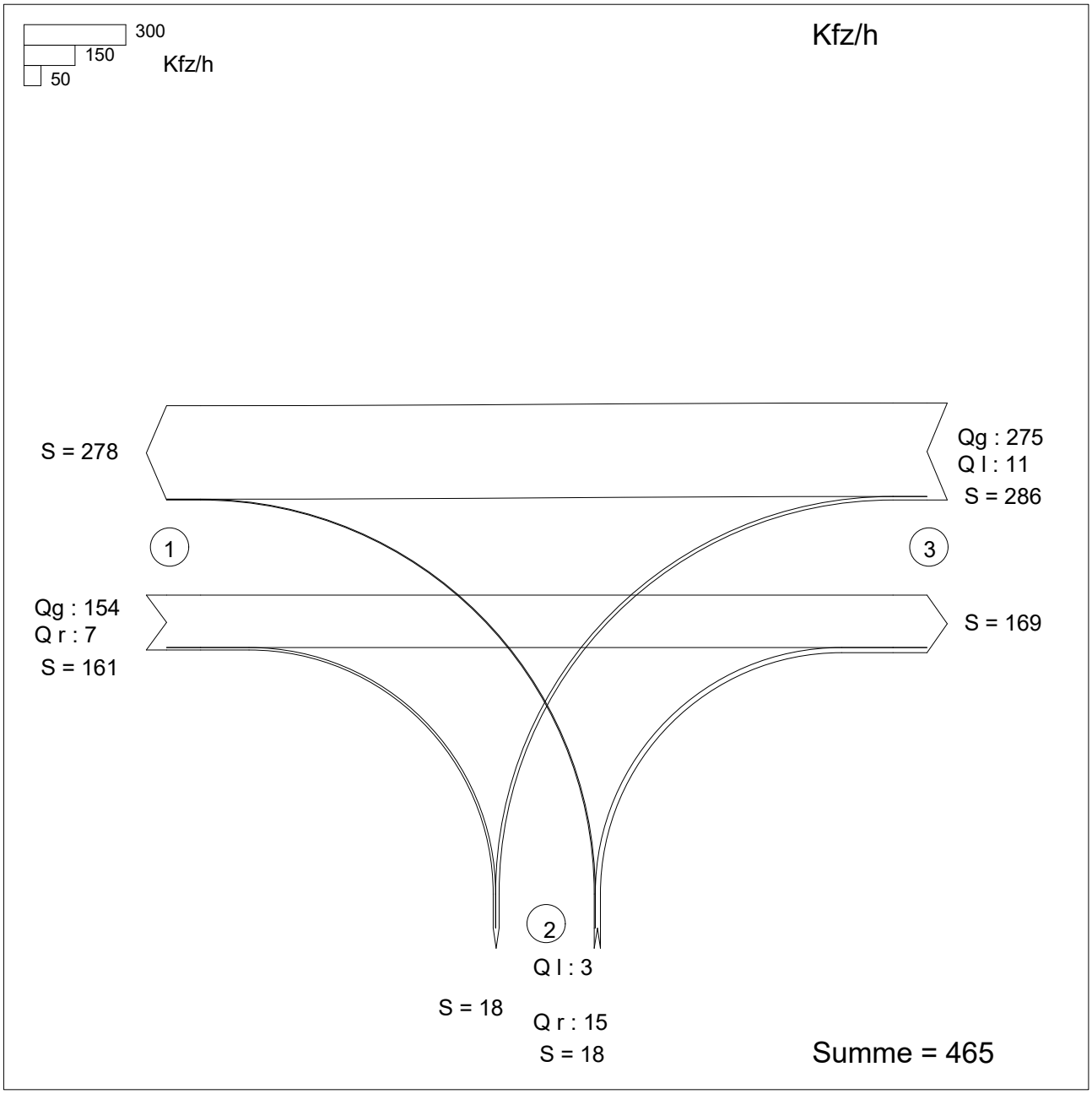

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MS
Datei : 2924_KPA Analyse MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		162				1800					A
3		8				1600					A
MischH											
4		4	6,5	3,2	444	608		7,9	1	1	A
6		15	5,9	3,0	158	990		3,7	1	1	A
MischN		19				874	4 + 6	4,4	1	1	A
8		281				1800					A
7		11	5,5	2,8	161	1070		3,4	1	1	A
MischH		292				1800	7 + 8	2,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde	:	Analysefall NMS
Datei	:	2924_KPA Analyse NMS.kob

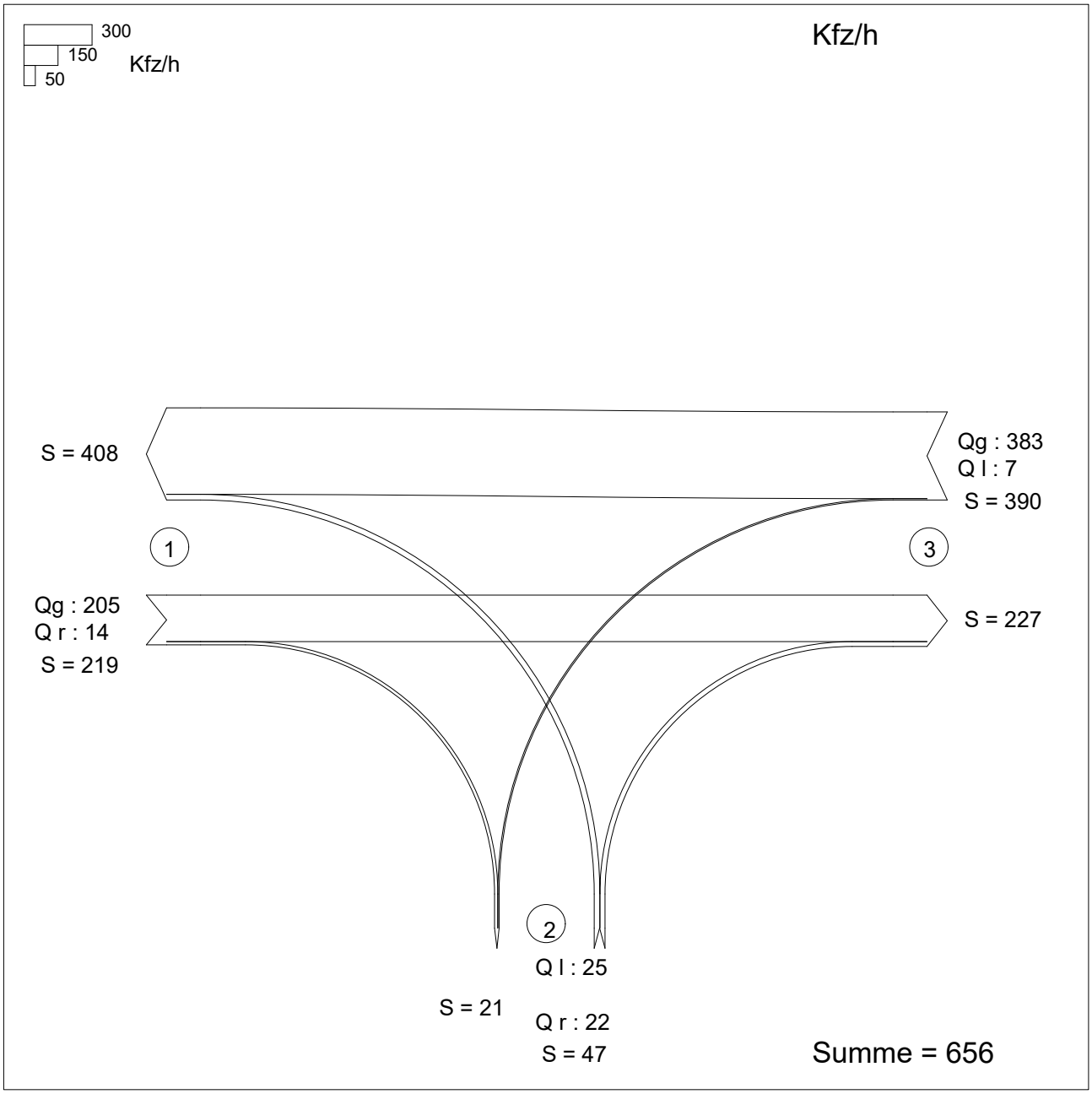

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Analysefall NMS
Datei : 2924_KPA Analyse NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		207				1800					A
3		16				1600					A
MischH											
4		25	6,5	3,2	602	491		7,7	1	1	A
6		22	5,9	3,0	212	926		4,0	1	1	A
MischN		47				630	4 + 6	6,2	1	1	A
8		390				1800					A
7		7	5,5	2,8	219	1002		3,6	1	1	A
MischH		397				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde	:	Analysefall MiS
Datei	:	2924_KPA Analyse MiS.kob

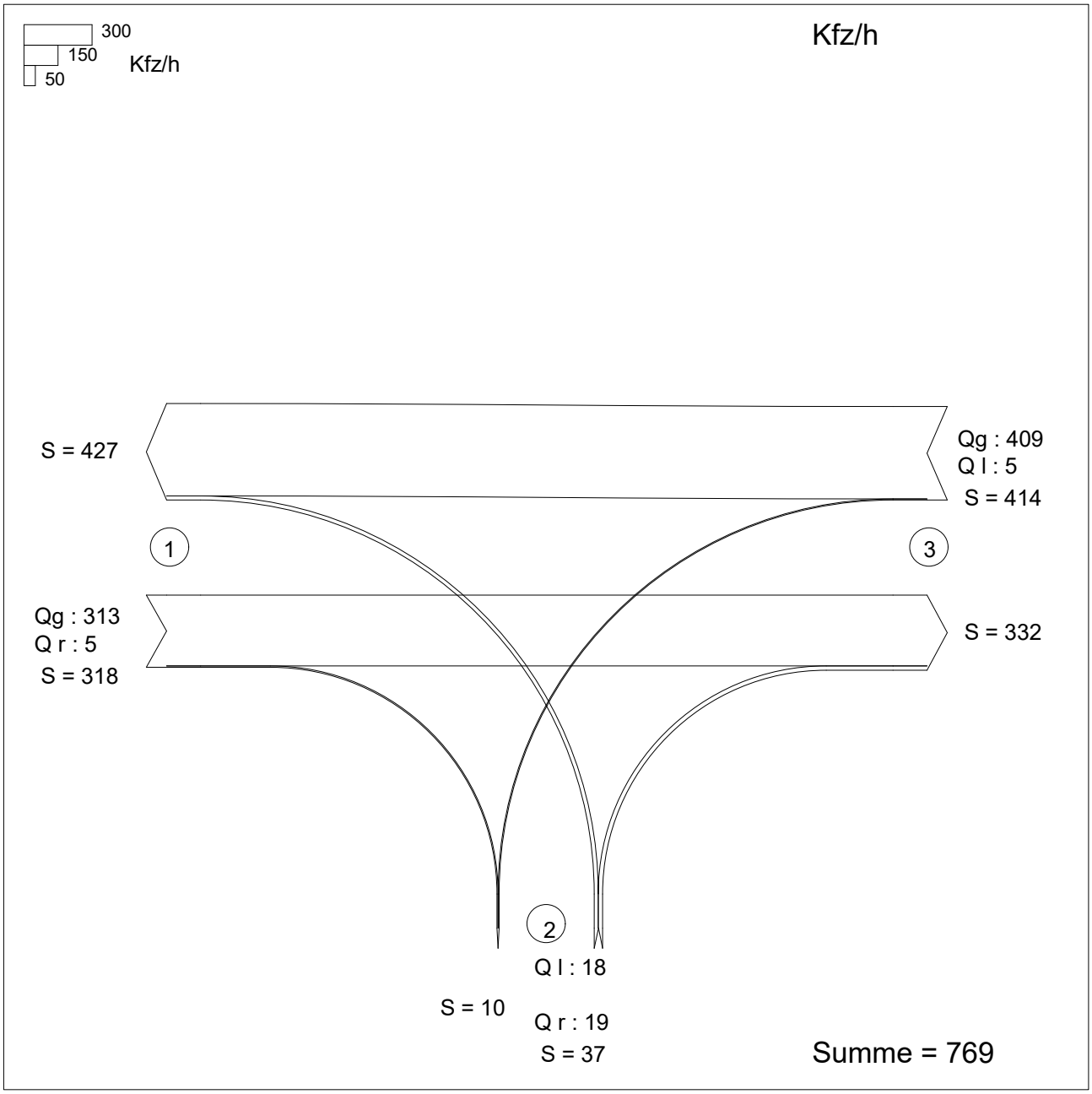

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KPA Analyse MiS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		316				1800					A
3		5				1600					A
MischH											
4		18	6,5	3,2	730	414		9,1	1	1	A
6		19	5,9	3,0	316	816		4,5	1	1	A
MischN		37				554	4 + 6	7,0	1	1	A
8		410				1800					A
7		5	5,5	2,8	318	895		4,0	1	1	A
MischH		415				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Anlagen

V-46 bis V-51

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Analysefall

Knotenpunkt B

Rieffstraße / Anbindung Bahngelände

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde	:	Analysefall MS
Datei	:	2924_KPB Analyse MS.kob

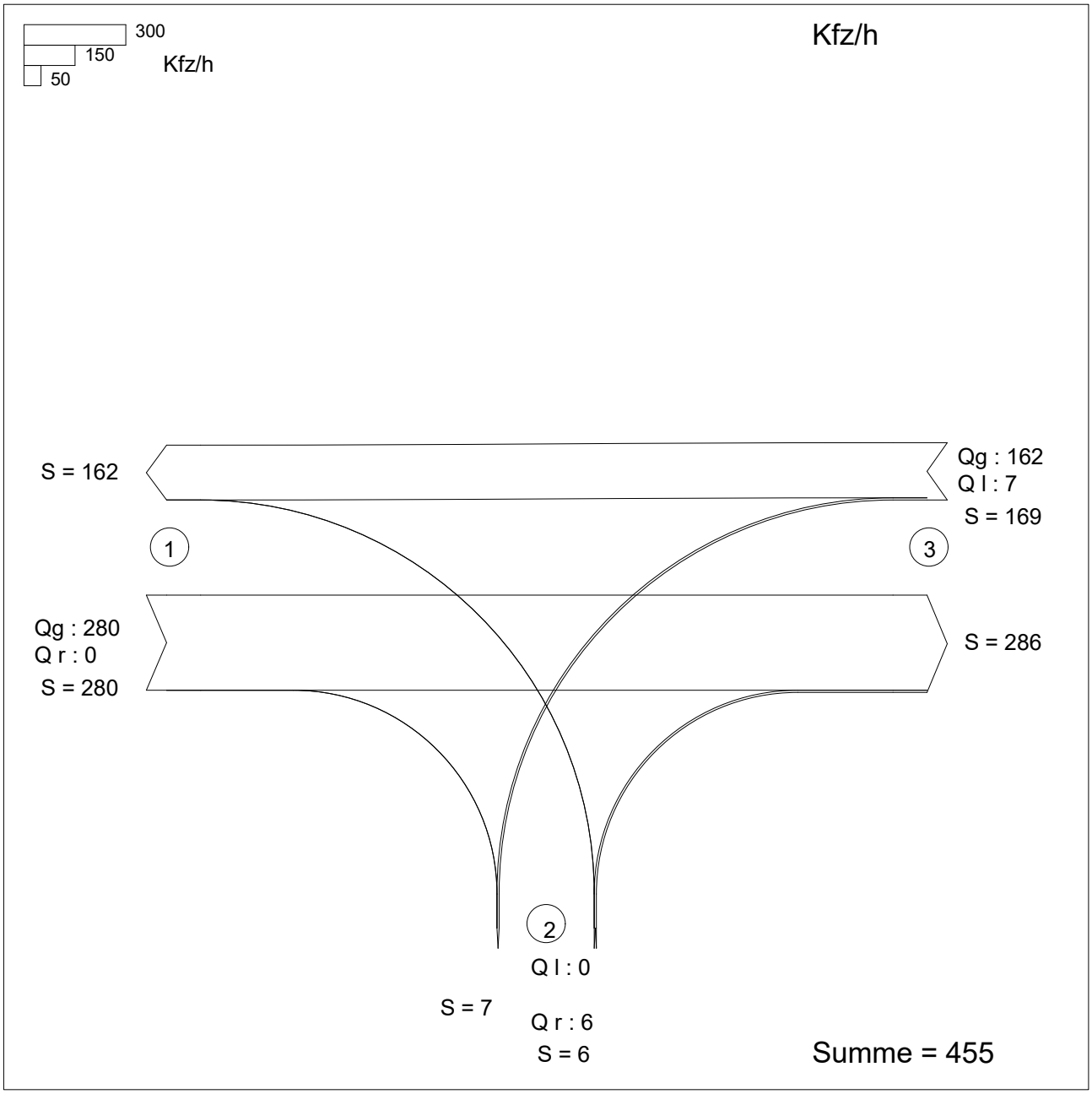

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Analysefall MS
Datei : 2924_KPB Analyse MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		285				1800					A
3		0				1600					
MischH											
4		0	6,5	3,2	449	606					
6		7	5,9	3,0	280	852		5,0	1	1	A
MischN		7				852	4 + 6	5,0	1	1	A
8		170				1800					A
7		7	5,5	2,8	280	935		3,9	1	1	A
MischH		177				1800	7 + 8	2,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde	:	Analysefall NMS
Datei	:	2924_KPB Analyse NMS.kob

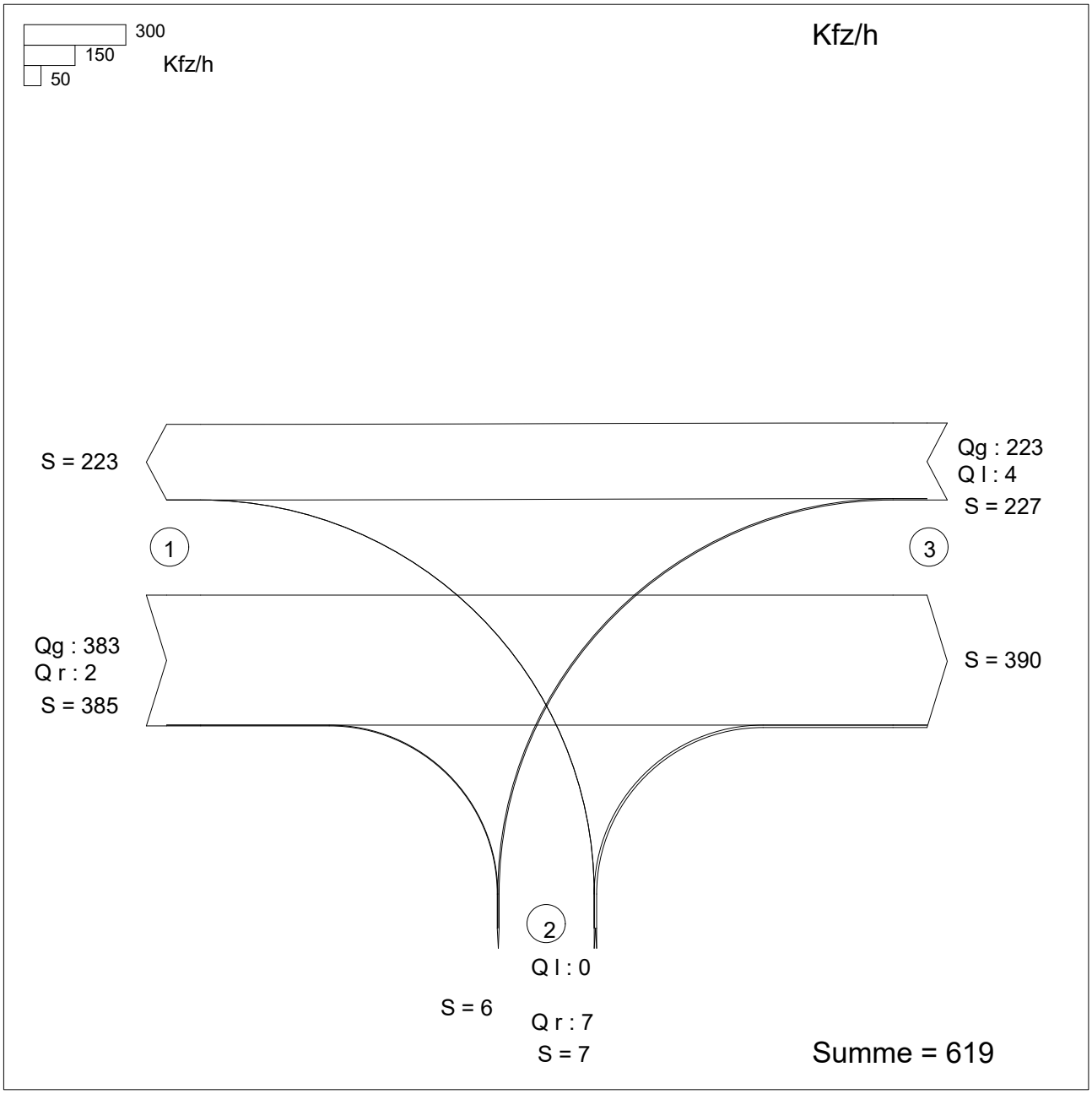

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Analysefall NMS
Datei : 2924_KPB Analyse NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		390				1800					A
3		2				1600					A
MischH											
4		0	6,5	3,2	611	487					
6		7	5,9	3,0	384	751		4,8	1	1	A
MischN		7				751	4 + 6	4,8	1	1	A
8		225				1800					A
7		4	5,5	2,8	385	829		4,4	1	1	A
MischH		229				1800	7 + 8	2,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KPB Analyse MiS.kob

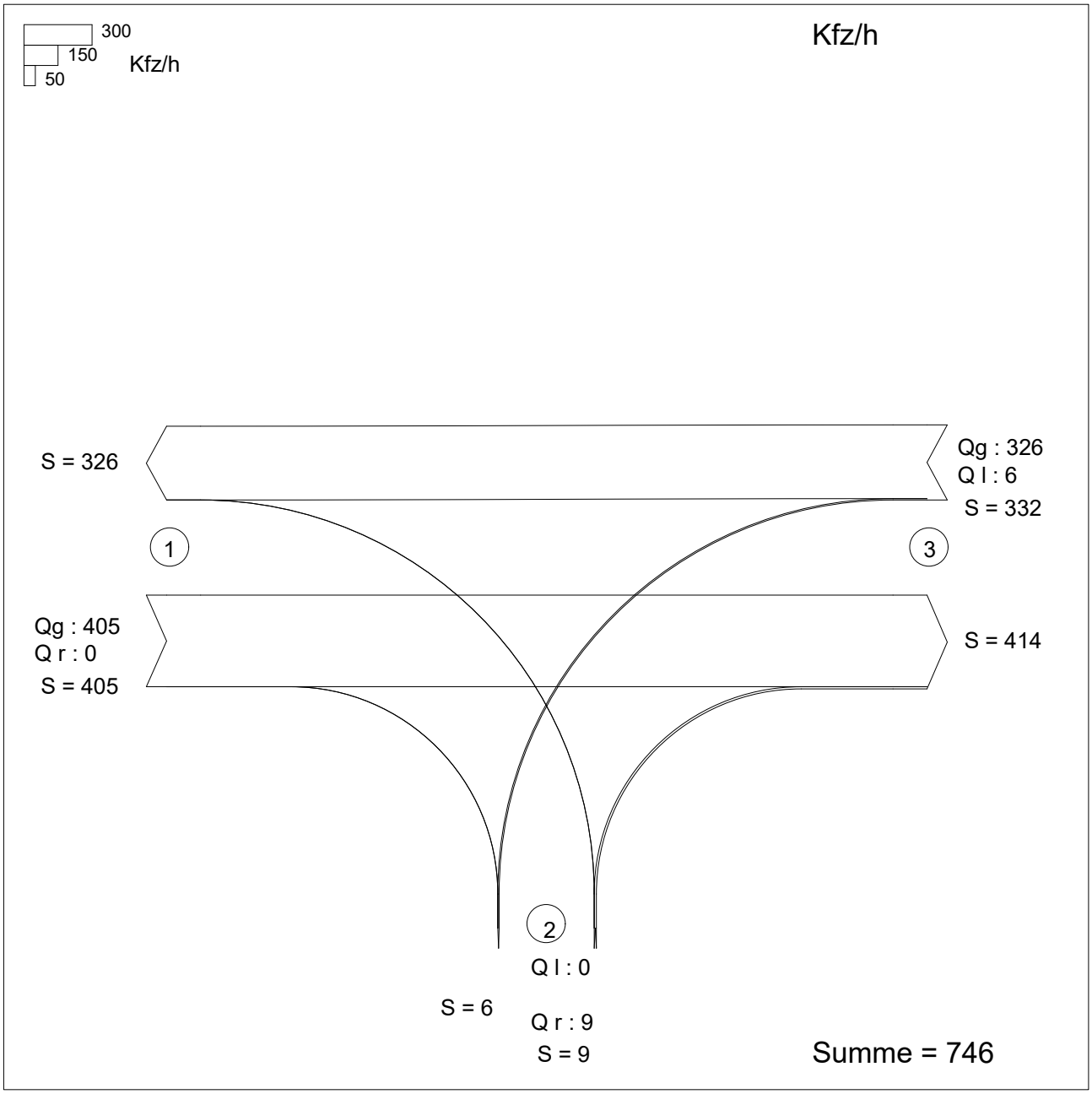

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Analysefall MiS
Datei : 2924_KPB Analyse MiS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2		406				1800					A
3		0				1600					
MischH											
4		0	6,5	3,2	737	409					
6		9	5,9	3,0	405	731		5,0	1	1	A
MischN		9				731	4 + 6	5,0	1	1	A
8		329				1800					A
7		6	5,5	2,8	405	811		4,5	1	1	A
MischH		335				1800	7 + 8	2,5	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Anlagen

V-52 bis V-112

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Anlagen

V-52 bis V-57

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 3

Lothringer Straße / Rampe L 174

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE MS.kob

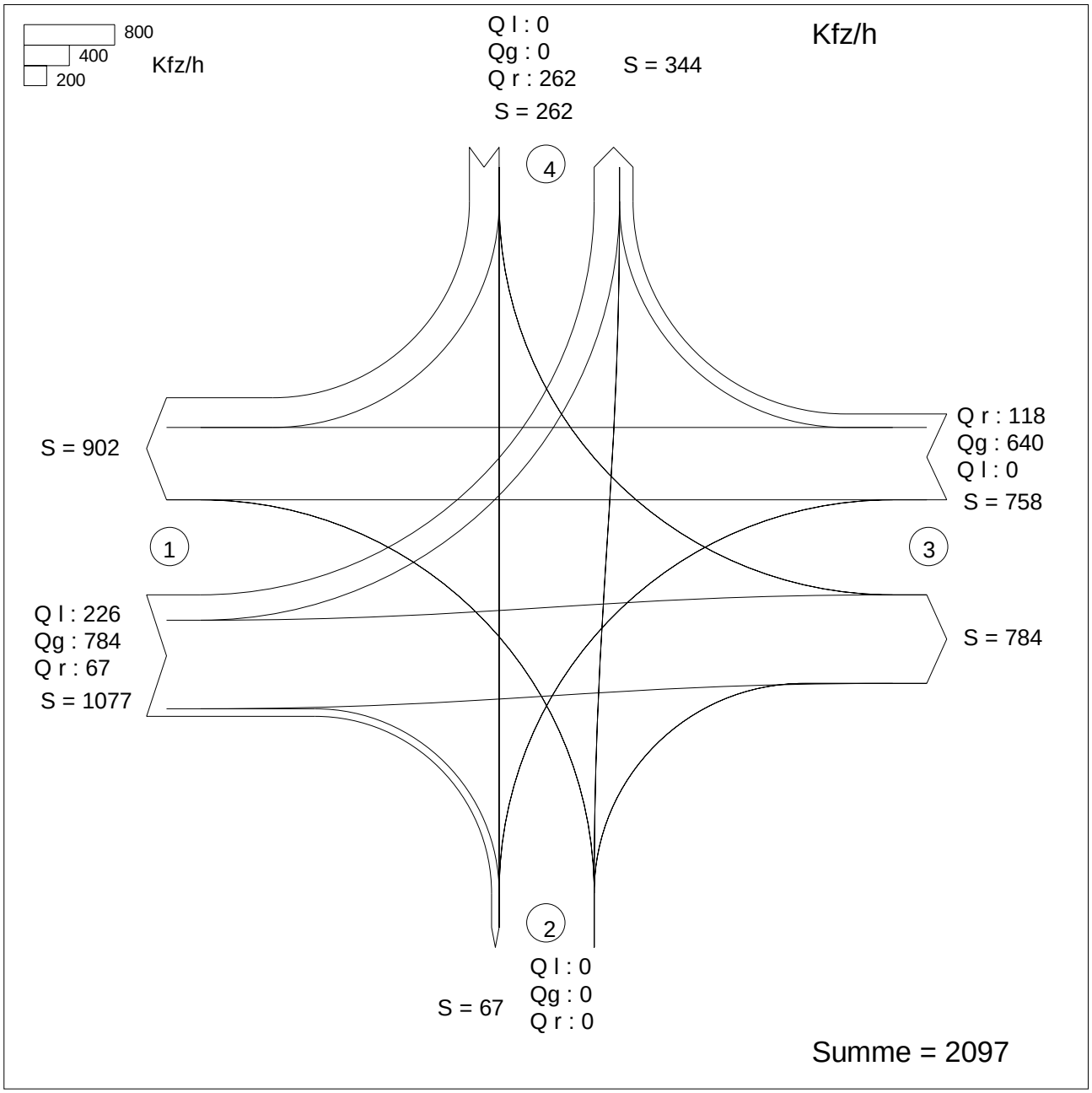

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		230	5,5	2,8	640	620		9,3	2	3	A
2		810				1800					A
3		68				1600					A
Misch-H		878				1783	2 + 3	4,1	3	5	A
4		0	6,5	3,2	1946	26					
5		0	6,7	3,3	1684	65					
6		0	5,9	3,0	818	442					
Misch-N		0				208	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		123	5,9	3,0	226	910		4,7	1	1	A
8		660				1800					A
7		0	5,5	2,8	851	488					
Misch-H		660				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1684	72					
11		0	6,7	3,3	1717	62					
12		270	5,9	3,0	640	549		13,2	3	5	B
Misch-N		269,5				549	10+11+12	13,2	3	5	B

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE NMS.kob

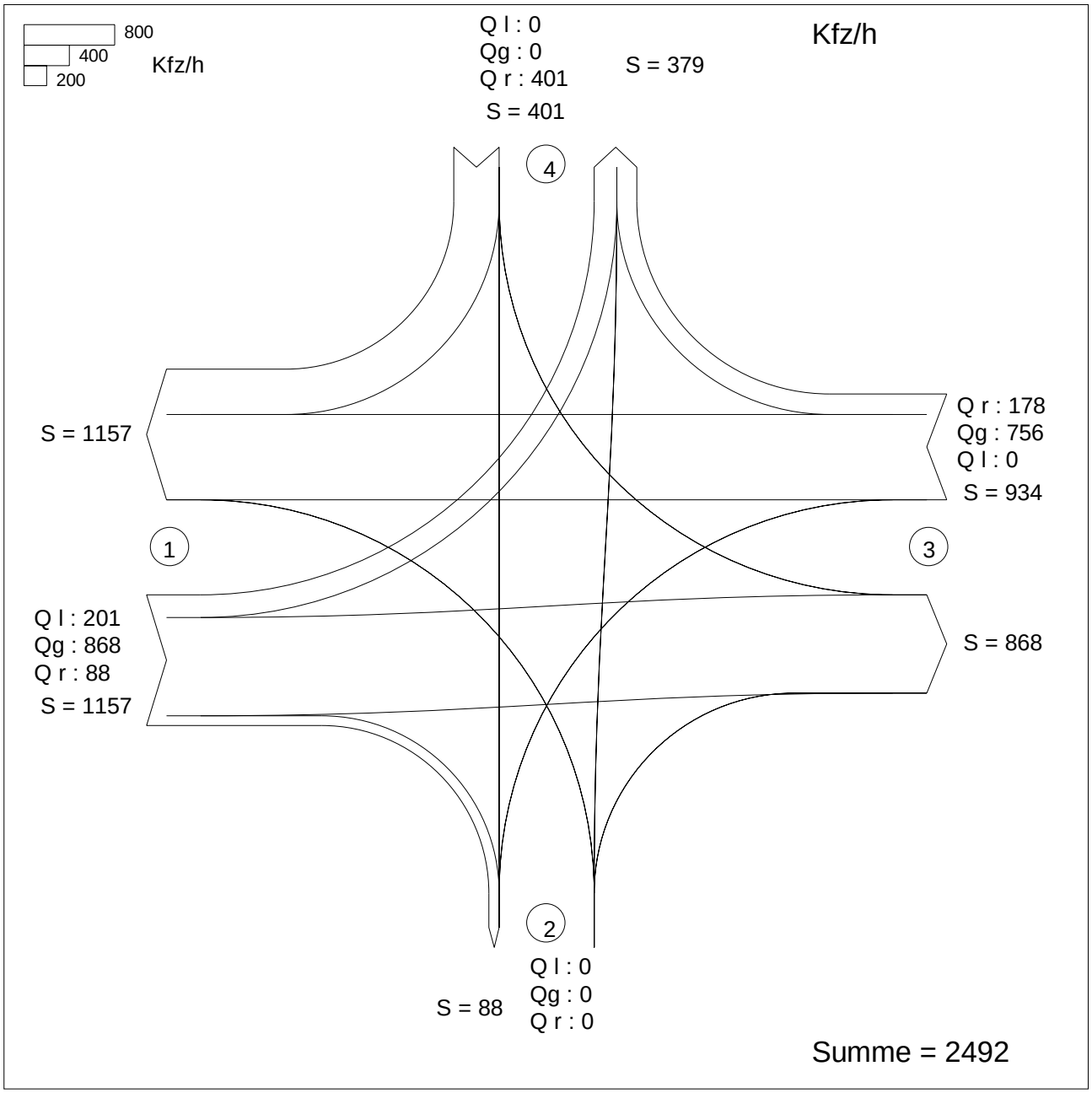

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		208	5,5	2,8	756	544		11,0	2	3	B
2		881				1800					A
3		88				1600					A
Misch-H		969				1780	2 + 3	4,5	4	6	A
4		0	6,5	3,2	2270	5					
5		0	6,7	3,3	1869	49					
6		0	5,9	3,0	912	394					
Misch-N		0				175	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		180	5,9	3,0	201	939		4,8	1	2	A
8		768				1800					A
7		0	5,5	2,8	956	433					
Misch-H		768				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1869	55					
11		0	6,7	3,3	1913	46					
12		408	5,9	3,0	756	476		47,6	13	18	E
Misch-N		407,5				476	10+11+12	47,3	13	18	E

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : E
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE MIS.kob

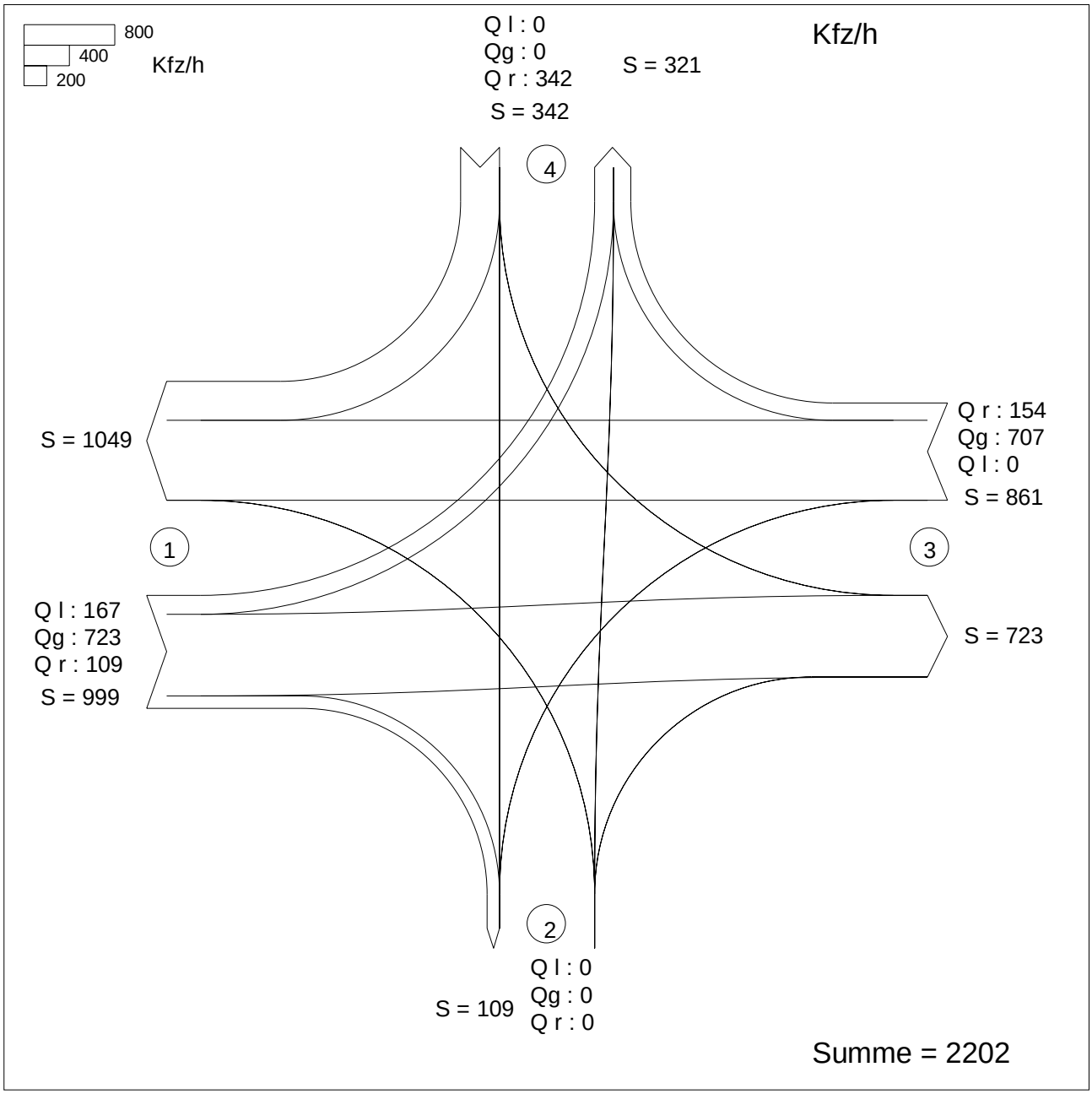

Zufahrt 1: Lothringer Straße West
Zufahrt 2: Zufahrt Parkplatz
Zufahrt 3: Lothringer Straße Ost
Zufahrt 4: Zufahrt L174

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP3-Lothringer Straße/Zufahrt L174
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KP3 PROGNOSE MIS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		168	5,5	2,8	707	575		8,9	2	2	A
2		732				1800					A
3		109				1600					A
Misch-H		841				1771	2 + 3	3,9	3	5	A
4		0	6,5	3,2	1994	16					
5		0	6,7	3,3	1652	76					
6		0	5,9	3,0	778	464					
Misch-N		0				215	4 + 5 + 6	0,0	0	0	A
9		154	5,9	3,0	167	978		4,4	1	1	A
8		710				1800					A
7		0	5,5	2,8	832	498					
Misch-H		710				1800	7 + 8				
10		0	6,5	3,2	1652	84					
11		0	6,7	3,3	1706	71					
12		350	5,9	3,0	707	506		23,2	7	10	C
Misch-N		350				506	10+11+12	23,2	7	10	C

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : C
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :

Hauptstrasse : Lothringer Straße West
Lothringer Straße Ost
Nebenstrasse : Zufahrt Parkplatz
Zufahrt L174

KNOBEL Version 7.2.2

Anlagen

V-58 bis V-67

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 4

Lothringer Straße / Rampe L 174

Knotendaten

KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle

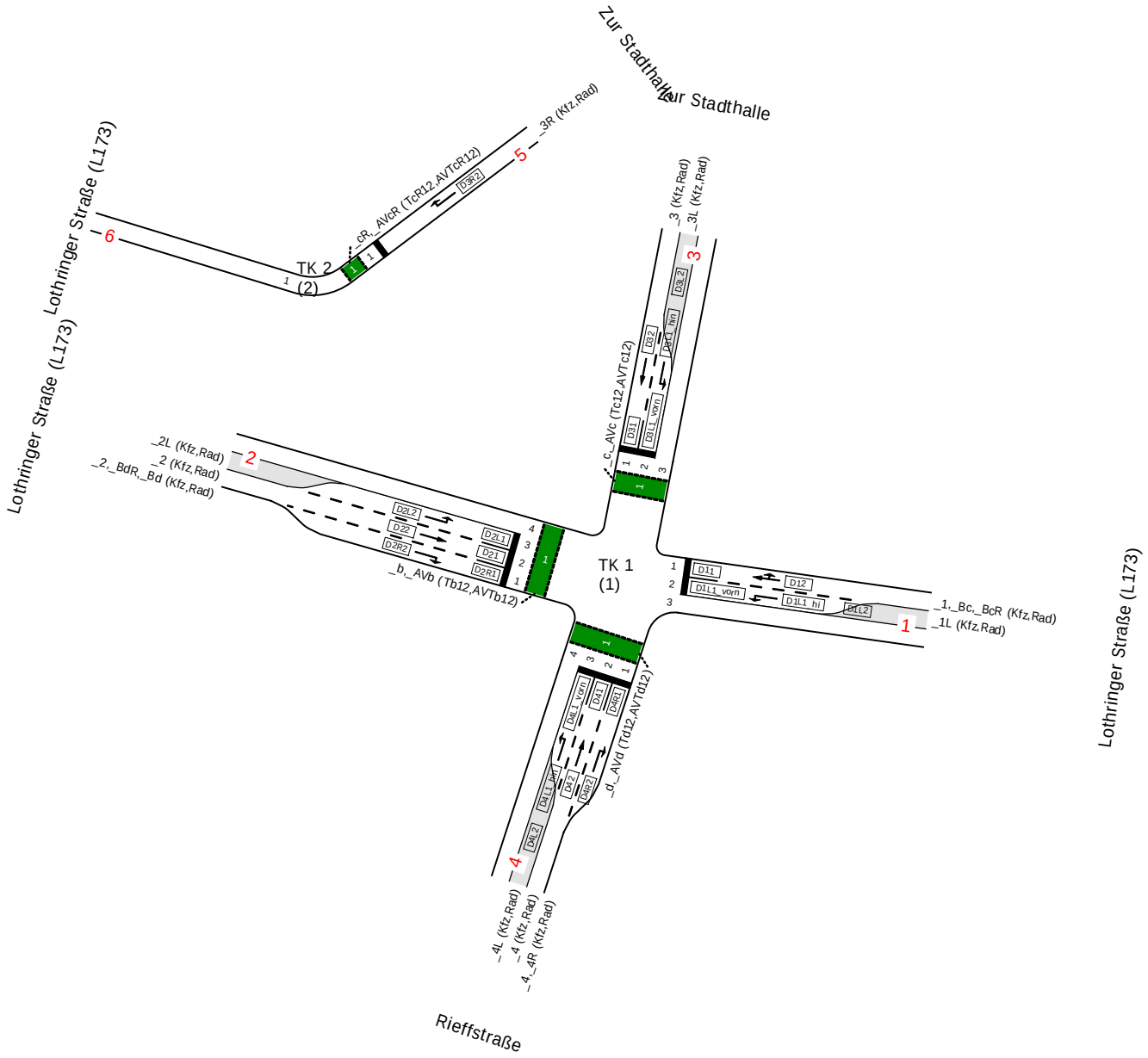

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose MS

von\nach	5	6
5		454
6		

von\nach	1	2	3	4
1		235	30	104
2	453		216	115
3	38			77
4	189	69	103	

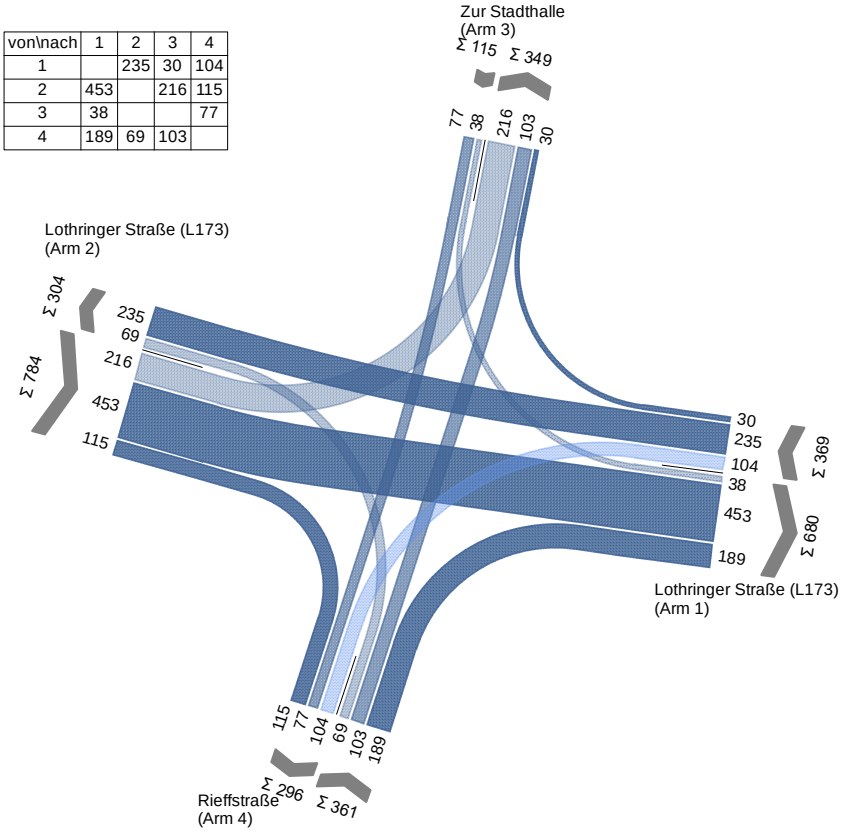

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-59

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P13 Prognose MS

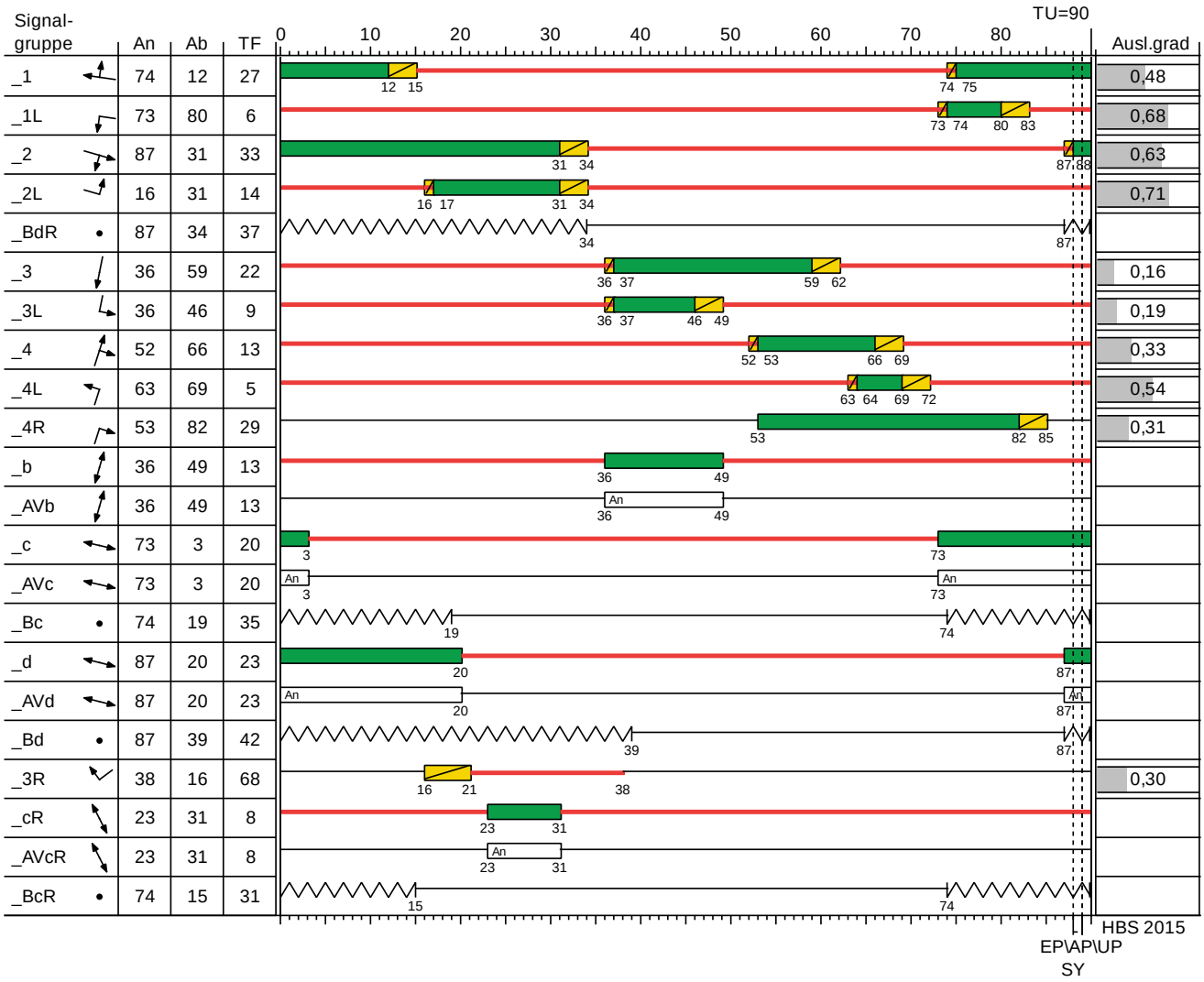

Morgenspitzenprogramm (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-60

MIV - P13 Prognose MS (TU=90) - Prognose MS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	27	63	0,311	265	6,625	1,1	1,997	1803	558	14	0,543	5,908	10,019	66,426		0,475	28,686	B	
	2		_1L	6	84	0,078	104	2,600	1,1	1,852	1944	152	4	1,352	3,884	7,217	44,558	62,000	0,684	72,431	E	
2	1		_2	33	57	0,378	115	2,875	1,1	2,222	1620	595	15	0,135	2,094	4,541	30,434	85,000	0,193	20,223	B	
	2		_2	33	57	0,378	453	11,325	1,1	1,899	1896	717	18	1,121	10,376	15,824	100,166		0,632	28,502	B	
	3		_2L	14	76	0,167	216	5,400	1,1	1,968	1829	305	8	1,625	6,726	11,112	66,872		0,708	54,592	D	
3	1		_3	22	68	0,256	77	1,925	1,1	1,852	1944	498	12	0,103	1,594	3,729	23,023		0,155	26,683	B	
	2		_3L	9	81	0,111	38	0,950	1,1	2,021	1781	198	5	0,133	0,996	2,684	17,054	38,000	0,192	38,757	C	
4	1		_4, _4R	29	61	0,333	189	4,725	1,1	1,956	1840	613	15	0,256	3,768	7,051	43,998	47,000	0,308	23,811	B	
	2		_4	13	77	0,156	103	2,575	1,1	1,813	1986	310	8	0,286	2,578	5,293	31,980		0,332	37,127	C	
	3		_4L	5	85	0,067	69	1,725	1,1	1,897	1898	127	3	0,708	2,378	4,986	31,531		0,543	60,720	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	454	11,350	1,1	1,832	1965	1507	38	0,247	3,685	6,932	42,341		0,301	3,766	A	
Knotenpunktssummen:							2083					5580										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,453	28,764		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose NMS

von\nach	5	6
5		509
6		

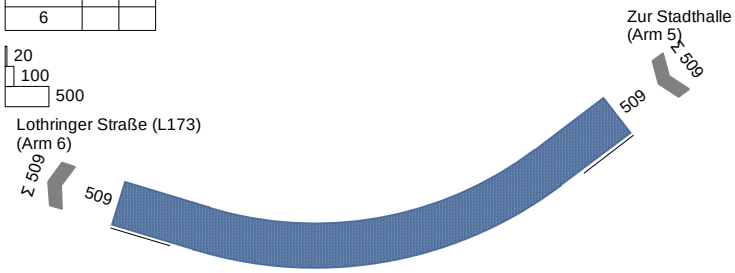

von\nach	1	2	3	4
1		299	35	167
2	545		193	130
3	72			114
4	357	126	126	

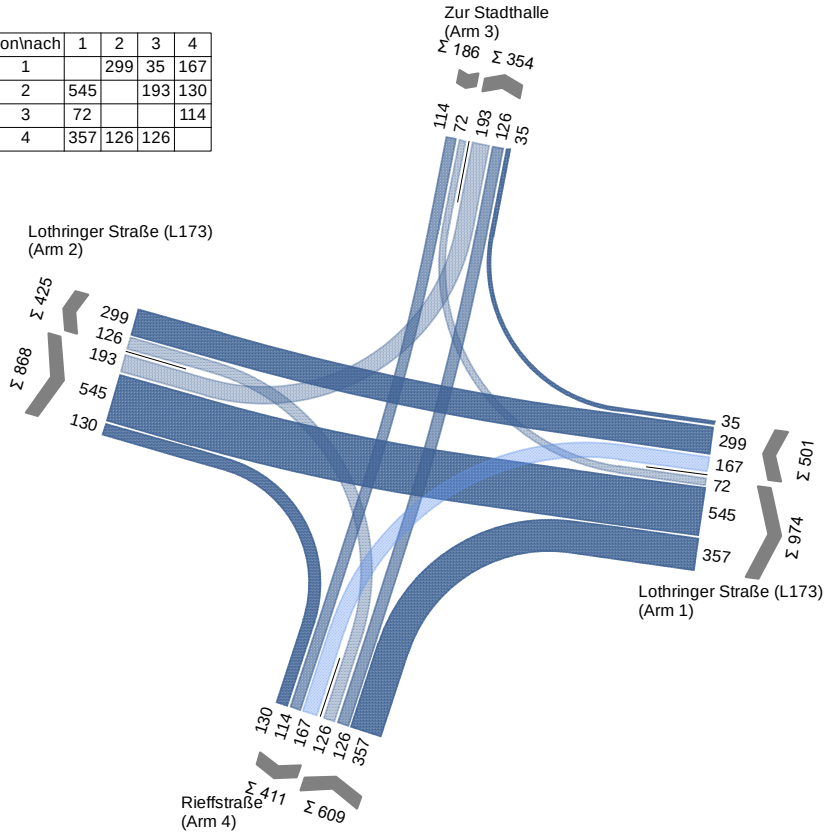

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-62

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P14 Prognose NMS

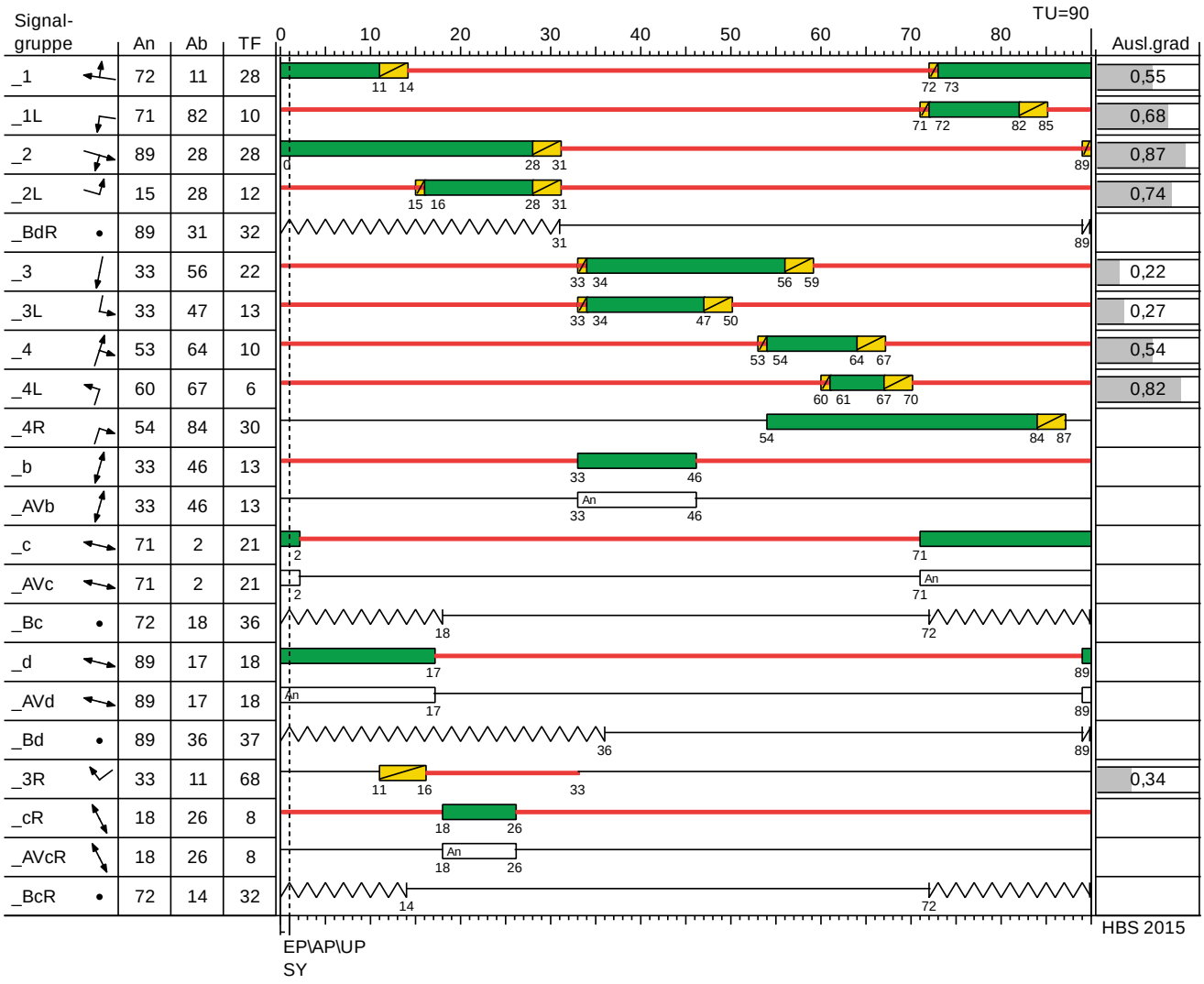

Nachmittagsspitzenprogramm (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-63

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P14 Prognose NMS (TU=90) - Prognose NMS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	28	62	0,322	334	8,350	1,1	1,890	1905	613	15	0,741	7,607	12,272	76,577		0,545	29,441	B	
	2		_1L	10	80	0,122	167	4,175	1,1	1,800	2000	244	6	1,406	5,405	9,337	56,022	62,000	0,684	58,592	D	
2	1		_2	28	62	0,322	130	3,250	1,1	2,069	1740	548	14	0,176	2,582	5,300	33,072	85,000	0,237	23,975	B	
	2		_2	28	62	0,322	545	13,625	1,1	1,841	1955	630	16	5,892	18,696	26,009	159,643		0,865	62,341	D	
	3		_2L	12	78	0,144	193	4,825	1,1	1,978	1820	262	7	1,892	6,513	10,829	65,494		0,737	62,885	D	
3	1		_3	22	68	0,256	114	2,850	1,1	1,813	1986	508	13	0,163	2,412	5,039	30,446		0,224	27,579	B	
	2		_3L	13	77	0,156	72	1,800	1,1	2,066	1742	272	7	0,205	1,790	4,053	26,336	38,000	0,265	36,150	C	
4	1		_4, _4R	30	60	0,344	357	8,925	1,1	1,921	1874	*645*	*16*	*0,768*	*7,998*	*12,781*	*78,296*	47,000	*0,553*	*28,201*	*B*	
	2		_4	10	80	0,122	126	3,150	1,1	1,800	2000	*244*	*6*	*0,643*	*3,595*	*6,802*	*40,812*		*0,516*	*46,507*	*C*	
	1+2		_4, _4R				483	12,075	1,1	1,890	1905	889	22	0,736	9,358	14,532	87,192		0,543	20,107	B	
	3		_4L	6	84	0,078	126	3,150	1,1	1,832	1965	153	4	2,865	5,969	10,101	61,697		0,824	108,293	E	
5	1		_3R	68	22	0,767	509	12,725	1,1	1,822	1976	1516	38	0,293	4,287	7,789	47,295		0,336	3,987	A	
Knotenpunktssummen:							2673					5635										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,570	37,404		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose MiS

von\nach	5	6
5		496
6		

von\nach	1	2	3	4
1		190	26	248
2	350		143	231
3	53			144
4	370	175	146	

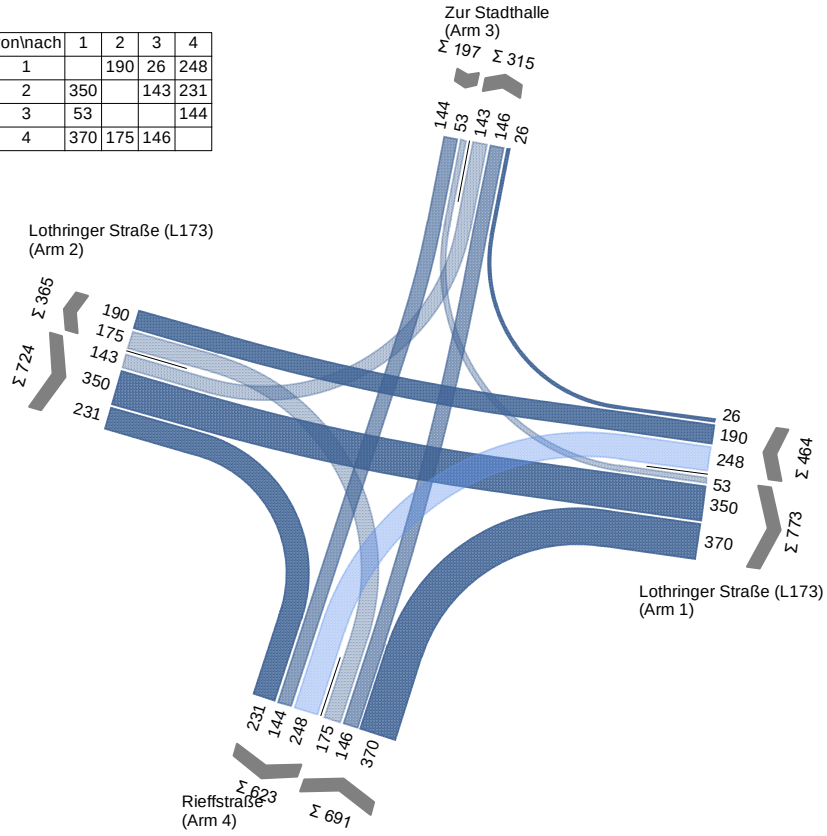

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P13 Prognose MiS

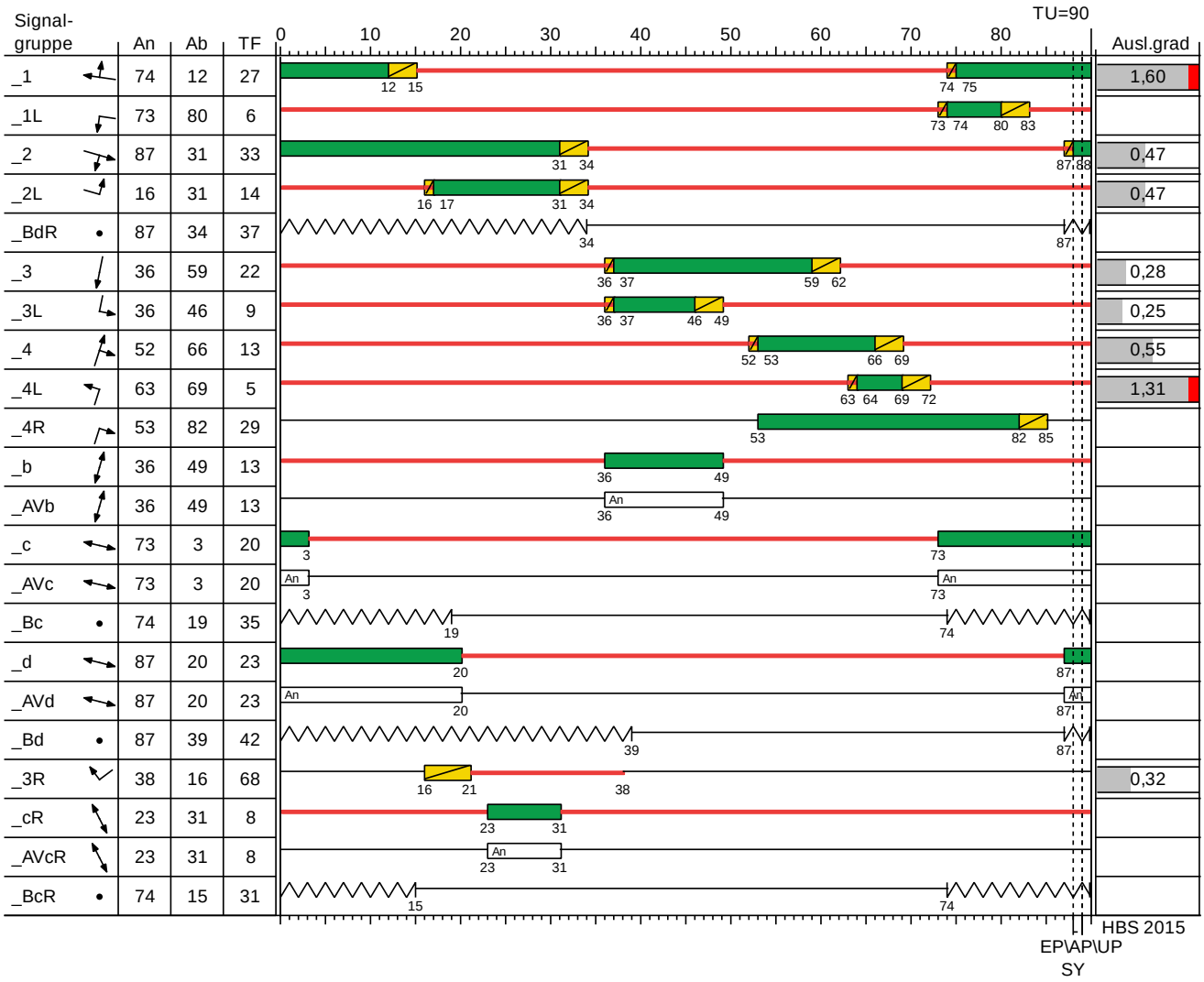

Mittagsspitzenprogramm Samstag (Festzeit)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-66

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P13 Prognose MiS (TU=90) - Prognose MiS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	27	63	0,311	216	5,400	1,1	1,851	1945	*605*	*15*	*0,322*	*4,507*	*8,097*	*49,554*		*0,357*	*25,946*	*B*	
	2		_1L	6	84	0,078	248	6,200	1,1	1,811	1988	*155*	*4*	*47,797*	*53,997*	*66,425*	*400,941*	62,000	*1,600*	*1151,614*	*F*	
	1+2		_1, _1L				464	11,600	1,1	1,827	1970	290	7	88,314	99,914	116,819	714,932		1,600	1134,697	F	
2	1		_2	33	57	0,378	231	5,775	1,1	2,027	1776	655	16	0,317	4,507	8,097	49,505	85,000	0,353	22,343	B	
	2		_2	33	57	0,378	350	8,750	1,1	1,838	1959	741	19	0,537	7,161	11,687	71,595		0,472	23,800	B	
	3		_2L	14	76	0,167	143	3,575	1,1	1,972	1826	305	8	0,526	3,757	7,035	42,421		0,469	40,087	C	
3	1		_3	22	68	0,256	144	3,600	1,1	1,800	2000	512	13	0,223	3,109	6,091	36,546		0,281	28,408	B	
	2		_3L	9	81	0,111	53	1,325	1,1	1,908	1887	209	5	0,193	1,405	3,410	20,460	38,000	0,254	39,920	C	
4	1		_4, _4R	29	61	0,333	370	9,250	1,1	1,889	1906	*635*	*16*	*0,882*	*8,538*	*13,480*	*81,204*	47,000	*0,583*	*29,843*	*B*	
	2		_4	13	77	0,156	146	3,650	1,1	1,800	2000	*312*	*8*	*0,524*	*3,847*	*7,164*	*42,984*		*0,468*	*40,626*	*C*	
	1+2		_4, _4R				516	12,900	1,1	1,863	1932	947	24	0,743	9,719	14,991	89,946		0,545	18,793	A	
	3		_4L	5	85	0,067	175	4,375	1,1	1,800	2000	134	3	22,451	26,826	35,586	213,516		1,306	645,146	F	
5	1		_3R	68	22	0,767	496	12,400	1,1	1,804	1996	1531	38	0,277	4,122	7,556	45,427		0,324	3,902	A	
Knotenpunktssummen:							2572					5324										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,692	263,010		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlagen

V-68 bis V-77

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 23

L 174 / Rampe L 173

Knotendaten

KP23 - L 174 / Rampe L 173

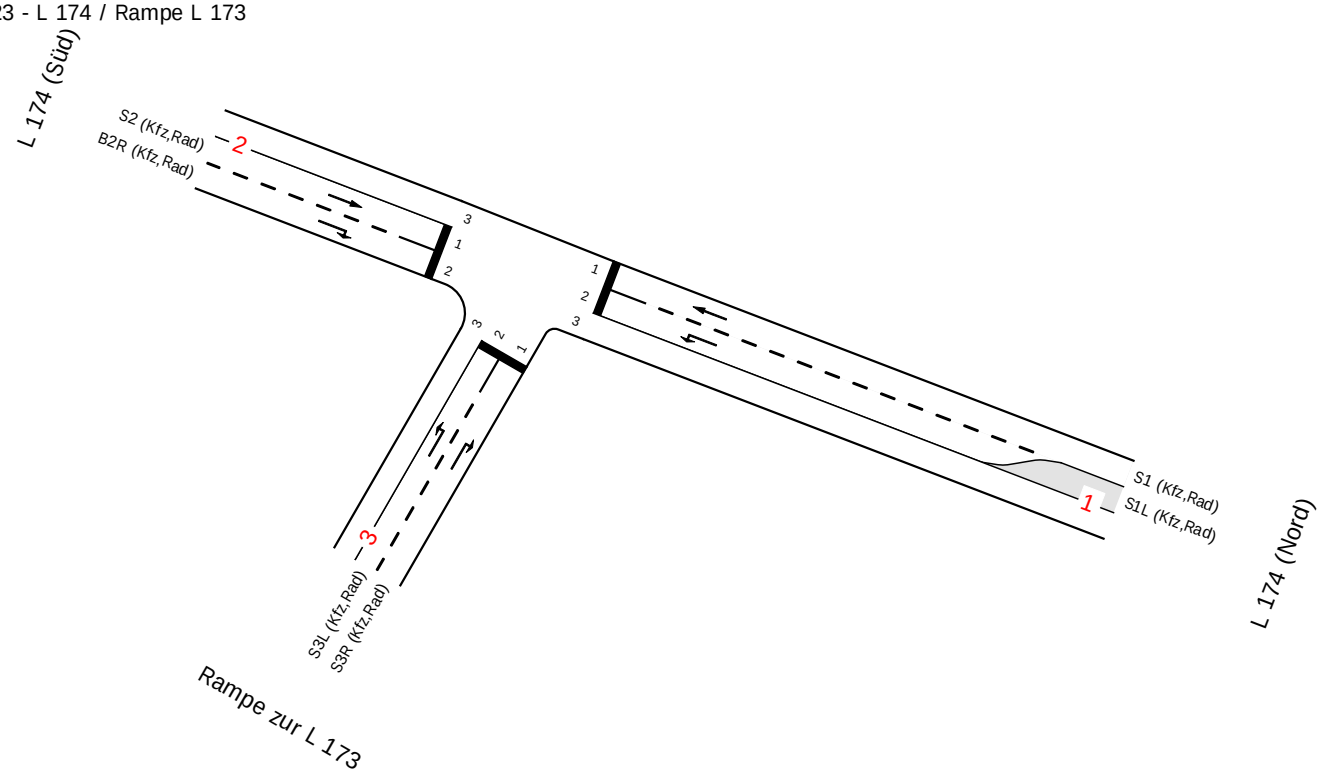

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Strombelastungsplan

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Prognose MS

von\nach	1	2	3
1		321	128
2	290		134
3	281	63	

20
100
300

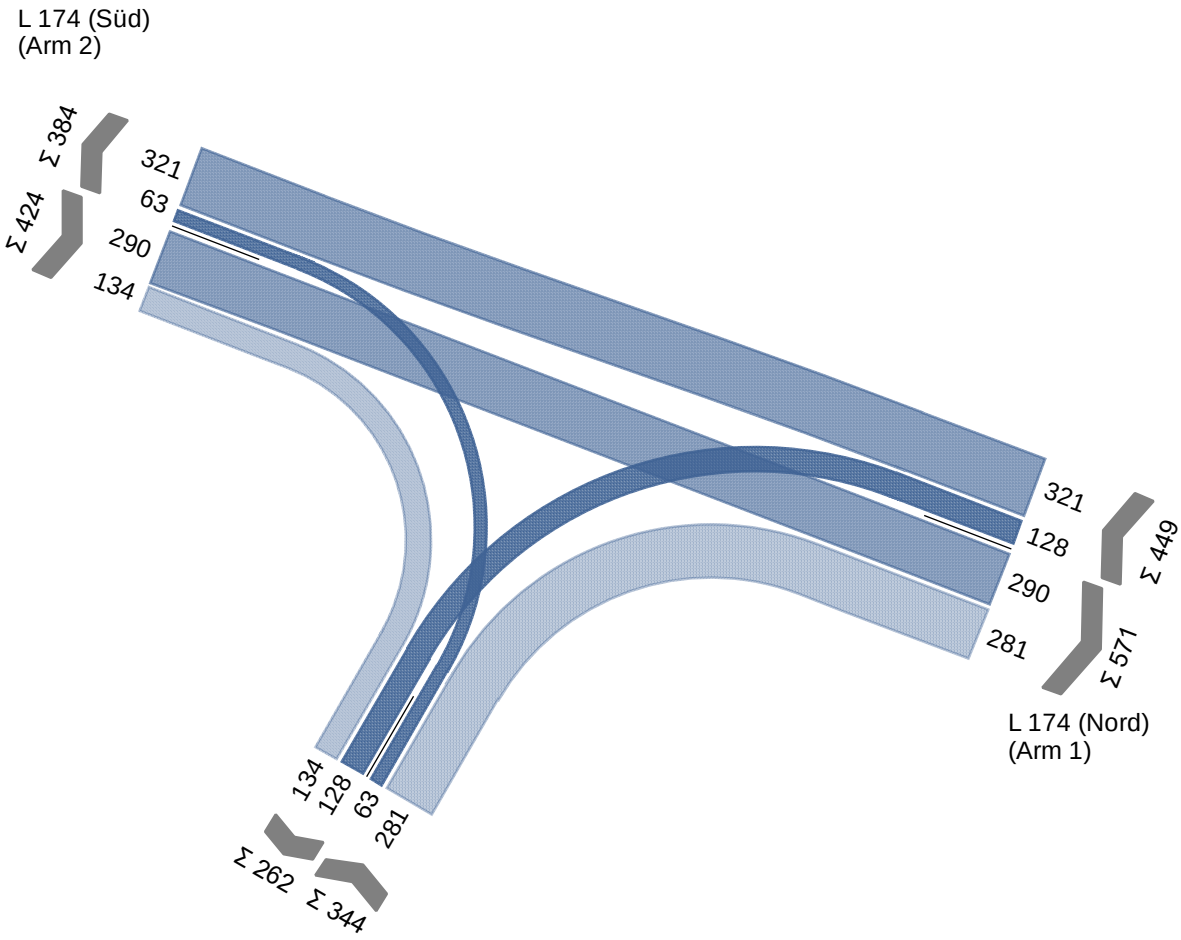

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P3 Prognose MS (Video Tu:50s)

Signal-gruppe	An	Ab	TF	Ausl.grad
S1	0	33	32	0,26
S1L	22	33	10	0,34
S2	0	18	17	0,41
S3L	37	46	8	0,21
S3R	24	46	21	0,35
B2R	22	38	16	

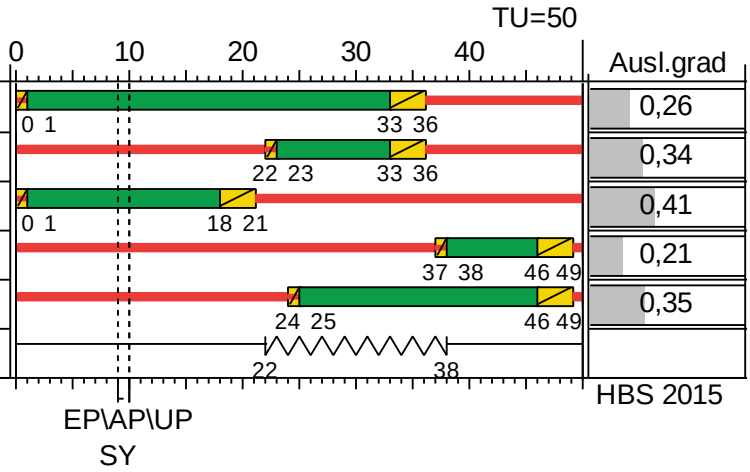

Signalprogramm Morgenspitze (Festzeitsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

MIV - P3 Prognose MS (Video Tu:50s) (TU=50) - Prognose MS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	32	18	0,660	321	4,458	1,1	1,922	1873	1236	17	0,200	2,030	4,440	28,452		0,260	4,072	A	
	2		S1L	10	40	0,220	128	1,778	1,1	2,130	1690	372	5	0,303	1,803	4,074	25,153	140,000	0,344	19,387	A	
2	2																					
	1		S2	17	33	0,360	290	4,028	1,1	1,850	1946	701	10	0,417	3,446	6,586	40,622		0,414	14,175	A	
3	1		S3R	21	29	0,440	281	3,903	1,1	1,991	1808	796	11	0,317	2,904	5,786	35,723		0,353	10,716	A	
	2		S3L	8	42	0,180	63	0,875	1,1	2,108	1708	307	4	0,145	0,890	2,486	15,811		0,205	19,154	A	
Knotenpunktssummen:							1083					3412										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,332	11,189		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

Prognose NMS

von\nach	1	2	3
1		538	243
2	261		158
3	247	132	

20
100
500

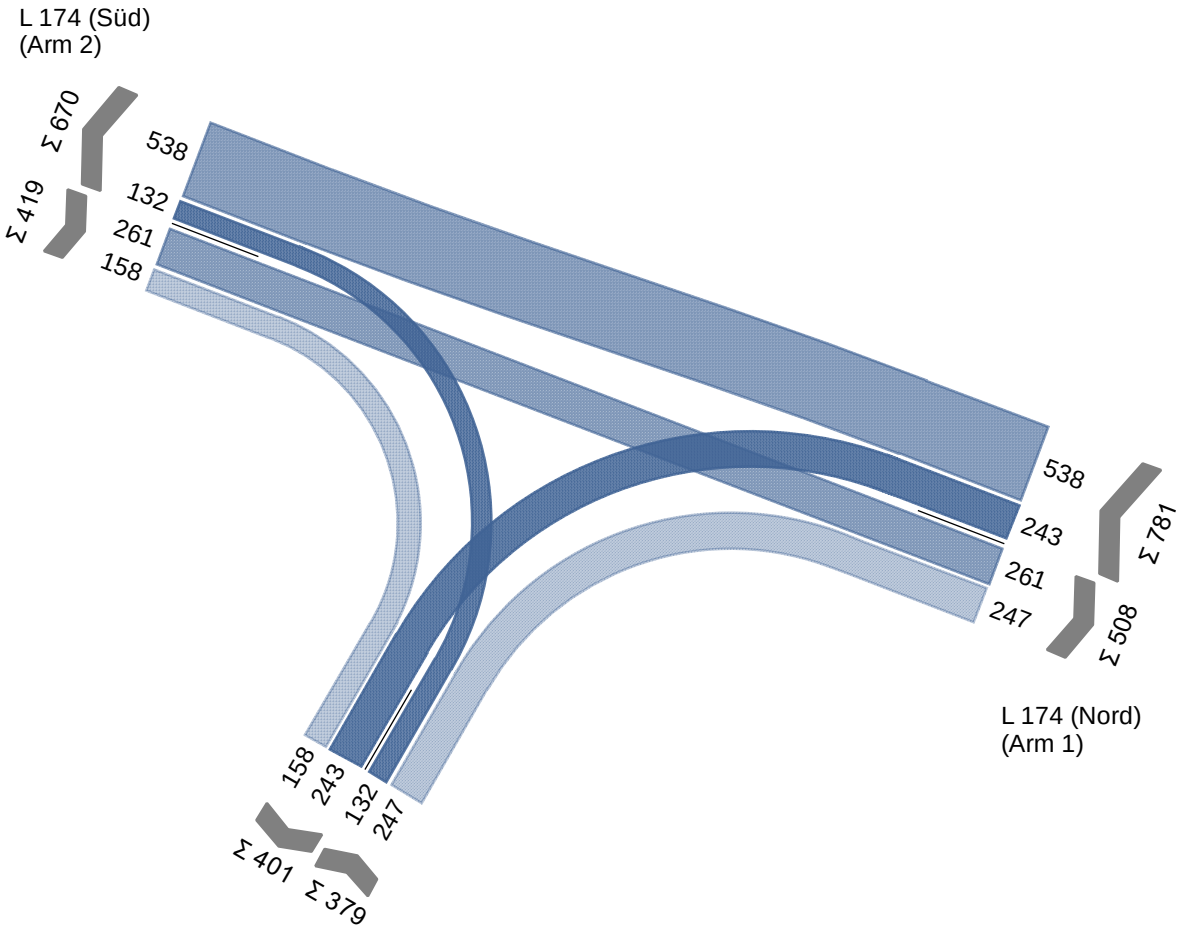

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P4 Prognose NMS (Video Tu:50s)

Signal-gruppe	An	Ab	TF	Ausl.grad
S1	0	33	32	0,42
S1L	18	33	14	0,48
S2	0	14	13	0,48
S3L	37	46	8	0,41
S3R	20	46	25	0,27
B2R	18	38	20	

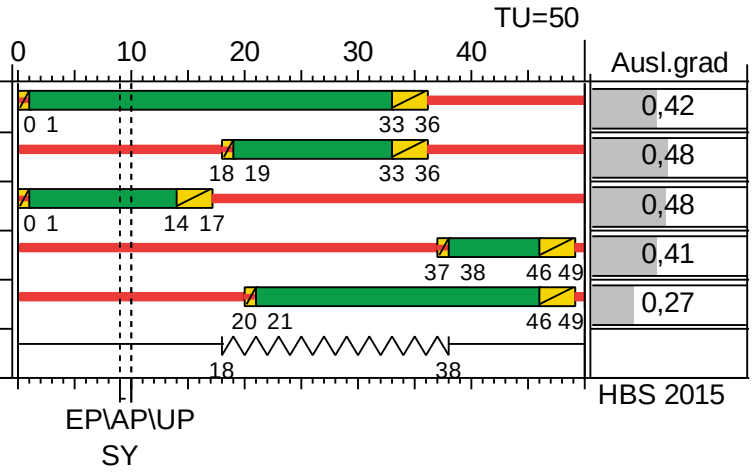

Signalprogramm Nachmittagsspitze (Festzeitsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P4 Prognose NMS (Video Tu:50s) (TU=50) - Prognose NMS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	32	18	0,660	538	7,472	1,1	1,836	1961	1294	18	0,421	3,923	7,273	44,511		0,416	5,155	A	
	2		S1L	14	36	0,300	243	3,375	1,1	2,147	1677	503	7	0,562	3,325	6,409	39,877	140,000	0,483	18,348	A	
2	2																					
	1		S2	13	37	0,280	261	3,625	1,1	1,831	1966	550	8	0,543	3,553	6,741	41,134		0,475	18,502	A	
3	1		S3R	25	25	0,520	247	3,431	1,1	2,024	1779	925	13	0,208	2,120	4,582	28,757		0,267	7,499	A	
	2		S3L	8	42	0,180	132	1,833	1,1	2,011	1790	322	4	0,408	2,031	4,441	26,939		0,410	22,710	B	
Knotenpunktssummen:							1421					3594										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,412	11,901		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

Prognose MiS

von\nach	1	2	3
1		334	118
2	253		225
3	241	80	

20
100
300

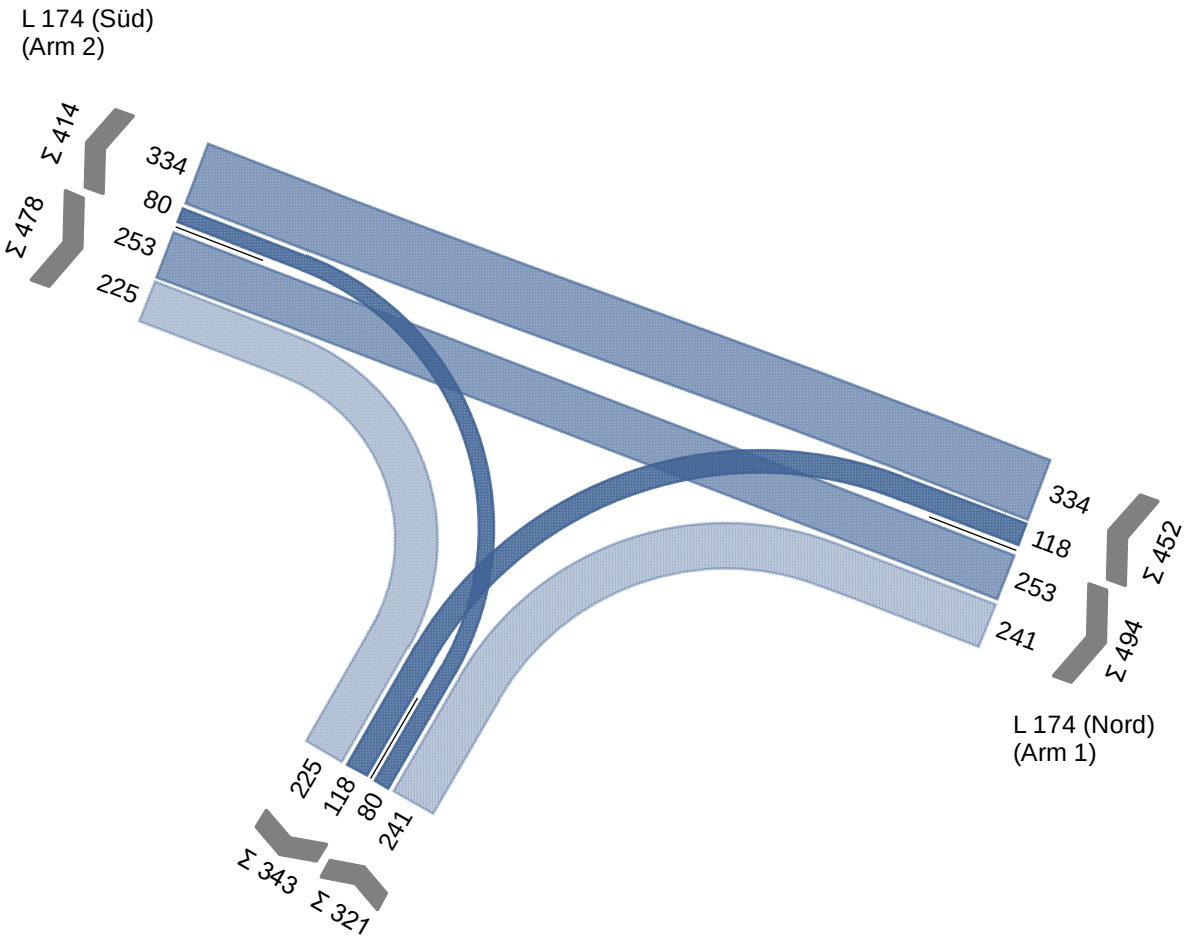

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Signalzeitenplan

P9 Prognose MiS (Video Tu:50s)

Signal-gruppe	An	Ab	TF	Ausl.grad
S1	0	32	31	0,26
S1L	18	32	13	0,24
S2	0	14	13	0,45
S3L	36	46	9	0,22
S3R	20	46	25	0,25
B2R	18	37	19	

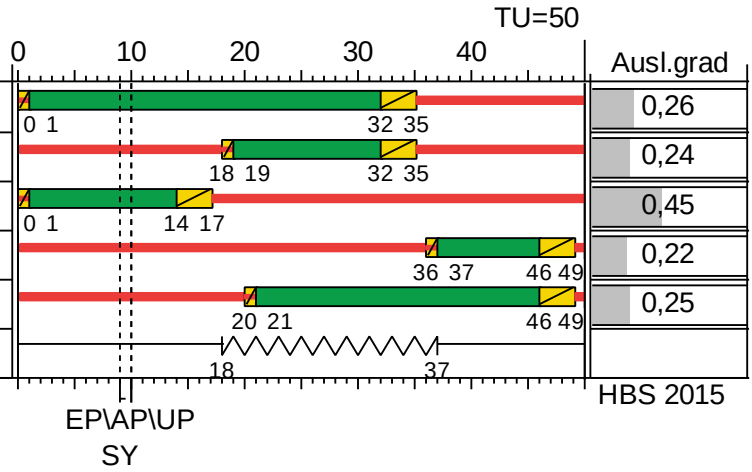

Signalprogramm Mittagsspitze Samstag (Einzelsteuerung)

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP23 - L 174 / Rampe L 173				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P9 Prognose MiS (Video Tu:50s) (TU=50) - Prognose MiS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		S1	31	19	0,640	334	4,639	1,1	1,813	1986	1271	18	0,203	2,211	4,726	28,554		0,263	4,471	A	
	2		S1L	13	37	0,280	118	1,639	1,1	2,082	1729	484	7	0,183	1,450	3,487	21,048	140,000	0,244	15,271	A	
2	2																					
	1		S2	13	37	0,280	253	3,514	1,1	1,805	1994	558	8	0,494	3,392	6,507	39,159		0,453	18,030	A	
3	1		S3R	25	25	0,520	241	3,347	1,1	1,941	1855	965	13	0,189	2,036	4,449	26,774		0,250	7,326	A	
	2		S3L	9	41	0,200	80	1,111	1,1	1,989	1810	362	5	0,160	1,090	2,856	17,136		0,221	18,331	A	
Knotenpunktssummen:							1026					3640										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,301	10,808		
				TU = 50 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlagen

V-78 bis V-83

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 24

L 174 / Rieffstraße

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KP24 PROGNOSE MS.kob

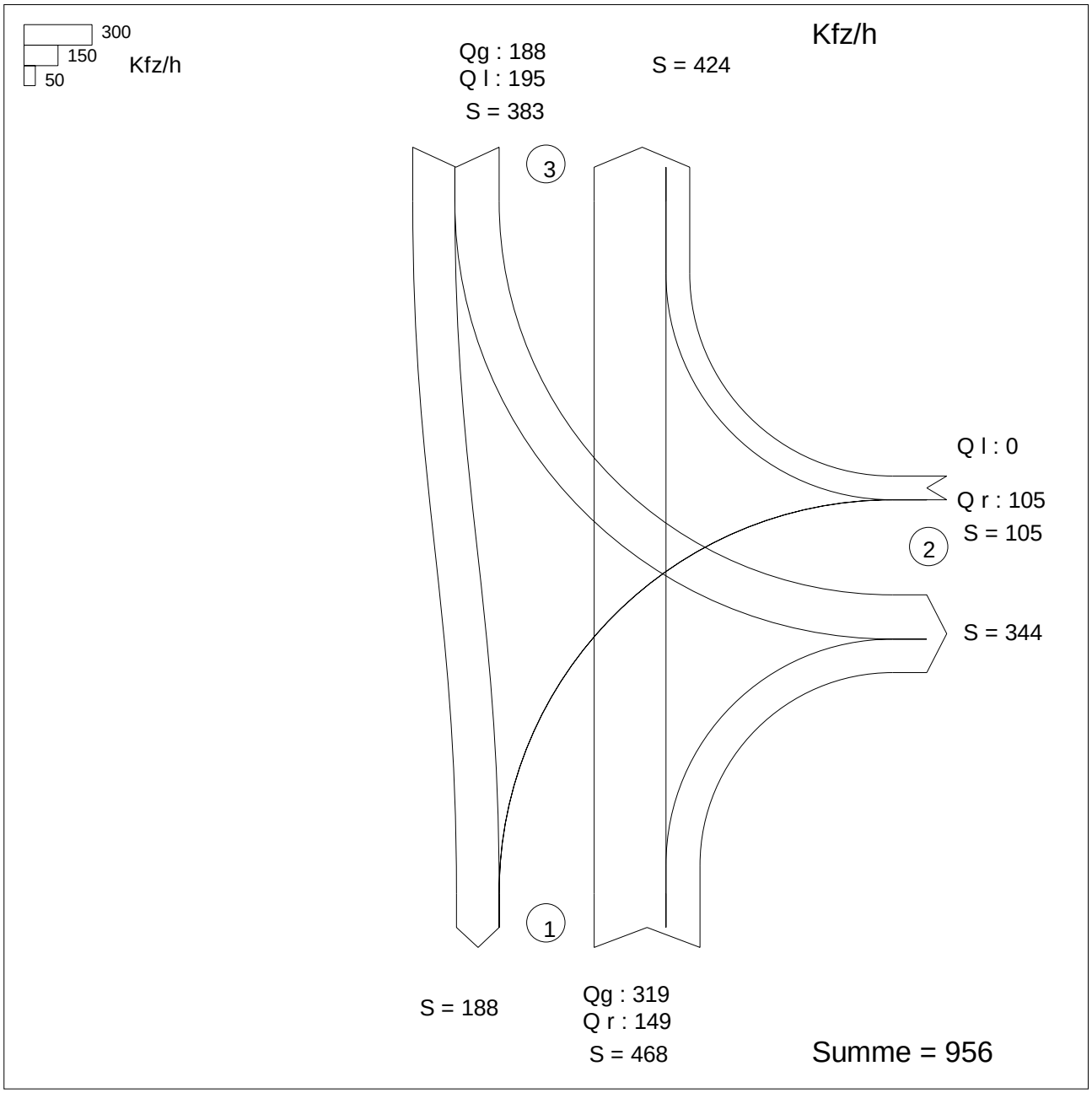

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KP24 PROGNOSE MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	328				1800					A
3	↘	150				1600					A
MischH											
4	↰	0	6,5	3,2	777	287					
6	↱	107	5,9	3,0	394	742		5,8	1	1	A
MischN		107				742	4 + 6	5,8	1	1	A
8	←	199				1800					A
7	↓	201	5,5	2,8	468	755		6,7	2	2	A
MischH		199				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt	:	Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt	:	KP24-L174/Rieffstraße
Stunde	:	Prognosefall NMS
Datei	:	2924_KP24 PROGNOSE NMS.kob

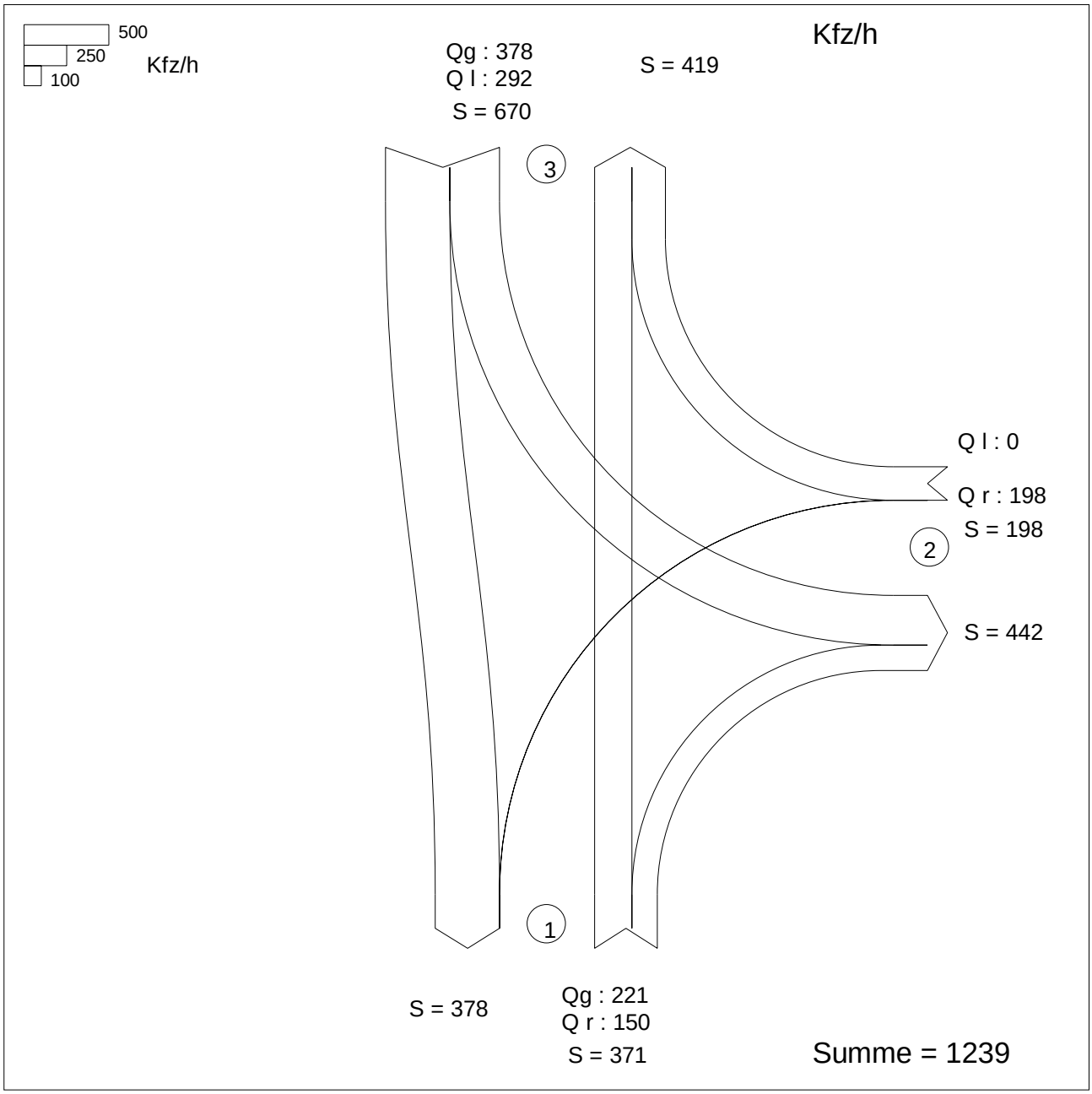

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KP24 PROGNOSE NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	225				1800					A
3	↘	150				1600					A
MischH											
4	↰	0	6,5	3,2	966	196					
6	↱	198	5,9	3,0	296	836		5,6	1	2	A
MischN		198				836	4 + 6	5,6	1	2	A
8	←	382				1800					A
7	↓	297	5,5	2,8	371	843		6,7	2	3	A
MischH		382				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KP24 PROGNOSE MIS.kob

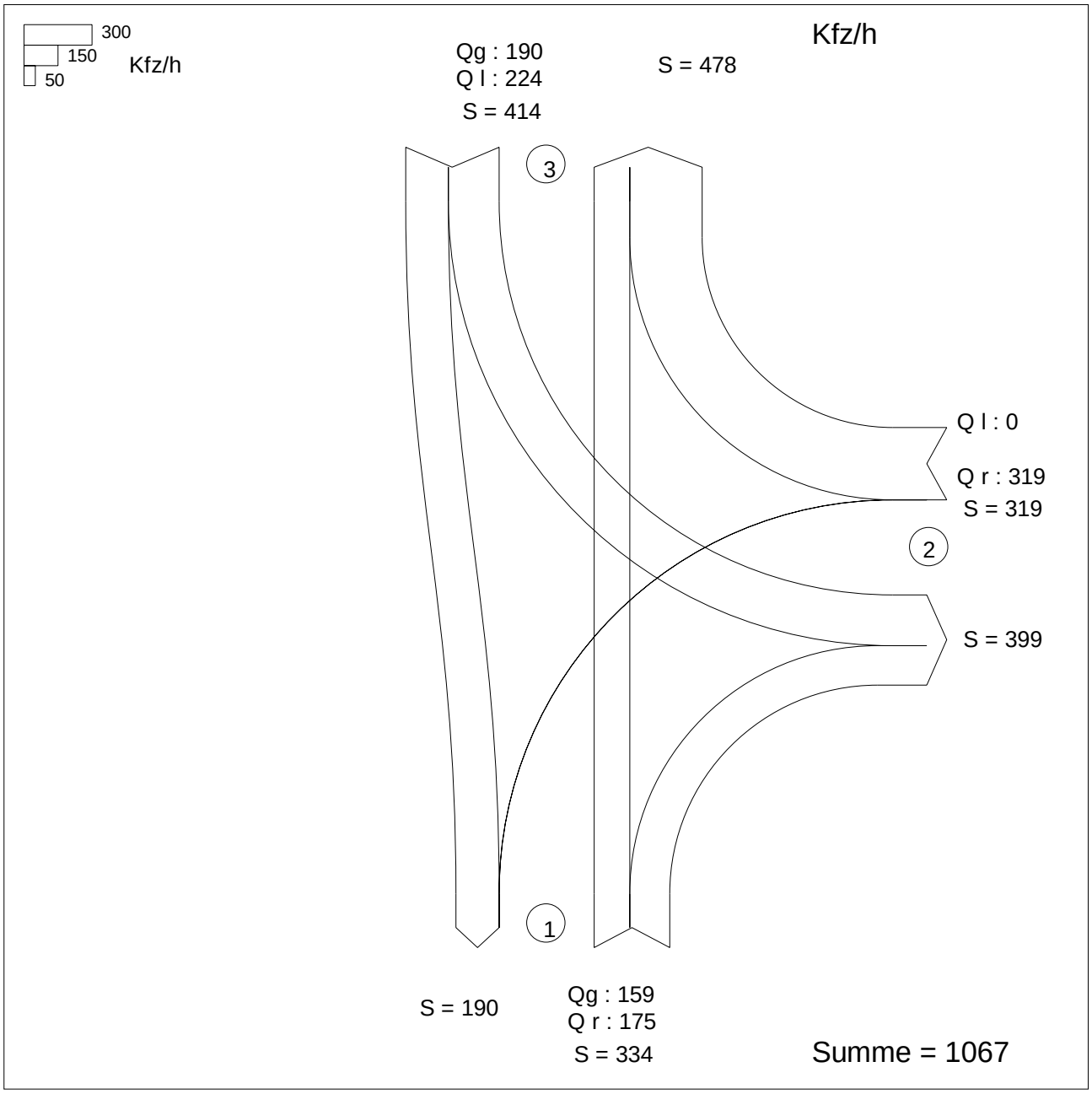

Zufahrt 1: L 174 Süd
Zufahrt 2: Rieffstraße
Zufahrt 3: L 174 Nord

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KP24-L174/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KP24 PROGNOSE MIS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	167				1800					A
3	↘	176				1600					A
MischH											
4	↰	0	6,5	3,2	661	341					
6	↱	320	5,9	3,0	247	888		6,3	2	3	A
MischN		319,5				888	4 + 6	6,3	2	3	A
8	←	191				1800					A
7	↙	225	5,5	2,8	334	879		5,5	2	2	A
MischH		191				1800					

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : L 174 Süd
L 174 Nord
Nebenstrasse : Rieffstraße

Anlagen

V-84 bis V-90

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 25

Kreisel Rieffstraße

Skizze der Kreis-Geometrie

Datei:	2924_Prognose KP25 MS.krs
Projekt:	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde:	Prognosefall MS

0 5 m

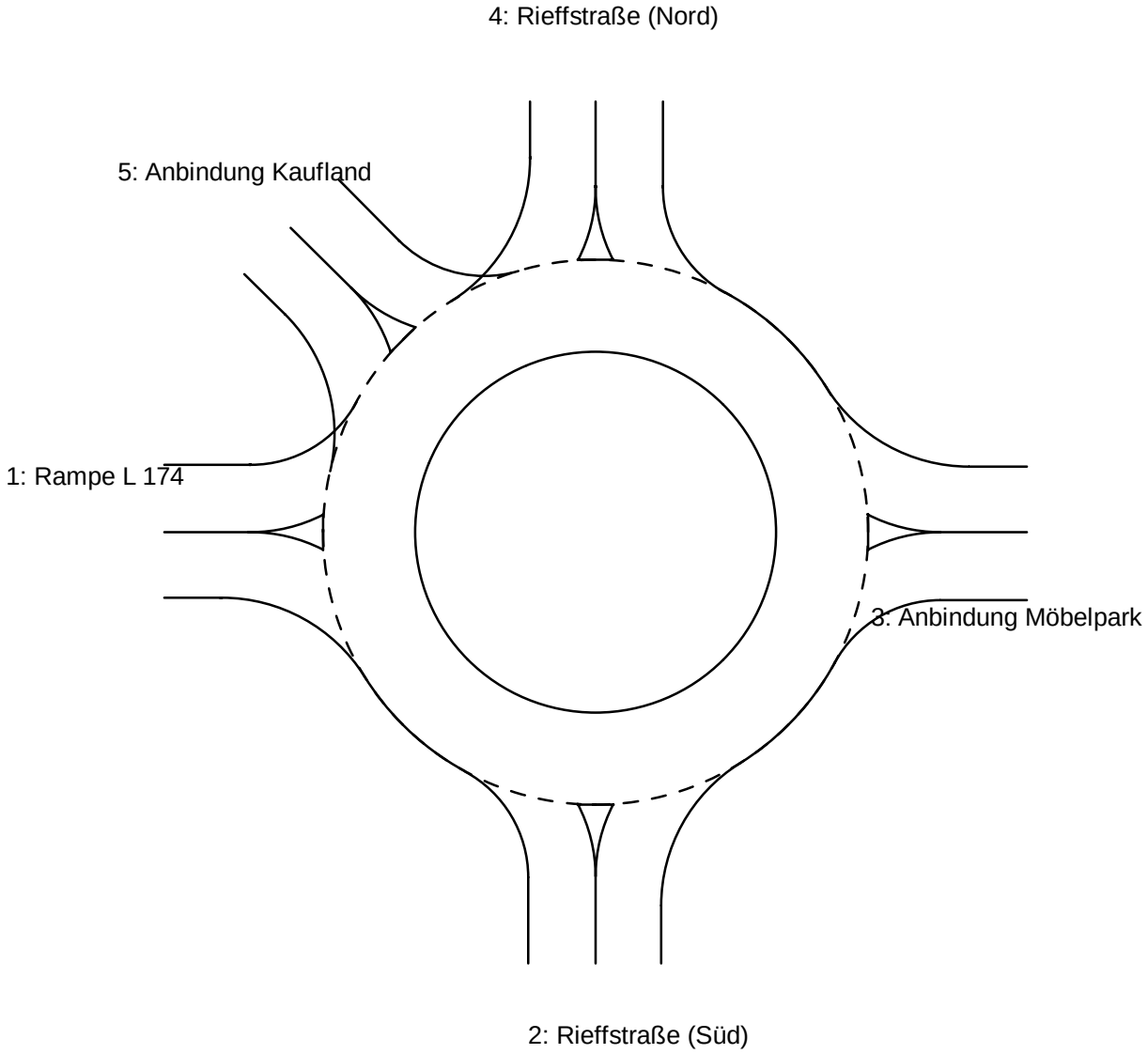

Zufahrt 1: Rampe L 174
Zufahrt 2: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 3: Anbindung Möbelpark
Zufahrt 4: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 5: Anbindung Kaufland

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924_Prognose KP25 MS.krs
Projekt:	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde:	Prognosefall MS

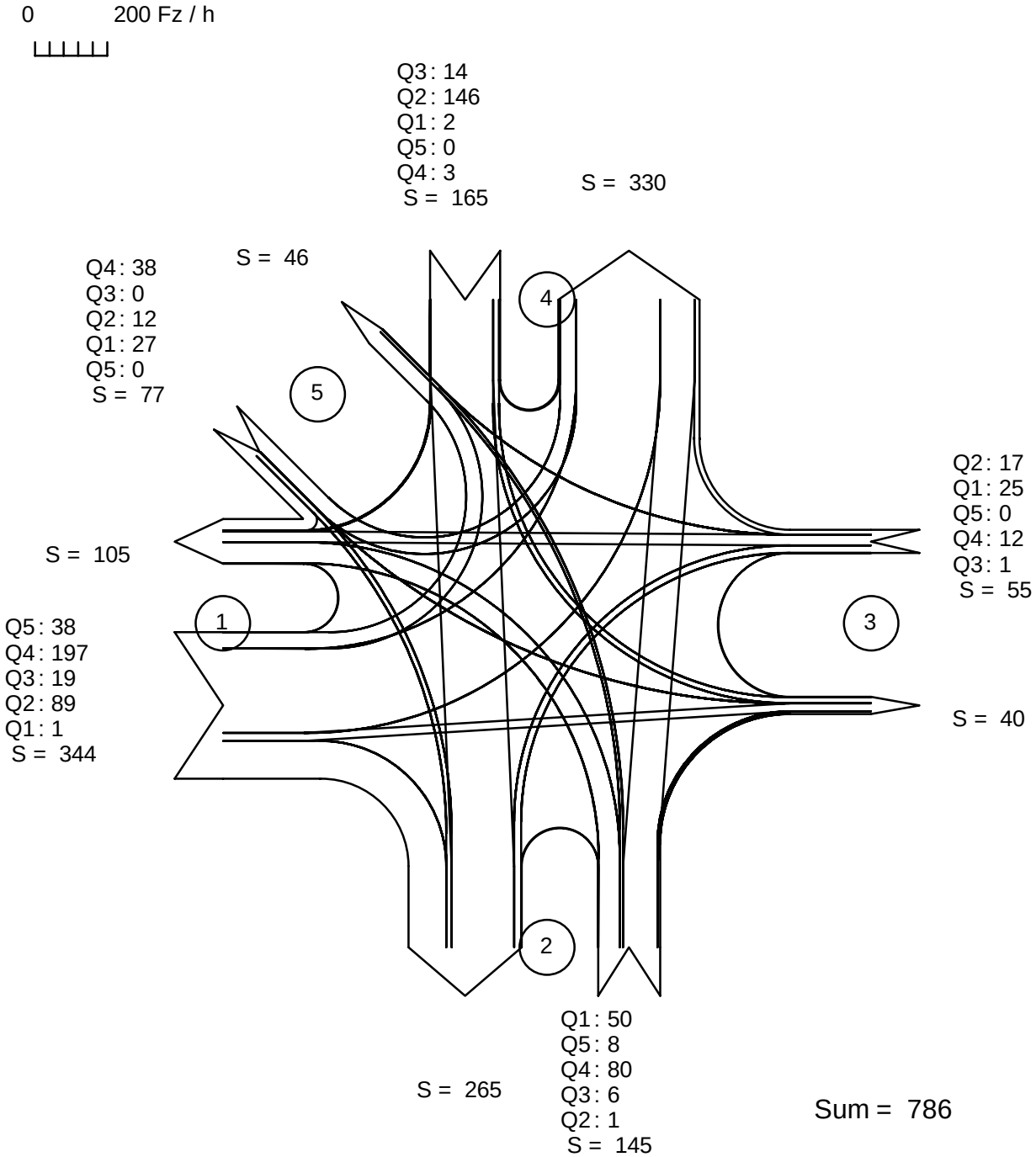

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rampe L 174
Zufahrt 2: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 3: Anbindung Möbelpark
Zufahrt 4: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 5: Anbindung Kaufland

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924_Prognose KP25 MS.krs
Projekt : Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde : Prognosefall MS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rampe L 174	1	1	241	10	0	344	351	1021	1001
2	Rieffstraße (Süd)	1	1	317	10	0	145	149	955	929
3	Anbindung Möbelpark	1	1	424	10	0	55	56	866	851
4	Rieffstraße (Nord)	1	1	144	0	0	165	174	1107	1050
5	Anbindung Kaufland	1	1	272	10	0	77	77	994	994

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rampe L 174	0,34	657	5,5	0,4	2	3	A
2	Rieffstraße (Süd)	0,16	784	4,6	0,1	1	1	A
3	Anbindung Möbelpark	0,06	796	4,5	0,0	1	1	A
4	Rieffstraße (Nord)	0,16	885	4,1	0,1	1	1	A
5	Anbindung Kaufland	0,08	917	3,9	0,1	1	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	807	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	786	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	1,05	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	4,80	s pro Fz

Berechnungsverfahren :
Kapazität : Deutschland: HBS 2015
Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen : HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten : Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924_Prognose KP25 NMS.krs
Projekt:	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde:	Prognosefall NMS

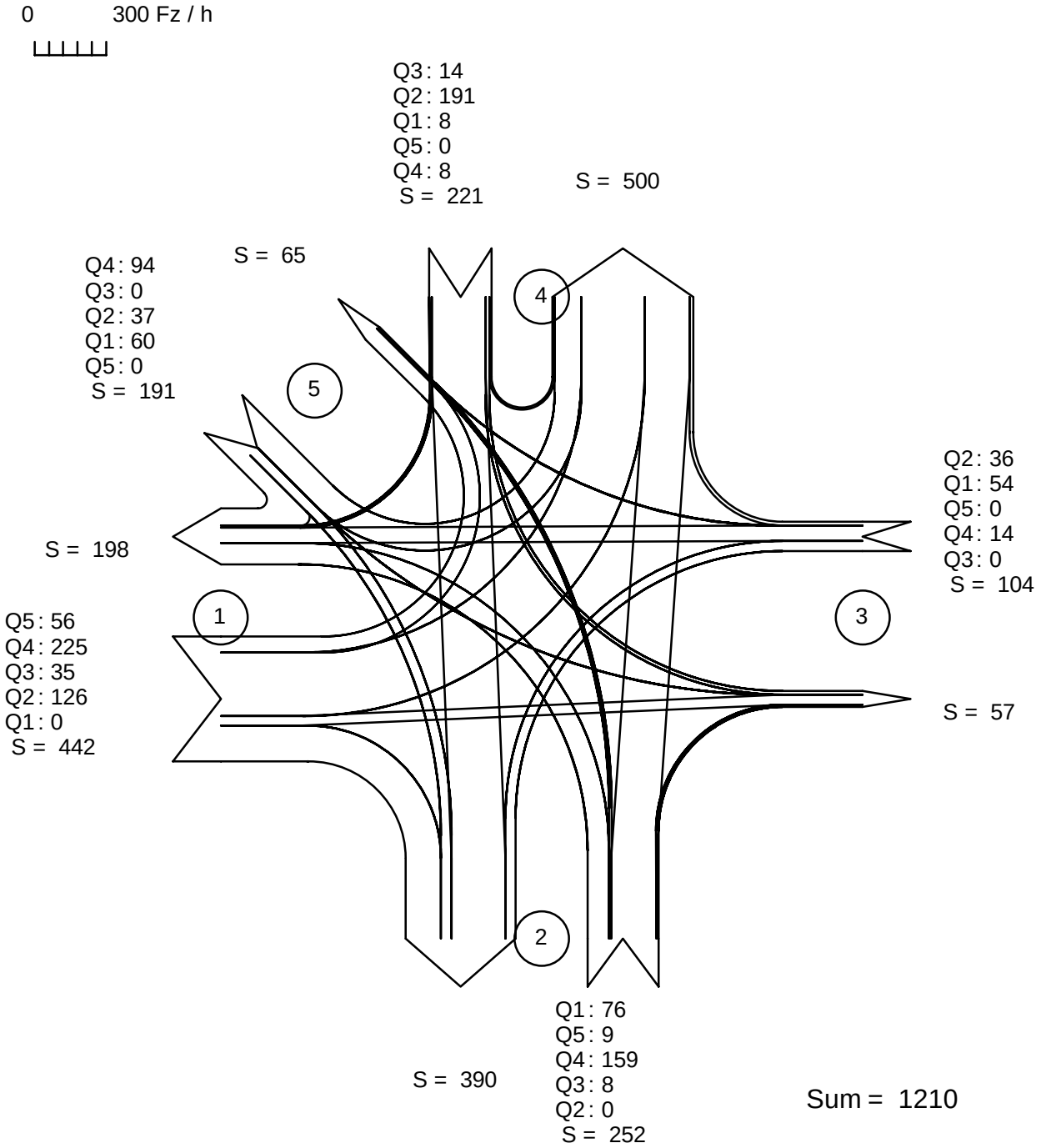

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rampe L 174
Zufahrt 2: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 3: Anbindung Möbelpark
Zufahrt 4: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 5: Anbindung Kaufland

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924_Prognose KP25 NMS.krs
Projekt : Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde : Prognosefall NMS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rampe L 174	1	1	382	10	0	442	447	900	890
2	Rieffstraße (Süd)	1	1	437	10	0	252	254	855	848
3	Anbindung Möbelpark	1	1	634	10	0	104	104	696	696
4	Rieffstraße (Nord)	1	1	231	0	0	221	223	1031	1022
5	Anbindung Kaufland	1	1	389	10	0	191	191	895	895

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rampe L 174	0,50	448	8,0	0,7	3	5	A
2	Rieffstraße (Süd)	0,30	596	6,0	0,3	2	2	A
3	Anbindung Möbelpark	0,15	592	6,1	0,1	1	1	A
4	Rieffstraße (Nord)	0,22	801	4,5	0,2	1	2	A
5	Anbindung Kaufland	0,21	704	5,1	0,2	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	1219	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	1210	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	2,13	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	6,34	s pro Fz

Berechnungsverfahren :
Kapazität : Deutschland: HBS 2015
Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen : HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten : Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei:	2924_Prognose KP25 MiS.krs
Projekt:	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer:	2924
Knoten:	KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde:	Prognosefall MiS

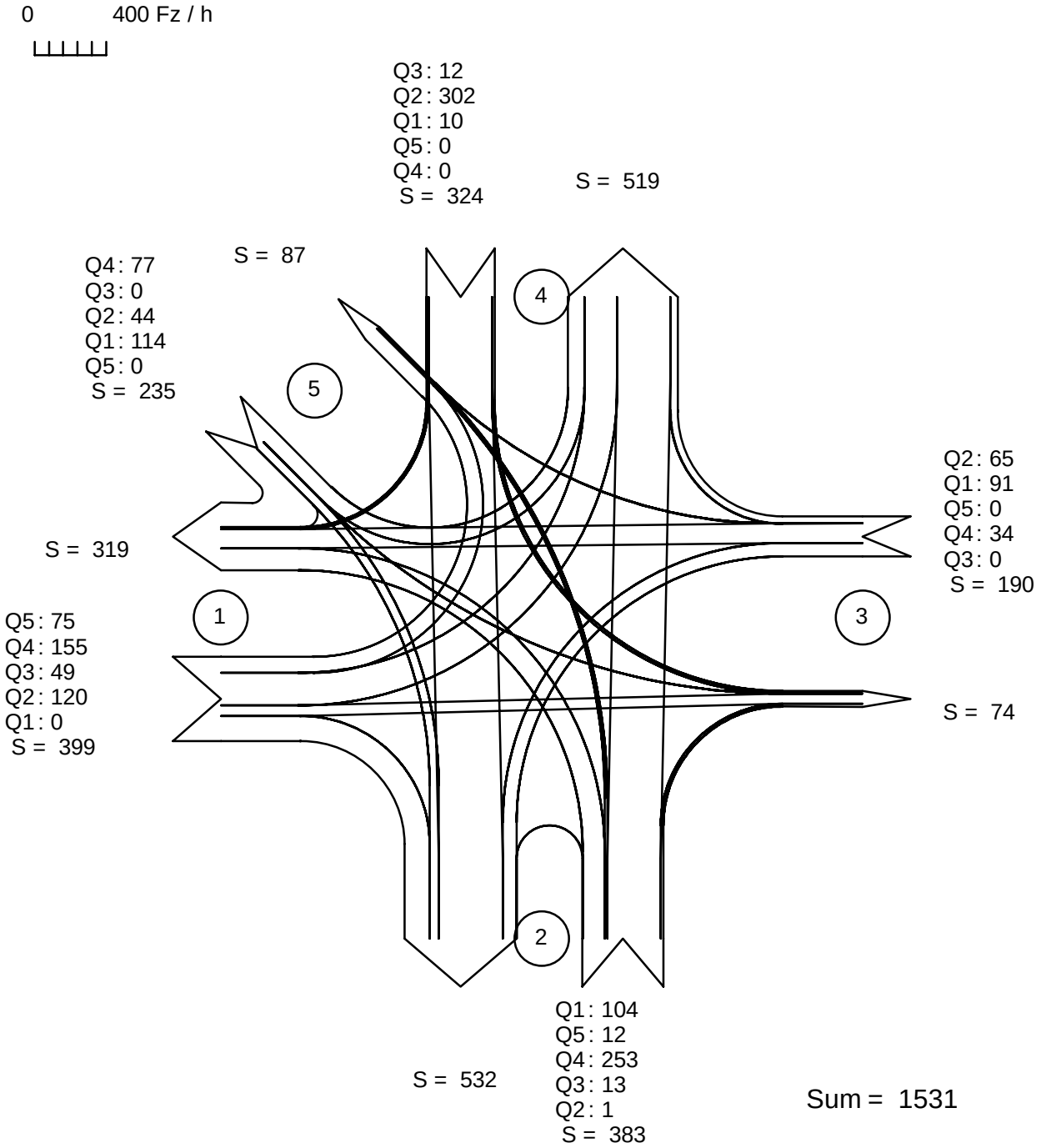

alle Kraftfahrzeuge

Zufahrt 1: Rampe L 174
Zufahrt 2: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 3: Anbindung Möbelpark
Zufahrt 4: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 5: Anbindung Kaufland

Verkehrsqualität nach HBS 2015

Datei : 2924_Prognose KP25 MiS.krs
Projekt : Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig
Projekt-Nummer : 2924
Knoten : KP25 - Rieffstraße / Anbindung Kaufland / Anbindung Möbelpark
Stunde : Prognosefall MiS

HBS 2015
S5

Verkehrsstärke und Kapazität

		n-in	n-K	q-Kreis	Fußg.	Rad	q-e-vorh	q-e-vorh	q-e-max	q-e-max
	Name	-	-	Pkw-E/h	Fg/h	Rad/h	Kfz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Kfz/h
1	Rampe L 174	1	1	504	10	0	399	400	800	798
2	Rieffstraße (Süd)	1	1	369	10	0	383	384	911	909
3	Anbindung Möbelpark	1	1	679	10	0	190	190	661	661
4	Rieffstraße (Nord)	1	1	349	0	0	324	327	929	920
5	Anbindung Kaufland	1	1	589	10	0	235	235	732	732

Verkehrsqualität

		x	Reserve	Wz	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	Fz/h	s	Fz	Fz	Fz	-
1	Rampe L 174	0,50	399	9,0	0,7	3	5	A
2	Rieffstraße (Süd)	0,42	526	6,8	0,5	3	4	A
3	Anbindung Möbelpark	0,29	471	7,6	0,3	2	2	A
4	Rieffstraße (Nord)	0,35	596	6,0	0,4	2	3	A
5	Anbindung Kaufland	0,32	497	7,2	0,3	2	3	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	1536	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	1531	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten	:	3,14	(Kfz*h)/h
Mittl. Wartezeit über alle Kfz	:	7,39	s pro Fz

Berechnungsverfahren :
Kapazität : Deutschland: HBS 2015
Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 mit T = 3600
Staulängen : HBS 2015, CH + HCM (Wu, 1997)
LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)
Verwendung der Pkw-Einheiten : Pkw-E für eingestelltes Kapazitäts-Verfahren

Anlagen

V-91 bis V-96

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt A

Rieffstraße / Anbindung Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE MS.kob

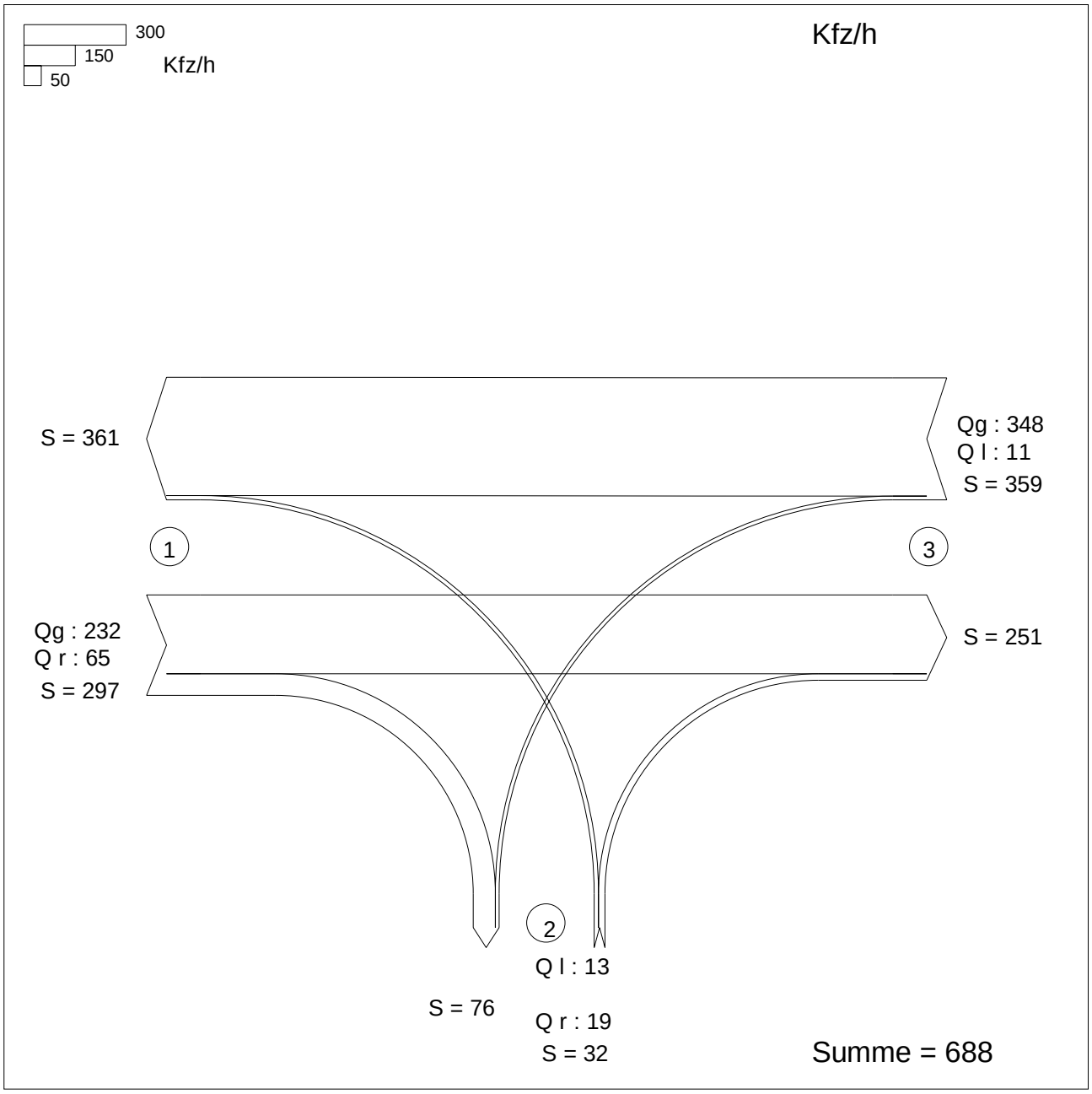

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	244				1800					A
3	↘	66				1593					A
MischH											
4	↰	14	6,5	3,2	624	474		8,4	1	1	A
6	↱	19	5,9	3,0	265	869		4,2	1	1	A
MischN											
8	←	355				1800					A
7	↙	11	5,5	2,8	297	913		4,0	1	1	A
MischH		366				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE NMS.kob

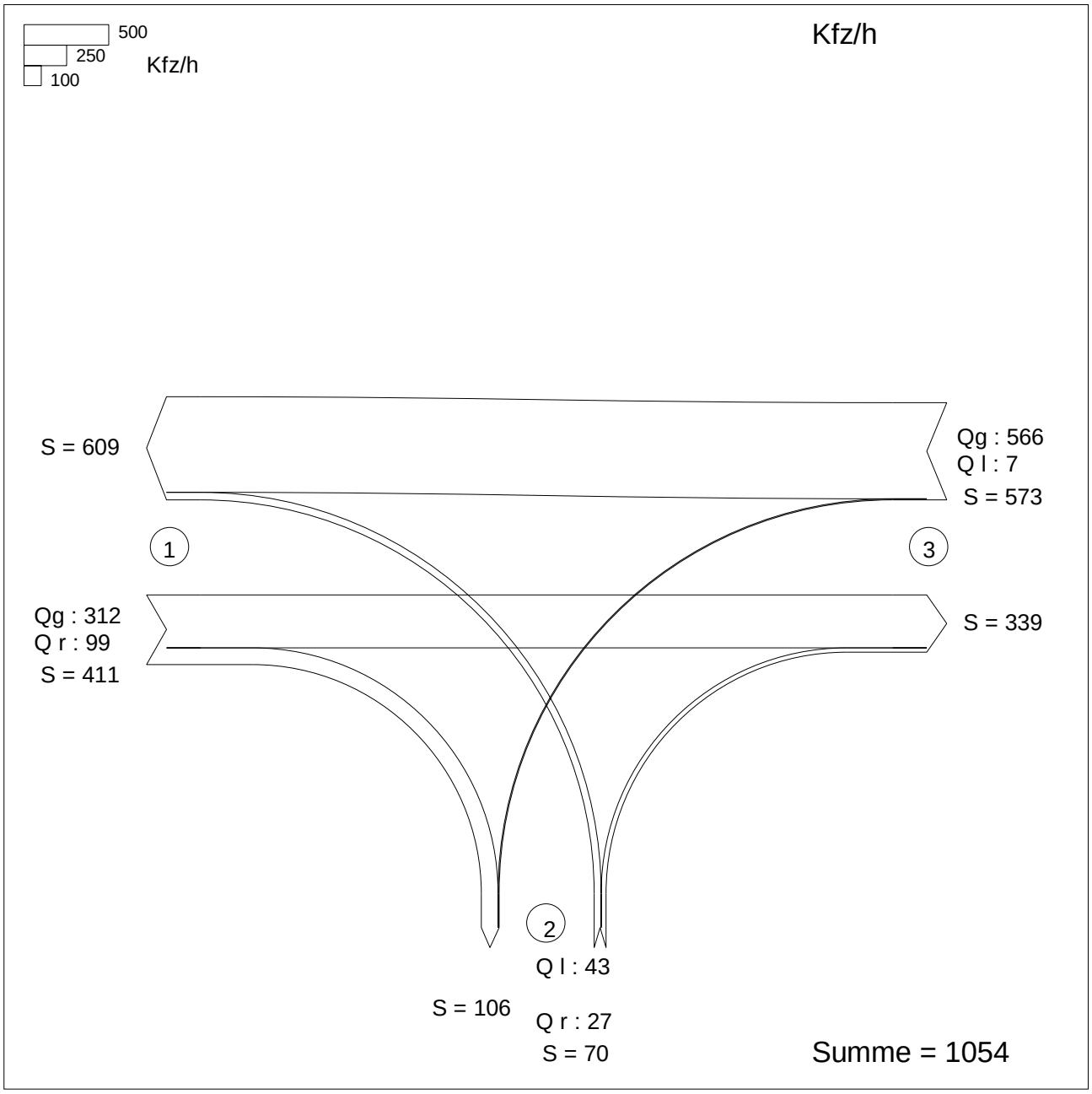

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	314				1800					A
3	↘	101				1573					A
MischH											
4	↰	43	6,5	3,2	935	311		13,4	1	1	B
6	↱	27	5,9	3,0	362	771		4,8	1	1	A
MischN											
8	←	573				1800					A
7	↙	7	5,5	2,8	411	792		4,6	1	1	A
MischH		580				1800	7 + 8	3,0	2	3	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015 *HBS 2015 S5*
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE MIS.kob

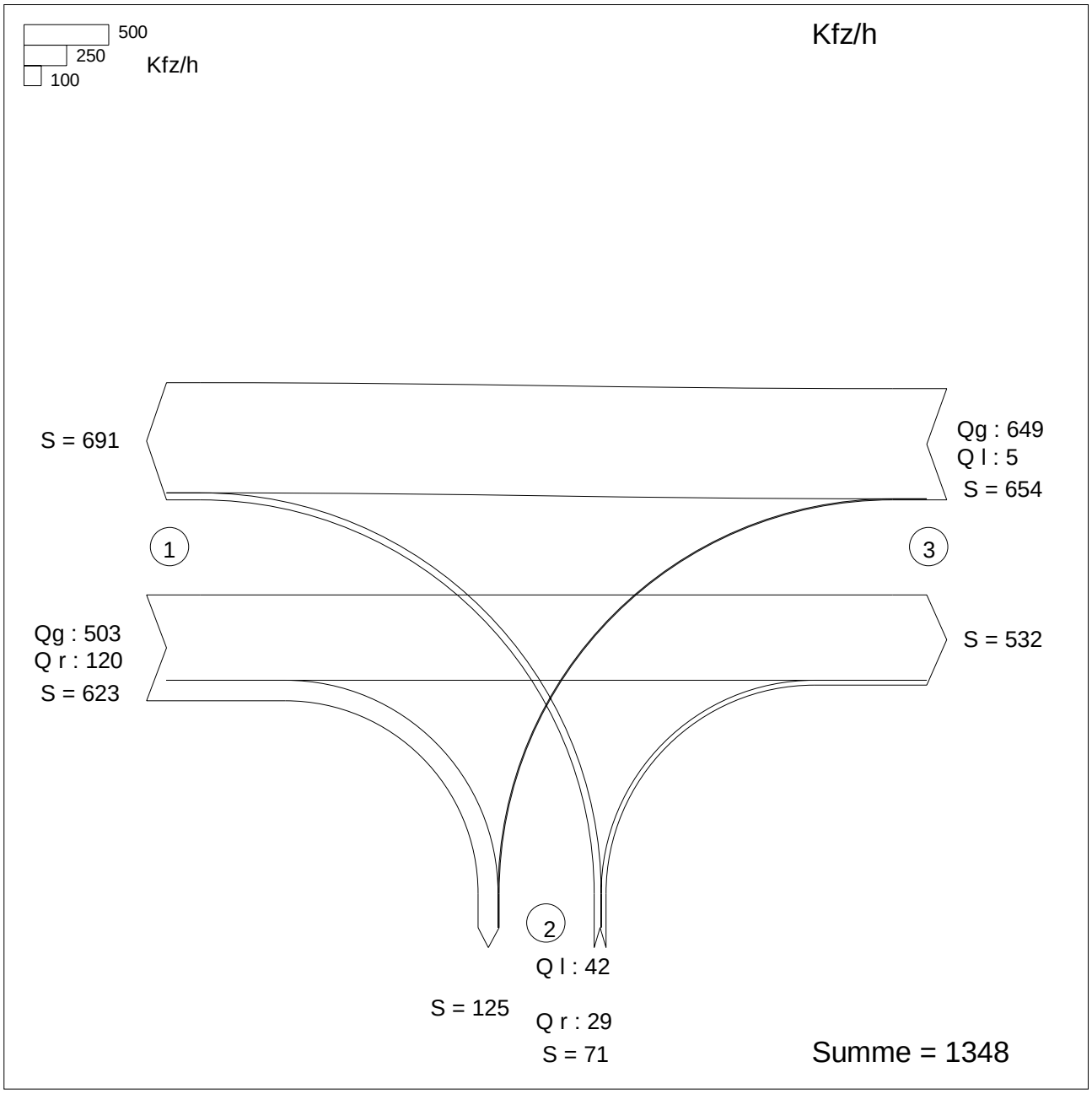

Zufahrt 1: Rieffstraße
Zufahrt 2: Zufahrt Kaufland
Zufahrt 3: Rieffstraße

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPA-Zufahrt Kaufland/Rieffstraße
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KPA PROGNOSE MIS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
2	→	507				1800					A
3	↘	120				1593					A
MischH											
4	↰	42	6,5	3,2	1217	212		21,2	1	2	C
6	↱	29	5,9	3,0	563	603		6,3	1	1	A
MischN											
8	←	650				1800					A
7	↙	5	5,5	2,8	623	630		5,8	1	1	A
MischH		655				1800	7 + 8	3,1	2	3	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : C
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :
Hauptstrasse : Rieffstraße
Rieffstraße
Nebenstrasse : Zufahrt Kaufland

Anlagen

V-97 bis V-102

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt B

Rieffstraße / Anbindung Bahngelände

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE MS.kob

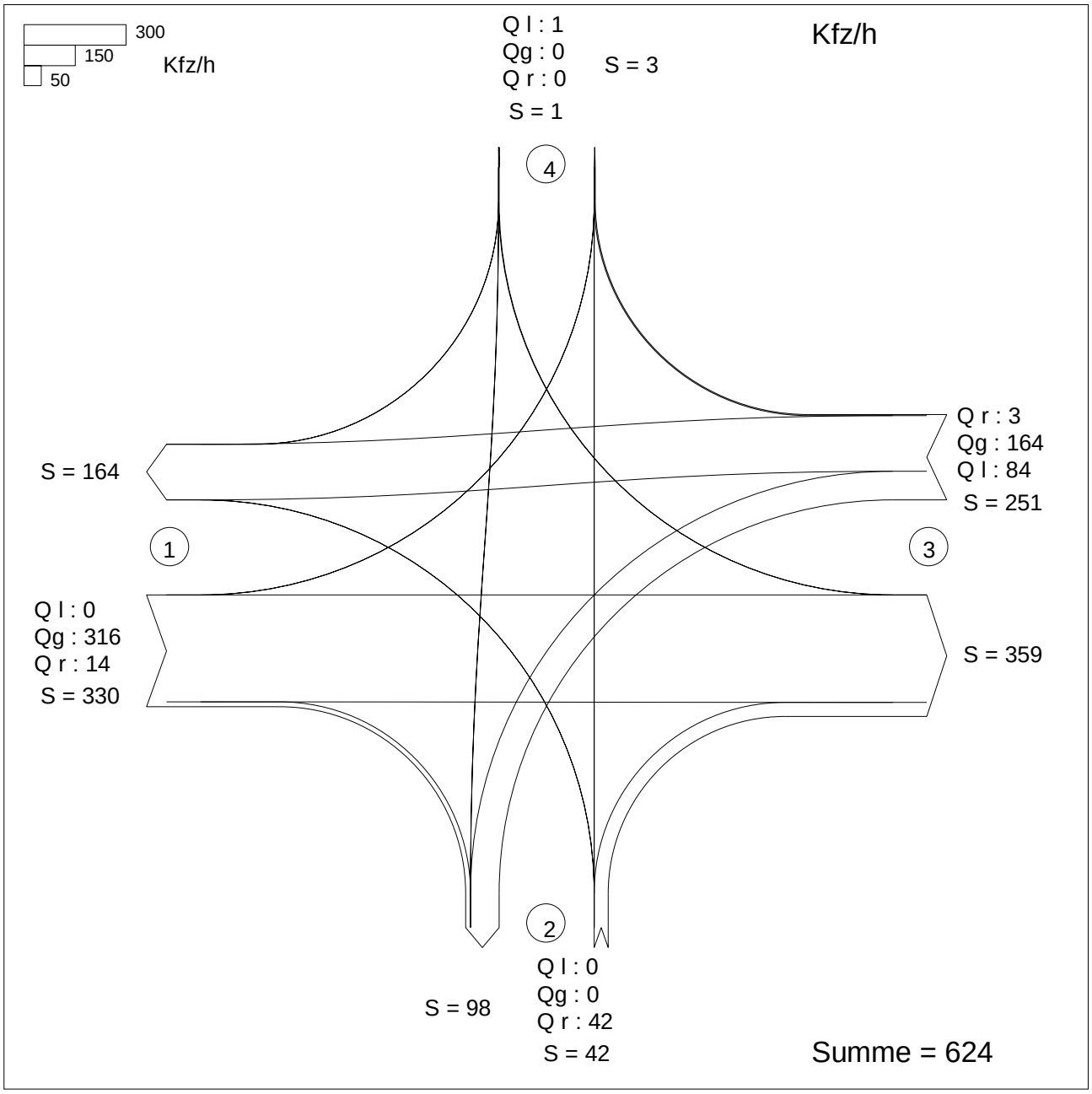

Zufahrt 1: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 2: Zufahrt Edeka
Zufahrt 3: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 4: Anlieferung Kaufland

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall MS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE MS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		0	5,5	2,8	167	1045					
2		321				1800					A
3		14				1573					A
Misch-H		335				1800	1 + 2 + 3	2,5	1	2	A
4		0	6,5	3,2	573	460					
5		0	6,7	3,3	574	435					
6		43	5,9	3,0	323	809		4,8	1	1	A
Misch-N		43				809	4 + 5 + 6	4,8	1	1	A
9		6				1573					A
8		172				1800					A
7		85	5,5	2,8	330	868		4,6	1	1	A
Misch-H		263				1800	7 + 8 + 9	2,4	1	1	A
10		2	6,5	3,2	615	412		17,6	1	1	B
11		0	6,7	3,3	580	432					
12		0	5,9	3,0	166	980					
Misch-N		2				412	10+11+12	17,6	1	1	B

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :

Hauptstrasse : Rieffstraße (Süd)
Rieffstraße (Nord)
Nebenstrasse : Zufahrt Edeka
Anlieferung Kaufland

KNOBEL Version 7.2.2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE NMS.kob

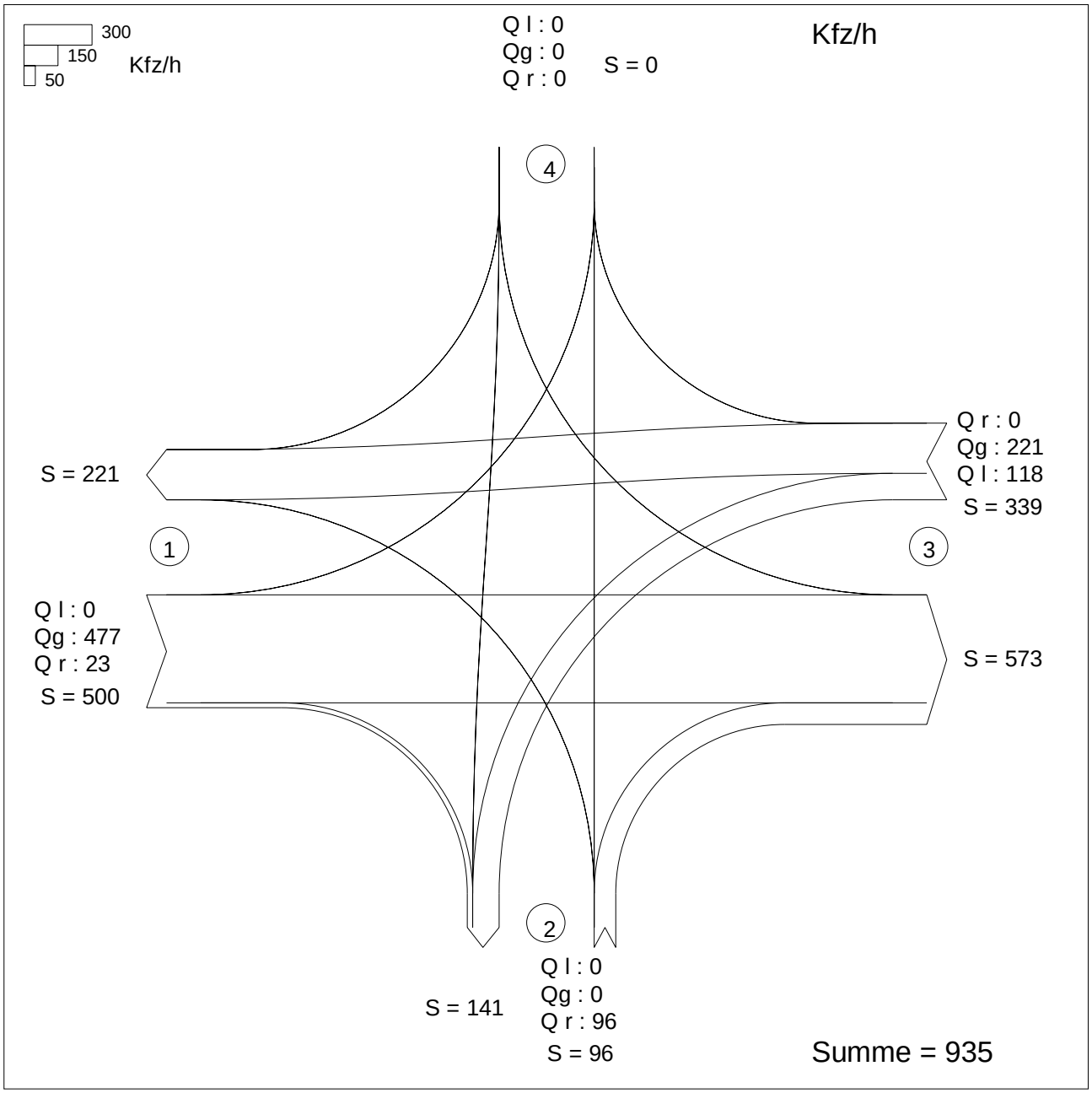

Zufahrt 1: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 2: Zufahrt Edeka
Zufahrt 3: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 4: Anlieferung Kaufland

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall NMS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE NMS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		0	5,5	2,8	221	983					
2		484				1800					A
3		23				1547					A
Misch-H		507				1800	1 + 2 + 3	2,8	2	2	A
4		0	6,5	3,2	828	295					
5		0	6,7	3,3	828	276					
6		96	5,9	3,0	489	661		6,4	1	1	A
Misch-N		96				661	4 + 5 + 6	6,4	1	1	A
9		0				1573					
8		223				1800					A
7		118	5,5	2,8	500	703		6,2	1	1	A
Misch-H		341				1780	7 + 8 + 9	2,5	1	2	A
10		0	6,5	3,2	924	221					
11		0	6,7	3,3	839	272					
12		0	5,9	3,0	221	916					
Misch-N		0				524	10+11+12	0,0	0	0	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :

Hauptstrasse : Rieffstraße (Süd)
Rieffstraße (Nord)
Nebenstrasse : Zufahrt Edeka
Anlieferung Kaufland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE MIS.kob

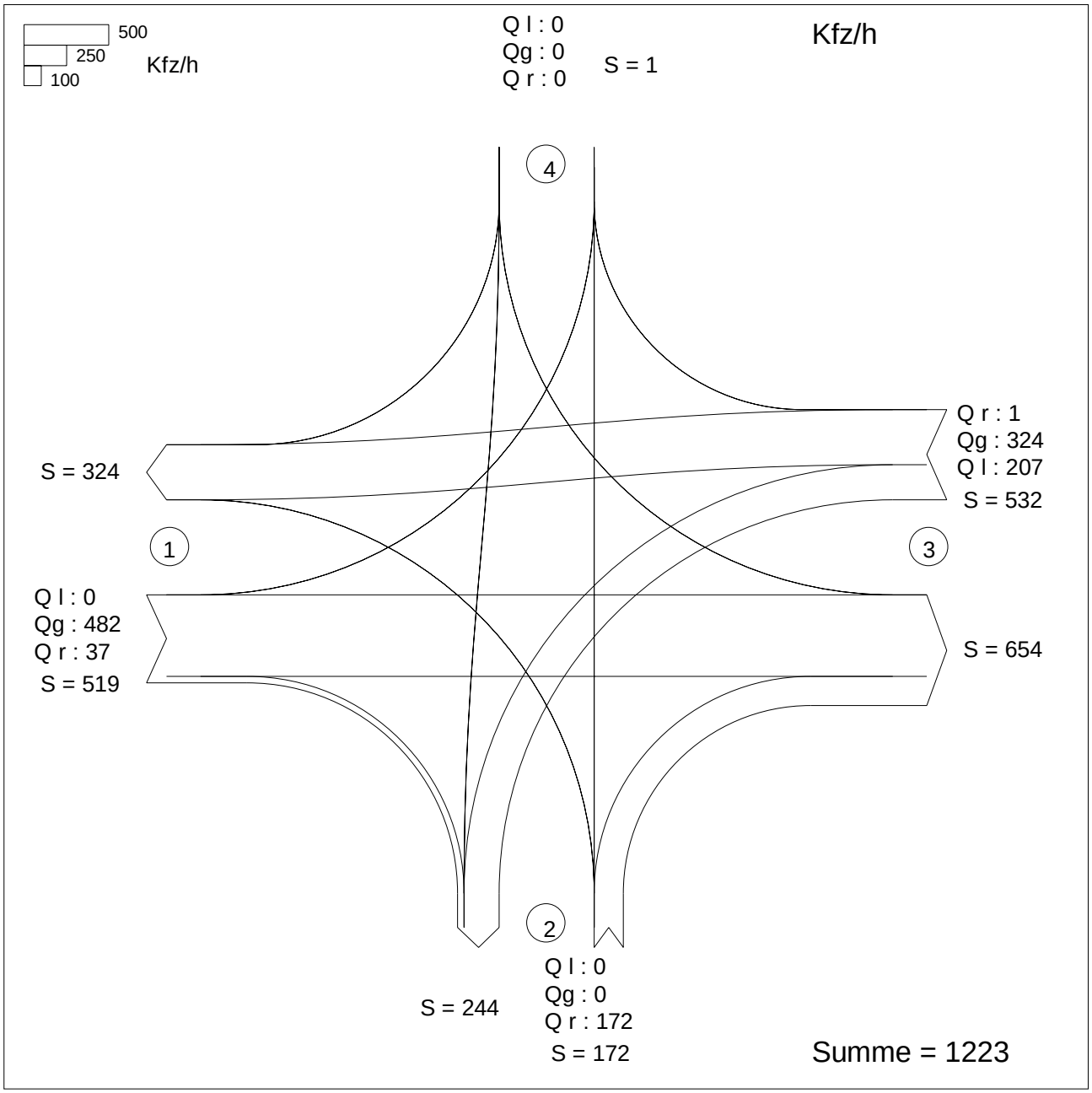

Zufahrt 1: Rieffstraße (Süd)
Zufahrt 2: Zufahrt Edeka
Zufahrt 3: Rieffstraße (Nord)
Zufahrt 4: Anlieferung Kaufland

KNOBEL Version 7.2.2

BRILON BONDZIO WEISER Ingenieurgesellschaft mbH 44801 Bochum

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Merzig Rieffstraße
Knotenpunkt : KPB-Rieffstraße/Zufahrt Bahngelände
Stunde : Prognosefall MiS
Datei : 2924_KPB PROGNOSE MIS.kob

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Fz]	N-99 [Fz]	QSV
1		0	5,5	2,8	325	873					
2		483				1800					A
3		37				1573					A
Misch-H		520				1800	1 + 2 + 3	2,8	2	2	A
4		0	6,5	3,2	1032	176					
5		0	6,7	3,3	1033	163					
6		172	5,9	3,0	501	651		7,5	2	2	A
Misch-N		172				651	4 + 5 + 6	7,5	2	2	A
9		2				1573					A
8		327				1800					A
7		208	5,5	2,8	519	700		7,3	2	2	A
Misch-H		536				1478	7 + 8 + 9	3,8	2	3	A
10		0	6,5	3,2	1204	102					
11		0	6,7	3,3	1051	159					
12		0	5,9	3,0	325	807					
Misch-N		0				425	10+11+12	0,0	0	0	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015
Wartezeit : Akcelik/Troutbeck (wie HBS 2015)

HBS 2015 S5

Strassennamen :

Hauptstrasse : Rieffstraße (Süd)
Rieffstraße (Nord)
Nebenstrasse : Zufahrt Edeka
Anlieferung Kaufland

Anlagen

V-103 bis V-112

Verkehrstechnische Berechnungen

gemäß dem HBS

Prognose-Planfall

Knotenpunkt 4

Lothringer Straße / Rieffstraße / Zur Stadt-halle

Optimierte Signalsteuerung

Knotendaten

KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle

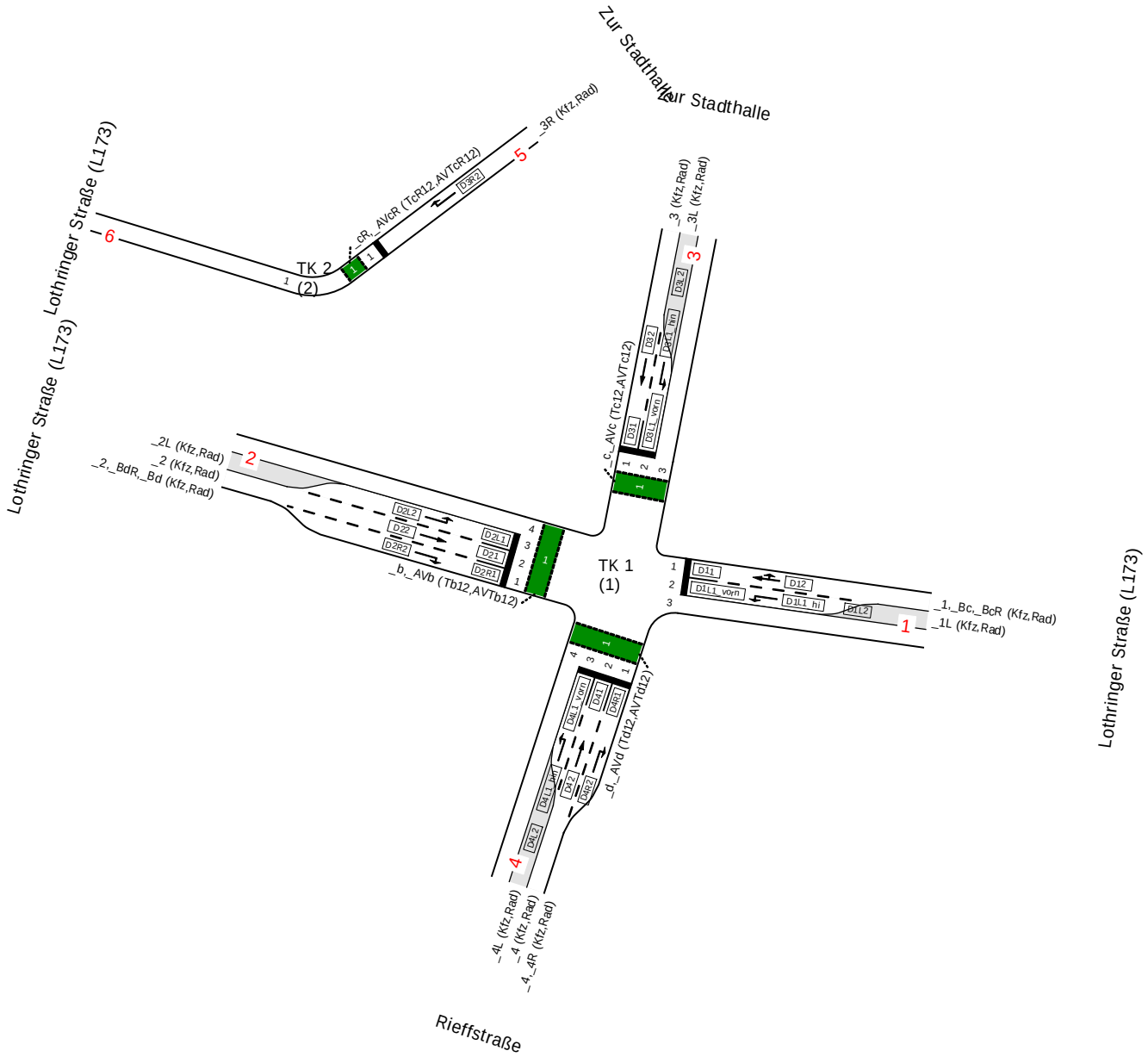

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-103

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose MS

von\nach	5	6
5		454
6		

von\nach	1	2	3	4
1		235	30	104
2	453		216	115
3	38			77
4	189	69	103	

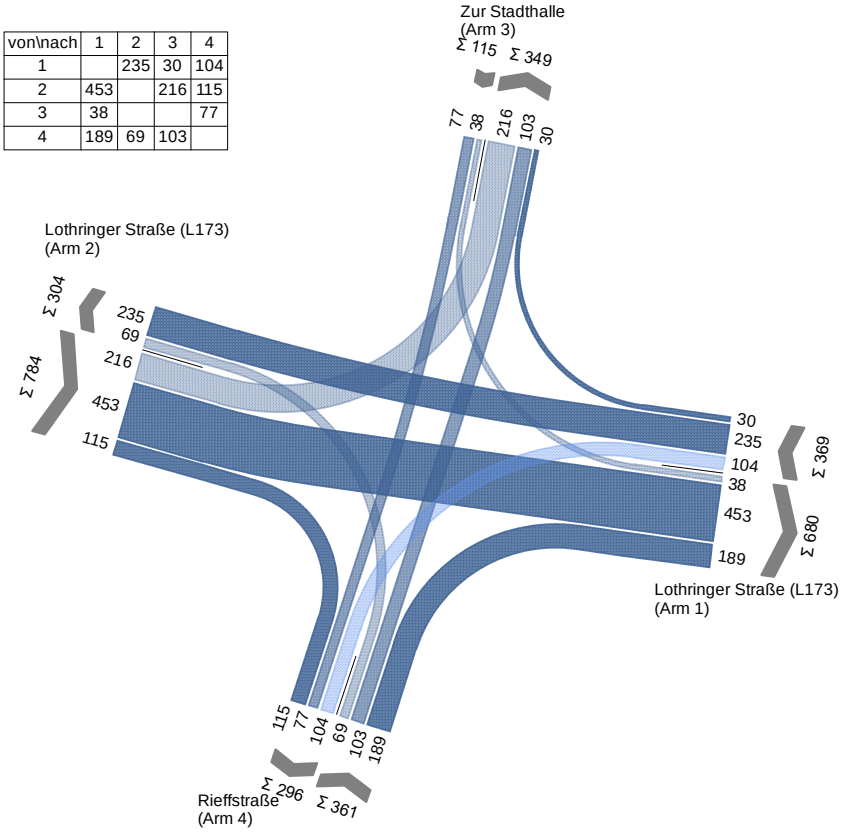

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-104

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P13 Prognose MS opti

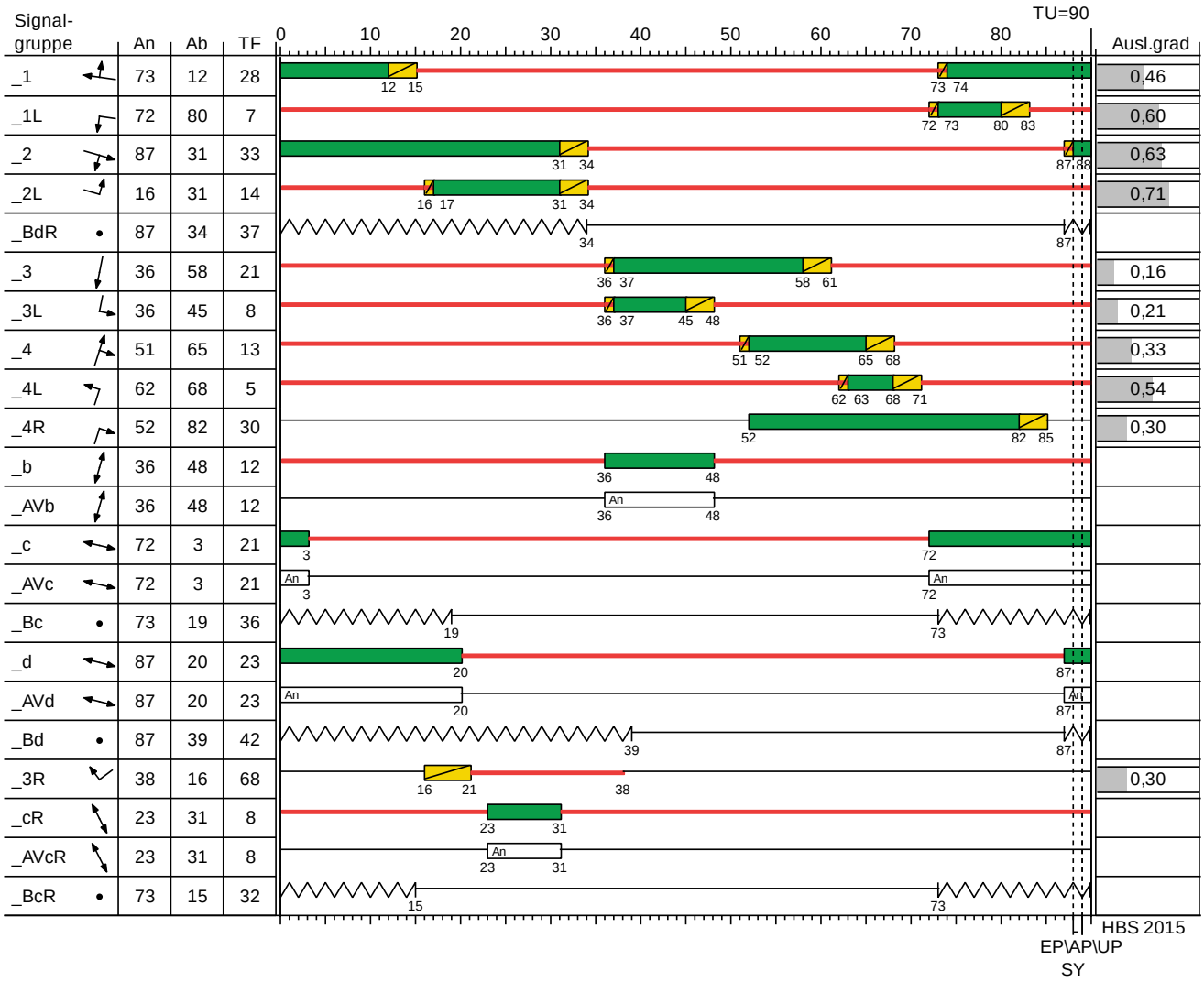

Morgenspitzenprogramm (Festzeit)

_3: -1s
_3L: -1s
_b: -1s
_1: +1s
_1L: +1s

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-105

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P13 Prognose MS opti (TU=90) - Prognose MS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	28	62	0,322	265	6,625	1,1	1,997	1803	578	14	0,505	5,779	9,845	65,272		0,458	27,468	B	
	2		_1L	7	83	0,089	104	2,600	1,1	1,852	1944	173	4	0,925	3,427	6,558	40,489	62,000	0,601	58,706	D	
2	1		_2	33	57	0,378	115	2,875	1,1	2,222	1620	595	15	0,135	2,094	4,541	30,434	85,000	0,193	20,223	B	
	2		_2	33	57	0,378	453	11,325	1,1	1,899	1896	717	18	1,121	10,376	15,824	100,166		0,632	28,502	B	
	3		_2L	14	76	0,167	216	5,400	1,1	1,968	1829	305	8	1,625	6,726	11,112	66,872		0,708	54,592	D	
3	1		_3	21	69	0,244	77	1,925	1,1	1,852	1944	474	12	0,108	1,623	3,778	23,325		0,162	27,598	B	
	2		_3L	8	82	0,100	38	0,950	1,1	2,021	1781	178	4	0,152	1,026	2,739	17,404	38,000	0,213	40,317	C	
4	1		_4, _4R	30	60	0,344	189	4,725	1,1	1,956	1840	633	16	0,245	3,700	6,953	43,387	47,000	0,299	22,978	B	
	2		_4	13	77	0,156	103	2,575	1,1	1,813	1986	310	8	0,286	2,578	5,293	31,980		0,332	37,127	C	
	3		_4L	5	85	0,067	69	1,725	1,1	1,897	1898	127	3	0,708	2,378	4,986	31,531		0,543	60,720	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	454	11,350	1,1	1,832	1965	1507	38	0,247	3,685	6,932	42,341		0,301	3,766	A	
Knotenpunktssummen:							2083					5597										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,447	27,910		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose NMS

von\nach	5	6
5		509
6		

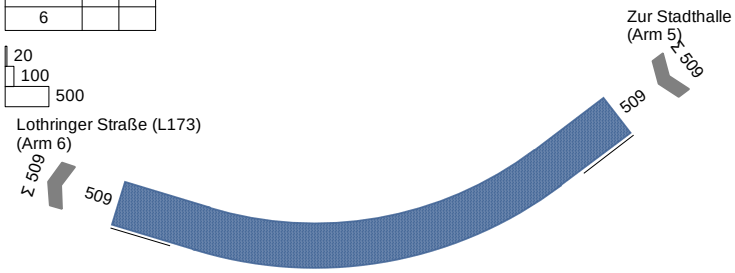

von\nach	1	2	3	4
1		299	35	167
2	545		193	130
3	72			114
4	357	126	126	

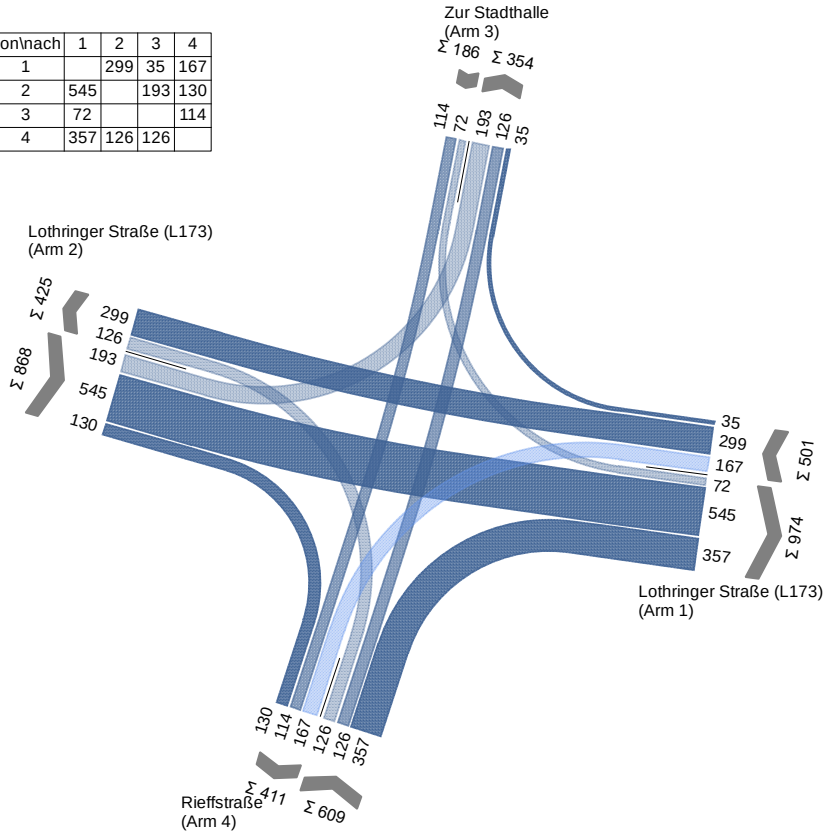

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-107

Signalzeitenplan

LISA 8.2

P14 Prognose NMS opti

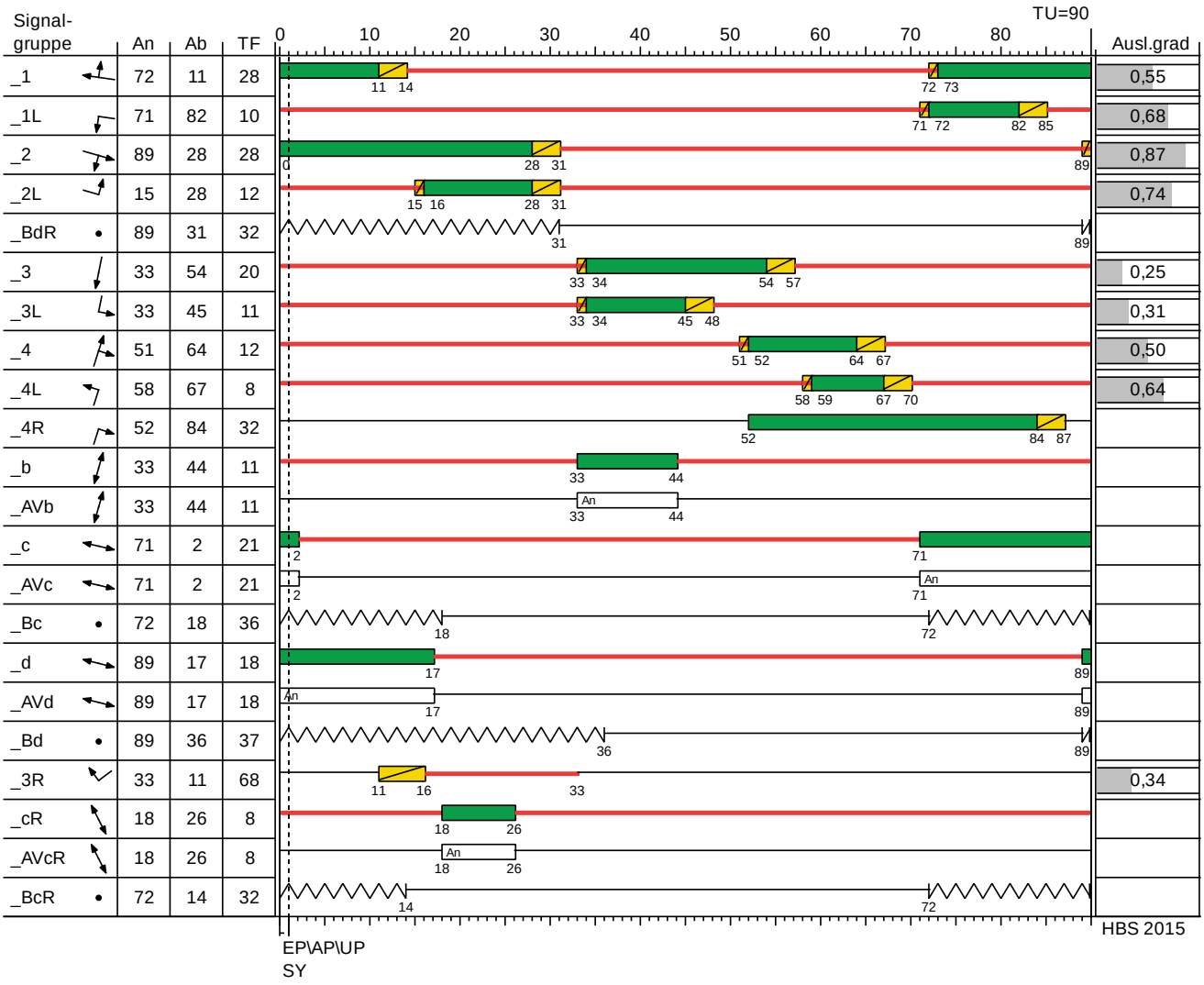

Nachmittagsspitzenprogramm (Festzeit)

_3: -2s
_3L: -2s
_b: -2s
_4: +2s
_4L: +2s
_4R: +2s

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-108

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P14 Prognose NMS opti (TU=90) - Prognose NMS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	28	62	0,322	334	8,350	1,1	1,890	1905	613	15	0,741	7,607	12,272	76,577		0,545	29,441	B	
	2		_1L	10	80	0,122	167	4,175	1,1	1,800	2000	244	6	1,406	5,405	9,337	56,022	62,000	0,684	58,592	D	
2	1		_2	28	62	0,322	130	3,250	1,1	2,069	1740	548	14	0,176	2,582	5,300	33,072	85,000	0,237	23,975	B	
	2		_2	28	62	0,322	545	13,625	1,1	1,841	1955	630	16	5,892	18,696	26,009	159,643		0,865	62,341	D	
	3		_2L	12	78	0,144	193	4,825	1,1	1,978	1820	262	7	1,892	6,513	10,829	65,494		0,737	62,885	D	
3	1		_3	20	70	0,233	114	2,850	1,1	1,813	1986	463	12	0,185	2,504	5,180	31,298		0,246	29,521	B	
	2		_3L	11	79	0,133	72	1,800	1,1	2,066	1742	232	6	0,257	1,885	4,207	27,337	38,000	0,310	39,269	C	
4	1		_4, _4R	32	58	0,367	357	8,925	1,1	1,921	1874	*688*	*17*	*0,660*	*7,639*	*12,313*	*75,429*	47,000	*0,519*	*25,727*	*B*	
	2		_4	12	78	0,144	126	3,150	1,1	1,800	2000	*288*	*7*	*0,460*	*3,338*	*6,428*	*38,568*		*0,438*	*40,943*	*C*	
	1+2		_4, _4R				483	12,075	1,1	1,890	1905	976	24	0,595	8,488	13,415	80,490		0,495	16,549	A	
	3		_4L	8	82	0,100	126	3,150	1,1	1,832	1965	196	5	1,131	4,161	7,611	46,488		0,643	59,728	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	509	12,725	1,1	1,822	1976	1516	38	0,293	4,287	7,789	47,295		0,336	3,987	A	
Knotenpunktssummen:							2673					5680										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,555	34,638		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Strombelastungsplan

LISA 8.2

Prognose MiS

von\nach	5	6
5		496
6		

von\nach	1	2	3	4
1		190	26	248
2	350		143	231
3	53			144
4	370	175	146	

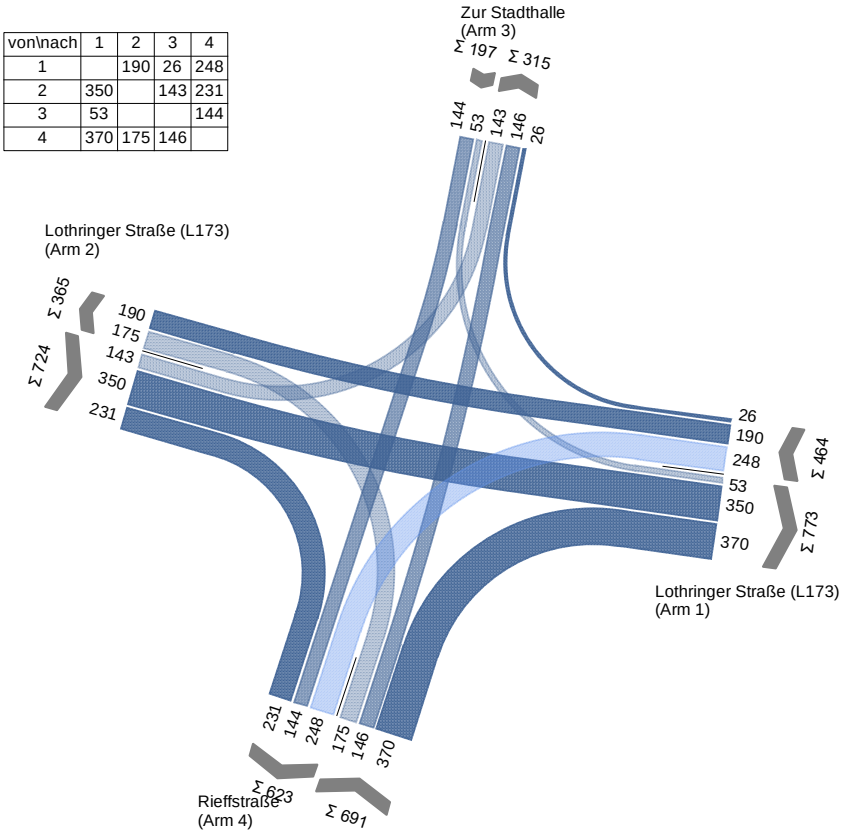

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-110

Signalzeitenplan

LISA 8.2

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

P13 Prognose MiS opti

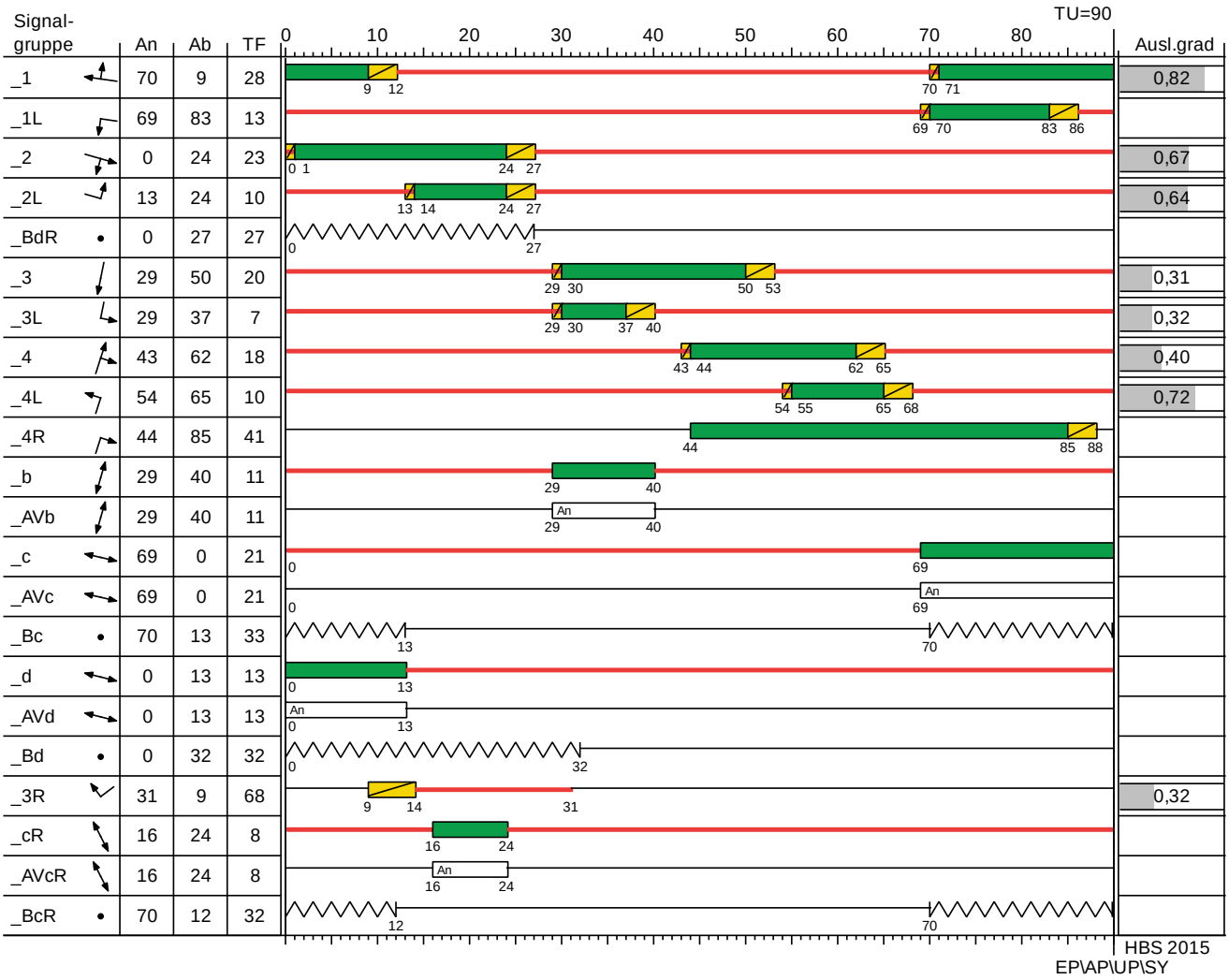

Mittagsspitzenprogramm Samstag (Festzeit)

_1: +1s
_1L: +7s
_2: -10s
_2L: -4s
_3: -2s
_2L: -2s
_4: +5s
_4L: +5s
_4R: +12s
_b: -2s
_c: +1s
_d: -10s

Projekt	Verkehrsuntersuchung Rieffstraße, Merzig				
Knotenpunkt	KP04 - Lothringer Straße (L 173) / Rieffstraße / Zur Stadthalle				
Auftragsnr.	2924	Variante	Bestand	Datum	23.10.2025
Bearbeiter	Riedl	Abzeichnung		Blatt	

Anlage V-111

Nachweis der Verkehrsqualität

BRILON BONDZIO WEISER
Ingenieurgesellschaft mbH

MIV - P13 Prognose MiS opti (TU=90) - Prognose MiS

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	f_{in} [-]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	n_C [Kfz/U]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	LK [m]	x	t_W [s]	QSV [-]	Bemerkung
1	1		_1	28	62	0,322	216	5,400	1,1	1,851	1945	*626*	*16*	*0,305*	*4,424*	*7,981*	*48,844*		*0,345*	*25,025*	*B*	
	2		_1L	13	77	0,156	248	6,200	1,1	1,811	1988	*310*	*8*	*2,892*	*8,871*	*13,908*	*83,949*	62,000	*0,800*	*70,211*	*E*	
	1+2		_1, _1L				464	11,600	1,1	1,827	1970	569	14	3,580	14,369	20,780	127,174		0,815	52,407	D	
2	1		_2	23	67	0,267	231	5,775	1,1	2,027	1776	457	11	0,618	5,549	9,533	58,285	85,000	0,505	33,415	B	
	2		_2	23	67	0,267	350	8,750	1,1	1,838	1959	523	13	1,348	9,157	14,275	87,449		0,669	38,715	C	
	3		_2L	10	80	0,122	143	3,575	1,1	1,972	1826	223	6	1,129	4,534	8,135	49,054		0,641	55,859	D	
3	1		_3	20	70	0,233	144	3,600	1,1	1,800	2000	466	12	0,257	3,232	6,272	37,632		0,309	30,512	B	
	2		_3L	7	83	0,089	53	1,325	1,1	1,908	1887	168	4	0,263	1,505	3,580	21,480	38,000	0,315	44,060	C	
4	1		_4, _4R	41	49	0,467	370	9,250	1,1	1,889	1906	*890*	*22*	*0,421*	*6,540*	*10,865*	*65,451*	47,000	*0,416*	*17,569*	*A*	
	2		_4	18	72	0,211	146	3,650	1,1	1,800	2000	*422*	*11*	*0,306*	*3,413*	*6,537*	*39,222*		*0,346*	*32,830*	*B*	
	1+2		_4, _4R				516	12,900	1,1	1,863	1932	1285	32	0,396	6,294	10,537	63,222		0,402	8,002	A	
	3		_4L	10	80	0,122	175	4,375	1,1	1,800	2000	244	6	1,678	5,887	9,990	59,940		0,717	62,772	D	
5	1		_3R	68	22	0,767	496	12,400	1,1	1,804	1996	1531	38	0,277	4,122	7,556	45,427		0,324	3,902	A	
Knotenpunktssummen:							2572					5466										
Gewichtete Mittelwerte:																			0,535	30,075		
				TU = 90 s T = 3600 s																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
f_{in}	Instationaritätsfaktor	[-]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
LK	Länge des kurzen Aufstellstreifens	[m]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

2025/0628
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen, Billigung des Entwurfes, Veröffentlichung und Auslegung sowie zur Beteiligung

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	16.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
2. Der Stadtrat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes (Teilbereich A), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht und Gutachten (Verkehrsgutachten, Auswirkungsanalyse).
3. Der Stadtrat beschließt zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Sachverhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 10.07.2025 bis 08.08.2025 statt. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag aufgelistet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unter-

schiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes soll der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden. Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll. Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße" beläuft sich insgesamt auf ca. 6,0 ha. Hiervon umfasst Teilbereich A wiederum ca. 3,8 ha (ca. 2,2 ha Restfläche). Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches von Teilbereich A sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig gibt es nicht, da es eine Kostenübernahmeerklärung durch den Vorhabenträger gibt.

Auswirkungen auf das Klima:

Detaillierte Aussagen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Anlage/n

1 PLANTEIL (öffentlich)
2 TEXTTEIL (öffentlich)
3 BEGRÜNDUNG (öffentlich)
4 Abwägung (öffentlich)
5 Auswirkungsanalyse (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

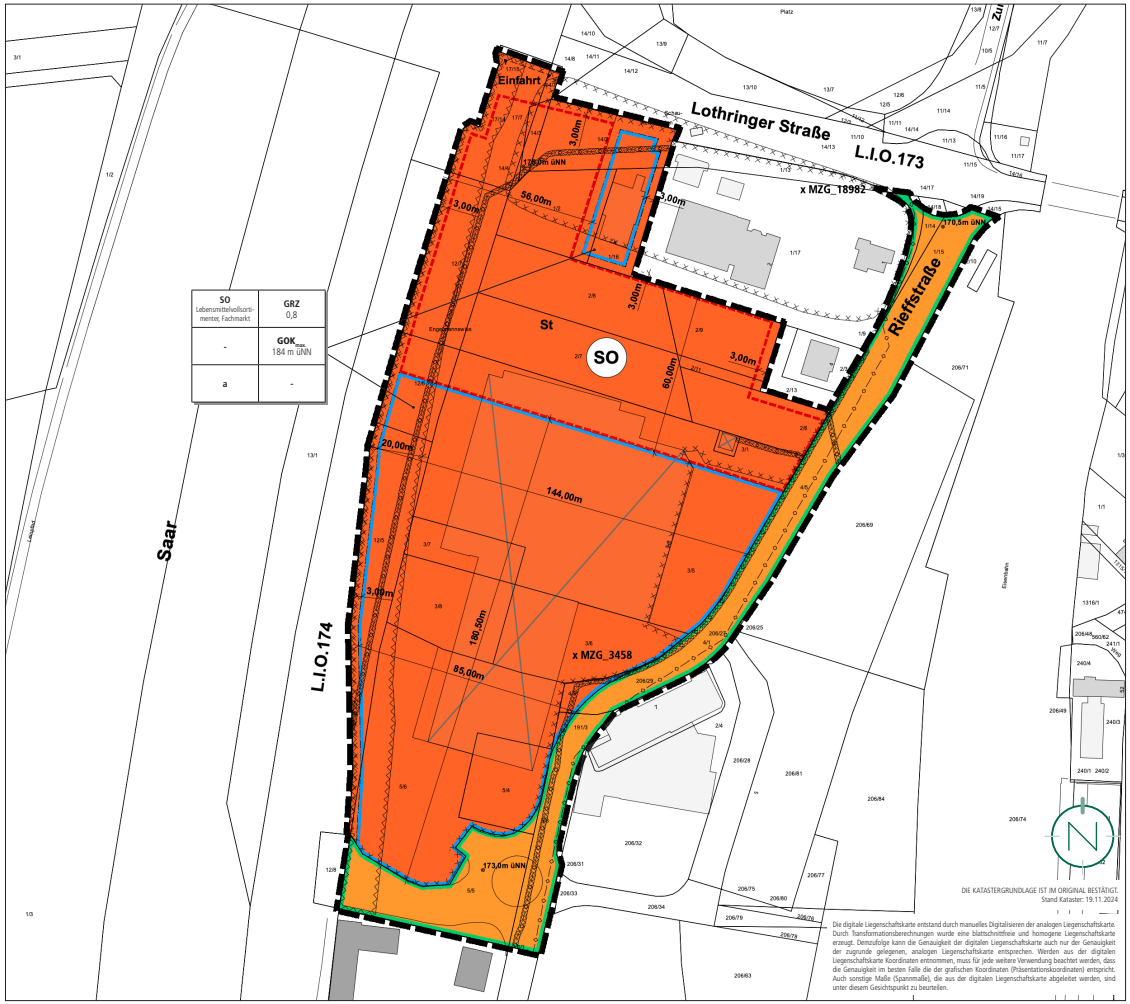

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- SO — SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG „LEBENSMITTELVOLLSORTIMENTER, FACHMARKT“ (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 ABS. 3 BAUNVO)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- $GOK_{max.}$ — HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS, HIER: GEBÄUDEOBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN BZW. FLÄCHEN DIE NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND, HIER: SCHUTZSTREIFEN DER UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN, BAUVERBOTSZONE LANDESSTRASSE 1. ORDNUNG (SIEHE AUCH § 24 SSTRG) (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN, HIER: EINFAHRT LOTHRINGER STRASSE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN (KENNZEICHNUNG) (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
- ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES/ DER BAULICHEN ANLAGE
- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	GRZ
-	Höhe der baul. Anlagen
Bauweise	-

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat am __.__.____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes wird der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert. Das planungsrechtliche Verfahren wird zunächst für Teilbereich A fortgeführt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes (Teilbereich A) im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teilbereich A), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am __.__.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am __.__.____ den Bebauungsplan (Teilbereich A) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan (Teilbereich A) besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan (Teilbereich A) wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Teilbereich A), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

STARKREGENGEFAHRENKARTE (HN = 90 MM)

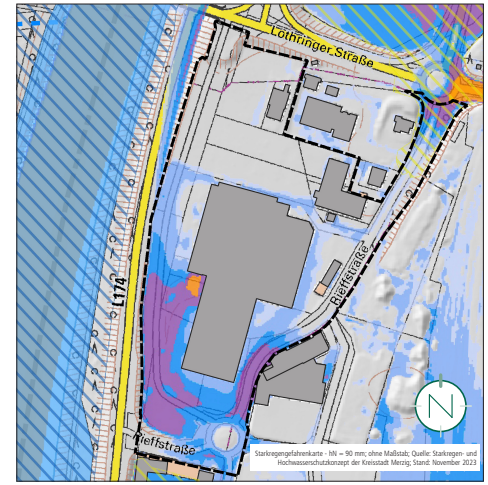

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).
- Saarländisches Straßengesetz (SStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865).

Teil A:
Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig-Kernstadt

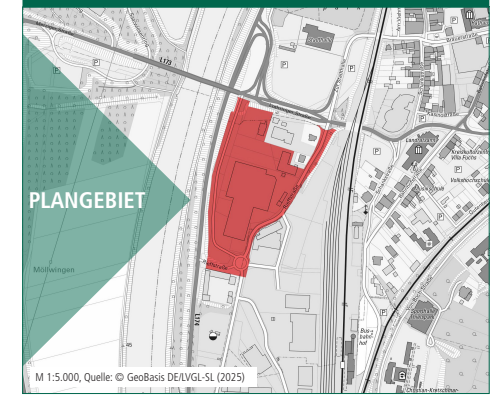

Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern

Stand der Planung: 20.10.2025
ENTWURF

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERN PLAN

Teil B: Textteil
Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig-Kernstadt

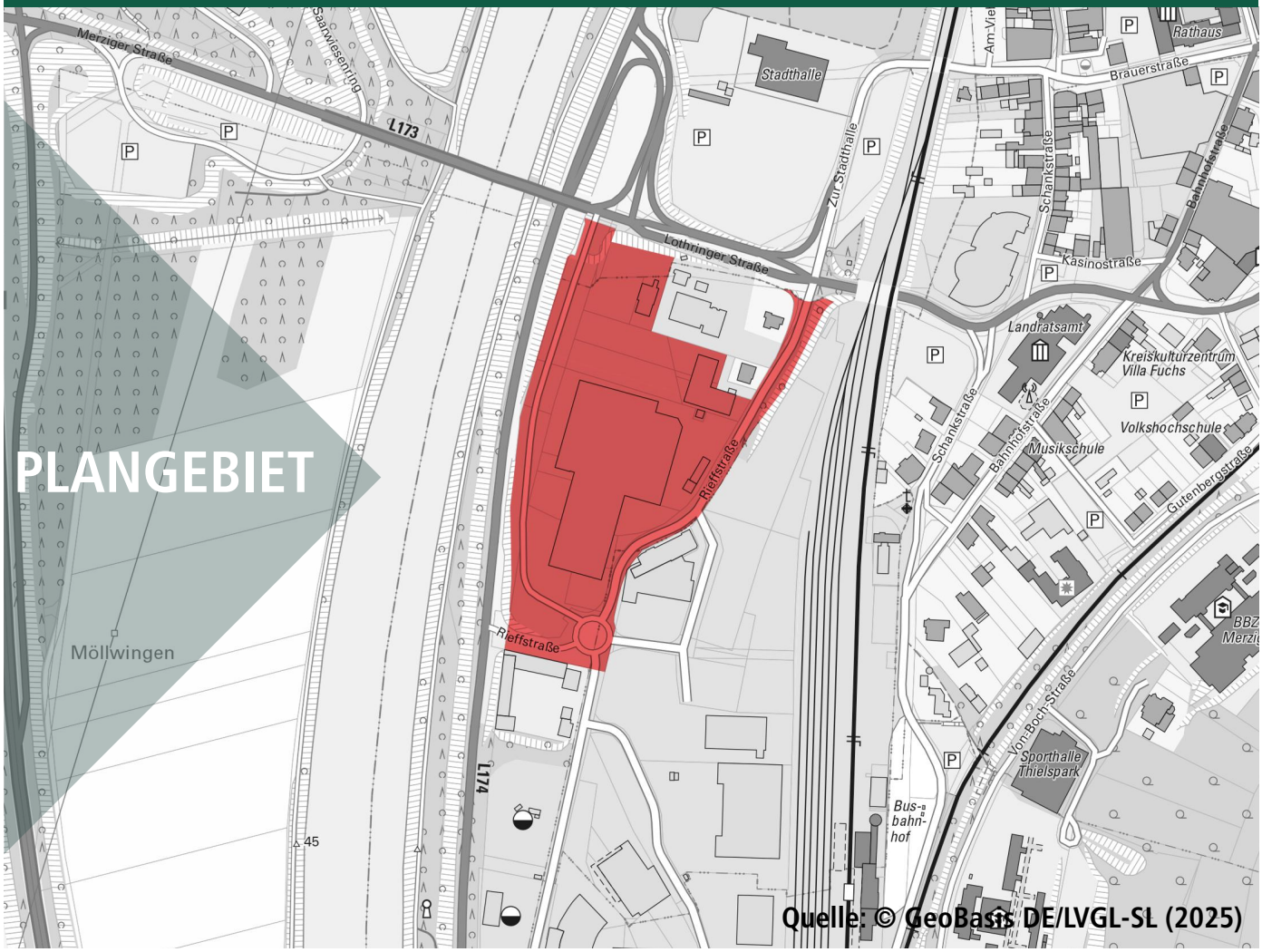

Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Stand der Planung: 20.10.2025
Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Merzig, den __.__.____

_____
Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN PLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung „Lebensmittelvoll-sortimenter"	Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter" festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung.
	
	Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen zulässig:
	- Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m², wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m² Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf.
	- Die Warensortimente beschränken sich im Wesentlichen auf folgende Sortimentsbereiche:
	  - Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren), maximal 3.500 m² Verkaufsfläche,
	  - Haushaltswaren, max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Verbrauchermarktes,
	  - Nicht zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Einzelhandelskonzeptes 2025 der Kreisstadt Merzig: Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung I Pflanzen und Zubehör, Pflege und Düngemittel I Bekleidung (Niedrigpreissegment) I Elektroinstallationsbedarf I Elektrogeräte (braune und weiße Ware), Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Computer und -zubehör I Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper I Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Büroorganisation I Matratzen, Bettwaren I Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten I Malereibedarf I Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge, Badeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen I Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster, Türen I Baby- / Kinderartikel (sperrig, z. B. Kinderwagen, Kindersitze, Reisebetten o. Ä., keine Spielwaren) I Sportgroßgeräte I Campingartikel, Wohnmobilzubehör, Outdoor-Artikel, Sport- und Freizeitboote, Fahrräder und -zubehör I Kfz- und Motorradzubehör I Waffen, Jagd- und Angelsportgeräte / -zubehör
	  - Zentrenrelevante Sortimente des aperiodischen Bedarfs, bei denen die Kaufkraftbindungsquote gemäß Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig kleiner als 120 % ist (Einrichtungsbedarf I Techniksortimente (Elektrohaushaltsgeräte, Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnologie, Telekommunikation) I Bücher, Schreibwaren I Spielwaren, Hobbys I Baumarktspezifisches Sortiment)
	  - Nebensortimente: Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der Verkaufsfläche nur als Nebensortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Nebensortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche von 6.180 m² nicht übersteigen.
		§ 11 Abs. 3 BauNVO

	Ab dem 1. Obergeschoss sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig: - Wohnnutzung, - Geschäfts-, Dienstleistungs-, Büronutzung, - Räume für freie Berufe (z. B. Arzt), - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, - Anlagen zur Kinderbetreuung. Weiterhin sind folgende Nutzungen innerhalb des Sondergebietes zulässig: - Stellplätze, Einkauswagenboxen, Ladestationen für Elektromobile / E-Bikes, Solarcarports und weitere Nebenanlagen (z. B. Wertstoff- / Abfallbehälter, Abfallpresse), - Funktions-, Verwaltungs- und Nebenräume (z. B. Sozialräume, Sanitäreinrichtungen), - Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume i. V. m. Verbrauchermarkt, - Sonstige für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der vorhandenen Nutzungen erforderliche Infrastruktur, - Quick-Service-Gastronomie, Schank- und Speisewirtschaften (z. B. Bistro, Café), - Werbeanlagen, welche sich an der Stätte der Leistung befinden (insb. Werbestelen bis 8,0 m Höhe)	§ 11 Abs. 3 BauNVO
1.2. Bedingte Zulässigkeit im Bereich der Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen	Im Bereich der gemäß Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gekennzeichneten Flächen, sind Vorhaben und Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer orientierenden Untersuchung (altlastverdächtige Flächen) sowie Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. a. www.resymesa.de) zu begleiten, wenn Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.	§ 9 Abs. 2 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Die maximale Gebäudeoberkante (GOK_{max}) kann der jeweiligen Nutzungsschablone entnommen werden. Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, Gebäudeoberkante etc.). Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 5,00 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

2.2. Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Lebensmittelvollsortimenter" durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Bauweise	Siehe Plan. Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Im Sondergebiet (SO) ist eine Grenzbebauung zulässig. Abstandsflächen dürfen gemäß § 7 LBO auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	Stellplätze, Nebenanlagen und Einkaufswagenboxen sowie Ladestationen für Elektromobile / E-Bikes und Überdachungen zur Solarnutzung sind innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Fahrradstellplätze sind unter Einhaltung der Bestimmungen der LBO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
6. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen, Bauverbotszone Landesstraße I. Ordnung (siehe auch § 24 SStrG)	Siehe Plan. Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen ist eine Be- oder Überbauung, auch für Kleinbauwerke, nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger zulässig. Ferner ist eine Be- oder Überbauung zulässig, wenn eine Verlegung der Leitung im Vorfeld erfolgt. Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches der Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Die Bauverbotszone beträgt gemäß § 24 Abs. 1 SStrG (Saarländisches Straßengesetz) 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Regelungen des § 24 Abs. 3 SStrG zu Ausnahmen hiervon gelten entsprechend.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
7. Öffentliche Straßenverkehrsfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

8. Anschluss an Verkehrsflächen, hier: Einfahrt Lothringer Straße	Siehe Plan. Einfahrten von der Lothringer Straße (L 173) zum festgesetzten Sondergebiet sind abseits der öffentlichen Verkehrsflächen nur im entsprechend festgesetzten Einfahrtsbereich zulässig. Ausfahrten zur Lothringer Straße (L 173) sind abseits der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Ein- und Ausfahrten zur Rieffstraße bleiben hiervon unberührt. Ein- und Ausfahrten zur Landesstraße 1. Ordnung (L 174) sind abseits der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
9. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
10. Unterirdische Versorgungsleitungen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
11.1.	**Artenschutz:** Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.	
11.2.	**Gebäuderückbau:** Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Abrissarbeiten (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von Vogel- oder Fledermausbesatz zu prüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Im Fall von Positivnachweisen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.	
11.3.	**Bodenpflege:** Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten gemäß LBO anzulegen. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (UG 9) handelt.	
11.4.	**Nisthilfen:** Es sind je Gebäude Nisthilfen verschiedener Art für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine in der Fassade erfolgen.	

11.5.	**Insektenfreundliche Beleuchtung:** Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
11.6.	**Mauereidechse:** Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Schuttablagerungen und Oberboden im Bereich der Vorkommen der Mauereidechse ausschließlich zur saisonalen und tageszeitlichen Aktivitätszeit der Art abgetragen werden. Um eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren zu vermeiden, hat die Räumung im Frühjahr (Ende März bis Mai) zu erfolgen. Während der Räumung muss zu jedem Zeitpunkt eine Möglichkeit zum Abwandern der Tiere in das nahegelegene Umfeld gewährleistet sein. Die Räumung von Schutt und Erdmassen sollte dabei auch in einer Richtung erfolgen, die das Flüchten der Tiere aus dem Eingriffsbereich begünstigt (von der Mitte des Eingriffsbereichs nach außen) und zudem möglichst schonend erfolgen. Zur langfristigen Sicherung der Habitatqualität für die Lokalpopulation der Mauereidechse hat eine Habitataufwertung durch Anlegen geeigneter Steinbiotope mit Hohlräumen zu erfolgen. Hierzu eignen sich insbesondere Gabionenwände mit lockerer Steinpackung überwiegend großer Korngrößen (20–40 cm), die als Gestaltungselemente in Grünflächen oder als Grundstücksabgrenzung eingebracht werden können. Als Gestaltungs- und Pflegeleitfaden können die Hinweise des Praxismerkblatts „Kleinstrukturen Steinkörbe" (Meyer et al., 2011) herangezogen werden.	
12. Nutzung erneuerbarer Energien	Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
13.1.	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünfläche anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung zu erreichen. Für die Gehölzanpflanzungen sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzenliste zu verwenden. Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.	
13.2.	**Pflanzenliste:** Spitzahorn (Acer platanoides) Götterbaum (Ailanthus altissima) Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) Stadtlinde / Kaiserlinde (Tilia cordata / vulgaris) Platane (Platanus acerifolia) Baumhasel (Corylus colurna) Japanischer Schnurbaum (Sophora japonica) Einblättrige Robinie (Robinie pseudoacacia) Mindestqualität der Hochstämme: 3-4 mal verpflanzt, mind. 20-25 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.	

13.3.	**Stellplatzbegrünung:** Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung der Bäume erfolgt im Bereich der Stellplatzflächen (auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen). Der durchwurzelbare Raum soll mindestens 12 m^3 betragen. Dabei ist Substrat nach FLL Bauweise I oder II zu verwenden. Weitere Anforderungen sind dem Merkblatt „Pflanzung von Bäumen in der Kreisstadt Merzig" zu entnehmen. Die Größe der Pflanzgrube muss mindestens 12 m^3 betragen. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube muss mindestens 6 m^2 groß sein (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen. Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2" zu verwenden. Grundsätzlich ist ein Stammschutz anzubringen. Als Mindeststandard für die Baumverankerung ist ein Dreibock vorzusehen. Auf den Stellplatzflächen bereits bestehende Bäume, die der Begrünung und Verschattung dienen, können auf die Anzahl der nach dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume angerechnet werden, wenn diese dauerhaft erhalten bleiben. Für öffentliche und gewerblich genutzte neue Parkplätze ab 35 Stellplätzen sind grundsätzlich 60 % der zur Solarnutzung geeigneten Flächen mit Solaranlagen zu überdachen. Auf den Parkplatzflächen der zur Solarnutzung geeigneten Flächen ist keine Baumpflanzung notwendig.	
13.4.	**Dachbegrünung:** Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m^2 mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30 % der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Nebengebäude wie Gartenlauben und Geräteschuppen sind ebenfalls ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen sind grundsätzlich von der Begrünungspflicht ausgenommen. Eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und einer Dachbegrünung ist zulässig.	
13.5.	**Fassadenbegrünung:** Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 m^2) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Fassadenbereiche, die Anlieferzonen (z. B. Zufahrten, Ent-/Beladezonen) oder Schauzonen (z. B. Schaufenster, Eingangsbereich) darstellen, können hiervon ausnahmsweise ausgenommen werden, wenn stattdessen eine gleichwertige Begrünung bzw. Eingrünung in räumlichem Zusammenhang vorgenommen wird (z. B. freistehende Grünelemente, Gehölzstrukturen, Pflanzbeete). Der Umfang dieser Ersatzmaßnahmen hat die Wirkung einer entfallenden Fassadenbegrünung als Raumkante bzw. eingrünende Gliederung städtebaulich auszugleichen.	
13.6.	**Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:** Die entsprechend gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich des Sondergebietes wird zu einer intensiv begrünten Grünfläche mit Gehölzstrukturen entwickelt. Die Anlage von Steinbiotopen aus artenschutzrechtlichen Gründen (siehe auch 11.6.) ist innerhalb der Fläche zulässig.	

14. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Siehe Plan. Die bestehenden straßenbegleitenden Laubbaumhochstämme entlang der Rieffstraße (zwischen Kreuzungsbereich „Lothringer Straße - Rieffstraße - Zur Stadthalle“ und Kreisverkehr) sind zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Mindestqualität Hochstämme: 3-4 mal verpflanzt, mind. 20-25 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe).	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
15. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
16. Abwasserbeseitigung	- Das Plangebiet ist im Mischsystem zu entwässern. - Die anfallenden Abwässer sind in den Mischwasserkanal der „Rieffstraße“ einzuleiten. - Die Vorhaltung von Speichern (z. B. Zisternen) zur Brauchwassernutzung ist generell zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
17. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBauO
17.1.	- Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. - Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig.	
17.2.	- Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	
17.3.	- Öffentlich einsehbare Stellflächen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen sichtwirksam einzugrünen oder einzuhausen.	

17.4.	- Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder ist auf dem Baugrundstück herzustellen. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:
	  - Wohngebäude ab 2 Wohneinheiten: je Wohneinheit min. 2 Abstellplätze
	  - Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen: min. 1 Abstellplatz je 100 m^2 Nutzfläche
	  - Handelsnutzungen: min. 1 Abstellplatz je 50 m^2
	  - Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m^2 Verkaufsfläche: 1 Fahrradstellplatz je 100 m^2 Gesamt-Verkaufsfläche. Von den geforderten Fahrradstellplätzen sollen 70 % für Besucherinnen und Besucher sein. Die übrigen Fahrradstellplätze sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen.
	- Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m. Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/ Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
	- Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zwanzig notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).	

17.5.	- Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Plangebietes bzw. des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlagen samt aller Befestigungsmaterialien zurückzubauen. - Werbeanlagen an Gebäuden (mit Ausnahme von Plakatwänden) sind ausschließlich bis 1,50 m über der maximalen Gebäudeoberkante zulässig. Plakatwände sind ausschließlich im Bereich der Erdgeschosszone zulässig. Sollte keine Erdgeschosszone ausgebildet sind (z. B. Hallenbauten) sind Plakatwände an der Fassade bis zu einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig. Auf Dachflächen sind Werbeanlagen generell unzulässig. Von seitlichen Gebäudekanten ist bei Werbeanlagen ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. - Die maximale Höhe von Werbeanlagen, die nicht unmittelbar am Gebäude angebracht sind, darf 10,0 m nicht überschreiten. - Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen sowie Skybeamer. - Am Orts- bzw. Stadteingang darf ein Sammelhinweisschild in einer maximalen Größe von 3 m^2 errichtet werden (das Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck). Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet. An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweiszeichen) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen (max. 1,5 m Länge und max. 0,4 m Höhe je Schild, Oberkante nicht höher als 2,0 m über natürlichem Gelände). - Der innerhalb des Sondergebietes bereits bestehende Werbepylon ist weiterhin zulässig und kann zu Werbezwecken genutzt werden.	
18. Kennzeichnungen	Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen folgende Einträge auf: - MZG_ 18982, Merzig 1 - Saaraue, Lothringer Straße (gesicherte Altlast) - MZG_ 3458, Holzwerk Hartfuss KG, Rieffstraße (Altlastverdachtsfläche)	§ 9 Abs. 5 BauGB
19. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6, 6a BauGB
19.1.	**Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler (gemäß Saarländischem Denkmalschutzgesetz - DSchGSL)** - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.	§ 9 Abs. 6 BauGB
19.2.	**Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78b WHG)** - Teilbereiche des Plangebietes liegen in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedrigerer Wahrscheinlichkeit, „HQ extrem"). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z. B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge" vom Mai 2013) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) sollen beachtet werden. Der zu erwartende Wasserstand über Geländeoberkante (GOK) ist bei der späteren Bauausführung zu beachten.	§ 9 Abs. 6a BauGB
20. Hinweise		

20.1.	**Altlasten** - Sind im Plangebiet weitere Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
20.2.	**Denkmalschutz** - Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	
20.3.	**Erneuerbare Energien** - Es sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können (s. auch LBO zu PV-ready-Pflicht, PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze etc.).	
20.4.	**Hochwasserschutz / Starkregen** - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Im Bereich der westlich an das Plangebiet angrenzenden Landesstraße I. Ordnung (L 174) sieht das Starkregenkonzept der Kreisstadt Merzig eine flächige Einzelmaßnahme vor.	
20.5.	**Kampfmittel** - Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
20.6.	**Werbeanlagen** - Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig ist in ihrer aktuell gültigen Fassung zu beachten. Der nördliche Bereich der Rieffstraße (Einmündung Lothringer Straße) gehört gemäß Satzung zur Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischtem Charakter und besonderer Wertigkeit. Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich gemäß Satzung keiner weiteren Schutzkategorie zugewiesen.	
20.7.	**Deutsche Bahn AG / Eisenbahn-Bundesamt** - Östlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke (3230 Saarbrücken Hbf. - Karthaus, W 52, ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Hinweise insbesondere zu potenziellen Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes. Zu beachten: Schreiben Deutsche Bahn AG vom 15.07.2025 und Schreiben Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken vom 17.07.2025.	

20.8.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.07.2025.	
20.9.	**Autobahn GmbH des Bundes** - Westlich des Plangebietes verläuft in ca. 400,0 m Entfernung die BAB 8. Zu beachten: Schreiben Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung West vom 10.07.2025.	
20.10.	**Energis-Netzgesellschaft mbH** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH (20-/0,4-kV Transformatorenstationen, 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und -freileitungen, Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel). Zu beachten: Schreiben Energis-Netzgesellschaft mbH vom 12.08.2025.	
20.11.	**EVS Entsorgungsverband Saar** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen des EVS Entsorgungsverband Saar (Hauptsammler nebst Bauwerken). Zu beachten: Schreiben EVS Entsorgungsverband Saar vom 16.07.2025.	
20.12.	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ** - Das Plangebiet liegt im Umfeld des Standortübungsplatzes Merzig. Durch die militärische Nutzung kann es zu Lärm- und Abgasimmissionen kommen. Zu beachten: Schreiben Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ vom 09.07.2025.	
20.13.	**VSE Verteilnetz GmbH** - Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Fernmeldekabel der VSE Verteilnetz GmbH (Fernmeldekabel Abzwei Roden - Merzig, Fernmeldedienstgebäude, FK 9). Zu beachten: Schreiben VSE Verteilnetz GmbH vom 16.07.2025.	
20.14.	**Gesundheitsamt - Landkreis Merzig-Wadern** - Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (§§ 11 - 14) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Zu beachten: Schreiben Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt vom 17.07.2025.	
20.15.	**Normen, Richtlinien** - Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangenen Stellungnahmen ist im Bauamt der Kreisstadt Merzig möglich.	

Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Begründung zum Bebauungsplan
in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig-Kernstadt

ENTWURF

20.10.2025

KERN PLAN

Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Im Auftrag der:

merzig

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

IMPRESSUM

Stand: 20.10.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Christopher Jung, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 6

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 18

Auswirkungen der Planung, Abwägung 23

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Rieffstraße stellt als Fachmarktzentrum einen wichtigen Handelsstandort für die Kreisstadt Merzig dar. Sie dient neben der Merziger Kernstadt als Nebenzentrum und profitiert dabei unter anderem von einer sehr guten Verkehrsanbindung sowie vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (Einkaufen, Versorgung, Arbeit, Handel, Handwerk). Durch die Lage zwischen Bundesautobahn A 8 und Stadtgebiet unmittelbar südlich der Lothringer Straße bestimmt die Rieffstraße zudem, gemeinsam mit der nördlich gelegenen Stadthalle, den Eingang zur Kreisstadt Merzig.

Das Ziel der Kreisstadt Merzig besteht vor diesem Hintergrund darin, den Bereich des Fachmarktzentrums Rieffstraße zukünftig zu einem urbanen, gemischt genutzten und nachhaltigen sowie umwelt- und klimabewussten Quartier zu entwickeln. Aufgrund verschiedener Entwicklungen (u. a. Neuansiedlung Edeka, Modernisierung Aldi und Lidl, Leerstand Kaufland und geplante Rückkehr) herrscht eine gewisse Entwicklungsdynamik vor Ort, die genutzt werden soll.

In diesem Sinne sollen für den nördlichen Teilbereich der Rieffstraße in Verbindung mit der Ansiedlung von Einzelhandel (Kaufland) nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Konzeptionelle Grundlagen wurden hierzu bereits u. a. mit der Handelsstrategie „Handel 3.0" sowie dem Masterkonzept „Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße" erarbeitet. Ein Beschluss, der den Standort „Rieffstraße" als Nebenzentrum zum zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt definiert, wurde durch den Stadtrat gefasst.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets allerdings nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Die Entwicklung der Rieffstraße vollzog sich in den vergangenen Jahrzehnten weitestgehend ohne Bebauungsplan. Die nun vorgesehene Entwicklung ist auf dieser Grundlage jedoch nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die Entwicklung des Gebietes planungsrechtlich zu steuern.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes wurde der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert.

Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll.

Drohnenaufnahme aus südlicher Richtung auf Plangebiet und weitere Nutzung / Bebauung Rieffstraße

Der Geltungsbereich von Teilbereich A umfasst wiederum ca. 3,8 ha.

Die Verkaufsfläche des ehemaligen Kaufland-Marktes belief sich auf ca. 8.446 m². Die einzelhandelsrelevanten Neuansiedlungen in der Rieffstraße (neben der erneuten Ansiedlung von Kaufland soll mit Edeka östlich angrenzend ein weiterer Lebensmittelvollsortimenter errichtet werden) sollen nun die, durch die 2022 erfolgte Schließung, entstandene Lücke schließen. Dabei soll sich die Gesamt-Verkaufsfläche beider Märkte an der Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands orientieren.

Die neue Kaufland-Filiale wird daher eine Verkaufsfläche von max. 6.180 m² haben, der neue Edeka-Markt max. 2.500 m². Damit beläuft sich die Gesamt-Verkaufsfläche beider Märkte auf max. 8.680 m². Die entstehende Differenz zwischen „alter" und „neuer" Verkaufsfläche von 234 m² (Steigerung von 2,77 %) wird nach Abstimmung mit der Fachbehörde sowie Einschätzung der Fachgutachter (siehe Auswirkungsanalyse imtargis GmbH) für den Standort als vertretbar bzw. verträglich eingestuft.

Da es in Summe nicht (bzw. lediglich in einem als vertretbar eingestuften Maß) zu einer Erhöhung der Verkaufsfläche kommt und auch die Sortimente dem früheren Angebot entsprechen ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 6 SLPG nicht erforderlich.

Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gemäß Landesentwicklungsplan „Umwelt".

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt. Mit der Erstellung des Umweltberichts ist das Büro Milvus GmbH, Jahnstraße 9, 66701 Beckingen, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet überwiegend eine gewerbliche Baufläche dar. In einem Teilbereich wird zudem eine Gemeinbedarfsfläche (LfS) dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich der Kreisstadt Merzig (Stadtteil Merzig-Kernstadt). Die Innenstadt ist fußläufig in max. 10 Minuten erreichbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für Teilbereich A wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Lothringer Straße (einschließlich Begleitgrün) sowie der Grenze des Kaufland-Parkplatzes und Burger Kings,
- im Osten und Süden, ausgehend vom Kreuzungsbereich Rieffstraße / Lothringer Straße bis zum Einmündungsbereich Rieffstraße / L 174, durch die Straßenverkehrsfläche der Rieffstraße sowie
- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Landesstraße L 174 (einschließlich Begleitgrün).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet in der Rieffstraße befindet sich in integrierter Stadtrandlage und umfasst einen bereits überwiegend bebauten bzw. versiegelten Bereich. Prägend aus städtebaulicher Sicht sind gegenwärtig vor allem großflächige Betriebe, eine heterogene Bauweise und große Kunden-Parkplätze mit entsprechend hohem Versiegelungsgrad. Das Erscheinungsbild der nördlichen Rieffstraße wird insbesondere von Einzelhandelsbetrieben, Lebensmitteldiscountern und Vollsortimentern dominiert.

Durch die Schließung der Kaufland-Filiale 2022 steht der größte Gebäudekomplex innerhalb des Fachmarktzentrums derzeit leer. Die nun vorgesehene Rückkehr von Kaufland an den Standort führt zu einer Wiederbelebung. Die Mehrheit der Bestandsgebäude soll im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens allerdings sukzessiv zurückgebaut werden.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ähnliche Bau- und Nutzungsstrukturen geprägt. Insbesondere östlich und südlich

Luftbild mit Plangebiet BP „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" (weiße Balkenlinie) und Gesamtgeltungsbereich BP „Vordere Rieffstraße" (rote Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

schließen weitere Einzelhändler und Gewerbebetriebe an. Östlich liegt zudem die Bahnanlage (inkl. Bahnhof Merzig), westlich verläuft, jenseits der L 174, die Saar. Nördlich schließen an die Lothringer Straße die Merziger Stadthalle sowie der Stadtpark an.

Die Innenstadt befindet sich zwar in räumlicher Nähe zur Rieffstraße, die räumliche Situation entfaltet allerdings eine gewisse Trennwirkung zwischen beiden Standorten. Dabei stellt die Innenstadt den zentralen Versorgungsbereich in Merzig dar, der zukünftig durch Angebote in der Rieffstraße im Sinne einer sinnvollen Funktions- und Aufgabenteilung ergänzt werden soll.

Rieffstraße, Zufahrt Plangebiet (vom Kreuzungsbereich Lothringer Straße aus nordöstlicher Richtung kommend)

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Bebauung insgesamt reliefarm. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Fläche ist über die Rieffstraße sowie im weiteren Verlauf über die Lothringer Straße (nördlich) und L 174 (westlich) gesichert. Hierüber erfolgt auch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Anschlussstelle 6 „Merzig" der Bundesautobahn A8 befindet sich ca. 400 m westlich.

Die Erschließung bleibt in ihrem aktuellen Bestand erhalten. Weitere Erschließungsanlagen sind (mit Ausnahme von betriebsbezogenen, verkehrsführenden Maßnahmen auf Privatflächen, z. B. im Bereich der Stellplatzflächen) nicht notwendig.

Die erforderlichen Stellplätze werden vollständig innerhalb des Plangebietes organisiert. Es handelt sich in erster Linie um betriebsbezogene oberirdische Parkplatzflächen.

Die ÖPNV-Anbindung wird durch entsprechende Haltestellen in der näheren Umgebung (u. a. Stadthalle, Schankstraße) gewährleistet. Östlich befindet sich zudem im näheren Umfeld der Merziger Hauptbahnhof, der sowohl von verschiedenen Bus- als auch Zugverbindungen regelmäßig frequentiert wird.

Die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre wurde in einem Verkehrsgutachten untersucht und nachgewiesen (ggf. Ergänzung Ergebnis vor Durchführung der Offenlage).

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung aufgrund der bestehenden bzw. vergangenen Nutzung bereits vorhanden (Mischkanalisation Rieffstraße, kein Regenwasserkanal in näherer

Drohnenaufnahme aus südwestlicher Richtung auf Plangebiet (Leerstand Kaufland); im Hintergrund Stadthalle und Kernstadt Merzig

Umgebung). Das Plangebiet soll demnach im Mischsystem entwässert werden.

Die nach § 49a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht zwingend anzuwenden, da das Plangebiet bereits vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war. Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet.

(Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 24.03.2025)

Die konkretisierten Planungen bzw. Detailplanungen werden im weiteren Verlauf sowie vor der Bauausführung mit den Ver- und Entsorgern abgestimmt.

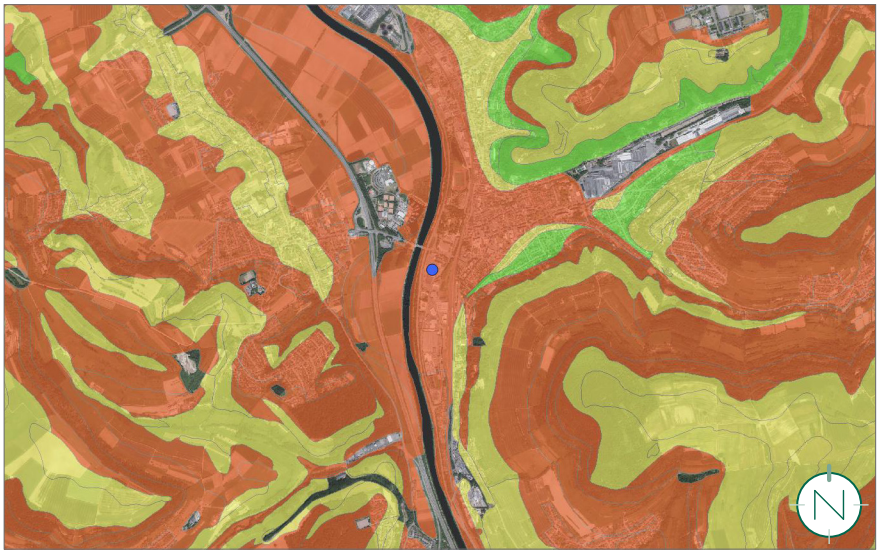

Karte zur potenziellen Versickerungseignung (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; Plangebiet = blau); Quelle: ZORA, LVGL; Stand Abruf: 17.10.2025; Bearbeitung: Kernplan

Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig

Die Kreisstadt Merzig hat 2024 ihr Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Gegenstand des Einzelhandelskonzeptes ist insbesondere auch das hiesige Plangebiet im Bereich der Rieffstraße. Demnach stellt die Rieffstraße aufgrund der räumlichen Nähe und engen Verbindung zur Innenstadt sowie der Aufgabenteilung mit Blick auf die Sortimente einen Ergänzungsstandort zur Innenstadt dar. Der Stadtrat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, wonach die Rieffstraße ein Nebenzentrum zum zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt darstellt. Es handelt sich um einen Versorgungsbereich mit Schwerpunkten im Lebensmitteleinzelhandel und der Grundversorgung.

Gemäß Einzelhandelskonzept kann die Rieffstraße, insbesondere unter Berücksichtigung von geringen Kaufkraftbindungsquoten und hohen Umsatzpotenzialen im Bereich Nahrungs- und Genussmittel, durch neue Ansiedlungsvorhaben weiter als Versorgungslage nahe der Innenstadt ausgebaut werden. Um die Existenz der Betriebe im Zentralen Versorgungsbereich nicht zu gefährden, ist allerdings darauf zu achten, dass zentrenrelevante Sortimente des aperiodischen Bedarfs nur als Nebensortimente mit maximal 10 % der Verkaufsfläche vorgesehen werden.

„Das Fachmarktzentrum an der Rieffstraße fungiert als innenstadtnaher Ergänzungsstandort mit dem Schwerpunkt auf Lebensmitteleinzelhandel und Grundversorgung. Durch die Ausstattung mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben und dem damit möglichen Angebot bestimmter Sortimentsgruppen ergänzt der Standort das Einzelhandelsangebot der Innenstadt. Im Hinblick auf die Kaufkraftbindungsquoten der verschiedenen Einzelhandelssortimente ergeben sich für die Rieffstraße Ergänzungspotenziale im periodischen Bedarf, insbesondere für Nahrungs- und Genussmittel. Der Ausbau des Fachmarktzentrums kann weitere Kaufkraft aus dem Merziger Umland binden und Synergieeffekte für die Innenstadt generieren.

Die Versorgungsbereiche an der Rieffstraße und in Brotdorf sind im Rahmen der Überarbeitung im Flächennutzungsplan als Versorgungsbereich „Lebensmittel-Nahversorgung“ auszuweisen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Lebensmitteleinzelhandel und Grundversorgung. Für Einzelhandelsansiedlungen oder Erweiterungsvorhaben sind die Vorgaben der Sortimentsliste und deren Neuerungen einzuhalten. Die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe (z. B. auf vorhandenen Freiflächen oder am ehemaligen Kaufland-Standort) ist zu begrüßen, um Kaufkraftabflüsse zu reduzieren und Ergänzungspotenziale auszuschöpfen. Dabei gilt es für die Kreisstadt Merzig vorab die Schädlichkeit von Ansiedlungen oder Erweiterungen prüfen zu lassen und entsprechende Sortiments- und Verkaufsflächenvorgaben zu tätigen. Für die vorhandenen Betriebe ist die Bestandssicherung und ein aktiver Bestandsschutz unerlässlich.

Weiterführend ist für die Rieffstraße die Markenbildung im Sinne der Strategie „Handel 3.0“ voranzutreiben. Ein nach außen klar benanntes und in sich zusammengehöriges Fachmarktzentrum kann den Standort als Ergänzung zur Innenstadt stärken. Der Fokus liegt dabei auf One-Stop-Shopping.“

(Quelle: Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig 2024, Kreisstadt Merzig, Neues Rathaus, Brauerstraße 6, 66636 Merzig, Erstellt durch: imtargis GmbH, Große Langgasse 2, 55116 Mainz, Dezember 2024, Seite 47 / 48)

Die gegenwärtigen Entwicklungen hinsichtlich einer Rückkehr von Kaufland an den Standort Rieffstraße werden ebenfalls explizit im Einzelhandelskonzept aufgegriffen und aus Sicht der Gutachter befürwortet. Im Rahmen der Umsatz- und Kaufkraftstrukturen wird eine Verkaufsflächengröße zwischen 3.000 und 3.500 m² für Lebensmittel-Sortimente empfohlen und bezüglich zusätzlicher Verkaufsflächen für Non-Food-Sortimente auf die Vorgaben der Merziger Sortimentsliste verwiesen.

Folglich spiegelt das hiesige Vorhaben insbesondere die Absichten bzw. Empfehlungen des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes wider. Ferner wird die beabsichtigte Verkaufsfläche nicht die in der Vergangenheit vorhandene Verkaufsfläche übersteigen (siehe hierzu Ausführungen S. 5).

Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale Rieffstraße

Eine genaue Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt darüber hinaus im Zuge einer einzelfallbezogenen Auswirkungsanalyse der imtargis GmbH. Diese kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Folgende Aspekte können zusammenfassend zur Herleitung der gutachterlichen Einschätzung festgehalten werden:

- Der geplante Standort erfüllt die Funktion eines Versorgungsstandortes im mittelzentralen Bereich, welcher der Stadt seit der Schließung der ehemaligen Filiale im Jahre 2022 fehlt. Die vorhandene Sortimentsbreite- und tiefe geht über die von herkömmlichen Vollsortimentern im Lebensmitteleinzelhandel hinaus und ergänzt dadurch die Angebotsstruktur in Merzig und den umliegenden Gemeinden.
- Das in Merzig vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotential übersteigt die vor Ort befindlichen Einzelhandelsumsätze im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel. Entsprechend findet ein Kaufkraftabfluss in die umliegenden Gemeinden statt. Der Neubau der Kaufland-Filiale kann demzufolge die Kaufkraftbindung der Stadt Merzig nachhaltig stärken und entstandene Versorgungslücken gemäß des Einzelhandelskonzeptes schließen. Zusätzliches Kaufkraftpotential kann durch in dieser Analyse nicht berücksichtigte Kaufkraftströme aus den Nachbarländern Luxemburg und Frankreich erschlossen werden.
- Drogeriesortimente werden im Projektvorhaben lediglich ein Randsortiment einnehmen. Insgesamt überschreiten die Umsatzumverteilungsquoten für die relevanten Standortlagen im Untersuchungsgebiet die 10%-Schwelle nur minimal oder bleiben unterhalb des Schwellwertes.
- Aus den maximal zu erwartenden monetären sowie prozentualen Umsatzumverteilungseffekten kann keine städtebaulich negative Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereichen hergeleitet werden. Zudem findet eine Rückholung der verlorenen Umsätze im Zuge der Schließung statt.

Auszug Südlicher Bereich Masterkonzept „Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße." als Beispiel zur Entwicklung des Bebauungsplanumfeldes; Quelle: Kreisstadt Merzig, Kernplan

Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren."

(Quelle: Auswirkungsanalyse, Zum Neubau der Kaufland-Filiale Rieffstraße, 66663 Merzig, imtargis GmbH, Von-Werth-Straße 37, 50670 Köln, Stand: Oktober 2025)

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept der Kreisstadt Merzig

Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK; Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung") umfasst als Maßnahme M 2.4 die Entwicklung der Rieffstraße als „Fachmarktzentrum 2.0" und sieht dabei insbesondere Potenziale in der wirtschaftlichen Weiterentwicklung sowie gestalterischen Aufwertung.

Hierbei werden u. a. eine einheitliche Gestaltsprache i. V. m. einem Gestaltungshandbuch sowie die Schaffung eines modernen Einkaufsstandortes unter ökologischen Gesichtspunkten (z. B. Nutzung erneuerbarer Energien) erwähnt. Ferner werden auch Ansätze zur besseren Anbindung an die Stadtmitte aufgegriffen, indem etwa Fuß- und Radverkehrsverbindungen sowie ÖPNV-Angebote optimiert werden. Hierzu zählt das ISEK beispielsweise auch die Aufwertung der Bahnunterführung, die Schaffung von Querungshilfen und Leitstrukturen sowie die Umgestaltung der straßenbegleitenden Grün- und Freiflächen.

Insofern fließen auch die im ISEK enthaltenen Absichten in das hiesige Vorhaben ein. Weiterführende Themen, die nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind (z. B. Gestaltung Stadteingang, Bereich Brücke, Stadthalle), werden im Zuge anderer Maßnahmen und Vorhaben umgesetzt, sodass letztlich ein stimmiges Gesamtbild entsteht.

Handelsstrategie 3.0 und städtebauliches Masterkonzept Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße

Darüber hinaus wird die zukünftige Entwicklung der Rieffstraße in verschiedenen Konzepten thematisiert.

In der zuvor bereits erwähnten Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt „Handel 3.0" von 2016 hat sich die Stadt etwa zur Rieffstraße als Fachmarktzentrum und Ergänzungsstandort bekannt. Gemäß der Handlungsstrategie sollen in der Rieffstraße Gespräche mit ansässigen Betrieben und Akteuren geführt (teilweise bereits der Fall) und wichtige Standortfaktoren, wie Grundstückseinteilung, Sortimentsliste, Planungsrecht geklärt werden. Das Bebauungsplanverfahren resultiert insofern unmittelbar aus der Handlungsstrategie.

Im Zuge eines städtebaulichen Masterkonzeptes wurden die Möglichkeiten zur städtebaulichen Entwicklung und Neugestaltung der Rieffstraße als Fachmarktzentrum bzw. Quartier der Zukunft näher betrachtet. Ziel ist folglich die Schaffung eines modernen und möglichst nachhaltigen Fachmarktzentrums. Eine Nutzungsmischung (Kombination aus Lebensmittel- / Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen, soziale Infrastruktur) soll Multifunktionalität und Belebung des Quartiers fördern. Gleichzeitig sollen Nachhaltigkeitsaspekte im Zuge der Planung eine entsprechende Berücksichtigung finden (Durchgrünung, Begrünung Gebäude, Stellplatzflächen, Nutzung erneuerbarer Energien). Der Bereich des ehemaligen und zukünftigen Kaufland-Gebäudes soll revitalisiert und möglichst effizient genutzt werden.

Somit entspricht das geplante Vorhaben auch diese konzeptionellen Grundlagen, die im Vorfeld für den Standort Rieffstraße erarbeitet wurden und führt die beabsichtigte Entwicklung weiter.

Radverkehrskonzept, Mobilitätskonzept

Neben den aufgeführten Konzepten, die sich unmittelbar auf die Entwicklung der Rieffstraße als Fachmarktzentrum und Ergänzungsstandort zur Innenstadt beziehen, gibt es weitere Konzepte, die die Standortentwicklung zumindest indirekt tangieren. Hierzu zählen u. a. das Radverkehrs- sowie das Mobilitätskonzept der Kreisstadt Merzig.

Im Radverkehrskonzept wird die Rieffstraße beispielsweise als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Routennetz bewertet, um ein Grundgerüst zum verkehrssicheren, attraktiven und alltagstauglichen Radfahren zu schaffen.

Das Mobilitätskonzept weist wiederum auf den Status der Rieffstraße als städtische Hauptverkehrsstraße (mit einer Querschnittsbreite von i. d. R. 10,50 m; 1,5 m Gehweg - 7,0 m Fahrbahn - 2,0 m Gehweg), die angrenzende Landesstraße L 174 und die Verlagerung des LfS-Standortes aus dem südlichen Geltungsbereich hin.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Revitalisierung und Nachnutzung bzw. -verdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Andere Standorte oder Nutzungsalternativen drängen sich aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der bestehenden Bestands- und Umgebungsnutzung sowie unter Berück-

Drohnenaufnahme aus westlicher Richtung auf südliches Plangebiet (u. a. Betonwerk); im Hintergrund Bahngleise und Bahnhof Merzig

sichtigung der zuvor erläuterten planungsbezogenen Grundlagen nicht auf. Ferner führt die Planung zukünftig zu einer effizienteren Nutzung bzw. Auslastung bereits erschlossener Bereiche und bestehender Infrastruktur. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich wird auf diese Weise perspektivisch verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB).

Darüber hinaus ist die Standortbindung im vorliegenden Planungsfall zur Revitalisierung, Umstrukturierung und Überplanung des Fachmarktzentrums Rieffstraße durch den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den bestehenden Anlagen derart stark, dass eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll erscheint. Das geplante Projekt muss genau an diesem Standort realisiert werden, weshalb eine Betrachtung und Prüfung von Standortalternativen über die vorherigen Ausführungen hinaus entfällt.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Merzig, Siedlungsachse 1. Ordnung (Bundesautobahn und schienengebundener Verkehrsweg), Ländlicher Raum

Vorranggebiete	• Südlich des Teilbereiches A (ca. ab Kreisverkehr) Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen „Merzig - Am Güterbahnhof"
	  • Rieffstraße als Nebenzentrum zur Innenstadt gem. Einzelhandelskonzept; erfüllt gesamtstädtische sowie überörtliche Versorgungsfunktion; Standort Rieffstraße bereits durch bestehende klein- und großflächige Anbieter in dieser Hinsicht geprägt; Gesamtgebiet soll aufgrund bestehender Entwicklungsdynamik neu strukturiert, geordnet und weiterentwickelt werden
	  • Tatsächliche Entwicklung vor Ort steht landesplanerischer Zielsetzung bereits entgegen und verhindert wohl zukünftige Zielerreichung; Vorranggebiet soll im Zuge der Fortschreibung des LEP zurückgenommen werden, sodass der gegenwärtige, noch bestehende Zielkonflikte aufgelöst wird
	  • Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes sind durch die vorgesehene Planung nicht zu erwarten
	• Darüber hinaus keine Vorranggebiete betroffen
	• Westlich des Plangebietes (im Bereich der Saar bzw. des Saarufers) Vorranggebiet für Hochwasserschutz
	
	Überlagerung Geltungsbereich Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" (Stand frühzeitige Beteiligung) und Vorranggebiet Gewerbe LEP 2004; Bearbeitung: Kernplan

Zu beachtende Ziele und Grundsätze I Überprüfung der Kompatibilität mit dem Landesentwicklungsplan Siedlung	• **(Z 12)** Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur, zur Vermeidung einer flächenhaften Siedlungsstruktur sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren: erfüllt • **(Z 17)** Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt • **(Z 21)** Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt

Kriterium	Beschreibung
	• **(Z 42) Konzentrationsgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde. **„Da Merzig als Mittelzentrum ausgewiesen ist, ist die Stadt ein geeigneter Standort für die Ansiedlung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung. Somit wird das landesplanerische Ziel Nr. 42 erfüllt."** • **(Z 43)** Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelsangelegenheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinander stehen **(Einzelhandelsagglomerationen)**, sind zusammenzuzählen. **„Die Gewerbeflächen entlang der Rieffstraße werden gemäß dem Stadtratsbeschluss der Stadt Merzig als Nebenzentrum für den ZVB Merzig betrachtet. Im Umfeld des untersuchten Vorhabenstandortes befinden sich bereits weitere Fachmärkte und Einzelhandelsbetriebe (teilweise im großflächigen VKF-Bereich), welche der grund- und mittelzentralen Versorgung des Stadtgebiets dienen. Die vorhandenen Märkte existieren allerdings unabhängig von einander mit eigenen Eingängen und Werbe- oder Marketingmaßnahmen und bilden demnach keinen räumlich-funktionalen Verbund.** **Hinsichtlich des untersuchten Vorhabens der Kaufland-Ansiedlung ist das Ziel 43 aus dem LEP Siedlung demnach irrelevant. Das Vorhaben selbst ist bereits großflächig und wird keinen räumlich-funktionalen Verbund mit den umliegenden Betrieben bilden."** • **(Z 44) Kongruenzgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). **„Die geplante Neueröffnung des Kaufland-Standortes wird gemäß der Analyse der in Kapitel 6.2 genannten Parameter sowie der gutachterlichen Einschätzung ein Einzugsgebiet aufweisen, welches sich größtenteils auf den mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig konzentriert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch Teile der südlich angrenzenden Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg dem Einzugsgebiet zuzurechnen sind. Generell sind von dort ausgehende Kaufkraftströme vor allem für SB-Warenhäuser nicht auf Basis einer planerischen Vorgabe zu verhindern und stellen keine pauschale Schädigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Dillingen oder anderer Mittelzentren dar.** **Hinsichtlich der Größenordnung sowie des Umfanges des Warensortimentes kann das Planvorhaben bereits innerhalb des Merziger Stadtgebietes ein ausreichendes und überdurchschnittliches Umsatzpotenzial erzielen. Im Rahmen des „worst-case"-Ansatzes ist von einem maximalen Umsatzpotenzial von 25,34 Mio. € auszugehen, welches einer zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den relevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie von ca. 105 Mio. € gegenübersteht. Dies entspricht rd. 25,0 % der verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung, weshalb das Vorhaben allein durch die Bevölkerung Merzigs tragbar wäre. Die aktuellen sortimentsspezifischen Bindungsquoten (siehe Kapitel 3.3 und 7.3) verdeutlichen, dass Merzig (im Gegensatz zu umliegenden Mittelzentren) eine mittelzentrale Einrichtung im Sinne eines SB-Warenhauses fehlt, um die eigene zentralörtliche Funktion zu sichern."**

Kriterium	Beschreibung
	• **(Z 45) Beeinträchtigungsverbot:** Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. **„Gemäß der durchgeführten Analyse der ökonomischen Umverteilungseffekte und ihrer städtebaulichen Bewertung sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in der Stadt Merzig und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Das Ziel Nr. 45 kann daher als erfüllt betrachtet werden."** • **(Z 46) Integrationsgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden. **„Wie in der Mikroanalyse dargestellt, befindet sich der Vorhabenstandort innerhalb des Siedlungszusammenhanges der Stadt Merzig und kann daher als städtebaulich integriert bewertet werden. Das Planvorhaben weist mit der Nähe zur A8 und der Anschlussstelle Merzig eine sehr gute Erreichbarkeit für den MIV auf. Auch über den ÖPNV ist der Standort sehr gut erschlossen. Da es sich bei der Stadt Merzig um ein ausgewiesenes Mittelzentrum handelt, wie das Konzentrationsgebot zeigt, muss das Vorhaben nicht zwingend in einem zentralen Versorgungsbereich liegen, sondern kann auch in einem Nebenzentrum errichtet werden. Das Areal der Rieffstraße gilt laut aktuellem Stadtratsbeschluss als ein solches Nebenzentrum. Darüber hinaus besteht eine fußläufige Erreichbarkeit zur Innenstadt und dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig. Das geplante SB-Warenhaus fügt sich hinsichtlich der Größenordnung, dem Warensortiment sowie dem Einzugsgebiet in das Umfeld der sonstigen Nutzungen am Nebenzentrum Rieffstraße ein. Dadurch können Agglomerationseffekte verstärkt und die entstandene Versorgungslücken im Einzelhandels- und vor allem Nahversorgungsangebot geschlossen werden."** (Quelle: Auswirkungsanalyse, Zum Neubau der Kaufland-Filiale Rieffstraße, 66663 Merzig, imtargis GmbH, Von-Werth-Straße 37, 50670 Köln, Stand: Oktober 2025)

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsprogramm	• Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen nach aktuellem Landschaftsprogramm des Saarlandes • Lage innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück nachrichtlich übernommen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	• Nicht betroffen
Naturpark	• Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	• Lage innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“) • Eine an diese Lage angepasste Bauweise wird empfohlen (z. B. Keller nur mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) • Das Starkregenkonzept der Kreisstadt Merzig sieht im Bereich der westlich angrenzenden Landesstraße 1. Ordnung (L 174) eine flächige Einzelmaßnahme vor. 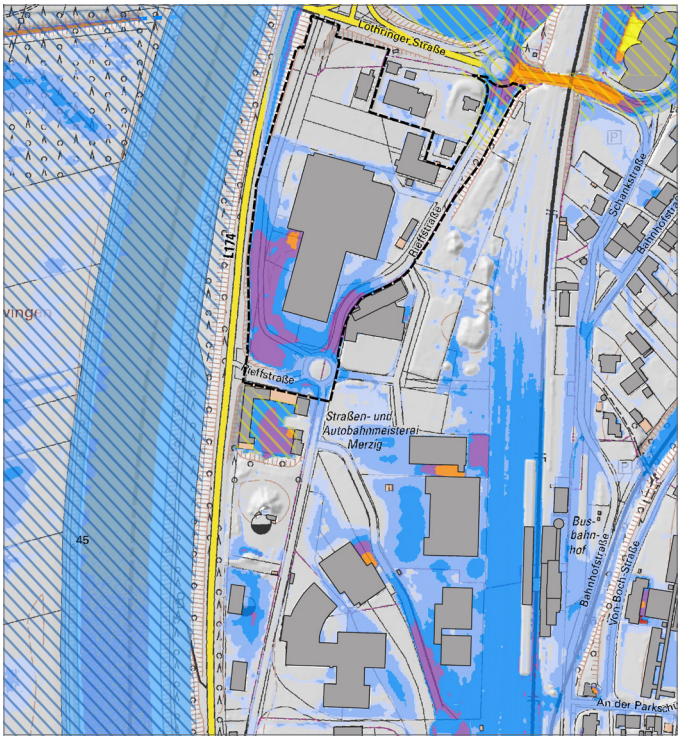 Starkregengefahrenkarte - hN = 90 mm mit Geltungsbereich B-Plan „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“; ohne Maßstab; Quelle: Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept der Kreisstadt Merzig; Stand: November 2023; Bearbeitung: Kernplan

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	• Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	• Nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung zu Umweltzustand und Umweltmerkmalen sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung sind dem Umweltbericht zu entnehmen (Fertigstellung zur Auslegung).	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	• Darstellung: Überwiegend Gewerbliche Baufläche; Teilbereich Gemeinbedarfsfläche LfS (Quelle: Kreisstadt Merzig) • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel teilzuändern 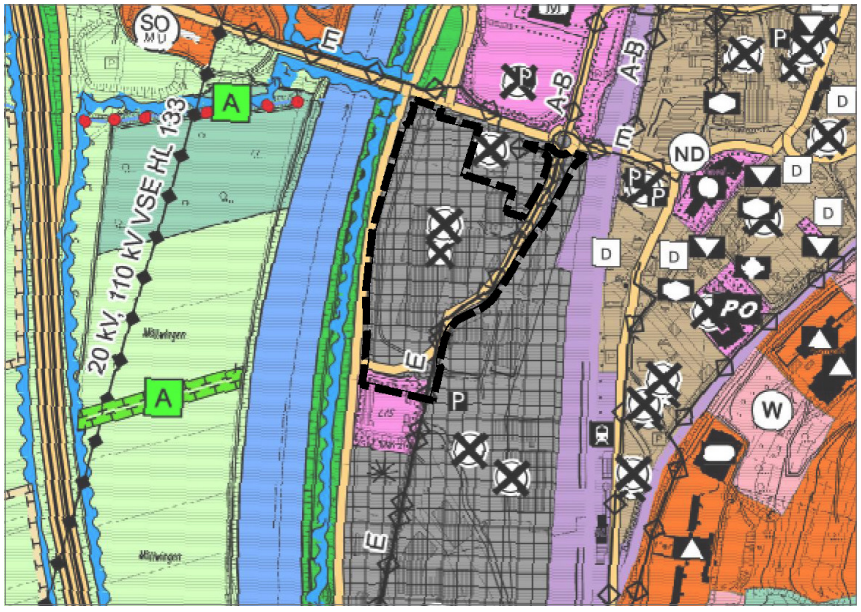

Bebauungsplan	• Innerhalb des Plangebietes keine Bebauungspläne vorhanden.
	• In der näheren Umgebung bzw. angrenzend an das Plangebiet verschiedene Bebauungspläne vorhanden:
	  • Bebauungsplan „Rieffstraße“ von 1998
	  • 1. Teiländerung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Aldi-Filiale Merzig Rieffstraße“ von 2020
	  • Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“ von 2022
	  • Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße“ im Verfahren

Sonstiges	

Altlast- und Altlastenverdachtsflächen	• Im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes bestehen innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Teiländerung zwei Einträge zu Altlasten (gesichert) bzw. Altlastverdachtsflächen
	  • MZG_18982, Merzig 1 - Saaraue (gesicherte Altlast)
	  • MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG (Altlastverdachtsfläche)
	• Auf die Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) wird hingewiesen.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“

Der Bereich des ehemaligen Kaufland-Geländes wird gemäß seiner bisherigen sowie zukünftigen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt.

Gemäß der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zunächst ein Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m² zulässig. Für ergänzende Versorgungsangebote, die dem Verbrauchermarkt zugeordnet sind (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop) ist zudem eine Überschreitung bis maximal 6.180 m² Gesamtverkaufsfläche zulässig. Die Warensortimente werden i. V. m. dem Einzelhandelskonzept dahingehend eingeschränkt, dass Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) lediglich bis maximal 3.500 m² Verkaufsfläche und Haushaltswaren nur bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Verbrauchermarktes zulässig sind. Ebenso sind nicht zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig sowie zentrenrelevante Sortimente des aperiodischen Bedarfs bei denen die Kaufkraftbindungsquote kleiner als 120 % ist. Darüber hinaus gelten auch zentrenrelevante Sortimente als zulässig, wenn sie ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche von 6.180 m² nicht übersteigen (Nebensortimente).

Die anhand des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig hinsichtlich Verkaufsfläche und Sortiment getroffenen Festsetzungen stellen sicher, dass von der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Merziger Innenstadt bzw. den zentralen Versorgungsbereich sowie die angrenzenden Mittel- und Grundzentren ausgehen. Sie schaffen somit die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung zur Wiederansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Ferner liegt die festgesetzte Verkaufsfläche unterhalb der früheren am Standort bestehenden Verkaufsfläche, was die Annahme einer verträglichen Entwicklung zusätzlich untermauert.

Mit Blick auf das Ziel eines urbanen und gemischt genutzten Quartiers wird auch für den Bereich des Sondergebietes neben der angestrebten Hauptnutzung des Einzelhandels zusätzlich eine vertikale Nutzungsgliederung aufgenommen. Demnach sind die zuvor dargelegten einzelhandelsbezogenen Nutzungen ausschließlich im Erdgeschoss zulässig (insb. wegen Kundenfrequenz, Lieferlogistik). In allen darüber hinausgehenden Geschossen sind hingegen Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, Räume für freie Berufe, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Angebote der Kinderbetreuung zulässig, die für eine funktionale Mischung und Belebung der Rieffstraße (auch abseits der einzelhandelsspezifischen Öffnungszeiten) sorgen und aus den konzeptionellen Vorarbeiten der Kreisstadt resultieren (u. a. Masterkonzept „Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße“).

Hierdurch kann das städtebauliche Ziel eines gemischt genutzten und belebten Quartiers bei gleichzeitiger Sicherung erforderlicher Einzelhandelsangebote im Bebauungsplan manifestiert werden. Die Einzelhandelsnutzung bleibt weiterhin übergeordnet.

Neben diesen Hauptnutzungen sind zudem weitere Nutzungen zulässig, die mit der Zweckbestimmung und planerischen Ausrichtung des Sondergebietes in Verbindung stehen. Hierzu zählen unter anderem Stellplätze, Einkaufswagenboxen, Ladestationen, Funktions-, Verwaltungs- und Nebenräume, Lagerflächen, Quick-Service-Gastronomie, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur. Damit ist ein zweckmäßiger, wirtschaftlicher

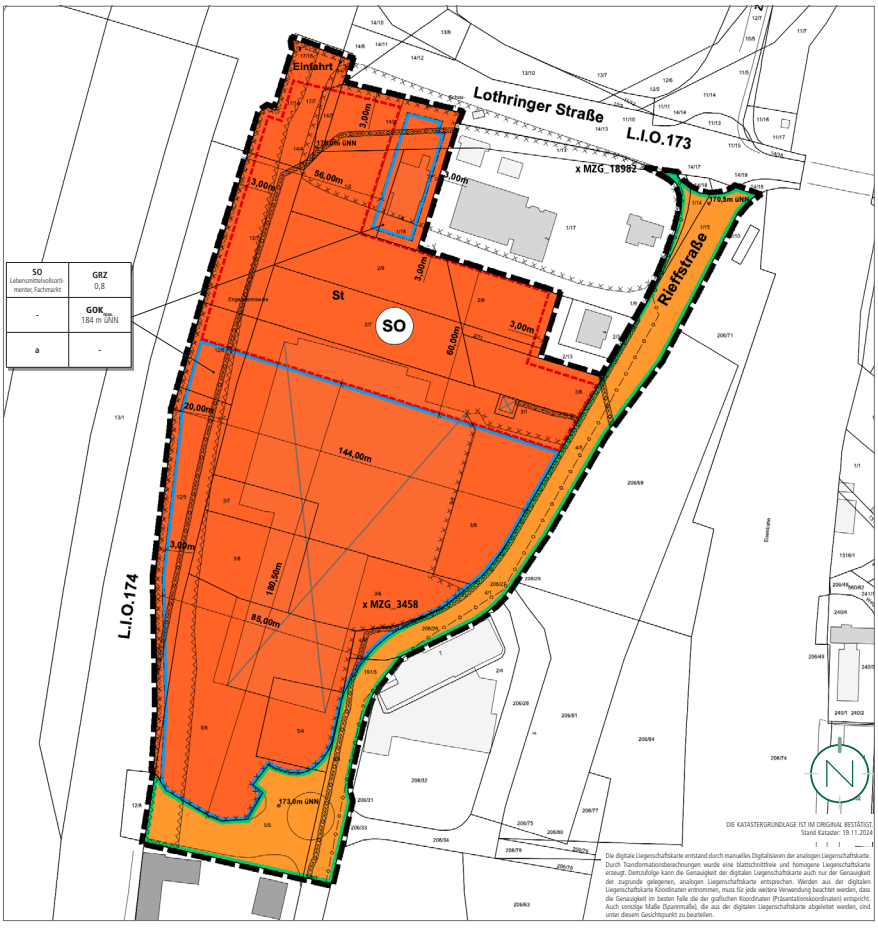

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

und reibungsloser Betriebsablauf im Sondergebiet sichergestellt.

Auch Werbeanlagen, die sich an der Stätte der Leistung befinden sind zulässig.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich der Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Altlast bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht das Erfordernis einer zeitlich gestaffelten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen ist so lange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen mittels einer orientierenden Untersuchung entweder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante (über Normalhöhenull) exakt geregelt. Die Festsetzung dient insbesondere der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das notwendige bzw. städtebaulich gewollte Maß hinaus. Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem Bestand und den für die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Gebietes zugrunde liegenden Planungen abgeleitet. Einer unverhältnismäßigen Höhenentwicklung wird durch die Begrenzung auf eine Maximale vorgebeugt. Ebenso werden Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes vermieden und stattdessen eine angemessene Integration in die Umgebung erreicht.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist analog § 18 BauNVO eine eindeutige Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen exakt bestimmen zu können. Die Bezugshöhe ist der Festsetzung zu entnehmen. Die Überschreitungsbefugnis der zulässigen Gebäudeoberkante für untergeordnete Bauteile und Photovoltaik- bzw. Solarmodule ermöglicht die zweckmäßige Nutzung der Gebäude und die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 entspricht den in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Sonstigen Sondergebieten. Sie orientiert sich an der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und wird in Anlehnung an den Bestand der Umgebung festgesetzt.

Im Sonstigen Sondergebiet darf die Grundflächenzahl gemäß BauNVO insbesondere durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden (gesetzlich vorgesehene Abweichungsregel). Hierdurch wird ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bereich des Sondergebietes bereits heute nahezu vollständig versiegelt ist.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird auf die teils besonderen Anforderungen im Bereich des Einzelhandels reagiert und zugleich sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilsmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt. Um dem erhöhten Versiegelungsgrad im Plangebiet entgegenzuwirken, werden im Bebauungsplan mehrere Grün- und Pflanzfestsetzungen getroffen (u. a. Fassaden, Dachbegrünung, Baumpflanzungen). In Teilbereich A besteht heute bereits nahezu eine Vollversiegelung.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung der Baukörpers, ermöglicht eine zweckmäßige Nutzung des Baugebietes und resultiert zudem aus der bereits bestehenden Bebauung sowie der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung am Standort. Im Sondergebiet ist zudem eine Grenzbebauung zulässig um den Anforderungen des großflächigen Einzelhandels im Bebauungsplan Rechnung zu tragen. Die künftige zweckmäßige Nutzung des Plangebietes ist somit sichergestellt.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können unter Berücksichtigung der Bestands- und Umgebungssituation ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist gewährleistet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich unter Beachtung geringfügiger Spielräume an der bestehenden Bebauung sowie der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der vorderen Rieffstraße. Mit Blick auf die überwiegend größere Baustruktur vor Ort und teils mittel- bis langfristige Entwicklungsabsicht bietet das gewählte Baufenster einen gewissen Spielraum sowie Flexibilität für die spätere Nutzung. Hierdurch kann insbesondere der dynamischen Entwicklung vor Ort Rechnung getragen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung

und Versiegelung im Plangebiet (nahezu vollversiegelt) gehen hiervon keine zusätzlichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen auf Natur, Umwelt und Umgebung aus.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. Fahrradstellplätze).

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Stellplätze).

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot im Plangebiet. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Im Sondergebiet ist aufgrund der zukünftigen Einzelhandelsnutzung ein entsprechend großes Stellplatzangebot für Kunden erforderlich. Durch die getroffenen Festsetzungen kann ein ausreichend großes Stellplatzangebot gewährleistet werden.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z. B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der vorgesehenen Nutzungen erforderlich sind.

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen, Bauverbotszone Landesstraße 1. Ordnung (siehe auch § 24 SStrG)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zur Sicherung der unterirdischen Leitungen im Plangebiet ist um diese ein Schutzstreifen festgesetzt, der den Angaben der jeweiligen Leitungsträger entspricht (2,0 m). Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie Überbauung grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zulässig.

Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches der Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Die Bauverbotszone beträgt gemäß § 24 Abs. 1 SStrG (Saarländisches Straßenbaugesetz) 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 174. Die Regelung des § 24 Abs. 3 SStrG zu Ausnahmen hiervon gelten entsprechend.

Bauvorhaben im Überschneidungsbereich von Bauverbotszone und überbaubarer Grundstücksfläche bedürfen einer besonderen Vorabstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast (in diesem Fall dem Landesbetrieb für Straßenbau). In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die Stadt insbesondere durch die geleistete Vorarbeit in Form verschiedener Planungen und Konzepte (insb. Einzelhandelskonzept) sowie durch Beschlussfassung des Stadtrates (Beschluss zur Rieffstraße als Nebenzentrum) dem kommunalen und öffentlichen Interesse zur zukunftsfähigen Entwicklung der Rieffstraße bereits Ausdruck verliehen hat. Dieses Interesse ist entsprechend in die Abwägung und Entscheidung über eine ausnahmsweise Unterschreitung der Bauverbotszone einzustellen. Ziel ist es u. a., die Entwicklung der Rieffstraße durch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes im Bereich des ehemaligen Einzelhandelsangebotes zu stärken. Ferner ist zu beachten, dass die Bauverbotszone bereits heute durch verschiedene bauliche Anlagen unterschritten wird. Bei Bedarf soll im Zuge der Detail- und Umsetzungsplanung eine erneute Abstimmung zwischen Bauträger und Träger der Straßenbaulast erfolgen.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsfläche der Rieffstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und somit in ihrem Bestand gesichert.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Einfahrt Lothringer Straße

Gem. § 9 Abs. Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung des Einfahrtbereiches für die Anbindung des Sondergebietes an die Lothringer Straße wird sichergestellt, dass die Einfahrt langfristig an der verkehrstechnisch günstigsten Position verbleibt (bereits im Bestand an dieser Stelle vorhanden) und keine weiteren Ein- oder Ausfahrtbereiche an anderer Stelle hergestellt werden können. Ein- und Ausfahrten zur Rieffstraße bleiben hiervon unberührt. Zufahrten zur L 174 sind abseits der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ladestationen für Elektromobilität), die für den ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betriebsablauf erforderlich sind.

Unterirdische Versorgungsleitungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen wurden zur Sicherung als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen (i. V. m. der Festsetzung entsprechender Schutzstreifen).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Fledermäuse, Gebäudebrüter, Mauereidechse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt. Diese resultieren unmittelbar aus einer Vorabstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und

Arbeitsschutz, grundlegenden städtischen Vorgaben und Untersuchungen des Umweltgutachters sowie dem Umweltbericht. Es handelt sich hierbei unter anderem um bauzeitliche Beschränkungen (Gehölzrodung, Abriss / Prüfung Bestandsgebäude).

Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte „Steingärten") während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen somit der Minimierung der Umwelteinwirkungen im Allgemeinen und tragen dazu bei, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe, über die Tatsache, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben, um die Inanspruchnahme einer bereits bebauten bzw. versiegelten Fläche handelt, soweit möglich zu mindern.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen sind (insbesondere Solarenergie).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zu bereits bestehender Bebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Stadt- und Landschaftsbild forciert.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der siedlungsökologischen und städtebaulichen Qualität im Plangebiet und dem Einfügen in das Stadtbild. Auf diese Weise können auch bei bereits bestehenden Stellplatzflächen bestimmte Verbesserungen erzielt werden, indem eine gewisse Begrünungsqualität planungsrechtlich gesichert wird. Die Vorgaben entsprechen den Regelungen der novellierten Landesbauordnung.

Hinzu kommen die Festsetzungen zur Begrünung von Dachflächen und Fassaden, die einen ökologischen Mehrwert für das bereits im Bestand durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägte Gebiet bieten. Hierdurch ergeben sich insbesondere lokalklimatische Vorteile durch vermindertes Aufheizen der Oberflächenmaterialien und vegetative Verdunstungskühle (weniger Hitzebelastung). Ebenso sorgt die zusätzliche Rückhaltung von Niederschlagswasser infolgedessen für abgeflachte, die Abwasserstruktur entlastende Abflussspitzen. Ferner werden die ökologische Vernetzung des Gebietes mit seiner Umgebung sowie das Stadt- und Landschaftsbild gefördert.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen entlang der Rieffstraße sind soweit möglich zu erhalten. Im Zuge der Bauausführung sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der erhaltenswerte Gehölzbestand geschützt und die prägende Bepflanzung entlang der Rieffstraße erhalten wird. Gleichzeitig wird der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein notwendiges Maß reduziert und das Einfügen in die nähere Umgebung sowie das bestehende Stadt- und Landschaftsbild gefördert.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes und berücksichtigen die bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vor Ort.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

Die getroffenen Einschränkungen zu Dachform, Dacheindeckung und Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende Fassaden) verhindern. Die Begrünung von Fassaden und Dachflächen ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas festgesetzt.

Zur Realisierung des Planvorhabens sind zudem ggf. Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die, wenn auch geringfügige, bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Durch die Einhausung, Eingrünen und damit sichtgeschützte Aufstellen von Müll- und Abfallbehältern sollen nachteilige Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie die Umgebungsnutzung vermieden werden.

Werbeanlagen werden in ihrer Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Gestaltung

ebenfalls durch örtliche Bauvorschriften bestimmt. Die getroffenen Vorschriften resultieren dabei aus den grundlegenden Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung, der städtischen Werbeanlagensatzung und sollen negative Auswüchse, die ggf. zu Beeinträchtigungen des Stadtbildes führen können, verhindern. Der nördliche Randbereich des Bebauungsplanes (entlang der Lothringer Straße) zählt gemäß Werbeanlagensatzung teilweise zur Schutzkategorie 2 (Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischtem Charakter und besonderer Wertigkeit). Demnach gelten in diesem Teilbereich ohnehin die Vorgaben der Werbeanlagensatzung. Im Zuge der Überplanung dieses Bereiches ergeben sich somit Möglichkeiten der städtebaulichen und stadtgestalterischen Aufwertung, die genutzt werden sollen.

Ferner wurden auch Vorschriften aufgenommen zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Fahrradstellplätzen und deren angemessene Anlage bzw. Ausgestaltung.

Mit den getroffenen Festsetzungen fügt sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und angrenzende Bebauung ein.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen folgende Einträge auf, die gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet wurden:

- MZG_ 18982, Merzig 1 - Saaraue, Lothringer Straße (gesicherte Altlast)
- MZG_ 3458, Holzwerk Hartfuss KG, Rieffstraße (Altlastverdachtsfläche)

Nachrichtliche Übernahme

Gem. § 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler (gemäß Saarländischem Denkmalschutzgesetz - DSchGSL)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegt. An der Lothringer Straße befindet sich demnach ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)

Die Lage innerhalb eines Gebiets, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem"), wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Eine an die Lage innerhalb eines Risikogebietes angepasste Bauweise wird empfohlen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.)

Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet mit seinem Umfeld weist bereits heute bzw. in der Vergangenheit eine durchmischte Struktur auf. Im Zuge der Planung wird ebenso eine gewisse Nutzungsmischung langfristig angestrebt. Die Festsetzungen wurden dabei so gewählt, dass sich das Planvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in Bestand, Umgebung und direkte Nachbarschaft einfügt. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes Nutzungen aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte. Beeinträchtigungen können insbesondere durch Abstufungen einzelner Nutzungen sowie vertikale Gliederung vermieden werden. Die vertikale Gliederung führt etwa zu einer ähnlichen Nutzungsmischung wie in einem Kerngebiet. Auch hier soll der Handel eine der Hauptnutzungen darstellen.

Bei den vorgesehenen Nutzungen handelt es sich überwiegend um Nutzungsformen, die keinen hohen Störgrad aufweisen (Sondergebiet). Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist darüber hinaus durch vergleichbare Nutzungsstrukturen geprägt. Zudem handelt es sich maßgeblich um die Wiederaufnahme einer zuvor bereits am Standort vorhandenen Nutzung (Aufgabe Kaufland-Markt 2022). Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind folglich nicht bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist auch die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Eine ausreichende Besonnung und Belüftung ist weiterhin gewährleistet. Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel Rechnung getragen. Daneben spielt auch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan in diesem Zuge ebenfalls Rechnung.

Bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandelsangeboten ist aufgrund der vorgesehenen Dimensionierung von Verkaufsfläche und Sortimentsliste i. V. m. dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig und der einzelfallbezogenen Auswirkungsanalyse ebenfalls von einer städtebaulichen Verträglichkeit auszugehen. Die Verkaufsflächenzahl entspricht der Verkaufsfläche des früheren Einzelhandelsbetriebes am Standort und darüber hinaus vollständig den Vorgaben des städtischen Einzelhandelskonzeptes (auch im Hinblick auf zentren- / nicht zentrenrelevante Sortimente zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches).

„Das Vorhaben erfüllt und bezieht sich auf die Ziele des Einzelhandelskonzepts der Stadt Merzig. Das EHK befürwortet die Wiedereröffnung des SB-Warenhauses an der Rieffstraße als sinnvolle Ergänzung der Versorgungsstruktur im periodischen Bedarf. Dadurch, dass bereits der Bestandsmarkt verträglich bis 2022 existierte und das neue Projektvorhaben die Verkaufsfläche gegenüber des Bestandsmarktes deutlich reduziert (ca. - 2.266 m²) wird von einer Verträglichkeit der Verkaufsflächen und Sortimente ausgegangen."

(Quelle: Auswirkungsanalyse, Zum Neubau der Kaufland-Filiale Rieffstraße, 66663 Merzig, imtargis GmbH, Von-Werth-Straße 37, 50670 Köln, Stand: Oktober 2025)

Auswirkungen auf die Ergebnisse einer städtebaulichen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig sowie die Fortschreibung von 2024 zu erwarten, da die dort enthaltenen Vorgaben berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches werden durch die Planung nicht begründet.

Ebenso werden die Inhalte und Vorgaben weiterer städtischer Konzepte (insb. ISEK, Handel 3.0, Masterkonzept) berücksichtigt, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Stattdessen kann die hiesige Planung als Schritt zur Umsetzung und Manifestierung der konzeptionellen Ziele wahrgenommen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst. Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort, welcher bereits heute größtenteils durch die bestehende Nutzung und Bebauung geprägt ist.

Der Bebauungsplan steht demnach im Kontext einer Entwicklung, Umstrukturierung und Revitalisierung des Gebietes der vorderen Rieffstraße. Durch die Planung wird das Areal sinnvoll nachverdichtet und eine derzeit untergenutzte, innerstädtische Fläche wieder einer neuen Nutzung zugeführt. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt. Mit der Erneuerung von Aldi und Lidl hat im unmittelbaren Umfeld bereits ein gestalterischer Umbruch stattgefunden. Ebenso wird der Stadteingang im Bereich der Lothringer Straße (nördlich des Plangebietes) neugestaltet.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der geplanten Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht. Eine erheblich dominierende Wirkung gegenüber der Bestandssituation ist somit nicht zu erwarten.

Durch die zukunftsfähige Entwicklung des Plangebietes und durch die städtebaulich hochwertige architektonische und gestalterische Konzeption des geplanten Vorhabens, wird das Stadt- und Erscheinungsbild des Gebietes und direkten Umfeldes städtebaulich und gestalterisch aufgewertet. Gleiches gilt für den Stadteingangsbereich, der dadurch gestalterisch optimiert wird. Ein Langzeitleerstand kann im Zuge der Planung beseitigt werden.

Die weiteren Begrünungen im Plangebiet (Begrünung der Flachdächer, Eingrünung Stellplätze, ...) tragen ebenfalls dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild entstehen und führen zu einer ökologischen Verbesserung gegenüber dem Status Quo. Somit geht mit der Planung keine Beeinträchtigung des Stadtbildes einher.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung einer derzeit untergenutzten innerstädtischen Potenzialfläche. Resultierend aus dieser innerstädtischen Lage, der unmittelbaren Lage entlang der stark befahrenen L 174 sowie des nördlichen Stadteingangs (L 173), der unmittelbaren Nähe zu den Bahngleisen als auch der gewerblichen Nutzungen im Umfeld, weist das Plangebiet bereits eine hohe Vorbelastung auf.

Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand darüber hinaus keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Ferner werden entsprechende Artenschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, wodurch nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bei Einhaltung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Wird nach Vorlage des Umweltberichts vor der Offenlage ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Das Plangebiet liegt ferner in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem"). Es wird daher weiterhin empfohlen, die Bauweise an die Lage innerhalb des Risikogebietes anzupassen. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge" vom Mai 2013) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) sollen beachtet werden. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen werden zudem gemäß Starkregenkonzept in unmittelbarer Nähe des Plangebietes umgesetzt (insb. Bereich der L 174).

Unter Berücksichtigung dieser vorsorglichen Hinweise kann insofern davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Negative Auswirkungen auf den Verkehr sind durch die Planung nicht zu befürchten. Durch das Planvorhaben entsteht zwar zusätzliche Verkehre (insbesondere Kundenverkehr), das vorhandene Straßennetz ist dahingehend aber als leistungsfähig einzustufen. Vergleichbare Nutzungen (Kaufland) wurden in der Vergangenheit bereits leistungsfähig abgewickelt. Zudem werden an den bestehenden Zufahrten in das Gebiet (insb. Lothringer Straße) keine Änderungen vorgenommen.

Wird nach Vorlage des Verkehrsgutachtens vor der Offenlage ergänzt.

Der ruhende Verkehr wird gebietsintern im Plangebiet untergebracht, sodass eine nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch ruhenden Verkehr oder durch Parksuchverkehr vermieden wird. Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung also nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes

Das Plangebiet ist bereits heute bebaut bzw. versiegelt. Größere Flächenneuversiegelungen können durch die Inanspruchnahme dieser innerörtlichen Fläche grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben findet insgesamt zwar eine Nachverdichtung statt, durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials und die verpflichtende Begrünung (u. a. Dach- und Fassadenbegrünung, zusätzliche Stellplatzeingrünung, wasserdurchlässige Befestigung) können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt jedoch vermieden werden. Zudem kann die Versorgungssituation in Merzig langfristig gestärkt werden , ohne dass dafür Versiegelungen am Stadtrand notwendig sind (Boden als Kohlenstoffspeicher und Vegetationsfläche).

Durch die sowohl innenstadtnahe als auch autobahnnahe Ansiedlung von Einzelhandelsangeboten an einem verkehrsgünstigen Standort im Siedlungszusammenhang können Einkaufswege soweit möglich verkürzt werden. Hierbei sind auch weitere Maßnahmen (z. B. Verbesserung ÖPNV) im Zuge der Entwicklung der Rieffstraße zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bietet die Überplanung, trotz der relativ hohen Ausgangsversiegelung, Möglichkeiten zur Klimaanpassung im Bestand (u. a. Dach- / Fassadenbegrünung, Begrünung Stellplätze, PV).

Abgesehen von potenziell eintretenden geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen werden erhebliche negative Auswirkungen soweit möglich reduziert. Vor diesem Hintergrund wird dem Belang der Stärkung des Standortes „Rieffstraße" durch Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters zur Schließung einer Versorgungslücke in der Abwägung ein hohes Gewicht beigemessen.

Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Festsetzungen berücksichtigt, insbesondere um die negativen Folgen der städtebaulichen Entwicklung auf den Wasserhaushalt zu mindern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Hierzu zählt insbesondere, den Direktabfluss von Niederschlägen zu nivellieren und die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung infolge von Versiegelungen so weit wie möglich zu fördern. Nach dem Regelwerk DWA-M102-4 zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen gilt es, insbesondere Niederschlagsmengen so zu bewirtschaften, dass der örtliche Wasserhaushalt erhalten bleiben soll. Zur Wahrung eines natürlichen Wasserhaushalts wird daher die Herstellung „blau-grüner" Infrastruktur angestrebt und Maßnahmen zur Verdunstung, Versickerung und Verzögerung von Niederschlagsabflüssen getroffen (Begrünung, Begrenzung der Versiegelung, Entwässerung).

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Wie die vorangehenden Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und auch der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden.

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das Einfügen in den Bestand weitgehend zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Die Belange der angrenzenden Nachbarschaft werden somit durch das Bauvorhaben nicht übermäßig beeinträchtigt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu den Auswirkung auf die Belange der Wirtschaft und der verbrauchernahen Versorgung verwiesen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Chance zur Neuordnung des Siedlungsbereiches
- Revitalisierung sowie langfristige Sicherung bzw. Stärkung des Ergänzungsstandortes „Rieffstraße"
- Nachverdichtung des Siedlungskörpers im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung, Nachnutzung bereits bebauter Flächen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Entwicklung einer fast vollständig versiegelten und anthropogen geprägten Fläche
- Sicherung des Einzelhandelsangebotes im Sinne des Einzelhandelskonzeptes; Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen; keine Beeinträchtigung des Zentralen Versorgungsbereiches sowie weiterer Versorgungsstrukturen; Stärkung des ausgewiesenen Nebenzentrums „Rieffstraße"

- Nutzungsverträglichkeit planungsrechtlich gesichert; die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein; Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild; Umstrukturierung führt zu Verbesserungen (insb. Stadteingangsbereich, Beseitigung Langzeitleerstand)
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; Ordnung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebietes; Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Berücksichtigung und Umsetzung weiterer städtebaulicher Konzepte bzw. Planungen (Masterkonzept, Handel 3,0, ISEK)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die planungsrechtliche Neuordnung und Revitalisierung des Ergänzungsstandortes „Rieffstraße", überwiegen deutlich und stärken insbesondere den Wirtschafts- und Versorgungsstandort Merzig. Auch die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes entsprechen der Planung und werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Es gibt keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild (stattdessen sogar Verbesserung des Stadtbildes) sowie keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Umwelt oder das Klima sowie die zentralen Versorgungsbereiche bzw. anderen Versorgungsstrukturen. Die bestehende Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur kann effizient genutzt werden. Insgesamt kommt die Abwägung deshalb zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MERZIG-KERNSTADT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „VORDERE RIEFFSTRASSE“ UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 09.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 08.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.10.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vorschlag der Verwaltung Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes soll der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden. Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll. Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt". (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße" beläuft sich bisher insgesamt auf ca. 6,0 ha. Hiervon umfasst Teilbereich A wiederum ca. 3,8 ha, sodass eine Restfläche von ca. 2,2 ha verbleiben würden.) Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, das bisherige Plangebiet in Teilbereiche zu gliedern und das planungsrechtliche Verfahren zunächst für den Teilbereich A fortzuführen. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Festsetzung zur Dachbegrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dahingehend klarstellend zu ergänzen, dass eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und einer Dachbegrünung zulässig ist, energetisch genutzte Dachflächen grundsätzlich allerdings von der Begrünungspflicht ausgenommen sind.		Der Stadtrat beschließt den Vorschlägen der Verwaltung zu folgen. Der Bebauungsplan soll in Teilbereiche gegliedert und das Verfahren zunächst für den Teilbereich A fortgeführt werden. Die Festsetzung zur Dachbegrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB soll klarstellend ergänzt werden.
1	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „zu der o.g. Bauleitplanung in der Kreisstadt Merzig nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Lärmschutz	Lärmschutz	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Aus Sicht des Lärmschutzes wird im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung für erforderlich gehalten, da nicht auszuschließen ist, dass durch den Betrieb des Discounters im Sondergebiet und das Gewerbegebiet im Süden die Nachtrichtwerte für die geplanten Urbanen Gebiete überschritten werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 3.3, Frau Carolin Trapp, Tel.: 0681/8500-1331.	Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält, aufgrund der Planung von Sondergebiet (Einzelhandel) und Gewerbegebiet gegenüber Urbanen Gebieten, ein schalltechnisches Gutachten im weiteren Verfahren für erforderlich. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden soll, wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht als erforderlich angesehen. Fortgeführt wird zunächst lediglich Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt. Demnach werden keine Urbanen Gebiete, die in Teilen eine Wohnnutzung legitimieren würden, durch die Planung festgesetzt. Bis zur Fortführung der Planung für weitere Teilbereiche gelten für diese Flächen demnach die Vorgaben des § 34 BauGB. Bis dato handelt es sich im Bereich der Rieffstraße primär um gewerbliche oder einzelhandelsrelevante Nutzungsstrukturen. Beeinträchtigungen im Bestand (auch mit Blick auf die bis 2022 bereits vorhandenen Einzelhandelsangebote) sind bisher nicht bekannt. Die weiteren Teilbereiche sollen folglich	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die zur frühzeitigen Beteiligung als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen. Ob hier an der Ausweisung Urbaner Gebiete überhaupt festgehalten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Bei Fortführung der Planung in diesen Bereichen sollen dann auch ggf. erforderliche schalltechnische Untersuchungen ergänzt werden. In Verbindung zum Bebauungsplanverfahren für Teilbereich A (Sondergebiet) wird das Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung hingegen aus den dargelegten Gründen nicht gesehen.	
	Natur- und Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Natur- und Artenschutz Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Zur Offenlage wird ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wird der mit dem LUA vorabgestimmte Untersuchungsumfang (u. a. Scoping-Termin am 28.01.25) zugrunde gelegt. Die aus dem Umweltbericht resultierenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in die Planunterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB übernommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die aus dem Umweltbericht resultierenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sofern noch nicht in den Planunterlagen enthalten, für den künftigen Teilbereich A zu übernehmen.
	Bodenschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans weist das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit drei Einträge auf: • MZG_18982, Merzig 1 – Saaraue (gesicherte Altlast) • MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG (Altlastverdachtsfläche)	Bodenschutz Innerhalb des Plangebietes weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen mehrere Einträge auf (der Eintrag MZG_22075 liegt allerdings, aufgrund der zwischenzeitlich	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, in Plan und Begründung der FNP-Teiländerung eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB zum nachsorgenden Bodenschutz zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	• MZG_22075, Betriebstankstelle Straßenmeisterei 4 (Altlast, teilsaniert) Die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen wurden gem. § 9 Abs. 5 BauGB in der Textfestsetzung sowie in der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgeführt. In der Textfestsetzung wurde festgehalten, dass die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen so lange eingeschränkt ist, bis gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen mittels einer orientierenden Untersuchung entweder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplans wurden die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen ebenfalls gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet, jedoch fehlt die Nennung der Flächen in der Textfestsetzung des Flächennutzungsplans. Um folgende Ergänzung wird gebeten: • Im Flächennutzungsplan sollen die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen neben der Kennzeichnung in der Planzeichnung auch in der Textfestsetzung aufgeführt werden. Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten, aber teilweise im Risikobereich gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Saar. Gem. Wasserspiegellagenberechnung stellt sich ein Wasserstand von 171,66 m ü NN im nördlichen Teil und 171,89 m ü NN im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein; nach Hochwassergefahrenkarte entspricht dies Höhen bis etwa 0,5 m ü GOK. Im Bereich der Gebäude des LfS können Wasserhöhen von 1 bis 2 m erreicht werden. Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen. Die Lage innerhalb eines Risikogebietes wurde in die Abwägung zum Bebauungsplan aufgenommen.	vollzogenen Gliederung des Plangebietes in Teilbereiche, nicht innerhalb des nun planungsrechtlich fortgeführten Verfahrens für Teilbereich A; die Stellungnahme wird jedoch berücksichtigt, wenn das Verfahren für die übrigen Teilbereiche zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt wird). Ergänzend zur Kennzeichnung der Einträge im Planteil der FNP-Teiländerung soll der Forderung des LUAs folgend eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in Planteil und Begründung zur FNP-Teiländerung zum nachsorgenden Bodenschutz ergänzt werden. Ebenso soll die Kennzeichnung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB entsprechend um die Kennnummern der Einträge ergänzt werden. Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist auf die Lage innerhalb des Risikobereiches gem. § 78b WHG der Saar hin. Entsprechende Hinweise und Erläuterungen wurden bereits aus Vorsorgegründen in die Planunterlagen aufgenommen, sodass aus Sicht des Hochwasserschutzes keine weiteren Anmerkungen erforderlich sind. Der Hinweis, dass der zu erwartende Wasserstand über GOK bei der späteren Bauausführung zu beachten ist, wird aus Vorsorgegründen klarstellend in die nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB aufgenommen.	Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Kennzeichnungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wie folgt zu ergänzen: "**18. Kennzeichnungen** Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen folgende Einträge auf: - MZG_18982, Merzig 1 - Saaraue, Lothringer Straße (gesicherte Altlast) - MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG, Rieffstraße (Altlastverdachtsfläche)" Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB um folgenden Hinweis zu ergänzen: "**19.2. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78b WHG)** Der zu erwartende Wasserstand über Geländeoberkante (GOK) ist bei der späteren Bauausführung zu beachten."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Der zu erwartende Wasserstand über GOK muss bei der späteren Bauausführung beachtet werden. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind unter Beachtung des zu erwartenden Wasserstandes über GOK bei der späteren Bauausführung keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden. Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.“		
2	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Oberste Landesbaubehörde OBB 1** **Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung** Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 06.08.2025</u> „mit o.a. Planung beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, auf 6,0 ha Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Sondergebietes „Lebensmittelvollsortimenter/Fachmarkt", dreier urbaner Gebiete (eines davon mit Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO für ein Betonwerk) sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes zu schaffen. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat gemäß den Angaben in der Begründung den Beschluss gefasst, den Bereich „Rieffstraße" als Nebenzentrum zur Ergänzung des Einzelhandelsangebotes im zentralen Versorgungsbereich zu definieren. Dieser Beschluss wird von hier zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld zur vorgelegten Planung fand am 28.04.2025 ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Kreisstadt Merzig, Ihres Planungsbüros sowie der Landesplanungsbehörde statt. Als dessen Ergebnis wurde in dem von Kernplan erstellten Protokoll auf S. 2 u.a. festgehalten, dass die Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich hält unter der Voraussetzung, dass die	Die Landesplanung äußert Ergänzungs- bzw. Anpassungsbedarf hinsichtlich der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Planunterlagen. Konkret betreffen die Anmerkungen die festgesetzte Verkaufsfläche i. V. m. einer möglichen Raumverträglichkeitsprüfung, die Erstellung einer Auswirkungsanalyse und die Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) i. V. m. einem möglichen Zielabweichungsverfahren. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	vorgesehene neue Verkaufsfläche von Kaufland (5.500 qm; Bebauungsplanentwurf „Vordere Rieffstraße") sowie des geplanten Edeka-Marktes (2.500 qm; Bebauungsplanentwurf "Vollsortimentmarkt Rieffstraße") die bislang zulässige Verkaufsfläche von 8.000 qm nicht überschreitet. Der Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" setzt jedoch im Bereich des SO fest, dass hier ein Verbrauchermarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 5.500 qm zulässig ist. Ebenso wird festgesetzt, dass diese Verkaufsfläche für Konzessionäre, Mall o.ä. bis zu 7 .500 qm Gesamtverkaufsfläche überschritten werden darf. Hinzu kommt noch ein Fachmarkt bis max. 800 qm Verkaufsfläche. Wenn dann noch, wie vereinbart, die Verkaufsflächen des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" mit v.g. Edeka-Markt (2.500 qm), einem Getränkemarkt mit 750 qm, einen Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment mit 750 qm sowie optional einen Drogeriemarkt mit ebenfalls 750 qm mit betrachtet wird, wird die ursprüngliche genannte maximale Gesamtverkaufsfläche von 8.000 qm, die Gegenstand der Abstimmung vom 28.04.2025 war, um bis zu 5.050 qm und damit mehr als 63 % überschritten. Damit widersprechen die geplanten Festsetzungen sowohl des Bebauungsplanentwurfes „Vordere Rieffstraße" als auch des Bebauungsplanentwurfes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" den in v. g. Abstimmung getroffenen Vereinbarungen. Es bestehen folglich zwei Handlungsoptionen: - Rücknahme der geplanten Verkaufsflächen in beiden Bebauungsplanentwürfen auf das vereinbarte Maß, um von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung absehen zu können oder - Beantragung und Durchführung einer ergebnisoffenen Raumverträglichkeitsprüfung. Unabhängig davon ist für den Bebauungsplanentwurf „Vordere Rieffstraße" derzeit nicht abschließend prüfbar, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung im Sinne der entsprechenden Ge- und Verbote des LEP „Siedlung" übereinstimmt, da der Planung keine Auswirkungsanalyse beigefügt ist. Vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte ist diese hier vorzulegen und mit der Landesplanung abzustimmen. Gleiches gilt für den Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 ROG i. V. m. § 6 SLPG, sofern die Kreisstadt Merzig die derzeit in der den beiden Bebauungsplanungen enthaltenen Verkaufsflächenzahlen beibehalten will. Der südliche Teilbereich des Plangebietes „Vordere Rieffstraße" ist von einem gemäß LEP "Umwelt" festgelegten Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) betroffen. Der Bebauungsplanentwurf setzt hier neben einem unkritischen eingeschränkten Gewerbegebiet auch zwei urbane Gebiete gemäß § 6a BauNVO fest. Gemäß LEP „Umwelt" dienen VG der Sicherung und Schaffung von	zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Die Auswirkungsanalyse wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgelegt. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden soll, wird das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Fortgeführt wird zunächst lediglich	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig. Hierunter fallen auch Gebietskategorien wie das MU, die dem Wohnen dienen. Insofern ist eine Übereinstimmung dieser Festsetzung mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben und ist letztlich nicht zustimmungsfähig. Es wird gebeten, die Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Sollte die Kreisstadt Merzig an ihrem Vorhaben in der vorliegenden Form festhalten, ist mit der Landesplanungsbehörde schnellstmöglich zu klären, inwieweit die Voraussetzungen zur Beantragung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gegeben sind.“	Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt und außerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) liegt. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die zur frühzeitigen Beteiligung als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen, die im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP "Umwelt" stehen würden. Welche Art der baulichen Nutzung dann festgesetzt werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei Fortführung der Planung in diesen Bereichen soll im Vorfeld eine erneute Abstimmung mit der Landesplanung sowie ggf. die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen. Das planungsrechtliche Verfahren für den Teilbereich A steht hingegen nicht im Widerspruch zum landesplanerischen Ziel in Form eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen zwischen Verwaltung und Landesplanung statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren: "**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m² umfassen (5.500 m² + 680 m² Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von 2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Landesplanung vertretbar. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst. Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund gemäß bisheriger Abstimmung zwischen Stadt und Landesplanung nicht erforderlich.	festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m², wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m² Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen.
3	**Amprion GmbH** Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 18.07.2025</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		**Kein Beschluss erforderlich**
4	**Arbeitskammer des Saarlandes**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
5	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** **Regionalbereich West / Saarland** Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
6	**Bundesnetzagentur** **Referat 814** Postfach 80 01 53105 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
7	**Bundesnetzagentur** **Referat 511** Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
8	**CREOS Deutschland GmbH** **Planauskunft** Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 18.07.2025</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach · Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		
9	**Deutsche Bahn AG** **DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I** Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 15.07.2025</u> „die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Durch die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Bei der geplanten - Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstrasse" - bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Die Kreuzungsflächen (gemeint ist der geplante Fußgängerüberweg über die Bahngleise) von Betriebsanlagen der Eisenbahn und anderen öffentlichen	Die Deutsche Bahn AG äußert gegenüber der Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen. Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens werden aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Bahnanlagen (östlich des Geltungsbereiches) verschiedene Hinweise formuliert. Diese beziehen sich u. a. auf potenzielle Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, die Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.7. Deutsche Bahn AG / Eisenbahn-Bundesamt** - Östlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke (3230 Saarbrücken Hbf. - Karthaus, W 52, ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Hinweise insbesondere zu potenziellen Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Verkehrsflächen sind Bahnanlagen. Dies gilt auch bei nicht höhengleichen Kreuzungen (Überführungen). Wir bitten darum, dies im Bebauungsplan/ FNP so darzustellen. Für die geplante Eisenbahnüberführung (EÜ)/Änderung von Betriebsanlagen der DB InfraGO AG, ist zusätzlich zum Bebauungsplanverfahren in der Regel ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erforderlich. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann im Anschluss jedoch auch ein Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gestellt werden. Aus diesem Grund ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken vorab ebenfalls am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen über den Parkplätzen und auf den Dächern sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des	Die Hinweise betreffen die spätere Detailplanung. In den Bebauungsplan wird folglich aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Errichtung einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger ist nicht Gegenstand des hiesigen Bebauungsplanverfahrens. Im Zuge des Masterkonzepts "Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße" wurde die Möglichkeit eines künftigen Fußgängerüberweges als Verbindung zu Stadt- und Schulzentrum aufgeführt. Der Bebauungsplan "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" konzentriert sich jedoch auf den Bereich der vorderen Rieffstraße und behandelt folglich nicht die Realisierung dieser Maßnahme, zumal der Geltungsbereich nicht unmittelbar an die Bahnanlage grenzt. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme hat das Eisenbahn-Bundesamt auf den Ausschluss möglicher Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie der Verfälschung von Signalbildern während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen hingewiesen. Die Hinweise werden im Rahmen der späteren Detailplanung berücksichtigt. Auch hierzu wird aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes. Zu beachten: Schreiben Deutsche Bahn AG vom 15.07.2025 und Schreiben Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken vom 17.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt bzw. Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten Sie um Aufnahme unserer Bedingungen, Auflagen und Hinweise in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung am weiteren Verfahren inklusive Übersendung des Satzungsbeschlusses zu gegebener Zeit. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.“		
10	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **PTI 11 - Bauleitplanung** Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 10.07.2025 - Bebauungsplan „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“ Schreiben vom 10.07.2025 - FNP-Teiländerung „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (vor allem im Bereich der Verkehrsfläche und Hausanschlüsse). Aus Vorsorgegründen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.8. Deutsche Telekom Technik GmbH** - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“		
11	**Deutscher Wetterdienst** **Referat Liegenschaftsmanagement** Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 15.07.2025</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		**Kein Beschluss erforderlich**
12	**Die Autobahn GmbH des Bundes** **Niederlassung West** Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> „wir weisen lediglich darauf hin, dass künftige Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.	Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass künftige Bauherren selbst für einen ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung DIN 4109-1) zu sorgen haben und dass der Bund in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter freizustellen ist.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.9. Autobahn GmbH des Bundes** - Westlich des Plangebietes verläuft in ca. 400,0 m Entfernung die BAB 8. Zu beachten: Schreiben Die Autobahn

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Darüber hinaus bestehen unsererseits keine Bedenken bezüglich der angefragten Maßnahme.“	Die Hinweise betreffen die spätere Detailplanung. Aufgrund der Entfernung und Festsetzung eines Sondergebietes "Lebensmittelvollsortimenter" (der Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich geteilt und nur der Teilbereich des ehem. bzw. künftigen Kaufland-Marktes wird noch fortgeführt) sind für die Stadt zum aktuellen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen erkennbar. Aus Vorsorgegründen wird dennoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	GmbH des Bundes - Niederlassung West vom 10.07.2025."
13	**Eisenbahn-Bundesamt** **Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken** Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt <u>Schreiben vom 17.07.2025</u> „Ihr Schreiben ist am 09.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Vordere Rieffstraße" / im Zusammenhang mit der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes / der Kreisstadt Merzig berührt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken Hbf - Karthaus, W 52 (ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen gänzlich auszuschließen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der lnfrastrukturbetreiberin DB lnfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die	Das Eisenbahn-Bundesamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Plangebiet in der Nähe einer Eisenbahnstrecke liegt. Die damit verbundenen Anmerkungen betreffen die spätere Detailplanung. Aus Vorsorgegründen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme hat sie u. a. auf potenzielle Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, die Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen im Zuge des Eisenbahnbetriebes hingewiesen. Die Hinweise werden im Rahmen der späteren Detailplanung	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.7. Deutsche Bahn AG / Eisenbahn-Bundesamt** - Östlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke (3230 Saarbrücken Hbf. - Karthaus, W 52, ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Hinweise insbesondere zu potenziellen Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes. Zu beachten: Schreiben Deutsche Bahn AG vom 15.07.2025 und Schreiben Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken vom 17.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Telefon: +49 721 938-2345, E-Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“	berücksichtigt. Auch hierzu wird aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
14	**energis-Netzgesellschaft mbH** Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 12.08.2025</u> „wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Juli 2025. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt als Betriebsführer des Stromnetzes der Netzwerke Merzig GmbH auch die Belange der Netzwerke sowie die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung. Im Bereich der Stadt Merzig betreiben nachstehende Unternehmen folgende Stromversorgungsanlagen: • Netzwerke Merzig GmbH - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz • energis GmbH - Straßenbeleuchtungsnetz Im von Ihnen genannten Geltungsbereich befinden sich • mehrere 20-/0,4-kV Transformatorstationen, • 20-kV-Kabel, • Niederspannungskabel und -freileitungen sowie • Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel, die unserer Verantwortung unterliegen. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfachend dargestellt. Nach geltenden VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den 20-kV-Kabeln bzw. 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den 0,4-kV- und Straßenbeleuchtungskabeln. Wir bitten Sie, unsere Transformatorenstationen sowie die 20-kV-Kabel in den Bebauungsplan zu übernehmen. Kabel- und Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH (Transformatorenstationen, 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und -freileitungen, Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel). Der Verlauf der 20-kV-Kabel wird einschließlich des Schutzstreifens (Breite 2,0 m; jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) in die Planzeichnung aufgenommen. Die Transformatorenstationen sind durch die Festsetzung zu Versorgungsflächen / -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO sowohl mit Blick auf bestehende Standorte als auch potenzielle zukünftige Anlagen im Bebauungsplangebiet zulässig. Auf eine genauere Festsetzung von Einzelstandorten soll verzichtet werden. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die 20-kV-Leitung einschließlich Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.10. Energis-Netzgesellschaft mbH** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH (20-/0,4-kV Transformatorenstationen, 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und -freileitungen, Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel). Zu beachten: Schreiben Energis-Netzgesellschaft mbH vom 12.08.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-MZG, Tel. 0681 4030-3366 oder bzs-strom-mzg@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen wenden. Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de. Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer über das Netzanschlussportal der Netzwerke Merzig GmbH auf deren Internetseite frühzeitig anzuzeigen. Es bestehen ansonsten keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Selina Huwig gerne zur Verfügung.“		
15	**EVS Entsorgungsverband Saar** Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.07.2025</u> „in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen des EVS Entsorgungsverband Saar (Hauptsammler nebst Bauwerken). Der Verlauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen des EVS Entsorgungsverband Saar aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.11. EVS Entsorgungsverband Saar** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen des EVS

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	durchzuführen. Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		Entsorgungsverband Saar (Hauptsammler nebst Bauwerken). Zu beachten: Schreiben EVS Entsorgungsverband Saar vom 16.07.2025."
16	**Handwerkskammer des Saarlandes** Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
17	**IHK Saarland** Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „die IHK Saarland nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans für die Ordnung der gewerblichen Flächen sowie den Bereich des Fachmarktzentrums „Rieffstraße" (südlich der Lothringer Straße, großflächiger Einzelhandel, hier geplant: Kaufland) in der Kreisstadt Merzig wie folgt Stellung: Laut der vorliegenden Bauleitplanung sieht die Kreisstadt Merzig die	Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren:

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Notwendigkeit einer verbesserten Nahversorgung im Ergänzungsstandort Rieffstraße (gemäß Fortschreibung Einzelhandelskonzept Kreisstadt Merzig Dezember 2024, S. 41) und plant dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues SB-Warenhaus auf dem Kaufland-Areal mit einer Verkaufsfläche von maximal 3.500 m2 für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) zu schaffen. Die restlichen Sortimente des Verbrauchermarkts orientieren sich an der aktuellen Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts. Weiter werden durch Urbane Gebiete und Gewerbegebiete die umliegenden Betriebe im Bereich des Geltungsbereichs planungsrechtlich gesichert. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die o.g. Planunterlagen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die örtliche Versorgungsstruktur. 1. Anlass und Ziele der Planung Gemäß den Festlegungen des Bebauungsplans sind mehrere urbane Gebiete sowie ein Gewerbegebiet vorgesehen. Damit leistet die vorliegende Bauleitplanung einen Beitrag zur Reduzierung der Gewerbeflächenknappheit im Saarland, indem bestehende gewerbliche Betriebe in der Rieffstraße planungsrechtlich gesichert werden. Diese Planungsabsicht begrüßen ausdrücklich. Er wird mit den Festlegungen von gewerblichen Nutzungen auch dem Landesentwicklungsplan Umwelt gerecht, welcher für den südlichen Teilbereich (ca. ab dem Kreisverkehr) ein Gewerbliches Vorranggebiet „Merzig - Am Güterbahnhof' definiert. Wir begrüßen zudem die Schaffung von Urbanen Gebiete, die gemäß der Konzeption: „Handelsstrategie 3.0" und dem städtebaulichen Masterkonzept „Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße" (siehe Begründung, Seite 8) die den Ergänzungsstandort durch eine Nutzungsmischung (Kombination aus Lebensmittel-/ Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen, soziale Infrastruktur) beleben soll. Allerdings erlaubt die vorliegende Bauleitplanung außerdem die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter, Fachmarkt" (Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m2, wobei die Verkaufsfläche für Konzessionäre, Mall o. ä. bis maximal 7 .500 m2 Gesamtverkaufsfläche überschritten werden darf sowie mit einem Fachmarkt bis maximal 800 m2 Verkaufsfläche). Die Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) ist jedoch auf 3.500 m2 beschränkt. In dem nachfolgenden Teil der Stellungnahme wird auf die geplante Neunutzung des ehemaligen Kaufland-Areals sowie weiteren großflächigen Einzelhandelsvorhaben eingegangen. 2. Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig 2024 Die Kreisstadt Merzig wird gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP - Siedlung)	geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Die Auswirkungsanalyse wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgelegt. Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen zwischen Verwaltung und Landesplanung statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen (ehem. Kaufland-Filiale) seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von 2.500 m^2 (Geltungsbereich des parallel laufenden	"**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m^2, wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m^2 Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	als Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion festgelegt. Demnach dient Merzig als Anlaufpunkt für die Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Unterzentren nicht gedeckt werden können. Mittelzentren wie Merzig sollen die Versorgung des Verflechtungsbereichs mit mittelzentralen Einrichtungen sicherstellen, darunter ebenfalls öffentliche Angebote, Dienstleistungen und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten. Zum mittelzentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Merzig gehören u.a. die Gemeinden Perl, Mettlach und Losheim am See. Um die Attraktivität des Einzelhandels in Merzig zu steigern, verfolgt das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2024 dabei hauptsächlich vier Zielsetzungen (ein Oberziel, drei strategische Ziele, siehe S. 35): - Die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum (Oberziel) - Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und an den übrigen Standorten (z. B. Rieffstraße) durch räumliehe und funktionale Arbeitsteilung der Standorte (Strategisches Ziel) - Profilierung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes im Zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt (Strategisches Ziel) - Sicherung und Modernisierung einer räumlich ausgewogenen und bedarfsgerechten Nahversorgungsstruktur mittels wohnortnaher Versorgung in den dezentralen Stadtteilen (Strategisches Ziel) Demzufolge übernimmt der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschriebene Sonderstandort „Rieffstraße" laut dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Merzig eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bevölkerung der umgebenden ländlichen Gemeinden mit Gütern des täglichen Bedarfs. Gemäß Seite 38 ff. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts wird der Ergänzungsstandort „Rieffstraße" zusätzlich als „autokundenorientierter Standort für OneStop-Shopping" definiert. Aufgrund seiner Lage am südlichen Rand der Kernstadt erfüllt er keine direkte Nahversorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung Merzigs. Vielmehr handelt es sich hier um einen autokundenorientierten Sonderstandort in einer Randlage der Stadt. Die Lage nördlich des Industriegebiets .Nordwest" unterstreicht diese Definition deutlich. Auch in den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wurde festgestellt, dass der Sonderstandort „Rieffstraße" für die zentrale Versorgungsfunktion der umliegenden Stadtteile kaum eine Rolle spielt (siehe Seite 61 ff. EZH-Konzept der Stadt Merzig sowie Seite 41 ff. des Einzelhandelskonzepts 2024). Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Merzig und finden es positiv, dass die aktuelle Lage des Einzelhandels, insbesondere im Zentrum von Merzig (ZVB) sowie im Ergänzungsstandort Rieffstraße,	Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Landesplanung vertretbar. Unter diesen Voraussetzungen wird von einer Verträglichkeit der vorgesehenen Planung ausgegangen. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	dargestellt wurden und unserer Forderung aus dem vergangenen Jahr im Parallelverfahren (Bebauungsplan Vollsortimenter Rieffstraße) entsprochen wurde. Allerdings halten wir es für notwendig, genauere Aussagen zu den konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben in Kapitel 5.2 des Konzepts zu treffen. Es wird lediglich oberflächlich auf die Realisierung des SB-Warenhauses (Kaufland) sowie des Vollsortimenters in der Rieffstraße (parallel verlaufender Bebauungsplan EDEKA) eingegangen (siehe Seite 48 ff.). Eine Darstellung oder auch nur eine grobe Prognose, wie sich die Vorhaben kumuliert auf die Stadt und den ZVB auswirken würden, sofern beide realisiert werden, fehlt gänzlich. Es wird lediglich von einem Nahversorgungsdefizit und von Kaufkraftpotenzialen gesprochen. Diese werden jedoch bei einer Realisierung beider Vorhaben (ca. 6.000 m2 Verkaufsfläche im gleichen Segment mehr) nach unserer Auffassung den Schwellenwert der Verträglichkeit bei Weitem überschreiten. Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass die derzeitige Versorgungslage in Merzig ausbaufähig ist. Eine Wiedernutzung des ehemaligen Kaufland-Areals sollte dazu ausreichend sein. 3. Überangebot an autoaffinem Standort, Abstimmungen aufgrund weiterer Projekte von großflächigem Einzelhandel in der „Rieffstraße" - Einzelfallbezogene Auswirkungsanalyse notwendig Wie bereits von unserer Seite in anderen Planungsverfahren (siehe Punkt 2) angemahnt, müssen wir auch im vorliegenden Fall darauf verweisen, dass die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich einer Auswirkungsanalyse bedarf, aus der hervorgeht, dass durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsbetriebe keine schädlichen Auswirkungen entstehen. Aus unserer Sicht würde die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" zu einem potenziellen Überangebot an Einzelhandelsfachmärkten im nahversorgungsrelevanten Segment an diesem "autoaffinen Standort" führen - die schließlich entgegen der aufgestellten strategischen Zielen zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) in Merzig gehen. Gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 war der östlich des Geltungsbereichs gelegene Standort ursprünglich für die Ansiedlung eines Elektrofachmarkts vorgesehen (siehe Seite 50 des EHK-Konzepts Merzig) und nicht für einen Vollsortimenter. Des Weiteren sollten hier nur Erweiterungen in kleinerem Maße ermöglicht werden. Bisher ungenutzte Flächen in der Rieffstraße sollten daher gemäß Einzelhandelskonzept für die Erweiterung der nicht zentrenrelevanten Sortimente vorgehalten oder dem Gewerbe bzw. der Industrie zugeführt werden. Aufgrund der Nähe zur Autobahn, zum Schienennetz und zur Saar eignet sich das Gebiet in der Rieffstraße optimal für diese Nutzung, gerade vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 genannten Knappheit an kurzfristig verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen im Saarland.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Durch eine Wiederansiedlung der Kaufland Stiftung & Co. KG (ca. 3.500 m2 geplante Verkaufsfläche) sowie eines Vollsortimenters mit einer vorgesehenen Größenordnung von ca. 2.500 m2 Verkaufsfläche im Parallelverfahren würden neben den Discountern Lidl (wurde letztes Jahr umgebaut, Verkaufsfläche wurde gemäß dem VEP „Lidl-Filiale Rieffstraße" aus dem Jahr 2021 von 800 m2 auf 1.200 m2 erweitert) und Aldi sowie dem Vollsortimenter Rewe (ca. 300 Meter nordöstlich des geplanten Sondergebiets) zwei zusätzliche Märkte mit einem ähnlichen Warenangebot in engem räumlichem Zusammenhang entstehen. Daher ist eine umfassende Auswirkungsanalyse in diesem Verfahren mit Blick auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt Merzig) unerlässlich. Grundsätzlich sollte bei jeder Neu- oder Wiederansiedlung ein umfassende Auswirkungsanalyse erstellt werden. Eine genaue Prüfung der Verträglichkeit soll gemäß den Unterlagen im Zuge einer einzelfallbezogenen Auswirkungsanalyse in der nächsten Beteiligungsrunde erfolgen (siehe Begründung, S. 7). Dementsprechend kann erst nach Vorlage dieses Gutachtens eine fundierte Bewertung hinsichtlich der Umsatzumverteilungsquoten sowie der genauen Auswirkungen des Vorhabens von unserer Seite erfolgen. Oberstes Ziel muss daher sein, zusätzliche Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Innenstadt zu vermeiden, um die Gesamtfunktion des innerstädtischen Lebens zu erhalten. Aus diesem Grund ist jede Wiederansiedlung (hier Kaufland) oder Erweiterung der Verkaufsfläche am Standort „Rieffstraße" (EDEKA), kritisch zu hinterfragen. 4. Fazit Damit durch die geplante Wiederansiedlung der Kaufland Stiftung & Co. KG sowie der Umsetzung der weiteren geplanten Einzelhandelsvorhaben in der Rieffstraße auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt Merzig) keine negativen Auswirkungen entstehen, ist eine umfassende Auswirkungsanalyse zwingend erforderlich. Nur durch eine sorgfältige Bewertung der kumulativen Effekte beider Vorhaben innerhalb der Auswirkungsanalyse kann sichergestellt werden, dass die Versorgungssituation, die städtebauliche Integrität und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt nicht gefährdet werden. Zudem ist eine enge Abstimmung aller geplanten Vorhaben notwendig, um ein Überangebot an großflächigem Einzelhandel zu vermeiden und die nachhaltige Entwicklung des Standorts sicherzustellen.“		
18	**Iqony Energies GmbH** St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 09.07.2025</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		**Kein Beschluss erforderlich**
19	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
20	**Landesbetrieb für Straßenbau** Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 01.08.2025</u> „auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es ist durch ein Verkehrsgutachten, wie bereits in der Begründung Seite 6 aufgeführt nachzuweisen, wie die verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung erfolgen soll. Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.“	Ein Verkehrsgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Darüber hinaus hat im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau stattgefunden (Videokonferenz am 13.05.2025). Für Bauvorhaben im Überschneidungsbereich von Bauverbotszone und überbaubarer Grundstücksfläche wurde dabei abgestimmt, dass die Unterschreitung der Bauverbotszone im vorliegenden Fall grundsätzlich möglich erscheint, da das kommunale und öffentliche Interesse an der Entwicklung der Rieffstraße als Einzelhandelsstandort zu beachten ist (die Stadt hat dem u. a. durch	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, wie folgt zu modifizieren: "**6. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen, Bauverbotszone Landesstraße I. Ordnung (siehe auch § 24 SStrG)** Siehe Plan. Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Die Bauverbotszone beträgt gemäß § 24 Abs. 1 SStrG (Saarländisches Straßengesetz) 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		verschiedene Vorplanungen und Konzeptionen (Einzelhandelskonzept, Masterkonzept Rieffstraße, Stadtratsbeschluss zur Rieffstraße als Nebenzentrum) im Vorfeld bereits Ausdruck verliehen). Zudem wird die Bauverbotszone heute bereits in Teilbereichen durch verschiedene bauliche Anlagen unterschritten. Im Vorfeld der späteren Detail- und Umsetzungsplanung soll eine erneute Abstimmung stattfinden. Die Festsetzung des Bebauungsplanes zur Bauverbotszone soll diesbezüglich nochmals klarstellend angepasst werden.	Regelungen des § 24 Abs. 3 SStrG zu Ausnahmen hiervon gelten entsprechend." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Bauverbotszone entsprechend anzupassen.
21	**Landesdenkmalamt** Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 13.08.2025</u> „im Gebiet des B-Plans befinden sich ober- und vor allem unterirdisch Anlagen eines Brückensicherungswerks aus dem Zweiten Weltkrieg. Ich werde dies mit Frau Dr. Marschall, Fachbereich Inventarisation, klären und Ihnen innerhalb der kommenden Wochen unsere Stellungnahme zusenden. Angesichts der Ferien- und Urlaubszeit, verbunden mit Personalausfall und notorischem Personalmangel ist eine Prüfung der zahlreichen, innerhalb einer Woche zugesandten Stellungnahmen allein aus dem Büro Kernplan nicht möglich. Auch für diesen B-Plan bitte ich daher um eine adäquate Fristverlängerung.“ <u>Schreiben vom 21.08.2025</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Im Gebiet des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als	Es wird eine Fristverlängerung bis zum 29.09.2025 gewährt. Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist darauf hin, dass sich im Plangebiet an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg befindet. Zu diesem Einzeldenkmal wird aus Vorsorgegründen eine nachrichtliche Übernahme gemäß	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**19.1. Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler (gemäß**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlands eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17 /7, 17 /14, 17 /15 und 17 /16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.“	§ 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Saarländischem Denkmalschutzgesetz - DSchGSL)** - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden."
22	**Landwirtschaftskammer für das Saarland** In der Kolling 310 66450 Bexbach Schreiben vom 25.07.2025 „gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.“		**Kein Beschluss erforderlich**
23	**Ministerium der Justiz** Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Schreiben vom 21.07.2025 „in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“		**Kein Beschluss erforderlich**
24	**Ministerium für Bildung und Kultur** Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
25	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Referat OBB24** Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
26	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Referat B 4 ZMZ** Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 09.07.2025 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Merzig können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.“	In seiner Stellungnahme weist das Ministerium auf potenzielle Beeinträchtigungen durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Merzig hin. Aus Vorsorgegründen soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.12. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ** - Das Plangebiet liegt im Umfeld des Standortübungsplatzes Merzig. Durch die militärische Nutzung kann es zu Lärm- und Abgasimmissionen kommen. Zu beachten: Schreiben Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ vom 09.07.2025."
27	**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** **Abteilung D - Natur und Forsten** Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 21.07.2025</u> „im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“		
28	**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** **Abteilung F - Mobilität** Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 10.07.2025 - Ref. F/4</u> „seitens des Referat F/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es wird jedoch empfohlen die Chance der Neugestaltung des Quartiers zu nutzen um die im Plangebiet liegende Bushaltestelle „Rieffstr./Kaufland, Merzig“ entsprechend des Leitfadens „Standards für die Herstellung barrierefreier Bushaltestellen im Saarland“ umzugestalten. Der Straßenraum sollte entsprechend so gestaltet werden, dass eine barrierefreie Bewegung von und zur Haltestelle möglich ist. Wir weisen hierbei auch auf die Förderrichtline „NMOB – Barrierefreiheit“ des Landes hin. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgendem Link: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/informationen/mobilitaetsfoerderung/nmob/nmob_barrierefreiheit/nmob_barrierefreiheit“ <u>Schreiben vom 29.07.2025 - Ref. F/3</u> „F/3 meldet hier Fehlanzeige.“	Seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung F - Mobilität, bestehen gegenüber der Planung keine Einwände. Der Hinweis im Zuge der Entwicklung der Rieffstraße auch die in diesem Bereich vorhandene Bushaltestelle umzugestalten wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie die Erwähnung der entsprechenden Förderrichtlinie. Allerdings betrifft die Umgestaltung von Bushaltestellen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachfolgende Detailplanung.	**Kein Beschluss erforderlich**
29	**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** **Referat E/1** Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025 hin. Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung: Aus handelspolitischer Sicht sowie aus Nachhaltigkeitsaspekten wird das o.a.	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, enthält der Bebauungsplan bereits Inhalte zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die weitere Detailplanung. Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung:	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Planvorhaben der Kreisstadt Merzig begrüßt, da damit die geplante Revitalisierung des ehemaligen und voraussichtlich zukünftigen Kaufland-Gebäudes ermöglicht wird. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.“	Aus handelspolitischer Sicht begrüßt das Ministerium die mit dem Bebauungsplan vorgesehene Maßnahme. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Das Oberbergamt des Saarlandes wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits beteiligt. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	
30	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		**Kein Beschluss erforderlich**
31	**Pfalzwerke Netz AG** **Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen** Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Schreiben vom 09.07.2025</u> „unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/ betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
32	**RAG Aktiengesellschaft** Im Welterbe 10 45141 Essen Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
33	**Saarforst Landesbetrieb** **Geschäftsbereich 3** Im Klingelfloß 66571 Eppelborn Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
34	**Saarländischer Rundfunk** **Funkhaus Halberg** 66100 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
35	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **Netzinfrastruktur** Zurmaiener Straße 175 54292 Trier Schreiben vom 04.08.2025 „ wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“		
36	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.07.2025</u> „innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befindet sich unser o. g. Fernmeldekabel, das in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. In die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplanes, M 1:2500, haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich den Verlauf der Trassen eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen, die im vorliegenden Fall allerdings nur als analoge Pläne vorliegen, bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden: • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Fernmeldekabel (Fernmeldekabel Abzweig Roden - Merzig, Fernmeldedienstgebäude, FK 9) der VSE Verteilnetz GmbH. Der Verlauf des Fernmeldekabels wird einschließlich des Schutzstreifens (Breite 2,0 m; jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen der VSE Verteilnetz GmbH aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, das Fernmeldekabel einschließlich Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.13. VSE Verteilnetz GmbH** - Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Fernmeldekabel der VSE Verteilnetz GmbH (Fernmeldekabel Abzwei Roden - Merzig, Fernmeldedienstgebäude, FK 9). Zu beachten: Schreiben VSE Verteilnetz GmbH vom 16.07.2025."
37	**VSE NET GmbH** Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.07.2025</u>		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befindet sich eine uns gehörende LWL-Kabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen. In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:2500, haben wir den näherungsweisen Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Merzig bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden: • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Innerhalb des Plangebietes liegt eine LWL-Kabeltrasse. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert. Fortgeführt wird dabei zunächst lediglich Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt. Die LWL-Kabeltrasse verläuft damit künftig außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A, sodass von einer Aufnahme in die Planunterlagen zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen wird. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Die Hinweise der VSE werden dann in diesem Planungskontext berücksichtigt.	
38	**Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt** **Mosel-Saar-Lahn** Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
39	**Naturpark Saar-Hunsrück e.V.** Trierer Str. 51 54411 Hermeskeil		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
40	**Kreisstadt Merzig** **Tiefbauabteilung** Brauerstraße 5 66663 Merzig Schreiben vom 09.07.2025 „gegen den Bebauungsplan und FNP-Teiländ. "Vordere Rieffstraße" bestehen von Seiten des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Merzig grundsätzlich keine Bedenken. Kanaltechnische Einzelheiten müssen im späteren Verfahren geklärt werden.“		**Kein Beschluss erforderlich**
41	**Stadtwerke Merzig GmbH** Am Gaswerk 5 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
42	**inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH** Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
43	**Landkreis Merzig-Wadern** **Untere Bauaufsichtsbehörde** Bahnhofstraße 44 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
44	**Landkreis Merzig-Wadern** **Gesundheitsamt** Hochwaldstraße 44 66663 Merzig Schreiben vom 17.07.2025 „zur Aufstellung o.g. Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den §§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Dies beinhaltet unter anderem, die Anzeigepflicht von Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden) und sogenannten Nichttrinkwasseranlagen (z.B. zur Toilettenspülung).“	Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden im Zuge des Planungsverfahrens berücksichtigt und insbesondere in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Demnach sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Der Hinweis zur Trinkwasserverordnung wird aus Vorsorgegründen als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.14. Gesundheitsamt - Landkreis Merzig-Wadern** - Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (§§ 11 - 14) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Zu beachten: Schreiben Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt vom 17.07.2025."
45	**Gemeinde Beckingen** **Herrn Bürgermeister** Bergstraße 48 66701 Beckingen Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
46	**Gemeinde Losheim am See** **Herrn Bürgermeister** Merziger Straße 3 66679 Losheim Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
47	**Gemeinde Mettlach** **Herrn Bürgermeister** Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
48	**Gemeinde Rehlingen-Siersburg** **Herrn Bürgermeister** Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
B1	**Bürger 1 - RA** Schreiben vom 08.08.2025 - Bebauungsplan „in vorbenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der REWE Markt GmbH, Im Unteren Wald, 69168 Wiesloch. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Unsere Mandantin hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" vorzugehen und im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Einwendungen zu erheben: Die angegriffene Planung sieht nach eigenen Angaben u.a. folgendes vor: „Gemäß der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zunächst ein Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m2 zulässig. Für Konzessionäre, Mall oder ähnliche ergänzende Bereiche ist zudem eine Überschreitung bis maximal 7.500 m 2 Gesamtverkaufsfläche zulässig. Weiterhin ist ein Fachmarkt bis maximal 800 m2 Verkaufsfläche zulässig. Die Warensortimente werden i.V.m. dem Einzelhandelskonzept dahingehend eingeschränkt, dass Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) lediglich bis maximal 3.500 m2 Verkaufsfläche und Haushaltswaren nur bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Verbrauchermarktes zulässig sind." Gegen die so beabsichtigte Festsetzung eines möglichen Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) richten sich die Einwendungen unserer Mandantin. Unsere Mandantin ist Betreiberin folgender Verbrauchermärkte im Umfeld der	Der Einwohner wendet sich gegen die beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und beanstandet, dass die Planung einen weiteren Lebensmittelvollsortimenter ermögliche, obwohl der Bedarf nach ihrer Auffassung bereits durch bestehende Märkte gedeckt sei. Zudem wird auf ein bestehendes Wettbewerbsverhältnis hingewiesen und geltend gemacht, dass eine unzulässige Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche eintrete. Ferner wird eine Verletzung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, insbesondere des Kongruenz-, Beeinträchtigungs- und Integrationsgebotes (§ 11 Abs. 3 BauNVO i. V. m. Zielen 44 bis 46 LEP), gerügt. Schließlich wird auf eine angeblich fehlende Berücksichtigung der parallelen Edeka-	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren: "**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	streitgegenständlichen Planung: REWE Markt, Bahnhofstraße 9, 66663 Merzig eröffnet Mai 2012, Verkaufsfläche 1.680,00 m2 REWE Markt, Provinzialstraße 1, 66663 Merzig eröffnet Juli 2013, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 (eine beabsichtigte Erweiterung um ca. 350,00 m2 wurde von der Landesplanung abgelehnt) Ferner ist unsere Mandantin Vermieterin des Verbrauchermarktes: WASGAU Frischemarkt, Särkover Straße 62b, 66663 Merzig eröffnet August 2020, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 Die benannten Verbrauchermärkte sind wie die geplante Wiederansiedlung von Kaufland sogenannte Lebensmittel-Vollsortiment-Märkte. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere auch der Lebensmittel-Nahversorgung. Diese Märkte decken den Lebensmittel-Nahversorgungsbereich bereits ausreichend ab, so dass für eine weitere Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes kein nachgewiesener Bedarf besteht. Das Produktangebot der von unserer Mandantin betriebenen Märkte überschneidet sich zu 100 % mit dem Produktangebot des geplanten Lebensmittel-Vollsortiment-Markts mit einer Verkaufsfläche von 3.500,00 m2• Es besteht daher ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zu dem in der Planung befindlichen Marktes. Unsere Mandantin steht (zumindest) ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu, dessen Verletzung nach den bisherigen Planungsinhalten geltend gemacht wird. „Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Zu ermitteln und zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 21.11.2024, 2 C 130/23,juris)	Planung an der Rieffstraße verwiesen. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Ebenso wurden die Planunterlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Nach den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse bestehen keine Anhaltspunkte für schädliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs in der Innenstadt. Merzig weist im Bereich Nahrungs- und Genussmittel eine unterdurchschnittliche Kaufkraftbindungsquote von unter 60 % auf, die infolge der Wiederansiedlung von Kaufland verringert wird. Das Vorhaben trägt damit zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung und zur Sicherung der mittelzentralen Funktion der Stadt Merzig bei. Der Gutachter kommt folglich zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes	Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m², wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m² Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen und die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse in die Begründung aufzunehmen. Im Übrigen beschließt der Stadtrat an der Planung festzuhalten.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Die angegriffene Planung hat sich ferner an dem Zweck § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO und den in dieser Vorschrift aufgestellten Erfordernisse messen lassen. „Der Zweck des § 11 Abs. 3 BauNVO besteht darin, die aufgeführten Nutzungsarten (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung in zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu lenken oder auf städtebaulich geeignete und vom Planungsträger ausgewählte Standorte zu verweisen, die eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zentraler Versorgungsbereiche nicht befürchten lassen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 31a). Die Regelung soll den Einzelhandel an den Standorten sichern, die in das städtebauliche Ordnungssystem -funktionsgerecht eingebunden sind, und verhindern, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten die wirtschaftliche Existenz derienigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird, die eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten" (BVerwG, Urteil vom 24.04.2024, 4 C 1/23,juris) (Anm.: Unterstreichung durch Unterzeichner) Demnach ist bei der Planungsabwägung zu berücksichtigen, dass - die verbindlichen Ziele und leitenden Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind und - dass bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe von über 1.200 m2 Geschossfläche die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden muss, wonach durch das Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des geplanten Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt eintreten werden. Die Vorgaben sind in den Abwägungsprozess einzustellen und rechtsfehlerfrei abzuwägen. Maßgebliche Bezugswerte sind richtig zu ermitteln. Ferner sind in den Abwägungsprozess auch weitere bereits hinreichend konkretisierte Stadtplanungen miteinzustellen, soweit diese ebenso gleichen Stadtplanungszielen, wie hier der Versorgung der Bevölkerung, dienen. In diesem Zusammenhang kommt daher der Parallelplanung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Vollsortiment Rieffstraße, Merzig") gem. der Bekanntmachung der Stadt Merzig vom 09.07.2025 (Neues aus Merzig, Ausgabe 28/2025, Seite 3) mit der geplanten Ansiedlung eines Edeka Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 eine mitentscheidende Bedeutung zu. Diese Parallelplanung findet in dem bisherigen Entwurf überhaupt keine abwägungsrelevante Berücksichtigung. Auch ist das in der Abwägung bislang benannte Zahlungsmaterial falsch, wozu wir ergänzend auf die beiliegenden Verträglichkeitskurzcheck der Dr. Landemann	eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Zum Kongruenzgebot (Ziel Nr. 44) führt die Auswirkungsanalyse folgendes aus: "Die geplante Neueröffnung des Kaufland-Standortes wird gemäß der Analyse der in Kapitel 6.2 genannten Parameter sowie der gutachterlichen Einschätzung ein Einzugsgebiet aufweisen, welches sich größtenteils auf den mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig konzentriert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch Teile der südlich angrenzenden Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg dem Einzugsgebiet zuzurechnen sind. Generell sind von dort ausgehende Kaufkraftströme vor allem für SB-Warenhäuser nicht auf Basis einer planerischen Vorgabe zu verhindern und stellen keine pauschale Schädigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Dillingen oder anderer Mittelzentren dar. Hinsichtlich der Größenordnung sowie des Umfanges des Warensortimentes kann das Planvorhaben bereits innerhalb des Merziger Stadtgebietes ein ausreichendes und überdurchschnittliches Umsatzpotenzial erzielen. Im Rahmen des „worst-case“-Ansatzes ist von einem maximalen Umsatzpotenzial von 25,34 Mio. € auszugehen, welches einer zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den relevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie von ca. 105 Mio. € gegenübersteht. Dies entspricht rd. 25,0 % der	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	& Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 04.08.2025 betreffend die geplante Ansiedlung des Edeka-Marktes ebenfalls im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße verweisen, Demgemäß wendet unsere Mandantin die vorliegenden Planungen konkret ein 1. die Verletzung folgender der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung", insbesondere der unterstrichenen Vorgaben, wie folgt: Grundsatz 41 (Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) „Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 43 (Einzelhandelsagglomerationen) „Geschoss - und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 44 (Kongruenzgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verpflichtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) „Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktions-fähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen infrage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 46 (städtebauliches Integrationsgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich- funktionalen	verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung, weshalb das Vorhaben allein durch die Bevölkerung Merzigs tragbar wäre. Die aktuellen sortimentsspezifischen Bindungsquoten (siehe Kapitel 3.3 und 7.3) verdeutlichen, dass Merzig (im Gegensatz zu umliegenden Mittelzentren) eine mittelzentrale Einrichtung im Sinne eines SB-Warenhauses fehlt, um die eigene zentralörtliche Funktion zu sichern." Zum Beeinträchtigungsverbot (Ziel Nr. 45) wird in der Auswirkungsanalyse ebenso ausgeführt: " Gemäß der durchgeführten Analyse der ökonomischen Umverteilungseffekte und ihrer städtebaulichen Bewertung sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungs-bereiche und sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in der Stadt Merzig und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Das Ziel Nr. 45 kann daher als erfüllt betrachtet werden." Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Zusammenhang mit dem zentralen- innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In Oberzentrum sowie in Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig. sofern sie bezüglich Größenordnung. Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) 2. sowie eine unzureichend erfolgte Überprüfung zum positiven Nachweis des Ausschlusses der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauNVO, wozu wir hierzu ergänzend auf die alleinige Darlegungs- und Beweislast der planenden Gemeinde verweisen, Hierzu hat das BVerwG folgende Prüfungsgrundsätze festgehalten: „Da der Typus des der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs häufig nicht mehr allein anhand der Großflächiqkeit bestimmt werden kann, kommt dem Gesichtspunkt der Auswirkungen in § 11 Abs. 3 BauNVO erhöhte Bedeutung zu. Danach ist für die städtebaurechtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entscheidend, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Die Auswirkungen umschreibt die Verordnung näher als schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Nur wenn derartige Auswirkungen zu bejahen sind, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in ein Kern- oder ein Sondergebiet zu verweisen. Nach§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind derartige Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 qm überschreitet. Die Regel gilt nach Satz 4 der Vorschrift allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Unterhalb des genannten Werts ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller die Darlegungslast für das Fehlen solcher Auswirkungen trägt." (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10/04, Rn. 24,juris) Die vorliegende Planung verstößt vehement gegen diese Vorgaben der Landesplanung und gegen§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO, da im Rahmen der erkennbar oberflächlichen und plakativen Prüfungen folgende Punkte nur unzureichend überprüft bzw. gänzlich unbeachtet blieben:	zukünftigen Edekas von 2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Fachbehörde vertretbar. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst. Die geplante Reduzierung der Verkaufsfläche auf maximal 6 180 m² für die zukünftige Kaufland-Filiale berücksichtigt dabei die Empfehlung der Gutachter und stellt sicher, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Innenstadt bleibt. Zentrenrelevante Sortimente sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Auch das Integrationsgebot (Z 46 LEP) ist gewahrt: Das Areal liegt innerhalb des bebauten Stadtgebietes, ist über die Rieffstraße und Lothringer Straße direkt an die Innenstadt angebunden und wird als Teil des Nebenzentrums Rieffstraße eingestuft (entsprechende Beschlussfassung zum Nebenzentrum Rieffstraße durch den Stadtrat). Das Projekt revitalisiert eine bestehende Siedlungs- und ehemalige Handelsfläche (Schließung Kaufland im Jahr 2022). Die parallele Planung des Edeka-Vollsortimenters wurde im Zuge der Offenlage abgestimmt. Eine Kumulation schädlicher Auswirkungen ist nach den	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	1. Der Grad der bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig wurde nicht richtig ermittelt. Die im Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Merzig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten decken den innerstädtischen Bedarf zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bereits ausreichend ab. 2. Durch die Neuansiedlung des geplanten Verbrauchermarktes in der Rieffstraße entsteht eine Magnetwirkung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt Merzig und auch zu Lasten der Nachbargemeinden mit hiermit Zunahme des PKW-Verkehrs. Die Rieffstraße ist über die Autobahn A 8 ohne die Notwendigkeit einer Durchquerung des Ortskernes für Verbraucher der Stadt Merzig und auch für Verbraucher der Nachbargemeinden mit dem PKW einfach und bequem zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher der Stadt Merzig den Innenstadtbereich zukünftig vermeiden werden. Auch Verbraucher der angrenzenden Gemeinden werden durch die einfache PKW-Erreichung der Rieffstraße vor Ort befindliche Einkaufsmöglichkeiten zunehmend vermeiden und stattdessen die Rieffstraße aufsuchen. Durch diese Magnetwirkung werden die im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte mit produktüberschneidendem Sortiment nachhaltige Umsatzrückgänge erfahren, so dass mit zukünftigen Schließungen und einer hiermit einhergehenden Unterversorgung im Zentralen Versorgungsbereich zu rechnen ist. Auch wird eine nachhaltige Abwanderung von Verbraucher der Nachbargemeinden in dem Umkreis einer PKW-Erreichbarkeit von 15 bis 20 Minuten, insbesondere der an der Autobahn gelegenen Gemeinden, eintreten. Hierdurch tritt zudem eine Gefährdung der Einkaufstrukturen dieser Nachbargemeinden ein. 3. Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Magnetwirkung wird eine unerwünschte Zunahme des motorisierten KFZ-Verkehrs unmittelbar vor den Toren der Stadt Merzig eintreten. 4. Diese Magnetwirkung wird durch die ebenso beabsichtigte Ansiedlung eines Edeka Markts mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 verstärkt (vgl. laufendes Aufstellungsverfahren B-Plan „Vollsortiment Rieffstraße"). Das B-Planverfahren "Vollsortimentmarkt Rieffstraße, Merzig" und das B-Planverfahren „Vordere Rieffstraße" betreffen benachbarte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten, insbesondere von Lebensmittelvollsortimenter, hier mit einer zulässigen Gesamtfläche von 6.000 m2. Diese Ansiedlungsgröße kann nach § 11 Abs. 3 BauNVO keine Rechtfertigung mehr erlangen. 5. Im Rahmen möglicher Agglomerationen sind nicht nur mögliche Ansiedlungen im jeweiligen Planungsgebiet, sondern auch Ansiedlungen in benachbarten Planungsgebieten zu berücksichtigen, soweit, wie vorliegend für das gesamte Gebiet	Ergebnissen der imtargis-Analyse ausgeschlossen. Die Flächen beider Vorhaben bewegen sich innerhalb der zulässigen Größenordnung für ein Mittelzentrum. Die verkehrsspezifischen Auswirkungen des Vorhabens wurden wiederum im Zuge eines Verkehrsgutachtens untersucht. Auch das Verkehrsgutachten wird im Zuge des weiteren Verfahrens gemeinsam mit den übrigen Planunterlagen veröffentlicht. Insgesamt ist also festzustellen, dass die durch die Einwendung geltend gemachten Belange – insbesondere zur Wahrung der landesplanerischen Ziele und zur Sicherung der Innenstadt – durch die überarbeiteten Planinhalte, basierend auf der zwischenzeitlich fertiggestellten Auswirkungsanalyse, ausreichend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt wurden.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Rieffstraße gegeben ein „räumlich und funktionaler Zusammenhang" besteht (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, BauR 1990, 573; Urteil vom 04.05.1988, BVerwGE 79, 309) 6. Die Magnetwirkung der Rieffstraße wird dazu führen, dass das Planungsgebiet Rieffstraße keine Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Merzig darstellen, sondern vielmehr in eine Gebietsentwicklungskonkurrenz zu Lasten der bereits gewachsenen innerstädtischen Strukturen eintreten wird. 7. Die Kaufkraft der Anwohner im Einzugsbereich der geplanten Ansiedlung kann nicht gesteigert werden, sondern ist von den Einkommensverhältnissen, insbesondere im Saarland, gleichbleibend und begrenzt. Die geplante Ansiedlung wird daher nicht von einer Steigerung der Kaufkraft getragen, sondern führt lediglich zu einer nicht vertretbaren Umsatzneuverteilung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Merzig und der Nachbargemeinden. 8. Das Planungsgebiet Rieffstraße befindet sich nicht an einem integrierten Standort, welcher auch für die Entwicklung von Nebenzentren erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung beinhaltet „das Integrationsgebot die Aufgabe, eine Zersiedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2023, 1 KN 63/20) (Anm.: Unterstreichungen durch Unterzeichner) Wesentlich für die Frage nach der Integration eines Standorts ist demnach die Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. des fußläufigen Einzugsbereichs und die Vermeidung von überflüssigen motorisierten Verkehrsbewegungen. Wir verweisen hierzu beispielhaft auf die Entscheidung des OVG Lüneburg: „Nach dem in Plansatz Nr. 2.3 Abs. 05 Satz 1 LROP 2017 enthaltenen Integrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne von Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 1 und 2 LROP 2017 mit zentrenrelevantem Kernsortiment liegt mit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteluollsortimenters und eines ebenfalls großflächigen Lebensmitteldiscounters vor. Um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit einem überwiegend fußläufigen Einzugsbereich, den das LROP 2017 als nicht raumbedeutsam und daher nicht als Einzelhandelsgroßprojekt einstuft (vgl. Erläuterungen zu Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 2 und 3 und Senatsbeschl. v. 28.9.2015-1 MN 144/15-, BauR 2015, 1944 = BRS 83 Nr. 29 =		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	juris Rn. 31.ff.), handelt es sich dabei nicht. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend -fußläufigen Einzugsbereich aufweisen, also der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird (LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 2.3, S. 107)." [. ..] Dass das geplante Vorhaben an seinem Standort ca. 700 m westlich des zentralen Versorgungsbereichs nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage liegt, ist offensichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht infrage gestellt". (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2025, 1 MN 147/24,juris) Gemessen an diesen Betrachtungen ist der Standort Rieffstraße (auch als Nebenzentrum) kein integrierter Standort. Der Standort Rieffstraße ist gerade nicht fußläufig gut erreichbar. Der Standort Rieffstraße wird von dem Innenstadtbereich durch eine breite Bahntrasse abgetrennt. Alleiniger fußläufiger Zugang ist eine Tunnelunterführung im Stadtrandbereich unter dieser Bahnlinie, welche unmittelbar neben den Straßenführungen links- und rechtseitig lediglich einen (dunklen) Fußweg von jeweils 1,5 m Breite aufweist. Zudem ist der Standort Rieffstraße von dem Innenstadtbereich ca. 600 m entfernt. Diese bauliche Topografie rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass der Standort Rieffstraße „gut fußläufig erreichbar" erreichbar wäre. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden die Tunnelunterführung fußläufig nutzen werden. In Ergänzung zu diesen rechtlichen Bewertungen verweisen wir vollinhaltlich auf den Inhalt und den Untersuchungsergebnissen der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Dr. Lademann & Partner GmbH zu der geplanten zusätzlichen Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße - „Die Rieffstraße in Merzig als Standort für einen Edeka-Verbrauchermarkt, Kompakte Plausibilitätsprüfung der Auswirkungsanalyse von isoplan" vom 06.08.2025 - „Der Bebauungsplan „Vollsortiment Rieffstraße" in der Stadt Merzig, Verträglichkeitskurzcheck zu den Auswirkungen der Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes" vom 04.08.2025. Die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen decken das Ergebnis der hier getroffenen rechtlichen Bewertungen. Diese evidenten und schwerwiegenden Fehler der bisherigen Planungsabwägungen führen zu einer Nichtigkeit der beabsichtigten Planung, was erforderlichenfalls im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VerwGO gerichtlich festzustellen wäre.“		
B1	**Bürger 1 - RA**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 08.08.2025 - FNP-Teiländerung „in vorbenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der REWE Markt GmbH, Im Unteren Wald, 69168 Wiesloch. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Unsere Mandantin hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" vorzugehen. Da die beabsichtigte Teiländerung des Flächennutzungsplans als Grundlage der vorbenannten Bebauungsplanung dienen soll, werden hiergegen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Einwendungen zu erheben: Die angegriffene Planung sieht nach eigenen Angaben u.a. folgendes vor: „Sondergebiet SO (Großflächiger Einzelhandel) Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Der Großteil der Teiländerungsfläche wird als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dargestellt (ca. 3,0 ha), was sowohl der vergangenen als auch zukünftigen Nutzung in diesem Bereich entspricht." Gegen die so beabsichtigte Festsetzung mit der Ermöglichung eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) richten sich die Einwendungen unserer Mandantin. Unsere Mandantin ist Betreiberin folgender Verbrauchermärkte im Umfeld der streitgegenständlichen Planung: REWE Markt, Bahnhofstraße 9, 66663 Merzig eröffnet Mai 2012, Verkaufsfläche 1.680,00 m2 REWE Markt, Provinzialstraße 1, 66663 Merzig eröffnet Juli 2013, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 (eine beabsichtigte Erweiterung um ca. 350,00 m2 wurde von der Landesplanung abgelehnt) Ferner ist unsere Mandantin Vermieterin des Verbrauchermarktes: WASGAU Frischemarkt, Särkover Straße 62b, 66663 Merzig eröffnet August 2020, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 Die benannten Verbrauchermärkte sind wie die geplante Wiederansiedlung von Kaufland sogenannte Lebensmittel-Vollsortiment-Märkte. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere auch der Lebensmittel-Nahversorgung. Diese Märkte decken den Lebensmittel-Nahversorgungsbereich bereits ausreichend ab, so dass für eine weitere Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes kein nachgewiesener Bedarf besteht. Das Produktangebot der von unserer Mandantin betriebenen Märkte überschneidet sich zu 100 % mit dem Produktangebot des geplanten Lebensmittel-	Die Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren richtet sich gegen die Darstellung einer Sonderbaufläche. Die Einwände beziehen sich inhaltlich auf den fehlenden Bedarf, unzulässige Auswirkungen auf bestehende Märkte und zentrale Versorgungsbereiche, die Verletzung raumordnerischer Ziele sowie die Nichtberücksichtigung der parallelen Edeka-Planung (damit stimmen die Punkte im Wesentlichen mit den Einwänden zur Aufstellung des Bebauungsplanes überein, es wird folglich ergänzend auf die Abwägung zur entsprechenden Stellungnahme hingewiesen). Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Revitalisierung des ehemaligen großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Rieffstraße zu schaffen. Der Standort war bereits zuvor durch den langjährigen Betrieb einer Kaufland-Filiale mit ca. 8.500 m² Verkaufsfläche geprägt und ist somit planungsrechtlich vorgeprägt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Zuge der weiteren Planung sowie in Abstimmung mit der Fachbehörde entsprechend angepasst. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, an der Planung festzuhalten.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vollsortiment-Markts mit einer Verkaufsfläche von 3.500,00 m2• Es besteht daher ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zu dem in der Planung befindlichen Marktes. Unsere Mandantin steht (zumindest) ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu, dessen Verletzung nach den bisherigen Planungsinhalten geltend gemacht wird. „Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Zu ermitteln und zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 21.11.2024, 2 C 130/23,juris) Die angegriffene Planung hat sich ferner an dem Zweck § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO und den in dieser Vorschrift aufgestellten Erfordernisse messen lassen. „Der Zweck des § 11 Abs. 3 BauNVO besteht darin, die aufgeführten Nutzungsarten (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung in zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu lenken oder auf städtebaulich geeignete und vom Planungsträger ausgewählte Standorte zu verweisen, die eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zentraler Versorgungsbereiche nicht befürchten lassen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 31a). Die Regelung soll den Einzelhandel an den Standorten sichern. die in das städtebauliche Ordnungssystem funktionsgerecht eingebunden sind. und verhindern. dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten die wirtschaftliche Existenz derienigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird. die eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten" (BVerwG, Urteil vom 24.04.2024, 4 C 1/23,juris) (Anm.: Unterstreichung durch Unterzeichner) Demnach ist bei der Planungsabwägung zu berücksichtigen, dass - die verbindlichen Ziele und leitenden Grundsätze der Raumordnung und	2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Fachbehörde vertretbar. Die geplante Reduzierung der Verkaufsfläche auf maximal 6.180 m² für die zukünftige Kaufland-Filiale berücksichtigt dabei die Empfehlung der Gutachter und stellt sicher, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Innenstadt bleibt. Zentrenrelevante Sortimente sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Gemäß der Auswirkungsanalyse bestehen keine negativen Effekte auf die zentralen Versorgungsbereiche in Merzig oder in benachbarten Gemeinden. Die planerische Zielsetzung, den Standort Rieffstraße als integriertes Nebenzentrum zu sichern (ein entsprechender Beschluss zum Nebenzentrum im Bereich der Rieffstraße wurde durch den Stadtrat gefasst) und das Mittelzentrum Merzig in seiner Versorgungsfunktion zu stärken, entspricht den Grundsätzen der Landesplanung (Ziele 42 bis 46 LEP). Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher städtebaulich und landesplanerisch	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Landesplanung zu beachten sind und - dass bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe von über 1.200 m2 Geschossfläche die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden muss, wonach durch das Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des geplanten Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt eintreten werden. Die Vorgaben sind in den Abwägungsprozess einzustellen und rechtsfehlerfrei abzuwägen. Maßgebliche Bezugswerte sind richtig zu ermitteln. Ferner sind in den Abwägungsprozess auch weitere bereits hinreichend konkretisierte Stadtplanungen miteinzustellen, soweit diese ebenso gleichen Stadtplanungszielen, wie hier der Versorgung der Bevölkerung, dienen. In diesem Zusammenhang kommt daher der Parallelplanung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Vollsortiment Rieffstraße, Merzig") gem. der Bekanntmachung der Stadt Merzig vom 09.07.2025 (Neues aus Merzig, Ausgabe 28/2025, Seite 3) mit der geplanten Ansiedlung eines Edeka Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 eine mitentscheidende Bedeutung zu. Diese Parallelplanung findet in dem bisherigen Entwurf überhaupt keine abwägungsrelevante Berücksichtigung. Auch ist das in der Abwägung bislang benannte Zahlungsmaterial falsch, wozu wir ergänzend auf die beiliegenden Verträglichkeitskurzcheck der Dr. Landemann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 04.08.2025 betreffend die geplante Ansiedlung des Edeka-Marktes ebenfalls im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße verweisen, Demgemäß wendet unsere Mandantin die vorliegenden Planungen konkret ein 1. die Verletzung folgender der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung", insbesondere der unterstrichenen Vorgaben, wie folgt: Grundsatz 41 (Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) „Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 43 (Einzelhandelsagglomerationen) „Geschoss - und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen". (Unterstreichung durch Unterzeichner"	gerechtfertigt. Insgesamt ist also festzustellen, dass die durch die Einwendung geltend gemachten Belange – insbesondere zur Wahrung der landesplanerischen Ziele und zur Sicherung der Innenstadt – durch die überarbeiteten Planinhalte ausreichend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt wurden.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Ziel 44 (Kongruenzgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verpflichtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) „Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktions-fähigkeit des ieweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen infrage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 46 (städtebauliches Integrationsgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich- funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen- innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In Oberzentrum sowie in Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig. sofern sie bezüglich Größenordnung. Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) 2. sowie eine unzureichend erfolgte Überprüfung zum positiven Nachweis des Ausschlusses der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauNVO, wozu wir hierzu ergänzend auf die alleinige Darlegungs- und Beweislast der planenden Gemeinde verweisen, Hierzu hat das BverwG folgende Prüfungsgrundsätze festgehalten: „Da der Typus des der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs häufig nicht mehr allein anhand der Großfliichiqkeit bestimmt werden kann, kommt dem Gesichtspunkt der Auswirkungen in § 11 Abs. 3 BauNVO erhöhte Bedeutung zu. Danach ist für die städtebaurechtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entscheidend, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Die Auswirkungen umschreibt die Verordnung näher als schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Nur wenn derartige Auswirkungen zu bejahen sind, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in ein Kern- oder ein Sondergebiet zu verweisen. Nach§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind derartige Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 qm überschreitet. Die Regel gilt nach Satz 4 der Vorschrift allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Unterhalb des genannten Werts ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller die Darlegungslastfür das Fehlen solcher Auswirkungen trägt." (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10/04, Rn. 24,juris) Die vorliegende Planung verstößt vehement gegen diese Vorgaben der Landesplanung und gegen§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO, da im Rahmen der erkennbar oberflächlichen und plakativen Prüfungen folgende Punkte nur unzureichend überprüft bzw. gänzlich unbeachtet blieben: 1. Der Grad der bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig wurde nicht richtig ermittelt. Die im Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Merzig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten decken den innerstädtischen Bedarf zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bereits ausreichend ab. 2. Durch die Neuansiedlung des geplanten Verbrauchermarktes in der Rieffstraße entsteht eine Magnetwirkung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt Merzig und auch zu Lasten der Nachbargemeinden mit hiermit Zunahme des PKW-Verkehrs. Die Rieffstraße ist über die Autobahn A 8 ohne die Notwendigkeit einer Durchquerung des Ortskernes für Verbraucher der Stadt Merzig und auch für Verbraucher der Nachbargemeinden mit dem PKW einfach und bequem zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher der Stadt Merzig den Innenstadtbereich zukünftig vermeiden werden. Auch Verbraucher der angrenzenden Gemeinden werden durch die einfache PKW-Erreichung der Rieffstraße vor Ort befindliche Einkaufsmöglichkeiten zunehmend vermeiden und stattdessen die Rieffstraße aufsuchen. Durch diese Magnetwirkung werden die im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte mit		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	produktüberschneidendem Sortiment nachhaltige Umsatzrückgänge erfahren, so dass mit zukünftigen Schließungen und einer hiermit einhergehenden Unterversorgung im Zentralen Versorgungsbereich zu rechnen ist. Auch wird eine nachhaltige Abwanderung von Verbraucher der Nachbargemeinden in dem Umkreis einer PKW-Erreichbarkeit von 15 bis 20 Minuten, insbesondere der an der Autobahn gelegenen Gemeinden, eintreten. Hierdurch tritt zudem eine Gefährdung der Einkaufstrukturen dieser Nachbargemeinden ein. 3. Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Magnetwirkung wird eine unerwünschte Zunahme des motorisierten KFZ-Verkehrs unmittelbar vor den Toren der Stadt Merzig eintreten. 4. Diese Magnetwirkung wird durch die ebenso beabsichtigte Ansiedlung eines Edeka Markts mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 verstärkt (vgl. laufendes Aufstellungsverfahren B-Plan „Vollsortiment Rieffstraße"). Das B-Planverfahren "Vollsortimentmarkt Rieffstraße, Merzig" und das B-Planverfahren „Vordere Rieffstraße" betreffen benachbarte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten, insbesondere von Lebensmittelvollsortimenter, hier mit einer zulässigen Gesamtfläche von 6.000 m2. Diese Ansiedlungsgröße kann nach § 11 Abs. 3 BauNVO keine Rechtfertigung mehr erlangen. 5. Im Rahmen möglicher Agglomerationen sind nicht nur mögliche Ansiedlungen im jeweiligen Planungsgebiet, sondern auch Ansiedlungen in benachbarten Planungsgebieten zu berücksichtigen, soweit, wie vorliegend für das gesamte Gebiet Rieffstraße gegeben ein „räumlich und funktionaler Zusammenhang" besteht (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, BauR 1990, 573; Urteil vom 04.05.1988, BVerwGE 79, 309) 6. Die Magnetwirkung der Rieffstraße wird dazu führen, dass das Planungsgebiet Rieffstraße keine Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Merzig darstellen, sondern vielmehr in eine Gebietsentwicklungskonkurrenz zu Lasten der bereits gewachsenen innerstädtischen Strukturen eintreten wird. 7. Die Kaufkraft der Anwohner im Einzugsbereich der geplanten Ansiedlung kann nicht gesteigert werden, sondern ist von den Einkommensverhältnissen, insbesondere im Saarland, gleichbleibend und begrenzt. Die geplante Ansiedlung wird daher nicht von einer Steigerung der Kaufkraft getragen, sondern führt lediglich zu einer nicht vertretbaren Umsatzneuverteilung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Merzig und der Nachbargemeinden. 8. Das Planungsgebiet Rieffstraße befindet sich nicht an einem integrierten Standort, welcher auch für die Entwicklung von Nebenzentren erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung beinhaltet „das Integrationsgebot die Aufgabe, eine Zersiedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2023, 1 KN 63/20) (Anm.: Unterstreichungen durch Unterzeichner) Wesentlich für die Frage nach der Integration eines Standorts ist demnach die Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. des fußläufigen Einzugsbereichs und die Vermeidung von überflüssigen motorisierten Verkehrsbewegungen. Wir verweisen hierzu beispielhaft auf die Entscheidung des OVG Lüneburg: „Nach dem in Plansatz Nr. 2.3 Abs. 05 Satz 1 LROP 2017 enthaltenen Integrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne von Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 1 und 2 LROP 2017 mit zentrenrelevantem Kernsortiment liegt mit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteluollsortimenters und eines ebenfalls großflächigen Lebensmitteldiscounters vor. Um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit einem überwiegend fußläufigen Einzugsbereich, den das LROP 2017 als nicht raumbedeutsam und daher nicht als Einzelhandelsgroßprojekt einstuft (vgl. Erläuterungen zu Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 2 und 3 und Senatsbeschl. v. 28.9.2015-1 MN 144/15-, BauR 2015, 1944 = BRS 83 Nr. 29 = juris Rn. 31.ff.), handelt es sich dabei nicht. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend -fußläufigen Einzugsbereich aufweisen, also der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird (LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 2.3, S. 107)." [. ..] Dass das geplante Vorhaben an seinem Standort ca. 700 m westlich des zentralen Versorgungsbereichs nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage liegt, ist offensichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht infrage gestellt". (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2025, 1 MN 147/24,juris) Gemessen an diesen Betrachtungen ist der Standort Rieffstraße (auch als Nebenzentrum) kein integrierter Standort. Der Standort Rieffstraße ist gerade nicht fußläufig gut erreichbar. Der Standort Rieffstraße wird von dem Innenstadtbereich durch eine breite Bahntrasse abgetrennt. Alleiniger fußläufiger Zugang ist eine Tunnelunterführung im Stadtrandbereich unter dieser Bahnlinie, welche unmittelbar neben den Straßenführungen links- und rechtseitig lediglich einen (dunklen) Fußweg von jeweils 1,5 m Breite aufweist. Zudem ist der Standort Rieffstraße von dem Innenstadtbereich ca. 600 m entfernt. Diese bauliche Topografie rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass der Standort Rieffstraße „gut fußläufig erreichbar" erreichbar wäre. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur eine		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	verschwindend geringe Anzahl von Kunden die Tunnelunterführung fußläufig nutzen werden. In Ergänzung zu diesen rechtlichen Bewertungen verweisen wir vollinhaltlich auf den Inhalt und den Untersuchungsergebnissen der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Dr. Lademann & Partner GmbH zu der geplanten zusätzlichen Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße - „Die Rieffstraße in Merzig als Standort für einen Edeka-Verbrauchermarkt, Kompakte Plausibilitätsprüfung der Auswirkungsanalyse von isoplan" vom 06.08.2025 - „Der Bebauungsplan „Vollsortiment Rieffstraße" in der Stadt Merzig, Verträglichkeitskurzcheck zu den Auswirkungen der Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes" vom 04.08.2025. Die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen decken das Ergebnis der hier getroffenen rechtlichen Bewertungen. Diese evidenten und schwerwiegenden Fehler der bisherigen Planungsabwägungen führen zu einer Nichtigkeit der beabsichtigten Planung.“		

Auswirkungsanalyse

Zum Neubau der Kaufland Filiale Rieffstraße, 66663 Merzig

Erstellt für die:

Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG
Rötelstraße 35
D-74142 Neckarsulm

Erstellt durch die:

imtargis GmbH
Von-Werth-Straße 37
50670 Köln | Cologne

imtargis

Köln, 14.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3
1.1. Auftrag 3
1.2. Prämissen der Auftragsbearbeitung 3
1.3. Methodische Vorgehensweise 4
2. Ausgangssituation 5
2.1. Bestandssituation 5
2.2. Beschreibung des Projektvorhabens 6
3. Baurechtliche Einordnung 7
3.1. Saarländische Landesplanung 7
3.2. Bebauungsplan 8
3.3. Einzelhandelskonzept 11
4. Standortanalyse 13
4.1. Makrostandort 13
4.2. Mikrostandort 16
5. Angebots- und Wettbewerbssituation 19
5.1. ZVB Merzig 20
5.2. Nebenzentrum Rieffstraße 22
5.3. Versorgungsbereich Brotdorf 23
5.4. Sonderstandort Industriegebiet Nord-West 24
5.5. Torstraße 25
5.6. Trierer Straße 26
5.7. Ballern 27
5.8. Sonstige Untersuchungsstandorte 28
6. Nachfrageanalyse 31
6.1. Einzelhandelsrelevante Nachfragesituation 31
6.2. Abgrenzung des Einzugsgebietes 32
6.3. Kaufkraftpotenzial 34
6.4. Umsatzerwartung des Projektvorhabens 35
7. Auswirkungsanalyse 37
7.1. Methodik 37
7.2. Umverteilungseffekte 38
7.3. Städtebauliche Bewertung 43
7.4. Einordnung in die Ziele des Landesentwicklungsplans 46
8. Fazit 48
Anhang 49

1. Vorbemerkungen

1.1. Auftrag

Auftrag

Die Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG beauftragte im Juni 2025 die imtargis GmbH mit der Erstellung einer Auswirkungsanalyse zum geplanten Neubau der Kaufland-Filiale in der Rieffstraße in Merzig. Der Betreiber plant dort einen Neubau mit rd. 6.180 m² Verkaufsfläche Das Bestandgebäude, in dem die Kaufland-Filiale bis zum Jahr 2022 betrieben wurde, verfügte über eine Verkaufsfläche von rd. 8.446 m².

Ziel dieser Auswirkungsanalyse ist es, die städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeit des projektierten Vorhabens zu beurteilen.

Büroanschrift

imtargis GmbH
Von-Werth-Straße 37
50670 Köln

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Andreas Link (Geschäftsführer)
Sophie Lardinoix, M. Sc. Wirtschaftsgeographie (Projektleitung)

1.2. Prämissen der Auftragsbearbeitung

Rechtsrahmen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen stellen das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie regional- und landesplanerische Bestimmungen dar.

Die bis 2022 betriebene Kaufland-Filiale wurde nach § 34 BauGB bewertet und war daher auch ohne Bebauungsplan innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig. Der geplante Neubau des großflächigen Einzelhandelbetriebes macht die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist deshalb u. a. eine Auswirkungsanalyse zu erstellen. Um den Anforderungen der förmlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen, werden dabei die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung in Merzig und in den Gemeinden im Umland genau untersucht.

Des Weiteren wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raum- und der Landesplanung überprüft und beurteilt. Gegenstand der Auswirkungsanalyse ist in dieser Hinsicht die Frage, ob die raumordnungsrechtlichen Vorgaben zur Einzelhandelssteuerung aus Landes- und Regionalplanung eingehalten sind, d. h. ob der Planung verbindliche Ziele der Raumordnung entgegenstehen und ob Grundsätze der Raumordnung berührt sind, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind.

1.3. Methodische Vorgehensweise

Erhebung und Datengrundlage

Grundlage der Auswirkungsanalyse bilden Desktop-Recherchen, Vor-Ort-Erhebungen (Juni 2024 & Juni 2025) und Auswertungen von Sekundärdaten für die Stadt Merzig und die Umlandgemeinden.

Die Sekundärdaten wurden von externen Anbietern (MB Research, Nexiga, Nielsen), offiziellen Statistiken des statistischen Landesamtes des Saarlands sowie internen Vergleichsdaten bezogen.

Zur Beurteilung der Umverteilungseffekte wird eine Gravitationsanalyse anhand des „Huff-Modells" durchgeführt (weitere Erläuterung hierzu s. Kapitel 7.1).

Die methodischen Ansätze, Vorgehensweisen und Darstellungsformen der Auswirkungsanalyse orientieren sich an den 2020 erschienenen „Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten" der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung (gif), um die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

2. Ausgangssituation

2.1. Bestandssituation

Grundstück

Gemäß Auftraggeberinformationen beträgt die Grundstücksgröße für das Untersuchungsgrundstück insgesamt rd. 31.550 m².

Das Grundstück weist einen unregelmäßigen Zuschnitt auf, welcher sich vor allem an der östlich gelegenen Rieffstraße orientiert. Zufahrten bestehen sowohl über die Rieffstraße als auch nördlich über die Lothringer Straße. Das Grundstück befindet sich auf dem Straßenniveau der Rieffstraße. Die Geometrie sowie die Abgrenzung des Bewertungsgrundstücks gehen aus der nachfolgenden Liegenschaftskarte hervor:

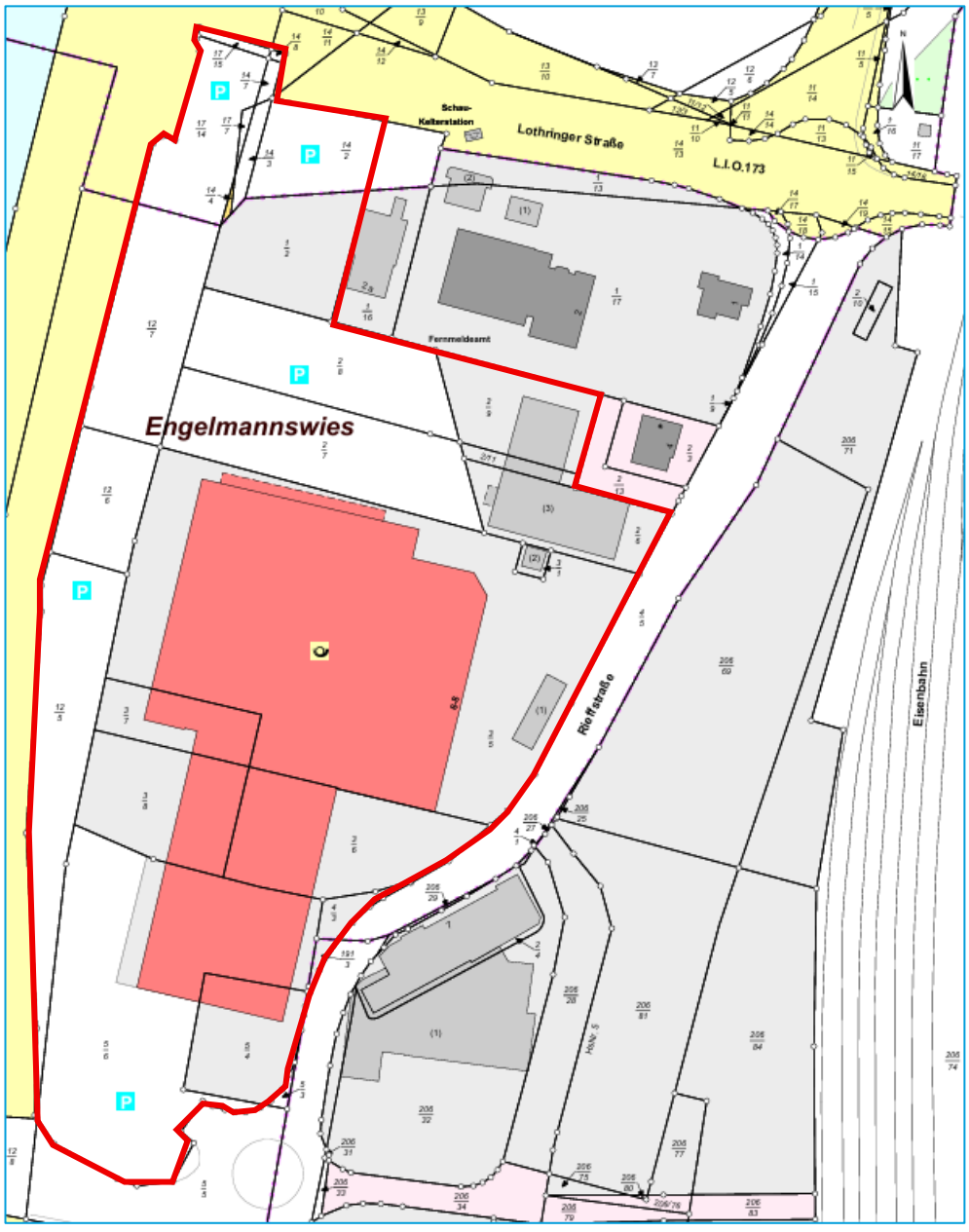

Gebäude

Das Grundstück ist bisher mit dem im Jahr 2004 übernommenen SB-Warenhaus Kaufland bebaut. Das Untersuchungsgrundstück verfügt über eine großzügige Freifläche für Außenstellplätze.

Das SB-Warenhaus wird über die nördliche Gebäudeseite über den dort befindlichen Haupteingang erschlossen. Ein zweiter Eingang sowie die Anlieferung befand sich beim Bestandsgebäude auf der westlichen Gebäudeseite. Es befinden sich in allen Himmelsrichtungen um das Gebäude Parkplätze.

2.2. Beschreibung des Projektvorhabens

Hinter-grund

Um Kaufkraftabflüsse zu reduzieren und Ergänzungspotenziale auszuschöpfen sind die Ansiedlungen von weiteren Einzelhandelsbetrieben in Merzig wünschenswert. Durch den Erhalt und den sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebots in der Innenstadt und auch an Standorten wie der Rieffstraße soll Merzigs Versorgungsfunktion als Mittelzentrum gesichert werden. Entstandene Versorgungslücken sollen durch Sicherung und Mordernisierung einer räumlich ausgewogenen und bedarfsgerechten Versorgungsstruktur geschlossen werden. Das Einzelhandelsangebot in Merzig weist einen quantitativen Erweiterungsbedarf aus. Merzigs Kaufkraftbindungsquote im Bereich Nahrungs- und Genussmittel von weniger als 60 % spricht für den spürbaren Kaufkraftabfluss in die umliegenden Gemeinden. Dieses Angebotsdefizit ist auf die Schließung des SB-Warenhauses an der Rieffstraße zurück zu führen und bestärkt gleichzeitig die Durchführung dieses Projektvorhabens mit dem Neubau der Filiale.

Projektski-zze

Geplant ist der Neubau der ehemaligen Kaufland-Filiale mit einer Verkaufsfläche (VKF) von insgesamt rd. 6.180 m². Somit würde sich die VKF um ca. 2.266 m² reduzieren. Zusätzliche 400 m² sind als Verkehrsfläche für Mall und Windfang vorgesehen. Auf dieser Fläche wird kein Verkauf stattfinden, weshalb Auswirkungen ausgehend von diesen Flächen ausgeschlossen werden können. Eine Skizze des zukünftigen Neubaus wird derzeit erarbeitet, liegt jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auswirkungsanalyse noch nicht vor. Das SB-Warenhaus wird (inkl. der Kassen von 160 m² Fläche) rd. 5.500 m² VKF bieten, was einer Reduzierung der Fläche von etwas mehr als 1.500 m² gegenüber der ehemaligen Filiale entspricht. Davon sind für Nahrungs- und Genussmittel ohne Getränkekistenwaren rd. 3.500 m² VKF vorgesehen. Für Konzessionäre stehen im Vorkassenbereich rd. 680 m² VKF zur Verfügung. Für einen Textilanbieter des Niedrigpreissegments ist davon eine VKF von rd. 250 m² eingeplant. Nach Möglichkeit kann die übrige Fläche mit einem Bäcker, einem Metzger, einem Telekommunikations-Anbieter, einer Apotheke und einem Feinkostfilialist besetzt werden. Insgesamt können die Verkaufsflächen für Konzessionäre je nach Planung variieren.

3. Baurechtliche Einordnung

3.1. Saarländische Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Für die raumordnerische Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie in § 2 Raumordnungsgesetz sowie im Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2006 dargelegt sind, maßgeblich.

Im Kapitel „2.5 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen" im Teilabschnitt „Siedlung" vom Landesentwicklungsplan des Saarlandes, Stand 14.07.2006, sind zusammenfassend folgende Ziele zur Handelsentwicklung im Saarland formuliert, die für das Vorhaben relevant und einer Prüfung zu unterziehen sind:

Ziel Nr. 42 – Konzentrationsgebot:

Großflächige Einzelhandelsvorhaben und Flächen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie Agglomerationen sind nur im Oberzentrum sowie in Mittel- und Grundzentren zulässig. In Ausnahmefällen können großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen genehmigt werden, allerdings nur dann, wenn sie der wohnortnahen Grundversorgung dienen und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. eine für die Auslastung der Einrichtung ausreichende Bevölkerungszahl, vorhanden ist.

Ziel Nr. 43 – Einkaufsagglomerationen:

Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, welche im räumlich-funktionalen Verbund zueinander stehen, sind zusammenzuzählen. Dabei werden alle Flächen, welche dem Verkauf dienen und welche für den Kunden begehbar sind, als Verkaufsfläche gezählt. Hierzu zählen auch Freiflächen, welche vorübergehend nicht zu Verkaufszwecken genutzt werden.

Ziel Nr. 44 – Kongruenzgebot:

Die Größenordnung sowie der Umfang des Warensortimentes des großflächigen Einzelhandelsvorhabens haben sich funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur der Planungsgemeinde einzufügen. Es ist nachzuweisen, dass das Einzugsgebiet der großflächigen Einzelhandelseinrichtung den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet.

Ziel Nr. 45 – Beeinträchtigungsverbot:

Alle Vorhaben, die unter großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Neuansiedlungen, Erweiterungen, bzw. Nutzungsänderungen) fallen, dürfen weder das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes noch die Funktionsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen der

Standortgemeinde sowie die von benachbarten zentralen Orten (Nachbargemeinden) beeinträchtigen.

Ziel Nr. 46 – städtebauliches Integrationsgebot:

Bei der Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist zu beachten, dass diese im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem zentralen Versorgungsbereich der Standortgemeinde (integrierter Standort) und innerhalb des Siedlungszusammenhanges geplant werden. In Ober- und Mittelzentren dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren errichtet werden, sofern diese an einem städtebaulich integriertem Standort geplant werden und hinsichtlich der Größenordnung, dem Warensortiment sowie dem Einzugsgebiet angemessen sind.

Die aufgeführten Ziele bilden die landesplanerische Grundlage für die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels im Saarland. Das wichtigste Ziel ist die Versorgung der Bevölkerung in den zentralen Orten mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus sind Vorgaben zur Neuansiedlung und Weiterentwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen aufgeführt. Die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen durch die planenden Standortgemeinden ist entsprechend sicherzustellen. Außerdem ist in den Grundsätzen der Landesplanung formuliert, dass der Bevölkerung eine bedarfsgerechte, verbrauchernahe Versorgung in allen Landesteilen ermöglicht werden soll. Unterschiedliche Größen und Angebotsformen sollen anhand der Funktionen der zentralen Orte sichergestellt werden.

3.2. Bebauungsplan

Das Objektgrundstück befindet sich innerhalb des Entwurfs des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" der Stadt Merzig vom 26.05.2025. Der Bebauungsplan weist das Gebiet laut Entwurf als Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO aus. Im Erdgeschoss sind demnach zulässig:

- Verbrauchermarkt (max. VKF von 5.500 m², VKF für Konzessionäre, Mall o. Ä. darf bis max. 7.500 m² Gesamtverkaufsfläche überschritten werden

Derzeit besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Im Rahmen der Umsetzung des Projektvorhabens ist daher eine Neuaufstellung eines B-Plans notwendig, die vom Vorhabenträger beantragt wird. Hierfür liegt bereits ein Entwurf vor.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf:

Im Wesentlichen beschränken sich die Warensortimente auf folgende Sortimentsbereiche:

Hiervon nahversorgungsrelevant:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren), maximal 3.500 m² VKF
- Haushaltswaren, max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Verbrauchermarkts

Nicht-zentrenrelevante Sortimente (i. S. des Einzelhandelskonzepts der Stadt Merzig aus dem Jahre 2024):

- Tiere; Zooartikel; Tierpflegemittel; Tiernahrung/ Pflanzen und Zubehör; Pflege und Düngemittel; Bekleidung (Niedrigpreissegment); Elektroinstallationsbedarf/ Elektrogeräte (braune und weiße Ware); Unterhaltungselektronik; Ton- und Bildträger; Computer und -zubehör; Lampen; Leuchten; Beleuchtungskörper/ Möbel; Kücheneinrichtungen; Büromöbel; Büroorganisation; Matratzen; Bettwaren; Teppiche; Bodenbeläge; Farben und Lacke; Tapeten/ Malereibedarf/ Baustoffe; Bauelemente; Installationsmaterial; Beschläge, Eisenwaren; Werkzeuge; Badeinrichtungen und -ausstattung;

Sanitär; Fliesen; Rollläden; Gitter; Rollos und Markisen; Holz; Bauelemente wie z. B. Fenster, Türen; Baby- / Kinderartikel (sperrig, z. B. Kinderwagen, Kindersitze, Reisebetten o. Ä., keine Spielwaren); Sportgroßgeräte; Campingartikel; Wohnmobilzubehör; Outdoor Artikel; Sport- und Freizeitboote; Fahrräder und -zubehör; Kfz- und Motorradzubehör; Waffen; Jagd- und Angelsportgeräte / -zubehör

Sonstige zentrenrelevante Sortimente:

- Sortimente des aperiodischen Bedarfs, bei denen die Kaufkraftbindungsquote gemäß Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig kleiner als 120 % ist – Einrichtungsbedarf/ Techniksortimente (Elektrohaushaltsgeräte, Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnologie, Telekommunikation); Bücher; Schreibwaren; Spielwaren; Hobbys/ Baumarktspezifisches Sortiment
- Alle anderen zentrenrelevanten Sortimente sind innerhalb der Verkaufsfläche nur als Nebensortimente zulässig (max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche)

Das Fachmarktzentrum an der Rieffstraße soll zu einem gemischt genutzten und nachhaltigen Quartier weiterentwickelt werden. Ziel ist es, den Standort als Ergänzung zur Innenstadt zu stärken und die städtebaulichen sowie planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gewerbe zu schaffen. Das Plangebiet in der Rieffstraße liegt in einer integrierten Stadtrandlage und ist überwiegend bebaut. Primär befinden sich dort großflächige Betriebe, sowie Lebensmitteldiscounter. Die meisten Bestandsgebäude sollen schrittweise abgerissen und erneuert werden. Laut des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2024 handelt es sich bei dem Plangebiet an der Rieffstraße um ein Versorgungsbereich mit Schwerpunkt im Lebensmitteleinzelhandel und der Grundversorgung. Durch neue Ansiedlungsvorhaben im Bereich Nahrungs- und Genussmittel kann die Rieffstraße als Versorgungslage nahe der Innenstadt ausgebaut werden. Zum heutigen Stand fehlt dem Standort allerdings ein Lebensmittelvollsortimenter, der die Versorgung der umliegenden Stadtteile und Gemeinden tragen kann. Um eine Gefährdung von Betrieben im zentralen Versorgungsbereich auszuschließen, dürfen als Nebensortimente max. 10 % der VKF für zentrenrelevante Sortimente des aperiodischen Bedarfs genutzt werden.

Angrenzende Flächen werden als Urbane Gebiete (MU) mit einer GRZ von 0,8, GFZ von 2,0 und maximal 3 Vollgeschossen ausgewiesen (B-Plan-Entwurf „Vordere Rieffstraße“).

3.3. Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelskonzept (EHK) der Stadt Merzig wurde 2024 fortgeschrieben, um die Stärkung und Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet zukunftsorientiert zu gestalten. Als Oberziel wurde dabei der Erhalt und die Festigung der landesplanerisch festgelegten mittelzentralen Funktion der Stadt gesichert. Weitere strategische Ziele sind:

- Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und an den übrigen Standorten (z. B. Rieffstraße) durch räumliche und funktionale Arbeitsteilung der Standorte

- Profilierung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes im Zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt

- Sicherung und Modernisierung einer räumlich ausgewogennen und bedarfsgerechten Nahversorgungsstruktur mittels wohnortnaher Versorgung in dezentralen Stadtteilen

Das EHK beschreibt die Rieffstraße als innenstadtnahen und autokundenorientierten Ergänzungsstandort mit überörtlicher Versorgungsfunktion. Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025 einstimmig beschlossen den Standort als Nebenzentrum auszuweisen. Dieser Einordnung geht auch die vorliegende Auswirkungsanalyse nach. Somit ermöglicht die Stadt eine rechtssichere Grundlage für Einzelhandelsansiedlungen und eine zielgerichtete Entwicklung der Rieffstraße. Da Merzig aktuell eine unterdurchschnittliche Kaufkraftbindungsquote im periodischen Bedarf (insbesondere Nahrungs- und Genussmittel) aufweist, wird im EHK ein weiterer Ausbau der Rieffstraße als Versorgungslage befürwortet. Dabei sollen zentrenrelevante Sortimente des aperiodischen Bedarfs nur als Nebensortimente mit maximal 10 % der Verkaufsfläche erlaubt werden. Für Städte mit mittelzentraler Versorgungsfunktion sind hohe Kaufkraftbindungsquoten (> 120 %) dieser Sortimente erstrebenswert, um deren Funktion als Einzelhandelsstandort zu sichern. Die im EHK berechneten Kaufkraftbindungsquoten der verschiedenen Warengruppen werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

	POS-Umsatz	EH-relevante Kaufkraft	Saldo	Kaufkraft-bindungs-quote
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
1. Nahrungs- & Genussmittel	53,1	93,6	-40,5	56,7%
2. Gesundheits- & Körperpflege	19,4	11,3	8,1	171,5%
Summe periodischer Bedarf	**72,5**	**104,9**	**-32,4**	**69,1%**
3. Bekleidung	21,3	15,1	6,2	141,1%
4. Schuhe, Lederwaren	5,4	4,3	1,1	125,6%
5. Einrichtungsbedarf	8,9	16,6	-7,7	53,6%
6. Hausrat, Glas, Porzellan	1,9	6,0	-4,1	31,7%
7.-10. Techniksortimente*	13,0	15,6	-2,7	83,0%
11. Foto, Optik	4,7	3,3	1,4	142,4%
12. Uhren, Schmuck	1,9	2,2	-0,3	86,4%
13. Bücher, Schreibwaren	3,9	6,4	-2,5	60,9%
14. Spielwaren, Hobbys	2,3	4,1	-1,8	56,1%
15. Sport, -bekleidung, -schuhe, Camping	3,5	2,6	0,9	135,4%
16. Baumarktspezifisches Sortiment	26,7	27,0	-0,3	98,9%
17. Baby- & Kinderartikel	1,1	0,8	0,3	136,2%
Summe aperiodischer Bedarf	**94,6**	**104**	**-9,3**	**91,1%**
Gesamt	**167,1**	**208,9**	**-41,9**	**80,0%**

*Elektrohaushaltsgeräte, Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnologie, Telekommunikation.

Abbildung: Einzelhandelszentralität in der Kreisstadt Merzig (Stand 2023, EHK Merzig 2024)

4. Standortanalyse

4.1. Makrostandort

Lage

Merzig ist eine Kreisstadt im Landkreis Merzig-Wadern im Westen des Saarlandes. Die Stadt befindet sich nahe der deutsch-französischen Grenze.

Die Kreisstadt liegt etwa 45 km südlich von Trier und etwa 45 km nordwestlich von Saarbrücken entfernt.

Anbindung

Merzig ist über die Autobahn A 8 unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Der südlich gelegene Bahnhof Merzig (Saar) ist Haltepunkt verschiedener Regionalbahnen. Der Anschluss an den Fernverkehr ist für die Stadt Merzig über die Hauptbahnhöfe in Saarbrücken und Trier möglich. Neben dem Bahnhof verfügt Merzig über eine zweite Bahnhaltestelle „Merzig (Saar) Stadtmitte". Von dort verkehren vier verschiedene Regionalzüge mit Verbindungen in Richtung Trier, Homburg (Saar) sowie Schweich.

Bevölkerung

Jahr	Bevölkerung	Veränderung zum Vorjahr in %
2020	29.700	-0,32%
2021	29.609	-0,31%
2022	30.051	1,49%
2023	30.070	0,06%
2024	31.722	5,49%

Tabelle: Bevölkerungszahlen gemäß Zensus 2022 (Statistisches Bundesamt 2025)

In Merzig wurden im Jahr 2024 fast 32.000 Einwohner gemeldet. Die Bevölkerung ist in den vergangenen Jahren tendenziell gestiegen. Seit 2014 stieg die Bevölkerung in Merzig um rund 7,1 %. Die durchschnittliche jährliche Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren betrug 1,66 %.

Die Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2040 ist leicht negativ.

Merzig nimmt eine Fläche von knapp 109 km² ein. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von rund 291 Einwohnern/km².

Zentralörtliche Funktion

Gemäß Landesentwicklungsplanung des Saarlandes vom 14.07.2006 erfüllt Merzig die Funktion eines Mittelzentrums. Die nächstgelegenen Oberzentren bilden zusammen mit Saarbrücken (ca. 45 km) die Städte Trier (ca. 50 km) und Kaiserslautern (85 km). Merzig grenzt an mehrere Gemeinden, darunter Mettlach, Losheim am See, Beckingen und Rehlingen-Siersburg. Als ausgewiesenes Mittelzentrum umfasst der mittelzentrale Bereich der Stadt Merzig neben den Gemeinden Mettlach

und Losheim am See auch die Gemeinde Perl im Nordwesten des Saarlandes:

Stadtgefüge

Merzig setzt sich aus 17 Stadtteilen zusammen. Zum Stadtgebiet gehören die Stadtteile: Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Bündigen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Schwemmlingen, Silwingen, Weiler und Wellingen. Der Großteil der Bevölkerung lebt im gleichnamigen Stadteil selbst. Weitere bedeutsame Stadtteile sind Brotdorf (rd. 3.600 Einwohner) und Besseringen (rd. 3.000 Einwohner).

Tourismus

Die Stadt Merzig kann aufgrund ihrer Lage zu Frankreichs Grenze für Saarlands Tourismussektor Potenziale erschließen. Nach dem Saarländischen Landesamt für Statistik lag die Anzahl der Gästeankünfte im Jahr 2023 bei rd. 31.200 und die Anzahl der gebuchten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben bei 63.500. Daraus ergibt sich für die Stadt Merzig im Jahr 2023 eine Fremdenverkehrsintensität von 211. Der Bundesdurchschnitt liegt hingegen bei 584, weshalb die Fremdenverkehrsintensität in Merzig im unterdurchschnittlichen Bereich liegt.

Einzelhandelsstrukturen

Der Einzelhandel in Merzig ist räumlich konzentriert. Im Einzelhandelskonzept der Stadt aus dem Jahr 2024 wird ausschließlich die Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich festgelegt. Weitere Einzelhandelslagen werden als Sonderstandorte, Ergänzungsstandorte und Nebenzentren ausgewiesen, an denen autokundenorientierter, großflächiger Einzelhandel angesiedelt ist. Zusätzlich sind noch einige Nahversorgungslagen (NVL) definiert, welche an integrierten Standorten einer Versorgungsfunktion für Wohngebiete nachkommen.

Karte

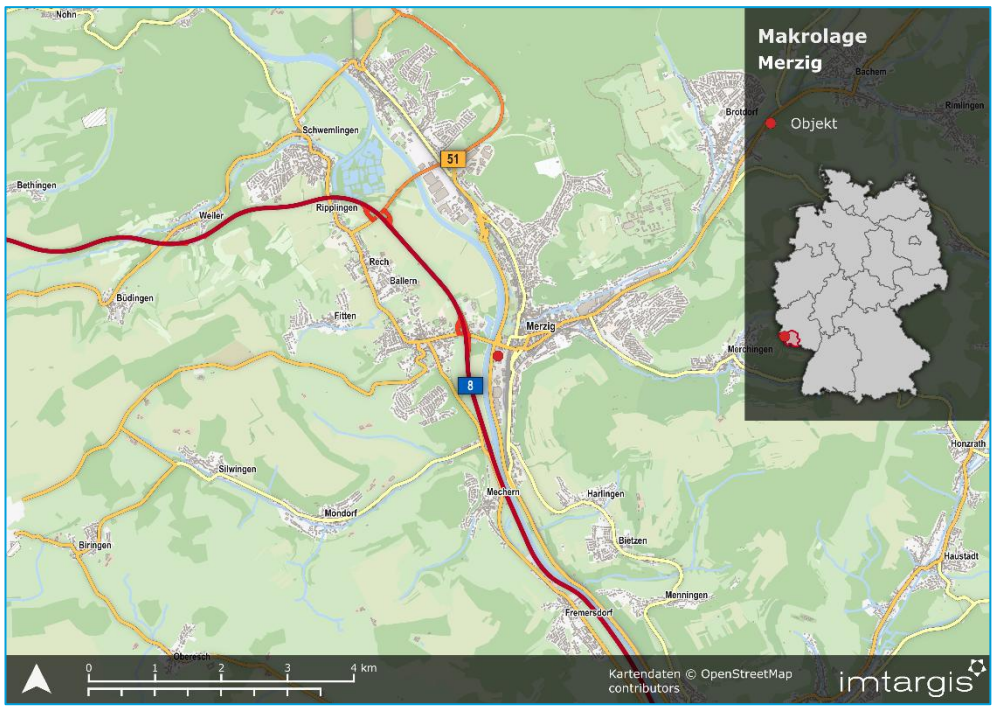

Standort-qualität

Die Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren war positiv. Die weitere Entwicklung wird rückläufig prognostiziert.

Merzig erfüllt als Mittelzentrum eine wichtige Versorgungsfunktion für die Einwohner der Stadt sowie der umliegenden Gemeinden und profitiert daher von seiner zentralörtlichen Stellung im Raum. Gleichzeitig bietet auch die Grenzlage zu Frankreich wirtschaftliche Chancen in den Bereichen Einzelhandel und Tourismus. Die Bedeutung des Versorgungsauftrages spiegelt sich vor allem in den ausgewiesenen Ergänzungsstandorten sowie Nahversorgungslagen wider.

4.2. Mikrostandort

Anbindung

Das Objekt befindet sich im südlichen Bereich des Siedlungsgebietes von Merzig. Der Standort des Neubau-Objektes ist an der Rieffstraße geplant, die in die L 174 übergeht und im weiteren Verlauf zur etwa 500 m entfernten Autobahn A 8 führt.

Die Bushaltestelle „Rieffstr./ Kaufland" liegt fußläufig etwa zwei Minuten (100 m) südlich vom Bewertungsobjekt entfernt. Das Objekt befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe des Bahnhof Merzigs und ist somit optimal an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Umgebung

Im Umfeld des Bewertungsobjekts sind überwiegend Gewerbeimmobilien vertreten.

Nördlich befindet sich eine Burger King-Filiale, weitere Gewerbeimmobilien sowie die Stadthalle Merzig mit umfangreichen Parkflächen.

Abbildung: Benachbarter Burger King und Parkflächen nördlich des Objektes (imtargis 2025)

Das weitere nördliche Umfeld ist durch den Merziger Stadtpark und größtenteils durch Wohnimmobilien geprägt. Östlich des Bewertungsobjektes befindet sich eine Fressnapf-Filiale und ein Möbelfachmarkt.

Abbildung: Südlich: Einzelhandelsbetriebe in der Umgebung an der Rieffstraße

Weiter östlich verläuft das Schienenverkehrsnetz und daran anschließend befinden sich Wohnsiedlungen und schulische Einrichtungen. Südlich befinden sich diverse Einzelhandelsbetriebe. Darunter Lebensmitteleinzelhändler, ein Drogeriemarkt, zwei Bekleidungsgeschäfte, ein Schuhgeschäft, der Möbelpark Merzig sowie das Getränkecenter Merzig. Der Standort wird im Westen durch die Landstraße L 174 begrenzt. Dahinter verläuft die Saar.

Wohnbevölkerung ist in entfernter Nachbarschaft des Projektstandortes in Form von einzelnen Mehrfamilienhäusern im südöstlichen Stadtteil Merzigs gegeben. Diese Wohnbebauung befindet sich vom Untersuchungsobjekt aus betrachtet, auf der gegenüberliegenden Seite der Gleisanlagen. Im weiteren östlichen Verlauf liegt Merchingen, ein Stadtteil von Merzig. Merchingen grenzt direkt an das Stadtgebiet an und verfügt über keinen eigenen Nahversorger. Der Projektstandort ist etwa 4,5 km (8 Fahrminuten) von dieser Siedlung entfernt. Ebenso liegt der Stadtteil Harlingen, welcher ebenfalls nicht über eigene Nahversorger verfügt nur unweit (3,5 km; 5 Fahrminuten) vom Projektstandort entfernt.

Sichtbarkeit

Von Norden und Süden über die L 174 kommend ist eine gute Sichtbarkeit des Standortes sowie des Objektes an sich gegeben. Durch die Lage an der Saar und die damit verbundene freie Sichtachse können auch Kunden von der Lothringer Straße aus kommend, den Standort gut einsehen. Das Objekt kann durch seine Lage innerhalb des Nebenzentrum Rieffstraße sowie den direkten Anschluss an eine der Haupteinfallstraßen zur Merziger Innenstadt profitieren. Somit ist die allgemeine Visibilität als gut zu bewerten.

Karte

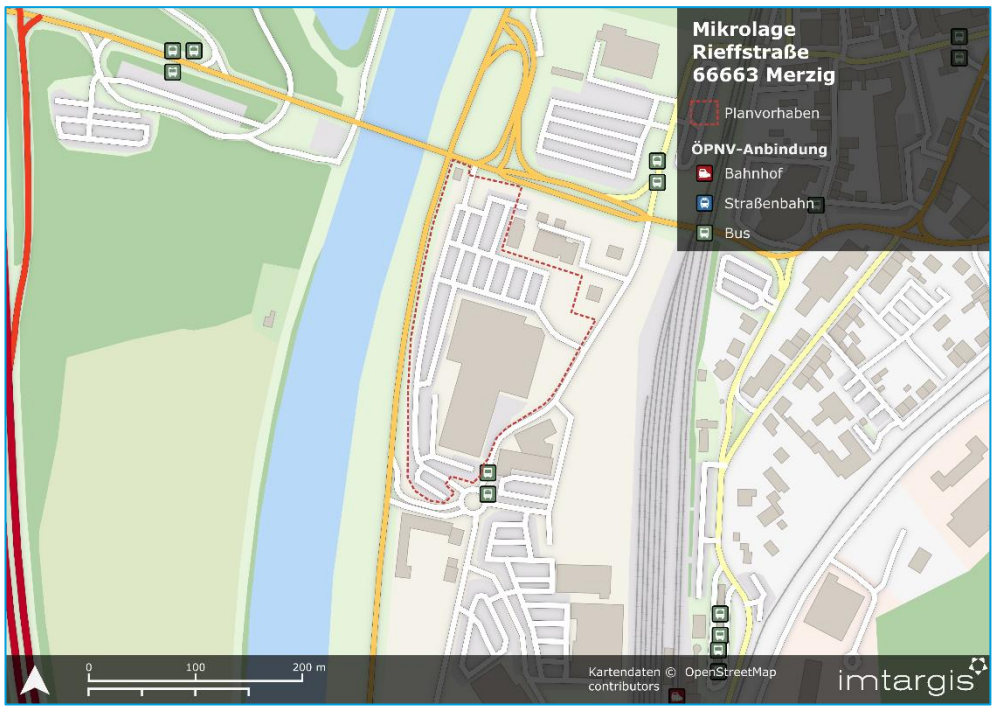

Zusammenfassende Standortbewertung

Die Verkehrsanbindung ist insgesamt für die Nutzung sehr gut geeignet. Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV begünstigt die Nutzung und stellt eine wichtige Verbindung zur umliegenden Wohnbevölkerung in Merzig dar.

Das Projektvorhaben kann durch das Umfeld von Agglomerationsvorteilen profitieren. Aufgrund der guten Anbindung im ÖPNV sowie der guten Lage kann der Standort als integriert in die Versorgungslage der Rieffstraße bewertet werden. Funktional dient der Standort der Nahversorgung des gesamten Stadtgebiets.

5. Angebots- und Wettbewerbssituation

Vorgehen

Um die Auswirkungen des geplanten Einzelhandelsvorhabens für Merzig und die umliegenden Zentren hinreichend bewerten zu können sowie das Einzugsgebiet zu bestimmen, ist zunächst eine detaillierte Untersuchung der relevanten Sortimente vorzunehmen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Sortimente des Vorhabens, welche die größten Verkaufsflächen einnehmen. Im Kern sind das für das SB-Warenhaus Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriesortimente.

Aus der Projektplanung gehen insbesondere Wettbewerbsverflechtungen mit umliegenden Lebensmittelhändlern hervor. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Lebensmittel-Discounter, Supermärkte, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser. Zudem wurden weitere Einzelhandelsbetriebe außerhalb der o. g. Betriebsformen untersucht, sofern die vorhandenen Sortimente im Rahmen der Untersuchung als strukturell relevant angesehen wurden. Für das Vorhaben zählen dazu zusätzlich Drogeriemärkte.

Die entsprechenden Betriebe innerhalb des Stadtgebietes von Merzig wurden im Rahmen einer ausführlichen Einzelhandelserhebung im Juni 2024 sowie einer erneuten Überprüfung im Juni 2025 durch die imtargis GmbH ermittelt. Zusätzlich wurden relevante Wettbewerbsstandorte außerhalb von Merzig im Rahmen der zweiten Erhebung im Juni 2025 untersucht. Hierzu wurden insbesondere folgende Merkmale erfasst:

- Verkaufsflächen
- Einschätzung der Flächenproduktivität
- Lage des Betriebs innerhalb des untersuchten Raumes.

Ableitung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet definiert die räumliche Ausdehnung des Gebietes in dem die potenziellen Auswirkungen durch das Planvorhaben untersucht werden. Es umfasst alle Strukturen, bei denen Auswirkungen ohne eine genauerer Prüfung nicht auszuschließen sind und orientiert sich an planungsrechtlichen Festsetzungen der Kommunen sowie vorliegenden Einzelhandels- oder Zentrenkonzepten.

Für das Planvorhaben orientiert sich der Untersuchungsraum am vorliegenden Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig aus dem Jahr 2024 und umfasst dementsprechend das administrative Gebiet der Stadt Merzig sowie die Nachbarkommunen Perl, Mettlach, Losheim am See und Beckingen. Zusätzlich sind auch Auswirkungen in den südlich gelegenen Gemeinden Dillingen und Rehlingen-Siersburg nicht auszuschließen. Daher wurden auch Standortlagen in diesen Gemeinden in die Untersuchung mit einbezogen und ausgewertet.

Überblick

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig grenzt mit dem ZVB Merzig sowie Nebenzentrum Rieffstraße, dem Versorgungsbereich Lebensmittel-

Nahversorgung Brotdorf und dem Industriegebiet Nord-West vier Standortlagen mit einem zentralen oder dezentralen Versorgungscharakter ab. Davon gilt der ausgewiesene ZVB als schützenswerte Struktur, dessen Funktionsfähigkeit zu erhalten ist.

Darüber hinaus gibt es drei weitere relevante Nahversorgungslagen im Stadtgebiet von Merzig. Östlich des ZVB Merzig befindet sich ein Netto-Discounter (Torstraße), nördlich der Innenstadt im Umfeld der Trierer Straße befinden sich ein Aldi-Süd und ein Netto-Discounter und im Ortsteil Ballern ist ein Wasgau-Vebrauchermarkt in einer Solitärlage angesiedelt.

Diesen drei Nahversorgungslagen sowie den Sonderstandorten und dem Versorgungsbereich in Brotdorf werden im Einzelhandelskonzept räumlich begrenzte Nahversorgungsfunktionen zugeschrieben. Eine explizite Ausweisung als zentrale Versorgungsbereiche erfolgt allerdings nicht. Trotzdem wird aufgrund der Wettbewerbsrelevanz gutachterlichseits die Auffassung vertreten, dass diese Standortlagen eine Teilfunktion für die Nahversorgung übernehmen und daher die zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Standorte ebenfalls untersucht werden sollten.

In der nachfolgenden Karte sind die zu untersuchenden Einzelhandelsstandorte innerhalb der Stadt Merzig verortet:

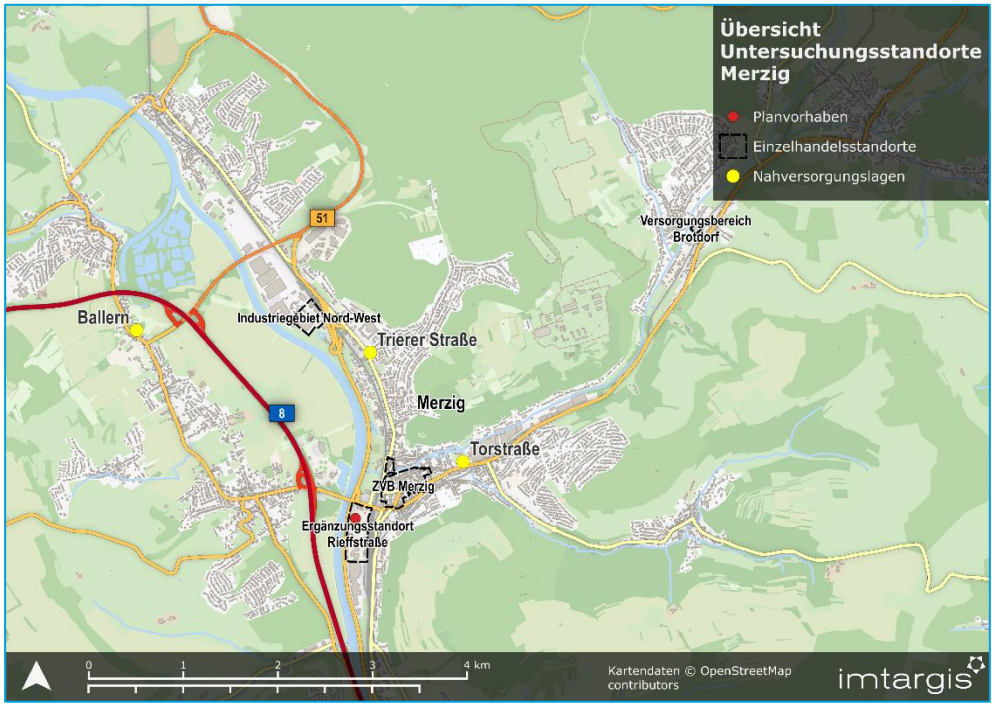

Zudem werden die zentralen Versorgungsbereiche, die Nahversorgungslagen und auch die dezentralen Lagen der Nachbarkommunen im Untersuchungsgebiet untersucht. Eine Benennung und genauere Beschreibung dieser Standorte erfolgt in Kapitel 5.8.

5.1. ZVB Merzig

Beschreibung

Das historisch gewachsene Zentrum von Merzig stellt das Hauptzentrum innerhalb der administrativen Grenzen der Stadt Merzig dar.

Der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) der Kreisstadt Merzig befindet sich im Innenstadtbereich. Aufgrund der bestehenden Einzelhandelsstrukturen, der städtebaulichen Gegebenheiten sowie der hohen Dichte an Betrieben und Einrichtungen übernimmt dieser Bereich eine zentrale Versorgungsfunktion für die Stadt und ihr Einzugsgebiet. Der ZVB verläuft konkret entlang der Post- und Hochwaldstraße und erstreckt sich von den Eisenbahnschienen im Bereich Zur Stadthalle/Am Viehmarkt im Westen bis zum Kirchplatz im Osten. Im Süden wird der Bereich durch die Verkehrsachsen Lothringer Straße/Am Gaswerk begrenzt. Im Norden bildet der Seffersbach die natürliche Abgrenzung. Eine Ausnahme stellt der ergänzende Abschnitt der Trierer Straße dar, der sich zwischen dem Seffersbach und der Josefstraße befindet. In diesem verkehrsberuhigten Teil der Innenstadt liegt der Angebotsschwerpunkt auf Gastronomie, Dienstleistungen und Freizeitangebote.

Die genauen Abgrenzungen des Gebiets und die Lage der Wettbewerber können der untenstehenden Karte zur Angebotssituation entnommen werden.

Einzelhandelsbesatz

Der Einzelhandelsbesatz in der Innenstadt ist vielfältig und umfassend. Ankerbetriebe in der Merziger Innenstadt bilden insbesondere das Modehaus Ronellenfitsch, C&A sowie Woolworth und Tedi in der Poststraße und Rewe und Action im südlichen Teil des ZVB. Ergänzt wird der Einzelhandel durch zahlreiche Betriebe im Dienstleistungs- und Gastronomiebereich, aber auch durch öffentliche Einrichtungen sowie Freizeitnutzungen.

Innerhalb des ZVBs führt alleinig der Rewe-Markt Nahrungs- und Genussmittel als breites Hauptsortiment. Dieser umfasst eine Verkaufsfläche von 1.700 m². In unmittelbarer Nähe befindet sich ein dm-Drogeriemarkt an der Brauerstraße mit ca. 760 m² Verkaufsfläche. Zusätzlich befinden sich Einzelhändler mit Nahrungs- und Genussmittel oder Drogeriesortimenten als Randsortiment innerhalb des ZVB Innenstadt. Die Einzelhandelslage der Innenstadt kann eindeutig von Agglomerationseffekten profitieren.

Karte

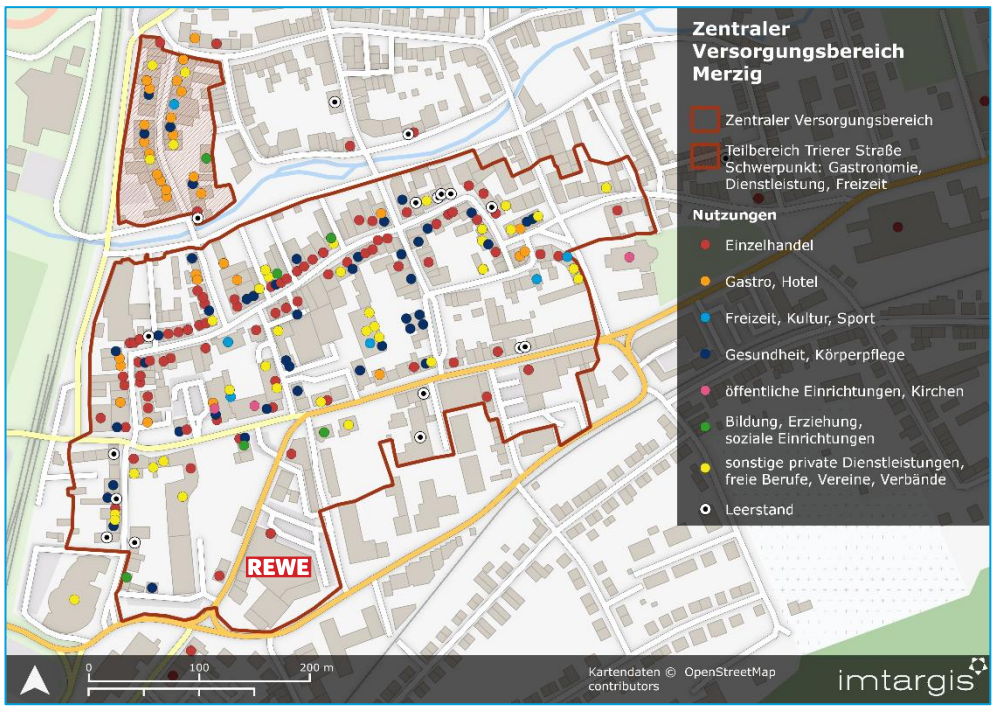

5.2. Nebenzentrum Rieffstraße

Beschreibung

Das Nebenzentrum Rieffstraße befindet sich in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt, wird allerdings aufgrund der Trennung durch die Verkehrsachsen der Lothringer Straße sowie die Eisenbahnschienen im (Nord-)Westen als eigenständige Einkaufslage außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) betrachtet. Dennoch gilt der Standort aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Innenstadt, der engen funktionalen Verknüpfung sowie der ergänzenden Sortimentsstruktur als direkter Ergänzungsstandort und kann geringfügige Synergieeffekte entfalten.

Einzelhandelsbesatz

Die Betriebe in der Rieffstraße sind sowohl dem periodischen Bedarf (z. B. Aldi-Süd, Lidl, dm, lokaler Getränkemarkt) als auch dem aperiodischen Bedarf (z. B. Fressnapf, Lepi, Takko, Kik, Möbelpark) zuzuordnen und führen somit alle untersuchungsrelevante Sortimente. Der Standort stellt einen Versorgungsbereich mit einem klaren Schwerpunkt auf Lebensmitteleinzelhandel und grundlegender Versorgung dar. Die Verkaufsfläche für die Betriebe der Lebensmittlbranche beträgt rd. 2.000 m². Als autoorientierter Standort für „One-Stop-Shopping" ergänzt er die Innenstadt funktional. Durch die räumliche Nähe der Lebensmittelhändler kann von Agglomerationseffekten ausgegangen werden.

Das Planvorhaben liegt innerhalb des beschriebenen Nebenzentrums und fügt sich in den bestehenden Einzelhandelsbesatz sowie Schwerpunkt ein.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auswirkungsanalyse lagen der Stadtverwaltung von Merzig konkrete Ansiedlungspläne für einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit rd. 2.500 m² VKF gegenüber des Planvorhabens vor. Da auch von Seiten der Stadt Merzig die Ansiedlung des Vollsortimenters angestrebt wird, ist der Verbrauchermarkt in dieser

Untersuchung zu berücksichtigen. Durch eine Wiedereröffnung des Kaufland-Standortes und der zusätzlichen Ansiedlung des Vollsortimenters an der Rieffstraße wird davon ausgegangen, dass durch das Zusammenspiel beider Vorhaben eine ähnliche Kaufkraftsituation wie vor der Schließung des größeren Bestandsmarktes (d. h. vor 2022) wiederhergestellt wird.

Karte

5.3. Versorgungsbereich Brotdorf

Beschreibung

Im Ortsteil Brotdorf befinden sich insgesamt fünf Einzelhandelsbetriebe. Neben kleineren Läden, die der fußläufigen Kundschaft zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs dienen (wie etwa eine Bäckerei und eine Metzgerei), übernimmt der Rewe-Markt an der Provinzialstraße die Grundversorgung der Bevölkerung im nordöstlichen Stadtgebiet.

Einzelhandelsbesatz

Der Schwerpunkt für den Versorgungsbereich liegt durch den ansässigen Rewe-Markt (1.363 m² VKF) entsprechend auf der wohnortnahen Grundversorgung. Durch seine integrierte Lage in Brotdorf, nimmt der Verbrauchermarkt eine zentrale Versorgungsrolle ein.

Karte

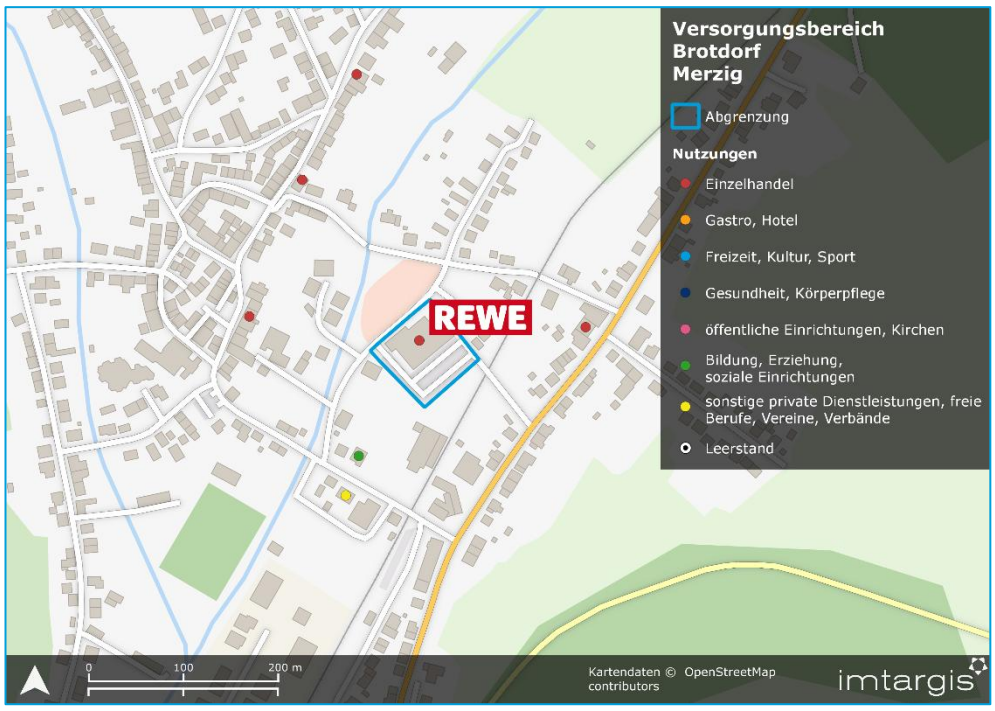

5.4. Sonderstandort Industriegebiet Nord-West

Beschreibung

Im nördlichen Stadtgebiet von Merzig zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Besseringen liegt der Sonderstandort Industriegebiet Nord-West. Die Nutzungsart ist im Bebauungsplan der Stadt größtenteils als Gewerbegebiet festgesetzt. Für den ansässigen Baumarkt ist wiederum ein Sondergebiet ausgewiesen. Der Standort umfasst außerdem Kfz-Betriebe, ein Fitnessstudio sowie ein Fast-Food-Restaurant.

Einzelhandelsbesatz

Aus Sicht des Einzelhandels ist am Sonderstandort ein großflächiger Globus-Baumarkt angesiedelt, der mit rund 12.000 m² Verkaufsfläche den flächenmäßig größten Betrieb der Stadt Merzig darstellt. Im Bezug auf das Vorhaben führt dieser keine relevanten Warengruppen im Hauptsortiment.

Karte

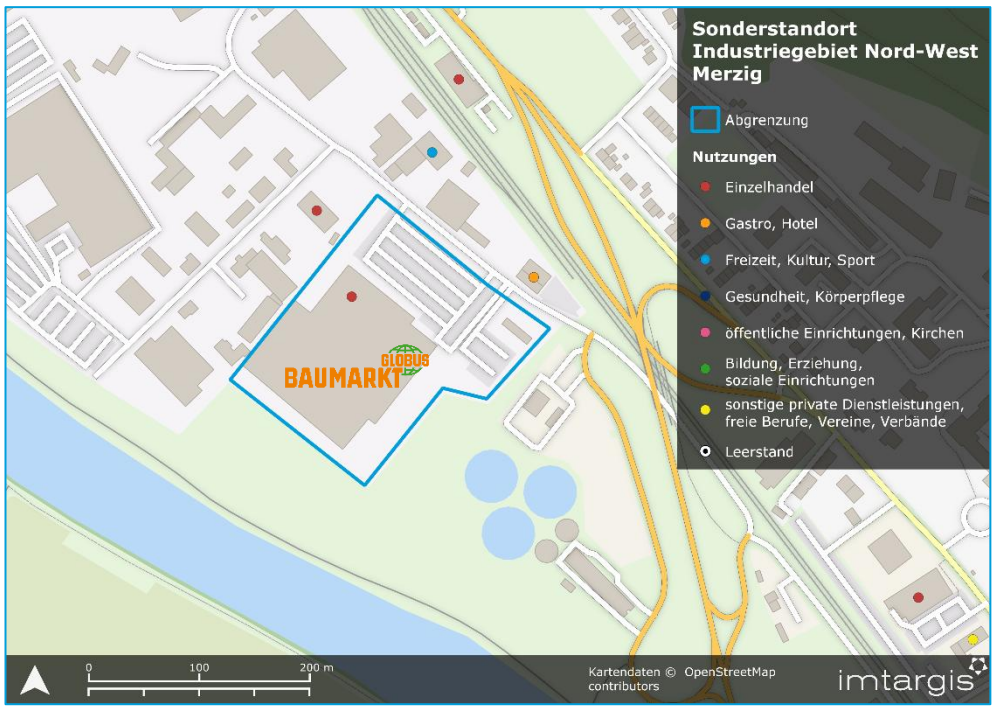

5.5. Torstraße

Beschreibung

Etwa 600 m östlich des ZVB Merzig befindet sich ein Verbundstandort, bestehend aus einem Lebensmittel- und einem Textildiscounter. Dieser dient der Nahversorgung der Bevölkerung im östlichen Teil der Innenstadt Merzigs sowie der autokundenorientierten Versorgung entlang der Ausfallstraße L 157.

Einzelhandelsbesatz

Am Verbundstandort befinden sich ein Netto-Discounter mit etwa 1.000 m² und eine NKD-Filiale. Darüber hinaus befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Seniorenzentrum, eine Apotheke sowie verschiedene gesundheitsorientierte Dienstleistungen und Einrichtungen.

Der Standort kann aufgrund der räumliche Nähe und Erreichbarkeit als Ergänzung zur Innenstadt gesehen werden und daher leichte Agglomerationseffekte erzielen.

Karte

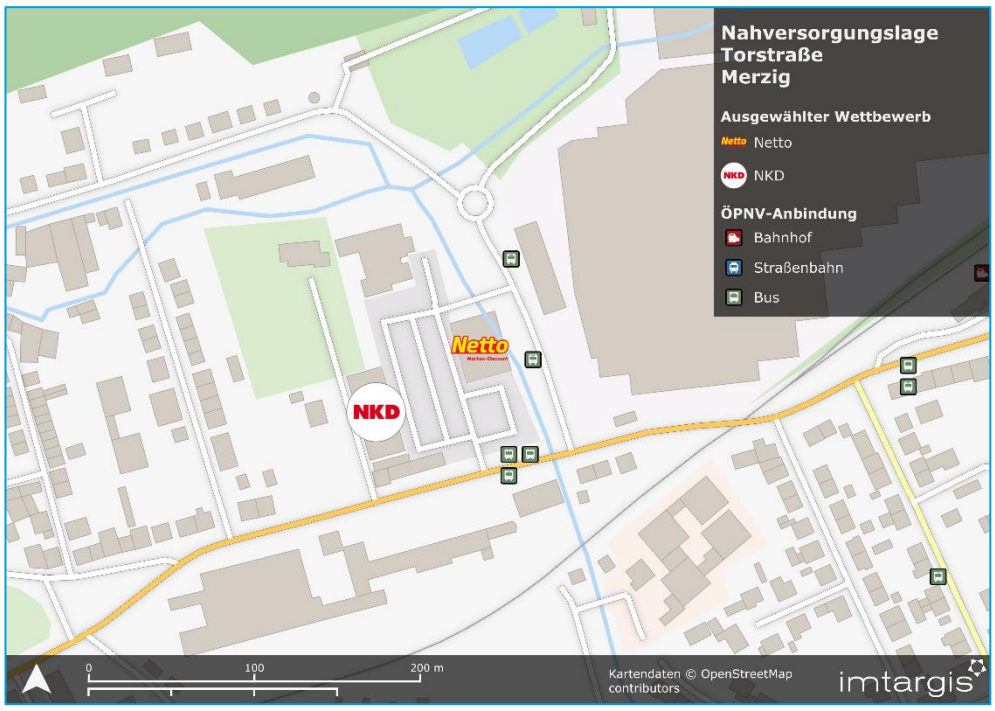

5.6. Trierer Straße

Beschreibung

Im Umfeld der Trierer Straße, etwa einen Kilometer nördlich der Innenstadt, befinden sich zwei Discounter-Filialen, die auf die Versorgung der Bevölkerung im nördlichen Stadtgebiet sowie im Stadtteil Besseringen ausgerichtet sind. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Deckung des kurzfristigen Bedarfs, insbesondere im Bereich Nahrungs- und Genussmittel.

Einzelhandelsbesatz

Die Netto-Filiale liegt in unmittelbarer Nähe zum Gesundheitscampus Merzig, auf dessen Gelände sich diverse Arztpraxen, gesundheitsbezogene Dienstleistungen sowie darauf ausgerichtete Einzelhandelsbetriebe wie eine Apotheke und ein Optiker befinden.

Die Aldi-Süd-Filiale liegt etwa 300 m südlich der Netto-Filiale in direkter Nachbarschaft zum Nieren-Zentrum Merzig und angrenzend an das Wohngebiet „Vor Kiesel".

Insgesamt umfassen die beiden Lebensmittel-Discounter eine Verkaufsfläche von rd. 1.500 m².

Karte

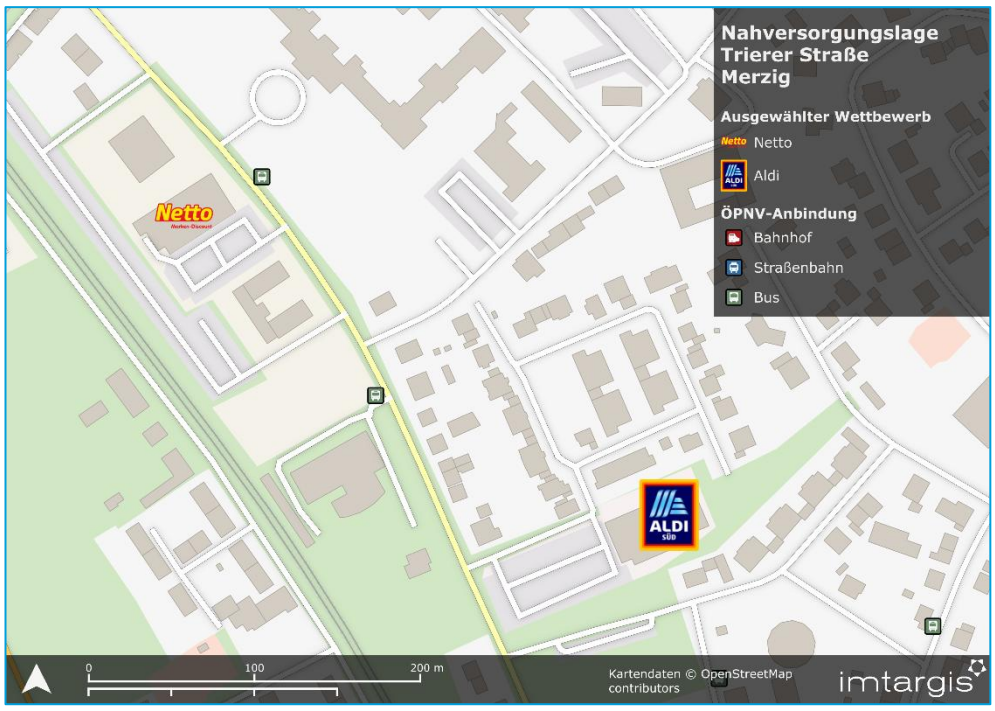

5.7. Ballern

Beschreibung

Neben drei kleineren Spezialgeschäften ist im Ortsteil Ballern ein Wasgau-Verbauchermarkt angesiedelt, der die Versorgung im kurzfristigen Bedarf für die umliegenden Ortsteile (Ballern, Büdingen, Fitten, Schwemlingen, Hilbringen und Weiler) und übrige Siedlungsgebiete Merzigs westlich der Saar sichert.

Einzelhandelsbesatz

Der Standort umfasst etwa 1.200 m² Verkaufsfläche und befindet sich in einer Solitärlage, weshalb von keinen relevanten Agglomerationseffekte im Einzelhandel auszugehen ist.

Gemäß des EHK wird für diesen Standort eine Verkaufsflächenerweiterung von 200-400 m² in Kombination mit einer Prüfung der Verträglichkeit empfohlen. Für die Ortsteile westlich der Saar übernimmt der Standort eine wichtige Versorgungsfunktion und stellt den einzigen Lebensmitteleinzelhändler dar. Da weitere Siedlungsgebiete (u. a. an der westlichen Särkover Straße) in Planung sind, wird davon ausgegangen, dass die dortige Nahversorgungsstruktur im Sinne einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung zu stärken ist.

Karte

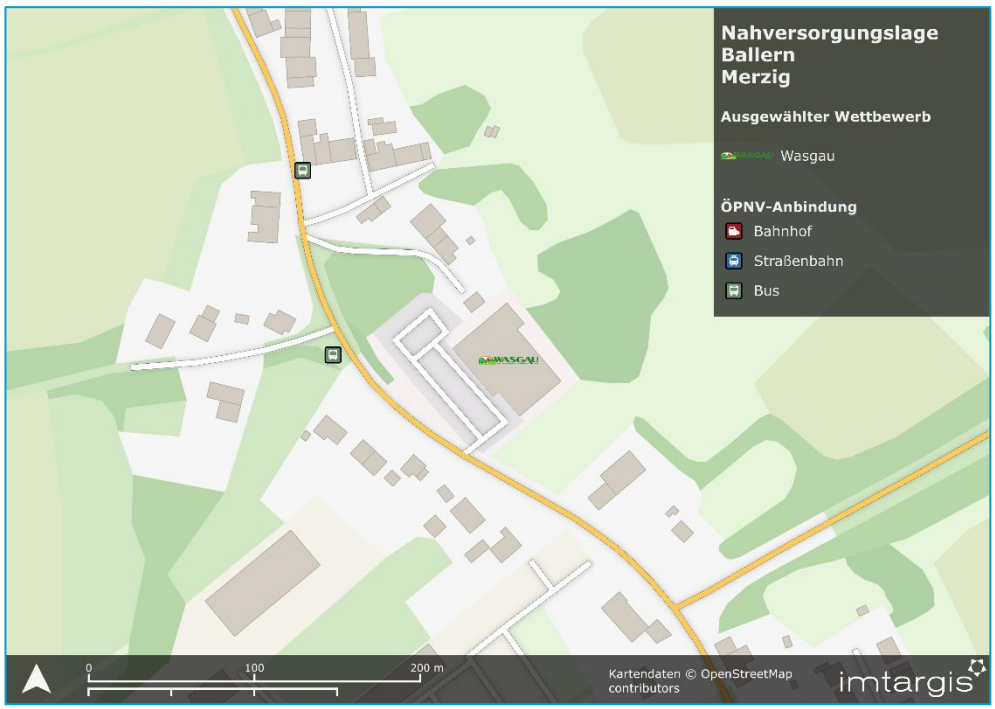

5.8. Sonstige Untersuchungsstandorte

Beschreibung

Die Gemeinde Perl am Dreiländereck von Deutschland, Luxemburg und Frankreich verfügt gemäß des Einzelhandelskonzeptes sowohl über einen zentralen Versorgungsbereich im Ortszentrum, als auch über einen zusätzlichen Nahversorgungsbereich im Westen der Gemeinde. Beide Standortlagen umfassen für das Planvorhaben relevante Wettbewerber. Ein weiterer dezentraler Standort (Aldi-Süd) im Norden der Gemeinde wurde aufgrund der zunehmenden Distanz sowie der Betriebsdopplung aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Die Gemeinde Mettlach verfügt über drei für das Vorhaben wettbewerbsrelevante Standorte im Gemeindegebiet. Den Hauptversorgungsauftrag übernimmt die Nahversorgungslage an der Britter Straße mit zwei LEH-Betrieben sowie einem Drogeriemarkt. Eine Ausweisung als ZVB liegt nicht vor. Zudem gibt es eine dezentrale Lage im Norden des Kernsiedlungsgebietes sowie im Ortsteil Orscholz.

Gemäß des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Losheim am See umfasst der zentrale Versorgungsbereich die Haagstraße, an der mehrere LEH-Betriebe angesiedelt sind. Östlich des ZVBs befindet sich zudem eine Standortlage, die neben diversen Gewerbebetrieben auch einen Möbelpark und einen Baumarkt umfasst. Weitere relevante Standortlagen gibt es im Gemeindegebiet nicht.

Die Gemeinde Beckingen weist keine konkreten schützenswerte Standortlagen im Gemeindegebiet auf. Es bestehen allerdings drei relevante dezentrale Lagen, in denen LEH-Betriebe angesiedelt sind.

Auch die südlich gelegene Gemeinde Rehlingen-Siersburg verfügt über keinerlei Konzept oder Planwerk, das einen konkreten zentralen

Versorgungsbereich ausweist. In Rehlingen ist eine Nahversorgungslage aus drei räumlich nahegelegenen LEH-Betrieben entlang der Wallerfanger Straße zu erkennen. Zusätzlich gibt es eine dezentrale Lage im Ortsteil Siersburg.

Die Stadt Dillingen verfügt über vier für das Vorhaben wettbewerbsrelevante Standortlagen im Stadtgebiet. Gemäß des Vergnügungsstättenkonzeptes befindet sich der zentrale Versorgungsbereich im östlichen Teil der Innenstadt und umfasst einen LEH-Betrieb. Ergänzend dazu weist das Konzept zwei weitere Nahversorgungslagen nördlich und westlich des ZVBs aus. Im Gewerbegebiet Nord befinden sich außerdem noch drei weitere LEH-Betriebe. Genau wie für die Gemeinde Perl wurde eine weitere dezentrale Lage im weiter östlich gelegenen Stadtteil Diefflen aufgrund der zunehmenden Distanz sowie der Betriebsdopplung aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Einzelhandelsbesatz

Sowohl der ZVB der Gemeinde Perl als auch die Nahversorgungslage verfügen über jeweils einen Vollsortimenter und zwei Discounter. In beiden schützenswerten Standorten ist ein Rewe-Verbrauchermarkt angesiedelt. Der ZVB umfasst außerdem einen Aldi-Süd, einen Penny-Markt sowie einen dm-Drogeriemarkt. In der Nahversorgungslage sind ein Lidl- und ein Norma-Markt sowie zwei dm-Drogeriemärkte, ein Rossmann und ein Fressnapf angesiedelt.

Die Nahversorgungslage der Gemeinde Mettlach an der Britter Straße umfasst einen Verbundstandort aus einem Wasgau-Frischemarkt, einem Aldi-Süd-Discounter und einem Rossmann. Zusätzlich sind weitere Einzelhandelsbetriebe am Standort verortet. Die dezentrale Lage im nördlichen Gemeindegebiet verfügt über einen Netto-Markt. Im westlich gelegenen Ortsteil Orscholz sind zudem ein Rewe und ein Lidl angesiedelt.

Der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Losheim am See besteht aus einem Verbundstandort mit einem GLOBUS-SB-Warenhaus, einem Aldi-Süd-Markt und einem Fressnapf. Im südlichen Teil des ZVBs befindet sich ein weiterer Verbundstandort, der unter anderem den Lebensmitteldiscounter Lidl sowie einen dm-Drogeriemarkt umfasst. Im östlich gelegenen dezentralen Standort ist zudem ein Globus-Baumarkt angesiedelt.

Im Gemeindegebiet von Beckingen sind zwei Vollsortimenter (Rewe, Edeka) und ein Lebensmitteldiscounter (Netto) verortet. Der Edeka-Standort umfasst zudem ein integriertes Shop-in-Shop-Konzept von budni.

Die Nahversorgungslage an der Wallerfanger Straße in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg umfasst einen Verbundstandort aus einem Edeka-Verbrauchermarkt sowie einem dm-Drogeriemarkt und einer Freizeitanlage (Bowling, Fitnessstudio). Im weiteren Verlauf der Straße in südlicher Richtung sind ein Aldi-Süd-Markt und ein Penny-Markt

angesiedelt. In der dezentralen Lage im Ortsteil Siersburg befindet sich ein Rewe-Markt.

Innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Dillingen befinden sich lediglich eine Aldi-Süd-Filiale und ein Rossmann, die für das Vorhaben eine Wettbewerbsrelevanz darstellen. Die sonstigen Nutzungen des ZVBs umfassen innenstadttypische Einzelhandelsgeschäfte. Nördlich der Innenstadt befindet sich die ausgewiesene Nahversorgungslage an der Merziger Straße. Auf gegenüberliegenden Seiten ist hier ein Verbundstandort aus einem Rewe und einem dm-Drogeriemarkt zu einem Netto-Markt angesiedelt. Eine weitere Nahversorgungslage liegt einige hundert Meter westlich des ZVBs. Dort ist ein Penny-Markt verortet. Das Gewerbegebiet Nord umfasst eine Kaufland-Filiale, sowie die Discounter Aldi-Süd und Lidl. Im südlichen Stadtgebiet von Dillingen befindet sich zudem ein Baumarkt (Bauhaus).

Eine Übersicht zu den beschrieben Standortlagen liefert die folgende Karte:

Karte

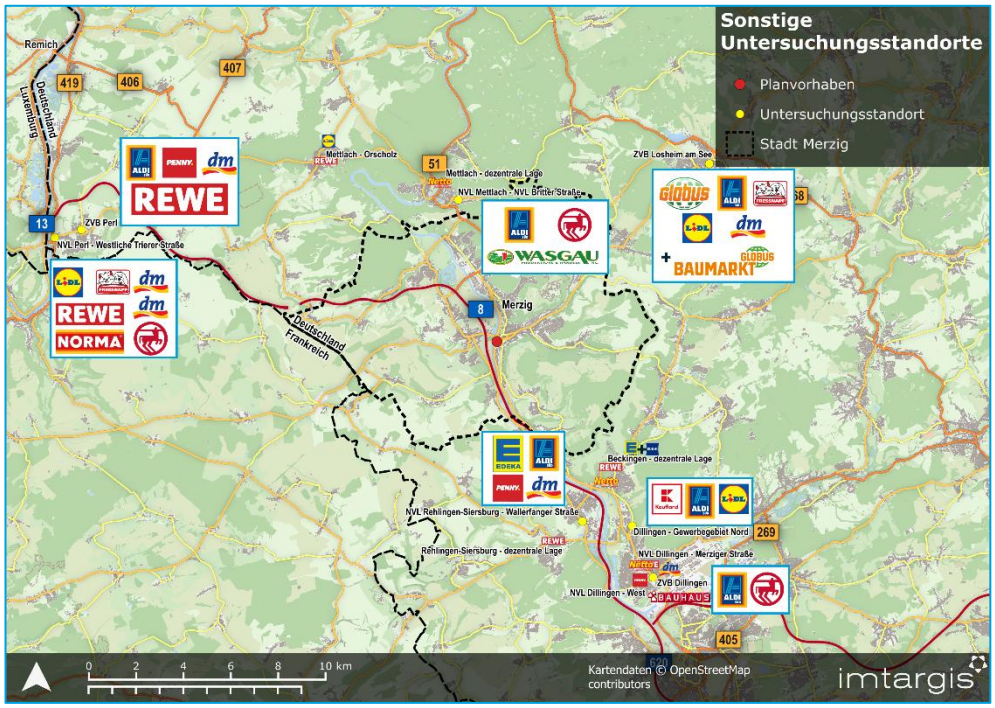

6. Nachfrageanalyse

6.1. Einzelhandelsrelevante Nachfragesituation

Berechnung

Zur Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen des Projektvorhabens ist eine Analyse der dem Untersuchungsstandort zugrunde liegenden Nachfragesituation erforderlich. Hierbei wird im Wesentlichen auf die Zentralität des Einzelhandels (Kaufkraftbindung) zurückgegriffen, die sich als Quotient aus der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft innerhalb eines festgelegten Gebietes sowie dem in diesem Gebiet erzielten Umsatz errechnet. Entsprechend bedeutet ein Indexwert über 100, dass Kaufkraft aus anderen Standorten zufließt, bzw. analog ein Wert unter 100, dass Kaufkraft ins Umland abfließt. Die Werte für die einzelhandelsbezogene Zentralität (bzw. Kaufkraft) beziehen sich jeweils auf den Bundesdurchschnitt des Basisjahrs 2020.

	Indexwerte (Durchschnitt=100,0)	
Quelle	**Einzelhandels-relevante Kaufkraft**	**Einzelhandelsrelevante Zentralität**
MB Research (2023)	92,7	104,1

Es ist anzumerken, dass sowohl zur genauen Bestimmung, als auch zur Erhebung der o. g. Nachfragekennziffern keine bundesweit einheitlichen Quellen und Definitionen existieren. Entsprechend können besagte Werte, je nach zugrundeliegender Quelle und Berechnungsgrundlage, voneinander abweichen. Zudem spielen aufgrund der Grenzlage zu Frankreich und Luxemburg die Kunden und dementsprechend Kaufkraftströme aus den Nachbarländern eine wichtige Rolle. Die zugrundeliegende Datenverfügbarkeit ermöglicht jedoch lediglich eine Kalkulation auf deutscher Bundesebene. Somit kann die Annahme getroffen werden, dass die zur Verfügung stehende Kaufkraft über dem hier angenommenen Niveau liegt.

Es kann daher konstatiert werden, dass die Zentralität des Einzelhandels in Merzig im durchschnittlichen bis leicht überdurchschnittlichen Bereich liegt. Abweichende Quellen (z. B. Nexiga) zeigen eine Spanne bis zu einem Indexwert von 127. Anders als im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel, können Sortimente wie Gesundheit und Körperpflege oder einzelne Sortimente des aperiodischen Bedarfs eine höhere Kaufkraftbindung aufweisen. Andere teils zentrenrelevante Sortimente weisen wiederum eine ebenfalls unterdurchschnittliche Bindungsquote auf, wodurch insgesamt lediglich von einer Kaufkraftbindung von etwa 80,0 % ausgegangen wird (s. Kapitel 3.3). Die Angebotssituation in Merzig birgt dementsprechend noch Ansiedlungspotenziale.

6.2. Abgrenzung des Einzugsgebietes

Definition Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet ist grundsätzlich unter Heranziehung verschiedener standortbezogener Parameter zu ermitteln. Hierbei wurden im Rahmen dieser Analyse insbesondere folgende angebots- und nachfragebezogenen Abgrenzungsparameter berücksichtigt:

- Die insbesondere beschriebenen soziodemographischen Kennziffern, wie die Zentralität des Einzelhandels (Kaufkraftbindung), die einzelhandelsrelevante Kaufkraft sowie das in diesem Kapitel errechnete Bevölkerungspotenzial.
- Die Größe des geplanten Projektvorhabens sowie die erwartete Standortqualität durch den Neubau.
- Die aus der Größe des Projektvorhabens abgeleitete potenzielle maximal erzielbare Flächenproduktivität (Sogwirkung).
- Aus der Bedarfshäufigkeit abgeleitete regelmäßig zu erwartende Distanzaufwand durch die potentiellen Kunden.
- Erreichbarkeit des Projektstandorts mittels motorisiertem Individualverkehr unter nachhaltig optimalen Verkehrsbedingungen.
- Standortqualität der Wettbewerbsstandorte im Stadtgebiet.

Abgrenzung Einzugsgebiet

Aufgrund der o. g. Parameter wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass das potentielle Kundeneinzugsgebiet auch in die umliegenden Nachbarkommunen ausstrahlen wird. Als mittelzentrale Einrichtung mit einer deutlich höheren Artikelanzahl sowie Sortimentstiefe als herkömmliche Verbrauchermärkte wird das Vorhaben des SB-Warenhauses als Einkaufsstandort im mittelzentralen Bereich (gemäß Kapitel 4.1) der Stadt Merzig wahrgenommen werden.

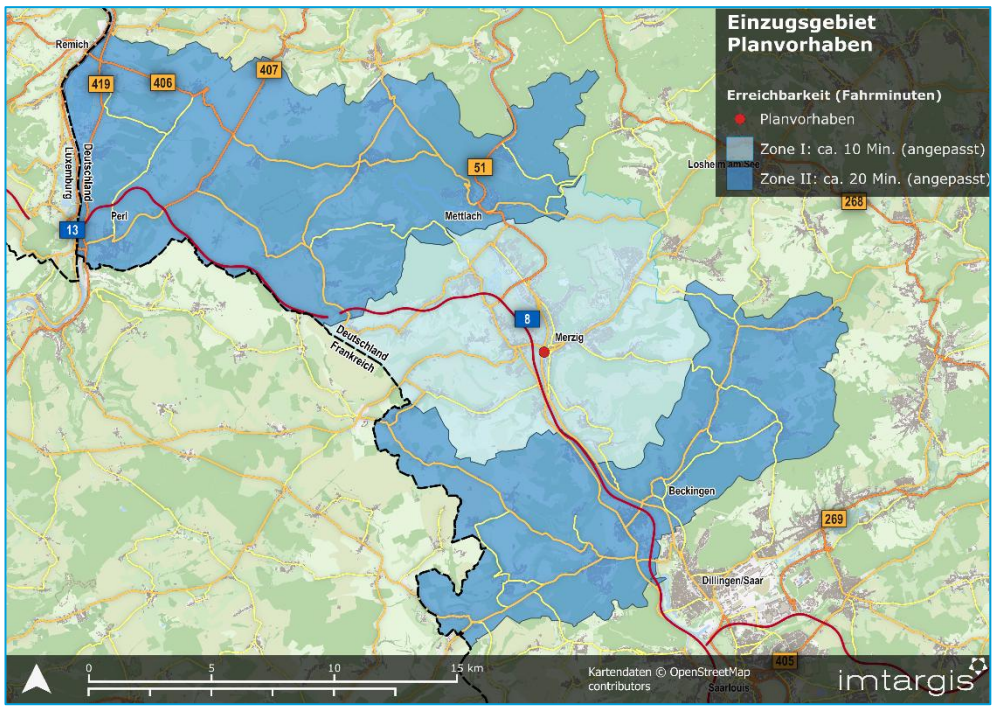

Das Kerneinzugsgebiet (Zone I) bildet die angepasste 10-Minuten-Fahrzeitisochrone. Diese deckt insbesondere den Nahbereich um den geplanten Projektstandort ab und umfasst das administrative Stadtgebiet von Merzig.

Die erweiterte Zone II ist vor allem über die Wettbewerbslage und das Fehlen eines SB-Warenhaus in den entsprechenden Gemeinden zu begründen. Im Norden umfasst das Einzugsgebiet dementsprechend die Gemeinden Perl und Mettlach, die über kein vergleichbares Angebot verfügen und eine gute Anbindung zum Vorhaben über die Autobahn A 8 besitzen. Auch wenn die Gemeinde Losheim am See als Grundzentrum zum mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig gehört, wird die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde aufgrund des ansässigen Globus-SB-Warenhauses sowie der topografisch schwierigen Erreichbarkeit keine nennenswerte Kaufkraftbindung zum Vorhaben aufweisen wird. Im Gegenzug werden die südlich gelegenen Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg die Kaufland-Filiale als potenzielle Einkaufsalternative wahrnehmen. Die Siedlungsgebiete sind ebenfalls über die A 8 gut an die Stadt Merzig angebunden. Die Stadt Dillingen verfügt über ein weiteres Kaufland-SB-Warenhaus, das mit einem ähnlichen Zeitaufwand erreichbar ist. Es wird angenommen, dass die Einzugsgebiete sich in den besagten Gemeinden überschneiden. Die westliche Einzugsgebietsgrenze ist gleichzeitig die Landesgrenze zu Frankreich. Dahingehend betont das EHK der Stadt Merzig aus dem Jahre 2024 die Relevanz der Kaufkraftströme aus den Nachbarländern Luxemburg und insbesondere Frankreich.

Die dazugehörige Routinganalyse für 10 bis 30 Minuten Fahrzeit zeigt eine deutliche Überschneidung mit grenznahen Siedlungsgebieten in Frankreich und Luxemburg.

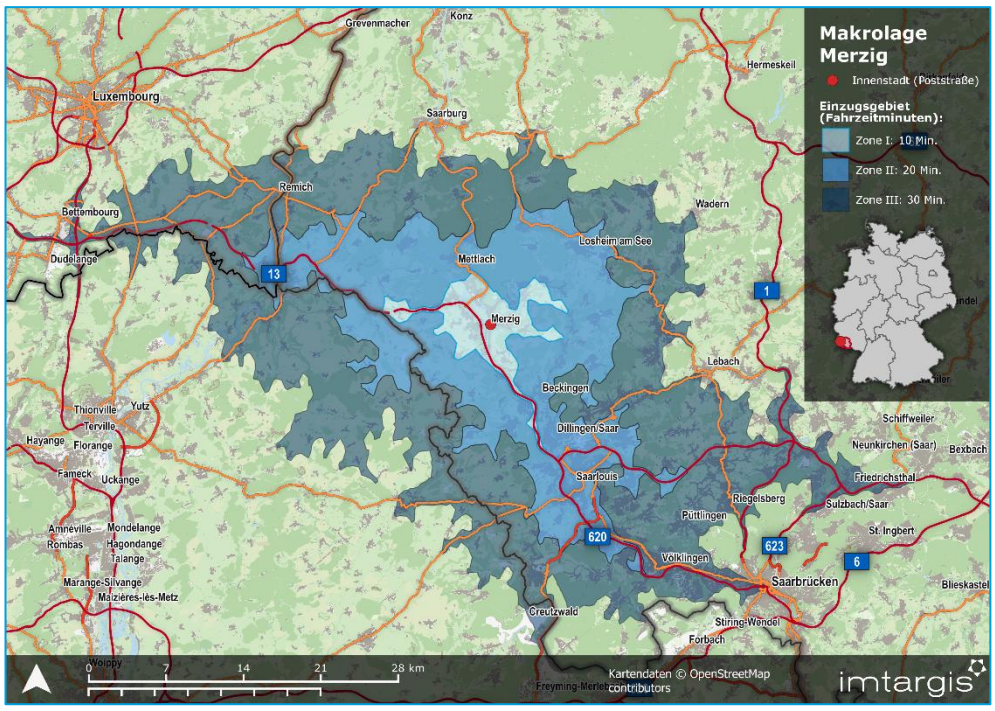

Hier ist zu beachten, dass diese Kaufkraftpotenziale datentechnisch nicht in den folgenden Berechnungen einbezogen werden. Dies ist bei der Ergebnisinterpretation zu berücksichtigen. Dennoch wird in der Analyse der Ergebnisse berücksichtigt, dass das ehemalige SB-Warenhaus durch seine Angebotsbreite und -tiefe bereits eine Vielzahl von Kundenströmen aus Luxemburg und Frankreich ins Merziger Stadtgebiet ziehen konnte. Davon konnten auch die Einzelhandelsbetriebe und sonstigen Nutzungen im ZVB der Merziger Innenstadt durch die enge Verflechtung zur Rieffstraße profitieren. Mit einer Wiederbelebung des Standortes wird demnach auch mit positiven Effekten für die Nutzungen in der Merziger Innenstadt gerechnet.

6.3. Kaufkraftpotenzial

Kaufkraft

Einzugsgebiet			
		Einzelhandelsrelevante Kaufkraft	
Zone	**Einwohner**	**Index**	**[in Mio. €]**
Zone I (10 Minuten; angepasst)	29.657	94,3	208,7
Zone II (20 Minuten; angepasst)	50.180	89,5	335,0
Gesamt	**79.836**	**90,6**	**543,7**

Insgesamt befinden sich innerhalb des 5-Minuten-Bereiches rd. 30.000 Einwohner. Darüber hinaus verfügt der Projektstandort über ein maximales Einzugsgebiet von fast 80.000 Einwohnern[1]. Das Einzugsgebiet weist zudem ein leicht unterdurchschnittliches Basispotential im Bereich der einzelhandelselevanten Kaufkraft auf. Vergleichswerte aus anderen Quellen (mit ggf. anderer Berechnungsgrundlage) unterstreichen diese

[1]Grundlage der Ermittlung bilden auf Basis von Adresspunkten disaggregierte Bevölkerungs- und Marktdaten auf Postleitzahl-Ebene (MB Research, 2023)

Tendenz und weisen ebenfalls eine leicht unterdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraft aus.

6.4. Umsatzerwartung des Projektvorhabens

Vorgehen

Grundlage für die aus der Projektentwicklung maximal zu erwartenden Umsatzumverteilungseffekte ist die größtmöglich zu erwartende Flächenproduktivität des geplanten Standortes innerhalb der jeweiligen Warengruppe. Diese ist grundsätzlich unter der Heranziehung verschiedener Parameter zu ermitteln:

- Aktuelle, statistisch ermittelte Flächenproduktivitäten in den betreffenden Warengruppen.
- Angebots- und Nachfragesituation im Untersuchungsgebiet sowie standortbezogene Parameter.
- Vergleichswerte aus strukturell vergleichbaren Ansiedlungen.
- Zu erwartende Attraktivität des Projektstandortes aufgrund der Umfeldeffekte sowie die spezifische zugrundeliegende Betriebsform.

Als umverteilungswirksam und untersuchungsrelevant gelten im Falle des geplanten Kaufland-Neubaus betriebstypisch das Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel) sowie Drogeriesortimente als Nebensortiment. Dabei ist auch eine mögliche Apotheke als Konzessionär zu berücksichtigen.

Weitere zentrenrelevante Sortimente auf etwa 650 m² verteilen sich auf diverse einzelne Sortimente, wodurch nur marginale und nicht darstellbare Umsatzerwartungen und demnach auch Umverteilungeffekte zu erwarten sind. Eine Analyse potenzieller zentrenrelevanter Sortimente unter Betrachtung der Kaufkraftbindungsquoten erfolgt in Kapitel 7.3.

Umsatzer-wartungen

		Umsatzkennziffern	
Sortiment	**Verkaufsfläche [m²]**	**Flächenpro-duktivität [€/m²]**	**Umsatz-prognose [€]**
Nahrungs- und Genussmittel	3.500	6.280	21.980.000
Drogeriesortimente	584	5.749	3.357.496
Gesundheit & Körperpflege	504	6.280	3.165.120
Apotheke (*13,8 % freiverkäuflich*)	80	2.405	192.376
Gesamtvorhaben	**4.084**	**6.204**	**25.337.496**

Ausgehend von einer Flächenproduktivität von etwa 6.204 €/m² ist nach Abschluss des Projektvorhabens von einem maximalen Umsatz von rd. 25,34 Mio. € auszugehen.

Im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel wird das Kaufland-SB-Warenhaus den größten Umsatz erzielen können. Dabei wird von einer

betriebstypischen Flächenproduktivität[2] von 6.280 €/m² ausgegangen, welche in einer Umsatzprognose von 21,98 Mio. € resultiert.

Die zum Vorhaben gehörenden Drogeriesortimente teilen sich auf die im Kaufland angebotenen Sortimente Gesundheit, Körperpflege und Putzmittel sowie die in der Apotheke erhältlichen freiverkäuflichen Arzneimittel, Selbstmedikation und das apothekenübliche Ergänzungssortiment auf. Gemäß des aktuellen Statistikberichtes der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) erzielen Apotheken etwa 13,8 % ihres Umsatzes mit freiverkäuflichen Artikeln[3]. Im Sinne des Einzelhandels gelten diese Umsätze demnach als umverteilungsrelevant. Der durchschnittlich anzunehmende Umsatz für eine Apotheke in der Stadt Merzig stammt ebenfalls aus den offiziellen ABDA-Statistiken. Insgesamt kann das Planvorhaben demnach rd. 3,36 Mio. € mit Drogeriesortimenten erzielen, wovon 3,19 Mio. € unverteilungsrelevant sind.

Die ermittelten Flächenproduktivitäten bilden die Grundlage für die weiteren Berechnungen dieser Auswirkungsanalyse. Um die maximal zu erwartetenden Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können, wird im Sinne eines „worst-case"-Ansatzes die maximal zu erwartende Umsatzleistung des SB-Warenhauses berücksichtigt.

[2] Gemäß Hahn Retail Real Estate Report 2024 / 2025
[3] Gemäß ABDA: Die Apotheke – Zahlen, Daten, Fakten 2025

7. Auswirkungsanalyse

Beurteilungsgrundlage

Die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bemisst sich nach den Regelungen im § 11 Abs. 3 BauNVO:

1) Einkaufszentren,
2) großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art und Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,
3) sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Wie bereits in Kapitel 3.2 beschrieben, ist im Rahmen der Neuansiedlung die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Für die Ausweisung im Bebauungsplans als Sondergebiet sind mögliche Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich sowie auf den Erhalt und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Merzig und in den angrenzenden Gemeinden abzuwägen.

Grundlage sind dabei insbesondere die ökonomischen Auswirkungen bzw. Umsatzumverteilungseffekte auf die zentralen Versorgungsbereiche und bestehende Nahversorgungslagen im Untersuchungsgebiet. Durch eine Beurteilung dieser Effekte soll der Schutz des Einzelhandels bzw. der Versorgungsstrukturen an diesen Standorten, die funktionsgerecht in das städtebauliche Ordnungssystem eingebunden sind, sichergestellt werden.

7.1. Methodik

Vorgehen

Um die Argumentation zur Verträglichkeit des Vorhabens mathematisch zu plausibilisieren, wurde in der Vergangenheit häufig auf probabilistische Gravitationsmodelle der Handelsforschung zurückgegriffen. Diese ermöglichen eine erste Einschätzung des aus der Ansiedlung hervorgehenden Marktgebietes sowie der hieraus resultierenden Einkaufswahrscheinlichkeiten. Insbesondere das sog. „Huff-Modell“[4] ist im Stande auf Basis der im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse ermittelten Parameter eine erste Indikation der Umsatzumverteilungseffekte zu liefern. Im Rahmen der Untersuchung wurde das Modell auf Basis ermittelter Parameter modifiziert. Hierbei wurde insbesondere auf die folgenden Kenngrößen zurückgegriffen:

- Die maximal zu erzielende Flächenproduktivität des Projektstandorts (siehe Kapitel 6.4).

[4] Zur allg. Methodik vgl.: Huff, David L. (1964). *Defining and Estimating a Trading Area*. Journal of Marketing, Vol. 28, No. 3, 34-38.

- Die im Rahmen der Erhebung ermittelten Verkaufsflächenzahlen in den für die Untersuchung relevanten Warengruppen (Nahrungs- und Genussmittel).

- Der geschätzte sortimentsspezifische Umsatz in den jeweiligen Geschäftszentren, welcher aus einer Indikation der Flächenproduktivität hervorgeht.

- Die Entfernungen (MIV) zwischen den Kundenwohnorten im Einzugsgebiet und den Geschäftszentren.

- Die im Einzugsgebiet vorhandene Einzelhandelsrelevante Kaufkraft sowie die hieraus ermittelte sortimentsspezifische Kaufkraft.

- Der Distanzparameter („Distance decay parameter"), der die Akzeptanz der Kunden zur Überwindung räumlicher Distanzen für Versorgungseinkäufe widerspiegelt.

Annahmen

Vor dem Hintergrund der städtebaulich ungünstigsten Annahme werden für das Modell folgende Annahmen getroffen:

- Der im Einzugsgebiet vorhandene sortimentsspezifische Umsatz teilt sich bereits vollständig auf die im Einzugsgebiet vorhandenen Einzelhandelsstandorte auf. Hier wird insbesondere davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Umsatz innerhalb des zuvor definierten Einzugsgebiets erschlossen werden kann.

- Die Ansiedlung des untersuchten Projektvorhabens führt analog zur Argumentation im vorherigen Punkt zu einer vollständigen Umverteilung der im Einzugsgebiet vorhandenen sortimentsspezifischen Umsätze (sprich: Der zu erwartende Umsatz des Projektvorhabens wird ausschließlich durch Umsatzumverteilung der bereits bestehenden Einzelhandelsstandorte generiert).

Es ist anzumerken, dass es sich bei der Berechnung der Umsatzumverteilungseffekte lediglich um eine modellhafte Annäherung handelt. Hierbei werden insbesondere die im Einzugsgebiet vorhandenen ermittelten Umsatzpotentiale verarbeitet. Es dient entsprechend lediglich als Näherungswert zu den im Rahmen der Auswirkungsanalyse zu betrachtenden Verteilungseffekten des Planvorhabens. Es ersetzt keine individuelle Betrachtung möglicher städtebaulicher Auswirkungen des Planvorhabens.

7.2. Umverteilungseffekte

Erläuterung

Schwellenwerte, die dazu dienen zu bewerten, ab welcher Umsatzumverteilungsgröße ein Projektvorhaben als schädlich zu bewerten ist, können wie folgt abgeleitet werden:

Hierzu gilt die 10 %-Schwelle der Umsatzverteilung als erster Indikator zur Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens. Der Schwellenwert

besagt, dass eine Umsatzumverteilung von über 10 % für zentrenrelevante Sortimente, städtebauliche Folgen innerhalb des Einzugsgebietes haben kann. Eine Umsatzverteilung von unter 10 % hat demnach rein absatzwirtschaftliche, jedoch keine städtebaulichen Auswirkungen. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente sind städtebauliche Folgen erst ab einer Umverteilung von über 20 % zu erwarten. Städtebauliche Folgen können nach § 11 Abs. 3 BauNVO zum Beispiel durch flächendeckende Geschäftsaufgaben und der damit einhergehenden Unterversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich sichtbar werden.

Die „10 %-Marke" basiert auf den Ergebnissen einer Langzeitstudie, die in den Jahren 1992 bis 1996 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde[5]. Dabei wurden die städtebaulichen Auswirkungen von acht Ansiedlungen mit einer Größe von 900 m² - 21.000 m² untersucht. In einer Querschnittsauswertung wurden erhebliche städtebauliche Folgen nach § 11 Abs. 3 BauNVO bei einer Umsatzverteilung von 10 % - 20 % für zentrenrelevante Sortimente und von über 20 % für nicht-zentrenrelevante Sortimente festgestellt. Dabei wurde jedoch angemerkt, dass diese Ergebnisse nicht pauschal auf andere Vorhaben übertragbar sondern durch Einzelfallfallprüfungen zu verifizieren sind.

Vielmehr ist zu beachten, dass auch bei nicht Erreichen des Schwellenwertes negative städtebauliche Auswirkungen zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche auftreten können, abhängig von den Gewinnmargen der Warengruppen. Ebenso können Umsatzumverteilungen von deutlich mehr als 10 % städtebaulich verträglich sein.

Die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen bezeichnet bereits Umverteilungen im Umsatz von 7 % - 11 % als abwägungsrelevante Schwelle, ab denen negative städtebauliche Auswirkungen auftreten können[6]. Andere Urteile, beispielsweise vom VGH München sehen die zentralen Versorgungsbereiche erst ab einer Umverteilung von mehr als 20 % als gefährdet[7]. Die Rechtsprechung geht also von unterschiedlichen Umsatzumverteilungen aus, von denen rein wirtschaftliche Auswirkungen in städtebauliche Folgen umschlagen.

Der Schwellenwert kann somit nicht als alleiniger Indikator für eine Auswirkungsanalyse genutzt werden, vielmehr müssen die davon betroffenen Einkaufsbereiche im Einzugsgebiet betrachtet und bewertet werden. Darüber hinaus muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit strukturrelevanter Anbieter im Einzelfall mit einbezogen werden, beispielsweise bei Magnetbetrieben.

[5] Langzeitstudie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg mit Förderung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, 1997
[6] OVG Münster (07.12.2000), Az.: 7A D 60/99.NE
[7] VGH München (07.06.2000), Az: 26 N 99.2961

Berechnung nahversorgungsrelevante Sortimente

Im Rahmen der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Modellberechnungen und Parameter sind in Folge des Projektvorhabens die folgenden Umsatzumverteilungen für Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriesortimente zu erwarten:

Untersuchungsstandort	Umverteilungseffekte Worst Case	
	Nahrungs- und Genussmittel & Drogerie	
	[in Mio. €]	[in %]
Merzig ZVB	-1,3	-9,7%
Merzig Ergänzungsstandort Rieffstraße	-3,7	-9,1%
Versorgungsbereich Brotdorf	-0,5	-7,6%
NVL Torstraße	-0,5	-9,6%
NVL Trierer Straße	-1,0	-8,8%
NVL Ballern	-0,4	-8,2%
ZVB Perl	-1,6	-5,5%
NVL Perl - Westliche Trierer Straße	-2,1	-5,5%
NVL Mettlach - Britter Straße	-1,2	-6,9%
Mettlach - Orscholz	-0,8	-5,5%
Mettlach - dezentrale Lage	-0,4	-6,8%
ZVB Losheim am See	-3,4	-6,9%
Beckingen - dezentrale Lagen	-1,2	-5,5%
Dillingen - Gewerbegebiet Nord	-3,0	-5,9%
ZVB Dillingen	-0,6	-6,0%
NVL Dillingen - Merziger Straße	-1,2	-6,0%
NVL Dillingen - West	-0,3	-6,0%
NVL Rehlingen-Siersburg - Wallerfanger Straße	-1,8	-5,7%
Rehlingen-Siersburg - dezentrale Lage	-0,3	-5,2%
Summe	**25,2**	**-6,6%**

**Rundung auf 100 T€. Effekte unterhalb von 100 T€ Umsatzumverteilung bleiben unberücksichtigt. Die dargestellte Gesamtsumme kann aufgrund dessen sowie rundungsbedingt von den dargestellten Werten abweichen.*

Allgemein ist festzuhalten, dass auf Basis der durchgeführten Modellberechnungen im Bereich der Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriesortimente gewisse Umsatzumverteilungseffekte konstatiert werden können. In der Summe liegen die Umsatzumverteilungen im

Rahmen des „worst-case"-Ansatzes im gesamten Untersuchungsraum unterhalb der 10%-Schwelle. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei vor allem um eine Wiederherstellung der ehemaligen Kaufkraftströme handelt, welche durch den geschlossenen Bestandsmarkt verloren gegangen sind. Daher wird der Untersuchungsstandort aus gutachterlicher Perspektive nicht als klassische Neuansiedlung betrachtet. Ein Großteil der Kaufkraftabströme der umliegenden Wettbewerber in und um Merzig spiegelt lediglich eine Rückgewinnung von Kaufkraft wider. Zunächst werden die Umsatzumverteilungen in den schützenswerten zentralen Versorgungsbereichen interpretiert. Die größte Umverteilung wird mit 9,7 % und 1,3 Mio. € für den ZVB der Stadt Merzig kalkuliert. Die prognostizierte Umverteilung bezieht sich vor allem auf den dort ansässigen Rewe-Verbrauchermarkt, der von hier nicht berücksichtigten Agglomerationseffekten durch seine Lage in der Merziger Innenstadt profitieren kann. Als einziger Vollsortimenter des Hauptsiedlungsgebietes von Merzig ist von einer soliden Umsatzsituation auszugehen. Zudem verteilt sich die Umverteilung im ZVB auf den ansässigen dm-Drogeriemarkt, sowie weitere Betriebe mit den relevanten Sortimenten als Randsortiment. Beide Standorte konnten enorm von der Schließung des ehemaligen Bestandsmarktes von Kaufland an der Rieffstraße seit 2022 im hohen Maße profitieren und dadurch Kundenzuströme gewinnen. An dieser Stelle ist erneut zu betonen, dass durch eine Wiedereröffnung des Kaufland-Standortes die ehemalige Kaufkraftsituation (vor der Schließung des Bestandsmarktes) wiederhergestellt wird und zudem eine Angebotsvielfalt geschaffen wird, wie sie für ein Mittelzentrum angemessen ist. Insgesamt wird für den ZVB einen Umsatzrückgang über alle Sortimente von etwa 2,3 % kalkuliert (gemäß EHK der Stadt Merzig). Demnach wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass trotz der geringfügigen Überschreitung der 10%-Schwelle in den betrachteten Sortimenten keine Schädigung der Funktion der Bestandsmärkte sowie des ZVBs zu erwarten ist.

Für die übrigen untersuchten ZVBs von Perl (-5,5 %), Losheim am See (-6,9 %) und Dillingen (-6,0 %) ist von moderaten Umverteilungseffekten auszugehen. Im Sinne der mittelzentralen Funktion des SB-Warenhauses sind die Umverteilungseffekte entsprechend plausibel. Städtebaulich negative Auswirkungen werden allerdings hinsichtlich der ZVBs in den Gemeinden ausgeschlossen. Zudem wird aus gutachterlicher Perspektive für die Gemeinden ebenfalls angenommen, dass diese durch die Schließung des Bestandsmarktes Kaufkraftzuströme gewinnen konnten, welche sich mit einer Wiedereröffnung normalisieren bzw. zum Vorzustand zurückbewegen.

Mit -9,1 % für das Nebenzentrum Rieffstraße und -7,6 % für den Versorgungsbereich Brotdorf bleiben die Umsatzumverteilungseffekte im „worst-case"-Ansatz für die übrigen Versorgungsbereiche im Merziger Stadtgebiet ebenfalls unterhalb der Verträglichkeitsschwelle. Für Brotdorf werden keine schädlichen Auswirkungen erwartet.

Im Hinblick auf den Standort an der Rieffstraße ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf die verschiedenen, ansässigen

Wettbewerber (Aldi-Süd, Lidl, ggf. Verbrauchermarkt) verteilen und die Standorte weiterhin von Agglomerationseffekten der autoorientierten Lage profitieren.

Im Hinblick auf die Nahversorgungslagen liegen die Umverteilungseffekte für den Netto-Discounter an der Torstraße im Merziger Stadtgebiet mit - 9,6 % und - 0,5 Mio. € Umsatz an der Grenze zur Verträglichkeit. Der Discounter profitiert (im Gegensatz zur Rieffstraße) von nur geringen Agglomerationseffekten (insbesondere im Einzelhandelsbereich) und ist daher vom Projektvorhaben stärker betroffen. In Bezug auf die vorhandene Sortimentsbreite und -tiefe sowie der Sortimentspositionierung im Vergleich zum SB-Warenhaus ist von keiner Gefährdung für die Funktion des Bestandsmarktes auszugehen. Außerdem profitiert der Standort von hier nicht berücksichtigten Agglomerationseffekten durch den Textildiscounter, sowie der Nähe zum Wohn- und Seniorenheim. Die Nahversorgungslagen an der Trierer Straße und in Ballern bleiben unter dem Schwellenwert von 10 %. Im Bereich der Trierer Straße in Merzig ist davon auszugehen, dass die Bestandsmärkte in ihrer Funktion als Discounter durch das SB-Warenhaus nicht nennenswert beeinflusst werden.

Für die übrigen Einzelhandelsstandorte in den Nahversorgungslagen im Einzugsgebiet (Merziger Stadtteile, Perl, Mettlach, Dillingen und Rehlingen-Siersburg) werden Umverteilungseffekte von -5,5 % (NVL Perl) bis -6,9 % (NVL Mettlach) erwartet. Dabei bleiben die potenziellen Umsatzverluste in Perl aufgrund der Distanz sehr gering.

Insgesamt betrachtet kann der Projektstandort unter der Annahme maximaler Flächenproduktivität im gesamten Untersuchungsgebiet maximal rund -6,6 % des gesamten Umsatzes im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und den Drogeriesortimenten erzielen. Dies entspricht einer Umsatzleistung von rundungsbedingt knapp 25,2 Mio. € im Untersuchungsgebiet.

Das Planvorhaben dient der Festigung der Versorgungsstrukturen für die örtliche Bevölkerung und stellt einen nahversorgungsbezogenen Standort im Kernsiedlungsgebiet von Merzig dar. Zudem vervollständigt das Projektvorhaben als SB-Warenhaus (mittelzentrale Einrichtung mit höherer Waren- und Sortimentsbreite/-tiefe im Gegensatz zu vorhandenen Vollsortimentern) die Angebotsstruktur von Merzig als Mittelzentrum und kompensiert vorhandene Verkaufsflächendefizite und niedrige Kaufkraftbindungsquoten im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Durch eine Wiedereröffnung des Standortes wird die ehemalige Versorgungssituation vor Schließung des Bestandsmarktes wiederhergestellt. Die kalkulierten Umverteilungseffekte zeigen lediglich eine Wiederherstellung der ehemaligen Kaufkraftströme in und um das Merziger Stadtgebiet.

7.3. Städtebauliche Bewertung

Für die städtebauliche Bewertung des Vorhabens ist entscheidend, ob sich die Umsatzumverteilungseffekte „nicht nur unwesentlich“[8] auf die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung in Wohngebieten auswirkt. Städtebaulich relevante Auswirkungen liegen somit vor, wenn

- In Folge der Realisierung des Planvorhabens flächendeckende Geschäftsaufgaben insbesondere in zentralen Versorgungsbereichen oder an Standorten wohnugnsnaher Versorgung zu erwarten sind,
- Das Planvorhaben zu Leerständen und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche führt und
- Das Planvorhaben (geplante) Ansiedlungen in zentralen Versorgungsbereichen verhindern könnte.

Bei der städtebaulichen Bewertung des Vorhabens ist insbesondere die Betrachtung der zentrenrelevanten Sortimente relevant. Wie bereits in Kapitel 2.2 abgebildet, wird mit dem Projektvorhaben eine deutliche Verkaufsflächen-Reduktion gegenüber dem Bestandsmarkt (Filialschließung 2022) anvisiert. Dabei werden die zentrenrelevanten Sortimente und Konzessionärsflächen im Bauvorhaben gegenüber dem Bestandsmarkt reduziert. Für die Bewertung der Auswirkungen der zentrenrelevanten Randsortimente des Projektvorhabens, sollen im Folgenden die Randsortimente anhand der Kaufkraftbindungsquoten sowie durch die bereits vorhandenen VKF der gleichen Warengruppen in Merzig untersucht werden. Aufgrund der sehr niedrigen VKF-Zahlen sowie teils nur saisonalen Angeboten oder wechselnden Aktionswaren werden Auswirkungen auf Städte und deren ZVBs im Umland von Merzig ausgeschlossen.

Hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente werden betriebstypisch Verkaufsflächen für Schuhe/Lederwaren, Möbel/Einrichtung, Haushaltswaren, Technik (Unterhaltungselektronik), Bücher/Schreibwaren, Spielwaren, Baumarkt/Garten sowie weitere Flächen für wechselnde Aktionswaren (undefiniert) vorgesehen. Dabei ist anzumerken, dass alle Sortimentsbereiche im Vergleich zum Bestandsmarkt in ihrer Verkaufsfläche reduziert sind. Im Hinblick auf die vorhandenen Kaufkraftbindungsquoten in Merzig (vgl. Kapitel 3.3) bestehen in fast allen genannten Sortimentsbereichen Ansiedlungspotenziale durch eine Kaufkraftbindungsquote unter 100 %. Insbesondere im Bereich Haushaltswaren (Zentralität von 31,7 %), Möbel/Einrichtung (Zentralität von 53,6 %) und Spielwaren (Zentralität von 56,1 %) werden Ansiedlungspotenziale für Merzig gesehen und durch den Standort als Ergänzungsbereich zum ZVB befürwortet. Lediglich im Bereich Schuhe/Lederwaren liegt die Zentralität in Merzig über 100 mit

[8] BauNVO § 11 Abs. 3

125,6 %. Im Hinblick auf die zentralörtliche Funktion Merzigs als Mittelzentrum und dem damit verbundenen Ziel, deutlich höhere Kaufkraftbindungsquoten in diesen Sortimentsbereichen zu erzielen, werden zusätzliche Verkaufsflächen befürwortet. Durch die angestrebte, geringe Verkaufsfläche im Projektvorhaben für diesen Sortimentsbereich (< als 20 m²), werden negative Auswirkungen ausgeschlossen.

Bezüglich der übrigen Verkaufsflächen für nicht-zentrenrelevante Sortimente (insgesamt 685 m²) wird aufgrund der kleinteiligen Sortimentsflächen keine Gefährdung für Einzelhandelsbetriebe im ZVB Merzig eingestuft.

Für die Konzessionärsflächen werden aus gutachterlicher Perspektive negative Auswirkungen für den ZVB ausgeschlossen. Für mögliche Nutzungen im Bereich der Nahrungs- und Genussmittel (z. B. Bäckerei, Metzgerei oder Feinkostgeschäfte) wird durch den Nahversorgungs- und Gastronomiecharakter dieser Betriebe keine Gefährdung, sondern eine sinnvolle Komplettierung für das Nebenzentrum an der Rieffstraße gesehen. Weiterführend werden Konzessionäre wie eine Apotheke oder kleinflächigere Einzelhandelsgeschäfte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Textilien im Niedrigpreissegment laut EHK Merzig) aufgrund der niedrigeren Verkaufsfläche und der Sortimentspositionierungen als verträglich eingestuft. Imbisse, Restaurants, Dienstleistungsbetriebe (Nagelstudio o. Ä.), oder vergleichbare Nutzungen zählen nicht zur Verkaufsfläche und werden insgesamt als verträglich eingestuft.

Es wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass im Rahmen des Neubaus der Kaufland-Filiale am Standort in der Rieffstraße keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche, weitere schützenswerte Standortlagen sowie die wohnortnahe Versorgung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO in Merzig sowie in umliegenden Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Durch den geplanten Neubau werden unter den gewählten Annahmen für ein SB-Warenhaus relativ geringe Umverteilungseffekte (-6,6 %) gegenüber dem relevanten Untersuchungsgebiet ausgelöst. Die projizierten ökonomischen Auswirkungen lassen keine Geschäftsaufgaben in zentralen Versorgungsbereichen oder an Nahversorgungsstandorten erwarten. Es ist festzuhalten, dass auf Basis der durchgeführten Modellberechnungen keine Umsatzumverteilungseffekte konstatiert werden können, die die definierte Schwelle von 10 % signifikant überschreiten. Dies betrifft gleichermaßen den gesamten Untersuchungsraum. Zudem wird aus gutachterlicher Perspektive betont, dass es sich bei dem Umverteilungseffekten lediglich um eine Wiederherstellung der ehemaligen Kaufkraftsituation handelt und durch die Wiedereröffnung des Standortes Kaufkraftabströme, die nach Schließung des

Bestandsmarktes 2022 stattgefunden haben, zurückgewonnen werden.

- Am meisten betroffen wird der nahegelegene Bestandsmarkt von Rewe im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig sein. Da dieser jedoch aus gutachterlicher Einschätzung leistungsstarke Umsätze aufweist, wird auch hier von keiner negativen Auswirkung im Sinne einer Geschäftsaufgabe ausgegangen, zumal noch leichte Agglomerationseffekte mit dem Nebenzentrum Rieffstraße bestehen. Durch die Schließung des Kaufland-Bestandmarktes hat sich besonders für den Rewe im Merziger ZVB eine signifikante Reduktion des Wettbewerbdruckes ergeben, durch diese eine nahezu konkurrenzfreie Lage entstanden ist.

- Die allgemeine Funktionsfähigkeit des ZVBs wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die übrigen Umsatzumverteilungen auf diverse Betriebe in der Merziger Innenstadt verteilen.

- Da sich der Großteil der Verkaufsfläche des untersuchten Vorhabens auf Nahrungs- und Genussmittel bezieht, ist relativierend anzumerken, dass die Kaufland-Filiale in einer abgeschwächten Konkurrenz zu anderen Betriebsformen des Einzelhandels steht. Dies belegt sich auch durch die reduzierte Anzahl an Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Vergleich zum vorherigen Bestandsmarkt. Es ist davon auszugehen, dass die potenziellen Umsatzumverteilungen dadurch zusätzlich reduziert werden.

- Ebenso unberücksichtigt bleiben zusätzliche Kaufkraftströme und-potenziale aus den Nachbarländern Luxemburg und Frankreich, die einen ähnlichen Effekt auf die Umverteilungen haben.

- Es wird davon ausgegangen, dass die Strahlkraft ins Ausland (Frankreich und Luxemburg) des ehemaligen SB-Warenhauses nach der Schließung des Bestandsmarktes ausgesetzt wurde, d. h. dass seither weniger ausländische Besucher in die Merziger Innenstadt gekommen sind. Durch eine Wiederbelebung des Standortes wird erwartet, dass somit auch die Innenstadt durch die enge Verflechtung zur Rieffstraße wieder von Besucherströmen profitiert.

- Das Vorhaben erfüllt und bezieht sich auf die Ziele des Einzelhandelskonzepts der Stadt Merzig. Das EHK befürwortet die Wiedereröffnung des SB-Warenhauses an der Rieffstraße als sinnvolle Ergänzung der Versorgungsstruktur im periodischen Bedarf. Dadurch, dass bereits der Bestandsmarkt verträglich bis 2022 existierte und das neue Projektvorhaben die Verkaufsfläche gegenüber des Bestandsmarktes deutlich reduziert

(ca. – 2.266 m²) wird von einer Verträglichkeit der Verkaufsflächen und Sortimente ausgegangen.

7.4. Einordnung in die Ziele des Landesentwicklungsplans

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, bestehen im Landesentwicklungsplan des Saarlandes Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen. Zur Einhaltung der Ziele wird wie folgt Stellung genommen:

- Ziel Nr. 42 – Konzentrationsgebot:

  Da Merzig als Mittelzentrum ausgewiesen ist, ist die Stadt ein geeigneter Standort für die Ansiedlung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung. Somit wird das landesplanerische Ziel Nr. 42 erfüllt.

- Ziel Nr. 43 – Einzelhandelsagglomerationen:

  Die Gewerbeflächen entlang der Rieffstraße werden gemäß dem Stadtratsbeschluss der Stadt Merzig als Nebenzentrum für den ZVB Merzig betrachtet. Im Umfeld des untersuchten Vorhabenstandortes befinden sich bereits weitere Fachmärkte und Einzelhandelsbetriebe (teilweise im großflächigen VKF-Bereich), welche der grund- und mittelzentralen Versorgung des Stadtgebiets dienen. Die vorhandenen Märkte existieren allerdings unabhängig von einander mit eigenen Eingängen und Werbe- oder Marketingmaßnahmen und bilden demnach keinen räumlich-funktionalen Verbund.

  Hinsichtlich des untersuchten Vorhabens der Kaufland-Ansiedlung ist das Ziel 43 aus dem LEP Siedlung demnach irrelevant. Das Vorhaben selbst ist bereits großflächig und wird keinen räumlich-funktionalen Verbund mit den umliegenden Betrieben bilden.

- Ziel Nr. 44 – Kongruenzgebot:

  Die geplante Neueröffnung des Kaufland-Standortes wird gemäß der Analyse der in Kapitel 6.2 genannten Parameter sowie der gutachterlichen Einschätzung ein Einzugsgebiet aufweisen, welches sich größtenteils auf den mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig konzentriert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch Teile der südlich angrenzenden Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg dem Einzugsgebiet zuzurechnen sind. Generell sind von dort ausgehende Kaufkraftströme vor allem für SB-Warenhäuser nicht auf Basis einer planerischen Vorgabe zu verhindern und stellen keine pauschale Schädigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Dillingen oder anderer Mittelzentren dar.

Hinsichtlich der Größenordnung sowie des Umfanges des Warensortimentes kann das Planvorhaben bereits innerhalb des Merziger Stadtgebietes ein ausreichendes und überdurchschnittliches Umsatzpotenzial erzielen. Im Rahmen des „worst-case"-Ansatzes ist von einem maximalen Umsatzpotenzial von 25,34 Mio. € auszugehen, welches einer zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den relevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie von ca. 105 Mio. € gegenübersteht. Dies entspricht rd. 25,0 % der verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung, weshalb das Vorhaben allein durch die Bevölkerung Merzigs tragbar wäre. Die aktuellen sortimentsspezifischen Bindungsquoten (siehe Kapitel 3.3 und 7.3) verdeutlichen, dass Merzig (im Gegensatz zu umliegenden Mittelzentren) eine mittelzentrale Einrichtung im Sinne eines SB-Warenhauses fehlt, um die eigene zentralörtliche Funktion zu sichern.

- Ziel Nr. 45 – Beeinträchtigungsverbot:

  Gemäß der durchgeführten Analyse der ökonomischen Umverteilungseffekte und ihrer städtebaulichen Bewertung sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in der Stadt Merzig und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Das Ziel Nr. 45 kann daher als erfüllt betrachtet werden.

- Ziel Nr. 46 – städtebauliches Integrationsgebot:

  Wie in der Mikroanalyse dargestellt, befindet sich der Vorhabenstandort innerhalb des Siedlungszusammenhanges der Stadt Merzig und kann daher als städtebaulich integriert bewertet werden. Das Planvorhaben weist mit der Nähe zur A8 und der Anschlussstelle Merzig eine sehr gute Erreichbarkeit für den MIV auf. Auch über den ÖPNV ist der Standort sehr gut erschlossen. Da es sich bei der Stadt Merzig um ein ausgewiesenes Mittelzentrum handelt, wie das Konzentrationsgebot zeigt, muss das Vorhaben nicht zwingend in einem zentralen Versorgungsbereich liegen, sondern kann auch in einem Nebenzentrum errichtet werden. Das Areal der Rieffstraße gilt laut aktuellem Stadtratsbeschluss als ein solches Nebenzentrum. Darüber hinaus besteht eine fußläufige Erreichbarkeit zur Innenstadt und dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig. Das geplante SB-Warenhaus fügt sich hinsichtlich der Größenordnung, dem Warensortiment sowie dem Einzugsgebiet in das Umfeld der sonstigen Nutzungen am Nebenzentrum Rieffstraße ein. Dadurch können Agglomerationseffekte verstärkt und die entstandene Versorgungslücken im Einzelhandels- und vor allem Nahversorgungsangebot geschlossen werden.

8. Fazit

Folgende Aspekte können zusammenfassend zur Herleitung der gutachterlichen Einschätzung festgehalten werden:

- Der geplante Standort erfüllt die Funktion eines Versorgungsstandortes im mittelzentralen Bereich, welcher der Stadt seit der Schließung der ehemaligen Filiale im Jahre 2022 fehlt. Die vorhandene Sortimentsbreite- und tiefe geht über die von herkömmlichen Vollsortimentern im Lebensmitteleinzelhandel hinaus und ergänzt dadurch die Angebotsstruktur in Merzig und den umliegenden Gemeinden.

- Das in Merzig vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotential übersteigt die vor Ort befindlichen Einzelhandelsumsätze im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel. Entsprechend findet ein Kaufkraftabfluss in die umliegenden Gemeinden statt. Der Neubau der Kaufland-Filiale kann demzufolge die Kaufkraftbindung der Stadt Merzig nachhaltig stärken und entstandene Versorgungslücken gemäß des Einzelhandelskonzeptes schließen. Zusätzliches Kaufkraftpotential kann durch in dieser Analyse nicht berücksichtigte Kaufkraftströme aus den Nachbarländern Luxemburg und Frankreich erschlossen werden.

- Drogeriesortimente werden im Projektvorhaben lediglich ein Randsortiment einnehmen. Insgesamt überschreiten die Umsatzumverteilungsquoten für die relevanten Standortlagen im Untersuchungsgebiet die 10%-Schwelle nur minimal oder bleiben unterhalb des Schwellwertes.

- Aus den maximal zu erwartenden monetären sowie prozentualen Umsatzumverteilungseffekten kann keine städtebaulich negative Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereichen hergeleitet werden. Zudem findet eine Rückholung der verlorenen Umsätze im Zuge der Schließung statt.

Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen **keine negativen städtebaulichen Auswirkungen** für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren.

Anhang

Fotodokumentation

Objekt und Umfeld

Außenansicht (Bestand)

Zufahrt

Stellplätze

Rieffstraße, nördl. Richtung

Rieffstraße, südl. Richtung

Burger King (nördlich des Objektes)

Aldi-Süd („Rieffstraße Merzig")

Kreisverkehr („Rieffstraße Merzig")

Lidl („Rieffstraße Merzig")

Dm, kik, Takko („Rieffstraße Merzig")

2025/0629
Beschlussvorlage
öffentlich

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig; Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen, Billigung des Entwurfes, Veröffentlichung und Auslegung sowie zur Beteiligung

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	16.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

2. Der Stadtrat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht.

3. Der Stadtrat beschließt zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Sachverhalt

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat der Stadtrat mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes soll der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden. Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll. Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt".

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße" beläuft sich insgesamt auf ca. 6,0 ha. Hiervon umfasst Teilbereich A wiederum eine Fläche von ca. 3,8 ha (ca. 2,2 ha Restfläche). Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches von Teilbereich A sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig gibt es nicht, da es eine Kostenübernahmeerklärung durch den Vorhabenträger gibt.

Auswirkungen auf das Klima:

Detaillierte Aussagen hierzu können der Begründung entnommen werden.

Anlage/n

1 Plan (öffentlich)
2 Begründung (öffentlich)
3 Abwägung (öffentlich)

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

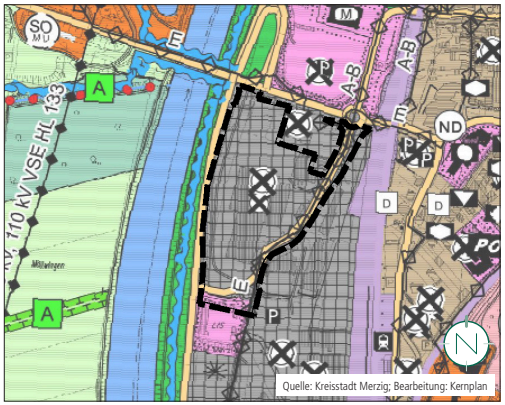

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

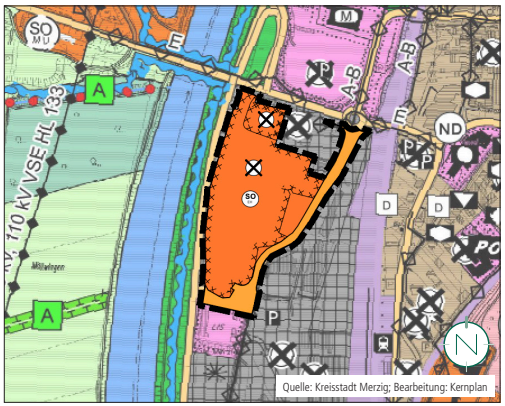

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH
- SONDERBAUFLÄCHE (SO EH, „LEBENSMITTELVOLLSORTIMENTER“) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
- ALTLAST / ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN (§ 5 ABS. 3 BAUGB)
- ABGRENZUNG ALTLAST / ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN (§ 5 ABS. 3 BAUGB)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)

KENNZEICHNUNG GEM. § 5 ABS. 3 BAUGB

- Im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes besteht innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zwei Einträge zu einer Altlasten (gesichert) bzw. Altlastverdachtsflächen
  - MZG_18982, Merzig 1 - Saaraue (gesicherte Altlast)
  - MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG (Altlastverdachtsfläche)
- Auf die Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am __.__.____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

i. V. Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes wird der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert. Das planungsrechtliche Verfahren wird zunächst für Teilbereich A fortgeführt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A), bestehend aus dem Plan, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am __.__.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am __.__.____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) beschlossen.

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

i. V. Der Bürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.:_____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den __.__.____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom __.__.____ ist am __.__.____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) wirksam.

Merzig, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

i. V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).

Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig-Kernstadt

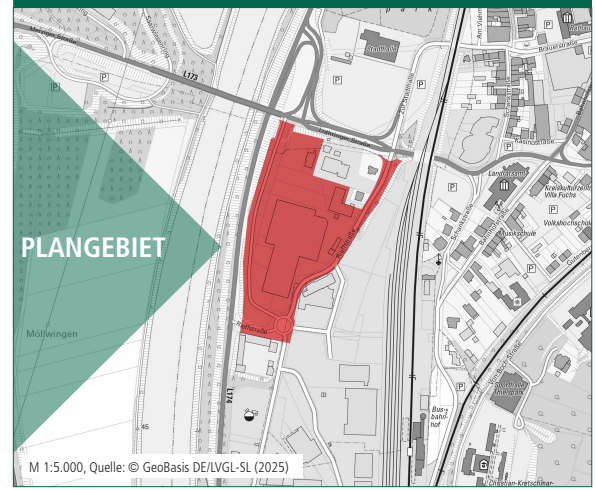

Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Stand der Planung: 20.10.2025
ENTWURF

Maßstab 1:5.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 50 250 500

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern

KERN PLAN

Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig-Kernstadt

ENTWURF

20.10.2025

KERN PLAN

Vordere Rieffstraße, Teilbereich A

Im Auftrag:

merzig

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

IMPRESSUM

Stand: 20.10.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Christopher Jung, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 5

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte 12

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung 13

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Rieffstraße stellt als Fachmarktzentrum einen wichtigen Handelsstandort für die Kreisstadt Merzig dar. Sie dient neben der Merziger Kernstadt als Ergänzungsstandort und profitiert dabei unter anderem von einer sehr guten Verkehrsanbindung sowie vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (Einkaufen, Versorgung, Arbeit, Handel, Handwerk). Durch die Lage zwischen Bundesautobahn A 8 und Stadtgebiet unmittelbar südlich der Lothringer Straße bestimmt die Rieffstraße zudem, gemeinsam mit der nördlich gelegenen Stadthalle, den Eingang zur Kreisstadt Merzig.

Das Ziel der Kreisstadt Merzig besteht vor diesem Hintergrund darin, den Bereich des Fachmarktzentrums Rieffstraße zukünftig zu einem urbanen, gemischt genutzten und nachhaltigen sowie umwelt- und klimabewussten Quartier zu entwickeln. Aufgrund verschiedener Entwicklungen (u. a. Neuansiedlung Edeka, Modernisierung Aldi und Lidl, Leerstand Kaufland und geplante Rückkehr) herrscht eine gewisse Entwicklungsdynamik vor Ort, die genutzt werden soll.

In diesem Sinne sollen für den nördlichen Teilbereich der Rieffstraße in Verbindung mit der Ansiedlung von Einzelhandel (Kaufland) nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

In diesem Kontext hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße" teil zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,0 ha.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes wurde der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert.

Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A". Die genauen Grenzen können dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich von Teilbereich A umfasst wiederum eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gemäß Landesentwicklungsplan „Umwelt".

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes für Teilbereich A ist die Darstellung einer Sonderbaufläche sowie von Verkehrsflächen.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan und wird im weiteren Verfahren erstellt).

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt. Mit der Erstellung des Umweltberichts ist das Büro Milvus GmbH, Jahnstraße 9, 66701 Beckingen, beauftragt.

Drohnenaufnahme aus südwestlicher Richtung auf Plangebiet (Leerstand Kaufland); im Hintergrund Stadthalle und Kernstadt Merzig

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich der Kreisstadt Merzig (Stadtteil Merzig-Kernstadt). Die Innenstadt ist fußläufig in max. 10 Minuten erreichbar. Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung wird für Teilbereich A wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Lothringer Straße (einschließlich Begleitgrün),
- im Osten, ausgehend vom Kreuzungsbereich Rieffstraße / Lothringer Straße, durch die Straßenverkehrsfläche der Rieffstraße,
- im Süden durch die Versorgungsfläche für Elektrizität bzw. Abwasser (Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Rieffstraße von 1998) sowie
- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Landesstraße L 174 (einschließlich Begleitgrün).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet in der Rieffstraße befindet sich in integrierter Stadtrandlage und umfasst einen bereits überwiegend bebauten bzw. versiegelten Bereich. Prägend aus städtebaulicher Sicht sind gegenwärtig vor allem großflächige Betriebe, eine heterogene Bauweise und große Kunden-Parkplätze mit entsprechend hohem Versiegelungsgrad. Das Erscheinungsbild der nördlichen Rieffstraße wird insbesondere von Einzelhandelsbetrieben, Lebensmitteldiscountern und Vollsortimentern dominiert.

Durch die Schließung der Kaufland-Filiale 2022 steht der größte Gebäudekomplex innerhalb des Fachmarktzentrums derzeit leer. Die nun vorgesehene Rückkehr von Kaufland an den Standort führt zu einer Wiederbelebung. Die Mehrheit der Bestandsgebäude soll im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens allerdings sukzessiv zurückgebaut werden.

Luftbild mit Plangebiet „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" (weiße Balkenlinie) und Gesamtgeltungsbereich „Vordere Rieffstraße" (rote Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Auch die weiteren Teilbereiche des Plangebietes stehen aktuell weitestgehend leer. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes i. V. m. der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen auch in diesen Bereichen Entwicklungsimpulse gesetzt werden. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz. Die einzigen zusammenhängenden Grünstrukturen im Gebiet befinden sich südlich im Randbereich des bestehenden Betonwerks.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ähnliche Bau- und Nutzungsstrukturen geprägt. Insbesondere östlich und südlich schließen weitere Einzelhändler und Gewerbebetriebe an. Östlich liegt zudem die Bahnanlage (inkl. Bahnhof Merzig), westlich verläuft, jenseits der L 174, die Saar. Nördlich schließen an die Lothringer Straße die Merziger Stadthalle sowie der Stadtpark an.

Die Innenstadt befindet sich zwar in räumlicher Nähe zur Rieffstraße, die räumliche Situation entfaltet allerdings eine gewisse Trennwirkung zwischen beiden Standorten. Dabei stellt die Innenstadt den zentralen Versorgungsbereich in Merzig dar, der zukünftig durch Angebote in der Rieffstraße im Sinne einer sinnvollen Funktions- und Aufgabenteilung ergänzt werden soll.

Drohnenaufnahme aus südlicher Richtung auf Plangebiet und weitere Nutzung / Bebauung Rieffstraße

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Drohnenaufnahme aus westlicher Richtung auf südliches Plangebiet (u. a. Betonwerk); im Hintergrund Bahngleise und Bahnhof Merzig

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Merzig, Siedlungsachse 1. Ordnung (Bundesautobahn und schienengebundener Verkehrsweg), Ländlicher Raum

Vorranggebiete	• Südlich des Teilbereiches A (ca. ab Kreisverkehr) Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen „Merzig - Am Güterbahnhof"
	  • Rieffstraße als Nebenzentrum / Ergänzungsstandort zur Innenstadt gem. Einzelhandelskonzept; erfüllt gesamtstädtische sowie überörtliche Versorgungsfunktion; Standort Rieffstraße bereits durch bestehende klein- und großflächige Anbieter in dieser Hinsicht geprägt; Gesamtgebiet soll aufgrund bestehender Entwicklungsdynamik neu strukturiert, geordnet und weiterentwickelt werden
	  • Tatsächliche Entwicklung vor Ort steht landesplanerischer Zielsetzung bereits entgegen und verhindert wohl zukünftige Zielerreichung; Vorranggebiet soll im Zuge der Fortschreibung des LEP zurückgenommen werden, sodass der gegenwärtige, noch bestehende Zielkonflikte aufgelöst wird
	  • Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes sind durch die vorgesehene Planung nicht zu erwarten
	• Darüber hinaus keine Vorranggebiete betroffen
	• Westlich des Plangebietes (im Bereich der Saar bzw. des Saarufers) Vorranggebiet für Hochwasserschutz
	 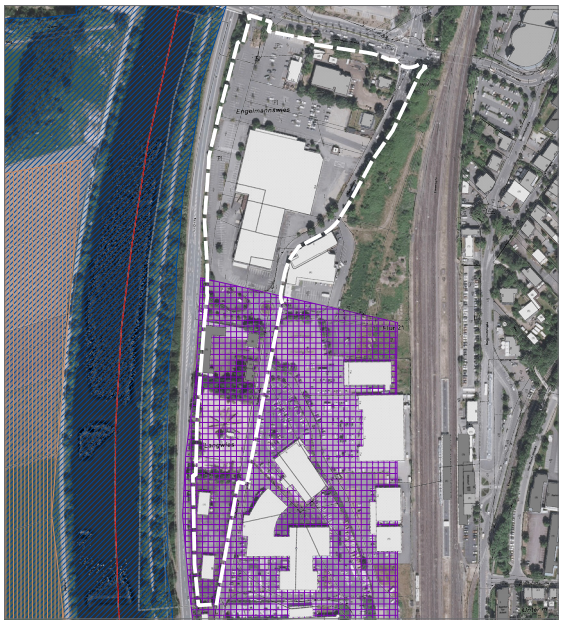
	Überlagerung Geltungsbereich „Vordere Rieffstraße" (Stand frühzeitige Beteiligung) und Vorranggebiete LEP 2004 / 2006; Bearbeitung: Kernplan

Zu beachtende Ziele und Grundsätze	• **(Z 12)** Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur, zur Vermeidung einer flächenhaften Siedlungsstruktur sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren: erfüllt • **(Z 17)** Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt • **(Z 21)** Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt

Kriterium	Beschreibung
	• **(Z 42) Konzentrationsgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde. **„Da Merzig als Mittelzentrum ausgewiesen ist, ist die Stadt ein geeigneter Standort für die Ansiedlung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung. Somit wird das landesplanerische Ziel Nr. 42 erfüllt."** • **(Z 43)** Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelsangelegenheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinander stehen **(Einzelhandelsagglomerationen)**, sind zusammenzuzählen. **„Die Gewerbeflächen entlang der Rieffstraße werden gemäß dem Stadtratsbeschluss der Stadt Merzig als Nebenzentrum für den ZVB Merzig betrachtet. Im Umfeld des untersuchten Vorhabenstandortes befinden sich bereits weitere Fachmärkte und Einzelhandelsbetriebe (teilweise im großflächigen VKF-Bereich), welche der grund- und mittelzentralen Versorgung des Stadtgebiets dienen. Die vorhandenen Märkte existieren allerdings unabhängig von einander mit eigenen Eingängen und Werbe- oder Marketingmaßnahmen und bilden demnach keinen räumlich-funktionalen Verbund.** **Hinsichtlich des untersuchten Vorhabens der Kaufland-Ansiedlung ist das Ziel 43 aus dem LEP Siedlung demnach irrelevant. Das Vorhaben selbst ist bereits großflächig und wird keinen räumlich-funktionalen Verbund mit den umliegenden Betrieben bilden."** • **(Z 44) Kongruenzgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). **„Die geplante Neueröffnung des Kaufland-Standortes wird gemäß der Analyse der in Kapitel 6.2 genannten Parameter sowie der gutachterlichen Einschätzung ein Einzugsgebiet aufweisen, welches sich größtenteils auf den mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig konzentriert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch Teile der südlich angrenzenden Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg dem Einzugsgebiet zuzurechnen sind. Generell sind von dort ausgehende Kaufkraftströme vor allem für SB-Warenhäuser nicht auf Basis einer planerischen Vorgabe zu verhindern und stellen keine pauschale Schädigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Dillingen oder anderer Mittelzentren dar.** **Hinsichtlich der Größenordnung sowie des Umfanges des Warensortimentes kann das Planvorhaben bereits innerhalb des Merziger Stadtgebietes ein ausreichendes und überdurchschnittliches Umsatzpotenzial erzielen. Im Rahmen des „worst-case"-Ansatzes ist von einem maximalen Umsatzpotenzial von 25,34 Mio. € auszugehen, welches einer zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den relevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie von ca. 105 Mio. € gegenübersteht. Dies entspricht rd. 25,0 % der verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung, weshalb das Vorhaben allein durch die Bevölkerung Merzigs tragbar wäre. Die aktuellen sortimentsspezifischen Bindungsquoten (siehe Kapitel 3.3 und 7.3) verdeutlichen, dass Merzig (im Gegensatz zu umliegenden Mittelzentren) eine mittelzentrale Einrichtung im Sinne eines SB-Warenhauses fehlt, um die eigene zentralörtliche Funktion zu sichern."**

Kriterium	Beschreibung
	• **(Z 45) Beeinträchtigungsverbot:** Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. **„Gemäß der durchgeführten Analyse der ökonomischen Umverteilungseffekte und ihrer städtebaulichen Bewertung sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in der Stadt Merzig und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Das Ziel Nr. 45 kann daher als erfüllt betrachtet werden."** • **(Z 46) Integrationsgebot:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden. **„Wie in der Mikroanalyse dargestellt, befindet sich der Vorhabenstandort innerhalb des Siedlungszusammenhanges der Stadt Merzig und kann daher als städtebaulich integriert bewertet werden. Das Planvorhaben weist mit der Nähe zur A8 und der Anschlussstelle Merzig eine sehr gute Erreichbarkeit für den MIV auf. Auch über den ÖPNV ist der Standort sehr gut erschlossen. Da es sich bei der Stadt Merzig um ein ausgewiesenes Mittelzentrum handelt, wie das Konzentrationsgebot zeigt, muss das Vorhaben nicht zwingend in einem zentralen Versorgungsbereich liegen, sondern kann auch in einem Nebenzentrum errichtet werden. Das Areal der Rieffstraße gilt laut aktuellem Stadtratsbeschluss als ein solches Nebenzentrum. Darüber hinaus besteht eine fußläufige Erreichbarkeit zur Innenstadt und dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig. Das geplante SB-Warenhaus fügt sich hinsichtlich der Größenordnung, dem Warensortiment sowie dem Einzugsgebiet in das Umfeld der sonstigen Nutzungen am Nebenzentrum Rieffstraße ein. Dadurch können Agglomerationseffekte verstärkt und die entstandene Versorgungslücken im Einzelhandels- und vor allem Nahversorgungsangebot geschlossen werden."** (Quelle: Auswirkungsanalyse, Zum Neubau der Kaufland-Filiale Rieffstraße, 66663 Merzig, imtargis GmbH, Von-Werth-Straße 37, 50670 Köln, Stand: Oktober 2025)

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsprogramm	• Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen nach aktuellem Landschaftsprogramm des Saarlandes • Lage innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück nachrichtlich übernommen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	• Nicht betroffen
Naturpark	• Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	• Lage innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“) • Eine an diese Lage angepasste Bauweise wird empfohlen (z. B. Keller nur mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) • Das Starkregenkonzept der Kreisstadt Merzig sieht im Bereich der westlich angrenzenden Landesstraße 1. Ordnung (L 174) eine flächige Einzelmaßnahme vor. 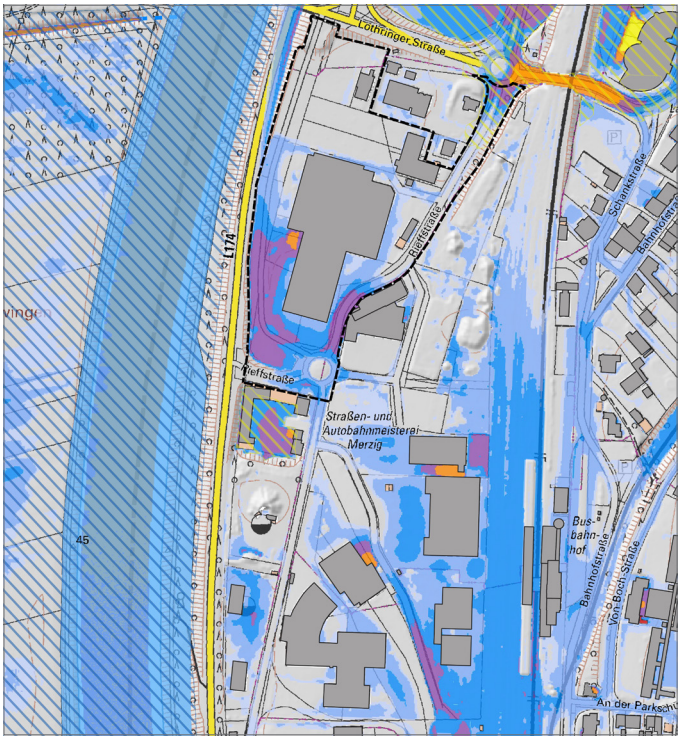 Starkregengefahrenkarte - hN = 90 mm mit Geltungsbereich B-Plan „Vordere Rieffstraße, Teilbereich A“; ohne Maßstab; Quelle: Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept der Kreisstadt Merzig; Stand: November 2023; Bearbeitung: Kernplan

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	• Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	• Nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung zu Umweltzustand und Umweltmerkmalen sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung; siehe Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" (nach Fertigstellung des Umweltberichtes zur Auslegung).	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den 3,8 ha großen Bereich der Teiländerung überwiegend eine gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche dar. Im südlichen Randbereich wird bisher zudem eine Fläche für Gemeinbedarf dargestellt (ggf. maßstabsbedingt).

Sonderbaufläche SO EH (Lebensmittelvollsortimenter)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Großteil der Teiländerungsfläche wird als Sonderbaufläche „Lebensmittelvollsortimenter (ca. 3,2 ha), was sowohl der vergangenen als auch zukünftigen Nutzung in diesem Bereich entspricht.

Verkehrsfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Der Bereich der Rieffstraße wird, wie bisher, als Verkehrsfläche dargestellt (ca. 0,6 ha).

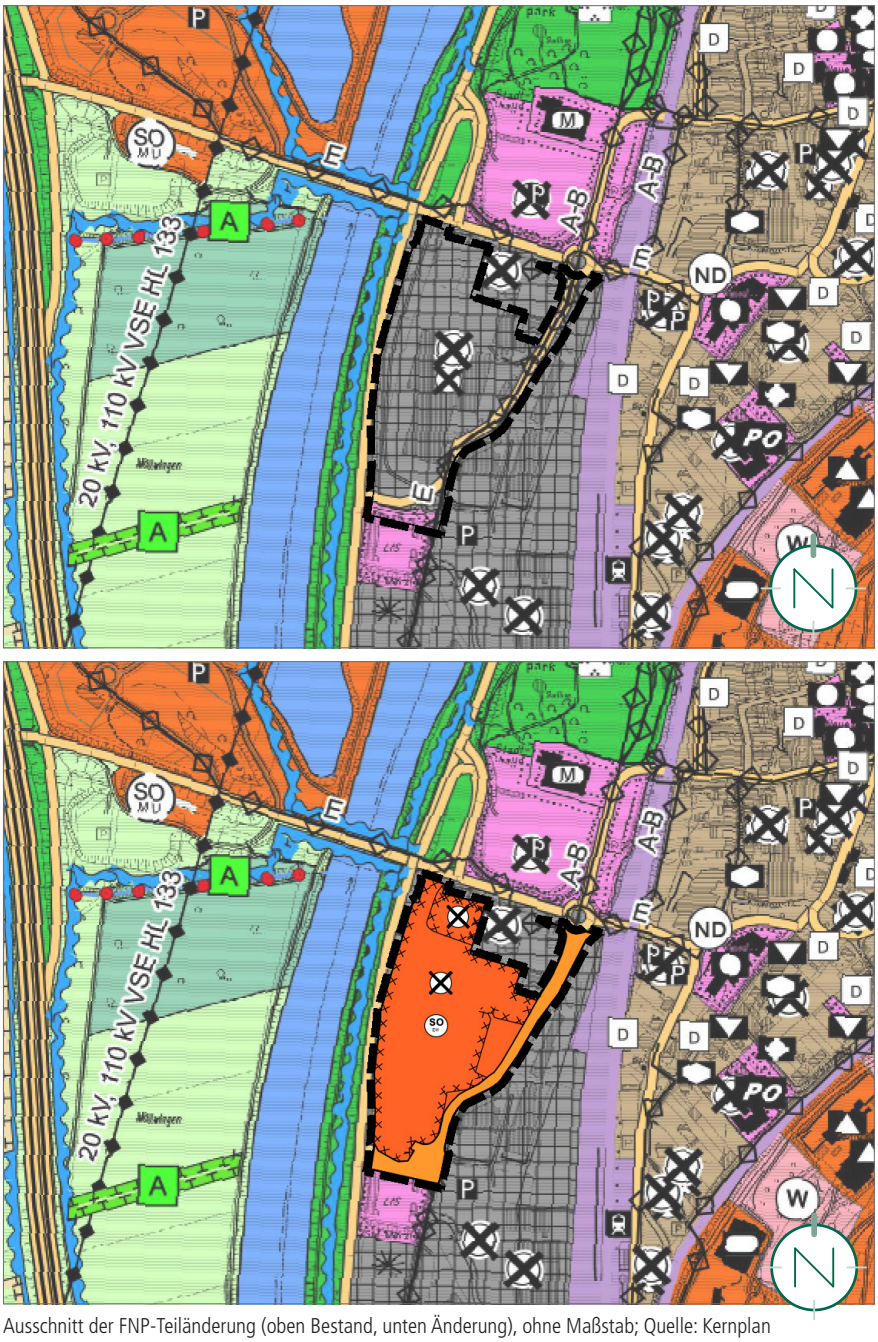

Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 0,1 ha	-
Gewerbliche Bauflächen	ca. 3,3 ha	-
Sonderbaufläche (SO EH)		ca. 3,2 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,4 ha	ca. 0,6 ha
GESAMT	**ca. 3,8 ha**	**ca. 3,8 ha**

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet über die Berücksichtigung bestimmter Interessen und Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche sowie von Verkehrsflächen im Bereich der Teiländerung (Teilbereich A) hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die hiesige Planung durch die vorgesehene Abstufung der Nutzungen eine Verträglichkeit gewährleistet. Zudem spiegelt die Planung weitestgehend bereits vor Ort sowie in der näheren Umgebung vorhandene Nutzungsstrukturen wider, die auch bisher nicht zu gegenseitigen Beeinträchtigungen geführt haben. Ferner handelt es sich maßgeblich um die Wiederaufnahme einer zuvor bereits am Standort vorhandenen Nutzung (Aufgabe Kaufland-Markt 2022).Von einer künftigen Beeinträchtigung ist daher nicht auszugehen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belangen in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle.

Diesen Interessen trägt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes Rechnung, da durch die Darstellung einer Sonderbaufläche auch Angebote für Einzelhandel geschaffen werden. Einzelhandel in Verbindung mit Arbeitsplatzangeboten können somit am Standort gestärkt und auch langfristig gesichert werden.

Auswirkungen auf die Ergebnisse einer städtebaulichen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig sowie die Fortschreibung von 2024 zu erwarten, da die dort enthaltenen Vorgaben berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches werden durch die Planung nicht begründet.

Ebenso werden die Inhalte und Vorgaben weiterer städtischer Konzepte (insb. ISEK, Handel 3.0, Masterkonzept) berücksichtigt, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Stattdessen kann die hiesige Planung als Schritt zur Umsetzung und Manifestierung der konzeptionellen Ziele wahrgenommen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst. Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort, welcher bereits heute größtenteils durch die bestehende Nutzung und Bebauung geprägt ist.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes steht demnach im Kontext einer Entwicklung, Umstrukturierung und Revitalisierung des Gebietes der vorderen Rieffstraße. Durch die Planung wird das Areal sinnvoll nachverdichtet und eine derzeit untergenutzte, innerstädtische Fläche wieder einer neuen Nutzung zugeführt. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt. Mit der Erneuerung von Aldi und Lidl hat im unmittelbaren Umfeld bereits ein gestalterischer Umbruch stattgefunden. Ebenso wird der Stadteingang im Bereich der Lothringer Straße (nördlich des Plangebietes) neugestaltet. Ein Langzeitleerstand kann im Zuge der Planung beseitigt werden.

Somit geht mit der Planung keine Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes einher.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung einer derzeit untergenutzten innerstädtischen Potenzialfläche. Resultierend aus dieser innerstädtischen Lage, der unmittelbaren Lage entlang der stark befahrenen L 174 sowie des nördlichen Stadteingangs (L 173), der unmittelbaren Nähe zu den Bahngleisen als auch der gewerblichen Nutzungen im Umfeld, weist das Plangebiet bereits eine hohe Vorbelastung auf.

Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand darüber hinaus keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Ferner werden entsprechende Artenschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt, wodurch nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bei Einhaltung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Wird nach Vorlage des Umweltberichts vor der Offenlage ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird insbesondere auf Ebene des Bebauungsplanes vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der späteren Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Das Plangebiet liegt ferner in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem"). Es wird daher weiterhin empfohlen, die Bauweise an die Lage innerhalb des Risikogebietes anzupassen. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge" vom Mai 2013) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) sollen beachtet werden. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen werden zudem gemäß Starkregenkonzept in unmittelbarer Nähe des Plangebietes umgesetzt (insb. Bereich der L 174).

Unter Berücksichtigung dieser vorsorglichen Hinweise kann insofern davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind keine verkehrlichen Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes

Das Plangebiet ist bereits heute bebaut bzw. versiegelt. Größere Flächenneuversiegelungen können durch die Inanspruchnahme dieser innerörtlichen Fläche grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben findet insgesamt zwar eine Nachverdichtung statt, durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials und die verpflichtende Begrünung, die auf Bebauungsplanebene festgesetzt wird (u. a. Dach- und Fassadenbegrünung, zusätzliche Stellplatzeingrünung, wasserdurchlässige Befestigung), können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt jedoch vermieden werden. Zudem kann die Versorgungssituation in Merzig langfristig gestärkt werden, ohne dass dafür Versiegelungen am Stadtrand notwendig sind (Boden als Kohlenstoffspeicher und Vegetationsfläche).

Durch die sowohl innenstadtnahe als auch autobahnnahe Ansiedlung von Einzelhandelsangeboten an einem verkehrsgünstigen Standort im Siedlungszusammenhang können Einkaufswege soweit möglich verkürzt werden. Hierbei sind auch weitere Maßnahmen (z. B. Verbesserung ÖPNV) im Zuge der Entwicklung der Rieffstraße zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bietet die Überplanung, trotz der relativ hohen Ausgangsversiegelung, Möglichkeiten zur Klimaanpassung im Bestand (u. a. Dach- / Fassadenbegrünung, Begrünung Stellplätze, PV).

Abgesehen von potenziell eintretenden geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen werden erhebliche negative Auswirkungen soweit möglich reduziert. Vor diesem Hintergrund wird dem Belang der Stärkung des Standortes „Rieffstraße" durch Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters zur Schließung einer Versorgungslücke in der Abwägung ein hohes Gewicht beigemessen.

Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Festsetzungen auf Bebauungsplanebene berücksichtigt, insbesondere um die negativen Folgen der städtebaulichen Entwicklung auf den Wasserhaushalt zu mindern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus werden auf Bebauungsplanebene Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung getroffen, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Wie die vorangehenden Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und auch der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden.

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Es wurden entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene getroffen, um das Einfügen in den Bestand weitgehend zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Die Belange der angrenzenden Nachbarschaft werden somit durch das Bauvorhaben nicht übermäßig beeinträchtigt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu den Auswirkung auf die Belange der Wirtschaft und der verbrauchernahen Versorgung verwiesen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Chance zur Neuordnung des Siedlungsbereiches
- Revitalisierung sowie langfristige Sicherung bzw. Stärkung des Ergänzungsstandortes „Rieffstraße"
- Nachverdichtung des Siedlungskörpers im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung, Nachnutzung bereits bebauter Flächen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Entwicklung einer fast vollständig versiegelten und anthropogen geprägten Fläche
- Sicherung des Einzelhandelsangebotes im Sinne des Einzelhandelskonzeptes; Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen; keine Beeinträchtigung des Zentralen Versorgungsbereiches sowie weiterer Versorgungsstrukturen; Stärkung des ausgewiesenen Nebenzentrums „Rieffstraße"
- Nutzungsverträglichkeit planungsrechtlich gesichert; die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein; Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild; Umstrukturierung führt zu Verbesserungen (insb. Stadteingangsbereich, Beseitigung Langzeitleerstand)
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; Ordnung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebietes; Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Berücksichtigung und Umsetzung weiterer städtebaulicher Konzepte bzw. Planungen (Masterkonzept, Handel 3,0, ISEK)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die planungsrechtliche Neuordnung und Revitalisierung des Ergänzungsstandortes „Rieffstraße", überwiegen deutlich und stärken insbesondere den Wirtschafts- und Versorgungsstandort Merzig. Auch die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes entsprechen der Planung und werden berücksichtigt. Es gibt keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild (stattdessen sogar Verbesserung des Stadtbildes) sowie keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Umwelt oder das Klima sowie die zentralen Versorgungsbereiche bzw.. anderen Versorgungsstrukturen. Die bestehende Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur kann effizient genutzt werden. Insgesamt kommt die Abwägung deshalb zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MERZIG-KERNSTADT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „VORDERE RIEFFSTRASSE“ UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 09.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 08.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.10.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vorschlag der Verwaltung Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes soll der Geltungsbereich für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden. Für Teilbereich A (ehemaliges bzw. künftiges Kaufland-Areal) liegen demnach bereits konkretere Planungen vor, sodass das Verfahren hierfür weitergeführt werden soll. Die weiteren Teilbereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hier bedarf es zunächst noch weiterer Gutachten. Zudem handelt es sich im südlichen Bereich um ein Vorranggebiet für Gewerbe gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt". (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße" beläuft sich bisher insgesamt auf ca. 6,0 ha. Hiervon umfasst Teilbereich A wiederum ca. 3,8 ha, sodass eine Restfläche von ca. 2,2 ha verbleiben würden.) Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, das bisherige Plangebiet in Teilbereiche zu gliedern und das planungsrechtliche Verfahren zunächst für den Teilbereich A fortzuführen. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Festsetzung zur Dachbegrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dahingehend klarstellend zu ergänzen, dass eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und einer Dachbegrünung zulässig ist, energetisch genutzte Dachflächen grundsätzlich allerdings von der Begrünungspflicht ausgenommen sind.		Der Stadtrat beschließt den Vorschlägen der Verwaltung zu folgen. Der Bebauungsplan soll in Teilbereiche gegliedert und das Verfahren zunächst für den Teilbereich A fortgeführt werden. Die Festsetzung zur Dachbegrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB soll klarstellend ergänzt werden.
1	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „zu der o.g. Bauleitplanung in der Kreisstadt Merzig nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Lärmschutz	Lärmschutz	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Aus Sicht des Lärmschutzes wird im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung für erforderlich gehalten, da nicht auszuschließen ist, dass durch den Betrieb des Discounters im Sondergebiet und das Gewerbegebiet im Süden die Nachtrichtwerte für die geplanten Urbanen Gebiete überschritten werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 3.3, Frau Carolin Trapp, Tel.: 0681/8500-1331.	Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält, aufgrund der Planung von Sondergebiet (Einzelhandel) und Gewerbegebiet gegenüber Urbanen Gebieten, ein schalltechnisches Gutachten im weiteren Verfahren für erforderlich. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden soll, wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht als erforderlich angesehen. Fortgeführt wird zunächst lediglich Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt. Demnach werden keine Urbanen Gebiete, die in Teilen eine Wohnnutzung legitimieren würden, durch die Planung festgesetzt. Bis zur Fortführung der Planung für weitere Teilbereiche gelten für diese Flächen demnach die Vorgaben des § 34 BauGB. Bis dato handelt es sich im Bereich der Rieffstraße primär um gewerbliche oder einzelhandelsrelevante Nutzungsstrukturen. Beeinträchtigungen im Bestand (auch mit Blick auf die bis 2022 bereits vorhandenen Einzelhandelsangebote) sind bisher nicht bekannt. Die weiteren Teilbereiche sollen folglich	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die zur frühzeitigen Beteiligung als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen. Ob hier an der Ausweisung Urbaner Gebiete überhaupt festgehalten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Bei Fortführung der Planung in diesen Bereichen sollen dann auch ggf. erforderliche schalltechnische Untersuchungen ergänzt werden. In Verbindung zum Bebauungsplanverfahren für Teilbereich A (Sondergebiet) wird das Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung hingegen aus den dargelegten Gründen nicht gesehen.	
	Natur- und Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Natur- und Artenschutz Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Zur Offenlage wird ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wird der mit dem LUA vorabgestimmte Untersuchungsumfang (u. a. Scoping-Termin am 28.01.25) zugrunde gelegt. Die aus dem Umweltbericht resultierenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in die Planunterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB übernommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die aus dem Umweltbericht resultierenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sofern noch nicht in den Planunterlagen enthalten, für den künftigen Teilbereich A zu übernehmen.
	Bodenschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans weist das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit drei Einträge auf: • MZG_18982, Merzig 1 – Saaraue (gesicherte Altlast) • MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG (Altlastverdachtsfläche)	Bodenschutz Innerhalb des Plangebietes weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen mehrere Einträge auf (der Eintrag MZG_22075 liegt allerdings, aufgrund der zwischenzeitlich	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, in Plan und Begründung der FNP-Teiländerung eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB zum nachsorgenden Bodenschutz zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	• MZG_22075, Betriebstankstelle Straßenmeisterei 4 (Altlast, teilsaniert) Die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen wurden gem. § 9 Abs. 5 BauGB in der Textfestsetzung sowie in der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgeführt. In der Textfestsetzung wurde festgehalten, dass die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen so lange eingeschränkt ist, bis gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen mittels einer orientierenden Untersuchung entweder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplans wurden die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen ebenfalls gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet, jedoch fehlt die Nennung der Flächen in der Textfestsetzung des Flächennutzungsplans. Um folgende Ergänzung wird gebeten: • Im Flächennutzungsplan sollen die Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen neben der Kennzeichnung in der Planzeichnung auch in der Textfestsetzung aufgeführt werden. Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten, aber teilweise im Risikobereich gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Saar. Gem. Wasserspiegellagenberechnung stellt sich ein Wasserstand von 171,66 m ü NN im nördlichen Teil und 171,89 m ü NN im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein; nach Hochwassergefahrenkarte entspricht dies Höhen bis etwa 0,5 m ü GOK. Im Bereich der Gebäude des LfS können Wasserhöhen von 1 bis 2 m erreicht werden. Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen. Die Lage innerhalb eines Risikogebietes wurde in die Abwägung zum Bebauungsplan aufgenommen.	vollzogenen Gliederung des Plangebietes in Teilbereiche, nicht innerhalb des nun planungsrechtlich fortgeführten Verfahrens für Teilbereich A; die Stellungnahme wird jedoch berücksichtigt, wenn das Verfahren für die übrigen Teilbereiche zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt wird). Ergänzend zur Kennzeichnung der Einträge im Planteil der FNP-Teiländerung soll der Forderung des LUAs folgend eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in Planteil und Begründung zur FNP-Teiländerung zum nachsorgenden Bodenschutz ergänzt werden. Ebenso soll die Kennzeichnung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB entsprechend um die Kennnummern der Einträge ergänzt werden. Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist auf die Lage innerhalb des Risikobereiches gem. § 78b WHG der Saar hin. Entsprechende Hinweise und Erläuterungen wurden bereits aus Vorsorgegründen in die Planunterlagen aufgenommen, sodass aus Sicht des Hochwasserschutzes keine weiteren Anmerkungen erforderlich sind. Der Hinweis, dass der zu erwartende Wasserstand über GOK bei der späteren Bauausführung zu beachten ist, wird aus Vorsorgegründen klarstellend in die nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB aufgenommen.	Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Kennzeichnungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wie folgt zu ergänzen: "**18. Kennzeichnungen** Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen folgende Einträge auf: - MZG_18982, Merzig 1 - Saaraue, Lothringer Straße (gesicherte Altlast) - MZG_3458, Holzwerk Hartfuss KG, Rieffstraße (Altlastverdachtsfläche)" Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB um folgenden Hinweis zu ergänzen: "**19.2. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78b WHG)** Der zu erwartende Wasserstand über Geländeoberkante (GOK) ist bei der späteren Bauausführung zu beachten."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Der zu erwartende Wasserstand über GOK muss bei der späteren Bauausführung beachtet werden. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind unter Beachtung des zu erwartenden Wasserstandes über GOK bei der späteren Bauausführung keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden. Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.“		
2	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Oberste Landesbaubehörde OBB 1** **Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung** Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 06.08.2025</u> „mit o.a. Planung beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, auf 6,0 ha Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Sondergebietes „Lebensmittelvollsortimenter/Fachmarkt", dreier urbaner Gebiete (eines davon mit Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO für ein Betonwerk) sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes zu schaffen. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat gemäß den Angaben in der Begründung den Beschluss gefasst, den Bereich „Rieffstraße" als Nebenzentrum zur Ergänzung des Einzelhandelsangebotes im zentralen Versorgungsbereich zu definieren. Dieser Beschluss wird von hier zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld zur vorgelegten Planung fand am 28.04.2025 ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Kreisstadt Merzig, Ihres Planungsbüros sowie der Landesplanungsbehörde statt. Als dessen Ergebnis wurde in dem von Kernplan erstellten Protokoll auf S. 2 u.a. festgehalten, dass die Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich hält unter der Voraussetzung, dass die	Die Landesplanung äußert Ergänzungs- bzw. Anpassungsbedarf hinsichtlich der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Planunterlagen. Konkret betreffen die Anmerkungen die festgesetzte Verkaufsfläche i. V. m. einer möglichen Raumverträglichkeitsprüfung, die Erstellung einer Auswirkungsanalyse und die Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) i. V. m. einem möglichen Zielabweichungsverfahren. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	vorgesehene neue Verkaufsfläche von Kaufland (5.500 qm; Bebauungsplanentwurf „Vordere Rieffstraße") sowie des geplanten Edeka-Marktes (2.500 qm; Bebauungsplanentwurf "Vollsortimentmarkt Rieffstraße") die bislang zulässige Verkaufsfläche von 8.000 qm nicht überschreitet. Der Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße" setzt jedoch im Bereich des SO fest, dass hier ein Verbrauchermarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 5.500 qm zulässig ist. Ebenso wird festgesetzt, dass diese Verkaufsfläche für Konzessionäre, Mall o.ä. bis zu 7 .500 qm Gesamtverkaufsfläche überschritten werden darf. Hinzu kommt noch ein Fachmarkt bis max. 800 qm Verkaufsfläche. Wenn dann noch, wie vereinbart, die Verkaufsflächen des Bebauungsplans "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" mit v.g. Edeka-Markt (2.500 qm), einem Getränkemarkt mit 750 qm, einen Einzelhandelsmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment mit 750 qm sowie optional einen Drogeriemarkt mit ebenfalls 750 qm mit betrachtet wird, wird die ursprüngliche genannte maximale Gesamtverkaufsfläche von 8.000 qm, die Gegenstand der Abstimmung vom 28.04.2025 war, um bis zu 5.050 qm und damit mehr als 63 % überschritten. Damit widersprechen die geplanten Festsetzungen sowohl des Bebauungsplanentwurfes „Vordere Rieffstraße" als auch des Bebauungsplanentwurfes „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" den in v. g. Abstimmung getroffenen Vereinbarungen. Es bestehen folglich zwei Handlungsoptionen: - Rücknahme der geplanten Verkaufsflächen in beiden Bebauungsplanentwürfen auf das vereinbarte Maß, um von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung absehen zu können oder - Beantragung und Durchführung einer ergebnisoffenen Raumverträglichkeitsprüfung. Unabhängig davon ist für den Bebauungsplanentwurf „Vordere Rieffstraße" derzeit nicht abschließend prüfbar, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung im Sinne der entsprechenden Ge- und Verbote des LEP „Siedlung" übereinstimmt, da der Planung keine Auswirkungsanalyse beigefügt ist. Vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte ist diese hier vorzulegen und mit der Landesplanung abzustimmen. Gleiches gilt für den Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 ROG i. V. m. § 6 SLPG, sofern die Kreisstadt Merzig die derzeit in der den beiden Bebauungsplanungen enthaltenen Verkaufsflächenzahlen beibehalten will. Der südliche Teilbereich des Plangebietes „Vordere Rieffstraße" ist von einem gemäß LEP "Umwelt" festgelegten Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) betroffen. Der Bebauungsplanentwurf setzt hier neben einem unkritischen eingeschränkten Gewerbegebiet auch zwei urbane Gebiete gemäß § 6a BauNVO fest. Gemäß LEP „Umwelt" dienen VG der Sicherung und Schaffung von	zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Die Auswirkungsanalyse wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgelegt. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert werden soll, wird das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Fortgeführt wird zunächst lediglich	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig. Hierunter fallen auch Gebietskategorien wie das MU, die dem Wohnen dienen. Insofern ist eine Übereinstimmung dieser Festsetzung mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben und ist letztlich nicht zustimmungsfähig. Es wird gebeten, die Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Sollte die Kreisstadt Merzig an ihrem Vorhaben in der vorliegenden Form festhalten, ist mit der Landesplanungsbehörde schnellstmöglich zu klären, inwieweit die Voraussetzungen zur Beantragung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gegeben sind.“	Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt und außerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) liegt. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die zur frühzeitigen Beteiligung als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen, die im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP "Umwelt" stehen würden. Welche Art der baulichen Nutzung dann festgesetzt werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei Fortführung der Planung in diesen Bereichen soll im Vorfeld eine erneute Abstimmung mit der Landesplanung sowie ggf. die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen. Das planungsrechtliche Verfahren für den Teilbereich A steht hingegen nicht im Widerspruch zum landesplanerischen Ziel in Form eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen zwischen Verwaltung und Landesplanung statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren: "**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m² umfassen (5.500 m² + 680 m² Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von 2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Landesplanung vertretbar. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst. Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund gemäß bisheriger Abstimmung zwischen Stadt und Landesplanung nicht erforderlich.	festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m², wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m² Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen.
3	**Amprion GmbH** Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 18.07.2025</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		**Kein Beschluss erforderlich**
4	**Arbeitskammer des Saarlandes**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
5	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** **Regionalbereich West / Saarland** Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
6	**Bundesnetzagentur** **Referat 814** Postfach 80 01 53105 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
7	**Bundesnetzagentur** **Referat 511** Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
8	**CREOS Deutschland GmbH** **Planauskunft** Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 18.07.2025</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach · Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		
9	**Deutsche Bahn AG** **DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I** Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 15.07.2025</u> „die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Durch die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Bei der geplanten - Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstrasse" - bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Die Kreuzungsflächen (gemeint ist der geplante Fußgängerüberweg über die Bahngleise) von Betriebsanlagen der Eisenbahn und anderen öffentlichen	Die Deutsche Bahn AG äußert gegenüber der Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen. Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens werden aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Bahnanlagen (östlich des Geltungsbereiches) verschiedene Hinweise formuliert. Diese beziehen sich u. a. auf potenzielle Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, die Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.7. Deutsche Bahn AG / Eisenbahn-Bundesamt** - Östlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke (3230 Saarbrücken Hbf. - Karthaus, W 52, ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Hinweise insbesondere zu potenziellen Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Verkehrsflächen sind Bahnanlagen. Dies gilt auch bei nicht höhengleichen Kreuzungen (Überführungen). Wir bitten darum, dies im Bebauungsplan/ FNP so darzustellen. Für die geplante Eisenbahnüberführung (EÜ)/Änderung von Betriebsanlagen der DB InfraGO AG, ist zusätzlich zum Bebauungsplanverfahren in der Regel ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erforderlich. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann im Anschluss jedoch auch ein Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gestellt werden. Aus diesem Grund ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken vorab ebenfalls am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen über den Parkplätzen und auf den Dächern sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des	Die Hinweise betreffen die spätere Detailplanung. In den Bebauungsplan wird folglich aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Errichtung einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger ist nicht Gegenstand des hiesigen Bebauungsplanverfahrens. Im Zuge des Masterkonzepts "Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße" wurde die Möglichkeit eines künftigen Fußgängerüberweges als Verbindung zu Stadt- und Schulzentrum aufgeführt. Der Bebauungsplan "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A" konzentriert sich jedoch auf den Bereich der vorderen Rieffstraße und behandelt folglich nicht die Realisierung dieser Maßnahme, zumal der Geltungsbereich nicht unmittelbar an die Bahnanlage grenzt. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme hat das Eisenbahn-Bundesamt auf den Ausschluss möglicher Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie der Verfälschung von Signalbildern während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen hingewiesen. Die Hinweise werden im Rahmen der späteren Detailplanung berücksichtigt. Auch hierzu wird aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes. Zu beachten: Schreiben Deutsche Bahn AG vom 15.07.2025 und Schreiben Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken vom 17.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt bzw. Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten Sie um Aufnahme unserer Bedingungen, Auflagen und Hinweise in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung am weiteren Verfahren inklusive Übersendung des Satzungsbeschlusses zu gegebener Zeit. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.“		
10	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **PTI 11 - Bauleitplanung** Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 10.07.2025 - Bebauungsplan „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“ Schreiben vom 10.07.2025 - FNP-Teiländerung „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (vor allem im Bereich der Verkehrsfläche und Hausanschlüsse). Aus Vorsorgegründen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.8. Deutsche Telekom Technik GmbH** - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“		
11	**Deutscher Wetterdienst** **Referat Liegenschaftsmanagement** Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 15.07.2025</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		**Kein Beschluss erforderlich**
12	**Die Autobahn GmbH des Bundes** **Niederlassung West** Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> „wir weisen lediglich darauf hin, dass künftige Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.	Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass künftige Bauherren selbst für einen ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung DIN 4109-1) zu sorgen haben und dass der Bund in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter freizustellen ist.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.9. Autobahn GmbH des Bundes** - Westlich des Plangebietes verläuft in ca. 400,0 m Entfernung die BAB 8. Zu beachten: Schreiben Die Autobahn

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Darüber hinaus bestehen unsererseits keine Bedenken bezüglich der angefragten Maßnahme.“	Die Hinweise betreffen die spätere Detailplanung. Aufgrund der Entfernung und Festsetzung eines Sondergebietes "Lebensmittelvollsortimenter" (der Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich geteilt und nur der Teilbereich des ehem. bzw. künftigen Kaufland-Marktes wird noch fortgeführt) sind für die Stadt zum aktuellen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen erkennbar. Aus Vorsorgegründen wird dennoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	GmbH des Bundes - Niederlassung West vom 10.07.2025."
13	**Eisenbahn-Bundesamt** **Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken** Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt <u>Schreiben vom 17.07.2025</u> „Ihr Schreiben ist am 09.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Vordere Rieffstraße" / im Zusammenhang mit der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes / der Kreisstadt Merzig berührt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken Hbf - Karthaus, W 52 (ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen gänzlich auszuschließen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der lnfrastrukturbetreiberin DB lnfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die	Das Eisenbahn-Bundesamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Plangebiet in der Nähe einer Eisenbahnstrecke liegt. Die damit verbundenen Anmerkungen betreffen die spätere Detailplanung. Aus Vorsorgegründen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme hat sie u. a. auf potenzielle Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, die Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen im Zuge des Eisenbahnbetriebes hingewiesen. Die Hinweise werden im Rahmen der späteren Detailplanung	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.7. Deutsche Bahn AG / Eisenbahn-Bundesamt** - Östlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke (3230 Saarbrücken Hbf. - Karthaus, W 52, ca. in Höhe von Bahn-km 39,050 bis ca. Bahn-km 39,616). Hinweise insbesondere zu potenziellen Blendwirkungen und Beeinträchtigungen der Signalsicht, Antragspflicht beim Einsatz von Baukränen sowie mögliche Emissionen in Zuge des Eisenbahnbetriebes. Zu beachten: Schreiben Deutsche Bahn AG vom 15.07.2025 und Schreiben Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken vom 17.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Telefon: +49 721 938-2345, E-Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“	berücksichtigt. Auch hierzu wird aus Vorsorgegründen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
14	**energis-Netzgesellschaft mbH** Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 12.08.2025</u> „wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Juli 2025. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt als Betriebsführer des Stromnetzes der Netzwerke Merzig GmbH auch die Belange der Netzwerke sowie die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung. Im Bereich der Stadt Merzig betreiben nachstehende Unternehmen folgende Stromversorgungsanlagen: • Netzwerke Merzig GmbH - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz • energis GmbH - Straßenbeleuchtungsnetz Im von Ihnen genannten Geltungsbereich befinden sich • mehrere 20-/0,4-kV Transformatorstationen, • 20-kV-Kabel, • Niederspannungskabel und -freileitungen sowie • Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel, die unserer Verantwortung unterliegen. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfachend dargestellt. Nach geltenden VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den 20-kV-Kabeln bzw. 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den 0,4-kV- und Straßenbeleuchtungskabeln. Wir bitten Sie, unsere Transformatorenstationen sowie die 20-kV-Kabel in den Bebauungsplan zu übernehmen. Kabel- und Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH (Transformatorenstationen, 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und -freileitungen, Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel). Der Verlauf der 20-kV-Kabel wird einschließlich des Schutzstreifens (Breite 2,0 m; jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) in die Planzeichnung aufgenommen. Die Transformatorenstationen sind durch die Festsetzung zu Versorgungsflächen / -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO sowohl mit Blick auf bestehende Standorte als auch potenzielle zukünftige Anlagen im Bebauungsplangebiet zulässig. Auf eine genauere Festsetzung von Einzelstandorten soll verzichtet werden. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die 20-kV-Leitung einschließlich Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.10. Energis-Netzgesellschaft mbH** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen der Energis-Netzgesellschaft mbH (20-/0,4-kV Transformatorenstationen, 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und -freileitungen, Straßenbeleuchtungsmaste und -kabel). Zu beachten: Schreiben Energis-Netzgesellschaft mbH vom 12.08.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-MZG, Tel. 0681 4030-3366 oder bzs-strom-mzg@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen wenden. Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de. Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer über das Netzanschlussportal der Netzwerke Merzig GmbH auf deren Internetseite frühzeitig anzuzeigen. Es bestehen ansonsten keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Selina Huwig gerne zur Verfügung.“		
15	**EVS Entsorgungsverband Saar** Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.07.2025</u> „in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen des EVS Entsorgungsverband Saar (Hauptsammler nebst Bauwerken). Der Verlauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen des EVS Entsorgungsverband Saar aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.11. EVS Entsorgungsverband Saar** - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen des EVS

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	durchzuführen. Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		Entsorgungsverband Saar (Hauptsammler nebst Bauwerken). Zu beachten: Schreiben EVS Entsorgungsverband Saar vom 16.07.2025."
16	**Handwerkskammer des Saarlandes** Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
17	**IHK Saarland** Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „die IHK Saarland nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans für die Ordnung der gewerblichen Flächen sowie den Bereich des Fachmarktzentrums „Rieffstraße" (südlich der Lothringer Straße, großflächiger Einzelhandel, hier geplant: Kaufland) in der Kreisstadt Merzig wie folgt Stellung: Laut der vorliegenden Bauleitplanung sieht die Kreisstadt Merzig die	Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren:

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Notwendigkeit einer verbesserten Nahversorgung im Ergänzungsstandort Rieffstraße (gemäß Fortschreibung Einzelhandelskonzept Kreisstadt Merzig Dezember 2024, S. 41) und plant dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues SB-Warenhaus auf dem Kaufland-Areal mit einer Verkaufsfläche von maximal 3.500 m2 für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) zu schaffen. Die restlichen Sortimente des Verbrauchermarkts orientieren sich an der aktuellen Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts. Weiter werden durch Urbane Gebiete und Gewerbegebiete die umliegenden Betriebe im Bereich des Geltungsbereichs planungsrechtlich gesichert. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die o.g. Planunterlagen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die örtliche Versorgungsstruktur. 1. Anlass und Ziele der Planung Gemäß den Festlegungen des Bebauungsplans sind mehrere urbane Gebiete sowie ein Gewerbegebiet vorgesehen. Damit leistet die vorliegende Bauleitplanung einen Beitrag zur Reduzierung der Gewerbeflächenknappheit im Saarland, indem bestehende gewerbliche Betriebe in der Rieffstraße planungsrechtlich gesichert werden. Diese Planungsabsicht begrüßen ausdrücklich. Er wird mit den Festlegungen von gewerblichen Nutzungen auch dem Landesentwicklungsplan Umwelt gerecht, welcher für den südlichen Teilbereich (ca. ab dem Kreisverkehr) ein Gewerbliches Vorranggebiet „Merzig - Am Güterbahnhof' definiert. Wir begrüßen zudem die Schaffung von Urbanen Gebiete, die gemäß der Konzeption: „Handelsstrategie 3.0" und dem städtebaulichen Masterkonzept „Fachmarkt. Quartier. Rieffstraße" (siehe Begründung, Seite 8) die den Ergänzungsstandort durch eine Nutzungsmischung (Kombination aus Lebensmittel-/ Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen, soziale Infrastruktur) beleben soll. Allerdings erlaubt die vorliegende Bauleitplanung außerdem die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter, Fachmarkt" (Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m2, wobei die Verkaufsfläche für Konzessionäre, Mall o. ä. bis maximal 7 .500 m2 Gesamtverkaufsfläche überschritten werden darf sowie mit einem Fachmarkt bis maximal 800 m2 Verkaufsfläche). Die Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) ist jedoch auf 3.500 m2 beschränkt. In dem nachfolgenden Teil der Stellungnahme wird auf die geplante Neunutzung des ehemaligen Kaufland-Areals sowie weiteren großflächigen Einzelhandelsvorhaben eingegangen. 2. Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig 2024 Die Kreisstadt Merzig wird gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP - Siedlung)	geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Die Auswirkungsanalyse wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgelegt. Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen zwischen Verwaltung und Landesplanung statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen (ehem. Kaufland-Filiale) seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von 2.500 m^2 (Geltungsbereich des parallel laufenden	"**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m^2, wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m^2 Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	als Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion festgelegt. Demnach dient Merzig als Anlaufpunkt für die Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Unterzentren nicht gedeckt werden können. Mittelzentren wie Merzig sollen die Versorgung des Verflechtungsbereichs mit mittelzentralen Einrichtungen sicherstellen, darunter ebenfalls öffentliche Angebote, Dienstleistungen und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten. Zum mittelzentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Merzig gehören u.a. die Gemeinden Perl, Mettlach und Losheim am See. Um die Attraktivität des Einzelhandels in Merzig zu steigern, verfolgt das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2024 dabei hauptsächlich vier Zielsetzungen (ein Oberziel, drei strategische Ziele, siehe S. 35): - Die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum (Oberziel) - Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion durch Erhalt und sortimentsspezifischen Ausbau des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und an den übrigen Standorten (z. B. Rieffstraße) durch räumliehe und funktionale Arbeitsteilung der Standorte (Strategisches Ziel) - Profilierung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes im Zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt (Strategisches Ziel) - Sicherung und Modernisierung einer räumlich ausgewogenen und bedarfsgerechten Nahversorgungsstruktur mittels wohnortnaher Versorgung in den dezentralen Stadtteilen (Strategisches Ziel) Demzufolge übernimmt der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschriebene Sonderstandort „Rieffstraße" laut dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Merzig eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bevölkerung der umgebenden ländlichen Gemeinden mit Gütern des täglichen Bedarfs. Gemäß Seite 38 ff. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts wird der Ergänzungsstandort „Rieffstraße" zusätzlich als „autokundenorientierter Standort für OneStop-Shopping" definiert. Aufgrund seiner Lage am südlichen Rand der Kernstadt erfüllt er keine direkte Nahversorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung Merzigs. Vielmehr handelt es sich hier um einen autokundenorientierten Sonderstandort in einer Randlage der Stadt. Die Lage nördlich des Industriegebiets .Nordwest" unterstreicht diese Definition deutlich. Auch in den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wurde festgestellt, dass der Sonderstandort „Rieffstraße" für die zentrale Versorgungsfunktion der umliegenden Stadtteile kaum eine Rolle spielt (siehe Seite 61 ff. EZH-Konzept der Stadt Merzig sowie Seite 41 ff. des Einzelhandelskonzepts 2024). Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Merzig und finden es positiv, dass die aktuelle Lage des Einzelhandels, insbesondere im Zentrum von Merzig (ZVB) sowie im Ergänzungsstandort Rieffstraße,	Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Landesplanung vertretbar. Unter diesen Voraussetzungen wird von einer Verträglichkeit der vorgesehenen Planung ausgegangen. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	dargestellt wurden und unserer Forderung aus dem vergangenen Jahr im Parallelverfahren (Bebauungsplan Vollsortimenter Rieffstraße) entsprochen wurde. Allerdings halten wir es für notwendig, genauere Aussagen zu den konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben in Kapitel 5.2 des Konzepts zu treffen. Es wird lediglich oberflächlich auf die Realisierung des SB-Warenhauses (Kaufland) sowie des Vollsortimenters in der Rieffstraße (parallel verlaufender Bebauungsplan EDEKA) eingegangen (siehe Seite 48 ff.). Eine Darstellung oder auch nur eine grobe Prognose, wie sich die Vorhaben kumuliert auf die Stadt und den ZVB auswirken würden, sofern beide realisiert werden, fehlt gänzlich. Es wird lediglich von einem Nahversorgungsdefizit und von Kaufkraftpotenzialen gesprochen. Diese werden jedoch bei einer Realisierung beider Vorhaben (ca. 6.000 m2 Verkaufsfläche im gleichen Segment mehr) nach unserer Auffassung den Schwellenwert der Verträglichkeit bei Weitem überschreiten. Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass die derzeitige Versorgungslage in Merzig ausbaufähig ist. Eine Wiedernutzung des ehemaligen Kaufland-Areals sollte dazu ausreichend sein. 3. Überangebot an autoaffinem Standort, Abstimmungen aufgrund weiterer Projekte von großflächigem Einzelhandel in der „Rieffstraße" - Einzelfallbezogene Auswirkungsanalyse notwendig Wie bereits von unserer Seite in anderen Planungsverfahren (siehe Punkt 2) angemahnt, müssen wir auch im vorliegenden Fall darauf verweisen, dass die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich einer Auswirkungsanalyse bedarf, aus der hervorgeht, dass durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsbetriebe keine schädlichen Auswirkungen entstehen. Aus unserer Sicht würde die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Vollsortimentmarkt Rieffstraße" zu einem potenziellen Überangebot an Einzelhandelsfachmärkten im nahversorgungsrelevanten Segment an diesem "autoaffinen Standort" führen - die schließlich entgegen der aufgestellten strategischen Zielen zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) in Merzig gehen. Gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 war der östlich des Geltungsbereichs gelegene Standort ursprünglich für die Ansiedlung eines Elektrofachmarkts vorgesehen (siehe Seite 50 des EHK-Konzepts Merzig) und nicht für einen Vollsortimenter. Des Weiteren sollten hier nur Erweiterungen in kleinerem Maße ermöglicht werden. Bisher ungenutzte Flächen in der Rieffstraße sollten daher gemäß Einzelhandelskonzept für die Erweiterung der nicht zentrenrelevanten Sortimente vorgehalten oder dem Gewerbe bzw. der Industrie zugeführt werden. Aufgrund der Nähe zur Autobahn, zum Schienennetz und zur Saar eignet sich das Gebiet in der Rieffstraße optimal für diese Nutzung, gerade vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 genannten Knappheit an kurzfristig verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen im Saarland.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Durch eine Wiederansiedlung der Kaufland Stiftung & Co. KG (ca. 3.500 m2 geplante Verkaufsfläche) sowie eines Vollsortimenters mit einer vorgesehenen Größenordnung von ca. 2.500 m2 Verkaufsfläche im Parallelverfahren würden neben den Discountern Lidl (wurde letztes Jahr umgebaut, Verkaufsfläche wurde gemäß dem VEP „Lidl-Filiale Rieffstraße" aus dem Jahr 2021 von 800 m2 auf 1.200 m2 erweitert) und Aldi sowie dem Vollsortimenter Rewe (ca. 300 Meter nordöstlich des geplanten Sondergebiets) zwei zusätzliche Märkte mit einem ähnlichen Warenangebot in engem räumlichem Zusammenhang entstehen. Daher ist eine umfassende Auswirkungsanalyse in diesem Verfahren mit Blick auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt Merzig) unerlässlich. Grundsätzlich sollte bei jeder Neu- oder Wiederansiedlung ein umfassende Auswirkungsanalyse erstellt werden. Eine genaue Prüfung der Verträglichkeit soll gemäß den Unterlagen im Zuge einer einzelfallbezogenen Auswirkungsanalyse in der nächsten Beteiligungsrunde erfolgen (siehe Begründung, S. 7). Dementsprechend kann erst nach Vorlage dieses Gutachtens eine fundierte Bewertung hinsichtlich der Umsatzumverteilungsquoten sowie der genauen Auswirkungen des Vorhabens von unserer Seite erfolgen. Oberstes Ziel muss daher sein, zusätzliche Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Innenstadt zu vermeiden, um die Gesamtfunktion des innerstädtischen Lebens zu erhalten. Aus diesem Grund ist jede Wiederansiedlung (hier Kaufland) oder Erweiterung der Verkaufsfläche am Standort „Rieffstraße" (EDEKA), kritisch zu hinterfragen. 4. Fazit Damit durch die geplante Wiederansiedlung der Kaufland Stiftung & Co. KG sowie der Umsetzung der weiteren geplanten Einzelhandelsvorhaben in der Rieffstraße auf den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt Merzig) keine negativen Auswirkungen entstehen, ist eine umfassende Auswirkungsanalyse zwingend erforderlich. Nur durch eine sorgfältige Bewertung der kumulativen Effekte beider Vorhaben innerhalb der Auswirkungsanalyse kann sichergestellt werden, dass die Versorgungssituation, die städtebauliche Integrität und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt nicht gefährdet werden. Zudem ist eine enge Abstimmung aller geplanten Vorhaben notwendig, um ein Überangebot an großflächigem Einzelhandel zu vermeiden und die nachhaltige Entwicklung des Standorts sicherzustellen.“		
18	**Iqony Energies GmbH** St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 09.07.2025</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		**Kein Beschluss erforderlich**
19	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
20	**Landesbetrieb für Straßenbau** Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 01.08.2025</u> „auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es ist durch ein Verkehrsgutachten, wie bereits in der Begründung Seite 6 aufgeführt nachzuweisen, wie die verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung erfolgen soll. Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.“	Ein Verkehrsgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Darüber hinaus hat im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau stattgefunden (Videokonferenz am 13.05.2025). Für Bauvorhaben im Überschneidungsbereich von Bauverbotszone und überbaubarer Grundstücksfläche wurde dabei abgestimmt, dass die Unterschreitung der Bauverbotszone im vorliegenden Fall grundsätzlich möglich erscheint, da das kommunale und öffentliche Interesse an der Entwicklung der Rieffstraße als Einzelhandelsstandort zu beachten ist (die Stadt hat dem u. a. durch	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, wie folgt zu modifizieren: "**6. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen, Bauverbotszone Landesstraße I. Ordnung (siehe auch § 24 SStrG)** Siehe Plan. Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Die Bauverbotszone beträgt gemäß § 24 Abs. 1 SStrG (Saarländisches Straßengesetz) 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		verschiedene Vorplanungen und Konzeptionen (Einzelhandelskonzept, Masterkonzept Rieffstraße, Stadtratsbeschluss zur Rieffstraße als Nebenzentrum) im Vorfeld bereits Ausdruck verliehen). Zudem wird die Bauverbotszone heute bereits in Teilbereichen durch verschiedene bauliche Anlagen unterschritten. Im Vorfeld der späteren Detail- und Umsetzungsplanung soll eine erneute Abstimmung stattfinden. Die Festsetzung des Bebauungsplanes zur Bauverbotszone soll diesbezüglich nochmals klarstellend angepasst werden.	Regelungen des § 24 Abs. 3 SStrG zu Ausnahmen hiervon gelten entsprechend." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Bauverbotszone entsprechend anzupassen.
21	**Landesdenkmalamt** Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 13.08.2025</u> „im Gebiet des B-Plans befinden sich ober- und vor allem unterirdisch Anlagen eines Brückensicherungswerks aus dem Zweiten Weltkrieg. Ich werde dies mit Frau Dr. Marschall, Fachbereich Inventarisation, klären und Ihnen innerhalb der kommenden Wochen unsere Stellungnahme zusenden. Angesichts der Ferien- und Urlaubszeit, verbunden mit Personalausfall und notorischem Personalmangel ist eine Prüfung der zahlreichen, innerhalb einer Woche zugesandten Stellungnahmen allein aus dem Büro Kernplan nicht möglich. Auch für diesen B-Plan bitte ich daher um eine adäquate Fristverlängerung.“ <u>Schreiben vom 21.08.2025</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Im Gebiet des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als	Es wird eine Fristverlängerung bis zum 29.09.2025 gewährt. Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist darauf hin, dass sich im Plangebiet an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg befindet. Zu diesem Einzeldenkmal wird aus Vorsorgegründen eine nachrichtliche Übernahme gemäß	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**19.1. Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler (gemäß**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlands eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17 /7, 17 /14, 17 /15 und 17 /16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden.“	§ 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Saarländischem Denkmalschutzgesetz - DSchGSL)** - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Lothringer Straße ein Brückensicherungswerk aus dem Zweiten Weltkrieg, das als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist (Flur 25, Flurstücke 1/2, 1/16 und 12/7; Flur 26, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 17/7, 17/14, 17/15 und 17/16). Bei allen baulichen Maßnahmen im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung ist das Landesdenkmalamt frühzeitig einzubinden."
22	**Landwirtschaftskammer für das Saarland** In der Kolling 310 66450 Bexbach Schreiben vom 25.07.2025 „gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.“		**Kein Beschluss erforderlich**
23	**Ministerium der Justiz** Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Schreiben vom 21.07.2025 „in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“		**Kein Beschluss erforderlich**
24	**Ministerium für Bildung und Kultur** Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
25	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Referat OBB24** Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
26	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Referat B 4 ZMZ** Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 09.07.2025 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Merzig können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.“	In seiner Stellungnahme weist das Ministerium auf potenzielle Beeinträchtigungen durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Merzig hin. Aus Vorsorgegründen soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.12. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ** - Das Plangebiet liegt im Umfeld des Standortübungsplatzes Merzig. Durch die militärische Nutzung kann es zu Lärm- und Abgasimmissionen kommen. Zu beachten: Schreiben Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat B 4 ZMZ vom 09.07.2025."
27	**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** **Abteilung D - Natur und Forsten** Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 21.07.2025</u> „im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“		
28	**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** **Abteilung F - Mobilität** Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 10.07.2025 - Ref. F/4</u> „seitens des Referat F/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es wird jedoch empfohlen die Chance der Neugestaltung des Quartiers zu nutzen um die im Plangebiet liegende Bushaltestelle „Rieffstr./Kaufland, Merzig“ entsprechend des Leitfadens „Standards für die Herstellung barrierefreier Bushaltestellen im Saarland“ umzugestalten. Der Straßenraum sollte entsprechend so gestaltet werden, dass eine barrierefreie Bewegung von und zur Haltestelle möglich ist. Wir weisen hierbei auch auf die Förderrichtline „NMOB – Barrierefreiheit“ des Landes hin. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgendem Link: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/informationen/mobilitaetsfoerderung/nmob/nmob_barrierefreiheit/nmob_barrierefreiheit“ <u>Schreiben vom 29.07.2025 - Ref. F/3</u> „F/3 meldet hier Fehlanzeige.“	Seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung F - Mobilität, bestehen gegenüber der Planung keine Einwände. Der Hinweis im Zuge der Entwicklung der Rieffstraße auch die in diesem Bereich vorhandene Bushaltestelle umzugestalten wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie die Erwähnung der entsprechenden Förderrichtlinie. Allerdings betrifft die Umgestaltung von Bushaltestellen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachfolgende Detailplanung.	**Kein Beschluss erforderlich**
29	**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** **Referat E/1** Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025 hin. Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung: Aus handelspolitischer Sicht sowie aus Nachhaltigkeitsaspekten wird das o.a.	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, enthält der Bebauungsplan bereits Inhalte zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die weitere Detailplanung. Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung:	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Planvorhaben der Kreisstadt Merzig begrüßt, da damit die geplante Revitalisierung des ehemaligen und voraussichtlich zukünftigen Kaufland-Gebäudes ermöglicht wird. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.“	Aus handelspolitischer Sicht begrüßt das Ministerium die mit dem Bebauungsplan vorgesehene Maßnahme. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Das Oberbergamt des Saarlandes wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits beteiligt. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	
30	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		**Kein Beschluss erforderlich**
31	**Pfalzwerke Netz AG** **Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen** Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Schreiben vom 09.07.2025</u> „unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/ betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
32	**RAG Aktiengesellschaft** Im Welterbe 10 45141 Essen Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
33	**Saarforst Landesbetrieb** **Geschäftsbereich 3** Im Klingelfloß 66571 Eppelborn Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
34	**Saarländischer Rundfunk** **Funkhaus Halberg** 66100 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
35	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **Netzinfrastruktur** Zurmaiener Straße 175 54292 Trier Schreiben vom 04.08.2025 „ wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“		
36	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.07.2025</u> „innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befindet sich unser o. g. Fernmeldekabel, das in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. In die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplanes, M 1:2500, haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich den Verlauf der Trassen eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen, die im vorliegenden Fall allerdings nur als analoge Pläne vorliegen, bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden: • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Fernmeldekabel (Fernmeldekabel Abzweig Roden - Merzig, Fernmeldedienstgebäude, FK 9) der VSE Verteilnetz GmbH. Der Verlauf des Fernmeldekabels wird einschließlich des Schutzstreifens (Breite 2,0 m; jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzend wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen der VSE Verteilnetz GmbH aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, das Fernmeldekabel einschließlich Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.13. VSE Verteilnetz GmbH** - Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Fernmeldekabel der VSE Verteilnetz GmbH (Fernmeldekabel Abzwei Roden - Merzig, Fernmeldedienstgebäude, FK 9). Zu beachten: Schreiben VSE Verteilnetz GmbH vom 16.07.2025."
37	**VSE NET GmbH** Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.07.2025</u>		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befindet sich eine uns gehörende LWL-Kabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen. In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:2500, haben wir den näherungsweisen Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Merzig bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden: • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Innerhalb des Plangebietes liegt eine LWL-Kabeltrasse. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der erfolgten Vorabstimmung mit Behörden sowie aufgrund unterschiedlicher Planungsfortschritte zur städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes für das weitere Verfahren in Teilbereiche gegliedert. Fortgeführt wird dabei zunächst lediglich Teilbereich A, der sich auf das ehemalige bzw. künftige Kaufland-Areal (Sondergebiet) und die Verkehrsfläche der vorderen Rieffstraße beschränkt. Die LWL-Kabeltrasse verläuft damit künftig außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes "Vordere Rieffstraße, Teilbereich A, sodass von einer Aufnahme in die Planunterlagen zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen wird. Die weiteren Teilbereiche sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgeführt werden. Die Hinweise der VSE werden dann in diesem Planungskontext berücksichtigt.	
38	**Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt** **Mosel-Saar-Lahn** Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		**Kein Beschluss erforderlich**
39	**Naturpark Saar-Hunsrück e.V.** Trierer Str. 51 54411 Hermeskeil		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
40	**Kreisstadt Merzig** **Tiefbauabteilung** Brauerstraße 5 66663 Merzig Schreiben vom 09.07.2025 „gegen den Bebauungsplan und FNP-Teiländ. "Vordere Rieffstraße" bestehen von Seiten des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Merzig grundsätzlich keine Bedenken. Kanaltechnische Einzelheiten müssen im späteren Verfahren geklärt werden.“		**Kein Beschluss erforderlich**
41	**Stadtwerke Merzig GmbH** Am Gaswerk 5 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
42	**inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH** Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
43	**Landkreis Merzig-Wadern** **Untere Bauaufsichtsbehörde** Bahnhofstraße 44 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
44	**Landkreis Merzig-Wadern** **Gesundheitsamt** Hochwaldstraße 44 66663 Merzig Schreiben vom 17.07.2025 „zur Aufstellung o.g. Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den §§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Dies beinhaltet unter anderem, die Anzeigepflicht von Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden) und sogenannten Nichttrinkwasseranlagen (z.B. zur Toilettenspülung).“	Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden im Zuge des Planungsverfahrens berücksichtigt und insbesondere in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Demnach sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Der Hinweis zur Trinkwasserverordnung wird aus Vorsorgegründen als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "**20.14. Gesundheitsamt - Landkreis Merzig-Wadern** - Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (§§ 11 - 14) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Zu beachten: Schreiben Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt vom 17.07.2025."
45	**Gemeinde Beckingen** **Herrn Bürgermeister** Bergstraße 48 66701 Beckingen Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
46	**Gemeinde Losheim am See** **Herrn Bürgermeister** Merziger Straße 3 66679 Losheim Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
47	**Gemeinde Mettlach** **Herrn Bürgermeister** Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
48	**Gemeinde Rehlingen-Siersburg** **Herrn Bürgermeister** Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg Keine Stellungnahme abgegeben		**Kein Beschluss erforderlich**
B1	**Bürger 1 - RA** Schreiben vom 08.08.2025 - Bebauungsplan „in vorbenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der REWE Markt GmbH, Im Unteren Wald, 69168 Wiesloch. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Unsere Mandantin hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" vorzugehen und im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Einwendungen zu erheben: Die angegriffene Planung sieht nach eigenen Angaben u.a. folgendes vor: „Gemäß der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zunächst ein Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m2 zulässig. Für Konzessionäre, Mall oder ähnliche ergänzende Bereiche ist zudem eine Überschreitung bis maximal 7.500 m 2 Gesamtverkaufsfläche zulässig. Weiterhin ist ein Fachmarkt bis maximal 800 m2 Verkaufsfläche zulässig. Die Warensortimente werden i.V.m. dem Einzelhandelskonzept dahingehend eingeschränkt, dass Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren) lediglich bis maximal 3.500 m2 Verkaufsfläche und Haushaltswaren nur bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Verbrauchermarktes zulässig sind." Gegen die so beabsichtigte Festsetzung eines möglichen Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) richten sich die Einwendungen unserer Mandantin. Unsere Mandantin ist Betreiberin folgender Verbrauchermärkte im Umfeld der	Der Einwohner wendet sich gegen die beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und beanstandet, dass die Planung einen weiteren Lebensmittelvollsortimenter ermögliche, obwohl der Bedarf nach ihrer Auffassung bereits durch bestehende Märkte gedeckt sei. Zudem wird auf ein bestehendes Wettbewerbsverhältnis hingewiesen und geltend gemacht, dass eine unzulässige Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche eintrete. Ferner wird eine Verletzung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, insbesondere des Kongruenz-, Beeinträchtigungs- und Integrationsgebotes (§ 11 Abs. 3 BauNVO i. V. m. Zielen 44 bis 46 LEP), gerügt. Schließlich wird auf eine angeblich fehlende Berücksichtigung der parallelen Edeka-	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter" einschließlich der festgesetzten Verkaufsfläche wie folgt zu modifizieren: "**1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter"** Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Grundversorgung. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der Wohn-, Geschäfts-, Dienstleistungs- und Büronutzung. Im Erdgeschoss sind folgende

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	streitgegenständlichen Planung: REWE Markt, Bahnhofstraße 9, 66663 Merzig eröffnet Mai 2012, Verkaufsfläche 1.680,00 m2 REWE Markt, Provinzialstraße 1, 66663 Merzig eröffnet Juli 2013, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 (eine beabsichtigte Erweiterung um ca. 350,00 m2 wurde von der Landesplanung abgelehnt) Ferner ist unsere Mandantin Vermieterin des Verbrauchermarktes: WASGAU Frischemarkt, Särkover Straße 62b, 66663 Merzig eröffnet August 2020, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 Die benannten Verbrauchermärkte sind wie die geplante Wiederansiedlung von Kaufland sogenannte Lebensmittel-Vollsortiment-Märkte. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere auch der Lebensmittel-Nahversorgung. Diese Märkte decken den Lebensmittel-Nahversorgungsbereich bereits ausreichend ab, so dass für eine weitere Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes kein nachgewiesener Bedarf besteht. Das Produktangebot der von unserer Mandantin betriebenen Märkte überschneidet sich zu 100 % mit dem Produktangebot des geplanten Lebensmittel-Vollsortiment-Markts mit einer Verkaufsfläche von 3.500,00 m2• Es besteht daher ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zu dem in der Planung befindlichen Marktes. Unsere Mandantin steht (zumindest) ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu, dessen Verletzung nach den bisherigen Planungsinhalten geltend gemacht wird. „Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Zu ermitteln und zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 21.11.2024, 2 C 130/23,juris)	Planung an der Rieffstraße verwiesen. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Ebenso wurden die Planunterlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Nach den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse bestehen keine Anhaltspunkte für schädliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs in der Innenstadt. Merzig weist im Bereich Nahrungs- und Genussmittel eine unterdurchschnittliche Kaufkraftbindungsquote von unter 60 % auf, die infolge der Wiederansiedlung von Kaufland verringert wird. Das Vorhaben trägt damit zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung und zur Sicherung der mittelzentralen Funktion der Stadt Merzig bei. Der Gutachter kommt folglich zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass vom geplanten Neubau der Kaufland-Filiale an der Rieffstraße in den zugrundeliegenden Dimensionen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Merzig bzw. für die umliegenden Gemeinden ausgehen. Es wird von einer Wiederherstellung der vorherigen Kaufkraftströme ausgegangen, welche sich durch die Schließung des Bestandsmarktes 2022 auf umliegende Märkte verteilt hatten. Ferner werden die Ziele des Landesentwicklungsplans des Saarlandes	Nutzungen zulässig: - Verbrauchermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.500 m², wobei die Verkaufsfläche durch, dem Verbrauchermarkt untergeordnete ergänzende Versorgungsangebote (z. B. Konzessionäre, Shop-in-Shop-Lösungen) bis maximal 6.180 m² Gesamt-Verkaufsfläche überschritten werden darf." Ferner beschließt der Stadtrat die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Art der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen und die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse in die Begründung aufzunehmen. Im Übrigen beschließt der Stadtrat an der Planung festzuhalten.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Die angegriffene Planung hat sich ferner an dem Zweck § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO und den in dieser Vorschrift aufgestellten Erfordernisse messen lassen. „Der Zweck des § 11 Abs. 3 BauNVO besteht darin, die aufgeführten Nutzungsarten (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung in zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu lenken oder auf städtebaulich geeignete und vom Planungsträger ausgewählte Standorte zu verweisen, die eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zentraler Versorgungsbereiche nicht befürchten lassen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 31a). Die Regelung soll den Einzelhandel an den Standorten sichern, die in das städtebauliche Ordnungssystem -funktionsgerecht eingebunden sind, und verhindern, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten die wirtschaftliche Existenz derienigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird, die eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten" (BVerwG, Urteil vom 24.04.2024, 4 C 1/23,juris) (Anm.: Unterstreichung durch Unterzeichner) Demnach ist bei der Planungsabwägung zu berücksichtigen, dass - die verbindlichen Ziele und leitenden Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind und - dass bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe von über 1.200 m2 Geschossfläche die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden muss, wonach durch das Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des geplanten Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt eintreten werden. Die Vorgaben sind in den Abwägungsprozess einzustellen und rechtsfehlerfrei abzuwägen. Maßgebliche Bezugswerte sind richtig zu ermitteln. Ferner sind in den Abwägungsprozess auch weitere bereits hinreichend konkretisierte Stadtplanungen miteinzustellen, soweit diese ebenso gleichen Stadtplanungszielen, wie hier der Versorgung der Bevölkerung, dienen. In diesem Zusammenhang kommt daher der Parallelplanung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Vollsortiment Rieffstraße, Merzig") gem. der Bekanntmachung der Stadt Merzig vom 09.07.2025 (Neues aus Merzig, Ausgabe 28/2025, Seite 3) mit der geplanten Ansiedlung eines Edeka Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 eine mitentscheidende Bedeutung zu. Diese Parallelplanung findet in dem bisherigen Entwurf überhaupt keine abwägungsrelevante Berücksichtigung. Auch ist das in der Abwägung bislang benannte Zahlungsmaterial falsch, wozu wir ergänzend auf die beiliegenden Verträglichkeitskurzcheck der Dr. Landemann	eingehalten. Es wird insgesamt von einer positiven Strahlkraft des Vorhabens ausgegangen, von denen weitere Betriebe und Nutzungen in der Merziger Innenstadt profitieren." Zum Kongruenzgebot (Ziel Nr. 44) führt die Auswirkungsanalyse folgendes aus: "Die geplante Neueröffnung des Kaufland-Standortes wird gemäß der Analyse der in Kapitel 6.2 genannten Parameter sowie der gutachterlichen Einschätzung ein Einzugsgebiet aufweisen, welches sich größtenteils auf den mittelzentralen Bereich der Stadt Merzig konzentriert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch Teile der südlich angrenzenden Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg dem Einzugsgebiet zuzurechnen sind. Generell sind von dort ausgehende Kaufkraftströme vor allem für SB-Warenhäuser nicht auf Basis einer planerischen Vorgabe zu verhindern und stellen keine pauschale Schädigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Dillingen oder anderer Mittelzentren dar. Hinsichtlich der Größenordnung sowie des Umfanges des Warensortimentes kann das Planvorhaben bereits innerhalb des Merziger Stadtgebietes ein ausreichendes und überdurchschnittliches Umsatzpotenzial erzielen. Im Rahmen des „worst-case“-Ansatzes ist von einem maximalen Umsatzpotenzial von 25,34 Mio. € auszugehen, welches einer zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den relevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie von ca. 105 Mio. € gegenübersteht. Dies entspricht rd. 25,0 % der	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	& Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 04.08.2025 betreffend die geplante Ansiedlung des Edeka-Marktes ebenfalls im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße verweisen, Demgemäß wendet unsere Mandantin die vorliegenden Planungen konkret ein 1. die Verletzung folgender der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung", insbesondere der unterstrichenen Vorgaben, wie folgt: Grundsatz 41 (Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) „Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 43 (Einzelhandelsagglomerationen) „Geschoss - und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 44 (Kongruenzgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verpflichtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) „Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktions-fähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen infrage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 46 (städtebauliches Integrationsgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich- funktionalen	verfügbaren Kaufkraft der Bevölkerung, weshalb das Vorhaben allein durch die Bevölkerung Merzigs tragbar wäre. Die aktuellen sortimentsspezifischen Bindungsquoten (siehe Kapitel 3.3 und 7.3) verdeutlichen, dass Merzig (im Gegensatz zu umliegenden Mittelzentren) eine mittelzentrale Einrichtung im Sinne eines SB-Warenhauses fehlt, um die eigene zentralörtliche Funktion zu sichern." Zum Beeinträchtigungsverbot (Ziel Nr. 45) wird in der Auswirkungsanalyse ebenso ausgeführt: " Gemäß der durchgeführten Analyse der ökonomischen Umverteilungseffekte und ihrer städtebaulichen Bewertung sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungs-bereiche und sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in der Stadt Merzig und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Das Ziel Nr. 45 kann daher als erfüllt betrachtet werden." Hinsichtlich der festgesetzten Verkaufsfläche fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen statt. Ebenso wurden die Angaben zu den bisherigen Verkaufsflächen seitens der Stadt nochmals detaillierter zusammengestellt. Demnach beläuft sich die Verkaufsfläche des ehemaligen Kauflands auf 8.446 m^2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Zusammenhang mit dem zentralen- innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In Oberzentrum sowie in Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig. sofern sie bezüglich Größenordnung. Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) 2. sowie eine unzureichend erfolgte Überprüfung zum positiven Nachweis des Ausschlusses der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauNVO, wozu wir hierzu ergänzend auf die alleinige Darlegungs- und Beweislast der planenden Gemeinde verweisen, Hierzu hat das BVerwG folgende Prüfungsgrundsätze festgehalten: „Da der Typus des der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs häufig nicht mehr allein anhand der Großflächiqkeit bestimmt werden kann, kommt dem Gesichtspunkt der Auswirkungen in § 11 Abs. 3 BauNVO erhöhte Bedeutung zu. Danach ist für die städtebaurechtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entscheidend, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Die Auswirkungen umschreibt die Verordnung näher als schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Nur wenn derartige Auswirkungen zu bejahen sind, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in ein Kern- oder ein Sondergebiet zu verweisen. Nach§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind derartige Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 qm überschreitet. Die Regel gilt nach Satz 4 der Vorschrift allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Unterhalb des genannten Werts ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller die Darlegungslast für das Fehlen solcher Auswirkungen trägt." (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10/04, Rn. 24,juris) Die vorliegende Planung verstößt vehement gegen diese Vorgaben der Landesplanung und gegen§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO, da im Rahmen der erkennbar oberflächlichen und plakativen Prüfungen folgende Punkte nur unzureichend überprüft bzw. gänzlich unbeachtet blieben:	zukünftigen Edekas von 2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Fachbehörde vertretbar. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird dementsprechend angepasst. Die geplante Reduzierung der Verkaufsfläche auf maximal 6 180 m² für die zukünftige Kaufland-Filiale berücksichtigt dabei die Empfehlung der Gutachter und stellt sicher, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Innenstadt bleibt. Zentrenrelevante Sortimente sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Auch das Integrationsgebot (Z 46 LEP) ist gewahrt: Das Areal liegt innerhalb des bebauten Stadtgebietes, ist über die Rieffstraße und Lothringer Straße direkt an die Innenstadt angebunden und wird als Teil des Nebenzentrums Rieffstraße eingestuft (entsprechende Beschlussfassung zum Nebenzentrum Rieffstraße durch den Stadtrat). Das Projekt revitalisiert eine bestehende Siedlungs- und ehemalige Handelsfläche (Schließung Kaufland im Jahr 2022). Die parallele Planung des Edeka-Vollsortimenters wurde im Zuge der Offenlage abgestimmt. Eine Kumulation schädlicher Auswirkungen ist nach den	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	1. Der Grad der bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig wurde nicht richtig ermittelt. Die im Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Merzig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten decken den innerstädtischen Bedarf zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bereits ausreichend ab. 2. Durch die Neuansiedlung des geplanten Verbrauchermarktes in der Rieffstraße entsteht eine Magnetwirkung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt Merzig und auch zu Lasten der Nachbargemeinden mit hiermit Zunahme des PKW-Verkehrs. Die Rieffstraße ist über die Autobahn A 8 ohne die Notwendigkeit einer Durchquerung des Ortskernes für Verbraucher der Stadt Merzig und auch für Verbraucher der Nachbargemeinden mit dem PKW einfach und bequem zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher der Stadt Merzig den Innenstadtbereich zukünftig vermeiden werden. Auch Verbraucher der angrenzenden Gemeinden werden durch die einfache PKW-Erreichung der Rieffstraße vor Ort befindliche Einkaufsmöglichkeiten zunehmend vermeiden und stattdessen die Rieffstraße aufsuchen. Durch diese Magnetwirkung werden die im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte mit produktüberschneidendem Sortiment nachhaltige Umsatzrückgänge erfahren, so dass mit zukünftigen Schließungen und einer hiermit einhergehenden Unterversorgung im Zentralen Versorgungsbereich zu rechnen ist. Auch wird eine nachhaltige Abwanderung von Verbraucher der Nachbargemeinden in dem Umkreis einer PKW-Erreichbarkeit von 15 bis 20 Minuten, insbesondere der an der Autobahn gelegenen Gemeinden, eintreten. Hierdurch tritt zudem eine Gefährdung der Einkaufstrukturen dieser Nachbargemeinden ein. 3. Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Magnetwirkung wird eine unerwünschte Zunahme des motorisierten KFZ-Verkehrs unmittelbar vor den Toren der Stadt Merzig eintreten. 4. Diese Magnetwirkung wird durch die ebenso beabsichtigte Ansiedlung eines Edeka Markts mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 verstärkt (vgl. laufendes Aufstellungsverfahren B-Plan „Vollsortiment Rieffstraße"). Das B-Planverfahren "Vollsortimentmarkt Rieffstraße, Merzig" und das B-Planverfahren „Vordere Rieffstraße" betreffen benachbarte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten, insbesondere von Lebensmittelvollsortimenter, hier mit einer zulässigen Gesamtfläche von 6.000 m2. Diese Ansiedlungsgröße kann nach § 11 Abs. 3 BauNVO keine Rechtfertigung mehr erlangen. 5. Im Rahmen möglicher Agglomerationen sind nicht nur mögliche Ansiedlungen im jeweiligen Planungsgebiet, sondern auch Ansiedlungen in benachbarten Planungsgebieten zu berücksichtigen, soweit, wie vorliegend für das gesamte Gebiet	Ergebnissen der imtargis-Analyse ausgeschlossen. Die Flächen beider Vorhaben bewegen sich innerhalb der zulässigen Größenordnung für ein Mittelzentrum. Die verkehrsspezifischen Auswirkungen des Vorhabens wurden wiederum im Zuge eines Verkehrsgutachtens untersucht. Auch das Verkehrsgutachten wird im Zuge des weiteren Verfahrens gemeinsam mit den übrigen Planunterlagen veröffentlicht. Insgesamt ist also festzustellen, dass die durch die Einwendung geltend gemachten Belange – insbesondere zur Wahrung der landesplanerischen Ziele und zur Sicherung der Innenstadt – durch die überarbeiteten Planinhalte, basierend auf der zwischenzeitlich fertiggestellten Auswirkungsanalyse, ausreichend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt wurden.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Rieffstraße gegeben ein „räumlich und funktionaler Zusammenhang" besteht (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, BauR 1990, 573; Urteil vom 04.05.1988, BVerwGE 79, 309) 6. Die Magnetwirkung der Rieffstraße wird dazu führen, dass das Planungsgebiet Rieffstraße keine Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Merzig darstellen, sondern vielmehr in eine Gebietsentwicklungskonkurrenz zu Lasten der bereits gewachsenen innerstädtischen Strukturen eintreten wird. 7. Die Kaufkraft der Anwohner im Einzugsbereich der geplanten Ansiedlung kann nicht gesteigert werden, sondern ist von den Einkommensverhältnissen, insbesondere im Saarland, gleichbleibend und begrenzt. Die geplante Ansiedlung wird daher nicht von einer Steigerung der Kaufkraft getragen, sondern führt lediglich zu einer nicht vertretbaren Umsatzneuverteilung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Merzig und der Nachbargemeinden. 8. Das Planungsgebiet Rieffstraße befindet sich nicht an einem integrierten Standort, welcher auch für die Entwicklung von Nebenzentren erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung beinhaltet „das Integrationsgebot die Aufgabe, eine Zersiedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2023, 1 KN 63/20) (Anm.: Unterstreichungen durch Unterzeichner) Wesentlich für die Frage nach der Integration eines Standorts ist demnach die Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. des fußläufigen Einzugsbereichs und die Vermeidung von überflüssigen motorisierten Verkehrsbewegungen. Wir verweisen hierzu beispielhaft auf die Entscheidung des OVG Lüneburg: „Nach dem in Plansatz Nr. 2.3 Abs. 05 Satz 1 LROP 2017 enthaltenen Integrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne von Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 1 und 2 LROP 2017 mit zentrenrelevantem Kernsortiment liegt mit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteluollsortimenters und eines ebenfalls großflächigen Lebensmitteldiscounters vor. Um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit einem überwiegend fußläufigen Einzugsbereich, den das LROP 2017 als nicht raumbedeutsam und daher nicht als Einzelhandelsgroßprojekt einstuft (vgl. Erläuterungen zu Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 2 und 3 und Senatsbeschl. v. 28.9.2015-1 MN 144/15-, BauR 2015, 1944 = BRS 83 Nr. 29 =		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	juris Rn. 31.ff.), handelt es sich dabei nicht. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend -fußläufigen Einzugsbereich aufweisen, also der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird (LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 2.3, S. 107)." [. ..] Dass das geplante Vorhaben an seinem Standort ca. 700 m westlich des zentralen Versorgungsbereichs nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage liegt, ist offensichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht infrage gestellt". (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2025, 1 MN 147/24,juris) Gemessen an diesen Betrachtungen ist der Standort Rieffstraße (auch als Nebenzentrum) kein integrierter Standort. Der Standort Rieffstraße ist gerade nicht fußläufig gut erreichbar. Der Standort Rieffstraße wird von dem Innenstadtbereich durch eine breite Bahntrasse abgetrennt. Alleiniger fußläufiger Zugang ist eine Tunnelunterführung im Stadtrandbereich unter dieser Bahnlinie, welche unmittelbar neben den Straßenführungen links- und rechtseitig lediglich einen (dunklen) Fußweg von jeweils 1,5 m Breite aufweist. Zudem ist der Standort Rieffstraße von dem Innenstadtbereich ca. 600 m entfernt. Diese bauliche Topografie rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass der Standort Rieffstraße „gut fußläufig erreichbar" erreichbar wäre. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden die Tunnelunterführung fußläufig nutzen werden. In Ergänzung zu diesen rechtlichen Bewertungen verweisen wir vollinhaltlich auf den Inhalt und den Untersuchungsergebnissen der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Dr. Lademann & Partner GmbH zu der geplanten zusätzlichen Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße - „Die Rieffstraße in Merzig als Standort für einen Edeka-Verbrauchermarkt, Kompakte Plausibilitätsprüfung der Auswirkungsanalyse von isoplan" vom 06.08.2025 - „Der Bebauungsplan „Vollsortiment Rieffstraße" in der Stadt Merzig, Verträglichkeitskurzcheck zu den Auswirkungen der Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes" vom 04.08.2025. Die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen decken das Ergebnis der hier getroffenen rechtlichen Bewertungen. Diese evidenten und schwerwiegenden Fehler der bisherigen Planungsabwägungen führen zu einer Nichtigkeit der beabsichtigten Planung, was erforderlichenfalls im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VerwGO gerichtlich festzustellen wäre.“		
B1	**Bürger 1 - RA**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 08.08.2025 - FNP-Teiländerung „in vorbenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der REWE Markt GmbH, Im Unteren Wald, 69168 Wiesloch. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Unsere Mandantin hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße" vorzugehen. Da die beabsichtigte Teiländerung des Flächennutzungsplans als Grundlage der vorbenannten Bebauungsplanung dienen soll, werden hiergegen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Einwendungen zu erheben: Die angegriffene Planung sieht nach eigenen Angaben u.a. folgendes vor: „Sondergebiet SO (Großflächiger Einzelhandel) Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Der Großteil der Teiländerungsfläche wird als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dargestellt (ca. 3,0 ha), was sowohl der vergangenen als auch zukünftigen Nutzung in diesem Bereich entspricht." Gegen die so beabsichtigte Festsetzung mit der Ermöglichung eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) richten sich die Einwendungen unserer Mandantin. Unsere Mandantin ist Betreiberin folgender Verbrauchermärkte im Umfeld der streitgegenständlichen Planung: REWE Markt, Bahnhofstraße 9, 66663 Merzig eröffnet Mai 2012, Verkaufsfläche 1.680,00 m2 REWE Markt, Provinzialstraße 1, 66663 Merzig eröffnet Juli 2013, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 (eine beabsichtigte Erweiterung um ca. 350,00 m2 wurde von der Landesplanung abgelehnt) Ferner ist unsere Mandantin Vermieterin des Verbrauchermarktes: WASGAU Frischemarkt, Särkover Straße 62b, 66663 Merzig eröffnet August 2020, Verkaufsfläche 1.350,00 m2 Die benannten Verbrauchermärkte sind wie die geplante Wiederansiedlung von Kaufland sogenannte Lebensmittel-Vollsortiment-Märkte. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, insbesondere auch der Lebensmittel-Nahversorgung. Diese Märkte decken den Lebensmittel-Nahversorgungsbereich bereits ausreichend ab, so dass für eine weitere Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes kein nachgewiesener Bedarf besteht. Das Produktangebot der von unserer Mandantin betriebenen Märkte überschneidet sich zu 100 % mit dem Produktangebot des geplanten Lebensmittel-	Die Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren richtet sich gegen die Darstellung einer Sonderbaufläche. Die Einwände beziehen sich inhaltlich auf den fehlenden Bedarf, unzulässige Auswirkungen auf bestehende Märkte und zentrale Versorgungsbereiche, die Verletzung raumordnerischer Ziele sowie die Nichtberücksichtigung der parallelen Edeka-Planung (damit stimmen die Punkte im Wesentlichen mit den Einwänden zur Aufstellung des Bebauungsplanes überein, es wird folglich ergänzend auf die Abwägung zur entsprechenden Stellungnahme hingewiesen). Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Revitalisierung des ehemaligen großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Rieffstraße zu schaffen. Der Standort war bereits zuvor durch den langjährigen Betrieb einer Kaufland-Filiale mit ca. 8.500 m² Verkaufsfläche geprägt und ist somit planungsrechtlich vorgeprägt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Zuge der weiteren Planung sowie in Abstimmung mit der Fachbehörde entsprechend angepasst. Die Verkaufsfläche des zukünftigen Kauflands soll folglich 6.180 m^2 umfassen (5.500 m^2 + 680 m^2 Konzessionäre). Gemeinsam mit der Verkaufsfläche des zukünftigen Edekas von	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, an der Planung festzuhalten.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vollsortiment-Markts mit einer Verkaufsfläche von 3.500,00 m2• Es besteht daher ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zu dem in der Planung befindlichen Marktes. Unsere Mandantin steht (zumindest) ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu, dessen Verletzung nach den bisherigen Planungsinhalten geltend gemacht wird. „Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Zu ermitteln und zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 21.11.2024, 2 C 130/23,juris) Die angegriffene Planung hat sich ferner an dem Zweck § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO und den in dieser Vorschrift aufgestellten Erfordernisse messen lassen. „Der Zweck des § 11 Abs. 3 BauNVO besteht darin, die aufgeführten Nutzungsarten (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung in zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu lenken oder auf städtebaulich geeignete und vom Planungsträger ausgewählte Standorte zu verweisen, die eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zentraler Versorgungsbereiche nicht befürchten lassen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 31a). Die Regelung soll den Einzelhandel an den Standorten sichern. die in das städtebauliche Ordnungssystem funktionsgerecht eingebunden sind. und verhindern. dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten die wirtschaftliche Existenz derienigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird. die eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten" (BVerwG, Urteil vom 24.04.2024, 4 C 1/23,juris) (Anm.: Unterstreichung durch Unterzeichner) Demnach ist bei der Planungsabwägung zu berücksichtigen, dass - die verbindlichen Ziele und leitenden Grundsätze der Raumordnung und	2.500 m² (Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Vollsortimentmarkt Rieffstraße" östlich angrenzend) beläuft sich die Gesamtverkaufsfläche somit auf 8.680 m². Die folglich bestehende Differenz zwischen bisheriger VK und zukünftiger VK (234 m² bzw. Steigerung von 2,77 %) ist nach Rücksprache mit der Fachbehörde vertretbar. Die geplante Reduzierung der Verkaufsfläche auf maximal 6.180 m² für die zukünftige Kaufland-Filiale berücksichtigt dabei die Empfehlung der Gutachter und stellt sicher, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Innenstadt bleibt. Zentrenrelevante Sortimente sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Eine Auswirkungsanalyse zum Neubau der Kaufland-Filiale wurde zwischenzeitlich durch die imtargis GmbH erstellt und wird im weiteren Verfahren mit veröffentlicht. Gemäß der Auswirkungsanalyse bestehen keine negativen Effekte auf die zentralen Versorgungsbereiche in Merzig oder in benachbarten Gemeinden. Die planerische Zielsetzung, den Standort Rieffstraße als integriertes Nebenzentrum zu sichern (ein entsprechender Beschluss zum Nebenzentrum im Bereich der Rieffstraße wurde durch den Stadtrat gefasst) und das Mittelzentrum Merzig in seiner Versorgungsfunktion zu stärken, entspricht den Grundsätzen der Landesplanung (Ziele 42 bis 46 LEP). Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher städtebaulich und landesplanerisch	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Landesplanung zu beachten sind und - dass bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe von über 1.200 m2 Geschossfläche die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden muss, wonach durch das Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des geplanten Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt eintreten werden. Die Vorgaben sind in den Abwägungsprozess einzustellen und rechtsfehlerfrei abzuwägen. Maßgebliche Bezugswerte sind richtig zu ermitteln. Ferner sind in den Abwägungsprozess auch weitere bereits hinreichend konkretisierte Stadtplanungen miteinzustellen, soweit diese ebenso gleichen Stadtplanungszielen, wie hier der Versorgung der Bevölkerung, dienen. In diesem Zusammenhang kommt daher der Parallelplanung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Vollsortiment Rieffstraße, Merzig") gem. der Bekanntmachung der Stadt Merzig vom 09.07.2025 (Neues aus Merzig, Ausgabe 28/2025, Seite 3) mit der geplanten Ansiedlung eines Edeka Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 eine mitentscheidende Bedeutung zu. Diese Parallelplanung findet in dem bisherigen Entwurf überhaupt keine abwägungsrelevante Berücksichtigung. Auch ist das in der Abwägung bislang benannte Zahlungsmaterial falsch, wozu wir ergänzend auf die beiliegenden Verträglichkeitskurzcheck der Dr. Landemann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 04.08.2025 betreffend die geplante Ansiedlung des Edeka-Marktes ebenfalls im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße verweisen, Demgemäß wendet unsere Mandantin die vorliegenden Planungen konkret ein 1. die Verletzung folgender der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung", insbesondere der unterstrichenen Vorgaben, wie folgt: Grundsatz 41 (Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) „Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 43 (Einzelhandelsagglomerationen) „Geschoss - und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen". (Unterstreichung durch Unterzeichner"	gerechtfertigt. Insgesamt ist also festzustellen, dass die durch die Einwendung geltend gemachten Belange – insbesondere zur Wahrung der landesplanerischen Ziele und zur Sicherung der Innenstadt – durch die überarbeiteten Planinhalte ausreichend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt wurden.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Ziel 44 (Kongruenzgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verpflichtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen." (Unterstreichung durch Unterzeichner) Ziel 45 (Beeinträchtigungsverbot) „Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktions-fähigkeit des ieweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen infrage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen". (Unterstreichung durch Unterzeichner" Ziel 46 (städtebauliches Integrationsgebot) „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich- funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen- innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. In Oberzentrum sowie in Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in Nebenzentren zulässig. sofern sie bezüglich Größenordnung. Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden." (Unterstreichung durch Unterzeichner) 2. sowie eine unzureichend erfolgte Überprüfung zum positiven Nachweis des Ausschlusses der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauNVO, wozu wir hierzu ergänzend auf die alleinige Darlegungs- und Beweislast der planenden Gemeinde verweisen, Hierzu hat das BverwG folgende Prüfungsgrundsätze festgehalten: „Da der Typus des der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs häufig nicht mehr allein anhand der Großfliichiqkeit bestimmt werden kann, kommt dem Gesichtspunkt der Auswirkungen in § 11 Abs. 3 BauNVO erhöhte Bedeutung zu. Danach ist für die städtebaurechtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entscheidend, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Die Auswirkungen umschreibt die Verordnung näher als schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Nur wenn derartige Auswirkungen zu bejahen sind, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in ein Kern- oder ein Sondergebiet zu verweisen. Nach§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind derartige Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 qm überschreitet. Die Regel gilt nach Satz 4 der Vorschrift allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Unterhalb des genannten Werts ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller die Darlegungslastfür das Fehlen solcher Auswirkungen trägt." (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10/04, Rn. 24,juris) Die vorliegende Planung verstößt vehement gegen diese Vorgaben der Landesplanung und gegen§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO, da im Rahmen der erkennbar oberflächlichen und plakativen Prüfungen folgende Punkte nur unzureichend überprüft bzw. gänzlich unbeachtet blieben: 1. Der Grad der bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Merzig wurde nicht richtig ermittelt. Die im Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Merzig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten decken den innerstädtischen Bedarf zur Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bereits ausreichend ab. 2. Durch die Neuansiedlung des geplanten Verbrauchermarktes in der Rieffstraße entsteht eine Magnetwirkung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt Merzig und auch zu Lasten der Nachbargemeinden mit hiermit Zunahme des PKW-Verkehrs. Die Rieffstraße ist über die Autobahn A 8 ohne die Notwendigkeit einer Durchquerung des Ortskernes für Verbraucher der Stadt Merzig und auch für Verbraucher der Nachbargemeinden mit dem PKW einfach und bequem zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher der Stadt Merzig den Innenstadtbereich zukünftig vermeiden werden. Auch Verbraucher der angrenzenden Gemeinden werden durch die einfache PKW-Erreichung der Rieffstraße vor Ort befindliche Einkaufsmöglichkeiten zunehmend vermeiden und stattdessen die Rieffstraße aufsuchen. Durch diese Magnetwirkung werden die im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Merzig bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte mit		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	produktüberschneidendem Sortiment nachhaltige Umsatzrückgänge erfahren, so dass mit zukünftigen Schließungen und einer hiermit einhergehenden Unterversorgung im Zentralen Versorgungsbereich zu rechnen ist. Auch wird eine nachhaltige Abwanderung von Verbraucher der Nachbargemeinden in dem Umkreis einer PKW-Erreichbarkeit von 15 bis 20 Minuten, insbesondere der an der Autobahn gelegenen Gemeinden, eintreten. Hierdurch tritt zudem eine Gefährdung der Einkaufstrukturen dieser Nachbargemeinden ein. 3. Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Magnetwirkung wird eine unerwünschte Zunahme des motorisierten KFZ-Verkehrs unmittelbar vor den Toren der Stadt Merzig eintreten. 4. Diese Magnetwirkung wird durch die ebenso beabsichtigte Ansiedlung eines Edeka Markts mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m2 verstärkt (vgl. laufendes Aufstellungsverfahren B-Plan „Vollsortiment Rieffstraße"). Das B-Planverfahren "Vollsortimentmarkt Rieffstraße, Merzig" und das B-Planverfahren „Vordere Rieffstraße" betreffen benachbarte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten, insbesondere von Lebensmittelvollsortimenter, hier mit einer zulässigen Gesamtfläche von 6.000 m2. Diese Ansiedlungsgröße kann nach § 11 Abs. 3 BauNVO keine Rechtfertigung mehr erlangen. 5. Im Rahmen möglicher Agglomerationen sind nicht nur mögliche Ansiedlungen im jeweiligen Planungsgebiet, sondern auch Ansiedlungen in benachbarten Planungsgebieten zu berücksichtigen, soweit, wie vorliegend für das gesamte Gebiet Rieffstraße gegeben ein „räumlich und funktionaler Zusammenhang" besteht (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, BauR 1990, 573; Urteil vom 04.05.1988, BVerwGE 79, 309) 6. Die Magnetwirkung der Rieffstraße wird dazu führen, dass das Planungsgebiet Rieffstraße keine Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Merzig darstellen, sondern vielmehr in eine Gebietsentwicklungskonkurrenz zu Lasten der bereits gewachsenen innerstädtischen Strukturen eintreten wird. 7. Die Kaufkraft der Anwohner im Einzugsbereich der geplanten Ansiedlung kann nicht gesteigert werden, sondern ist von den Einkommensverhältnissen, insbesondere im Saarland, gleichbleibend und begrenzt. Die geplante Ansiedlung wird daher nicht von einer Steigerung der Kaufkraft getragen, sondern führt lediglich zu einer nicht vertretbaren Umsatzneuverteilung zu Lasten des Zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Merzig und der Nachbargemeinden. 8. Das Planungsgebiet Rieffstraße befindet sich nicht an einem integrierten Standort, welcher auch für die Entwicklung von Nebenzentren erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung beinhaltet „das Integrationsgebot die Aufgabe, eine Zersiedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2023, 1 KN 63/20) (Anm.: Unterstreichungen durch Unterzeichner) Wesentlich für die Frage nach der Integration eines Standorts ist demnach die Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. des fußläufigen Einzugsbereichs und die Vermeidung von überflüssigen motorisierten Verkehrsbewegungen. Wir verweisen hierzu beispielhaft auf die Entscheidung des OVG Lüneburg: „Nach dem in Plansatz Nr. 2.3 Abs. 05 Satz 1 LROP 2017 enthaltenen Integrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne von Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 1 und 2 LROP 2017 mit zentrenrelevantem Kernsortiment liegt mit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteluollsortimenters und eines ebenfalls großflächigen Lebensmitteldiscounters vor. Um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit einem überwiegend fußläufigen Einzugsbereich, den das LROP 2017 als nicht raumbedeutsam und daher nicht als Einzelhandelsgroßprojekt einstuft (vgl. Erläuterungen zu Plansatz Nr. 2.3 Abs. 02 Satz 2 und 3 und Senatsbeschl. v. 28.9.2015-1 MN 144/15-, BauR 2015, 1944 = BRS 83 Nr. 29 = juris Rn. 31.ff.), handelt es sich dabei nicht. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend -fußläufigen Einzugsbereich aufweisen, also der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird (LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 2.3, S. 107)." [. ..] Dass das geplante Vorhaben an seinem Standort ca. 700 m westlich des zentralen Versorgungsbereichs nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage liegt, ist offensichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht infrage gestellt". (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2025, 1 MN 147/24,juris) Gemessen an diesen Betrachtungen ist der Standort Rieffstraße (auch als Nebenzentrum) kein integrierter Standort. Der Standort Rieffstraße ist gerade nicht fußläufig gut erreichbar. Der Standort Rieffstraße wird von dem Innenstadtbereich durch eine breite Bahntrasse abgetrennt. Alleiniger fußläufiger Zugang ist eine Tunnelunterführung im Stadtrandbereich unter dieser Bahnlinie, welche unmittelbar neben den Straßenführungen links- und rechtseitig lediglich einen (dunklen) Fußweg von jeweils 1,5 m Breite aufweist. Zudem ist der Standort Rieffstraße von dem Innenstadtbereich ca. 600 m entfernt. Diese bauliche Topografie rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass der Standort Rieffstraße „gut fußläufig erreichbar" erreichbar wäre. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur eine		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	verschwindend geringe Anzahl von Kunden die Tunnelunterführung fußläufig nutzen werden. In Ergänzung zu diesen rechtlichen Bewertungen verweisen wir vollinhaltlich auf den Inhalt und den Untersuchungsergebnissen der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Dr. Lademann & Partner GmbH zu der geplanten zusätzlichen Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes im Ansiedlungsgebiet Rieffstraße - „Die Rieffstraße in Merzig als Standort für einen Edeka-Verbrauchermarkt, Kompakte Plausibilitätsprüfung der Auswirkungsanalyse von isoplan" vom 06.08.2025 - „Der Bebauungsplan „Vollsortiment Rieffstraße" in der Stadt Merzig, Verträglichkeitskurzcheck zu den Auswirkungen der Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes" vom 04.08.2025. Die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen decken das Ergebnis der hier getroffenen rechtlichen Bewertungen. Diese evidenten und schwerwiegenden Fehler der bisherigen Planungsabwägungen führen zu einer Nichtigkeit der beabsichtigten Planung.“		

2025/0616
Beschlussvorlage
öffentlich

Verlängerung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) "Klosterkuppe"

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	06.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Verlängerung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Klosterkuppe“ gemäß § 12 BauGB stattzugeben.
Die Laufzeit des Vertrags wird um fünf weitere Jahre verlängert. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur formgerechten Vertragsänderung in die Wege zu leiten.

Sachverhalt

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Klosterkuppe“ wurde am 10.09.2017 zwischen der Kreisstadt Merzig und dem AWO Landesverband Saarland e.V. als Vorhabenträger geschlossen.
Der Vorhabenträger beabsichtigte im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans die Errichtung eines Seniorenzentrums mit 109 Plätzen sowie die Entwicklung eines genossenschaftlichen Wohnprojekts mit 17 Wohneinheiten, einschließlich einer Wohngruppe. Die Bezugsfertigkeit des Gesamtvorhabens sollte gemäß bestehendem Durchführungsvertrag innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung erreicht sein.
Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde am 12.09.2023 die 1. Änderung des Durchführungsvertrags vereinbart. Hierin wurde festgehalten, dass die Umsetzung des Vorhabens aus dem Ursprungsvertrag („Genossenschaftliches Wohnen“) bis zum 31.12.2025 bezugsfertig fertigzustellen sei.
Während das Seniorenzentrum bereits realisiert wurde liegt für den Teilbereich des genossenschaftlichen Wohnens bislang keine konkrete Planung vor. Dennoch betont der Vorhabenträger sein weiterhin starkes Interesse an der Realisierung auch dieses Projektteils und hat daher um eine erneute Verlängerung der vertraglich festgelegten Umsetzungsfrist um fünf Jahre gebeten.

Rechtliche Grundlage
Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Vertragslaufzeit sind gegeben. Gemäß § 12 Absatz 3a Baugesetzbuch (BauGB) können Durchführungsverträge grundsätzlich geändert werden. Eine Verlängerung der Laufzeit ist von dieser Änderungsmöglichkeit ausdrücklich umfasst.
Weder aus dem Wortlaut des § 12 BauGB noch aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben sich Hinderungsgründe, die einer Verlängerung entgegenstehen. Die Entscheidung über eine solche Vertragsänderung liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Städtebauliche Bewertung und Begründung
Aus städtebaulicher Sicht ist die beantragte Verlängerung sachlich gerechtfertigt. Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen bleiben weiterhin bestehen, auch wenn die Realisierung nicht vollständig im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum erfolgt ist. Eine Verlängerung des Zeitrahmens trägt zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und zur vollständigen Umsetzung des Vorhabens bei.
Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung und Nachverdichtung in einem rückwärtigen innerstädtischen Bereich, der durch die Schillerstraße und die Bahntrasse Merzig-Losheim begrenzt wird. Die vorgesehene Nutzung als Sondergebiet für soziale Einrichtungen auf einer innerstädtischen Grünfläche entspricht den aktuellen Anforderungen an die nachhaltige Flächennutzung, insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin angespannten Wohnungsmarkts.
Die Bedeutung des Vorhabens zeigt sich unter anderem in folgenden Aspekten:

- Es reagiert auf den demographischen Wandel und die steigende Zahl älterer sowie hilfsbedürftiger Menschen.
- Es stärkt den bereits etablierten Standort des bestehenden Altenzentrums.
- Es schafft dringend benötigten, barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Einschränkungen.
- Es unterstützt die soziale Infrastruktur durch Wohnangebote in gemeinschaftlicher Trägerschaft.
- Es ermöglicht die Nutzung vorhandener Planungsrechte ohne Notwendigkeit neuer Verfahren.
- Es trägt durch die Investitionstätigkeit zur lokalen Wirtschaft bei und schafft Arbeitsplätze.
- Eine alternative städtebaulich sinnvolle Nutzung der Fläche ist nach Einschätzung der Verwaltung kaum möglich.

Aufgrund dieser städtebaulichen und sozialen Zielsetzungen wird empfohlen, der beantragten Verlängerung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf das Klima:

Da bereits Planungsrecht besteht, sind durch die Verlängerung des Vertrages keine weiteren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Anlage/n
Keine

2025/0583
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss der Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	04.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Mechern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Mondorf (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

a. **Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten, in der beigefügten Anlage (Abwägungsvorschlag) aufgelisteten Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Bürgerinnen und Bürger, sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und soweit abwägungsbeachtlich entsprechend dem in der Anlage ersichtlichen Abwägungsvorschlag beschlossen.**
b. **Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ wird beschlossen.**

Sachverhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.07.2025 bis 11.08.2025 statt. Parallel hierzu ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus erfolgt.

Zur Planung haben sich sowohl Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie ein Bürger geäußert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag aufgelistet und bewertet.

Finanzielle Auswirkungen:
Da der Antragsteller die Kostenübernahme sämtlicher Planungskosten für die erforderlichen Bauleitplanverfahren erklärt hat, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:
Da die Windnutzung als regenerative Energie gilt, unterstützt die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP direkt den Klimaschutz. Der CO_2-Ausstoß wird verringert und die Erderwärmung gebremst. Durch die Nutzung der Windenergie werden somit die Ursachen des Klimawandels verringert und zukünftige Folgen des Klimawandels begrenzt.
Nähere Aussagen zur Planung sind aus der als Anlage beigefügten Begründung mit Umweltbericht ersichtlich.

Anlage/n

1 Eingänge, Ergebnisse mit Anhang (öffentlich)
2 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
3 Stellungnahmen (öffentlich)
4 FNP-Teiländerung Planzeichnung (öffentlich)
5 Begründung (öffentlich)
6 Umweltbericht, Text und Karten (öffentlich)
7 Anlage 1,2,4 Fledermausgutachten Natura 2000 und saP (öffentlich)
8 Anlage 2 Avifaunistische Gutachten (öffentlich)

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
1	Bergamt Saarbrücken		04.08.2025		X	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen
2	BUND Saarland e.V.	Haus der Umwelt				*keine Stellungnahme eingegangen*
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u	Referat Infra I3	21.07.2025			wie Telefonich besprochen, teile Ich Ihnen mit, das eine genaue Stellungnahme erst im weiteren Verfahren , BimSCH getätigt werden kann. Laut Ihrer telefonischen Aussage hat der Projektierer einen Antrag BimSch gestellt. Somit wird eine Stellungnahme unsererseits nicht mehr benötigt.
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungsaufgaben	08.08.2025		X	Aus Sicht der BImA sind keine Grundstücke oder Belange des Bundes innerhalb des Geltungsbereichs von der Planung berührt. Es wird daher keine Betroffenheit festgestellt und keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn					*keine Stellungnahme eingegangen*
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	NL Südwest, PTI 11	09.07.2025	X		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
7	Deutsche Flugsicherung	TWR/BL - Hindernisse				*keine Stellungnahme eingegangen*
8	energis-Netzgesellschaft mbH		11.08.2025	X		Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteil-netz. Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz. **Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.** Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH. Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind **zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.**

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
9	Flughafen Saarbrücken GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
10	Gemeinde Beckingen	Rathaus				*keine Stellungnahme eingegangen*
11	Gemeinde Losheim	Herrn Bürgermeister				*keine Stellungnahme eingegangen*
12	Gemeinde Mettlach	Herrn Bürgermeister				*keine Stellungnahme eingegangen*
13	Gemeinde Rehlingen-Siersburg	Rathaus				*keine Stellungnahme eingegangen*
14	Handwerkskammer	des Saarlandes				*keine Stellungnahme eingegangen*
15	Intersaar GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	* Fristverlängerung bis 01.09.2025 gewährt	01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Bodenschutz und Geologie** Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die Altlastverdachtsfläche wurde gem. § 5 Abs. 3 BauGB in der Planzeichnung dargestellt und in der Textfestsetzung aufgefasst. Die im Plangebiet verzeichneten Vorkommen von flachgründigen, physiologisch trockenen Böden aus Carbonatgesteinen (Rendzinen) mit einem großen standörtlichen Biotopentwicklungspotenzial und einer entsprechend hohen funktionalen Wertigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBodSchG korrespondieren weitgehend mit den kartierten (Salbei-)Glatthaferwiesen. Der im Umweltbericht empfohlene Maßnahmenkatalog zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen listet sowohl die Aussparung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (analog Schutzgut Pflanzen) als auch die Eingriffsminimierung bei Flächen mit entsprechenden FFH-Lebensraumtypen auf. Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird demnach sowohl direkt als auch indirekt über den Biotopschutz hinreichend Rechnung getragen.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fortsetzung		01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz** Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen. Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Umweltbericht übernommen. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fortsetzung		01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Lärmschutz** Der 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400 m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Abteilung Naturschutz	telefonischer Hinweis	X		Es wird der Hinweis gegeben, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Abteilung Naturschutz Fortsetzung	Stand 08.09.2025; 13:00 Uhr			*keine Stellungnahme eingegangen*
17	Landesamt für Vermessung,	Geoinformation und Landentwicklung				*keine Stellungnahme eingegangen*
18	Landesdenkmalamt					*keine Stellungnahme eingegangen*
19	Landkreis Merzig-Wadern					*keine Stellungnahme eingegangen*
20	Landkreis Merzig-Wadern	Gesundheitsamt				*keine Stellungnahme eingegangen*
21	Landkreis Merzig-Wadern	Untere Bauaufsichtsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
22	Landkreis Merzig-Wadern	Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland		29.07.2025	X		gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen“ Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	08.08.2025	X		der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten. Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringen den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären. Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:	05.08.2025	X		Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt. Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie		Fortsetzung	X		Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert. Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes: Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie		Fortsetzung			Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen. Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.). Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden. Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.
26	NABU Landesverband Saarland e.V.	Landesgeschäftsstelle				*keine Stellungnahme eingegangen*
27	Netzwerke Merzig GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
28	Nippon Gases Deutschland GmbH		08.07.2025		X	keine Anlagen betroffen
29	Open Grid Europe / Pledoc GmbH		10.07.2025		X	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht
30	PYUR GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
31	Polizeiinspektion Merzig					*keine Stellungnahme eingegangen*
32	Saarländischer Rundfunk	Bereich Technik/Fachbereich Rundfunkversorgung				*keine Stellungnahme eingegangen*
33	Stadtwerke Merzig GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
34	STEAG GmbH		08.07.2025		X	die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.
35	STEAG New Energies GmbH	PT-P/Zentrale Planauskunft				*keine Stellungnahme eingegangen*
36	Vereinigung der Jäger des Saarlandes	Jägerheim				*keine Stellungnahme eingegangen*
37	VSE Net GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
38	Wehrbereichsverwaltung IV					*keine Stellungnahme eingegangen*
39	Westnetz GmbH	z.Hd. Netzplanung Trier	08.07.2025		X	von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Änderungswünsche am geplanten Vorhaben.
40	Communauté de Communes Bouzonvillois Trois Frontières					*keine Stellungnahme eingegangen*
41	SCHWERDORFF	Mairie				*keine Stellungnahme eingegangen*
o. Nr.	LEG Service GmbH		23.07.2025		X	Innerhalb der Geltungsbereichs Flächennutzungsplans der Stadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" befinden sich keine Grundstücke der SHS. Die nächstgelegenen Flächen der SHS befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Dillingen in rd. 7 km Lu linie En ernung. Somit besteht keine Betroffenheit der SHS. Einwände von Seiten der SHS bestehen daher nicht.

Eingänge Bürgerbeteiligung

B1	anonymisiert		11.08.2025			die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.
B1	Fortsetzung			X		Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend. Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.
B1	Fortsetzung			X		Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger. Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.
B1	Fortsetzung			X		Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.
B1	Fortsetzung			X		Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen. Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: [Aufzählung siehe Anhang; Anmerkung IFÖNA]
B1	Fortsetzung			X		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes
B1	Fortsetzung			X		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025 auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Merzig, Gemarkung Mechern zum Genehmigungsverfahren gern. §§ 4 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; Veröffentlichung vom 24.07.2025, Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.
B1	Fortsetzung			X		Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3, liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde. Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt. Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.
B1	Fortsetzung			X		Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennuzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich. Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.
B1	Fortsetzung			X		Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen. Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art — z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG — einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung — im Regelfall — konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist. Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.

Bürgerbeteiligung FNP-Teiländerung Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern

Anhang zur Stellungnahme Bürger B 1 (Auszug)

Ausschluss von Gestattungen jeglicher Art betreffend das Flurstück 149, Gemarkung Mechern, Flur 5

Ausschluss der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen und entsprechender Maßnahmen
Ausschluss von Nutzungsänderungen/Nutzungsauflagen jeglicher Art und
Vorbehalt der uneingeschränkten land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung
Bestandsaufnahme, Sicherung von Baufeld- und Grundstücksgrenzen

Im einzelnen ohne Anschluss auf Vollständigkeit:

Ausschluss einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücksfläche durch:

- Anbringen von Beschilderungen / Informationstafeln / Baustelleninformationen
- Nutzung der Fläche im Rahmen von Informations- und/oder öffentlichen Veranstaltungen
- Anlage von temporärem und/oder dauerhaftem Parkraum, Stadtmobilar, Infoständen etc.
- Befahren des Grundstückes mit Kleinkrafträdern, Pkw, Lkw, Sattelaufliegern, Kranfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Land- und Baumaschinen jeglicher Art, Sondertransporten
- Herstellung von temporären oder dauerhaften Überfahrten oder Umfahrungsstrecken sowie Zufahrten, Fuß- und Radwegen im Zusammenhang mit Rodung, Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb oder Rückbau
- Rodung von Bäumen, Hecken, Gebüsch / Mäharbeiten / Pflanzenrückschnitt und Ablagerung von Rückschnitt / Grünschnitt auf der Grundstücksfläche
- Zerstörung / Beseitigung von Grenzsteinen, Grenzflächenmarkierungen - auch als natürlicher Bewuchs, Markierungen und angeordneter Zufahrtssperren des Grundstückseigentümers
- Verlegung, temporär oder dauerhaft, ober- oder unterirdisch, von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Elektroleitungen, Telekommunikation/ Datenverarbeitung
-

Abtrag / Beeinflussung von Oberboden

- Abtrag / Aushub von Bodenmaterial
- Auffüllungen / Eintrag / Einschwemmen von Bodenmaterial, Steinen, Felsausbruch und Schotter / Baustoffen / Baumaterialien
- Anlage von Bodenmieten
- Anlage von Zwischendeponien für Bodenmaterial / Baustoffe / Reststoffe
- Flächenversiegelung / Bodenverdichtung

Bodenerosion verursacht durch

- bauliche oder betriebliche Maßnahmen in benachbarten Grundstücksbereichen und/oder durch Zufahrten mit unkontrolliertem Wasserzufluss
- Herstellung / Durchleitung von Entwässerungsrohren, Dränage oder Entwässerungsgräben, Versickerungsflächen, Versickerungsmulden etc.
- Zuleitung von Oberflächenwasser und Bodenwasser im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Zufahrtswegen und späterem Rückbau

Vernässung aufgrund Zuleitung von Oberflächenwasser und/oder Umlenkung von Bodenwasser/Grundwasser

- aus benachbarten Bau- und Betriebsbereichen und Zufahrtswegen und/oder
- über Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

- Herstellung von Stellflächen für Unterkünfte, Container, Fahrzeuge, Lkw, Baumaschinen, SPMT's, Krane etc.
- Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Rüstmaterial, Baubehelfen, Montageequipment,
- Verschmutzung, Eintrag von Schad- / Betriebs- / Schmierstoffen / Baustoffen / Reststoffen / Abfall / Abwasser jeglicher Art während Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb, Rückbau
- Eintrag von Taumitteln, Streusalz etc. aus den Zufahrtswegen, Stellflächen im Zuge von Bau- und Betrieb der Anlagen und/oder aus Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

Festlegungen zur Sicherstellung
des Zugangs zur Grundstücksfläche und des Aufenthalts auf derselben:

- Gewährleistung von gesichertem Zugang und/oder gesicherter Zufahrt zum Privatgrundstück, jederzeit uneingeschränkt während Bau-, Betriebs- oder Rückbauphasen
- Reduzierung und/oder Ausschluss der Gefährdung durch Eiswurf über die Rotoranlage Nr. 2, z. B. durch Anpassung betriebstechnischer Parameter

Weitergehende Festlegungen des Grundstückseigentümers
bezüglich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen:

- Das Grundstück steht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Ausbildung von Ersatzflächen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc. und dahingehend angepasste Bewirtschaftungen oder Bepflanzungen nicht zur Verfügung.

Der Grundstückseigentümer behält sich jegliche Form land- und/oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung/Nutzung zeitlich uneingeschränkt, und damit einhergehend Anpflanzung/Bepflanzung und/oder Bestockung jeder Art und Größenordnung uneingeschränkt vor.

Lageplan Darstellung Flurstück 149

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest, PTI 11	die Telekom Deutschland GG7:G15mbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise aus der Frühzeitigen Beteiligung werden berücksichtigt. (Ergänzung: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten).
8	energis-Netzgesellschaft mbH	Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteil-netz. Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz. **Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.** Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH. Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind **zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.**	Die Hinweise werden im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt. Eine Ergänzung im Kap. 'Sachgüter' des Umweltberichts wird vorgenommen. Anpassungen oder Ergänzungen des Entwurfs zum Flächennutzungsplans sind nicht erforderlich.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Es wird der Hinweis gegeben, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.	Das Sondergebiet Windenergie wird in Plan und Begründung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt. Die Minderungsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt worden sind, sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen worden. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	keine Stellungnahme eingegangen; Stand 08.09.2025; 13:00 Uhr	Seitens der Naturschutzbehörde, die hier als Träger öffentlicher Belange fungiert, sind fristgerecht (inkl. Fristverlängerung bis 01.09.2025) keine Anmerkungen oder Bedenken eingegangen. Im Fall, dass später noch relevante fachliche Anmerkungen eingehen, wird darauf verwiesen, dass diese im nachfolgenden BImSchG-Verfahren, im dem die Naturschutzbehörde als Teil der Genehmigungsbehörde fungiert, Berücksichtigung finden können. Im FNP ist diese Möglichkeit explizit als Verweis aufgeführt. Siehe oben und Anlage 3 (zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland	gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen“ Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.	Die Konkretisierung von Ausgleichsflächen obliegt dem nachgeordneten BImSchG-Verfahren. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahmen(z.B. Blühstreifen) möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Die Karte Unterlage 4, Blatt 1 mit der Darstellung des Flächenpools möglicher Ausgleichsflächen wird aus dem Umweltbericht entfernt, um die Flächensuche nicht auf diese dort benannten Flächen zu begrenzen. Anmerkung außerhalb dieses Verfahrens: Da in diesem Raum zwischen Saartal und Französischer Grenze der weitaus überwiegend Teil der landwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme kleinster siedlungsnaher Restflächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist, wird eine Einhaltung der Vorgabe bei gleichzeitiger Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und dem erforderlichen Bezug zur lokalen Population der Zielarten als wenig realistisch eingestuft.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten. Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringen den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären. Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.	1) Die Anrechnung des Flächenbeitragswertes wird zwischen der Kreisstadt Merzig und dem MWIDE geklärt. 2) Die Konkretisierung von Ausgleichsflächen obliegt dem nachgeordneten BImSchG-Verfahren. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahmen(z.B. Blühstreifen) möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Die Karte Unterlage 4, Blatt 1 mit der Darstellung des Flächenpools möglicher Ausgleichsflächen wird aus dem Umweltbericht entfernt, um die Flächensuche nicht auf diese dort benannten Flächen zu begrenzen.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt. Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.	Beschreibung ohne Abwägungsbedarf.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert. Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes: Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Rotor-Out-Planung.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen. Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.). Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden. Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Geschützte Biotope werden im FNP als Flächen zum Erhalt dargestellt. Die Abgrenzung des Sondergebietes wird dem Ministerium nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Das Oberbergamt wurde in der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hatte aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken.
Eingänge Bürgerbeteiligung			
B1	anonymisiert	die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.	keine Kommentierung erforderlich.
		Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend. Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.	Die Detailgenauigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen des WindBG und des BauGB.
		Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.	Zuwegungen werden über naturschutzrechtliche Genehmigungen separat genehmigt. Auf- und Abtragsflächen von Kranstellflächen und Montageflächen werden im Detail im Rahmen der BImSchG-Genehmigungsverfahren beurteilt und genehmigt.
		Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger. Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.	Die Notwendigkeit evtl. Wegesperrungen im direkten Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wird im Zuge der Projektumsetzung geprüft.
		Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.	Zufahrtswege und Kranstellflächen werden ausschließlich teilversiegelt als Schotterwege ausgeführt. Es kommt zu keiner Vollversiegelung.
		Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen. Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: [Aufzählung siehe Anhang; Anmerkung IFÖNA]	Eine Nichtbeanspruchung des Flurstücks Nr. 149 (Gemarkung Mechern, Flur 5) bezüglich aller genannten Belange wird durch den Vorhabenträger zugesagt. Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan ohne inhaltliche Darstellung privater Restriktionen nich erforderlich oder möglich.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B1	anonymisiert	Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes	keine Kommentierung erforderlich.
		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025 auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Merzig, Gemarkung Mechern zum Genehmigungsverfahren gem. §§ 4 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; Veröffentlichung vom 24.07.2025, Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.	keine Kommentierung erforderlich.
		Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3, liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.	keine Kommentierung erforderlich.
B1	anonymisiert	Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde. Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt. Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.	Die Annahme wird durch den Vorhabenträger bestätigt.
		Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich. Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.	Eine Nichtbeanspruchung des Flurstücks Nr. 149 (Gemarkung Mechern, Flur 5) bezüglich aller genannten Belange wird durch den Vorhabenträger zugesagt.
B1	anonymisiert	Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen. Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art — z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG — einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung — im Regelfall — konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist. Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.	Die Annahme wird durch den Vorhabenträger bestätigt.

1

SAARLAND

Oberbergamt des Saarlandes · Am Bergwerk Reden 10 · 66578 Schiffweiler

IFÖNA - Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **04.08.2025**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4827**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/164/25
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Teiländerung des Flächennutzungsplanes Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nonnenmacher

3

beteiligung@ifoena.de

Von: Sebastian, Petra <PetraSebastian@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 10:02
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW:Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

OFFEN \ PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Frau Döring,

wie Telefonich besprochen, teile Ich Ihnen mit, das eine genaue Stellungnahme erst im weiteren Verfahren , BimSCH getätigt werden kann.

Laut Ihrer telefonischen Aussage hat der Projektierer einen Antrag BimSch gestellt.

Somit wird eine Stellungnahme unsererseits nicht mehr benötigt.

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

*Antworten Sie bitte **ausschließlich** an die folgende Adresse:* BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Sebastian

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn

Telefon: 0228 5504 4571
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Internet: http://iud.bundeswehr.de

Team IV (HE, RP, SL)

4

info@ifoena.de

Von:	Gelber, Christian <Christian.Gelber@bundesimmobilien.de>
Gesendet:	Freitag, 8. August 2025 11:36
An:	'info@ifoena.de'
Cc:	TOEB.RP; Kroh, Hubert
Betreff:	10-2024-0055(2)-Stellungnahme: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig – „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Portfoliomanagement, die vorliegenden Planunterlagen geprüft.

Aus Sicht der BImA sind keine Grundstücke oder Belange des Bundes innerhalb des Geltungsbereichs von der Planung berührt.
Es wird daher keine Betroffenheit festgestellt und keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen das Funktionspostfach TOEB.SL@bundesimmobilien.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Gelber

BundesImmobilien

T +49 (0)261 3908-505
M +49 (0)151 67729315
Christian.Gelber@bundesimmobilien.de

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hauptstelle Koblenz – Sparte Portfoliomanagement
Ludwig-Erhard-Straße 5, 56073 Koblenz
www.bundesimmobilien.de

Datenschutzerklärung

Datenschutzerklärung

6

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mecklenburgring 25, 66121
Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Deutschland

Jörg Dusemond | Südwest – Saarbrücken
+49 681 840-1006 | J.Dusemond@telekom.de
9.7.2025 | 218-25/SB/JT | Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern in der Stadt Merzig | Südwest11_2025_175455

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Doering,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Jörg Dusemond

Digital unterschrieben von Jörg Dusemond
Datum: 2025.07.09 07:48:15 +02'00'

i. A.
Jörg Dusemond

8

energienetz saar

energis-Netzgesellschaft mbH · Postfach 10 28 11 · 66028 Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Technik
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in	**Rudolf Federspiel**
Telefon	+49 681 4030-3330
E-Mail	rudolf.federspiel@energis-netzgesellschaft.de
Unser Zeichen	T SP fed-fsp

Saarbrücken, 11. August 2025

Stadt Merzig, Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt als Betriebsführer des Stromversorgungsnetzes auch die Belange der Netzwerke Merzig GmbH (NWM) wahr und beantwortet Ihr Schreiben vom 09.07.2025 wie folgt:

Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz.

Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz.

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.

Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH.

Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten.

Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.

8

energienetz saar

Zur Festlegung eines geeigneten Netzanschlusspunktes für die geplanten Einspeiseleistungen hat der Anlagenbetreiber bereits mit den NWM Kontakt aufgenommen und einen Netzanschlusspunkt erhalten.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Federspiel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

energis-Netzgesellschaft mbH

i.V. Federspiel

i. V. Rudolf Federspiel

i.A. Huwig

i. A. Selina Huwig

16

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

IFÖNA
Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
beteiligung@ifoena.de

Zeichen: 6101-0006#0028/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 01.09.2025

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Kreisstadt Merzig, Stadtteil Mechern
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme des LUA vom 16.07.2024 – 6101-0006#0028/Sto - im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung;
- Ihre Email vom 07.07.2025;
- Email des LUA vom 04.08.2025 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 12.09.2025;
- Ihre Email vom 19.08.2025 mit Gewährung einer Fristverlängerung bis 01.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung im Merzig-Mechern nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die naturschutzfachliche Stellungnahme geht Ihnen gesondert zu.

Familienfreundliches Unternehmen

EMAS

16

Bodenschutz und Geologie

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen" (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle.
Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
Die Altlastverdachtsfläche wurde gem. § 5 Abs. 3 BauGB in der Planzeichnung dargestellt und in der Textfestsetzung aufgefasst.

Die im Plangebiet verzeichneten Vorkommen von flachgründigen, physiologisch trockenen Böden aus Carbonatgesteinen (Rendzinen) mit einem großen standörtlichen Biotopentwicklungspotenzial und einer entsprechend hohen funktionalen Wertigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBodSchG korrespondieren weitgehend mit den kartierten (Salbei-)Glatthaferwiesen. Der im Umweltbericht empfohlene Maßnahmenkatalog zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen listet sowohl die Aussparung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (analog Schutzgut Pflanzen) als auch die Eingriffsminimierung bei Flächen mit entsprechenden FFH-Lebensraumtypen auf. Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird demnach sowohl direkt als auch indirekt über den Biotopschutz hinreichend Rechnung getragen.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen.
Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen.
Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Umweltbericht übernommen. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

16

Lärmschutz

Der 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400 m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

23

beteiligung@ifoena.de

Von: Dr. Kurt Hofmann <dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 12:41
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Landesplanung
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen" Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
Im Auftrag

Dr. Kurt Hofmann
Leiter Fachbereich E - Betriebswirtschaft

Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310 | 66450 Bexbach
Telefon: +49 (0) 6826 828 95 34 | Telefax: +49 (0) 6826 828 95 61
betriebswirtschaft@lwk-saarland.de | www.lwk-saarland.de
Persönlich: dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de

Landwirtschaftskammer Saarland

SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:43
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

24

SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 8. August 2025
Az.: OBB 11 - 89-5/24 Be

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Vorlage vom 16.05.2024, ohne Az.; hier eingegangen am 16.05.2024

Sehr geehrte Frau Doering,

der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten.

Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringenden Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären.

Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

25

beteiligung@ifoena.de

Von:	Bauleitplanung (MWAEV) <Bauleitplanung@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet:	Dienstag, 5. August 2025 11:26
An:	'beteiligung@ifoena.de'
Cc:	Lang Stefan (MWIDE); Böhm Roland (MWIDE)
Betreff:	Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:
Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern" und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt.
Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.
Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert.
Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes:
Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.
Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen.
Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben.
Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.).
Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. **Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE** die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden.
Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können.

Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.

25

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Schnur

MWIDE Referat E/1
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-1894 · Fax: +49(681)501-4293
j.schnur@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de
Funktionsadresse: referat.e1@wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

TEAM SAARLAND
Gemeinsam gewinnt.

Von: Funktionsadresse Abteilung E (MWIDE) <abteilung.e@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 09:13
An: Funktionsadresse Referat E/1 (MWIDE) <Referat.E1@wirtschaft.saarland.de>
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vanessa Keller

Vorzimmer
MWIDE Abteilung E
Wirtschafts- und Strukturpolitik

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-1434 · Fax: +49(681)501-4293
v.keller@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de
Funktionsadresse: abteilung.e@wirtschaft.saarland.de

Zukunft durch Wandel
Tag der Deutschen Einheit
Saarland 2025

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

Von: Petit Marcel (MWIDE) <m.petit@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 08:57

CR-2024-03732

28

Gebhardt, Pascal

Von: Andreas Dobrodziej <andreas.dobrodziej@nippongases.com>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:29
An: Planauskunft
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Anlagen: 2025-07-09_FNP_Merzig_Mechern_Anschreiben_Offenlage.pdf

Priorität: Hoch

Kategorien: FNP-BP

Guten Morgen,
bitte um Bearbeitung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen | Best regards

Andreas Dobrodziej (he/his)
Pipeline Manager

NIPPON GASES

Nippon Gases Deutschland GmbH
Gennerstr. 281-283
50354 Hürth
nippongases.com/de

T: +4921126004541
M: +491703328271
F: +49 21126004506
E: andreas.dobrodziej@nippongases.com
Linkedin | Youtube

Geschäftsführer: Christoph Laumen
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf: HR B 51955
USt-Id Nr.: DE320942833

Diese E-Mail, einschließlich sämtlicher Anlagen, ist ausschließlich für den Empfänger gedacht bzw. für die sich aus der Adresse ergebende Körperschaft. Diese E-Mail kann vertrauliche, gesetzlich geschützte und / oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Materialien enthalten. Mit Ausnahme des oben aufgeführten Personenkreises ist jede Übertragung, Verbreitung oder anderer Gebrauch sowie jede Aktivität in Verbindung mit dieser Information durch Personen oder Körperschaften, die nicht bestimmungsgemäße Empfänger sind, verboten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, unterrichten Sie bitte den Absender hiervon und löschen das Material auf sämtlichen Medien. Mögliche Ausdrucke oder Kopien davon sind zu vernichten.

Classification [General]

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von beteiligung@ifoena.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

CAUTION: This email originated from outside of the Nippon Gases organization. Do not follow guidance, click links, or open attachments unless you recognize the sender and know the content is safe.

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

28

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:
IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
oder per E-Mail an: beteiligung@ifoena.de

Keine Anlagen im Planungsbereich betroffen	
Creos Deutschland GmbH	creos
Gebhardt, Pascal	14.07.2025
Name	Datum
M. planauskunft@creos-net.de T: 06841 / 9866-160	

Zweitprüfung	
Creos Deutschland GmbH	creos
Neuschwander, Nico	14.07.2025
Name	Datum

Mit freundlichen Grüßen

Karin Doering

IfÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62
E-Mail: karin.doering@ifoena.de

Steuer-Nr. 040/111/30122 UST-ID DE 138104478
Amtsgericht Saarbrücken HRB 9220
Geschäftsführende Gesellschafterin: Karin Doering

28

beteiligung@ifoena.de

Von: Planauskunft <planauskunft@creos-net.de>
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 11:51
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: CR-2024-03732 - Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Anlagen: 250707_CR-2024-03732_Anfrage_PG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Neuschwander
Planauskunft
Creos Deutschland GmbH
T +49 (0)6841 9886-244
M +49 (0)175 1825-183
nico.neuschwander@creos-net.de
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
creos-net.de

Diese Nachricht ist klassifiziert als/This message is classified as:
[ ] Öffentlich / public [x] Gering vertraulich / minor confidential [ ] Vertraulich / confidential [ ] Streng vertraulich / strictly confidential

Sitz der Gesellschaft: Homburg, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HRB 101115
Geschäftsführung: Jens Apelt, Frank Gawantka
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Laurence Zenner

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, DVGW G 1000 und VDE S 1000

Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie hier.

Berücksichtigen Sie im Umgang mit den enthaltenen Informationen die oben angegebene Klassifizierung. Die unbefugte Nutzung dieser Informationen ist untersagt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sind, so teilen Sie uns dies mit einer kurzen Nachricht mit und löschen Sie anschließend die Nachricht (einschließlich Anhang) von Ihrem System; es ist untersagt, diese Nachricht zu vervielfältigen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben. E-Mails sind nicht sicher und eine Fehlerfreiheit kann nicht garantiert werden, da sie abgefangen, verändert oder zerstört werden können, bzw. verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Jeder, der mit uns per E-Mail kommuniziert erkennt und akzeptiert diese Risiken.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

29

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

IFÖNA GmbH
Priv. Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Karin Doering
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

zuständig Kuhlmann, Petra
Durchwahl 0201/3659-204

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	09.07.2025	PLEdoc	**20250702638**	**10.07.2025**

Stadt Merzig: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern";
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

29

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

N
200 m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250702638
Erstellt: 10.07.2025
Lage: Route Sans Nom, 66663, Merzig

34

beteiligung@ifoena.de

Von: Taffe, Patrick (Iqony Energies GmbH) <Patrick.Taffe@iqony.energy> im Auftrag von Planauskunft (Iqony Energies GmbH) <Planauskunft@iqony.energy>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:33
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.
Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Taffe
Zentrale Planauskunft
planauskunft@iqony.energy
https://planauskunft.iqony.energy/IQE

T +49 681 9494-9161
M +49 1605301313
patrick.taffe@iqony.energy

iqony
Iqony Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, Germany
energies.iqony.energy

Ein Unternehmen der steag iqony group

Geschäftsführung: Anke Langner (Sprecherin), Andreas Loh, Erhan Savas
Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken, Registergericht Amtsgericht Saarbrücken, Handelsregister B 17242
Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner finden Sie hier.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

This message is from an external sender
Do not click links or open attachments unless you recognize the sender and know the content is safe

39

beteiligung@ifoena.de

Von: Mertes, Andreas <andreas.mertes@westnetz.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 10:23
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Huber, Maximilian
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Hallo Frau Döring,

von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Änderungswünsche am geplanten Vorhaben.

Grüße aus Trier – Andreas Mertes.

Mit freundlichen Grüßen – i.V. Andreas Mertes.

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Trier
Netzplanung
Eurener Straße 33, 54294 Trier
T +49(0)651/812-2042
M +49(0)152 / 54951689
F +49(0)651/812-2673

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 30872
USt.-IdNr. DE 325265170

Von: Reinert, Kerstin <kerstin.reinert@westnetz.de> **Im Auftrag von** Planauskunft_Trier
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 09:18
An: Mertes, Andreas <andreas.mertes@westnetz.de>
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

L . G.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von beteiligung@ifoena.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

beteiligung@ifoena.de

Von:	Freidinger, Anne <a.freidinger@leg-service.de>
Gesendet:	Mittwoch, 23. Juli 2025 11:42
An:	beteiligung@ifoena.de
Cc:	Brettar, Jürgen; Koch, Oliver; Grethel, Roman
Betreff:	Stellungnahme SHS zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Innerhalb der Geltungsbereichs Flächennutzungsplans der Stadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" befinden sich keine Grundstücke der SHS. Die nächstgelegenen Flächen der SHS befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Dillingen in rd. 7 km Luftlinie Entfernung. Somit besteht keine Betroffenheit der SHS. Einwände von Seiten der SHS bestehen daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Verena Freidinger

M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung (TU)
Ingenieurdienstleistung/ Sachgebietsleitung Städtebau und Kommunalentwicklung

[LEG Service]
Ein Unternehmen der SHS Strukturholding Saar

LEG Service GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Telefon: +49 / 6893 9899 626
Fax : +49 / 6893 9899 720
Mobil: +49 / 160 5388 022
Email: a.freidinger@leg-service.de
Internet: www.strukturholding.de

Geschäftsführung:
Rita Gindorf-Wagner, Valentin Holzer, Thomas Schuck
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Staatssekretärin Elena Yorgova-Ramanauskas
HRB 19912, Saarbrücken

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

08,30
17.08.2025

Merzig, 11.08.2025

Windpark Mechern

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich
„Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
veröffentlicht am 10.07.2025
Lageplan, Flächennutzungsplan - Entwurf, Begründung, Umweltbericht, Potentialstudie, Erläuterungsbericht
Antragsteller:
Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig /
Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren /
Baufeldvorbereitungen / Bauphase / Betrieb / Rückbau
Windkraftanlage 2, Mn-02 (mittig)
Gemarkung Mechern, Flur 5, Flurstück Nr. 149
Telefonat mit Herrn Nägler, Ökostrom Saar GmbH, am 25.03.2024
Unsere E-Mail vom 25.03.2024
E-Mail Herr Nägler, Ökostrom Saar GmbH, vom 08.04.2024,
mit Darstellung zum geplanten Standort Mn-02 und zur Streckenführung Zufahrtsstraße
Informationsgespräch mit Herrn Nägler, Ökostrom Saar GmbH
am 19.04.2024 in Merzig, Trierer Straße 22

Gemarkung Mechern, Flur 5, Flurstück Nr. 149
Ausschluss von Gestattungen jeglicher Art
Ausschluss der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen und entsprechender Maßnahmen
Ausschluss von Nutzungsänderungen/Nutzungsauflagen jeglicher Art und
Vorbehalt der uneingeschränkten land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung
Bestandsaufnahme, Sicherung von Baufeld- und Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.

Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend.
Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.

Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.

Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger.
Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.

Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.

Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen.
Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Vorgaben bezugnehmend
Ausschluss einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücksfläche durch:

- Anbringen von Beschilderungen / Informationstafeln / Baustelleninformationen

- Nutzung der Fläche im Rahmen von Informations- und/oder öffentlichen Veranstaltungen

- Anlage von temporärem und/oder dauerhaftem Parkraum, Stadtmobilar, Infoständen etc.

- Befahren des Gründstückes
  mit Kleinkrafträdern, Pkw, Lkw, Sattelaufliegern, Kranfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Land- und Baumaschinen jeglicher Art, Sondertransporten

- Herstellung von temporären oder dauerhaften
  Überfahrten oder Umfahrungsstrecken sowie Zufahrten, Fuß- und Radwegen
  im Zusammenhang mit Rodung, Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb oder Rückbau

- Rodung von Bäumen, Hecken, Gebüsch / Mäharbeiten / Pflanzenrückschnitt und
  Ablagerung von Rückschnitt / Grünschnitt auf der Grundstücksfläche

- Zerstörung / Beseitigung von
  Grenzsteinen, Grenzflächenmarkierungen - auch als natürlicher Bewuchs,
  Markierungen und angeordneter Zufahrtssperren des Grundstückseigentümers

- Verlegung, temporär oder dauerhaft, ober- oder unterirdisch,
  von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
  Elektroleitungen, Telekommunikation/ Datenverarbeitung

- Abtrag / Beeinflussung von Oberboden

- Abtrag / Aushub von Bodenmaterial

- Auffüllungen / Eintrag / Einschwemmen von
  Bodenmaterial, Steinen, Felsausbruch und Schotter / Baustoffen / Baumaterialien

- Anlage von Bodenmieten

- Anlage von Zwischendeponien für Bodenmaterial / Baustoffe / Reststoffe

- Flächenversiegelung / Bodenverdichtung

- Bodenerosion verursacht
  durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen in benachbarten Grundstücksbereichen und/oder
  durch Zufahrten mit unkontrolliertem Wasserzufluss

- Herstellung / Durchleitung von
  Entwässerungsrohren, Dränage oder Entwässerungsgräben,
  Versickerungsflächen, Versickerungsmulden etc.

- Zuleitung von Oberflächenwasser und Bodenwasser
  im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Zufahrtswegen und späterem Rückbau

- Vernässung aufgrund
  Zuleitung von Oberflächenwasser und/oder
  Umlenkung von Bodenwasser/Grundwasser
  aus benachbarten Bau- und Betriebsbereichen und Zufahrtswegen und/oder
  über Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

- Herstellung von Stellflächen für
  Unterkünfte, Container, Fahrzeuge, Lkw, Baumaschinen, SPMT´s, Krane etc.

- Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Rüstmaterial, Baubehelfen, Montageequipment,

- Verschmutzung,
  Eintrag von Schad- / Betriebs- / Schmierstoffen / Baustoffen / Reststoffen / Abfall / Abwasser jeglicher Art während Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb, Rückbau

- Eintrag von Taumitteln, Streusalz etc.
  aus den Zufahrtswegen, Stellflächen im Zuge von Bau- und Betrieb der Anlagen und/oder aus Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

Festlegungen zur Sicherstellung
des Zugangs zur Grundstücksfläche und des Aufenthalts auf derselben:

- Gewährleistung von gesichertem Zugang und/oder gesicherter Zufahrt zum Privatgrundstück, jederzeit uneingeschränkt während Bau-, Betriebs- oder Rückbauphasen

- Reduzierung und/oder Ausschluss der Gefährdung durch Eiswurf über die Rotoranlage Nr. 2, z. B. durch Anpassung betriebstechnischer Parameter

Weitergehende Festlegungen des Grundstückseigentümers
bezüglich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen:

- Das Grundstück steht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Ausbildung von Ersatzflächen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc. und dahingehend angepasste Bewirtschaftungen oder Bepflanzungen nicht zur Verfügung.

- Der Grundstückseigentümer behält sich jegliche Form
  land- und/oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung/Nutzung zeitlich uneingeschränkt, und damit einhergehend Anpflanzung/Bepflanzung und/oder Bestockung jeder Art und Größenordnung uneingeschränkt vor.

Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025
auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in Merzig, Gemarkung Mechern zum
Genehmigungsverfahren gem. §§ 4 und 19 BImSchG
im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung;
Veröffentlichung vom 24.07.2025,
Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und
mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3,
liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.

Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde.
Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt.
Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.

Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennuzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar

Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich.

Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.

Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen.

Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.

Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art – z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG – einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung – im Regelfall – konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist.

Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.

Wir bitten im kurzfristige Rückmeldung und Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Standort WKA Mn-02 und korrespondierende Streckenführung Zufahrtsstraße,
Darstellung gem. E-Mail Herr Nägler, Ökostrom Saar GmbH, vom 08.04.2024

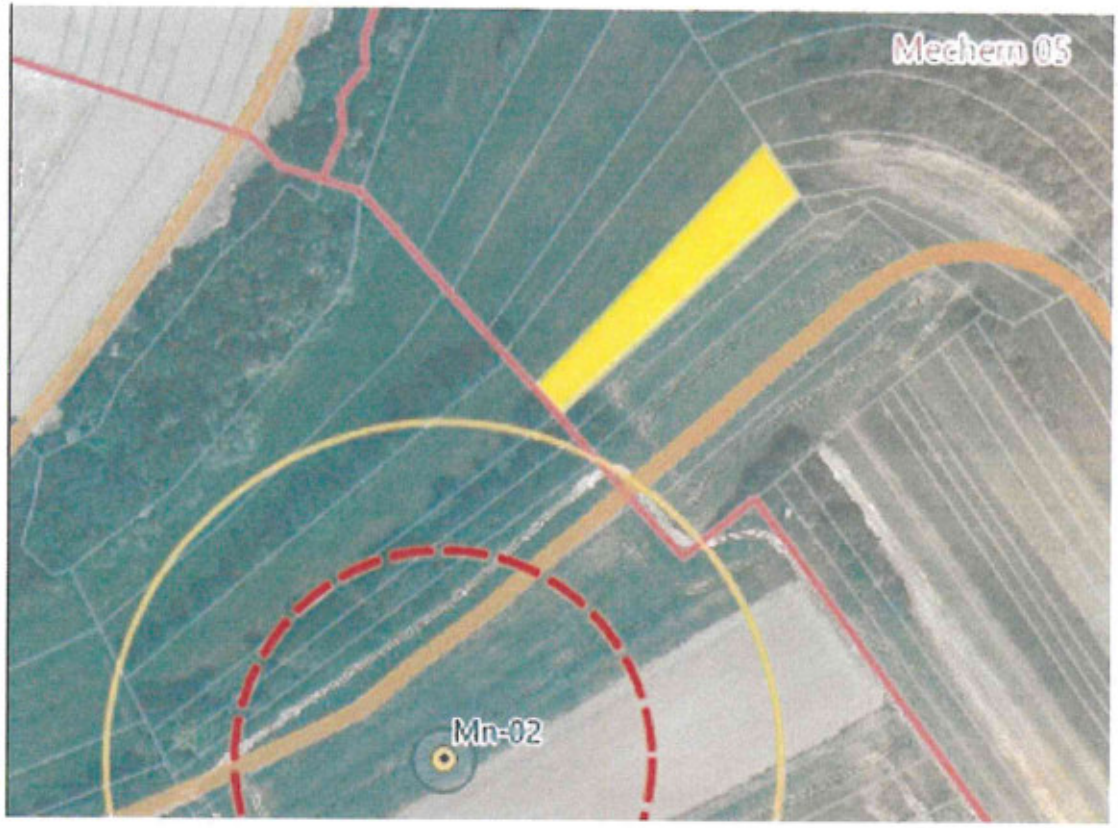
Mechern 05
Mn-02

Teiländerung des Flächennutzungsplans
„Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Kreisstadt Merzig

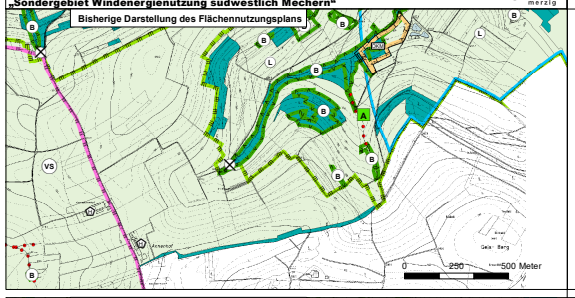

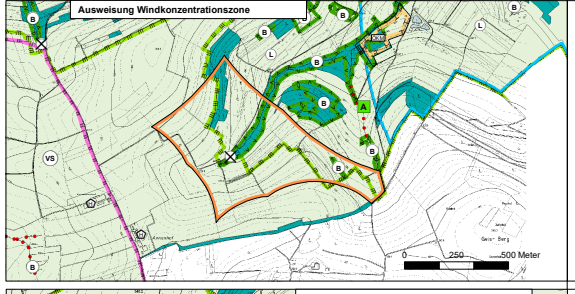

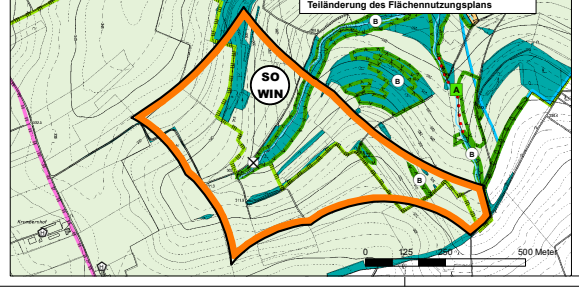

Planzeichenerläuterung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

- Grenze Landschaftsschutzgebiet Planung
- Vogelschutzgebiet
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Quellschutzgebiet WSG-Nr.: C 68 Schutzzone: B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen Ökokonto, bestehende Ausgleichsflächen der Kreisstadt Merzig (nachrichtliche Übernahme)
- A — Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft
- Lineare Darstellung

Sonstige Planzeichen

- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster
- (H) Hofstellen

Ausweisung Windkonzentrationszone

Die Teiländerung ergänzt den Flächennutzungsplan um eine weitere Konzentrationszone „südwestlich Mechern“.

- Grenzziehung Windkonzentrationszone

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung (nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; §§1-11 BauNVO)

Sondergebiet Windenergienutzung

Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1 WindBG, Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB

Die Überschreitung der Grenze mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-Out)

Hinweis:
Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Analog zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde daher die flächenhafte Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) mit der äußeren Begrenzung des Sondergebietes gewählt.

Geeignete Minderungsmaßnahmen (gemäß § 249c Abs. 3 BauGB)

Die Kreisstadt Merzig hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen verschiedene Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.
Die Maßnahmen sind geeignet, Umweltauswirkungen auf die
- Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- europäischen Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind sowie
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes zu mindern.

Die Liste ist der Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung Kap. 4.2 zu entnehmen.

- Flächen für die Landwirtschaft

Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone:

- Flächen für Wald
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG)
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Sonstige Planzeichen und Umgrenzung von Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiete
- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 236

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz - SFZG) vom 12. Juni 2024, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Saarland vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 457).

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

2. Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhalten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

5. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

6. Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am 9. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht.

7. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025 öffentlich ausgelegt.
Art und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 9. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 9. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 11. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

8. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 geprüft und abgewogen worden. Das Ergebnis der Prüfung ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

9. Der Rat der Kreisstadt Merzig hat die Flächennutzungsplanteiländerung (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Begründung) in der Sitzung vom ..... abschließend beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Kreisstadt Merzig, den ..... Der Oberbürgermeister

10. Mit Schreiben der Kreisstadt Merzig vom .....wurde die Flächennutzungsplanteiländerung zusammen mit dem Erläuterungsbericht der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung:

Die Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Merzig für den Teilbereich " Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

„Az.:.....
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den.....

Bekanntmachung:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes und der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanteiländerung wirksam.

Kreisstadt Merzig, den ..... Der Oberbürgermeister

Kreisstadt Merzig
Teiländerung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Übersichtslageplan (1:135.000)

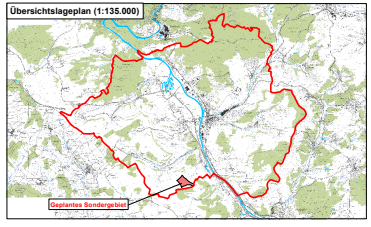

Maßstab	Projekt	Planformat
1:10.000 / 6.500 (im Original)	2021-15	1035 x 435
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Beschlussvorlage	September 2025	K. Doering

Planbearbeitung:
IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler
Tel: 06898-943960
Fax: 06898-943962
e-mail: info@ifoena.de

in Zusammenarbeit mit:
Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Teiländerung des
Flächennutzungsplans Merzig
im Bereich "Sondergebiet
Windenergienutzung südwestlich
Mechern"
in der Stadt Merzig

Begründung

Verfahrensstand:
BESCHLUSSVORLAGE

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz GmbH

IFÖNA

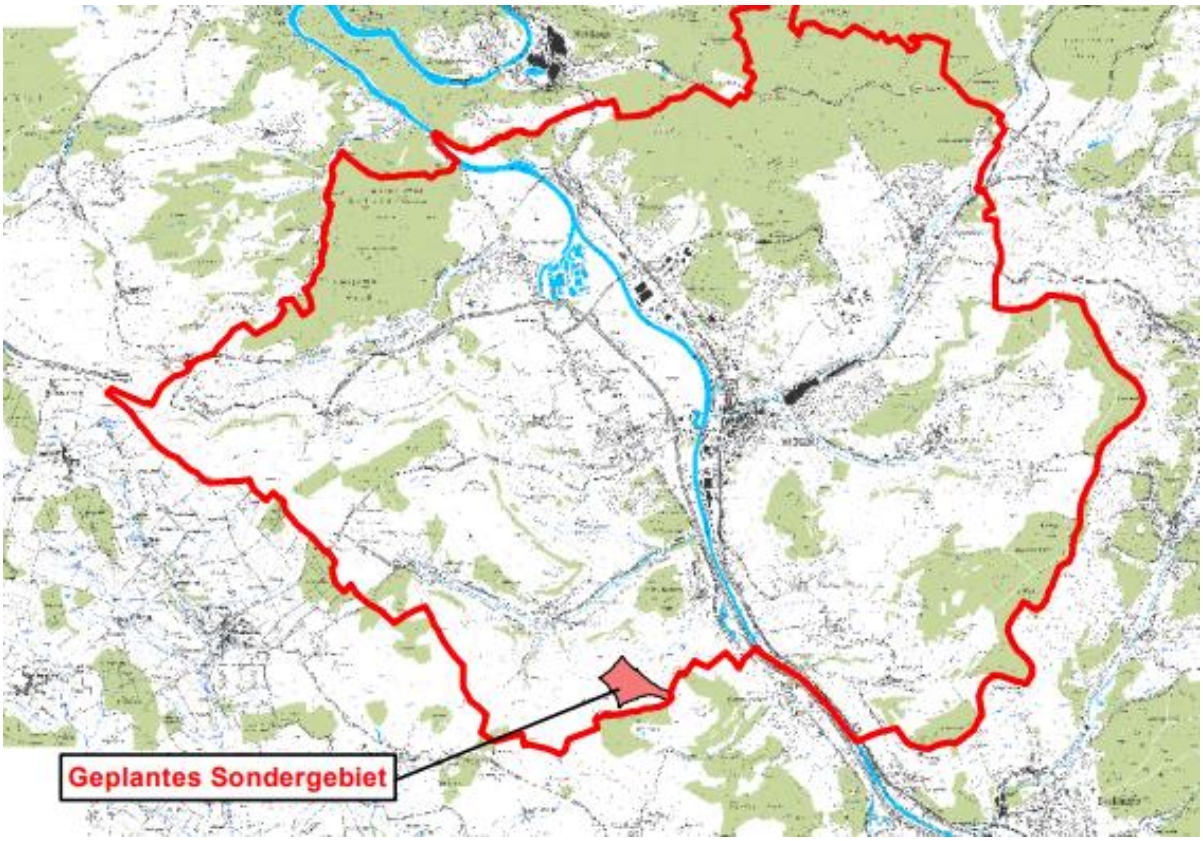

Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer 2021-15

Projektbearbeitung Dipl.-Geogr. Karin Doering

Stand: September 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 4
1.1 Anlass und Ziel der Planung 4
1.2 Verfahren 6
1.3 Rechtliche Belange 9
1.4 Gesetzesgrundlagen 12

2 Rahmenbedingungen 14
2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen 14
2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan 14
2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung 14
2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit 21

3 Planinhalt 23
3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“ 23
3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP) 23
3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“ 25
3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“ 26
3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung 29
3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone 29
3.3.6 Sonstige Darstellungen 30
3.3.7 Sonstige Hinweise 30

4 Umweltprüfung 30
4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 31
4.2 Geeignete Minderungsmaßnahmen 33
4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 36

5 Zusammenfassung 40

Anlage 1: Plandarstellung Flächennutzungsplanteiländerung – Beschlussvorlage

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern.
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und ein Sondergebiet für Windenergie zu planen.
Der vom Vorhabenträger vorgesehene Bereich ist in dem, dem aktuellen Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Standortkonzept „Windenergie“ aufgrund weicher Ausschlusskriterien als Ausschlussfläche charakterisiert worden. Die aus dem Standortkonzept hervorgegangenen Sondergebiete „Windenergie“ umfassen insgesamt 1,8% der Gemeindefläche und spiegeln somit nicht den aktuellen Bedarf von 3,46 % wieder.
Der aktuelle Bedarf resultiert aus dem Ergebnis der Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie [1].
Die Planung wird als Rotor-out -Planung festgelegt, damit die ganze Fläche für die Umsetzung des WindBG bzw. das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) angerechnet werden kann. Die Rotorflächen außerhalb des Sondergebiets werden so gewählt, dass keine neuen Konfliktsituationen durch den Rotorüberschlag entstehen.
Zur Ermöglichung des geplanten Windparks und der Annäherung an die erforderlichen Flächenziele ist es erforderlich, einzelfallbezogen die Ausschlusskriterien an die neue Gesetzeslage anzupassen.
Alle harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse werden bei der Ausweisung des neuen Sondergebietes südwestlich Mechern unverändert übernommen und berücksichtigt.

Von den bisherigen weichen Ausschlusskriterien wird durch die Darstellung des hier betrachteten weiteren Sondergebietes in einem Punkt abgewichen: Der einzelfallbezogene

[1] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Auftraggeber; 22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland. – Bearbeitet durch bosch & partner in Kooperation mit Fraunhofer IEE.

Vorsorgeabstand von 1.200m zum Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Niedgau“ wird unter Verzicht auf einzelfallbezogene Abwägungen analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Saarlouis auf 200m reduziert.[2]
Die Grundzüge des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt.
Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen in Nähe des EU-Vogelschutzgebiets wird in einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung im Zuge der Umweltprüfung geführt.
Schutzabstände windkraftrelevanter Vogelarten werden aufgrund der Volatilität der faunistischen Verbreitungsdaten in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wie bisher derzeit nur nachrichtlich gemäß der aktuellen faunistischen Daten und der gemäß BNatSchG aktuell relevanten Schutzabstände in der Umweltprüfung dargestellt und nicht in Rahmen der Grenzziehung des Sondergebietes berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Belange werden in einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet, deren Ergebnisse in die Umweltprüfung eingearbeitet werden.

Der 1000m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Grundlage für die Umsetzung des Projektes „Windpark Merzig-Mechern“ ist die Durchführung eines Flächennutzungsplanteiländerungsverfahren nach § 5ff BauGB.
Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die vorbereitende Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine städtebaulich angemessene Einbindung des Windparks in die Umgebung zu gewährleisten.
Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.

[2] Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.Februar 2013 i.V. m. Artikel 15 – Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis;

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. für den Teilbereich abwägend behandelt. Die Abwägung kann dabei auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.
Dies gilt insbesondere für die Inhalte der Restriktionsanalyse (Stand 07.03.2014).
Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.
Weitere übergeordnete Ziele der Planung sind:

- die Förderung der Nutzung dem Klimaschutz dienender regenerativer Energiequellen und
- die landschafts- und umgebungsverträgliche Einbindung des Vorhabens.

1.2 Verfahren

Auf Grundlage dieser Planungsabsicht hat die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH am 23.02.2024 einen Antrag auf Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung und Durchführung der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gestellt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sie haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit erhalten, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere:

<u>Hinweise / Forderung der Naturschutzbehörde:</u>

- Ergänzung der Umweltprüfung um eine Natura 2000- Verträglichkeitsstudie und eine artenschutzrechtliche Prüfung (Details siehe Kap. 4)
- Ergänzung von Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen.

<u>Hinweise / Forderung der Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u>

Folgende Hinweise bezüglich des Mecherner Dorfbaches wurden in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten: Gewässer- und Gewässerrandstreifen wurden als Ausschlussflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festgeschrieben.

Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Letzteres wurde – weil nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und allgemein gesetzlich vorgeschrieben – nicht gesondert im Flächennutzungsplan aufgeführt.

Hinweise von Leitungsträgern lagen mit Ausnahme der Telekom nicht vor. Aufgrund der Lage außerhalb bzw. am Außenrand der geplanten Windkonzentrationszone wurde von einer Übernahme des Leitungsbestandes der Telekom in den Flächennutzungsplan abgesehen. Die Lagepläne wurden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei weiteren Planungen und Information weitergeleitet.

In seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am 9. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht..

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025 öffentlich ausgelegt. Art und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 9. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 9. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 11. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den Umweltbericht zur Beschlussvorlage eingeflossen, insbesondere:

- Hinweise und Restriktionen der Leitungsträger

- Hinweise der Landesplanung und der Landwirtschaftskammer, wonach Ausgleichsflächen möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen.
- Hinweis (telefonisch) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.

Die Minderungsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt worden sind, sind daraufhin in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen worden. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Einwände oder Hinweise, die darüber hinaus eine Änderung des Entwurfs zu Flächennutzungsplanteiländerung nach sich gezogen hätten, sind nicht eingegangen.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 geprüft und abgewogen worden. Das Ergebnis der Prüfung ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat die Flächennutzungsplanteiländerung (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Begründung) in der Sitzung vom ..... abschließend beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

1.3 Rechtliche Belange

Die angestrebte Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird durch die Überleitungsvorschrift gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ermöglicht, wonach es möglich ist, eine sogenannte isolierte Positivplanung auf den Weg zu bringen und damit über den Raumordnungsplan mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für Windenergie an Land auszuweisen. Dabei

wird davon ausgegangen, dass eine Prüfung erforderlich ist, ob die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes verletzt werden, sofern vom bisherigen Konzept der Windpotenzialstudie abgewichen wird und z.B. Flächen ausgewiesen werden, die innerhalb bisheriger Tabuzonen lagen. Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ist von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Das geplante neue Sondergebiet „südwestlich Mechern“ hat eine Flächengröße von 36,8 ha, was einem Flächenanteil von 18,8 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 195 ha) entspricht. Es wird als Rotor-Out-Fläche ausgewiesen.
Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.
Insgesamt erhöht sich der Anteil an Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet durch die geplante Teiländerung von 1,79% auf 2,13%.

Tabelle 1: Übersicht über die Flächenanteile „Wind“ im Stadtgebiet

Lfd. Nr.	Ort	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet Wind (FNP)	Windpark Merchingen I	273.229	27,3	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Nordöstlich Merchingen	621.971	62,2	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südöstlich Merchingen	757.492	75,7	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südwestlich Büdingen	299.784	30,0	
gemäß FNP ausgewiesene Flächen		**1.952.476**	**195,2**	

Gesamtfläche Stadtgebiet Merzig		108.980.772	10.898,1	100%
Gesamtfläche der bisher ausgewiesenen FNP-Flächen		1.952.476	195,2	1,79%
geplante Ausweisung Sondergebiet	WP Mechern	367.587	36,8	0,34%
∑ FNP und Teiländerung WP Mechern			232,0	2,13%

Soll-Fläche WindBG Merzig	377,07	3,46%
	Fläche [ha]	Anteil [%]

Anteil WP Mechern an der bisher ausgewiesenen FNP-Fläche "Wind"	18,8%

Gemäß § 245f BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind.
Gemäß § 249c Abs. 3 sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen. Die Anwendung der Anlage 3 ist für die Kommune nicht verbindlich; sie kann auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.
Die Regeln und die Herleitung der Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht in Kap. 6.6 erfolgt.
Die Gemeinde hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.
Die Maßnahmen sind in Kapitel 4.2 aufgeführt.

1.4 Gesetzesgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).
Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz - SFZG) vom 12. Juni 2024, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Saarland vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 457).

2 Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen

Die Fläche befindet sich im äußersten Süden des Gemeindegebietes, südwestlich Mechern und südlich Mondorf.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Kleinflächig befinden sich Flächen für Wald und geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes.
Die Darstellungen bleiben über die geplante Teiländerung hinaus unverändert bestehen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Umwelt (2004):
Mit Ausnahme stärkerer Hanglagen im zentralen Bereich liegt das gesamte Gebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Im Osten ragt ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz randlich in die Fläche.

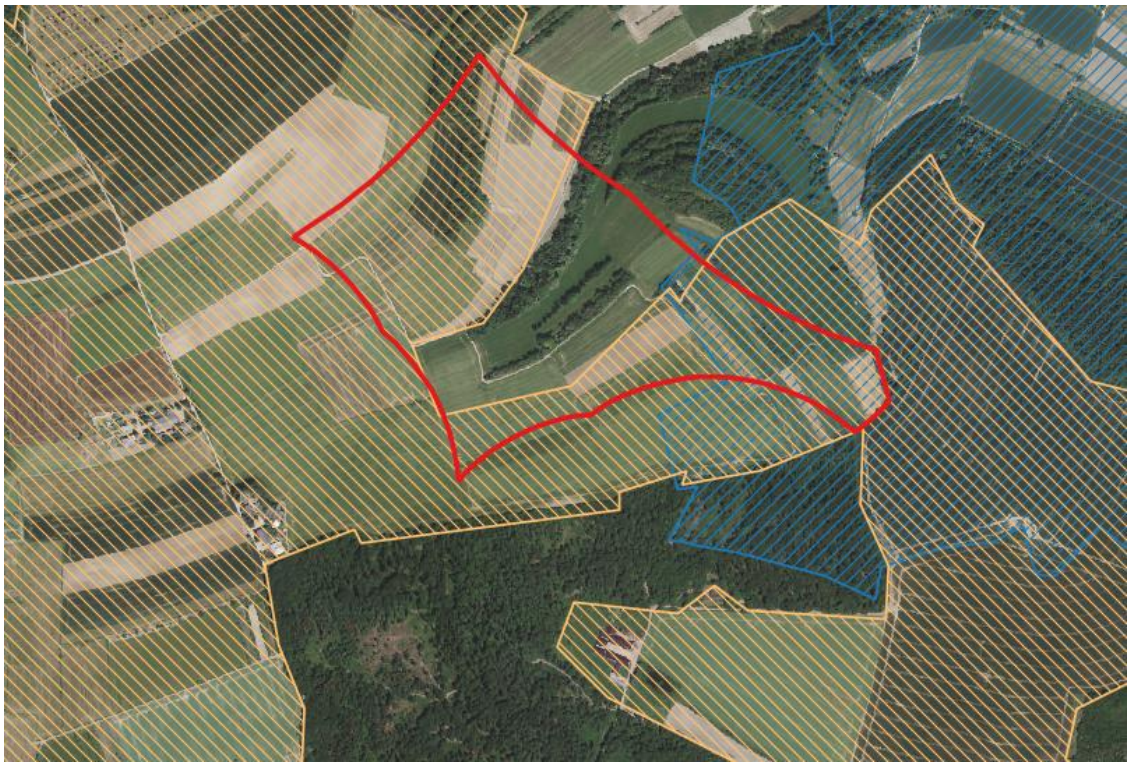

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Schraffur = Vorranggebiet Landwirtschaft

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft (VL) hat die Nutzung von Windenergie grundsätzlich Vorrang. Allerdings ist der konkrete Standort der einzelnen Anlagen auf die Erfordernisse der Landwirtschaft auszurichten.
In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VG) können Gewerbe, Industrie….. die Nutzung von Windenergie… betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet sind.

Fazit:

Die Einrichtung eines Sondergebietes für Windenergienutzung führt nicht zu grundsätzlichen Widersprüchen zu den Zielen des Landesentwicklungsplans Umwelt. Die Anforderung an eine Ausrichtung der konkreten Standorte an die Erfordernisse von Landwirtschaft und Grundwasserschutz kann auf die nachgelagerten BImSchG-Verfahren verlagert werden.

Landesentwicklungsplan 2030 (Entwurf aus 2023):

Im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan wurde das Vorranggebiet für Grundwasserschutz reduziert, so dass die Flächen des geplanten Sondergebietes nicht mehr tangiert werden. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft ist weiter in Richtung der Hochflächen zurückgenommen worden, so dass ein geringerer Anteil der Sondergebietsfläche davon tangiert werden wird.

Gemäß Ziel Z47 sind ausnahmsweise Windkraftanlagen mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

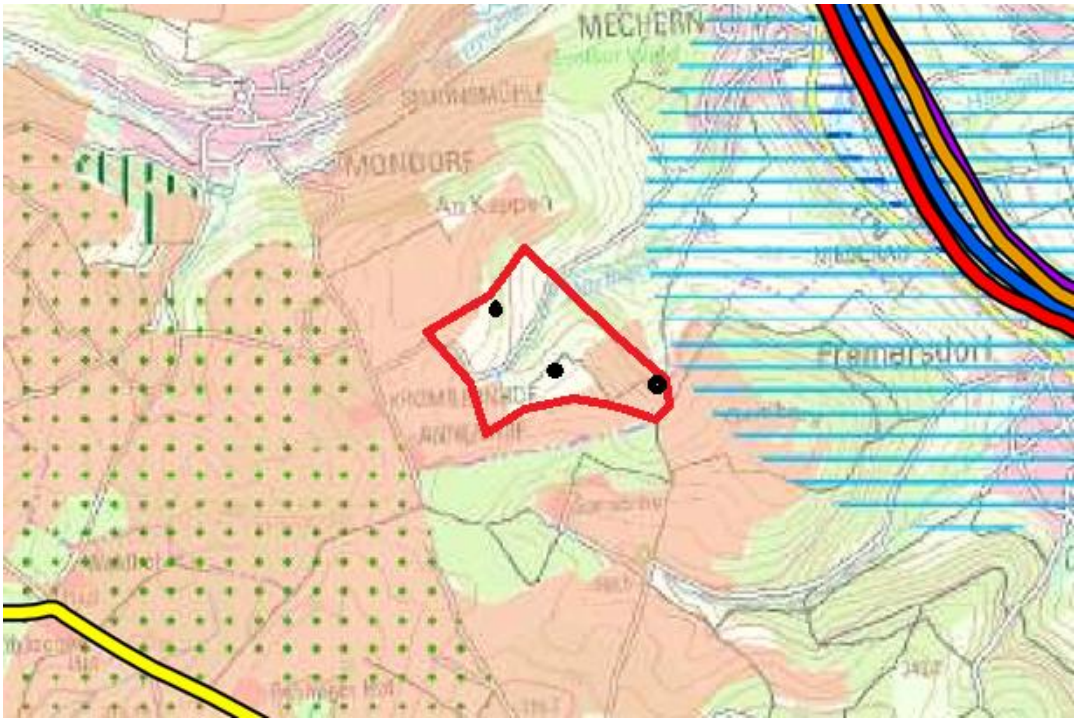

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2030 (Entwurf 2023) mit Ergänzung der ungefähren Grenzen des geplanten SO

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Flächen= Vorranggebiet Landwirtschaft; schwarze Punkte = derzeit geplante WEA Standorte (vorläufiger Stand)

Durch die Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist nur noch ein geringer Anteil des geplanten Sondergebietes von Vorranggebietsflächen überlagert. Von den drei geplanten Anlagen werden zwei Anlagen außerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Eine dritte Anlage ist am Rand des VL in Wegnähe geplant.
Aus diesen Gründen wird nicht davon ausgegangen, dass die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie den Zielen des LEP zuwiderlaufen wird, auch wenn sich aus der Darstellung des ersten Entwurfs noch keine rechtliche Bindungswirkung ergibt und nach wie vor der LEPU von 2004 wirksam ist.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung [3]

Die Kreisstadt Merzig gehört wie auch die Orte Mondorf und Mechern zum ländlichen Raum. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.
Landwirtschaft / Klima:
Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Nördlich grenzen kleinflächige Pionierwaldflächen an, die der Sukzession überlassen werden sollen.
Klimatisch ist die offene Hochfläche ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches gemäß Landschaftsprogramm als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug berücksichtigt werden soll.

[3] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

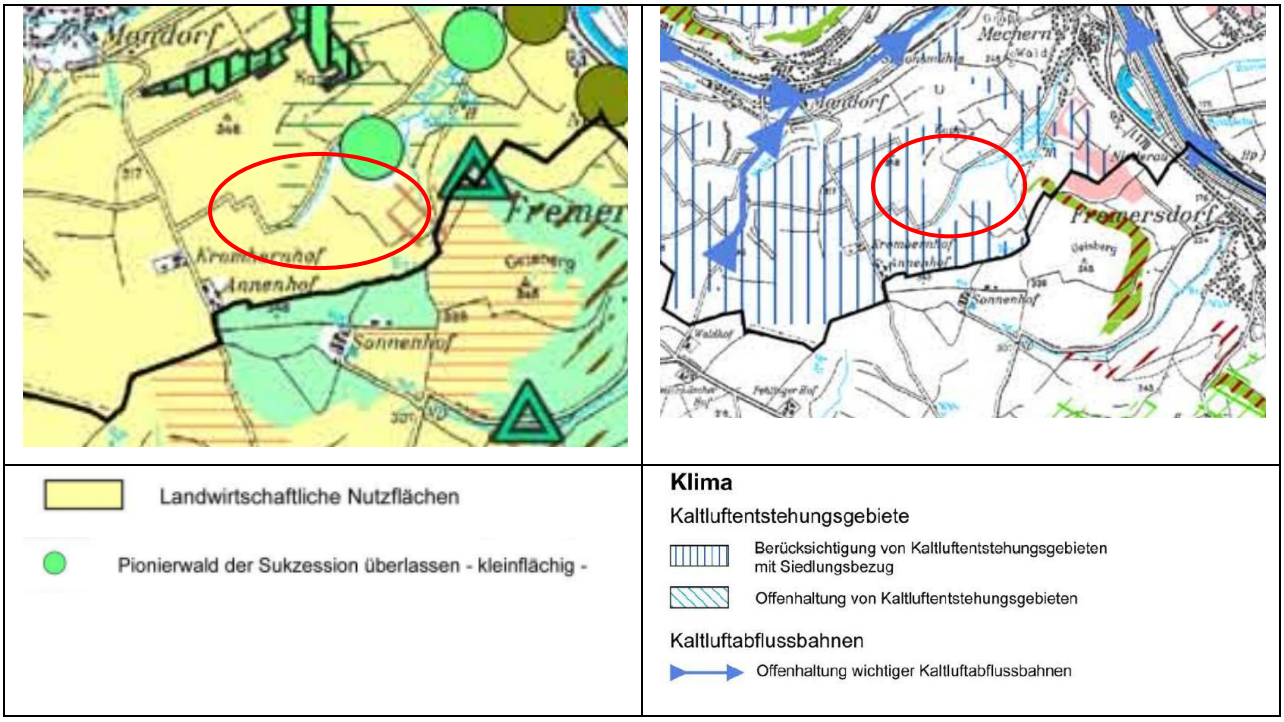

Abbildung 3: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Landwirtschaft / Klima

Schutzgebiete:

Die rechtskräftigen Schutzgebiete (VGS und LSG) sind dargestellt. Sie werden räumlich nicht betroffen. Zum Vogelschutzgebiet beträgt die geringste Entfernung des Sondergebietes 310m, von den geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets beträgt die geringste Entfernung ca. 560m zur Grenze des VSG. Die anderen beiden Anlagen sind in einer Entfernung von ca. 710m bzw. ca. 1.120m geplant. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines unzerschnittenen Raumes nach § 6 Abs. 1 SNG.

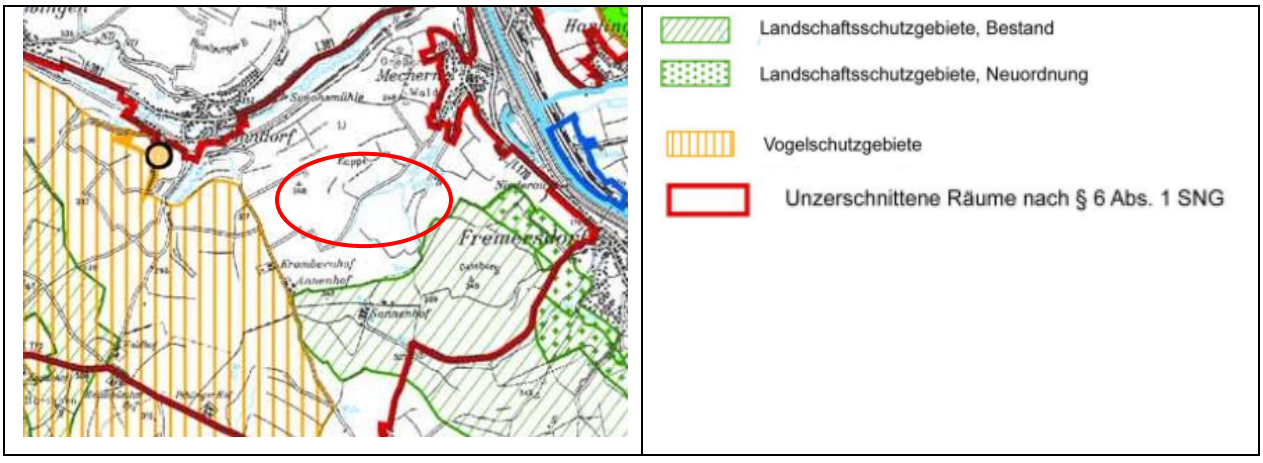

Abbildung 4: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Schutzgebiete

Kulturlandschaft / Erholungsvorsorge / Gewässer

Das Gebiet grenzt im Südosten an einen Kulturlandschaftsraum an. Zentral durch das Plangebiet verläuft ein zu sicherndes Gewässer.

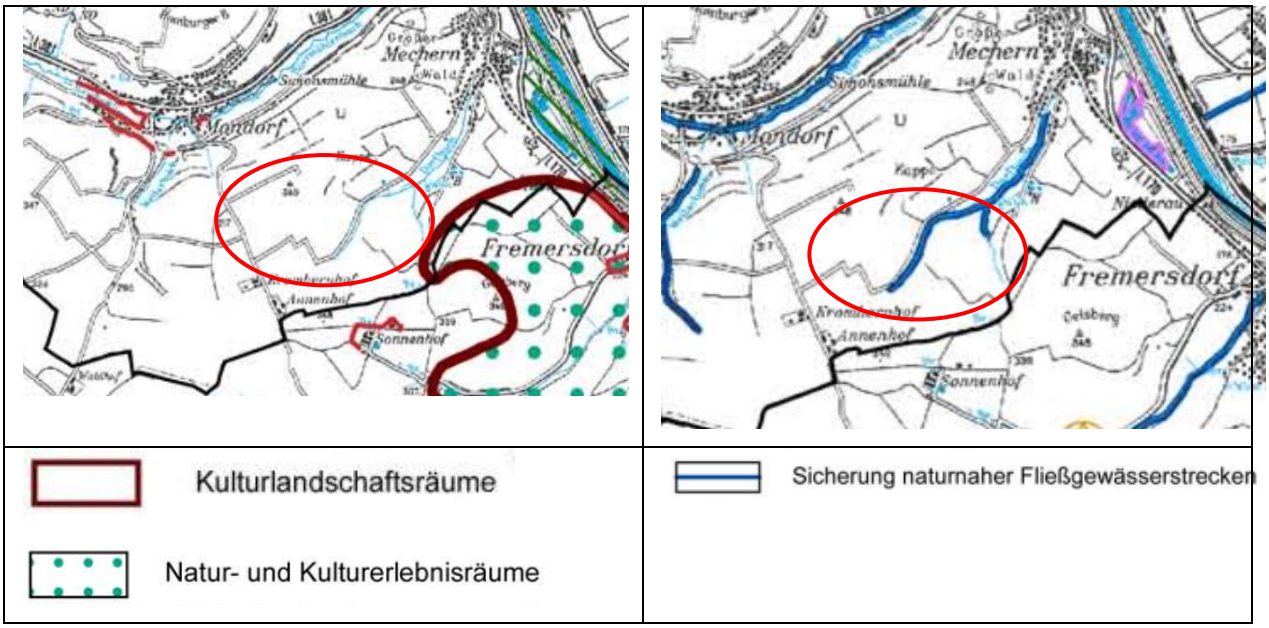

Abbildung 5: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Kulturlandschaft / Gewässer

Fazit:

Die Ziele des Landschaftsprogrammes für Landwirtschaft, Klima, Gewässer, Kulturlandschaft werden durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie nicht tangiert. Die Lage des Sondergebietes innerhalb eines unzerschnittenen Raumes gemäß § 6 Abs. 1 SNG wird nachfolgend näher beurteilt.

Unzerschnittene Räume sind gemäß § 6 (1) SNG Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden.

Gemäß § 6 (2) SNG sind unzerschnittene Räume unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Vorhaben mit zerschneidender Wirkung sind in § 6 (1) SNG exemplarisch aufgeführt, dies sind im Wesentlichen lineare Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Kraftwerksanlagen oder Flugplätze.

Als UZVR [unzerschnittene verkehrsarme Räume] werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. [4]

Windkraftanlagen zählen somit gemeinhin nicht zu den technogenen Elementen, die innerhalb unzerschnittener Räume ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen ist eine Folgenutzung mit punktueller Einrichtung von Windenergieanlagen, Kranstellflächen und kurzen Zufahrten zum vorhandenen Wegenetz verbunden, ohne nennenswerte Verkehrsbelastungen mit Zerschneidungswirkungen.

Eine mögliche Zerschneidungswirkung auf die flugfähige Fauna durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird in der Umweltprüfung untersucht.

In § 6 (4) SNG wird explizit auf überwiegende Gründen des Gemeinwohls hingewiesen, aufgrund deren unvermeidbare Zerschneidungen zulässig sein können. Gemäß aktueller Rechtsprechung zählt die Windenergie zu den überwiegende Gründen des Gemeinwohls.

<u>Fazit:</u>

Bei der vorliegenden Ausweisung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergienutzung kommt es nicht zu Konflikten mit den Zielen des Landschaftsprogramms Saarland.

[4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Flächennutzungsplanteiländerung wird dadurch nicht tangiert.
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche.

Wasserschutzgebiete:

Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche nach Hinweis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt.

NATURA 2000:

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Die Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zum Schutzgebiet ist größer. Gemäß Empfehlung des Umweltberichts wurde der Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ von 200m auf ca. 300m vergrößert.
Gemäß Ergebnis der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine VSG – verträgliche Umsetzung der Windenergieanlagenplanung gewährleistet. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben. Eine verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten BImSchG-Verfahren.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert.

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Aufgrund der Volatilität der Lage und Einstufung der Mähwiesen und einem Fehlen von gesetzlich geschützten Wiesen (B+ / A) wird auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet. Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt. Es wird empfohlen, eine Beanspruchung von FFH-LRT-Flächen größtmöglich zu vermeiden.

3 Planinhalt

3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Sondergebietes „Windenergienutzung“ zu schaffen.
Durch die isolierte Positivplanung des Sondergebietes Windenergienutzung südwestlich Mechern wird die Neuerrichtung von Windenergieanlagen räumlich gesteuert, ohne die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes zu berühren.
Die Vorgehensweise bei der Standortkonzeption gegenüber dem beschlossenen Flächennutzungsplans bleibt dabei unverändert.

3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP)

Um geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Merzig zu ermitteln, wurde bei Entwicklung des Flächennutzungsplanes (2014) eine Untersuchung in mehreren Arbeitsschritten durchgeführt. Nach jedem dieser Arbeitsschritt wurde die Flächenkulisse auf Flächen, die kleiner als sieben Hektar sind und selbst im Verbund mit anderen, räumlich nahe gelegenen Eignungsflächen keine Konzentrationszone bilden können, geprüft und ggf. angepasst. Flächen, die diese Mindestgröße unterschritten, jedoch im Verbund mit anderen, auch auf benachbarten Gemarkungen liegenden Flächen eine mögliche Konzentrationszone bildeten, blieben in der Flächenkulisse erhalten.
Hierbei wurde eine zweistufige Restriktionsanalyse durchgeführt.
<u>Schritt 1 : Ausschluss von harten Tabuzonen.</u>
z.B. Vorgaben der Landesplanung, Flächenausweisungen, Schutzgebiete,

<u>Schritt 2 : Ausschluss von weichen Tabuzonen.</u>
z.B. Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten, Schutzbereiche Siedlung/ Wohnen, ..)

Die verbleibenden Flächen stellten die potenziellen Eignungsflächen für Windenergie dar, die in einem dritten Arbeitsschritt auf

- ihre Bedeutung für öffentliche Belange überprüft wurden (u.a. für bestimmte Arten und Biotope sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung,
- Ihre Eignung bezüglich Windhöffigkeit,
- Ihre Eignung auf Bündelung (Konzentration in zusammenhängenden Windparken, wobei von einem Zusammenschluss von mindestens drei Anlagen ausgegangen wurde).

Ergänzt wurde das Konzept durch die Formulierung einzelfallbezogener Vorsorgeabstände: Als weiches Kriterium wurden einzelfallbezogene Vorsorgeabstände um FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gezogen. Für das VSG Saar-Nied-Gau war dies aufgrund der vorkommenden windkraftrelevanten Rastvogelarten Korn- und Rohrweihe, Baumfalke und Fischadler ein Mindestvorsorgeabstand von 1.200m um das VSG.

Aufgrund dieses letzten weichen, einzelfallbezogenen Kriteriums wurde eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone südwestlich Mechern nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

Planerischer Umgang mit den Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten

Ein pauschaler Flächenausschluss im Umfeld der bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Arten nach den Vorgaben des Helgoländer Papiers erfolgte nicht. Die bekannten Artvorkommen wurden in der Karte „Restriktionsanalyse“ mit den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nachrichtlich dargestellt. Aufgrund der räumlichen Konzentration der Rot- und Schwarzmilan-Vorkommen im Stadtgebiet, sowie aufgrund sonstiger Restriktionen verblieben bei Einhaltung der pauschalen Schutzabstände (1500m Rotmilan, 1000m Schwarzmilan) nur sehr wenige, kleine Flächen für die Windenergie. Um der Windkraft im Stadtgebiet ausreichend Raum zu geben, verzichtete die Kreisstadt Merzig daher auf der Flächennutzungsplanebene auf den pauschalen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund des Vorkommens von windkraftrelevanten Vogelarten. Gegen die Einhaltung eines pauschalen Schutzabstandes zu bekannten Rotmilan-Brutplätzen sprach auch, dass das Raumnutzungsverhalten der Arten selektiv und teils gerichtet erfolgt.

3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“

Bei der Ergänzung der Flächenkulisse SO- Windenergienutzung werden alle harten Kriterien berücksichtigt sowie alle weichen Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen.
Der einzelfallbezogenen Vorsorgeabstand um das LSG und VSG Saar-Niedgau wird in Abweichung von der Restriktionsanalyse (ARGUS CONCEPT, 2014) von 1.200m auf 200m reduziert.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Vorrangpolitik für Erneuerbare Energien wurde mit der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 die Windenenergienutzung in den saarländischen Landschaftsschutzgebieten neu geregelt. Windkraftanlagen, einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, sind dabei zulässig, solange nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange i. S. der Verordnung liegen vor, wenn es sich

- um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.Juli1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.

Die Reduzierung des Vorsorgeabstandes von 1.200m auf 200m erfolgt somit analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten.

Die Natura 2000 -Verträglichkeitsstudie im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Natura 2000 – verträglich ist. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und in einer artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert aufgeführt und begründet. (siehe Anlage 4 des Umweltberichtes).

3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“

“Steckbrief in Anlehnung an das Windenergiegutachten zum Flächennutzungsplan (ARGUS CONCEPT; 2014)

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
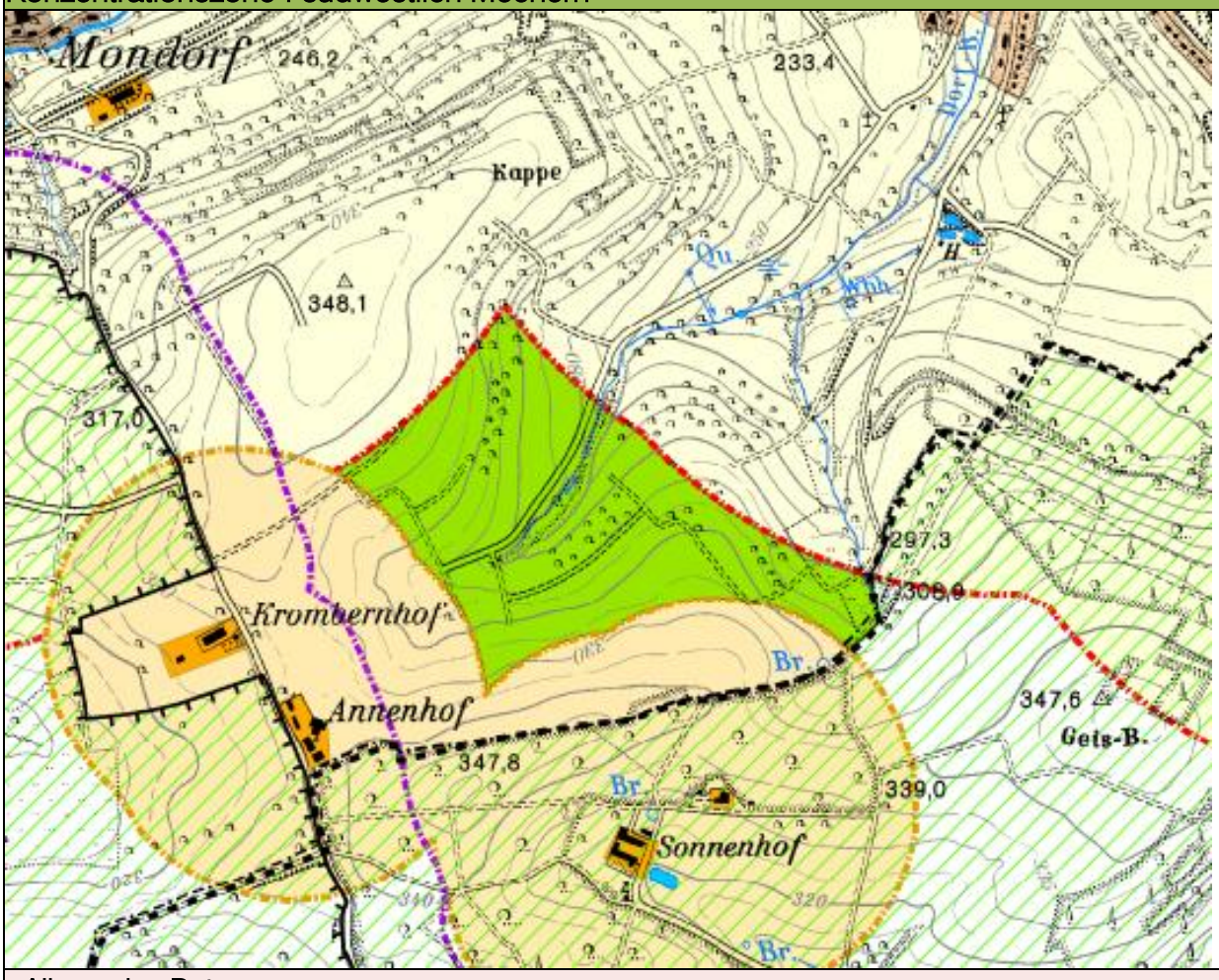	
Allgemeine Daten	
Flächengröße	ca. 36,8 ha

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Lage im Raum	am südlichen Rand des Stadtgebietes südwestlich Mechern entlang der Muschelkalkhochfläche.
Abstandsflächen	> 1.000 m zu Mondorf und Mechern > 400 m zu den Aussiedlerhöfen Krombernhof und Annenhof sowie dem Sonnenhof und seinem nordöstlich gelegenen Wohnhaus außerhalb der Stadtgrenze von Merzig.
Höhenlage	280 m bis 330 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit einzelnen Heckenstrukturen
Relief und Exposition	Unterschiedlich exponierte Hanglagen, die von der Hochfläche im Süden und Südwesten auf kleine, nach Nordosten entwässernde Kerbtälchen zulaufen.
Windleistungsdichte	250-372 W/m^2
Energiepotenzial	Eignung: mittel – hoch
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	Überwiegend Vorranggebiet für Landwirtschaft; am Ostrand Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Kerbtäler mit Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken Eignung: gering - hoch
Landesentwicklungsplan 2030, Entwurf	Vorranggebiet für Landwirtschaft in den Randbereichen Eignung: mittel- hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für die Landwirtschaft; Kleinflächig Waldflächen Eignung: mittel - hoch

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Schutzgebiete / Biotopkataster	Schutzgebiete: keine direkte räumliche Betroffenheit Südlich angrenzend LSG; Westlich in einem Abstand von 310m Beginn eines EU-Vogelschutzgebietes Biotopkartierung: Vereinzelte nach § 30 BNatSchG /§ 20 SNG oder FFH-RL geschützte Biotope im Gebiet: im Osten mehrere Hecken als geschützte Biotope (wärmeliebendes Gebüsch), Im Zentralbereich der Ufergehölzsaum des Mecherner Dorfbaches, Im Norden mehrere magere Flachland-Mähwiesen, schwerpunktmäßig nördlich des Mercherner Dorfbaches Eignung: gering; außerhalb der Biotope hoch
Erschließung	Flächen über mäßig bis sehr gut ausgebaute Feldwege erschlossen Eignung: mittel – hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Teilflächen befinden sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen mit Habitatfunktionen für Brutvögel der Ackerlandschaften (hier: Feldlerche) Lage im Einzugsbereich von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke (derzeitiger Planungsstand) Bedeutung: hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Teilflächen mit mäßig bis gut ausgebauten Wegen, mäßig gut für Erholungssuchende geeignet Bedeutung: mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Lage in einem unzerschnittenen, landschaftlich gering vorbelasteten Raum Bedeutung: mittel – hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Entfernung zu Siedlungsrändern > 1000m; Entfernung zu Einzelbebauung > 400m Bedeutung: mittel
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	In Abweichung von der Empfehlung des Windenergiegutachten (ARGUS CONCEPT; 2014) wird empfohlen, die Fläche als Konzentrationszone in den FNP zu übernehmen

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Begründung	Die Fläche steht in keinem unmittelbaren Konflikt zu naturschutzrechtlichen Belangen oder Belangen des vorsorgenden Immissionsschutzes. Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildschutzes sollen nach derzeitigem Kenntnisstand auf die nachfolgenden BImSchG-Verfahren ausgelagert werden. Eine vorsorglicher Ausschluss der neuen Windkonzentrationsfläche wird im Hinblick auf die erforderliche Erreichung der kommunalen Flächenbeitragswerte nicht in Erwägung gezogen.

3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung

Die Abgrenzung der neuen Windkonzentrationszone wird als Sondergebiet Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen mit den dazugehörigen, für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegungen, Kranstellflächen, etc.). Die Überschreitung der Sondergebietsgrenzen mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-out).

Es handelt sich bei dem Sondergebiet um ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1 WindBG und ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.

Hinweis:

Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig und wird beibehalten (Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft).

3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone

Die folgenden Flächendarstellungen sind unverändert aus dem Flächennutzungsplan übernommen und werden zum Erhalt festgesetzt. Eine Windenergienutzung ist hier ausgeschlossen. Die Waldflächen wurden auf Basis der Ergebnisse der Biotopkartierung um einzelne lineare Gehölzriegel ergänzt.

- Flächen für Wald (Gebüsche, Ufergehölzsaum)
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG) (Mecherner Dorfbach)
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Mecherner Dorfbach mit Ufergehölzsaum und wärmeliebende Gebüsche)

3.3.6 Sonstige Darstellungen

Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Es bestehen keine Berührungspunkte gegenüber der Windenergienutzung. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.3.7 Sonstige Hinweise

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Durch die geographische Lage der Planungsfläche und den bekannten archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden können. Daher wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen.
Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Folgende Untersuchungen liegen mit Ausnahme der Auswertung vorhandener Daten der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung,
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste,
- Fledermaus-Potenzialstudie

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die vorgebrachten planungsrelevanten Äußerungen sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.
Nachfolgendes wurde aufgrund von Hinweisen der TöB in der Umweltprüfung berücksichtigt:
Stellungnahme der Vereinigung der Jäger des Saarlandes:
Der Umweltbericht wird um den Hinweis der Wildkatze ergänzt. Die Hinweise auf Vorkommen von Rebhuhn, Schwarzstorch und Rotmilan sind bekannt. Alle Arten und Gruppen werden in Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gesetzeskonform betrachtet.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde :
Die Natura 2000-Verträglichkeit der Ausweisung der Windenergiefläche und die damit verbundene Abstandsreduzierung ist gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG zu prüfen. Bereits auf Ebene der FNP-Änderung ist dadurch zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten sowie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann.
Berücksichtigung: Eine Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie ist für die Offenlage in der Umweltprüfung ergänzt worden. Eine Untersuchung, ob es durch die Ausweisung des Sondergebiets bzw. durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten so-

wie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann, ist darin enthalten. Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) aufgeführt, bei deren Berücksichtigung eine Natura-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergienutzung gewährleistet werden kann. (siehe Anlage 3 des Umweltberichtes).
Im Falle der Ausweisung der Fläche „südwestlich Mechern“ als Sondergebiet für die Windenergie würde es sich dann um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG handeln. Bei Beantragung von WEA (Verfahren nach BImSchG) innerhalb dieses Windenergiegebietes wäre damit der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nächste Planungsebene (BImSchG-Antrag) – wie im Gutachten angedacht – ist somit nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Realisierbarkeit der Planung bzw. geplanten Nutzung ist grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der UNB im LUA zwingend geboten, die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die dahingehende Realisierbarkeit der geplanten Nutzung für die Windenergie bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu prüfen (ggf. auch Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen).

<u>Berücksichtigung:</u>

Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen) ist in der Umweltprüfung ergänzt worden. Die Realisierbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dargelegt. (siehe Anlage 3 des Umweltberichts).
Die dargestellten Maßnahmen betreffen überwiegend betriebliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Angaben zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Teiländerungsfläche des FNP, so dass auf eine Aufnahme in die Flächennutzungsplanteiländerung verzichtet wird.

4.2 Geeignete Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

4. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
6. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Gemeinde hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen die folgenden Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.

a) Minderungsmaßnahmen für die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA: Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bo-

denbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen. Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- Eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 wird festgelegt, d. h. die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese ist vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abzusichern.

- Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen.

b) <u>Minderungsmaßnahmen für europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.</u>
   - Alle Maßnahmen aus a)

- Erhalt von Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken innerhalb des Beschleunigungsgebiets; maximal randliche Einkürzung von Hecken unter Erhalt der Grundstruktur,

- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

- Bauzeitliche Sicherung von Gehölzbeständen durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Zielart Neuntöter).

- Bauzeitlich erforderliche Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. (Zielarten: Neuntöter, ungefährdete Brutvögel mit Gehölzbindung, Haselmaus)

- Die Baufeldfreimachung im Offenland (Acker, Grünland) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen. (Zielarten: Feldlerche, Wachtel)

- die landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen wird beibehalten (Darstellung im Flächennutzugsplan: Flächen für die Landwirtschaft)

- Die WEA-Anlaufgeschwindigkeit wird auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s (> 10°C) reduziert, bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat, dies i. V. m. einem Höhenmonitoring für Fledermäuse, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren. (Zielarten: Fledermäuse)

c) Minderungsmaßnahmen für Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens (Bauphase und Anlagephase)

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.
Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern. Es handelt sich hierbei um ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.
Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.
Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.
Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mecherner Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.
Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Erhaltungsziele nach § 7 Abs, 1 Nr, 9 BNatSchG, zum Schutz europäischer, in Europa natürlich vorkommender Vogelarten nach § 7 Abs, 1 Nr, 12 BNatSchG, zum Schutz von im Anhang IV FFH-RL aufgeführter Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr, 2 BNatSchG aufgeführt sind,

werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgelistet und zur Umsetzung und Einhaltung vorgegeben.

Für die Festlegung weiterer verbindlicher Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BImSchG - Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. Tiere: Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.
Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.

Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen.
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Abwägung:

Gemäß Forderung von Landwirtschaftskammer des Saarlandes und Landesplanung aus der Offenlage wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahme möglichst außerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Darüber hinaus obliegt die flächenscharfe Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nicht der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

5 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks südwestlich Mechern zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien. Zur Umsetzung der Energiewende weist die Gemeinde ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie im Sinne des § 249c BauGB aus.

Im Umweltbericht werden die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt. Schutzwürdige Flächen innerhalb der Sondergebietszone werden aus Ausschlussflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der Abwägung wurden die im Umweltbericht dargestellten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht gänzlich vermeidbar sind.

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB benennt die Gemeinde daher geeignete Minderungsmaßnahmen, die der Kompensation oder Reduzierung dieser Beeinträchtigungen dienen. Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und fachlicher Gutachten. Darüber hinausgehende erforderliche projektbezogene Kompensationsmaßnahmen werden als Empfehlungen schutzgutbezogen im Umweltbericht aufgeführt als Vorbereitung zu einer verbindlichen Festsetzung in nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig

im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

Umweltbericht

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz

IFÖNA

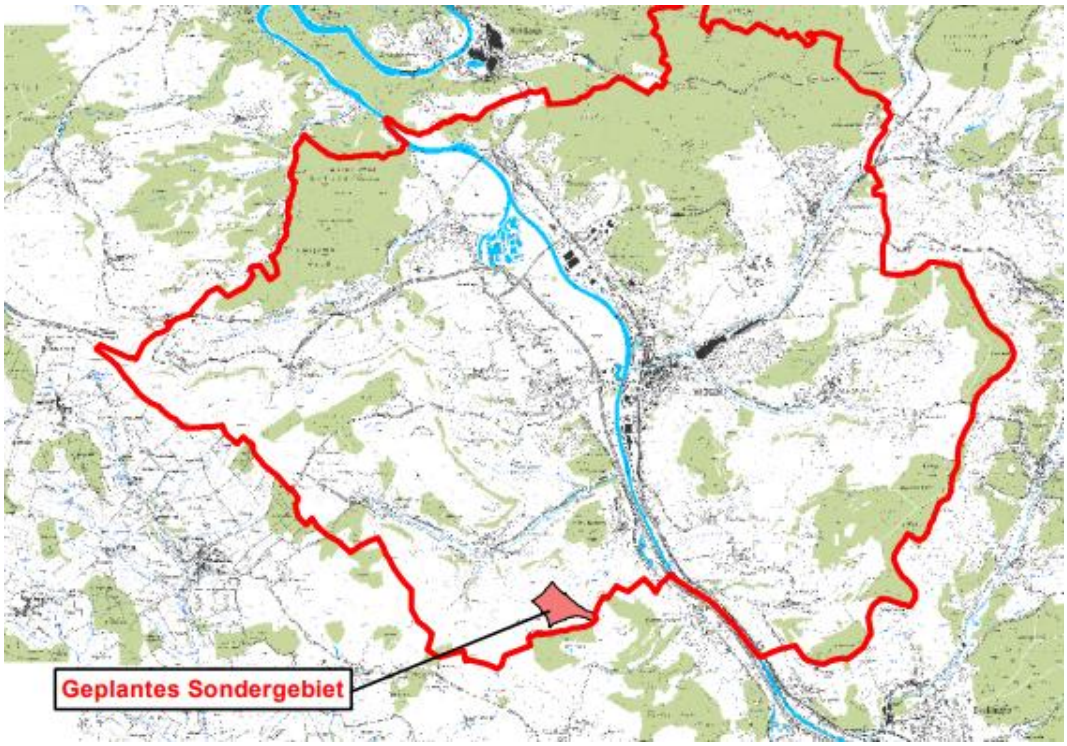

Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer	2021-15
Projektbearbeitung	Dipl.-Geogr. Karin Doering
Stand:	September 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen 6
1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens 6
1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen 6
1.4 Bedarf an Grund und Boden 8
1.5 Wirkfaktoren 9
1.6 Fachgesetze 10

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse 12
2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 12
2.2 Tiere 13
2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt 35
2.4 Fläche 37
2.5 Boden 38
2.6 Wasser 40
2.7 Luft und Klima 41
2.8 Landschaft und Landschaftsbild 42
2.9 Kultur- und Sachgüter 42
2.10 Wechselwirkungen 43

3 NATURA 2000 43

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 45
4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans 45
4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans 45

5 Planungsalternativen 46

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 46
6.1 Mensch und menschliche Gesundheit 46
6.2 Biotope, Boden, Wasser 47
6.3 Fauna, Artenschutz 48
6.4 Landschaftsbild 54
6.5 Kultur- und Sachgüter 54

7 Zusätzliche Angaben 54
7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung 54
7.2 Wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet
7.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring 61

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 62

9 Quellenverzeichnis 63

Kartenteil:

Unterlage 1: Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Unterlage 2: Boden und Wasser

Unterlage 3: Biotoptypen

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus – Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.

Anlage 2: Geplanter Windpark Mechern - Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben – Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Mit Kartenteil:

1.0	Übersichtsplan	Maßstab 1:8.000
2.0	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024	Maßstab 1:8.000
2.1	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schallimmissionen	Maßstab 1:8.000
2.2	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schattenwurf	Maßstab 1:8.000
3.0	Wertgebende Greifvogelarten im Umkreis	Maßstab 1:25.000
4.0	Habitatpotenzialplan	Maßstab 1:8.000
5.0	Kranich Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
6.0	Zugplanerfassung Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
7.0	Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.1	Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.2	Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21	Maßstab 1:20.000
8.0	Schutzziele des VSG	Maßstab 1:20.000
8.1	Schutzziele des VSG – Schallimmission	Maßstab 1:20.000
8.2	Schutzziele des VSG – Schattenwurf	Maßstab 1:20.000

Anlage 3: Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung, Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Anlage 4: Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Anlass ist das Vorhaben eines Planungsträgers, am Standort südwestlich Mechern drei Windenergieanlagen („Windpark Merzig-Mechern“) zu errichten.
Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.

1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens

Aufgrund des Flächenzuschnitts der geplanten Windkonzentrationszone ist dort die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich.
Die Zuwegung zum Plangebiet kann über vorhandene Feldwirtschaftswege aus Richtung Nordosten aus Mechern erfolgen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze. Die Fachgesetze werden im weiteren Verfahren im Planwerk des Bebauungsplans dargestellt.

Ziele:

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanteiländerung stehen und durch die Planung beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 1: Allgemeine Umweltziele

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Mensch	• Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum. • Sicherung der Lebensgrundlagen (Versorgung mit gesunder Nahrung, Wasser, Luft). • Förderung regenerativer Energien zur klimafreundlichen und CO_2-neutralen Energieerzeugung. • Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Geruch, Schadstoffe).
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	• Erhalt und dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt. • Erhalt und dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenarten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit und ihrer natürlichen ökologischen Verbreitung. • Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten. • Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. • Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft. • Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG, v. a. der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG. • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. • Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten. (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) (RL 92/43/EWG (FFH-RL; NATURA 2000).
Boden	• Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen. • Verringerung von Belastungen des Bodens. • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB).
Wasser	• Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung. • Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität.
Luft / Klima	• Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen. • Erhalt von Klimatischen Ausgleichsräumen (Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiete) und Schutz von Luftleitbahnen mit Siedlungsbezug
Landschaftsbild	• Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
	• Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a BauGB).
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	• Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder. • Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern.
Landwirtschaft	• Gezielter Erhalt und Beibehalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Die oben genannten Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Aufstellung berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von 36,8 ha.
Die entspricht einem Flächenanteil von 18,97 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 194 ha).
Der Flächenanteil von Sondergebieten im Stadtgebiet erhöht sich durch die Planung von 194 ha auf 230,8 ha.
Der Prozentanteil der Sondergebietsflächen für Windenergienutzung erhöht sich durch die FNP-Teiländerung von 1,8 % auf 2,12 %.

Tabelle 2: Vergleich Flächendaten mit den landesweilten Teilflächenzielen

Quelle	Phase	Flächengröße Stadtgebiet [km²]	Teilflächenziel in %	Teilflächenziel in ha	Differenz zum Ziel (ha)
Bosch & Partner	Ziel	108,98	3,46%	375,92 ha	
FNP(2015)	Bestand	108,98	1,8%	194 ha	-181,92
Teiländerung FNP (2024)	Planung	108,98	2,12 %	230,8 ha	-145,12

1.5 Wirkfaktoren

In der späteren Konfliktanalyse erfolgt die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der zu erwartenden Eingriffe sowie ihrer erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Vorhabenwirkungen werden von der Verursacherseite her wie folgt aufgegliedert:

* baubedingt (keine Relevanz für die Bauleitplanung)
* betriebsbedingt
* anlagebedingt.

Im Zuge der Realisierung eines Windparks wird bisher von folgenden relevanten Wirkungszusammenhängen ausgegangen:

Tabelle 3: Wirkungsmatrix

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
Mensch und Raum	Baubedingt	Beeinträchtigung durch den Baubetrieb (Lärm, Staub, Unruhe) Trenneffekt
	Anlagebedingt	Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Erholung und Freizeit durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. dort)
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf Beeinträchtigung durch Lichtreflexe (Diskoeffekt) Beeinträchtigung durch Schall Beeinträchtigung durch Schattenwurf
Wasser	Baubedingt	Gefährdung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Boden	Baubedingt	Gefährdung / Beeinträchtigung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Bodenverlust durch Neuversiegelung;
	Betriebsbedingt	-
Klima / Luft	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Vegetation	Baubedingt	Gefährdung erhaltenswerter Vegetationsbestände durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Vegetationsverlust durch Mastfuß, Zufahrten, Nebenanlagen wie Transformatorstationen und Kranstellflächen
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
Tiere (v. a. Vögel, Fledermäuse)	Baubedingt	Gefährdung durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Irritation durch das Bauwerk; vernachlässigbar
	Betriebsbedingt	Störungen durch Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall und Eiswurf sowie Gefährdung durch Kollision, Beeinträchtigung der individuellen Fitness (energieaufwendige Flug- und Ausweichmanöver, Vergrämen von Rastplätzen, etc.
Landschaftsbild	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	Beeinträchtigungen durch die Masten und Rotoren; optische Bedrängung
	Betriebsbedingt	Irritation durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall

1.6 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.

Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse

Nachfolgend werden gemäß § 2 (4) BAUGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a aufgeführten Schutzgüter für das Plangebiet beschrieben, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.
Die Beschreibung beschränkt sich auf den Bereich der Teiländerung

2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bestandsaufnahme:
Lage, städtebauliche Situation und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:
Wohnen / Wohnumfeld:
Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein.
Freizeit und Erholung:
Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.
Verkehr:
Das Plangebiet gehört zu den unzerschnittenen Räumen gemäß § 6 (1) SNG. Mit Ausnahme gering frequentierter Feldwirtschaftswege, befinden sich keine Verkehrsanlagen (Straße, Bahn, etc.) im Plangebiet.

Vorbelastungen:

Verschiedene Faktoren können als Vorbelastung auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Freizeit und Erholung wirken. Diese lassen sich grob einteilen in

- Akustische Effekte, Schall
- Optische Effekte durch die Rotorbewegungen oder Lichtzeichen
- Visuelle Unruhe
- allgemeinen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist kaum vorbelastet.

Konfliktanalyse:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung werden durch die Sondergebietsgrenze Abstandsregeln eingehalten. Die von einem Windpark ausgehenden Immissionen wie Schall, Schattenwurf, Eingriff ins Landschaftsbild werden für die innerhalb des Sondergebiets geplanten Anlagen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren untersucht und beurteilt Die Errichtung von Windenergieanlagen als punktuelle Vorhabenstruktur steht nicht im Widerspruch zum Erhalt unzerschnittener Räume.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf
- Festlegung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2 Tiere

Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Sonstige Tiergruppen können aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur verbal abgehandelt werden.
Als Ergebnis der Frühzeitigen Beteiligung wird auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse noch gesondert auf die Wildkatze und die Haselmaus eingegangen.

2.2.1 Avifauna

(Quelle GFL Plan, Markus Austgen; Vollständige Unterlagen siehe Anlagen 2 und 4)
Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern ein umfängliches avifaunistischen Gutachten gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ vom Juni 2013 sowie eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum angrenzenden Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau durchgeführt.
Hierzu wurden, beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 Erfassungen gemäß dem folgendem Methodenkonzept durchgeführt.
In 2024 wurde eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Brutvögel und Raumnutzung durchgeführt.

Tabelle 4: Methodik avifaunistische Untersuchungen

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen: Qualitative Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. Quantitative, punktgenaue Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen: Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung: Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet: im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von

September bis November 8 Erfassungen
Gast- und Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 km: von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse in Anlehnung an Leitfaden RLP 2018 inkl. Habitatanalyse an 18 Erfassungstagen

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen: Zur Kontrolle der Horstbaumkartierung (2020 bis 2021) 2 Begehungen vor der Belaubung. Verifizierung der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Brutvorkommen planungsrelevanter Arten: 4 Begehungen von April bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Die Ergebnisse sind in den Anlagen 2 und 4 einzusehen.

Konfliktanalyse / Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
- Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
- Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
- Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
- direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
- mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Bestandsaufnahme und Konflikte:

- *Brutvögel:*

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 142 Vogelarten erfasst, von denen 80 Arten im Vogelschutzgebiet brüten (insgesamt 56 Arten brüten im engeren Untersuchungsgebiet um die Anlagen).
Nachfolgend werden die wertgebenden Arten kurz aufgeführt:

Wespenbussard:

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA. Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp“ in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Optische Aufwertung (Einfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rotmilan:

Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Schwarzmilan:

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber). Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden

nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Baumfalke:

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp“ erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe. Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der

im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Neuntöter:

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist. Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.

Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, “technischen“ Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive“ Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011). Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen
- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

- Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Feldlerche

Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Wachtel:

Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Star:

Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten 8 Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer.

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten acht Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch

für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

➢ *Rastvogelarten, Rastplätze, Vogelzug*

Im Vogelschutzgebiet liegen mehrere Rastplätze für Zugvögel, die teils von unterschiedlichen Arten/Artengruppen genutzt werden. Hauptsächlich handelt es sich um Limikolen (Kiebitz, Goldregenpfeifer), Kranich, Rohr- und Kornweihe und Sumpfohreule. Insgesamt erweist sich der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Der nächstgelegene, regelmäßig frequentierte Rastplatz für die Limikolen ist mehr als 850 m von der WEA Mn-01 und mehr als 900 m von der WEA Mn-02 entfernt und liegt damit bereits in einem sicheren Abstand. Alle anderen Rastplätze sind noch deutlich weiter von den geplanten WEA entfernt.

Silberreiher:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks. Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflä-

chig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kiebitz:

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kranich:

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)
Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare. Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden
Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben.
Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Anlagenabschaltung an Massenzugtagen
- Ausgleichsmaßnahmen /CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2.2 Fledermäuse -

Methodik: (entnommen aus: Öko-Log Freilandforschung; 2022; siehe Anlage 1)
Auf eine Bodenuntersuchung der Fledermäuse wurde im Vorfeld verzichtet und durch eine Potenzial-Analyse ersetzt. Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.
Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.
Durchgeführt wurden:

- Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere,
- Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und
- Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.
Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese sind im Detail in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.
Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden im Plangebiet Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Konfliktanalyse:

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- Mopsfledermaus / Barbastella barbastellus - kollisionsgefährdet
- Breitflügelfledermaus / Eptesicus serotinus- kollisionsgefährdet
- Myotis daubentonii
- Myotis emarginatus
- Myotis Myotis
- Kleine Bartfledermaus / Myotis mystacinus- kollisionsgefährdet
- Myotis nattereri
- Großer Abendsegler Nyctalus noctula- kollisionsgefährdet
- Rauhautfledermaus / Pipistrellus nathusii- kollisionsgefährdet
- Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus- kollisionsgefährdet
- Plecotus auritus
- Rhinolophus ferrumequinum

Insgesamt sechs Arten sind für die Potenzialanalyse relevant.
Der Erhaltungszustand für alle Arten ist entweder unzureichend oder schlecht,

Tabelle 5: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern (Ökolog- Freilandforschung; Tabelle 3)

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	FV
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	FV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	U1
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	FV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	U2

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des Windparks Merzig-Mechern und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und Gehölzbeständen auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Zuggeschehen

(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum. Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstattung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus*

Fazit: Insgesamt werden die sechs in Tabelle 5 genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. Zwei der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass, wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von größer 7 m/s (> 10 °C) gestartet werden muss.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Temporäre Abschaltung von WEA (anlagen- und standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung).
- Durchführung eines Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2.3 Sonstige Tiergruppen

Wildkatze:

Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genauso wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgegangen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.
Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.
Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine anlagebedingte Tötung kann ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.
Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht

mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden

Die geplanten WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch. Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

Haselmaus:

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Ge-

hölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Im Fall von randlichen Rückschnittarbeiten: Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.
- Im Fall von randlichen Heckeneinkürzungen Ausbringen von Haselmauskästen zur Aufwertung im funktionalen Umfeld

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Sonstige Tiergruppen:

Eine Betroffenheit anderer Tiergruppen wie Amphibien, Reptilien, Tagfalter ist aufgrund der ansonsten ausgeräumten Landschaft und bei Erhalt des Gewässerlaufs des Mecherner Dorfbaches auszuschließen.

2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Methodik:

Im Plangebiet wurde im Jahr 2021 in einem Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt.
Neben der Einstufung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung wurden das Gebiet auf FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30-Biotope) hin untersucht. Parallel wurden die amtlich verfügbaren Daten im Geoportal des Saarlandes abgefragt.

Ergebnis:

Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt.

- BT-6505-0326-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0345-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)
- BT-6505-0346-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0347-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0348-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0349-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0429-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0430-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)

Die Flächen sind in der Bestandskarte Biotoptypen (Unterlage 3) dargestellt:

Konfliktanalyse:

Innerhalb des Sondergebietes kommt es bei Errichtung von Windenergieanlagen zur Überbauung von Vegetationsflächen. Bei intensiv genutzten Ackerflächen ist die Konfliktlage gering, bei hoch- und mittelwertigen Biotopstrukturen wie Hecken, Gebüschen und gesetzlich geschützten Biotopen ist die Konfliktlage mittel bzw. hoch. Ein Verlust von hochwertigen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen erfordert über die Eingriffsregelung hinaus eine Funktional-Kompensation des betroffenen Biotoptyps.

Empfohlen wird der Erhalt aller gesetzlich geschützten Biotope und aller Gehölzflächen. Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert. Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung des nachgelagerten BImSchG-Verfahrens erfolgen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Eingriffsminimierung in Flächen mit FFH-Lebensraumtypen

2.4 Fläche

Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

2.5 Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Der überwiegende Teil der Böden bestehen aus Rendzinen, Braunerde-Rendzinen oder Kalkbraunerden über Oberem oder – in tieferen Lagen – Mittlerem Muschelkalk, kleinflächig auch über Trochitenkalk. (siehe Unterlage 2, Blatt 1)[1]

Vorbelastung:

Die Böden sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Nährstoffeintrag im Rahmen der Düngung vorbelastet. Entlang der bestehenden Straßen und Wege (befestigte, geschotterte, unbefestigte Wege vorhanden) sind die Böden ebenfalls anthropogen überformt.

Bewertung:

In Anlehnung an § 2 (2) Nr.1 a) - c) BBodSchG werden die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. das Ertragspotenzial und die Standortfunktion für die Vegetation als natürliche Bodenfunktionen näher betrachtet.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragspotenzial:

Bei den Böden handelt es sich um carbonathaltige Böden mit geringem Wasserspeichervermögen. Kleinflächig finden sich physiologisch sehr trockene Sonderstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial,. (siehe auch Biotoptypenkarte, Unterlage 3, Blatt 1; Vorkommen Salbei-Glatthaferwiese); Das Ertragspotenzial der Böden ist gering bis sehr gering.

[1] Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). -https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

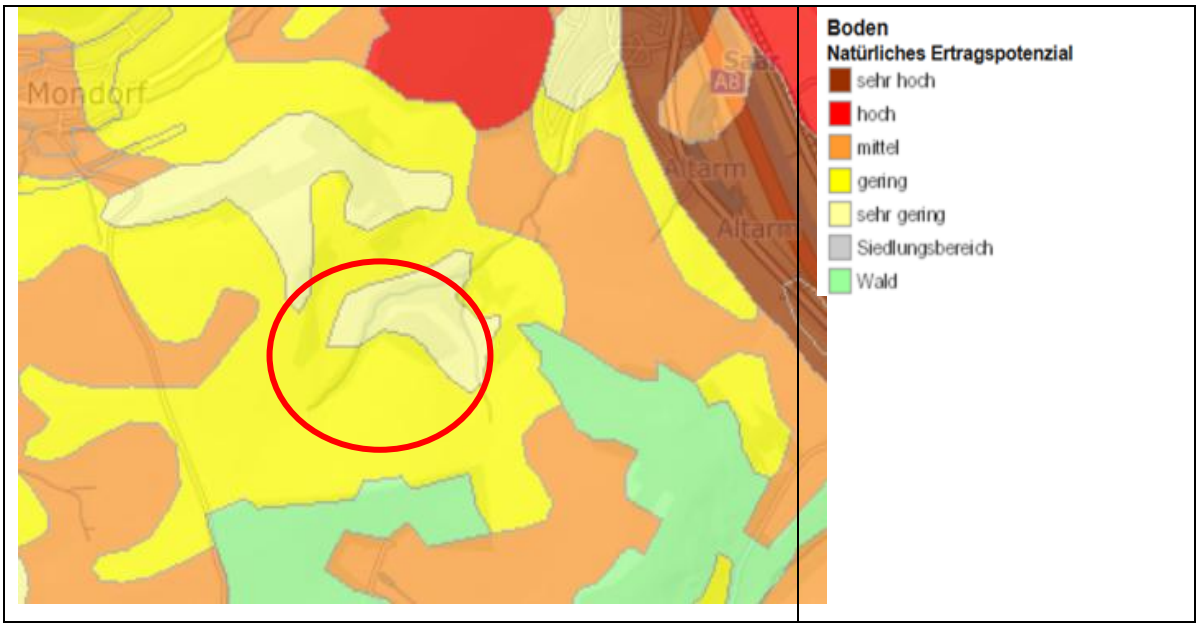

Abbildung 1: Ertragspotenzial Böden [2]

Standort für die natürliche Vegetation

Der überwiegende Planbereich wird durch intensive Ackerbewirtschaftung genutzt und ist somit einer regelmäßigen Bodenumwälzung und externen Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Seltene Bodentypen oder besondere Standortfaktoren (z.B. sehr trocken) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial beschränken sich auf Sonderstandorte. Kleinflächig haben sich schützenswerte Biotope, in Form von sonnenexponierten wärmeliebenden Gebüschen oder mageren Wiesen etabliert.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur keine großflächig wirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen können Einflüsse auf den Bodenchemismus ausgeschlossen werden.
Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird der Eingriff nach den gesetzlichen Maßstäben im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

[2] https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Aussparung von Böden mit hohem Biotoppotenzial (analog Schutzgut Pflanzen)
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen

2.6 Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich gemäß geologischer und hydrogeologischer Karte des Saarlandes im Mittleren Muschelkalk, der auf der Hochfläche in Oberen Muschelkalk übergeht. Es handelt sich um Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar.

Vorbelastung:

Das Gebiet unterliegt aufgrund der Ackernutzung einer gewissen diffusen Vorbelastung durch erhöhten Nährstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Baubedingte Beeinträchtigungen können außerhalb der Bauleitplanung durch Einhalten der Schutzbestimmungen vermieden werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen und Zufahrten
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum),

2.7 Luft und Klima

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Geländeklima:

Kleinklimatisch sind die ausgedehnten Ackerflächen als Freiland-Klimatop geprägt von extremen Tages- und Jahresgängen der Temperatur und Feuchte. Auf den offenen Ackerflächen des Höhenrückens entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die hangabwärts in die Täler fließt und die umliegenden Ortslagen mit Frischluft versorgt.

Lufthygiene:

Großflächige Gehölzbestände mit einer hohen Eignung zur Luftfilterung und Lufthygiene finden sich nur außerhalb des neuen Sondergebietes. Die innerhalb stockenden Gehölzbestände sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit ohne nennenswerte Funktionen für die Lufthygiene.

Vorbelastung:

Keine nennenswerten Vorbelastungen

Konfliktanalyse:

Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen mit Funktionen für Lufthygiene und Klima (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen),

2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das ackerbaulich intensiv genutzte flachwellige Hochplateau wird vereinzelt durch Gehölzbestände gegliedert.

Konfliktanalyse:

Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern.

Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen.

Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen)

2.9 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt.

Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen. Eine Existenzgefährdung ist auszuschließen.

<u>Versorgungsleitungen:</u>

Innerhalb der Sondergebietsfläche verlaufen Erdkabel der Deutschen Telekom und Mittelspannungsfreileitungen der Energis-Netzgesellschaft. Bei baulichen Maßnahmen ist der Leitungsbestand zu beachten. Bei Strom-Freileitungen sind Mindestabstände zwischen Freileitungen und Turmachse der Windkraftanlagen gemäß der technischen Vorgaben der Leitungsträger einzuhalten.

2.10 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die vorgenannten zwischen den einzelnen Schutzgütern hinausgehen, werden derzeit nicht gesehen.

3 NATURA 2000

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Zur Überprüfung der Verträglichkeit der Ausweisung des Sondergebietes Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des VS-Gebietes ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie erstellt worden. (GFLPlan; 2025 siehe Anlage 3).

<u>kollisionsgefährdete Arten:</u>

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag für die im Schutzzweck des Gebietes genannten Arten sicher oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan ist diese fachliche Beurteilung darüber hinaus an die Einhaltung von Schutzmaßnahmen gekoppelt:

- bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen). Details siehe Anlage 3.
- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Vogelzug/ Kranich:

Der geplante Windpark bzw. die Sondergebietsfläche Windenergienutzung befindet sich rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich inner-

halb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

- Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum durchziehenden Kraniche prognostizieren. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

Fazit:

Unter Beachtung der vorgenannten und in Kap. 6.3 ausgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der im Schutzzeck des VSG-Gebietes genannten Vogelarten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der geplante Windpark Mechern und die vorangehende Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienutzung ist bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden in der FNP-Teiländerung lediglich nachrichtlich als Empfehlung aufgeführt und im nachgeordneten BImSchG-Verfahren verbindlich festgesetzt. Minderungsmaßnahmen werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung zur Umsetzung vorgegeben.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans

In Kapitel 2 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zusammengestellt und bewertet. Das Vorhaben stellt darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil der Förderung regenerativer Energien und damit einen Baustein im Klimaschutz dar, was es zu einem Projekt mit übergeordnetem öffentlichen Interesse macht.

4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung des Planes wird sich am Status quo auf der Fläche nichts ändern. Der Bedarf an zusätzlichen Flächen für Windenergie wird auf andere Flächen des Stadtgebiets verlagert, die ebenfalls in der Restriktionsanalyse zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht als geeignete Sondergebiete ausgewiesen worden sind.

5 Planungsalternativen

Die Fläche wurde ausgewählt, da sie alle harte Kriterien der Restriktionsanalyse sowie wesentliche weiche Kriterien wie z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen einhält. Eine vergleichende Analyse zu anderen möglichen Flächen, die bisher im Rahmen der Restriktionsanalyse ausgeschlossen worden sind, ist im Rahmen des FNP-Teiländerungsverfahrens nicht erforderlich, da es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Schutzgütern getrennt aufgeführt.
Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan über die Rahmensetzung der grundsätzlichen Flächennutzung hinaus keine verbindlichen Festsetzungen trifft, handelt es sich entweder um Grundsätze, die zur Grenzziehung des neuen Sondergebietes geführt haben oder um Empfehlungen, die im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren im konkreten Planungsfall bearbeitet und detailliert werden.

6.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Einhaltung von Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und anderen Nutzungen (1000m zu geschlossenen Siedlungsflächen; 400m zu Einzelgehöften und einzeln stehenden Wohngebäuden)

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Tag- und Nachtkennzeichnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
- bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), sofern diese fachtechnisch genehmigungsfähig ist.
- Die Blinkfolgen und -dauer der Gefahrenfeuer auf den Maschinenhäusern der WEA sind mit Bestands-WEA im Umkreis des Windparks zu synchronisieren.
- Die Rotorblätter der Windenergieanlagen werden mit einem matten Lack beschichtet, um Blink- und Blitzeffekte zu minimieren.
- Erstellung von Schallgutachten und Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm
- Einhaltung von Minderungsmaßnahmen, wenn in der Schattenwurfprognose eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an einem der Immissionsorte überschritten wird.

6.2 Biotope, Boden, Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)
- Größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß; Beschränkung des Flächenbedarfs für die Nebenflächen auf ein Mindestmaß (Schutzgüter Boden, Grundwasser, Vegetation),
- Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig vor Ort (Schutzgut: Grundwasser)

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Abhandlung der Eingriffsregelung in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

6.3 Fauna, Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 200m auf ca. 300m zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“.

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifen,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)

- *Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen*

Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

- *Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung*

  Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

  Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

- *Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren*

  Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

- *Anlagenabschaltung an Massenzugtagen*

  Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

- *Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA*

  Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- *Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA*

  Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

  Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

  Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

  Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

  Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- *Schonende Rodungsmethode für Haselmaus*

  Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

- *Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit*

  auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Abschaltwert von größer 7 m/s (> 10 °C) bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

- *Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung*

  Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.

  Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.

  Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.

Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

Die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan ist von der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens unberührt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen ist nicht erforderlich.

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden folgende Maßnahmen empfohlen.

- *Anlage von Blühstreifen / Blühflächen*

  Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

  Es wird empfohlen, dazu wenn möglich Flächen außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft heranzuziehen.

- *Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd*

  Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutter-

flächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Es wird empfohlen, zur späteren Festlegung von Blühstreifen / Blühflächen oder Ablenkflächen wenn möglich landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft heranzuziehen.

- *Ersatzquartiere für die Haselmaus*

  Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

- Höhenmonitoring für Fledermäuse,

  um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

6.4 Landschaftsbild

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen).

6.5 Kultur- und Sachgüter

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Beachtung der Anzeigepflicht und des befristeten Veränderungsverbots bei Bodenfunden gemäß § 12 DSchG,
- Abstimmung der Bauarbeiten vor Baubeginn mit den örtlichen Leitungsträgern,
- Vorsorgliche Überprüfung der Teilbereiche, in denen geplante Erdarbeiten erfolgen, auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Verkehrsflächen und oberirdischen Leitungstrassen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB). Zur Bewertung der Bestandstruktur wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf vorhabenrelevante Tiergrup-

pe, (Avifauna, Fledermäuse) wurden faunistische Untersuchungen bzw. Abschätzungen durchgeführt, die die Basis zur Festlegungen wirksamer artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darstellen.
Die faunistischen Untersuchungen werden projektbezogen durch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt.
Die übrigen Schutzgüter werden aufgrund vorhandener Daten beschrieben und beurteilt-
Für weitere Details wird auf das nachgelagerte BImSchG -Verfahren verwiesen.

7.2 Wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet

Gemäß § 249c Abs. 3 sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an Anlage 3 BauGB. Die Inhalte sind zusammenfassend aus dem Umweltbericht und den Anlagen 1 – 4 zum Umweltbericht entnommen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird für Details auf diese Unterlagen verwiesen.

Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde (Anlage 3 zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)

Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes

Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Der Mecherner Dorfbach entspringt in einem Kerbtälchen im zentralen Bereich des Beschleunigungsgebietes und ist mit seinem Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. In einer Entfernung von 310 m beginnt das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau“.
Die vorhandenen Strukturen mit Ausnahme der strukturarmen Ackerflächen bieten ein geeignetes Habitatpotenzial für die Wildkatze, die Gehölzflächen bieten Lebensraum für die Haselmaus, so dass für beiden Arten des Anhangs IV der FFH-RL von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann.
Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden im Plangebiet bei der Fledermausfauna Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.
<u>Europäische Vogelarten:</u>
Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 142 Vogelarten erfasst, von denen 80 Arten im angrenzenden Vogelschutzgebiet brüten (insgesamt 56 Arten brüten im engeren Untersuchungsgebiet um die geplanten Anlagen). Als wertgebend wurden Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke als kollisionsgefährdete Arten und Nahrungsgäste sowie Neuntöter, Feldlerche, Wachtel, Star und verschiedene weitere ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder als Brutvögel innerhalb des Beschleunigungsgebietes nachgewiesen.

Ermittelte sowie mögliche Umweltauswirkungen:

a) Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Erhaltungsziele für das angrenzende Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 „Saar-Nied-Gau“ und die ermittelten Umweltauswirkungen sind ausführlich in der Natura- 2000 – Verträglichkeitsstudie in Anlage 3 zum Umweltbericht dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen betreffen die Betriebsphase der Windenergie im Beschleunigungsgebiet.

b) Umweltauswirkungen auf europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die ermittelten möglichen Umweltauswirkungen auf die *Avifauna* sind in Anlage 4 zum Umweltbericht dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Mögliche Umweltauswirkungen betreffen die Betriebsphase der Windenergie für Nahrungsgäste (Tötungsverbot) sowie bauzeitliche oder anlagebedingte Umweltauswirkungen im Beschleunigungsgebiet selbst (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten).

Erhebliche Auswirkungen (Störung) auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu erwarten.

Mögliche Umweltauswirkungen auf die *Fledermausfauna* sind durch den Betrieb von Windenergieanlagen durch Kollision von Tieren mit den Rotorblättern (Tötungsverbot) pauschal nicht auszuschließen. Sie betreffen die Betriebsphase der Windenergieanlagen. Anlage- oder baubedingte Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Umweltauswirkungen auf die potenziell im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten *Wildkatze und Haselmaus* beschränken sich auf bauzeitliche Gefährdungen bzw. an-

lagebedingte Auswirkungen wenn geeignete Habitate innerhalb des Beschleunigungsgebietes tangiert würden; hier hochwertige Wiesen, Gehölze und Gewässerläufe (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

c) Umweltauswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

Mögliche Umweltauswirkungen auf Gewässer nach Wasserhaushaltsgesetz können anlagebedingter oder bauzeitlicher Natur sein, wenn Gewässerrandstreifen des Gewässers tangiert würden oder werden.

Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Die Stadt Merzig hat für das vorliegende Beschleunigungsgebiet die Regel aufgestellt, dass die in der NATURA-2000-Verträglichkeituntersuchung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen werden mit dem Hinweis, dass die nachfolgende Genehmigungsbehörde darauf Bezug nehmen kann.

Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen des Beschleunigungsgebietes

a) Minderungsmaßnahmen für die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA: Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Ta-

ge danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen. Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- Eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 wird festgelegt, d. h. die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

- Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen.

b) Minderungsmaßnahmen für europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

- Alle Maßnahmen aus a)

- Erhalt von Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken innerhalb des Beschleunigungsgebiets; maximal randliche Einkürzung von Hecken unter Erhalt der Grundstruktur,

- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

- Bauzeitliche Sicherung von Gehölzbeständen durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Zielart Neuntöter).

- Bauzeitlich erforderliche Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. (Zielarten: Neuntöter, ungefährdete Brutvögel mit Gehölzbindung, Haselmaus)

- Die Baufeldfreimachung im Offenland (Acker, Grünland) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen. (Zielarten: Feldlerche, Wachtel)

- die landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen wird beibehalten (Darstellung im Flächennutzugsplan: Flächen für die Landwirtschaft)

- Die WEA-Anlaufgeschwindigkeit wird auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s (> 10°C) reduziert, bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat, dies i. V. m. einem Höhenmonitoring für Fledermäuse, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.
  (Zielarten: Fledermäuse)

c) Minderungsmaßnahmen für Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens (Bauphase und Anlagephase)

7.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB obliegt den Kommunen die Verpflichtungen, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.
Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Kommune, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).
Mögliche Monitoringmaßnahmen oder -auflagen können im Zuge einer konkreten Windenergieanlagenplanung dem Vorhabenträger auf Basis der in Kap. 7.2 genann-

ten Maßnahmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde auferlegt werden. Aus der vorbereitenden Bauleitplanung selbst ergeben sich für die Kommune zunächst keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern. Es handelt sich hierbei um ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.

Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.

Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.

Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mechener Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Erhaltungsziele nach § 7 Abs, 1 Nr, 9 BNatSchG, zum Schutz europäischer, in Europa natürlich vorkommender Vogelarten nach § 7 Abs, 1 Nr, 12 BNatSchG, zum Schutz von im Anhang IV FFH-RL aufgeführter Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr, 2 BNatSchG aufgeführt sind, werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgelistet und zur Umsetzung und Einhaltung vorgegeben.

Für die Festlegung weiterer verbindlicher Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BIm-SchG -Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. Tiere: Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.
Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.

Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

9 Quellenverzeichnis

Fotos Deckblatt Markus Austgen / GFLplan (2020 und 2021)

ARGUS CONCEPT (2014): Standortkonzept „Windenergie“ zur FNP-Neuaufstellung. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Erneute öffentliche Auslegung; März 2014)

ARGUS CONCEPT (2015): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig- Begründung und Plan. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Abschließender Beschluss; Februar 2015)

Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). - https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

Bosch & Partner (22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland – Kurzdarstellung der Ergebnisse. – im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

GFLplan (April 2025): Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung. - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

GFLplan (April 2025): Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

Karte des natürlichen Ertragspotenzials https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“. - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“. Teil A: Textliche Festlegungen vom 13. Juli 2004. – Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004.

Landesentwicklungsplan Saarland 2030 – 1. Entwurf vom 07.07.2023. -Ministerium für Inneres, Bauend und Sport – Oberste Landesbaubehörde, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung.

Landschaftsprogramm Saarland (Juni 2009)

Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus–Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.

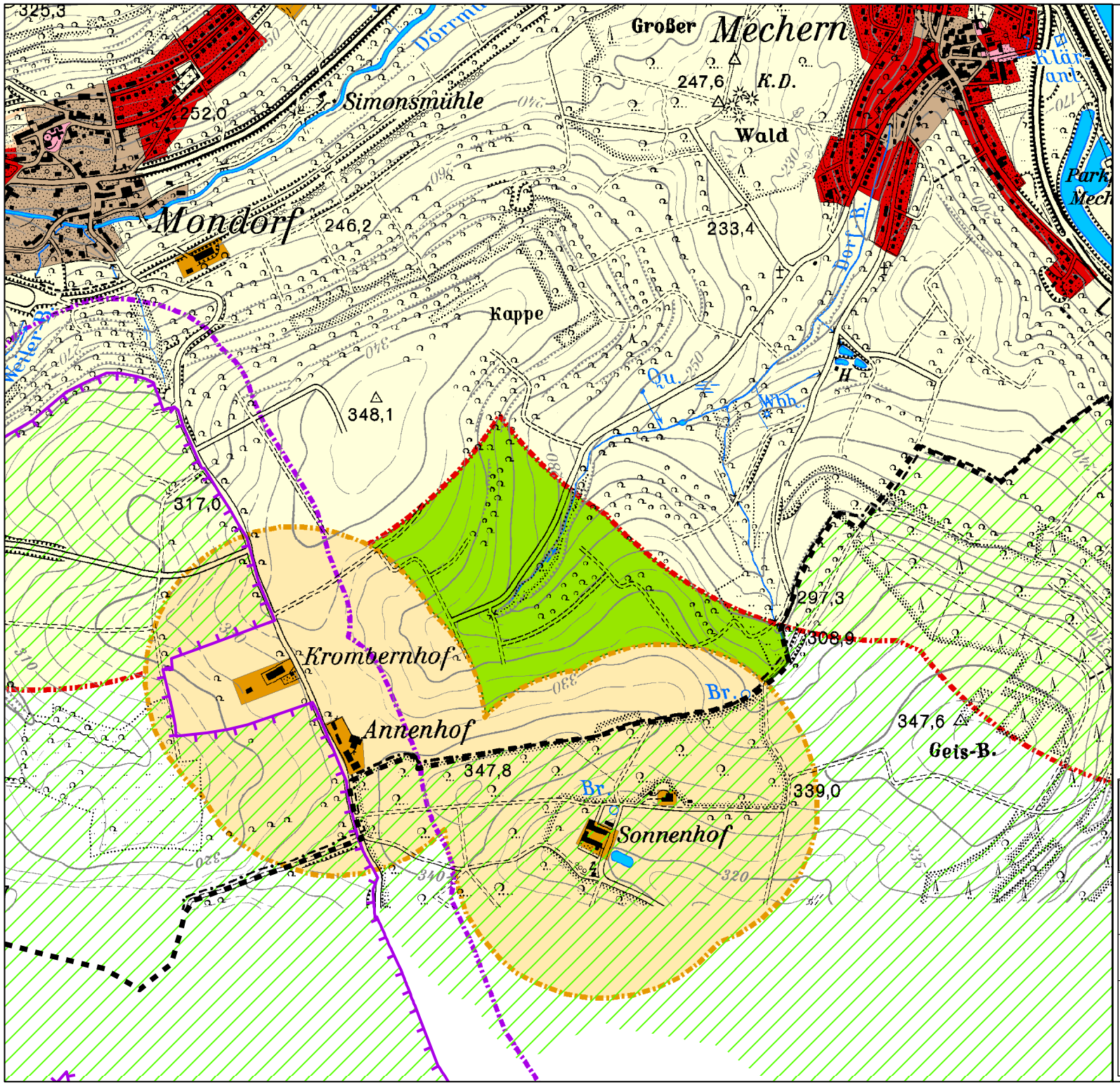

LEGENDE

Tabuflächen - Harte Kriterien

- EU - Vogelschutzgebiete
- Wohnbauflächen
- Einzelhöfe, Gebäude im Außenbereich
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbeflächen
- Gemeinbedarfsfläche

Tabuflächen - weiche Kriterien

- Schutzbereich 200m
- Schutzbereich 1000m
- Schutzbereich 400m
- Schutzbereich 300m ohne Darstellung

Geplante Konzentrationszone

- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern zur Aufnahme in den FNP

nachrichtlich

- Gemeindegrenze
- Landschaftsschutzgebiet

N

IFÖNA GmbH Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH Hugenottenstraße 58 66333 Völklingen-Ludweiler	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
	bearbeitet	2025 / 06	K. Doering
	gemessen		
	gezeichnet	2025 / 06	D. Bytchkov
	geprüft	2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel: Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Auftraggeber:

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:10.000
Unterlage:	1
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025

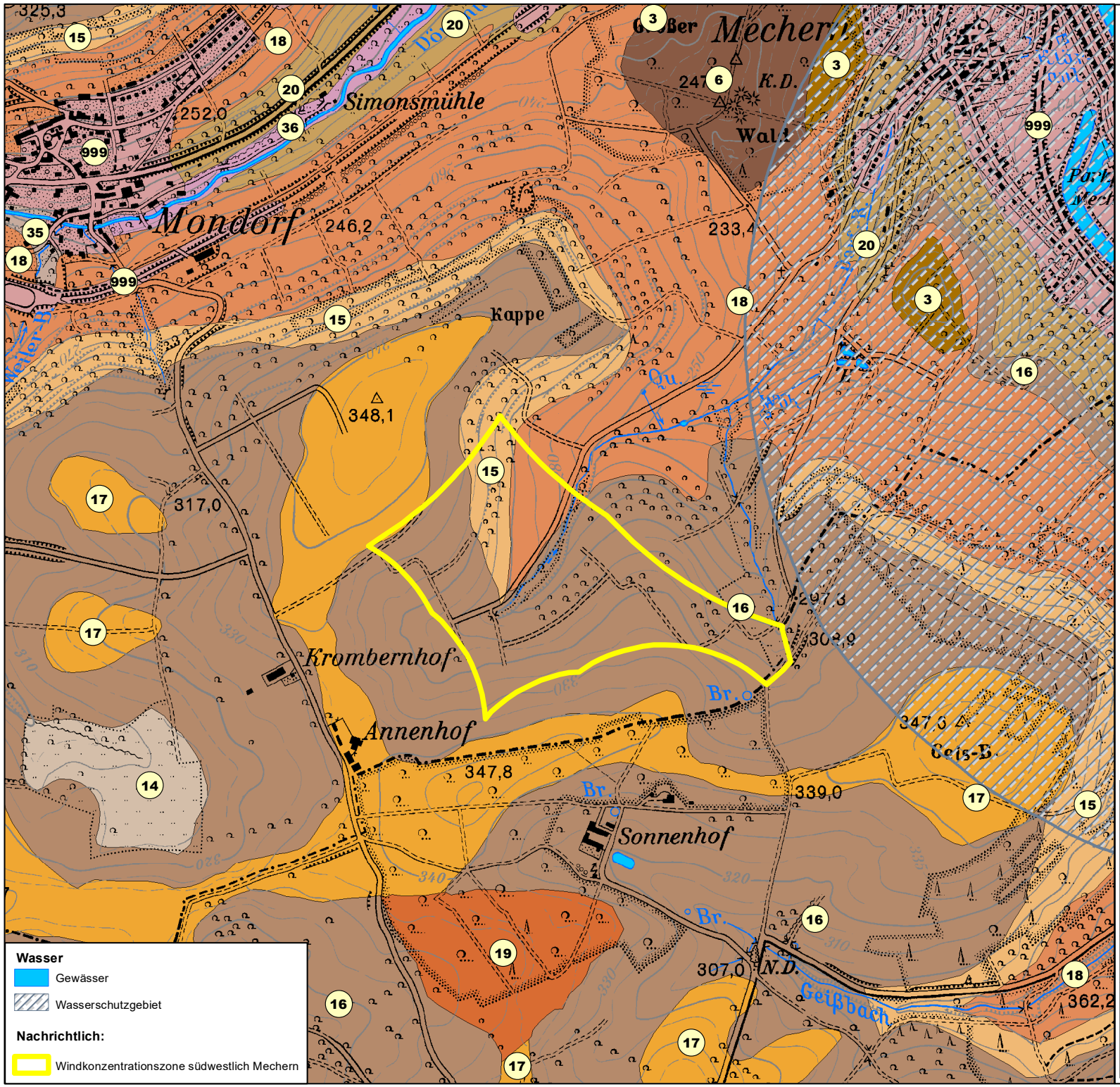

LEGENDE

Boden

- 3 Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern
- 6 Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten und –fließerden über Terrassensanden und –schottern bzw. Verwitterungsbildungen
- 11 Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus parautochthonen Deckschichten in den Gäulandschaften sowie im Gebiet der Spicherer Höhen
- 14 Kolluvisol aus vorwiegend lehmigen Abschwemmmassen und Solumsediment, örtl. carbonathaltig
- 15 Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hauptlage über Basislage aus Kalk- und Dolomitstein im Bereich des Trochitenkalks
- 16 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde und (Kalk-) Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Kalksteinverwitterung des Unteren und Oberen Muschelkalks und Unteren Keupers
- 17 Rendzina, Braunerde-Rendzina und (Kalk-)Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers, Oberen, Mittleren und Unteren Muschelkalks; örtlich Übergangsformen zum Pseudogley sowie Brau
- 18 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Mergel-, Dolomit-, Kalk- und Tonsteinverwitterung des Mittleren Muschelkalks
- 19 (Para-)Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers und Oberen Muschelkalks
- 20 Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Verwitterungsprodukten des Unteren Muschelkalks (Muschelsandstein) und des Oberen Buntsandsteins
- 35 Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend carbonathaltigen, schluffig-lehmigen Abschwemmmassen und Flusssedimenten
- 999 Siedlungsbereich

Entnommen aus:
Bodenübersichtskarte Saarland

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet	2025 / 06	K. Doering
gemessen		
gezeichnet	2025 / 06	D. Bytchkov
geprüft	2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Boden und Wasser

Auftraggeber:
Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:10.000
Unterlage:	2
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025

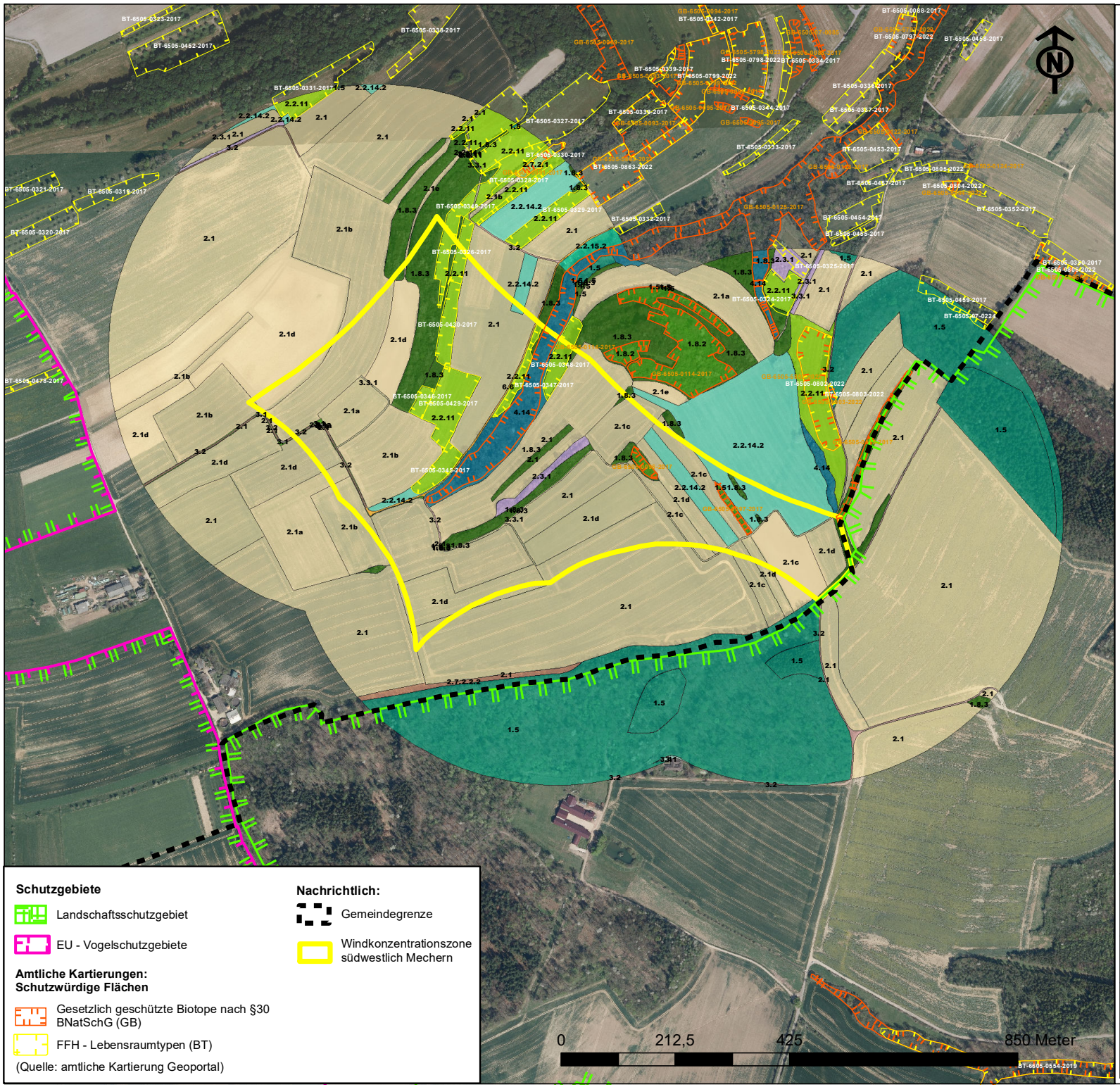

LEGENDE

Bestand Biotoptypen

(Kartierung: GFLPlan, Saarlouis)

- 1.5 sonstiger Forst
- 1.8.2 wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein
- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch
- 2.1 Acker
- 2.2.11 (Salbei)- Glatthaferwiese
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standort
- 2.2.15.2 Weide frischer Standort
- 2.3.1 genutzte Streuobstwiese
- 2.7.2.1 Wiesenbrache von §25 SNG Biotopen
- 2.7.2.2.2 Wiesenbrache
- 3.1 Asphalt, Pflaster
- 3.1 Gebäude
- 3.2 Schotter
- 3.2 Spurplatten
- 3.3.1 Erdweg
- 3.4 Garten
- 4.14 Ufergehölzsaum
- 6.6 Ruderalflur, Saum

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet
- EU - Vogelschutzgebiete

Amtliche Kartierungen: Schutzwürdige Flächen

- Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (GB)
- FFH - Lebensraumtypen (BT)

(Quelle: amtliche Kartierung Geoportal)

Nachrichtlich:

- Gemeindegrenze
- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet		2025 / 06	K. Doering
gemessen			
gezeichnet		2025 / 06	D. Bytchkov
geprüft		2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Biotoptypen

Auftraggeber:

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:7.000
Unterlage:	3
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025

WINDPARK MECHERN

Fledermaus-Potenzialstudie

Bericht (Entwurf)

ÖKO-LOG Freilandforschung
Trippstadt

Juni 2022

i. A. Ökostrom Saar GmbH
Merzig

Impressum:

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 24.06.2022.

Im Auftrag:

Ökostrom Saar GmbH
66663 Merzig <> Trierer Str. 22

Stadtwerke Merzig GmbH
66663 Merzig, Am Gaswerk 5

Geschäftsführer: Thomas Nägler

Daniel Barth, Jörg Fritz

Angebot / Beauftragung: 07.03.2022 / 11.03.2022.

Status: Abschlussbericht (Entwurf).

Team Öko-log:
Max Stieß, B.Sc.
BioGeo-Analyse;
EurProBiol Heiko Müller-Stieß,

Titelfoto:
Eindruck der Landschaft des geplanten Windparks Mechern

ÖKO-LOG Trippstadt
Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung(at)t-online.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

0 Zusammenfassung 5

1 Veranlassung, Aufgabenstellung 6

1.1 Planung und Anlass

1.2 Aufgabenstellung

2 Untersuchungsraum 7

3 Material und Methoden 7

4 Ergebnisse 8

5 Bewertung / Fazit 21

6 Artenschutzprüfung 23

6.1 Allgemeiner Teil

6.2 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren des Vorhabens

7 Quellen / Literatur 32

7.1 Gesetze / Richtlinien

7.2 Literatur

7.3 Internet

Abbildungen

Abb. 1: Grobe Standorte der WEA
Abb. 2: Schutzgebiete
Abb. 3: Schutzgebiete mit Fledermausarten
Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen

Tabellen

Tab. 1: Aufgabenstellung
Tab. 2: Windkraftempfindliche Fledermausarten im Saarland
Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet
Tab. 4: Liste der im Gebiet erwarteten windkraftempfindlichen Fledermausarten
Tab. 5: Relevanzprüfung.
Tab. 6: Musterdarstellung Fledermausarten

0 Zusammenfassung

Veranlassung und Planung

Öko-log Freilandforschung wurde im März 2022 von der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH beauftragt für 3 Standorte südwestlich von Mechern im Saarland, eine Potenzialstudie zur Artengruppe der Fledermäuse durchzuführen. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die Aussagekraft der Fledermaus-Bodenuntersuchung gegenüber der deutlich höheren WEA und damit vermutlich anderen Artenzusammensetzung in der Höhe ungenau ist. Wesentliche Aspekte für den weiteren Betrieb werden auch im Sinne des Leitfadens (RICHARZ et al. 2013, just im Überarbeitungsmodus) nach einem vorgegeben Höhen-/Gondel-Monitoring durchgeführt. Vorliegend wird die Einschätzung/Bewertung der potenziell vorkommenden Arten vorgestellt.

Status: Potenzial Analyse im Zeitraum März bis Mai 2022

Anlass: Planung der 3 WEA-Standorte *Windpark Mechern*

Leistung: Fledermaus-Potenzial-Analyse auf Basis von Vorortbegehungen zur Gebietseinschätzung und Daten-Recherchen.

Aufgabenstellung

Aufgabe war es zu analysieren welche Fledermausarten an den einzelnen Standorten vorkommen könnten und wie diese beeinträchtigt werden könnten. Diese können anhand der Vorort-Begehungen aus Erfahrungswerten, dem Lebensraumpotenzial und Recherchen zu im Umfeld auftretenden Fledermausvorkommen abgeleitet werden im Hinblick auf windenergie-spezifische Fragestellungen, Eruierung von Konflikten und möglichen Lösungsansätzen.

Untersuchungsraum

Der Pufferbereich (ca. 500m um die WEA Standorte, **Abb. 1**) umfasst Offen-/Halboffenland mit Gebüsch- und Waldbereichen; besteht aber hauptsächlich aus Agrarlandschaft.

Methoden

Vorortbegehungen, Lebensraumeinschätzung, Recherchen.

Konflikte / Maßnahmenhinweise

6 kollisionsgefährdete Fledermausarten erwartet, nachfolgende Höhenuntersuchung obligatorisch.

1 Veranlassung, Aufgabenstellung, Eignung der Artengruppen

1.1 Planung und Anlass

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen den Bau von 3 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ≥ 150 m südwestlich von Merzig-Mechern (**Abb. 1**).

1.2 Aufgabenstellung

Die WEA sollen in die Genehigungsplanung übergehen ohne zuvor eine Fledermaus-Bodenuntersuchung durchgeführt zu haben. Der Schwerpunkt der Abschätzung der Beeinträchtigungswirkung und planerischen Maßnahmen kann – wie beispielhaft in anderen Bundesländern durchgeführt – auf die nachfolgende Gondel-Höhenuntersuchung verlagert werden.

Vorliegend wird die Bodenuntersuchung durch eine Potenzial-Analyse ersetzt.

Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.

Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.

Der vorliegende Bericht enthält eine Einschätzung und Bewertung.

Tab. 1: Projektüberblick.

Planung:	Bau von 3 WEA
Lage:	Agrarlandschaft südwestlich von Merzig-Mechern, Saarland
Aufgabe:	Potenzialanalyse zur Artengruppe der Fledermäuse

2 Untersuchungsraum

Die Lage der Windenergieanlagenstandorte kann **Abb. 1** entnommen werden (Details siehe Planungsunterlagen). Der Fundament / Turmfuß-Bereich liegt bei allen 3 Anlagen in intensiv agraisch genutzten Bereichen mit maximal 100 m Entfernung zum nächsten Vegationsbereich.

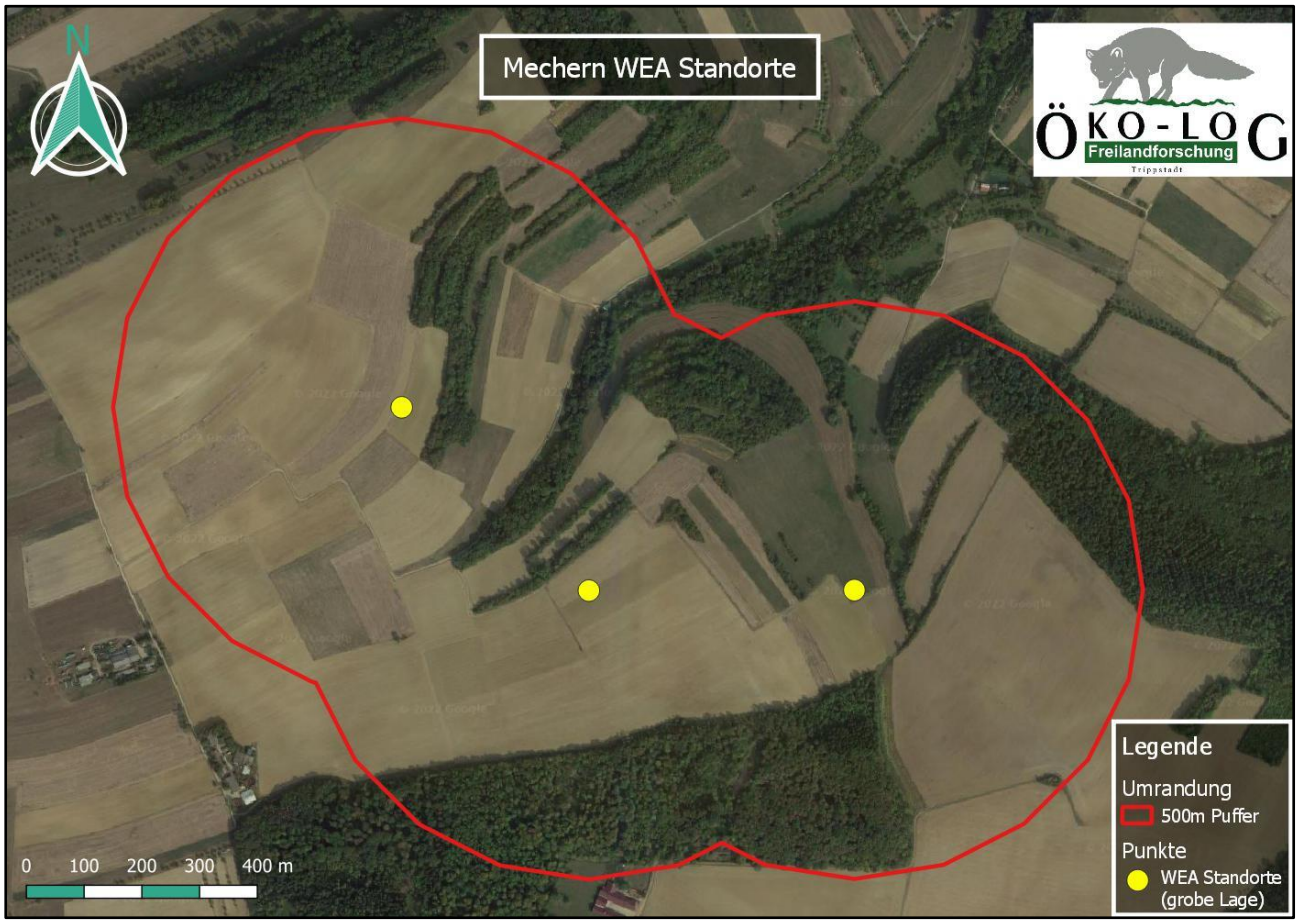

Abb. 1: Standorte der 3 geplanten WEA. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Hierunter fallen Hecken und Strauchbereiche bis 5 m Höhe mit einer ungeeigneten Altersklasse für ausgeprägte Höhlenbereiche, als auch kleine höherwüchsige Waldstücke (östlich und südlich).

3 Methoden

Durchgeführt wurden:

Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere, zudem Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

4 Ergebnisse

4.1 Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis; **Abb. 2**) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese werden auf den folgenden Seiten aufgeführt.

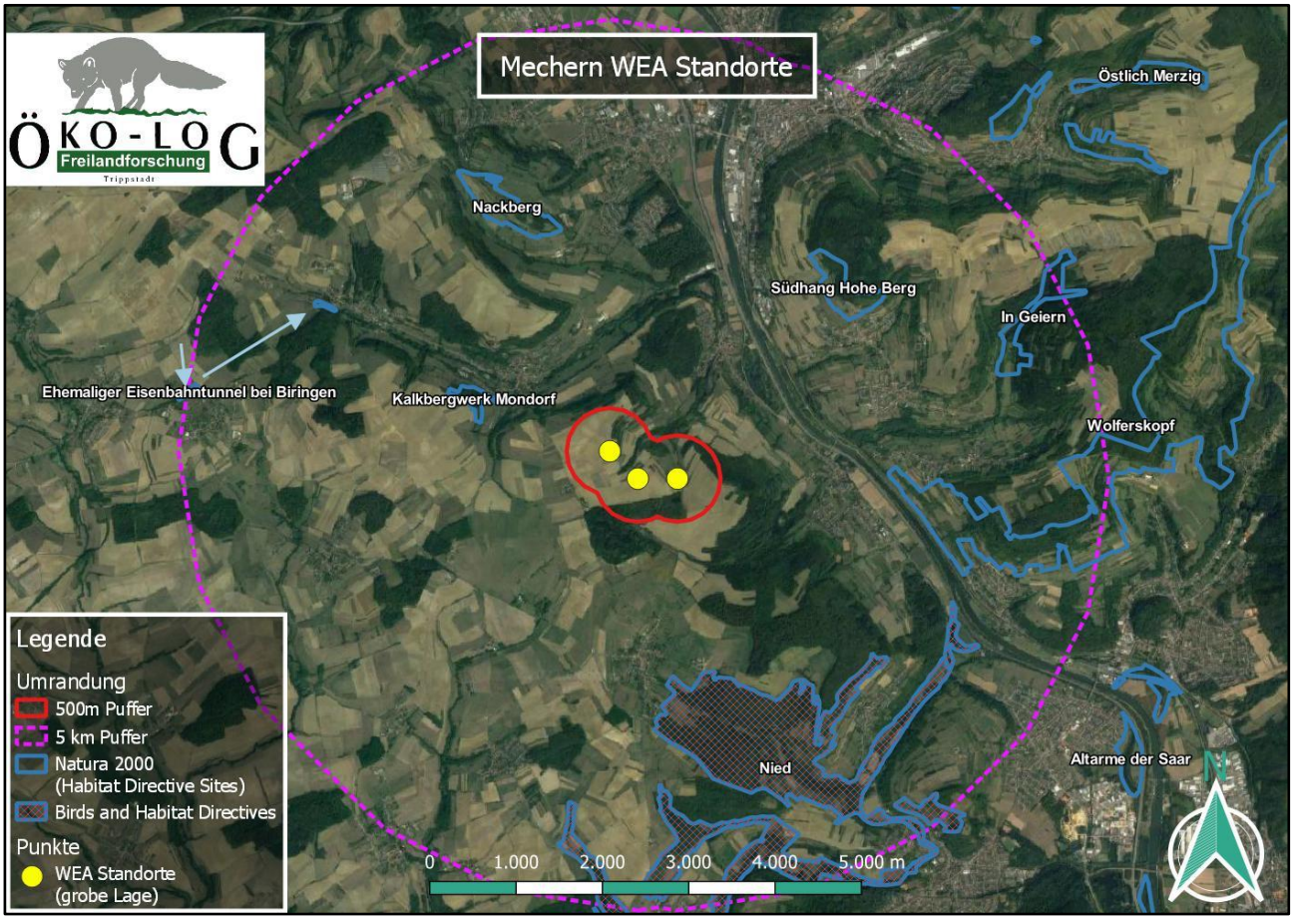

Abb. 2: Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte.
Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Folgende Fledermausarten sind in den umliegenden Plänen / Datenbögen der Schutzgebiete (Natura-2000) aufgeführt:

DE6505306 Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505302 Nackberg

- Keine

DE6505305 Kalkbergwerk Mondorf:

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6605301 Nied

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis bechsteinii*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505303 Südhang Hohe Berg

- Keine

DE6506305 In Geiern

- Keine

DE6506301 Wolferskopf

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*

DE6506303 Östlich Merzig

- *Myotis Myotis*

DE6606309 Altarme der Saar

- Keine

DE6605302 Bei Gisingen (unter Nied)

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Ein Hinweis zu Vorkommen der Großen Hufeisennase stammt aus dem Jahr 2009. Die Vernetzungen des Vorkommens der Großen Hufeisennase im Dreieck Saarland – Lothringen – Luxemburg könnte Wanderrouten enthalten, die das aktuelle Gebiet WEA + 500m Puffer kreuzen. Recherche „Bericht zum Werkvertrag über die Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase in Siersburg (Gemeinde Rehlingen-Siersburg) – Folgebericht 2009“.

Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Fügt man diese Arten in die Kartenübersicht der Schutzgebiete ein (**Abb. 3**) so kann man annehmen, das Gebiete mit gleichen Fledermausarten gegebenenfalls in Verbindung stehen. **Abbildung 4** zeigt mögliche - für das Vohaben relevante – Verbindungs-/Dismigrationsachsen.

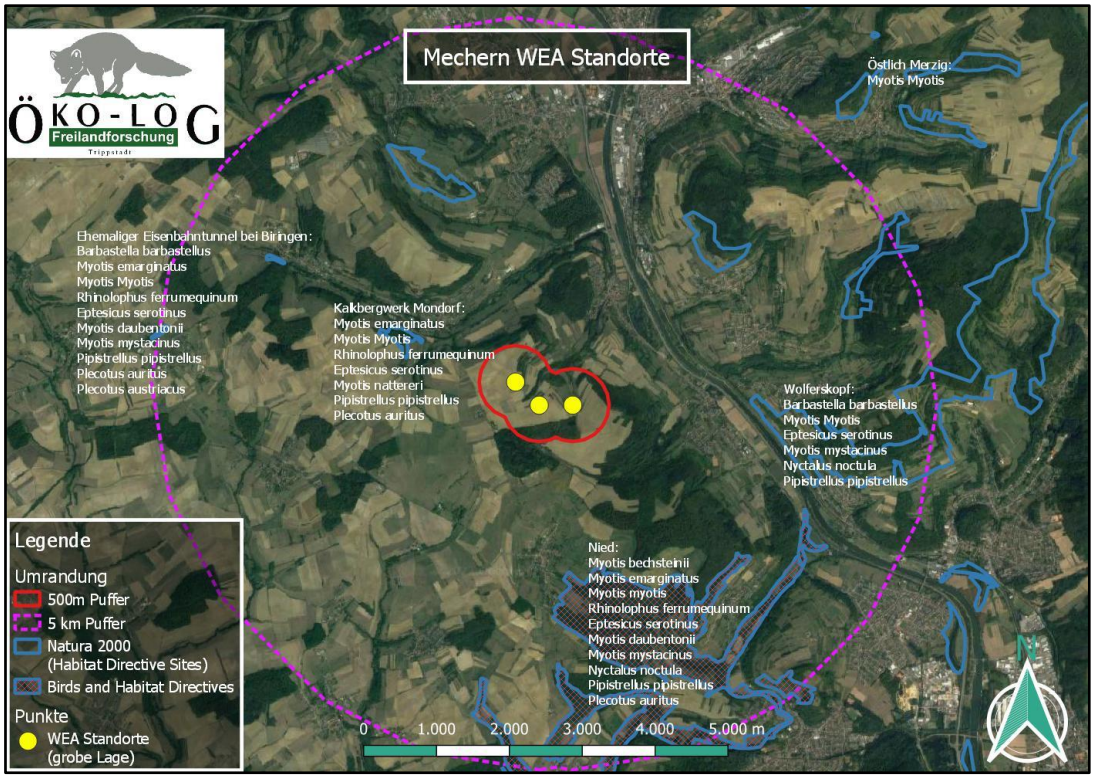

Abb. 3: Arten der Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

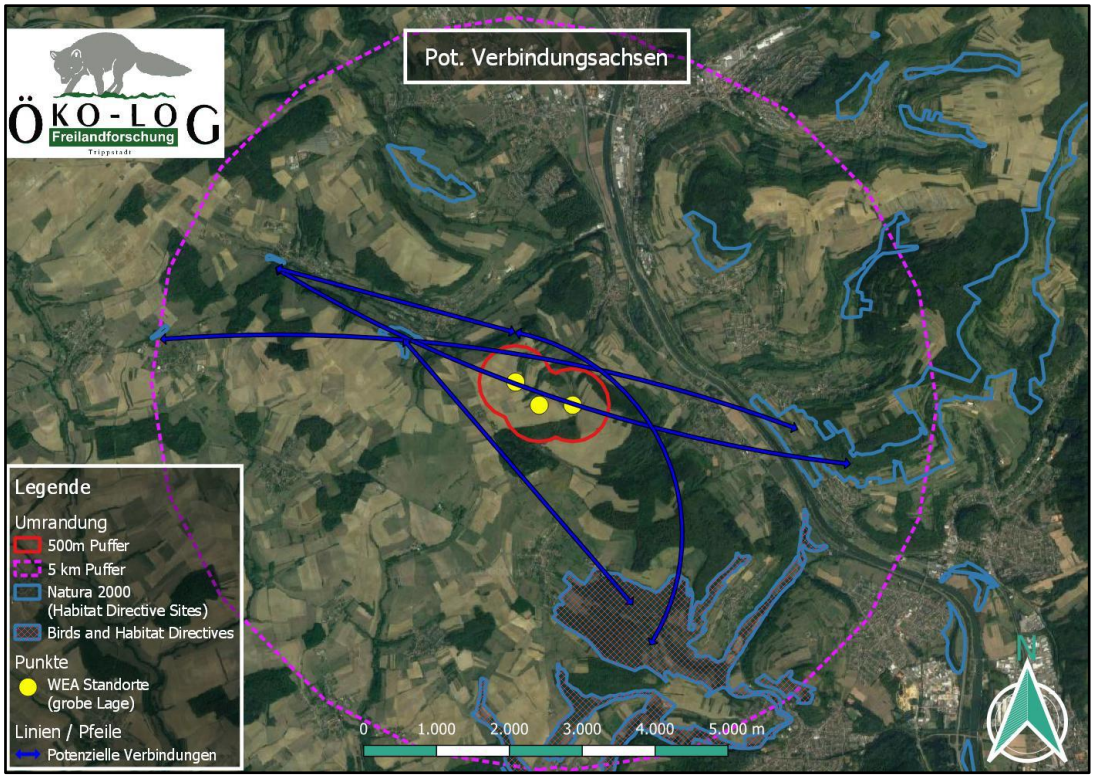

Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen der Schutzgebiete. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- *Barbastella barbastellus* **- kollisionsgefährdet**
- *Eptesicus serotinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis nattereri*
- *Nyctalus noctula***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus nathusii***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus pipistrellus***- kollisionsgefährdet**
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Nachfolgend ist die **Tabelle 2** mit der Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten (einschl. Arten mit erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) im Saarland aufgeführt:

Tab. 2: windkraftempfindlichen Fledermausarten im Saarland. Legende: orange – aufgrund der Schutzgebietsdaten oder Begehungseindrücke wahrscheinlich vorkommende oder kreuzende Fledermausarten, gelb – andere kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kollisionsrisiko
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Quartierverlust
Myotis myotis	Großes Mausohr	Quartierverlust (Wald)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Quartierverlust (Wald)
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	Quartierverlust
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kollisionsrisiko

Überblick

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	**FV**
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	**FV**
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	**U1**
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	**FV**
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	**U1**
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	**U2**

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Die 6 **orange** (**Tab. 2**) bzw. **rot** (**Tab. 3**) markierten für die Analyse relevantesten Fledermausarten werden nachfolgend mit einem kurzen Artensteckbrief beschrieben.

Alle Vergleiche bzw. Zitate der Artensteckbriefe aus DIETZ, KIEFER (2014).

Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus*

Artensteckbrief: Die Mopsfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, dies aber mit Verbreitungslücken im östlichen Mittelmeerraum. Nach Norden erstreckt sich das Vorkommen bis (Süd-)Schweden, in Norwegen gibt es jedoch nur Einzelnachweise. Kommt auf den Balearen, Korsika, Sardinien, den Kanaren, und in Marokko vor. Nach Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis in die Ost-Türkei (Kappadokien), die pontische Region und den Kaukasus.

Die Mopsfledermaus ist stark auf Wälder und waldähnliche Standorte beschränkt. Sie kommt in Wäldern aller Art und waldnahen Gärten und Heckengebieten vor. Im Norden in Tieflagen, im südlichen Mittelmeergebiet und Marokko in hochgelegenen Wäldern bis in über 2000 m ü. NN vorkommend. In Kappadokien besiedelt die dortige Population eine steppenartige Landschaft.

Sommerquartiere der Art finden sich entsprechend ihrer Gebundenheit an Wälder in Baumquartieren. Abstehende Rinde und Stammanrisse, (gerne von Eichen, Buchen oder Fichten) in ungenutzten urwaldähnlichen Gebieten oder naturnahen Wäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil werden genutzt. Gebäudequartiere kommen aber ebenfalls vor z.B. hinter Fensterläden oder Holzverkleidungen. In Südeuropa auch in Felsspalten.

Winterquartiere finden sich ebenfalls hinter Baumrinde, aber auch in Höhlen, Felsspalten, Stollen, alten Tunneln, Ruinen und Steinhaufen. Bei unterirdischen Quartieren bezieht die Art oft den Eingangsbereich, bzw. die Bereiche um den Gefrierpunkt (kälteharte Art). In Osteuropa gibt es Winteransammlungen der Mopsfledermaus von bis zu 1000 Tieren, die in freihängenden Clustern gruppiert sind.

Die Mopsfledermaus jagt vegetationsnah und oft über den Baumkronen, ist aber auch jagend unter dem Kronendach oder aber entlang von Vegetationsstrukturen zu beobachten. Der Flug ist schnell und wendig und im Falle einer Jagd über den Baumkronen werden Sturzflüge bis nahe an bejagte Äste ausgeführt. Sie frisst hauptsächlich Falter.

„Während des Jagdfluges werden bodennahe Straten als auch der Baumkronenbereich und darüber liegende Höhen genutzt. *Mittelstreckenzieher* […] Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum bis über die Baumkronenschichten ist eine Kollisionsgefährdung anzunehmen. Gemäß des schlechten Erhaltungszustandes und ihrer Seltenheit werden um die Wochenstubenkolonien Tabuzonen empfohlen (Radius von 5 km) - zumindest bis die Schlaggefährdung eindeutig geklärt ist (Vorsorgeprinzip).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Artensteckbrief: Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Europa vor, nördlich bis Süd-England / Schweden. Die Art ist im nördlichen Mittelmeergebiet weit verbreitet. Außerhalb von Europa kommt sie in der Türkei, über den Nahen Osten und den Kaukasus bis nach Zentral-Asien vor.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls eine Art mit einem breiten Spektrum an Lebensräumen. Sie besiedelt alle mitteleuropäischen und mediterranen Lebensräume (wird im Südlichen Mediterranen Raum aber durch die Isabellfledermaus ersetzt).

Wochenstuben liegen in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden und selten über 800 m ü. NN (einzelne Individuen sind jedoch auch höher anzutreffen). Wochenstuben finden sich meist im Inneren ungenutzter Dachstühle, in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen, im Mittelmeerraum auch in Brücken, Spalten in Felswänden und im Eingangsbereich großer Höhlen.
Einzeltiere gehen auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl von Gebäudequartieren.
Winterquartiere finden sich in Felsspalten, Zwischendecken von Gebäuden, als auch im Innern isolierter Wände. Einzelne Tiere oder kleinere Gruppen finden sich in Höhlen an trockenen und kalten Stellen in Spalten und im Bodengeröll.

Die Jagd findet entlang von Vegetationskanten, um Einzelbäume oder im freien Luftraum statt. Jagdgebiete sind: strukturreiche Siedlungsränder (auch das Innere von Großstädten, Städten und Dörfern), Parks, Streuobstwiesen, Viehweisen, Waldränder (Wälder meist nur entlang von Schneisen und Wegen) und Gewässer. Suchflüge finden auf langen gleichmäßigen Bahnen statt, von denen beim Aufspüren von Beute ausgebrochen wird. Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls in der Lage Beute direkt vom Boden oder Kronendach der Bäume abzusammeln. Nahrung wird im Flug verzehrt. Die Diät der Tiere ist je nach Angebot variabel. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Bei Jagdflügen halten sich Breitflügelfledermäuse schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe auf. *Mittelstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

„Jagt schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe über Grund. Ähnlich wie Nordfledermaus und andere Arten kann sie bei Such- und Erkundungsflügen, aber auch beim Jagdflug auf schwärmende Insekten, betroffen sein. Möglichweise bis dato unterschätztes Schlag-Risiko (Hinweise aus neueren Untersuchungen).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Kleine Bartfledermaus – Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*

Artensteckbrief: Die Kleine Bartfledermaus ist von Marokko durch ganz Europa bis 64° N und damit bis ins südliche Schottland und südliche Skandinavien nachzuweisen (Keine Nachweise in Dänemark). Die östliche Verbreitungsgrenze der Art ist aufgrund von Verwechslungen mit der Steppen-Bartfledermaus noch weitgehend undifferenziert. Sichere Nachweise gibt es aus dem Kaukasus, der türkischen Westküste und Israel. Im westlichen Mittelmeerraum sehr lokal. Die Zuordnung der Balkan-Bartfledermaus (auf der Balkanhalbinsel weit verbreitet.) zur Kleinen Bartfledermaus oder zur Steppen-Bartfledermaus ist noch unklar. Sie wurde an dieser Stelle der Bartfledermaus zugeordnet (mitochondrielle Genmerkmale weisen darauf hin).

Sommerquartiere häufig in Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, sonstige Fugen und Risse auch in anderen Spalträumen (hinter loser Rinde, an Jagdkanzeln).
Auf dem Balkan auch Wochenstuben an Brücken oder Felsspalten. Einzeltiere können ein breiteres Spektrum an Quartieren aufsuchen. Wochenstuben allgemein werden häufig alle 10-14 Tage gewechselt. An länger bestehenden Wochenstubenquartieren gibt es einen regen Austausch von Individuen.
Winterquartiere in Höhlen, Bergwerken, Bergkellern, seltener in Felsspalten. Möglicherweise spielen Blockhalden ebenfalls eine besondere Rolle bei der Überwinterung. In Winterquartieren sind die Tiere meist einzeln oder in kleinen Clustern anzutreffen; dann frei hängend, in Spalten, oder im Bodengeröll.

In Mitteleuropa ist die Kleine Bartfledermaus eine Art der offenen und halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen z.B. Streuobstwiesen und Gärten, sowie an Feuchtgebieten und in reich strukturierten kleinräumigen Landschaften. Als Jagdgebiete werden auch Wälder angenommen, häufig entlang von Bachläufen und anderen Gewässern. Die Art kommt von der Ebene bis in die Gebirge vor; in Siedlungen und auf Almen bis zur Baumgrenze. Die Kleine Bartfledermaus jagt in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern, aber auch in Gebieten mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen. Eine häufige Jagdhöhe liegt im Bereich von 1-6m, es kommt aber auch zur Jagd in den Kronenbereichen der Bäume. Wenn sie über Wasser jagt, dann werden Stillwasserbereiche bevorzugt. Zum Teil kann Beute auch nahe an der Vegetation gemacht werden oder von Oberflächen abgesammelt werden. Meistens wird jedoch fliegende Insekten gejagt, darunter Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.

„Jagdflug meist in sehr geringer Höhe (in 1 – 6 m Höhe). *Kurzstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Artensteckbrief: Der Große Abendsegler kommt in großen Teilen Europa vor. Nördlich bis zum Übergang der Laubwaldzone in die borealen Nadelwälder, (auf den britischen Inseln bis ca. Edinburgh Schottland), Süd-Schweden / Süd-Norwegen / Süd-Finnland. Nach Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis Zentral-Russland, über den Ural und Kaukasus bis nach Zentral-Asien. Die Art ist auf den Mittelmeerinseln nicht nachgewiesen und in Südgriechenland selten. Fortpflanzungsgebiete der Art liegen in Deutschland im Nordosten, im Süden gibt es nur punktuelle Wochenstubenvorkommen.

Der Große Abendsegler ist eine typische Laubwaldart. Wobei er nur bis ca. 550 m ü- NN vorkommt. Auwälder, Buchenwälder und mediterrane Eichenwälder werden ebenfalls besiedelt. Weitere für die Art relevante Habitate können Städte und Siedlungen sein, sofern sie einen ausreichenden Baumbestand oder aber hohe Insektendichten aufweisen.

Der Art dienen vor allem Spechthöhlen als Sommerquartier. Laubbäume mit Quartieren werden häufiger aufgesucht als Nadelbäume. Von der Art genutzte Höhlen liegen häufig an Waldrändern oder Wegen. Im Süden (des oben erwähnten Verbreitungsgebiets) finden sich Wochenstuben an Gebäuden oder in Deckenspalten großer Höhlen. Sommerkolonien von Männchen finden sich in Baumhöhlen, sowie in Fels- oder Gebäudespalten.
Die Art sucht sich ihre Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen, in Brücken, Felsspalten, Deckenspalten von Höhlen und an Gebäuden.

Fast alle Landschaftstypen zählen zu den Jagdgebieten des Großen Abendseglers. Gewässer und Auwälder werden dabei überproportional, Nadelwaldgebiete unterproportional bejagt. Der Jagdflug ist sehr schnell (>50km/h) und geradlinig. Die Flughöhe dabei reicht von 10-50, zum Teil aber auch bis in mehrere 100m Höhe. Teil der Jagdflüge sind die schnellen Sturzflüge, um Beute zu ergreifen. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlaternen kann aber auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden, dabei aber meistens mit Abstand zur dichten Vegetation. Im Herbst und Winter auch am Spätnachmittag im Sonnenschein bei der Jagd zu beobachten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Die Art fliegt schnell und hoch. Sie jagt im freien Luftraum (über Wipfelhöhe und Kronendach von Wäldern), in Parks, über oder an Gewässern sowie über abgemähten Wiesen. *Langstreckenzieher* […] Große Abendsegler besitzen aufgrund ihres Flugverhaltens (Jagd, Migration) ein sehr hohes Tötungsrisiko an WEA. Als kritische Phase gilt der Spätsommer und Herbst, wenn wandernde und schwärmende Abendsegler auftreten“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Artensteckbrief: Die Rauhautfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor; nördlich bis Schottland, mittleres Schweden, Finnland, Russland. Im Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis zum Ural und Kaukasus. Die Art macht weite Saisonwanderungen, und kann daher auch auf küstennahen Inseln, Offshore Plattformen und Schiffen auftreten. Aufgrund der Reisefreudigkeit der Art befinden sich die verschiedenen Gebiete der Art zum Teil weit auseinander. Reproduktionsgebiete liegen im Nordosten (des oben beschriebenen Vorkommensgebiets), Wintergebiete befinden sich weiter südwestlich. In Deutschland hat sich das Reproduktionsgebiet auf die Landesteile Mecklenburg-Vorpommern über die Uckermark, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Bayern ausgeweitet. Die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz, Norditalien, und Nordspanien wurden erst in den letzten Jahrzehnten besiedelt.

Die Art bevorzugt naturnahe reich strukturierte Waldhabitate oft in der Nähe von Gewässern; darunter: Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder. Sie ist aber ebenfalls in Nadelwäldern und Parklandschaften anzutreffen.

Wochenstuben der Rauhautfledermaus finden sich im Tiefland, selbst die höchstgelegenen liegen unterhalb von 500 m ü. NN. Quartiere der Art sind in Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubennachweise gibt es auch aus Holzverkleidungen, Zwischendächern, Scheunen, Häusern, und Holzkirchen. Baumquartiere, Dehnungsfugen, Fertigungsspalten von Brücken und Felsspalten stellen für einzelne Tiere legitime Quartiere dar.
Die Art bezieht als Winterquartiere vor allem Baumhöhlen und Holzstapel (z.B. wie sie von Forstarbeiten gerne zurückbleiben). Es werden aber auch Gebäude und Felswände genutzt.

Entsprechend ihres Lebensraums jagt die Art in Wäldern, an deren Rändern, an Waldwegen und -schneisen, häufig auch über Gewässern. Sie nutzt dabei geradlinige schnelle Jagdflüge in einer Flughöhe von 3-20 Metern (über dem Wasser auch niedriger). Während des Zuggeschehens sind für die Art Feuchtgebiete, Röhrichte und Auwälder als Jagdgebiete von Bedeutung. Frisst hauptsächlich Fluginsekten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier, meist innerhalb von Wäldern (Schneisen, Wege und Waldsäume) oder über Wasserflächen, im Herbst auch in Siedlungen jagend. *Langstreckenzieher* […] Bedingt durch ihr Flugverhalten (Streckenflug > 40 m Höhe) unterliegen Individuen einem sehr hohen Kollisionsrisiko, welches besonders mit dem zusätzlichen Erscheinen wandernder Rauhautfledermäuse im Spätsommer massiv ansteigt.“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Artensteckbrief**:** Die Zwergfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor, mit den nördlichsten Nachweisen in Südfinnland. Außerhalb Europas kommt die Art in Nordwest-Afrika, Kleinasien, dem Mittleren Osten bis Iran und Afghanistan vor. In Russland ist die Verbreitungs-Situation unklar.

Die Vielfältigkeit der Verbreitungsgebiete gibt bereits Aufschluss darüber, wie breit die Lebensraumansprüche der Art Zwergfledermaus sind. Sie ist eine sehr flexible Art, die in Städten, Siedlungen, Wäldern und an Gewässern vorkommt.

Die Art als weitgehender Kulturfolger bezieht Sommerquartiere und Wochenstuben in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere sind auch in Felsspalten und hinter abgeplatzter Baumrinde zu finden sein.

Winterquartiere liegen in Mitteleuropa z.B. hinter Verkleidungen von Fassaden, in Felsspalten, in Brücken, in kalten unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen. Eine Ausnahme bilden dabei die Höhlen der Slowakei und Rumäniens; dort existieren Massenwinterquartieren von frei an der Decke gebildeten Clustern.

Die Zwergfledermaus jagt meist patrouilliert an linienhaften Strukturen auf und ab; einzelne Individuen können aber auch stundenlang kleinräumig z.B. um eine Straßenlaterne jagen. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Jagdflug zwar meist in geringer bis mittlerer Höhe (2. Baumkronenhöhe), jedoch Erkundungsflüge in größere Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale). *Mittelstreckenzieher* […]

Kollisionsgefährdet aufgrund des Flugverhaltens sowie ausgeprägten Erkundungsverhalten im offenen und freien Luftraum. Diskutiert wird, dass WEA eine Attraktionswirkung als potenzielle Quartierstandorte aufweisen (Suche nach Quartieren im August/September und positive Korrelation mit gehäufter Funddichte).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

4.1.2 Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des *Windparks Merzig-Mechern* und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und jungen Hecken auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Zuggeschehen
(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum.* Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus*

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstatung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet:

Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus.

5 Bewertung / Fazit

5.1 Windkraftsensible Arten

In der folgenden **Tabelle 4** sind die erwarteten WEA-relevanten Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 4: Liste, der im Gebiet erwarteten, windkraftempfindlichen Fledermausarten (modifiziert nach: RICHARZ et al. 2013).

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)

Aufgrund des relativ sicheren Vorkommens von (bereits) mindestens einer kollisionsgefährdeten Fledermausart aus der Gruppe der windkraftempfindlichen Arten (siehe **Tab. 2**), muss eine betriebsbedingte Gefährdung angenommen werden. Vorliegend ist jagdliche Nutzung des Raumes durch mehrere – auch hoch fliegende und damit besonders - kollisionsgefährdete Arten wie Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus wahrscheinlich.

Fazit: Hiernach ist ein 2jähriges Höhenmonitoring aus Artenschutzsicht mit dem (höchsten) Anspruchsprofil des Großen Abendseglers (7m/s) notwendig.

Es empfehlen sich entsprechende Abschaltzeiten in den ersten Betriebsjahren zur erforderlichen Vermeidung / Minimierung von Kollisionen: Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt im Saarland die 7 m/s Schwelle wenn Kleiner oder Großer Abendsegler oder Rauhautfledermaus vorkommen können. In RLP und den meisten anderen Bundesländern wird nicht zwischen den Arten unterschieden; daher wird dort nur ein einziger Wert von 6 m/s aufgeführt; wohingegen in Niedersachsen Werte bis zu 7,5 m/s bei Vorkommen der Großen Abendsegler genannt werden.

Nach Feststellung der tatsächlichen Aktivität in der Höhe durch ein Höhenmonitoring ist es möglich diesen vorläufigen Wert aus Artenschutzsicht durch einen anhand der Daten neu errechneten Wert zu ersetzen. Sollte der neu errechnete Wert weniger streng als der bisherige Wert ausfallen (z. B: 5 oder 6 m/s) so kann er umgesetzt werden, sollte er strenger ausfallen (z. B. 8 oder 9 m) MUSS er umgesetzt werden. Für die Auswertung ist der zur Auswertungszeit aktuelle wissenschaftliche Standard – sprich u.a. die aktuell akzeptierte Version von ProBat zu verwenden.

5.2 Quartiere

Für die WEA müssen laut letzter aktualisierter Planung keine quartierfähigen Gehölzbestände in Angriff genommen werden. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit: Es sind keine Quartiere waldgebundener Fledermausarten gefährdet.

5.3 Jagdhabitate und Flugstraßen

Über die Relevanz des 500 m Puffers hinausgehend um die Anlagenstandorte als Jagdgebiet kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Es gibt ähnlich strukturierte Habitate im weiteren Umkreis. Eine tatsächliche Nutzungsanalyse würde einer Bodenuntersuchung bedürfen.

Es werden jedoch die in **Tab. 4** gelisteten Fledermausarten erwartet. Häufig genutzte Flugstraßen werden sich entlang der Vegetationslinien und der Topografie orientieren.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden-vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten wird sich somit an den Vegetationsstrukturen orientieren. Im Nahbereich der WEA Standorte werden dies Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Plecotus und Myotis Arten sein.

Für das Vorhaben relevante Transferflüge könnten sich zwischen den Schutzgebieten „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“, „Kalkbergwerk Mondorf“, „Nied“, „Wolferskopf“ abspielen.

Aufgrund des Vorkommens-Dreiecks der Großen Hufeisennase kann es zu den Zugzeiten zu Beeinträchtigungen ziehender Tiere durch die geplanten WEA in Merzig-Mechern kommen.

Es werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Fazit: Insgesamt werden **die 6** in **Tab. 4** genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. 2 der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von **größer 7 m/s** gestartet werden muss.

6 Artenschutz Fachbeitrag zur saP* nach §44 BNatSchG* speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die verfahrensführende Behörde

6.1 Prüfrelevanz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur **behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung n. § 44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist"" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst. Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine Lösung für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 eingeführt:

1 *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

2 *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.*

3 *Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

4 *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (sowie für nationale Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Alle anderen national besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER, 2006).

6.2.2 Ausnahmeregelung

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Plan-/Projektzulassung bzw. Pläne die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als **Ausnahmevoraussetzungen** gelten/gilt gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen müssen,
- keine **zumutbaren Alternativen**, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des **Anhangs IV der FFH-**Richtlinie:

- das Vorhaben/die Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.3 Planung und Auswirkungen

6.3.1 Wirkfaktoren allgemein

Zwei der 3 Anlagen liegen in Intensiv-Ackerflächen. Der 3. und östliche Standort liegt in einer Wiese mittleren Standorte direkt angrenzend an intensiv Ackerkulturen (vgl. Bestandsplan). Zuwegungen erfolgen über vorhandene Landwirtschaftswege. Die Wirkungen werden folgend beschrieben.

baubedingte Wirkfaktoren

Flächenverlust von landwirtschaftlich genutzten Landschaftsausschnitten. Potenzielles Jagdgebiet niedrig fliegender und vegetationsorientierter Arten.

Somit können einzelne Arten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Myotis-Arten, im 500m Bereich auch Mopsfledermaus) mit Teilen ihrer Nahrungsareale in unterschiedlichem Maße betroffen sein.

anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Kollisionsgefährdung von artenschutzrechtlich geschützten oftmals höher fliegenden Fledermausarten (besonders Großer Abendsegler).

6.3.2 Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf die festgestellten artenschutzrechtlichen Arten können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; §44 BNatSchG, Abs. 1.1)
- Erhebliche Störung der lokalen Population (= Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach §44 BNatSchG, Abs. 1.2) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Rodungs- u. Baumaßnahmen (§44 BNatSchG, Abs. 1.3).

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen und inwieweit diese im Sinne des Gesetzes und nach fachlichem Anspruch vermieden werden können.

Dazu werden 2 Schritte durchgeführt:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (überblicksartiger Check)
- **Schritt 2: Detailprüfung** (detaillierte Bestands- und Konfliktdarstellung)

Prüfschritt 1

6.4 Relevanzprüfung

In der folgenden **Tabelle 5** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet (**Abb. 7**) vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 5: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus: potenzielle Betroffenheit von Jagdgebietsteilen. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler: Kollisionsgefährdung. Quartiere eher unwahrscheinlich	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium nicht ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung notwendig ist für

➔ Fledermausarten (**Tab. 4**) wegen Jagdgebietsverlust / -verlagerung und besonders wegen einer betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Prüfschritt 2: Detailprüfung

6.5 Maßnahmen

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, die die Verbotstatbestände reduzieren können, sind:

- (falls) Rodung von Gehölzen (Bäume, Sträucher), diese im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) vorzunehmen,

- detaillierte Vorabsuche der Rodungsbereiche auf mögliche (auch bodennahe) Quartierstrukturen),

- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden festgelegten **Wert von 7 m/s** bis sichergestellt werden kann, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die aktuell angenommene, nach dem Höhenmonitoring neu eruierte Fledermausfauna hat,

- ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und die Anlaufgeschwindigkeit für die WEA in den entsprechenden Zeiträumen / Saisons anzupassen.

6.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF–continuous ecological functionality - measures):

- erscheinen aktuell nicht notwendig, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungs- (jede Art hat deutlich größere Aktionsräume und eine Vielzahl von Jagdmöglichkeiten im Umfeld) und Quartierhabitate betroffen sein werden.

6.5.3 Den Erhaltungszustand stützende Maßnahmen (FCS – favorable conservation status):

- Keine Maßnahmen notwendig.

6.6 Detaillierte Artenschutzprüfung (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

6.6.1 Fledermäuse

Es werden anhand der Habitatausstattung und Recherchen 6 windkraftempfindliche Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus) im Plangebiet erwartet. Diese nutzen das Gebiet vermutlich als Jagdhabitat bzw. fliegen durch künftige Gefährdungsbereiche.

Im direkten Eingriffsbereich werden aufgrund der Altersstruktur und Dicke der Gehölzvegetation keine größeren Quartierstrukturen mit Wochenstubenquartieren erwartet. Kleinere Quartierstrukturen (Stätten in denen Fledermäuse tagsüber schlafen = Übertagungsstätten wie z.B. Rindenabplatzungen, stehendes und liegendes Totholz, selbst Dachsbaue an/um lockerem Wurzelwerk oder Reisig-/Astaufhäufungen) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten sind besonders und streng geschützt; ihre Häufigkeit unterscheidet sich wahrscheinlich deutlich.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) + Vorabinspizierung.
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Die Gutachter halten den vorliegenden Weg der Potenzialbetrachtung mit den Rahmenbedingungen

- von 3 geplanten Anlagen in welliger und intensiv genutzter Agrarlandschaft
- ohne direkt betroffene Quartiere (Gehölze in weiterer Distanz)
- und den genannten Maßnahmen, insbesondere des weiteren Höhenmonitorings

für zielführend zur Bewältigung der fachlichen Anforderungen in diesem speziellen lokalen Fall.

Dipl-Biogeograph Heiko Müller-Stieß Max Stieß B.Sc. BioGeo-Analyse

Letzte Bearbeitung am 24.06.2022.

7 Quellen / Literatur

7.1 Gesetze / Richtlinien

Die wichtigsten Gesetze (Naturschutzrecht, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in deutsches Recht, Bundesartenschutzverordnung u.v.m. sind aufgeführt bei Beck-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13. Auflage.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Literatur

NICHT JEDE LITERATUR WURDE EXPLIZIT ZITIERT (WENN, DANN AUFGEFÜHRT), GLEICHWOHL BILDET DIE FÜLLE DER LITERATUR DEN BACKGROUND DER BEARBEITUNG UND BEWERTUNG.

AHLÉN, I. (1990A): Identification of bats in flight - Swedish Society for Cons. of Nature: 1-50.
AHLÉN, I. (1990B): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature: Cassette.

ALBRECHT et al. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn.

BACH, L.; RAHMEL, U. (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse – eine Konfliktabschätzung. In: Bund, S. 245-252.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (1): 64-74.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identific., Study of their Habitats and Foraging Behavior. Biotope. Meze; Museum national d´Histoire naturelle, Paris. 352 p.

BAUMBAUER, L. ET AL. (2014a): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. Erlangen.

BAUMBAUER, L. (2014b): ProBat (Tool zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen) Version 4.2 – Bedienungsanleitung. Erlangen.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. BEHR et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil

BIELLO, D. (2008): On a Wing and Low Air: The Surprising Way Wind Turbines Kill Bats. Scientific American, 8.

BULLING, L. ET AL. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Fachagentur Windenergieanlagen an Land e.V., Berlin.

BRINKMANN, R. (2006): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15, „Windkraftanlagen – eine Bedrohung für Vögel und Fledermäuse?“ Stuttgart.

BRINKMANN, R. ET AL. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

DANNHÄUSER, S. (2015): Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. Akademiker Verlag, Saarbrücken.

DENSE, C. & RAHMEL, U. (1999): Fledermäuse. - In: VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Band 1: 95-107, Nürnberg.

DOERPINGHAUS, A. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bonn-Bad Godesberg.

DÜRR, T.; BACH, L. (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. In: Bund (2004), S. 253-264; besonders neuester Stand 2015.

Frieder, M.; Geiger, H. (1996): Fledermäuse in der Landschaftsplanung - Möglichkeiten und Grenzen. In: BfN (Hrsg. 1996): Säugetiere in der Landschaftsplanung, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 46. Bonn-Bad Godesberg: 25-34.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag. Basel, Boston, Berlin.

GRUNWALD, T. & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Nyctalus (N.F.), Berlin (12), Heft 2-3, S. 182-198.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (Version 1 – Oktober 2009). Koord. F. Fledermausschutz Erlangen und München.

HARBUSCH, C. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. Mfu und Delattinia (Hrsg. 2008): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen des Saarlandes. Atlantenreihe Bd. 4: 263-282. Ottweiler Druckerei & Verlag GmbH.

HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung, Teil 1: Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6, Heft 1, S. 52-60.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

NEUWEILER, G. (1993): Biologie d. Fledermäuse. Georg Thieme Verlag, Stuttgart, New York.

ÖKO-LOG (2013): Untersuchung von 8 geplanten Windenergieanlagenstandorten im Hinblick auf einen Gefährdung von Fledermäusen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2016): Windpark Wallerfangen – Abschluss 2016. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2017a): Geplanter 2-Anlagen Windpark bei Merchingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

Öko-log (2017b): Gondelmonitoring für die Anlage Si-3 bei Silwingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

REINHARD, H. & Günther, A. (2013): Kleinwindenergieanlagen und Fledermäuse, Gefahrenabschätzung und artenschutzrechtliche Aspekte; NuL 45 (2), 2013, 053-059.

RICHARZ, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland. Saarbrücken.

RODRIQUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008, bzw. neueste Auflage): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Seketariat Bonn.

RUNKEL, V- & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.

SERBES, H. (2012): Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. IDUR Informationsdienst Umweltrecht e.V. Sonderheft 67. Frankfurt am Main.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WINKELBRANDT, A. et al. (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

7.3 Internet

Natura 2000.eea: https://natura2000.eea.europa.eu/

Saarland: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html).

Geplanter Windpark Mechern

NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025

Blick über Hochfläche des Saar-Nied-Gau in das Vogelschutzgebiet, Anfang Februar 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 4
1.1 Gesetzlicher Hintergrund 4
1.2 Datengrundlagen 5
2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 6
2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums 6
2.1.1 Naturbürtige Faktoren 6
2.1.2 Vorbelastungen 6
2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes 9
2.2.1 Standarddatenbogen (Auszug) und Erhaltungsziele 9
2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln 17
2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen NATURA 2000-Gebieten 18
2.3 Die Avifauna des VSG 20
2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024 20
2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet ..... und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024 25
3 Beschreibung des geplanten Projektes 32
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 32
3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken ..... zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 33
4 Wirkfaktoren 33
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
5 Wirkungsprognose 35
5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele ... des Vogelschutzgebietes Saarniedgau 35
5.1.1 Schwarzstorch 35
5.1.2 Wespenbussard 38
5.1.3 Schwarzmilan 40
5.1.4 Rotmilan 43
5.1.5 Rohrweihe 46
5.1.6 Kornweihe 48
5.1.7 Wiesenweihe 50
5.1.8 fischadler 52
5.1.9 Merlin 53
5.1.10 Baumfalke 55
5.1.11 Wanderfalke 57
5.1.12 Wachtel 59

5.1.13 Kranich ... 61
5.1.14 Goldregenpfeifer ... 63
5.1.15 Kiebitz ... 65
5.1.16 Kampfläufer ... 67
5.1.17 Bekassine ... 69
5.1.18 Turteltaube ... 70
5.1.19 Kuckuck ... 72
5.1.20 Steinkauz ... 73
5.1.21 Eisvogel ... 75
5.1.22 Wendehals ... 77
5.1.23 Grauspecht ... 79
5.1.24 Schwarzspecht ... 81
5.1.25 Mittelspecht ... 82
5.1.26 Heidelerche ... 84
5.1.27 Brachpieper ... 86
5.1.28 Wiesenpieper ... 87
5.1.29 Wiesenschafstelze ... 89
5.1.30 Braunkehlchen ... 90
5.1.31 Schwarzkehlchen ... 92
5.1.32 Steinschmätzer ... 93
5.1.33 Orpheusspötter ... 95
5.1.34 Halsbandschnäpper ... 96
5.1.35 Pirol ... 98
5.1.36 Neuntöter ... 100
5.1.37 Raubwürger ... 102
5.1.38 Rotkopfwürger ... 104
5.1.39 Grauammer ... 107
5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten ... 108
5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten ... 110
6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ... 115
Zusammenfassung ... 117
7 Literatur ... 118

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

1.1 Gesetzlicher Hintergrund

Mit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) wurden die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete (SAC – Special Area of Conservation) verpflichtet. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) entsteht so das Schutzgebietssystem NATURA 2000, ein Verbundsystem besonders schutzwürdiger Lebensräume und Arten, welche in den Anhängen der jeweiligen Richtlinien aufgeführt werden. Der Grundgedanke des Programms NATURA 2000 ist die Schaffung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten zur Wahrung der für die jeweiligen biogeographischen Regionen Europas typischen Lebensräume und Artengemeinschaften. Zu diesem Zweck wurden bestimmte charakteristische und zu schützende Lebensraumtypen im Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bestimmte Arten wurden komplementär ergänzend im Anhang II der FFH-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, um bestimmte Merkmale typisch europäischer Biotopvielfalt durch das Programm NATURA 2000 schützen zu können. Diese Arten sollten über bestimmte ökologische Indikatorfunktionen verfügen und relativ leicht erfassbar sein, um eine möglichst effektive Monitierbarkeit zu gewährleisten. Ein wichtiges Merkmal des Programms NATURA 2000 ist dabei die Kohärenz des Netzes an Schutzgebieten, welches gewährleisten soll, dass genügend Flächen mit den für Europa typischen Lebensräumen und Arten erhalten bleiben und ein ausreichender Genfluss der Arten zwischen den Populationen bzw. Schutzgebieten gewährleistet ist.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet – zusammenfassend als NATURA 2000 bezeichnet – dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung" bezeichnet.

Der Inhalt einer Verträglichkeitsprüfung muss nicht nur Auswirkungen eines Bauvorhabens bzw. einer Eingriffsmaßnahme auf ein bestimmtes NATURA-2000-Gebiet prüfen, sondern dem Kohärenzgedanken folgend auch NATURA-2000-Gebiete prüfen, die in funktionellem Zusammenhang zu diesem NATURA-2000-Gebiet stehen, in dem bzw. bei dem die Eingriffsmaßnahme geplant ist. Hierbei müssen besonders die mobilen Arten untersucht werden, da durch die Bildung tierökologischer Funktionsräume von bestimmten Artengruppen, wie z.B. den Vögeln, oft große Landschaftsbereiche als Lebensraum genutzt werden.

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit zwei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins Ende Januar 2020 war aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen war eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und

Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wurden die Untersuchungen in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Ziel der Untersuchung war es, mit Hilfe der so erhobenen Daten und Erkenntnisse eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG zu treffen.

Die Ökostrom-Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH haben GFLplan mit der Erstellung dieser Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Die Verträglichkeitsprüfung wurde auf Basis folgender Datengrundlagen erstellt:

- Die eigenen umfangreichen Erhebungen zur Avifauna des VSG in den Jahren 2020 bis 2021 sowie eine Verifizierung der Aktualität im Jahr 2024
- Standarddatenbogen zum NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 mit den Erhaltungszielen
- Verordnung über das NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 vom Oktober 2017
- ECORAT (2012): Managementplan zum NATURA 2000 Gebiet Nr. 6605-303 Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau" – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, MUV sowie des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, LUA

Darüber hinaus wurde im Januar 2020 eine Anfrage an die Regionale Steuerungsgruppe der Internet-Datenplattform www.ornitho.de zur Bereitstellung und Nutzung der in diesem System vorhandenen umfangreichen (auch im geschützten Bereich liegenden) Daten zum VSG gestellt.

Diese wurde im Februar 2020 mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß den Urheberrechtsregeln der Datenplattform eine kommerzielle Nutzung derselben unzulässig sei.

Deshalb wurden Daten zur Avifauna des Gebietes aus der privaten Datensammlung von Herrn Rolf Klein (Dipl.-Biogeograph, Geschäftsführer der MILVUS GmbH) berücksichtigt, die in den 5 Jahren 2015 – 2019, vor Beginn der hier dokumentierten umfangreichen Erfassungen erhoben wurden.

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung stützt sich zudem auf folgende weitere Daten und Erhebungen:

- Biotoptypenkartierung 2024 nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (Ministerium für Umwelt. Saarland, 2001) im Umfeld des geplanten Windparks
- Auswertung der Standard-Datenbögen und Erhaltungsziele zu den FFH-Gebieten

Zur Feststellung der Natura 2000-Verträglichkeit wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Beschreibung des Vogelschutzgebiets Saarniedgau sowie umliegender FFH- und Vogelschutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele (Kapitel 2)
- Vorhabenbeschreibung (Kapitel 3) sowie Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 4)
- Prognose und Bewertung, inwieweit die ermittelten Wirkfaktoren die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beeinträchtigen (Kapitel 5)
- Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen (Kapitel 6)

2 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1.1 NATURBÜRTIGE FAKTOREN

Das VSG zählt zur naturräumlichen Einheit „Saar-Nied-Gau", der ähnlich wie Mosel- und Saargau eine direkte Anbindung an das Lothringer Schichtstufenland aufweist. Er ist gekennzeichnet durch die sanft gewellte Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie steil abfallende Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe (BFN 2010). Durch mehrere Täler wird der Landschaftsraum zudem in einzelne Rücken und Kuppen gegliedert. So teilt die Nied die Landschaft in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Im Norden bestehen teils größere Waldflächen, nach Süden hin existiert eine lediglich inselartige Bewaldung. Die Höhe der Landschaft reicht von ca. 175 m ü. NN auf der Talsohle der Nied bis zu über 400 m ü. NN auf den Höhenrücken; innerhalb des Schutzgebietes schwankt diese von 333 bis 430 m ü.NN. Der gesamte Landschaftsraum umfasst eine Fläche von etwa 13.300 ha (BfN 2010).

Der Naturraum ist vergleichsweise dünn vom Menschen besiedelt, es dominiert eine großflächige landwirtschaftliche Nutzung auf den Hochflächen des Muschelkalkes bzw. Keupers (in den Plateaulagen hauptsächlich Oberer Muschelkalk und Unterer Keuper). Die schwereren Böden besitzen aufgrund ihrer zögernden Erwärmung eine verkürzte Vegetationszeit. Trotz der nachteiligen klimatisch-pedologischen Eigenschaften dominiert auf den Hochflächen der Ackerbau, teils mit großen Ackerschlägen.

Die stärker geneigten Talflanken sind demgegenüber ähnlich wie die schweren Keuperböden der Grünlandwirtschaft oder dem Streuobstanbau vorbehalten.

Die gut nährstoffversorgten Böden von Muschelkalk und Keuper bieten wüchsige Standortbedingungen für Wälder; gleichwohl ist das Vorkommen von Waldflächen auf zumeist kleine Inseln bzw. auf schmale, bandartige Mischwaldbestände an den Rändern der Steilstufen der Hochfläche beschränkt. Es dominieren Buchenwälder (bzw. Buchen-Eichen-Mischbestände auf Böden des Keupers), teils mit einem höheren Anteil an Edellaubhölzern wie Esche, Kirschbaum, Bergahorn oder Elsbeere.

Eisenzeitliche Hügelgräber (z. B. im Raum Gerlfangen) deuten auf eine bereits frühe Besiedlung der Gegend hin. Auch zahlreiche Spuren von Bewohnern aus gallorömischer Zeit zeugen von der bereits langen Besiedlung des Naturraumes.

Die Biotopausstattung wird großräumig von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Neben Äckern (fast 900 ha) sind Grünlandflächen im Natura 2000-Gebiet mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche weit verbreitet. Allein rund 160 ha entfallen auf dauerhafte Weiden, weitere rund 100 h auf Mähweiden. Zudem werden rund 180 ha der Ackerflächen zum Feldfutterbau (Ackergras, Kleegras, Luzerne) genutzt, was auf die nach wie vor hohe Bedeutung der Viehhaltung hinweist. Zu den Grünlandbiotopen zählen teils ausgedehnte Streuobstbestände, insbesondere in den Hanglagen der angrenzenden Taleinschnitte. Forstflächen besitzen mit rund 16 % einen nennenswerten Anteil an der Biotopausstattung, sind jedoch auf zumeist kleinere Bestände über das gesamte Schutzgebiet verteilt. Zusammenhängende, größere Waldflächen finden sich lediglich im Norden zwischen Biringen und Silwingen sowie im Hangbereich zum angrenzenden Niedtal am südlichen Ende des Schutzgebietes.

2.1.2 VORBELASTUNGEN

Von der das VSG von Nord nach Süd durchquerenden L 175 gehen Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen durch den Verkehr aus.

Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Nutzung von Teilbereichen des VSG.

Der weitaus größte Teil des Vogelschutzgebietes zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen im Vogelschutzgebiet insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Brachestadien),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der zunehmende Einsatz von Pestiziden (Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

Die genannten Veränderungen führen auf vielen Grünland- wie auch auf Ackerflächen zu einem Rückgang der Arthropodenbestände. Diese bilden jedoch die wichtigste Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten der offenen Feldflur. Bei zu geringer Dichte findet sich etwa für die Jungvögel in den ersten Lebenstagen keine ausreichende Nahrung mehr.

Durch die Vorverlegung der Mahdtermine bis in den späten April kommt es generell zu direkten Gelegeverlusten bodenbrütender Vogelarten.

Eine Beweidung bis an die Gewässerränder, z. T. unter Einbeziehung der Gewässerufer, führt zur Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag oder durch direkte Zerstörung der Vegetation.

In einigen Teilgebieten profitieren andererseits einzelne Vogelarten zumindest zeitweise von Auswirkungen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der großflächige Anbau von Getreide, v. a. von Weizen und Gerste, hat dazu geführt, dass auf abgeernteten Stoppeläckern oder gegrubberten Feldern im Spätsommer und Herbst geeignete Rastflächen für Limikolen, sogenannte Watvogelarten existieren, die ansonsten auf großen Schlammflächen von Gewässern oder den küstennahen Wattgebieten rasten.

Als Folge von Flurbereinigung und Flächenzusammenlegung fehlen in der offenen Feldflur vertikale Strukturen wie Gehölze oder Gebüsche, die von diesen Arten innerhalb ihrer Rastgebiete gemieden werden. Durch die weitgehend unveränderte Nutzung über Jahrzehnte hinweg konnten sich Rastplatztraditionen entwickeln, die vermutlich bereits seit vielen „Vogelgenerationen" bestehen.

Vorteile aus der Intensivierung ergeben sich auch für die beiden Milan-Arten. Häufige (Silage-)Mahd im Grünland fördert Schwarzmilan und Rotmilan, die gezielt solche Flächen während der Mahd und die ersten Tage danach zur Jagd anfliegen. Eine flächendeckend extensive Grünlandnutzung mit erster Mahd ab Ende Juni oder Anfang Juli würde das Gebiet als Jagdhabitat für diese Arten wieder entwerten, da im Zeitraum bis Ende Juni – also vor allem während der Fütterungsphase der Jungvögel – auch die mit Getreide und Hackfrüchten bestellten Ackerflächen durch diese dann hochgewachsenen Kulturen nicht zur Jagd genutzt werden können.

Weitere Gefährdungen durch Intensivierung ergeben sich durch den Betrieb von Biogasanlagen. Problematisch ist dabei, dass für den Betrieb von Biogasanlagen entsprechende Energieträger großflächig angebaut werden (Mais-Silage, als Ganzpflanzen-Silage früh geerntetes Getreide, Wiesen-Silage), was auch für einige wertbestimmende Vogelarten zu einer Lebensraumentwertung führen kann. Im Umfeld von mehreren Kilometern um eine Biogasanlage ist mit einer Veränderung der Fruchtfolgen durch den verstärkten Anbau von Bioenergiepflanzen (Energiemais und -getreide) zu rechnen. Zudem besteht die Notwendigkeit zur Entsorgung der Gärsubstrate, welche auf den Wirtschaftsflächen ausgebracht werden. Im Vogelschutzgebiet besteht eine Biogasanlage am Diesdorfer Hof, im relevanten näheren Umfeld gibt es mindestens zwei weitere Biogasanlagen, eine in Merzig-Mondorf und die andere bei der EVS-Deponie Merzig-Fitten.

Neben der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung beinhaltet aber auch die Aufgabe der Bewirtschaftung ein Gefährdungspotenzial für maßgebliche Arten des Vogelschutzgebietes. Betroffen sind hiervon insbesondere die im Saar-Nied-Gau noch weit verbreiteten Obstbaumbestände. Wegen mangelndem Nutzungsinteresse werden die Bestände nicht mehr gepflegt, die Bäume brechen dann in guten Ertragsjahren (oder bei Sturmereignissen) gerne auseinander. Oder sie werden gezielt beseitigt, um Acker- und Grünlandschläge zu arrondieren und zusammenzulegen.

Andere Obstwiesen verbrachen, die für den langfristigen Erhalt des Lebensraumes erforderliche Nachpflanzung neuer Bäume unterbleibt, oft fällt auch die Unternutzung weg. Ein Großteil des Obstbaumbestandes im Vogelschutzgebiet ist bereits überaltert bzw. vergreist. Es zeichnet sich deshalb ab, dass sich damit auch die Habitatqualität für die hiervon abhängigen Brutvogelarten (z. B. Wendehals, Raubwürger) in den kommenden Jahren weiter verschlechtern werden.

Beeinträchtigungen von Vogelhabitaten durch die Forstwirtschaft bestehen auf einzelnen Teilflächen als Folge der Anpflanzung von nicht standortgerechten Baumarten (v. a. Douglasien und Fichten, die infolge der Dürrejahre 2018, 2020 und 2022 allerdings auf großer Fläche derzeit absterben). Durch die Altersklassenbewirtschaftung früherer Jahre weisen einzelne Laub- und Laubmischwaldbestände einen nur geringen Anteil an Alt- bzw. Totholzbeständen auf.

Durch den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Bedarf an Brennholz werden auch im Saar-Nied-Gau einzelne Waldbestände verstärkt genutzt und intensiv durchforstet. Die Fällung und Holzaufbereitung erstreckt sich dabei regelmäßig bis in den April und Mai, teilweise auch über die Sommermonate und damit bereits weit in die Brutsaison hinein, was zu erheblichen Störungen im Umfeld der Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten führt. Anhaltende Störungen im Nahbereich der Horste von Greifvögeln (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan oder Wespenbussard) haben nicht selten die Revieraufgabe und damit den Verlust des Brutgeleges zur Folge. Durch die Entnahme von Bäumen mit Spechthöhlen oder Faulstellen gehen wichtige Biotopbäume für Spechte und deren Folgebesiedler verloren.

2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

2.2.1 STANDARDDATENBOGEN (AUSZUG) UND ERHALTUNGSZIELE

Gebiet

Gebietsnummer:	6605-303	**Gebietstyp:**	A
Landesinterne Nr.:		**Biogeographische Region:**	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Saar-Nied-Gau		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,5875	**geographische Breite (Dezimalgrad):**	49,3944
Fläche:	1.780,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		**Als GGB bestätigt:**	
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	September 2006
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Juni 2017
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Verordnung über das 'Landschaftsschutzgebiet Saar-Nied-Gau' (L 6605-303) vom 23. Mai 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 8. Juni 2017.		
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Caspari		
Erfassungsdatum:	September 2006	**Aktualisierung:**	Mai 2019
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6505	Merzig
MTB	6605	Hemmersdorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEC0	Saarland
DEC0	Saarland

Naturräume:

182	Merziger Muschelkalkplatte
naturräumliche Haupteinheit:	
D50	Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehnte, relativ offene Kulturlandschaft

Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Brutvorkommen zahlreicher Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, Rastvorkommen u.a. von Korn- Rohr- und Wiesenweihe.
Kulturhistorische Bedeutung:	gewachsene Kulturlandschaft
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	65 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	15 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	10 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	5 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6605-303	6505-306		FFH	B	/	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2,00	0
6605-303	6505-305		FFH	B	/	Kalkbergwerk Mondorf	6,00	0
6605-303	6605-301		FFH	b	/	Nied	638,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich Naturschutz	Landesamt

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur, insbesondere zur Sicherung der Vorkommen von Raub- und Rotkopfwürger.	

Erhaltungsmaßnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2002
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			n	G	1	1	1	1	h	C	B	B	C	VR	2014
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			m	G	2			1	h	C			B	VR	2004
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			M	G	7			1	m	B			B	VR	2004
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			M	G	4			1	h	C			C	VR	2004
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			N	G	10	3	3	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			N	G	4 - 8	2	2	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			N	G	2 - 4	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018

AVE	Falco columbarius [Merlin]			M	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			M	G	2			1	h	C			C	VR-Zug	2004
AVE	Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper]			N	G	1 - 2	4	4	1	w	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		X	N	G	1	3	3	1	h	C	A	A	C	VR-Zug	2002
AVE	Grus grus [Kranich]			M	G	100			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			N	G	1 - 2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2015
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			N	G	30 - 50	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			N	G	1	4	4	1	h	C	A	A	B	VR-Zug	2018
AVE	Lanius senator [Rotkopfwürger]		X	N		2	5	5	2	n	C	A	A	B	VR-Zug	1998
AVE	Miliaria calandra (= Emberiza calandra [Grauammer])			n		6	2	2	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 3	3	3	1	h	A	A	A	B	VR	2018
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	2			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Picus canus [Grauspecht]			n	G	4 - 8	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2014
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		X	n		2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2002
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])			n		1	1	1	1	h	C	C	C	C	VR-Zug	2002
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		X	n		1	4	5	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2009

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	ATHENOCT	Athene noctua [Steinkauz]					n	= 5	g	2003

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Zielarten

Übersicht über die im Vogelschutzgebiet L 6605-303 Saar-Nied-Gau vorkommenden Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gemäß VO, Standarddatenbogen und Erhaltungszielen

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 030	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh. I		NG	*	*
A 072	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 073	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	*
A 074	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 081	Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	Anh. I		DZ	0	*
A 082	Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh. I		DZ/WG	0	1
A 084	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh. I		DZ	0	2
A 094	Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh. I		DZ		3
A 098	Merlin	*Falco columbarius*	Anh. I		DZ		
A 099	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Art. 4(2)		NG/DZ	3	3
A 103	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh. I		NG	*	*
A 113	Wachtel	*Coturnix coturnix*	Art. 4(2)		B	3	V
A 127	Kranich	*Grus grus*	Anh. I		R	*	*
A 140	Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh. I		DZ		1

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 142	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Art. 4(2)		R/DZ	1	2
A 151	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Anh. I		DZ		1
A 153	Bekassine	*Gallinago gallinago*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 210	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art. 4(2)		B	2	2
A 212	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Art. 4(2)		B/NG	3	3
A 218	Steinkauz	*Athene noctua*			B	3	V
A 229	Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh. I	mittel	NG	*	*
A 233	Wendehals	*Jynx torquilla*	Art. 4(2)	sehr hoch	B	2	3
A 234	Grauspecht	*Picus canus*	Anh. I	sehr hoch	e. B	1	2
A 236	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 238	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 246	Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh. I		DZ	2	V
A 255	Brachpieper	Anthus campestris	Anh. I		DZ	0	1
A 257	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 260	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Art. 4(2)		B/DZ	3	1
A 275	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 276	Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*			B	*	*
A 277	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 300	Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		mittel	B	*	*
A 321	Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	Anh. I	sehr hoch	B	R	3
A 337	Pirol	*Oriolus oriolus*	Art. 4(2)		B	V	V
A 338	Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh. I	sehr hoch	B	*	*
A 340	Raubwürger	*Lanius excubitor*	Art. 4(2)	sehr hoch	B/WG	1	1
A 341	Rotkopfwürger	*Lanius senator*	Art. 4(2)	sehr hoch	DZ	1	1
A 383	Grauammer	*Emberiza calandra*	Art. 4(2)	mittel	DZ	1	V

Zeichenerklärung:	
B	Brutvogelart
NG	Nahrungsgast
R	Rastvogelart
DZ	Durchzügler
WG	Wintergast
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	Art mit geographischer Restriktion
*	Ungefährdet
A 1	Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
4(2)	Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtline

Erhaltungsziele:

A. Ziele Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung der Populationen des Eisvogels • Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II) • Erhalt bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische • Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen • Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände
Sicherung der Populationen des Grauspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auwäldern • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage
Sicherung der Populationen des Schwarzspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage

Sicherung der Populationen des Mittelspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Sicherung von Hecken-Grünlandkomplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung) • Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen • Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)
Erhaltung bestehender Populationen des Schwarzmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Ufergehölzsäumen und Auenwäldern entlang von Bächen und Flüssen zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes
Erhaltung bestehender Populationen des Rotmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Gehölzbeständen, v. a. in waldarmen Gebieten und entlang von Fließgewässern, zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

B. Ziele Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze der Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Merlin • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung wechselfeuchter Grünlandbereiche in großen Ackerbaugebieten als Nahrungsbiotope
Erhaltung und Sicherung der Funktion als Rastgebiet für den Kranich • Erhalt großflächig offener, strukturreicher, extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung von wechselfeuchten Grünlandbereichen und/oder Stilllegungsflächen in großen Ackerbaugebieten • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche
Erhaltung und Sicherung der Rastgewässer des Fischadlers • Sicherung großer offener Wasserflächen (von Stillgewässern oder Flüssen) • Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone • Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Fische) geeigneten, guten Wasserqualität • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Sicherung alter Bäume in Teich- oder Flussnähe als Raststandort

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze für den Kampfläufer • Erhalt bzw. Entwicklung von Flachwasserzonen (Stillgewässer aller Art, überschwemmte Äcker und Wiesen) • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Sicherung bekannter Kiebitzrastplätze

2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln

Bundesweit einheitliche Standards für Abstände zu Schutzgebieten liegen nicht vor.

Im Saarland sind gemäß dem gültigen Leitfaden zur Windenergienutzung und gemäß LEP Teilabschnitt Umwelt folgende Kriterien und Abstände zu Schutzgebieten einzuhalten:

- Naturpark: keine Angaben
- Biosphärenreservat: keine Angaben
- Landschaftsschutzgebiet: keine Vorgabe / Einzelfallprüfung
- Naturschutzgebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- FFH-Gebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- Vogelschutzgebiet: Ausschlussfläche

Vorliegende Planung hält diese Vorgaben ein.

Über diese Vorgaben hinaus liegen allerdings noch bundeseinheitliche Empfehlungen zu artbezogenen Abstandskriterien für windkraftsensible Vogelarten vor[1].

Demzufolge wären folgende Kriterien und Abstände aus fachlicher Sicht erforderlich:

- Europäische Vogelschutzgebiete: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Alle Schutzgebietskategorien mit Vogelschutz im Schutzzweck: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Artbezogene Abstände zu Horsten/Nestern und essenziellen Nahrungshabitaten

Vorliegende Planung hält diese Empfehlungen nicht ein – die geforderten Abstände werden um ca. die Hälfte unterschritten.

[1] LAG-VSW (2012): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand Dez. 2012)

2.2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES VSG ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Im Anschluss werden die in einem Umkreis von bis zu 10 km Entfernung von dem hier betrachteten VSG liegenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet.

Darin vorkommende Arten, die auch für das VSG 6605-303 "Saarniedgau" aufgelistet sind oder im Rahmen der Geländearbeiten erfasst wurden, sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die meisten reinen FFH-Gebiete im genannten Umkreis sind hinsichtlich der Avifauna von nachrangiger Bedeutung.

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-302	Nackberg	35	X		2,6	**Neuntöter**
6505-303	Südhang Hohe Berg	27	X		2,6	./.
6505-304	Kewelsberg zwischen Tünsdorf und Wehingen	12	X		10,0	./.
6505-305	Kalkbergwerk Mondorf	6	X		angrenzend	./.
6505-306	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2	x		3,5	./.
6506-301	Wolferskopf	415	X		2,5	./.
6506-303	Östlich Merzig	59	X		5,5	./.
6506-305	In Geiern	28	X		4,0	./.
6605-302	Bei Gisingen	152	X		6,5	./.
6606-305	südlich Flugplatz Düren	19	X		6,8	./.
6606-307	Sonnenkuppe	0,1	X		9,8	./.
6606-309	Altarme der Saar	22	X		5,7	./.
6707-306	Sauberg bei Felsberg		X		9,8	./.

Einige weitere der im Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind zum Teil FFH- und zugleich Vogelschutzgebiete. Vor allem zu diesen sind funktionale Beziehungen sowohl hinsichtlich der Brutvögel als auch der Zug- und Rastvögel gegeben.

Aufgrund der speziellen Bedeutung des VSG „Saarniedgau" für Rastvogelarten und der hohen Mobilität der Zugvögel ist auch die Kulisse an geeigneten Rastplätzen in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Folgende NATURA 2000-Gebiete im weiteren Umfeld sind von Bedeutung für Rastvögel:

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-301	Steilhänge der Saar	1.108	X	X	8,4	**Wanderfalke**, Uhu, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Rotmilan**, **Neuntöter**, **Halsbandschnäpper**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, Raufußkauz, **Wespenbussard**

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
6505-307	Saaraue bei Schwemlingen	212		X	5,8	**Eisvogel**, **Wiesenpieper**, **Wachtel**, **Kornweihe**, **Rohrweihe**, Silberreiher, **Kranich**, **Fischadler**, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Flussregenpfeifer, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, **Pirol**, Großer Brachvogel, Uferschwalbe, **Kiebitz**, Rohrdommel, **Wanderfalke**, **Kampfläufer**, Zwergsäger, Bruchwasserläufer, Schwarzkopfmöwe, Trauerseeschwalbe, **Turteltaube**, **Wiesenweihe**, Gänsesäger, **Neuntöter**, **Orpheusspötter**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Rotmilan**
6605-301	Nied	638	X	X	angrenzend	**Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Neuntöter**, Silberreiher, **Schwarzstorch**, **Baumfalke**, **Wachtel**, Flussuferläufer, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Pirol**, **Raubwürger**
6606-310	Rastgebiete im Mittleren Saartal	131		X	7,0	**Eisvogel**, **Grauspecht**, **Grauammer**, Beutelmeise, **Neuntöter**, Nachtreiher, Purpurreiher, **Schwarzstorch**, **Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Merlin**, **Wanderfalke**, **Kranich**, **Goldregenpfeifer**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Heidelerche**, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, **Rohrweihe**, **Kornweihe**, Silberreiher, Ortolan, Schwarzkopfmöwe,

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
						Blaukehlchen, Zwergsäger, **Fischadler**, **Kampfläufer**, Tüpfelsumpfhuhn, Flussseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, Gänsesäger, Uferschwalbe, **Wachtel**, Flussregenpfeifer, **Kiebitz**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Wiesenpieper**, **Schafstelze**, **Braunkehlchen**, **Steinschmätzer**, Drosselrohrsänger, Gelbspötter, **Raubwürger**

Als Hauptverbindungsachse zwischen diesen Gebieten fungiert der Talzug der Saar mit seinen Nebentälern (Nied und Dörrmühlenbach mit Bezug zum VSG Saarniedgau). Diese Verbindungswege sind frei von WEA und kommen aus diversen Gründen (Topographie, Windhöffigkeit, Siedlungsdichte) für WEA-Planungen nicht in Frage.

Die Funktionalbeziehungen der Gebiete untereinander werden durch die Planungen zum Windpark Mechern also nicht beeinträchtigt.

2.3 Die Avifauna des VSG

2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024

Die Erfassungen wurden gemäß Leitfaden zur Erfassung windkraftsensibler Arten des LUA von 2013 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine standortbezogene Aktionsraumanalyse für die planungsrelevanten Großvogelarten sowie speziell zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Windparks auf das VSG die Avifauna bis zu 3 km Entfernung zu den WEA tief hinein untersucht. Damit lagen mehr als 2/3 des gesamten VSG innerhalb des Untersuchungsumgriffs um die geplanten WEA.

Tab. 1: Begehungen und Erfassungsmodalitäten 2020, 2021 und 2024

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
17.12.2019	08:30 h - 11:30 h	Erstbegehung / Horstkartierung	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - SO, 7,5°C - 8,0°C
30.12.2019	09:45 h - 12:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig, klar, windstill, -1,0°C - 4,5°C
15.01.2020	09:45 h - 15:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit hohen Wolken, anfangs schwacher später stetig-frischer Wind aus S - SW, 7,0°C - 13,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
19.01.2020	09:45 h - 12:45 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit wolkigen Abschnitten, gegen Ende zuziehend, windstill, -0,5°C - 1,0°C
22.01.2020	09:00 h - 15:30 h	Horstkartierung / Wintergäste	klar, Sonne, wolkenlos, windstill, -3,0°C - 4,5°C
05.02.2020	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	kar, Sonne, Wind schwach bis mäßig aus O-ONO-NO, 2,5°C - 7,5°C
06.02.2020	15:00 h - 16:00 h	Rastvögel	7°C, 25 % Bew., Wind 2 bft., kein Niederschlag
07.02.2020	08:30 h - 09:30 h u. 12:30 h - 17:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	Sonne, morgens mit Wolken, nachmittags wolkenlos, leicht diesig, Wind schwach bis mäßig aus O-NO, später auf SO drehend, 3,5°C - 7,0°C
08.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	5°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
09.02.2020	12:00 h - 14:00 h	Rastvögel / Kraniche	9°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
10.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 5 bft., Schauer
12.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	5°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
14.02.2020	09:00 h - 16:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	vollkommen bedeckt, Wind schwach bis mäßig aus NW, 4,5°C - 8,5°C
15.02.2020	09:30 h - 14:00 h	Kraniche	anfangs vollkommen bedeckt, später sonnig, Wind anfangs schwach, später frisch aus W-SW, 4,5°C - 10,0°C
16.02.2020	09:00 h - 12:00 h	Rastvögel	12°C, 75 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schauer
17.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 3-4 bft., kurze Schauer
18.02.2020	09:00 h - 12:00 h u. 12:45 h - 16:45 h	Horstkartierung / Rastvögel	anfangs sonnige Lücken, dann vollkommen bedeckt, zwischendurch Schauer, Wind mäßig bis böig aus W-SW, 7,5°C - 7,0°C
19.02.2020	12:45 h - 15:45 h	Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, starker Wind aus NW, 7,0°C - 6,5°C
21.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	7°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kurze Schauer
22.02.2020	10:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, Wind mäßig bis böig aus W-WSW, 5,5°C - 8,5°C
24.02.2020	14:00 h - 15:30 h	Horstkartierung	vollkommen bedeckt, Wind mäßig bis frisch aus SW, 10,0°C, Abbruch bei einsetzendem Dauerregen
25.02.2020	12:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	fast vollständig bedeckt, kleine Schauer zwischendurch, Wind mäßig bis frisch aus W-WSW, 8,5°C - 8,0°C
26.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Kraniche	4°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kurze Schneeschauer
27.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	1°C, 100 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schneeschauer
29.02.2020	08:30 h - 12:00 h	Horstsuche / Kraniche	anfangs kalr und sonnig, später komplett zu ziehend, Wind anfangs frisch und böig, später stürmisch aus SSW-S, 7,0°C - 10,5°C
03.03.2020	13:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	stark bewölkt, wenige sonnige Lücken, kleine Schauer, Wind frisch aus SW, 4,0°C - 5,0°C
04.03.2020	07:30 h - 09:30 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	teils Sonne, teils stark bewölkt, kleine Schauer, Wind mäßig bis frisch aus SW-W, 5,0°C
07.03.2020	09:45 h - 15:45 h	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche	anfangs komplett bedeckt später sonnige Abschnitte, windstill bis mäßigen Wind aus SW, 4,0°C - 8,0°C
11.03.2020	12:00 h - 17:00 h	Rastvögel	13°C, 75 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
13.03.2020	08:15 h - 14:15 h	Horstsuche, Kraniche, Großvögel	vollkommen bedeckt, ab mittags auflockernd, Wind mäßig aus W, 4,5°C - 8,0°C
14.03.2020	06:30 h - 07:30 h	Rast- und Großvögel	3°C, 75 % Bew., Wind 1 bft., kein Niederschlag / Nebel

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
15.03.2020	07:00 h - 10:15 h	Brutvögel, Großvögel	klar, Sonne, wenig Wolken, windstill bis leichte Brise, 4,0°C - 8,5°C
18.03.2020	08:30 h - 16:30 h	Großvögel Reviere / Brutvögel	Sonne mit Wolken, 6,5 - 16,5°C, windstill bis schwach windig aus S-SW
23.03.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	-1°C, 0 % Bew., Wind 3-4 bft., kein Niederschlag / Nebel
25.03.2020	09:15 h - 15:30 h	Horstsuche / Großvögel Reviere	Sonne, klar, wolkenlos, Wind frisch bis böig aus O-NO, 5,0°C - 10,0°C
31.03.2020	07:30 h - 13:30 h	Rast- und Großvögel	4°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
02.04.2020	07:00 h - 12:30 h, 14:00 h - 17:00 h	Brutvögel, Großvögel	klar, wolkenlos, morgens windstill, nachmittags leichte Brise bis mäßig aus NW, 2,5°C - 14,0°C
08.04.2020	09:00 h - 12:15 h, 14:00 h - 17:15 h	Rastvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel	Sonne, leicht diesig, mittags einige Wolken, Flaute bis schwache Brise aus SW, 16,0°C - 23,0°C
09.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 5,0°C - 7,0°C
16.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	Sonne mit Wolken, gelegentlich leichte Schauer / Wind frisch bis böig aus SW-W / 3,0°C - 8,5°C
17.04.2020	09:00 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel	Sonne, meist wolkenlos, diesig, Flaute bis schwache Brise, 14,5°C - 23,0°C
22.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	Sonne / Wind frisch aus NO / 9,0°C - 14,0°C
23.04.2020	14:45 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, wolkenlos, leicht diesig, schwache Brise bis auffrischender wind aus O, 22,0°C - 24,0°C
29.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	meist bedeckt, wenig Sonne / Wind frisch aus SW / 9,5°C - 12,0°C
06.05.2020	06:30 h - 11:15 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann auffrischender wind aus SO-O, 3,5°C - 13,5°C
07.05.2020	11:15 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, erst windstill, später schwacher bis frischer Wind aus O-SO, 18,0°C - 21,5°C
15.05.2020	05:45 h - 13:00 h	Brutvögel, Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, Wind aus NO-O, 4,0°C - 15,0°C
18.05.2020	06:30 h - 12:30 h	Brutvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann schwache bis leichte Brise aus W-NW, 8,5°C - 17,5°C
22.05.2020	05:15 h - 09:45	Brutvögel	erst klar, später Wolken aufziehend, windstill, 10,5°C - 17,5°C
29.05.2020	13:15 h - 18:30	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Wind frisch bis böig aus O-SO, 21,0°C - 22,0°C
02.06.2020	12:30 h - 16:00 h	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle	Sonne mit Wolken, Flaute bis leichte Brise aus S-SO, 26,0°C - 28,0°C
09.06.2020	13:15 h - 15:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	vollkommen bedeckt, Wind mäßig aus O-SO, später auffrischend, 18,0°C - 15,5°C / Abbruch wegen einsetzenden starken Regens
10.06.2020	08:30 h - 12:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - NO, 14,0°C - 17,5°C
15.06.2020	05:00 h - 13:30 h	Brutvögel, Großvögel	anfangs sonnig, später mit Wolken / Wind schwach aus SW-W / 13,5°C - 19,5°C
16.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Flaute bis schwach windig aus W-NW, 21,0°C - 22,5°C
22.06.2020	05:30 h - 12:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne mit Wolken, Wind schwach bis mäßig aus W-SW, 13,0°C - 18,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
24.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel	Sonne, wolkenlos, Luft flimmert, Wind mäßig bis frisch aus O-SO, 26,5°C - 28,5°C
26.06.2020	08:45 h - 14:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar / Wind schwach bis flaute aus NO / 13,5°C - 27,0°C
04.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel, Großvögel	Sonne und Wolken, Wind stetig und frisch bis böig aus WSW-W, 18,5 - 21,5°C
08.07.2020	07:30 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	anfangs sonnig, später bedeckt / Wind schwach aus SW / 14,0°C - 19,5°C
13.07.2020	04:45 h - 08:45 h	Brutvögel	klar, nur hohe Schleierwolken, Flaute bis leichte Brise aus O-OSO, 11,0°C - 18,0°C
17.07.2020	08:45 h - 14:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt, später aufklarend / Wind schwach aus NW-N / 15,5°C - 21,0°C
20.07.2020	10:30 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonnig, wenig Wolken / Wind schwach aus NO / 19,0°C - 26,0°C
23.07.2020	13:30 h - 15:00 h	Kontrolle Flächennutzung	sonne / leichte Brise aus N-W / 22,5°C - 24,5°C
27.07.2020	12:30 h - 16:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit wenig Wolken / wind leicht bis mäßig aus S-SW / 24,5°C - 29,5°C
31.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus SO, 22,5°C - 26,5°C
05.08.2020	07:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Rastvögel	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 13,5°C - 22,5°C
07.08.2020	06:30 h - 12:30 h	Rastvögel / Wespenbussard, ARA	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 18,5°C - 29,5°C
13.08.2020	06:30 h - 12:00 h	Rastvögel	erst sonnige Abschnitte, dann fast vollkommen bewölkt, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 19,5°C - 24,0°C
15.08.2020	07:30 h - 10:30 h	Mornell / Rastvögel	bewölkt, wenig Sonne, Flaute bis schwacher wind aus O-SO, 19,0°C - 20,5°C
18.08.2020	07:00 h - 11:00 h	Mornell / Rastvögel	
21.08.2020	06:45 h - 12:15 h	Mornell / Rastvögel	teils bedeckt, teils sonnig, Wind frisch und stetig aus SSW-SW, 23,5°C - 28,0°C
24.08.2020	08:00 h - 11:30 h	Mornell	bewölkt, wenig Sonne / Wind schwach aus W / 14,5°C - 17,5°C
27.08.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / Wind schwach bis flaute aus W / 13,5°C - 20,0°C
30.08.2020	07:45 h - 10:45 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 13,5 - 17,0°C
02.09.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach bis mäßig aus NO / 12,5°C - 20,0°C
05.09.2020	08:00 h - 11:00 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 17,0°C - 18,5°C
08.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus SO-SW / 14,0°C - 21,0°C
11.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Flaute / 15,0°C - 21,5°C
14.09.2020	14:00 h - 17:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, leicht diesig / Wind schwach aus wechselnden Richtungen / 27,5°C - 29,5°C
18.09.2020	07:15 h - 11:15 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind böig aus NO / 12,5°C - 17,5°C
21.09.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 13,0°C - 20,5°C
23.09.2020	07:30 h - 12:00 h	Rastvögel	anfangs Sonne, klar, später zuziehend / Wind schwach aus SW / 15,0°C - 19,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
25.09.2020	07:15 h - 09:30 h	Rastvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 8,0°C - 10,0°C
30.09.2020	07:30 h - 11:30 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Nebel der gegen Ende erst teilweise aufklart, Flaute bis schwache Brise aus NO, 13,5°C - 15,5°C
02.10.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichte kleine Schauer, aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus NO / 9,0°C - 10,5°C
07.10.2020	09:00 h - 12:30 h	Rastvögel	überwiegend bedeckt, wenige Sonnenlücken, wind mäßig bis böig aus W-SW, 11,0°C - 14,0°C
08.10.2020	07:15 h - 09:45 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Wolken tief, diesig, immer wieder Nieselregen, Wind stetig bis böig aus W-SW, 10,5°C - 9,5°C / Abbruch wegen Dauerregen
10.10.2020	07:45 h - 10:45 h	Zugvögel / Rastvögel	anfangs voll bedeckt, später teils sonnig, Wind schwach aus W-NW, 8,5°C - 10,0°C
13.10.2020	08:30 h - 09:30 h u. 13:00 h - 16:30	Rastvögel	vormittags windstill, 6,0°C, total eingenebelt (Abbruch) / nachmittags klar, wenige sonnige Lücken, Wind schwach aus S-SO, 10,5°C - 11,0°C
14.10.2020	07:45 h - 11:45 h u. 16:00 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	vormittags hohe Schleierwolken, sonnige Lücken, Wind schwach aus O-NO, 4,0°C - 10,5°C / nachmittags voll bedeckt, Wollen mittelhoch, Wind stetig frisch aus NO, 11,0°C - 9,0°C
15.10.2020	15:45 h - 18:15 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus O-ONO, 9,5°C - 7,0°C
16.10.2020	14:30 h - 17:00 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus NNO-NO, 10,0°C - 9,0°C
18.10.2020	12:45 h - 15:15 h	Rastvögel	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Flaute bis schwach windig aus N-NNO, 11,0°C - 10,5°C
22.10.2020	09:00 h - 13:00 h	Rastvögel	anfangs bewölkt dann aufklarend, wind stetig frisch aus SSW-SW, 13,5°C - 19,0°C
26.10.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel	vollkommen bedeckt, Wolken zeitweise sehr tief, Wind schwach bis mäßig aus WSW-W, 9,0°C - 10,0°C
30.10.2020	08:00 h - 11:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichter Niesel / Wind mäßig bis frisch aus SW / 11,0°C - 12,0°C
03.11.2020	15:30 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	bedeckt / Wind mäßig aus SW / 11,5°C - 9,0°C
04.11.2020	13:00 h - 20:30 h	Zugvögel / Kraniche	Sonne, klar / Wind mäßig aus NO / 7,0°C - 4,0°C
06.11.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	Sonne, klar / Wind mäßig bis frisch aus NO / 2,5°C - 8,0°C
08.11.2020	15:30 h- 17:30 h	Kraniche	Wechsel von sonne und Wolken / Flaut bis schwach windig aus wechselnden Richtungen / 13,5°C - 12,0°C
09.11.2020	07:15 h - 12:15 h	Zugvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach aus O-NO / 9,0°C - 12,0°C
18.11.2020	08:15 h - 13:45 h	Rastvögel	bedeckt, wenig Sonne / Wind schwach bis frisch aus W-NW / 5,0°C - 7,5°C
27.11.2020	13:30 h - 16:30 h	Horstsuche nachträglich	Sonne, diesig / Flaute / 2,0°C
26.03.2021	07:00 h - 13:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs sonnig, später leicht bewölkt / Wind schwach aus SW / 5,0°C - 12,5°C
31.03.2021	07:30 h - 11:30 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	Sonne, klar / Wind schwach aus S-O / 12,0°C - 18,0°C
22.04.2021	09:00 h - 14:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs wolkig, später volle sonne / Wind mäßig bis frisch aus NO / 6,0°C - 13,5°C
30.04.2021	12:00 h - 17:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	bedeckt / Wind schwach aus NO-O-S / 9,0°C - 10,0°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
02.06.2021	07:00 h - 12:30	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst	Sonne, wenig Wolken / Wind schwach aus NO-O-S / 14,0°C - 21,5°C
11.06.2021	05:00 h- 11:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	klar, sonnig / Wind schwach aus NO / 17,0°C - 23,5°C
13.06.2021	05:00 h - 09:00 h	Raumnutzung Schwarzstorch	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 12,0°C - 16,0°C
22.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	bedeckt / Wind mäßig aus N / 13,5°C - 15,0°C
29.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	Sonne, anfangs leichter Nebel / Wind schwach aus SW / 15,5°C - 19,5°C
29.01.2024	09:00 h - 15:00 h	Horstkartierung	Sonne mit Wolken, teilweise bedeckt, diesig, Flaute, 4,5°C - 8,5°C
27.02.2024	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung	fast wolkenlos, diesig, Flaute bis schwach windig aus N-NO, 5,0°C - 11,0°C
14.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung, vorzeitig abgebrochen	sich verdichtender Hochnebel, Flaute, 7,0°C - 8,0°C
15.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung	Bedeckt, leichte Schauer, Flaute, 7,5°C - 9,0°C
08.04.2024	07:30 h - 12:00 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / wind schwach bis frisch aus SW-W / 13,5°C bis 21,0°C
10.05.2024	06:15 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	klar, sonnig, nur hohe dünne Wolken / anfangs Flaute später auffrischend aus S-SO-O / 8,0°C bis 22,0°C
05.06.2024	08:30 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs bedeckt, später aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus SW-W / 15,0°C bis 19,5°C
08.07.2024	09:00 h - 15:00 h	ARA Greifvögel	Sonne, wolkenlos / anfangs Flaute, später leichte Brise aus SW / 14,5°C bis 28,5°C

Insgesamt wurden an 120 Erfassungstagen mit teilweise 3 Bearbeitern gleichzeitig ein Beobachtungsaufwand von rund 750 Std. erbracht.

Die auf dieser Basis erhobenen Daten zu Brut-, Zug- und Rastvögeln erlauben eine sichere Bewertung der von den geplanten WEA ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Avifauna sowohl am Standort des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld und speziell im VSG.

2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die im Rahmen der Untersuchungen im gesamten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 2: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [2]

[2] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere)
N	Nahrungsgast
D	Durchzügler
R	Rastvogel
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen

Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

Von entscheidender Bedeutung sind hier jedoch die Arten die als Schutzgüter des VSG in der zugehörigen Verordnung gelistet sind, sowie weitere erfasste Arten, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Anhang I und im Artikel 4(2) gelistet sind.

Für das VSG sind insgesamt 39 Arten als Schutzziele benannt, von denen 35 Arten hier im Rahmen der Feldarbeiten zum avifaunistischen Gutachten erfasst werden konnten. Die restlichen vier Arten (Kampfläufer, Kuckuck, Grauspecht und Rotkopfwürger) wurden nicht angetroffen. Dafür wurden 16 weitere Arten dokumentiert, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie zu den Anhang-1-Arten, respektive zu den gefährdeten Zugvogelarten gemäß Artikel 4(2) zählen.

Alle diese Arten sind in folgender Übersicht gelistet (Die als Schutzziele des VSG gelisteten Arten in Fettdruck).

Tab. 3: Natura 2000 relevante Arten

deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**500-m-Radius**	**erw. UG**	**VSG**	**RL SL**	**RL D**	**Schutz**
Krickente	*Anas crecca*			R	R	3	4(2), §
Wachtel	***Coturnix coturnix***	**B 2**	**B 2**	**B 8-10**	**3**	**V**	**4(2), §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***		**N**	**N 1-5**	*	*	**A1, §, §§**
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Fischadler	***Pandion haliaetus***			**D**		**3**	**A1, §, §§**
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**B 1**	**N / B 1**	**N 2-3**	*	**V**	**A1, §, §§**
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Kornweihe	***Circus cyaneus***		**D**	**D/R 6-8**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Rohrweihe	***Circus aeroginosus***	**D**	**D**	**D/R 2-3**	**0**	*	**A1, §, §§**
Wiesenweihe	***Circus pygargus***		**D**	**D 2-3**	**0**	**2**	**A1, §, §§**
Rotmilan	***Milvus milvus***	**N**	**B 4**	**B 2-3 / N 5-10**	*	**V**	**A1, §, §§**
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**N**	**B 2**	**B 2-3 / N 5-10**	*	*	**A1, §, §§**
Kranich	***Grus grus***	**D**	**D**	**D/R 100-200**	*	*	**A1, §, §§**
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	**D**	**D/R**	**R 150-200**	**1**	**2**	**4(2), §, §§**
Kampfläufer	***Philomachus pugnax***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**			**A1, §, §§**
Goldregenpfeifer	***Pluvialis apricaria***	**D**	**D**	**D 15-20**		**1**	**A1, §, §§**
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	***Gallinago gallinago***			**D 1-2**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Turteltaube	***Streptopelia turtur***	**D/N**	**B**	**B 1-5**	**2**	**2**	**4(2), §, §§**
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	***Athene noctua***			**B 1**	**3**	**3**	**§, §§**
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Eisvogel	***Alcedo atthis***			**N**	*	*	**A1, §, §§**
Wendehals	***Jynx torquilla***		**B 2**	**B 1-2**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Mittelspecht	***Dendrocopos medius***	**B 2**	**B**	**B 8-10**	*	*	**A1, §, §§**
Grauspecht	***Picus canus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**1**	**2**	**A1, §, §§**
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***		**B**	**B 2-3**	*	*	**A1, §, §§**
Merlin	***Falco columbarius***			**D/R 1-2**			**A1, §, §§**
Baumfalke	***Falco subbuteo***	**B (1)**	**B 1**	**N 1-2**	**3**	**3**	**4(2), §, §§**
Wanderfalke	***Falco peregrinus***		**N**	**N 1**	*	*	**A1, §, §§**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Orpheusspötter	***Hippolais polyglotta***		**B**	**B 2-4**	*	*	**§**
Neuntöter	***Lanius collurio***	**B 1**	**B**	**B 20-40**	*	*	**A1, §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Raubwürger	***Lanius excubitor***			**B 2 / R 2-4**	**1**	**1**	**4(2), §, §§**
Rotkopfwürger	***Lanius senator***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Pirol	***Oriolus oriolus***	**B 1**	**B 1**	**B 8-10**	**V**	**V**	**§**
Heidelerche	***Lullula arborea***	**D**	**D**	**D 300-500**	**2**	**V**	**A1, §, §§**
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	***Ficedula albicollis***			**B 1-2**	**R**	**3**	**A1, §, §§**
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***		**D**	**D 6-8**	**1**	**2**	**4(2), §**
Schwarzkehlchen	***Saxicola rubicola***		**B**	**B**	*	*	**§**
Steinschmätzer	***Oenanthe oenanthe***	**D**	**D**	**D 50-100**	**0**	**1**	**4(2), §**
Wiesenschafstelze	***Motacilla flava***	**D**	**B**	**D 50-100**	**3**	*	**4(2), §**
Brachpieper	**Anthus campestris**		**D**	**D 1-5**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**D**	**D/R**	**D/R 1.000-1.500**	**1**	**2**	**4(2), §**
Grauammer	***Emberiza calandra***	**D**		**D 6-8**	**1**	**V**	**§**

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können, sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 WIRKFAKTOREN

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

5 WIRKUNGSPROGNOSE

5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Saarniedgau

5.1.1 SCHWARZSTORCH

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 – 5 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Nord- und Mitteleuropa kommt der Schwarzstorch in größerer Regelmäßigkeit, aber immer noch sehr lückenhaft etwa östlich von 11 bis 13° östlicher Länge vor. Die westlich davon liegenden Brutvorkommen sind mit Ausnahme der zum Großteil residenten iberischen Populationen Ausbreitungsgebiete, die erst seit wenigen Jahrzehnten besiedelt werden. Ein weit vorgeschobener Ausbreitungskeil reicht derzeit von den Waldgebieten der belgischen und luxemburgischen Ardennen über Nordost- und Zentralfrankreich südwestwärts bis ins Perigord.

Die wenigen im Saarland bekannten Brutvorkommen sind als Teil dieser sich ausbreitenden Population einzustufen.

Der Schwarzstorch siedelt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum. Ebenso gehören waldnah gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat. Alte Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Mit der dichteren Besiedelung und dem daraus resultierenden Mangel an optimalen Brutplätzen wurden in den letzten Jahren auch Brutansiedelungen in kleinen Waldgebieten, in Einzelfällen sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.

Die Nahrung des Schwarzstorches setzt sich in viel höherem Maße als beim Weißstorch aus Tieren zusammen, die im oder am Wasser leben. Dabei spielen Fische die größte Rolle. Daneben werden auch abhängig vom verfügbaren Angebot Amphibien und Wirbellose erbeutet; der Anteil an Säugetieren ist im Vergleich zum Weißstorch gering. Die Nahrung wird meistens gemessen schreitend im Wasser, an feuchten Waldstellen oder auf feuchten Wiesen erbeutet.

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Forstwirtschaft (u. a. durch Entnahme geeigneter und bevorzugter Horstbäume oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) generell die Störung im Umfeld von Horsten. Daneben wirkt sich die Intensivierung der Landnutzung mit Trockenlegung von Feuchtflächen, Pestizideinsatz und Begradigungen und Verschmutzung von Fließgewässern negativ auf die Nahrungshabitate aus. Nach wie vor ist auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges von Bedeutung (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel

Aktuell keine Brutvorkommen

1 – 5 Exemplare als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Im Jahr 2021 wurden adulte Schwarzstörche mehrfach zur Brutzeit beim Ein- und Ausflug im Molsang-Wald zw. Biringen und Oberesch beobachtet. Ein Brutvorkommen resp. das Vorhandensein eines entsprechenden Horstes konnte allerdings nicht nachgewiesen werden (eigene Erfassungen).

Demgegenüber ist im ca. 3 km westlich des VSG liegenden Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling ein langjähriges, durchgängig besetztes Brutvorkommen bekannt, dessen Revierinhaber auch regelmäßig im VSG jagen. Die Entfernung dieses Reviers zu den geplanten WEA des Windpark Mechern beträgt deutlich mehr als 7 km.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Weite Teile des Vogelschutzgebietes zählen zum regelmäßig frequentierten Jagd- und Aktionsraum dieses Reviervorkommens, insbesondere die Feuchtwiesen bei Gerlfangen, Oberesch bzw. Biringen sowie Bachläufe und deren Auen.

Schwarzstorchbeobachtungen (meist von Einzeltieren) konzentrieren sich hauptsächlich entlang der kleineren Bäche am westlichen Rand des Vogelschutzgebietes. Hier bieten der Eschbach (westlich von Oberesch) oder der Ohligbach (westlich von Fürweiler) ruhige, störungsarme Gewässerabschnitte, die ein entsprechendes Kleinfischvorkommen (Groppe, Bachforelle) aufweisen.

Die Tümpel, Teiche und Mardellen innerhalb des VSG sind ebenfalls als potenzielle Nahrungshabitate zu betrachten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das bei Mechern ins Saartal mündende Tal des Dörrmühlenbachs ist eine regelmäßig genutzte Fluglinie des Schwarzstorchs bei Transferflügen vom Brutstandort im Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling zu weiter östlich im Saartal und darüber hinaus gelegenen Nahrungshabitaten. Der Bachlauf selbst wird ebenfalls häufig vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche frequentiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Reproduktion

Der geplante Windpark Mechern liegt mit mehr als 7 km m Abstand deutlich außerhalb des im saarländischen Leitfaden (RICHARZ et al., Juni 2013) geforderten Tabubereichs von 3.000 m um den eindeutig lokalisierten Schwarzstorch-Horst im Bettinger Wald. Unmittelbare Störungen dieses Brutplatzes durch die Errichtung und den Betrieb der WEA des Windparks Mechern können also ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Schwarzstörche legen regelmäßig Flugstrecken von 15 – 20 km vom Horst bis zu den Nahrungsgründen zurück. Innerhalb dieses Radius um den Reviermittelpunkt finden sich neben den bereits genannten Bach- und Flusstälern zahlreiche weitere optimal geeignete Nahrungshabitate.

Besonders hervorzuheben ist hier der sich westlich Rémeling anschließende sehr große Forêt Dominale de Sierck mit zahlreichen Waldteichen und Quellmulden, des Weiteren die zur Nied hin entwässernden Täler des Weistroff, Remelbach, Hermesbach und Heltenbach und schließlich die zum Ruisseau de Montenach und weiter zur Mosel fließenden Hangoldbach, Hollenbach, Bissenbach, Mortzbach sowie der ebenfalls in die Mosel mündende Ruisseau de Manderen.

Diese sich von Südosten über Süden und Westen bis nach Norden um das Revierzentrum herum erstreckenden Nahrungsgründe sind frei von WEA. Der gesamte, innerhalb der frz. Staatsgrenzen gelegene westliche und nördliche Teil dieses Habitats ist Bestandteil der zur Sicherung des Landschaftsbildes um Château de Malbrouck ausgewiesenen Paysage remarquable, in der die Errichtung von WEA verboten ist.

Im südöstlichen Teil des Radius um das Revierzentrum liegt das hier näher betrachtete Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau, in dem die Errichtung von WEA ebenfalls ausgeschlossen ist.

Der weitaus größte Teil dieses gesamten potenziellen Nahrungshabitats der ansässigen Schwarzstörche ist von WEA also unbeeinträchtigt.

Im Umkehrschluss kann eine eventuelle Beeinträchtigung der durch die vorliegenden Geländedaten anzunehmenden Nahrungsgründe nördlich des geplanten Windparks Mechern gelegenen Dörrmühlenbachtal durch die in Entfernungen von ca. 1.000 m und mehr zu den geplanten WEA des Vorhabens als nicht erheblich eingestuft werden.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Flugbahnen und Kollisionsgefährdung

Eigene Beobachtungen von Schwarzstörchen in Ihrem Verhalten zu WEA (GFLPLAN 2011, unveröffentlicht) sowie zahlreiche in der Literatur dokumentierte Erkenntnisse zum Verhalten von Schwarzstörchen an WEA (z. B. Ratzbor et al. 2012) zeigen, dass Schwarzstörche dazu in der Lage sind, auf ihren oft sehr langen Flügen zu geeigneten Nahrungsgründen Windparks zu umgehen, zu überfliegen oder - bei Stillstand der Rotoren- auch zu durchfliegen.

Die Kollisionsgefahr ist dementsprechend gering. Bislang (Stand August 2023) wurden deutschlandweit nur 5 nachgewiesene Schlagopfer an WEA bekannt. (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/# abgerufen am 02.03.2025)

Eine diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs kann also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.1.2 WESPENBUSSARD

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 - 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

1 Brutpaar

2 - 3 Exemplare als Nahrungsgäste angrenzender Reviere zur Brutzeit

Die Wertigkeit des VSG für die Art liegt in seiner Größe und im Nahrungsreichtum.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sämtliche Offenlandhabitate mit Ausnahme der sehr stark ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereiche auf den großen offenen Hochflächen des VSG fungieren als Jagdhabitate.

Bruten sind potenziell in allen Waldhabitaten möglich, weshalb der komplette Waldbestand im VSG als Bruthabitat eingestuft werden kann.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächstgelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte im Jahr 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall gilt für das Brutvorkommen im Jahr 2020 Satz 2, weil die Entfernung des Horstes knapp innerhalb des Radius von 500 m zur nächstgelegenen geplanten WEA lag. Für das Brutvorkommen im Jahr 2024 gilt bereits Satz 3, da die Entfernung hier bei fast 800 m lag. Beide Standorte lagen nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Vor dem Hintergrund der Unstetigkeit der Art, i. d. R. jedes Jahr einen neuen Horst anzulegen bzw. zu übernehmen, kommt der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Wespenbussarde in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Wespenbussarde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütende und jagende Wespenbussarde. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.3 SCHWARZMILAN

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).

Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten abgesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feldflur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaare

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Schwarzmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich. Im Jahr 2020 wurden zwei

Brutreviere innerhalb des VSG erfasst – eines am Westrand des Molsangwaldes und eines am Südrand des Hartbornwaldes. Beide lagen weiter als 2 km vom geplanten Windpark entfernt. Eins der Reviere, das im Molsang, konnte auch im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Obersterwald zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte im Jahr 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen war alljährlich besetzt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb kritischen Nahbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Schwarzmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Schwarzmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Schwarzmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.4 ROTMILAN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 80 – 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).

Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwest-Europa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 10.000-12.500 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 19.000-23.000 Paaren, TUCKER & HEATH 1994, BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006, NICOLAI et al. 2009). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreichbar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009)3. In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.

Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaar

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Rotmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch,

Ernte, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind aktuell in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich.

Konkret wurden im Jahr 2020 zwei Brutreviere innerhalb des VSG erfasst, eines im Jungertwald und eines im Molsangwald, die beide deutlich weiter als 2 Km vom geplanten Windparkstandort entfernt lagen. Das Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere vier Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 außerhalb des VSG und weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen und eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.

Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen, im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Rotmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs und ebenfalls außerhalb des Prüfbereichs von 1.200 m.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Rotmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Die durch den Windpark hindurch verlaufende Flug-Leitlinie entlang des Mecherner Dorfbachs liegt mittig zwischen zwei der WEA und somit außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs der Rotorscheiben.

Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die im Windpark jagenden Rotmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Rotmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.5 ROHRWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Rohrweihe ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, vorzugsweise in Seenlandschaften und Teichgebieten, in größeren Flussauen mit Verlandungszonen und schilfbestandenen Altarmen. Das Nest wird in der Regel in dichten und hohen, oft wasserständigen (Alt-) Schilfbeständen angelegt, wenngleich in den zurückliegenden Jahren vermehrt auch Nester in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, etwa in Getreide- oder Raps-feldern, festgestellt wurden (dann jedoch meist in der Nähe von Gewässern).

Als Kurz- und Langstreckenzieher setzt Anfang August (bis Mitte Oktober) der Wegzug in die Winterquartiere ein, die im tropischen Afrika, teils aber auch im Mittelmeerraum oder in den Nieder-landen liegen. Der Heimzug erreicht seinen Höhepunkt Ende März/Anfang April.

Die Nahrungshabitate liegen im Schilfgürtel und angrenzenden Wasserflächen, Verlandungszonen und Wiesen, aber auch außerhalb der Röhrichtbereiche in der freien Feldflur, in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen und bis zu sieben Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).

In der Wahl der Nahrung ist die Rohrweihe recht anpassungsfähig und daher weniger von bestimmten Beutetieren abhängig. Sie jagt vor allem kleine Vogelarten und Säuger, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden; zur Brutzeit wer-den in hohem Anteil auch Küken und Nestlinge, daneben auch Eier, Reptilien, Amphibien, Aas und Großinsekten erbeutet.

Durch die zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzung verschlechtern sich die Habitatbedingungen für jagende Rohrweihen kontinuierlich, insbesondere in den vergangenen Jahren durch die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen, aber auch durch Bewirtschaftung von immer größeren Flächeneinheiten und den damit bedingten Verlust von nahrungsreichen „Grenzstrukturen". Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 - 3 ziehende/rastende Exemplare,

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte weithin ausgeräumte Offenland innerhalb des VSG kann durchziehenden Rohrweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastflächen finden sich in der Nordhälfte des VSG und umfassen die oberen Quellmulden des Eschbachs und des Biringerbachs, sowie die gesamte Feldflur zwischen den Waldbestände Molsang, Jungert, Alkest und Waldhofwald. Ebenso östlich daran anschließend die vollkommen ausgeräumte namenlose flache Kuppe, die den höchsten Punkt im VSG markiert. Eine

weitere bevorzugte Rastfläche /Winterhabitat erstreckt sich in der grünlanddominierten Senke und oberen Quellmulde des Hellenbüscherbachs zwischen den Aussiedlerhöhen Waldhof und Pehlinger Hof bis hoch zum Krombernhof. Hier reicht das bevorzugte Weihen-Habitat mit noch rund 900 m am nächsten an den geplanten Windpark heran.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Auf den Flächen des geplanten Windparks und seinem unmittelbaren Umfeld konnten keine rastenden Rohrweihen dokumentiert werden. Lediglich einzeln, durchziehende Exemplare wurden gesichtet, die sich entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf zieht. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Rohrweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Der im Rahmen der durchgeführten Zugplanerfassung ermittelte Hauptzugweg für die Gesamtheit der Zugvögel (auch die Rohrweihe) beim Herbstzug folgt der großen Leitlinie des 1.000 bis 1.500 m vom geplanten Windpark entfernten Dörrmühlenbachtals, das vom Saartal ausgehend in südwestlicher Richtung bis Mondorf verläuft und von dort aus durch die Senke des Weilerbachs auf die Hochfläche des VSG hinauf führt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der Liste aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die weitaus meisten und größten Rastflächen für Rohrweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass Rohrweihen i. d. R. so niedrig fliegen, dass sie moderne Windparks mit sehr hohen WEA auch gefahrlos durchfliegen können (Eigene Erfahrungen aus Erfassungen und Monitorings in den Windparken Losheim-Galgenberg, Merchingen 1 und 2 sowie Silwingen-Büdingen).

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.6 KORNWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Kornweihe besiedelt in Mitteleuropa bevorzugt größere Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in den Niederungen (mit meist hohen Grundwasserständen) sowie Küstenbereiche und Dünen. Auch offene Busch-landschaften bis hin zu trockenem Wiesen- und Ackerland werden zur Brut genutzt. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt.

Die Kornweihe ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren von Mitteleuropa bis Nordafrika. Die Tiere erscheinen ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Agrarlandschaften, Heidegebiete oder ausgedehnte Moore. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte, aber auch mehrjährige Brachen oder Altgrasbestände aufgesucht.

Durch die zunehmend intensivere landwirtschaftliche Nutzung haben sich in einzelnen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Kornweihen verschlechtert, etwa durch Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen. Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Durchschnittlich 6 - 8 ziehende/rastende Exemplare

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden und stationären Kornweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Winterlebensräume innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, vor allem die Feldflur östlich von Biringen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Kornweihen dokumentiert werden. Nur im VSG wurde während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen und Winterhabitate für Kornweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.7 WIESENWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenweihe ist ein ursprünglicher Brutvogel der Heiden, Moore sowie grünlandgeprägten Flussniederungen, die in Mitteleuropa jedoch zunehmend die offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt. Die Reviervögel besitzen einen großen Aktionsradius. Während die Nestreviere klein und sogar kolonieartige Ansiedlungen möglich sind, umfasst das Nahrungsrevier bis zu 20 km²; die Nahrungsräume können bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt liegen.

Die Bodennester werden vielfach in Wintergetreidefeldern angelegt; störungsfreie Sitzwarten sind hierbei ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne gezielte Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten in der Regel nicht erfolgreich. Die Nahrung besteht zu hohen Anteilen aus Kleinsäugern (vor allem Feldmäuse), aber auch aus Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird in der Regel aus niedrigem Suchflug erbeutet.

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Die ersten Heimzügler werden in der Regel Mitte April beobachtet. Der Wegzug findet hauptsächlich im August und September statt. (MEBS & SCHMIDT, 2006)

Als Folge einer zunehmend intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung haben sich in Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Wiesenweihen erkennbar verschlechtert, insbesondere durch die Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen.

Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 – 3 Individuen als Durchzügler,

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden Wiesenweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastgebiete innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, hier vor allem die grünlanddominierten Teilbereiche in den oberen Quellmulden der Bäche.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten nur einzelne durchziehende Wiesenweihen dokumentiert werden. Genau wie die Rohrweihen wurden sie entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf fliegend gesichtet. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Wiesenweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Wiesenweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt,

sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen für wiesenweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.8 FISCHADLER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Fischadlers liegt in Nord- und Osteuropa sowie Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flußauen und Küstenregionen brütet.

In Deutschland existiert ein (zunehmender) Brutbestand von etwa 500 Paaren, der sich in erster Linie auf die gewässerreichen Bundesländer im Norden und Osten des Landes konzentriert. Im Saarland tritt der Fischadler ausschließlich als regelmäßiger, jedoch seltener Durchzügler auf.

Konkrete Hinweise auf historische Brutvorkommen im Saarland fehlen (ROTH et al. 1990). Während des Herbstzuges erscheinen die Vögel im Saarland von Ende August bis Oktober

(November); auf dem Frühjahrsdurchzug treten sie von März bis Mai auf. Fast immer werden Einzelvögel, nur ausnahmsweise auch 2 Tiere gleichzeitig beobachtet.

Als Rast- und Jagdgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit größeren Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen.

Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 – 3 durchziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sichtungen des Fischadlers auf dem Zug konzentrieren sich auf die nördlichsten Teilbereiche zwischen Biringen und Oberesch. Diese werden nur überflogen. Hier befindet sich auch das einzig denkbare potenzielle Rasthabitat, der Oberescher Weiher.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Fischadler dokumentiert werden. Nur innerhalb des VSG wurden während der Zugplanerfassung am Standort 3 insgesamt drei Exemplare der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Fischadler zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Das einzige potenzielle Rastgewässer, der Oberescher Weiher befindet fast 3 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und wird durch diese in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.9 MERLIN

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – nicht gelistet

☐ RL Deutschland – nicht gelistet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Merlin ist ein Brutvogel der offenen, baumarmen Moor- und Heidelandschaften Nordeuropas und Russlands. In Deutschland kommt die Art ausschließlich als seltener, wenn auch regel-mäßiger Durchzügler vor. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften.

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte September bis November. Seltener sind hingegen Beobachtungen während des Frühjahrsdurchzuges in die nordischen Brutgebiete, der in die Monate März/April fällt.

Dabei ist der Merlin hauptsächlich dort anzutreffen, wo sich größere Ansammlungen rastender Kleinvögel (z. b. Finken, Lerchen, Pieper)aufhalten, die seinem Beutespektrum entsprechen. (MEBS & SCHMIDT 2006)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 ziehendes, rastendes Exemplar

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Merlin ist in allen größeren Offenlandbereichen des VSG als Rastvogel zu erwarten, die sich besonders gut als Rast- und Sammelgebiete für Kleinvögel (sein Beutespektrum) eignen und somit auch für den Merlin attraktiv sind.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnte außerhalb des VSG ein Merlin dokumentiert werden – am Standort 2 der Zugplanerfassung. Ebenso wurde im VSG während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Merlin auf dem Zug beobachtet. Beide Exemplare näherten sich entlang der Hautzugroute durch das Dörrmühlenbachtal und seine Verlängerung Weiler Bachtal der Hochfläche des VSG an.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Merlin zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von im VSG rastenden und jagenden Merlinen durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche der großen Offenländer im Gebiet sind nicht auszumachen. Dort wo konkret zahlreiche Kleinvögel durchziehen/rasten sind am ehesten auch durchziehende und jagende Merline zu erwarten. Ansammlungen von im Agrarland rastenden Kleinvögeln reagieren vor allem auf die Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien, Arthropoden), die wiederum durch die Beschaffenheit der Bodenoberfläche und damit durch die Bewirtschaftung gesteuert wird.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.10 BAUMFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starke Abnahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der

Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Eine Gefährdung der Art ist erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast, regelmäßiger Durchzügler

Im Jahr 2020 1 – 2 Exemplare eines im östlich angrenzenden Sonnenhofwald ansässigen Brutpaars als Nahrungsgäste / durchschnittlich 1 – 2 Exemplare als Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In allen Wäldern des VSG sind Bruten möglich. Bevorzugte Jagdhabitate sind im Umfeld der vielen an das VSG unmittelbar angrenzenden Aussiedlerhöfe zu verzeichnen, weil diese i. d. R. einer Vielzahl von Kleinvögeln (Schwalben, Sperlinge und weitere Finkenvögel) Lebensraum und Nahrung bieten.

Im Jahr 2020 und 2021 jagten die Baumfalken vor allem im näheren Umfeld der besonders Kleinvogelreichen Aussiedlerhöfe (Annenhof, Grombernhof, Pehlinger Hof) / potenziell sind auch die Bereiche um weitere Aussiedlerhöfe innerhalb an angrenzend an das VSG gut geeignete Jagdhabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem

entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs sowie des zentralen Prüfbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Baumfalken. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.11 WANDERFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 14 - 17 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa besiedelt der Wanderfalke ein weites Spektrum an Lebensräumen und meidet lediglich hochalpine Gebiete, die großflächig aus-geräumte Kulturlandschaft sowie ausgedehnte, geschlossene Waldareale. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden und Steinbrüchen, nur lokal treten Baumbrüter in lichten Althölzern auf (z. B. in Brandenburg). Zunehmend gewinnen auch Bruten an hohen Bauwerken (Kühltürme, Schornsteine, Autobahnbrücken), selbst innerhalb von Großstädten an Bedeutung.

Die Nahrung besteht ausschließlich aus Vögeln (z. B. Tauben, Drosseln), die der Wanderfalke meist im Flug durch Herabstürzen aus großer Höhe erbeutet. Die Jagd erfolgt vorzugsweise in offener Landschaft, im Winter nicht selten auch an Gewässern und inzwischen auch vermehrt innerhalb von Großstädten.

Die Art tritt jedoch im gesamten Jahresverlauf als Nahrungsgast und Durchzügler auf (in der Regel jedoch nur mit Einzeltieren). Die Nachweise verteilen sich auf das gesamte Offenland, insbesondere auf die stark strukturierten Hecken- und Obstbaumstrukturen am Rande der großen Offenlandbereiche, wo es zur Zugzeit im Herbst zu größeren Ansammlungen von Kleinvögeln kommt. Dort halten sich Wanderfalken regelmäßig zur Nahrungssuche (Jagd auf rastende Kleinvogeltrupps) auch über mehrere Stunden auf. Vereinzelte Jagdbeobachtungen liegen auch über Waldflächen, teils auch den Ortslagen vor, in den meisten Fällen dann jedoch in größerer Höhe ohne konkreten Raumbezug.

Vor dem Hintergrund der großen Aktionsräume sind Beobachtungen von Tieren mehrerer umliegender Vorkommen möglich. Die nächstgelegenen Brutvorkommen bestehen an der Dillinger Hütte, dem Kraftwerk Ensdorf, der Saarschleife zwischen Dreisbach und Mettlach (AGWS 2010) oder dem Kernkraftwerk Cattenom (Frankreich).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast

Gelegentlich 1 Exemplar jagend überm VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Wanderfalke als ausgesprochener Luftjäger jagt über allen Habitatstrukturen, sein Auftreten im VSG ist unspezifisch und nicht an die Flächen des Gebietes gebunden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020 und 2024 konnten außerhalb des VSG einzelne überfliegende Wanderfalken gesichtet werden. Spezifische Flugrouten lassen sich für die Art nicht ausmachen. Auch außerhalb des VSG ist sein Auftreten im Untersuchungsgebiet unspezifisch und nicht an einzelne Flächen oder topografische Besonderheiten gebunden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wanderfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als sporadischer Nahrungsgast gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von über dem VSG jagenden Wanderfalken durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche in dem großen VSG sowie der umliegenden Landschaft des Untersuchungsgebietes, auch der Windparkfläche sind nicht festzulegen.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.12 WACHTEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 200 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wachtel gilt in Europa als Charakterart der offenen Feldflur; bevorzugt besiedelt werden (Winter-)Getreidefelder, Brachflächen sowie Luzerne- und Kleeschläge, im Verlauf des Sommers werden auch Hackfruchtäcker aufgesucht. Während der Brutzeit ist die Wachtel stark abhängig vom jeweiligen Insektenangebot, nach der Brutzeit erfolgt beim Nahrungserwerb ein Wechsel auf Sämereien (BAUER et al. 2012).

Das lokale Auftreten der Art ist in hohem Maße strukturell bedingt und abhängig von der jährlich oft wechselnden Flächennutzung. Grundsätzlich werden von der Wachtel Vertikalstrukturen wie Bäume oder Gebüschreihen innerhalb ihres Reviers gemieden.

Angaben zu langfristigen Bestandsänderungen sind bei der Wachtel allgemein schwierig; die Art gilt als typischer Invasionsvogel und weist demzufolge oft extreme Bestandsfluktuationen auf, verbunden mit einer erschwerten Erfassung (u. a. durch eine kurze Rufphase bzw. der schwierigen Unterscheidung von Brutvögeln und späten Durchzüglern).

In vielen Regionen Deutschlands ist die Wachtel jedoch auch in Invasionsjahren nicht mehr nachzuweisen. Die Ursachen des anhaltenden Bestandsrückganges werden neben klimatischen Veränderungen (zunehmend atlantischer Einfluss während der Brutzeit, Dürren in den Überwinterungsgebieten nahe der Sahelzone) und der direkten Verfolgung durch Jagd in südlichen Ländern vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft gesehen und sind vielfältig: häufige Düngung und hoher Biozideinsatz, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, der Umbruch der Äcker kurz nach der Ernte, die Vergrößerung der Ackerschläge, Verlust von Brachen und Säumen, Asphaltierung unbefestigter Wege sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit 8 – 10 Brutpaaren brüten ca. 5 – 10 % des durchschnittlich geschätzten saarländischen Brutbestands der Wachtel im VSG.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die Wachtel kann in allen größeren Offenlandhabitaten des Vogelschutzgebietes als Brutvogel auftreten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere 2 – 4 Brutpaare konnten in den Jahren seit der Ersterfassung 2020 im 500-m-Radius um die geplanten WEA herum, sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet außerhalb des VSG erfasst werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Revierabgrenzung und Paarfindung findet bei der Wachtel akustisch statt. Systematische Untersuchung MÜLLER & ILLNER (2002) in nordrhein-westfälischen Wachtel-Gebieten haben gezeigt, dass die Geräuschemissionen von WEA zu einem Meideverhalten der Art gegenüber Windkraftanlagen führen. Dies wird auch in einigen weiteren Untersuchungen (vgl. HÖTKER et al. 2004, 2006) belegt, wobei keine konkreten Angaben über die Entfernungen gemacht werden, ab denen eine Scheuchwirkung eintritt.

Da die Wachtel als sehr lärmempfindliche Art eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch

Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark anzunehmen.

In diesem Radius würde demzufolge durch die Errichtung des Windparks die Landschaft ihre Eignung als Brutstandort verlieren.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Wachtel im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Wachtel durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.13 KRANICH

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Durch Mitteleuropa ziehen aktuell bis zu 240.000 Kraniche, die als westziehende Kranichpopulation bezeichnet wird (KRAFT 2010, PRANGE 2010, MEWES et al. 2003). Als einer der wenigen europäischen Schmalfrontzieher legt diese Art die Strecke zum und vom Winterquartier (in Spanien, Südwestfrankreich und Nordafrika) nicht auf breiter Front über Europa verteilt, sondern gesteuert durch die Großrastplätze in Nordostdeutschland, Frankreich, Spanien und Ungarn - entlang „schmaler" Korridore zurück.

Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Das Vogelschutzgebiet liegt dabei im Zentrum der ca. 200 km breiten,

traditionellen Zugroute des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren.

Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt das Saarland, nur ein sehr geringer Teil rastet. Als Rastgebiete sind bislang überwiegend offene, großräumige Ackerfluren sowie Feuchtwiesen bekannt, jedoch ohne ausgeprägte Überwinterungstradition. Hinweise auf Schlafplätze in Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder Feuchtgebieten sind dagegen im Saarland bislang nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastvorkommen des Kranichs als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung zeichnen sind für das Vogelschutzgebiet bislang nicht ab. Demgegenüber können Beunruhigungen und Störungen von den angrenzenden Wegen im nahen Umfeld der bevorzugten Rastgebiete ausgehen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das VSG (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 13.000 ziehende Kraniche über dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die am häufigsten frequentierte Rastfläche liegt in der großen Grünlandsenke nordwestlich des Pehlinger Hofs, weitere Rastflächen sind großflächig offene Bereiche auf Acker und Grünland südöstlich daran angrenzend.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Für die übrigen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Vogelschutzgebietes gelten die getroffenen Aussagen bezüglich des Zugs gleichermaßen. Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kranich liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Kraniche reagieren bei bestimmten, nicht alljährlich auftretenden ungünstigen Witterungsverhältnissen empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei guter Witterung für vorbeiziehende Kranichtrupps ein rechtzeitiges Erkennen und Überfliegen bzw. seitliches Umfliegen von Windparks ohne größere Ausweichbewegungen möglich ist. Dahingegen wurden in Sondersituationen (insbesondere bei Schlechtwetterlagen) Beeinträchtigungen durch Ablenk- und Scheuchwirkung schon häufig beobachtet (GNOR 2001, SÜßMILCH 2011 sowie eigene Beobachtungen). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Größe der geplanten neuen Anlagen mit Gesamthöhen von weit über 200 m.

Die im Jahr 2020 erhobenen Daten zum Kranichzug belegen, dass der Kranichzug insbesondere über dem Steinhomburger Berg und im weiteren Verlauf über die Nordhälfte des VSG häufig auch bei guten Zugbedingungen in nur niedrigen Höhen stattfindet. Eine Barriere- und Ablenkwirkung von WEA wäre dort also am gravierendsten.

Da der geplante Windpark aber rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals liegt, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Zugs über und in das VSG hinein zu rechnen. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich innerhalb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum durchziehenden Kraniche prognostizieren.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.14 GOLDREGENPFEIFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa und Nordrussland, wo die Art in Hoch- und Niedermooren mit einer überwiegend offenen Vegetationsstruktur brütet. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Regenwürmern, Nacktschnecken sowie anderen Wirbellosen. Darüber hinaus werden auch Gräser und Sämereien gefressen.

Der Goldregenpfeifer rastet in Mitteleuropa insbesondere in den Salzwiesen und Wattbereichen entlang der Küste, daneben jedoch auch in offenen Agrarlandschaften auf abgeernteten Stoppeläckern und kurzrasigem Grünland sowie an größeren Gewässern mit Schlammflächen. Die Hauptrastgebiete liegen in den norddeutschen Bundesländern (HÖTKER 2003). Aber auch im südwestdeutschen Binnenland tritt die Art als Rastvogel regelmäßig, wenn auch zumeist nur in geringer Zahl auf (meist innerhalb von Kiebitz-Trupps).

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel im Binnenland in der Zeit von August bis Anfang Dezember, mit einem Maximum gegen Anfang/Mitte November. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten sind Goldregenpfeifer von Mitte Februar bis Ende April (Zugmaximum gegen Mitte April) zu beobachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Vogelschutzgebiet nicht zu erkennen. Störungen durch Freizeitnutzungen sind eher zu erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler, ca. 15 – 20 ziehende Exemplare

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen einer umfassenden Zugvogelzählung mit 8 Erfassungsterminen insgesamt 26 durchziehende Goldregenpfeifer erfasst

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden lediglich 6 der insgesamt 26 Exemplare des Goldregenpfeifers direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Goldregenpfeifer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Goldregenpfeifer ähnlich wie den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Goldregenpfeifer von mehreren Hundert m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400-500 m weit reicht. Sie stufen den Goldregenpfeifer auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Goldregenpfeifers mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Goldregenpfeifer als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.15 KIEBITZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 - 5 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation (BAUER et al. 2012). Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Während die Art im 19. Jahrhundert als Brutvogel noch fast ausschließlich auf feuchten Flächen anzutreffen war, so erfolgt heute die Mehrzahl der Bruten in Mitteleuropa auf mehr oder weniger trockenem Untergrund. Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Das Vogelschutzgebiet beherbergt aktuell das einzige größere, annähernd ganzjährig frequentierte Rastgebiet des Kiebitzes im Saarland. Das Vogelschutzgebiet gilt als traditionelles Rastgebiet der Art, in dem nach wie vor größere Rasttrupps mit mehreren hundert Tieren gleichzeitig nachgewiesen werden, vielfach mit einer längeren Verweildauer von mehreren Tagen oder Wochen.

Rastnachweise während des Frühjahrszuges liegen von Anfang Februar bis Ende März vor. Der Herbstzug beginnt bereits ab Mitte/Ende Juni, mit steigenden Rastbeobachtungen im September und Oktober und endet Anfang Dezember. Abhängig von den Witterungsbedingungen existieren aus mehreren Jahren Nachweise aus den Monaten Dezember und Januar und damit Hinweise auf Überwinterungen (OBS-Archiv).

Zu den bevorzugten Rastbereichen zählen die offene Feldflur um eine Anhöhe zwischen Mondorf und Biringen sowie die weitgehend offenen Wiesen und Äcker um den Krombernhof, die ausgedehnten Wiesen und Weiden zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof, die Ackerflächen nördlich des Diersdorfer Hofes sowie die Feldflur zwischen Diersdorf und Fürweiler. Auch abseits dieser Hauptrastflächen können rastende Kiebitze nachgewiesen werden, wenngleich in der Regel nur mit kleinen Trupps die kurzzeitig rastend, meist abhängig von der teils jährlich wechselnden jeweiligen Flächennutzung bzw. dem Erntezeitpunkt.

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, in erster Linie durch die Entwässerung einstiger Feuchtwiesen hat in mehreren Fällen zur nachhaltigen Verschlechterung der Habitatbedingungen für den Kiebitz als Brutvogel geführt (z. B. zwischen Diersdorf und Fürweiler). Die in der Folge der Trockenlegung häufigere Mahd der Wiesenflächen (teils in Kombination mit verstärkter Düngung) hat zu Brutverlusten bzw. letztlich Revieraufgabe geführt (teils nach zuvor mehreren erfolglosen Bruten). Die Entwässerung der Feuchtwiesen und die nachfolgende Nutzungsintensivierung wird als Hauptursache für den Rückgang der Brutvorkommen angeführt (R. Klein, mdl. Mitt.). Auch für rastende Kiebitze haben sich durch den Verlust von staufeuchten bzw. überfluteten Wiesenflächen die Bedingungen verschlechtert, wenngleich hier im Bereich der offenen Ackerflur weitere Rastflächen als Ausweichhabitate genutzt werden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Letzte nachgewiesene Brut im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, wovon nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung noch deutlich darüber hinaus, bis zu 400 m weit reicht. Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.16 KAMPFLÄUFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa erscheinen Kampfläufer auf dem Herbstdurchzug von Juli bis Anfang Oktober. Auf dem Frühjahrsdurchzug treten die Watvögel in der Regel von März bis Mai auf (Maximum gegen Ende April/Anfang Mai).

Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern oder Baggerseen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland. Ackerflächen werden zur Rast dagegen seltener genutzt, in der Regel nur von Einzelvögeln sowie zumeist vergesellschaftet mit Kiebitzen.

Die offene Feldflur zwischen Mondorf und Oberesch bzw. südlich des Pehlinger Hofs bietet nach wie vor günstige Habitatbedingungen für Rastvorkommen des Goldregenpfeifers. In der weithin offenen Agrarflur fehlen größere Baumgruppen, Gebüsche oder Waldbestände. Die Feldflur wird überwiegend ackerbaulich genutzt; zur Rastzeit im Frühjahr bzw. späten Herbst besteht hier ein geeignetes, großflächiges Rastplatzangebot.

Erhebliche Beeinträchtigungen resultieren demgegenüber durch die Trockenlegung bzw. Drainage von Feuchtgrünlandflächen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes zu den bevorzugten Rastflächen des Kampfläufers zählen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Durchzügler

Keine Nachweise im VSG im Lauf der letzten 6 Jahre

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die potenziellen Rastflächen des Kampfläufers sind identisch mit denen des Kiebitzes.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte keinen Nachweis des Kampfläufers. Ebenso wenig die umfangreich durchgeführte Rastvogelerfassung.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für den Kampfläufer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von rund 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und des Ohligbachs für den Kampfläufer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.17 BEKASSINE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind die Nasswiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Von großer Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserbestände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende, jedoch nicht zu dichte Vegetation (BAUER et al. 2012).

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig; hierzu zählen in erster Linie der direkte Lebensraumverlust als Folge der Entwässerung von Feucht- und Nasswiesen (durch Drainage wie durch großflächige Grundwasserabsenkungen), die Nutzungsintensivierung (durch erhöhten Dünger- und Biozideinsatz, ungünstige Mahdtermine oder hohe Viehdichten), lokal jedoch auch eine zunehmende Sukzession von Feuchtbrachen sowie direkte Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen.

Die Art tritt im Vogelschutzgebiet seit den 2010er Jahren ausschließlich als seltener Rastvogel während des Durchzugs auf. Die vorliegenden Nachweise konzentrieren sich auf wenige Standorte im mittleren und nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Es sind dies ausnahmslos feuchte Wiesenflächen, die zum Zeitpunkt des Durchzuges mit zumindest größeren Pfützen überstaut sind. Derartige Flächen finden sich aktuell nur noch nach längeren Regenperioden und damit nicht alljährlich, etwa entlang des Biringer Baches südlich von Biringen, im Quellbereich des Eschbachs (östlich von Oberesch) sowie in der Wiesenlandschaft zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof R. Klein, mündliche Mitteilung).

Auf den wenigen Rastflächen sind bislang keine Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten bekannt. Als Folge von Drainage bzw. der Vertiefung der Vorfluter hat

sich jedoch in den betroffenen Wiesengebieten sowohl der Umfang der zur Zugzeit nassen, überstauten Grünlandflächen als auch die Dauer der Überstauung seit ca. 2005 deutlich verringert (etwa entlang des Biringer Baches). Hierdurch haben sich die Habitatbedingungen für die Bekassine in den wenigen verbleibenden Rastgebieten merklich verschlechtert (R. Klein, mündliche Mitteilung).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Gelegentlich 1 ziehendes Exemplar

Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist vor dem Hintergrund des vollständigen Zusammenbruchs der saarländischen Population, der als Teil eines großräumigen starken Bestandsrückgangs zu verstehen ist, nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich in den oberen Quellmulden des Eschbachs zwischen Biringen und Oberesch sowie des Hellenbüscherbachs nördlich und östlich des Pehlinger Hofs mit zum Teil immer noch feuchten Wiesen. Weitere, potenzielle Rasthabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte drei Nachweise von jeweils einzeln ziehenden Bekassinen.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für die Bekassine liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die potenziellen Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Eschbachs und des Hellenbüscherbachs für die Bekassine entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG durch den geplanten Windpark ausgeschlossen werden.

5.1.18 TURTELTAUBE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – stark gefährdet

☒ RL Deutschland – stark gefährdet

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Turteltaube ist ursprünglich Brutvogel der Steppen und Halbsteppen, in Mitteleuropa bevorzugt sie die halb offene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Sie brütet in Gebüschen, Feldgehölzen, an Waldrändern, auch innerhalb von Waldgebieten, sofern Lichtungen vorhanden sind. Zur Brutzeit ist sie wenig territorial, z. T. sogar gesellig.

Durch die Verringerung von kurzzeitigen Brachen und Stilllegungsflächen, aber auch die Zusammenlegung und einheitliche Bewirtschaftung von kleinen Ackerschlägen gehen für die Art wichtige Saumstrukturen zur Nahrungssuche verloren; hierdurch sind alle aktuellen und potenziellen Habitatflächen betroffen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Aktuell liegen nur wenige Brutnachweise vor, die lediglich die Einordnung in eine Bestandsgrößenklasse von 1 – 5 Brutpaaren zulassen. Diese aktuelle Datenlage ist lückenhaft.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In den noch kleinräumig mit Hecken und Gebüschen durchsetzten Teilflächen des VSG östlich und südlich Biringen, südlich Oberesch und südöstlich Fürweiler gelangen die letzten Brutnachweise der Art in den Jahren 2020 bis 2022.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer bodennahen Lebensweise mit generell niedrigen Flughöhen kann eine Gefährdung der Turteltaube im Planungsraum durch Rotorschlag sicher ausgeschlossen werden, da die Rotoren der neu geplanten WEA in mehr als 80 m Höhe über dem Boden kreisen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit der Turteltaube gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 500 m auszugehen, da wesentliche Elemente ihrer akustischen Kommunikation durch Lärm überlagert werden können

(GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010). Dies hat zur Folge, dass die für die Turteltaube geeigneten Habitate (Hecken, Gehölzstreifen) nach Errichtung des Windparks bis in 500 m Entfernung zu den WEA als potenzielle Bruthabitate ausfallen.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Turteltaube im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Turteltaube durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.19 KUCKUCK

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kuckuck ist bei der Wahl seiner Lebensräume sehr vielseitig und sowohl in halboffenen, abwechslungsreich gegliederten Landschaften als auch in Wäldern, mitunter auch in Parks und größeren Gärten der Ortslagen anzutreffen. Als einziger mitteleuropäischer Brutparasit unter den Vögeln nutzt er zur Eiablage fremde Nester. Ein direkter Brutnachweis ist aufgrund des Brutparasitismus i. d. R. nur durch Jungvögel möglich; bevorzugte Wirtsvögel sind in Mitteleuropa Rohrsänger, Pieper und Stelzen, Heckenbraunelle, Würger oder Grasmücken (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012).

Infolge der Bestockung mit nicht standortgerechten (Nadel-)Baumarten sowie den teils nur geringen Umtriebszeiten bieten verschiedene Waldbestände im Vogelschutzgebiet kaum geeignete Lebensräume für den Kuckuck. Auch sind nur in wenigen Waldabschnitten ausreichend breite und artenreiche Waldsäume entwickelt.

Durch den Umbruch von Grünland sowie den Verlust von einzelnen Brachen und Säumen in Waldrandnähe sind in den vergangenen Jahren geeignete Nahrungs- und Bruthabitate für den Kuckuck verloren gegangen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Brutvogel

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 – 2022 wurden lediglich Nachweise erbracht, die eine Zuordnung von 2 – 3 Nahrungsgästen in reich strukturierten Teilflächen des VSG südöstlich Biringen und südöstlich Fürweiler zulassen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vorgenannten Teilbereiche sowie weitere reich strukturierte Teilflächen des VSG um die an das VSG angrenzenden Ortschaften sowie einige der größeren Waldflächen mit ebenfalls noch strukturierten und Laubmischwaldbeständen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (meist niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 300 m auszugehen, da wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation des Kuckucks durch Lärm überlagert werden können (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010).

Eine Verdrängung des Kuckucks aus seinen Lebensräumen im VSG erscheint vor diesem Hintergrund aufgrund der großen Entfernungen zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.20 STEINKAUZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – gefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 - 80 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Steinkauz bewohnt offene grünlandreiche Landschaften mit einem guten Angebot an Höhlen, Tageseinständen, Rufwarten, Ansitzmöglichkeiten und einem Jaghabitat mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wälder werden gemieden. Bevorzugt werden in Mitteleuropa baumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen und ländliche Siedlungsrandgebiete. Bei Höhlenmangel und zum Schutz vor Prädatoren können spezialnistkästen große Bedeutung erlangen (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Im Vogelschutzgebiet bieten ihm die noch vorhandenen größeren Streuobstkomplexe die besten Habitatbedingungen. Das aktuell einzig bekannte Brutvorkommen in einer großen Standweide eines Aussiedlerhofes zwischen Biringen und Oberesch (Habitat 202) befindet sich denn auch in einem Optimalhabitat, welches alle die genannten Voraussetzungen erfüllt. Obwohl sich hier auch noch eine Reihe von alten Obstbäumen mit natürlichen Höhlen findet, brütet der Steinkauz in einer Brutröhre.

Gefährdungen für die Art ergeben sich aus dem schleichenden Verlust von Streuobstwiesen, womit ein Verlust der Bruthabitate einhergeht. Daneben wird als allgemeine Beeinträchtigung der Art die Verminderung des Nahrungsangebotes (Großinsekten) angeführt, welches durch die allgemeine Intensivierung der Landnutzung verursacht wird (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

In den letzten Jahren 1 – 2 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ein nachgewiesenes Brutvorkommen im westlichen Grenzbereich des VSG Nähe Johanneshof zwischen Biringen und Oberesch / potenzielle weitere Brutvorkommen wären auch in den streuobstreichen Teilbereichen des VSG bei Fürweiler und Gerlfangen möglich.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Steinkauzes aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.21 EISVOGEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gefährdet
- ☐ RL Deutschland – nicht gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 – 200 Brutpaare

Trend: langfristig gleichbleibend, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Eisvogel benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, reichem Angebot an Kleinfischen und ausreichend Sitzwarten. Für das Anlegen der Bruthöhle sind überhängende oder senkrechte Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe nötig. Günstig ist Deckung durch dichtes ufernahes Gebüsch oder Bäume. Brut- und Nahrungsbiotop sind oft, aber nicht notwendigerweise eng benachbart; die

Bruthöhle kann mitunter bis mehrere 100 m vom Wasser entfernt liegen (etwa in Wurzeltellern umgestürzter Bäume). Die Wassertiefe hat bei gutem Angebot an Oberflächenfischen eine untergeordnete Bedeutung, die Gewässer sollten für eine dauerhafte Ansiedlung allerdings mind. 10 cm Tiefe und 1 m Breite haben. Außerhalb der Brutzeit kommt der Eisvogel auch an künstlichen Fischteichen, Wehren, Ufermauern und Kleingewässern aller Art vor.

Der Eisvogel ernährt sich v. a. von kleinen Süßwasserfischen. Daneben werden im Sommer auch Insekten, kleine Frösche oder Kaulquappen erbeutet. Bei entsprechender Lage der Nahrungsbiotope können durch ein begrenztes Angebot geeigneter Höhlenwände die Nestabstände der Paare sehr gering sein (z. B. 80–100 m). Im Durchschnitt ergeben sich an längeren Strecken mindestens 7 Flusskilometer pro Brutpaar.

Der Eisvogel ist regelmäßiger Gast am Eschbach sowie am Oberescher Weiher. Brutzeitliche Beobachtungen existieren entlang des Eschbachs, wenngleich hier für die vergangenen Jahren konkrete Nachweise einer erfolgreichen Brut innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes fehlen. Der Eschbach besitzt an seinem Oberlauf an mehreren Stellen kleinere geeignete Uferabbrüche zur Anlage einer Brutröhre, die trotz geringer Größe ein zumindest sporadisches Brutvorkommen erwarten lassen. Die Beobachtungen im Spätsommer und Herbst sind in der Mehrzahl auf umherstreifende Einzeltiere zurückzuführen, die vorübergehend von der Nied in den Eschbach und dessen Oberlauf bis zum Oberescher Weiher einwandern.

Die wenigen übrigen Fließgewässer innerhalb des Vogelschutzgebietes (z. B. Biringer Bach, Ohligsbach) sind schmal und weisen nur geringe Wasserführungen auf, die ein Brutvorkommen des Eisvogels unwahrscheinlich machen. Regelmäßige Beobachtungen oder gar Hinweise auf ein Brutvorkommen fehlen hier.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger (unregelmäßiger?) Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

Das zur Erstmeldung bekannte Brutvorkommen am Eschbach konnte seither nicht mehr betätigt werden. Als Nahrungsgast tritt der Eisvogel mit 1 – 2 Exemplaren an den das Gebiet durchfließenden Bächen sowie am Oberescher Weiher auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die genannten Still- und Fließgewässer sowie potenziell alle weiteren in das VSG hinein reichenden Bachläufe.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten mit generell niedrigen Flughöhen entlang der als Habitate infrage kommenden Fließ- und Stillgewässer mit dem entsprechenden Nahrungsangebot (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA grundsätzlich unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Eisvogels aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der Unempfindlichkeit der Art (Bruten in verlärmten Nassabbaugebieten und in der Nähe stark frequentierter Straßen, wenn nur

geeignete Gewässer mit Ufersteilwänden vorhanden sind) sowie den großen Entfernungen seiner Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.22 WENDEHALS

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 – 100 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Obgleich der Wendehals zur Familie der Spechte zählt, weist er in mehrfacher Sicht ein besonderes Verhalten auf: Als Zugvogel überwintert er in der Savannenzone West- und Zentralafrikas und kehrt erst in der ersten Aprilhälfte in seine Brutgebiete zurück. Im Aussehen ähnelt der Wendehals eher einem Singvogel, auch zimmert er nicht selbst Baumhöhlen, sondern nutzt zur Brut die Höhlen anderer Spechtarten (gerne auch Nistkästen). Der Wendehals ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der seine Nahrung (v. a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.

Das Spektrum der besiedelten Lebensräume ist vergleichsweise weit: Charakteristischerweise werden locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie alte Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen besiedelt. Weiterhin brütet der Wendehals in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, vereinzelt auch in aufgelockerten Laub-, Misch und Nadelwäldern oder lichten Auwäldern, wobei stets besonnte, trockene Grasflächen in der Nähe liegen müssen, wo er nach Nahrung jagen kann. Dagegen meidet die Art sehr feuchte

bzw. nasse Gebiete, ebenso das Innere geschlossener Wälder oder höhere Gebirgslagen (selten über 500 m, SÜDBECK et al. 2005).

Der Wendehals besiedelt innerhalb des Vogelschutzgebietes charakteristischerweise die Streuobstwiesen mit einem alten, höhlenreichen Baumbestand. Regelmäßige Vorkommen bestanden in der von Obstbäumen dominierten Feldflur um Biringen, Oberesch sowie um Gerlfangen und Großhemmersdorf. Hier dringt der Wendehals zur Brut mitunter bis in die Siedlungsrandbereiche vor (mit Brutvorkommen in Gärten, z. B. bei Gerlfangen, OBS-Archiv). Die Art fehlt dagegen erwartungsgemäß in den großräumig ackerbaulich genutzten Bereichen, aber auch innerhalb der kleineren Waldbestände.

Für die Nahrungssuche wichtig ist eine regelmäßige Unternutzung der Obstwiesen durch Beweidung oder Mahd, da kurzrasige Wiesenflächen zur Nahrungssuche (nach Ameisen) von höchster Priorität sind. Zu den bevorzugten Nahrungsflächen zählen zudem insektenreiche Wiesenflächen mit Halbtrockenrasencharakter (z. B. in den Hangbereichen bei Großhemmersdorf). Abhängig vom Nahrungsangebot können die Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes mitunter recht klein sein; so wurden bei Biringen Revierabstände von weniger als 200 m nachgewiesen.

Für den Bestand des Wendehalses im Vogelschutzgebiet zeichnet sich bereits seit mehreren Jahren eine nachteilige Entwicklung durch die „Polarisierung" der landwirtschaftlichen Nutzung ab. Einerseits gehen Habitatflächen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Grünlandumbruch und das Aufdüngen ehemals magerer Wiesen verloren. Andererseits verbrachen zunehmend alte Obstwiesen und verlieren somit ebenfalls ihre Lebensraumeignung für den Wendehals.

Mit der zunehmenden Überalterung der Obstbaumbestände und dem natürlichen Abgang von alten höhlenreichen Obstbäumen verringert sich zunehmend das Angebot an Brutmöglichkeiten für den Wendehals. Durch fehlende Pflege brechen alte Obstbäume in guten Jahren teilweise oder ganz unter der Ertragslast zusammen. Ebenso sind insbesondere alte ungepflegte Obstbäume durch Sturmereignisse besonders betroffen. Im Zuge der Aufarbeitung der umgebrochenen Bäume wurden und werden dann durch die Eigentümer und Nutzer mehrfach gleich weitere angrenzende Obstbäume mit entfernt.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

1 – 2 Brutpaare in den Streuobstkomplexen des VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das einzige aktuelle Brutvorkommen liegt in einem wenige Hektar großen älteren Streuobstkomplex östlich des Alkest, der hautsächlich durch Beweidung als Unternutzung offen gehalten wird.

Weitere potenziell geeignete Bruthabitate finden sich in den streuobstreichen Teilbereichen, den alten Streuobstgürteln der Ortschaften Biringen, Oberesch, Fürweiler, und Gerlfangen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Wendehals aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.23 GRAUSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: aktuell nur noch 10 – 20 Brutpaare (mündl. Mitteilung R. Klein im September 2023)

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Laub- und Auwälder (bevorzugt mit Rotbuche als Höhlenbaum), Streuobstbestände, ausgedehnte Parkanlagen sowie in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wie bei der Schwesterart, dem Grünspecht, besteht seine Nahrung in erster Linie aus Ameisen, auch wenn er im Vergleich zu diesem eine geringere Spezialisierung aufweist und sich auch von anderen Insekten oder Beeren ernährt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980).

In den meisten Regionen des Saarlandes weist der Grauspecht ganz erhebliche Bestandsrückgange auf. Viele lokale Populationen im Offenland, v. a. in den Streuobstwiesen, sind mittlerweile bereits verschwunden (BOS et al. 2005; SÜßMILCH et

al. 1997). Auch in den bis in die 2000er Jahre stabilen Waldhabitaten ist seither eine erhebliche Abnahme festzustellen (R. Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Zu den Gefährdungsursachen zählen neben dem direkten Lebensraumverlust (durch die Umwandlung von Laubhochwäldern oder den Verlust alter Obstbaumbestände) auch der Rückgang des Nahrungsangebotes (v. a. der Ameisen) infolge einer zunehmenden Eutrophierung der Landschaft (BAUER et al. 2012, HÖLZINGER 2001). Im Saarland wird darüber hinaus ein allgemeiner Bestandsverlust durch Populationsschwankungen an der nordwestlichen Arealgrenze sowie interspezifische Konkurrenz mit dem Grünspecht diskutiert (ROTH et al 1990, WEYERS 2000, Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel

Keine Nachweise mehr im VSG seit mindestens 8 Jahren (mündl. Mitt. durch Rolf Klein im Juli 2023).

Dies kann im Zusammenhang mit dem großräumig im Saarland verzeichneten Bestandsrückgang in den letzten 10-15 Jahren gesehen werden. Das Saarland liegt am nördlichen Rand des westeuropäischen Art-Areals, wo Bestandsfluktuationen der großräumigen Population besonders deutlich werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die in der Vergangenheit als Brutstandorte bekannten Waldflächen, haben nichts an ihrer Habitatqualität für den Grauspecht eingebüßt.

Darüber hinaus gibt es noch drei weitere potenziell als Bruthabitate geeignete Waldflächen die ebenfalls an größere Streuobstkomplexe angrenzen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Die Lebensweise des Grauspechts (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Beeinträchtigung der potenziellen Lebensräume des Grauspechts -die Art gilt als ziemlich lärmempfindlich (GARNIEL 2010)- im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.24 SCHWARZSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 250 – 500 Brutpaare

Trend: langfristig deutliche Zunahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzspecht bewohnt größere Waldgebiete mit Altholzbeständen in allen Höhenlagen und ist in fast allen Waldgesellschaften und Wirtschaftswäldern vertreten, wenn wenigstens eingestreut Nadelhölzer vorkommen, die er bevorzugt zur Nahrungssuche aufsucht (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1980).

Schwarzspechtreviere umfassen in waldreichen Mittelgebirgen mindestens 250 bis 400 ha, häufig jedoch auch über 500 ha (BAUER et al. 2012); die Jahresaktionsräume des Schwarzspechtes sind noch größer und betragen bis zu 1000 ha.

Als Höhlenbäume werden mindestens 80- bis 100jährige Buchen bevorzugt, der Bruthöhlendurchmesser geeigneter Buchen beträgt nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1980) mindestens 42,5 cm. Die Höhlenbäume müssen einen freien Anflug zur Brut- oder Schlafhöhle bieten mit einem mind. 4 bis 10 m hohen, astfreien Stamm. Der Schwarzspecht gilt als eine störempfindliche Spechtart, v. a. zum Bau der Bruthöhlen werden ruhige Waldbereiche bevorzugt (BLUME 1996, LANG & SIKORA 1981).

Der Schwarzspecht besiedelt mit zwei bis drei Brutpaaren die Buchenaltholzbestände über das gesamte Vogelschutzgebiet. Die revieranzeigenden Lautäußerungen wie Trommeln oder Standort- und Flugrufe verteilten sich über fast alle Waldflächen des Gebietes. Brutnachweise bestehen aus dem Waldgebiet „Jungert" östlich von Biringen, dem Waldbestand „Alkest" nördlich Oberesch bzw. dem „Jungenwald" bei Großhemmersdorf. Auch andere Waldbestände weisen grundsätzlich geeignete Althölzer zum Bau von Bruthöhlen auf (z. B. Waldbestand „Hartborn" südlich von Oberesch).

Da die Waldflächen des Vogelschutzgebietes zumeist von kleinen, isolierten Beständen gebildet werden (z. T. unter 20 ha), erstrecken sich die vorhandenen Schwarzspechtreviere über mehrere, teils durch größere Offenlandflächen voneinander getrennte Waldbestände. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden hierbei von den ansässigen Revieren auch weitere Waldflächen außerhalb des eigentlichen Vogelschutzgebietes genutzt. Zur Nahrungssuche

werden die zwischen den Waldinseln gelegenen Offenlandflächen regelmäßig über Entfernungen von mehr als 500 m überflogen (R. Klein, mdl. Mittl).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 2 – 3 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 2 – 3 weiteren Brutpaaren in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die besten Bruthabitatbedingungen finden Schwarzspechte in den aktuell besetzten Waldflächen Jungert und Molsang. Potenzielle weitere Bruthabitate liegen im Alkest-Wald sowie den beiden Wäldern an der Südgrenze des VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Schwarzspechts (eng an seine Waldhabitate gebunden und generell niedrige Flughöhen bei Transferflügen über Offenlandflächen) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Zwar stellen GARNIEL et al. (2007) für den Schwarzspecht keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus; auf der Grundlage der Auswertung verschiedener Untersuchungen schlagen sie jedoch eine (nicht nur auf Straßenlärm bezogene) Effektdistanz von bis zu 300 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Schwarzspechtes im Sonnenhofwald hat zu den nächstgelegenen geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 Abstände von deutlich >300 m, so dass keine WEA-bedingten erheblichen Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Schwarzspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.25 MITTELSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 1.500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Bedingt durch die Bevorzugung von Bäumen mit grob- und tiefborkiger Rinde brütet der Mittelspecht hauptsächlich in älteren Waldbeständen mit hohem Eichenanteil. Entsprechend nutzt der Mittelspecht vor allem Wälder der Hartholzaue und Eichen-Hainbuchenwälder, daneben regional auch alte Buchenwälder mit einzelnen Alteichen oder alte Streuobstbestände (BAUER et al. 2012).

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Art in völlig eichenfreien Wäldern nicht nur regelmäßig brütet, sondern auch hohe Siedlungsdichten erreichen kann, so z. B. in Erlenwäldern oder in sehr alten Buchenwäldern (WEISS 2004). Im Gegensatz zum nahe verwandten Buntspecht, einem typischen Hackspecht, gilt der Mittelspecht als Such- und Stocherspecht, der ganzjährig insektivor auf Baum bewohnende Insekten spezialisiert ist. Die Bruthöhlen werden bevorzugt in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen und Ästen oder im Bereich von sonstigen Schadstellen angelegt, die Höhe der Bruthöhlen am Baum schwankt dabei von kaum mehr als einem Meter bis über 20 m.

Mittelspechte sind größtenteils Standvögel mit Winterrevieren. Nur vereinzelt lassen sich kleinere Zugbewegungen feststellen, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen. Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Mittelspechtwäldern schwankt von ca. 0,2 bis 1 Revieren/10 ha, kann in günstigen Habitaten aber auch noch höher liegen (Angaben nach BAUER et al. 2012, FLADE et al. 2004, WEISS 2004). Als Mindestgröße des für ein Brutpaar ausreichenden Waldbestandes werden 3 bis 3,3 ha angegeben.

Aktuelle Störungen durch die Forstwirtschaft oder die Freizeitnutzung sind derzeit nicht zu erkennen. Während das Vorkommen in der Naturwaldzelle nördlich von Oberesch langfristig gesichert ist, sind etwaige Beeinträchtigungen im Zuge einer stärkeren Entnahme von Eichenaltholz im Gemeindewald Hartborn südlich von Oberesch möglich. Durch den anhaltenden Verlust von alten Obstbäumen verringert sich das Lebensraumpotential für den Mittelspecht auch außerhalb geschlossener Waldbestände.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 - 10 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 5 - 6 weiteren Brutpaare in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen des Mittelspecht finden sich aktuell in den Wäldern Giewerst, Molsang Alkest, und Zitterholz östlich Fürweiler, darüber hinaus eignen sich potenziell auch die Waldflächen Hartborn, Jungenwald, Siesmorgen, sowie der Pappel-Auwald beim Pehlinger Hof.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist als gering einzustufen, vor allem aufgrund der - zumindest zur Brutzeit – engen Bindung an seine bevorzugten Lebensräume, aber auch aufgrund seiner arttypischen Verhaltensmuster. So werden Offenlandflächen i. d. R. in nur geringen Flughöhen unter 30 m überflogen. Gleichwohl nutzt die Art zur Nahrungssuche auch waldrandnahe Gehölzbestände (im vorliegenden Fall die in der offenen Feldflur im Umfeld der geplanten WEA sich erstreckenden größeren Gehölzbestände, Obstbaumreihen, bachbegleitende Säume).

Da der Mittelspecht als vergleichsweise lärmempfindliche Spechtart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark nicht auszuschließen.

Aufgrund der bereits größeren Entfernung der nächstgelegenen Revierzentren von knapp 400 bis 600 m zu den nächstgelegenen geplanten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Scheuchwirkungen auf die Vorkommen der Art im Sonnenhofwald aber auszuschließen.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Mittelspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.26 HEIDELERCHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – stark gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Heidelerche ist eine wärmeliebende Art, deren Vorkommen fast ausschließlich auf Europa begrenzt ist. Ihre Schwerpunktverbreitung liegt im Mittelmeerraum, insbesondere auf der Iberischen Halbinsel. In Mitteleuropa ist sie nur lückenhaft verbreitet und hier auf trockene und warme Lagen beschränkt. Die Art benötigt halboffene Landschaften auf leicht erwärmbaren Böden, die unbedingt vegetationsfreie Flächenanteile und eine geringe Verbuschung aufweisen müssen. Dies sind z.B. frühe Sukzessionsstadien auf Windwurf- und Kahlschlagsflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, trockene Waldränder mit angrenzenden Äckern, baum- und buschbestandene Trocken- und Halbtrockenrasen oder magere Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012).

Während der Zugzeiten ist die Heidelerche auf größeren Ackerflächen annähernd im gesamten Saarland als kurzzeitiger Rastvogel mit Einzeltieren oder kleineren Trupps (i. d. R. deutlich unter 50 Tieren) zu beobachten.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen. Die Art ist in der Lage, auf die jeweils wechselnde Verfügbarkeit von Rastflächen durch ein kleinräumiges Ausweichen zu reagieren. Durch die Aufdüngung von ehemals mageren Wiesen oder einen teils großflächigen Grünlandumbruch (z. B. um Fürweiler) haben sich demgegenüber die Habitatbedingungen für eine Brutansiedlung der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes verschlechtert.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 300 – 500 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Heidelerchen sind in allen weiträumig offenen Teilbereichen des VSG nachgewiesen und zu erwarten

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden rund 100 der insgesamt rund 600 Exemplare der Heidelerche direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen flogen über den östlich der Nordhälfte des VSG liegenden

Steinhomburger Berg an oder nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Heidelerchen fliegen i.d.R. sehr niedrig über Gelände. So werden Offenlandflächen in Höhen bis 30 m überflogen (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Heidelerche als Gastvogel und Durchzügler aufgrund des erkennbaren Meideverhaltens und der nur geringen durchschnittlichen Zughöhen um 30 eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.27 BRACHPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Brachpieper tritt als Brutvogel in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen oder schütter bewachsener Gras- bzw. Krautvegetation mit einzelnen Bäumen und Büschen auf. Die wenigen Brutplätze in Mitteleuropa konzentrieren sich auf Heidegebiete, Binnendünen, Truppenübungsplätze, Sandgruben bzw. Folgelandschaften des Braunkohletagebergbaus. (BAUER et al. 2012)

Die weithin offene, exponierte Lage des Vogelschutzgebietes sowie die günstige Geomorphologie (Hochebene mit sanften Hügeln bzw. Anhöhen) begünstigen dabei offenkundig das Auftreten der Art während der Zugperioden.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

1 – 5 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Brachpieper sind auf den weithin offenen Acker- und Grünlandflächen in der nördlichen Hälfte des VSG erfasst. Potenziell ist er auch in den weithin ausgeräumten Landwirtschaftsflächen des südlichen VSG zu erwarten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden nur 2 Exemplare des Brachpiepers am Erfassungsstandort Nr. 2, nördlich des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.28 WIESENPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 10 – 20 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Wiesenpiepers zählen offene, baum- und straucharme (vorzugsweise feuchte) Flächen mit nur einzelnen höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore besiedelt, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.

Die Gründe für den drastischen Bestandseinbruch sind vielschichtig, in erster Linie zählen hierzu jedoch der Verlust von Feuchtwiesen und Brachen durch Entwässerung, Überbauung, Nutzungsänderung (Grünlandumbruch) oder -intensivierung (Umstellung von Heumahd auf Silagemahd mit einem sehr frühen ersten Schnitt). Aber auch weitere Faktoren wie z. B. klimatische Veränderungen (niederschlagsarme Frühjahre bzw. Sommer) werden als mögliche Ursachen diskutiert (BRAUNBERGER 2011).

Rastende Wiesenpieper treten zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst in der Regel mit kleineren Trupps von bis zu 50 Tieren im gesamten Vogelschutzgebiet auf. Größere Rasttrupps sowie eine längere Verweildauer werden deutlich seltener registriert (z. B. 150 Ex. am 22.10.2009 bei Oberesch, R. Klein, OBS-Archiv). Auf der Hochfläche des Saar-Nied-Gaus rasten die Wiesenpieper sowohl auf Ackerflächen in der offenen, weitgehend ausgeräumten Feldflur als auch im Bereich von kleineren und größeren Grünlandflächen. Damit stellt die Art vergleichsweise geringe Ansprüche an ihre Rasthabitate

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 1.000 – 1.500 ziehende Exemplare sind zu erwarten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenpieper sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu finden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt rund 1.150 Exemplare des Wiesenpiepers an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Fläche des Windparks wurde dabei ähnlich häufig überflogen, wie die anderen beiden Standorte.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenpieper fliegen meist sehr niedrig über Gelände in Höhen bis zu 20 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Wiesenpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.29 WIESENSCHAFSTELZE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenschafstelze ist ein Brutvogel der weitgehend offenen, gehölzarmen Landschaft. Ursprünglich beheimatet in Salzwiesen, Seggenfluren und Hochmoorrandbereichen ist die Art in Mitteleuropa hauptsächlich in der offenen Kulturlandschaft anzutreffen, bevorzugt im Grünland extensiv genutzter Weiden und Wiesen. In einzelnen Regionen werden auch zunehmend Ackergebiete (Hackfrüchte, Getreide, Klee oder Raps) bzw. Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Günstig sind hierbei kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen, vegetationsfreien oder nur schütter bewachsenen Bodenstellen sowie Ansitzwarten (v. a. Weidezaunpfähle).

Als Rastvogel ist die Wiesenschafstelze zur Zugzeit mit kleineren und größeren Trupps von bis zu 50 Tieren zu beobachten. Ähnlich wie der Wiesenpieper nutzt auch die Wiesenschafstelze ein weiteres Spektrum an Rastflächen im Saar-Nied-Gau und stellt dabei ebenso vergleichsweise geringe Ansprüche an die Rasthabitate. Es sind dies sowohl größere Ackerflächen der offenen Feldflur als auch verschiedenartige Weiden und Wiesen

im Bereich der Hochfläche. Im Gegensatz zum Wiesenpieper ist die Schafstelze im Frühjahr jedoch häufiger im Bereich von staufeuchten Flächen (teils auch auf kurzzeitig überstauten Äckern) zu beobachten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 50 – 100 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenschafstelzen sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu anzutreffen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 66 Exemplare der Wiesenschafstelze an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Knapp die Hälfte aller Individuen zogen dabei über die Fläche des Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenschafstelzen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für Wiesenschafstelze als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.30 BRAUNKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Zu den Hauptursachen des anhaltenden Bestandsrückganges zählen insbesondere (vgl. BAUER et al. 2012)

- der Verlust oder die Entwertung von frischen bis nassen Dauergrünländern, Feuchtbrachen, feuchten Hochstaudenfluren (auch durch Sukzession),

- die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage),

- die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Mitte Juli, hohe Viehdichten),

- die intensive Unterhaltung von Böschungen, Gräben und Säumen (v. a. durch Mahd oder Beweidung vor Mitte Juli) sowie

- die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Das Braunkehlchen tritt im Vogelschutzgebiet nur noch als seltener Durchzügler auf. Bis Ende der 1990er Jahre existierte ein Brutvorkommen in extensiv genutzten, feuchten Wiesen zwischen Biringen und Oberesch (2-3 Reviere, letzter Bruthinweis 2002). Durch die Drainage der Wiesen und eine Vertiefung des Bachlaufes (Biringer Bach) wurden weite Bereiche des ehemaligen Brutgebietes trockengelegt und anschließend intensiver bewirtschaftet (mit mindestens zweischüriger Mahd); kleinere feuchte Saumstrukturen sowie Ansitzwarten gingen verloren. (R. Klein mündliche Mitteilung)

Eine erneute Brutansiedlung des Braunkehlchens erscheint für das Vogelschutzgebiet aufgrund der nicht mehr vorhandenen bzw. ungeeigneten Bruthabitate ausgeschlossen, dies auch vor dem Hintergrund des anhaltend negativen Bestandstrends und der damit einhergehenden großräumigen Arealverluste.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger seltener Durchzügler

Durchschnittlich 6 – 8 ziehende und rastende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Braunkehlchen sind in den letzten Jahren in den Grünländern und deren Randbereichen des VSG nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Braunkehlchen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.31 SCHWARZKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Das Schwarzkehlchen ist ein regelmäßiger Brutvogel entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet.

Gefährdungen bestehen einerseits in der dauerhaften, fortschreitenden Sukzession solcher Flächen, andererseits in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 – 10 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in der nördlichen Hälfte des VSG in geeigneten Habitatstrukturen dokumentiert. Und hier das dem geplanten Windpark nächstgelegene Revier in rund 1.150 m Entfernung, südlich des Krombernhofs.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Schwarzkehlchens, das sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Das Schwarzkehlchen gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt es Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Brutvogel deshalb t eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.32 STEINSCHMÄTZER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 1 Brutpaare

Trend: stark abnehmend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Als charakteristischer „Bodenvogel" ist der Steinschmätzer an weithin offenes, übersichtliches Gelände mit niedriger, lückiger Vegetation gebunden. Neben den Dünengebieten im Küstenbereich sind dies in der Kulturlandschaft etwa strukturreiche Weinberge mit gefrästem Boden und Trockenmauern oder offene Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen (z.B. Lesesteinhaufen). (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Der Steinschmätzer ist im Saar-Nied-Gau ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer, der vergleichsweise geringe Ansprüche an seine Rasthabitate stellt. Die Art kann mit wechselnden Standorten in annähernd allen größeren Offenlandbereichen als Rastvogel beobachtet werden, wenn auch meist nur mit Einzeltieren.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

50 – 100 Individuen

Die vorliegenden Rastbeobachtungen verteilen sich annähernd gleichmäßig auf die Frühjahrs- sowie die Herbstzugperiode. Rastende Tiere wurden dabei des Öfteren am Rande von Ackerflächen festgestellt, die an eine Wiese grenzen bzw. umgekehrt. Einzelne, niedrige Ansitzwarten (etwa in Form von Zaunpfählen) stellen dabei offenkundig wichtige Habitatelemente dar, die häufiger genutzt werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Alle größeren Offenlandbereiche des VSG

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden keine Steinschmätzer an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Rastvogelerfassungen im Frühjahr und von Spätsommer bis Herbstende erbrachten auch im außerhalb des VSG liegenden Teils des Untersuchungsgebietes rastende Steinschmätzer.

Die Fläche des Windparks wurde dabei weder gemieden noch besonders häufig frequentiert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende und rastende Steinschmätzer bewegen sich in sehr niedrigen Höhen über Grund.

Der Steinschmätzer gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt er Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Steinschmätzer als Rastvogel deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.33 ORPHEUSSPÖTTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare (dies entspricht ungefähr 30 – 50 % der gesamtdeutschen Population, die 900 – 1.800 Brutpaare umfasst)

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Orpheusspötter hat ähnliche Habitatansprüche, wie das Schwarzkehlchen entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet. Zudem siedelt er sich auch in jungen Sukzessionsgebüschen an.

Gefährdungen solcher Strukturen bestehen hauptsächlich in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die ursprünglich in Südwesteuropa beheimatete Art ist in Ausbreitung begriffen und dehnt ihr Areal nach Norden und Osten aus. In Deutschland wurde er zuerst im Saarland als Brutvogel nachgewiesen. Mittlerweile ist das Saarland fast flächendeckend besiedelt und beherbergt eine stabile weiter anwachsende Population.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel

geschätzt 2 – 4 Brutpaare – über die tatsächliche Bestandssituation ist zu wenig bekannt

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutnachweise liegen aus der reich strukturierten Flur südlich und östlich von Biringen vor. Weitere Brutvorkommen sind in allen Teilbereichen des VSG zu erwarten, die ebenfalls über entsprechende Ruderal- und junge Sukzessionsstrukturen verfügen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Orpheusspötter, der sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Der Orpheusspötter gilt nicht als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), über Meideverhalten gegenüber WEA liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Orpheusspötter als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.34 HALSBANDSCHNÄPPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – R = extrem selten

☒ RL Deutschland – gefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, Kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Halsbandschnäpper lebt im Saarland an seiner nördlichen Verbreitungsgrenze mit nur wenigen Brutpaaren. Er besiedelt hier nur sehr strukturreiche, ungestörte Laubwälder, die über zahlreiche stehende Tothölzer und höhlenreiche Altbäume verfügen. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, Erstnachweis 2016

1 – 2 Brutpaare, die 10 – 20 % des gesamten saarländischen Brutbestands der Art entsprechen

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Derzeit kann der Molsang-Wald als der einzige gut geeignete und tatsächlich auch besiedelte Waldlebensraum im VSG genannt werden. Diese im Eigentum der Gemeinde Rehlingen-Siersburg befindliche Waldfläche ist seit den 1980er Jahren aus der Nutzung genommen und einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die dementsprechende ungestörte Entwicklung hat zu einer Anreicherung an stehendem Totholz mit einer Vielzahl von darin gezimmerten Höhlen sowie einer vielschichtigen Vegetationsstruktur geführt, die sich besonders gut für den Halsbandschnäpper als Lebensraum eignet.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Halsbandschnäppers (eng an seine Waldhabitate gebunden) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den im Freiland stehenden WEA mit mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren unwahrscheinlich erscheinen.

So stellen GARNIEL et al. (2007) für den Halsbandschnäpper auch keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus und schlagen eine Effektdistanz von nur 100 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Halsbandschnäppers im Molsang hat zum geplanten Windpark eine Entfernung von deutlich >3.500 m, so dass keinerlei WEA-bedingten Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.35 PIROL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Vorwarnliste
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 – 300 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Pirols zählen lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Große geschlossene Waldbestände werden dagegen weitgehend gemieden. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die

Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen

Der Pirol ist als Brutvogel in annähernd allen geeigneten, älteren Waldbeständen des Vogelschutzgebietes vertreten, teils mit mehreren Revieren. Die Art besitzt im Vogelschutzgebiet ein Schwerpunktvorkommen innerhalb der westlichen Landeshälfte, welches sich in den südlich angrenzenden Abschnitt des Saar-Nied-Gaus (südlich der Nied) fortsetzt.

Aktuelle Beeinträchtigungen resultieren in einigen Waldbeständen aus einer verstärkten Entnahme von Altbäumen und die damit verbundene Auflichtung der Bestände (etwa im „Hartborn" südlich von Oberesch). Eine Intensivierung der Nutzung mit kurzen Umtriebszeiten und erhöhtem Einschlag von Alteichen lässt eine Verlagerung bzw. Revieraufgabe von Vorkommen des Pirols erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit geschätzt durchschnittlich 8 – 10 Brutpaaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in fast allen Waldflächen des VSG sowie in einem Feldgehölz westlich des Diersdorfer Hofes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von 270 m zur nächstgelegenen WEA Nr. Mn-3.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Pirol als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Als Schlagopfer unter WEA wurde der Pirol in Deutschland bislang nicht gefunden (Dürr 2023). Dies kann einerseits darin begründet sein, dass WEA bisher nur in geringem Umfang über Tieflandwäldern, den bevorzugten Lebensräumen des Pirols, installiert wurden. Andererseits liegt der bevorzugte Aufenthaltsort des Pirols im Kronenbereich und damit deutlich unterhalb der Rotoren von über Wald installierten WEA. Eine unmittelbare Gefährdung durch Kollision mit den Rotoren ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Da der Pirol als vergleichsweise lärmempfindliche Vogelart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von bis zu 400 m um Windräder nicht auszuschließen. Hieraus ergibt sich der Schluss, dass das im Sonnhofwald in nur 270 m Entfernung liegende Brutrevier aufgegeben wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Pirols als Brutvogel ist daraus aber nicht abzuleiten. Die lokale Population ist so stark und ihrer Brutplatzwahl so flexibel, dass der Wegfall eines einzelnen Brutreviers keine Schwächung derselben nach sich ziehen würde

Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der dort nächst gelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.36 NEUNTÖTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – R = extrem selten
- ☐ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 2.000 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.

Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.

Die Art besiedelt strukturreiche offene Lebensräume mit einzelnen Hecken oder Büschen und einer ausreichenden Anzahl von Ansitzwarten. Hohe Dichten mit Revierabständen von teils weniger als 300 m bestehen etwa in der strukturreichen Feldflur zwischen Fürweiler und Großhemmersdorf oder um Biringen, wo geeignete dornige Heckenstrukturen (als Neststandort) mit insektenreichen, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Brachen kleinräumig abwechseln. Besiedelt werden ausschließlich Offenland-Biotope, in denen der Neuntöter die in den Randbereichen vorhandenen Heckenstrukturen nutzt.

In den vergangenen Jahren gingen in mehreren Bereichen des Vogelschutzgebietes durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Habitatstrukturen für den Neuntöter (z. B. Hecken, Zaunpfähle) unmittelbar verloren oder wurden zumindest nachteilig verändert (durch Aufdüngung von Magergrünland oder Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge). Die vielfach nur punktuellen und kleinflächigen Beeinträchtigungen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen haben zumindest in verschiedenen Teilflächen nachweislich zu einer anhaltenden Verschlechterung der Habitatqualität geführt, die sich in der Verringerung der Revierdichte bzw. der Aufgabe einzelner Reviere widerspiegelt (Rolf Klein, Mündl. Mitteilung)

Nachteilige Veränderungen sind durch die ausbleibende Nutzung von Obstwiesen und eine fortschreitende Sukzession von kleineren Grünlandflächen (v. a. in Hanglage) zu prognostizieren, da sich durch Verbrachung und Verfilzung die Nahrungserreichbarkeit langfristig verschlechtert. Zumindest vorübergehend sind durch Verbrachung einzelner Obstbaumgrundstücke jedoch auch neue Brutstandorte entstanden und z. T. besiedelt worden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Geschätzt 30 – 40 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Neuntöter als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Vorliegende Erkenntnisse und eigene Erfahrungen aus benachbarten Windparks (Merchingen I und II, Silwingen-Büdingen, Losheim-Galgenberg und Wahlener Platte belegen, dass der Neuntöterin in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel auftritt.

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf,

sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (Bauer et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Neuntöters gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutvorkommen der Art zu erwarten.

Lediglich besteht die Möglichkeit, dass das zwischen den beiden WEA liegende Brutrevier für die Dauer der Bauarbeiten am Windpark aufgrund des starken Störpotenzials durch den unmittelbar angrenzenden Baustellenbetrieb verwaist bleibt. Nach Fertigstellung des Windparks kann dieses jedoch problemlos wiederbesiedelt werden. Dieser temporäre Brutplatzverlust wird keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen für die lokale Population auslösen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.37 RAUBWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 4 – 8 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Raubwürger ist Teilzieher und als einziger Würger auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Als Lebensraum benötigt die Art offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnter Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus weiten Teilen der offenen Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in den Waldgebieten der Mittelgebirgslagen vor.

Das Nest wird in hohen, dichten Bäumen oder Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern in einer Höhe von 7-9 m angelegt. Mitunter werden Nester oft mehrere Jahre hintereinander im selben Baum oder sogar an derselben Stelle errichtet bzw. alte Nester wieder benutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 20-60 (max. 100) ha erreichen, wobei sich die Reviergröße zum Winter hin ausdehnt. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 4 Brutpaare auf 10 km² betragen.

Die Vorkommen sind dabei - wahrscheinlich bedingt durch eine soziale Affinität - oft geklumpt verteilt; die Tiere bilden sowohl in Sommer- als auch in den Winterrevieren gerne lockere Reviergruppen. Die Abstände zum nächsten besetzten Revier außerhalb der Gruppe liegen um 5 km, die innerhalb einer Gruppe unter 2 km (BAUER et al. 2012).

Die Nahrung besteht aus Insekten (Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Schmetterlinge), kleineren Säugetieren (v. a. Feldmäuse) sowie Eidechsen und Kleinvögeln. Zur Jagd sitzt der Raubwürger gern auf hohen Warten; seine Beute fängt er aus dem Ansitz oder dem Rüttelflug. Würgertypisch spießt er seine Beute gerne auf Dornen von Sträuchern auf.

Die Winterreviere des Raubwürgers liegen zumeist im Bereich der offenen Agrarlandschaft der Hochflächen, oft im Übergang zu den Seitentälern mit einem Wechsel von Acker- und Grünland sowie einzelnen kleinen Streuobstbeständen oder Obstbaumreihen.

Der Raubwürger ist im Vogelschutzgebiet Indikator eines charakteristischen Nutzungsmosaiks: Seine Reviere sind gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche, meist kleinparzellige landwirtschaftliche Nutzung, in der Wiesen und Weiden, Streuobstbestände sowie Äcker mit einzelnen Heckenstrukturen eng miteinander verzahnt sind. Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil an abwechslungsreich strukturierten Grünlandflächen; alle Reviere schließen jedoch auch einen gewissen Anteil an Ackerflächen ein; wo die Art bevorzugt in den Saum- und Randstrukturen nach Nahrung sucht. Als Ansitz zur Jagd dienen Obstbäume und größere Hecken, Zaunpfähle, aber auch Freileitungen.

Trotz der noch über weite Strecken günstigen Habitatbedingungen sind in den vergangenen Jahren nachteilige Entwicklungen zu verzeichnen, die zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für den Raubwürger führen. Diese beruhen in erster Linie auf der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch einen fortschreitenden Grünlandumbruch, den Verlust von alten Obstbäumen (insbesondere einzeln stehenden Bäumen in der Ackerflur) oder durch immer größere Bewirtschaftungseinheiten gehen wichtige Habitatstrukturen wie Saum- und Brachestreifen, Hecken oder kleinere Baumgruppen verloren. Die Abnahme der kleinräumigen Nutzung hat eine anhaltende, schleichende Verschlechterung der verbleibenden Lebensräume bis hin zum Verlust der Habitateignung ganzer Teilbereiche zur Folge (z. B. zwischen Mondorf und Oberesch, um Diersdorf oder Fürweiler).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel / regelmäßiger Wintergast

Regelmäßig brüten noch 1 – 2 Brutpaare im VSG und regelmäßig 2 – 4 Exemplare sind in den bekannten Winterrevieren zu beobachten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die beiden Brutvorkommen liegen in den Streuobstbeständen zwischen dem Krombernhof und dem Pehlinger Hof, die Winterreviere erstrecken sich durch die offenen und halboffenen Landschaften in der nördlichen Hälfte des VSG zwischen Biringen und Oberesch.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2024 wurde ein Winterrevier des Raubwürgers in ca. 1.000 bis 1.500 m Entfernung nordöstlich des geplanten Windparks auf der Verebnungsfläche über der Buntsandsteinstufe südlich-südwestlich der Ortslage von Mechern registriert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Raubürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Nach GARNIEL (2007) zählt er zu den lärmunempfindlichen Arten.

Nach zahlreichen (auch eigenen aktuellen) Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Habitatelemente im Umfeld befinden. Als hauptsächlich optisch orientierte Art reagiert der Raubwürger in seinen Revierzentren auch eher auf Störungen durch Fahrzeuge und Menschen. Insofern kann durch den Wartungsverkehr zu WEA in vorher störungsarmen Revieren eine indirekte Beeinträchtigung des Raubwürgers entstehen.

Die hier betroffenen Brut- und Winterreviere liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt (wartungsverkehr) erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Raubwürger ableiten. Der Raubwürger fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (BAUER et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Raubwürgers gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutreviere und Winterreviere der Art innerhalb und außerhalb des VSG zu erwarten.

5.1.38 ROTKOPFWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 2 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotkopfwürger ist Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaften in klimatisch begünstigten Regionen. In Deutschland gilt er als typischer Bewohner extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesengebiete mit altem Baumbestand, insbesondere der ortsrandnahen Lagen mit den durch Vieh- und Kleintierhaltung bedingten Strukturvielfalt (NICKLAUS in BOS et al. 2005). Von hoher Bedeutung sind dabei Flächen mit niedriger Bodenvegetation (regelmäßig geschnittene Wiesen, Viehweiden, Hackfruchtfelder oder Wegränder) zur Nahrungssuche sowie ein entsprechendes Angebot an Sitzwarten. Im Unterschied zu anderen Lanius-Arten ernährt er sich fast ausschließlich von größeren Insekten. Andere Wirbellose sowie Wirbeltiere werden nur gelegentlich verzehrt.

Der Rotkopfwürger ist ein typischer Ansitzjäger. Bevorzugt jagt er von nur wenige Meter hohen Warten, etwa einem Busch, einem Zaunpfahl oder einem Leitungsdraht. Von hier aus ergreift er seine Beutetiere meist in Bodennähe mit dem Schnabel. Kurz beweidete Wiesen und Obstwiesen mit teils bodenoffenen Bereichen bieten daher ideale Jagdbedingungen.

Noch im 19. und auch stellenweise bis ins 20. Jahrhundert war der Rotkopfwürger ein in Mitteleuropa verbreiteter Brutvogel, der inzwischen jedoch weite Teile seines ehemaligen Brutgebietes geräumt hat (BAUER et al. 2012). Als Hauptursachen werden der direkte Lebensraumverlust, die Nutzungsänderung (u. a. die Aufgabe der Beweidung von Obstwiesen), der zunehmende Biozid- und Düngemitteleinsatz, aber auch Klimaänderungen genannt (BAUER et al. 2012).

Der Rotkopfwürger brütete bis Ende der 1980er Jahre noch regelmäßig, anschließend sporadisch mit ein bis zwei Paaren im Bereich des Vogelschutzgebietes (NICKLAUS et al. 2000, BOS et al. 2005). In diesem Zeitraum bestand ein regelmäßiges Vorkommen westlich von Oberesch (nahe des Johanneshofs) sowie östlich von Biringen (R. Klein, schriftl.). Der letzte Brutnachweis aus dem Bereich des Vogelschutzgebietes gelang 1999 zwischen Fürweiler und Gerlfangen. Da seit mehr als 20 Jahren konkrete Bruthinweise aus dem Vogelschutzgebiet fehlen, ist der Bestand innerhalb des Vogelschutzgebietes inzwischen als erloschen zu bewerten.

Alle bekannten Brutstandorte zeichneten sich durch größere Streuobstbestände mit Viehnutzung bzw. unmittelbar angrenzender Weiden aus. Als weitere wichtige Habitatrequisiten waren in allen Fällen Feldwege und Säume sowie Weidepfosten und kleinere Gebüsche (als zusätzliche Ansitze) Bestandteile der Reviere.

Die Ursachen für das Verschwinden der Art sind nicht vollends geklärt; zumindest in Teilen des Vogelschutzgebietes bestehen nach wie vor augenscheinlich gute Habitatbedingungen.

Neben großräumigen klimatischen Veränderungen (v. a. in den 1980 und 1990er Jahr mit mehreren nassen Sommern) werden jedoch auch im Saar-Nied-Gau „schleichende" Verschlechterungen in den Brutbiotopen registriert, die auch ehemalige Brutlebensräume betreffen (z. B. durch eine zunehmende Düngung des Grünlandes, den verstärkten Einsatz von Pestiziden und den damit verbundenen Rückgang von Großinsekten, der Aufgabe der Beweidung von alten Obstwiesen oder der Verringerung der Strukturvielfalt). Zudem nehmen auch die Vorkommen im südlich angrenzenden Lothringen und im Elsass ab, in deren Zusammenhang die saarländischen Restvorkommen als „nördliche Ausläufer" zu betrachten sind (G. NICKLAUS in BOS et al. 2005).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Wenige Nachweise von je 1 – 2 durchziehenden, kurz rastenden Exemplaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vor der Jahrtausendwende besetzten Brutreviere in den von Streuobstbeständen durchzogenen Grünländern zwischen Biringen und Oberesch, sowie zwischen Pehlinger Hof und Annenhof eignen sich nach wie vor als Bruthabitate. In diesen Bereichen sind auch die durchziehenden Rotkopfwürger der letzten Jahre erfasst worden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Rotkopfwürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Bei GARNIEL (2007) ist er nicht aufgeführt.

Wahrscheinlich aufgrund seiner grundsätzlichen Seltenheit in Deutschland liegen keine weiteren verwertbaren Erkenntnisse zur Gefährdungseinschätzung durch WEA vor.

Aufgrund der Ähnlichkeiten seiner Autökologie (ähnliches Verhalten, gleicher Lebensraum wie Raubwürger, ähnliche Flughöhen), mit den beiden anderen Würger-Arten liegt die Vermutung nahe, dass eine potenzielle Gefährdung durch Rotorschlag vergleichbar gering ist, wie bei diesen.

Die bekannten Rasthabitate liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotkopfwürger ableiten.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.39 GRAUAMMER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 – 120 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Grauammer ist eine Charakterart der ebenen, gehölzarmen Landschaft. Sie besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden. Wichtige Habitatbestandteile der Grauammer-Biotope sind einzelne Bäume, Büsche, Zäune oder Freileitungen als Singwarten sowie ein Wechsel von einerseits dichter Bodenvegetation als Neststandort sowie andererseits unbefestigten Wegen, Säumen oder sonstigen Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Die Art profitiert von einer mosaikförmigen, möglichst vielfältigen Nutzungsstruktur; besonders positiv wirken sich dabei mehrjährige Ackerbrachen auf den Bestand aus (MOSCHEL 2000). Allgemein werden dabei offenkundig Klimaregionen mit nur geringen Niederschlagssummen während der Hauptvegetationsperiode bevorzugt.

Die Nahrung besteht vor allem aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Während des Sommers werden die Jungen vor allem mit Insekten verschiedener Art gefüttert. Ein Brutrevier ist in der Regel zwischen 1,5 und 3 ha groß (max. 8 ha BAUER et al. 2012). Nur selten werden maximale Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha erreicht. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai. In der Regel ist die Grauammer ganzjährig als Standvogel vertreten.

Die Grauammer ist im Saarland ein Bewohner der überwiegend extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft; aktuell werden nur noch der Bliesgau regelmäßig und der südliche Niedgau vereinzelt besiedelt. Die übrigen ehemaligen Vorkommen, etwa im Saartal oder im Hochwaldvorland, sind seit längerem erloschen. Neben Verlusten in harten Wintern liegen die Gründe hierfür in erster Linie in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausräumung der Kulturlandschaft. (Bos et al. 2005)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler

6 – 8 Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Grauammern sind in den Offen- und Halboffenländern des nördlichen VSG dokumentiert. Potenziell als weitere Rasthabitate geeignet wären die die ähnlich strukturierten Bereiche in der südlichen Hälfte.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 8 Exemplare der Grauammer an den Erfassungsstandorten gezählt; 2 davon innerhalb des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten

Neben den bis hierher behandelten gemäß der Verordnung und des Standarddatenbogens zum VSG als Schutzziele aufgeführten Vogelarten wurden folgende weitere Arten des Anhang I und des Art. 4(2) gemäß Vogelschutzrichtlinie in den Erfassungen der Jahre 2020 – 2024 im Untersuchungsgebiet zum Windpark dokumentiert.

Als Arten des Art. 4(2) werden dabei nur die Arten aufgelistet, die auf Basis der aktuellen Roten Liste des Saarlandes von 2020 als gefährdete Zugvogelarten (Kategorien 1-3) einzuordnen sind. Arten der Vorwarnliste fallen nicht hierunter.

Tab. 4: kommentierte Liste weiterer relevanter Arten in systematischer Reihenfolge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§

Der **Silberreiher** zählt nicht zu den windkraftsensiblen und durch Rotorschlag besonders gefährdeten Arten. In der aktuellen bundesweiten Schlagopferstatistik (LUBW Brandenburg, Stand 26.05.2025, abgerufen am 05.03.2025) ist lediglich ein Exemplar des Silberreihers aufgenommen. Sein Vorkommen im VSG und den angrenzenden Flächen des Windparks und weiteren Untersuchungsgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Gleitaar, Gänsegeier und **Schlangenadler** sind als absolute Ausnahmeerscheinungen im VSG einzustufen. Schlangenadler und Gänsegeier konnten lediglich sehr hoch (deutlich über Rotorhöhe) überfliegend gesichtet werden, wohingegen der Gleitaar sich mehrere Tage im Gebiet aufhielt im Frühsommer 2020. Sein Rasthabitat in der Offenlandschaft westlich von Gerlfangen liegt 2,5 bis 3 km vom geplanten Windpark entfernt und kann somit nicht beeinträchtigt werden.

Rastplätze für den **Flussregenpfeifer** im VSG beschränken sich ganz eng auf das Umfeld des Oberescher Weihers und evtl. kleinere bodenoffene Randbereiche der das Gebiet durchfließenden Bäche. Diese Strukturen sind alle deutlich mehr als 1 km vom geplanten Windpark entfernt und werden nicht beeinträchtigt. Durchziehende Flussregenpfeifer konnten im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 nur entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal in sicherer Entfernung zum Windpark registriert werden.

Die **Waldschnepfe** beschränkt sich mit Ihren Vorkommen im VSG auf die Waldflächen und wird nicht durch die im Offenland geplanten WEA des Windparks beeinträchtigt.

Der **Uhu** war bislang nicht als Brutvogel oder Nahrungsgast im VSG bekannt. Er brütet im Jahr 2024 außerhalb des Gebietes im Wald durch den die Verbindungsstraße von Gerlfangen nach Fremersdorf führt in einem vom Habicht errichteten Horst. Der Brutstandort liegt mehr als 1.000 m von den WEA des Windparks entfernt. Vor dem Hintergrund, dass der Uhu in Anhang 1 zum § 44 BNatSchG nur dann als kollisionsgefährdet gelistet ist, wenn WEA mit niedrigen Rotorhöhen in seinem Lebensraum geplant werden, kann dieses Vorkommen als ungefährdet eingestuft werden. Es liegt außerhalb des als kritisch definierten Nahbereichs von 500 m und die Rotoren liegen mehr als 80 m hoch über dem Boden – eine Höhe, in der der Uhu normalerweise nicht fliegt.

Die **Sumpfohreule** tritt als Rastvogel im VSG nur auf dem flachen völlig ausgeräumten Höhenrücken zwischen Biringen und Mondorf auf. Diese Rastfläche liegt mit rund 2 km Entfernung in sicherem Abstand zum geplanten Windpark. Eine Gefährdung der Art kann damit ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** brütet sehr zahlreich im VSG und weiteren Untersuchungsgebiet – allein im Nahbereich von 500 m um die geplanten WEA konnten 30 Brutpaare festgestellt werden. Die Art lässt sich nicht von WEA verscheuchen und ist auch bei den sehr hohen geplanten Anlagen nicht durch Rotorschlag gefährdet. Die Verluste an potenziellen Bruthabitaten

durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Turmfundamente) werden durch die Anlage von Blühstreifen im weiteren Umfeld des Windparks kompensiert.

Rauch- und **Mehlschwalbe** brüten zahlreich in den an das VSG angrenzenden Aussiedlerhöfen und in den Ortslagen der Siedlungen. Ihre Nahrungshabitate innerhalb des VSG werden durch die Windparkplanung nicht tangiert und beeinträchtigt.

Und schließlich die **Uferschwalbe** tritt als reiner, seltener Durchzügler im VSG auf. Lediglich 2 Exemplare wurden im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 über dem Dörrmühlenbachtal als Hauptzugstraße registriert. Somit sind auch sie von der Windparkplanung nicht betroffen und beeinträchtigt.

5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten

Gemäß Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde im LUA sollen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Bewertungen zu den Auswirkungen des konkret vom Vorhaben zu erwartenden Lärms auf die Vorkommen der relevanten Arten (Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) durchgeführt werden.

Im schalltechnischen Gutachten zum Windpark wird in der Isophonenkarte die Schallausbreitung des von den WEA verursachten Lärms unter Volllastbedingungen dargestellt.

Bei freier Schallausbreitung ergeben sich die in der Karte Nr. **##** dargestellten Wirkradien für Geräuschpegel in dB(A).

Die Darstellung zeigt, dass ein Radius von bis zu ca. 100 m (dauerhafte Lärmbelastung mit bis zu 55 dB(A)) um die WEA herum als Aufenthaltsort und vor allem als potenzielles Bruthabitat für die lärmempfindlichen unter den relevanten Arten nach Errichtung des Windparks nicht mehr nutzbar wäre. Bis rund 250 m um die WEA herum ergeben sich noch Schallpegel zwischen 45 und 50 dB(A), und bis zu einer Entfernung von 500 m können Pegel zwischen 40 und 45 dB(A) erreicht werden.

Des Weiteren wurden als Grundlagen dieser Betrachtung die auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz, BfN, „www.ffh-vp-info.de" (Stand Oktober 2024) abrufbaren Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenso herangezogen, wie die bei Garniel et al. (2010) zusammengestellten Aussagen zur Lärm- und Störempfindlichkeit der Vogelarten. [3] [4]

In folgender Tabelle werden alle für das VSG relevanten Arten des Anhang I und des Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie inklusive der für sie bekannten Lärm- und Störempfindlichkeit noch einmal aufgelistet.

Tab.#5: Liste der für das VSG relevanten Arten geordnet nach ihrer Lärm- und Störempfindlichkeit

[3] www.ffh-vp-info.de
[4] Garniel et. al: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2010)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	3	V	4(2), §
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	3	V	§, §§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3	3	4(2), §, §§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300		1	A1, §, §§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	2	V	4(2), §, §§
Grauspecht	Picus canus	e. B	2	58	400	1	2	A1, §, §§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	*	*	A1, §, §§
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	V	V	4(2), §
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	2	2	4(2), §, §§
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1	2	4(2), §, §§
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	0	1	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500		1	A1, §, §§
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3	2	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	R	3	A1, §, §§
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2	3	4(2), §, §§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	D	4		100	3	*	4(2), §
Brachpieper	Anthus campestris	D	4		200	0	1	A1, §, §§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	D	4		200	1	2	4(2), §
Eisvogel	Alcedo atthis	N	4		200	*	*	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	D	4		200	2	V	4(2), §, §§
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	*	*	A1, §
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	*	*	4(2), §
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	*	*	4(2), §
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	3	3	4(2), §, §§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	D/R	4		200	1	2	4(2), §
Grauammer	Milaria calandra	D	4		300	1	V	4(2), §
Heidelerche	Lullula arborea	D	4		300	2	V	A1, §, §§
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1	1	4(2), §, §§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	D	4		300	0	1	4(2), §
Kranich	Grus grus	D/R	4		500		*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	3	V	4(2), §, §§
Rotkopfwürger	Lanius senator	D	5		100	1	1	4(2), §
Kornweihe	Circus cyaneus	D/R	5		150	0	1	4(2), §
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	3	3	4(2), §, §§
Baumfalke	Falco subbuteo	N	5		200	3	3	4(2), §, §§
Uferschwalbe	Riparia riparia	D	5		200	2	V	4(2), §, §§
Wanderfalke	Falco peregrinus	N	5		200	*	*	A1, §, §§
Wespenbussard	Pernis apivorus	N	5		200	*	V	A1, §, §§
Rohrweihe	Circus aeroginosus	D/R	5		300	0	*	A1, §, §§
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	*	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	Circus pygargus	D	5		300	0	2	A1, §, §§
Fischadler	Pandion haliaetus	D	5		500		3	A1, §, §§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	N	5		500	*	*	A1, §, §§
Gänsegeier	Gyps fulvus	D					V	A1, §, §§
Gleitaar	Elanus caeruleus	R						A1, §, §§
Kampfläufer	Philomachus pugnax	D					1	A1, §, §§
Merlin	Falco columbarius	D/R						A1, §, §§
Schlangenadler	Circaetus gallicus	D					1	A1, §, §§
Silberreiher	Casmerodius albus	R					R	A1, §, §§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel
N	Nahrungsgast
R	Rastvogel
D	Durchzügler
Lärmempfindlichkeit (nach Garniel et al. 2010):	
1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm
4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen (= Lärmquellen)
6	Rastvögel und Überwinterungsgäste
Gefährdungskategorien:	
1	vom Erlöschen bedroht

2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
*	Ungefährdet
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	besonders und streng geschützte Art nach BNatSchG

Die Auflistung zeigt, dass für insgesamt 46 der 52 hier zu bewertenden Arten konkrete Einordnungen bezüglich ihrer Lärmempfindlichkeit und ihrer Fluchtdistanzen vorliegen. Für Arten mit hoher und mittlerer Empfindlichkeit stellen Garniel et al. (2010) eine signifikante Meidung von Bereichen fest, die Dauerschallpegeln von ca. > 50 dB(A) ausgesetzt sind.

Im vorliegenden Fall sind folgende 14 Arten in dieser Kategorie einzuordnen:

Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Sumpfohreule, Waldschnepfe, Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Turteltaube, Uhu, Kiebitz, Bekassine und Goldregenpfeifer.

Von diesen kommen Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Mittelspecht, Pirol und Turteltaube als Brutvögel im VSG vor, die übrigen sieben Arten sind als Nahrungsgäste, respektive als Durchzügler und Rastvögel im VSG anzutreffen.

Neben diesen finden sich in den Gruppen der wenig bis gar nicht lärmempfindlichen Arten noch weitere 12 Arten () als relevante Brutvögel im VSG.

Folgende Übersicht zeigt die Entfernungen der Vorkommen dieser insgesamt 26 Arten zu der jeweils nächstgelegenen WEA des geplanten Windparks.

Tab. #6: Mindest-Entfernungen der Vorkommen von lärmempfindlichen Arten und der Brutvogelarten zum geplanten Windpark

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	1.280	250
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	4.360	
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3.900	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	3.250	370
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300	2.180	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	3.200	850
Grauspecht	Picus canus	e. BV	2	58	400	3.720	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	2.700	390
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	1.770	270
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	4.020	
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500		1.060
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1.030	
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	1.900	
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500	1.030	
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3.850	650
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	3.770	
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2.400	
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	1.180	200
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	4.670	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	1.150	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	2.750	540
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1.090	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	650	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	650	
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	3.490	
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	3.080	730

Die Auflistung zeigt, dass für fast alle diese Arten die Mindestabstände ihrer Vorkommen zu den WEA des geplanten Windparks die Stör- und Fluchtdistanzen einhalten oder -zum Teil sehr deutlich- darüber liegen. Bei den Arten Mittelspecht, und Pirol werden sie jedoch unterschritten.

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Mittelspechts liegt außerhalb des VSG, im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 390 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 40 und 45 dB(A) und damit weit unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also als unbedeutend eingestuft werden. Darüber hinaus sind Mittelspechte durchaus in der Lage, sich an dauerhaften Lärm zu

adaptieren. Ein Vorher-Nachher-Vergleich an der in den Jahren 2011 bis 2013 neu gebauten B 51 Ortsumgehung Besseringen kann als Beleg hierzu angeführt werden. [5] [6]

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Pirols liegt außerhalb des VSG, ebenfalls im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 270 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 45 und 50 dB(A) und damit ebenfalls deutlich unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also auch als tolerierbar eingestuft werden. Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der nächstgelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden. [7]

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dieser Arten durch die Lärmemissionen des Windparks kann daher ausgeschlossen werden.

Für alle übrigen Arten gilt, dass sie sicher nicht durch die Schallemissionen des Windparks beeinträchtigt werden. Die Bereiche innerhalb des VSG, in denen sie sich aufhalten oder brüten, sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Windpark als unbelastet einzustufen.

6 VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINIMIERUNG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für alle Vogelarten

Zur Minderung des Kollisionsrisikos sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für Kranich

Die WEA sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen.

[5] GFLplan (2014): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2014 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[6] GFLplan (2016): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2016 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[7] GFLplan (2015 bis 2017): WP Silwingen-Büdingen – Monitoring in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zum Rotmilan

Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

Für Rotmilan und Schwarzmilan

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA regelmäßig mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

Als Erhalt- und Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandfläche unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde. Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs. Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitätssteigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem

neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

ZUSAMMENFASSUNG

In vorliegender Verträglichkeitsprüfung wurde überprüft und festgestellt, dass die Realisierung des Windparks Mechern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" nach sich zieht.

Anhand der vollständigen Gebietsdaten sowie einer umfassenden Recherche und Erfassung zu den Vorkommen der Brut-, Gast-, Zug- und Rastvögel wurde dabei das geplante Projekt im inneren Gebietszusammenhang näher betrachtet.

Es wurden von der Planung ausgehende Wirkfaktoren ermittelt und deren Auswirkung auf die Wirkbereiche:

- Erhaltungsziele und Zielarten des Vogelschutzgebietes,
- Funktionale Zusammenhänge mit anderen Vogelschutzgebieten

innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass der geplante Windpark keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Zielarten und Erhaltungsziele nach sich zieht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der geplante Windpark Mechern bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich ist.

Saarlouis, im April 2025

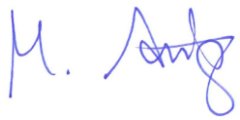

Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

7 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (1996): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Inform. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128, Hannover.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. – 2. Auflage Stuttgart

KÜHNE. O. (2004): Wetter, Witterung und Klima im Saarland. Saarbrücken. (Saarland Hefte 2).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt, 239 S. (http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.

RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz – Aula-Verlag Wiesebaden

SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. – Bonn-Bad Godesberg

STEINBORN, H & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – NuL 43 (9), 2011, 261-270

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Berichte zum Vogelschutz 44, erschienen 2008

GFLplan (2011): Windpark Merchingen, Rotmilan-Monitoring zur Ernte 2010 im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013a): Avifaunistisches Gutachten zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

GFLplan (2013c): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

RATZBOR, G. ET AL. (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" –Analyseteil. – Lehrte – gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – herausgegeben von Deutscher Naturschutzring, DNR

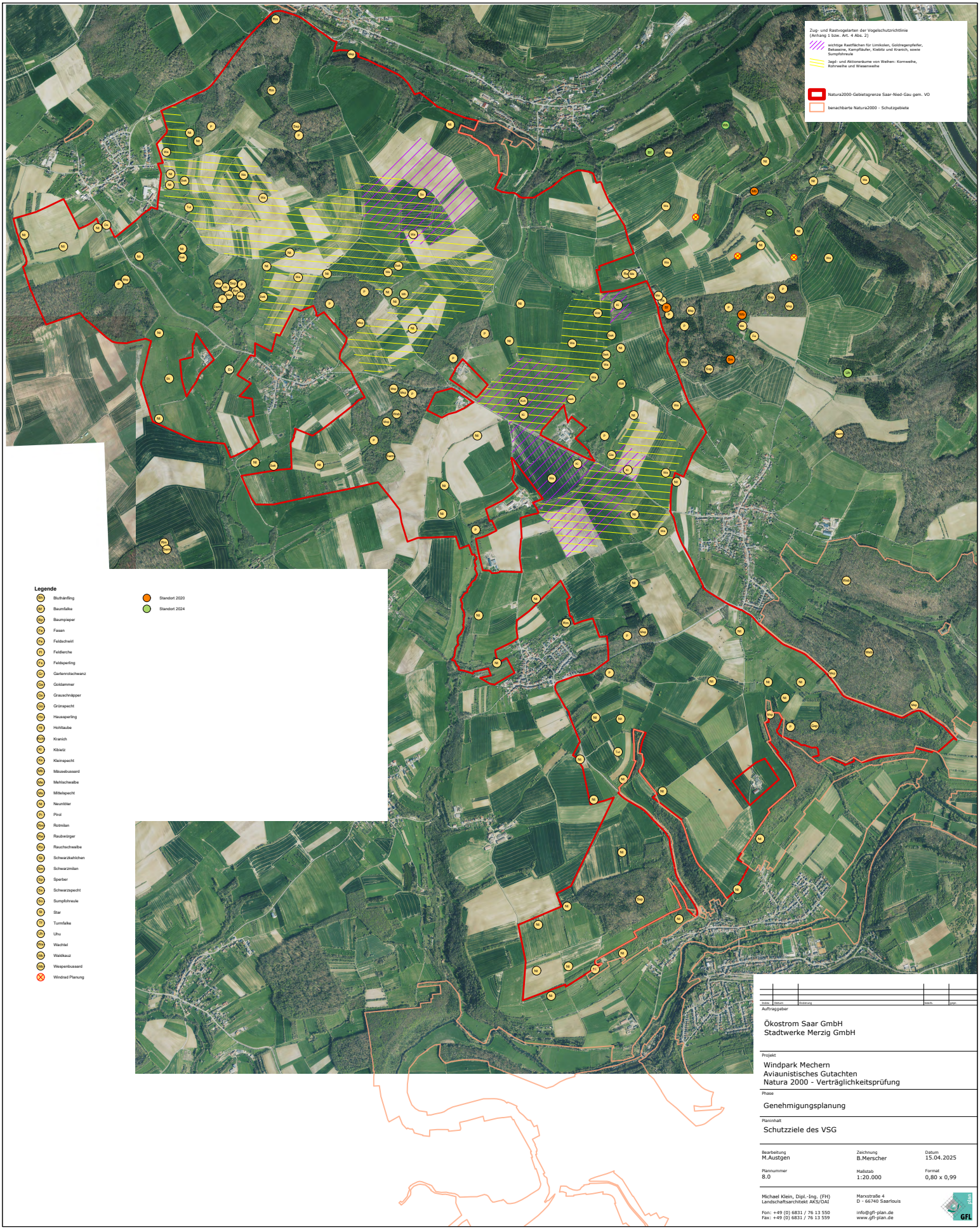

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.0	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

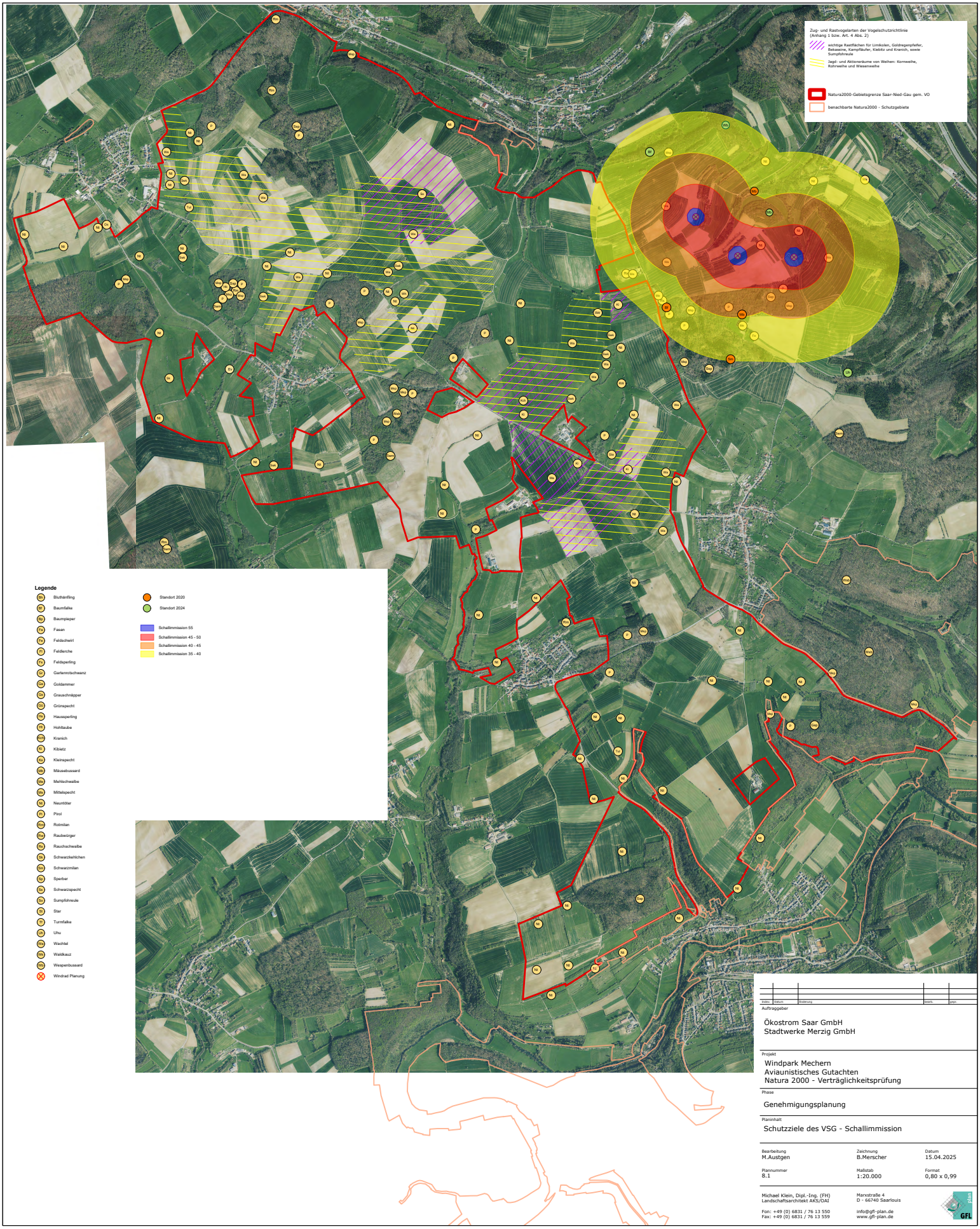

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schallimmission

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.1	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

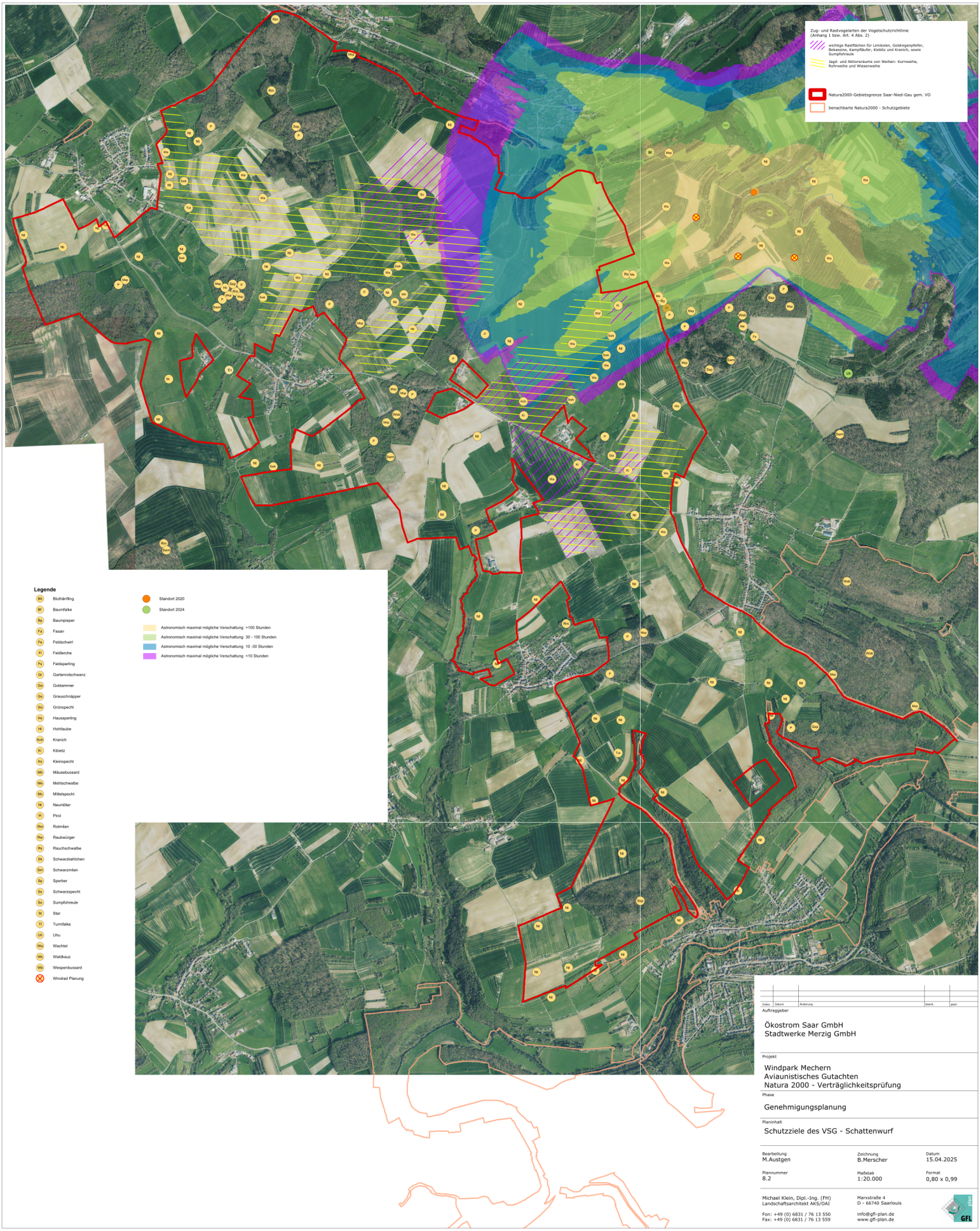

Index | Datum | Änderung | bearb. | gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schattenwurf

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
8.2	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Windpark Mechern

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand April 2025

Rotmilan im Flug, Schwarzmilan-Horst, Raubwürger im Brutbaum, rastender Steinschmätzer - © Markus Austgen

Auftraggeber: Ökostrom Saar GmbH & Stadtwerke Merzig GmbH

Bearbeitung: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE 3

2.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 3
2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK 4

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5

4 ERGEBNISSE 5

4.1 ARTNACHWEISE 5

5 FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 10

5.1 RAHMENBEDINGUNGEN UND DATENGRUNDLAGEN 10
5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 10
5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 12
BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 12
ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
5.4 RELEVANZPRÜFUNG 13
5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION 18
5.5.1 VERMEIDUNGS-/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN ("MITIGATION MEASURES") 18
5.5.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN – AUSGLEICHSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 20
5.5.3 BETRIEBSBEGLEITENDES MONITORING 20
5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN 21
5.6.1 EUROPÄISCH BESONDERS GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE VOGELARTEN 21
5.6.2 UNGEFÄHRDETE VOGELARTEN 43
5.6.3 LANDSÄUGER 46
5.6.4 FLEDERMÄUSE 51
5.7 FAZIT 53

6 LITERATURVERZEICHNIS 55

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Mechern der Kreisstadt Merzig im Landkreis Merzig-Wadern, beabsichtigen Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH einen Windpark mit drei WEA zu errichten.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA war hierzu vorab eine umfängliche Erfassung der Avifauna (Brutvögel, Zug- und Rastvögel) zur Beurteilung des Vorhabens aus avifaunistischer Sicht durchzuführen.

Im gesamten Jahr 2020 sowie Frühjahr bis Spätsommer 2021 und von Januar bis Juli 2024 erfolgten Erfassungen der Vögel im Bereich der geplanten Windparks, seinem weiteren Umfeld sowie mit besonderem Fokus im angrenzenden Vogelschutzgebiet Saarniedgau.

Die Ergebnisse dienen als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens sowie als Grundlage einer nachfolgenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung.

Im Rahmen der Bestandserfassung waren folgende Fragestellungen zu klären:

- Welche seltenen oder empfindlichen Arten kommen im Wirkungsraum des geplanten Windparks vor? Welche besonders geschützten Arten nach den europäischen Richtlinien bzw. den nationalen Gesetzen sind hierunter vertreten?
- Wo liegen die Schwerpunkte der Verbreitung der vorkommenden Arten, wo bestehen wichtige Funktionalräume (z. B. wichtige Jagd- bzw. Nahrungsgebiete, Rastgebiete)?
- Wo bestehen bedeutsame Lebensraumstrukturen für Arten, für die durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist?

2 Untersuchungsgebiet und Methode

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Saarniedgau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich auf dieser Hochfläche rund 1 km südlich der Ortslage von Merzig-Mondorf und rund 1 km westlich der Ortslage von Merzig-Mechern auf einer Höhe von 330 bis 340 m NN.

Das engere Untersuchungsgebiet mit einer Größe von rund 165 ha umfasst die geplanten Windenergieanlagen radial im Umkreis von 500 m.

Dieser von der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs durchschnittene Landschaftsausschnitt erstreckt sich über die Landterrasse der Saargau-Hochfläche, die die hier von dem nach Süden hin vorgelagerten „Sonnenhofwald" (hier nach dem benachbart angesiedelten Sonnenhof benannt) dominiert werden. Das weitere Untersuchungsgebiet bis zu 3 km um die geplanten WEA herum erstreckt sich zum größten Teil über die Hochfläche des Naturraums Saarniedgau.

Morphologisch ist der Naturraum durch die sanft gewellte Ebenheit der Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie die steil abfallenden Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe geprägt. Die Stufenhochfläche wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt und ist über große Strecken arm an Hecken und Feldgehölzen und Wäldern.

Die Schichtstufe überragt das Saartal um mehr als 200 m. Die Widerständigkeit des hier anstehenden Keupers und Oberen Muschelkalks, dem obersten Stufenbildnern der

saarländischen Schichtstufenlandschaften, ist verantwortlich für diese exponierte Höhenlage von durchschnittlich 370 bis 400 m NN. Dabei steigt die Platte aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an und erreicht ihre höchsten Punkte an ihrem östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN.

Die Hochfläche wird vom Trauf der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk abgeschlossen und fällt steil ab bis auf die daran anschließende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk.

In diese zweite, der Muschelkalkstufe vorgelagerten Landterrasse sind schmale, steilwandige Tälchen bis zu 120 m tief eingeschnitten. Sie schneiden die unter dem Muschelkalkpaket liegenden Schichten des Buntsandsteins an, der im Gegensatz zum Muschelkalk nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden trägt und münden im hier breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 180 bis 170 m NN.

Im nördlichen Teil des UG ist das System des Dörrmühlenbachs in einem von O nach NNW verlaufenden Bogen vom Saartal aus in die Schichtstufe eingeschnitten und trennt die Erhebungen des Steinhomburger Bergs teilweise von der geschlossenen Stufenfront ab. Im südlichen Teil des erweiterten UG greift des Flusssystem der Nied von S nach N weit in die Schichtstufenfront hinein.

Diese geologische Ausgangsbasis bildet die Grundlagen für das sich dem Betrachter des erweiterten UG bietende Landschaftsbild:

Nach Westen eine flachwellige, sehr weithin offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, die nach Osten mit zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das anschließende breite Saartal abfällt. Die steilwandigen Hänge tragen Wälder, die sanft gewellten Verebnungsflächen dazwischen sind von kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen, großen Streuobstbeständen, wärmeliebenden Gebüschen, mageren Wiesen, zahlreichen Quellbereichen und Brachen geprägt.

An menschlichen Siedlungsstrukturen schließen sich einige Aussiedlerhöfe (Krombernhof, Annenhof, Sonnenhof) an die westliche und südliche Grenze des engeren Untersuchungsgebietes an. Das erweiterte Untersuchungsgebiet mit einem Radius bis zu 3.000 m um die geplanten Anlagen herum umfasst zahlreiche Ortslagen oder Teile derselben (Mechern, Mondorf, Silwingen, Hilbringen, Merzig, Harlingen, Fremersdorf, Gerlfangen, Fürweiler, Oberesch). Das Gebiet wird von zahlreichen, recht gut ausgebauten Feldwirtschaftswegen erschlossen.

2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK

Zur **Erfassung der Vögel** wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2024 an insgesamt 120 Erfassungstagen Kartierungen mit einem Zeitaufwand von insgesamt 750 Stunden durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten nach den seit 2006 anerkannten Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) sowie gemäß enger Abstimmung mit der UNB im LUA. Die Modalitäten der Erfassung sind detailliert im avifaunistischen Gutachten / Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung dargestellt.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation sowie besonderer Schutzverordnungen (Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1 und Artikel 4(2) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) in Kombination mit den vorgefundenen Habitaten und deren Qualität als Lebensräume der Arten.

Zur Gefährdungseinstufung werden folgende Rote Listen herangezogen:

die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2021), die Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (2020).

3 Beschreibung des Vorhabens

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

Der neue Standort wurde unter Berücksichtigung der Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen, des Energieertrags, der Standsicherheit und der naturschutzrechtlichen Vorgaben festgelegt. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sind umfassend in einem landschaftspflegerischen Begleitplan samt Fachgutachten untersucht worden.

4 Ergebnisse

4.1 ARTNACHWEISE

In den avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben wurden folgende Vogelarten im Planungsraum (= 500-m-Radius um die geplanten WEA) und im angrenzenden Umfeld (= UG) inklusive des Vogelschutzgebietes (= VSG) festgestellt.

Tab. 2: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.
Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im Nahbereich um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

5 Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Rahmenbedingungen und Datengrundlagen

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 / Nr. 323 am). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (dies sind die in Anhang IV und II der FFH-Richtlinie gelisteten Arten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vorliegend wird der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (FROELICH & SPORBECK 2011, 2012) zugrunde gelegt und auf das vorliegende Projekt sowie die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Datengrundlagen

Als Grundlage der Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- durchgeführte avifaunistische Untersuchung und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- Sichtung weiterer vorhandener Daten unter www.kartierung.delattinia.de sowie www.geoportal.saarland.de

5.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

*(*Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu entnehmen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

   1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

   2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

   3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor".

Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und

Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

5.4 RELEVANZPRÜFUNG

Von grundsätzlicher Relevanz sind die europarechtlich geschützten Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie alle einheimischen europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ergibt sich die Relevanz für diejenigen Arten, für deren Weltpopulationen die Bundesrepublik Deutschland eine besondere, nationale Verantwortung trägt – sobald der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Liste dieser Verantwortungsarten in einer Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorlegt.

Dabei werden im artenschutzrechtlichen Beitrag folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Arten auszuwählen:

Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges" Jahr war), ihr Vorkommen ist jedoch aus den Vorjahren bekannt, bzw. es ist aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden. Der Fokus liegt hier auf den nachgewiesenen Arten im Nahbereich (= 500-m-Radius)

Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Gefährdung

In Anlehnung an RUNGE et al. (2010) werden folgende Arten detailliert betrachtet:

- Arten, die in einer Gefährdungskategorie (RL 0, 1, 2 und 3) der Roten Listen des Saarlandes / Deutschlands aufgeführt sind,
- Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist (Einstufungen liegen für das Saarland bislang nicht vor),
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald die Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt. Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung also anhand der genannten Kriterien diejenigen Arten „herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die spezielle Prüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für den Wirkraum relevant sind.

Tab. 6: Relevanzprüfung für die nachgewiesen vorkommenden Arten

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung (Gruppe der europäisch besonders geschützten und der gefährdeten Arten)									
Wachtel	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §	v	v	✓
Schwarzstorch	D	N	N 1-5	*	*	A1, §, §§	v	n	
Silberreiher	W	R	R		R	A1, §, §§	v	v	✓
Wespenbussard	B (1) / N	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Rohrweihe	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§	v	n	□
Rotmilan	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Schwarzmilan	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kranich	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kiebitz	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§	v	v	✓
Goldregenpfeifer	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§	v	n	□
Turteltaube	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§	v	n	□
Mittelspecht	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§	v	n	□
Kleinspecht	B 1	B	B	V	3	§	v	n	□
Schwarzspecht	B 1	B	B 2-3	*	*	A1, §, §§	v	n	□

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Baumfalke	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§	v	v	✓
Neuntöter	B 2	B	B 20-40	*	*	A1, §	v	v	✓
Raubwürger	W		B 2 / W 2-4	1	1	4(2), §, §§	v	n	□
Kolkrabe	N/D	B 1-2	B	2	*	§	v	n	
Heidelerche	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§	v	n	
Feldlerche	B 30	B	B	V	3	4(2), §	v	v	✓
Rauchschwalbe	N	B	B	3	V	§	v	n	
Mehlschwalbe	N	B	B	3	3	§	v	n	□
Star	B 7	B	B	*	3	§	v	v	✓
Steinschmätzer	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §	v	n	
Wiesenschafstelze	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §	v	n	
Wiesenpieper	D	D/R	D/R 1000-1500	1	2	4(2), §	v	n	
Bluthänfling	N	B	B	V	3	§	v	n	
Grauammer	D		D	1	V	§	v	n	
Ortolan	D	D	D		2	§§	v	n	
Gruppe der ungefährdeten Arten									
Kanadagans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Nilgans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Jagdfasan	B	B	B	Neoz.			v	n	
Graureiher	N	N	B	*	*	§	v	n	
Sperber	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Habicht	N	B 2	B	*	*	§, §§	v	n	
Mäusebussard	B (1) / N	B 17	B 11	*	*	§, §§	v	v	✓
Straßentaube	N	B	B	Neoz.			v	n	
Hohltaube	B 2	B	B	*	*	§	v	n	□
Ringeltaube	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Waldkauz	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	n	□
Mauersegler	N	B	B	*	*	§	v	n	
Buntspecht	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Grünspecht	B 3	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Turmfalke	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Pirol	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§	v	n	□
Eichelhäher	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Elster	N	B	B	*	*	§	v	n	
Dohle	N	B	B	*	*	§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Saatkrähe	N	B	N	*	*	§	v	n	
Rabenkrähe	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Tannenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Sumpfmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Weidenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Blaumeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Kohlmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Schwanzmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fitis	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zilpzalp	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Teichrohrsänger	D			*	*	§	v	n	
Mönchsgrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Gartengrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Klappergrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Dorngrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Sommergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Wintergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zaunkönig	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Kleiber	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Waldbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gartenbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Amsel	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Wacholderdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Singdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Misteldrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grauschnäpper	B 2	B	B	*	V	§	v	n	□
Rotkehlchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Hausrotschwanz	N	B	B	*	*	§	v	n	
Gartenrotschwanz	B 3	B	B	*	V	§	v	n	□
Haussperling	B 5	B	B	V	V	§	v	n	□
Feldsperling	B 4	B	B	V	V	§	v	v	✓
Heckenbraunelle	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bachstelze	B	B	B	*	*	§	v	n	
Baumpieper	B 2	B	B	V	V	§	v	v	✓
Rotkehlpieper	D	D	D			§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Bergpieper	D	D	D		*	§	v	n	
Buchfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bergfink	D	D	D		*	§	v	n	
Kernbeißer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gimpel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grünfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fichtenkreuzschnabel	D	B	D	*	*	§	v	n	
Stieglitz	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Erlenzeisig	D	D	D	*	*	§	v	n	
Goldammer	B 6	B	B	*	V	§	v	v	✓
Rohrammer	D	D	D	*	V	§	v	n	

Zeichenerklärung:	
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
Schutzstatus:	
A II	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang II)
A IV	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang IV)
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG
Vorkommen / vorhabensbedingte Beeinträchtigung:	
V	vorhanden
(v)	potenziell vorhanden
N	nicht vorhanden

Die Tabelle umfasst 96 der insgesamt 142 erfassten Arten. Bei diesen handelt es sich um die 56 Brutvogelarten im Nahbereich (= 500-m-Radius) sowie um die diejenigen Gastvögel (Nahrungsgäste, Ratsvögel, Durchzügler, Wintergäste), die einem besonderen europäischen Schutz, respektive einer Gefährdung gemäß der Roten Listen unterliegen.

Von diesen 96 Arten wurden diejenigen ermittelt, die aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Raumnutzung und Habitateinnischung von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Somit verbleiben 34 Arten, für die die Prüfung durchzuführen ist. 11 dieser 35 Arten werden einer Einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen, die übrigen 23 Arten werden als Gruppe der ungefährdeten Arten zusammen betrachtet.

5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION

5.5.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Folgende projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Vögeln zu vermeiden, respektive zu minimieren. Es handelt sich vornehmlich um Maßnahmen technischer Art, die der Vermeidung bzw. Begrenzung von Zugriffen (Tötung, Störung) auf die relevanten Arten dienen. Die Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 5.6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

V 2 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA itgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

V 7 Schonende Rodungsmethode für Haselmaus

Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

V 8 Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit

auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.

Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die

Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.

Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.

Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

5.5.2 Kompensationsmaßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures", bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

A 3 Ersatzquartiere für die Haselmaus

Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

5.5.3 Betriebsbegleitendes Monitoring

Mo 1 Höhenmonitoring für Fledermäuse,

um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

Folgend wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit der in Tab. 6 in Kap. 5.4 gelisteten Arten dargestellt. Ungefährdete Arten werden dabei zusammengefasst.

5.6.1 europäisch besonders geschützte und gefährdete Vogelarten

Wachtel

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig haben die Bestände der Wachtel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark abgenommen (BAUER et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 18.000-38.000 Paaren beziffert (SÜDBECK et al. 2007).

Saarländische Population
Die Brutverbreitung der Wachtel im Saarland konzentriert sich einerseits auf die weithin offenen Hochflächen der Gaulandschaften des westlichen und südöstlichen Saarlandes (Mosel-Saar-Gau, Saar-Niedgau und Bliesgau) und andererseits auf großflächige offene Ackerbauflächen von mehreren Quadratkilometern Größe in der nördlichen Landeshälfte, wie z. B. die Merchinger und die Wahlener Platte. Für das Saarland wird eine Abnahme als wahrscheinlich angesehen, wiewohl hierzu keine exakten Zahlen vorliegen. Der Bestand wird auf 100 bis 1.000 Brutpaare geschätzt (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Sie bevorzugt dabei die flachen Rücken und Kuppen der offenen Agrarlandschaft der Hochfläche. Feste, traditionelle Brutplätze lassen sich für die Art nicht darstellen, sie orientiert sich vielmehr an den von Jahr zu Jahr im Rahmen der Fruchtfolge wechselnden Nutzungsstrukturen.

Lebensraumansprüche
Ihr bevorzugter Lebensraum sind Schläge von Sommergetreide, insbesondere Sommergerste, Brachen, Luzerne und Kleefelder, aber auch ausgedehnte offene Halbtrockenrasen ohne fortgeschrittenen Heckenaufwuchs (vgl. GLUTZ et al. 1998). Nach Bauer et al. (2012) ist sie dagegen bevorzugt in Wintergetreideschlägen zu finden.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist die Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Landwirtschaft mit Vergrößerung der Schläge und Abnahme an ungenutzten Randlinienstrukturen, dem Rückgang des Sommergetreide- und Hackfruchtanbaus sowie der Ausweitung des Maisanbaus anzusehen.

Nach REICHENBACH (2004) bzw. LAG-VSW (2012) wird die Wachtel nicht als Windkraft relevante Art betrachtet. Als Schlagopfer wurde sie bislang noch nicht nachgewiesen (DÜRR 2012)

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel dennoch von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) in Betracht zu ziehen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der anhaltenden Bestandsrückgänge als ungünstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: A 1.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) und damit eine Verdrängung der Wachtel aus dem Nahbereich der WEA in Betracht zu ziehen. Um ein Ausweichen in angrenzende Bereiche zu ermöglichen werden die vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung der Habitatbedingungen für die Wachtel durchgeführt. Besondere darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Silberreiher

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Silberreiher brütet bislang nur mit sehr wenigen, 10-20 Brutpaaren in Deutschland (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland tritt die Art nicht als Brutvogel, sondern nur als Wintergast im Zeitraum von Oktober bis April auf.

Lokale Population
Auf der Hochfläche des Saarniedgau sind über das Winterhalbjahr anzutreffen

Lebensraumansprüche
Nach BAUER et al. (2012) hat die verstärkte Aufnahme von Mäusen und Würmern im Nahrungsspektrum dazu geführt, dass die Art sich die offene Landschaft mit Wiesen und Äckern als Winterlebensraum erschlossen hat.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist neben der direkten Verfolgung die Zerstörung von Bruthabitaten (große Schilf und Röhrichtbestände in Verlandungslandschaften) anzusehen (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand als Wintergast kann im Naturraum aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen als Winterlebensraum als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Silberreiher ist gegenüber Störungen durch WEA unempfindlich

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wespenbussard

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig sind die Bestände des Wespenbussards sowohl lang- als auch kurzfristig gleichbleibend. Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 4.000-5.500 Paare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland werden nirgends hohe Dichten erreicht. Die Gesamtpopulation wird im Jahr 2005 auf 40 bis 70 Paare (BOS et al. 2005) und aktuell auf 50 – 100 Paare (ROTH et al. 2020) geschätzt. Der Trend wird mittel- bis kurzfristig als gleichbleibend eingeschätzt.

Lokale Population
Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-

Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Lebensraumansprüche
Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Gemäß BNatSchG Anhang 1 wird der Wespenbussard als windkraftsensible Art gelistet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der gleichbleibenden Bestände ebenfalls als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Optische Aufwertung (= Rotfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da weder die Aufdrehzonen und Balzareale über den Horstbereichen, noch die regelmäßig genutzten Flugkorridore des Wespenbussards im Gefahrenbereich der WEA liegen. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Positionierung der WEA vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht und beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im Mai sind Wespenbussarde besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Wespenbussard nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Wespenbussarde konnten vielmehr bei Nahrungssuchflügen in nur geringen Entfernungen von 100 bis 200 m von WEA nachgewiesen werden. (eig. Beobachtung im Windpark Merchingen in den Jahren 2010 und 2011)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Wespenbussarde kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Rotmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwesteuropa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 14.000 bis 16.000 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 20.000 bis 25.000 Paaren). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Saarländische Population
Der saarländische Rotmilan-Bestand wird nach aktuellem Kenntnisstand auf etwa 80 - 100 Brutpaare geschätzt (ROTH et al. 2020). Ein Großteil des Bestandes entfällt auf zwei Dichtezentren im Nordostsaarland und im Saar-Blies-Gau. Bei einer Fläche von rund 20 % des Landes repräsentieren diese beiden Landesteile rund die Hälfte der saarländischen Rotmilan-Population. Die übrigen Vorkommen verteilen sich ohne klare Konzentrationen auf die restliche Landesfläche. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Teilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur mit wenigen Revieren. Insgesamt weist die Art im Saarland, anders als in vielen anderen Bundesländern, bezogen auf die letzten 20 – 30 Jahre einen deutlich positiven Bestandstrend auf (ROTH et al. 2020)

Lokale Population
Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.
Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.
Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).
Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Lebensraumansprüche
Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).
Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Gefährdungsfaktoren
Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreich-bar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009). In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.
Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Rotmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Rotmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Rotmilans gegenüber WEA nachgewiesen (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparks in den Jahren 2010 und 2022).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Rotmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Schwarzmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Gesamtbestand des Schwarzmilans in Deutschland wird auf 6.500 - 9.500 Brutpaare geschätzt (GERLACH et al. 2018), bei insgesamt leicht zunehmender Tendenz und Arealausweitung insbesondere in den Mittelgebirgen

Saarländische Population

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf; seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes auf derzeit etwa 25 - 50 Paare zu verzeichnen. Das Schwerpunktvorkommen liegt hierbei im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saargaus. Aktuelle Neuansiedlungen sind jedoch auch im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen (ROTH, mündl. Mitteilung im Oktober. 2024).

Lokale Population

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt.

Lebensraumansprüche

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in

Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).
In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).
Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten ab-gesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feld-flur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Der Schwarzmilan gilt als Art, die mit Ausnahme des engeren Horstbereiches eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störungen besitzt (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).
Ähnlich wie der Rotmilan zeigt auch der Schwarzmilan nach derzeitigem Wissensstand kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern. Nach LAG-VSW (2012) wird für die Brutvorkommen des Schwarzmilans ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern empfohlen.
In der Zusammenstellung von Totfunden an Windkraftanlagen führt DÜRR (2012) den Schwarzmilan mit mehreren Nachweisen auf (68 Funde, Stand Feb. 2025). Darunter ein Schwarzmilan, der im Juni 2012 in einem saarländischen Windpark bei Schwarzerden zu Tode kam. Im Vergleich zum Rotmilan ist der Schwarzmilan also mit deutlich geringeren Fundzahlen vertreten. Unklar bleibt dabei vorerst, ob für die Art tatsächlich ein im Vergleich zum Rotmilan geringeres Kollisionsrisiko besteht (z. b. aufgrund anderer Jagdstrategien), oder ob die kleinere Zahl an Totfunden lediglich durch die geringere Häufigkeit der Art in Deutschland bedingt ist.
Mit einem relativ geringen Grünlandanteil besitzt der Planungsraum des Windparks für den Schwarzmilan grundsätzlich eine eher geringe Eignung als Jagdgebiet. Trotz der nur geringen Attraktivität als Nahrungshabitat ist auch für den Schwarzmilan ein sporadisches Absuchen der Flächen des geplanten Windparks zur Mahd und/oder Ernte nicht auszuschließen. Daraus lässt sich ein (zumindest kurzzeitig erhöhtes) Kollisionsrisiko auch für jagende Schwarzmilane ableiten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Schwarzmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Schwarzmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Schwarzmilans gegenüber WEA nachgewiesen. (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparken in den Jahren 2010 und 2022)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Schwarzmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kranich

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Brutbestand des Kranichs in Deutschland wird auf derzeit rund 10.00 Brutpaare geschätzt, mit deutlichem Schwerpunkt in den ost- und norddeutschen Bundesländen (GERLACH et al. 2018). Aufgrund der anhaltend positiven Bestandsentwicklung wurde die Art zwischenzeitlich aus der bundesdeutschen Roten Liste entlassen.

Saarländische Population
Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Während der Herbstzugphase werden alljährlich viele 10.000e ziehende Kraniche registriert (nur Tagzieher). Das gesamte nordwestliche Saarland und damit auch die Merchinger Platte liegen im Zentrum des ca. 200 km breiten, traditionellen Zugkorridors des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren im Südwesten Europas.

Besondere, regelmäßig und häufig frequentierte Rastgebiete des Kranichs fehlen im Saarland.

Lokale Population
Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare.

Lebensraumansprüche
Außerhalb der Brutzeit ist der Kranich bei der Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen in weithin offenen Bereichen zu beobachten. Die Schlafplätze liegen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses der Art meist im Flachwasser.

Gefährdungsfaktoren
Nach den bislang vorliegenden Untersuchungen wird die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf deren Barrierewirkung während des Zuges, als insgesamt hoch eingestuft. Sie unterstreichen die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber der Barrierewirkung, abhängig von der Witterung sowie der Größe und Anzahl an Windrädern.

Der Hauptkonflikt beruht offensichtlich auf der Scheuchwirkung der laufenden Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. den Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch die Anlagen. Einerseits überfliegen Kraniche sogar laufende Anlagen ohne Schwierigkeiten, v. a. bei günstigen Wetterlagen mit guter Sicht und Rückenwind, (zahlreiche eigene Beobachtungen und Literaturberichte), andererseits sind Irritationen, Kreisen und weiträumiges Umfliegen von WEA dokumentiert. Die beobachteten Meidedistanzen während des Durchzugs liegen bei 300 bis 400 m.

Tödliche Kollisionen sind für den Kranich aufgrund seiner Größe zwar wahrscheinlicher als bei kleineren Arten, wurden in Deutschland bisher jedoch erst 33 mal nachgewiesen (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich tritt im Naturraum sowie im übrigen Saarland als regelmäßiger, häufiger Durchzügler und nur gelegentlich als Rastvogel auf. Besondere, regelmäßig oder gar häufig frequentierte Rastgebiete sind nicht bekannt. Zur Festlegung des Erhaltungszugstandes wird der Bestand an ziehenden Kranichen als „Population" definiert.

Weite Teile des Saarlandes, insbesondere im nördlichen und nordwestlichen Landesteil liegen im Zentrum der westeuropäischen Kranichzugroute; bezogen auf das Saarland ist somit ein günstiger Erhaltungszustand zugrunde zu legen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des regelmäßigen Zuggeschehens im nordwestlichen Saarland wird der Erhaltungszustand im Naturraum ebenfalls als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben. Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder

tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos wird die Kap. 5.5.1 erläuterte Vermeidungsmaßnahme V4 durchgeführt.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird bei Durchführung der Maßnahme V 3im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können durch Umsetzung der Maßnahme V 3 vermieden werden.

☐ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Maßnahme V 4 sind keine erheblichen Störungen des lokalen Zuggeschehens zu erwarten

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kiebitz

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Großräumig haben die Bestände des Kiebitz in den letzten Jahrzehnten sehr stark abgenommen (Bauer et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf nur noch 42.000-67.000 Brutpaare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population

Der Kiebitz als ausgesprochene Offenlandart kann im Saarland nur die weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Landesteile abseits der großen zusammenhängenden Wälder besiedeln. Nachdem die Art erstmals 1965 als Brutvogel im Saarland auftrat, entwickelte sich der Bestand rasch bis auf ein Maximum von >200 Brutpaaren zur Mitte der 80er Jahre, um anschließend bis Mitte der 90er Jahre wieder auf 100 bis 130 Brutpaare zu sinken. (Süßmilch et al. 1997) Die Tendenz war weiter rückläufig, der Bestand wurde Mitte der auf 00er Jahre auf nur noch 20 bis 50 Brutpaare geschätzt (Süßmilch et al. 2008). Und ist mittlerweile mit nur 1-5 Brutpaaren im Bliesgau wieder kurz vor dem Erlöschen (Roth et al. 2020)

Lokale Population

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Lebensraumansprüche

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation. Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Als Rastgebiete werden dieselben Habitate genutzt (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren

Die mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft einhergehende ständige Vergrößerung des einzelnen Acker- und Grünlandschlages, weg von der kleinteiligen Gewannflur mit schmalen, langgestreckten Parzellen hin zu großflächigen Blockfluren war im Verein mit der ständigen Zunahme des Grünlandes auf Kosten des Ackerlandes also letztendlich ausschlaggebend für die Ansiedlung und Expansion der Art im Saarland. Zwischenzeitlich ist in der intensiven agrarischen Nutzung aber auch die Hauptursache für den Bestandseinbruch zu suchen. Der zur Populationserhaltung oft zu geringe Bruterfolg auf den Ackerstandorten ist vor allem auf Gelegeverluste durch die Bodenbearbeitung im Frühjahr zurück zu führen. (Austgen 1996, Kooiker 2003)

Richarz et al. (2002), Hötker et al. (2004, 2006) und Reichenbach et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert. Bei Hötker et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. Reichenbach et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400 m weit reicht.

Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten. Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für Kiebitze –auch aufgrund des Meideverhaltens– recht gering, es gibt lediglich 19 Nachweise für Totfunde unter WEA (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet ist der Kiebitz als Durchzügler und Rastvogel nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des anhaltenden rapiden Rückgangs der Art ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Brutvogel im Saarland als ungünstig einzustufen. Im Naturraum ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Rastvogel hingegen als günstig einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

Nicht erforderlich

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens der Art gegenüber WEA weitestgehend ausgeschlossen.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.
Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumfalke

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
In Deutschland lebt der Baumfalke mit 5.000 bis 7.000 Brutpaaren mit langjährig gleichbleibendem Trend (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Für das Saarland wird der Bestand mit 25 bis 50 Brutpaaren bei mittel- bis kurzfristig gleichbleibendem Trend beziffert (ROTH et al. 2020).

Lokale Population
Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Lebensraumansprüche
Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Gefährdungsfaktoren
Eine Gefährdung der Art wäre erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Baumfalke in den Jahren 2020 und 2024 mit je einem Brutpaar im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit de r Rotoren

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind aufgrund der in sicherer Entfernung zu den geplanten WEA liegenden bekannten und potenziellen Bruthabitaten.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken werden nicht durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA.
Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Neuntöter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Neuntöter ist die häufigste der drei Würger-Arten im Saarland, wie auch in Gesamtdeutschland, wo die Population auf 84.000 bis 150.000 Brutpaare beziffert wird (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 1.000 bis 2.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020). Im Saarland ist der Neuntöter insbesondere im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Niedgau mit teils hohen Dichten verbreitet, ebenso in weiten Teilen des Prims-Blies-Hügellandes oder im Nohfelden-Hirsteiner Bergland. In Optimalhabitaten wie den Gaulandschaften des Saar- und Bliesgaus werden Siedlungsdichten bis zu 2,3 Brutpaaren/10 ha erreicht (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.
Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.
Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.
Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Lebensraumansprüche
Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.
Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Gefährdungsfaktoren
Infolge von Flurbereinigungen und Intensivierung der Landwirtschaft erlitt der Neuntöter in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts starke Lebensraumverluste als direkte Folge der Heckenrodungen, Nahrungsverknappung durch Pestizideinsatz, der Verschlechterung der Nahrungsreviere durch Düngereintrag. Deshalb nahmen die Bestände im Saarland rapide ab. Weiterer Gefährdungspunkt ist die in Grenzertragslagen zu beobachtende Nutzungsaufgabe und fortschreitende Sukzession.
Nach Reichenbach (2004) und LAG-VSW (2012) zählt der Neuntöter nicht zu den windkraftrelevanten Vogelarten. DÜRR (2025) führt in seiner Statistik zu Totfunden nur insgesamt 27 Schlagopfer an.

In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Randlich des Baufelds (Zuwegungen, Blattlagerflächen) liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Der Neuntöter kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahme auch temporär auf das großflächig vorhandene Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Vermeidungsmaßnahme: **V1** Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden. Aufgrund der nur geringen Empfindlichkeit gegenüber Windrädern sind für den Neuntöter keine erheblichen Störungen auf das in 200 m Abstand zu den geplanten WEA Mn-2 festgestellte Brutvorkommen zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Feldlerche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 1.200.000-1.850.000 Brutpaareaare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 6.000 bis 12.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); noch hohe Dichten erreicht die Art in der offenen Feldflur der Gaulandschaften von Blies- oder Saargau und Saarniedgau.

Lokale Population
Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.

Lebensraumansprüche
Die Feldlerche besiedelt offene, bevorzugt trockene und gehölzarme Feldfluren mit einer Vegetationsdecke, die zumindest zu Beginn der Brutzeit niedrig und für den Vogel überschaubar sein muss (BAUER et al. 2012). Die Art tritt in extensiv genutztem Grünland und der abwechslungsreich strukturierten Feldflur mit höheren Dichten auf, abhängig von der Dichte, Art und Bearbeitung der Aussaat. Als charakteristische Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen innerhalb des Reviers; ihre Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Anteil an Feldgehölzen, Baumreihen, Gebäuden oder Hochspannungsleitungen graduell ab (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten, im Winter auch von Getreidekörnern und Sämereien. Das Nest wird jedes Jahr neu am Boden in einer selbstgescharrten Mulde angelegt (BAUER et al. 2012). Feldlerchen führen monogame Saisonehen, jedoch kann es wegen regelmäßig vorkommender Reviertreue auch zu länger andauernder Partnertreue kommen. Andererseits sind auch Umsiedlungen von einer Brutperiode zur nächsten bekannt, die dann stets mit Neuverpaarungen verbunden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Die Reviergröße ändert sich saisonal in Abhängigkeit von der Feldbestellung; BAUER et al. (2012) nennen Werte von ca. 0,5 bis fast 5 ha. Die Nahrungssuche erfolgt dabei auch außerhalb der eigenen Brutreviere.

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist bei der Feldlerche seit den 1970er Jahren eine merkliche Abnahme der Siedlungsdichten zu verzeichnen. Als Ursachen für die zum Teil stärkeren Bestandsrückgänge werden vor allem die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (starke Überdüngung und dadurch schnellerer und dichterer Pflanzenwuchs, Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und die damit einhergehende Verringerung von Grenzlinien und Randstreifen, Silagenutzung mit früher Mahd), aber auch Lebensraumverluste durch Überbauung oder Sukzession angeführt (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Die Feldlerche ist im Naturraum ein regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist für den Naturraum als günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

/ Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: **A 1** - Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die in Entfernungen von 50 bis 100 m zum zu den geplanten Windrädern bestehenden Reviere ist eine nur geringfügige graduelle Beeinträchtigung der Nahrungshabitate durch Überbauung und Störung anzunehmen. Im Umfeld verbleiben ausreichend Strukturen, auf die ausgewichen werden kann. Es wird daher prognostiziert, dass für die Feldlerche keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht durch Ausweichen auf das großflächig verbleibende Angebot in der Umgebung bzw. die in genannte Maßnahme A 1 kompensiert werden können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Star

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Star ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 2.600.000 - 3.600.000 Paare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 25.000 bis 40.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); der deutschlandweite starke Rückgang ist im Saarland (noch?) nicht nachzuvollziehen. Besiedelt wird die gesamte Landesfläche mit Ausnahme großflächiger Nadelbaum-Monokulturen in den großen Waldgebieten.

Lokale Population
Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Lebensraumansprüche
Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sofern geeignete Brutplätze und kurzgrasige sowie bodenoffene Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen (BAUER et al. 2012).
Das jahreszeitlich wechselnde, sehr variable und breite Nahrungsspektrum (Insekten, Larven, Spinnen, Würmer, Schnecken, Obst und Beeren von Kulturbäumen und –sträuchern genauso wie von Wildfürchten sowie Haushalts- und Nahrungsabfälle im Siedlungsbereich) ermöglicht es ihm, fast alle Bereiche der Kulturlandschaft zu besiedeln und zu nutzen (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist der Star vor allem von der Intensivierung der Nutzung mit immer größeren Monokulturen, hohem Biozid- und Düngereinsatz und daraus resultierenden drastischen Rückgängen von Ackerwildkräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet. Daneben spielt auch die direkte Verfolgung/Vergrämung durch den Menschen eine Rolle, wenn die Art nach der Brutzeit in großen Schwärmen umherzieht und in den Obst- und Weinanbaugebieten große Schäden an den Kulturen anrichten kann. (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand im Saarland ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, weil keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände innerhalb des Windparks vorgesehen sind.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt; die Gehölzbestände werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit)

5.6.2 ungefährdete Vogelarten

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder:
alle in der Tabelle 5 als relevant gekennzeichneten Arten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Arten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Anlage von Blüstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ erforderliche Rodungen werden auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit)

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ungefährdete, meist ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet, mit Fokus auf den Planungsraum im 500-m-Radius um die WEA wurden die o.g. Arten in geringen Populationsdichten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1: Anlage Blühstreifen / Blühflächen

A 2: Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

☒ infolge der Vermeidungsmaßnahmen können die baubedingt und betriebsbedingt beeinträchtigten Brut- und Nahrungshabitate weitestgehend weiter als Lebensraum fungieren. Darüber hinaus werden zum Ausgleich des anlagebedingten Verlustes von Nahrungsflächen und Bruthabitaten neue Lebensraumstrukturen geschaffen, die kurz- bis mittelfristig die verloren gehenden Lebensraumstrukturen ersetzen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln und Gästen der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.6.3 Landsäuger

Es liegen externe Nachweise phänotypischer Wildkatzen an Wildkameras im Planungsraum vor. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Wildkatze beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Wildkatze

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
War die Wildkatze früher noch in ganz Deutschland weit verbreitet, so kommt sie heute nur noch inselhaft mit Schwerpunkten in den Mittelgebirgsregionen vor. Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit ca. 5.000-7.000 Individuen angegeben (BUND 2020). In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist eine zusammenhängende Großpopulation mit 1.000-3.000 Tieren vorhanden.

Saarländische Population
s. o.

Lokale Population
Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genau so wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.

Lebensraumansprüche
Wildkatze sind dämmerungs- und nachtaktiv, meist Einzelgänger (Ausnahmen sind Paarung und Mutterfamilien) und besitzen große Streifgebiete. Die Männchen, deren Streifgebiete große Überlappungsbereiche aufweisen können, besitzen einen weitaus größeren Flächenbedarf (kann bis zu 3.000 ha umfassen) als die Weibchen (wenige 100 bis ca. 800 ha), die ihre Aktionsräume strenger von denen anderer Weibchen abgrenzen.

Wichtige Strukturen im Wildkatzenlebensraum sind deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen (Ruhe-, Rückzugsareale). Wurzelteller, Totholz, sowie Baum- und Felsspalten stellen wichtige Strukturelemente als Rast-/Versteckplätze und Wurfplätze innerhalb des Lebensraums der Wildkatze dar. Auf Nahrungssuche geht die Wildkatze vor allem an inneren und äußeren Waldrändern, auf Windwurfflächen und extensiv genutzten Wiesen und Brachen im Wald oder bis mehrere 100m davon entfernt. Bei Bewegungen im Streifgebiet und auch bei Wanderungen werden vorwiegend lineare Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, etc.) zur Orientierung genutzt oder die Wildkatze bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet.

Gefährdungsfaktoren
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgingen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.

Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.

Mögliche Beeinträchtigungen sind direkte Habitatzerstörungen durch den Bau von Anlagen und Zuwegungen, sowie optische oder akustische Störwirkungen durch das Rotorgeräusch, die Drehbewegung des Rotors oder die vom Fahrverkehr für die Wartung tagsüber erzeugte Unruhe.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum sind als günstige einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens. 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine Anlagenbedingte Tötung kann ausgeschlossen werden

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff temporär betroffenen Bereiche wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Ausweichflächen vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störung und Raumbedarf durch den Baubetrieb:

Die Störwirkung durch den Baubetrieb sind kurzzeitig und bezüglich ihrer Schallemissionen und den Raumbedarf auf den unmittelbaren Anlagestandort zuzüglich ca. 40-50m begrenzt. Der Raumbedarf beschränkt sich auf offene Ackerflächen. Gehölzflächen mit Dickungen sind nicht betroffen. In der Hauptaktivitätsphase der Wildkatze in der Dämmerung werden keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Durch den Baubetrieb wird es vermutlich trotzdem aufgrund der damit verbundenen kurzfristigen Lebensraumveränderung zu einem kurzzeitigen Verlust von Flächen als Jagdhabitat kommen, denn eine umherstreifende Wildkatze wird die Flächen und ihre nähere Umgebung wahrscheinlich meiden. Da der Flächenverlust kurzzeitig und im Vergleich zur Streifgebietsgröße der Katze vernachlässigbar klein ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Störung durch Errichtung eines Fremdkörpers

Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Störung durch Rotorgeräusch, Drehbewegung des Rotors

Optische und akustische Störwirkungen können in Kernzonen oder besiedelten Zonen in unmittelbarer Nähe von Fortpflanzungsstätten (im Wald) gegebenenfalls lokal den Reproduktionserfolg verhindern oder Tiere zur Aufgabe des Gebietes zwingen, wenn z.B. das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Tiere an dieser Stelle nicht mehr erfüllt wird. So erschweren Hintergrundgeräusche das Erkennen von potenziellen Gefahren oder häufiges Sichern erzeugt Stress.

Die geplanten zusätzlichen WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Haselmaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert.

In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.

.

Saarländische Population
Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild.

Lokale Population
Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen, und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Lebensraumansprüche

Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m) und Flächen, die weniger als 1 ha betragen. Die Dichte beträgt in sehr guten Lebensräumen bis zu 10-15 Ind./ha. Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen.

Gefährdungsfaktoren
Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen); die verkehrsbedingte Mortalität wird als gering eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des qualitativ hochwertigen Habitats wird der Erhaltungszustand der Haselmaus im Betrachtungsraum als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 7: schonende Rodungsmethode Rodungsarbeiten in den gesetzlichen Rodungszeiten mit Vorabsuche der Strukturen, die als Ruheplätze geeignet erscheinen.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 5: Ersatzquartiere Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich funktionalen Umfeld innerhalb des Planungsraums.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der schonenden oberirdischen Gehölzrodung (Verbleiben der Wurzelstöcke) außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus (Aktivitätszeit = April bis einschl. November) im Winter besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Offene Baufeldflächen werden nachfolgend von der Haselmaus gemieden, sodass kein baubedingtes Tötungsrisiko besteht. Die zuvor ausgebrachten Ersatzquartiere in trassennahen, angrenzenden Gehölzflächen können zur Aktivitätszeit im Frühjahr (nach erfolgter Rodung) besiedelt werden und gleichen den rodungsbedingten Quartierverlust aus.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Haselmaus als primär arboricole Art (Strukturbindung an Gehölze / Sträucher) vermeidet soweit möglich eine Querung von offenen Bereichen und versiegelten Flächen, sodass vom Betrieb der WEA kein betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeht.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Umfeld gibt es Ausweichlebensräume in Form bestehender Gehölzflächen, die durch die Implementierung von Ersatzquartieren (10 Haselmauskästen) vor Umsetzung der Baumaßnahmen aufzuwerten sind. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine erheblichen Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Überwinterungszeiten.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

5.6.4 Fledermäuse

Zu den Fledermäusen liegt eine Potenzialstudie von ÖkoLog-Freilandforschung aus dem Juni 2022 vor, die auf Basis vorliegender Kenntnisse zu Fledermausvorkommen im Umfeld sowie der Prüfung von im Planungsraum vorhandenen Habitatstrukturen (Quartierpotenzial, Qualitäten als Jagdhabitat) erstellt wurde.

Auf dieser Basis wurde auch bereits die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Fledermäuse erstellt, die im Folgenden wiedergegeben wird.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- **V 2** falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- **V 2** Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- **V 8** Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

- **Mo 1** Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

5.7 FAZIT

Betrachtungsraum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der rund 165 ha große Planungsraum zum Windpark Mechern.

Von den im Gebiet vorkommenden Arten wurden diejenigen herausgefiltert, die artenschutzrechtlich relevant sind und lokal vorkommen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände für die betrachteten Vogelarten, Wildkatze, Haselmaus und die Fledermausarten vermieden werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG bestehen demnach keine. Eine Ausnahme nach § 45, Abs. 7 ist nicht notwendig.

Saarlouis im April 2025

GFLplan

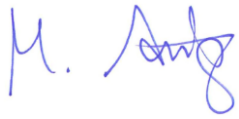

Im Auftrag:
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim

Beck-Texte im DTV (2018); abgekürzt DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. Stand 15. Mai 2018.

BfN: Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch) Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300

BMVI (Hrsg.) (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB)

FISCHER, J. ET AL. (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Reptilien des Saarlandes, 3. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Amphibien des Saarlandes, 4. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz.

LBM (2012): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatschG (Novelle). Verfasser: Froelich & Spoerbeck GmbH & Co. KG Potsdam

ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes, 9. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

RYSLAVY, T. ET AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz 57, erschienen 2021

STRAUB, F., J. MAYER & B. TRAUTNER (2011): Arten-Areal-Kurve für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt" von Flächen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 325-333.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Geplanter Windpark Mechern

Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025

Blick aus Südwesten über die Fläche des geplanten Windparks, Juni 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 3
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 4
3 Beschreibung des geplanten Projektes 5
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 5
3.2 Wirkfaktoren 5
3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 6
4 Methodik der Erfassung und Ergebnisse 7
4.1 Methodik der Erfassung 7
4.2 Ergebnisse 11
4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024 11
4.2.2 Zug- und Rastvögel 16
4.2.2.1 Kranichzug 16
4.2.2.2 Zugplanerfassung 18
4.2.2.3 Rastvogelerfassung 23
4.2.3 Brutvögel und Gäste 29
4.2.3.1 Brutvögel 29
4.2.3.2 Gastvögel 30
5 Literatur 31

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit drei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist eine eingehende ornithologische Untersuchung des neuen Windparks und des angrenzenden Umfeldes erforderlich.

Ökostrom Saar GmbH hat GFLplan mit der Erstellung dieser Expertise beauftragt.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins im Januar 2020 ist aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen (2013) ist hierzu eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wird die Untersuchungen weit in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (Frühjahr 2020 bis Winter 2020, weiterer Efassungen im Jahr 2021 sowie einer aktualisierenden Verifizierung des umfangreichen Datenmaterials im Jahr 2024) sollen Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen aufgezeigt sowie Zielsetzungen für geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Im Vordergrund stehen dabei folgende Fragestellungen:

- Welche Bedeutung hat die von der Planung betroffene Fläche für Brutvögel? Wo liegen die Revierzentren oder wo lassen sich wichtige Funktionalräume wie Jagd-, Rast- oder Nahrungsplätze identifizieren?
- Wie ist die Empfindlichkeit der festgestellten Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen einzuschätzen?
- Wie ist der Eingriff durch die geplanten Windräder im Hinblick auf die lokalen Brutvorkommen zu beurteilen, insbesondere auf die besonders geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes?
- Wie lassen sich die Wirkungen auf das lokale Zug- und Rastvogelgeschehen beurteilen?
- Sind für den betrachteten Landschaftsraum Summationswirkungen bzw. kumulative Auswirkungen aufgrund der nördlich bereits bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen und Waldwisse-Launstroff zu erwarten?
- Welche Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz lassen sich empfehlen?

Basierend auf den hier vorgelegten Ergebnissen, Daten und Erkenntnisse soll eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden VSG getroffen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG) durchgeführt werden.

Vorliegende Dokumentation stellt in diesem Zusammenhang lediglich die Ergebnisse der Untersuchungen dar – die Beantwortung der Fragestellungen sowie die daraus erfolgte Ableitung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen erfolgt in den beiden zugehörigen Expertisen zur Natura-2000-Prüfung und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die naturräumliche Einheit des Planungsgebiets befindet sich im „Saar-Nied-Gau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich am östlichen Ende der Landterrasse der Saargauhochfläche und liegt am Übergang zum mittleren Saartal der Untereinheit „Fremdersdorfer Engtal" (197.5).

Morphologisch zeichnet sich der Naturraum durch die sanft gewellte Beschaffenheit der Stufenfläche des Muschelkalks sowie die steil abfallenden Hänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe aus. Die Stufenfläche wird größtenteils intensiv für den Ackerbau genutzt und weist über weite Bereiche hinweg eine geringe Anzahl an Hecken und Feldgehölzen auf.

Die Schichtstufen erhebt sich um mehr als 200 m über dem Saartal. Die herausragende Höhenlage von durchschnittlich 370 m bis 400 m über NN wird durch des hier vorherrschenden Oberen Muschelkalks bestimmt. Die Platte steigt aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an, wobei der höchste Punkt am östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN liegt.

Die Hochfläche endet an der Traufkante der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk und geht dann steil in die darunter liegende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk über, die sich auf einer Höhe von 310 bis 330 m NN befindet.

In der Mittlere Muschelkalkstufe finden sich schmale, steilwandige Tälchen, die bis zu 120 m tief eingeschnitten sind. Diese Täler legen den Bundsandstein frei. Im Gegensatz zum Muschelkalk trägt der Buntsandstein nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden. Die Täler münden schließlich im breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 170 bis 170 m NN.

Auf der Schichtstufe des Oberen Muschelkalk findet sich im Süden des Untersuchungsgebiets der Untere Keuper auf 340 NN und bildet ein flachwelliges Relief aus.

Die geologische Ausgangslage schafft die Grundlage für das Landschaftsbild:

Nach Westen erstreckt sich eine flach gewellte, weitläufige Hochfläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Richtung Osten fällt diese Hochfläche über zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das breite Saartal hin ab. Die steilen Hänge sind von Wäldern bedeckt, während die sanften Verebnungsflächen zwischen ihnen durch kleinteilige Landwirtschaftsflächen, ausgedehnte Streuobstbestände, wärmeliebende Gebüsche, magere Wiesen, zahlreiche Quellbereiche und Brachflächen geprägt sind.

Vorbelastungen

Im Planungsraum selbst finden sich außer die intensiv betriebene Landwirtschaft keine.

Der weitaus größte Teil des Planungsraums zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Stoppel-Brachen),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der intensive Einsatz von chemisch-synthetischen und mineralischen Betriebsmitteln (Dünger, Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Wirkfaktoren

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2013) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa

visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 METHODIK DER ERFASSUNG UND ERGEBNISSE

4.1 Methodik der Erfassung

Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland" vom Juni 2013 und darüber hinaus reichende, folgend aufgelistete detaillierten und umfänglichen Untersuchungen durchgeführt.

Beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 und ergänzend von Winter bis Sommer 2024 erfolgten Erfassungen an insgesamt 120 Tagen mit einem Zeitaufwand von 795 Stunden gemäß folgendem Methodenkonzept, teilweise mit bis zu drei Erfassern gleichzeitig durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungsmodalitäten und Schwerpunkte

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen **Qualitative** Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. **Quantitative, punktgenaue** Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen

Gast- u. Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 Km von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse (=ARA) in Anlehnung an den Leitfaden RLP 2018 an 18 Erfassungstagen / zusätzliche Habitatpotenzialanalyse im 1.500-m-Radius um die geplanten WEA

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen Zur Kontrolle und Aktualisierung der **Horstbaumkartierung 2020 bis 2021** weitere zwei Begehungen vor der Belaubung **Verifizierung** der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Rastvögeln, Brutvorkommen und der Raumnutzung planungsrelevanter Arten: 8 Begehungen von März bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Tab. 2: Übersicht der durchgeführten Erfassungen

Datum	**Stunden**	**Erfassungsschwerpunkte**
17.12.2019	3,00	Erstbegehung / Horstkartierung
30.12.2019	5,00	Horstkartierung / Wintergäste
15.01.2020	5,50	Horstkartierung / Wintergäste
19.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
22.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
05.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
06.02.2020	1,00	Rastvögel
07.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
08.02.2020	4,00	Rastvögel
09.02.2020	2,00	Rastvögel / Kraniche
10.02.2020	4,00	Rastvögel
12.02.2020	4,00	Rastvögel
14.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
15.02.2020	9,00	Kraniche
16.02.2020	3,00	Rastvögel
17.02.2020	3,00	Rastvögel
18.02.2020	7,50	Horstkartierung / Rastvögel
19.02.2020	10,50	Kraniche / Großvögel
21.02.2020	4,00	Rastvögel
22.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
24.02.2020	1,50	Horstkartierung
25.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
26.02.2020	3,00	Rastvögel / Kraniche
27.02.2020	4,00	Rastvögel
29.02.2020	3,00	Horstsuche / Kraniche
03.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
04.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
07.03.2020	8,50	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche
11.03.2020	5,00	Rastvögel
13.03.2020	5,50	Horstsuche, Kraniche, Großvögel
14.03.2020	1,00	Rast- und Großvögel
15.03.2020	4,00	Brutvögel, Großvögel
18.03.2020	11,50	Großvögel Reviere / Brutvögel
23.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
25.03.2020	5,50	Horstsuche / Großvögel Reviere
31.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
02.04.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
08.04.2020	6,00	Rastvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel
09.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
16.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
17.04.2020	4,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel
22.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
23.04.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
29.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
06.05.2020	4,50	Brutvögel, Großvögel
07.05.2020	11,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.05.2020	7,00	Brutvögel, Raumnutzungsanalyse Greifvögel
18.05.2020	10,00	Brutvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.05.2020	4,50	Brutvögel
29.05.2020	9,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
02.06.2020	6,50	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle
09.06.2020	3,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
10.06.2020	6,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
16.06.2020	10,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
24.06.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel
26.06.2020	5,50	Brutvögel, Großvögel
04.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel, Großvögel
08.07.2020	12,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
13.07.2020	3,50	Brutvögel

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
17.07.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
20.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
23.07.2020	1,50	Kontrolle Flächennutzung
27.07.2020	8,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
31.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.08.2020	5,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Rastvögel
07.08.2020	9,50	Rastvögel / Wespenbussard, ARA
13.08.2020	8,50	Rastvögel
15.08.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.08.2020	4,00	Mornell / Rastvögel
21.08.2020	6,00	Mornell / Rastvögel
24.08.2020	3,50	Mornell
27.08.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
30.08.2020	3,00	Mornell
02.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
05.09.2020	3,00	Mornell
08.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
11.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
14.09.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.09.2020	12,00	Mornell / Zugvögel / Rastvögel
21.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
23.09.2020	4,50	Rastvögel
25.09.2020	2,50	Rastvögel
30.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
02.10.2020	4,00	Rastvögel
07.10.2020	3,50	Rastvögel
08.10.2020	7,00	Zugvögel / Rastvögel
10.10.2020	10,00	Zugvögel / Rastvögel
13.10.2020	4,50	Rastvögel
14.10.2020	14,00	Zugvögel / Kraniche
15.10.2020	2,50	Kraniche
16.10.2020	2,50	Kraniche
18.10.2020	2,50	Rastvögel
22.10.2020	4,00	Rastvögel
26.10.2020	12,00	Zugvögel
30.10.2020	3,00	Rastvögel
03.11.2020	2,50	Zugvögel / Kraniche
04.11.2020	17,50	Zugvögel / Kraniche
06.11.2020	4,00	Rastvögel
08.11.2020	2,00	Kraniche
09.11.2020	12,00	Zugvögel
18.11.2020	5,50	Rastvögel
27.11.2020	3,00	Horstsuche nachträglich
26.03.2021	4,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
31.03.2021	3,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
22.04.2021	4,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
30.04.2021	3,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
02.06.2021	6,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst
11.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
13.06.2021	6,00	Raumnutzung Schwarzstorch
22.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.01.2024	6,50	Horstkartierung

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
27.02.2024	7,50	Horstkartierung + frühe Brutvögel
14.03.2024	4,00	Rastvögel
15.03.2024	5,00	Rastvögel + Brutvögel
08.04.2024	9,00	Rastvögel + Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere
10.05.2024	16,00	Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.06.2024	14,00	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
25.06.2024	8,50	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die die im Rahmen der Untersuchungen im Planungsraum, im erweiterten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 3: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [1]

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§

[1] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80

Nahrungsgäste	15	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	18	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

4.2.2 ZUG- UND RASTVÖGEL

4.2.2.1 Kranichzug

Kranichzug Frühjahr 2020

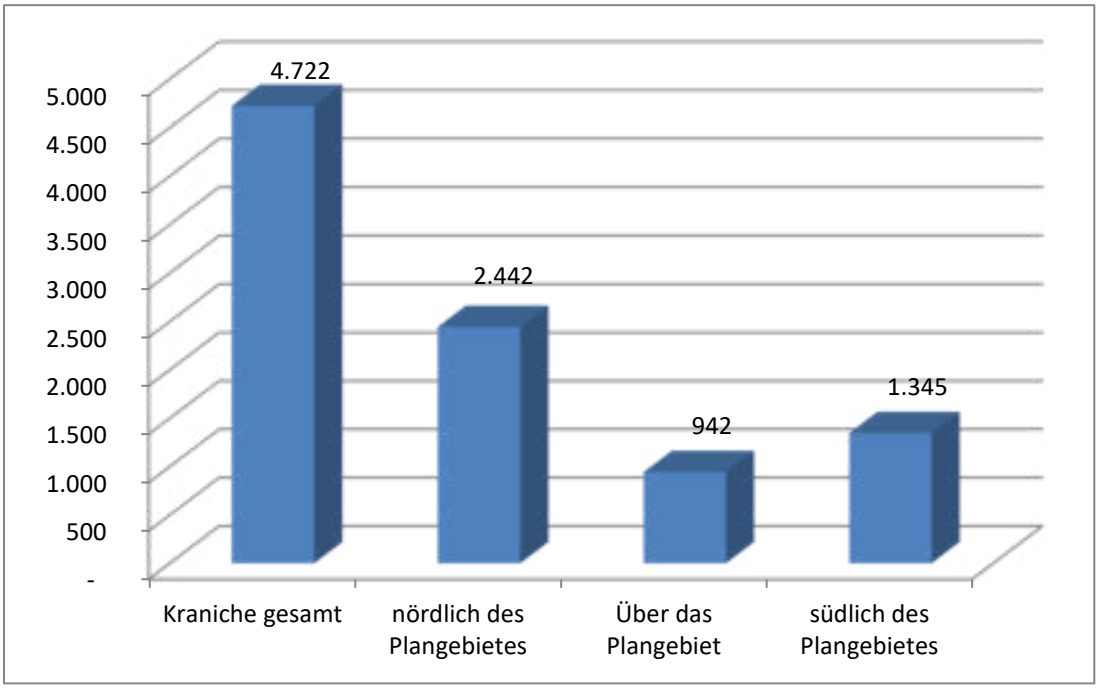

Kranichzug Herbst 2020

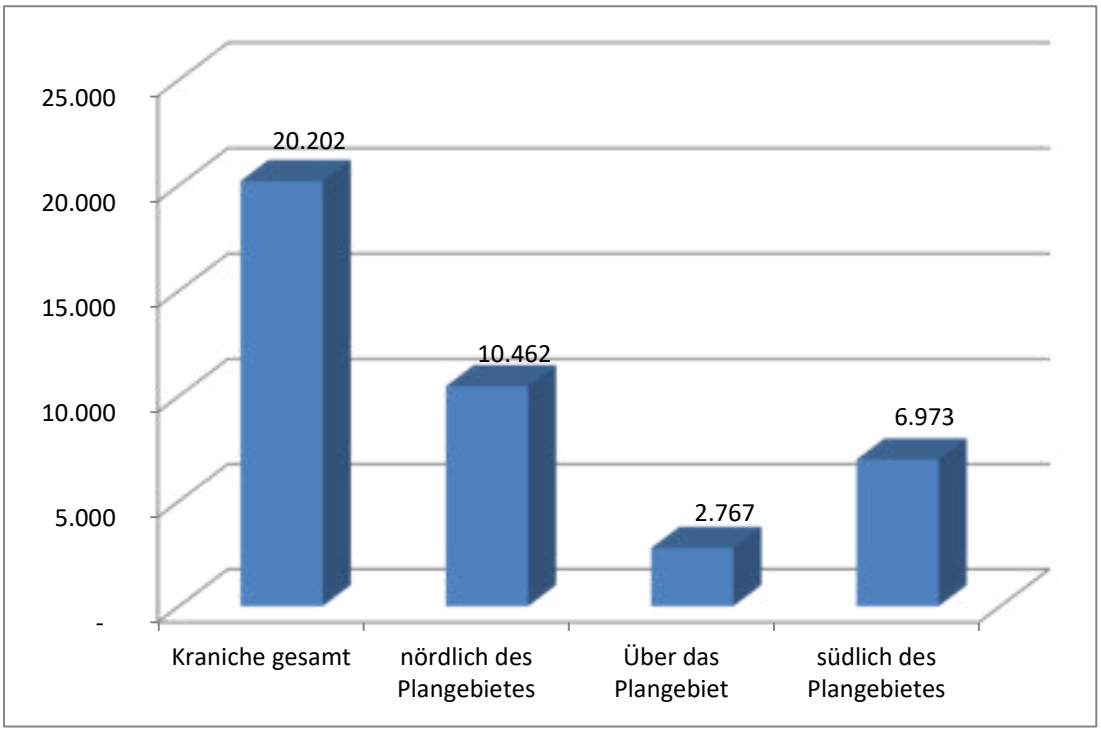

Kranichzug 2020 gesamt

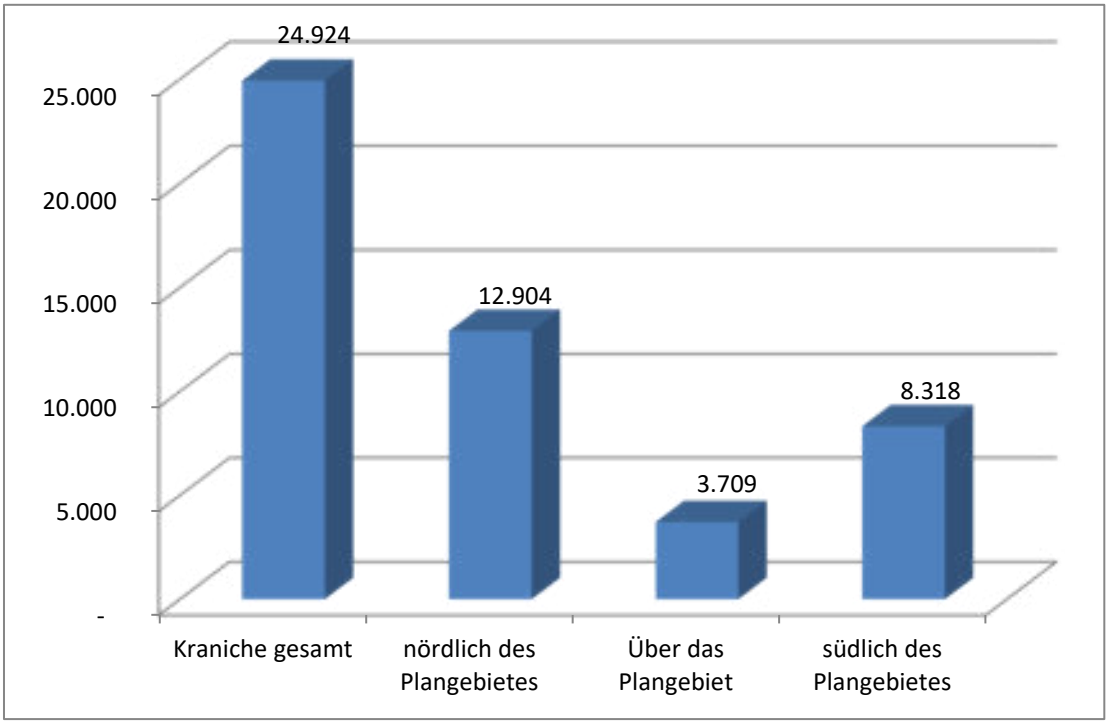

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzugs.

Bei guten Zugbedingungen ziehen die Kraniche in Höhen, die weit oberhalb der Drehbereiche von WEA-Rotoren liegen.

Bei schlechten Zugbedingungen nutzen viele Kraniche, den von NO nach SW verlaufenden Talzug des Dörrmühlenbachs nördlich des Plangebiets, der in direkter Verlängerung der Zugstraße des nördlich der Merchinger Muschelkalkplatte verlaufenden Seffersbachtals liegt.

Häufig ist auch zu beobachten, dass die im Bereich des Saartals angekommenen Kranichtrupps vor dem Überqueren der sich vor quer vor ihnen erhebenden Schichtstufe des Saarniedgaus in den Höhe gewinnenden Kreisflug wechseln und erst nach dem Hoch-Schrauben in deutlich mehr als 200 m über Niveau der Hochfläche den Zug nach W-SW fortsetzen.

4.2.2.2 Zugplanerfassung

Die Zugplanerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern auch auf einen Standort im Vogelschutzgebiet ausgedehnt.

Daraus resultierten folgende drei Beobachtungsstandorte:

Standort 1 liegt in der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs im freien Feld, mittig in Linie zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2.

Standort 2 liegt auf der offenen Kuppe des „die Kapp" genannten Höhenrückens nordöstlich der WEA Mn-1 mit gutem Blick über das Tal des in Hauptzugrichtung verlaufenden Dörrmühlenbachs.

Standort 3 liegt auf der höchsten Erhebung im weiten Umkreis im nördlichen Teil des VSG. Es handelt sich ebenfalls um eine flache Kuppe in völlig ausgerämter Landschaft mit Rundumblick nach allen Seiten.

Wie in Tab. 4 ersichtlich ist, wurden die drei Standorte nicht gleichmäßig von durchziehenden Vögeln frequentiert – es gab deutliche Unterschiede.

An **Standort 1** wurden mit 8.181 Ind. nur 14% des Gesamtzuggeschehens dokumentiert. Das entspricht 256 Ind. / Std. = ein mittleres Zuggeschehen. Hier wurden nur 54 der insgesamt erfassten 89 Arten registriert.

An **Standort 2** wurden mit insgesamt 17.536 Ind. rund doppelt so viele Durchzügler wie an Standort 1 gezählt. Das entspricht 548 Ind. / Std. = ein immer noch mittleres Zuggeschehen. Die Masse dieser Vögel flog dabei durch das Tal des Dörrmühlenbachs in das Vogelschutzgebiet hinein (auf Standort 3 zu). Hier wurden 73 der insgesamt 89 Arten erfasst.

An **Standort 3** wurden mit 34.701 Ind. rund 57% des gesamten dokumentierten Zuggeschehens erfasst. Das entspricht 1.084 Ind. / Std. = ein hoher Wert, ein regional bedeutendes Zuggeschehen.

Hier flogen nicht nur die entlang der Leitlinie des Dörrmühlenbachtals ziehenden Vögel durch, sondern auch eine große Masse, der direkt über den nordöstlich vorgelagerten Steinhomburger Berg ins VSG ziehenden Vögel.

Allein 2/3 aller Ringeltauben und Feldlerchen kamen hier durch. Auch die Highlight-Arten Fischadler, Kornweihe, Wanderfalke, Merlin und Sumpfohreule wurden nur hier erfasst. Insgesamt wurden hier 65 von den 89 Arten erfasst.

Tab. 4: Ergebnisse der herbstlichen Zugplanerfassung, sortiert nach Häufigkeit / Individuensummen (der Kranich ist hierin nicht enthalten)

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
1	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	1.836	4.889	21.671	28.396	47,00%
2	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	1.231	1.827	6.372	9.430	15,61%
3	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	821	4.401	1.334	6.556	10,85%
4	Kleinvögel unbestimmt	(hauptsächlich Finken, Drosseln)				§	1.559	1.140	838	3.537	5,85%
5	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	306	1.036	1.905	3.247	5,37%
6	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	315	522	314	1.151	1,91%
7	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	227	326	241	794	1,31%
8	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	66	571	136	773	1,28%
9	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	246	149	237	632	1,05%
10	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	102	257	242	601	0,99%
11	Kormoran	Phalacrocorax carbo		*	*	4(2), §	73	230	258	561	0,93%
12	Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	*	§	138	150	224	512	0,85%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	130	186	83	399	0,66%
14	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	4	111	264	379	0,63%
15	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	5	319	339	0,56%
16	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	150	43	128	321	0,53%
17	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	70	139	76	285	0,47%
18	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	13	109	57	179	0,30%
19	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	2	161	15	178	0,29%
20	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	*	§	2	20	145	167	0,28%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	*	3	A1, §, §§	25	40	90	155	0,26%
22	Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	*	§	59	54	34	147	0,24%
23	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	11	113	17	141	0,23%
24	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	88	27	15	130	0,22%
25	Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	*	§	47	70	11	128	0,21%
26	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	35	63	29	127	0,21%
27	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	V	*	*	§	47	25	32	104	0,17%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
28	Straßentaube	Columba livia f. domestica				§	19	20	63	102	0,17%
29	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	*	§	1	13	78	92	0,15%
30	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	6	73	7	86	0,14%
31	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	3	21	47	71	0,12%
32	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	29	15	22	66	0,11%
33	Bergpieper	Anthus spinoletta		*	*	§	39	12	8	59	0,10%
34	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1	16	38	55	0,09%
35	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	8	8	38	54	0,09%
36	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*			§	-	37	9	46	0,08%
37	Ortolan	Emberiza hortulana		2	3	§§	3	30	9	42	0,07%
38	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	13	1	34	0,06%
39	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	7	25	-	32	0,05%
40	Kanadagans	Branta canadensis		*		§	23	5	-	28	0,05%
41	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	6	10	11	27	0,04%
42	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	6	6	14	26	0,04%
43	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula europaea	*	*	*	§	5	4	11	20	0,03%
44	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	12	5	1	18	0,03%
45	Wiesenschafstelze, nordische	Motacilla flava thunbergii			*	4(2), §	-	-	17	17	0,03%
46	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	3	6	6	15	0,02%
47	Feldsperling	Passer montanus	V	V	*	§	11	3	-	14	0,02%
48	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	V	V	A1, §, §§	-	2	9	11	0,02%
49	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	-	-	9	9	0,01%
50	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	2	*	*	4(2), §, §§	-	-	9	9	0,01%
51	Trauerbachstelze	Motacilla yarrellii		R	*	§	-	-	9	9	0,01%
52	Birkenzeisig	Carduelis flammea			*	§	-	1	8	9	0,01%
53	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	1	7	-	8	0,01%
54	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	2	-	6	8	0,01%
55	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	5	-	6	0,01%
56	Rotkehlpieper	Anthus cervinus			*	§	3	2	1	6	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
57	Bartmeise	Panurus biarmicus				§	-	6	-	6	0,01%
58	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	*	§	-	5	-	5	0,01%
59	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
60	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
61	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	1	3	-	4	0,01%
62	Fischadler	Pandion haliaetus		3	*	A1, §, §§	-	-	3	3	0,00%
63	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	-	-	3	3	0,00%
64	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	-	2	1	3	0,00%
65	Haussperling	Passer domesticus	V	V		§	-	2	1	3	0,00%
66	Girlitz	Serinus serinus	*	*	*	§	2	-	1	3	0,00%
67	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
68	Grünspecht	Picus viridis	*	*		§, §§	1	1	-	2	0,00%
69	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	*	§	1	-	1	2	0,00%
70	Uferschwalbe	Riparia riparia	2	V	*	4(2), §, §§	-	-	2	2	0,00%
71	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	-	-	2	2	0,00%
72	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
73	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	-	2	-	2	0,00%
74	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
75	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
76	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	V	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
77	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		2	V	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
78	Waldwasserläufer	Tringa ochropus		*	*	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
79	Lachmöwe	Larus ridibundus		*	*	§	-	1	-	1	0,00%
80	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
81	Mauersegler	Apus apus	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
82	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	1	-	-	1	0,00%
83	Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	*	*	§	-	-	1	1	0,00%
84	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*		§	-	1	-	1	0,00%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
85	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
86	Nachtigall	Luscinus megarhynchos	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
87	Gimpel, nordischer	Pyrrhula pyrrhula pyrrhula				§	-	1	-	1	0,00%
88	Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	-	1	0,00%
89	Kornweihe	Circus cyaneus	0			A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
						Intervallsummen ziehend	**8.181**	**17.536**	**34.701**	**60.418**	**100,00%**

Ingesamt wurden 60.418 ziehende Individuen gezählt und dokumentiert.

Fast die Hälfte dieser Vögel waren Ringeltauben.

Einen >10%-Anteil der Gesamtzahl erreichten daneben nur noch Feldlerche und Buchfink.

1 bis 10% erreichten noch sieben weitere Arten. Bei diesen handelte es sich um Star, Wiesenpieper, Bluthänfling, Bergfink, Bachstelze, Heidelerche und als einzige Großvogelart der Kormoran.

Mit >100 bis max. 500 ziehenden Exemplaren konnten 17 weitere Arten registriert werden, darunter der Rotmilan mit 155 gezählten Durchzüglern.

Wie bereits erwähnt, ist das in Hauptzugrichtung verlaufende, nördlich Mechern ins Saartal mündende Dörrmühlenbachtal die Hauptleitlinie für den Vogelzug ins VSG hinein und weiter nach SW. Es gabelt sich bei Mondorf und knickt zum einen nach NW ab, zum anderen zieht es sich weiter in Zugrichtung auf die Hochfläche des Saarniedgau hinauf.

Auswirkungen auf das lokale Zuggeschehen

Die bisher von Windkraft völlig unbelastete, bedeutsame Hauptzuglinie des Vogelzuges (Klein- und Großvögel) durch das Dörrmühlenbachtal wird mit 1.000 bis 1.500 m Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA Mn-1 auch bei Errichtung des Windparks nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Gefährdung ziehender Großvögel durch Rotorschlag ist nicht zu erwarten. Insgesamt wurden nur 514 durchziehende Individuen aus 20 Arten gezählt. Das entspricht 0,8 % aller durchziehenden Individuen. Von diesen zogen wiederum nur 95 Exemplare (= 18 % aller ziehenden Großvögel) über die Fläche des geplanten Windparks, die Masse jedoch entlang der Hauptflugroute durch das Dörrmühlenbachtal sowie über den Steinhomburger Berg.

Ziehende Kleinvögel queren das Untersuchungsgebiet meist in niedrigen Flughöhen von 10 bis 30 m über Gelände. Damit bewegen sie sich in der Regel außerhalb des Einwirkbereichs der Rotoren, die bei vorliegender Planung einen Mindestabstand von über 80 m zum Boden haben.

Aus mehreren regionalen Untersuchungen in jüngster Vergangenheit ist bekannt, dass ziehende Kleinvögel auch in unmittelbarer Nähe von bereits stehenden WEA vorbeifliegen (ECORAT 2011, GFLplan 2011, 2012, 2013, 2014). Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass vorbeiziehenden Kleinvögel auch im vorliegenden Fall die neuen WEA ebenfalls umfliegen und relativ rasch wieder ihre ursprünglichen Routen aufnehmen werden.

Erhebliche Barrierewirkungen auf das Zuggeschehen der Kleinvögel sind also nicht zu erwarten, zumal zwischen den neuen Anlagen ein Abstand von 300 bis 500 m verbleibt, der ein Durchqueren zwischen den WEA erlaubt.

4.2.2.3 Rastvogelerfassung

Die Rastvogelerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern weit in das Vogelschutzgebiet hinein ausgedehnt.

Rastvögel im Planungsraum

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Vorkommen und Verhalten von Rastvögeln im Planungsraum der WEA-Standorte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit 5.022 Individuen liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich unter den Werten, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Größere Individuen-Ansammlungen wurden von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei sticht die Feldlerche mit einem Anteil von 23,5 % besonders heraus. Danach folgen mit jeweils mehr als 10 % Wacholderdrossel, Star und Buchfink. Zwischen 1 und 10 % erreichen Bachstelze, Ringeltaube, Rabenkrähe, Goldammer, Wiesenpieper, Bluthänfling, Dohle und Amsel. Diese 11 von insgesamt 42 als Rastvögel registrierten Arten machen zusammen rund 96 % aller erfassten Individuen aus. Die übrigen 31 Artenwurden nur in wenigen oder einzel-Exemplaren beobachtet.

Die Rast ist eng gebunden an die jeweilige Nutzung und den Bearbeitungszustand der Acker- und Grünlandflächen im Planungsraum. Frisch umgebrochene Äcker waren jeweils für die meisten Arten (Ausnahme: Wiesenpieper) besonders attraktiv zur Nahrungssuche.

Damit erweist sich insgesamt der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Planungsraum

Bezüglich der meisten angetroffenen Arten ist eine kleinräumige Verlagerung oder ein Ausweichen rastender Trupps auf unmittelbar angrenzende Flächen möglich und zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Rastsummen sowie der bestehenden Ausweichflächen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Planungsrum prognostizieren.

Tab. 5: Ergebnisse der Rastvogelzählung im Planungsraum, sortiert nach Größenordnung

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Mn-1	Mn-2	Mn-3	Summe rastend	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	620	320	240	1.180	23,50%
2	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	350	120	420	890	17,72%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	400	50	350	800	15,93%
4	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	250	80	320	650	12,94%
5	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	200	110	60	370	7,37%
6	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	150	120	30	300	5,97%
7	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*	§	50	40	150	240	4,78%
8	Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	*	§	50	30	40	120	2,39%
9	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	30	20	40	90	1,79%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	25	25	10	60	1,19%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	-	10	50	60	1,19%
12	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	15	15	50	1,00%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	5	25	-	30	0,60%
14	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	1	-	2	3	0,06%
15	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	4	16	2	22	0,44%
16	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	12	8	1	21	0,42%
17	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	5	12	3	20	0,40%
18	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	5	10	2	17	0,34%
19	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	-	-	15	0,30%
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	5	10	-	15	0,30%
21	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	5	-	5	10	0,20%
22	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	2	5	3	10	0,20%
23	Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	*	§	-	5	-	5	0,10%
24	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	-	4	-	4	0,08%
25	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	3	-	1	4	0,08%
26	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	1	2	1	4	0,08%
27	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	-	3	4	0,08%

28	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	-	-	3	3	0,06%
29	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
30	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
31	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	-	1	2	3	0,06%
32	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	-	2	-	2	0,04%
33	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	-	2	-	2	0,04%
34	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	-	-	2	2	0,04%
35	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	1	-	1	2	0,04%
36	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	1	1	-	2	0,04%
37	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	V	*	§	-	1	-	1	0,02%
38	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	1	-	-	1	0,02%
39	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	1	-	-	1	0,02%
40	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	1	-	-	1	0,02%
41	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	1	-	-	1	0,02%
42	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	-	1	-	1	0,02%
						Individuen rastend Gesamtzahlen	**2.217**	**1.047**	**1.758**	**5.022**	**100,00%**

Rastende Großvögel wurden nur in wenigen Einzelfällen und jeweils wenigen Exemplaren dokumentiert.

Zu nennen sind folgende wertgebende Arten:

- Silberreiher (2 Exemplare)
- Graureiher (4 Exemplare)
- Sperber (1 Exemplar)
- Mäusebussard (3 Exemplare)
- Turmfalke (3 Exemplare)

Als weitere wertgebende Rastvogelarten waren Brachpieper (1 Exemplar) und Heidelerche (3 Exemplare) auch nur mit Einzeltieren vertreten.

Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Im angrenzenden VSG wurden nur ausgewählte Arten und dabei die häufigeren Arten nur überschlägig erfasst und nicht bei jeder Begehung durchgezählt. Jeweils genau erfasst wurden nur rastende Kraniche, Kiebitze, Steinschmätzer und Schafstelzen sowie die seltenen Arten.

Tab. 6: ausgewählte und wertgebende Rastvogelarten im Vogelschutzgebiet

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	5.000	18,27%
2	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	5.000	18,27%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	5.000	18,27%
4	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	2.500	9,14%
5	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	2.000	7,31%
6	Rabenkrähe	Corvus corvus	*	*	*	§	1.500	5,48%
7	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	1.500	5,48%
8	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	1.500	5,48%
9	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1.019	3,72%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	500	1,83%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	500	1,83%
12	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	500	1,83%
13	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	300	1,10%
14	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	200	0,73%
15	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	108	0,39%
16	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	73	0,27%
17	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	0	1	V	4(2), §	54	0,20%
18	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	26	0,10%
19	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	18	0,07%
20	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	18	0,07%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	3	A1, §, §§	11	0,04%
22	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	8	0,03%
23	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	5	0,02%
24	Grauammer	Emberiza calandra	1	V	*	§	5	0,02%
25	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	4	0,01%
26	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	3	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
27	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	2	0,01%
28	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1		A1, §, §§	2	0,01%
29	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	1	0,00%
30	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	1	0,00%
31	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	1	0,00%
32	Gleitaar	Elanus caeruleus				A1, §, §§	1	0,00%
						Individuen rastend	27.360	100,00%

Mit insgesamt rund 27.360 Individuen für diese ausgewählten Arten liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich im oberen Bereich der Werte, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Sehr große Individuen-Ansammlungen wurden allerdings auch hier von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei stechen Feldlerche, Star und Buchfink besonders deutlich hervor mit Anteilen von je rund 18 %. Von diesen drei Arten wurden jeweils genauso viele Individuen erfasst, wie die Summe aller Rastvögel im Planungsraum des Windparks.

Danach folgt mit knapp 10 % die Wacholderdrossel und weiter Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Wiesenpieper mit mehr als 5 % Anteil. Es folgen Kiebitz, Bluthänfling, Dohle, Saatkrähe und die Heidelerche mit mehr als 1%. Diese 13 von insgesamt 32 hier aufgelisteten Arten machen zusammen rund 97 % der dokumentierten Individuen aus. Die übrigen 19 Arten wurden in deutlich geringeren Zahlen oder nur in wenigen oder Einzel-Exemplaren beobachtet.

Bemerkenswert sind die Zahlen rastender Kiebitze und Kraniche – zwei der Arten, für die das Vogelschutzgebiet als bedeutendes Rastgebiet im Saarland ausgewiesen wurde.

Als weitere wertgebende Rastvogelarten wurden 10 Arten beobachtet, die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere 4 Arten, die gemäß der Richtlinie als gefährdete Zugvogelarten einzustufen sind.

Damit erweist sich das Vogelschutzgebiet als sehr bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Die frequentierten Rastflächen der wertgebenden Arten sind in der Karte dargestellt. Diese liegen in größeren Entfernungen zum geplanten Windpark und werden nicht durch diesen beeinträchtigt. Die detaillierte artbezogene Darstellung

und Eingriffs-Bewertung findet sich in der Auf Grundlage vorliegender Datenerhebung verfassten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Für alle übrigen Rastvogelarten, die auch im Randbereich des VSG zum östlich angrenzend geplanten Windpark auftreten, lassen sich aufgrund der bestehenden Ausweichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Vogelschutzgebiet prognostizieren.

Gleiches gilt darüber hinaus für alle weiteren Teilbereiche des erweiterten Untersuchungsgebietes (Steinhomburger Berg und Saartal) bis zu 2 km Entfernung zu den geplanten WEA. Auch diese Teilflächen werden in ihrer Qualität als Rasthabitate nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

4.2.3 BRUTVÖGEL UND GÄSTE

Bei den Brut- und Gastvögeln stehen die im engeren Planungsraum (bis 500 m Umkreis um die geplanten WEA) nachgewiesenen Arten im Fokus der Betrachtung.

4.2.3.1 Brutvögel

Von den 56 erfassten Brutvogelarten sind 3 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um den einmal im Jahr 2020 als Brutvogel aufgetretenen Wespenbussard, sowie um die regelmäßig im Radius brütenden Arten Mittelspecht und Neuntöter.

Weitere 3 Arten sind als gefährdete Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Bei diesen handelt es sich um den einmal im Jahr 2020 im Radius brütenden Baumfalken sowie um die Arten Wachtel und Gartenrotschwanz, die regelmäßig als Brutvögel auftreten.

Insgesamt 8 Arten unter den Brutvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten anzusprechen. Es handelt sich um Baumfalke, Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Neuntöter, Mittelspecht und Grünspecht.

Alle weiteren nachgewiesenen Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 6 Arten, die jeweils in der Kategorie 3 (= im Bestand gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Baumfalke, Wachtel, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Bluthänfling, Feldlerche und Star. Weitere 6 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Wespenbussard, Pirol, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baupieper, Feldsperling und Haussperling.

Die unmittelbare Betroffenheit der Brutvogelarten durch den geplanten Windpark ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet.

4.2.3.2 Gastvögel

Bei den 15 als Gastvögel im engeren Planungsraum dokumentierten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld des geplanten Windparks brüten und die Flächen desselben als Nahrungshabitat nutzen.

Von den 15 Gastvogelarten sind 2 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um Schwarzmilan und Rotmilan. Eine weitere Art, die Turteltaube ist als gefährdete Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Insgesamt 3 Arten unter den Gastvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten aufgeführt. Es handelt sich um die bereits genannten Arten Turteltaube, Rotmilan und Schwarzmilan

Alle weiteren nachgewiesenen Gastarten (bis auf die als Neozoe eingestufte Straßentaube) unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 2 Arten, die jeweils in der Kategorie 2(= im Bestand stark gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Turteltaube und Kolkrabe. Eine Art, die Rauschwalbe, gilt als gefährt. Und schließlich 2 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Rotmilan und Waldlaubsänger.

Auch für diese Arten ist hier festzuhalten, dass ihre unmittelbare Betroffenheit durch den geplanten Windpark in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet werden.

Saarlouis, im April 2025

Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

5 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

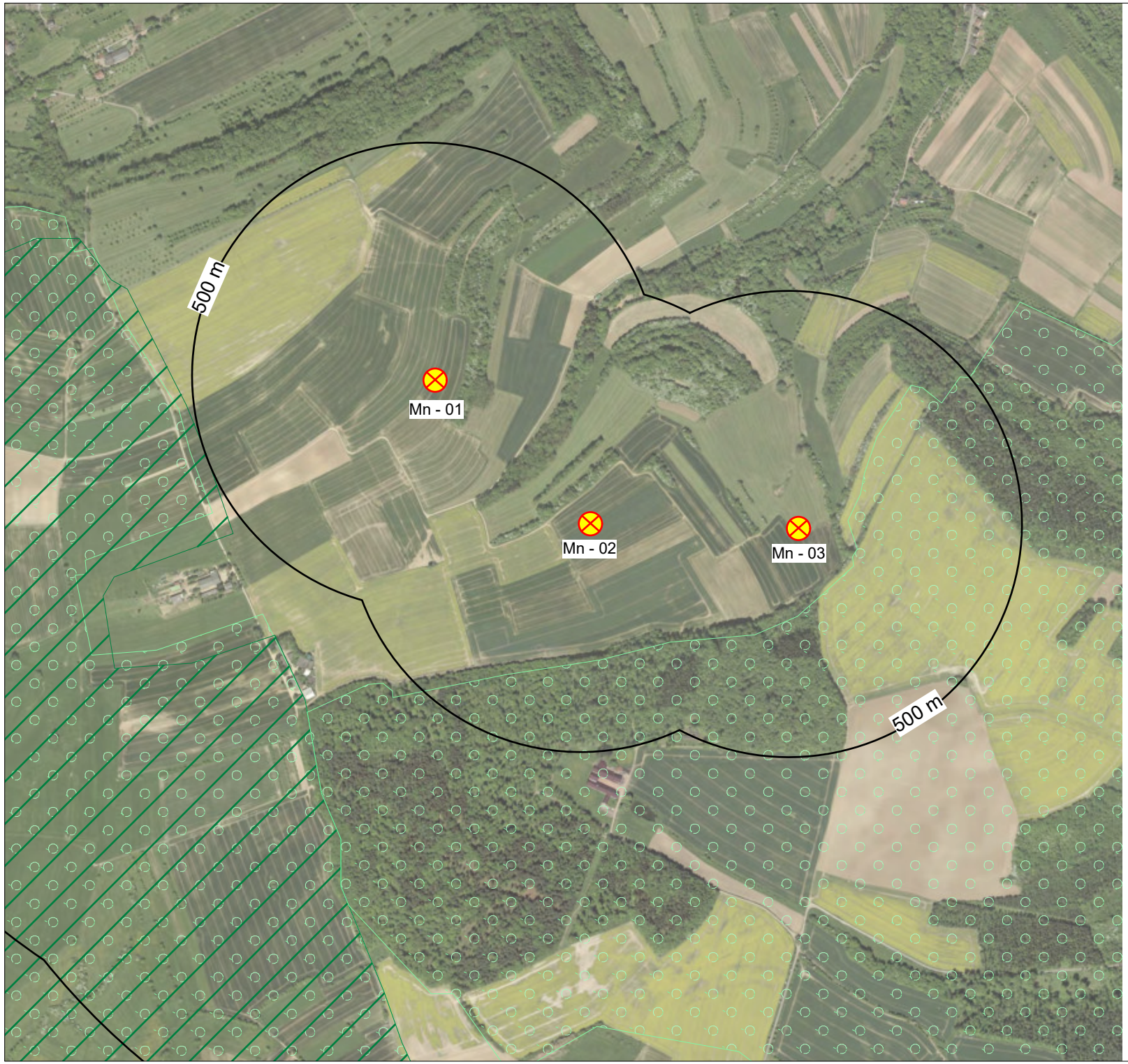

Legende

- Windrad Planung
- 500 m Radius
- Mn-n — Nummer der WEA

Anlagentyp: Vestas V162

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG ·

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Übersichtsplan

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung:	Zeichnung:	Datum:
M. Austgen	**B.Merscher**	**15.04.2025**
Maßstab:	Blattgröße:	Plan Nr.:
1:8.000	**A3**	**1**

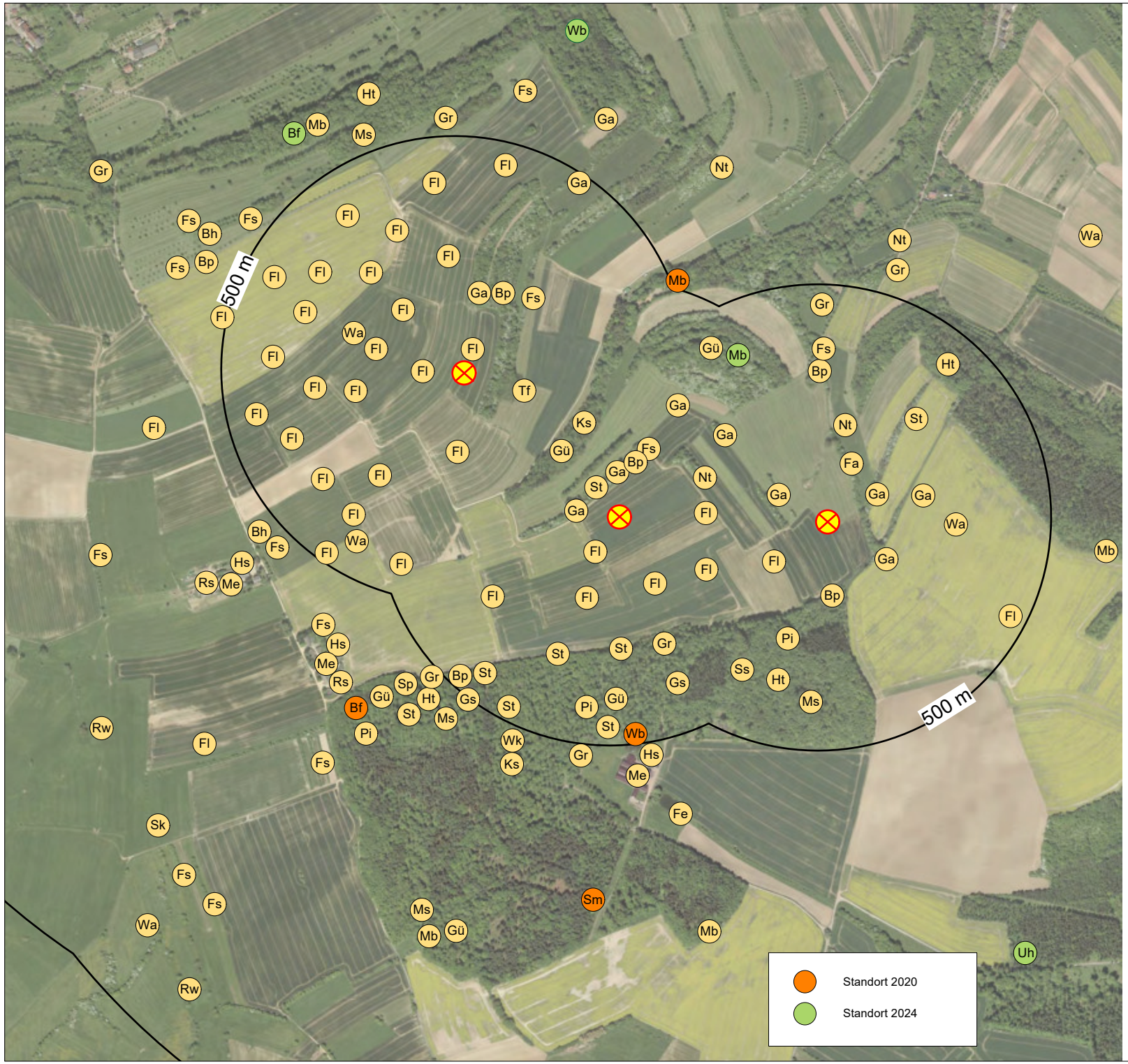

Bh	Bluthänfling
Bf	Baumfalke
Bp	Baumpieper
Fa	Fasan
Fe	Feldschwirl
Fl	Feldlerche
Fs	Feldsperling
Gr	Gartenrotschwanz
Ga	Goldammer
Gs	Grauschnäpper
Gü	Grünspecht
Hs	Haussperling
Ht	Hohltaube
Ks	Kleinspecht
Mb	Mäusebussard
Me	Mehlschwalbe
Ms	Mittelspecht
Nt	Neuntöter
Pi	Pirol
Rw	Raubwürger
Rs	Rauchschwalbe
Sk	Schwarzkehlchen
Sm	Schwarzmilan
Sp	Sperber
Ss	Schwarzspecht
St	Star
Tf	Turmfalke
Uh	Uhu
Wa	Wachtel
Wk	Waldkauz
Wb	Wespenbussard
	Windrad Planung
	Radien

Nr. | Datum | Änderung | bearb. | gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GFL
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber: **Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH**

Projekt: **Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten**

Planinhalt: **Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024**

Phase: **Genehmigungsplanung**

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2**

- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schallimmission

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.1**

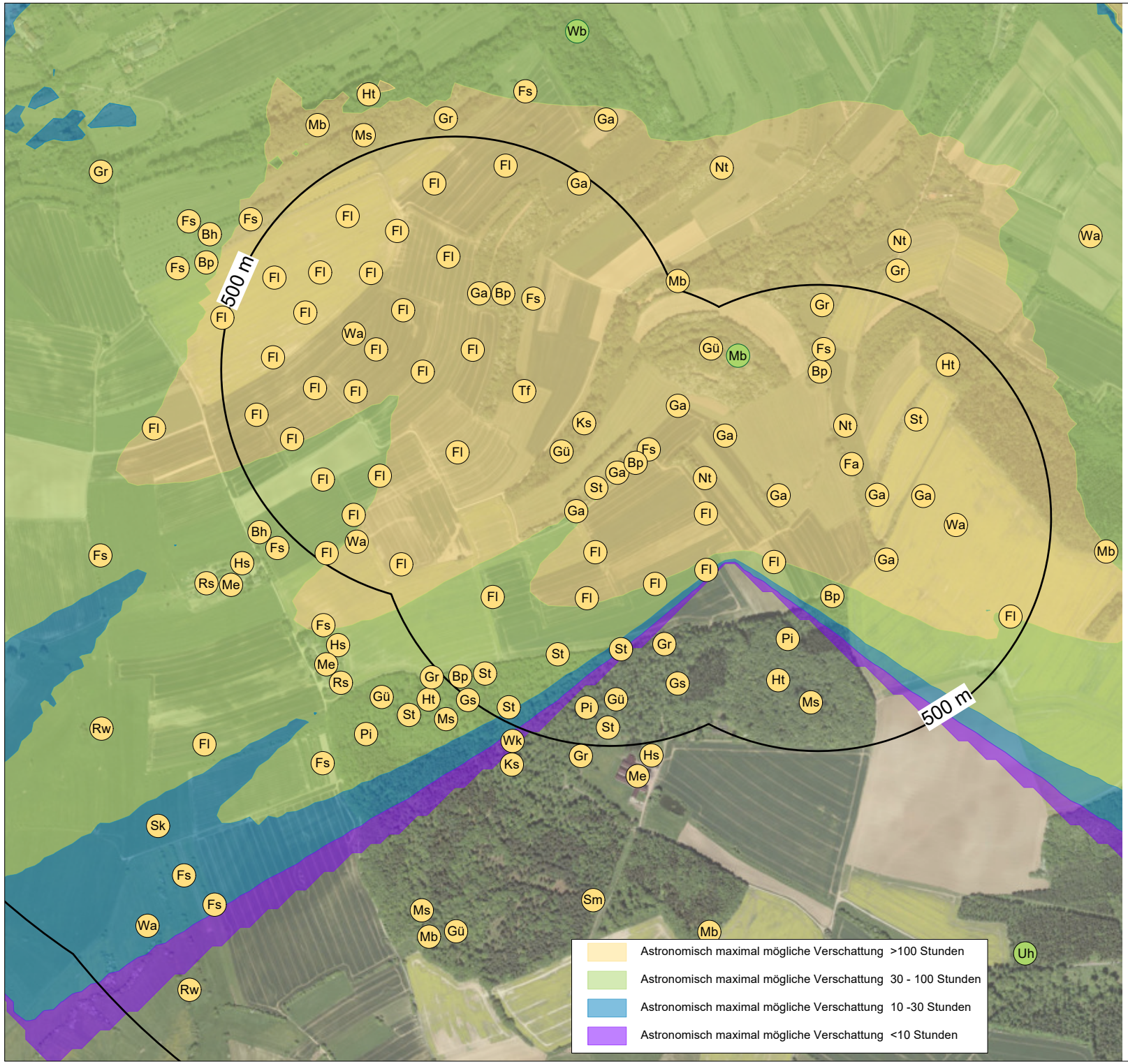

- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schattenwurf max. Stunde pro Jahr

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.2**

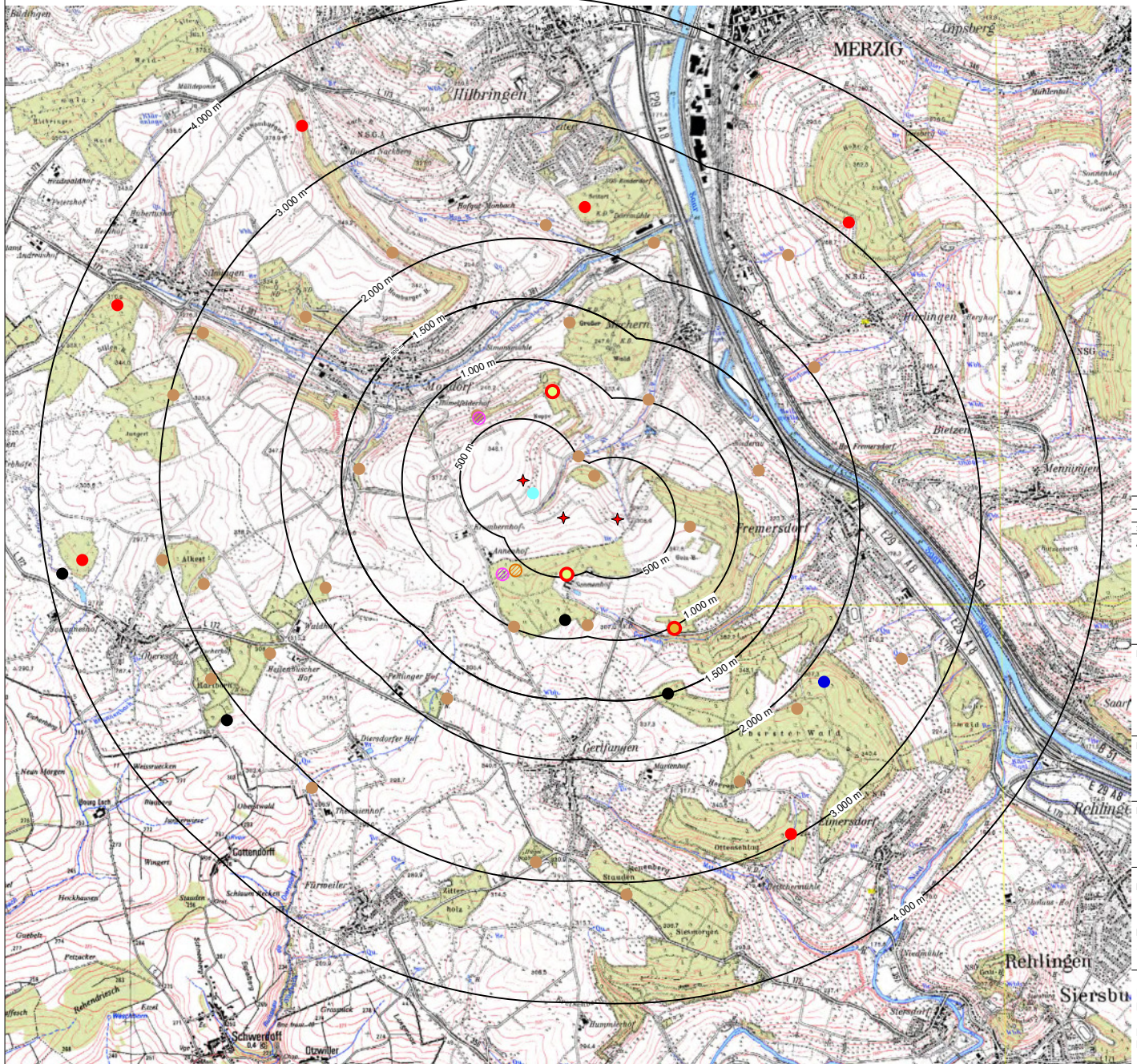

Legende

- Standort geplante WEA
- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Sperber
- Turmfalke
- Uhu
- Wespenbussard

Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Wertgebende Greifvogelarten im weiteren Umkreis 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
3	1:25.000	0,59 x 0,38

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Legende

- Acker
- Betriebsfläche
- Grünland
- Siedlung
- Wald
- Wasserfläche
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Habitatpotenzialplan

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
4.0	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

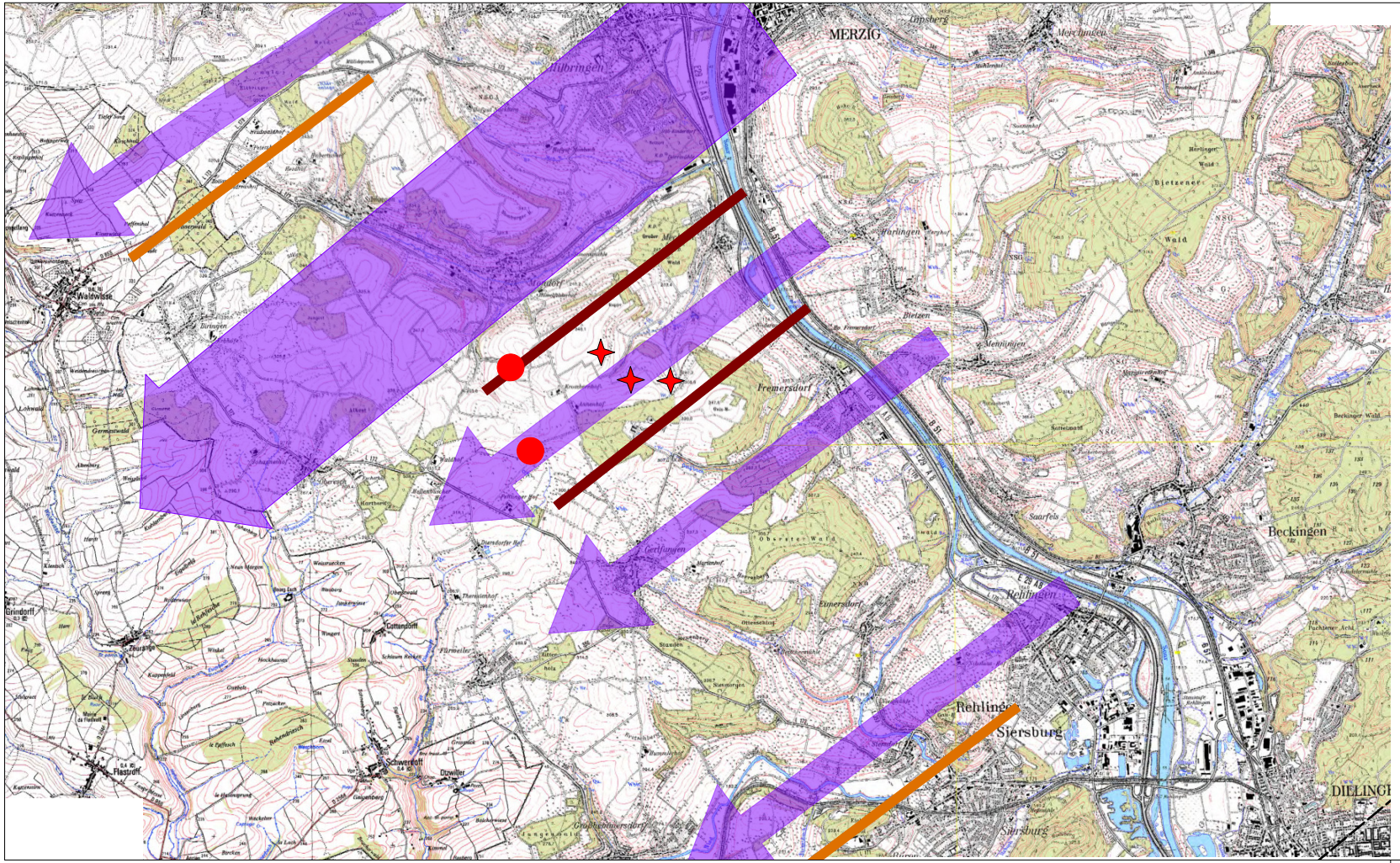
MERZIG
Hilbringen
Merzig
Waldwisse
Mondorf
Bietzen
Menningen
Fremersdorf
Saarfels
Beckingen
Rehlingen
Siersburg
Ensdorf
Grindorf
Zerf
Flastroff
Schwerdorff
Düppenweiler
Cattenhof
Cattenstroff
Dillingen
Saarburg
Großhemmersdorf
Hörlingen
Hörlingerhof
Hörlinger Wald
Bietzener Wald
Beckinger Wald
Rottelmatt
Puchheimer Acker
Dietzener Wald
Merchingen
Umpsberg
Hohlenhof
Suchenhof
Rollesbur
Ackerbeck
Lohwald
Germetswald
Albenberg
Weißbüsch
Kirchhof
Hellhof
Hellhofer Wald
Kirchwald
Kirchberg
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald

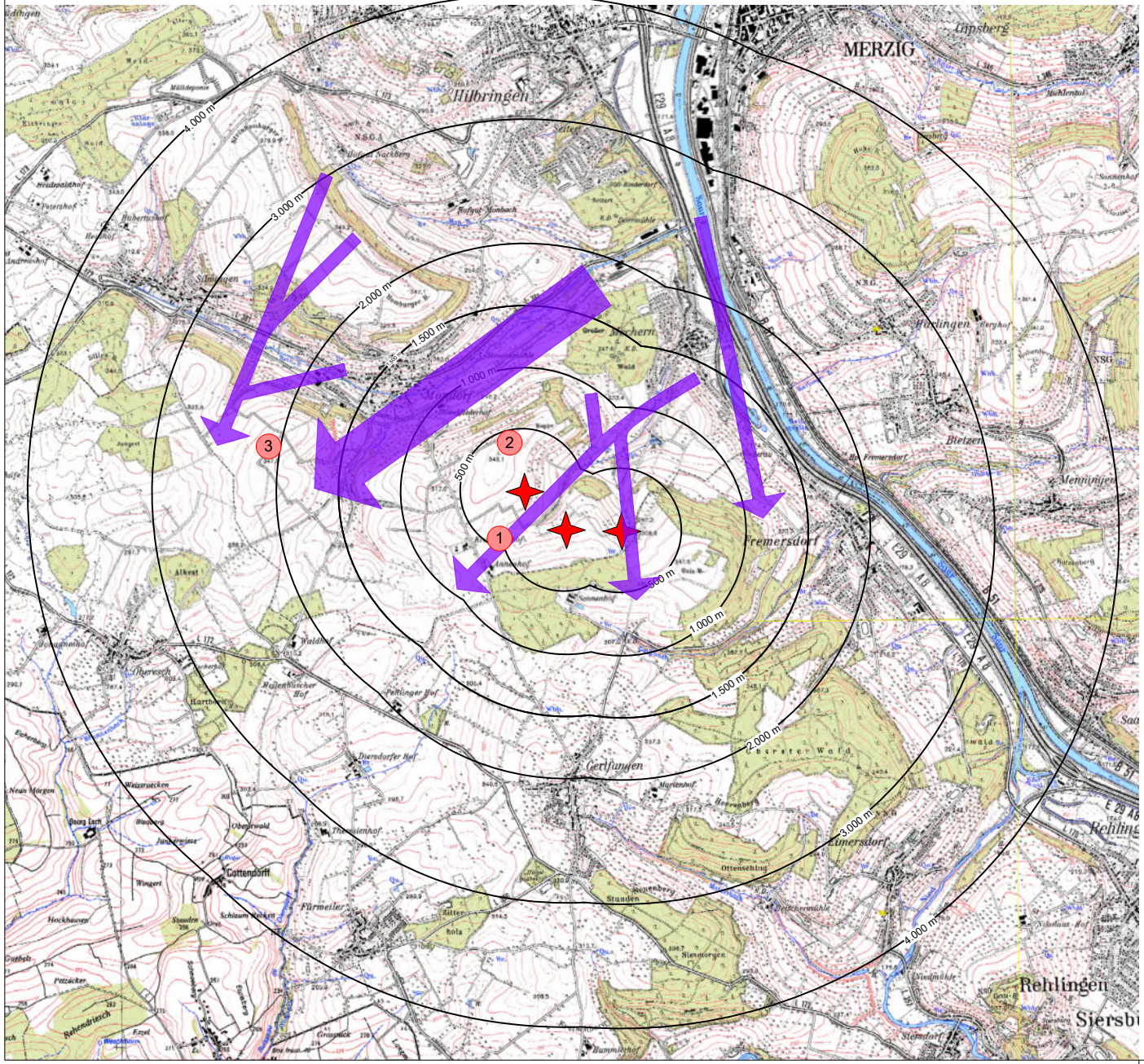

Legende

- Standort geplante WEA
- 1 Beobachtungsstandorte mit Nr.
- Zugbahnen
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Zugplanerfassung Herbstzug 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
6.0	1:25.000	0,59 x 0,36

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

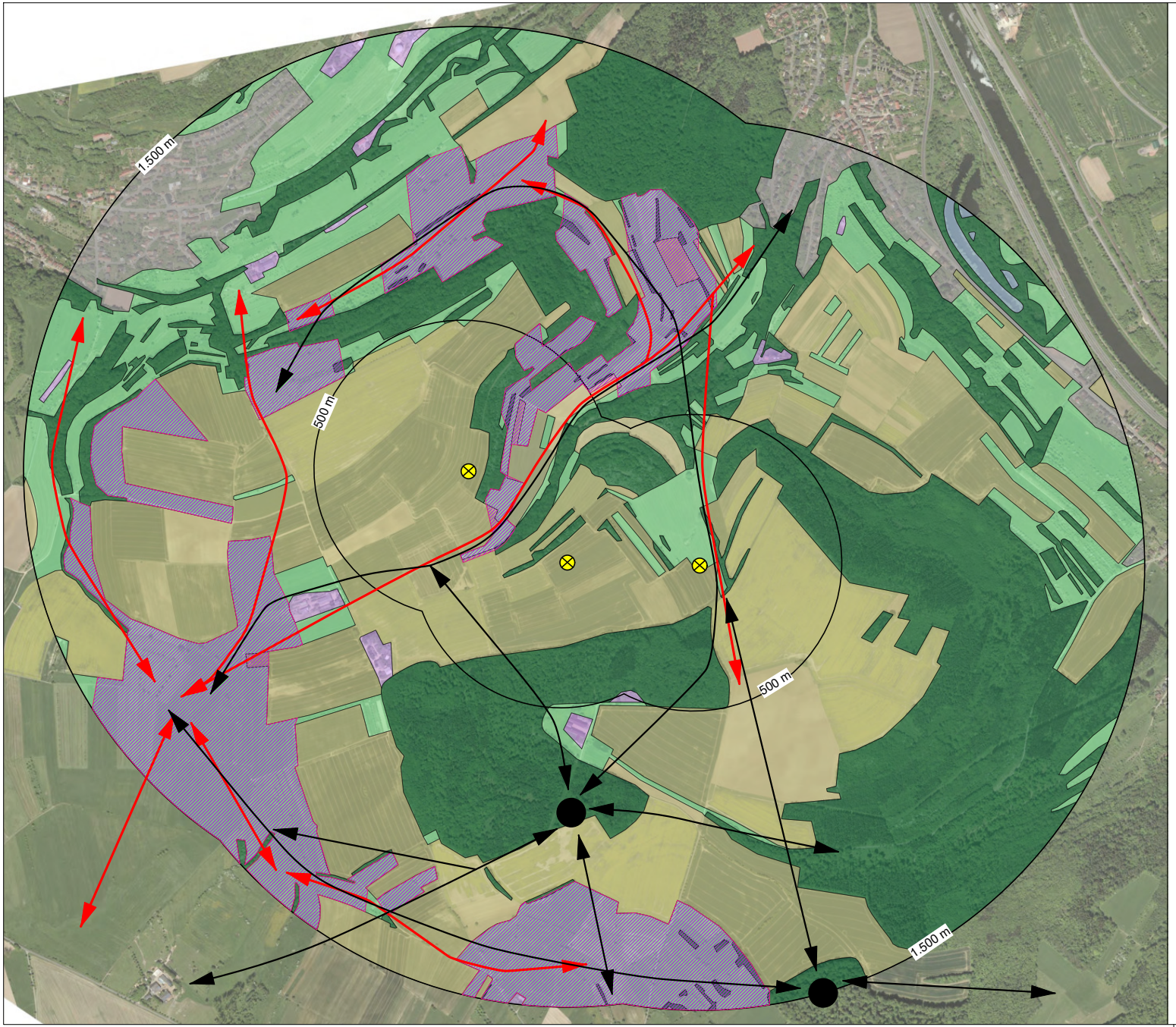

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Rotmilan
- Hauptflugbahn Schwarzmilan
- Brutplatz Schwarzmilan
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.0	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Wespenbussard
- Aufdrehzonen
- Brutplatz Wespenbussard 2020
- Brutplatz Wespenbussard 2024
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.1	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

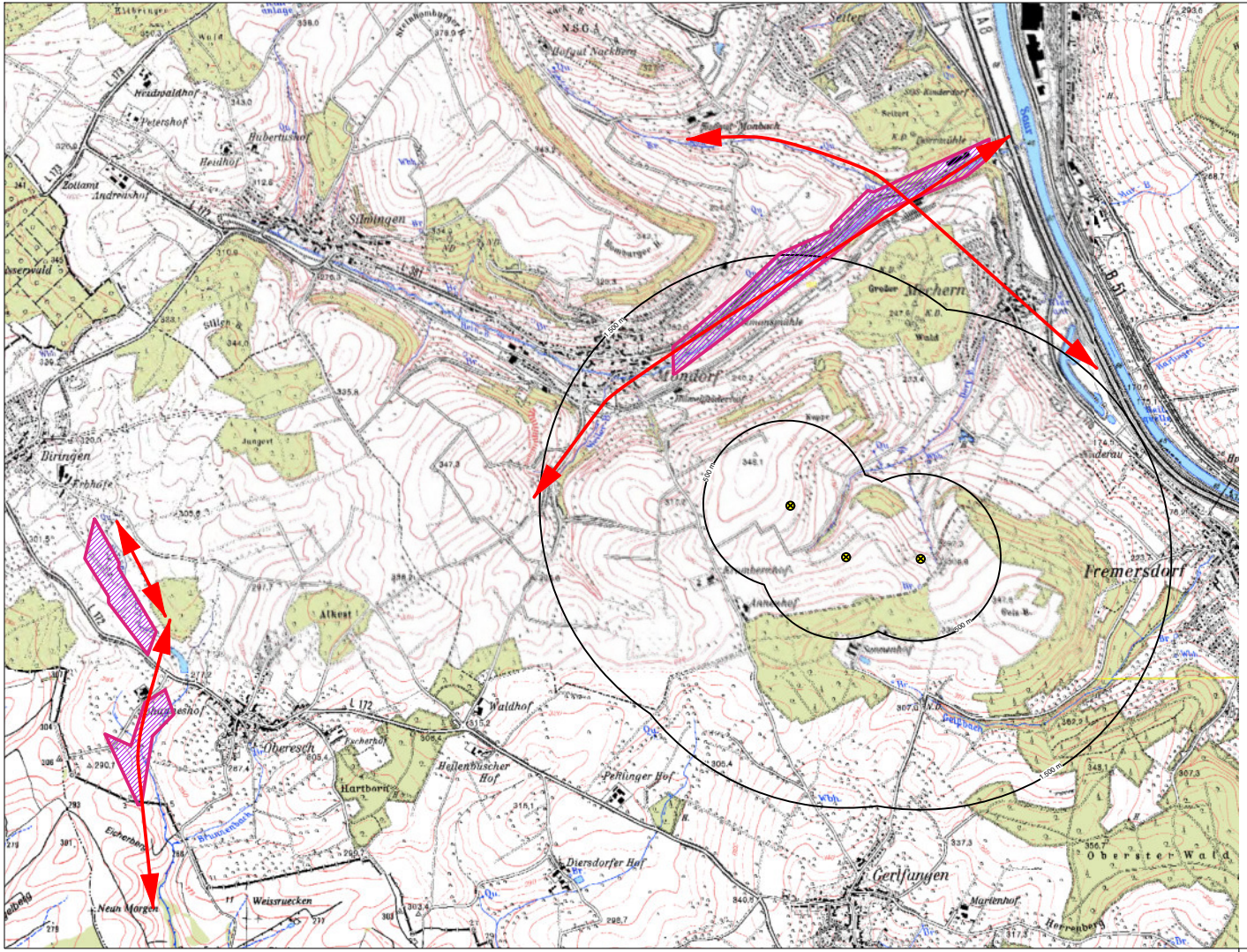

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Schwarzstorch
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.2	1:20.000	0,60 x 0,30

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

2025/0596
Beschlussvorlage
öffentlich

Beauftragung von Machbarkeitsstudien zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	18.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Durchführung der beiden Machbarkeitsstudien zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung der Kreisstadt Merzig wird zugestimmt:

1. Machbarkeitsstudie *„Wärmenetz Zum Wiesenhof“* mit ergänzender Prüfung der Maßnahmen *„Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage“* sowie *„Nutzung von Flusswasserwärme“*.
2. Machbarkeitsstudie *„Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung“* mit ergänzender Betrachtung der Maßnahme *„Standorterschließung und Dimensionierung einer zweiten Biomethanisierungsanlage in Merzig“*.

Sachverhalt

Seit August 2024 wird für die Kreisstadt Merzig die Kommunale Wärmeplanung erstellt. Sie bildet die Grundlage für eine strategische, langfristige und klimaneutrale Ausrichtung der Wärmeversorgung. Das Konzept soll im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Der Maßnahmenkatalog der Wärmeplanung umfasst insgesamt 17 Maßnahmen aus den drei Handlungsfeldern:

- Ausbau erneuerbarer Energien
- Transformation der Energieinfrastruktur
- Information, Beratung und Förderung

Die Maßnahmen greifen ineinander und sind so konzipiert, dass durch eine schrittweise Umsetzung die Wärmewende in Merzig unterstützt und vorangetrieben wird.
Im Rahmen einer Priorisierung wurden die Maßnahmen ausgewählt, die kurzfristig umgesetzt werden sollen:

1. **Wärmenetz Zum Wiesenhof**

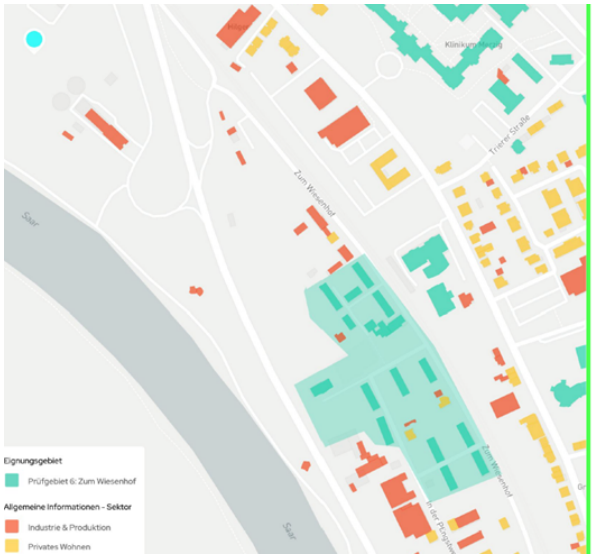

Wärmenetz Zum Wiesenhof

Anzahl Gebäude gesamt (Datenbasis 2024)	22 (überwiegend in städtischer Hand)
Aktueller Wärmebedarf (Datenbasis 2024)	7,1 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf (2045)	5,2 GWh/a
Erzielbare CO_2e-Einsparung (bei vollständiger Dekarbonisierung des Gebietes):	190 t CO2e / a
Eignungskriterien	Verfügbare Potenziale, städtische Gebäude, Baualtersklassen

Ausgangssituation:
- Gebäudebestand: überwiegend privates Wohnen (Gebäude in kommunaler Hand)
- Durchschnittliches Heizungsalter: 21 Jahre
- Stadt als Ankerkunde, da im Besitz der Wohngebäude

Ziel ist die Prüfung der Realisierbarkeit eines Wärmenetzes in der Schalthaussiedlung „Zum Wiesenhof“. Hierbei sollen zwei mögliche erneuerbare Wärmequellen mitbetrachtet werden: die Nutzung von Abwärme aus der Kläranlage sowie die Nutzung von Flusswasserwärme. Die hierbei betrachtete Gebietskulisse befindet sich ausschließlich im Eigentum der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft. Die vorhandenen Bestandsgebäude werden – mit Ausnahme des Gebäudes „Am Graben 6“ – bisher über Gasheizungen wärmeversorgt. Die Heizungen, die ein Alter von rund 20 Jahren aufweisen, zeigen zunehmend Ausfallerscheinungen.
Zudem liegen zwei Baugenehmigungen für zwei neue Mehrfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von fast 3.000 m² vor. Nach Zuschussgewährung sollen die Gewerke ausgeschrieben und anschließend die bauliche Umsetzung erfolgen. Für die beiden Mehrfamilienhäuser ist derzeit der Einsatz von zwei Wärmepumpen vorgesehen. Innerhalb der Machbarkeitsstudie soll zudem geprüft werden, ob und wie die Neubauten in ein mögliches Wärmenetz „Zum Wiesenhof“ eingebunden werden können. Zudem soll geklärt werden, wie diese Optionen technisch und wirtschaftlich bewertet werden können und welche Realisierungsperspektiven für das Wärmenetz bestehen.

2. **Biomasse-Potenzial und Biomethan**

Ziel ist die Ermittlung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung. Ergänzend soll geprüft werden, inwieweit eine zweite Biomethanisierungsanlage in Merzig erschlossen und dimensioniert werden kann. Hintergrund ist insbesondere die schrittweise Dekarbonisierung des vorhandenen Gasnetzes durch den Einsatz von Biomethan.

Bioenergie stellt die einzige speicherbare erneuerbare Energieform dar und nimmt daher im Integrierten Klimaschutzkonzept sowie in der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) einen besonderen Stellenwert ein. Der Fokus liegt dabei auf einer breiten Nutzung biogener Ressourcen, um verschiedene Versorgungspfade zu erschließen. Denkbare Optionen sind u. a.:

- der Bau einer zweiten Biomethanisierungsanlage zur Einspeisung von Biomethan in das bestehende Gasnetz,
- die Entwicklung möglicher Bioenergiedörfer (z. B. Mondorf),
- die Erweiterung der Holzhackschnitzelanlage Wild III in Brotdorf.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wird Biomasse als Inputmaterial benötigt. Im Rahmen

einer erweiterten Potenzialstudie sollen daher sämtliche in Merzig und Umgebung verfügbaren biogenen Stoffe systematisch erfasst werden (u.a. Grünschnitt, Landschaftspflegematerial, Holz, landwirtschaftliche Reststoffe, nachwachsende Rohstoffe).
In einem zweiten Schritt sollen alle relevanten Akteure, die Zugriff auf biogene Rohstoffe haben, in einer *Arbeitsgruppe Bioenergie* zusammengeführt werden. Ziel ist die gemeinsame Bewertung der Potenziale und die Auswahl geeigneter Nutzungspfade, um Synergien zu heben und die regionale Wertschöpfung zu stärken.

Durch die Kombination dieser beiden Machbarkeitsprüfungen wird eine enge Verzahnung der einzelnen Maßnahmen sichergestellt. So entstehen wichtige Entscheidungsgrundlagen für die spätere Umsetzung von Wärmeinfrastrukturen und die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Machbarkeitsstudien stehen im Haushalt 2025 jeweils 25.000 € zur Verfügung.
Die Mittel stammen aus dem Belastungsausgleich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, welcher der Kreisstadt Merzig zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung und der Umsetzung der Maßnahmen daraus bereitgestellt wurde.

Auswirkungen auf das Klima:

Die geplanten Machbarkeitsstudien tragen maßgeblich zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Kreisstadt Merzig bei.

Mit dem Wärmenetz „Zum Wiesenhof“ wird die Möglichkeit geschaffen, Bestands- und Neubauten perspektivisch fossilfrei mit Wärme zu versorgen.

Durch die Prüfung des Biomassepotenzials und die mögliche Erweiterung der Biomethanproduktion wird ein weiterer Baustein zur Substitution von Erdgas durch erneuerbare Energieträger entwickelt.

Damit unterstützen die Maßnahmen die Umsetzung der kommunalen Klimaziele, den Ausbau der erneuerbaren Wärmeversorgung und die Erreichung der bundes- und landesweiten Klimaschutzziele.

Anlage/n

1 250918_Entwurfsfassung1_maßnahmen_merzig (öffentlich)

greenventory

Kommunale Wärmeplanung Kreisstadt Merzig

Maßnahmenübersicht, Entwurfsfassung

17.09.2025, Merzig

Handlungsfelder

1 **Ausbau erneuerbarer Energien**

2 **Transformation Energieinfrastruktur**

3 **Information, Beratung und Förderung**

Übersicht

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Maßnahme 1 ★	Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung
Maßnahme 2 ★	Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage
Maßnahme 3	Prüfung der Abwasser-Abwärme im Kernstadtnetz
Maßnahme 4	Prüfung der Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen
Maßnahme 5 ★	Nutzung von Flusswasserwärme: Planung Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4
Maßnahme 6	Ausbau Photovoltaik auf Dachflächen
Handlungsfeld 2	**Transformation Energieinfrastruktur**
Maßnahme 7 ★	Machbarkeitsstudie Wärmenetz “Zum Wiesenhof”
Maßnahme 8 ★	Standorterschließung und Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage in Merzig

Maßnahme 9 ★	Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen &Mondorf
Maßnahme 10 ★	Transformationsplan Wärmenetz “Prüfgebiet Brotdorf”
Maßnahme 11	Zukunftsplan Gasnetz entwickeln
Maßnahme 12	Vorprüfung Eignung Wärmenetz “Krankenhaus”
Maßnahme 13	Transformationsplan Nahwärmenetz Innenstadt
Maßnahme 14	Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen & Wellingen
Handlungsfeld 3	**Information, Beratung und Förderung**
Maßnahme 15 ★	Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)
Maßnahme 16	Identifikation von sanierungsbedürftigen Gebäuden & Erstellung eines Sanierungsfahrplans
Maßnahme 17	Energiegemeinschaften fördern: Bioenergiedörfer

Priorisierte Maßnahmen

2025

Maßnahme 2
Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage
Maßnahme 5
Nutzung von Flusswasserwärme
Maßnahme 7
Machbarkeitsstudie Wärmenetz “Zum Wiesenhof”

Prüfung durch Ingenieurbüro

2025

Maßnahme 1
Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung
Maßnahme 8
Standorterschließung und Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage in Merzig

Prüfung durch IfaS

2025

Maßnahme 15
Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)

KSM Veranstaltungsreihe mit VZ

2026

Maßnahme 9
Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen &Mondorf
Maßnahme 10
Transformationsplan Wärmenetz “Prüfgebiet Brotdorf”

Prüfung durch Ingenieurbüro

Tabelle 7: Ausbaufähige Biomassepotenziale im Stadtgebiet

Biomasse-Potenziale Biogas - Parameter	Ausbau-potenzial [MWh/a]	Genutztes Potenzial [MWh/a]
aus Biogut	0	2.167
aus Grüngut	0	96
aus Reststoffen der Landwirtschaft	1.695	0
aus landwirtschaftlichen Biogassubstraten	5.373	47.987
∑ Biogas	7.100	50.000
Festbrennstoffe - Parameter		
aus Grüngut	0	2.175
aus Landschaftspflegeholz	1.350	0
aus Reststoffen der Landwirtschaft	1.660	0
aus der Forstwirtschaft	1.149*	9.409
∑ Festbrennstoffe	4.200	11.500

* durch Sortimentsverschiebung erreicht und daher bereits im genutzten Potenzial enthalten

Maßnahme 1: Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement
Flächen / Ort	Gesamtes Stadtgebiet
Geschätzte Kosten	10.000-30.000 €
Zeitraum	2025

Maßnahmenbeschreibung:

- Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Biomasse:
  - Runder Tisch - Biomasse Merzig
  - Landschaftspflegematerial
  - Holz aus dem Forst
  - Alternative Anbausystem
- Recherche der Technologien und Verarbeitungspfade für Biomasse, sowie. Synergieeffekte und Einsatzgrenzen
- Wirtschaftliche Einschätzung

Umsetzungsschritte:

- Analyse der benötigten Biomassemengen zur Versorgung der Eignungsgebiete: Holzhackschnitzelanlage Brotdorf, Biomethanisierungsanlage, Erweiterung der Biogasanlage Mondorf, ggf. Holzhackschnitzelanlage/n Büdingen/Wellingen
- Quantifizierung des Potenzials der halmgut-/ grasartigen Biomassepotenziale, holzartigen Biomassepotenziale mit Energieholz aus Feldgehölzen, Holz aus Waldflächen (z. B. Rodungsholz) bzw. einzelne Bäume
- Austausch mit dem Abfallentsorgungsbetrieb zur energetischen Nutzung von städtischen Abfällen
- Austausch mit Landwirten zum Anbau von Energienutzpflanzen

Maßnahme 2: Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadt, Kläranlage
Flächen / Ort	EVS Kläranlage Merzig, Zum Wiesenhof
Geschätzte Kosten	~ 10.000 € je Kläranlage
Finanzierungsmöglichkeiten	Förderung nach BEW Modul 1: 50 % (sofern es im Rahmen der Machbarkeitsstudien in Maßnahmen 7 und/oder 12 untersucht wird)
Zeitraum	2025

Maßnahmenbeschreibung:

- Untersuchung der Abwärmenutzung aus kommunalen Kläranlagen zur Einspeisung in potenzielle Wärmenetze

Abwasserwärmenutzung:

- Abwasser weist ganzjährig konstante Temperaturen von etwa 10–20 °C auf.
- Wärmetauscher und Wärmepumpen entziehen diese Energie und heben das Temperaturniveau an. Installationsorte für Wärmetauscher: Zulauf oder Ablauf der Kläranlage.
- Wärmeentnahme im Ablauf bevorzugt, da gereinigtes Abwasser genutzt wird und Reinigungsprozesse unbeeinträchtigt bleiben.

Umsetzungsschritte:

- Abschätzung des tatsächlichen Potenzials innerhalb einer Machbarkeitsstudie zur Versorgung des Prüfgebiets 6 (Zum Wiesenhof) und evtl. Prüfgebiet 7 (Krankenhaus
- Rückkopplung der Ergebnisse in die Wärmenetz-Planung

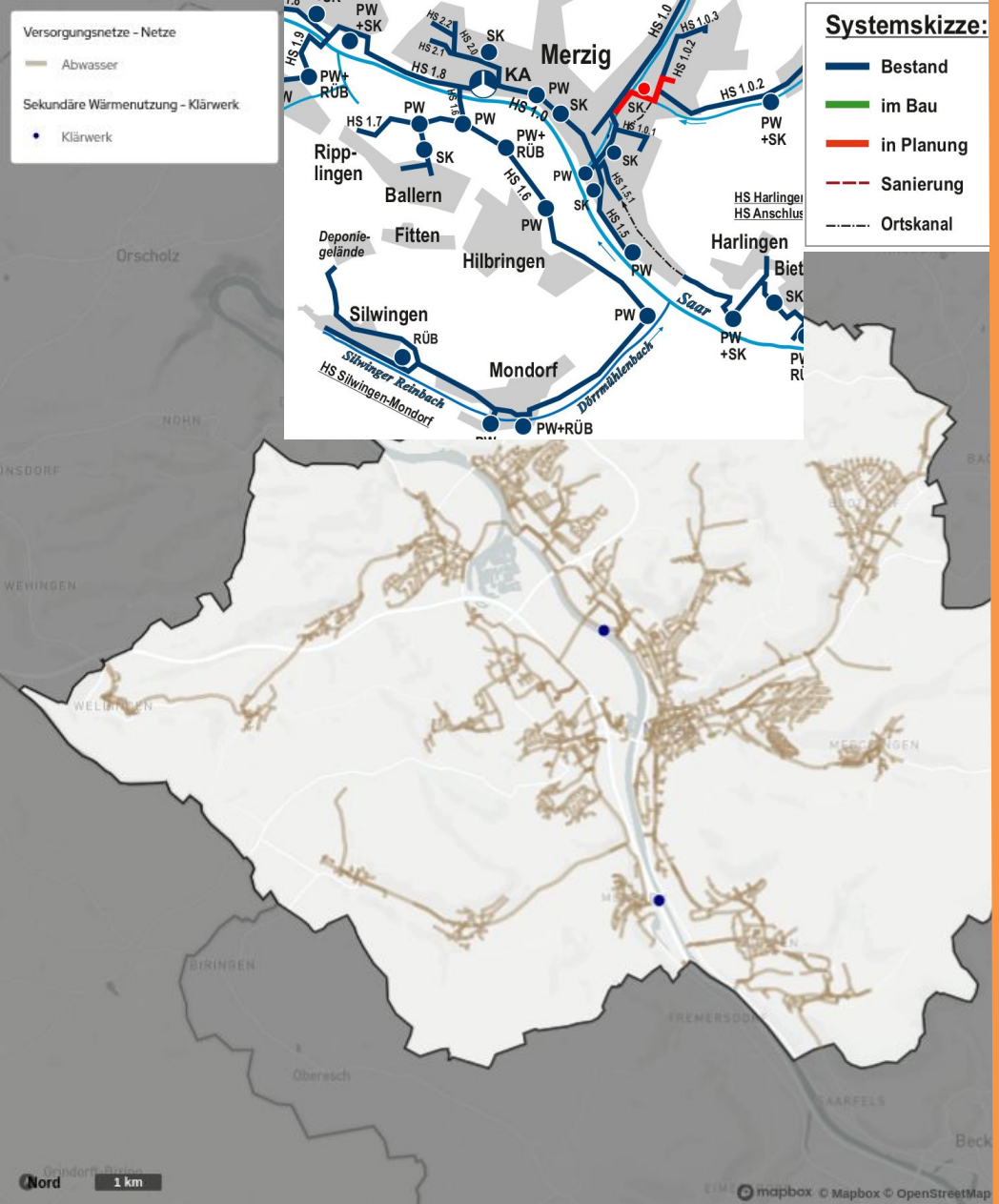

Maßnahme 3: Prüfung der Abwasser-Abwärme im Kernstadtnetz

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadt, Abwasserverband EVS, Betreiber
Flächen / Ort	Stadtgebiet
Geschätzte Kosten	Einfache Potenzialabschätzung wenige tausend Euro, mittlere Potenzialstudie: 10.000 - 20.000 Euro
Finanzierungsmöglichkeiten	Bei Machbarkeitsstudie: BEW
Zeitraum	mittelfristig

Maßnahmenbeschreibung:

- Weiterführende Gespräche mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) zur Untersuchung des Potenzials
- Vorhandensein geradliniger Abwasserkanalabschnitte mit einem Mindestdurchmesser von DN 800, die sich für Abwärmenutzung eignen
- Prüfung der Wärmeentnahme über Wärmetauscher in diesen Kanalabschnitten (mittlere Trockenwettermenge ≥ 10–20 l/s (stetig, wenig Spitzen), Winter-Abwassertemperatur meist ≥ 12 °C, Tagesminimum selten < 10 °C, geplanter Wärmesenke-/Netz-Anschluss ≤ 300–800 m Leitungsweg
- Besondere Beachtung von Temperaturstabilität und ausreichender Fließgeschwindigkeit des Abwassers
- Optionaler nächster Schritt: Durchführung einer Machbarkeitsstudie

Umsetzungsschritte:

- Abstimmung mit EVS und möglichem Wärmenetzbetreiber: Auswertung der Ablaufwerte der Abwasserkanalschnitte (DN800) zur möglichen Standortbestimmung an Kanalabschnitten zur Wärmeentnahme
- Vorselektion (große Verbraucher in Kanalnähe, Kanal-Inventar und Erste Last-/ Erzeugungsabschätzung
- Konkretisierung des bestehenden Potenzials: Messungen und Vorplanungen und Simulationen
- Rückkopplung der Ergebnisse in die Wärmenetz-Planung
- Ggf. Machbarkeitsstudien zur Einbindung der Quellen in Wärmenetze (Prüfgebiet 2)

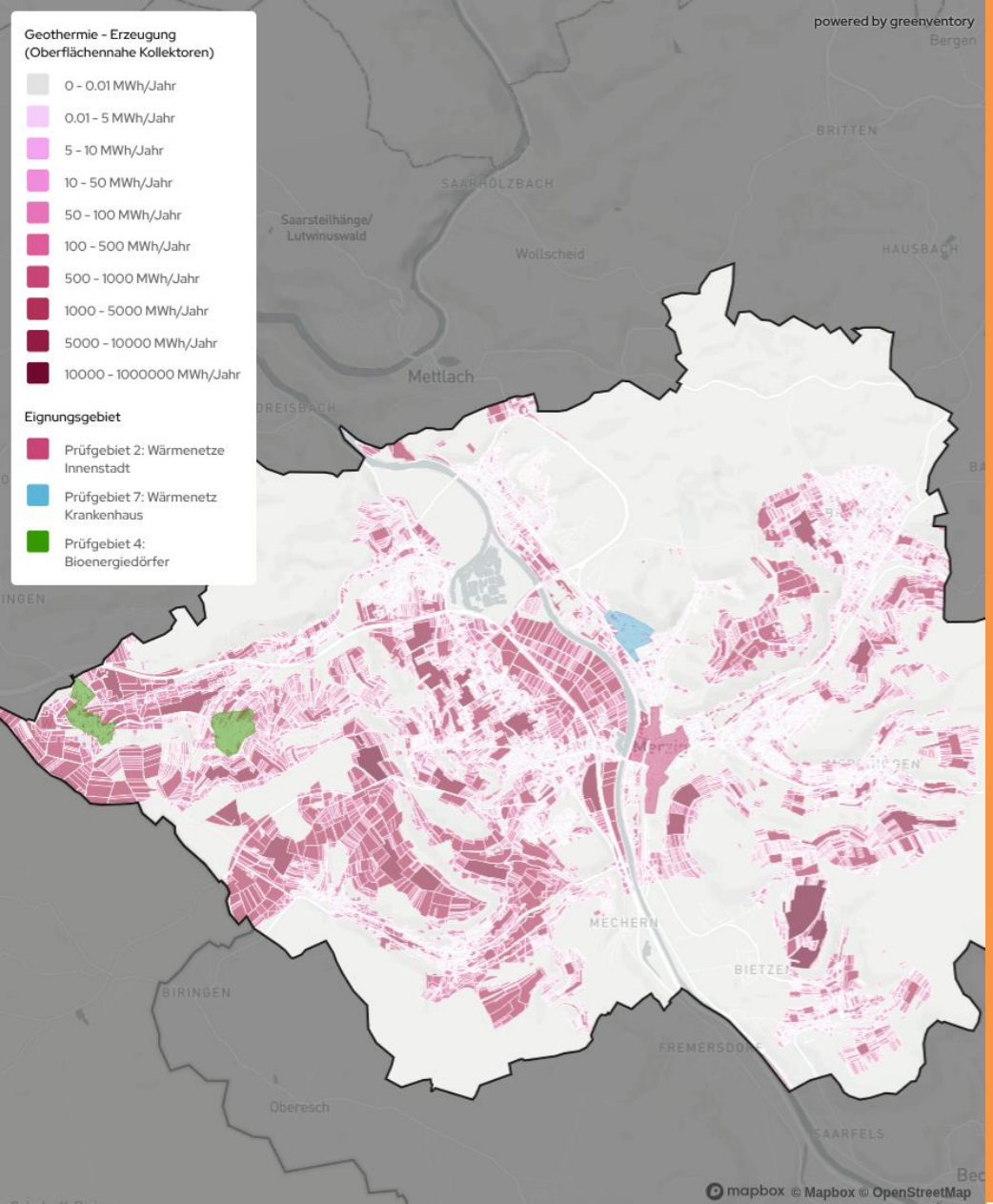

Maßnahme 4: Prüfung der Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadt, Stadtwerke
Flächen / Ort	Potenzialflächen Geothermie
Geschätzte Kosten	10.000 € - 20.000 €
Finanzierungsmöglichkeiten	BEW, EEW, BEG
Zeitraum	mittelfristig

Maßnahmenbeschreibung:

- Entwicklung der Erdwärmenutzung durch Ermittlung des Geothermiepotenzials
- Untersuchung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit einer Nutzung von oberflächennaher Geothermie (Kollektoren, Erdsonden) im Stadtgebiet für bestehende und künftige Nah- / Fernwärmenetze.
- Die geologischen und hydrogeologischen Situation ermitteln: Rücksprache mit den Genehmigungsbehörden, eine Wärmequellenbetrachtung, eine Bewertung der Projektrisikofaktoren, thermische Simulationsberechnungen mit Variantenbetrachtungen und eine Kostenschätzung
- Neben der großflächigen Versorgung über Wärmenetze, soll die Studie auch Lösungen für Einzelgebäudeversorgung berücksichtigen und somit Bürgern als Hilfestellung für dezentrale geothermische Wärmeversorgung dienen

Umsetzung

- Datenerhebung für Geothermiepotenzialstudie für Merzig
- Bewertung der Wärmenetz-Prüfgebiete und Neubaugebiete ohne bestehendes Energiekonzept auf ihre Geothermiepotenziale
- Abschätzung des Potenzials
- Rückkopplung der Ergebnisse in die Wärmenetz-Planung

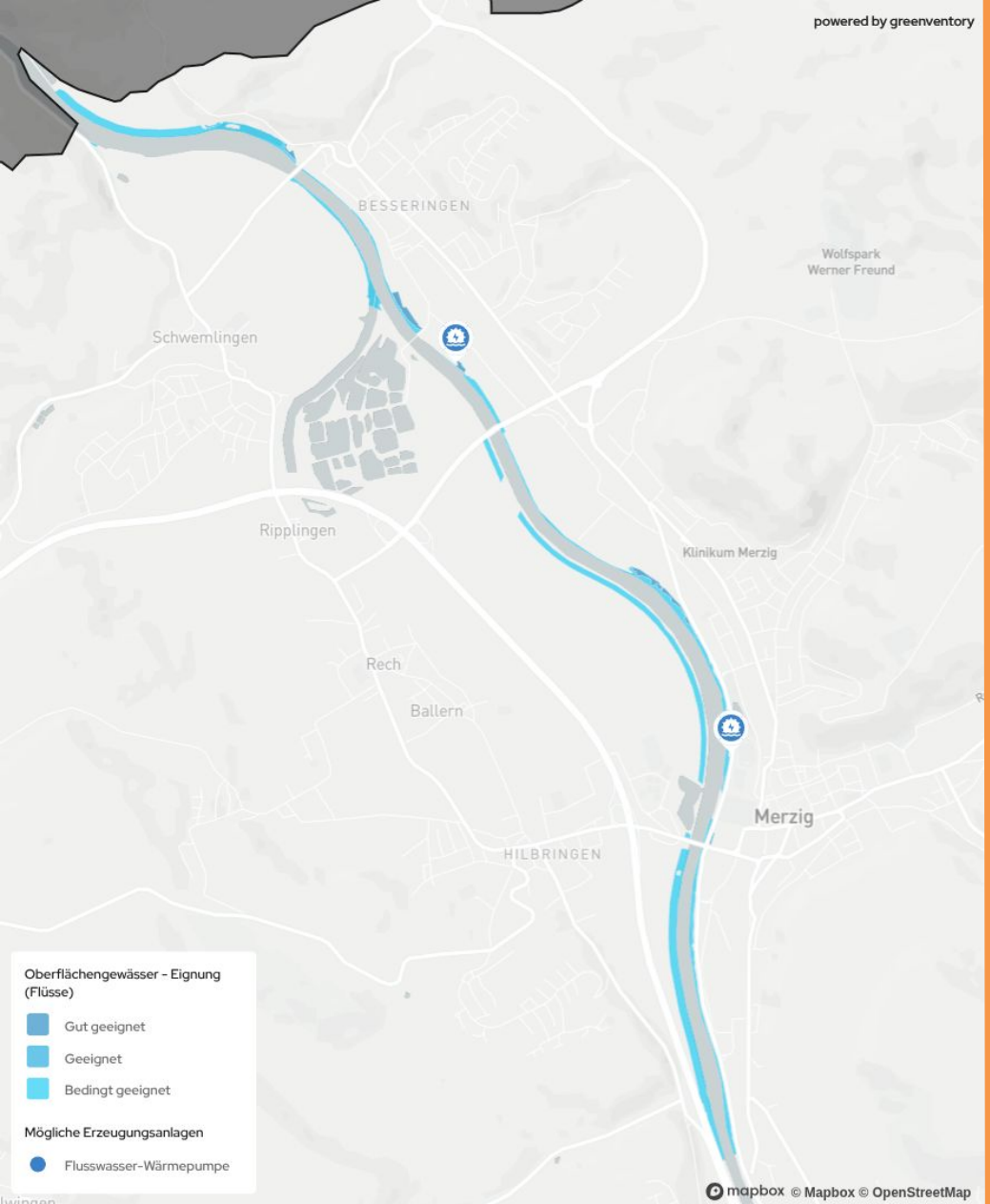

Maßnahme 5: Nutzung von Flusswasserwärme: Planung Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4 (1/2)

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadt und Stadtwerke
Flächen / Ort	Saar im Stadtgebiet Merzig (Maßnahme 13)
Geschätzte Kosten	40.000 € bis 55.000 € Planungskosten
Finanzierungsmöglichkeiten	BEW Machbarkeitsstudie (Modul 1)
Zeitraum	Beginn 1 Jahr nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Grundlagenermittlung (LP 1):
  - Standortbedingungen, Anbindung Wärmenetz
  - Prüfung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen,
  - Fördermöglichkeiten und Wirtschaftlichkeitszielen,
  - Festlegung der Zielsetzung für die weitere Planung.
- Vorplanung (LP2):
  - Entwicklung erster technischer Konzepte für die Flusswasserwärmenutzung (z. B. Wärmetauscher, Wärmepumpe).
  - Hydraulische und thermische Voruntersuchungen des Flusswassers (Temperatur, Strömung, Schwebstoffe).
  - Grobe Auslegung der Anlagentechnik.
  - Erste Abstimmungen mit Genehmigungsbehörden.
  - Grobe Kostenschätzung.
  - Erstellung eines Vorplanungsberichts inkl. Variantenvergleich

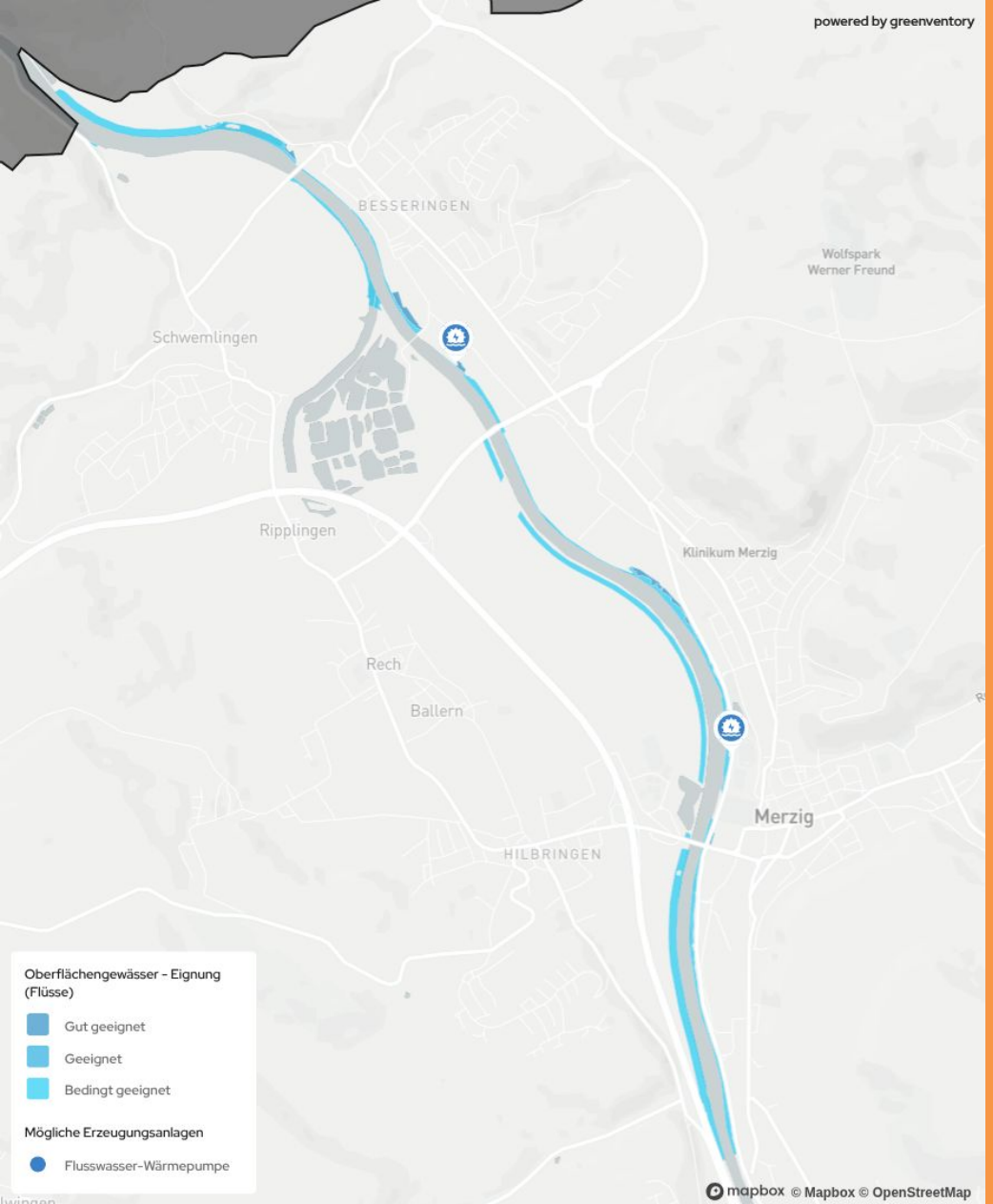

Maßnahme 5: Nutzung von Flusswasserwärme: Planung Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4 (2/2)

- Entwurfsplanung (LP3)
  - Standortanalyse für Wärmepumpen und Leitungsführung vom Fluss zum Anlagenstandort durchführen
  - Untersuchung von Wasserqualität, Strömungs- und Temperaturverhältnissen, um Dimensionierung und technische Spezifikationen festzulegen
  - Modularer Anlagenaufbau wählen, damit Wartung oder Ausfälle die Versorgung nicht unterbrechen
  - Einbindung der Wärmepumpen in das vorhandene oder geplante Wärmenetz detailliert planen
  - Kalkulation der Investitions- und Betriebskosten
  - Genehmigungsverfahren (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis nach nationalem Wasserrecht) rechtzeitig anstoßen
  - Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten identifizieren und bewerten
  - Erstellung eines detaillierten Installationszeitplans
- Genehmigungsplanung (LPH 4)
  - Ausarbeitung und Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen für Genehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz, Baurecht, ggf. Immissionsschutzrecht.
  - Abstimmungen mit Behörden und Einholen der wasserrechtlichen Erlaubnis.
  - Koordination von Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachlichen Stellungnahmen.
  - Einreichung der Genehmigungsunterlagen.

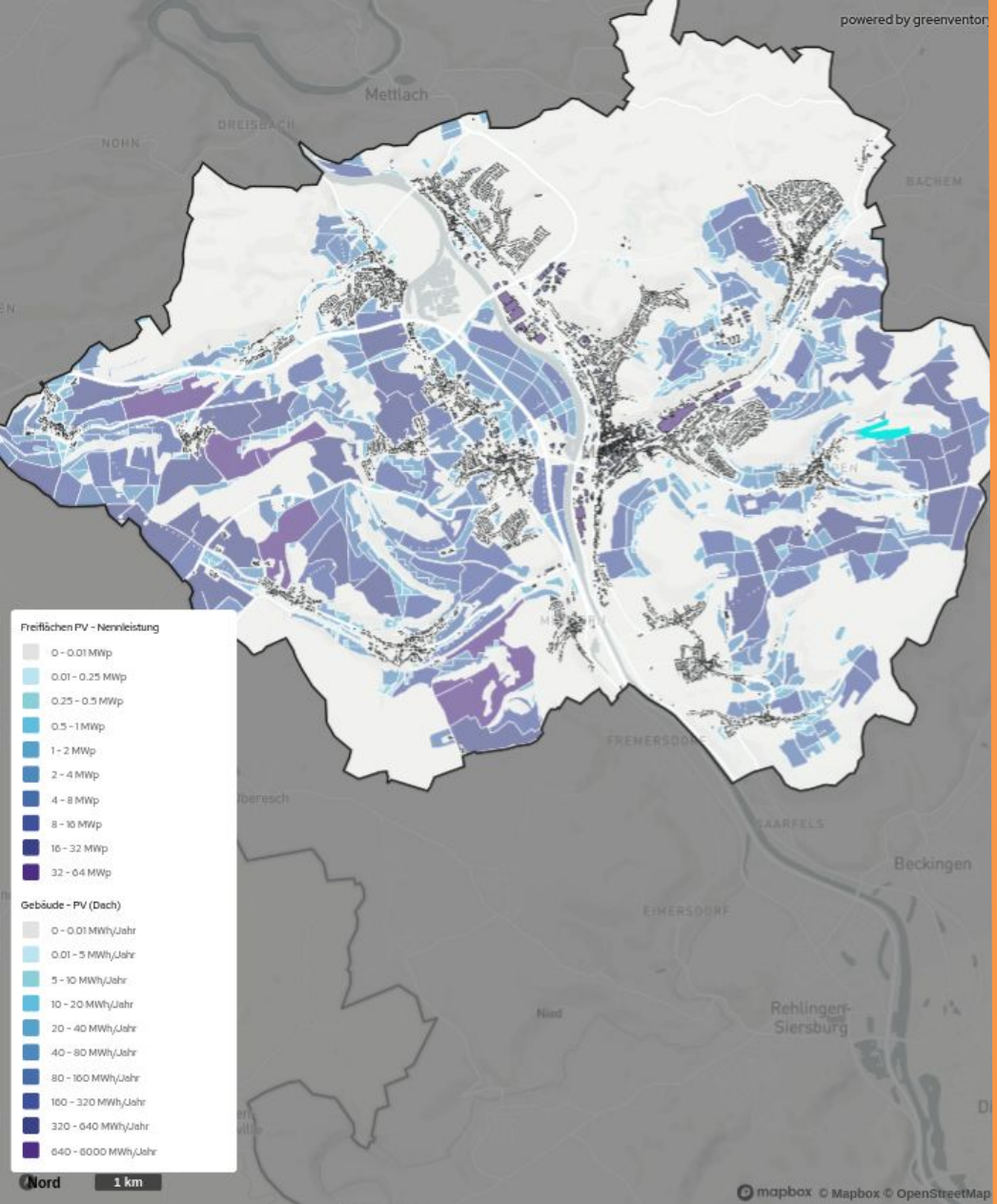

Maßnahme 6: Ausbau Photovoltaik auf Dachflächen (1/2)

Handlungsfeld 1	Ausbau erneuerbarer Energien
Verantwortlicher Akteur	Stadt, Stadtwerke, Planungsbüro
Flächen / Ort	Privilegierte Flächen und große Dachflächen
Geschätzte Kosten	Keine Angabe
Finanzierungsmöglichkeiten	EEG-Förderung
Zeitraum	Ab 2026

Maßnahmenbeschreibung:

- Sorgfältige Planung & Netzkompatibilität: Neue Photovoltaikanlagen müssen technisch normgerecht integriert und an die bestehende Gebäude- sowie Netz infrastruktur angepasst werden.
- Finanzierungsoptionen prüfen: Kredite, Förderprogramme und Partnerschaften systematisch ausloten, um Investitionen zu erleichtern.
- Unterstützung der Bewohnerschaft: Beratung und Hilfe bei Förderanträgen, damit private Solarprojekte breiter umgesetzt werden.
- Dekarbonisierung des Strommixes: Ausbau der Photovoltaik als wichtiger Schritt zur weiteren Reduktion von CO_2-Emissionen im lokalen Stromsektor.
- Flächenpotenziale in dicht bebauten Quartieren nutzen: Jede geeignete Dach- oder Fassadenfläche aktiv identifizieren und entwickeln.
- Großdächer priorisieren: Dächer von Supermärkten, Autohäusern, Sport- bzw. Veranstaltungshallen u. Ä. bieten besonders hohe Ertragschancen

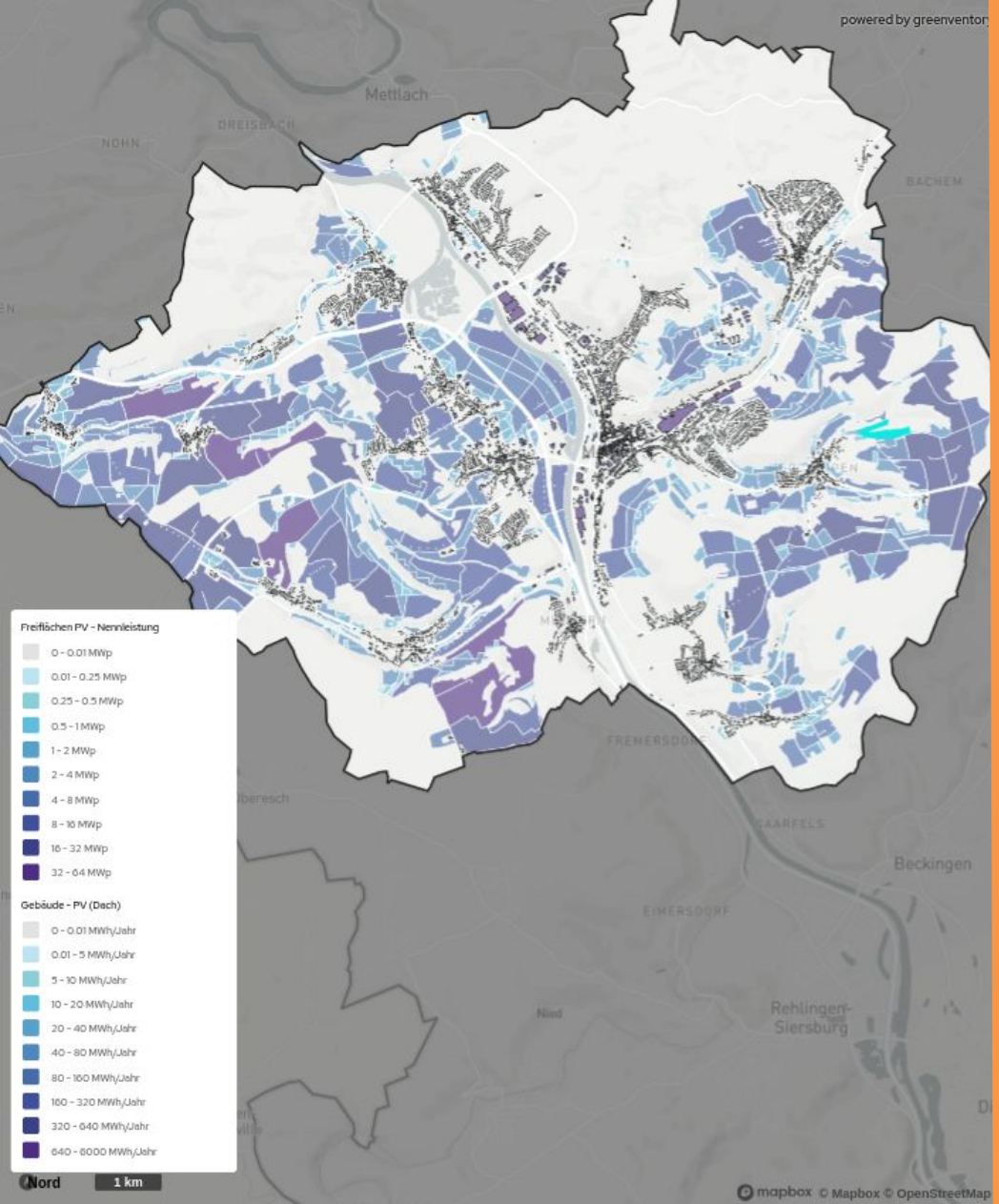

Maßnahme 6: Ausbau Photovoltaik auf Dachflächen (1/2)

Umsetzungsschritte:

- Identifikation geeigneter Dachflächen anhand von Ausrichtung, Neigung und lokaler Sonneneinstrahlung
- Installation von Photovoltaikanlagen auf vorrangig öffentlichen und gewerblichen Gebäuden
- Information & Motivation der Gebäudeeigentümer
- Planung der Montage und Einbindung der Anlagen in die bestehende Gebäude- und Netzinfrastruktur
- Sicherstellung der Netzanbindung sowie Einhaltung aller technischen Normen
- Ermittlung passender Finanzierungs- und Förderoptionen (Kredite, Programme, Partnerschaften)
- Unterstützung von Anwohnern bei Förderanträgen und Finanzierung eigener Anlagen
- Beachtung baurechtlicher Vorgaben und umweltrelevanter Auflagen

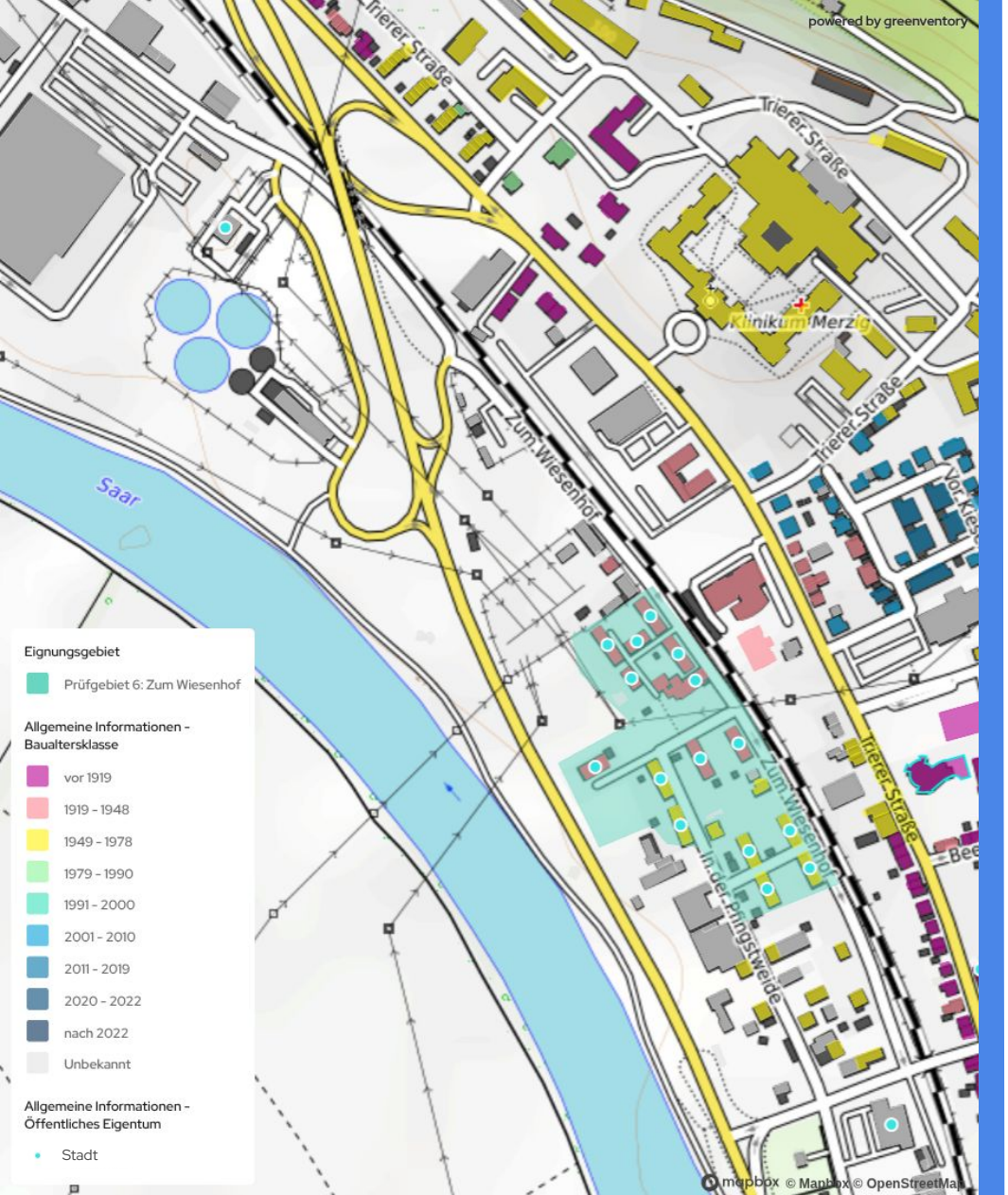

Maßnahme 7: Machbarkeitsstudie Wärmenetz “Zum Wiesenhof”

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Planungsbüro, Betreiber Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung)
Flächen / Ort	Prüfgebiet 6: Zum Wiesenhof
Geschätzte Kosten (Vorstudie)	10.000 – 25.000 € (Grobanalyse, 1-2 Szenarien)
Finanzierungsmöglichkeiten	BEW 50 % der förderfähigen Kosten (Modul 1), Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag
Zeitraum	Bereits in Konzeptionierung, Beginn nach Beschlussfassung

Maßnahmenbeschreibung:

- Ziel: Bau eines Wärmenetz mit Anschluss aller Gebäude, die sich im Eigentum der Stadt befinden
- Anschlussinteresse der umliegenden Häuser abfragen
- Planung des künftigen Leitungsverlaufs und Erstellung einer Kosten- und Investitionsschätzung
- Konzeptionierung eines Hybridkraftwerks (Luft-Wärmepumpe gekoppelt mit Gas zur Versorgung ab 2027
- Bewertung zukünftiger erneuerbarer Wärmeerzeugungsoptionen und Festlegung geeigneter Standorte für Erzeugungsanlagen (Kläranlage, Maßnahme 2)

Umsetzungsschritte:

- Erstellung Projektskizze für das Netz
- Beantragung von Fördermitteln und Ausschreibung
- Ggf. Einreichung BEW-Machbarkeitsstudie

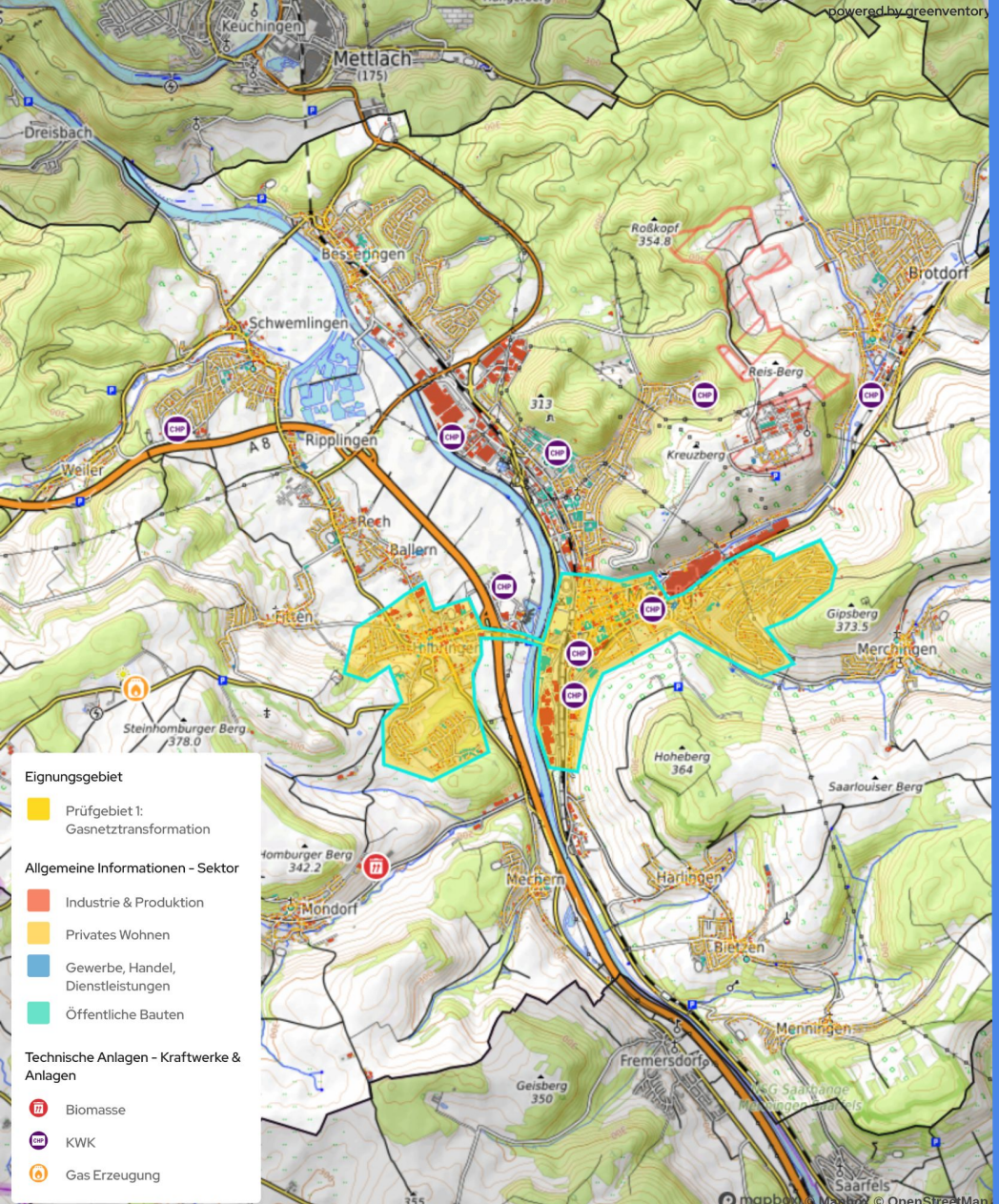

Maßnahme 8: Standorterschließung + Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage (1/2)

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtwerke
Flächen / Ort	Prüfgebiet 1, möglicher Standort Anlage
Geschätzte Kosten	Keine direkten Kosten für die Stadt, Kosten trägt Gasnetzbetreiber
Finanzierungsmöglichkeiten	Keine bekannt
Zeitraum	Innerhalb von 5 Jahren

Maßnahmenbeschreibung:

- Ziel ist die Dekarbonisierung des lokalen Gasnetzes, die Reduktion der CO_2-Emissionen und die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten.
- Errichtung einer zweiten Bio-Erdgasanlage zur Substitution fossilen Erdgases
- Standortakquise Biogasanalage: Die Anlage soll ca. 70-75 GWh/a Bio-Erdgas erzeugen und damit zusammen mit der bestehenden Anlage den gesamten heutigen Erdgasbedarf (123 GWh/a) durch regeneratives Gas decken. Aktuelle Bedarfsdeckung der bestehenden Biomethaniserungsanlage bei ca. 50 GWh/a
- Potenzielle Biogas-Bezugsquellen ermitteln
- Kopplung zu Gasnetz-Transformationsplan, um Eignung des bestehenden Erdgasnetzes für eine spätere leitungsgebundene Biomethanversorgung technisch und wirtschaftlich zu untersuchen
- Zukünftiges Versorgungsgebiet der Stadtwerke ist final zu klären, um endgültigen Bedarf zu ermitteln.

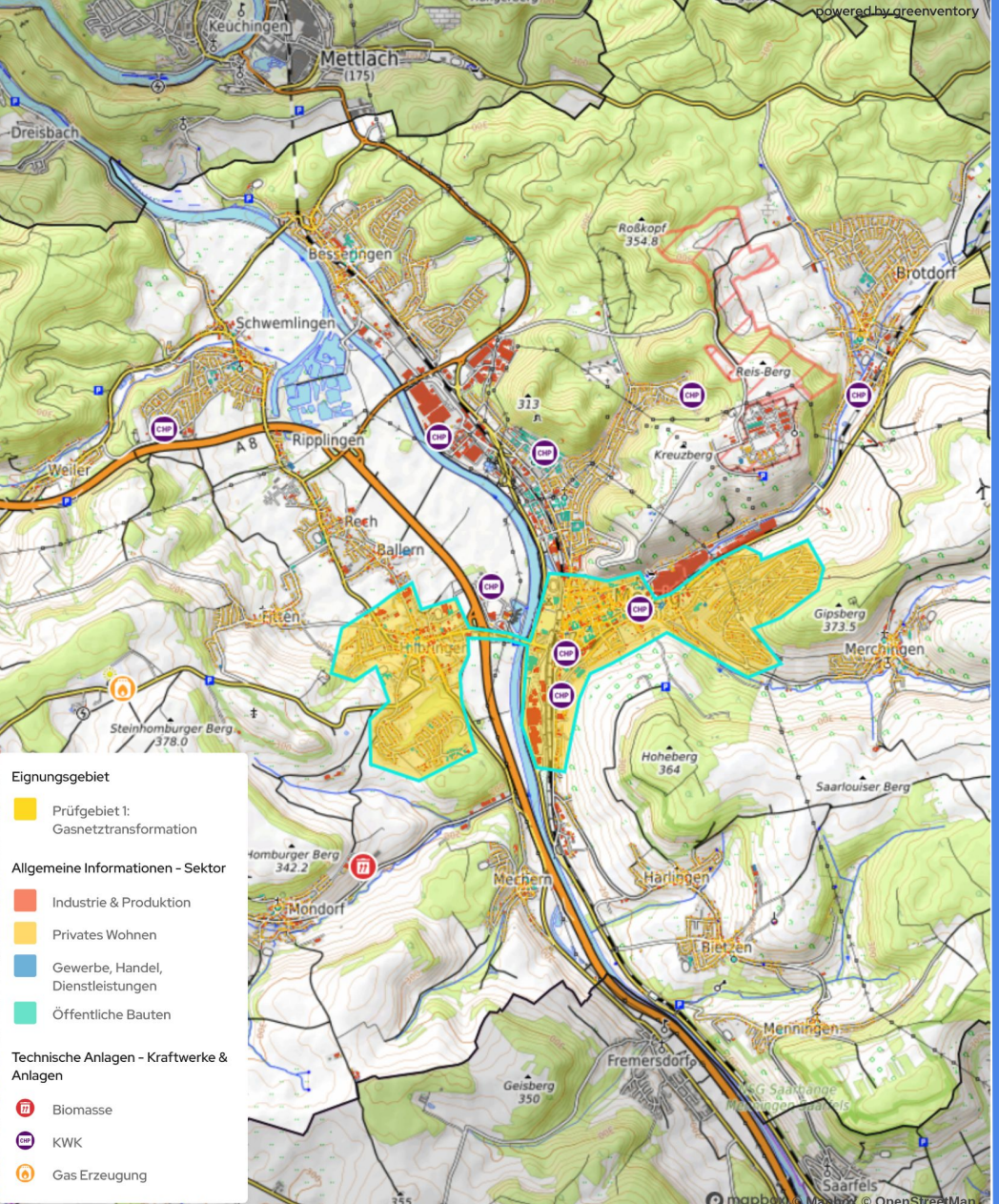

Maßnahme 8: Standorterschließung + Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage (2/2)

Umsetzungsschritte

- Machbarkeitsstudie & Standortsuche: Prüfung von Flächenverfügbarkeit, Netzanschluss, Genehmigungsfragen
- Stakeholder-Einbindung und Beteiligungsmodell entwickeln: Gespräche mit Landwirtschaft, Stadtwerken, Politik, Öffentlichkeit
- Technische Planung & Genehmigung: Planung der Biogasanlage, Einspeisung, ggf. Speicher
- Finanzierungskonzept
- Bauphase: Errichtung der Anlage, Inbetriebnahme, Monitoring einrichten

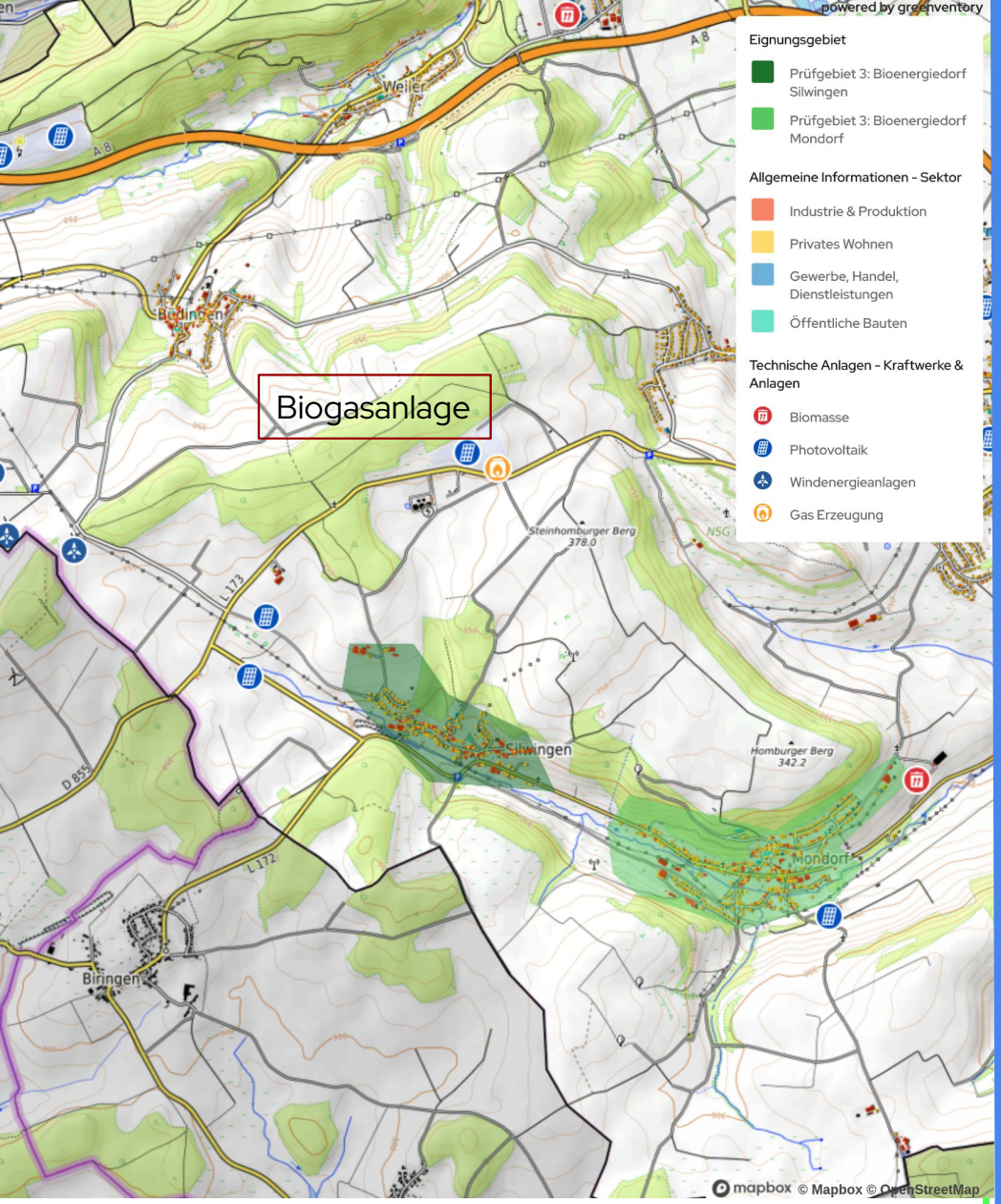

Maßnahme 9: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf (1/2)

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung), Planungsbüro, Bürgerschaft, Anlagenbetreiber
Flächen / Ort	Prüfgebiet 3: Silwingen und Mondorf
Geschätzte Kosten	Für die Stadt Merzig entstehen zunächst Kosten im Bereich Verwaltungs- und Personalaufwand
Finanzierungsmöglichkeiten	Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie
Zeitraum	Beginn spätestens 2 Jahre nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Ziel:
  - Aufbau zweier Wärmenetze zur lokalen Wärmeversorgung in Silwingen und Mondorf
  - Umsetzung durch Bürgerinitiativen im Sinne eines Bürgerenergiedorfs
- Versorgungskonzept
  - Mondorf: Wärmelieferung durch Biogasanlage im Süden (Hof), Direkte Stromnutzung zur Spitzenlastabdeckung
  - Silwingen: Biogasbezug über Gasleitung von nördlicher Biogasanlage, Bau eines BHKW zur lokalen Verstromung & Wärmeerzeugung, Direkte Stromnutzung zur Spitzenlastabdeckung
- Unterstützung & Motivation
  - Aktive Unterstützung durch Stadtverwaltung zur Gründung von Bioenergiedörfern
  - Förderung von lokalen Energie-Gemeinschaften

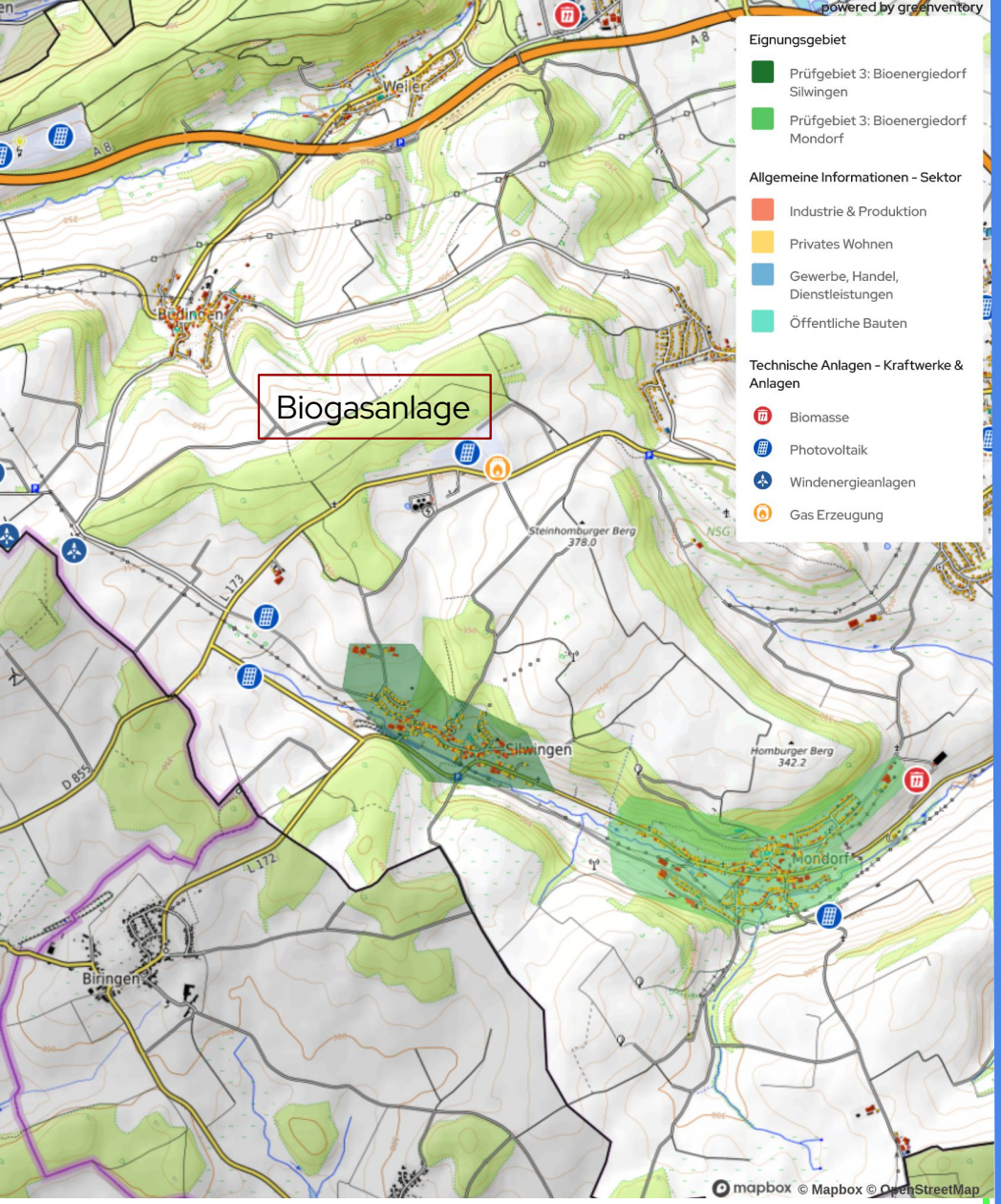

Maßnahme 9: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf (2/2)

Umsetzungsschritte:

- Vorgespräche mit Bürgerschaft und möglichen Anlagenbetreibern (landwirtschaftliche Betriebe)
- Erhebung von Anschluss- & Beteiligungsinteresse (Bürger:innen, Ortsvorstehende)
- Erste Standortanalyse für Erzeugungsanlagen
  → BHKW Silwingen
  → Biogasanlage Fa. Streit
- Projektskizze erstellen (Trassenverlauf, Leistungsbedarf, Erzeugung)
- Fördermittel beantragen (z. B. BEW Modul 1)
- Ausschreibung & weitere Projektplanung

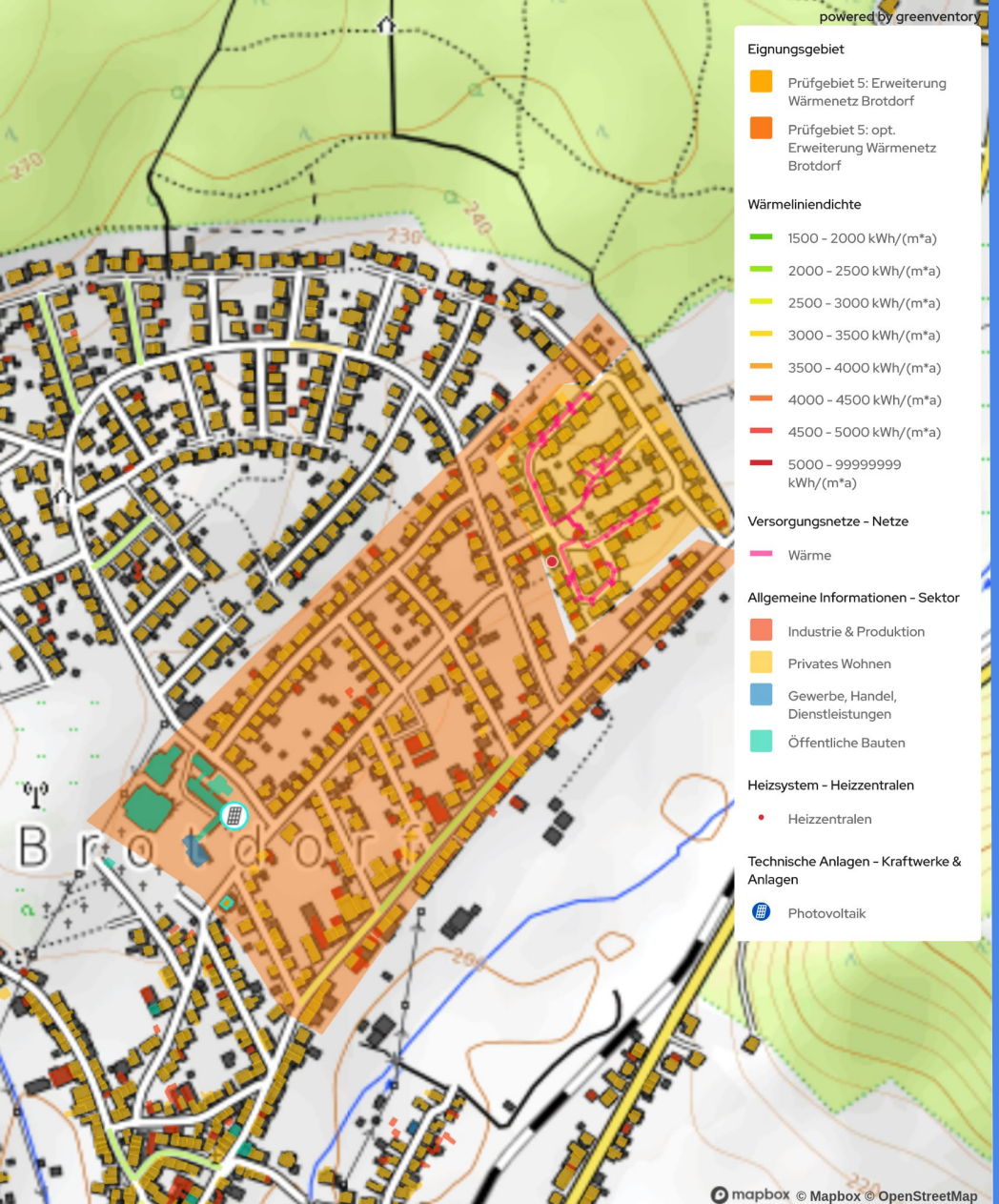

Maßnahme 10: Transformationsplan Wärmenetz “Prüfgebiet Brotdorf”

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtwerke (Auftraggeber), Stadtverwaltung (Prozessbegleitung)
Flächen / Ort	Prüfgebiete Brotdorf
Geschätzte Kosten (Vorstudie)	10.000 – 25.000 € (Grobanalyse, 1-2 Szenarien)
Finanzierungsmöglichkeiten	50 % der förderfähigen Kosten, Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag
Zeitraum	Beginn spätestens 2 Jahre nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Anschlussinteresse im Wohnviertel des Prüfgebiets und der umliegenden Häuser
- Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes für benachbarte Wohngebiete prüfen
- Planung des künftigen Leitungsverlaufs und Erstellung einer Kosten- und Investitionsschätzung
- Bewertung erneuerbarer Wärmeerzeugungsoptionen und Festlegung geeigneter Standorte für Heizzentralen (Fokus Untersuchung Fläche bei aktueller Heizzentrale)
- Prüfung der Schule als Standort für mögliche Erzeugungsanlagen (Umweltwärme)

Umsetzungsschritte:

- Vorgespräche mit Stadtwerken
- Abfrage Anschlussinteresse bei Bürgerschaft
- Erstellung Projektskizze für das Netz
- Beantragung von Fördermitteln und Ausschreibung
- Durchführung der Leistungen
- Einreichung Transformationsplanung

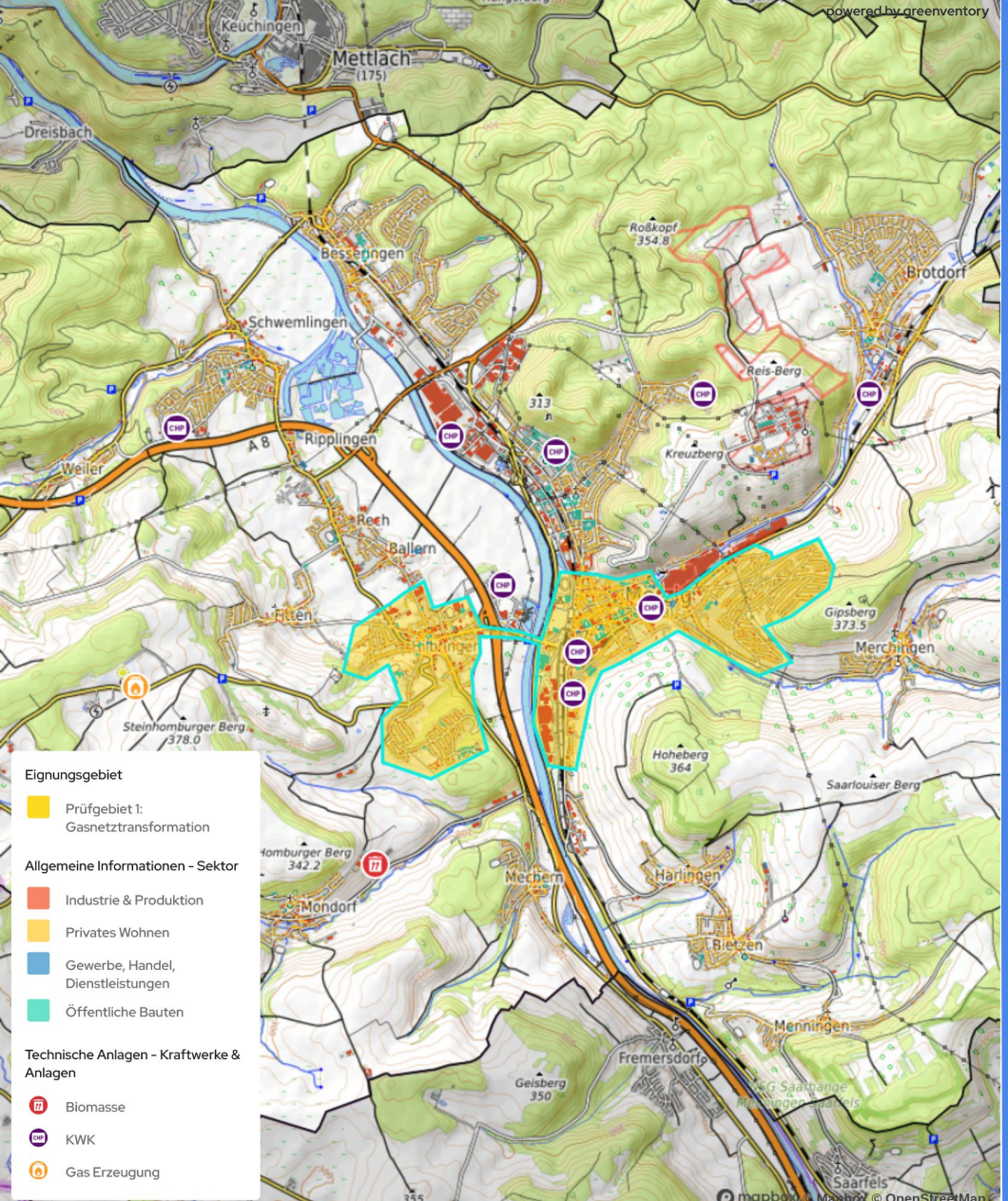

Maßnahme 11: Zukunftsplan Gasnetz entwickeln (1/2)

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtwerke
Flächen / Ort	Kernstadtgebiet, Hilbringen, Ginsberg
Geschätzte Kosten	Stark variierend je nach Detaillierungsgrad; Ausbaukosten abhängig von Studienergebnissen, keine direkten Kosten für die Stadt
Finanzierungsmöglichkeiten	Keine direkten Fördermöglichkeiten bekannt
Zeitraum	mittelfristig

Maßnahmenbeschreibung:

- Bestandsanalyse: Alle Netzebenen (Nieder-, Mittel-, Hochdruck) werden erfasst, um den heutigen Versorgungsstatus und die Rolle des Gasnetzes im Wärmesektor zu quantifizieren.
- Technische Prüfung: Rohrleitungen, Speicher, Verdichter, Druckregel- und Messanlagen u. a. werden auf ihre Eignung für regenerative Gase (Biomethan, Biogas) sowie Wasserstoff untersucht.
- Wirtschaftlichkeitsbewertung: Für jeden Netzabschnitt wird analysiert, ob eine Umstellung auf klimafreundliche Gase betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Bewertung, welche Netzabschnitte künftig ganz entfallen (Umstellung auf Wärmenetz / Wärmepumpen) und welche auf erneuerbare Gase wie Biomethan umgestellt werden können.

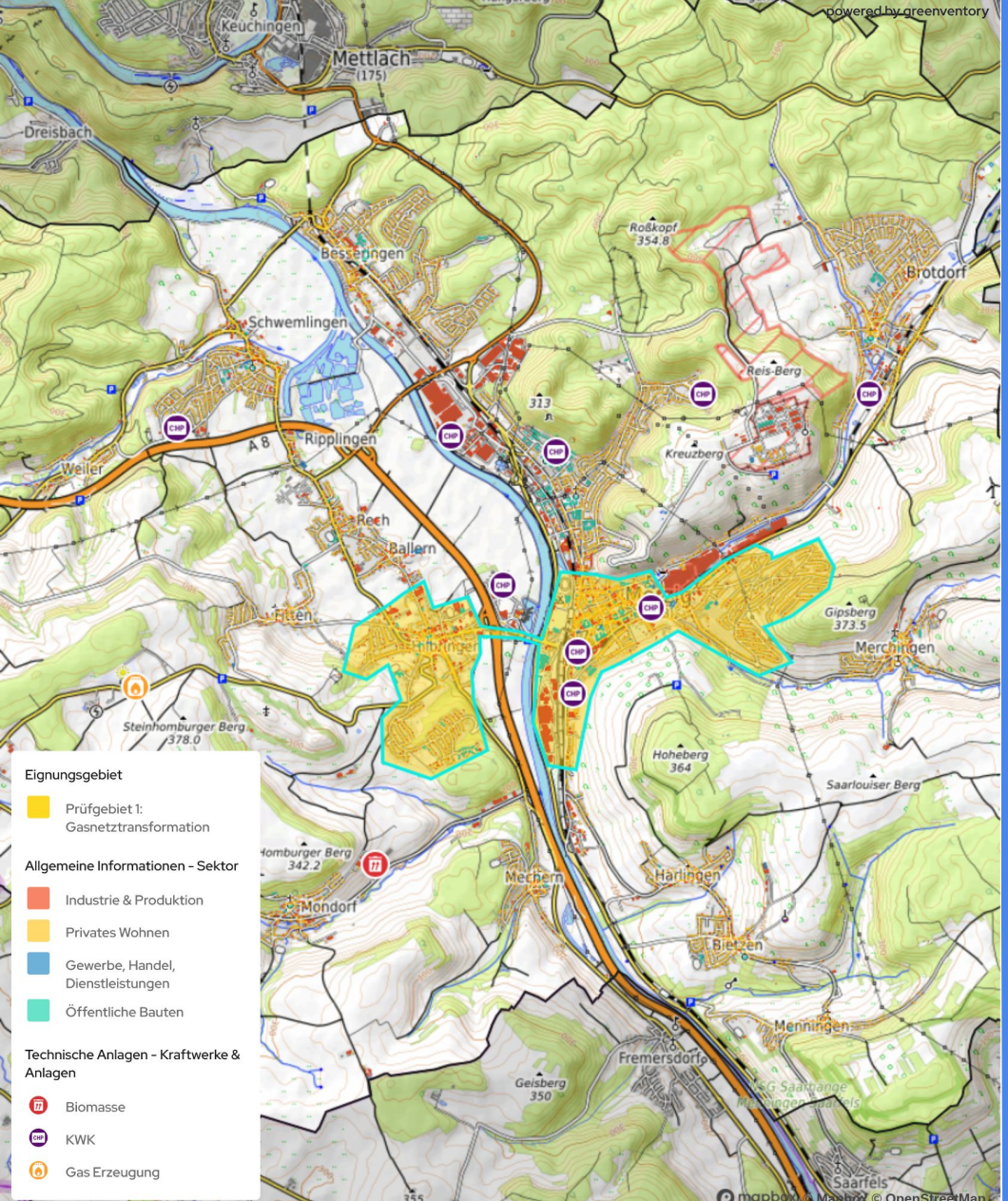

Maßnahme 11: Zukunftsplan Gasnetz entwickeln (2/2)

Maßnahmenbeschreibung:

- Versorgungssicherheit & Verfügbarkeit: Szenarien für künftige Mengen- und Preis entwicklungen der grünen Gase werden eingeschätzt, um realistische Transformationspfade abzuleiten.
- Rahmenabstimmung: Der Plan wird mit übergeordneten Transformations programmen (z. B. DVGW-Gasgebietstransformation) abgeglichen, damit Infrastrukturentscheidungen konsistent sind.

Umsetzungsschritte:

- Analyse der Kapazität und Zuverlässigkeit der bestehenden Gasinfrastruktur im Prüfgebiet
- Entscheidung über die zukünftige Nutzung der Gasinfrastruktur und Entwicklung eines Plans zur Stilllegung nicht benötigter Teile.
- Sicherstellung, dass alle Gebäude vor der Stilllegung mit alternativen Wärmequellen versorgt werden.
- Klärung der Nutzung klimaneutraler Gase, falls der Gasnetzbetrieb fortgesetzt wird.
- Überlegung zur Nutzung von Mitteldruck-Gasleitungen für spezielle Anwendungen wie Blockheizkraftwerke.

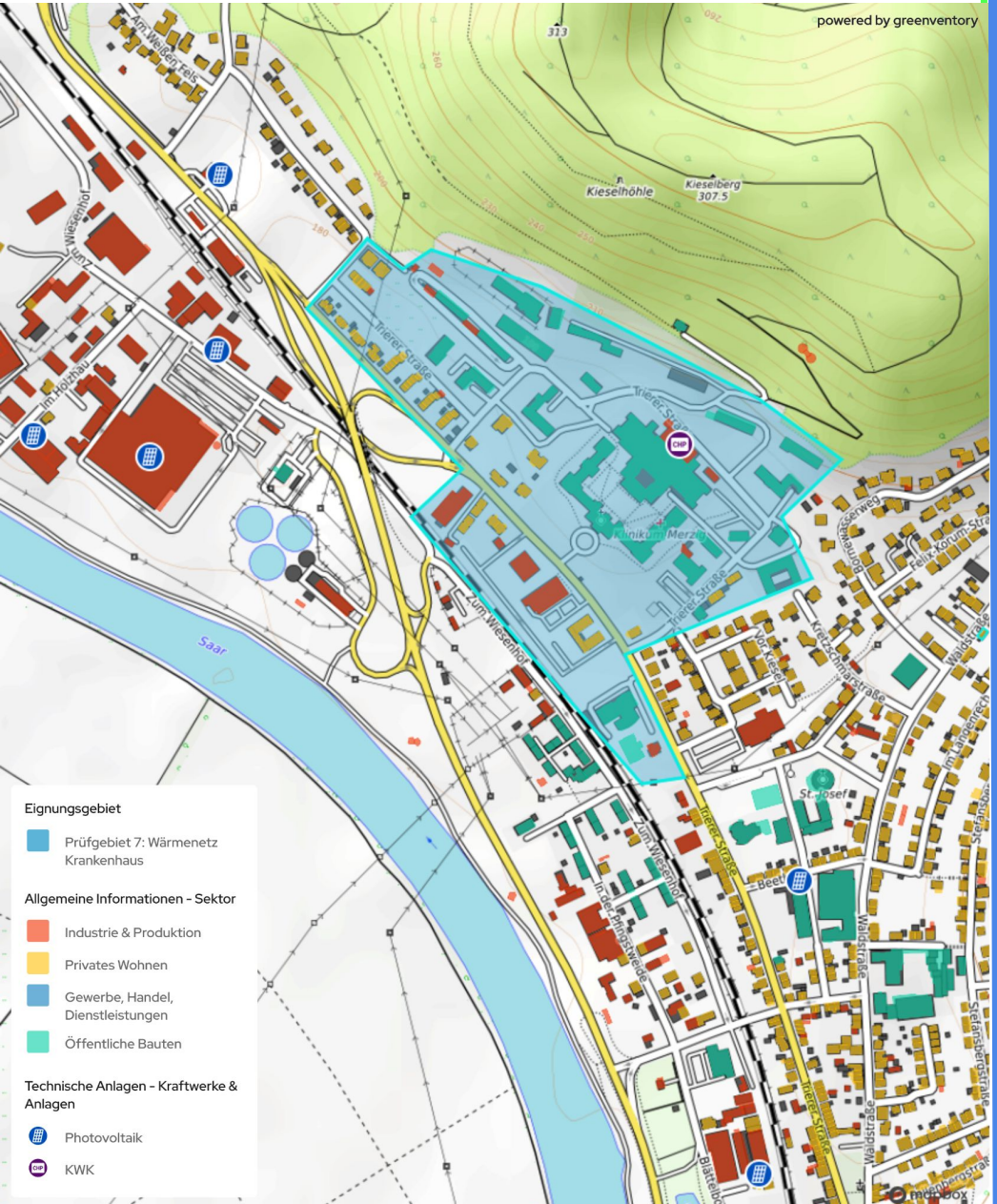

Maßnahme 12: Vorprüfung Eignung für ein Wärmenetz “Krankenhaus”

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung)
Flächen / Ort	Prüfgebiet 6: Krankenhaus
Geschätzte Kosten	Für die Stadt Merzig entstehen (neben dem Verwaltungs- und Personalaufwand) keine direkten Kosten.
Finanzierungsmöglichkeiten	Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie
Zeitraum	Beginn spätestens 2 Jahre nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Ziel: Bau eines Wärmenetzes zur Versorgung aller Gebäude des Krankenhauses und der umliegenden Gebäude
- Anschlussinteresse und Planung des Krankenhauses einholen
- Anschlussinteresse der weiteren Ankerkunden im Gebiet
- Erste Bewertung erneuerbarer Wärmeerzeugungsoptionen und Festlegung geeigneter Standorte für Erzeugungsanlagen (Kläranlage (Wärmetauscher Abfluss), Groß-Wärmepumpe im Krankenhausareal)

Umsetzungsschritte:

- Vorgespräche Krankenhaus und Befragung Anschlussinteresse
- Erstellung Projektskizze für das Netz
- Beantragung von Fördermitteln und Ausschreibung

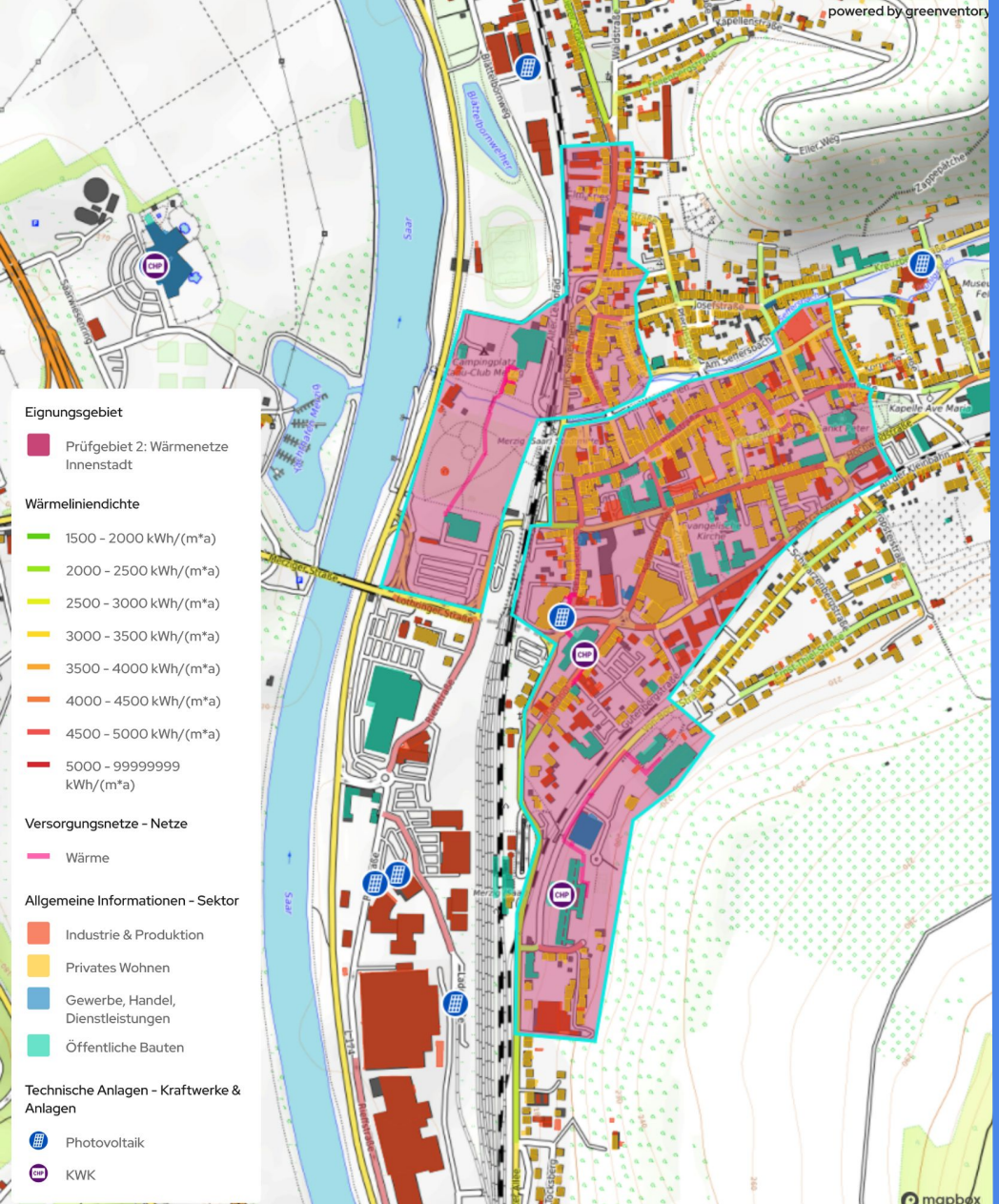

Maßnahme 13: Transformationsplan Nahwärmenetz *Innenstadt*

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtwerk
Flächen / Ort	Nahwärme-Prüfgebiet in der Stadt
Geschätzte Kosten	Kosten Transformationsplan ca. 200.000 €
Finanzierungsmöglichkeiten	50 % der förderfähigen Kosten, Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag
Zeitraum	Beginn spätestens 2 Jahre nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Erarbeitung eines Transformationsplans, um die bestehenden Nawärmenetze in der Innentadt zu dekarbonisieren, zu optimieren und bei Bedarf zu erweitern.
- Schwerpunkt: Netz erweitern und zusätzliche erneuerbare Wärmequellen – etwa Fluss-/Umweltwärme (Fluss-, Luft- und Erdwärme)– technisch und wirtschaftlich bewerten.
- Zielsetzung: Erweiterung und Zusammenschluss der einzelnen Netzteile und schrittweise Umstellung auf klimaneutrale Erzeugung und höhere Anschluss- bzw. Versorgungsdichte.

Umsetzungsschritte:

- Vorgespräche mit Betreiber von Netz (Stadtwerke)
- Erstellung Projektskizze für das Netz
- Beantragung von Fördermitteln und Ausschreibung
- Durchführung der Leistungphasen
- Einreichung Transformationsplanung

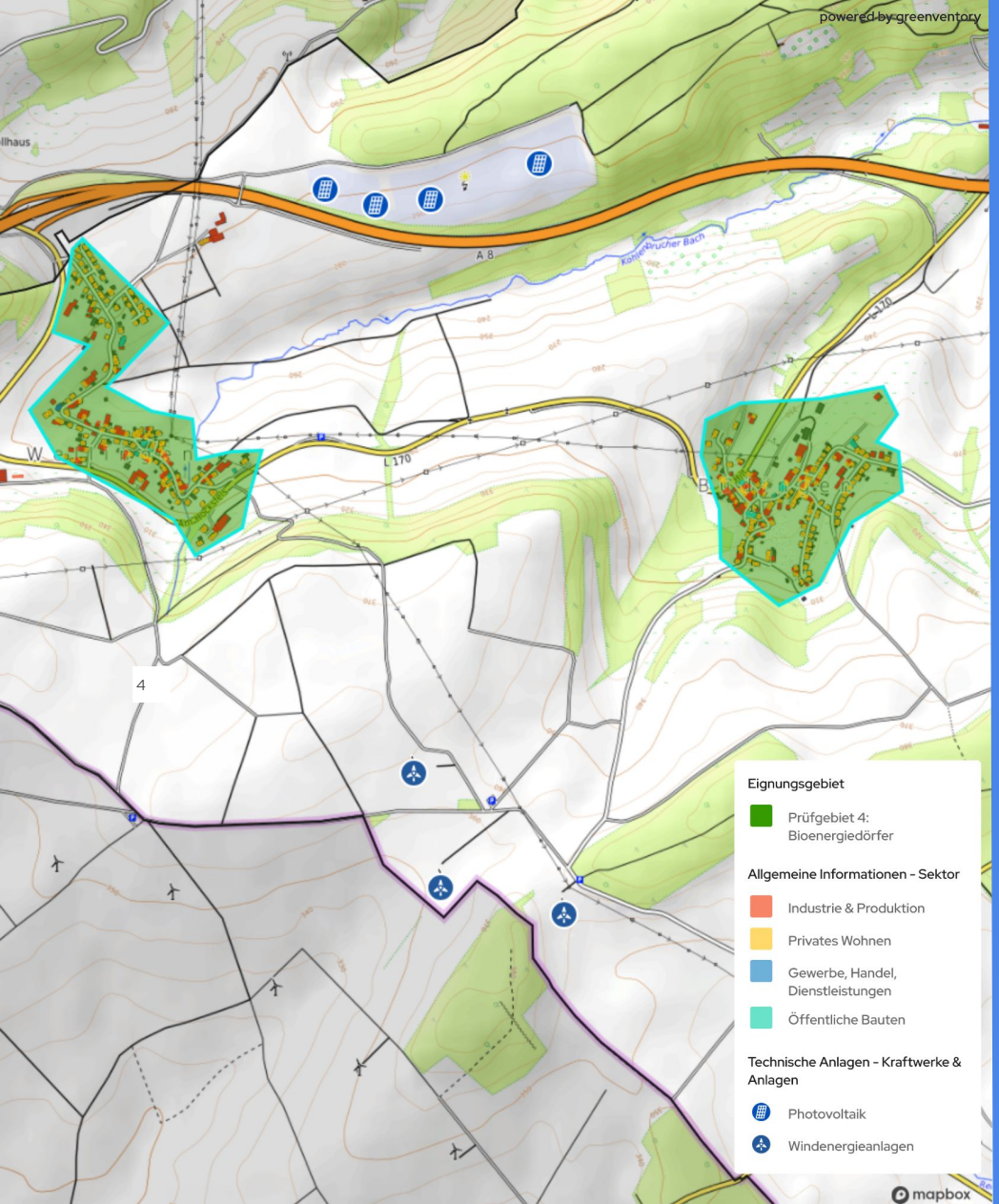

Maßnahme 14: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen (1/2)

Handlungsfeld 2	Transformation Energieinfrastruktur
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung), Planungsbüro, Bürgerschaft
Flächen / Ort	Prüfgebiet 4: Büdingen & Wellingen
Geschätzte Kosten	Für die Stadt Merzig entstehen zunächst Kosten im Bereich Verwaltungs- und Personalaufwand
Finanzierungsmöglichkeiten	Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie
Zeitraum	Beginn spätestens 2 Jahre nach Abschluss KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Ziel:
  - Umsetzung zweier Wärmenetze oder mehrerer Gebäudenetze zur Wärmeversorgung von Büdingen und Wellingen
  - Umsetzung durch Bürgerinitiativen im Sinne eines Bürgerenergiedorfs
- Versorgungskonzept
  - Prüfung von potenziellen Heizzentralstandorten bei landwirtschaftlichen Betrieben in Büdingen und Wellingen (z. B. Hackschnitzel-BHKW)
  - Städtische Flächen prüfen: mögliche Flächen der Stadtverwaltung für Anlagenstandorte nutzen
  - Speichermöglichkeiten bei vorhandenen Windenergieanlagen integrieren
- Unterstützung & Motivation
  - Aktive Unterstützung durch Stadtverwaltung zur Gründung von Bioenergiedörfern oder Bürgergenossenschaften

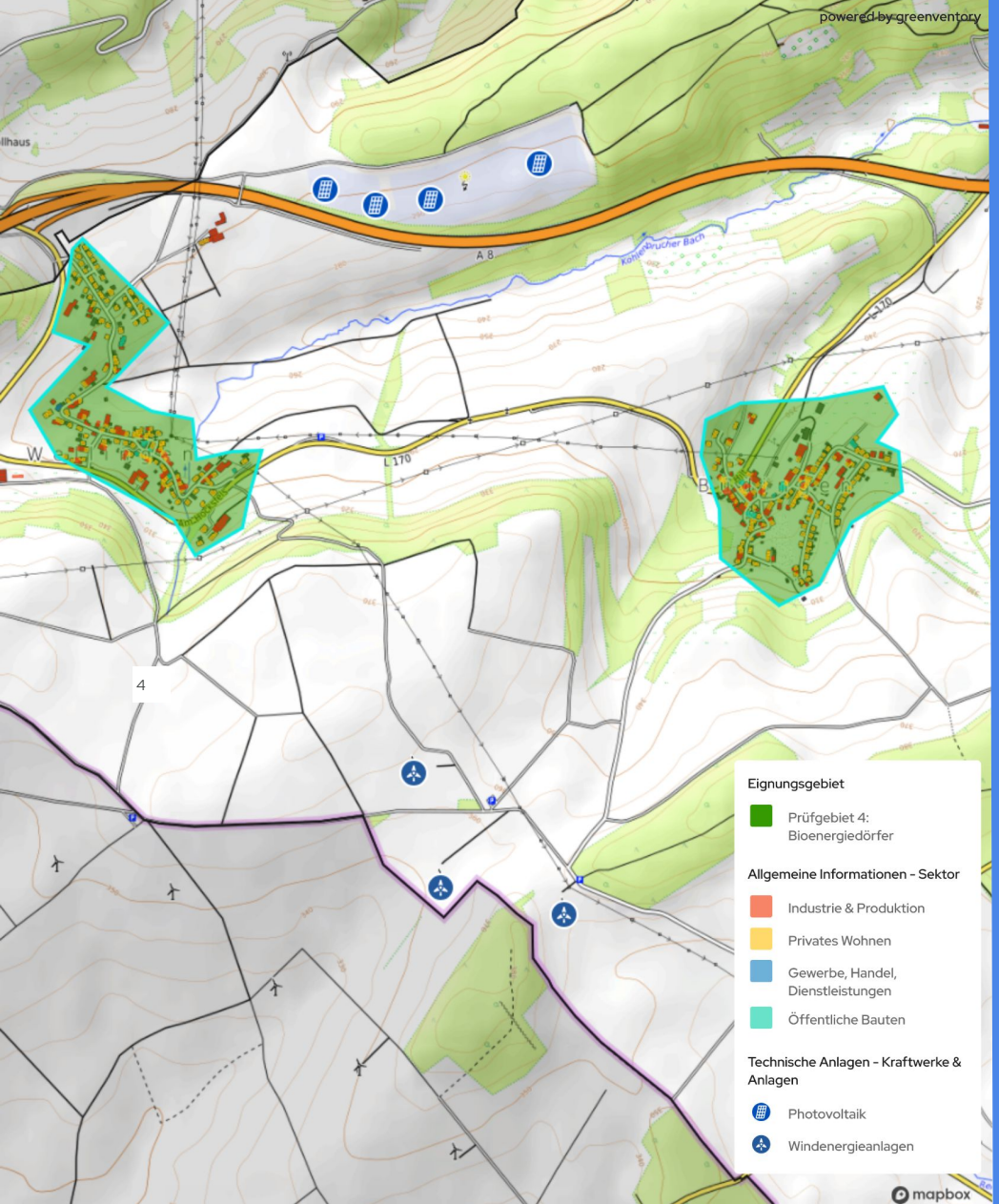

Maßnahme 14: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen (2/2)

- **Beteiligung & Interesse**
  - Anschluss- und Beteiligungsinteresse bei Bürger:innen und Ortsvorstehenden abfragen
  - Vorgespräche mit möglichen Anlagenbetreiber:innen (landwirtschaftliche Betriebe)
- **Erste Bewertungen & Standortwahl**
  - Hackschnitzel-BHKW
  - Großwärmepumpen (z. B. Grundwasser, Luft)
  - Festlegung geeigneter Standorte für Heizzentralen

Umsetzungsschritte:

- Vorgespräche mit Bürgerschaft und potenziellen Betreiber:innen
- Abfrage von Anschluss- und Beteiligungsinteresse
- Technische Analyse & Standortbewertung erneuerbarer Erzeugungsoptionen
- Erstellung einer oder mehrerer Projektskizzen (Netzstruktur, Leistungsbedarf, Erzeugungskonzept)
- Beantragung von Fördermitteln (z. B. BEW Modul 1) und Vorbereitung der Ausschreibung

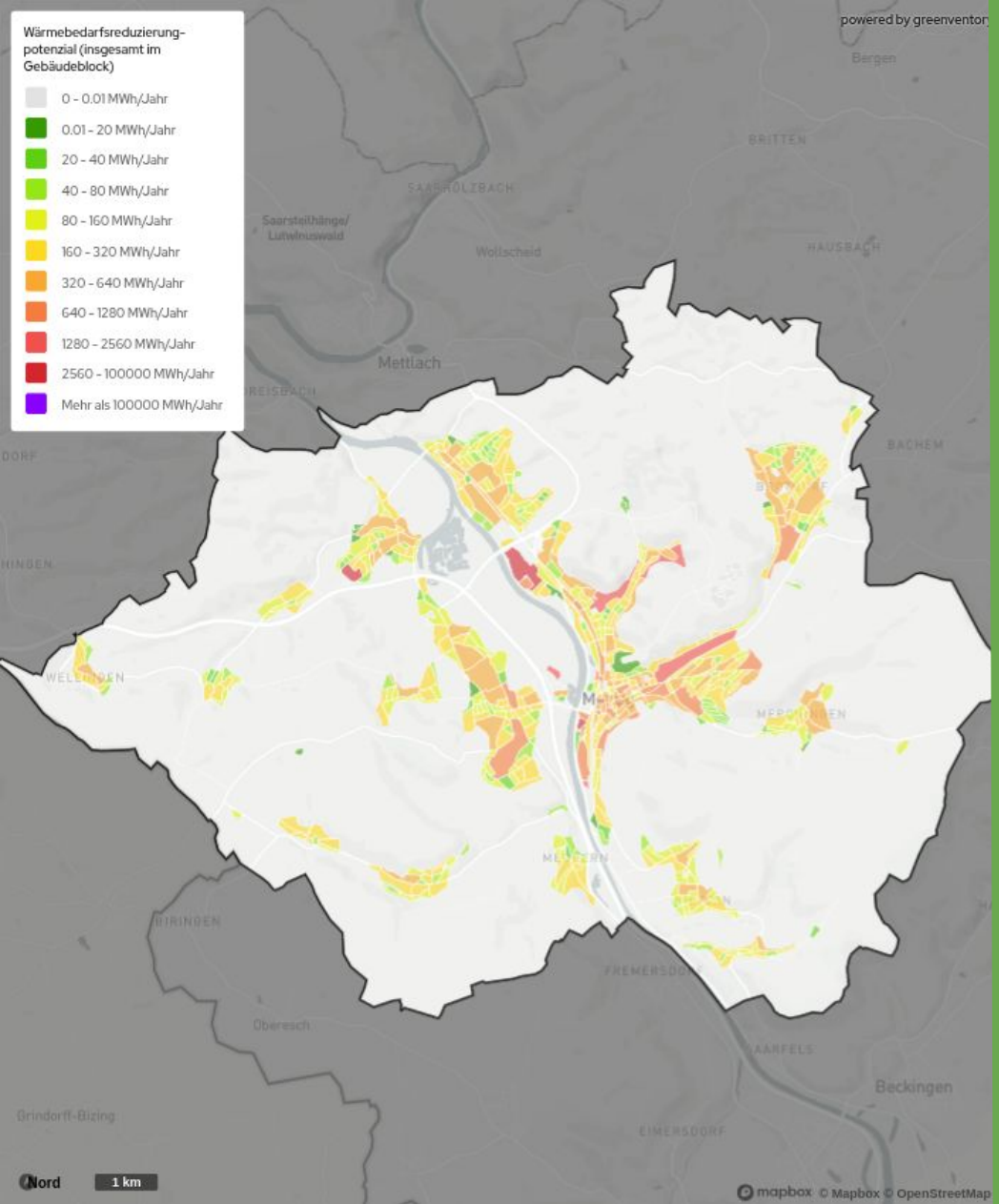

Maßnahme 16: Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)

Handlungsfeld 3	Information, Beratung und Förderung
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement, Handwerksbetriebe und Energieagentur
Flächen / Ort	Stadtgebiet
Geschätzte Kosten	Ca. 35.000 - 60.000 € (Personal- und Beratungskosten)
Finanzierungsmöglichkeiten	BEG
Zeitraum	2026

Maßnahmenbeschreibung:

- Individuelle Beratung von Gebäudeeigentümern in Bezug auf Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel und Wärmepumpen.
- Informationskampagnen, persönliche Beratungsgespräche und Workshops als Hauptbestandteile.
- Fokussiert auf Gebäude mit dezentraler Versorgung

Umsetzungsschritte:

- Informationsmaterial weiterentwickeln: Informationsmaterialien und Leitfäden, die klare Informationen über die verschiedenen Maßnahmen und deren Vorteile bieten.
- Individuelle Beratungsgespräche anbieten: Durchführung von persönlichen oder digitalen Beratungsgesprächen, um auf spezifische Anliegen und Fragen der Gebäudeeigentümer einzugehen.
- Fördermittelberatung: Bereitstellung von Informationen über lokale, regionale und nationale Förderprogramme und Unterstützung bei der Antragsstellung.
- Workshops und Seminare veranstalten: Organisation von Workshops und Seminaren zu Themen wie Wärmenetzanschluss, Nutzung von Photovoltaik und Einsatz von Wärmepumpen.
- Erfolgskontrolle und Feedback: Einrichtung eines Systems zur Erfolgskontrolle der Beratungen und regelmäßige Erhebung von Feedback zur Verbesserung des Angebots

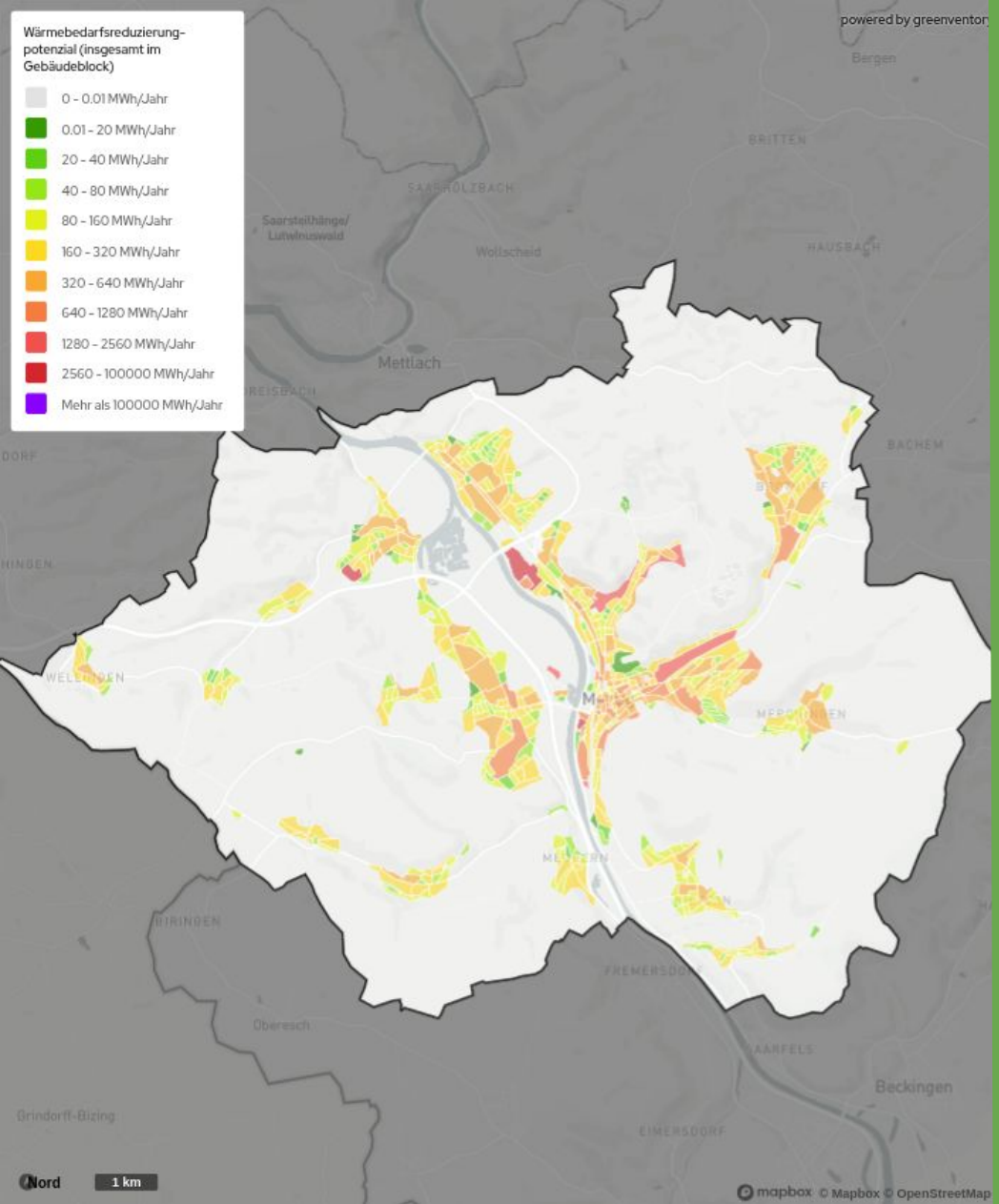

Maßnahme 17: Identifikation von sanierungsbedürftigen Gebäuden sowie Erstellung eines Sanierungsfahrplans

Handlungsfeld 3	Information, Beratung und Förderung
Verantwortlicher Akteur	Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement, Handwerksbetriebe und Energieagentur
Flächen / Ort	Stadtgebiet
Geschätzte Kosten	Ca. 5.000 € / Jahr (für die Gebäudeidentifikation, abhängig vom Umfang)
Finanzierungsmöglichkeiten	Keine bekannt
Zeitraum	Beginn innerhalb von 5 Jahren

Maßnahmenbeschreibung:

- Systematische Ermittlung von Gebäuden mit hohem Wärmeverlust aufgrund sanierungsbedürftiger Bausubstanz.
- Nach der Identifikation erfolgt eine Priorisierung der relevanten Gebäude, um die Sanierungen gezielt und effizient umzusetzen.
- Auf Basis der Analyse wird ein strukturierter Sanierungsfahrplan erstellt, der schrittweise umgesetzt werden soll.
- Ziel ist die nachhaltige Reduktion des Wärmebedarfs und die Optimierung der Energieeffizienz der Bestandsgebäude

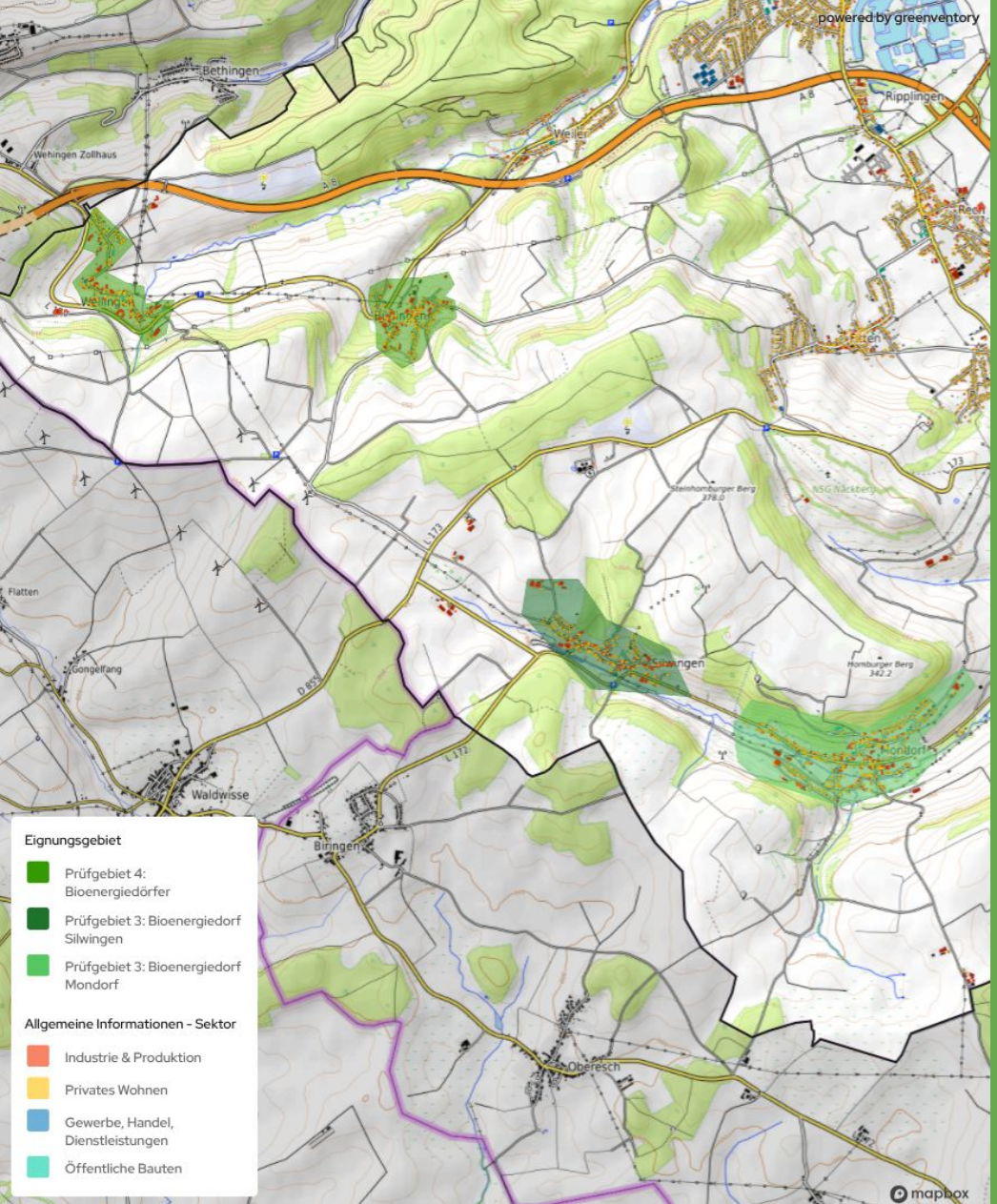

Maßnahme 18: Energiegemeinschaften fördern: Bioenergiedörfer

Handlungsfeld 3	Information, Beratung und Förderung
Verantwortlicher Akteur	Stadt, Ortsvorstehende
Flächen / Ort	Mögliche Bioenergiedörfer (Prüfgebiet 3 und 4)
Geschätzte Kosten	Personalkosten und Kosten für Infoveranstaltungen (10.000 – 25.000 €)
Finanzierungsmöglichkeiten	Keine bekannt
Zeitraum	Beginn im Anschluss an KWP

Maßnahmenbeschreibung:

- Die Stadtverwaltung unterstützt aktiv die Gründung und Entwicklung von Bioenergiedörfern als lokale Energiegemeinschaften. Ziel ist es, die regionale Energieversorgung zu dekarbonisieren, die Bürgerbeteiligung zu fördern und Wertschöpfung vor Ort zu halten.
- Abfrage bei Ortsvorsitzenden und Bürgerschaft ob Interesse besteht an Bioenergiedörfern
- Infoveranstaltungen mit Bürger:innen, Landwirt:innen, Vereinen und lokalen Betrieben: Vorstellung erfolgreicher Bioenergiedörfer als Praxisbeispiele
- Planung der technischen Umsetzung, Beratung und Unterstützung bei Fördermittelakquise und Finanzierungskonzepten

Umsetzungsschritte:

- Einrichtung einer Anlaufstelle oder Projektgruppe (z. B. „Arbeitskreis Bioenergiedorf“)
- Informationsmaterial entwickeln: Informationsmaterialien und Leitfäden, die klare Informationen über die Bioenergiedörfer und deren Vorteile bieten.
- Informationsveranstaltungen anbieten: Durchführung von Informationsveranstaltungen, mit Vortragenden von anderen Bioenergiedörfern

2025/0486
Beschlussvorlage
öffentlich

Zweckverband „Region Saargau“; Einberufung einer Verbandsversammlung

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	02.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Da der Zweckverband „Region Saargau“ bereits seit Auslauf der Förderperiode im Jahr 2013 inaktiv ist, wird seitens der Kreisstadt Merzig einer Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt.

Sachverhalt

Zur Umsetzung der in dem „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK)“ für die Region Saargau festgelegten Ziele haben sich die Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn und die Merziger Stadtteile Mechern, Silwingen, Mondorf und Hilbringen im Jahr 2009 zu dem Zweckverband „Region Saargau“ zusammengeschlossen. Der Stadtrat hat dem Beitritt in seiner Sitzung am 26.11.2009 einstimmig zugestimmt.
Die Gründung des Zweckverbands „Region Saargau“ wurde mit Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Saarlandes am 17.12.2009 bekannt gemacht.

Der Zweckverband ist jedoch bereits seit Auslauf der Förderperiode im Jahr 2013 nicht mehr aktiv.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Verbandsversammlung einzuberufen, welche über die weitere Aufgabenerfüllung oder gem. § 8 Abs. 2 Nr. 19 der Satzung über eine mögliche Auflösung des Verbandes beschließen kann.
Eine Auflösung wäre nur mit einstimmigem Beschluss der Verbandsmitglieder möglich.

Finanzielle Auswirkungen:
In der städtischen Bilanz von Merzig steht ein Anteil am Stammkapital des Zweckverbandes mit einer Höhe von 1.000,00 Euro (jeweiliger Eigenanteil der teilnehmenden Kommunen gem. § 13 der Satzung).

Anlage/n

1 Satzung Zweckverband "Region Saargau" (öffentlich)
2 Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes vom 17.12.2009 (öffentlich)

Zweckverband „Region Saargau“

- Satzung -

Satzung des Zweckverbandes Region Saargau

Präambel

Damit der ländliche Raum seine vielfältigen Funktionen als Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erfüllen kann, bedarf es einer integrierten und innovativen ländlichen Entwicklung. Einer Entwicklung, die gekennzeichnet ist durch regionale Wirtschaftskreisläufe, Netzwerke und Kooperationen sowie durch eine aktive Bürgerbeteiligung. Nicht mehr das Dorf als abgegrenzte Siedlungseinheit oder der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Raum sind Gegenstand von Untersuchungen, Planungen und Förderung, sondern **eine** Region.

Daher haben sich die ländlichen Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn des Landkreises Saarlouis und die Stadt Merzig mit ihren ländlich geprägten Stadtteilen Mechern, Silwingen, Mondorf und Hilbringen im Landkreis Merzig-Wadern zu der Region Saargau zusammen geschlossen und das integrierte ländliche Entwicklungskonzept **(ILEK)** als Leitbild für die zukünftige gemeinsame Entwicklung der Region mit den Bürgern und den übrigen Akteuren im ländlichen Raum erarbeitet. Dieses Konzept ist den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.

Die im ILEK aufgestellten Zielsetzungen, Handlungsstrategien und Maßnahmen sollen gemeindeübergreifend in der Region Saargau umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des ILEK-Saargau haben daher

1. die Kreisstadt Merzig
2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
3. die Gemeinde Wallerfangen
4. die Gemeinde Überherrn

auf der Grundlage des § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) zur Bildung des Zweckverbandes „Region Saargau“ folgende Verbandssatzung vereinbart:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

(1) Der Verband führt den Namen „Region Saargau".

(2) Der Verband hat seinen Sitz jeweils in der Mitgliedsgemeinde, die die/den Verbandsvoritzende/n stellt.

(3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind
1. die Kreisstadt Merzig,
2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg,
3. die Gemeinde Wallerfangen und
4. die Gemeinde Überherrn.

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.

(4) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegen handeln oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor

der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

(5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab.

(6) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, aufbauend auf dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Saargau in der jeweils geltenden Fassung, im Interesse eines integrierten Planungs- und Entwicklungsprozesses unter Einbeziehung der lokalen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft neue Entwicklungswege zu eröffnen und zu beschreiten.

(2) Dem Zweckverband obliegt das Regionalmanagement, das als strategisches Steuerinstrument alle Aufgaben zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse umfasst. Hierzu gehören insbesondere

- die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung und der regionalen Akteure,
- Aufbau, Organisation und Betreuung eines regionalen Netzwerkes von Akteuren,
- die Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie die allgemeine Beratung vor Ort,
- die Abwicklung des Berichtswesens.

Der Zweckverband soll neue Entwicklungsprozesse in der Region initiieren sowie neue lokale Akteure, das sind Betriebe, Institutionen, Privatpersonen, Gruppierungen aus der Region, finden und zur Mitarbeit motivieren.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Realisierung des Regionalmanagements, Dritter bedienen.

§ 4
Bedienstete

Der Zweckverband hat nicht das Recht, Bedienstete einzustellen und zu beschäftigen.

§ 5
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 6
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst.
Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsteher/in. Sie/Er beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von einem Mitglied des Verbandes beantragt wird.
Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Gemeinde Überherrn einberufen. Dieser führt bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstehers/in den Vorsitz.

§ 8
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
4. die Aufstellung der Zielplanung, die Jahresplanung sowie die Prioritäten und die allgemeinen Grundsätze der Planungstätigkeit;
5. die Feststellung und die Änderung des Haushaltsplans;

6. die Festsetzung der Umlage und der Verteilungsschlüssel, nach denen die Projektkosten für die Umsetzung des Jahresprogramms und die Kosten des Regionalmanagements auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden;
7. die geprüfte Jahresrechnung;
8. die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers;
9. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder von Dritten mit dem Regionalmanagement;
10. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten mit der Geschäftsführung, der Kassenführung, dem Rechnungswesen und/oder der Rechnungsprüfung und deren Entschädigung bzw. die Kostenerstattung;
11. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
12. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
13. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorstehers/in und der Mitglieder der Verbandsversammlung;
14. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
15. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
16. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
17. die Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
18. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v. H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet die oder der Verbandsvorsteher/in; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten;
19. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 9, 10 und 19 sind einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

§ 9
Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers beträgt grundsätzlich ein Jahr und endet regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Sie/Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Verbandsvorsteher/in oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Verbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§ 10
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zunächst durch die Gemeinde Wallerfangen wahrgenommen. Über die Übertragung an ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten entscheidet die Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 2 Ziff. 10 d. Satzung)

§ 11
Koordinierungs- und Steuerungsgruppe

(1) Die Verbandsmitglieder richten eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als einen verfahrensbegleitenden Ausschuss ein. Er hat die die Gemeindegrenzen überschreitenden Abstimmungsprozesse zu gewährleisten und die im Rahmen der Durchführung des Regionalmanagements notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

(2) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als dem verfahrensbegleitenden Ausschuss obliegt darüber hinaus die Gemeindegrenzen übergreifende kommunalpolitische Begleitung der Arbeit des Regionalmanagements. Mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes ist der Ausschuss Vermittlungs- und Schnittstelle zu den kommunalen Gremien der beteiligten Kommunen; er unterstützt diese bei der Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse.
Der Ausschuss unterstützt die Entscheidungsfindung im Rahmen der Arbeit des Regionalmanagements und nimmt Moderations- und Koordinierungsaufgaben wahr.

(3) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe gehören an:
1. die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren gesetzliche Vertreter
2. jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem beteiligten Bereich der Verwaltung der beteiligten Kommunen
3. die Projektgruppenleiterin bzw. der Projektgruppenleiter
4. bis zu fünf Vertreter des Ministeriums für Umwelt
5. das Regionalmanagement mit bis zu fünf Vertretern.

(4) Entscheidungen der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe werden ausschließlich durch die Vertreter der Verbandsversammlung getroffen. Ihnen steht jeweils eine Stimme zu, Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

III.
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 12
Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 4.000 Euro. Es wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern übernommen.

(2) Zur Deckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die Verwaltung des Verbandes und für das Regionalmanagement werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.

(2) Der kommunale Anteil an den Projektkosten, die bei der Umsetzung der Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes entstehen, wird von den am Projekt beteiligten Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.
Für den Finanzierungsanteil der Kreisstadt Merzig werden dabei nur die Einwohnerzahlen der Gemeindebezirke Hilbringen, Mechern, Mondorf und Silwingen berücksichtigt.
Maßgeblich sind die letztverfügbaren Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes des Saarlandes bzw. die entsprechenden Daten aus den Melderegistern.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach den Abs. 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Der Maßstab der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich für die Verwaltung des Verbandes nach Abs. 1, für den Anteil der Projektkosten nach Abs. 2.

(4) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§15
Rechnungsprüfung

Die Aufgaben nach § 122 Kommunalselbstverwaltungsgesetz übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Merzig.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 16
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt.

(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 14 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält jedes Mitglied aus dem Verbandsvermögen 1.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Die von der Kreisstadt Merzig und den Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Merzig vom 26. November 2009, des Gemeinderates Rehlingen-Siersburg vom 26. November 2009, des Gemeinderates Wallerfangen vom 12. November 2009 und des Gemeinderates Überherrn vom 10. Dezember 2009 vereinbarte Satzung für den Zweckverband „Region Saargau" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), genehmigt.

St. Ingbert, den 11.Dezember 2009

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
Thomas Kreusch

Manfred Horf, Bürgermeister der Kreisstadt Merzig

Martin Silvanus, Bürgermeister der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Thomas Burg, Bürgermeister der Gemeinde Überherrn

Wolfgang Wiltz, Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen

Preis 3,00 €

G 1260

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil II

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Dezember 2009	Nr. 50

Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2010.

Ihr Amtsblatt-Team

Bitte beachten!

Amtsblatt Teil II:

Der erste Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil II für das Jahr 2010 ist der **14. Januar 2010.** Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2010 (Mittwoch, 12.00 Uhr).**

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Mindestanforderungen 2009) 1859

Bekanntmachung des Bewirtschaftungsplans und das Maßnahmenprogramms nach § 40 Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetzes 1862

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010. Vom 7. Dezember 2009 1863

Beschluss über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge von Bundesstraßen. Vom 30. November 2009 1863

Beschluss über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Landstraße Nr. 151. Vom 30. November 2009 ... 1864

Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 268 (B 268) im Zusammenhang mit der Verlegung der B 268 bei der Firma Homanit in Niederlosheim sowie über die Widmung der Umgehung Überherrn zur Bundesstraße Nr. 269 (B 269), die Widmung der AS Überherrn zur Bundesstraße Nr. 269 (B 269, Äste) im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe des 3. Bauabschnittes der Umgehung Überherrn von der AS Überherrn bis zur Bundesgrenze Deutschland/Frankreich. Vom 2. Dezember 2009 ... 1864

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) AV des MdJ Nr. 26/2009 vom 19. November 2009 (3830 – 2#002) ... 1865

Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs als Honorarkonsul der Ukraine in Bochum, Herrn Klaus Steilmann. Vom 2. Dezember 2009 ... 1866

Bekanntmachung betreffend die Erteilung einer vorläufigen Zulassung des Leiters der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf, Herrn Malcolm Scott. Vom 2. Dezember 2009 ... 1866

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 2. Dezember 2009 ... 1866

Stellenbekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft ... 1867

Stellenausschreibung des SaarForst Landesbetriebes. Vom 7. Dezember 2009 ... 1868

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung — Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) —. ... 1868

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung. Vom 8. Dezember 2009 ... 1871

C. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten ... 1874

Bekanntmachungen von Liquidationen ... 1876

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen ... 1876

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen ... 1878

Sonstige Bekanntmachungen

- Eröffnung der letztwilligen Verfügung/Erbenaufruf ... 1878
- Saarland-Sporttoto GmbH, 66117 Saarbrücken, Saaruferstraße 17 — Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz ... 1879
- Saarland-Spielbank GmbH, 66117 Saarbrücken, Saaruferstraße 17 — Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz ... 1879
- RED POINT — Gesellschaft für Marketing und Vertrieb mbH, 66117 Saarbrücken, Saaruferstraße 17 — Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz ... 1879
- Bekanntmachung zur Gesellschafterversammlung der GIU Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH am 27. November 2009 ... 1879
- Bekanntmachung zur Gesellschafterversammlung der GIU Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH & Co. Flächenmanagement Saarbrücken KG am 27. November 2009 ... 1880
- Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland ... 1880
- 1. Nachtragssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar für das Haushaltsjahr 2009 ... 1881
- Bekanntmachung über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßvorhaben Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“ für das Haushaltsjahr 2009 ... 1881
- Satzung des Zweckverbandes Region Saargau ... 1882
- 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung. Vom 7. Dezember 2009 1886
- Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung. Vom 7. Dezember 2009 ... 1898

Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I ... 1910

Fax S von ID: +496815017096 an: Schäfer Pia 17.12.2009 12:20:58 Uhr [00:04:58] OK S.003/008

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	116.135,00 Euro
in den Ausgaben auf	116.135,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	267.422,00 Euro
in den Ausgaben auf	267.422,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushalt 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Abweichend von § 15 der Verbandssatzung, der eine Umlagehöhe von insgesamt 10 % des Finanzierungsbedarfes vorsieht, wird die Verbandsumlage aufgrund des Finanzbedarfes 2009 und der Zuschussmodalitäten des Bundes und des Landes wie folgt geändert und neu festgesetzt:

Saarpfalz-Kreis	=	14.844,00 Euro	50 %
Anteil der Kommunen (Gemeinde Gersheim, Gemeinde Mandelbachtal)	=	11.876,00 Euro	40 %
Naturstiftung Saar	=	2.969,00 Euro	10 %
		29.689,00 Euro	100 %

§ 6

Ein Stellenplan besteht nicht, da der Zweckverband kein eigenes Personal beschäftigt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Kassengeschäfte werden vom Saarpfalz-Kreis wahrgenommen. Die Geschäfte zum Grunderwerb und die Verpflichtungen gegenüber dem Bundesamt für Naturschutz werden von der Naturlandstiftung Saar wahrgenommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist auf Vorschlag der Geschäftsführung von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der üblichen Servicezeiten bei der Kreisverwaltung in Homburg, Am Forum, 66424 Homburg, in Zimmer 503, werktags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr vom 4. Januar 2010 bis 12. Januar 2010 öffentlich aus.

Alle haushaltsrechtlichen Genehmigungen wurden erteilt

Gersheim, den 2. November 2009

Naturschutzgroßvorhaben Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe

Der Verbandsvorsteher
Clemens Lindemann

96 **Satzung des Zweckverbandes Region Saargau**

Präambel

Damit der ländliche Raum seine vielfältigen Funktionen als Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erfüllen kann, bedarf es einer integrierten und innovativen ländlichen Entwicklung. Einer Entwicklung, die gekennzeichnet ist durch regionale Wirtschaftskreisläufe, Netzwerke und Kooperationen sowie durch eine aktive Bürgerbeteiligung. Nicht mehr das Dorf als abgegrenzte Siedlungseinheit oder der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Raum sind Gegenstand von Untersuchungen, Planungen und Förderung, sondern **eine** Region.

Daher haben sich die ländlichen Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn des Landkreises Saarlouis und die Stadt Merzig mit ihren ländlich geprägten Stadtteilen Mechern, Silwingen, Mondorf und Hilbringen im Landkreis Merzig-Wadern zu der Region Saargau zusammen geschlossen und das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (**ILEK**) als Leitbild für die zukünftige gemeinsame Entwicklung der Region mit den Bürgern und den übrigen Akteuren im ländlichen Raum erarbeitet. Dieses Konzept ist den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.

Die im ILEK aufgestellten Zielsetzungen, Handlungsstrategien und Maßnahmen sollen gemeindeübergreifend in der Region Saargau umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des ILEK-Saargau haben daher

1. die Kreisstadt Merzig
2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
3. die Gemeinde Wallerfangen
4. die Gemeinde Überherrn

auf der Grundlage des § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), zur Bildung des Zweckverbandes „Region Saargau" folgende Verbandssatzung vereinbart:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

(1) Der Verband führt den Namen „Region Saargau".

(2) Der Verband hat seinen Sitz jeweils in der Mitgliedsgemeinde, die die/den Verbandsvorsitzende/n stellt.

(3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreisstadt Merzig,
2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg,
3. die Gemeinde Wallerfangen und
4. die Gemeinde Überherrn.

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.

(4) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegen handeln oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

(5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlagermittlung gemäß § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab.

(6) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, aufbauend auf dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Saargau in der jeweils geltenden Fassung, im Interesse eines integrierten Planungs- und Entwicklungsprozesses unter Einbeziehung der lokalen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft neue Entwicklungswege zu eröffnen und zu beschreiten.

(2) Dem Zweckverband obliegt das Regionalmanagement, das als strategisches Steuerinstrument alle Aufgaben zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse umfasst. Hierzu gehören insbesondere

- die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung und der regionalen Akteure,
- Aufbau, Organisation und Betreuung eines regionalen Netzwerkes von Akteuren,
- die Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie die allgemeine Beratung vor Ort,
- die Abwicklung des Berichtswesens.

Der Zweckverband soll neue Entwicklungsprozesse in der Region initiieren sowie neue lokale Akteure, das sind Betriebe, Institutionen, Privatpersonen, Gruppierungen aus der Region, finden und zur Mitarbeit motivieren.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Realisierung des Regionalmanagements, Dritter bedienen.

§ 4
Bedienstete

Der Zweckverband hat nicht das Recht, Bedienstete einzustellen und zu beschäftigen.

§ 5
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 6
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst.

Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsteher/in. Sie/Er beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von einem Mitglied des Verbandes beantragt wird.

Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Gemeinde Überherrn einberufen. Dieser führt bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstehers/in den Vorsitz.

§ 8
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
4. die Aufstellung der Zielplanung, die Jahresplanung sowie die Prioritäten und die allgemeinen Grundsätze der Planungstätigkeit;
5. die Feststellung und die Änderung des Haushaltsplans;
6. die Festsetzung der Umlage und der Verteilungsschlüssel, nach denen die Projektkosten für die Umsetzung des Jahresprogramms und die Kosten des Regionalmanagements auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden;
7. die geprüfte Jahresrechnung;
8. die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers;
9. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder von Dritten mit dem Regionalmanagement;
10. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten mit der Geschäftsführung, der Kassenführung, dem Rechnungswesen und/oder der Rechnungsprüfung und deren Entschädigung bzw. die Kostenerstattung;
11. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
12. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
13. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorstehers/in und der Mitglieder der Verbandsversammlung;
14. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
15. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
16. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
17. die Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;

18. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v. H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet die oder der Verbandsvorsteher/in; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten;

19. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 9, 10 und 19 sind einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

§ 9

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers beträgt grundsätzlich ein Jahr und endet regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Sie/Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Verbandsvorsteher/in oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Verbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zunächst durch die Gemeinde Wallerfangen wahrgenommen. Über die Übertragung an ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten entscheidet die Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 2 Ziff. 10 d. Satzung).

§ 11

Koordinierungs- und Steuerungsgruppe

(1) Die Verbandsmitglieder richten eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als einen verfahrensbegleitenden Ausschuss ein. Er hat die die Gemeindegrenzen überschreitenden Abstimmungsprozesse zu gewährleisten und die im Rahmen der Durchführung des Regionalmanagements notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

(2) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als dem verfahrensbegleitenden Ausschuss obliegt darüber hinaus die Gemeindegrenzen übergreifende kommunalpolitische Begleitung der Arbeit des Regionalmanagements. Mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes ist der Ausschuss Vermittlungs- und Schnittstelle zu den kommunalen Gremien der beteiligten Kommunen; er unterstützt diese bei der Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse.

Der Ausschuss unterstützt die Entscheidungsfindung im Rahmen der Arbeit des Regionalmanagements und nimmt Moderations- und Koordinierungsaufgaben wahr.

(3) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe gehören an:

1. die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren gesetzliche Vertreter
2. jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem beteiligten Bereich der Verwaltung der beteiligten Kommunen
3. die Projektgruppenleiterin bzw. der Projektgruppenleiter
4. bis zu fünf Vertreter des Ministeriums für Umwelt
5. das Regionalmanagement mit bis zu fünf Vertretern.

(4) Entscheidungen der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe werden ausschließlich durch die Vertreter der Verbandsversammlung getroffen. Ihnen steht jeweils eine Stimme zu. Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

III.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 4.000 Euro. Es wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern übernommen.

(2) Zur Deckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

Fax S von ID: +496815017096 an: Schäfer Pia 17.12.2009 12:20:58 Uhr [00:04:58] OK S.007/008

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die Verwaltung des Verbandes und für das Regionalmanagement werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.

(2) Der kommunale Anteil an den Projektkosten, die bei der Umsetzung der Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes entstehen, wird von den am Projekt beteiligten Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

Für den Finanzierungsanteil der Kreisstadt Merzig werden dabei nur die Einwohnerzahlen der Gemeindebezirke Hilbringen, Mechern, Mondorf und Silwingen berücksichtigt.

Maßgeblich sind die letztverfügbaren Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes des Saarlandes bzw. die entsprechenden Daten aus den Melderegistern.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach den Abs. 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Der Maßstab der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich für die Verwaltung des Verbandes nach Abs. 1, für den Anteil der Projektkosten nach Abs. 2.

(4) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 15
Rechnungsprüfung

Die Aufgaben nach § 122 Kommunalselbstverwaltungsgesetz übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Merzig.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 16
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt.

(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 14 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält jedes Mitglied aus dem Verbandsvermögen 1.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Die von der Kreisstadt Merzig und den Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Merzig vom 26. November 2009, des Gemeinderates Rehlingen-Siersburg vom 26. November 2009, des Gemeinderates Wallerfangen vom 12. November 2009 und des Gemeinderates Überherrn vom 10. Dezember 2009 vereinbarte Satzung für den Zweckverband „Region Saargau" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), genehmigt.

St. Ingbert, den 11. Dezember 2009

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
Thomas Kreusch

---

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 7. Dezember 2009

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl S. 371) erlässt die Bayerische Apothekerversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2009 (StAnz Nr. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994" durch das Zitat „nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I)" ersetzt.

2025/0549
Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig für das Wirtschaftsjahr 2024

Dienststelle:	*Datum:*
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	11.08.2025
Beteiligte Dienststellen: 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgestellt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Verlust in Höhe von -961.799,48 € wird mit einem Betrag von -796.484,00 € aus dem Gewinnvortrag getilgt und mit einem Betrag von -165.315,48 € auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 57.428.321,65 €. Den Erträgen in Höhe von 8.405.371,76 € stehen Aufwendungen in Höhe von 9.367.171,24 € gegenüber.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2024 wurde im Juli 2025 nach den hierfür geltenden Vorschriften laut Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2024 durch die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfer vom 22.07.2025 entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. Ferner stellt er die voraussichtliche Entwicklung zutreffend dar.

Der Bericht über die Abschlussprüfung, die Erfolgsaussichten und der Lagebericht sind gemäß § 24 Abs. 3 EigVO beigefügt.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Verlust in Höhe von T€ -962 (Vorjahr: Verlust T€ -117). Im Wirtschaftsjahrplan 2024 wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ -852 geplant.

Der im Wirtschaftsjahr 2024 bestehende Verlust in Höhe von T€ -962 soll mit einem Betrag von T€ -797 aus dem Gewinnvortrag getilgt und mit einem Betrag von T€ -165 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Werksausschusssitzung gegeben, an der auch ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken teilnehmen wird.

Anlage/n

1 Jahresabschlussbericht_2024 (nichtöffentlich)

2025/0612
Beschlussvorlage
öffentlich

merzig

Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Oberbürgermeisters in der Verbandsversammlung am 09.12.2025

Dienststelle:	*Datum:*
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	01.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt

1. dem Wirtschaftsplan 2026 des EVS,
2. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

in der Verbandsversammlung des EVS am 09.12.2025 zuzustimmen.

Sachverhalt

zu 1: Wirtschaftsplan 2026 des EVS

EVS-Abfallwirtschaft
Bereits in der Verbandsversammlung am 10.12.2024 wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025 eine Gebührenerhöhung von 3,9% (im Mittel über alle Abfallgefäße) für das Jahr 2026 beschlossen.

Aufwandsseitig ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr – mit Ausnahme von inflationsbedingten Kostensteigerungen - keine wesentlichen Veränderungen.

Als **Ergebnistreiber in der Sparte Abfall** ist grundsätzlich die im Jahr 2024 erstmals eingeführte CO2-Bepreisung von Abfallbrennstoffen gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu nennen. Für das Jahr 2026 fallen bei einem Zertifikatspreis zwischen 55,00 EUR und 65,00 EUR Mehrkosten gegenüber dem Jahr 2023 von rd. 7,5 Mio. EUR (brutto) an.

Weitere Mehraufwendungen ergeben sich bei den Aufwendungen für das „Einsammeln und Befördern“ sowie bei den Zinsaufwendungen – im Wesentlichen bedingt durch den Bau des neuen BioMasseZentrums am Standort Velsen.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von rd. - 6,7 Mio. EUR.

Der Jahresfehlbetrag kann handelsrechtlich durch bestehende Gewinnvorträge gedeckt werden. Gebührenrechtlich werden zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages bestehende Gebührenüberdeckungen eingesetzt.

Das **Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2026 weist Investitionen in Höhe von rd. 6,4 Mio. EUR brutto aus.

Die **5-jährige Finanzplanung der Sparte Abfallwirtschaft** zeigt bis zum Jahr 2029 trotz moderater Gebührenerhöhungen in Höhe von 3,9% p.a. in allen dargestellten Jahren der Höhe nach abnehmende Jahresfehlbeträge. Diese können durch bestehende Gebührenüberdeckungen in voller Höhe ausgeglichen werden.

EVS-Abwasserwirtschaft

Im Jahr 2023 erfolgte erstmals seit 2012 eine Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrages um 3% um die bestehenden finanziellen Risiken (insbesondere infolge des Ukraine-Krieges) sowie den damaligen Rückgang der Frischwassermenge zu kompensieren.

Der Erhöhungspfad wurde auch in den Folgejahren (2024 und 2025) mit jeweils einer Steigerung von 6,8% p.a. vollzogen, um bei deutlich gestiegenen Aufwendungen (insbesondere Energieaufwand, Zinsaufwand), die Tragfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

Um die weiterhin anfallenden, erhöhten Aufwendungen auch in den Folgejahren tragen zu können, muss der eingeschlagene Erhöhungspfad auch im Wirtschaftsplan 2026 fortgeführt werden. Der einheitliche Verbandsbeitrag erhöht sich auch für das Jahr 2026 von EUR 3,588 um weitere 6,8% auf EUR 3,832 pro Kubikmeter Frischwasser.

Aktuell ist davon auszugehen, dass sich der eingeschlagene Erhöhungspfad **ab dem Jahr 2027 deutlich abflacht**. So zeigt die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft im** Wirtschaftsplan 2026 eine weitere stufenweise Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrags um jeweils 2,5% p.a. für die Jahre 2027 und 2028.

Wesentliche **Ergebnistreiber** im Wirtschaftsplan 2026 sind weiterhin das hohe Strompreisniveau, vergleichsweise hohe, inflationsbedingte Tarifabschlüsse sowie die allgemeine Preissteigerung vor allem in den Bereichen Unterhaltung und Reparatur.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresüberschuss von rd. 2,2 Mio. EUR.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2026 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 106,3 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 85,5 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 11,6 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 1,7 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 7,5 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitzinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

zu 2: Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS- Anlagen) steigt zum 01.01.2026 (Kalkulationszeitraum: 1 Jahr) um 6,8 Prozent - von 3,588 Euro um 24,4 Cent auf 3,832 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 45 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 0,915 Euro pro Bürger(in) und Monat.

Nachrichtlich:
Gemäß § 7 Abs. 3 Verbandssatzung EVS entfällt die Stimmberechtigung eines Mitglieds in Angelegenheiten der örtlichen Abfallentsorgung insoweit, als es gem. § 3 Abs. 1 EVSG für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem EVS ausgeschieden ist.

Finanzielle Auswirkungen:
Der einheitliche Verbandsbeitrag stellt für den Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig eine der größten Kostenpositionen dar. Die Kostenerhöhung wird sich unmittelbar auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Jahres 2026 auswirken.

Anlage/n

1 WP 2026_Gesellschaften_Entwurf (nichtöffentlich)